

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert

Gustav Schmoller zur siebenzigsten Wiederkehr
seines Geburtstages, 24. Juni 1908,
in Verehrung dargebracht



Zweiter Teil



Duncker & Humblot *reprints*

**Die Entwicklung
der deutschen Volkswirtschaftslehre
im neunzehnten Jahrhundert.**

Zweiter Teil.

Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert.

Gustav Schmoller

zur siebenzigsten Wiederkehr seines Geburtstages,

24. Juni 1908,

in Verehrung dargebracht
von

G. P. Ullmann, W. J. Ushley, C. Ballod, L. Bernhard, L. v. Bortkiewicz,
R. Diehl, Chr. Eckert, F. Eulenburg, P. Fahlbeck, S. W. Farnam, C. J. Fuchs,
D. Gerlach, C. Gide, E. Gnauck-Rühne, A. Graziani, A. Grotjahn, R. Grünberg,
M. v. Heckel, R. Th. v. Inama-Sternegg, R. Keibel, W. Lexis, P. Moldenhauer,
E. v. Philippovich, R. Rathgen, P. Sander, G. Schanz, S. Schumacher, G. Seibt,
A. Spiethoff, F. Tönnies, W. Troeltsch, S. Waentig, R. Wiedenfeld, L. v. Wiese,
R. Wilbrandt, A. Wirminghaus, R. Wuttke, W. Wygodzinski, F. Zahn.

Zweiter Teil.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Alle Rechte, für das Ganze wie für die einzelnen Teile, vorbehalten.

**Altenburg, S.-A.
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Weibel & Co.**

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
XX. Die Entwicklung der agrarpolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. Von Karl Grünberg, Wien	XX. 1—19
I. Einleitende und allgemeine Bemerkungen, Stoffabgrenzung S. 1. — II. Das Ansiedlungsproblem S. 4. — III. Ursprung, Alter und Entwicklung der Grundherrschaft S. 7. — IV. Die Gutsherrschaft S. 13.	
XXI. Agrarpolitik. Von Karl Grünberg, Wien.	XXI. 1—67
I. Begriffsabgrenzung der Agrarpolitik und allgemeine Bemerkungen S. 1. — II. Das landwirtschaftliche Betriebs- und Besitzproblem im 18. Jahrhundert S. 6. — III. Das Aufkommen liberaler Anschauungen. Rückwirkung derselben auf die Behandlung des Betriebsproblems S. 10. — IV. Der Meinungsstreit um die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs und sein Einfluß auf die wissenschaftliche Behandlung und Lösung der Agrarrechtsprobleme S. 22. — V. Die Entwicklung der agrarpolitischen Ideen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts S. 45.	
XXII. Die volkswirtschaftlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Von Willy Wygodzinsky, Bonn	XXII. 1—19
Die rationelle Landwirtschaft und das Erwerbsinteresse: Thaer S. 1. — Die wissenschaftliche Begründung der Betriebslehre: Koppe S. 8, Thünen S. 9. — Die Nachfolger: Schwarz, Göriz S. 11. — Der naturwissenschaftliche Dogmatismus: Liebig S. 11. — Die volkswirtschaftliche Richtung: Schulze S. 14, Rambel S. 17, v. d. Goltz S. 17. — Die neue exakte Schule: Meneboe S. 19.	
XXIII. Die geschichtliche Erforschung der stadtwirtschaftlichen Handwerksverfassung in Deutschland. Von Paul Sander, Berlin	XXIII. 1—20
Anfänge der gewerbegegeschichtlichen Forschung S. 1. — Einfluß der historischen Rechtsschule S. 3. — Die Begründung der wirtschaftsgegeschichtlichen Erforschung der mittelalterlichen Handwerksverfassung S. 4. — Zustandsschilderungen und Quellenpublikationen	

§. 8. — Ursprungsproblem §. 9. — Hofrechtstheorie §. 10. — Frage nach Entstehung der Branchenverbände §. 12. — Die Zunft als Organ gewerblicher Selbstverwaltung §. 13. — Streit über die Bedeutung des Zunftzwanges §. 14. — Tendenzen der stadtwirtschaftlichen Gewerbeordnung §. 16. — Zunftaufhebungen §. 17. — Berufsauffassung und Lage des mittelalterlichen Handwerkers §. 18. — Wirkung der stadtwirtschaftlichen Gewerbeordnung §. 19. — Geschäftliche Würdigung des Handwerks als Betriebsform §. 20.

XXIV. Das neuzeitliche territoriale Gewerbewesen bis 1800. Von Walter Troeltzsch, Marburg XXIV. 1—20

1. Die neuen Formen des Gewerbebetriebs §. 2. — 2. Die wirtschaftlich-soziale Struktur des Handwerks vom 16.—18. Jahrhundert §. 10. — 3. Die territoriale Gewerbepolitik bis 1800 §. 12.

XXV. Die gewerbepolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts. Von Heinrich Waentig, Halle a. S. XXV. 1—72

Einleitung §. 1. — I. Kapitel: Der Kampf um die Gewerbefreiheit §. 3. — I. Die deutsche Gewerbeverfassung zu Beginn des 19. Jahrhunderts und die ältere Zunftliteratur. Smith und Turgot. Stein und Hardenberg. Das preussische Edikt vom 2. November 1811. Die Lage in den anderen Teilen Deutschlands §. 4. — II. Die Folgen der Reformen. Die Romantiker. Hoffmann und Rau. Die Reaktion. Die preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1849. Die Handwerkerbewegung von 1848/49. Winkelblech. Die Reformversuche der deutschen Nationalversammlung. Die preussische Verordnung vom 9. Februar 1849 §. 12. — III. Der Sieg des Liberalismus. Schäffle und Rau. Die Genossenschaftsbewegung. Huber und Schulze-Delitzsch. Die deutsche Freihandelschule und der Kongress deutscher Volkswirte. Der Sieg der Gewerbefreiheit. Die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 §. 23. — 2. Kapitel: Die Reorganisation der Gewerbeordnung §. 34. — I. Der Föderalismus. Der Verein für Socialpolitik. Schmoller und Dannenberg. Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1875 über das Lehrlingswesen. Die gewerbliche Bildungsfrage. Bücher und Steinbeiß. Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1877 über die Reform der Gewerbeordnung. Das Lehrlingsgesetz vom 17. Juli 1878 §. 34. — II. Die liberale Innungsbewegung. Miquel und Maybach. Bismarck. Das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881. Konservativ-klerikale Mittelstandspolitik. Mousfang und Ketteler. Die moderne Handwerkerbewegung. Parlamentarische Reformbestrebungen. Berlepsch und Bötticher. Das Gesetz vom 26. Juli 1897. Roscher und Schönberg. Die Handwerkerenquete des Vereins für Socialpolitik. Hampke, Stieda und Waentig. Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1897 und die Handwerkerfrage. Bücher, Hise und Philippovich. Die neuesten Reformen §. 45. — III. Die Organisation der Großindustrie. Schäffle.

Die Handelskammern. Die Unternehmerverbände. Kleinwächter und Steinmann-Bucher. Die Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte von 1888 über die Kartelle. Brentano und Schönlanf. Die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von 1894. Stieda und Menzel. Bücher und Schmoller. Pohle, Riefmann und Steinbach. Der österreichische Kartellgesetzentwurf von 1897. Die Verhandlungen des deutschen Juristentages von 1902. Landesberger. Die Verhandlungen des deutschen Juristentages von 1904. Die Reichskartellenquete. Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1907. Schmoller. Philippovich. Die Reichskartellpolitik S. 59. — Schluß S. 71.

XXVI. Ideen und Probleme in der deutschen Handelsgeschichtsforschung. Von Franz Eulenburg, Leipzig . . . XXVI. 1—49

I. Die leitenden Ideen S. 1—16. 1. Der Inhalt der Handelsgeschichte. 2. Die verschiedenen Gesamtauffassungen. 3. Die Behandlung der Quellen. 4. Gesamtdarstellungen. 5. „Maßstäbe“. — II. Die Probleme der inneren Handelsgeschichte S. 16—40. 1. Die Händler. 2. Die Handelsorganisationen. 3. Die Verkehrsverhältnisse. 4. Der Betrieb des Handels. 5. Die tatsächliche Gestaltung des Handels. a) Warenhandel. b) Preise. c) Konjunkturen. d) Geld und Kredit. 6. Handel und Kapitalismus. — III. Die Probleme der äußeren Handelsgeschichte S. 40—48. 1. Grundfragen des Außenhandels. 2. Die Handelspolitik. 3. Die äußeren Handelsbeziehungen. 4. Kolonialgeschichte. — Schluß S. 48.

XXVII. Freihandel und Schutzzoll. Von Karl Rathgen, Hamburg . . . XXVII. 1—54

I. Die Aufgabe S. 1. — II. Das Eindringen der Freihandelslehre in Deutschland S. 2. — III. Handelspolitische Ideen in Preußen 1786—1806 S. 4. — IV. Die Franzosenzeit. Hardenberg. Rigaer Denkschrift. Die Instruktion von 1808 S. 8. — V. Das preussische Zollgesetz von 1818. Kunth, Beuth, J. G. Hoffmann, Maassen. Die Gegner. Charakter des Zollgesetzes S. 15. — VI. Die Schutzzollbewegung der vierziger Jahre. Friedrich Wilhelm IV. Das Beamtentum. Rud. Delbrück. Hansemann, Camphausen, Mevissen S. 24. — VII. Wachsende Freihandelsbewegung seit der englischen Zollreform. Der französische Handelsvertrag und der preussische Landtag. Sieg der freihändlerischen Richtung S. 34. — VIII. Veränderter Charakter der handelspolitischen Diskussionen. Auf dem Wege zum Finanzzolltarif. Radikale Freihändler. Miquel S. 40. — IX. Der Umschwung der handelspolitischen Meinungen. Bismarck S. 44. — X. Ausblick auf die Zeit nach Bismarck S. 52.

XXVIII. Ansichten über Freiheit und Beschränkung des inneren Handelsverkehrs. Von Rudolf Reibel, Mülheim-Ruhr. XXVIII. 1—59

Einleitung S. 1—4. — Hauptteil S. 4—58. — Adam Smith S. 4 f. — Gleiche Ansichten in Deutschland: Kraus S. 6, Schmalz,

Berg S. 8, Loß S. 9. — Maßvoller Sartorius S. 10—13, Jakob S. 14, Stein S. 15, Hoffmann S. 17. — Gegner: Fichte, A. Müller S. 19/20. — Führende Männer bis zur Mitte des Jahrhunderts S. 21—28, Nebenius S. 22, Rau S. 24—26, J. Schön S. 27 f. — Deutsche Freihandelschule, Prince-Smith, M. Wirth S. 28—34. — Umschwung in den Ansichten auf Grund der veränderten Wirtschaftsverhältnisse S. 34—38. — Sozialismus S. 38 f. — Neuere realistische Richtung S. 39—58. — Rückblick S. 59.

XXIX. Der volkswirtschaftliche Einfluß der modernen Verkehrsmittel und die deutsche Volkswirtschaftslehre des 19. Jahrhunderts. Von Kurt Wiedenfeld, Köln a. Rh. XXIX. 1—28

Die geringe Entwicklung der deutschen Verkehrswissenschaft S. 1. — Rist; Nebenius, Loß, Hansemann S. 2. — Knieß; Roscher, Schmoller, Engel; Behandlung der Agrar-Industrie- und Städte-Entwicklung S. 7. — Sax; Wagner S. 16. — Cohn und die moderne Einzel- forschung S. 20. — Zusammenfassung S. 28.

XXX. Die wissenschaftlichen Ansichten über Kolonialpolitik. Von Carl Ballou, Berlin XXX. 1—11

Alexander v. Humboldt S. 1. — Überschätzung der Fruchtbarkeit der Tropen S. 2. — Nationales Interesse an der Kolonialpolitik bei Moeser, Rist, Wappäus, Sturz S. 3. — Versuche der Ablenkung der deutschen Auswanderung nach Südamerika S. 3. — Arten der Kolonien S. 4. — Landpolitik S. 5. — Eingeborenepolitik S. 7. — Herrenkolonien oder Ausdehnung der eignen Nation? S. 8. — Kolonialgegnerschaft S. 9.

XXXI. Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur. Von Eugen von Philippovich, Wien XXXI. 1—51

1. Die deutsche Nationalökonomie um die Mitte des 19. Jahrhunderts S. 1. — 2. Anerkennung einer Gesellschaftswissenschaft und einer sozialen Politik neben den Wissenschaften vom Staate: Ahrens, Stein, Mohl, Dieckel S. 6. — 3. Bestimmung der Richtungslinien der Sozialpolitik durch die Rechtsphilosophie auf Grund der Erforschung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse: Ahrens, Röder S. 16. — 4. Auf gleicher Grundlage entsteht die historische und ethische Auffassung der Wirtschaft: Roscher, Hildebrand, Schüz, Knieß, Schäffle, Rauß, Roesler S. 24. — 5. Reformtendenzen im praktischen Leben: kirchliche Reformbestrebungen, Genossenschaftsbewegung, wachsendes Verlangen nach Reorganisation der Gesellschaft S. 33. — 6. Allgemeiner Charakter der neuen Richtung. Ihre Anerkennung durch die deutschen Nationalökonomien seit der Mitte der sechziger Jahre: Schmoller, Schäffle, Brentano, Scheel, Schönberg, Ad. Wagner. Der Verein für Socialpolitik. Inhalt und Bedeutung der sozialpolitischen Auffassung S. 40.

XXXII. Frauenbewegung und Frauenfrage. Von Elisabeth
Gnauck-Rühne, Blankenburg-Harz XXXII. 1—17

Einleitung. Die Frauenbewegung ein Kampf zwischen Mann und Weib S. 2. — Die von den Frauen erreichten Fortschritte S. 3. — Historischer Rückblick. Die ideellen Ursachen der Frauenbewegung S. 3. — Erklärung der Frauenrechte S. 4. — Luise Otto-Peters 1848 S. 4. — Beginn der Frauenbewegung in Deutschland: Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins in Leipzig 1865 S. 5. — Demokratisch-gleichmachende und mancherliche Ideale S. 5. — Ein neuer Vorstoß von Berlin aus 1888. Verein Frauenwohl S. 6. — Die wirtschaftlichen Ursachen S. 7. — Sozialdemokratie. — Die sozialdemokratische Arbeiterinnenbewegung ist Klassenkampf S. 8. — Umschwung in der Auffassung vom Staate. — Soziale Gesetzgebung S. 9. — Die Vorarbeit der Lehrerinnen. — Ihre Petition 1887. — Die Frauenbewegung der Gegenwart kommt in Fluß S. 10. — Bund deutscher Frauenvereine 1893. — 1895 die christliche Frauenbewegung. — 1899 der Deutsch-evangelische Frauenbund. — 1904 der Katholische Frauenbund S. 11. — Die christliche Frauenbewegung geht von der Unterschiedlichkeit der Geschlechter aus S. 11. — Die Erfahrung verneint das Gleichheitsideal S. 12. — Episodenhaftigkeit der weiblichen Berufstätigkeit statistisch nachgewiesen: die Ehe der Hauptberuf S. 14. — Der Dualismus im Frauenleben die eigentliche Frauenfrage S. 16. — Hausmutterberuf in der Gegenwart S. 17.

XXXIII. Die Wohnungsfrage. Von Carl Johannes Fuchs,
Tübingen XXXIII. 1—24

Victor Aimé Huber. — Karl Kries — Julius Faucher. — Sa-
peyres. — Sax. — Engel. — Verein für Sozialpolitik 1886. —
Schmollers Mahnruf. — Die Bodenreformbewegung. — Eberstadt
und Paul Voigt. — Brandts und Bessler. — Neue Untersuchungen
des Vereins für Sozialpolitik 1902. — Schriften über Bodenspekula-
tion, städtische Grundrente und Besteuerung. — Wohnungsstatistik
und zusammenfassende Darstellungen — Gartenstadtbewegung. — Schluß.

XXXIV. Soziale Hygiene. Von A. Grotjahn, Berlin. . . XXXIV. 1—10

Vereinzelte Betonung des sozialen Momentes in Medizin und
Hygiene gegenüber der einseitigen naturwissenschaftlich-biologischen
Richtung S. 1. — Die Rückkehr der epidemiologischen Forschung zur
Statistik S. 4. — Die bewußte Orientierung der Hygiene an
Nationalökonomie und Soziologie S. 5. — Die deskriptive und
normative Seite der Sozialen Hygiene S. 6. — Die Beziehungen
der Sozialen Hygiene zur Arbeiterversicherungs-gesetzgebung und die
Soziale Medizin S. 8. — Die Soziale Hygiene und das Problem
der körperlichen Entartung S. 9.

XXXV. Die wissenschaftlichen Ansichten über das soziale Versicherungswesen. Von Friedrich Zahn, München XXXV. 1—36

A. Die sozialpolitische Grundfrage der Arbeiterversicherung (ihre Entwicklung) S. 2. — B. Die Versuche zur Lösung des sozialen Problems, insbesondere die Form der Versicherung (Begriff der Arbeiterversicherung als Versicherungsform. Arbeiterversicherung und Versicherungstechnik) S. 4. — C. Die Organisation der Versicherung. Freie Selbsthilfeversicherung oder staatliche Zwangsversicherung. 1. Die Vertreter des Prinzips der freien Selbsthilfe S. 9. 2. Kritik ihrer Meinungen S. 11. 3. Die Vertreter des Prinzips der sozialen Hilfe, der Sieg ihrer Anschauungen S. 13. — D. Die Kaiserlichen Botschaften als Niederschlag der wissenschaftlichen Anschauungen S. 16. — E. Bismarck als Schöpfer der Arbeiterversicherung S. 19. Wagners Mithilfe S. 21. — F. Korrektur der wissenschaftlichen Meinungen durch die günstigen Wirkungen der Arbeiterversicherung S. 22. — G. Ansichten über Einzelfragen der Durchführung und Organisation der Arbeiterversicherung S. 24. 1. Tempo der Einführung S. 24. 2. Freie Berufsgenossenschaften oder staatliche Organisation und Verwaltung S. 25. 3. Zentralisation oder Dezentralisation S. 28. 4. Zwangskassen oder bloßer Kassenzwang S. 29. 5. Betriebskassen oder freie Kassen S. 29. 6. Der Umfang der Arbeiterversicherung, ihr Ausbau S. 30. 7. Reform der Organisation der Arbeiterversicherung S. 33. 8. Sonstige Einzelfragen S. 35.

XXXVI. Das private Versicherungswesen. Von Paul Moldenhauer, Köln XXXVI. 1—17

I. Überblick über die Entwicklung der versicherungswissenschaftlichen Literatur S. 1. — II. Die Behandlung der Hauptfragen der Versicherungswirtschaftslehre S. 4. — a) Die Theorie der Versicherung (Begriff, Wesen, wirtschaftliche Bedeutung und Stellung im System der Volkswirtschaftslehre) S. 4. — b) Voraussetzungen und Grenzen der Versicherung S. 10. — c) Organisation der Versicherung (Aktiengesellschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Staats- und Privatbetrieb, Versicherungskartelle) S. 12. — d) Versicherungspolitik, insbesondere Staatsaufsicht über das Versicherungswesen S. 16.

XXXVII. Statistik. Von Gustav Seibt, Berlin XXXVII. 1—43

1. Literatur zur Geschichte der Statistik S. 1. — 2. Staatskunde im 17. und 18. Jahrhundert S. 3. — 3. Private Tabellenstatistik S. 4. — 4. Staatskunde im 19. Jahrhundert und ihr Zerfall S. 4. — 5. Politische Arithmetik S. 5. — 6. Anfänge der amtlichen Statistik S. 6. — 7. Gründung der ersten statistischen Ämter S. 6. — 8. Preussische Statistik unter Hoffmann 1810—44 S. 7. — 9. Unter Dieterici 1844—59 S. 8. — 10. Bayerische Statistik unter Hermann 1838—68 und vorher S. 10. — 11. Ältere Theorie der Statistik S. 12. — 12. Aufschwung der amtlichen Statistik seit der Mitte des Jahrhunderts

§. 15. — 13. Gründung der späteren staatlichen Ämter 1840—70
§. 15. — 14. Einfluß Quetelets §. 16. — 15. Internationale statistische
Kongresse §. 17. — 16. Fortschritte der statistischen Technik §. 18. —
17. Sächsishe Statistik bis zum Ausscheiden Engels 1858 §. 19. —
18. Preussische Statistik in den ersten Jahren unter Engel 1860—72
§. 21. — 19. Zollvereinsstatistik §. 22. — 20. Gründung des Kaiser-
lichen Statistischen Amtes 1872 §. 23. — 21. Reichsstatistik unter Beder
1872—91 §. 25. — 22. Unter Scheel 1891—1901 §. 27. — 23. Unter
Wilhelmi 1901—1904 §. 29. — 24. Unter van der Borght seit
1904 §. 30. — 25. Preussische Statistik im letzten Jahrzehnt unter
Engel 1872—82 §. 32. — 26. Preussische Statistik unter Blendl seit
1882 §. 33. — 27. Sonstige neuere Landesstatistik §. 34. — 28. Städte-
statistik §. 35. — 29. Reichs-, Landes- und Städtestatistik untereinander
§. 36. — 30. Neuere Theorie der Statistik §. 37. — 31. Inter-
nationaler Kongreß für Hygiene und Demographie, Internationales
Statistisches Institut §. 39. — 32. Statistik an den Universitäten
§. 40. — 33. Vorbildung und Beruf der Statistiker §. 40. — 34. Zu-
kunft der Statistik §. 42.

**XXXVIII. Geschichte der Finanzwissenschaft unter besonderer
Berücksichtigung der Lehre vom Verhältnis zwischen
Volkswirtschaft, Staat und Finanzen.** Von Otto
Gerlach, Königsberg i. Pr. XXXVIII. 1—43

I. Vorgegeschichte §. 1. — § 1. Gasser §. 1. — § 2. Justi §. 3. —
II. Entwicklung der Finanzwissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahr-
hunderts §. 11. — § 3. Beeinflussende Faktoren §. 11. — § 4. Lehren
im Einzelnen §. 11. — § 5. Allgemeine Charakteristik §. 20. —
§ 6. Die Grenzen der Staatsausgaben §. 22. — § 7. Privaterwerb.
Regalien §. 24. — § 8. Rau §. 25. — III. Die zweite Hälfte
des Jahrhunderts §. 30. — § 9. Lorenz vom Stein §. 30. —
§ 10. Schäffle §. 36. — § 11. Roscher §. 37. — § 12. Wagner
§. 37. — § 13. Allgemeine Charakteristik der Entwicklung §. 41.

XXXIX. Die Steuern. Von Max von Hefel, Münster i. W. XXXIX. 1—30

I. Die vorbereitende Stufe der wirtschaftsliberalen Periode § 1. —
II. Die Steuerwissenschaft des deutschen Beamtenstaats (1832—1870)
§. 8. — III. Die staatswissenschaftlich-sozialpolitische Epoche der
modernen Finanzwissenschaft seit 1870 §. 16.

XXXX. Öffentliches Schuldenwesen. Von Georg Schanz, Würzburg.
XXXX. 1—34

Die Stellung der Theoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts §. 1.
— Adam Smith und die von ihm beeinflussten deutschen Schrift-
steller §. 7. — Die nicht auf Smith'schem Boden stehenden Schrift-
steller §. 11. — Eine neue Richtung §. 11. — Kritiker der neuen
Richtung §. 17. — Völlige Antipoden §. 21. — Versuche, eine
Norm für die Schuldaufnahme zu finden §. 22. — Das Tilgungs-
problem §. 29.

XX.

Agrargeschichte.

(Die Hauptprobleme der deutschen Agrargeschichte.)

Von

Karl Grünberg, Wien.

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitende und allgemeine Bemerkungen, Stoffabgrenzung S. 1. — II. Das Ansiedlungsproblem S. 4. — III. Ursprung, Alter und Entwicklung der Grundherrschaft S. 7. — IV. Die Gutsherrschaft S. 13.

I.

Das Aufblühen geschichtlicher Erforschung des Wirtschaftslebens im allgemeinen und der agrarischen Entwicklung insbesondere fällt mit dem Aufkommen der realistischen Richtung in der Volkswirtschaftslehre seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammen. Nichts ist leichter verständlich. Naturrechtstheorie und klassische Nationalökonomie waren ihrem Wesen nach unhistorisch. Sie konnten mit der Vorstellung eines abstrakten, in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit immer und überall von dem Streben nach Höchstgewinn bestimmten und mit der vollen Einsicht in die Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit ausgestatteten, von allen Einflüssen des nationalen, politischen, religiösen und allgemeinkulturellen Mittels losgelösten Menschen ihr Auskommen finden. Sie mußten es ja auch. Denn ihr ganzes Weltbild baute sich auf dieser Fiktion auf und nicht minder unentbehrlich war sie ihnen bei der Wegweisung aus den Übelständen der überkommenen gebundenen Produktionsorganisation zu einer besseren freien, selbsttätig funktionierenden und sich erhaltenden. Sie erscheint aber von dem Augenblick an als unzureichend, in dem — gerade im Hinblick auf die praktischen Ergebnisse des ins Leben überetzten Liberalismus und den Widerspruch zwischen erträumtem Ideal und

der Wirklichkeit — ein Rückschlag gegen die individualistischen Lehren eintritt und eine erneute Prüfung aller volkswirtschaftlichen Probleme anhebt. Nun verschwindet allgemach der Mensch aus der Betrachtung und es beginnt das Bemühen, die Menschen zu erfassen, d. h. die konkreten, in Raum und Zeit wandelbaren, nach Rasse, Nationalität, politischer Organisation, Religion, Klasse, Beruf differenzierten, ebensowohl durch den Erwerbstrieb wie durch außerwirtschaftliche Erwägungen geleiteten Menschen mit ihren wechselnden Bedürfnissen sowie ihrer wechselnden — individuellen und kollektiven — Macht zu deren Befriedigung. Will man das aber, so heißt es, die aprioristische Deduktion verlassen und sie durch Sammeln, Ordnen und ursächliches Verknüpfen von Erfahrungstatsachen ersetzen. Und es ist klar, daß man hierbei nicht auf statistische Beobachtung und Beschreibung von Gegenwartszuständen allein sich beschränken darf, sondern zur Vervollständigung und festeren Fundamentierung dessen, was diese uns lehren, auch auf die Vergangenheit zurückgreifen muß. Denn „es ist ja eben die Geschichte, welche die ununterbrochenen Veränderungen der menschlichen Bedürfnisse, Fähigkeiten, Ansichten und Verhältnisse zusammenfaßt“ (R o s c h e r).

Die klassische Nationalökonomie war durch das Bedürfnis nach einer Umgestaltung der alten Produktionsorganisation hervorgerufen worden und dann ihrerseits ein mächtiger Hebel dieser Reform geworden. Das gleiche gilt auch von der seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts gegen sie einsetzenden und dann je länger je stärker anschwellenden Kritik. Aus dem Unbehagen über die Gestaltung des Wirtschaftslebens unter der Herrschaft des Individualismus und dessen Reflexwirkungen auf die sozialen Verhältnisse heraus werden neuerdings Reformen gefordert. Aber diese Reformbewegung ist notwendig anders orientiert als die liberale. Richtet sie sich ja nicht gegen Institutionen, sondern vielmehr gegen den Mangel an solchen, nicht gegen rechtlichen Zwang, sondern gegen das Waltenlassen der entfesselten wirtschaftlichen Kräfte! Sie ist demnach nicht ebenfalls negativer, sondern positiver Natur. Eben deshalb aber müssen ihre Maßstäbe andere sein. Fehlt es an dem abstrakten Menschen, so fehlt es auch an der abstrakten Richtschnur für sein Tun und Lassen. Das sozial und wirtschaftlich Seinsollen kann fortan unmöglich in absoluter, stets und allerorten zutreffender Weise, sondern muß mit Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse, also in wechselnder Art und mit jeweils nur relativer Geltung formuliert werden. Daß die Zielsetzung in volkswirtschaftlichen Dingen durch Staat und öffentliche Gewalten, die Volkswirtschaftspolitik, hierbei jene durchsichtige Einfachheit verliert, die ihr in ihrer liberalen Struktur eignet, und äußerst verwickelt wird, ist selbst-

verständlich. Gerade deshalb jedoch zwingt sie auch, einerseits zu immer erneuter Feststellung und Prüfung der in fortwährendem Fluß befindlichen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erscheinungen und andererseits — da sie sich nicht in bloßer Verneinung des als Übelstand Empfundene erschöpft — dazu, „das Gemachte und Ephemere von dem Notwendigen und Dauerhaften, das Altersschwache und Absterbende von dem Lebens- und Hoffnungsvollen zu unterscheiden“ (Roscher). Nicht Umsturz, sondern organische Entwicklung und Fortbildung des Bestehenden und geschichtlich Gewordenen ist ihr Leitmotiv. Wie sie so von der Wirtschaftsbeschreibung und Wirtschaftsgeschichte immer wieder die Anregungen empfängt, so regt auch sie ihrerseits unaufhörlich diese und jene an.

Es braucht kaum gesagt zu werden, daß der Anstoß speziell zu wirtschaftsgeschichtlicher Forschung auch durch andere — vielfach sehr disparate und nicht gleichzeitig wirksame — Faktoren mächtige Verstärkung erhielt: die romantische Geistesbewegung, die Erstarkung des nationalen Gefühles und den politischen Aufschwung, die glanzvolle Entwicklung der Philologie und Altertumswissenschaft, die historische Schule der Rechtswissenschaft, die Forschungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, die ungeheuere Erweiterung des naturwissenschaftlichen Gesichtskreises und last not least die sozialistischen Theorien, vorab den Marxismus und die materialistische Geschichtsauffassung. Durch all das wurden nicht nur die Methoden verfeinert, die Quellenkunde unermesslich bereichert, der Kritik neue Wege gebahnt und der Blick für früher unsichtbar Gebliebenes geschärft: auch die Phantasie wurde beflügelt, ohne die, richtig gezügelt, nun einmal kein Historiker jemals auszukommen vermag, wenn er erstorbenes Leben wiedererwecken und nicht bloß Skelette aneinanderreihen soll.

So erhielt die deutsche Wirtschaftsgeschichte eine Ausbildung, wie sie von der keines anderen Volkes übertroffen wird. Vor allem gilt dies von der Agrargeschichte.

Unter dieser verstehen wir die Geschichte des Bodens und der Menschen, die ihn besitzen und bebauen. Von vornherein scheidet also aus unserer Betrachtung die Geschichte des landwirtschaftlichen Betriebes und der Betriebslehre aus. Natürlich hat auch diese umfassende — Gesamt- und Einzel- — Darstellung erfahren. Man denke nur an die Namen Karl Gottlob Anton, Eduard Langethal, Carl Fraas, Wilhelm Roscher, Georg Hansen, Theodor Freiherr von der Goltz¹! Darauf soll jedoch an dieser Stelle nicht ein-

¹ Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, 3 Bde., 1799/1802. — Langethal, Geschichte der

gegangen werden. Uns interessiert vielmehr hier lediglich die Geschichte der ländlichen Verfassung, d. h. einerseits der technischen Einteilung der Ackerflur: der Flurverfassung, und anderseits der Rechte der Landbesitzer und Bebauer an dem Boden und aneinander: der Rechtsordnung des Grundbesitzes und der ländlichen Arbeitsverfassung. — Aber auch noch eine weitere Einschränkung ist zu machen. Die Bearbeitung agrargeschichtlicher Probleme durch deutsche Forscher greift zeitlich und räumlich so weit aus, daß von einer Würdigung ihrer Ergebnisse auch in bezug auf außerdeutsche Verhältnisse im Rahmen einer kurzen Skizze keine Rede sein kann.

Die allgemeinen Probleme der Agrargeschichte sind überall dieselben und doppelter Natur. Vor allem entsteht die Frage nach den Ursprüngen der Sesshaftigkeit und des Ackerbaues, also nach dem Ursprunge der Flurverfassung mit ihren Reflexwirkungen auf den Wirtschaftsbetrieb der einzelnen Bodenbebauer. Außerdem gilt es aber auch, dort, wo diese mit den Bodenbesitzern nicht identisch sind und ihnen rechtlich unterworfen erscheinen, die Entstehung, das Wesen, die Wandlungen und schließlich die — in der Neuzeit zugleich mit jener der Gebundenheit des Bodens in der Flurverfassung aller Orten erfolgte — Auflösung dieses Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisses zu schildern und zu erklären. In Deutschland aber gesellt sich zu diesen beiden Fragegruppen auch noch die besondere nach den Ursachen des Dualismus in der Agrarverfassung.

II.

Daß das Ansiedlungsproblem zuerst die Aufmerksamkeit auf sich zog, daß Hanssen bereits in den dreißiger Jahren des abgelaufenen Jahrhunderts sich mit ihm beschäftigte und daß August Meitzen ihm ein langes arbeitsreichstes Leben widmete, liegt in der Natur des Menschen. Das schwerst zu Ergründende reizt seine Wißbegierde am meisten. Freilich kann diese gerade in dem bezeichneten Falle kaum jemals volle und zweifellos sichere Befriedigung finden. Denn der Schleier einer fernen Zeit, aus

deutschen Landwirtschaft, 4 Bde., 1847/56. — Fraas, Geschichte der Landwirtschaft oder geschichtliche Übersicht der Fortschritte landwirtschaftlicher Erkenntnisse in den letzten 100 Jahren, 1852; Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, 1865. — Roscher, Haben unsere Vorfahren zu Tacitus Zeiten ihre Landwirtschaft nach dem Dreifelderssystem getrieben? 1858. — Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., 1880/84 (hauptsächlich: Zur Geschichte der Feldsysteme in Deutschland, I, S. 123/387; erstmals erschienen in der „Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss.“ von 1863, 1864, 1866, 1876). — von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 2 Bde., 1902/03.

welcher nur spärliche oder gar keine direkten, genug ausführlichen und klaren Nachrichten überliefert sind, läßt sich niemals vollständig lüften. Vieles, vielleicht oft das Entscheidende bleibt im Dunkeln und entzieht sich dem Blick, auch wenn das forschende Auge scharf und schärfer zu sehen sich gewöhnt. In der Tat hat Meitzen bei seinen Untersuchungen, neben der Sammlung und Verwertung von schlechthin allem, was andere vor ihm wahrgenommen und gesichtet haben, neuerdings einen großartigen Quellenkreis für die Urgeschichte des Agrarwesens erschlossen: die Gemarkungs-(Flur-)Karten. Trotzdem begegnet auch seine Theorie der Besiedelung berechtigtem Zweifel und starkem Widerspruch.

Bekanntlich erklärt Meitzen die Besiedelungsweise eines Volkes aus dessen nationalen Eigentümlichkeiten. Demgemäß erscheint ihm denn auch das System der Einzelhöfe westlich der Weser als keltischen Ursprunges, die Form der Ansiedlung in Dörfern rechts dieses Flusses dagegen als „vollstümlich“ germanisch — womit nebenbei bemerkt die Frage, ob die Deutschen bei ihrer Einwanderung in Keltenland bereits Ackerbauer waren, auch schon in verneinendem Sinne entschieden ist. Denn anderenfalls hätten sie ja Dörfer angelegt, statt sich in den für die Fortsetzung ihres Hirtenums geeigneten Einzelhöfen einzurichten. Aber auch die durch Gemengelage gekennzeichnete Flurverfassung der älteren deutschen Dorfsiedlung ist für Meitzen, wie schon für Hanjßen vor ihm¹, eine Schöpfung des nationalen Geistes und Gemüts. „Es kam für diese Einteilung praktisch vor allem darauf an, sie so zu machen, daß unter den Genossen jeder Streit vermieden werde. . . Dauernder Friede aber war nur durch ersichtliche volle Gerechtigkeit, durch unleugbare Gleichstellung der Gleichberechtigten zu erwarten. Ohne sie hätte in jenen Zeiten persönlichen Trostes und ungewägter Gewalttat die Genossenschaft nicht gemeinsam bestehen können.“ Sie erwies sich wohl auch als wirtschaftlich vorteilhaft. Allein „nicht die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, sondern die genossenschaftliche Friedensbürgschaft stand im Vordergrund.“

Man sieht, die Voraussetzungen für diese Theorie sind: die Freiheit und Gleichberechtigung der germanischen Uranfiedler, verbunden mit durchaus egalitärer Gesinnung und mechanisch-strengstem Gerechtigkeitsgefühl, welches forderte: daß jedem Markgenossen „gleichviel, gleichgutes, gleich-

¹ Hanjßen, Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit im „Neuen staatsbürgerlichen Magazin“ von 1835 und 1837 (Gef. Abhandlungen I, 1/76); Die Gehörfschaften im Regierungsbezirk Trier, 1863 (ebenda I, 99/122; II, 1/83). — Meitzen, Wanderungen, Anbau und Agrarrecht der Völker Europas nördlich der Alpen. I. Abteilung: Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, 3 Bde. und 1 Atlas, 1895.

nahes und fernes Ackerland zugewiesen wurde, zur Benutzung auf gleich viele Jahre, und daß er gleich viel Vieh auf die gemeine Weide schicken konnte" (Hanssen). Treffen aber diese Voraussetzungen auch zu? Und gibt es, wenn diese Voraussetzungen zuträfen, keine andere Erklärung für die Gemengelage auf der Ackerflur?

Kann diese nicht auch wie Georg Friedrich Knapp in Ablehnung an die Beantwortung der Frage nach dem ältesten landwirtschaftlichen Betriebssystem aus dem Wesen der Sache heraus durch Hanssen meint, dadurch entstanden sein, daß die sukzessive von vielen gerodeten Schläge bei der wilden Feldgraswirtschaft streifenweise den einzelnen Rodenden überlassen wurden? In diesem Falle wäre die „Gemengelage die einfache Folge des langsamen Wachstums der Flur, wenn einmal das Zusammenwohnen (in Dörfern oder Weilern) gegeben war“. Ist dem so, dann hört sie auch auf, eine besondere Offenbarung germanischen Volksgeistes zu sein, wie andererseits konsequenterweise auch die Hypothese von dem feltischen Charakter des Hofsystems brüchig wird. In der Tat, warum sollte die Urbesiedlung nicht „mit Anpassung an die Örtlichkeiten“ bald dorfweise, bald in Einzelhöfen erfolgt sein?¹ Richard Hildebrand und Werner Wittich erblicken überhaupt in diesen die ursprüngliche Ansiedlungsform². Trifft dies zu, so müßte die Gemengelage durch spätere Eingriffe entstanden sein. Das Wichtigste aber: bestanden denn die Gemeinden, in welche notwendig die Stämme bei der Landnahme zerlegt werden mußten, aus lauter gleichberechtigten Freien, oder auch nur aus lauter Freien? Mögen immerhin die Menschen aus der Hand der Natur gleich frei hervorgegangen sein! Allein die Germanen, obgleich auch zu Beginn der Sesshaftigkeit noch „Naturmenschen“, hatten doch jedenfalls damals bereits eine lange geschichtliche Entwicklung hinter sich. Sollte diese an ihnen ganz spurlos vorübergegangen sein und unter ihnen gar keine soziale Differenzierung bewirkt haben?

Hildebrand und Wittich verneinen diese Fragen. Der eine auf Grundlage weitausgreifender vergleichend-ethnologischer Untersuchungen, der andere aus seiner minutiösen Kenntnis der ländlichen Verfassung Niedersachsens im 18. Jahrhundert heraus. Damit aber rühren sie an die andere Frage: nach dem Ursprung und Alter jener Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse, die bis in die jüngste Zeit herein die deutsche

¹ Vgl. Knapp, Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen (in Grundherrschaft und Rittergut, 1897, S. 101/120).

² Vgl. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, I. Teil, 1896, S. 105 ff. — Wittich, Die wirtschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Cäsars (in d. „Historischen Zeitschrift“ von 1897).

Agrarverfassung charakterisiert haben, nämlich der Grundherrschaft und dem Tempo ihrer Entwicklung.

Schon von den älteren Meistern rechts- und verfassungsgeschichtlicher Forschung ist die Anschauung vertreten worden, daß die soziale Verfassung des deutschen Volkes noch bis in die karolingische Periode hinein gekennzeichnet gewesen sei durch massenhaftes Überwiegen freier Männer gleichen oder annähernd gleichen Besitzstandes, die ihren Lebensunterhalt durch Eigenanbau ihrer Scholle erwarben, neben einem wenig zahlreichen Adel mit größerem Grundbesitz sowie von ihm persönlich und dinglich abhängigen Unfreien und Halbfreien. Ist diese — auch gegenwärtig noch herrschende und ebensoviel von Karl Theodor von Jnama-Sternegg wie von Karl Lamprecht verfochtene¹ — Auffassung richtig, so fällt der Ursprung der Grundherrschaft überhaupt mit dem der Großgrundherrschaft in der Karolingerzeit zusammen. Natürlich ist dann auch von einer Zurückführung der älteren Gewandörfer auf planmäßigen grundherrlichen Einfluß — zur Verwirklichung: nicht gleicher Rechtsansprüche der Bauern, sondern ihrer gleichen Pflichten — keine Rede. Anders aber, wenn man mit Wittich annimmt, daß die grundherrliche Verfassung bei der Sesshaftwerdung bereits ausgebildet gewesen sei, oder wenigstens mit Hildebrand, „daß auf dieser Stufe noch niemand dem Ackerbau oder der Feldarbeit sich zuwendet, der nicht durch Mangel an Vermögen (Vieh) dazu gezwungen“, und demnach „mehr oder weniger auf die Unterstützung von ‚magistratus ac principes‘ angewiesen ist“, d. h. von Mächtigen und Reichen, von denen er dadurch in Abhängigkeit gerät, so daß „er sich auch, was den Ort und die Ausdehnung des Ackerbaubetriebes betrifft, deren Wünschen und Anordnungen fügen“ muß².

III.

Wenden wir uns nun von dem Ansiedlungsproblem ab und dem der Grundherrschaft zu, so begegnen wir zunächst der, wie bereits erwähnt, noch immer herrschenden Auffassung von dem originären Ursprung der letzteren in der Karolingerzeit. Danach wäre sie also

¹ Vgl. Jnama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde. in 4 Teilen, 1879/1901; Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, 1878. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 4 Bde., 1886, Art. „Bauer“ und „Bauerngut“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“, II. Aufl., II. 338/42, 431/37.

² Vgl. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, Anlage VI: Über den Ursprung der Großgrundherrschaft, S. 104*/135*. — Hildebrand a. a. O. S. 93 ff. — Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 93 ff.

vorerst neben der freien Bauernschaft entstanden, welche den Kern der Nation bildete. Konstitutiv aber hätten hierbei gewirkt: die gewaltige Ausdehnung des von vornherein umfangreichen Krongutes des fränkischen Königs (und der Stammesfürsten); die teilweise Verwendung desselben zur Ausstattung der Ämter, welche wieder fast ausschließlich solchen zufielen, die an sich schon durch größeren Grundbesitz und damit durch wirtschaftliche und soziale Machtstellung hervorragten; die überreichen Landschenkungen an Kirchen und Klöster durch Könige, Herzöge, Adelige und Freie; die Rodungen in den gemeinen Marken oder in den Königsforsten, unternommen von seiten der Domänenverwaltung oder mächtiger Markgenossen, und Ansiedlung landloser Freier auf den Neubrüchen gegen Übernahme von Zinsverpflichtungen. Einmal entstanden, hätte dann aber die Grundherrschaft je länger je stärkere Anziehungskraft auf die freien Bauern ausgeübt. Unter dem Druck ungünstiger Existenzbedingungen sowie stetig wachsender Verschuldung und Verarmung infolge des strengen Kompositionensystems der Volksrechte mit ihren hohen Geldbußen, der Heer- und Dingpflicht, der Hufenzersplitterung durch Erbteilungen, des durch die innigere Verührung zwischen Ost- und Westreich bewirkten technischen Fortschrittes in der Landwirtschaft, der nur dem Großgrundbesitzer, nicht aber den jeder wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit baren und an der herkömmlichen Betriebsweise festhaltenden Freibauern zugute kam, hätten diese ihr Gut geistlichen und weltlichen Grundherren zu eigen aufgetragen, um es als Zinsgut zurückzuempfangen, und ihre Person kommandiert, um des Schutzes des Grundherren, seiner Vertretung vor dem öffentlichen Gericht, der Erleichterung oder Befreiung vom Heeresdienst teilhaftig zu werden. Dieses Schutzverhältnis sei aber in immer strengere persönliche Abhängigkeit ausgeartet; die veränderte Technik des Kriegswesens und die Verdrängung der zu Fuß fechtenden Heere durch kleine geübte Reiterfähren habe den Bauern des Waffenrechtes beraubt; das Recht des Grundherrn zur Vertretung seiner bäuerlichen Hinterlassen vor Gericht habe zur Ausbildung der grundherrlichen Jurisdiktion geführt; die Grundherrschaft habe alles in den Bannkreis strengster Unterordnung gebracht und das freie Bauernland fast gänzlich aufgesogen; „mit Schluß des 9. Jahrhunderts seien die freien und unfreien Hinterlassen immer mehr zu der einen Klasse der grundholden Bauern verschmolzen, einer Klasse, in welcher die ursprüngliche Rechtlosigkeit der Unfreien und die absolute Rechtsfülle der Freien zu einem neuen halb-freien Rechte durchdrangen“ (Lamprecht).

Mit der Annahme, daß die „urgesunden Tugendspiegel taciteischer Sittenpredigten, die blondgelockten Müßiggänger, Bärenhäuter im wahren

Sinne des Wortes, die nur selten was tun, außer trinken, jagen, kämpfen“ (Knapp), nicht selbst den Boden bebauten, sondern sich von angesiedelten Knechten, die für sie der Erde die Nahrung abgewinnen mußten, erhalten ließen, also bereits kleine Grundherren waren, erhält die vorstehend skizzierte Lehre über den Ursprung der Grundherrschaft einen argen Stoß. Nicht von einer Entstehung der Grundherrschaft in der Karolingerzeit darf dann gesprochen werden, sondern nur von der Zusammenballung kleiner Grundherrschaften zu großen. Aussteller der Traditions- und Kommendationsurkunden sind dann nicht Freibauern, die sich einer Grundherrschaft ergeben, sondern kleine Grundherren, die ihre wenigen Bauernhöfe mit den darauf sitzenden Grundholden oder auch Grundstücke und Hufen ohne Bebauer einem größeren weltlichen oder geistlichen Grundherrn übertragen, um sie als Lehen von ihm zurückzuempfangen. Kurz, „nicht vollfreie Bauern haben Freiheit und Eigentum verloren, sondern dinglich und persönlich abhängige Leute haben ihren Herrn gewechselt“ (Wittich). Was aber die Gründe dieser Entwicklung anbelangt, so sind sie nach Wittich für Niedersachsen wesentlich außerwirtschaftlicher Natur: die fränkische Eroberung, Schenkungen an die Kirchen, die Veränderung der Wehrverfassung.

Die herrschenden Anschauungen über Ursprung und Wesen der durch den grundherrschaftlichen Streubesitz notwendig gewordenen Villikationsverfassung, der Schaffung also von Verwaltungsmittelpunkten mit je einem villicus (Meier) an der Spitze, der das Salland mit den eigenen unfreien Knechten des Fronhofes sowie den Diensten von den demselben zugehörigen Hufen bewirtschaftete und von den letzteren die Abgaben einhob, bleiben dadurch unberührt. Im großen und ganzen auch die Vorstellungen über den weiteren Verlauf der Entwicklung der Grundherrschaft bis in das 12. Jahrhundert, wobei die Schicksale der letzteren als die ausschlaggebende ökonomische, soziale und politische Triebkraft in jenem vorwaltend naturalwirtschaftlichen Zeitalter erscheinen.

Hatte, so wird gelehrt, „die Grundherrschaft ursprünglich die ganze Überschußproduktion, die Rente des Bodens innerhalb ihres Besitzstandes ganz zu ihrer Verfügung, so verstand sie es doch nicht ebenso, die wachsende Rente ganz für sich zu gewinnen“ (Jnama = Sternegg). Die Vorteile der stetig wachsenden Betriebsintensität seien vielmehr den Bauern und Meiern zugute gekommen. Jenen, weil sie unter dem Schutze des Hofrechtes eine Genossenschaft von zwar hörigen, d. h. schollenpflichtigen und zu gewissen Abgaben und Diensten verpflichteten, im übrigen aber hochberechtigten Leuten bilden: sie haben ein Recht zur Nachfolge in ihre Hufe, ihre Leistungen sind unsteigerlich festgelegt. Der Meier hinwiederum

ist ein herrschsüchtiger und ungetreuer Beamter, der mehr an den eigenen als an des Herrn Vorteil denkt; doppelt ungetreu, weil er der Natur der Sache nach unmöglich kontrolliert werden kann. Dabei aber erweitert und verfeinert sich der Bedürfniskreis der Grundherren und parallel dazu und mit dem Eindringen der Geldwirtschaft im Gefolge der Kreuzzüge wächst ihr Wunsch nach Sicherung erst und sodann nach Erhöhung ihrer Einkünfte. Jene kann durch Verpachtung der Villikationen an die Meier, also dem praktischen Ergebnis nach durch Pauschalierung der von diesen abzuführenden Villikationserträge erreicht werden. Wie aber eine Vermehrung der Einkünfte?

Dadurch, lautet die von den meisten und auch von Lamprecht erteilte Antwort, daß in den „Zeiten bäuerlichen Übermutes und ritterlichen Meides gegenüber stolz zur Schau getragenen bäuerlichen Reichtümern“ der „über Nacht wohlhabend gewordene“ Bauer bereitwillig seine Grundhörigkeit durch Übernahme höherer Rentenzahlungen abgelöst habe. So seien freie Landnutzungsformen und ein neuer Stand freier bäuerlicher (Zeit- oder Erb-) Pächter entstanden. — Diese Entwicklung wäre danach also als ein bedeutender Fortschritt gegen früher und als eine Verbesserung in der Lage der bäuerlichen Bevölkerung anzusehen. Als ein moralischer Fortschritt auch, und nicht bloß als materieller! Zeugt nicht dafür, daß die Bauern ihrer Mehrzahl nach „ehrenfest und hochherzig genug dachten, um mit dem Überschuß materieller Mittel das zunächst ideale Gut rechtlicher Freiheit zu erkaufen,“ statt ihn, wie es immerhin auch einzelne tun mochten, „in Schlaraffenleben und sorglosem Nichtstun zu vergeuden“?¹

Wittich² gibt jedoch von der Wandlung im Verhältnis zwischen Grundherren und Bauern, was Nordwestdeutschland anbelangt, ein ganz anderes und viel weniger erfreuliches Bild. Nach ihm bedeutet der Aufstieg des niedersächsischen Bauers im 12. und 13. Jahrhundert zu persönlicher Freiheit eine Entwicklung bloß zu dessen Schaden und im ausschließlichen Interesse des Grundherren. Die Villikationen werden aufgelöst, indem an ihren Grundpfeiler, die Hörigkeit, die Art gelegt wird. Die Bauern werden freigelassen. Damit hören natürlich ihre Pflichten gegenüber dem Grundherren auf — aber auch ihre Rechte auf ihre Hüfen, die nun zu freier Verfügung an den Herrn zurückfallen. „Und dermaßen

¹ Vgl. Lamprecht a. a. O. und: Die Entwicklung des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters, 1887.

² Vgl. Wittich a. a. O. und: Die Entstehung des Meierrechtes und die Auflösung der Villikationen in Sachsen und Westfalen (in der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, II, S. 1—61).

waren diese Rechte wertvoller geworden als die Pflichten, daß der Herr in den meisten Fällen den Verzicht auf die Rechte der Hörigkeit seinen Vitonen noch ablaufen mußte. Er gab ihnen die Freiheit und ein Stück Geld dazu.“ Die freigemordenen Hufen aber werden zu großen Pachtgütern zusammengelegt und in Zeitpacht ausgetan (vermeiert), so daß fortan die wachsende Bodenrente ausschließlich dem Grundherrschaftszufall — genau so wie von den Herrenhöfen, auf denen zwar noch immer der ritterliche Ministeriale, jetzt aber nach Wegfall der bäuerlichen Frondienste mit Eigengefinde und eigenem Zugvieh wirtschaftet. — Daher die großen niedersächsischen Bauerngüter zu vier Hufen, deren Entstehung selbstverständlich eine künstliche Übervölkerung hervorruft. Was wird nun aus dem Bevölkerungsüberschuß, der keine Pachtgüter erhält und übernimmt? Ein Teil der ihres Hufenbesitzes verlustig gewordenen Bauern bleibt — wenn auch deklassiert — im alten Lande sitzen: als Rötter fortan und nicht als Bauern, weil landbesitzend zwar, doch ohne Hufenbesitz, d. h. ohne vom Grundherrschaftszufall verliehenes Ackerland nebst ergänzenden Berechtigungen. Andere aber ergreifen den weißen Stab und ziehen fort. Sie füllen die aufblühenden Städte oder sie kolonisieren die Slawengebiete östlich der Elbe. Not treibt die Massen und nicht Wanderlust oder kühner Wagemut aus der alten Heimat einer ungewissen und mühereichen Zukunft entgegen. — Im alten Lande aber bleibt die neu verjüngte Grundherrschaft nicht auf die Dauer ungestört. Der Staat stellt sich zwischen sie und die Pächter. Denn die Meiergüter sind seine ergiebigste Steuerquelle. Dem Grundherrschaftszufall wird daher mit der Zeit die Steigerung des Pachtzinses verboten und dem Meier schon im 16. Jahrhundert ein Erbrecht am Meiergut eingeräumt. Ebendeshalb jedoch wird dieses auch gegen Zersplitterung durch den Meier selbst geschützt und kann es leicht werden, weil es, rechtlich betrachtet, dem Grundherrschaftszufall gehört und nicht dem Meier, der nur ein erblich gewordenes Nutzungsrecht daran hat. Es wird für unteilbar erklärt, darf nicht verschuldet werden und vererbt sich nach Anerbenrecht, wie überhaupt zu allen wichtigen Handlungen des Meiers die Zustimmung des Amtmannes erforderlich ist. Kurz die private Grundherrschaft schrumpft zu einer bloßen Rentenberechtigung zusammen und der Staat ist es, der fortan eine öffentlich-rechtliche Grundherrschaft ausübt.

Anders nach der Darstellung Eberhard Gotheins, Innamsternegg, Lamprechts und Theodor Ludwigs im Südwesten¹.

¹ Vgl. Gothein, Über die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland (in der „Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“, IV, 1885, S. 1—22); Agrargeschichtliche Forschungen der Gegenwart

Hier erstarrt die Grundherrschaft in ihrer alten Form völlig. Dafür aber erhebt sich neben und getrennt von ihr die Gerichtsherrschaft zu größerer Bedeutung und wächst sich zum Teil zur Landesherrschaft aus. Mit ihr wieder ist häufig die von der Grundherrschaft losgelöste Leibeis- oder Erbherrschaft verbunden. All das hat eine Reihe verschiedenartiger an verschiedene Bezugsberechtigte zu prästrierender Abgaben und Leistungen zur Folge, die zum Teil schon im 14. Jahrhundert unrationell und veraltet, schließlich von den Pflichtigen als bloße Schikane empfunden, von den Berechtigten aber rücksichtslos ausgenutzt und nach Möglichkeit gesteigert wurden. Weitere Erschwerung erfuhren die bäuerlichen Existenzbedingungen durch die Usurpation des Allmendlandes, durch die in jenen Gegenden ältester Kultur und großer Bevölkerungsdichtigkeit starke Teilung der Hufengüter, durch die Festhaltung jedoch auch anderseits der Viertelung als zulässige Teilbarkeitsgrenze nach unten zu von seite der um den sicheren Eingang ihrer Forderungen besorgten Obereigentümer. Das hat dann im Verein mit der geistigen Zurückgebliebenheit und Verlassenheit der ländlichen Bevölkerung innerhalb der letzteren jene hochgradige Unzufriedenheit und leidenschaftliche Erbitterung hervorgerufen, die zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Bauernkriegen gewaltsamsten Ausdruck fand. In diesen wurde nun wohl der Bauer mit unerbittlicher Grausamkeit blutig niedergeworfen und seine Energie für Jahrhunderte gebrochen. Allein auch „die Herren hatten den Mut zu Neuerungen verloren“, so daß das Ergebnis des großen Aufstandes — in den meisten Fällen wenigstens — „ganz gewiß keine Verschlechterung, eher eine leichte Verbesserung der Lage des Bauernstandes gewesen ist“ (Ludwig). Von einer Umgestaltung der südwestdeutschen Agrarverfassung durch Initiative der Interessenten selbst ist fortan keine Rede mehr. Es bleibt vielmehr, trotz aller politischen Veränderungen im Leben der Territorien, alles beim alten; unbeweglich, bis der Sturm einer neuen Zeit es hinwegsegt.

Vieles in dieser Entwicklung und im Zusammenhang ihrer Ursachen bleibt noch sehr unklar. Abschließende Auskunft über sie wird wohl erst der zweite Band von Gotheins „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“ bringen. Soviel jedoch steht jedenfalls fest: daß und warum die Agrarverfassung im Norden und im Süden Mitdeutschlands eine Reihe wichtiger Differenzierungen aufweist. Aber auch ein zweites noch: warum hier wie dort bei aller sonstigen Verschiedenheit der bäuerliche Betrieb

(in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung“, Nr. 244, 248/49, 264, 276). — *Anna = Sternegg* a. a. O. III/11. — *Lamprecht* a. a. O. — *Ludwig*, Der badiſche Bauer im 18. Jahrhundert, 1896, S. 96—121.

typisch vormaltet. Den Weg zum landwirtschaftlichen Großbetrieb hat der Grundherr auf altdeutschem Boden nicht beschritten. Dadurch aber, daß er hier Grundherr geblieben ist, unterscheidet er sich von dem Grundherrn in den während der Zeit vom 12. bis zum 14. Jahrhundert den Slawen teils im Wege friedlicher Durchdringung, teils mit Feuer und Schwert abgenommenen Kolonisationsgebieten östlich der Elbe.

IV.

Mögen auch die Forschungsergebnisse von Meitzen, G. Böhlau, L. Korn, Knapp, Carl Johannes Fuchs, Friedrich Großmann, Eduard Otto Schulze¹ im einzelnen abweichen: unbestritten ist, daß hier die Grundherrschaft — des Landesherrn, der deutschen Klöster, des hohen deutschen und einheimischen Adels — bereits vor dem vornehmlich aus Nordwestdeutschland heranziehenden deutschen Bauern da war, dem die neue Heimat zu der ihm in der alten aufgedrungenen mageren persönlichen Freiheit auch die besten Besitzrechte bei mäßigen Abgaben und Diensten an den Landesherrn, den Grundherrn und die Kirche bot. Vorteile, deren schließlich auch die slawische Bevölkerung, soweit sie nicht ausgerottet wurde, mit dem Übergange zu der fortgeschrittenen deutschen Bewirtschaftungsweise teilhaftig wurde. Was rechts der Elbe Erklärung heißt, ist also nicht die Entstehung der Großgrundherrschaft, die sich von der altdeutschen dadurch unterscheidet, daß sie von Anfang an ein räumlich abgeschlossenes Ganzes darstellt, sondern die Entstehung der kleineren Grundherrschaften und deren Umgestaltung zu Gutsherrschaften. Diese Erklärung aber lautet folgendermaßen.

¹ Vgl. Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer zur Geschichte der ländlichen Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere, Cod. dipl. Siles. IV, 1863; Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Ansiedlung im Slawengebiet (in den „Jahrbüchern f. Rationalök. u. Statistik“, 1873, Bd. XXXII). — Böhlau, Über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg (in der „Zeitschr. f. Rechtsgeschichte“, 1872, Bd. X, 357/426). — Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg (ebenda 1873, Bd. XI, 1/44). — Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., 1886/87; Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 1891. — Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, 1888; Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg (in der „Zeitschr. f. Rechtsgesch.“, 1891, Bd. XXV (XII), 17/34; Die Epochen der deutschen Agrargeschichte und Agrarpolitik, 1898. — Großmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg, 1890. — Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, 1896.

Eingestreut zwischen den Bauerngemeinden und in den Dörfern finden sich seit Anbeginn der deutschen Agrargeschichte im Osten zahlreiche Güter kleineren Umfanges, Rittern für ihre Dienste zu Lehen gegeben und zum Teil aus ererbigten Bauerngütern oder aus Possessorenhufen entstanden, die der Unternehmer und Leiter neuer deutscher Dorfanlagen als Vergütung erhalten hatte. — Der Ritter ist Kriegermann und zunächst nur Nachbar des Bauers. Sein Gut ist gering und kann leicht mit Gesinde bestellt werden oder bedarf nur unbedeutender Hilfe von seite der bäuerlichen Nachbarn. Jedenfalls dient es nur seinem eigenen Haushalt. — In der Zeit landesherrlicher Ohnmacht und Finanznot erwirbt jedoch der Ritter vom Landes- oder einem anderen Grundherrschaft die diesen gegenüber den Bauern des Dorfes, in dem sein Gut liegt, oder auch anderer Dörfer zustehenden Rechte einschließlich der Gerichtsbarkeit und des Anspruches auf die öffentlichen Dienste. „So wird das Rittergut zum Mittelpunkt einer kleinen, ebenfalls räumlich geschlossenen Grundherrschaft; ritterlicher Gutsbesitz, Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft verschmelzen in einer Hand“ (Fuchs). Der Bauer aber, der früher wenig mit dem Ritter zu schaffen hatte, muß in ihm nun seine Obrigkeit sehen, die natürlich ihren Einfluß in mannigfachster Weise geltend machen kann und auch geltend macht, und man fängt an, ihn als Privatuntertan des Ritters zu betrachten. — In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist dieser Prozeß vollendet und sind alle Elemente zum Niedergang des Bauernstandes und zur Ausbildung der „Gutherrschaften“ gegeben. — Die Änderung der Wehrverfassung macht aus dem ritterlichen Kriegermann einen Landwirt. War er vorher wohl ein mächtiger Mann, aber doch keineswegs auch Großgrundbesitzer gewesen, so will er sich nun weder länger mit der grundherrlichen Rentenberechtigung, noch mit den geringfügigen Erträgen seiner kleinen Eigenwirtschaft begnügen, sondern strebt zu der Macht auch Reichtum an. „Er spürt den Erwerbstrieb der Neuzeit in seinen Adern und in seine Standesbegriffe wird ein neuer Satz aufgenommen: es gibt eine Erwerbsart — freilich nur eine — die nicht schändet, dies ist der Betrieb der eigenen Güter“ (Knapp). So heißt es denn, deren dürftigen Umfang erweitern. Natürlich kann das nur auf Kosten des Bauernlandes geschehen. Es beginnt also das „Bauernlegen“. Im Bereiche der Grundherrschaft heimgefallene bäuerliche Höfe werden nicht wieder besetzt, sondern zum herrschaftlichen Gute geschlagen; andere Stellen werden ausgekauft; auch Gewalt wird nicht verschmäht; der 30 jährige Krieg macht dann solche wie das Warten auf Heimfälligkeiten oder Auskaufungen überflüssig: er schafft der wüsten Hufen auch für den Landhunger des Grundherrschaft übergenug. So entsteht die Groß-

wirtschaft des letzteren. Sie wird mit bäuerlichen — in demselben Maße, in dem der Herrenacker wächst und die Zahl der fronpflichtigen Wirte sich mindert, gütlich und im bösen gesteigerten — Diensten betrieben. Zugleich auch mit den Betriebsmitteln des Bauers meistens. Denn der Grundherr ist zu deren ausreichender Haltung auf eigene Kosten, wenigstens im Beginn dieser Entwicklung, zu arm. Die Bauern aber werden, damit sie sich nicht der wachsenden Arbeitslast durch Flucht entziehen können, auch in ihren Statusrechten herabgedrückt, fest und fester an die Scholle gebunden, „erbuntertänig“. Mit ihrer persönlichen Freiheit erleiden auch ihre Besitzrechte Einbuße. Das Erbzinsrecht verschwindet. An seine Stelle tritt — erblicher oder auch nur lebenslänglicher, beziehungsweise beliebig widerruflicher — Laßbesitz: der „Wirt bis weiter“ wird die Regel. Und dieser Prozeß, der, auch durch den nordischen und den 7 jährigen Krieg sowie durch die technischen Fortschritte in der Landwirtschaft gefördert, bis tief in das 18. Jahrhundert hinein fort dauert, vollzieht sich ungestört von seite der staatlichen Gewalt. Der Bauer scheidet ganz und gar aus dem öffentlich-rechtlichen Leben aus. Der Staat nimmt kein direktes Interesse an ihm und kommt mit ihm nicht einmal in seiner Eigenschaft als Steuerträger in Berührung. Denn auch wo der Grundherr für die bäuerliche Steuer nicht haftet, repartiert er sie doch und hebt sie ein.

Diesen neuen landwirtschaftlichen Organismus bezeichnet man als „Gutsherrschaft“. Er ist offenbar etwas ganz anderes als die Grundherrschaft. Was diese kennzeichnet, ist: daß die Hauptmasse des grundherrlichen Einkommens aus Geldzinsungen und sonstigen Abgaben der abhängigen Bauernhöfe, also aus direkt konsumierbaren Gütern gebildet wird. Der Grundherr selbst treibt keine oder wenigstens keine seinen Haushaltungsbedarf nennenswert übersteigende Produktion. Etwaige Überschüsse kommen wohl auch auf den Markt, aber nur in der Eigenschaft als Überfluß, und nicht weil es wirtschaftsplanmäßig so bezweckt ist. Der grundherrliche Eigenbetrieb spielt daher, objektiv und subjektiv als Einkommensquelle genommen, eine nur untergeordnete Rolle. Es fehlen somit auch die Voraussetzungen für eine starke Inanspruchnahme der abhängigen bäuerlichen Arbeitskraft. — Ganz entgegengesetzt jedoch bei der Gutsherrschaft. Die Haupteinnahmequelle des Gutsherrn ist der eigene — für den Markt produzierende — Großbetrieb. Dem paßt sich denn auch sein Verhältnis zu seinen „Untertanen“ an. Nicht eigentlich an dem Ertrag ihrer Arbeit will er teil haben — obschon er auch dies nicht verschmäht —, sondern möglichst unbeschränkt und sicher unmittelbar über ihre Arbeitskraft selbst verfügen. Ihre Frondienste und der Gefindedienst ihrer heranwachsenden Kinder sind die Hauptsache. Und ebenso-

wenig wie nach dieser Seite hin soll die Expansion seiner Großwirtschaft auch in den Besitzrechten der fronpflichtigen Wirte Schranken begegnen. Kurz, der Bauer wird von ihm lediglich unter dem Gesichtspunkt eines Produktionsmittels betrachtet und behandelt.

Wie ganz anders als die „westdeutsche Leibeigenschaft“ stellt sich diese früher oft ebenfalls mit dem gleichen Namen bezeichnete „Erbuntertänigkeit“ dar! In Mitdeutschland meist ein nur schreckhaftes Wort, im Osten eine zu einer besonderen Wirtschaftsorganisation gehörige bestimmte Arbeitsverfassung, die den ihr eingegliederten Menschen gänzlich ergreift. Man darf eben nicht immer aus den Worten auch auf die Sache schließen. Die westdeutsche Agrarverfassung wird immer unrationeller, je älter sie wird: die des Ostens dagegen ist gerade der neuzeitlichen Entwicklung angepaßt. Die Gutsherrschaft ist ein kapitalistischer Großbetrieb: der Gutsherr ist Unternehmer im modernen Sinne. Er produziert, wenn auch ohne bedeutende eigene Produktionsmittel, doch für den Markt um des Erwerbes und der Vermögensvermehrung willen; und die von ihm zu diesem Zwecke geschaffene Organisation bedeutet, wenn nicht den Anfang, so jedenfalls einen ersten entscheidenden Sieg des kapitalistischen Großbetriebes auf deutschem Boden.

Das Wesen dieser Erscheinung hat uns bereits Hanjßen teilweise erschlossen. Aber doch teilweise nur, weil es sich dabei um wechselnde Schicksale von Menschen handelt, Hanjßen jedoch überhaupt Problemen der Wirtschaft zugewandt, von solchen aus auch — nämlich von der Frage nach der Wandlung des Feldsystems — an die Schilderung der norddeutschen Gutswirtschaft und an die Geschichte der Leibeigenschaftsaufhebung in Schleswig-Holstein herangetreten ist¹. Er wurzelte eben noch in einer Zeit, in der es auf deutschem Boden keine Sozialpolitik gab, weil die großen Klassengegensätze in der Gesellschaft noch schlummerten. Und war sein Wahrnehmungsvermögen hierdurch begrenzt, so wieder positiv dadurch, daß er bei all seiner historischen Orientierung innerlich doch immer von den Gedankenreihen des wirtschaftlichen Liberalismus mit seiner Voranstellung des Produktionsinteresses stark und stärker beeinflusst war, als man nach seinen agrarpolitischen Ansichten schließen dürfte. Von der sozialpolitischen Seite hat erst Knapp das Thema angefaßt. Gegenstand seiner Betrachtung und Darstellung ist nicht die

¹ Vgl. Hanjßen, Zur Geschichte norddeutscher Gutswirtschaft seit Ende des 16. Jahrhunderts (Ges. Abhandlungen, I, S. 288/483. — Erstmals erschienen im „Journal für Landwirtschaft“, 1874); Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, 1861.

Geschichte des Kulturtechnischen in der Landwirtschaft, sondern „die in derselben beschäftigten Menschen, die ländliche Verfassung, die Beziehungen der gesellschaftlichen Klassen zueinander, die Stellung des Staates zu diesen Klassen.“ Durch ihn erst hat man die Natur und Funktionierung der Gutsherrschaft, ihre geschichtliche Bedeutung im Leben der Nation, ihre wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Nachwirkungen in die Gegenwart ganz begreifen gelernt. Durch ihn auch erst mit pragmatischer Genauigkeit die inneren Gründe und den äußeren Verlauf der staatlichen Tätigkeit zum Schutze des Bauernlandes und Bauernstandes seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, die Auflösung der alten Arbeitsverfassung bei Aufrechterhaltung und weiterer Stärkung des landwirtschaftlichen Großbetriebes auf Kosten und zum Schaden des bäuerlichen, schließlich wie durch all das der Erbuntertan in den älteren Teilen Preußens zum freien Landarbeiter wurde und die heutige Struktur der Besitzverteilung im Osten und Nordosten des Deutschen Reiches entstand.

Die Forschungen Knapps haben eine lange Reihe anderer angeregt und bestimmend beeinflusst, durch welche die seinigen ergänzt und weitergeführt wurden. Vor allem die Untersuchungen von Fuchs über Neuvorpommern und Rügen, wo die gutherrliche Entwicklung, ungehemmt durch die bis 1815 schwedische Regierung und völlig rein, daher ebenso wie in Mecklenburg unter Ausartung der Erbuntertänigkeit zu wahrer Knechtschaft auch im Rechtsinn dieses Wortes, zum Abschlusse kommen konnte; und von Karl Grünberg über die Sudetenländer, wo dasselbe, was in Preußen auf bescheidenen Rittergütern geschah, sich auf oft ungeheueren, in viele Gutsbezirke zerfallenden, von Wirtschaftsbeamten administrierten Herrschaften abspielte, dafür aber auch die staatlichen Eingriffe zur Regulierung und endlichen Beseitigung des gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses viel früher einsetzten, umfassender und energischer waren, auch länger wirksam blieben als unter hohenzollerschem Jopex. Ferner die Arbeiten von Großmann, Alfaf von Transehe-Roseneck, Frd. Joh. Haun und Günter Deffmann. Auch manche Spezialarbeiten können hierher gerechnet werden, so die von Robert Wuttke über den Gesindezwangsdienst in Sachsen¹. Der von Knapp gegebene Anstoß reichte aber

¹ Vgl. Fuchs und Großmann a. a. O. — Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., 1893/94; Studien zur österreicherischen Agrargeschichte, 1901. — Transehe, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert, 1890. — Haun, Bauer und Gutsherr in Kurpfalz, 1892. — Deffmann, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung, 1904. — Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835, 1893.

noch weiter. Die Fülle und Wichtigkeit der neuen Aufklärungen, welche die Beschäftigung mit dem deutschen Osten gebracht hatte, ließen es als unbedingt notwendig erscheinen, die Agrarverfassung auch westlich der Elbe planmäßig und unter Einbeziehung aller wichtigen Landschaften an der Hand der Knappschen Methode zu untersuchen und zu schildern. So entstanden in erster Linie die Arbeiten von Wittich und Ludwig, dann jene von Seb. Hausmann und Paul Darmstädter. Andere über die österreichischen Alpenländer, über welche bisher nur eine in diesem Zusammenhang zu nennende Studie von Anton Melli vorliegt, sind in Vorbereitung. Jüngst hat auch Gothein die Agrarreformen im Breisgau unter österreichischer Herrschaft behandelt¹.

Durch all diese Arbeiten lernen wir nicht nur die unmittelbar hinter uns liegende Vergangenheit kennen, sondern auch die Gegenwart, welche aus ihr erwachsen ist, und dadurch daß wir nun die räumlich verschiedenen Entwicklungen auseinander und einander gegenüber zu halten vermögen, diese erst recht begreifen. Das aber setzt uns wieder in den Stand, zu den agrarpolitischen Bedürfnissen und den oft genug von einseitigem Klassen- und Parteiinteresse diktierten Forderungen des Tages die richtige Stellung einzunehmen. Der wissenschaftliche Gewinn ist aber noch größer.

Die Untersuchungen Knapps und seiner Schule haben insgesamt soziale Zustände zum Gegenstande, für welche die Quellen so reichlich fließen, daß ihre, nach allen Seiten hin genaue Erfassung und Beschreibung möglich ist und erstrebt wird. Dadurch aber wird nicht bloß detailliertere und verständnisvollere Fragestellung für noch weiter zurückliegende Zeiten ermöglicht, sondern zum Teil auch schon die Beantwortung. Denn kann man aus längst Erstorbenem das noch lebendige Leben verstehen lernen, so gilt dies auch umgekehrt; und für die Zustände der ländlichen Kultur mehr als für die anderen. Zu jeder Zeit lebt gerade in ihnen fort und spricht laut und leise fernste Vergangenheit mit. Man muß nur imstande sein, diese Stimmen zu vernehmen. Wie aber könnte man für sie das Ohr besser schärfen als durch genaueste Feststellung alles dessen, was sich in unzweifelhafter Weise feststellen läßt und dann sichere Rückschlüsse aus seinem Wesen auf Vorangegangenes gestattet? Schon Hanssen hat die Richtigkeit und den Wert dieser Forschungsmethode erkannt und sich

¹ Vgl. Wittich und Ludwig a. a. O. — Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, 1892. — Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen, 1897. — Melli, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II., 1901. — Gothein, Der Breisgau unter Maria Theresia und Josef II., 1907.

ihrer ausgiebig bedient. Mit bezug auf den immer wieder an der Auslegung alter Schriftsteller entzündeten Streit über die älteste Agrarverfassung der Germanen bemerkt er: „In der Tat liegt die Sache so, nicht daß Tacitus die eigentliche Quelle unserer Belehrung über das Agrarwesen der germanischen Vorzeit ist, wodurch uns die mittelalterlichen Quellen usw. verständlicher werden, sondern daß wir suchen müssen, soweit wir damit kommen können, aus unserer Kenntnis der mittelalterlichen Quellen und der noch konservierten Überbleibsel althistorischen Agrarwesens einen Sinn in Tacitus hineinzubringen.“¹ Noch energischer als Hanßen betont nun Knapp die Notwendigkeit, bei wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen den Weg flussaufwärts den Quellen zu zu wählen. Denn „je weiter man zurückgreift, um so lückenhafter wird die Überlieferung und desto schwieriger sind die Lücken auszufüllen, desto willkürlicher arbeitet die immer rege Phantasie“. Dahingegen „beleuchtet jeder vollständig bekannte Zustand rückwärts auch die früheren Zustände“². So arbeitend hat denn auch Wittich von dem festen Boden der niedersächsischen Agrarverfassung aus nicht bloß deren Entstehung in sicherer Weise erklärt, sondern ist auch zu seinen bereits gekennzeichneten Anschauungen über das Alter der grundherrlichen Verfassung und die Zurückverlegung ihres Ursprunges in die taciteische Zeit gelangt. Und bleibt auch das eine Forschungsergebnis zweifelhaft, weil gewiß niemals absolut beweisbar, so kann dafür um so weniger an den anderen gerüttelt werden.

Das Gesamtergebnis der agrargeschichtlichen Forschung in den letzten fünfzig Jahren ist: daß wir nun im großen und ganzen die Geschichte der Menschen und ihrer Wirtschaft auf deutschem Boden während des Jahrtausends seit der Karolingerzeit mit voller Klarheit übersehen können. Was an größerer Deutlichkeit für einzelne Epochen und Landschaften noch erwünscht ist, wird die Zeit zweifellos bringen. Um so mehr erscheint dafür gerade auf Grund dieser großen und ergiebigen wissenschaftlichen Arbeit vieles von dem, was früher als selbstverständlich angesehen wurde, in Frage gestellt. Hier bleibt dem zwanzigsten Jahrhundert ein Feld reicher Tätigkeit vorbehalten.

¹ Vgl. Hanßen in einer Besprechung von Znama-Sterneggs „Hoffstern im Mittelalter“ in den „Göttingischen Gelehrten Anzeigen“ von 1873, S. 940.

² Vgl. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 81 f.

XXI.

Agararpolitik.

(Die Entwicklung der Ideen über die Organisation der landwirtschaftlichen Produktion.)

Von

Karl Grünberg, Wien.

Inhaltsverzeichnis.

I. Begriffsabgrenzung der Agararpolitik und allgemeine Bemerkungen S. 1. — II. Das landwirtschaftliche Betriebs- und Besitzproblem im 18. Jahrhundert S. 6. — III. Das Aufkommen liberaler Anschauungen. Rückwirkung derselben auf die Behandlung des Betriebsproblems S. 10. — IV. Der Meinungsstreit um die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs und sein Einfluß auf die wissenschaftliche Behandlung und Lösung der Agararrechtsprobleme S. 22. — V. Die Entwicklung der agararpolitischen Ideen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts S. 45.

I.

Die Agararpolitik ist ein Teil der Volkswirtschaftspolitik. Die allgemeine Begriffsbestimmung für diese trifft daher auch für jene zu. Besteht man unter Volkswirtschaftspolitik die bewußte und planmäßige Förderung der Volkswirtschaft durch den Staat und die ihm untergeordneten politischen Körper, so fällt der Agararpolitik diese Aufgabe speziell für das Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion zu. Träger der Volkswirtschaftspolitik überhaupt und der Agararpolitik insbesondere sind demnach der Staat und die sonstigen politischen Gemeinschaften.

Diese Auffassung hat bis in die jüngste Zeit herein unbestritten geherrscht. Schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts wird sie von Ludwig Heinrich Jakob vertreten, welcher der „inneren Regierungspolitik“ als Aufgabe auch zuweist: die „Sicherheit der Rechte und Beförderung des allgemeinen Wohls, sofern es durch isolierte Privatkräfte nicht so

leicht erreichbar ist, durch Bestimmung gewisser Handlungen und Einrichtung öffentlicher Anstalten". In gleicher Weise formuliert den Begriff der „Staatswirtschaft“ und handelt über die „Produktivkraft der Staatsgesamtheit“ Graf Julius von Soden; spricht sich Joh. Friedr. Guseb. Loh aus in seinen „allgemeinen Betrachtungen über den Einfluß des bürgerlichen Wesens auf die menschliche Betriebsamkeit und den Wohlstand und Reichtum der Völker“; definiert Karl Heinrich Rau die „Volkswirtschaftspolitik“ als „die wissenschaftliche Darstellung der Regeln“, welche „die Volkswirtschaftspflege . . ., die auf den Zweck des Volkswohlstandes gerichtete Sorgfalt der Regierung“ betreffen; erklärt Lorenz von Stein die „Volkswirtschaftspflege als dasjenige große Gebiet der inneren Verwaltung, dessen Aufgabe die Entwicklung und Vollenbung der Volkswirtschaft durch die organisierte Tätigkeit der Gemeinschaft für diejenigen materiellen Voraussetzungen ist, ohne welche der Einzelne seine besondere wirtschaftliche Bestimmung nicht erreichen könnte“¹. Ganz in Übereinstimmung mit diesen Schriftstellern befinden sich auch Robert von Mohl und Karl Menger², August Meitzen, Johannes Conrad, Adolf Buchenberger und W. Lexis³.

Demgegenüber hat es Eugen von Philippovich unternommen, die begrifflichen Grenzen der Volkswirtschaftspolitik weiter zu ziehen und

¹ Vgl. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie (1805), II. Aufl. 1809, S. 3 f. — Soden, Die Nationalökonomie, I. Bd. 1805, S. 1 ff. und III. Bd. 1808, S. 1 ff. — Loh, Handbuch der Staatswirtschaftslehre, II. Bd. 1821, II. Aufl. 1838, S. 3 ff. — Rau, Grundriß der Volkswirtschaftspolitik (II. Bd. des Handb. d. polit. Ök., 1828), III. Aufl. 1844, S. 1 und Grundriß der Kameralwissenschaft, 1823, S. 4 f. — Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 1870, S. 140.

² Vgl. Mohl, Enzyklopädie der Staatswissenschaften, 1859, II. Aufl. 1870, S. 62 — Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften, 1883, S. 255.

³ „Die vom Staate vermittelte Verbesserung und Lösung kulturschädlicher Beschränkungen des landwirtschaftlichen Betriebes wird Agrarpolitik im engeren Sinne genannt“ (Meitzen, in Schönbergs Handb. d. polit. Ökon., IV. Aufl., II/1, S. 142). — „Agrarpolitik ist . . . die Lehre von den Aufgaben des Staates zur Förderung der Landwirtschaft“ (Conrad, Art. „Agrarpolitik“ im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, II. Aufl., I. Bd., S. 120). — „Unter Agrarpolitik versteht man den Inbegriff der Grundsätze, von denen der Staat bei der Pflege des landwirtschaftlichen Gewerbes sich leiten läßt“ (Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, I. Bd. 1892, S. 49). — „Die Volkswirtschaftspolitik oder wirtschaftliche Verwaltungslehre . . . hat das Verhältnis des Staates zur Volkswirtschaft . . . darzustellen“ (Lexis, Art. „Volkswirtschaftslehre“ im Wörterb. der Volkswirtschaft, II. Aufl., II. Bd., S. 1255).

anders abzustechen¹. Statt, wie es bisher immer geschehen, ihren Inhalt und Aufgabenkreis enge an die Tätigkeit der öffentlichen Gewalten anzuschließen, möchte er unter ihr „die Gesamtheit jener Handlungen, Anstalten und Einrichtungen“ zusammengefaßt wissen, „durch welche die Menschen als Einzelne oder in Organisationen in bewußter Weise die Entwicklung der Volkswirtschaft zu fördern bestrebt sind“.

Bei dieser — von Philippovich geistvoll durchgeführten — neuen Auffassungsweise wirken mehrfache Umstände konstitutiv mit: die hohe Einschätzung, die er der ethischen Grundstimmung der Individuen als Faktor auch des Wirtschaftslebens angedeihen läßt; die Tatsache der, parallel zur großbetrieblichen Entwicklung, wachsenden Macht einzelner Unternehmerpersönlichkeiten, deren Tun und Lassen unmittelbar und mittelbar für das Wohl und Wehe weiter Bevölkerungskreise eine in früherer Zeit unerhörte Wichtigkeit zukommt; das neuerdings immer stärkere Hervortreten wirtschaftlicher Selbsthilfeorganisationen und Zweckverbände, deren Wirksamkeit vielfach bedeutamer ist als die staatliche sogar, weil sie nicht wie diese in einen räumlich fest umschriebenen Rahmen gebannt ist; die Renaissance endlich des Liberalismus, die sich gerade im Zusammenhange mit dieser letztgenannten Erscheinung vorzubereiten scheint — allerdings nicht des individualistischen Liberalismus, sondern eines solchen assoziativer Art.

Nun ist es sicherlich richtig, daß Einzelne und freie Vereinigungen in ihrer Wirtschaft und in ihrem Streben, wirtschaftlich zu handeln, bewußt oder unbewußt von Ideen des Seinsollens geleitet werden. Ist aber die von ihnen ausgehende Forderung des wirtschaftlich oder sozial Seinsollens stets oder auch nur überwiegend mit derjenigen, die von den öffentlichen Gewalten ausgeht, wesensgleich? Diese Frage aufwerfen, heißt sie auch selbst für den Fall verneinen, als man geneigt ist, dem Ethos und religiösen Empfinden einen starken Einfluß auf das Maß und die Art, wie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit in unserer Verkehrswirtschaft sich durchsetzt, zuzusprechen. Isoliert und in freien Vereinigungen mit anderen, werden die Menschen die Welt immer so eingerichtet wünschen und wollen, wie es ihren selbstischen Interessen entspricht. Demgemäß werden sie typischerweise auch handeln. Ihre Aufgabe kann also auch nicht die Wahrung der Gemeininteressen sein, die man notwendigerweise mit dem Begriff „Förderung der volkswirtschaft-

¹ Vgl. Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie, II. Bd. Volkswirtschaftspolitik, 1899, S. 1 f., 8 ff., 20—22; vgl. auch dessen Rektoratsrede: Individuelle Verantwortlichkeit und gegenseitige Hilfe im Wirtschaftsleben, Wien 1905.

lichen Entwicklung" verknüpft. Vielmehr fällt dieselbe der Natur der Sache nach den öffentlichen Gewalten zu. Der Unterschied zwischen diesen und Individuen sowie Verbänden nichtpolitischen Charakters bei der Aufstellung volkswirtschaftlicher Ziele ist eben nicht bloß ein quantitativer und darf auch nicht allein in dem verschiedenen Machtumfang zur Durchsetzung solcher Ziele erblickt werden. Eben deshalb empfiehlt es sich, soll der Begriff der Volkswirtschaftspolitik nicht vollständig zerflattern, dessen bisherige Formulierung beizubehalten¹.

Der Umfang der Agrarpolitik kann enger und weiter abgesteckt werden. Im ersten Falle ist ihr Gegenstand die Agrarverfassung und die ländliche Arbeitsverfassung, d. h. die soziale Verfassung der ländlichen Bevölkerungskreise, welche durch die rechtliche Ordnung der Grundbesitz- und Betriebsverteilung sowie des Arbeitsverhältnisses in der Landwirtschaft gegeben erscheint. Im weiteren Sinne umfaßt sie auch die Landeskulturpolitik, deren Zweck die unmittelbare und mittelbare Beeinflussung und Förderung der landwirtschaftlichen Produktion ist: also die Maßnahmen, welche eine Individualisierung der Betriebseinheiten, die Zusammenfassung ihrer Bestandteile und ihre Selbständigstellung anderen gegenüber durch Gemeinheitssteilung, Feldvereinigung und Servitutenablösung bezielen; die landwirtschaftliche Polizei; das landwirtschaftliche Unterrichts-, Versuchs-, Meliorations-, Kredit-, Versicherungs- und Gestiütswesen; handels- und preispolitische Maßregeln sowie solche zur Erleichterung des Verkehrs und des Absatzes überhaupt².

Im folgenden wird nur die Agrarpolitik im engeren Sinne berücksichtigt werden.

Ihr Zentralproblem bildet die Grundbesitz- und Betriebsverteilung. Das ist ohne weiteres klar. Denn der Boden ist unmittelbar und mittelbar Voraussetzung jeglicher wirtschaftlicher Tätigkeit. Am augen-

¹ Vgl. auch Georg von Mahr, Grundriß zu Vorlesungen über praktische Nationalökonomie, I. Teil, Tübingen 1900, S. 11—13.

² Während noch Conrad in seiner „Volkswirtschaftspolitik“ (II. Teil des „Grundrisses zum Studium der politischen Ökonomie“, III. Aufl. 1903) herkömmlicherweise „Land- und Forstwirtschaft“, „Stoffveredelnde Gewerbe“, „Handel, Verkehrs- und Versicherungswesen“, „Bevölkerungswesen“, „Armenwesen und Armenpflege“ isoliert voneinander zur Darstellung bringt, verläßt Philippovich (a. a. O.) mit Recht diese mechanische Behandlungsweise, weil bei ihr „der einheitliche Gesichtspunkt, unter den diese Sondergebiete als Teile einer einheitlichen Volkswirtschaftspolitik gestellt werden sollten, nirgends hervortritt und meist wohl auch vollständig fehlt“. Er gliedert daher seinen Stoff nicht nach äußeren Gesichtspunkten, sondern sachlich und stellt demgemäß dar: erst die „Organisation der Gütererzeugung“ in Landwirtschaft und Gewerbe, sodann die landwirtschaftliche und gewerbliche „Produktionspolitik“ usw.

fälligkeit aber tritt dies selbstverständlich in der Landwirtschaft insbesondere zutage. Spielt er ja in dieser nicht bloß als Standort der Produktion eine Rolle, sondern auch als Produktionsinstrument. Dabei ist sein Ausmaß ein gegebenes, das durch menschliches Zutun gar keine oder doch nur sehr unwesentliche Ausdehnung erfahren kann. Endlich sind die Möglichkeiten seiner Nutzbarmachung, also seiner Produktionsfähigkeit nach Art und Umfang, wenn überhaupt, so nur in den Grenzen der Wirtschaftlichkeit gegeben. All das macht aus der Art seiner Verteilung die wichtigste Tatsache im Leben der Völker. Ihr „Einfluß . . . auf die ganze soziale Gliederung, auf das ganze Wohlbefinden der Nation, auf die politische und sonstige Verfassung, auf die Gemeindeverfassung, auf die ganzen gewerblichen Zustände, die Lebenshaltung aller Klassen kann gar nicht überschätzt werden, es gibt keinen Umstand von der Bedeutung für das Volk wie die Verteilung des Grundeigentums. (Sie) bestimmt die Gliederung der Gesellschaft, die Verkehrs- und Marktverhältnisse, die Erhaltung des Handwerkerstandes, die Lebensverhältnisse und Sitten der Volksklassen weit über alles andere hinaus . . . (An sie) knüpft sich nach allen Seiten das ganze volkswirtschaftliche Leben . . .“¹.

Was die Grundeigentumsverteilung an Problemen enthält, ist uns jedoch erst allmählich zum Bewußtsein gekommen; und zwar nicht allein dadurch, daß und wie sie zum Gegenstande wissenschaftlicher Behandlung geworden ist, sondern weit mehr noch durch die volkswirtschaftliche Entwicklung der letzten anderthalb Jahrhunderte. Man kann die heutige Art der Fragestellung und Beantwortung in der Agrarpolitik gar nicht verstehen, wenn man dies unberücksichtigt läßt. Und noch viel weniger vermag man dann zu beurteilen, was an ihr neu und was bloß Wiederkehr von längst Gedachtem und Ausgesprochenem ist. Dies festzuhalten ist aber nicht bloß geschichtlich interessant oder lediglich ein Gebot der Gerechtigkeit gegenüber der Vergangenheit, sondern von sehr unmittelbarem praktischem Werte. Denn es lehrt uns erkennen, daß die wirtschaftspolitischen Ideen, Akte des Willens und Handlungen aus wechselnden volkswirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen erwachsen und daß ihnen daher nie mehr als bloß relative Bedeutung in Zeit und Raum zukommen kann.

Dies zeigt sich vor allem auch schon darin, daß bald das Problem der Grundbesitzverteilung, bald das der Betriebsrichtung im Vordergrund der Erörterung steht.

¹ Vgl. Schmollers Korreferat über innere Kolonisation usw. im XXXII. Bande d. „Schriften des Vereins für Socialpolitik“, S. 91.

II.

Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts sucht sich der Reformeifer deutscher Fürsten und ihrer Ratgeber in einer Beeinflussung der Betriebsverteilung zu betätigen, und in der gleichen Richtung bewegen sich die Gedanken und Vorschläge der Publizisten. Denkt man an die damalige Agrar- und Arbeitsverfassung, an die noch nicht überwundenen Nachwehen des Dreißigjährigen Krieges auf dem Gebiete des Bevölkerungswesens, an das Streben der Staaten nach Vermehrung ihrer Machtmittel, so wird man sofort zugeben müssen, daß es gar nicht anders sein konnte.

In der Tat finden wir damals in Deutschland das landwirtschaftliche Betriebsproblem fast ausschließlich von populationistischen und fiskalpolitischen Gesichtspunkten aus behandelt. Man erhofft und erstrebt durch eine große Bevölkerung und für eine solche möglichste Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion; und zwar gleichermaßen auf dem Wege der Inkulturnahme noch vorhandener Ödungen wie der Intensivierung des Anbaues auf den gegebenen Kulturf Flächen; so aber wieder eine allgemeine „Aufnahme des Nahrungsstandes“ auch bei den nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerungsklassen sowie die finanzielle und militärische Stärkung des Staates. Dazu kommt, daß man — ebenfalls aus den gleichen ökonomischen und unter dem Einflusse naturrechtlicher Erwägungen — mit stetig wachsender Energie bemüht ist, mit der überkommenen ländlichen Arbeitsverfassung aufzuräumen. Als in letzter Instanz einzig organisch-wirksames Mittel hierzu aber erachtet man die Beseitigung des auf die Fronarbeit angewiesenen gutherrlichen Betriebes, d. h. dessen Zerschlagung in bäuerliche Betriebe. So erklärt sich die Vorliebe der meisten deutschen Theoretiker und Praktiker im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus für die Kleinkultur.

Süßmilch, Justi, Sonnenfels, um nur die bedeutendsten Namen zu nennen, u. a. m.¹, sie alle sind, wenngleich nicht immer kon-

¹ Vgl. Süßmilch, Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, 1742. — Justi, Ökonomische Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtschaft, 1760/61 (II. Bd., III. Abt. 1. Von den Hindernissen einer blühenden Landwirtschaft); Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft, 1760/61; Abhandlung von der Vollkommenheit der Landwirtschaft und der höchsten Kultur der Länder, 1761. — Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 1763/67 (V. Aufl. 1786/87). — Eine gute Übersicht über die Ansichten der genannten sowie der sonstigen hier in Betracht kommenden Schriftsteller bietet das jüngst erschienene Buch von Elise Gronbach, Das landwirtschaftliche Betriebsproblem in der deutschen Nationalökonomie bis zur Mitte des 19. Jahr-

sequent, darin einig: es sei „ein durch die Erfahrung genugsam bestätigter Satz, daß große Land- und Bauerngüter die Kultur des Landes wenig fördern“, weil „beim Ackerbau alles auf die Verbesserung der Äcker und ihre Düngung und fleißige Bearbeitung“ ankomme (Justi), und es „eine mathematisch gewisse Wahrheit“ sei, daß „der Ertrag sich wie Arbeit und Dünger, die darauf verwendet werden, verhalte“ (Jung-Stilling). „Von einem großen Landgute, wovon ein einziger Edelmann mit einem einzigen Pächter lebt, könnten öfters 30 Familien ihr gutes Auskommen haben, den Boden auf das vortrefflichste kultivieren und den Staat auf den höchsten Punkt der Bevölkerung bringen“ (Justi) — ein Vorteil für den Staat, der „wegen des Einflusses in die übrigen Teile der öffentlichen Wohlfahrt, wegen vergrößerter Nahrung und ihm zuwachsenden Kräften ihn schon bestimmen (müsse), diese Betrachtung nicht gleichgültig anzusehen“, sondern ebensowohl auf die Domänenendismembration und den Schutz des Bauernlandes vor herrschaftlichen Legungsgelüsten hinzuwirken, wie „die Verteilung der Bauernhöfe bis zu einem gewissen Grade zu begünstigen“ (Sonnenfels). Sei ja auch der „Bauer, wenn er nicht allzuviel Acker hat, allemal eher imstande, ihn im Dünger zu erhalten und besser zu bearbeiten, als wenn er zu viel Acker besitzt, wodurch es geschieht, daß er auf wenigem Acker mehr gewinnt als auf vielem“ (A. S. v. Z.). Jedenfalls würde so am besten dem Menschen- und Kapitalmangel abgeholfen. Denn sicherlich müsse „ein guter Hausvater nach dem Verhältnis seiner Grundstücke das nötige Zugvieh und Gefinde in Bereitschaft haben“ — eine Regel allerdings, die „sich besser geben als anwenden“ lasse. Fehle es ja „manchem und gar vielen an hinlänglicher Barschaft, um sich mit aller Notwendigkeit zu versehen und für alle Zufälle in Sicherheit zu setzen; ferner ist beim jetzigen Menschenmangel das Gefinde nicht wohl zu haben, überdem ist es gemeinlich faul, nachlässig, trozig und begehrt starken Lohn, wodurch der Bauer abgesehrt wird, sich mit dergleichen ihm allen Vorteil raubenden Instrumenten zu belasten“; ganz abgesehen davon, daß „ihm auch vieles Gefinde im Winter zur Last würde“ (Pfeiffer)¹.

hundert (Heft II der von mir herausgegebenen „Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte“), Wien 1907, S. 20/56. Vgl. auch Roßner, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland.

¹ Vgl. Jung, Lehrbuch der Staats- und Polizeiwissenschaft, 1788; System der Staatswirtschaft, 1792. — Z., Die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter als das letzte Mittel zu Bevölkerung und Reichtum, 1759. (Z. ist auf die Entwicklung von Justis Anschauungen in der Betriebsfrage von maßgebendem Einflusse gewesen [vgl. Cronbach a. a. O. S. 29 ff.]). — Joh. Friedr. v. Pfeiffer, Lehrbegriff sämtlicher ökonomischen und Kameralwissenschaften, 1773/78.

Und wie die Theorie, so die Praxis, die ja, nebenbei bemerkt, auch noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jener weit mehr Anregungen gewährte, als sie von ihr empfing.

In Preußen allerdings spielten neben den Bemühungen zur Herbeiführung des Abbaues allzugroßer Bauerngüter die Maßnahmen zur Verschlagung der Domänen auch unter Friedrich d. Gr. eine nur recht bescheidene Rolle. Eine Tatsache, die sich dadurch erklärt, daß dieser Herrscher sein Hauptaugenmerk der Besiedlung von Neuland zuwendete, die Auflösung gutsherrlicher Meierhöfe jedoch entweder in ihrer Bedeutung für die Abschaffung des Fronsystems nicht genügend würdigte oder für zu gewagt ansah. Der Hauptnachdruck liegt vielmehr hier seit 1749 und 1764 auf dem Schutz des Bauernlandes, d. h. der vorhandenen Klein- und Mittelbetriebe gegen Aufsaugung durch die gutsherrliche Großwirtschaft¹. Größeren Umfang nahmen die Domänenparzellierungen in kleineren deutschen Staaten an, vor allem in Schleswig-Holstein, wo auch eine Reihe von Rittergutsbesitzern dem Staate vorangegangen war, teils seinem Beispiel folgte². Die eigentliche Heimat aber einer großzügigen und von einheitlichen Gesichtspunkten aus unternommenen staatlichen Tätigkeit mit dem Ziele: einerseits einer besseren Aufteilung des — nachhaltigst geschützten — Bauernlandes und anderseits einer Zurückdrängung der großen Betriebe zugunsten bäuerlicher unter gleichzeitiger Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der Frondienste, war Österreich. Machte ja Josef II. sogar den Versuch, indirekt die Gutsherren zu zwingen, die Eigenwirtschaft überhaupt aufzugeben und durch vervielfältigten Kleinbetrieb zu ersetzen, indem er mit seiner Urbarmassregulierung die bäuerlichen Dienste nicht nur quantitativ verminderte, sondern auch zugleich in Geldabgaben verwandelte³.

Zweierlei ist hierbei festzuhalten, wenn man die Unterschiede in der Stellungnahme dieser älteren und der späteren Zeit gegenüber unserem Problem richtig würdigen will.

¹ Vgl. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 1886, I. Bd., S. 81 f.; Schmoller, Die preußische Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts (im XXII. Bande der „Schriften des Vereins für Socialpolitik“); Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preußen, 1888; von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 1902, I. Bd., S. 394 ff.

² Vgl. die Literaturnachweise bei Cronbach a. a. O. S. 61 ff.

³ Vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 1894, I. Bd., S. 290/314; Studien zur österr. Agrargeschichte, 1901, S. 189/223.

Vor allem dies: Theoretiker und Praktiker sind gleichermaßen von der Vorstellung einer allmächtigen staatlichen Polizeigewalt beherrscht, die ihnen zur Regulierung des Wirtschaftslebens ebensowohl berufen als fähig erscheint. Was daher der Staat im Interesse des gemeinen Wesens und der Privaten für zweckmäßig erachtet, das kann und soll geschehen. Aber auch nicht mehr und nichts anderes. Von einer freien Bewegung der Grundbesitzer ist also auch bei der empfohlenen oder gebotenen Verkleinerung der Betriebe keine Rede. Diese Verkleinerung soll sich vielmehr nur innerhalb der vom Staate abgesteckten Grenzen vollziehen. Und nicht minder mechanisch als diese ganze Auffassung ist im allgemeinen die Art, wie die Abgrenzung der Zerstückelungsmöglichkeiten erfolgt. Statistische Erfassung der Gliederung des Landes nach der Grundbesitz- bzw. Betriebsverteilung wird damals und noch lange nachher weder versucht, noch ist sie auch nur möglich. Sie erscheint aber auch nach der ganzen Art der Problemstellung und Lösung unnötig. Denn mag immerhin von Einzelnen, wie z. B. von Georg Heinrich Zincke¹, betont werden, daß nur eine richtige Proportion der verschiedenen Betriebsgrößen erwünscht, nicht aber eine einzige bloß zu bevorzugen sei, so bleibt doch diese Relativität der Auffassung zunächst ohne Konsequenz. Denn auch von ihren Vertretern nicht minder wie von den unbedingten Anhängern der Kleinkultur wird a priori angenommen, daß jedenfalls die letztere Ausdehnung zu erfahren habe, weil ihr Verhältnis zu den anderen Betriebsgrößen ein unrichtiges sei. Eben deshalb kommt es auch allgemein nicht darauf an, die letzteren zu definieren, sondern bloß die angestrebte Betriebsgröße. Die sodann herbeigeführte Scheidung dieser von der Gesamtheit jener ist vollkommen ausreichend. Es geht eben die theoretische Betrachtung nicht weiter, als das vorausgesetzte praktische Bedürfnis erheischt. Die Meinungen freilich bei der Bestimmung der entsprechenden räumlichen Unterlage für den Kleinbetrieb laufen ziemlich weit auseinander. Sieht man von Extremen, wie dem Prager Professor Butschek², ab, der am liebsten den Boden in lauter Häuslerwirtschaften zu 5 Morgen aufgeteilt wissen möchte, so schwanken die Annahmen zwischen 30—120 Morgen (1—4 Hufen), wobei meist mechanisch eine für alle Fälle gültige Ziffer genannt wird, jedoch auch

¹ Vgl. Zincke, Grundriß einer Einleitung zu den Kameralwissenschaften, 1742; Anfangsgründe der Kameralwissenschaften, 1755.

² Joseph Ignaz Butschek Ritter von Heraltitz (1741—1828), Versuch über die Absichten der Landesregierung bei Leitung der Landwirtschaft, 1766. — In seiner „Abhandlung von der Polizei überhaupt“ usw., 1778, erscheinen die älteren extremen Ansichten fallen gelassen.

schon — unter Hinweis auf die Differenzierung in der Bodenqualität — Mindest- und Höchstziffern¹.

Aber auch ein zweites noch ist wohl zu merken. Die empfohlenen und durchgeführten Verschiebungen in der Schichtung der Betriebsgrößen bedeuten, wenn man den Abbau großer Bauerngüter ausnimmt, nicht auch eine Änderung der Grundeigentumsverteilung. Der Rittergutsbesitzer bleibt Rittergutsbesitzer im alten Umfange, auch wenn er seinen Eigenbetrieb gänzlich aufgibt und ihn durch eine Mehrheit bäuerlicher Stellen ersetzt. Nicht anders auch auf den Domänen. Nicht das Herrschaftsrecht am Boden ändert sich dadurch, sondern nur die Form, in der dieser bewirtschaftet wird: an Stelle der direkten Verwaltung tritt die indirekte in einer der überlieferten Formen. Der alte oder neuangesezte Kleinwirt — mag er nun Pacht, Erb- oder Zeitpächter, persönlich frei geworden, an Stelle der Naturalprästationen fortan allein zu Geldleistungen verpflichtet sein — wird keineswegs auch freier Eigentümer seiner Stelle. Er soll es auch gar nicht werden, weil es die alte Landesverfassung nicht gestattet, an dieser aber nicht gerüttelt wird. Nach wie vor bleibt er also auch in der Verfügung über den Boden in der altherkömmlichen oder durch die Natur seines Nutzungsrechtes bedingten Weise beschränkt. Damit ist aber auch gesagt, daß alle Probleme, die sich aus der Änderung der Agrarverfassung im 19. Jahrhundert ergeben haben, im 18. gar nicht oder bloß höchst verschwommen noch und undeutlich in den Gesichtskreis treten.

III.

Das ändert sich freilich in demselben Maße, in dem die Gedankenreihen des Liberalismus aus Frankreich und England her in Deutschland Eingang finden und in der Gesetzgebung zur Anerkennung gelangen. Parallel dazu erfährt dann auch die Erörterung des landwirtschaftlichen Betriebsproblems einerseits systematischere und vertieftere Behandlung als früher und andererseits Ergänzung durch Einbeziehung auch der Frage nach der richtigen Grundeigentumsverteilung.

Das System der natürlichen Freiheit hat wohl auf deutschem Boden sich weder so rasch noch jemals so nachhaltig durchzusetzen vermocht wie jenseits des Rheins und des Kanals. Praktisch nicht: denn die überkommene Wirtschaftsverfassung erwies sich seinem Ansturm gegenüber noch lebenskräftig genug, um zum Teil bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein ihr Dasein fortzustricken. Aber auch theoretisch nicht.

¹ Süßmilch schlägt als wünschenswerten Betriebsumfang 1–1½ Hufen vor, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 100, 120, 150, 200, 250, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 1000, 1200, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 10000, 12000, 15000, 20000, 25000, 30000, 40000, 50000, 60000, 70000, 80000, 100000, 120000, 150000, 200000, 250000, 300000, 400000, 500000, 600000, 700000, 800000, 1000000, 1200000, 1500000, 2000000, 2500000, 3000000, 4000000, 5000000, 6000000, 7000000, 8000000, 10000000, 12000000, 15000000, 20000000, 25000000, 30000000, 40000000, 50000000, 60000000, 70000000, 80000000, 100000000, 120000000, 150000000, 200000000, 250000000, 300000000, 400000000, 500000000, 600000000, 700000000, 800000000, 1000000000, 1200000000, 1500000000, 2000000000, 2500000000, 3000000000, 4000000000, 5000000000, 6000000000, 7000000000, 8000000000, 10000000000, 12000000000, 15000000000, 20000000000, 25000000000, 30000000000, 40000000000, 50000000000, 60000000000, 70000000000, 80000000000, 100000000000, 120000000000, 150000000000, 200000000000, 250000000000, 300000000000, 400000000000, 500000000000, 600000000000, 700000000000, 800000000000, 1000000000000, 1200000000000, 1500000000000, 2000000000000, 2500000000000, 3000000000000, 4000000000000, 5000000000000, 6000000000000, 7000000000000, 8000000000000, 10000000000000, 12000000000000, 15000000000000, 20000000000000, 25000000000000, 30000000000000, 40000000000000, 50000000000000, 60000000000000, 70000000000000, 80000000000000, 100000000000000, 120000000000000, 150000000000000, 200000000000000, 250000000000000, 300000000000000, 400000000000000, 500000000000000, 600000000000000, 700000000000000, 800000000000000, 1000000000000000, 1200000000000000, 1500000000000000, 2000000000000000, 2500000000000000, 3000000000000000, 4000000000000000, 5000000000000000, 6000000000000000, 7000000000000000, 8000000000000000, 10000000000000000, 12000000000000000, 15000000000000000, 20000000000000000, 25000000000000000, 30000000000000000, 40000000000000000, 50000000000000000, 60000000000000000, 70000000000000000, 80000000000000000, 100000000000000000, 120000000000000000, 150000000000000000, 200000000000000000, 250000000000000000, 300000000000000000, 400000000000000000, 500000000000000000, 600000000000000000, 700000000000000000, 800000000000000000, 1000000000000000000, 1200000000000000000, 1500000000000000000, 2000000000000000000, 2500000000000000000, 3000000000000000000, 4000000000000000000, 5000000000000000000, 6000000000000000000, 7000000000000000000, 8000000000000000000, 10000000000000000000, 12000000000000000000, 15000000000000000000, 20000000000000000000, 25000000000000000000, 30000000000000000000, 40000000000000000000, 50000000000000000000, 60000000000000000000, 70000000000000000000, 80000000000000000000, 100000000000000000000, 120000000000000000000, 150000000000000000000, 200000000000000000000, 250000000000000000000, 300000000000000000000, 400000000000000000000, 500000000000000000000, 600000000000000000000, 700000000000000000000, 800000000000000000000, 1000000000000000000000, 1200000000000000000000, 1500000000000000000000, 2000000000000000000000, 2500000000000000000000, 3000000000000000000000, 4000000000000000000000, 5000000000000000000000, 6000000000000000000000, 7000000000000000000000, 8000000000000000000000, 10000000000000000000000, 12000000000000000000000, 15000000000000000000000, 20000000000000000000000, 25000000000000000000000, 30000000000000000000000, 40000000000000000000000, 50000000000000000000000, 60000000000000000000000, 70000000000000000000000, 80000000000000000000000, 100000000000000000000000, 120000000000000000000000, 150000000000000000000000, 200000000000000000000000, 250000000000000000000000, 300000000000000000000000, 400000000000000000000000, 500000000000000000000000, 600000000000000000000000, 700000000000000000000000, 800000000000000000000000, 1000000000000000000000000, 1200000000000000000000000, 1500000000000000000000000, 2000000000000000000000000, 2500000000000000000000000, 3000000000000000000000000, 4000000000000000000000000, 5000000000000000000000000, 6000000000000000000000000, 7000000000000000000000000, 8000000000000000000000000, 10000000000000000000000000, 12000000000000000000000000, 15000000000000000000000000, 20000000000000000000000000, 25000000000000000000000000, 30000000000000000000000000, 40000000000000000000000000, 50000000000000000000000000, 60000000000000000000000000, 70000000000000000000000000, 80000000000000000000000000, 100000000000000000000000000, 120000000000000000000000000, 150000000000000000000000000, 200000000000000000000000000, 250000000000000000000000000, 300000000000000000000000000, 400000000000000000000000000, 500000000000000000000000000, 600000000000000000000000000, 700000000000000000000000000, 800000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000, 1200000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000, 7000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000, 12000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000, 25000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000, 70000000000000000000000000000, 80000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000, 120000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000, 250000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000, 700000000000000000000000000000, 800000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000, 1200000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000, 7000000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000000, 12000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000000, 25000000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000000, 70000000000000000000000000000000, 80000000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000000, 120000000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000000, 250000000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000000, 700000000000000000000000000000000, 800000000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000000, 1200000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000000, 7000000000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000000000, 12000000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000000000, 25000000000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000000000, 70000000000000000000000000000000000, 80000000000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000000000, 120000000000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000000000, 250000000000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000000000, 700000000000000000000000000000000000, 800000000000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000000000, 1200000000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000000000, 7000000000000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000000000000, 10000000000000000000000000000000000000, 12000000000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000000000, 20000000000000000000000000000000000000, 25000000000000000000000000000000000000, 30000000000000000000000000000000000000, 40000000000000000000000000000000000000, 50000000000000000000000000000000000000, 60000000000000000000000000000000000000, 70000000000000000000000000000000000000, 80000000000000000000000000000000000000, 100000000000000000000000000000000000000, 120000000000000000000000000000000000000, 150000000000000000000000000000000000000, 200000000000000000000000000000000000000, 250000000000000000000000000000000000000, 300000000000000000000000000000000000000, 400000000000000000000000000000000000000, 500000000000000000000000000000000000000, 600000000000000000000000000000000000000, 700000000000000000000000000000000000000, 800000000000000000000000000000000000000, 1000000000000000000000000000000000000000, 1200000000000000000000000000000000000000, 1500000000000000000000000000000000000000, 2000000000000000000000000000000000000000, 2500000000000000000000000000000000000000, 3000000000000000000000000000000000000000, 4000000000000000000000000000000000000000, 5000000000000000000000000000000000000000, 6000000000000000000000000000000000000000, 7000000000000000000000000000000000000000, 8000000000000000000000000000000000000000, 100, 12000000000000000000000000000000000000000, 15000000000000000000000000000000000000000, 200, 25000000000000000000000000000000000000000, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 1000, 1200, 1500, 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 7000, 8000, 100, 12000, 15000, 200, 25000, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 1000, 1200, 1500, 2000, 25000000

Zu sehr war die kameralistische Denkweise eingewurzelt, als daß sie trotz der Hingabe gerade der bedeutendsten Geister an die Lehre der Physiokraten und Adam Smith nicht immer wieder durchgebrochen wäre. Zu sehr hatte der politische Jammer der Kleinstaatserei den Gesichtskreis verengt, als daß nicht auch die Fähigkeit vieler zu einheitlich großzügiger Auffassung des Wirtschaftslebens darunter gelitten hätte. Wurden auch die Reste der in die neue Zeit hineinragenden Gebundenheit der Produktion je länger, je störender und zuletzt als unerträglich empfunden, so konnte doch die Tatsache ihrer Fortdauer an sich schon nicht ohne Einfluß bleiben auf das Tempo, in dem die liberalen Ideen sich ausbreiteten und auf deren besondere Färbung. Nicht zu vergessen schließlich des anti-revolutionären, plötzlichen Umwälzungen abgeneigten Charakters der Deutschen. Immerhin aber machte sich der Einfluß der individualistischen Lehren sofort dadurch bemerkbar, daß eine stetige Zurückdrängung der Überzeugung von der Allmacht des Staates sowie von seinem Beruf und seiner Fähigkeit zu zweckmäßiger Regulierung des Wirtschaftslebens Platz griff. Leitmotiv der Volkswirtschaftspolitik wird fortan: daß jeder Mensch seinen eigenen Vorteil am besten kenne und daß in der ausgiebigsten Wahrung des privatwirtschaftlichen Interesses die beste Garantie auch des Gemeinwohles gegeben sei.

Damit erfahren auch die Gesichtspunkte, unter denen man die Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaft im ganzen und der einzelnen Betriebskategorien im besonderen zu beurteilen gewöhnt war, eine bedeutende Verschiebung.

Die Kameralisten hatten hierbei — im Zusammenhange mit ihren „Beupplirungs“-tendenzen und weil sie in ihrer Betrachtungsweise innerlich doch nie über die Vorstellung eines möglichst autarken und dabei autoritativ geleiteten Wirtschaftsgebietes hinausgekommen waren — immer an sachliche Höchstergiebigkeit gedacht. Daß zwischen dieser und der Ergiebigkeit des Erwerbes, der Rentabilität, ein begrifflicher Unterschied obwalte und daß möglicherweise eine entgegengesetzte Bewegung beider Platz greifen könne, war ihnen nicht recht zum Bewußtsein gekommen. Man pflegt dies so auszudrücken: sie hätten bei der Wertung der verschiedenen Betriebsgrößen nicht den reinen, sondern den rohen Ertrag zum Maßstab genommen. Das ist natürlich eine schiefe Formulierung. Es soll damit gesagt sein, daß ihnen der Begriff des Reinertrages im verkehrswirtschaftlichen oder noch genauer im geldwirtschaftlichen Sinne unklar geblieben sei. Daß dem so war, ist auch leicht begreiflich. Vor allem ist nämlich folgendes festzuhalten. Daß die — kleinbetrieblich organisierte — Landwirtschaft einen Überschuß für den Markt erzeugen sollte, das war selbst-

verständlich. Sollten ja auch die nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerungs-schichten aus demselben ernährt und die gewerblich-industriell Tätigen mit Rohstoffen versorgt werden! Vom Standpunkte des Wohlfahrtsstaates aus aber war eben diese Versorgung der nicht in der Landwirtschaft Tätigen die Hauptsache. Welche Reflexwirkung die Erzeugung des Überschusses und dessen marktmäßige Verwertung auf die produzierenden Wirtschaftseinheiten übte, das trat in den Hintergrund. Für die Gesamtheit kamen die Produzenten nicht als von Erwerbsabsichten bestimmt, sondern als dienende Glieder in Betracht. Ebendeshalb stellte man sich ja auch, nebenbei bemerkt, wenn man von Kleinbetrieben sprach, unter denselben stets bäuerliche vor, deren Produktion den Eigenverbrauch überstieg. Dazu kommt aber noch, daß es in Deutschland während des 18. Jahrhunderts an einer so durchgebildeten Geldwirtschaft, wie sie damals bereits England und Frankreich aufwiesen, noch fehlte. Erschwerte schon dieser Umstand die geldmäßige Berechnung von Produktionsaufwand und Ergebnis sowie des Überschusses dieses über jenen hinaus, so gilt das endlich noch mehr von dem damaligen Arbeitssystem. Eine Kalkulation des Kostenfaktors (ausführende) Arbeit erscheint, wo diese unentgeltlicher oder nur teilweise und dann wieder in natura entlohnter Zwangsdienst ist, überhaupt ausgeschlossen. Und nicht minder jede Vergleichung der auf Fronddienst gestellten Großwirtschaft mit dem auf Eigene- und Gesindearbeit gewiesenen bäuerlichen Betrieb.

Nun aber wird es anders. Die wirtschaftliche Tätigkeit der in den freien Verkehr gestellten Individuen ist Erwerbstätigkeit. Ihr Ziel ist also von vornherein höchstmögliche Rentabilität. So erblickt denn auch Albrecht Thaer, auf dem Gebiete des Agrarwesens der bedeutendste Wortführer der neueren Zeit und der neuen wirtschaftspolitischen Ideale in Deutschland, in der Landwirtschaft ein „Gewerbe“ und demgemäß erscheint ihm als „der Zweck des Landwirts, nicht die möglich höchste Produktion aus dem Boden zu ziehen, sondern den möglich höchsten Gewinn daraus zu erhalten“. Wohl verstanden das Maximum an Geldgewinn!¹

Die für die deutsche Publizistik des 18. Jahrhunderts charakteristische Vorliebe für die Kleinwirtschaft erleidet dabei zunächst einen Stoß — freilich nur, um nachher um so siegreicher wieder hervorzubrechen.

Die Physiokraten und die älteren Engländer, unter diesen aber vornehmlich Arthur Young während des größten Teiles seines Lebens,

¹ Vgl. Thaer, Einleitung in die englische Landwirtschaft, II. Bd. II. Teil, 1801, S. 1, 91 ff.

verfochten — unter Hinweis einestheils auf den schlechten Zustand der französischen, vorwiegend bäuerlichen Landwirtschaft, und andererseits auf die blühende Lage der englischen, in welcher damals bereits die Großwirtschaft dominierte — die Auffassung von der produktionstechnischen Überlegenheit der großen über die kleine Kultur und gaben daher jener den Vorzug vor dieser. Sie fanden damit auch in Deutschland Anklang. Johann August Schlettwein, Herrenschwand und Christian Jakob Kraus stellten sich auf ihre Seite¹. Nicht minder die Gegner einer Zerschlagung der Großgüter in bäuerliche Stellen². Vor allem auch Thaer.

Methodisch repräsentiert dieser im Vergleich mit seinen Vorgängern und auch mit einer Reihe gleichzeitiger Theoretiker, wie Soden, Jakob und Loh, die sich vollständig im Bannkreis der Lehren Smiths befanden, einen bedeutenden Fortschritt insofern, als er nicht auch wie sie auf Grund vorgefaßter Meinungen sich für eine bestimmte Betriebsgröße ausspricht, sondern seine Betrachtungen auf Erfahrungsmaterial stützt. Allerdings zunächst auf englisches, das er Arthur Young verdankt. Bei diesem hatte er gefunden, was er in der deutschen landwirtschaftlichen Literatur schmerzlich vermißt hatte: „die genauesten Beobachtungen, die sorgfältigst angestellten Versuche, die bis in kleinste Details eingehenden Berechnungen, die lichtvollsten Raisonnements und die eifrigen Forschungen nach Wahrheit“³. Dies erklärt denn auch, daß er 1801 in seiner „Einkleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft“ mit seinem Gewährsmann die Betriebsfrage auch für Deutschland zugunsten der Großgüter beantwortete. Wohl gesteht er zu, daß die Wirtschaftlichkeit im Streben sowohl nach Produktivität wie nach Rentabilität auf Kleingütern, d. h. auf solchen von 20—80 acres (= 8—32 ha) garantiert sei durch die Mitarbeit des Betriebsleiters und seiner Familie, die leichte Anleitung und Überwachung auch der fremden Hilfsarbeiter, die bessere Pflege und Ausnutzung auch der tierischen Arbeitskraft, die genaue Kenntnis des Bodens und die individualisierende Anpassung der Kultur an dessen Be-

¹ Vgl. Schlettwein, Die Grundveste der Staaten oder die politische Ökonomie, 1779. — Herrenschwand, De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population, 1786; Discours sur la division des terres dans l'agriculture, 1788. — Kraus, Die Staatswirtschaft, V. Bd., 1811 (nach seinem Tode veröffentlicht).

² Vgl. die Darstellung der betreffenden Erörterungen bei Cronbach a. a. O. S. 104/117.

³ Thaer a. a. O. I. Bd., 1798, S. 10. Vgl. auch das Lob Youngs, ebenda II/2, S. 254 ff.

sonderheiten, die Sparsamkeit in der Gestaltung der Ausgaben und in der Verwendung von Abfällen. Doch zuerkennt er hinwiederum den Großgütern — von über 500 acres (= 200 ha) — mehr als gleichwertige Vorzüge. Diese aber ergeben sich ihm aus der Analogisierung der Landwirtschaft mit der Industrie und aus der Annahme, daß demgemäß, was von der Fabrik gelte, auch auf den landwirtschaftlichen Großbetrieb Anwendung finde: Arbeitsteilung überhaupt und ausschließliche Widmung des von ausführender Arbeit freien Betriebsleiters zu — eben deshalb stetiger und fruchtbarer — Kontrolle, insbesondere Verwendung qualifizierter Arbeitskräfte und von Maschinen; produktivere Ausnutzung der Arbeiter auch außerhalb der Saison; größere Sparsamkeit in deren Unterhalt und in der Verwertung von Abfällen schon wegen der größeren Menge dieser; Möglichkeit zu Verbesserung der Viehzucht, zu Vollerwirtschaft, zu Meliorationen im allgemeinen infolge größerer — eigener oder im Kreditwege vermittelter — Kapitalskraft¹.

Nicht anders gestaltet sich ihm das Bild, wenn er sich, von Erwägungen der Privatwirtschaftlichkeit ab, volkswirtschafts-, bevölkerungs- und sozialpolitischen zuwendet. Freilich anerkennt er auch in vorherrschendem Kleingrundbesitz die Bürgschaft ansteigender Bevölkerungsbewegung und damit militärischer Kraft des Staates. Er erblickt ferner in ihm eine Garantie gleichmäßiger Vermögensverteilung. Endlich gibt er zu, daß hinwiederum diese die Ausdehnung des nationalen Marktes für die gewerblich-industrielle Produktion begünstige, während Großgrundbesitzer und Großpächter meist ausländische Luxusartikel beehrten. Allein er verweist all dem gegenüber doch immer wieder darauf, daß der rentablere Großbetrieb, weil zur Zahlung höherer Löhne imstande und durch Sicherung von Arbeitsgelegenheit, ebenfalls das Wachstum der Bevölkerung und dessen günstige Reflexwirkungen fördere. Zudem bildeten große Vermögen direkt und indirekt die Voraussetzung für die Entwicklung von Handel und Industrie sowie durch ihren Luxusbedarf auch der landwirtschaftlichen Produktion selbst. „Also die Wohlfahrt, die Stärke, der Reichtum des Staates erfordert . . . große Wirtschaften“².

Damit wollte nun Thäer allerdings nicht für eine positive Förderung solcher durch den Staat eintreten. Vielmehr verwarf er durchaus die Exemtionen von Kleinpächtern, wie sie in England, und die widerrechtlichen Legungen bäuerlich-untertäniger Wirte, wie sie in den Gebieten der Gutsherrschaft auf deutschem Boden im Schwange waren.

¹ Vgl. Thäer, ebenda II/2, S. 91 ff.

² Ebenda S. 110.

Gleichzeitig aber sprach er es auch aus: „daß man ebenfowenig dem Laufe der Dinge wehren müsse, wenn die Zusammenziehung kleiner Höfe nach Recht und Billigkeit erfolgen kann. Will der armfelige, verschuldete Bauer seinen Hof freiwillig an den großen Gutsbesitzer verkaufen . . . , so werden Produktion und Bevölkerung und folglich der Staat mehr dabei gewinnen als verlieren. Wenn nur Recht und Eigentum geschützt sind, so überlasse der Regent die freie Übertragung derselben der freien Willkür eines jeden und räume die Hindernisse veralteter Formen, jedoch ohne jemandes Gefährde aus dem Wege. Dann wird von selbst diejenige Verteilung des Grund und Bodens erfolgen, welche nach Zeit und Verhältnissen in Rücksicht auf Produktion, Nationalreichtum und Bevölkerung die vorteilhafteste ist“¹. Kurz, laissez faire, laissez passer, le monde va de lui même! Und in diesem Sinne hat ja dann auch Thäer die preußischen Befreiungsedikte von 1807 konzipiert.

Den Boden des wirtschaftlichen Liberalismus hat Thäer auch später nicht verlassen. Wohl aber hat er bereits im Jahre 1809 seine Parteinahme für den landwirtschaftlichen Großbetrieb wesentlich abgeschwächt. Sicherlich ebenfalls unter dem Einflusse Arthur Youngs.

Als Alternder hatte dieser einst eifrigste Befürworter der großbetrieblichen Entwicklung begonnen, auch deren sozialen Folgen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und sodann der Wiederbelebung von Parzellenbetrieben das Wort zu reden² — eine Wandlung, die ja auch John Sinclair durchgemacht hatte, auf dessen Veranlassung das von ihm geleitete board of agriculture bereits im Jahre 1801 eine Prämie aussetzte für die beste Darlegung der Mittel zur Verbreitung des Allotement-systems im Königreiche³. Nun findet auch Thäer, daß er „früher auf die Schale der großen Wirtschaften im allgemeinen ein zu großes Gewicht gelegt habe. Wo unter den kleinen Besitzern wahre Betriebsamkeit und verhältnismäßiges Vermögen sich befindet und sie in ihrem Betriebe uneingeschränkt und anderweitig nicht zu sehr belastet sind, da wird ein fruchtbarer Grund und Boden durch kleine Besitzer . . . nicht nur, wie vielleicht jeder zugibt, mehr produzieren, sondern auch, was man umsomehr leugnet, größeren reinen Ertrag geben können. Die Besorgnis, daß hier vom Produzenten alles wieder konsumiert werde, und folglich nichts zum Verkauf komme, ist völlig eitel und kann nur aus der Ansicht

¹ Ebenda S. 112. Vgl. auch ebenda S. 91 ff.

² *Annals of agriculture and other useful arts.* t. 36 (1801), S. 510 f.; t. 39 (1803), S. 251. Vgl. Hermann Levy, Entstehung und Rückgang des landwirtschaftlichen Großbetriebs in England, Berlin 1904, S. 52.

³ Vgl. Levy, ebenda S. 53.

der aus ganz anderen Gründen so jammervollen Bauernwirtschaften gewisser Gegenden erklärt werden“¹. Müssen sie ja Überschüsse haben, und zwar zur Deckung ebensowohl ihres Bedarfes an gewerblichen Erzeugnissen, wie der mannigfachen Verpflichtungen gegen Grundherrschaft und Landesfürsten.

Damit, daß zuletzt doch auch Thaer bei der traditionellen Vorliebe der deutschen Publizisten für die Kleinkultur anlangt, ist die kurze Episode zu Ende, während deren auf deutschem Boden der Großbetrieb als die aus ökonomischen Gründen schlechthin überlegene Betriebsform verteidigt wurde. Und es ist gewiß nicht ohne Wert, festzustellen, daß Thaer die Erwägungen seines Meisters Young durch die Feststellung ergänzte, daß die tatsächliche Inferiorität der heimischen bäuerlichen Wirtschaft im Vergleich mit der gutherrlichen ihr nicht wesenseigentümlich sei, sondern ihre Erklärung finde in der Unfreiheit des Bauers und seines Bodens, in dessen Überlastung mit Abgaben und Diensten.

Wie Thaer so waren auch Soden, Loh, Jakob und Georg Graf Buquoi², die in Smiths Fußstapfen sich bewegten, Anhänger der Kleinwirtschaft. Vor allem aber Thaers Schüler, Johann Nepomuk Scherz, der, seinerseits von den Verhältnissen Belgiens, eines Landes von schon damals hochentwickelter Klein- und Mittelskultur, ausgehend, zu ungefähr gleicher Zeit wie sein Lehrer fast zu denselben Schlußfolgerungen gelangte.

Für Scherz steht es fest, „daß der Grund und Boden nicht zu viel verteilt werden kann. Diese Verteilung verschafft dem Staate Leben . . . Bei einer solchen Verteilung des Erbes oder der Wirtschaften zieht der kleine Wirt seinen Nutzen und oft seine Subsistenz aus Dingen, die von den großen weggeworfen würden. Industrie und Ökonomie werden die Basis seiner Existenz; mit jedem Tage wird ihm das kleine Feld teurer, das er in seinem Schweiße baut und das ihm jede verdoppelte Arbeit auch doppelt lohnt“. Aber nicht bloß produktionstechnische Überlegenheit zuerkennt er dem kleinen im Vergleich mit dem Großbetrieb. Letzterer erscheint ihm auch nach allen anderen Richtungen hin schädlich. Er wirkt bevölkerungsmindernd. Er führt zur Auswucherung der Konsumenten durch Monopolpreise. Er zeitigt Unfittlichkeit und Ausschweifung unter dem zahlreichen Gefinde und andererseits dessen Ausbeutung. „Man

¹ Vgl. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, I. Bd., 1809, S. 91 ff.

² Vgl. Soden a. a. O. I. Bd., S. 147. — Loh, Begriff und Umfang der Staatspolizei, 1807, §§ 490 ff.; Handbuch der Staatswirtschaftslehre, II. Bd., II. Aufl. 1838, S. 20 ff. — Jakob, Grundsätze der Polizeiwissenschaft, 1809, §§ 194 ff. — Buquoi, Theorie der Nationalwirtschaft, I. Nachtrag. Das nationalwirtschaftliche Prinzip, 1816, S. 312 ff.

hat nur allzuvieler Beispiele, wie sehr die großen Pächter ihre Macht mißbrauchen und die Tyrannen der armen Klassen des Landvolkes werden, die bei ihnen Kost und Arbeit erbetteln müssen!"¹

Man glaube nun aber nicht, daß *Schwerz* selbst seine Empfehlung möglichst weitgehender Bodenverteilung wörtlich genommen hätte! Vielmehr sollte „zwar nach (seinem) Ermessen keine Wirtschaft mehr als 50—75 ha enthalten dürfen. Jene Angaben (aber) einmal als Maximum angenommen, so versteht sich, daß die Abstufungen davon sich nach der Beschaffenheit des Bodens richten müssen“ — bis auf 25 ha als Untergrenze hinab². Als er dann später die „Duodezwirtschaften in dem fruchtbarsten Teil des Nieder-Elßasses“ kennen lernte, „in welchen, ohne eine Zulage von Almenden der Mensch genötigt wäre, sich selbst vor den Pflug zu spannen und, der Ausdehnung seiner Besitzungen nach und bei seiner Art zu pflügen, zur Not auch damit fertig werden könnte“, präzierte er den Begriff der Kleinwirtschaft nochmals dahin, daß er unter ihr nur solche Betriebe verstanden wissen wolle, „die groß genug sind, daß eine Familie mit Knecht und Magd bei gewöhnlichen Kulturgegenständen zureichende Beschäftigung und anständigen Unterhalt finde“³.

Die bedeutungsvollsten Verdienste aber um die Weiterentwicklung der Erkenntnis auf dem Gebiete der Betriebsfrage hat sich *Rau* erworben.

Auch er steht auf liberalem Boden und erblickt das Ziel der Wirtschaft in deren Rentabilität — ohne aber deshalb eine allgemeine und einheitlich-gültige Lösung des Problems für möglich zu halten. Vielmehr geht er immer darauf aus, das Allgemeine in jedem einzelnen Falle mit den besonderen gegebenen Verhältnissen zu verbinden und meint mit Recht, daß der Volkswirt die örtliche Natur und Geschichte nie übersehen dürfe. Darum sucht er auch der Betriebsfrage auf statistisch-beschreibendem Wege beizukommen, hebt er die auch schon von *T haer* und *Schwerz* angedeutete bloß relative Berechtigung der Betriebskategorien scharf hervor und ist er bestrebt, die letzteren nicht nur in allen ihren möglichen Erscheinungsformen zu erfassen, sondern auch diese genau gegeneinander abzugrenzen.

Hatte *T haer* noch summarisch von Groß- und Kleinbetrieben in dem Sinne von „mäßigen Gütern oder Amtswirtschaften“ bezw. von „Bauernwirtschaften“ gesprochen⁴, so differenziert *Rau* viel feiner. Er

¹ Vgl. *Schwerz*, Anleitung zur Kenntnis der belgischen Landwirtschaft, III. Bd., 1811, S. 469 ff.

² Ebenda S. 472 ff.

³ Vgl. *Schwerz*, Beschreibung der Landwirtschaft im Nieder-Elß, 1816, S. 30 f.

⁴ Vgl. *T haer*, Kenntnis der englischen Landwirtschaft, II/2, S. 92 f.

unterscheidet große, mittlere, kleine und ganz kleine Güter, wobei er als Kriterium nicht irgendeine ziffermäßig bestimmte Fläche, eine „bloß geometrische Angabe“ nimmt, sondern die zu deren Bestellung erforderliche Pflugarbeit, kombiniert einerseits mit der Stellung des Betriebsleiters zu der ausführenden Arbeit innerhalb seiner Wirtschaft und anderseits mit der Fähigkeit dieser zur Erhaltung des Wirtes und seiner Familie in einer ihren standesgemäßen Bedürfnissen angemessenen Weise. Die kleinen Güter beschäftigen ein Pferde- oder Ochsengespann, während dies bei den ganz kleinen noch nicht der Fall ist; auf den mittleren mit mehreren Gespannen legt der Wirt noch selbst Hand an; auf den großen kann er an den Verrichtungen der Hilfsarbeiter in keiner Weise mehr teilnehmen¹.

In sorgfältigster Weise untersucht Rau dann die einzelnen Betriebsgrößen im Hinblick auf Roh- und Reinertrag, Kosten, Meliorationsmöglichkeiten, Menge der für den Markt verfügbaren Überschüsse und gelangt hierbei vor allem zu dem äußerst wichtigen Ergebnis: daß eine Analogisierung zwischen Landwirtschaft und Industrie und demgemäß auch zwischen gewerblich-industriellen und landwirtschaftlichen Betriebsgrößen nicht stattfinden dürfe. „Zwischen den Fabriken“ — führt er aus — „und den großen Gütern ist darin ein wesentlicher Unterschied, daß es bei jenen viel leichter ist, eine große Menge von Arbeitskräften in einer einzelnen Unternehmung zusammenzuhalten und zu überwachen, teils wegen des Beisammenseins in einem Gebäude, teils wegen des Stücklohnes und der Möglichkeit, die Güte des gelieferten Werkes zu prüfen. Bei der Feldarbeit geht dies nicht an, selbst die Verrichtungen in dem Stall, der Scheuer und dem Hofe sind schwer zu beaufsichtigen, weil keiner fortwährend das Nämliche zu tun hat, vielmehr mancherlei Geschäfte miteinander abwechseln müssen. Deshalb ist die Leistung der Arbeiter desto geringer und der Verbrauch von verschiedenen Dingen desto größer, je ausgedehnter die Wirtschaftsfläche ist, zumal bei zerstreuter Lage der Grundstücke.“²

Demgemäß wächst denn auch nach Rau die sachliche Ergiebigkeit der landwirtschaftlichen Produktion in umgekehrtem Verhältnis zu der Betriebsfläche; und zwar infolge des auf kleinen Gütern größeren Aufwandes an Kapital und auch — dem Maße, der Sorgfalt, der Raschheit, der Rechtzeitigkeit und der gleichmäßigen Aufteilung auf die ganze

¹ Vgl. Rau, Ansichten der Volkswirtschaft mit besonderer Beziehung auf Deutschland, 1821, S. 180 ff.; Lehrbuch, I, § 368.

² Vgl. Rau im „Archiv für politische Ökonomie“, IV, 1840, S. 449.

Unbaufläche nach — an Arbeit. „Am höchsten wird der rohe Ertrag steigen, wenn die Anteile der Oberfläche so klein geworden sind, daß man sie wie Gartenland behandelt.“ Umgekehrt liegt im Wesen der Großgüter unverkennbar „ein Erschwerungsgrund des Überganges zu einer intensiveren Behandlung, und in manchen Fällen mag es noch zweifelhaft sein, ob die extensive Kultur, das ist irgendeine auf Ersparung an Kapitalaufwand und Arbeit berechnete Methode, eine Ursache oder vielmehr eine Folge von dem Vorhandensein großer Güter ist“. Auch die Frage nach dem Maße der Meliorationsmöglichkeiten sei daher keinesfalls von vornherein zuungunsten kleiner Güter zu beantworten. Nicht daß Bodenverbesserungen auf solchen tatsächlich nicht seltener wären als auf Großgütern! „Aber man darf bezweifeln, ob dies notwendig so sein müsse“, und nicht vielmehr sich durch „nur zufällige äußere Abhaltungsgründe“ erkläre: „die Abneigung der Bauern gegen das Neue, die Überzeugung von der Güte des Verfahrens der Väter . . ., die Unbekanntschaft mit den tieferen Gründen des Gewerbes und den auf sie gebauten Regeln, zum Teil auch die Unsicherheit des Besitzes, die durch gutherrliche Verhältnisse eingeengte Lage . . .“ „Man denke sich aber jene Hindernisse gehoben, die Umstände auf beiden Seiten gleich!“¹

Wie steht es nun demgegenüber um den Reinertrag?

Diesen, führt Rau aus, erhält man, indem „von dem rohen . . . die sämtlichen zur Gewinnung des letzteren erforderlichen Ausgaben und Verzehrungen, also auch der notwendige Verbrauch des Grundeigentümers, sofern er selbst arbeitet, abgezogen werden . . .“ Daß nun die Kosten parallel zur Verkleinerung der Betriebe für jeden derselben abnehmen, dagegen zugleich „im ganzen, bei allen Gütern zusammen — deren (notwendigerweise vornehmlich arbeits-) intensivere Bewirtschaftung natürlich vorausgesetzt — wachsen, ist klar. Der Reinertrag ist demnach von dem Verhältnis dieser einander entgegengesetzten Bewegungen der Kosten abhängig und Rau stellt fest, daß er „wie die Landgüter kleiner werden, eine immer kleinere Quote des rohen auszumachen scheint, so daß er im ganzen langsamer zunimmt als der letztere und über eine gewisse Grenze hinaus wieder abnimmt“, um schließlich ganz zu verschwinden, „indem die Rohertrags- und die Kostenlinie zusammenfallen“, weshalb dann derartig kleine Güter „nur von dem unverschuldeten Eigentümer angebaut, nicht gepachtet werden können“. Diese Erscheinung erklärt Rau: einerseits durch die vollkommenere Arbeitsteilung, die Verwendung von Maschinen und besserem Gerät, den relativ geringeren Ge-

¹ Vgl. Rau, Ansichten, S. 185 ff.; Archiv f. polit. Ökon., IV, S. 449.

bäudaufwand, die Ersparung tierischer Arbeitskraft, die Möglichkeit höherer Verwertung der Erzeugnisse, sei es durch deren Verwendung zur Eigenbedarfsdeckung und Vieherhaltung, sei es durch deren Eigenverarbeitung — auf Großgütern; anderseits durch den wachsenden Anteil der Arbeit am Ertrage und die nicht vollständige Ausnutzung seiner Zeit von seite des Wirtes, „wenn nicht gerade die Not zu unausgesetztem Fleiße spornet“ — auf kleinen Gütern. Umstände, welche infolge des auf Großgütern oft höheren Lohn- und Kostaufwandes für das weniger genügsame Gefinde und der dem Kleingütler gebotenen Gelegenheit zu teilweiser Deckung seines Unterhaltsbedarfs auch durch Nebenarbeit keine vollständige Ausgleichung erfahren¹.

So spricht denn Rau dem Kleinbetrieb nicht nur größere Produktivität, sondern auch — von ganz kleinen Wirtschaften abgesehen — höhere Rentabilität zu. Einen vollgültigen Beweis hierfür erblickt er auch in der erfahrungsgemäßen Tatsache, „daß in den meisten Fällen ein kleines Gut mehr Pacht gibt, sowie auch durch Zerschlagung größerer Güter in mehrere kleine ein höherer Kaufpreis zu erhalten ist“. Doch vergißt er in seiner umsichtigen Weise auch des etwaigen Einwandes nicht, daß dies eine Wirkung der stärkeren Nachfrage nach kleineren Gütern sei, und sucht ihm die Spitze abzubringen durch die Bemerkung: daß, wenn auch die Pachtlustigen infolge größeren Mitbewerbes „bei einer kleineren Pachtung den Morgen höher bezahlen müssen als bei einer größeren, doch hierbei schon vorausgesetzt werde, daß sie es ohne Schaden tun können“. Anderseits gibt er zu, daß infolge gesteigerter Nachfrage „das Zunehmen des Pachtzinses — wie der Preise — von verkleinerten Ländereien in stärkerem Grade erfolgt, als die Vergrößerung des reinen Ertrages und daß es selbst dann noch fortbauert, wenn dieser sein Maximum schon überschritten hat, d. i. wieder abnimmt.“ Derartige Überzahlungen seien schlechthin unwirtschaftlich und nur durch außerwirtschaftliche Gründe zu erklären. In erster Linie durch den allgemeinen Landhunger, der häufig dem Wunsche entspringe, eine Besitzung zu vergrößern oder zu arrondieren, zumeist aber kleine Leute dazu bringe, unter Verzichtleistung auf jede Gewinnaussicht, sich mit kümmerlichem, nötigenfalls noch durch Nebenarbeit zu deckendem Unterhalt zu begnügen, bloß „weil sie die unabhängige Lage und die selbständige Ernährung äußerst hoch anschlagen“².

¹ Vgl. Rau, Ansichten, S. 192 ff.; Lehrbuch, I, §§ 369 ff.

² Vgl. Rau, Ansichten, S. 200 ff.

Die letztere Feststellung, die Rau allerdings nicht zu Ende denkt und bei seiner Auffassung einerseits des Erwerbscharakters der Landwirtschaft und anderseits des Reinertragsbegriffes auch gar nicht zu Ende zu denken vermag, ist von großer Tragweite. Und es ist nicht ohne Interesse, festzustellen, daß sie im Jahre 1822 ausgesprochen worden ist. Denn sie enthält bereits im Keime die späteren feinen Darlegungen Joh. Christ. Hundeshagens über die „auf dem abweichenden Umfang der Landgüter . . . beruhenden Eigentümlichkeiten des Betriebes“.

Im Gegensatz zu Rau hält nämlich Hundeshagen nicht die Klein-, sondern die Großwirtschaft für die rentablere Betriebsform. Nicht aber im Hinblick auf eine durch das Wesen der verschiedenen Betriebskategorien hervorgerufene differenzierte Wirtschaftsweise. Ihm ist diese nicht die Voraussetzung für Rentabilität, sondern umgekehrt eine Folge des Strebens nach Rentabilität. M. a. W., die psychologische Auffassung der Betriebsleiter in Groß- und Kleinwirtschaften ist nicht die gleiche. Nur der Großbetrieb ist in ausgeprägtestem Sinne Erwerbsunternehmung. Der Bauer und Kleinwirt hingegen erblickt in seiner Wirtschaft vornehmlich oder einzig eine Subsistenz- und Arbeitsgelegenheit. Nicht ein arbeitsloses, sondern ein Arbeitseinkommen ist sein Ziel. Und das darf nicht außer acht gelassen werden, will man die volks- und privatwirtschaftliche Bedeutung des Kleinbetriebs richtig beurteilen¹.

Rau hätte übrigens nicht von der Kameralistik herkommen müssen, wenn er sich bei der Behandlung des Betriebsproblems auf privatwirtschaftliche Erwägungen beschränkt hätte. So sehen wir ihn denn auch vor allem die Rückwirkung des Vorwaltens der verschiedenen Betriebsgrößen auf die allgemeine Versorgung mit Nahrungs- und Rohstoffen in den Kreis seiner Betrachtungen einbeziehen. Auch hier wieder lautet seine Antwort zugunsten der Kleingüter und er stellt fest: daß „im ganzen genommen . . . bei der Verkleinerung der Landgüter die in den Verkauf kommende Gütermenge absolut größer wird“. Müssen ja auch in geradem Verhältnis zu der Zunahme kleiner Wirtschaften und damit der Bevölkerung „eine größere Menge von Bedürfnissen durch den Zwischenhandel des Geldes befriedigt“ werden, also auch „mehr Lebensmittel aller Art zu Markte kommen“; und zwar auch in Zeiten des Mißwachses, weil „in solchen . . . die Entbehrung der kleinen Beute noch höher steigt“. Zudem brächten Großgüter die Gefahr wucherischer Preistreiberei mit sich. — Außerdem rühmt aber Rau den Kleinwirtschaften als weiteren Vorzug auch eine bessere Aufteilung des ganzen Roh- und Reinertrages

¹ Vgl. Hundeshagen, Waldweide und Waldstreu, 1830, S. 128 ff.

nach. „Es nähren sich viele Hauswesen selbständig . . ., die kleinen Gewinne verbreiten in einer großen Anzahl von Menschen Mittel zum Genuß“, statt durch Konzentration in wenigen Händen „die Veranlassung zu dem ungemessenen, Geist und Körper entnervenden Wohlleben“ zu geben; „die ländliche Bevölkerung nimmt in raschem Fortgange zu und alle schlummernden Kräfte des Landes werden erweckt; zugleich aber können die anderen Volksklassen immer zahlreicher werden, weil ihnen mehr rohe Stoffe zur Verarbeitung und Verzehrung überliefert werden“¹. Alles das natürlich unter der Voraussetzung, daß wirklich die Verkleinerung der räumlichen Betriebsunterlage von deren intensiverer Bewirtschaftung begleitet wird. Denn „die Verkleinerung eines Landgutes ist (ebensowenig) schon für sich allein, ohne Änderung in dem Verfahren des Wirtes, imstande, den Ertrag zu erhöhen“, wie es ja anderseits auch „nicht wohl darauf ankommt, was auf einem großen Gute zu machen ist, sondern was die Besitzer solcher Güter wirklich auf ihnen vornehmen“².

Mit diesen Bemerkungen rührt Rau bereits an das Problem der Freiteilbarkeit.

Eine natürliche Konsequenz der Anschauung von der wirtschaftlichen Souveränität des Individuums, wird diese überhaupt und die Freiteilbarkeit insbesondere durch ein halbes Jahrhundert zum Gegenstand erbitterten Meinungsstreites, der für die Diskussion der landwirtschaftlichen Betriebsfrage von größter Wichtigkeit dadurch ist, daß dieselbe nicht länger isoliert, sondern fortan im Zusammenhang mit der Frage nach der richtigen Verteilung des Grundeigentums behandelt und beantwortet wird.

IV.

Freiteilbarkeit und Vorherrschaft von Kleinkultur oder gar übermäßiger Bodenzersplitterung fallen weder begrifflich noch tatsächlich zusammen. Weder hat die Mobilisierung des Grundbesitzes stets und überall eine Verschiebung der Betriebsrichtung in der Richtung des Kleinbetriebes zur notwendigen Folge, noch muß die Befürwortung einer Zurückdrängung oder vollständigen Beseitigung großer Wirtschaften von einer solchen auch der Freiteilbarkeit begleitet sein. Wie denn auch im 18. Jahrhundert aus bevölkerungspolitischen Gründen zwar sogar eine der Verschlagung „allzugroßer“ Bauernstellen günstige Bewegung zur

¹ Vgl. Rau, Ansichten, S. 203 ff.; Lehrbuch, I, §§ 373 ff.

² Vgl. Rau, Archiv für politische Ökonomie, IV, S. 448 f.

Geltung kommt, deshalb jedoch die Geschlossenheit, wo sie bestand, nicht etwa aufgehoben, sondern nur durch eine gesetzlich regulierte Teilbarkeit ersetzt wird, so daß, unter prinzipieller Aufrechterhaltung der Gebundenheit, in bestimmten Fällen Ausnahmen von derselben zugestanden erscheinen. Das klassische, aber nicht einzige Beispiel hierfür ist die thesesianisch-josefinische Gesetzgebung in Österreich, die bis zum Jahre 1867/68 in Kraft geblieben ist¹.

Mit dem Liberalismus haben diese Teilungsnormen an sich nichts zu tun. Dieselben entspringen vielmehr ausschließlich staatlich konzipierten und staatlich durchgeführten Wohlfahrtsideen. Es leidet aber keinen Zweifel, daß sie die Forderung nach vollständiger Niederreißung aller Schranken des Grundeigentumsverkehrs mit vorbereiten halfen und daß andererseits ihre praktische Handhabung um so laxer wurde, je mehr die liberalen Ideen innerhalb der Staatsverwaltung und Bevölkerung an Boden gewannen. Schließlich proklamierte Preußen nach seinem Zusammenbruch bei Jena in den Edikten vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 mit der Freiheit des Güterverkehrs grundsätzlich auch die Freiteilbarkeit und andere deutsche Staaten betraten ebenfalls, obgleich nicht alle gleich raschen und entschiedenen Schrittes, denselben Weg.

Das neue Rechts- und Wirtschaftsprinzip war vielen von vornherein ein Dorn im Auge. Deshalb schon, weil es im Gefolge der französischen Revolution seinen Siegeszug über den Rhein angetreten hatte; wie ihnen überhaupt alles als moralisch und politisch verwerflich, kurzum als Teufelswerk erschien, was diese mit sich gebracht hatte. Ihren krasssten Ausdruck findet diese Stimmung in Karl Ludwig von Hallers Worten: „daß der Satan unter dem Namen des Zeitgeistes losgefettet sei“ und daß „die Revolution wie der Satan sich auch in einen Engel des Lichts und der Gerechtigkeit verkleide“². Als Wortführer dieser Gruppe, deren manche übrigens aus bloßer Gegnerschaft gegen den Weg und die Art, wie das Neue sich durchgesetzt hatte, in eine übertriebene Lobpreisung und Verteidigung des Alten hineingetrieben wurden, kann man neben Haller hauptsächlich Adam Müller nennen³.

¹ Vgl. Grünberg, Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Leipzig 1901, S. 195 ff.; Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, XIII. Aufl., 1903, S. 417 f.

² Vgl. Haller, Satan und die Revolution. Ein Gegenstück zu den „Paroles d'un croyant“, II. Aufl., 1834, S. 5, 15.

³ Vgl. Haller, Makrobiotik des Patrimonialstaates (III. Bd. der „Restauration der Staatswissenschaften“), 1818; Müller, Die Elemente der Staatskunst, 3 Bde., 1809; Vorlesungen über Friedrich II., 1810; Agronomische Briefe (im I. Bde. von Schlegels „Deutschem Museum“), 1812.

Ist die neue Lehre der wirtschaftlichen Freiheit den einen wegen ihres Zusammenhanges mit der Revolution verhaßt, so anderen wegen ihres fremden Ursprunges. Sie wird als im Widerspruch mit dem deutschen Volkscharakter erklärt und es wird die Theorie aufgestellt, daß die Gebundenheit des Güterverkehrs sowie insbesondere die Unteilbarkeit des Grundbesitzes unter Lebenden und auf den Todesfall allein dem germanischen Wesen entspreche, wobei dieses als in der Zeit und den wechselnden wirtschaftlichen Entwicklungen gegenüber unwandelbar vorausgesetzt wird. Diese Theorie, die bis in die Gegenwart herein unzählige Male wiederholt worden ist, tritt uns bereits beim Staatsminister Karl Freiherrn vom Stein entgegen¹, in welchem hierin, wie auch sonst in seiner Beurteilung der agrarpolitischen Probleme, die Gedankenreihen Justus Möfers wieder aufleben².

Ihre tiefere Begründung sucht diese Gegnerschaft gegen das System der natürlichen Freiheit überhaupt und dessen Übertragung auf die Rechtsordnung der Landwirtschaft insbesondere in der Behauptung: daß durch das Waltenlassen der Erwerbsinteressen das staatliche und gesellschaftliche Gefüge unvermeidlicher Zerstörung preisgegeben werde. Denn der Staat sei keine bloße Anhäufung schrankenlos sich selbst überlassener Individuen, sondern deren Zusammenfassung zu einer lebendigen, sich selbst genügenden und sich selbst bestimmenden Einheit, der sie in fester organischer Gliederung, dienend und geschützt angehören und außerhalb deren sie überhaupt nicht zu denken sind. Ob nun aber theoretisch Haller den Staat als gottesgesetzliche Tatsache auf das allgemeine Naturgesetz gründet: „daß der Überlegenere, der Mächtigere herrsche“; Hegel ihn als „die Wirklichkeit der sittlichen Idee, . . . das an und für sich Vernünftige, . . . die substantielle Einheit, (als) absoluten unbeweglichen Selbstzweck, in welchem die Freiheit zu ihrem höchsten Recht kommt“, definiert; die rechtshistorische Schule ihn als nicht durch den Willen der Einzelnen geschaffenen, sondern durch den Volksg Geist und in seinem ersten Ursprung durch Gott gegebenen Organismus auffaßt³: praktisch läuft das alles — natürlich mit vielen Abweichungen im einzelnen — auf die Vorstellung eines ständischen Gemeinwesens mit monarchischer Spitze hinaus. D. h. der

¹ Vgl. Perz, Das Leben des Freiherrn vom Stein, V. Bd., S. 463.

² Möfer (1720—1794) hat seine Anschauungen in einer Reihe von 1774 erstmals unter dem Titel „Patriotische Phantasien“ gesammelt erschienenen Aufsätzen und in seiner „Dänabrückischen Geschichte“ (1768) niedergelegt.

³ Vgl. Haller, Restauration, I. Bd.; Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, 1820, III. Aufl. 1854, S. 305 f.; Buchta, Einleitung in die Rechtswissenschaft, § 11.

Staat wird auf einer festen, abgestuften Ordnung des Grundbesitzes aufgebaut gedacht, weil nur in einer solchen den Menschen die Tugenden eignen, welche die Existenz des Staates verbürgen: Liebe zu Heimat, Vaterland und Volksganzen, Wehrhaftigkeit und Opferwilligkeit für das gemeine Wesen, wirklich aufrechter Sinn und äußere wie innere Unabhängigkeit, fromm-beharrliches Festhalten des von den Vätern Überkommenen, Sittlichkeit und Redlichkeit. Mit anderen Worten: Vornehmlich der Adel und neben diesem der Bauernstand bilden die Grundvesten alles staatlichen Lebens. Denn ihr Interesse ist vom Wohl des Ganzen untrennbar, da sie den vaterländischen Boden besitzen und bebauen. Freilich aber auch nur, so lange sie ihn besitzen und das Maß ihres Besitzes die Bewahrung jener staats erhaltenen Kräfte ermöglicht. „Ohne die angemessenen materiellen (und) ohne die angemessenen sittlichen Bedingungen“ sind weder Adel noch Bauernstand zu denken. „Von Erhaltung der Bauernhöfe und adeligen Güter in Massen von verhältnismäßiger Größe hängt (daher) die Erhaltung eines tüchtigen Stammes von Landbewohnern ab, auf welchem . . . Tüchtigkeit jeder Art beruht“¹.

Sei denn überdies die Landwirtschaft ein Gewerbe wie jedes andere? Sei sie nicht vielmehr durch die Natur der Dinge selbst auf eine über das Leben des einzelnen Menschen hinausreichende Dauer und demgemäß auf die durch Generationen dauernde Verbindung von Familie und Boden gewiesen? Dürfe daher dieser wie irgend eine sonstige Ware behandelt und „mit fabrikmäßiger Präzipitation“ nach Art von bloß auf Augensichtsvorteil bedachten „Manufaktur-Entrepreneuren“ in Anbau und Verkehr genutzt werden?² Werde nicht durch eine solche „übel verstandene Freiheit“ das Verhältnis des Grundbesitzes, welches ein festes ehrbares Verhältnis sein sollte, in ein krämerisches, jüdisches, fast vagabundisches verwandelt?³ Müsse nicht hierbei die Reflexwirkung des Landbaues und seiner Abhängigkeit von Naturepochen und menschlichem Einfluß entzogenen Naturgewalten vollständig verloren gehen: „die substantielle Gesinnung und (die) unmittelbare, auf dem Familienverhältnis und auf Zutrauen beruhende Sittlichkeit“⁴?

¹ Vgl. Steins Denkschriften, herausg. von Perz, S. 186.

² Vgl. Müller, Vorlesungen über Friedrich II., 1810, S. 82 ff.; vgl. auch Hagthausen, Die Agrarverfassung Norddeutschlands, 1829, S. VII f.

³ Vgl. Arndt, Erinnerungen aus dem äußeren Leben (I. Bd. der „Werke“, 1892), S. 281 ff.

⁴ Vgl. Hegel a. a. O. S. 258.

Was soll bei dieser Mobilisierung aus dem Adel als Großgrundbesitzerklasse und herrschendem Stand werden?

Er löst sich, antwortet Freiherr vom Stein, „aus einem selbständigen Güteradel in einen Hof- und Dienstadel auf“. Damit hört dann auch seine besondere Funktion im Staatsleben auf: die nämlich, daß er „des engen Bedürfnisses, drückender und kleinlicher Verhältnisse von Jugend auf überhoben, diesen Vorteil durch ernste Zucht und Bildung, warmen Anteil am Guten, größere Tüchtigkeit und Milde, Ahnung des Nützlichen, wo es erst keimt, den übrigen Ständen gegenüberwiege“. Er kann nicht mehr, warnt Hegel, „von äußeren Umständen nicht beschränkt . . . , ungehemmt auftreten und für den Staat handeln“. Und Friedrich Julius Stahl sieht ihn jene „rechtliche Stellung (verlieren), durch welche (er) ein Sammelpunkt der Volkskräfte gegenüber der Unterdrückung durch die Staatsgewalt und die Beamten und zugleich eine Bürgschaft für den Staat und die Regierung gegen Auflösung durch die Volksmasse wird, im ganzen aber durch die Identität des eigenen Interesses mit der Erhaltung der bestehenden Ordnung und mit der Ehre der Nation, diese in einer eminenten Weise vertritt“¹.

Diese Verklärung des alten feudalen Verhältnisses zwischen Gutsherr und Bauer hinderte zwar den ersteren nicht, die Aufhebung des Bauernschutzes in Preußen zur Vermehrung seines Hoflandes auf Kosten des bäuerlichen sehr energisch auszunützen. Sie gewährte aber seiner Opposition gegen die fakultative Aufhebung von Familienstiftungen und Fideikommissen, sowie gegen die Ausdehnung der Rechtsfähigkeit zum Erwerb von Rittergütern und auch gegen deren Freiteilbarkeit eine nicht zu unterschätzende Stütze. Dabei hat man es übrigens nicht mit einer besonderen preußischen Erscheinung zu tun. Auch die böhmischen Stände malen zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den düstersten Farben die politischen und landeskulturellen Wirkungen einer „Ausdehnung des Börsengeistes“ im Güterverkehr und eines Überganges des Dominikalbesitzes in die Hände „hergelaufener Spekulanten“ aus der „rohesten“ Menschenklasse. „Welche Würde, welches Vertrauen würden die Landtagsversammlungen genießen, welcher Geist über ihre Schlüsse . . . wehen, wenn Menschen . . . ohne aller gründlicher Kenntnis der Landwirtschaft, ohne Kenntnis ihrer grundherrlichen Pflichten, ohne einen Funken esprit public

¹ Vgl. Stein bei Perß a. a. O. V, S. 227 f.; Denkschriften, 186; Hegel a. a. O. S. 392; Stahl, Die Philosophie des Rechts, III. Aufl., II/2, S. 102 ff. In demselben Sinne auch Funke, Die aus der beschränkten Teilbarkeit des Grundeigentums hervorgehenden Nachteile, 1839, S. 65 ff. und Rosengarten, Betrachtungen über die Veräußerlichkeit und Teilbarkeit des Landbesitzes, 1842, S. 103 f.

und edlem Nationalstolze, bloß in der Hoffnung, einen schnelleren Nutzen aus der erkauften Realität . . . zu ziehen oder mit einem noch schädlicheren Spekulationsgeiste einen dupe zu finden, dem sie dieses Gut noch teurer anhängen werden“, zu Dominikalbesitz gelangten? Werden sie wohl, wenn die Zeit sich darbietet, „als nützliche und patriotische Bürger sich darstellen“? Was hätten sich wohl die Untertanen von ihnen zu versehen und was die „Ruralkultur“¹? Man sieht, die Schilderung der „auf Niedrigkeit gewöhnten Besitzer“ ist demselben Geiste entsprungen wie die Idealisierung der adeligen Rittergutsbesitzer. Immerhin aber wirtschafteten wenigstens diese in Preußen selbst, während auf den „Herrschaften“ der böhmischen Magnaten der Administrationsbeamte waltete.

Als noch verhängnisvoller werden die Folgen der Verkehrsfreiheit und der Freiteilbarkeit für den Bauernstand vorausgesagt.

Zu stark ist die Überzeugung von der Beschränktheit des Untertanenverstandes, als daß die Gegner des Liberalismus dessen Optimismus teilen und einen vernünftig-mäßvollen Gebrauch der Freiheit von seite der bäuerlichen Bevölkerung für möglich halten könnten. Sie sehen sie deshalb, und natürlich in weitaus höherem Maße noch als den Adel, von Atomisierung ihres Besitzes bedroht. „Durch grenzenlose Teilbarkeit . . . löst sich der Bauernstand in Tagelöhner-Gesinde auf“, meint Freiherr vom Stein; und nicht anders urteilen der große Historiker Niebuhr sowie Ernst Moriz Arndt, der von der Entfesselung des Bodens nichts erwartet als ein „Volk von Bettlern und Stromern“, „ein hungriges, unruhiges, sittenloses Gesinde“².

Aber nicht allein das Gespenst der Bodenzersplitterung wird an die Wand gemalt. Mit gleicher Entschiedenheit wird auch auf — unmittelbar und mittelbar wirksame — Konzentrationstendenzen hingewiesen. Auch diesmal wieder am nachdrücklichsten von Stein. Erst tauschen, führt er aus, die „zu Tagelöhnern theoretisierten Bauern“ „anstatt der Hörigkeit an die Gutsherren eine viel schlimmere Hörigkeit an die Wucherer und Juden“ ein und dann folgt „eine Konsolidation in große Gütermassen: die Armut zwingt, zu verkaufen; der Reiche, der Wucherer, der Jude kauft zusammen und läßt durch Tagelöhner bauen“, oder die Gutsherren gehen mit Legungen vor, da ja der Schutz des Bauernlandes aufgehört hat³. — Genau so klingt es aus Österreich wider. Auch hier aus dem Munde eines Staatsmannes in leitender

¹ Vgl. Grünberg, Studien zur österr. Agrargeschichte, S. 153 f.

² Vgl. Stein a. a. O.; Niebuhr, Lebensnachrichten, III. Bd., 1839, S. 65 und passim; Arndt a. a. O. S. 186.

³ Vgl. Stein a. a. O. V, S. 575, 639 und passim.

Stellung. Als im Jahre 1818 im Schoße der Regierung Beratungen über eine Freigebung des Verkehrs mit bäuerlichen Grundstücken stattfanden, warnte der oberste Kanzler, Graf Saurau, entschieden vor einer solchen Maßregel. Sonst „würden die Bauerngüter Gegenstand wucherischer Spekulationen“ und durch städtische Kapitalisten sowie die Dominien selbst aufgekauft werden. „Aus dem Bauernstande . . . würden (dann) Tagelöhner und Mietlinge werden, die kein Obdach, kein Eigentum und beinahe kein Vaterland haben“, die Bauernhöfe aber „nach dem Beispiele von Italien mit Tagelöhnern, Kleinpächtern und Straßenräubern bevölkert werden“¹.

Hier erscheint die angedrohte Enteignung des Bauernstandes durch alten oder — von städtischem Kapital — neugebildeten Großgrundbesitz offenbar bloß mit der Unfähigkeit des ersteren motiviert, sich durch Nichtbenutzung der ihm eingeräumten Verkehrsfreiheit vor Ausbeutung und Untergang selbst zu schützen. Von manchen Schriftstellern wird sie aber aus der ökonomischen Überlegenheit der — großbetrieblich bewirtschafteten — Großgüter hergeleitet und aus der Annahme eines Konkurrenzkampfes zwischen den verschiedenen landwirtschaftlichen Betriebsgrößen, der sich in gleicher Art und mit denselben Endergebnissen abspiele wie auf dem Gebiete der gewerblich-industriellen Produktion. Am schärfsten kommt diese Anschauung bei W. Rosengarten zum Ausdruck.

Ohne zu verkennen, lehrt dieser, daß in der Landwirtschaft Arbeitsteilung und Maschinenwesen eine geringere Rolle spielen als in der Industrie, so sind doch „die Vorzüge der großen Landgüter ihnen mit großen Unternehmungen aller Gewerbszweige bis zu einem gewissen Grade gemein“; nämlich überall, wo — wie „beim Getreide- und Futterfräuterbau und der Weide- und Wiesenwirtschaft“, also bei den wichtigsten Zweigen der Landwirtschaft — „gleichartige Operationen auf größere Massen mit verhältnismäßig geringerem Kostenaufwande anwendbar sind als auf kleinere“. Je häufiger die Güterverkleinerungen — hervorgerufen durch die starke Nachfrage gerade nach einzelnen Parzellen, durch den Abverkauf infolge von Verschuldung, hauptsächlich aber durch Erbteilungen — desto mehr verschiebt sich dieses Verhältnis zugunsten des Großbetriebes, desto konkurrenzunfähiger auf dem Markte wird der Kleinbetrieb. Denn „der Satz, daß der große Unternehmer, wegen des verhältnismäßig geringeren Kostenaufwandes, seine Produkte wohlfeiler verkaufen kann als der kleine, gilt auch von der Landwirtschaft“. Wohl mögen „die Schwankungen der

¹ Vgl. Grünberg, Studien zur österr. Agrargeschichte, S. 163 f.

Nachfrage auf die temporären Schwankungen der Preise des Getreides größeren Einfluß ausüben, als auf die mancher anderen Dinge". Allein es ist „gar kein Grund vorhanden, das Getreide von der allgemeinen Regel auszunehmen, daß im großen und ganzen die Preise durch die Schaffungskosten bestimmt werden, welche wenigstens die Grenze bestimmen, unter welche jene auf die Dauer nicht sinken können, so daß, wenn die Nachfrage nicht stark genug ist, die Preise über dieser Grenze zu halten, der Getreidebau auf einem Teile der Grundstücke, nämlich auf denen, deren Anbau größere Kosten erfordert, aufhören muß". Wird so die Widerstandsfähigkeit des Kleinbesitzes gebrochen, so erscheinen anderseits Großgüter als vorteilhafte Kapitalanlage. Daher werden „je mehr die gewöhnliche Begleiterin der Entfesselung des Grundeigentums, die Gewerbefreiheit, das Volksvermögen in wenige Hände zusammenbringt und neben der großen Menge der Proletarier, einzelne kolossale Vermögensmassen entstehen läßt", desto mehr „Kaufleute, Fabrikanten und sonstige Kapitalisten das Land an sich reißen"; um so mehr „werden nach und nach neben den ärmlichen, kleinen Kartoffelgrundstücken ungeheuer große Landgüter sich bilden und jene allmählich immer mehr und mehr verschlingen". Das Ende ist „dann Auswanderung der verelendeten, künstlich geschaffenen Übervölkerung" und daß „das andere Extrem der Entvölkerung" eintritt. „Denn der Mangel an einem wohlhabenden Mittelstande wird auch den Mangel an Nachfrage nach Arbeit und somit Hilflosigkeit der bloß auf Arbeit angewiesenen besitzlosen Volksklassen zur Folge haben. Einige wenige übermäßige Reiche können keine bedeutende Nachfrage hervorbringen, und wenn Wohlhabenheit der Landbesitzer schwindet, so wird auch der bewegliche Reichtum der Städter nicht dauern, da jene die Grundlage von diesem ist.“¹ Mit der militärischen Kraft des Staates leidet so auch seine finanzielle.

Alle die vorstehend skizzierten Behauptungen beruhen zum Teil auf logischen Ableitungen aus dem Begriff der „natürlichen Freiheit" und höchst pessimistischer Beurteilung ihrer Funktionierung im Wirtschaftsleben. Zum Nachweis ihrer Richtigkeit wird aber auch auf die tatsächliche Entwicklung in manchen Teilen Deutschlands, „wo die verfluchte Teilbarkeit seit Jahrhunderten besteht" (Freiherr v. Stein) — die Rheinlande, die Pfalz, Württemberg — sowie in Preußen seit der liberalen Gesetzgebung² und mit besonderem Nachdruck neben Irland, auf Frank-

¹ Vgl. Rosengarten a. a. O. S. 75, 89/90. Vgl. auch Funke, Nachteile der Anteilbarkeit, S. 26 ff.

² Vgl. M. von Lavergne-Peguihen, Die Landgemeinde in Preußen, 1841.

reich und Italien hingewiesen. Am ausführlichsten beschäftigt sich mit den agrarischen Zuständen der beiden zuletzt genannten Länder Georg Ludwig Wilhelm Funke¹. Andererseits werden die Vorteile der Gebundenheit vornehmlich an dem Beispiel von Hannover und Österreich demonstriert.

Die Schlußfolgerung, zu der die Gegner des freien Liegenschaftsverkehrs gelangen, ist natürlich — wenngleich mit mannigfachen Abweichungen im einzelnen² — die Forderung nach deren Rückgängigmachung bezw. Fernhaltung, wo sie noch nicht eingeführt ist. Die Gebundenheit unter Lebenden und auf den Todesfall — in Form von Fideikommissen und von geschlossenen, nach Unerbenrecht vererblichen Bauerngütern — soll diesen, wie dem (adeligen) Großgrundbesitz das Nebeneinanderbestehen sichern und so auch letzteren in der Schützerrolle zugunsten des Bauernstandes erhalten. Denn „der Bauer bedarf . . . eines Schützers, sobald die bäuerlichen wie überhaupt ländlichen Verhältnisse mit denen anderer Stände in Konflikt geraten“, und „einen solchen Schützer hat (er) von jeher in dem Gutsherrn gehabt, nur mit dem Unterschied, daß dieses Schutzverhältnis, welches anfänglich mehr gegen äußere Feinde gerichtet war, mit der Entwicklung der Zeit eine wahre geistige Tendenz gewann“³.

Daß die Durchbrechung des Prinzips des gleichen Erbrechts dem Naturrechte widerstreite, wird entweder geleugnet oder zwar zugegeben, jedoch mit der Staatsraison gerechtfertigt. „Das Recht zur Erbfolge beruht auf dem gesellschaftlichen Zustande, auf der Gesetzgebung des Staates, nach dem Naturrecht verfällt das Eigentum des Erblassers ins Freie“, äußert sich Freiherr vom Stein. „Der Rechtsgrund für eine solche Erbfolgeordnung liegt in dem sächlichen Verufe des Grundeigentums“, dem eben nicht bloß Vermögenscharakter im privatwirtschaftlichen Sinne, sondern Amtscharakter zukomme, meint Stahl. Weitwiegend sucht hinwiederum Rosengarten zu beweisen, daß, wenn schon das Eigentum überhaupt und der allgemeine Anspruch auf Grundeigentum insbesondere naturrechtlich kaum zu begründen sei, „das Erbrecht im

¹ Vgl. Funke, Die heillosen Folgen der Bodenzerpflitterung und deren Gefahren für Europa, an Frankreichs und Italiens agrarischer Zerrüttung nachgewiesen, 1854.

² Vgl. die Übersicht der betreffenden Vorschläge bei Cronbach a. a. O. S. 179/204, 249/251, 264/288.

³ Vgl. Funke, Folgen der Bodenzerpflitterung, S. 22.

Naturrecht noch viel problematischer“ erscheine. Entscheidend bei seiner gesetzgeberischen Ausgestaltung sei nicht die Billigkeit, sondern „die Rücksicht auf das Gemeinwesen“, welches mit dem gleichen Erbrecht an Grund und Boden unverträglich sei¹.

Man sieht: in der ganzen Denkweise dieser Mobilisierungsgegner spielen ökonomische Erwägungen im allgemeinen und speziell die Frage nach der wirtschaftlichen Bedeutung der verschiedenen Betriebsgrößen für das Erwerbsleben gar keine oder jedenfalls nicht die ausschlaggebende Rolle. Vielmehr legen sie auf soziale und politische Umstände den entscheidenden Nachdruck.

Mag immerhin die Entfesselung der Menschen und ihrer Kräfte sowie des Bodens die sachliche Ergiebigkeit und Rentabilität der Produktion steigern! Aber nicht darauf kommt es an, immer wieder nur „mit hungriger Bier“ zu fragen: „was man heute bedarf, was ein Mensch und ein Ding morgen einträgt“, sondern danach, „was die künftige Zeit bedürfen wird, und was die künftigen Menschen sein und tragen werden“. Und was den technischen Fortschritt anbelangt, so wollen wir gewiß „die Fertigkeit und Geschicklichkeit des Menschen im Landbau, welche durch künstliche Geräte und Maschinen dem Menschenarm die Kraft von hundert Armen geben kann, aber wir werden sagen: lieber wollen wir keine einzige Maschine als die Gefahr, daß das Maschinenwesen uns die . . . einfachen und natürlichen Klassen und Geschäfte der Gesellschaft vernichte“ (Arndt). Und: „es kommt nicht darauf an, ob die Statistiker alle Jahre finden, daß so viele Massen von Waren produziert sind, sondern ob die Menschen, welche die Waren produziert haben, in Wohlstand oder Elend, in stetigem Einkommen oder in ständigem Wechsel sich befinden“ (Stahl). In diesen Worten kommt die allgemeine Stimmung am prägnantesten zum Ausdruck. Und schon wird unter Hinweis auf die Geschichte Frankreichs seit dem Sturze des alten Staates sowie namentlich auf die Ereignisse während der Februarrevolution auch für Deutschland das Gespenst des „antichristlichen, rein demokratischen Kommunismus“ an die Wand gemalt, wenn es nicht auf dem beschrittenen Wege einhalte und wenn nicht „wiederum den verschiedenen Ständen neben der sittlichen auch die gesunde materielle Basis erhalten bleibe“ (Funke)². Kurz, im Mittelpunkt des Interesses steht nicht das Pro-

¹ Vgl. Stein a. a. O. VI, S. 263 ff.; Stahl a. a. O. S. 65 f.; Rosen-
garten a. a. O. S. 91 ff.

² Vgl. Arndt a. a. O. S. 181/82 und passim; Stahl a. a. O. S. 59;
Funke, Heillose Folgen der Bodenzersplitterung, S. 108 ff., bes. 118/19.

duktions-, sondern das Verteilungsproblem; nicht die Betriebs-, sondern die Besitzfrage.

Die Gleichgültigkeit gegen das Betriebsproblem erklärt sich nicht bloß daraus, daß es durch die Art der Stellungnahme zur Besitzfrage auch schon mitbeantwortet worden wäre, also aus der Annahme absoluter Identität von Besitz- und Betriebsgrößen auf deutschem Boden. Eine solche Identität mag ja in der Tat typischerweise vorgelegen haben. Insbesondere in den älteren Teilen Preußens, den Gebieten der gutsherrlichen Wirtschaft, dürfte sie wohl ausnahmslos stattgehabt haben. Worauf es den Wortführern des „Konservatismus“ ankam, war aber begrifflich nicht die Erhaltung einer bestimmten Betriebsgattung, sondern einer gegebenen Verteilung des Grundeigentums.

Selbstverständlich ist bei bäuerlichem Besitz die Wahl der Betriebsart durch das Maß der räumlichen Unterlage von vornherein entschieden. Wie aber bei Großbesitz? Manche Schriftsteller, z. B. August Freiherr von Harthausen, wünschen nun wohl dessen (direkte) großbetriebliche Bewirtschaftung. Ausschlaggebend sind aber hierbei für sie wieder nicht privatwirtschaftliche oder auch nur allein ökonomische Gründe, sondern die Voraussetzung einer besonderen Mission des Adels: den produktionstechnischen und kulturellen Fortschritt innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung zu fördern, Reservoirs für Zeiten des Krieges und der Not abzugeben usw.¹ Freiherr vom Stein dagegen empfiehlt vervielfältigten Pachtbetrieb auf Fideikommissen, damit ein zahlreicher Mittelstand durch deren Meliorierung auch Wohlstand für sich gewinne². Er setzt also wohl die Überlegenheit des kleineren Betriebes voraus, ohne aber Konsequenzen hieraus für eine Änderung der Besitzverteilung zu ziehen. Karl von Sparre schließlich, ein konservativer Schriftsteller, der sich durch vertiefte und gründliche Behandlung des Problems auch vom ökonomischen Standpunkt auszeichnet, hält zwar — im Hinblick auf den für ihn allein maßgebenden Rohertrag — Kolonate und Bauerngüter für der Großwirtschaft überlegen und „mit Recht für die gedeichlichsten für Boden, Menschen und Staat“, setzt sich aber dessenungeachtet ebenfalls mit größtem Nachdruck für die Erhaltung der aristokratischen Großgüter ein³.

¹ Vgl. Harthausen, Die Agrarverfassung Norddeutschlands und ihre Konflikte in gegenwärtiger Zeit, 1829, S. 185 ff.

² Vgl. Stein a. a. O. II, S. 454.

³ Vgl. Sparre, Die Lebensfragen im Staat mit Beziehung auf das Grundeigentum, 2 Bde., 1842/54, I, S. 161 ff.

Aus dem Geagten ergibt sich klar, daß die wissenschaftliche Behandlung des landwirtschaftlichen Betriebsproblems durch die Gegner der liberalen Ideen direkt so gut wie gar keine Förderung erfahren hat. Um so größer jedoch und bis in die Gegenwart nachwirkend war die mittelbare. In dem Sinne nämlich, daß die Anhänger des freien Güterverkehrs und der Freiteilbarkeit durch die Einwendungen und Behauptungen ihrer Antagonisten gezwungen wurden, zu denselben Stellung zu nehmen, sie zu widerlegen und dabei zu tieferer Begründung ihrer eigenen Anschauungen theoretisch sowie an der Hand der Erfahrungen induktiv die politischen und sozialen Wirkungen der Freiheit zu überprüfen. — Die Diskussion gestaltet sich nun auch deshalb vielseitiger, fruchtbarer und eben deshalb in ihren Schlußfolgerungen minder apodiktisch sowie vielfach eklektisch, weil in ihr fortan eine Summe von Tatsachen und Begriffen eine Rolle spielt, die früher in den Vorstellungskreis überhaupt gar nicht eingetreten oder doch kaum ernsthaft beobachtet worden waren.

So wird man vor allem jetzt erst, indem man die Besitz- und Betriebsfrage gemeinsam oder doch stets die eine im Hinblick auf die andere behandelt, sich des begrifflichen Gegensatzes zwischen Besitz- und Betriebsverteilung voll bewußt. — Solange die alte Agrar- und Arbeitsverfassung noch ungebrochen aufrecht stand und bäuerliches Eigen in römisch-rechtlichem Sinne nicht existierte, war, wie wir wissen, die Aufmerksamkeit nicht so sehr den Rechtsformen der Bewirtschaftung zugewendet als der Betriebsverteilung. Gewiß war man auch auf die Festigung der bäuerlichen Besitzrechte und schließlich sogar auf deren Ausgestaltung zu vollem Eigentum bedacht — aber das war nur Mittel zum Zweck, nämlich zur Sicherung der Kleinbetriebsform. Am besten zeigt sich dies darin, daß, wo eine Ausdehnung der letzteren durch Zerschlagung von Domänen und privaten Rittergütern erstrebt wurde, ebensowohl einer Austuung der neu zu schaffenden Stellen zu Erb- wie zu Zeitpacht das Wort geredet wurde. So erklärt sich auch die Unbefangenheit, mit der Thaeer und Scherz sich die Kleinkultur immer durch Kleinpächter vertreten denken, ohne daran Anstoß zu nehmen, daß — anders als in England und Belgien, an deren Verhältnissen sie sich orientieren — gerade auf dem Gebiete der Mittel- und Kleinwirtschaft in Deutschland die Zeitpacht keine irgendwie erhebliche Rolle spielte. Hält man das fest, so befremdet es auch nicht, daß sogar noch Rau im Jahre 1821 zwar feststellt, daß die „Vorteile (des Kleinbetriebes) offenbar um so größer sind, wenn die Landwirte selbst Grundeigner sind, weil dann auch der reine Ertrag nicht einer anderen Klasse zur müßigen Verzehrung dient, sondern der Landwirtschaft zufließen kommt“, sich aber auch mit anderen Rechtsformen der Bewirt-

schaftung abfindet, „weil die Eigentumsrechte aller Stände gleich heilig sind und auch das bewegliche Vermögen oft in unbewegliches umgesetzt wird, um statt der Kapital- lieber eine Landrente zur Unterhaltsquelle zu machen“¹. Andererseits wurden Großgrundbesitz und Großbetrieb regelmäßig identifiziert und demnach auch jede Expansion des ersteren als gleichzeitige Erweiterung der Sphäre der Großwirtschaft aufgefaßt, trotzdem es selbstverständlich vorkommen konnte, daß zum Herrenland gezogene bäuerliche Gründe nicht vom Herrenhof aus bewirtschaftet, sondern — nur unter anderen rechtlichen Bedingungen als früher — im Kleinbetrieb belassen wurden. — Unter Großbesitz hatte man sich ferner früher immer ein Rittergut, unter Großbetrieb die einheitliche Bewirtschaftung eines solchen vorgestellt; eine Wirtschaft also, deren Leitung allein schon die volle Kraft des Wirtes in Anspruch nahm, von dieser aber auch noch bewältigt werden konnte. Sprach man andererseits von bäuerlichem Besitz und Betrieb, so verstand man darunter Stellen und Wirtschaften, mindestens groß genug, um eine Familie noch voll zu beschäftigen, ihr dafür aber auch vollen Unterhalt zu bieten. Jetzt bringt man sich die tatsächlich größere Mannigfaltigkeit der Besitz- und Betriebsgliederung zu klarem Bewußtsein und ergänzt das gewohnte Schema durch Hinzufügung des Latifundiums auf der einen Seite, der Zwergwirtschaft und des Parzellenbesitzes auf der anderen. — Endlich rücken allmählich, mit der Verwirklichung des freien bäuerlichen Eigens, als der stärksten Gewähr der Kleinkultur, auch die Krankheitskeime, die es in sich birgt, in helleres Licht. Die Frage der Verschuldung, vornehmlich des bäuerlichen Grundbesitzes, klingt an und unter den Ursachen zu einer solchen wird in erster Linie die Erbteilung ins Auge gefaßt.

Prüfen wir die Ansichten jener Schriftsteller, die außerhalb des beschriebenen konservativen Kreises stehen, näher, so begegnen wir zunächst entschiedener Ablehnung der Behauptung von der sozial und politisch wohlthätigen oder gar unentbehrlichen Funktion eines mächtigen, mit großem Grundbesitz ausgestatteten Adels. In schroffster Form bereits im Jahre 1797 bei Soden, dessen Gedankengang, wenn auch vielfach abgemildert, auch bei Rau, Mohl, Friedrich Bühlau, C. W. Christian Schüz, Peter Franz Reichenperger u. v. a. wiederkehrt².

¹ Vgl. Rau, Ansichten, S. 208.

² Vgl. Soden, Das agrarische Gesetz. Beweis der Notwendigkeit eines Adergesetzes zur Verhinderung von Staatsumwälzungen, 1797, §§ 2—12; Rau, Lehrbuch; Mohl, Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, 1832/34; Bühlau, Der Staat und der Landbau. Beiträge zur Agrarpolitik, 1835, S. 46 ff.; Schüz, Über den Einfluß der Verteilung des Grundeigentums auf

Jeder besondere fideikommissarische Schutz zugunsten der Grundaristokratie wird als überflüssig nicht nur erachtet, weil großer Besitz schon in seiner eigenen Größe genügenden Schutz findet, sondern auch — mit Rücksicht auf ihre bezw. der Großwirtschaft ökonomische Rückständigkeit — als schädlich erklärt. Mit Bitterkeit wird speziell für Preußen von Adolf Lette¹ darauf hingewiesen, daß, wenn die bäuerliche Wirtschaft im Gefolge der Mobilisierung Einbußen erfahren habe, dies ebenso wie in aller Vergangenheit und überall nur durch Aufsaugung von Seite der Rittergüter zu erklären sei. Ja, im Hinblick hierauf steigert sich die Feindseligkeit so weit, daß R. L. Hering, obgleich im übrigen ein Verteidiger der freien Grundbesitzbewegung, in Anlehnung an Soden, sogar an die gesetzliche Festlegung eines Grundbesitzmaximums denkt².

Nicht minder scharfe Zurückweisung erfahren die Befürchtungen vor allzu starker Bodenzersplitterung als Begleiterscheinung der Mobilisierung. Sicherlich, wird ausgeführt, habe die Erfahrung sie widerlegt. Die ländliche Bevölkerung in Preußen habe seit den Befreiungsdekreten an Zahl und Wohlstand bedeutend zugenommen. Von nennenswerten, das Bedürfnis übersteigenden und den Interessen der Eigentümer zuwiderlaufenden Betriebsteilungen könne keine Rede sein. Wo der Bauernstand Verluste erlitten habe, seien diese, außer auf Legungen, auf Ursachen zurückzuführen, die mit dem freien Güterverkehr an sich nichts zu tun hätten, sondern aus der Vergangenheit her fortwirkten, oder in der Steuerverfassung, der ungünstigen Bewegung der Getreidepreise und der Kapitalarmut bestünden. Darin sind Hering 1837, Reichen sperger 1847 und Lette 1858 einig³. Letzterer insbesondere betont nachdrücklichst, daß die Gliederung des Grundbesitzes durchaus nicht als das Werk willkürlich-autoritativer Normierung aufgefaßt werden dürfe, sondern organisches Ergebnis der Sitte, der wirtschaftlichen Bedürfnisse und der wechselnden Lebensbedingungen des Volkes sei. Wo die natürlichen Produktionsbedingungen es nicht gestatteten, dort würde nicht geteilt, sondern herrsche Geschlossenheit. Andererseits widerspreche die Naturalteilung im Erbgangs-

das Volks- und Staatenleben, 1836, §§ 50 ff., 75; Reichen sperger, Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts und in besonderem Hinblick auf Preußen und die Rheinprovinz, 1847, S. 502/526.

¹ Vgl. Lette, Die Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Geschichte der Gesetzgebung und den Volkszuständen, 1858, S. 51 ff., 65 ff.

² Vgl. Hering, Über die agrarische Gesetzgebung in Preußen, 1837, S. 130; Soden a. a. O.

³ Vgl. Hering a. a. O. S. 117; Reichen sperger a. a. O. S. 334 ff., 396 ff.; Lette a. a. O. S. 35 ff.

wege der Sitte und Tradition. Der Besitzwechsel innerhalb der Familie vollziehe sich denn auch typischerweise durch Übergabverträge unter Lebenden. Verweise man endlich, ruft Lette aus, auf starke Verschuldung und allzu häufigen Besitzwechsel in Gebieten althergebrachter Freiheit des Grundbesitzes, so möge man doch auf die Provinzen blicken, in denen geschlossene Großgüter vorherrschen, und man werde finden, daß die Verhältnisse dort noch ungünstiger seien. Jedenfalls sei die Bodenzersplitterung weniger Ursache der Not als deren Folge¹.

Nicht etwa, daß die Anhänger der Mobilisierung nicht ebenfalls die Erhaltung eines tüchtigen, auf eigener Scholle selbständig wirtschaftenden Bauernstandes gewünscht hätten! Allein die entschiedensten unter ihnen hielten diesen durch die Freiheit in keiner Weise für bedroht, während ihnen dieselbe zugleich als die beste Garantie für die Weckung und Auslösung aller Kräfte und demgemäß auch als die Grundlage jeglichen Fortschrittes und jeglicher Verbesserung erschien. Der Verbesserung nicht nur in der Gütererzeugung, sondern — durch die Ermöglichung einer im System der Geschlossenheit unterbundenen aufsteigenden Klassenbewegung — auch der Gesundheit, der Sittlichkeit, der Sparsamkeit und des Strebens nach Selbständigkeit, des Selbst- und Freiheitsgefühls, kurz der ganzen Denkweise des Landvolkes. Und angesichts der in Frankreich unter dem Zulusönigtum parallel zur fortschreitenden Industrialisierung immer höher schwellenden Flut des Sozialismus macht Reichensperger mit größtem Ernst darauf aufmerksam, daß nur in der Freiheit des Grundbesitzverkehrs das Heilmittel gegen die Entstehung eines dem städtisch-industriellen gleichgearteten Proletariates auch auf dem Lande zu finden sei. Denn nur sie sichere „für den Knecht und den Tagelöhner . . . die rechtliche Möglichkeit des Eigentumserwerbes und der hierauf begründeten Selbständigkeit . . ., nur durch sie werde jene Hoffnungslosigkeit beseitigt, in welcher (ein) Hauptgrund der unseligen, verzweiflungsvollen Lage der Fabrikarbeiter erkannt“ werden müsse².

Doch blieben die Argumente der Mobilisierungsgegner, soweit sie die Erhaltung eines kräftigen bäuerlichen Mittelstandes anbelangten, auch auf die Anhänger der Freiheit nicht ohne Eindruck.

Daß Scherz eine bis zur Zwergwirtschaft gediehene Bodenzersplitterung keineswegs empfehlen wollte, sondern vielmehr vor einer solchen ausdrücklich warnte, wissen wir bereits³. Aber auch Rau hält

¹ Vgl. Lette ebenda S. 29, 134, 178, 184.

² Vgl. Reichensperger a. a. O. S. 317.

³ Vgl. oben S. 17.

eine unendliche Teilung keineswegs für unbedenklich und jedenfalls für nur bis zu jener Grenze wünschenswert, bei welcher die Abnahme des Reinertrages beginnt — es sei denn, daß der Ausfall an diesem durch Einkommen aus Nebenerwerb wettgemacht werden könne. Er verhehlt sich ferner nicht, daß „in den Umständen selbst“ eine Schutzwehr gegen übermäßige Verkleinerung weder jederzeit noch allerorten liege; daß vielmehr „die Menschen sich selbst überlassen, sich vor (ungefunden Teilungen) nicht immer ganz hüten werden“, weil „außer dem bekannten blinden Vertrauen auf das gute Glück noch Täuschung über die Umstände hinzukommt und die Begierde, ein eigenes Hauswesen zu gründen“. Obgleich grundsätzlich und für Gegenden hochintensiver Kultur oder besonders günstiger Absatzbedingungen schlechthin Anhänger der Freiteilbarkeit, gibt er daher für anders geartete Verhältnisse zu, „daß es dem Staate nicht gleichgültig sein dürfe, mit wieviel Morgen Landes ein neues Hauswesen sich zu ernähren versucht“. Für diese Fälle schlägt er dann — für die Zukunft und ohne Präjudiz für den bereits vorhandenen „Stand der Kossäten, Söldner, Häusler usw., die wenig Land haben und Taglohn, Gewerksarbeit usw. zu Hilfe nehmen“ — eine gesetzliche Regulierung der Teilbarkeit in der Weise vor, daß „für jede Gegend, nach Erfordernis der Umstände selbst für jeden Amtsbezirk oder dessen einzelne Gemeinden diejenige Gutsgröße ausgemittelt (werde), auf der sich ein Hauswesen, ohne Nebenverdienst, noch gerade sicher ernähren kann“. Teilungen unterhalb dieses Minimums sollen ohne behördliche Erlaubnis verboten sein, diese aber nur erteilt werden bei „erweislicher Leichtigkeit des Nebenerwerbes durch verschiedene Beschäftigungen u. dgl.“¹.

Diesen im Jahre 1821 erstmals ausgesprochenen Gedanken hat Rau ein Menschenalter später nochmals aufgenommen, und in geistvoller Weise näher durchgeführt. Ausgehend von der Frage nach dem durch die Natur der Landwirtschaft bedingten Mindestbesitzstand, „wenn der Besitzer bloß als Landwirt, und nicht zugleich als Hord (Kreusler) oder Tagelöhner sein Auskommen finden soll?“², unterscheidet er das „Arbeits-“ von dem Unterhaltsminimum“. Jenes repräsentiert ihm eine „Fläche, welche einer gewissen Anzahl von Arbeitern in einer Familie und von Gespannvieh vollständige Beschäftigung gibt“ und bis zu welcher „eine Erhöhung des Reinertrages vom Morgen“ angenommen werden kann, so daß sie die ökonomisch zulässige Teilungsgrenze darstellt; dieses „denjenigen Umfang

¹ Vgl. Rau, Ansichten, S. 212/217.

² Die Frage war von der X. (Grazer) Versammlung der deutschen Land- und Forstwirte, 1846, zur Beratung gestellt worden.

von Grundstücken, welcher einer Familie von gegebener Kopfzahl den Unterhalt gewährt“. Die Verkleinerung dieser Minima bewirkt: im ersten Falle einen Verlust an Arbeitskraft durch deren fortan unmögliche Vollausnützung; im zweiten, die Notwendigkeit der Erschließung auch anderer Einkommensquellen neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit, „wenn die Familie nicht in ihrem Vermögensstande zurückgehen und sich endlich der Armut nähern soll.“ Natürlich ist das Arbeitsminimum größer, als die Unterhaltsfläche. Beide Grenzgrößen aber sind variabel. Bei beiden hängt ihre konkrete Ausdehnung von der Rechtsform der Bewirtschaftung und der Betriebsintensität ab; bei dem Unterhaltsminimum speziell von dem Maß der Verschuldung und sonstigen Belastung, bei der Arbeitsfläche hingegen von der Bestellungsart. Selbstverständlich dürfen schließlich bei gegebenem natürlichem und wirtschaftlichem Standort der Produktion auch „die Kräfte des Willens und der Einsicht“ nicht übersehen werden. Denn, „was der unermüdete, der scharfsinnig unternehmende, der alles überlegende, prüfende, auf Verbesserung stets bedachte Landwirt leisten kann, ist dem trägen und gedankenlosen Schlendrian nicht möglich“. Eben deshalb freilich erweist sich eine praktische Anwendung der theoretisch leichten Konstruktion der beiden Minima überaus schwer, ja, als unmöglich. Rau selbst faßt nun eine noch weitergehende Individualisierung ins Auge, als sie ihm 1821 vorschwebte, und meint, daß „selbst für einzelne Teile einer Ortsgemarkung eine besondere Regel gefordert werden könnte“¹. Das wäre aber offenbar nicht genug, da er mit Recht auch die Persönlichkeit des Wirtes nicht vernachlässigt wissen will. Die Teilungsgrenze müßte also, streng genommen, für jede einzelne Wirtschaft besonders gezogen und mit dem Wirt, ja schließlich sogar mit einem etwaigen Wechsel der Wirtschaftlichkeit desselben wechseln!

Gleicher Vorliebe für einen starken bäuerlichen Mittelstand und gleicher Abneigung gegen das Überhandnehmen von Zergwirtschaft und Parzellenbesitz begegnen wir auch bei anderen Anhängern der wirtschaftlichen Freiheit. Während aber der Agronom Johann Gottlieb Koppe² trotzdem jeder staatlichen Regulierung der Freiteilbarkeit widerstrebt, machen ähnliche Vorbehalte wie Rau, auch Bühlau, Mohl und Lette. Dieser denkt an die Einführung einer dem Gutsübernehmer günstigen Taxierung und an eine Einschränkung des Pflichtteilsrechtes weichender Erben; jene, wenngleich verklausuliert, ebenfalls an die Festlegung von Mindestbesitz-

¹ Vgl. Rau, Über den kleinsten Umfang eines Bauerngutes, 1851 (S. N. aus dem „Archiv der politischen Ökonomie“, N. F. IX/2), S. 9, 33 f., 42 f., 53/55.

² Vgl. Koppe, Beiträge zur Frage: sind große oder kleine Wirtschaften zweckmäßiger für das allgemeine Beste? 1847.

größen¹. — Von höherer historischer Warte aus beurteilt Wilhelm Roscher jegliche Einschränkung der freien Grundbesitzbewegung äußerst skeptisch. Allerdings betrachtet auch er jeden Mißbrauch der Freiteilbarkeit zu ungesunder Zersplitterung als Zeichen politischen, sozialen, sittlichen und ökonomischen Niederganges einer Nation. Aber als Wirkung nur des Niederganges und nicht als dessen Ursache! Die Heilung des Übels kann daher auch nicht von außen und obenher kommen. „Wenn die Staatsgesetze der ganzen oder halben Gebundenheit auch bei weitem haltbarer und durchführbarer wären, als sie wirklich sind: was hätten sie einem Landvolke, das gar nicht selbst imstande ist, seine Wirtschaft und Volkszahl im rechten Gleichgewicht zu halten?“ Soll der Gesetzgeber die Mobilisierungsfreiheit erst bei voller Reife des Volkes für dieselbe gewähren? Wann kann wohl diese Reife vorausgesetzt werden? Würde dadurch nicht die „tatsächliche Voraussetzung ewigen Unreifeins“ gefördert und so nicht nur das Reifwerden im allgemeinen, sondern auch speziell jede höhere Intensität des Landbaues verhindert und unmöglich gemacht werden, „daß er dem Wachstume des Gewerbleißes entsprechend wachse“? Was nützt es wohl, Realteilung zu verbieten, wo „durch Verpfändung eine fast beliebige Wertteilung zwischen Gläubiger und Schuldner“ offen steht? Man könnte freilich „im Konkurse einen gewissen Wertbetrag als Kompetenz freilassen; aber die Kreditlosmachung aller kleinen Grundbesitzer, welche faktisch hierin läge, würde fast sicher dem Bauernstande mehr nützen als schaden“. Und wenn die Normierung eines Mindestbesitzes die Entstehung von Zwerg Eigentum hindert, vermag sie auch die Bildung von Zwergbetrieben im Wege der Stückpacht zu hemmen? „Zwergpächter aber sind noch viel schlimmere Proletarier als Zwerg-eigentümer: viel heimatloser, viel eher durch einen Unfall ins Elend gestürzt, viel abhängiger von den Reichen“ und zudem „wie eine Paria-kaste für alle Zukunft von der Teilnahme am Steigen der Grundrente, welches mit dem Steigen der Kultur von selbst eintritt, ausgeschlossen“. Man müßte also, um wirksam eingreifen zu können, „jede Freiheit des ländlichen Privathaushaltes gegen die unbedingte Bevormundung von Staats wegen eintauschen“ — womit dann der fehlerhafte Zirkel geschlossen wäre. Gesunder Sinn im Volke also, Verantwortlichkeitsgefühl und wirtschaftliche Einsicht: das tut not, nur das kann nützen! Fehlt es einem Volke daran, dann ist es eben der Ver lumpung und dem Tode verfallen. Denn, „daß Völker alt und schwach werden, geht vielen nicht ein, ist aber

¹ Vgl. Büchlau a. a. O. S. 47 ff.; Mohl a. a. O. §§ 108 ff.; Lette a. a. O. S. 93, 184.

Zatsache“. — Nichtsdestoweniger meint aber Rojcher, so recht eigentlich im Widerspruch mit sich selbst, doch: daß wo „statistisch unzweideutig im Großen die Mobilisierung gemißbraucht wird, vorübergehend eine gesetzliche Suspension (derselben) gute Dienste tun mag; etwa so, daß man ein Besitz- oder Stückminimum vorschreibt, welches nur mit obrigkeitlicher Genehmigung dürfte unterschritten werden“¹.

Vorwiegend mittelstandspolitischer Färbung sind auch die Anschauungen jener Schriftsteller, die ohne im Fahrwasser der früher gekennzeichneten konservativen Gruppe zu segeln, doch von deren Ideen so beeinflusst sind, daß sie eine der Natur des Grundbesitzes adäquate Ordnung desselben nur im System der Geschlossenheit gegeben erachten. Sie alle — Friedr. Bened. Wilh. von Hermann, Georg Hanßen, Friedrich List, Fallati, Johann von Helfferich² u. a. — denken, wenn sie von den Gefahren des freien Liegenschaftsverkehrs sprechen, fast ausschließlich an eine Auflösung des Bauernstandes in eine Klasse verelendeter Zwergwirte — eine Entwicklung, die sie als für Volkswirtschaft, Staat und Volkstum gleich verderblich in den schwärzesten Farben schildern und auf das schärfste verurteilen. — Was speziell ihre ökonomische Argumentation gegen die Mobilisierung anbelangt, so leugnen sie im großen und ganzen übereinstimmend, daß mit der Verkleinerung der Betriebe auch deren Rentabilität und Produktivität zunehme. Das Gegenteil sei wahr. Ebenföwenig treffe die Behauptung zu, daß Teilung an sich schon eine zureichende Voraussetzung für den Übergang zu intensiver Kultur bilde. Eine solche hänge außerdem von der Beschaffenheit der natürlichen Produktionsbedingungen und vom Kapital ab. Nicht zu vergessen auch der Arrondierung, deren wirksame Durchführung jedoch durch die Freiteilbarkeit entweder von vorneherein unmöglich gemacht oder doch dann stets von neuem wieder vernichtet würde. — Abgesehen davon, müsse ferner

¹ Vgl. Rojcher, Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbaustysteme (im „Archiv der polit. Ökon.“, N. F. III, 1845, S. 309 ff.); Nationalökonomik des Ackerbaues, 1859, S. 397/400.

² Vgl. Hermann in einer Besprechung des Bühlau'schen Buches: „Der Staat und der Landbau“ i. d. Münchener „Gelehrten Anzeigen“, 1836, S. 385 ff.; Hanßen im „Archiv d. polit. Ökon.“, IV, 1840, S. 434 ff. und Historisch-statistische Darstellung der Insel Fehmarn, 1832, S. 199 ff.; List, Die Ackerverfassung, die Auswanderung und die Zwergwirtschaft (in der „Deutschen Vierteljahrschrift“ von 1842, IV. Heft, S. 106/191); Fallati, Ein Beitrag aus Württemberg zu der Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden (in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ von 1845, S. 319/376); Helfferich, Studien über württembergische Agrarverhältnisse (ebenda von 1853, S. 182 ff., 413 ff.).

die Verallgemeinerung der Kleingüter nicht bloß die Körner- und Fleischproduktion beeinträchtigen, sondern auch — durch Überangebot — den Absatz der ihnen zugänglichen Gütererzeugung. — Wohl gewähre die Freiteilbarkeit die Möglichkeit zur Anlegung kleiner Ersparnisse in Parzellenbesitz und sporne dadurch den Sparfönn innerhalb des Kreises der ländlichen Arbeiter und Kleinwirte — gerade dadurch aber auch den Landhunger und das Streben nach einer selbständigen Arbeitsgelegenheit, die sich nachher als viel zu teuer bezahlt herausstelle. So werde die Nachfrage nach kleinem Landbesitz künstlich verstärkt und eine dessen Rentabilität weit übersteigende Wertbewegung hervorgerufen, die ihrerseits wieder Parzellenverkäufe und Naturalteilungen im Erbgangswege zeitige. Denn sie erschwere die ungeteilte Übernahme bäuerlicher Güter durch einen von mehreren Erben auch dann, wenn die weichenenden Kinder auf den Pflichtteil gesetzt würden. Wohl ziehe deshalb der Bauer die Gutsübergabe unter Lebenden vor. Wo aber die alte Sitte nicht durch das Gesetz gestützt werde, dort verliere sie von Tag zu Tag mehr an Boden. — Das Ergebnis sei dann Verschuldung und Überschuldung, neuerliche Zersplitterung und zuletzt Abwanderung — d. h. unwiederbringlicher Verlust von Menschen- und Kapitalskraft für die Heimat zu alleinigem Nutzen für die Fremde.

L i f t und H e l f e r i c h befürworten daher die Beseitigung der Parzellenwirtschaft durch direkten staatlichen Eingriff oder mittelbar durch Industrieförderung, um der Bevölkerung neue Nahrungsquellen zu erschließen; Begünstigung der Abwanderung, um eine Vergrößerung des Besitzes für die Zurückbleibenden zu ermöglichen; Heiratsbeschränkungen und selbstverständlich Teilungsverbote sowie die Beförderung des Vereinödungssystems. — Für ausnahmslose Teilungsverbote ist auch H e r m a n n. Warum, meint er, sollte ein etwaiges Bedürfnis nach Vergrößerung oder Verkleinerung einer Wirtschaft nicht durch Verkauf des alten und Ersetzung eines entsprechenden neuen Gutes befriedigt werden statt durch Zu- oder Abverkauf von Teilstücken? H a n s s e n dagegen fordert zwar auch Gebundenheit der Bauerngüter, wo die Wirtschaftsverhältnisse eine solche nötig erscheinen lassen, will aber doch ausnahmsweise Teilungen gestattet wissen; nur daß diese an behördliche Bewilligung gebunden sein sollen.

Und um schließlich des Mannes zu gedenken, dessen Untersuchungen über die Besitz- und Betriebsfrage zu den bedeutendsten Erscheinungen der Weltliteratur gehören und in der Geschichte unserer Wissenschaft stets einen Ehrenplatz behaupten werden: auch T h e o d o r B e r n h a r d i gefällt

sich den Vertretern der Überzeugung, „daß der Staat . . . die Verpflichtung habe, auch in Beziehung auf das wirtschaftliche Leben des Ganzen als Vertreter der allgemeinen, höchsten und letzten Instanz der Gesellschaft eine ordnende und regelnde Tätigkeit mit bestimmtem Bewußtsein zu entwickeln“ und demgemäß auch dafür zu sorgen, „daß die Verhältnisse des Grundbesitzes und Gebrauches sich so gestalten, wie es das Heil und Gedeihen des Ganzen erheischt“. D. h. er hat „vorzugsweise . . . den bäuerlichen Besitz als solchen in angemessenem Umfang und entsprechender Verteilung zu erhalten; zu verhindern, daß er nicht in fabrikmäßig im großen von Pächtern betriebenen Landbau aufgehe, und ihn andererseits vor einer Zerstückelung zu bewahren, die notwendig zu Raubwirtschaft führt, den Bauernstand seiner Eigenschaft als Nährstand entkleidet und ihm jene Selbständigkeit raubt, die ihn allein zum Kern der Bevölkerung machen kann“. Allein diese Gebundenheit des Liegenschaftsverkehrs ist von Bernhar di in Wirklichkeit doch nur als „freie Bewegung innerhalb gewisser schützender Grenzen“ gedacht. „In keinem Falle (sollen diese) den gesamten urbaren Boden umfassen dürfen“. Rittergüter können und mögen sich selbst erhalten — es gälte denn, Zerstückelungen vorzubeugen, die Güterschacher und Plusmacherei ohne irgendeine wirtschaftliche Notwendigkeit vornehmen“. Außerdem müßten „überall freie Grundstücke übrigbleiben, welche die Leichtigkeit gewähren, manchem wechselnden Bedürfnis zu genügen“. Vielsach endlich, wie „in der Nähe bedeutender Hauptstädte . . . wäre Geschlossenheit der Landgüter überhaupt am un-rechten Orte“. Und nicht zuletzt betont er mit starkem Nachdruck, daß der Schutz der Produktion zugedacht ist und nicht bestimmten Produzenten- bzw. Eigentümerpersönlichkeiten und Gruppen. „Daß der Landbesitz in angemessener Größe zusammen bleibe, ist, was das Interesse des Ganzen verlangt; wer im Besitze ist, kann dem Staat gleichgültig sein, ja es ist oft vorteilhaft, wenn Landgüter aus den Händen unbemittelter Eigentümer in die neuer Erwerber übergehen, die das nötige Kapital mit-bringen. Sich und sein Geschlecht im Besitz zu erhalten, sei dann die Sorge des Eigentümers . . .“¹.

Man sieht: die Extremen auf beiden Seiten ausgenommen, sind die Freunde und Gegner der Mobilisierung gar nicht so weit voneinander entfernt, als sie selbst in der Hitze des Kampfes glauben. Was manche scheidet, die in entgegengesetzten Lagern stehen, ist oft weniger das praktische agrarpolitische Wollen, als dessen Motivation.

¹ Vgl. Bernhar di, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, 1849, S. 655/59.

Eine einheitliche Entscheidung zugunsten einer einzigen Betriebsgröße ist auf keiner Seite zu finden. Allgemein wird vielmehr die Ansicht vertreten, daß nur eine Mischung sämtlicher Betriebskategorien die allein richtige Betriebs- und Besitzgliederung — denn beide werden entsprechend den typischen Verhältnissen auf deutschem Boden fast immer identifiziert — darstelle. Dabei wird bald ein Vorwiegen der mittleren, bald der kleinen Güter befürwortet, während eine Vorherrschaft großer von niemandem gewünscht wird. Ebenso allgemein werden Latifundienbildung und Überwuchern von Zwergwirtschaft für verderblich erklärt. — Nicht minder einhellig wird dem freien Eigentum der Vorzug vor schwächeren — zeitlich unbegrenzten oder begrenzten — Besitzrechten zuerkannt und der Selbstverwaltung (durch residierende Eigentümer) die Überlegenheit über die Formen indirekter Bewirtschaftung. — Auch in bezug auf das wünschenswerte Maß der freien Grundbesitzbewegung findet eine Annäherung der Meinungen statt. Eine zu weit gehende Bodenzersplitterung erscheint den einen ebensowenig als gedeihlicher Zustand, wie den anderen absolute Gebundenheit. Jene sind daher teilweise sogar geneigt, gesetzliche Einschränkungen der Freiteilbarkeit zuzugestehen, diese hinwiederum Ausnahmen von der Geschlossenheit. Wie nahe kommen schließlich einander Letztere mit seinen Vorschlägen einer Begünstigung bäuerlicher Gutsübernehmer durch Taxation und Pflichtteilseinschränkung sowie Lavergne-Pequihen, der als Schutz gegen Naturalteilung von durch den Tod erledigten Bauernwirtschaften oder deren Überlastung mit Erbgeldern Testierfreiheit und subsidiär, beim Abgang lehtwilliger Verfügungen, Anerbenrecht empfiehlt.

Trotz dieser Abschleifung der Gegensätze dauert der Meinungskampf fort. Ja, im Gefolge der Agrarkrise der fünfziger Jahre mit ihren speziell für den deutschen Südwesten betrübenden Erscheinungen flammt er noch einmal hell auf. Allein er verliert je länger je mehr und in demselben Maße, in welchem, dem Zuge der Zeit entsprechend, seit der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts der wirtschaftliche Liberalismus allüberall in Deutschland und Österreich unbestritten die Herrschaft antritt, an Interesse und Inhalt. Praktisch ist er von da an entschieden. Theoretisch freilich nicht.

Zugleich aber vollzieht sich ein bedeutender gedanklicher Fortschritt. Man erkennt, daß es in dem Streit für und wider die Mobilisierung ebensowenig wie in jenem anderen um die Überlegenheit der Klein- oder Großwirtschaft eine in Zeit und Raum schlechthin gültige Entscheidung gebe. W. Seelig, ein Anhänger des freien Ziegenschaftsverkehrs ist es, der in einem 1851 erschienenen, äußerst gehaltvollen Aufsatz diese Schlußbilanz zieht und zugleich die Ursachen zusammenfaßt, welche den

Streit so lange genährt hatten. Die Frage, meint er, „ob überall, zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen die Geschlossenheit oder die freie Teilbarkeit vorzuziehen sei, ist eine Frage, die eigentlich gar nicht gestellt werden sollte. Die Bedeutsamkeit der begleitenden Nebenumstände ist es, welche die Bezugnahme auf ein bestimmtes Land verlangt. Die ganze volkswirtschaftliche Lage des Landes, nicht bloß die Landwirtschaft sondern auch die industriellen und Handelsverhältnisse, die Staats- und Rechtsverfassung, der Bildungsstand, die Sitten und der Charakter des Volkes werden für die Entscheidung der Frage in Anschlag gebracht werden müssen.“ Genau so wie auch „der Streit, ob überhaupt größere oder kleinere Güter vorzuziehen seien, in dieser einseitigen Fassung wohl nie völlig entschieden werden wird,“ sondern zugegeben werden muß und auch allgemein zugegeben wird, daß „das mechanische Einerlei, die Gleichförmigkeit auch auf diesem Gebiete mit den Forderungen des Lebens in Widerspruch gerate“. Daß man aber diese Wahrheiten so lange erkannt habe, erkläre sich einerseits aus der Absolutheit der Fragestellung, die auch schon die Antwort nach bestimmter Richtung hin vorweggenommen habe und andererseits aus den Milieueinflüssen, welche die Verallgemeinerung singulärer Verhältnisse, die Außerachtlassung der Beobachtung auch andersgearteter und die Vernachlässigung der Nebenumstände verschuldet hätten¹.

Dieses wohlhabengewogene, von echt wissenschaftlichem Geiste diktierte Urteil hat bleibenden Wert und auch in unserer Zeit, ja in der unseren erst recht, Geltung. In dem Augenblicke freilich, da es ausgesprochen wurde, schien es vielen ebenso überflüssig, wie überhaupt jegliche Beschäftigung mit dem Problem richtiger Grundeigentums- und Betriebsverteilung. Was soll noch, ruft Arwed Emminghaus aus, nach der Befreiung des Bauers und der Entlastung seines Bodens, nach der Freilegung der Bahn für fortschreitende Entwicklung von Landwirtschaft und gewerblich industrieller Produktion der alte Gegensatz? Das Leben hat ihm die Basis entzogen! „Jetzt, wo die Maschine triumphierend einzieht in die Landwirtschaft, ist hierin ein größerer und wirksamere Antrieb zur Vergrößerung und Schließung der Güter geboten, als ihn ein Gesetz nur immer gewähren mag. Wenn nicht ganz, so doch ähnlich wie in der Industrie wirkt auch in der Landwirtschaft der Maschinenbetrieb wenigstens gegen eine gewisse Art von Kleinwirtschaft, welche selbst in der intensivsten Bodenbearbeitung gegenüber der gefährlichen Konkurrenz

¹ Vgl. Seelig, über die Geschlossenheit des Grundbesitzes. Mit besonderer Rücksicht auf Hannover (in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ von 1851, S. 537/595).

der Maschinenarbeit in vielen Fällen nicht mehr Stand zu halten vermag. So liegt eine Tendenz zur Vergrößerung der Betriebe in dem Sukkurs der Maschinenarbeit — und die Freunde der Latifundien oder der geschlossenen Bauerngüter, welche meist die Maschine mit Seufzen um sich greifen sehen, sollten doch bedenken, daß gerade (sie) ihnen in die Hände arbeitet, nur daß die Maschinenarbeit doch nie wieder zu der entfittlichenen Art der Großgüterei und zu leibeigenschaftähnlichen Verhältnissen zurückführen kann. Die Freunde der Parzellenwirtschaft aber können dieser Wandlung sorglos zusehen. Ein genügender Teil des kulturfähigen Landes wird der zwingenden Gewalt des Maschinenbetriebes widerstehen. Der Gärtner und Gemüsegüter werden nicht weniger werden. Der gesteigerte Arbeitslohn wird es den kleinen Leuten ermöglichen, Grundbesitz zu erwerben. Wie in der Industrie die Assoziationen der kleinen Gewerbe und die großen Fabrikbetriebe, so werden auch in der Landwirtschaft die Assoziationen der kleinen Grundbesitzer mit der wachsenden Volksbildung den großen Maschinenbetrieben eine immer wirksamere Konkurrenz bereiten und so werden — der Anfang ist hierzu schon gemacht — die Dinge sich auf natürlichem Wege ausgleichen und wird diese naturgemäße Ausgleichen zu Zuständen führen, welche durch die Künstelei einer hemmenden Gesetzgebung nie auch nur annähernd zu erreichen gewesen wäre“¹.

V.

Daß die Befreiung der bäuerlichen Bevölkerung durch Beseitigung der alten Zwangsarbeitsverfassung in Verein mit der Herstellung der Freiheit des Bodens, mit welcher bekanntlich auch wichtige kulturtechnische Maßregeln, wie Feldbereinigung, Gemeinheitsteilung, Servitutenablösung verbunden wurden, auf die Entwicklung der deutschen Landwirtschaft im ganzen den wohlthätigsten Einfluß geübt hat, steht zweifellos fest. Und nicht nur der Produktion als solcher kam sie zugute: auch die Grundeigentümer befanden sich dabei durch fast ein Menschenalter sehr wohl. Die Getreidepreise waren hoch, die Grundrente nahm fortwährend zu, dementsprechend gestalteten sich auch die Boden- und Pachtpreise. Ja, die Progression des Grundwertes übertraf noch jene des Ertragswertes, da allgemein mit einem fortgesetzt gleichmäßigen Wachstum der Rentabilität gerechnet wurde.

Während dieser Periode war denn auch in nicht landwirtschaftlichen Kreisen Deutschlands und Österreichs von der Landwirtschaft kaum die

¹ Vgl. Emminghaus, Die heutige agrarische Entwicklung, das landwirtschaftliche Kreditwesen und die Hypothekenversicherung (ebenda von 1858, S. 595/651).

Rebe. Jedenfalls hielt man sie, weil in vollständig gesunder Entwicklung begriffen, besonderer Unterstützung und positiver Förderung von seite des Staates — dessen persönliche Kräfte und sachliche Hilfsmittel überdies durch das mächtige Aufblühen von Industrie und Handel vollauf in Anspruch genommen waren — nicht für bedürftig. Eine Meinung, die auch auf den Kathedern herrschte, und vor allem in dem bis zu den neunziger Jahren bedeutendsten Werke der deutschen Literatur über das Agrarwesen, in Roscher's „Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproduktionen“ ihre Vertretung fand.

Da änderte sich mit einem Male das Bild.

Zu Ende der siebziger Jahre bricht, verursacht durch die überseeische und osteuropäische Konkurrenz, eine heftige Krise über die west- und mitteleuropäische Landwirtschaft herein. In Deutschland fällt sie mit dem endgültigen Übergange des Reiches zu den Getreideeinfuhrländern und mit einem ungeheueren industriellen Aufschwung zusammen, der einen starken Zug zur Industrie und in die Stadt hervorruft und dadurch nicht bloß einen stetig fühlbarer werdenden Arbeitermangel auf dem Lande, sondern eben deshalb auch eine Erhöhung der Arbeitslöhne zur Folge hat. Von zwei Seiten her wird also die Rentabilität der Landwirtschaft angegriffen: die (Getreide- und Woll-) Preise sinken, die Gestehungskosten dagegen steigen. Es wachsen aber zugleich auch die Lebensansprüche sämtlicher Bevölkerungsklassen und nicht zum wenigsten die der größeren und großen Landwirte und Grundeigentümer. Endlich treten die Übelstände einer durch Überschätzung des Bodenwertes hervorgerufenen starken Verschuldung mit großer Schärfe zutage.

Damit hebt jene agrarische Bewegung an, deren Zeugen wir sind, und neuerlich eifrigste Beschäftigung mit den Problemen der Agrarpolitik. Natürlich auch der alte Streit wieder, wenn schon vielfach in neuer Form und kompliziert durch Verhältnisse, die Resultat erst der Entwicklung im System der Freiheit seit den fünfziger Jahren sind.

Wir verdanken dem, neben einer unübersehbaren Menge agitatorischer, von Parteileidenschaft diktiertter Schriften, die, für den Tag bestimmt, mit ihm untergehen, auch eine Reihe wertvoller, mitunter vortrefflicher Einzeluntersuchungen, sowie einige zusammenfassende Darstellungen des Agrarwesens und der Agrarpolitik. So besitzen wir zusammenfassende Systeme in monographischer Form vor allem von Buchenberger, ferner von von der Goltz, Lujo Brentano — bisher leider nur im Torso —, Eugen Jäger, den sozialistischen Schriftstellern Karl

Kautsky und Eduard David¹. Auch das Roscher'sche Werk hat eine Neubearbeitung durch Heinrich Dade erfahren. Im Zusammenhang ihrer Systeme der Volkswirtschaftspolitik behandeln die Agrarpolitik Philippovich und Conrad. Im Schönberg'schen „Handbuch der politischen Ökonomie“ sind ihr drei umfangreiche Abhandlungen aus der Feder von der Goltz', Meißens und Conrads gewidmet; im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ von Conrad, Elster, Lexis und Loening, sowie in dem Elster'schen „Wörterbuch der Volkswirtschaft“ viele Spezialartikel. Zugleich wird die Grundlage zu vertieftem genetischen Verständnis der agrarischen Gegenwartsaufgaben durch zahlreiche agrargeschichtliche Arbeiten gelegt und erweitert, die ihrerseits wieder nicht wenig durch das wachsende Interesse an der Agrarpolitik angeregt werden. Endlich wird durch amtliche und private Enquêtes und statistische Aufnahmen ein Orientierungsmaterial für die Kenntnis der tatsächlichen Zustände in der Landwirtschaft aufgebracht, wie es in keiner früheren Zeit je zur Verfügung gestanden war.

Neue Gedanken über die alten Fragen freilich wird man in den agrarpolitischen Schriften der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vergeblich suchen.

Was vor allem die Betriebsfrage anbelangt, so begegnet man bei deren Beantwortung immer wieder nur den alten Argumenten – oft nur in breiterer Ausführung, mitunter allerdings auch in bestimmterer, durch Erfahrungstatsachen gestützter Formulierung. Wenn Kautsky die Überlegenheit der Großwirtschaft begründet mit: besserer und spezialisierter Arbeitsteilung, Maschinenverwendung, einem höheren Maß von Meliorationen, der Möglichkeit zu landwirtschaftlichen Industrien, größerer Sparsamkeit in Betrieb und Haushalt – produktionstechnischen Vorteilen, denen sich noch mannigfaltige, nicht minder wichtige auf dem Gebiete des Handels und Credits gesellen, und demgegenüber das charakteristische Merkmal des Kleinbetriebes in „Überarbeit und Unterkonsumtion“ erblickt, so folgt er nur den Spuren Thäers. Andererseits weiß Otto Muthagen der Kleinwirtschaft nichts anderes nachzurühmen als dessen Lobredner im

¹ Vgl. Buchenberger a. a. O., Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 1899; von der Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik, 1899; Brentano Agrarpolitik, I. Teil. Theoretische Einleitung, 1897; Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, 4 Bde., 1882/1893; Kautsky, Die Agrarfrage. Eine Übersicht über die Tendenzen der modernen Landwirtschaft und die Agrarpolitik der Sozialdemokratie, 1899; David, Sozialismus und Landwirtschaft, I. Teil, Die Betriebsfrage, 1903.

18. Jahrhundert schon und zu Beginn des 19. Indem schließlich Wilhelm Hassbach, von der Holz u. a. sich speziell gegen eine Übererschätzung des Maschinenwesens in der Landwirtschaft wenden, vor allem aber jüngst wieder David in schärfster Zuspitzung betont, daß „das Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes der Maschinenarbeit eine generell untergeordnete Rolle im Vergleich zu der Rolle zuweist, die sie in der mechanischen Produktion spielt“, so bewegen sie sich alle in den Fußstapfen Raus¹.

Im allgemeinen wird die Betriebsfrage nach wie vor zugunsten der Kleinkultur entschieden; und zwar auch von Schriftstellern, welche mit Buchenberger die wirtschaftliche Überlegenheit der Großwirtschaft gegenüber der kleineren unter sonst gleichen Umständen nicht bezweifeln. Dies wird einerseits mit dem Hinweis darauf gerechtfertigt: daß diese Superiorität nur eine virtuelle sei, tatsächlich aber infolge häufigen Mangels der Voraussetzungen für ihre wirksame Geltendmachung — ausreichendes Kapital und die erforderliche allgemeine wie fachwirtschaftliche Bildung — bedeutende Einschränkung erfahre. Hauptsächlich jedoch deshalb, weil „es vor allem soziale und allgemeine politische Gesichtspunkte sind, welche neben jenen, die auf dem Gebiet der Produktionsinteressen liegen, für die Entscheidung der Frage nach der besten Grundbesitzverteilung ganz besondere Berücksichtigung erheischen“ (Buchenberger); oder noch präziser: „weil die Frage der Produktion gegenüber den sozialen und politischen Gesichtspunkten zurücktreten muß“ (Conrad²).

Es wird also auch in der Gegenwart die Betriebsfrage in stetem Hinblick auf das Problem der richtigen Grundeigentumsverteilung aufgeworfen und beantwortet; wobei ebenso wie vordem normalerweise von der Annahme einer Identität zwischen Grundbesitz- und Betriebsgrößen ausgegangen wird.

Die auf dem Boden der herrschenden Wirtschafts- und Rechtsordnung stehenden Schriftsteller, von denen vorläufig allein die Rede sein soll, gelangen denn auch insgesamt zu der althergebrachten und in der uns bereits bekannten Weise nüancierten Kompromißforderung eines Neben-

¹ Vgl. Rautsky a. a. O. S. 92 ff.; Ahlgen, Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft (in Thiel's „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“ von 1896); Hassbach, Die englischen Landarbeiter in den letzten hundert Jahren, 1894 (Bd. LIX der „Schriften d. Vereins f. Socialpolitik“), S. 384; von der Holz a. a. O. S. 28 ff.; David a. a. O. I, S. 163 ff.

² Vgl. Buchenberger a. a. O. I, S. 390 f.; Conrad a. a. O. S. 68.

einanderbestehendens aller Besitz-(und Betriebs-)kategorien¹. Die Geister scheiden sich erst gegenüber der Frage: wie denn die ideale Grundbesitzverteilung zu erreichen, bezw. zu erhalten sei.

Daß eines der Mittel hierzu die Beseitigung jedes künstlichen fideikommissarischen Schutzes von großem Grundbesitz sei, darüber besteht im großen und ganzen wenig Meinungsverschiedenheit. Otto Gierke zwar verteidigt das Fideikommiß im Interesse der Erhaltung einer „bodenständigen Grundbesitzaristokratie“, die allein Staat und Gesellschaft vor der „Alternative revolutionärer oder zäsaristischer Entartung“ bewahren könne, also ganz mit denselben Argumenten wie die konservativen Agrarpolitiker aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Wenn er aber in ihm die Verkörperung eines „so gesunden germanischen Rechtsgedankens“ erblickt, „daß es den Kampf mit seinen zahlreichen Gegnern ungeschert aufnehmen kann“, so steht er mit dieser Behauptung recht isoliert da. Denn vorbehaltlos wird es auch von jenen nicht gebilligt, die wie Roscher, von der Goltz, Max Sering ihm freundlich gegenüberstehen. Dagegen wird es von Brentano, Buchenberger, Conrad, Meitzen, Philippovich, Albert G. Fr. Schäffle, Schmoller, Lorenz von Stein verworfen und auch August von Miaszkowski will es mit Rücksicht darauf, daß es „die auf die Zerschlagung sowohl wie auf die Absorption des bäuerlichen Grundbesitzes gerichtete Tendenz“ verstärke, nur in sehr verklausulierter Weise fortbestehen lassen².

Schon hieraus erhellt, daß die mittelstandspolitische Richtung der deutschen Agrarpolitiker in den letzten zwei Menschenaltern keine Änderung erfahren hat. Übrigens auch ihre Motivierung nicht. Nur daß angesichts der außerordentlichen städtischen Entwicklung während dieser Zeit und

¹ Vgl. oben S. 43.

² Vgl. Gierke, Art. „Fideikommiß“ im „Handwörterbuch d. Staatswissenschaften“; Roscher a. a. D. §§ 91, 95, 100; von der Goltz a. a. D. S. 116 ff.; Sering, Die innere Kolonisation im östl. Deutschland, 1893 (Bd. LVI d. „Schriften d. Vereins f. Socialpolitik“), S. 43 f.; Brentano, Gesammelte Aufsätze, I. Bd., 1899; Buchenberger a. a. D. I, S. 456 ff.; Conrad, Die Fideikommissionen in den östl. Provinzen Preußens (Festschrift für G. Hanffsen), 1889, Art. „Fideikommiß“ im „Handwörterb. d. Staatsw.“, Volkswirtschaftspolitik, S. 85 ff.; Meitzen in Schönbergs Handbuch, II/2, S. 211 f.; Philippovich a. a. D. S. 45 ff.; Schäffle, Die Incorporation des Hypothekendarlehens, 1883, S. 110 und Die politische Zukunft des Großgrundbesitzes (in „Deutsche Kern- und Zeitfragen“, N. F. 1895, S. 122 ff., bes. S. 138); Miaszkowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung in Deutschland, II. Bd., 1884 (Bd. XXV d. Schriften d. Vereins f. Socialpolitik), bes. S. 88 ff.

Festschrift. Band II.

gegenüber „der körperlichen und häufig auch moralischen Degradation eines Teiles der städtischen Bevölkerung“ (Buchenberger) energischer noch als früher auf die Bedeutung des Landvolkes für die Wehrkraft und auf dessen Funktion als Jungbrunnen der Volksgesundheit hingewiesen wird. Doch regt sich gegen diese Behauptung auch Widerspruch. Vornehmlich und in radikaler Form von Seiten Brentanos und seines Schülers Robert Ruczyński. Aber auch Conrad findet, daß „dieses Moment vielfach arg überschätzt wird“¹. Keine geringere Rolle spielt selbstverständlich der Hinweis auf den der Landbevölkerung innewohnenden „ausgeprägten Sinn nicht nur für die Religion, sondern auch für die Erhaltung des Bestehenden im Staat,“ der aus ihr einen festen Damm gegen die sozialdemokratische Hochflut mache — nicht anders, wie man in ihr ehemals den stärksten Schutz gegen die über den Rhein dringenden Ideen der französischen Revolution zu erblicken gewöhnt war.

Nun wird von sehr vielen der Bauernstand als in seiner Existenz auf das ernsthafteste bedroht angesehen; und zwar in Anknüpfung an die landwirtschaftliche Krise seit dem Ende der siebziger Jahre des abgelaufenen Jahrhunderts.

Vor dieser schon war die Tatsache der starken Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes nicht unbekannt geblieben. Allein sie war im ganzen auch von seite der Interessenten wenig beachtet worden, weil diese bei den günstigen Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und den hohen Geldreinerträgen aus denselben die Zinsenlast unschwer ertragen konnten. Nun aber wurde diese zahlreichen Wirten unerschwinglich. Die Folge war eine Reaktion gegen die herrschenden liberalen Prinzipien des Grundbesitzrechtes, die besonders in Österreich, wo sie durch Carl Freiherrn von Vogelsang, Lorenz von Stein, Karl Peyrer Ritter von Heimstätten u. a.² vertreten wurde, heftige Formen annahm, und die Forderung nach Schaffung eines besonderen, der sozialen

¹ Vgl. Brentano und Ruczyński, Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft, 1900. Dagegen: Georg Bindewald, Die Wehrfähigkeit der ländlichen und städtischen Bevölkerung (im „Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft“, XXV/2, 1900). — Conrad, Art. „Agrarpolitik“ a. a. O. S. 121.

² Vgl. Vogelsang, Die Grundbelastung und Grundentlastung, 1879; Die Notwendigkeit einer neuen Grundentlastung, 1880; Die sozialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundentlastung, 1881 (S. II. aus der „Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft“); Stein, Bauerngut und Hufenrecht, 1882; Die Landwirtschaft in der Verwaltung und das Prinzip der Rechtsbildung des Grundbesitzes, 1883; Peyrer, Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht), 1884.

Funktion des Bodens und den eigentlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft, sowie des bäuerlichen Betriebes insbesondere angepaßten Agrarrechtes zeitigte.

Ist es richtig, daß die Verschuldung erst durch die Krise ihre eigentliche Schärfe erhielt, so ist es von vornherein klar, daß durch sie hauptsächlich die — Getreide- und Wolle produzierenden — Großwirtschaften in Notlage geraten mußten; daß dagegen von einer solchen im Gefolge der veränderten Marktkonjunkturen bei den bäuerlichen entweder gar nicht oder doch nur in abgeschwächtem Maße die Rede sein konnte; und zwar umso weniger, als die Preisbewegung bei tierischen Produkten und vornehmlich bei Fleisch nicht ebenfalls eine rückläufige, sondern vielmehr eine ansteigende war. Diese Schlußfolgerung, die sich schon durch logische Ableitung aus dem Wesen der Dinge ergibt und die heute so gut wie allgemein als auch der Wirklichkeit entsprechend anerkannt ist, wurde jedoch anfänglich kaum beachtet. Jedenfalls hat sie an der Anschauung, daß auch der bäuerliche Besitz überschuldet und der Gefahr eines teils der Atomisierung und sodann im weiteren Verlauf der Entwicklung der Aufsaugung durch den großen Grundbesitz preisgegeben sei, nichts geändert. Für diese Gefahr aber wurde, wie schon angedeutet, der Rechtszustand voller Verfügungsfreiheit der Grundeigentümer im Verein mit dem Prinzip des gleichen Erbrechtes verantwortlich gemacht.

Der Streit setzt also neuerdings an demselben Punkt wieder ein, wo er durch den endgültigen Sieg der liberalen Ideen unterbrochen worden war, und — wie gleich hinzugefügt werden mag — bei analoger Gruppierung der Meinungen wie ehemals. Aber nach zwei anderen Richtungen noch zeigen sich in dem modernen Kampf für und wider die Freiheit des Ziegenchaftsrechtes Analogien mit dem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Wie wir damals eine Abschwächung der liberalen Ideen, auch in der Theorie, durch den Fortbestand starker Reste der aus dem Mittelalter überkommenen Agrarverfassung feststellen konnten, so finden wir als Parallele hierzu auf die Struktur der Agrarreformideen in der Gegenwart die Tatsache von maßgebendem Einflusse: daß die gesetzliche Mobilisierung des Grundbesitzes in Deutschland und Österreich keine ausnahmslose gewesen ist, sondern daß, abgesehen von den Fideikommissen, in einzelnen Gebieten Auerbenrecht und Unteilbarkeit bestehen geblieben sind. Sodann aber auch, daß keine der extremen Meinungen von rechts oder links hat zum Siege gelangen können.

Zunächst ist nämlich festzuhalten, daß die von Lorenz von Stein, Peyrer und Gierke befürwortete Einführung eines dem Fideikommiss

ähnlichen Rechtsinstituts auch für die bäuerliche Bevölkerung in den wissenschaftlichen Kreisen überwiegend auf entschiedensten Widerspruch gestoßen ist. Übrigens wollen sogar die beiden letztgenannten Schriftsteller ihre Idee nicht durch staatliche Zwangsmittel verwirklicht wissen. Stein allerdings faßt neben freiwilliger Unterwerfung unter das „Hufenrecht“ auch eine von Amts wegen durchzuführende ins Auge; diese aber doch nur für den Fall, „wenn über eine Bauernstelle der Konkurs ausbricht“; wobei er hofft, daß „auf diesen beiden Wegen, ohne irgend ein Recht zu verletzen, die ganze Summe der geschlossenen Güter sich von selbst herstellen wird“¹. — Kein besseres Schicksal ward auch der — in Anlehnung an Robbertus-Jagekows² Gedanken: daß der ländliche Grund und Boden überhaupt nicht als Kapital, sondern nur als Rentenfonds behandelt werden dürfe und zum Teil in Verbindung mit den eben genannten Vorschlägen erfolgten — Anregung einer Beseitigung oder Begrenzung der Verschuldungsfreiheit. Bogelfang und mit ihm Gustav Ruhl and und Karl Preiser³ fordern zu diesem Zwecke nach vorausgegangener Ablösung aller Hypothekenschulden durch den Staat die Schließung der Hypothekenbücher, beziehungsweise die Zulassung der Inanspruchnahme von Hypothekarkredit nur unter öffentlicher Kontrolle und allein zu Meliorationszwecken. Stein und Schäffle⁴ dagegen streben dem gleichen Ziel auf dem Wege einer Incorporation des Hypothekarkredites zu; dergestalt also, daß eine Zwangsorganisation der Landwirte als alleinige Trägerin des letzteren auch über dessen zulässiges Maß und Zweckbestimmung entscheiden solle. Sering schließlich will unter voller Wahrung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der Grundbesitzer einer übermäßigen Hypothekarbelastung durch fakultative Einführung einer gesetzlichen Verschuldungsgrenze entgegenwirken⁵. — Hat nun auch die letzte, mildeste und begrifflich gewiß ungefährliche Form einer Einschränkung der Einschuldungsfreiheit,

¹ Vgl. Stein a. a. O. bes. S. 8 f.; Peyer a. a. O.; Gierke, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, 1889, S. 415 ff.

² Robbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 1868.

³ Vgl. Bogelfang a. a. O.; Ruhl and, Die Lösung der landwirtschaftlichen Kreditfrage im System der agrarischen Reformen; Preiser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigentumsfrage, 1884.

⁴ Vgl. Stein a. a. O.; Schäffle a. a. O. und Ein agrarpolitisches Programm (in „Deutsche Kern- und Zeitfragen“, 1894, bes. S. 309 ff.).

⁵ Vgl. Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Bericht über die Verhandlungen, 1894. — Sering, Die preussische Agrarkonferenz (im „Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwalt. u. Volksw.“, XVIII/3).

als praktisch undurchführbar, keinen lebhafteren Anklang gefunden, so gilt das umso mehr von der Forderung nach dem „Heimstättenrecht“, die auf einer, wie Sering aufgezeigt hat, von Rudolf Meyer veranlaßten mißverständlichen Auffassung der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehenden homestead laws beruht¹. Denn die Formulierung, die sie in Europa erfahren hat, enthält nicht nur den Gedanken einer Verschuldungsgrenze in verstärkter Form, sondern läuft in letzter Konsequenz auf die Einführung bäuerlicher Fideikomisse hinaus. Karl Grünberg hat deshalb vorgeschlagen, sie dahin abzuändern: daß in zwingender Weise zugunsten von Schuldnern aller Berufs- und Besitzkategorien ein gewisses, dem Wert nach fixiertes Vermögensminimum für exekutionsfrei erklärt und zugleich auch der Kreis der unpfändbaren Mobilien — als Grenze des unangreifbaren Vermögensbetrags nach unten zu — erweitert werde. Innerhalb der exempten Vermögenswertgrenze solle der Schuldner auch landwirtschaftlich genutzten Boden als unpfändbar reklamieren können, wenn die Exemption nicht zur Zersplitterung eines Komplexes führen würde, der bis zur Zwangsvollstreckung eine Betriebseinheit gebildet hat. In einem solchen Falle würde sich also das Exekutionsprivileg auf einen Geldanspruch konzentrieren. Damit würde jede Dispositionsbeschränkung des Grundbesitzers vermieden, zugleich aber freilich auch das Heimstättenrecht seines spezifisch agrarpolitischen Charakters entkleidet und auf den Boden einer gemeinrechtlichen Reform der Zwangsvollstreckung geschoben².

Man sieht: die Vertreter der Volkswirtschaftslehre auf deutschem Boden sind wenig geneigt, einer Rückbildung des Agrarrechtes zu abgelebten Formen zuzustimmen, und widerstreben daher auch jeder Einschränkung der Freiteilbarkeit im Verkehr unter Lebenden in der Form der Festlegung von Mindestbesitzgrenzen. Allein sie wollen sich auch ihrer Großzahl nach mit einer absolut liberalen Agrarpolitik auf dem Gebiete der Produktionsorganisation nicht befreunden, wie sie vornehmlich von Brentano³ verfochten wird. Vielmehr huldigen sie überwiegend der Anschauung, daß bei aller Festhaltung der liberalen Grundlagen unseres

¹ Vgl. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, 1887; Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgeetze der Vereinigten Staaten usw., 1883.

² Vgl. Grünberg, Gutachten über die Frage: Empfiehlt sich die Einführung eines Heimstättengesetzes? (im II. Bd. d. „Verhandlungen d. 24. deutsch. Juristentages“) und: Heimstättenrechtsbestrebungen in Frankreich (im „Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik“, XXIV/2).

³ Vgl. Brentano, Agrarpolitik; Gesammelte Aufsätze.

Agrarrechtes eine Regulierung der Freiheit der Grundbesitzbewegung nach manchen Richtungen notwendig sei.

Die Bestrebungen zu gesetzlicher Ausschließung der Güterschlächtereier durch Festlegung vor allem eines Parzellenminimums spielen bei der Frage nach Maß und Art dieser Regulierung keine besondere Rolle. Sie finden übrigens zwiespältige Beurteilung. Buchenberger und Miaszkowski¹ befürworten sie. Andere erklären sie als unpraktikabel. — Der breiteste Raum dagegen wird in den Erörterungen der zur Abschwächung oder Heilung der schädigenden Reflexwirkungen der Grundbesitzmobilisierung notwendigen Agrarrechtsreformen dem Anerbenrecht zugemessen. Ja, die meisten bleiben überhaupt bei dieser einen Forderung stehen. Das heißt, es wird für bäuerliche Grundbesitzungen — übrigens von manchen, z. B. Carl Johannes Fuchs², auch für den großen Grundbesitz — ein Sondererbrecht vorgeschlagen, mit dem Ziele, deren geschlossenen Übergang auf den Todesfall unter vermögensrechtlicher Bevorzugung des Übernehmers (Anerben) bei der Abfindung der Miterben zu sichern. Auf diese Weise sollen einerseits Naturalteilungen im Erbgangswege und anderseits Überschuldung des Gutsübernehmers hintangehalten, also auch, wie man annimmt, die Hauptquelle der bäuerlichen Verschuldung verstopft werden. Speziell dieses letztgenannte Ziel wird hauptsächlich ins Auge gefaßt. Denn, daß der geschlossene Gutsübergang — im Wege von Übergabeverträgen unter Lebenden oder ehelichen Güterverträgen gesichert, beziehungsweise durch Erbenübereinkommen herbeigeführt — in weiten Gebieten Deutschlands und Österreichs die Regel bildet, ist bekannt und neuerdings wieder durch die Untersuchungen Miaszkowskis und Ludwig Ficks, die vom „Verein für Socialpolitik“ veranlaßten Berichte über die bäuerlichen Zustände in Deutschland und die von Sering herausgegebene Verarbeitung einer amtlichen Erhebung in Preußen, durch umfangreiche Erhebungen auch in anderen deutschen Staaten und in Österreich, durch zahlreiche andere Arbeiten festgestellt worden³.

¹ Buchenberger a. a. O. I, S. 516 ff. — Miaszkowski, Agrarpolitische Zeit- und Streitfragen, 1889, S. 61 ff., 90 f.

² Vgl. Fuchs, Die Grundprobleme der deutschen Agrarpolitik, 1902, S. 27.

³ Vgl. Miaszkowski a. a. O. (Bd. XX u. XXV der „Schrift. d. Vereins f. Socialpolitik“). — Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Mit einem Vorwort von Brentano, 1895. — Bäuerliche Zustände in Deutschland (Bd. XXII–XXIV d. „Schrift. d. Vereins f. Socialp.“), 1883. — Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, herausgeg. von Sering seit 1897.

Eine Übereinstimmung über die Form, in der das Anerbenrecht zu verwirklichen wäre, besteht ebensowenig wie über das Maß des dem Anerben zu gewährenden „Besitzvorteils“. Eine kleine Minderzahl will das Anerbenrecht als generelles Zwangserbrecht konstruiert wissen. Andere, als ein nur für den Fall vorhergegangener Eintragung des Gutes in ein besonderes Grundbuch, die Höferolle, anwendbares Höferrecht, wobei wieder die Eintragung entweder nur auf Antrag des Eigentümers oder — vorbehaltlich des Rechtes desselben, die Streichung zu begehren — von Amts wegen erfolgen soll. Meist aber wird an ein fakultatives Intestaterbrecht gedacht. Denn ist man auch mit Schmöller darin einig, daß „es im wirtschaftlichen Interesse der ganzen Nation von Wichtigkeit bleibt, daß möglichst viele wirtschaftliche Unternehmungen direkte Fortsetzungen väterlicher Geschäfte seien,“ daß also heute wie einst „aufs dringendste erwünscht ist, daß ein Sohn und nicht ein Fremder den Hof übernehme, daß in dieser Weise die Güter in der Familie bleiben¹; oder stimmt man mindestens Gustav Marchet darin zu, daß wenigstens in Gegenden, in denen der Hof auch als „im Hintergrund stehende Zufluchtsstätte“ betrachtet wird, das Voraus des Anerben „keine Schwächung, sondern eine Kräftigung des Familiensinnes“ bedeute² — so will man doch den Besitzer in seiner Verfügungsfreiheit nicht weiter beschränken, beziehungsweise den Anerben in keinem höheren Maße bevorzugen, als der angestrebte Zweck es erfordert und als dieser Zweck sich als erreichbar darstellt. Einerseits wird also darauf hingewiesen, daß die Anwendbarkeit des Anerbenrechtes seine natürlichen Schranken in den Vererbungssitten und Rechtsgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung finde, daß man also nicht daran denken dürfe, es dieser auch dann aufzudrängen, wenn Real- oder gleiche Wertteilung sich eingelebt hat. Andererseits wird, eben in Rücksicht auf die nur bescheidene Rolle des Anerbenrechtes, dessen Ergänzung durch eine zielbewusste positive Landwirtschaftspolitik gefordert; insbesondere durch „eine solche Gestaltung des Kreditrechts, durch welche eine Tilgung der Abfindungsschuld in angemessener Frist gewährleistet wird,“ ferner durch „eine solche Gestaltung des Verschuldungsrechtes, durch das der schuldnerische Anerbe gegen augenblickliche Verlegenheiten einen gewissen Schutz vor exekutivischem Vorgehen erhält,“ endlich durch „eine solche Gestaltung des landwirtschaftlichen Ver-

¹ Vgl. Schmöller in Thiels „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern“ von 1882, S. 622 f.

² Vgl. Marchet, Das Gesetz betreffend die Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (im „Jahrb. f. Gesetzgeb., Verwalt. u. Volksm.“, XIII/4).

sicherungswesens, die den Wirt vor den Folgen unvorhergesehener schädigender Ereignisse und Zwischenfälle behütet" (Buchenberger).

Neben den Bemühungen, den Bauernstand zu erhalten, laufen andere einher, mit dem Ziele einer Abänderung der bestehenden Grundbesitzverteilung in der Richtung einer Zurückdrängung der Großgüter. Wo ein Übermaß dieser die Entwicklung eines bäuerlichen Mittelstandes gehemmt hat, soll durch „innere Kolonisation“ Abhilfe geschaffen werden, d. h. durch Ansässigmachung bäuerlicher Wirte auf Stellen, die durch Verschlagung von Domänen und privaten Großgütern gewonnen werden. Eine Renaissance also jener „Meierhofszersüffelungs“-Politik des 18. Jahrhunderts. Verschieden aber von ihr dadurch, daß sie vom Staat nach einem einheitlichen Plan und nicht nur auf seinen eigenen Domänen, sondern auch auf Gütern, die er zu diesem Zweck erwirbt, ins Werk gesetzt werden soll. Der Staat soll die neuen Ansiedler finanziell unterstützen, ohne doch für sie die Gefahren im Gefolge der Besitzverschuldung, d. h. der Kapitalkündigung und Zwangsversteigerung heraufzubeschwören. Diese so geartete Unterstützung aber soll „unter Rückgriff auf das Wesen der älteren Erbpacht bei Beseitigung ihrer spezifisch mittelalterlichen Bestandteile“ gewährt werden, um eine Zersplitterung oder Aufsaugung der neuen Stellen hintanzuhalten. Als die entsprechende Rechtsform wird der Typus des „Rentengutes“, wie ihn die preussische Gesetzgebung seit 1886 geschaffen hat, vor allem von Sering, ferner von Erwin Rasse, Schmoller, Thiel, Sombart-Ermisleben, H. Paasche, Conrad, von der Goltz empfohlen, während andere Schriftsteller, wie Fuchs und Philippovich sich ihm gegenüber sehr reserviert verhalten, Brentano ihn im Hinblick auf die Beschränkung der Verfügungsfreiheit des Rentengutsbesizers unter Lebenden, die Unablässigkeit der Renten, die Unterwerfung unter das Anerbenrecht, als einen Rückfall in die Erbuntertänigkeit bezeichnet¹.

Die innere Kolonisation, wie sie in Preußen besteht, bezweckt nur die Neubegründung bäuerlicher Stellen. „Die Grundlage der wirtschafts-

¹ Vgl. Sering, Innere Kolonisation. — Rasse, Die wirtschaftliche Bedeutung der Erbpacht (in Thiels „Landwirtsch. Jahrb.“, VII. Bd.). — Schmoller und Thiel im XXXII. Bd. der „Schrift. d. Vereins f. Socialp.“ — Sombart, ebenda und: Das preussische Gesetz über Rentengüter (im „Jahrb. f. Gesetzg., Verwalt. u. Volksw.“, XIV/4). — Paasche, Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Schaffung und Erhaltung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesizes (in d. „Jahrb. f. Nationalök. u. Statist.“, N. F., Bd. XIV). — Conrad, Volkswirtschaftspolitik, S. 78 f. — von der Goltz, Vorlesungen, S. 93 ff. — Fuchs a. a. O. S. 30 ff. — Philippovich a. a. O. S. 48 ff. — Brentano, Gesammelte Aufsätze, S. 297 ff.

lichen Existenz muß in dem Rentengut liegen.“ Unmittelbar trägt sie also zur Lösung der Landarbeiterfrage nichts bei. Gerade hierin aber wird sie mit Rücksicht auf die außerordentliche Wichtigkeit der letzteren als ergänzungsbedürftig betrachtet.

Die Landarbeiterfrage bietet einen doppelten Aspekt, je nachdem man sie im Hinblick auf die Arbeit als Produktions- und Kostenfaktor oder auf die Arbeiter als für sich bestehende Wirtschaftseinheiten aufwirft und zu beantworten sucht. Das eine Mal wird ihr Inhalt durch die Bedürfnisse der Produktion, bzw. der landwirtschaftlichen Unternehmer bestimmt; das andere Mal durch die Bedürfnisse der in der Landwirtschaft gegen Lohn ausführend tätigen Menschen. Im ersten Fall weist sie demgemäß volkswirtschaftspolitischen Charakter auf, im zweiten sozialpolitischen. Doch stehen diese beiden Seiten des Problems im engsten Zusammenhange.

Von einer ländlichen Arbeiterfrage kann allgemein erst seit zwei Menschenaltern gesprochen werden, d. h. seit der Beseitigung der alten ländlichen Arbeitsverfassung und der Ersetzung der unfreien Zwangsarbeit durch freie Lohnarbeit im Vereine mit der Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit. Damit erst waren die Voraussetzungen für die Bildung einer eigenen Klasse freier landwirtschaftlicher Arbeiter gegeben, indem einerseits alle Wirtschaften, die früher ihren Arbeitsbedarf durch Frondienste gedeckt hatten, sich nunmehr auf freie Arbeiter angewiesen sahen, während anderseits ein Teil der ehemals untertänigen Bevölkerung genötigt war, um des Lebensunterhaltes willen die neueröffneten Arbeitsgelegenheiten aufzusuchen.

Hatte die Arbeit als Kostenfaktor in den Großwirtschaften früher gar keine oder eine kaum nennenswerte Rolle nur gespielt, so wurde es jetzt anders. Die Rentabilität des Betriebes wurde fortan abhängig einestheils von dem Lohnaufwande und anderenteils von dem Nutzeffekt der entlohnten Arbeit. Daß nun eine Steigerung der letzteren aus dem Wesen des freien Arbeitsvertrages heraus erfolgte, ist selbstverständlich. Demgegenüber aber ist zunächst begrifflich festzuhalten, daß die Progression in der Bewegung von Lohn und Arbeitseffekt keine gleichmäßige zu sein braucht, da die Lohnhöhe durch die wechselnden Verhältnisse auf dem Arbeitsmarke bedingt erscheint. Ebenso wenig ist die Bewegung von Lohn und Produktpreis eine notwendig parallele. Endlich ist es auch klar, daß die Möglichkeit der Produktion überhaupt oder fortdauernder Beibehaltung eines bestimmten Betriebssystems an zwei Voraussetzungen geknüpft ist: erstens, daß den landwirtschaftlichen Unternehmern dauernd eine genügende Menge von Arbeitskräften zur Verfügung stehe; sodann,

daß der für sie erforderliche Lohnaufwand nicht die Rentabilität beeinträchtigt.

Tatsächlich gewinnt die ländliche Arbeiterfrage seit einem halben Jahrhundert für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Unternehmer stetig wachsende Bedeutung; und zwar um so mehr, in je höherem Maße sich der ländlichen Arbeiterbevölkerung die Möglichkeiten zu wirksamer Ausnützung der ihr zustehenden Freiheitsrechte bieten und in ihr der Wunsch lebendig wird, von ihnen auch Gebrauch zu machen. D. h. parallel zu: der Entwicklung der Verkehrsmittel und der Erschließung fremder Erdbteile; der vollständigen Entfesselung der gewerblich-industriellen Produktion und dem wachsenden Arbeitsbedarf in dieser; der Steigerung des Selbstbewußtseins und der Mehrung der Lebensansprüche innerhalb der Landarbeiterklasse; dem zunehmenden Drange nach einer bequemerem, minder abwechslungsleeren und vor allem hoffnungsreicheren Existenz, als sie auf dem Lande zu erwarten ist. Hält man das fest, so wird der starke Abzug ländlicher Bevölkerungsteile, sei es in überseeische Länder, sei es in die Städte und Industriezentren, sowie namentlich der verstärkte Druck, unter dem die Landwirtschaft gegenwärtig infolge des Arbeitermangels leidet, vollkommen verständlich. Nicht minder aber auch, daß diese Reflexwirkungen der freien Arbeitsverfassung weder allgemein, noch wo sie zutage treten, gleichmäßig verteilt sein können. In der Tat werden von ihnen in erster Linie die Großwirtschaften und die Gebiete, wo solche vorherrschen, betroffen. In weitaus geringerem Grade dagegen oder gar nicht die mittleren und Kleinbetriebe, auf denen der Wirt und seine Angehörigen die vorkommenden Geschäfte ganz oder doch zu einem Großteil selbst bewältigen können, während die Großwirte das Defizit an Arbeitskräften durch arbeitersparende Maschinen keineswegs vollständig wettzumachen imstande sind.

Solange das Niveau der Betriebsintensität unter der angedeuteten Entwicklung nicht leidet, sondern höchstens allein die Profitrate der landwirtschaftlichen Unternehmer, bietet die ländliche Arbeiterfrage nur privatwirtschaftliches Interesse. Sie wird aber zu einem volkswirtschaftlichen Problem ersten Ranges in dem Augenblicke, in dem im Gefolge des Arbeitermangels die Gefahr einer Rückkehr zu extensiveren Wirtschaftsweisen droht. In Deutschland erscheinen jedoch im Zusammenhange mit der Konfiguration der Betriebsverteilung die Interessen der Gesamtheit in anderer Art noch in Mitleidenschaft gezogen: dadurch nämlich, daß im Osten des Reiches die alte Wirtschaftsweise nur unter Heranziehung volksfremder, vorwiegend polnischer Arbeiter aufrechterhalten wird. Das ökonomische Problem gestaltet sich so zu einem auch national- und kulturpolitischen.

Entsprechend der großen Tragweite der Landarbeiterfrage setzt denn auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit ihr sehr früh schon ein. Roscher zwar übergeht sie noch in den ersten Auflagen seines Werkes mit Stillschweigen. Allein bereits im Jahre 1866 widmet ihr Schmoller eine eindringende Sonderuntersuchung und ihm folgen von der Goltz, Rudolf Meyer, Gustav von Schönberg, E. Laspeyres, H. Settegast, Karl Kaerger u. v. a.¹. Indem man das Übel und dessen Rückwirkungen feststellt, erkennt man die Erforschung seiner eigentlichen Ursachen als unerläßliche Voraussetzung jeder wirksamen Therapie und gelangt so zu sorgfältigem Detailstudium der Struktur der Landarbeiterklasse sowie ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Besondere Bereicherung hat unsere Kenntnis dieser Dinge erfahren: durch die Ergebnisse einer vom „Verein für Socialpolitik“ veranstalteten Erhebung und speziell durch deren Verarbeitung für die Gebiete östlich der Elbe von Max Weber, sowie die allgemeine Zusammenfassung von Georg Friedrich Knapp; ferner durch die Darstellung der Auswanderungsverhältnisse von Philippovich; endlich für Österreich durch Karl Theodor von Inama-Sternegg und Hermann von Schullern-Schrattenhofen².

Man lernt aus diesen Schriften vor allem, daß die Landarbeiterklasse keine uniforme, sondern eine — rechtlich, sozial und wirtschaftlich — stark differenzierte Masse ist. Damit natürlich auch, daß die Beweggründe zur Landflucht, bezw. zur Vertauschung der landwirtschaftlichen mit gewerblich-industrieller oder sonstiger Berufsarbeit, nicht mit gleicher Stärke

¹ Vgl. Schmoller, Die ländliche Arbeiterfrage mit besonderer Rücksicht auf die norddeutschen Verhältnisse (in d. „Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss.“ von 1866, S. 171 ff.). — von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 1872 (II. Aufl. 1874); Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, 1893. — Meyer, Die ländliche Arbeiterfrage in Deutschland, 1873. — Schönberg, Zur landwirtschaftlichen Arbeiterfrage (in d. „Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss.“ von 1875, S. 479 ff.). — Laspeyres, Zur wirtschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiter im Deutschen Reiche (ebenda von 1876, S. 183 ff.). — Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, III. Bd., 1879, S. 1/179. — Kaerger, Die Sachsengängerei, 1890.

² Vgl. „Schrift. d. Vereins f. Socialp.“, Bd. LIII—LV (Die Verhältnisse der Landarbeiter in Nordwestdeutschland; in Hohenzollern usw.; im ostelbischen Deutschland von Weber); Bd. LVIII (Verhandlungen von 1893); Bd. LII (Philippovich, Auswanderung und Auswanderungspolitik im Deutschen Reiche). — Die Landarbeiter in den evang. Gebieten Norddeutschlands, herausg. von Weber seit 1899. — Inama-Sternegg, Die landwirtschaftlichen Arbeiter und deren Löhne, 1895 (S. A. aus d. XXI. Jahrg. d. „Statistischen Monatschrift“). — Schullern, Die Lohnarbeiter in der österreichischen Landwirtschaft (in d. „Zeitschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verwalt.“ von 1896).

auf sämtliche Gruppen wirken, aus denen sie sich zusammensetzt. Ferner, daß diese Beweggründe keineswegs ausschließlich ökonomischer Natur sind. Endlich, daß der chronischen Arbeiternot mit staatlichen Zwangsmitteln, wie sie aus den Kreisen der Arbeitgeber gefordert werden¹, nicht beizukommen sei. Daß die Persönlichkeit des Gesindes von dem Arbeitsverhältnis zur Gänze und unter Ausschaltung jeglicher Bewegungsfreiheit erfaßt wird, daß die Dienstboten eben deshalb regelmäßig unverheiratet bleiben müssen, daß sie einem Sonderrechte — den Gesindeordnungen — unterworfen erscheinen, treibt sie ebenso in die Stadt wie den Kontraktarbeiter und den unangehefenen Tagelöhner die materielle Unsicherheit seiner Existenz, die ungemessene Abhängigkeit vom Arbeitgeber, der Mangel jeder Aussicht auf eine Verbesserung seiner Lage und den Aufstieg in eine höhere soziale Schichte, das Fehlen ausreichender Kranken- und Armenfürsorge. Nicht besser, ja noch schlimmer daran als sie ist der angehefene Tagelöhner mit sehr kleinem Grundbesitz an Orten mit geringer Arbeitsgelegenheit. Sein Besitz nützt ihm da nicht viel und wird ihm nur zur Fessel, die er schwerer abstreift als seine beweglichen Standesgenossen, welche keine noch so kleine Scholle ihr eigen nennen. Dagegen denken Tagelöhner nicht an Landflucht, wenn ihnen ihr Grundbesitz bei ausreichender Arbeitsgelegenheit ein größeres Maß von Unabhängigkeit gewährt, weil sie ihre Arbeitskraft, nur soweit sie in der eigenen Wirtschaft entbehrlich ist, im Tagelohn zu verwerten brauchen, der Zeit der Arbeitslosigkeit mit geringerem Bange entgegensehen können und nicht alle Wege zur Verbesserung ihres Loses verschlossen sehen.

Daß man angesichts einer solchen Lage der Dinge „dem chronischen Arbeitermangel durch die früher beliebten Auswanderungsverbote nicht begegnen kann“ (Roscher); daß ebensowenig „eine Rede davon sein kann, (demselben) durch ein irgendwie gestaltetes Zurückgreifen auf frühere gesetzliche Einschränkungen der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit von Ort zu Ort innerhalb eines und desselben Staatsgebietes abzuhelpen“ (Buchenger); daß „aus einer Beschränkung der Freizügigkeit . . . selbst für die Landwirtschaft unangenehme Folgen entstehen würden“ (von der Goltz); daß „jeder Versuch . . . mit Polizeimaßregeln die ländliche Arbeiterschaft zwingen zu wollen, in ihrer Stellung zu bleiben, an dem fortschreitenden Selbstbewußtsein auch dieser Klasse scheitern müßte“ (Philippovich)²: darüber besteht unter den wissenschaftlich ernst zu nehmenden Agrarpolitikern kein Zweifel.

¹ Vgl. Dade, Entwicklung der ländlichen Arbeiterverhältnisse in . . . Preußen, Bayern und Sachsen von 1875—1895, 1897.

² Vgl. Roscher a. a. O. § 125a; Buchenger a. a. O. I, S. 585; von der Goltz, Vorlesungen, S. 156; Philippovich a. a. O. S. 73.

Wenn nun so die Arbeitgeber im wesentlichen auf die Selbsthilfe verwiesen werden, also in erster Linie auf eine den Arbeitern günstige Ausgestaltung der Lohnsysteme und sodann auf erhöhte Fürsorge für deren materielles, geistiges und sittliches Wohl, so bedeutet das nicht auch schon die Ablehnung jedes staatlichen Eingriffes in die Landarbeiterverhältnisse, sondern nur die Forderung organischer Gestaltung desselben. Eben deshalb wird, wie schon erwähnt, der innige Zusammenhang einer gedeihlichen Lösung der Landarbeiterfrage mit einer weitaussehenden Landpolitik betont. Wie eine solche durch Ansiedlung von — bei der Befriedigung des Arbeitsbedarfs mehr weniger autonomen — bäuerlichen Wirten an Stelle von Großgütern mittelbar dem ländlichen Arbeitermangel abhelfen soll, so unmittelbar durch Erweiterung der inneren Kolonisation in dem Sinne einer Errichtung kleiner Arbeitergüter in Anlehnung an Bauerndörfer oder in Vermischung mit solchen, um so den Arbeitern die Aussicht zu eröffnen auf den Erwerb und die Vergrößerung einer eigenen Scholle, verbunden mit gesicherter Arbeitsgelegenheit und Anteil am Gemeindeleben¹.

So mündet denn das Arbeiterproblem auf dem Lande in das Problem der richtigen Grundbesitz- und Betriebsverteilung. Aber man ist darüber einig, daß es mit diesem sich keineswegs vollständig deckt. Man erachtet also das Maß der sozialpolitischen Anforderungen an den Staat mit der Bildung von Arbeitergütern auch nicht für erschöpft. Vielmehr wird festgehalten, daß die Verbesserung der allgemeinen Kulturzustände auf dem Lande und die Anbahnung einer Ausgleichung der Gegensätze zwischen städtischer und ländlicher Kultur dadurch anzustreben sei, „daß diese letztere in bezug auf Sicherheit und möglichen Fortschritt der Existenz, in bezug auf Kranken- und Armenfürsorge, in bezug auf Volksbildung und Volksunterhaltung, in bezug auf Achtung und Geltendmachung der Persönlichkeit sich dem Guten, was die städtische und industrielle Entwicklung geboten hat, anschließt“ (Philippovich). Manche Schriftsteller empfehlen auch die Eröffnung des Weges zur Selbsthilfe für die Landarbeiter durch die Gewährung der Koalitionsfreiheit, bezw. durch die Ausdehnung der Schutznormen zugunsten gewerblicher Arbeiter auch auf die ländlichen in einer deren Verhältnissen angepassten Weise.

Die Anregung zu der Erwägung der Frage: ob und in welchem Umfange Arbeiterschutz auch in der Landwirtschaft zu befürworten sei,

¹ Vgl. Sering, Die innere Kolonisation usw.; Arbeiterfrage und Kolonisation in den östlichen Provinzen.

ist vom Sozialismus ausgegangen. Speziell Kautsky widmet diesem Gegenstande eine eindringende Untersuchung¹. Natürlich hat der Sozialismus auch neuerliche eingehende Prüfung der Frage nach der Berechtigung und Notwendigkeit des Privateigentums an Grund und Boden sowie zahlreiche Darlegungen über die Unmöglichkeit einer Kollektivierung des letzteren hervorgerufen. Sonst aber hat er, was die *Entwicklung* auf dem Gebiete der Agrarpolitik anbelangt, kaum etwas Neues geschaffen und weit mehr von der bürgerlichen Nationalökonomie empfangen als ihr gegeben. Man braucht, um dies einzusehen, bloß die Entwicklung der Stellung des Sozialismus zum Problem der Betriebs- und Besitzverteilung in der jüngsten Zeit zu prüfen.

Anfänglich beschäftigte sich der Sozialismus nur mit der Eigentumsfrage. Die Antwort auf dieselbe lautete aber nicht einheitlich. Wollten die einen den privaten Kleingrundbesitz als Voraussetzung der persönlichen Freiheit erhalten wissen, so überwog bei den anderen, vornehmlich den Deutschen, die Forderung des Gemeineigentums. Karl Marx und Friedrich Engels hatten sie bereits im „Kommunistischen Manifest“ aufgestellt. Zwei Jahrzehnte später machte auch die „Internationale Arbeiterassoziation“ auf den Kongressen von Brüssel und Basel (1868—69) sie sich zu eigen. Und sie figuriert auch heute noch im Programm der deutschen Sozialdemokratie.

Begründet wurde das Postulat der Kollektivierung von Grund und Boden zunächst damit, daß dasselbe sich in logischer Konsequenz aus dem allgemeinen Vergesellschaftungsprogramm ergebe; mit dem Recht also der Gesellschaft zur Abschaffung des privaten Grundeigentums. Dann aber und mit stetig steigendem Nachdruck mit der Behauptung: daß einerseits der landwirtschaftliche Großbetrieb unter dem Gesichtspunkt des Produktionsinteresses die allein wünschenswerte Betriebsform darstelle und daß andererseits die Entwicklung der Verkehrswirtschaft selbsttätig ebenso der Sozialisierung der landwirtschaftlichen wie der gewerblich-industriellen Produktion zusteure. D. h. man gelangte dazu, sich auch mit dem Betriebsproblem in der Landwirtschaft zu befassen, um auf diesem Wege, neben politischen und sozialethischen, auch volkswirtschaftliche Argumente zur Begründung der — programmatisch vorweg genommenen — Antwort auf die Eigentumsfrage zu gewinnen.

„Die kleine Bauernwirtschaft steht in demselben Verhältnis zur modernen großen Agrikultur, wie die Handspinnerei und Weberei zur Maschinenspinnerei und Weberei“, meint J. G. Eccarius und ergänzt

¹ Vgl. Kautsky a. a. O. S. 339/384.

gleichzeitig diese Charakterisierung des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes durch die Feststellung seiner sozialen und politischen Rückständigkeit, welche „die Arbeiterbewegung in Frankreich wie anderswo auf dem Kontinente paralyisiert“¹. Wilhelm Liebknecht hinwiederum konstatiert auf Grund einer Gegenüberstellung Englands, „des Landes der vollendetesten Großackerwirtschaft“, und Frankreichs mit seinem vorherrschenden Klein- und Parzellenbetrieb, auf Seite des letzteren „geringeren Bodenertrag bei Arbeitsverschwendung und obendrein Ausfaugung des Bodens“, begleitet von Zweikindersystem und Entvölkerung. Eben deshalb ist ihm aber auch das französische Parzellensystem ein ökonomisch überwundener Standpunkt und muß unweigerlich der Aufsaugung durch die Großwirtschaft verfallen. Denn „die landwirtschaftliche Kleinproduktion kann die Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Großproduktion nicht aushalten“. Das habe allgemeine Geltung; auch für Deutschland, dem England in seinen Zuständen „nur um einige Stationen voraus“ sei. „Was in England ist, wird in Deutschland“. Auch wo hier „noch ein relativ gutsituerter Bauernstand sich erhalten (habe, sei) derselbe nach den unabänderlichen Gesetzen der heutigen Produktionsweise, . . . deren verderbliche Wirkungen nur zugleich mit ihrer Ursache, d. i. mit der heutigen Produktionsweise, aufgehoben werden können, dem Untergang geweiht. Sein Todesurteil ist gesprochen . . . Der Dampfpflug wird den Ackerbau ebenso revolutionieren, wie der Dampfwebstuhl und die Spinnmaschine die Industrie revolutioniert haben — er vernichtet die Kleinproduktion“². Glaubt man nicht Rosgarten³ zu hören? Nur daß dieser freilich, 1842, von einer bis zur Verwendung von Dampfpflügen gediehenen Produktionsstechnik noch nichts gewußt hat!

Das alles bedeutet nichts als die Anwendung des von Marx für die Industrie aufgestellten Konzentrationsgesetzes auch auf die Landwirtschaft. Mit dieser hat sich bekanntlich Marx selbst nur flüchtig und zudem nur mit ihrer kapitalistischen Form befaßt. Sah er ja sein Entwicklungsschema, wie auch bereits aus dem „kommunistischen Manifest“ hervorgeht, als ein allgemein gültiges an⁴. Ebendeshalb blieb auch die Beschäftigung mit den Problemen der Agrarpolitik überhaupt und der Betriebsfrage im besonderen innerhalb der marxistisch gerichteten deutschen Sozialdemokratie bis in das letzte Dezennium des abgelaufenen Jahr-

¹ Vgl. Eccarius, Eines Arbeiters Widerlegung der nationalökonomischen Lehren J. S. Mills, 1869 (Neuausgabe 1888), S. 52, 57.

² Vgl. Liebknecht, Die Grund- und Bodenfrage, 1874, S. 28 f., 52, 67, 81 f.

³ Vgl. oben S. 28 f.

⁴ Vgl. Das kommunistische Manifest, III. Ausgabe 1888, S. 10.

hundert^{ts} hinein äußerst spärlich. Sie schien auch schon deshalb unnötig, weil die Voraussetzung der Aufsaugung des Bauernlandes und der bäuerlichen Wirtschaft durch Großgrundbesitz und Großbetrieb gerade von konservativ-mittelstandspolitischer Seite ebenfalls geteilt und auf das eifrigste verfochten wurde. Daß diese fürchtete und durch staatliche Maßnahmen hintangehalten, bezw. rückgängig gemacht wissen wollte, was der Sozialismus erhoffte und als zwar schmerzlichen, jedoch notwendigen Übergang zu einer schöneren Zukunft begrüßte, tat nichts zur Sache. Die Hauptsache war, daß man die Entwicklungsrichtung als absolut feststehend betrachten zu dürfen glaubte; alle Mittelstandspolitik dagegen als gleichgültig. Denn an die Wirksamkeit gesetzgeberischer und administrativer Aktionen mit dem Ziele einer Änderung oder dauernden Rückstauung der wirtschaftsgesellschaftlichen Entwicklung glaubte und glaubt eben der Marxismus nicht.

Dabei ist es nun allerdings nicht geblieben. Vielmehr vollzieht sich seit etwa einem halben Menschenalter in den Reihen der Sozialdemokratie ein Differenzierungsprozeß mit Bezug auf die Stellungnahme zu den verschiedenen Produktionszweigen. Mehrfache Umstände haben hierbei konstitutiv mitgewirkt.

Nicht ohne Einfluß sind sicherlich auch die Ergebnisse der bürgerlich-nationalökonomischen Forschung geblieben. Weitau^s wichtiger waren die Feststellungen der Berufs- und Betriebszählung vom 14. Juni 1895, aus denen sich ergab, daß im Deutschen Reiche der Anteil der Betriebe in den Größenklassen bis zu 20 ha an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche gegenüber dem Jahre 1882 von 44,48 auf 45,57 % gestiegen war — und das trotz der Krise, die doch das Tempo des Unterganges der Kleinwirtschaft erst recht beschleunigen sollte. Ausschlaggebend waren jedoch, wie überall und immer in wirtschaftspolitischen Fragen, praktische Erwägungen. Ursprünglich hatte die Sozialdemokratie trotz ihres universalen Charakters ihre Aufmerksamkeit fast ausschließlich der Gewinnung des industriellen Proletariates zugewendet und war so, je vollständiger ihr dessen Angliederung an den Parteikörper gelang, tatsächlich zu einer Organisation der industriellen Arbeiterschaft geworden. Das allein darf sie jedoch ihrem Wesen nach weder sein, noch sein wollen. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit einer Gewinnung auch der ländlichen (Arbeiter- und Kleinbäuerlichen) Bevölkerung als Voraussetzung des Sieges ist deshalb in ihr stets lebendig geblieben. Sie trat aber selbstverständlich erst stark und stärker in dem Maße zutage, in dem die natürlichen Grenzen der Weiterentwicklung der Partei innerhalb der Industriearbeiterschaft näherrückten.

Durch welche Mittel sollen aber ländliche Arbeiter und Kleinbauern gewonnen werden?

Schon die Frage an sich bedeutet einen Zweifel an der Anwendbarkeit der marxistischen Schablone für die landwirtschaftliche Produktion. Dazu gesellt sich die durch das riesenhafte Wachstum der Partei in ihr großgewordene Tendenz zu praktischer Tätigkeit auch auf dem Rechtsboden des Gegenwartsstaates. Soll sich diese und kann sie sich in denselben Bahnen bewegen wie jene zugunsten der Industriearbeiterschaft? Und wenn eine sozialpolitische Reformtätigkeit mit dem Ziel, diese letztere zu schützen und zu heben, dem Endziel nicht präjudiziert, gilt das auch von einer so gearbeteten Tätigkeit im Interesse der bäuerlichen Kleinwirte und Kleingrundbesitzer? Also nur Landarbeiter- oder auch Bauernschutz? Und welcher Inhalt soll diesem und jenem gegeben werden? Soll schließlich der Bauernschutz nur einen Versuch darstellen, den — im übrigen als unvermeidlich angesehenen — Untergang des Kleinbetriebes abzumildern, oder die Abwendung desselben sich zur Aufgabe stellen?

Man sieht: von der Art der Beantwortung dieser Fragen hängt auch die einheitliche Struktur der sozialistischen Wirtschafts- sowie in weiterer Folge der Rechts- und Gesellschaftsauffassung in Theorie und Praxis ab.

So erklärt sich leicht die gegenwärtig auch in den Kreisen der sozialistischen Theoretiker sehr nachhaltige Beschäftigung mit den agrarpolitischen Fragen. Zugleich auch, daß diese keine einheitliche Beantwortung erfahren.

Der Wortführer jener Gruppe, die nach wie vor auf streng marxistischem Boden verharret, ist Kautsky. Was er an Schutzmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft, der Landbevölkerung überhaupt und des ländlichen Proletariats insbesondere vorschlägt, bezweckt also lediglich die Rationalisierung der Produktion und deren Schutz vor feudalen Privilegien, die Verwandlung des Polizeistaates in einen Kulturstaat, Arbeiterschutz für die Landarbeiter und Pächterschutz — lauter Maßregeln, die dem Endziel in keiner Art präjudizieren. Dagegen stellen sich Eduard Bernstein und David¹ in der Leugnung der Gültigkeit der Konzentrationstheorie auch für die Landwirtschaft, in der Behauptung der Lebensfähigkeit und Daseinsberechtigung der bäuerlichen Wirtschaft auch in der kapitalistischen Gesellschaft, in der programmatischen Postulierung einerseits von Schutz für die vorhandenen Kleinbetriebe und andererseits

¹ Vgl. Kautsky a. a. O.; Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie, 1899; David a. a. O.

der Schaffung neuer durch vollständige Zerschlagung der Großbetriebe, beherzt auf denselben Boden mit den „Vulgärökonomern“. Allerdings läßt David in dem ersten, bloß die Betriebsfrage behandelnden Bande seines Werkes die Frage nach dem Rechtstitel der bäuerlichen Selbstwirtschaftler auf ihren Boden offen. Allein er deutet doch an, daß er an keine Eigentumsrechte „im Sinne beliebiger Verfügungsfreiheit über den Boden wie über eine Ware denke . . . Es (seien) Formen der Nutznießung möglich, die, der Schattenseiten des freien Eigentums entkleidet, die Lichtseiten desselben aufweisen“. Eine Formulierung, die natürlich Bestiftungszwang, Einschuldungsbeschränkungen und Anerkennung nicht nur nicht ausschließt, sondern in Verbindung mit dem Gedanken einer Übernahme des großbetrieblichen Geländes — und in weiterer Folge doch wohl des Bodens überhaupt? — auf den Staat geradezu mit logischer Notwendigkeit nach sich zieht. Ist es nämlich einerseits richtig, daß „die Förderung der Entwicklung zum landwirtschaftlichen Kleinbetrieb“ gleichermaßen verlangt wird durch „das Interesse an höchster Produktivität, . . . an der Erzeugung einer möglichst hohen Wertmasse auf dem heimischen Boden und . . . an der dauernden Erhaltung und Steigerung der Fruchtbarkeit“, so ist es doch andererseits unleugbar, daß — gerade wenn Davids Vorschläge sich realisierten — für die Festhaltung bestimmter räumlicher Voraussetzungen des bäuerlichen Betriebes vorgesorgt werden müßte; und zwar anders als im Wege freier Grundbesitzbewegung. Die „Tendenz auf Verkleinerung der Betriebe in den industriellen Ländern und Gegenden“ in allen Ehren! Zugegeben auch, daß „das Normalmaß der bäuerlichen Betriebe kleiner wird“! Allein beliebig klein wird es doch wohl nicht werden dürfen und ebensowenig die Entscheidung hierüber einzig dem bäuerlichen Wirt überlassen bleiben, wenn dieser, wie David will und es bei seiner Konzeption auch nicht anders sein kann, nur Nutznießer seines Bodens sein, das Obereigentum an demselben jedoch „der Gesamtheit“, d. h. zunächst und mindestens auf absehbare Zeit hinaus noch, dem Staat zustehen soll. Muß dann nicht dieser als Obereigentümer auch Vormund der bäuerlichen Nutznießer sein; und zwar um so eher, als er diesen gegenüber nicht wie einst Grund- und Gutsherr ein selbstfisches, sondern das allgemeine Interesse an tadelloser Funktionierung der landwirtschaftlichen Produktion in der rationellsten Betriebsform wahrzunehmen hätte? Und wird die Gesetzgebung wohl, wenn das Obereigentum nur an den auf Domänen und den enteigneten privaten Großgütern neu gebildeten Wirtschaften bestehen soll, die alten anders behandeln als diese? Käme da nicht ein gefährlicher Riß in diese neue Ordnung und würde, bliebe das Eigentum der alten Wirte respektiert, nicht am Ende der

„Eigentumsfanatismus“ auch in den neuen Nutznießern mach? Über all das läßt sich kaum mit der Bemerkung hinweggleiten, daß „die Praxis bald lehren wird, das Obereigentumsrecht der Gesamtheit und das Nutzungsrecht der einzelnen gegeneinander abzugrenzen“. Und ebenso wenig auch mit dem Hinweis auf die Produzenten genossenschaften, die „ihrer Konstruktion nach durchaus befähigt seien, . . . auch die eigentliche landwirtschaftliche Produktion genossenschaftlich zu organisieren“. Setzt ja David mit Recht selbst hervor, daß ihre eigentliche Aufgabe: „die zweckmäßigere, planmäßigere Gestaltung der Bezugs- und Verwertungsarbeit“, insoweit auch die alleinige bleiben würde, als sich nicht die Bauern durch die Erfahrungen der Praxis „zu einer schrittweisen Hineinziehung der organischen Produktion in den Bereich der unmittelbaren Genossenschaftsbetätigung“ bestimmen lassen. Bis das geschehen ist — und wie lange würde es wohl dauern, bis „die innere psychologische Kontrolle, das sittliche Pflichtbewußtsein ausreicht, um das Ideal der Produktionsgenossenschaft realisierbar zu machen“? — fließt offenbar die von David empfohlene Agrarpolitik, was die Stellungnahme zu den grundlegenden Problemen betrifft, mit derjenigen der „vulgärökonomischen“ Anhänger des Kleinbetriebes vollständig zusammen. Was ihn von den Meisten unter diesen scheidet, ist nur: die Absolutheit seiner Forderung einer Verwandlung des landwirtschaftlichen Großbetriebes in bäuerlichen; seine innerlich notwendig geringere Widerstandsfähigkeit gegen eine Einschränkung der Kleinwirte in ihrer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit; schließlich das sozialistische Endziel zunächst für die Industriearbeiterschaft. Ihm ist eben „die materielle und kulturelle Hebung des Arbeitsbauern an das siegreiche Fortschreiten der modernen Arbeiterbewegung geknüpft“, wie umgekehrt für diese „die Gewinnung der werktätigen Landbauernmasse unentbehrlich zur Eroberung der politischen Macht“¹.

¹ Vgl. David a. a. O., bej. S. 697 ff.

XXII.

Die volkswirtschaftlichen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre.

Von

Willy Wygodzinski, Bonn.

Inhaltsverzeichnis.

Die rationelle Landwirtschaft und das Erwerbsinteresse: Thaer S. 1. — Die wissenschaftliche Begründung der Betriebslehre: Koppe S. 8, Thünen S. 9. — Die Nachfolger: Scherz, Göriz S. 11. — Der naturwissenschaftliche Dogmatismus: Liebig S. 11. — Die volkswirtschaftliche Richtung: Schulze S. 14, Lambl S. 17, v. d. Goltz S. 17. — Die neue exakte Schule: Aereboe S. 19.

Die landwirtschaftliche Betriebslehre in den üblichen Darstellungen gehört ihrer Absicht nach durchaus den privatwirtschaftlichen Disziplinen an; sie will Anweisung zur Erzielung des höchstmöglichen Reinertrages geben. Die so ausgesprochene Zielsetzung liegt nicht an sich im Wesen der Landwirtschaft; sie ist vielmehr in die Landwirtschaftslehre erst von außen hineingetragen, und zwar von der Nationalökonomik her. Wie die ganze deutsche Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre steht die landwirtschaftliche Betriebslehre des 19. Jahrhunderts unter dem Ideal des Liberalismus, unter dem Einflusse der Lehre von der freien Konkurrenz, des unbedingten und grenzenlosen Strebens nach dem Gewinn. Die Erzielung des höchsten Reinertrags ist in den mannigfachsten Modifikationen das Grundproblem, nach dem hin die junge Wissenschaft der landwirtschaftlichen Betriebslehre die Behandlung aller ihrer anderen Fragen orientiert, weil sie sich aus den Stimmungen und Forderungen ihrer Zeit heraus dazu verpflichtet glaubt. „Der größere Landwirt ist mehr oder weniger Gewerbsmann und muß es sein. Er ist, wie der Kaufmann, Fabrikant,“ sagt Karl von Sparre im Jahre 1842 („Die Lebens-

Festgabe. Band II.

XXII

1

fragen im Staate in Beziehung auf das Grundbesitzthum," Bd. I, S. 177). Aber wie erschrocken über diese Konzeßion an den Zeitgeist fügt er sofort in einer Anmerkung hinzu: „Mit dem Unterschiede jedoch, daß der Kolon, der Bauer nicht wie der Pächter und der landwirtschaftliche Spekulant unaufhörlich auf Profit und Reingewinn sinnen und dazu alle Nerven und Kräfte anspannen soll. Ihre Tendenz geht zunächst auf die Roherträge, die Lebensunterhalt gewähren. Gewinn der Produktion ist allerdings auch ihre Sache, wie die jedes Arbeiters, aber das Wesen ihrer Tätigkeit besteht doch nicht im Reingewinn und in diesem allein." Man fühlt, wie der kluge Mann vergebens zur Klarheit der entschlossenen Parteinahme zu kommen sucht, und die Dissonanz dieser „mit dem Unterschiede jedoch“, „zunächst“, „allerdings auch“ wirkt für jedes feine Ohr quälend. So wenig sind, noch in der Mitte des Jahrhunderts, die alte und die neue Weltanschauung ausgeglichen!

Die Gewinnung des Lebensunterhaltes, der „Nahrung“ ist, wie die Worte Sparres beweisen, noch lange das gleichsam natürliche Ziel der Wirtschaft des Landmanns; unter der Schwelle des Bewußtseins lebt dieses schlichtere Ideal auch heute noch. Im 18. Jahrhundert herrschte es zuerst noch als Gedanke des Familienlebens, wie Roscher es ausdrückt, unbedingt in der Hausväterliteratur. Das Ende dieses Säkulums sah freilich schon seine Dekadenz.

Albrecht Thaer, den wir als den eigentlichen Wortführer dieser neuen Zeit betrachten können, spricht es in seinem Hauptwerke, den „Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft“ (Berlin 1809/12), mit dankenswerter Deutlichkeit aus. „Die Landwirtschaft“, so heißt es gleich in § 1 des ersten Bandes, „ist ein Gewerbe, welches zum Zweck hat, durch Produktion (zuweilen auch durch fernere Bearbeitung) vegetabilischer und tierischer Substanzen Gewinn zu erzeugen oder Geld zu erwerben.“ Und um ja keine Mißdeutung aufkommen zu lassen, erklärt er noch einmal in § 2, daß nicht die möglich höchste Produktion, sondern der höchste reine Gewinn der Zweck des Landwirts sei und sein müsse.

Wie nochmals betont sein möge, ist Thaer durchaus nicht etwa der einzige oder erste Vertreter dieser rein rechnungsmäßigen Auffassung. So bezeichnet, um ein Beispiel für viele zu nehmen, der seinerzeit sehr angesehene H. L. von Seutter in seinem „Versuch einer Darstellung der höheren Landwirtschaftswissenschaft für Kameralisten, Ökonomen und Ökonomieverwalter“ (Leipzig 1800) als Aufgabe der Landwirtschaftslehre die Entwicklung und Darstellung der praktischen Regeln, durch welche der höchste nachhaltige Gelderwerb oder das absolute Eigentum durch Produzierungen in der Sinnenwelt realisiert werden könne.

XXII

Thaer ragt freilich über den Kreis dieser Längstvergeffenen durch die Wucht seiner eindrucksvollen Persönlichkeit, die breite Fundierung seiner Bildung, durch die Kunst der Darstellung und schließlich durch den unwiderstehlichen Glanz seiner Initiative weit heraus. Er ist für die deutsche, speziell für die norddeutsche Landwirtschaft durch Lehre und Wirksamkeit der Mann des Schicksals geworden.

Die Lehre Thaers ist die des uneingeschränkten ökonomischen Liberalismus. Das bedeutet dreierlei: das Individuum soll aus allen Banden und allen Verbindungen gelöst werden; diesem freien Individuum wird als Lebenszweck der Gelderwerb imputiert; als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wird die Rationalisierung des Betriebes bezeichnet. Die „rationelle Landwirtschaft“ spielt in dem großen Prozesse der Umbildung der Wirtschaft des 19. Jahrhunderts für die Landwirtschaft dieselbe Rolle wie die Gewerbefreiheit in der gewerblichen Produktion. Diese wie jene bilden Fermente der Verfassung. Wie sich Handwerk und Großindustrie als Extreme sondern, so zerfällt sich nun der gutherrliche Betrieb des 18. Jahrhunderts in Großbetrieb auf der einen, Bauernwirtschaft auf der anderen Seite. Und wie in der Sphäre des Gewerbes begünstigt auch in der Landwirtschaft die Rationalisierung und Intensivierung des Betriebes den kapitalreicheren Wirtschaftler, fördert „kapitalistische“ Tendenzen.

Die geistige Konstitution Thaers war die des Aufklärers; schon als Knabe eifriger Leser Voltaires und der Enzyklopädisten, übertrug er naturgemäß die Bildungselemente dieser seiner Zeit auf sein eigenes Interessengebiet, eben die landwirtschaftliche Betriebslehre. Der Weg führte von Frankreich über England. 1798 erschien der erste Band seiner „Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft und ihrer neueren praktischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf Bervollkommenung deutscher Landwirtschaft für denkende Landwirte und Kameralisten,“ die Programmschrift der neuen Lehre, die in allen Hauptpunkten hier schon zum Ausdruck kommt. Die Rolle der Regierung als Förderin der Landwirtschaft wird auf die Beseitigung der Hindernisse der Kultur, vor allem „jener Überreste der Barbarei, der gemeinschaftlichen Viehtriften, des Plaggenhiebes und anderer erschlicherer Gerechtigkeiten“ beschränkt. „Mit befehlender Autorität darf sie nicht weiter gehen, sonst legte sie dem Unternehmungsgeiste, dessen Grenzen sich nicht bestimmen lassen, neue Hindernisse in den Weg.“ (Bd. I, 2. Aufl., S. 47). Man solle nur jedem die Freiheit lassen, zu kaufen, zu verkaufen und zu versetzen, was er wolle. Die guten Wirte würden sich dann bald heben, die schlechten bald zugrunde gehen. Aber dafür würden genug andere kommen, die

Geld, Tätigkeit und Kenntnisse mitbrächten. (Band II, S. 207.) Oder, wie er es in den „Annalen des Ackerbaues“ 1806 ausdrückt, die völlige Freiheit, kleinere Güter zusammenzuziehen oder mit einem großen zu vereinigen, und wiederum größere Güter in Parzellen von beliebiger Größe zu zerschlagen, werde für die Produktion und die allgemeine Wohlfahrt am vorteilhaftesten sein. Es ist bekannt, von welchem Einfluß Thaer in der preußischen Agrarreform geworden ist; die Bauernbefreiung und ihre Gestaltung unter Stein-Hardenberg, die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 übersezten seine theoretischen Anschauungen von der Freiheit in die Praxis. Wie sehr dieser sieghafte Vorstoß des Liberalismus kapitalistischen Zielen diene, wissen wir seit Knapp. Aber schon aus Thaers eigenen programmatischen Äußerungen ist abzusehen, wie er unwillkürlich die Forderung der Freiheit des Erwerbs und des Erwerbenden zu einem bloßen Mittel der Produktionssteigerung umbiegt. Er will den Fröner frei machen, im Interesse der Menschlichkeit, gewiß; aber doch auch weil nach seiner Beobachtung die widerwillig geleistete unfreie Arbeit in ihrem wirtschaftlichen Erfolge hinter der Tätigkeit freier Arbeiter zurücksteht. Ein gefühlsmäßiges Interesse an den Arbeitern nimmt er im Grunde seines Herzens kaum. Zwar weiß er sehr wohl, daß niedriger Lohn oft unzweckmäßig sei, daß sich „Kraft, Tätigkeit und Geschicklichkeit der Menschen häufig nach der Nahrung und dem Wohlstande, worin sie in ihrer Art leben,“ richte, und daß ein Arbeiter, der 12 Groschen täglich erhalte, oft, der Quantität und Güte nach, mehr als zweimal soviel Arbeit verrichte als ein anderer, der 6 Groschen bekomme. (Grundsätze der rationellen Landwirtschaft I, S. 107.) Er kann sich also nicht dafür erwärmen, die Tagelöhner etwa zu Pächtern umzuwandeln. Zwar müsse man dem, der Energie genug habe, sich aus diesem Stande zu heben, nicht alle Gelegenheit dazu abschneiden; für das Ganze des Ackerbaues aber, erklärt er kühl, sei es bei unseren jetzigen Einrichtungen ohne Zweifel besser, daß der Tagelöhner ganz Tagelöhner bleibe. (Einleitung IV, S. 49.) In derselben Richtung liegt es, wenn er eine größere Volksmenge in der dienenden und arbeitenden Klasse für sehr erwünscht für den größeren Landwirt erklärt (Grundsätze I, S. 75). Er gönnt oder wünscht diesen Arbeitern ein höheres Verdienst; denn Lust zur Arbeit könne nur bekommen, wer da sehe, daß seine Arbeit seinen Genuß und seinen Wohlstand vermehre. Selbst wenn der Arbeiter mehrere Genüsse kennen lerne, so gebe ihm dies neuen Antrieb zum Fleiße, weil er sie, ohne fleißiger zu sein, sich nicht verschaffen könne. Es gibt kaum etwas Bezeichnenderes für Thaer als diese Äußerung, in der die hedonistische Schwärmerei der Aufklärung eine entschiedene Rußanwendung zugunsten

der kapitalistischen Produktion erfährt. Ganz konsequent ist ihm auch in der Unternehmerklasse nichts fataler als ein zufriedenes Sichfügen. Englischen Gutbesitzern, die, schuldenfrei und wohlhabend, sich mit dem hergebrachten Ertrage genügen lassen, den sie nach ihrem Geschmack verzehren, wirft er Stumpfsinn vor (Einleitung II, S. 206); er erklärt entrüstet, daß manche Besitzer großer Herrschaften bisher zu reich waren, um an eine bessere Einrichtung ihrer Güter zu denken und ihre Revenuen zu vermehren. (Einleitung II, S. 280.) Dementsprechend ist es nicht zu verwundern, daß er seine nächsten Hoffnungen auf die neu emporkommende, von quietistischen Traditionen freie Bevölkerungsschicht, die Bourgeoisie, richtet. Der Mittelstand, meint er, schwelle überhaupt, besonders in Ansehen der Gelehrten, so an, daß über kurz oder lang eine Explosion geschehen müsse, wenn man ihm keine Ableitung verschaffe. In der Staatspyramide wachse sich hier ein Höcker aus, der dem Gleichgewichte große Gefahr drohe. Die besseren Stellen im Zivilstande eigne sich der Adel unter ehrenvolleren Titeln immer mehr zu. Einem Handwerke könne ein Gelehrter seine Kinder schon deshalb nicht widmen, weil die immer noch bestehenden Zunft- und Gildeeinrichtungen, der Zwang der Lehrjahre sich nicht mit der liberaleren Erziehung vertrügen. Da auch im Handel und in den Manufakturen an den meisten Orten nichts zu unternehmen sei, so bleibe eigentlich nur noch die Landwirtschaft. Wie sehr aber würde der Ackerbau sich heben, wenn nicht nur ein Teil des im Mittelstande ausgehäuften Vermögens, sondern auch die diesem Stande vor allem eigene Tätigkeit, Spekulation und Erweiterungstrieb zu seiner Aufnahme verwendet würde. (Einleitung II, S. 208/209.) Dies Raisonement ist zweifellos fragwürdig, weil man ihm die Absicht gar zu deutlich anmerkt; um so interessanter ist diese Absicht. Kapital und Unternehmungsgeist, das wünscht er seiner Landwirtschaft. Vor diesem Wunsche müssen alle anderen Rücksichten weichen. Er zieht unerschrocken die Konsequenz, daß, „ohne Rücksicht auf die Frage zu nehmen, ob die Masse von Glückseligkeit in der menschlichen Gesellschaft dabei größer oder geringer werden möchte“, eine gleichmäßigere Verteilung des Vermögens nicht zu wünschen sei, weil die Landwirtschaft dabei verlieren würde. Nur bei wirklichem Überfluß finde „der Gedanke, etwas für die Nachwelt zu tun“, Verbesserungen zu unternehmen, die sich erst nach Jahren rentierten, Eingang. Auch ließe sich nichts Großes unternehmen, wenn es nicht viele Leute gäbe, die um Lohn bei anderen arbeiten müßten. (Einleitung IV, S. 90/91.)

Für die Bedeutung des Kapitals findet Thaer immer wieder neue Worte. Der Vorteil und Erfolg des Betriebes stehe bei gleichen Talenten

des Betreibenden immer im Verhältnis mit dem dazu angelegten Kapital. Ohne Kapital oder nachhaltigen Kredit lasse sich das landwirtschaftliche Gewerbe nicht glücklich betreiben; jeder Versuch, dies zu tun, müsse jämmerlich ablaufen und das Gewerbe auf der niedrigsten Stufe erhalten. Namentlich sei der Übergang zu intensiverer Wirtschaft ohne Anlage eines größeren Betriebskapitals unmöglich. Dafür verspricht er dem Kapital auch nicht wenig. Das Grundkapital soll sich zu 4, das stehende Kapital oder Inventar zu 6 % verzinsen; das Betriebskapital, „die Bedingung des ganzen Gewerbes“, das zu seiner Verwaltung große Aufmerksamkeit und Kenntnisse erfordere, müsse mindestens 12 % tragen. (Grundsätze I, S. 23, 27, 30; II, S. 31.)

Die ausgesprochene Voraussetzung all dieser Ausführungen ist die These, daß die Landwirtschaft ein Gewerbe wie andere Gewerbe sei. Sehr scharfsinnig und fein macht Thaer (Grundsätze IV, S. 1, 2) den Versuch, den Unterschied zwischen „Produktion“ und „Fabrikation“ als unwesentlich nachzuweisen. Beide stellten eigentlich nur Stoffverwandlung vor. Gelten lassen will er eigentlich nur — und auch nur unter Vorbehalt — die Formulierung, wonach die Fabrikation durch Kunst und Arbeit die Form willkürlich nach der Idee, die sie davon gefaßt hat, darstelle oder darzustellen suche, während die Produktion an diejenigen Formen gebunden sei, welche die Natur einmal bestimmt habe und unter denen sie höchstens wählen könne. Und selbst gegenüber der Bildung der im Samen liegenden Form verhalte sich die Kunst nicht untätig, indem sie nämlich diese durch die willkürlich veranstaltete Begattung der Individuen von verschiedenen Arten und Rassen abzuändern vermöge. Diese allgemeinen Spekulationen, in denen schon der folgenreiche Gedanke des Selektionsprinzips durchklingt, werden jedoch nicht ihrer selbst halber angestellt; vielmehr will sich der Autor mit ihnen nur das Recht vindizieren, die wirtschaftlichen Folgen der behaupteten Gleichheit oder doch nahen Ähnlichkeit von organischer Produktion und Fabrikation zu ziehen. Er folgert aus dieser Gleichheit, daß auch in der Landwirtschaft Arbeitsteilung und Maschinenverwendung den gleichen Vorteil geben wie in der gewerblichen Sphäre. (Einleitung IV, S. 84, 86; Grundsätze I, S. 111.) Daraus folgt nun weiter, daß in der Landwirtschaft wie im Gewerbe der Großbetrieb, der die Anwendung von Arbeitsteilung und Maschinerie im höheren Grade gestattet, in eben diesem Grade dem Kleinbetrieb überlegen sei.

Die Stellungnahme Thaers zu der Frage des Groß- und Kleinbetriebes hat im Laufe der Zeiten geschwankt; aber im Grunde seines Herzens waren all seine Sympathien doch stets auf der Seite des Groß-

betriebses, und zwar deshalb, weil nur dieser seinem Ideale, der „rationalen“, d. h. kapitalistisch und technisch intensiv betriebenen Landwirtschaft zu entsprechen vermag. Vor allem ist es die Bewunderung der technischen Leistung an sich, die Thaer aufs tiefste beeinflusst. Der ökonomische Rationalismus, dessen konstitutive Anteilnahme an der Bildung der kapitalistischen Psyche Sombart so stark betont, hat auch auf Thaers Denken entscheidenden Einfluß gewonnen. Die Freude am Messen und Zählen zeigt sich schon bei der begeisterten Schilderung der Anbauversuche Arthur Youngs (Einleitung II, S. 10 und 84); Zahl, Maß und Gewicht rechnet er zu den Fundamenten der landwirtschaftlichen Betriebslehre (Einleitung VI, S. 299).

Es ist nun sehr wohl möglich, und wir erleben das gerade in unserer Zeit häufig genug, daß die technisch höchste Leistung nicht zugleich die ökonomisch wertvollste ist. In dem Kampfe zwischen diesen beiden Tendenzen siegt bei Thaer die Neigung zu der rationalen Technik; sie durchkreuzt das viel wichtigere ökonomische Prinzip und bricht so der zwingenden Logik seines Gedankenganges die Spitze ab. Hier zeigt sich, daß Thaer im Grunde als Landwirt und Lehrer der Landwirtschaft doch nur ein Dilettant, ein Liebhaber ist, wenn auch ein sublimier. Es fehlt ihm die unerschütterliche Konsequenz des Fachmanns. Wenn in jüngster Zeit in einer rein betriebswirtschaftlichen Frage Nereboe den Reformator der deutschen Landwirtschaft, den er auf einem falschen Wege glaubt, einen „Mediziner“ nennt, so geht der darin enthaltene Vorwurf auf das gleiche, auf die Verdunklung des ökonomischen Gesichtspunktes durch naturwissenschaftliche Vorstellungen. Diese Zwiespältigkeit des Denkens Thaers hat verhängnisvoll für lange Zeiten, ja bis auf die Gegenwart gewirkt. Es resultiert daraus sein unbedingtes Eintreten für die neue, aus England herübergebrachte Fruchtwechselwirtschaft an Stelle der älteren Wirtschaftssysteme wie der Dreifelderwirtschaft.

Beim Durchstudieren der Schriften Thaers findet man natürlich eine ganze Reihe von Einschränkungen und Bedingungen dieser Empfehlung der Fruchtwechselwirtschaft. Er kannte wohl die Relativität der wirtschaftlichen Erscheinungen, und in seinen Werken findet sich ein merkwürdiger Passus, in dem er fast wie ein Vorläufer der historischen Schule erscheint¹. Aber wenn ihm auch selbst Bedenken über die bedingungslose

¹ Die Stelle lautet folgendermaßen: „Man hat die Regeln der Staatswirtschaft bald auf einzelne Tatsachen und Erfahrung, bald auf Raisonement und abstrakte Prinzipien allein gegründet. Im ersten Falle beging man große Irrtümer, weil man nach bloßer Analogie schloß, und von gleichen Maßregeln gleiche Wirkungen erwartete, ohne die Verschiedenheit der Umstände, wo diese Maßregeln diese Wirkungen

Anwendung der Wechselwirtschaft aufgestiegen sein sollten, entscheidend für die weitere Geschichte der landwirtschaftlichen Betriebslehre ist der Eindruck, den Anhänger wie Gegner von seiner Stellungnahme erhielten. Und da ist denn gar kein Zweifel, daß seine Lehre als unbedingte Empfehlung der Wechselwirtschaft aufgefaßt wurde. Gerade noch zu seinen Lebzeiten, unter seinen Schülern entbrannte der Kampf. Es ist ein fast tragisches Los, daß es nur „die Kleinen von den Seinen“, die Karbe, H. Hoffmann, von Essen waren, die unbedingt auf der Seite des Meisters standen, während die, deren Namen ruhmreich fortleben, Koppe, Scherz, Thünen, bei aller ehrfürchtiger Verehrung für Thaer in schärfste Opposition traten. Man hat neuerdings den Versuch gemacht, Thaer, der sich seiner Gegner schließlich nur noch durch Verschärfung des Tons seiner Er widerungen zu erwehren versuchte, zu „retten“; demgegenüber hat Ehrenberg in einer inhaltsreichen Studie über „Thünen und Thaer“ (Thünen-Archiv 1906, S. 547 ff.) nachgewiesen, daß an dem Absolutismus der Denkart Thaers wie an seiner Überschätzung der Fruchtwechselwirtschaft kein Zweifel mehr bleiben kann.

Johann Gottlieb Koppe, der den ersten systematischen Angriff gegen Thaer richtete, war in vielen Beziehungen dessen Antipode. Reiner Selbstmademan, Sohn eines Tagelöhners, ohne wissenschaftliche Bildung, zeigte er den Scharfblick des klugen Praktikers für die Individualität des Falles, der Thaer fehlte. Aber darüber hinaus, und darin liegt seine Bedeutung, war er sehr wohl theoretischer Erörterung fähig und besaß die entschiedene Neigung, sich über das Gesetzmäßige der Einzelvorgänge

hervorbrachten, zu bedenken. Daher erhielt die zweite Methode von unserem philosophischen Jahrhundert, in dieser wie in jeder Kunst, den Vorzug: man bemühte sich, allgemeine Prinzipien festzusetzen, und aus diesen Regeln zu ziehen, die auf jeden besonderen Fall, richtig angewandt, unfehlbar den bezweckten Erfolg hervorbringen mußten. Allein man fand sich ebenso oft und wohl gefährlicher betrogen. — Angenommen, daß auch das System richtig, die Prinzipien unerschütterlich und die Folgerungen in gerader Linie fortgegangen waren, daß sie nirgend, vermöge eines kleinen Winkelzuges, divergiert hatten; so war es doch nur eine mathematisch richtige Berechnung eines Uhrwerks, bei welcher man auf die Reibung des besonderen Materials keine Rücksicht genommen hatte. Dies besondere Material — der Mensch mit den unendlichen Modifikationen seiner Leidenschaften, nach Verschiedenheit der äußeren Verhältnisse — ist noch zu inkalkulabel, um theoretisch vorher bestimmen zu können, wie eine Maschine, aus selbigem zusammengesetzt, gehen werde. Erfahrung tritt daher wieder in ihren Wert: aber man nimmt es genauer damit, und erwartet nicht eher denselben Erfolg, als bis man sich überzeugt hat, daß alle mitwirkenden Umstände dieselben sind, und daß auch Vernunftgründe die Erwartung rechtfertigen. Man forscht daher in der Geschichte sorgfältiger denn je.“ (Einleitung IV, S. 98/99.)

klar zu werden. Er und nicht der viel abstraktere Thaer ist der eigentliche Lehrer der nächsten Generationen der Landwirte geworden, während der Einfluß des Meisters nur ein solcher auf die Doktrin war. Koppes „Unterricht im Ackerbau und in der Viehzucht“, der zuerst 1812 erschien, ist in vielen Auflagen bis fast auf unsere Tage das klassische Lehrbuch der Landwirtschaft in Norddeutschland gewesen. Von Thaer selbst, der den fähigen Mann als Inspektor und Dozenten nach seiner Akademie Möglin gezogen hatte, war die direkte Anregung zur Abfassung dieses Werkes ausgegangen, das zuerst in der Tat nur eine Art Exzerpt aus seinen Grundsätzen der rationellen Landwirtschaft war. Um so tiefer traf es ihn, als Koppe in seiner „Revision der Ackerbausysteme“ (Berlin 1818) sich prinzipiell gegen die unbedingte Empfehlung der Fruchtwechselwirtschaft wandte. Koppe verlangt, daß die Wahl des Wirtschaftssystems von den jeweiligen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig gemacht werde. So einfach das uns jetzt klingt, so trivial fast — damals war es keckerisch. Man glaubte eben an „das beste Wirtschaftssystem“ wie etwa an „die beste Staatsform“. Koppe hat in einer späteren „Kurzen Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse der Mark Brandenburg“ (Berlin 1839) scharf und knapp auseinandergesetzt, warum Thaers Versuche, in Möglin die Norfolk Wirtschaft oder ein anderes englisches Wechselwirtschaftssystem mit seinen starken Anforderungen an den Futterbau durchzuführen, notwendigerweise scheitern mußten; die klimatischen wie die Bodenverhältnisse der Mark, die vorherrschende Trockenheit des Klimas wie die Magerkeit des Bodens erschwerten den Anbau der eigentlichen Futtergewächse in hohem Maße. Die „Revision“ ließ sich auf solche Einzelheiten noch nicht ein; sie proklamierte nur allgemein die Relativität der Lösungen gegenüber dem Thaerschen Absolutismus. Thaer antwortete unsachlich und hochmütig. Es mußte ein Größerer kommen, der tiefer bohrend das Problem bis an die Wurzeln bloßlegte. Er kam; es war Johann Heinrich von Thünen.

Die deutsche Nationalökonomie verdankt ihr vielleicht genialstes Werk, den „Isolierten Staat“, in gewissem Sinne der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Methode und Problem hat Thünen aus ihr entnommen. In der Methode ging ihm neben anderen von Wulffen voran: das Problem stellte Thaer. Was Thünen daraus machte, gehört nicht hierher, gehört in die Geschichte der Wissenschaft der Volkswirtschaft überhaupt.

Er, der „Adam Smith in der Nationalökonomie, Thaer in der wissenschaftlichen Landwirtschaft seinen Lehrer“ nannte, bezeichnete als beider Grundfehler, „daß sie sich der Voraussetzungen nicht klar bewußt geworden,

unter welchen ihre Schlüsse nur gültig sind, und jene deshalb nicht ausgesprochen haben." Um es seinerseits besser zu machen, erfannte er das Hilfsmittel der Hypothese des isolierten Staates, die wie im Experiment des Naturforschers jede einzelne dieser Voraussetzungen einzeln zu prüfen gestattet. Die Idee dazu reicht weit zurück, sie findet sich zuerst in einer Jugendarbeit des Jahres 1803, der „Beschreibung der Landwirtschaft in dem Dorfe Groß-Flottbeck“ (abgedruckt im Thünen-Archiv I, S. 122 ff.). Gerade nachher lernte er Thaer kennen. Aus Hingebung und Opposition zugleich erwuchs endlich der „Isolierte Staat“, dessen ersten Band er nicht vor 1826 veröffentlichte.

Wenn seine Berechnungen etwa ergeben daß niedrigere Kornpreise zur Dreifelder-, höhere Preise zur Koppelwirtschaft führen, daß es völlig konsequent sein kann, wenn in einer Gegend, die denselben Getreidepreis, aber Boden von verschiedener Fruchtbarkeit hat, Koppel- und Dreifelderwirtschaften nebeneinander bestehen, so waren diese Ergebnisse, die hier nur als Beispiele genannt sind, nicht allein als Beweis für die Fruchtbarkeit seiner Methode wichtig. Diese Resultate abstrakter, mit höchster Konsequenz getriebener Denkarbeit hätten auch unmittelbare, praktische Bedeutung sofort erlangen müssen, wenn nicht die blendendere Apologie der Betriebsintensität an sich dem wirtschaftlichen Optimismus der Zeitgenossen einleuchtender erschienen wäre als die kühlere Skepsis des stilleren Denkers. Ehrenberg hat nicht unrecht mit seiner Klage, daß Thaers Autorität die einseitige Wertschätzung der Betriebsintensität in der deutschen Landwirtschaftswissenschaft und hierdurch deren noch immer unzureichende Fühlung mit der landwirtschaftlichen Praxis wenigstens zum Teil verschuldet habe.

Die heroische Zeit der jungen Wissenschaft der landwirtschaftlichen Betriebslehre ist mit den beiden Namen Thaer und Thünen eigentlich zu Ende. Zwar ist die Literatur eine äußerst umfangreiche, sie hat an wissenschaftlicher Vertiefung, an Bereicherung durch Erfahrung und Experiment unendlich gewonnen; sie hat eine Fülle höchst beachtenswerter Sätze rein betriebswirtschaftlichen Inhalts zutage gefördert. Aber diese mehr naturwissenschaftlich-technische Seite kommt hier nicht in Frage. Volkswirtschaftlich ist die Betriebslehre — methodisch wie politisch — noch nicht wieder zu energischer formulierter neuer Willensmeinung gelangt. Nur Ansätze, Reime regen sich, die nirgendso ganz zur letzten Konsequenz geführt worden sind.

Eine der liebenswürdigsten Erscheinungen stößt uns bald auf: Johann Nepomuk von Schmerz. Während Thaer die englische Landwirtschaft pries, ohne sie gesehen zu haben, während Koppe aus den

engen Erfahrungen seiner norddeutschen Heimat, Thünen als konstruktiver Denker ihre Einwendungen machten, brachte der Rheinländer Schwerz ein neues Element in die Landwirtschaftswissenschaft. Er reiste systematisch und wurde, ein scharfer Beobachter, zum deutschen Arthur Young. Seine Reisen in Belgien zeigten ihm nicht nur die Bedeutung der freien Wirtschaft, sie ließen ihn auch schon bald nach der Veröffentlichung von Thaers „Einleitung“ zu der Erkenntnis kommen, daß es kein absolut bestes System der Fruchtfolge gebe. Seine Reisebeschreibungen, so die von Westfalen und Rheinpreußen, bieten auch dem Nationalökonom eine Fülle seiner Beobachtungen; sie können als Quellenwerke angesehen werden. Eine vielgelesene „Anleitung zum praktischen Ackerbau“ propagierte die moderne Landwirtschaft in Süd- und Westdeutschland. Es ist bemerkenswert, daß er (Bd. II, 2. Aufl., 1837, S. 103) bereits 18 Umstände aufzählt, die auf die Wahl der Feldeinteilung von Einfluß sein können.

Der Württemberger Wilhelm Göriz, unter Schwerz' Einfluß stehend, macht wohl als erster den exakten Versuch einer empirischen Untersuchung über die Bedingungen der tatsächlichen Verbreitung der Fruchtfolgen. In einer fast ganz vergessenen vortrefflichen kleinen Schrift über „Die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen“ (Tübingen 1848) gab er die Resultate seiner Nachforschungen darüber, welche Feldsysteme und Fruchtfolgen in Württemberg gemeinlich seien, wo sich die Grenzen dieser Feldsysteme befänden, ob sich Gründe finden ließen, weshalb diese Feldsysteme dem Bezirke, in welchem sie beständen, angemessen seien oder nicht, ob zu erwarten sei, daß sie in Zukunft — etwa mit Änderungen untergeordneter Art — fortbestehen oder daß andere Feldsysteme an ihre Stelle treten würden. Er erhoffte für seine Untersuchung außer dem praktischen Werte auch einen theoretischen, indem durch die in einem Bande von 354 Quadratmeilen gesammelten Tatsachen nachgewiesen werde, wie die natürlichen, politischen und merkantilen Verhältnisse für die Wahl eines Feldsystems bestimmend seien.

Es folgen weiter Namen über Namen, Namen von gutem Klange, wie Alexander von Sengerke, Gustav von Walz, Langenthal und Fraas, die Geschichtschreiber der Landwirtschaft. Sie alle sind Fortführer, keine Neuerer. Diese kommen erst wieder aus fremdem Lager, aus der Naturwissenschaft und der Volkswirtschaft: Justus von Liebig und Friedrich Gottlob Schulze. Zwei Naturen, nach Anlage und Wirksamkeit so verschieden als nur denkbar.

Liebig, soweit die Lehren dieses vielseitigen Kopfes hier in Frage kommen, tritt als ein weiterer Opponent gegen Thaer in die Arena. Sein *ceterum censeo* von der Bodenerschöpfung und dem Stoffersatz

wendet sich gegen Thaers System in seinem ökonomischen Zentralpunkte. Jener war davon ausgegangen, daß die Landwirtschaft ein Gewerbe sei, bestimmt, Gewinn zu erzeugen. Mit einem jener plötzlichen Wechsel der Gefühlsbetonungen, an denen das 19. Jahrhundert reich ist, schiebt Liebig an Stelle des wirtschaftenden Subjekts den Boden, die Erhaltung seiner Substanz in den Vordergrund. Die Schätzung der Materie, die sich in dem philosophischen Materialismus der Naturwissenschaft der nächsten Jahrzehnte bis zu ihrer Vergötterung steigert, nimmt bei Liebig eine ökonomische Wendung an. Liebig ist bekanntlich der Meinung, daß die europäische Kulturmenscheit Raubbau getrieben habe, weil sie verabsäumte, dem Boden alle die Stoffe wiederzugeben, die sie ihm entzogen habe. In den Feldfrüchten habe der Landwirt sein Feld verkauft. Griechenland, Italien und Spanien seien durch den Raubbau zugrunde gegangen, da ihr Boden infolge einer systematisch aussaugenden Wirtschaftsweise nicht imstande gewesen sei, die auf ihm lebende Bevölkerung zu ernähren. Vollständiger Stoffersatz sei das einzige, aber auch absolut wirksame Mittel zur Erhaltung der dauernden Produktionskraft des Bodens, ein Mittel, durch das die Fruchtwechselwirtschaft vollkommen überflüssig gemacht und in die Hände des Menschen völlig frei gelegt werde, was er zu produzieren wünsche. Die zunächst aus naturwissenschaftlichen Konsequenzen gezogene Lehre wird dann aber, allerdings nachträglich und mehr nebenbei, auch ethisch begründet: es liege die Verpflichtung vor, dem Boden die entnommenen Materialien wiederzugeben, weil diese die Nahrung der künftigen Generationen seien.

Der Kampf, den Liebig für seine „Mineraltheorie“ gegen die „Humustheorie“ auf der einen, gegen die „Stickstoffler“ auf der anderen Seite führte, hat ihn, den gewandten und rücksichtslosen Fechter, zu mannigfacher, oft wechselnder Stellungnahme im einzelnen geführt. Seine polemischen Inkonsequenzen mögen die Naturwissenschaftler mit ihm abrechnen; die Landwirtschaftswissenschaft wie die praktische Landwirtschaft verdanken diesem zähen Draufgängertum, das mit jedem Gegner wieder in die Schranken trat, die glanzvolle Förderung der Agrikulturchemie, die ohne diesen feurigen Impuls ihren Weg kaum so rasch zurückgelegt hätte. Daß die „Landwirtschaft als angewandte Chemie“ die gleiche immanente Tendenz hatte und hat, Mittel und Zweck zu verwechseln, wie die „rationelle Landwirtschaft“ der Aufklärungszeit, liegt auf der Hand. Es war daher von besonderer Wichtigkeit, daß Liebig's Lehre von vornherein auch in den Kreisen der Nationalökonomien eifrige Beachtung fand.

Zuerst wohl hat Maron im Jahre 1863 (in Fauchers Vierteljahrsschrift) auf Grund der Erfahrungen, die er als Mitglied einer

preussischen Expedition nach Ostasien sammeln konnte, darauf hingewiesen, daß der Wiederersatz aller dem Boden entzogenen Pflanzennährstoffe nur dann durchgeführt werden könne, wenn er sich rentiere. Im Anschluß an Maron formulierte dann Roscher in der vierten Auflage seiner „Nationalökonomik des Ackerbaues“, die 1864 erschien, scharf den Unterschied naturwissenschaftlicher und ökonomischer Betrachtungsweise. Wenn Liebig (Naturwissenschaftliche Briefe über die moderne Landwirtschaft. Leipzig 1859. S. 164) als das Ziel der landwirtschaftlichen Praxis nicht allein die höchsten Erträge, sondern die ewige Dauer und Wiederkehr dieser höchsten Erträge genannt hatte, so mochte das noch angehen. Aber Liebig ging viel weiter. Er erklärte (a. a. O. S. 172): „Das europäische Kulturverfahren, genannt die intensive Landwirtschaft, ist nicht die rohe Verraubung des amerikanischen Farmers, mit Mord und Todschatz des Feldes, sondern es ist ein feinerer Raub, dem man auf den ersten Blick nicht ansieht, daß es Raub ist: es ist der Raub mit Selbstbetrug, verhüllt durch ein Lehrsystem, dem der Kern der inneren Wahrheit fehlt.“ Gegenüber dieser maßlosen Übertreibung konnte Roscher mit überlegener leiser Ironie darauf hinweisen, daß ein solcher Raubbau lange Zeit gerade das Richtige sein könne. Das Urteil des Volkswirts drehe sich nur darum, ob man ein größeres Bedürfnis des Volkes befriedige, indem man Kapital und Arbeit auf baldigen Ersatz der angebrochenen Naturfonds verwende oder auf andere Zwecke.

Der Streit um Liebig und seine Bodenererschöpfungstheorie zog in der Nationalökonomie wie in der Landwirtschaftslehre immer weitere Kreise. Die besten Köpfe unter den jüngeren Gelehrten, Conrad, Schmoller, Laspeyres, Schäffle, wurden von der Frage angezogen, die in der Tat in ganz seltenem Maße unmittelbar praktisches und abstrakt theoretisches Interesse vereint und nach dem stärkeren Nachdruck, der je auf die eine oder andere Seite gelegt wird, ein immer wechselndes Gesicht hat. Der Streit ist selbst heute noch nicht entschieden. Zwei kürzlich erschienene Untersuchungen, von denen die eine (Ehlen, Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages seit Justus von Liebig. München 1905), die auch eine hübsche Literaturübersicht gibt, vom Standpunkt des Nationalökonomien, die andere (Waterstradt im Thünen-Archiv, Bd. I), vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus argumentiert, kommen zu abweichenden Endergebnissen.

Aus dieser Zeit datiert wohl das gegenseitige Interesse, das manche Nationalökonomien an Fragen der landwirtschaftlichen Betriebslehre, manche Betriebslehrer an ökonomischen Fragen behalten haben. Als Beispiel für die letzteren sei nur der Agrikulturchemiker Adolf Mayer,

für die ersteren Gustav Schmoller mit mehreren tiefeindringenden Abhandlungen (z. B. „Zur Lehre vom Wert und der Grundrente“ in „Mitteilungen des landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle“, 1865; „Die Größe des preußischen Viehstandes in der Zeit von 1802 bis 1867“ in „Jühlings neuer landwirtschaftlichen Zeitschrift“, 1871; „Über Fleischkonsumtion“ in „Zeitschrift des landwirtschaftlichen Zentralvereins der Provinz Sachsen“, 1870) genannt.

Der typische Vertreter der für die landwirtschaftliche Betriebslehre fast notwendigen Synthese volkswirtschaftlicher und technischer Betrachtung ist aber Friedrich Gottlob Schulze. In seiner ersten, von ihm selbst unübertroffenen Programmschrift (Über Wesen und Studium der Wirtschafts- oder Kameralwissenschaften, vorzüglich über wissenschaftliche Begründung der Landwirtschaftslehre, auch der Forstwirtschaft, Bergbau-, Handelslehre und Technologie durch die Volkswirtschaftslehre. Jena 1826) bezeichnet er selbst kurz den Kern seiner Ansichten: „Die Volkswirtschaftslehre ist die Wissenschaft von denjenigen Grundbedingungen des Volkswohlstandes, welche im Wesen des Menschen liegen, und begründet als solche nicht bloß die Staatswirtschaftslehren, sondern auch die Gewerbslehren (Privatwirtschaftslehren). Jede Gewerbelehre hat folglich einen naturwissenschaftlichen und einen volkswirtschaftlichen Teil, und davon ist nur jener bis jetzt gründlich bearbeitet worden.“ Diese neugewonnene Einsicht stellte den Landwirt, gleichweit entfernt von der Überwertung der Ansprüche der wirtschaftenden Einzelpersonlichkeit bei Thier und ihrer souveränen Nichtbeachtung bei Viebig, in den Kreis der mitlebenden und gleichberechtigten Volksgenossen. Wohl dürfe und müsse der Landwirt, sagt Schulze in einer späteren Schrift (Das landwirtschaftliche Institut zu Jena. 1843. S. 28/29), nach Reinertrag und Geldgewinn streben, weil er sonst mit seiner Familie nicht bestehen, die Wirtschaft fortdauernd nicht erhalten könne; er solle es auch, denn sonst würde er nicht imstande sein, die ihm obliegenden Pflichten gegen seine Mitmenschen zu erfüllen. Damit aber die Selbstliebe, womit der Landwirt für seinen Wohlstand zu sorgen habe, nicht in Selbstsucht ausarte, sei bei seiner Erziehung die reine uneigennützige Menschenliebe so heranzubilden, daß sie in der Praxis der Selbstliebe das Gleichgewicht halten könne. Damit das landwirtschaftliche Volksleben nicht von Sinnlichkeit und Roheit des Privatgeistes aufgezehrt werde, müsse ein edler Gemeingeist es durchdringen und das Leben des Landwirts in Beziehung auf das häusliche, das bürgerliche und das Volksleben leiten und veredeln. Er ist sich wohl bewußt, daß seine Ansichten „allen denen, welche das höchste und letzte Ziel der Landwirtschaft und Nationalökonomie einzig und allein in der Gewinnung

des höchstmöglichen Reinertrages sehen, ein Ärgernis und eine Torheit“ sein werden. Aber er bekennt es ruhig, daß er „die Landwirte gegen das Verderben der Arbeitsucht und des Arbeitsdruckes, welches sich in den Fabriks- und anderen Geschäften schon sehr verbreitet hat,“ schützen wolle, damit sie Muße gewännen, sich und die ihrigen fortzubilden, sich der Geselligkeit und dem Gemeinwesen zu widmen. Wie glücklich zitiert er den alten Koppe, wenn dieser „das rücksichtslose Streben bei dem landwirtschaftlichen Gewerbe und Geldgewinn“ verurteilt (a. a. O. S. X, 6, 28).

Er mußte wohl kaum ganz, wie weit er sich in dem Ausdruck solcher Gefinnungen von dem ihm hochwerten Thäer schied. Es ist auch auf den ersten Blick klar, daß diese Wendung, die er der Landwirtschaftslehre gibt, wenigstens zum großen Teile nicht rein ökonomischen oder technischen Erwägungen entsprang, sondern der Ausdruck einer anderen Weltanschauung ist. In der Tat hat er selbst erzählt, daß das entscheidende Erlebnis für seine wissenschaftliche Richtung die Bekanntschaft mit der Fries'schen Philosophie geworden sei (Friedrich Gottlob Schulze-Gävernitz. Ein Lebensbild, als Festgabe dargebracht zur Enthüllung des Schulze-Denkmales in Jena. Als Manuscript gedruckt. Neue Ausgabe. 1888. S. 54). Das Feine und Bedeutende aber ist, daß diese ethisch-psychologische Grundstimmung sich aus der Sphäre des Gefühlsmäßigen wieder zu objektiv-wissenschaftlichem Denken kehrt. So wenn in scharfsinnigen Beobachtungen über die Lage der Arbeiter unter der intensiv-kapitalistischen Wirtschaft das Ergebnis von Knapps „Bauernbefreiung“ schon zum Teil vorausgenommen wird (a. a. O. S. 106); so wenn er die volkswirtschaftliche Fundierung einzelner Lehren der Betriebswissenschaft, wie die von der Arbeitsteilung, vom Absatz des Getreides (Wesen und Studium, S. 19/20) nachweist. Entscheidend sind aber viel weniger diese Einzelheiten als die Tatsache, daß er zuerst mit voller Entschiedenheit die Tätigkeit des Landwirts als Teilfunktion der gesamten Volkswirtschaft betont und die Verpflichtung des Staatsbürgers gegenüber der Gesamtheit der Volksgenossen als bestimmenden und wegweisenden Faktor auch in die landwirtschaftliche Betriebslehre eingeführt hat. Die vollen Konsequenzen dieser neuen Wendung zu ziehen war und ist die Aufgabe der neuen Ökonomik, die von vorn herein, vom Staatsgedanken ausgehend, sich bewußt ist, daß der wirtschaftende Einzelmensch der älteren Lehre nie etwas anderes war als eine methodische Hilfskonstruktion.

Der Siegeszug der Technik in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts hat zunächst in der landwirtschaftlichen Betriebslehre die volkswirtschaftliche Betrachtung zurückgedrängt. Züchtung und Fütterung der Haustiere, exakte Untersuchungen über die Vegetationsbedingungen der Feldfrüchte

und über die Wirkungen der Bodendüngung, das sind einige von den Problemen, denen sich die Forscher der Folgezeit, Kühn, Emil Wolff, Paul Wagner, Settegast, Hugo Werner, Kraemer, Hellriegel, v. Seelhorst, v. Rümker, um nur einige aus der großen Schar zu nennen, beschäftigt haben; sie fallen außerhalb des Rahmens dieser volkswirtschaftlichen Untersuchung.

Als Grundriß für Vorlesungen über landwirtschaftliche Betriebslehre veröffentlichte J. J. Fühling eine „Ökonomik der Landwirtschaft oder System der landwirtschaftlichen Betriebslehre“ (Berlin und Leipzig 1876). In der Einleitung dieses Grundrisses erklärt er, daß die „sogenannte Wissenschaft der landwirtschaftlichen Betriebslehre“ nichts gegeben habe als eine mehr oder weniger in oberflächlichen Zusammenhang gebrachte bunte Sammlung von Rezepten und sogenannten Erfahrungen aus der praktischen Landwirtschaft, von Auszügen aus den Disziplinen der Volkswirtschaftslehre, der Bodenkunde, der Klimatologie, des Privatrechts, des Ackerbaues, der Tierzucht usw. Dies harte Urteil begründet er damit, daß der volkswirtschaftliche Teil der Landwirtschaftslehre, welcher in der Betriebslehre seinen speziellen Ausdruck finden solle, eigentlich noch ganz neu zu schaffen, bisher ohne jede wissenschaftliche Basis behandelt worden sei. Die Methode der Betriebslehre könne ausschließlich diejenige sein, welche den Einfluß der verschiedenen konkurrierenden Verhältnisse und Umstände, unter denen Kapital und Arbeit in Erscheinung treten, auf den Wert und die Rente von Kapital und Arbeit und somit auch auf den Reinertrag untersuchend und forschend darstellt, diejenige Methode also, welche die Ursachen und Wirkungen in ihrem Zusammenhange erforsche und deren wirtschaftliche Modifikationen untersuche oder mit anderen Worten die bestimmenden und abändernden Momente des landwirtschaftlichen Rohertrages und der landwirtschaftlichen Produktionskosten wissenschaftlich erforschen und behandeln lehre. Er bezeichnet also als Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebslehre nur die Ökonomik, nicht die Technik der Landwirtschaft. Durchaus konsequent erklärt er, von den drei gewöhnlich so bezeichneten Hauptproduktionsfaktoren Natur, Kapital und Arbeit nur die beiden letzteren anerkennen zu können. Die Natur produziere wohl, aber sie produziere nicht wirtschaftlich; es erfolge zudem unter unseren Kulturverhältnissen die Aneignung unserer Verfügungsfähigkeit über die Natur (Grund und Boden) genau auf demselben Wege wie die Aneignung aller anderen Kapitale. — Eine weitere Ausführung dieses Programms gibt die von seinem Neffen Theodor Fühling nach seinem Tode herausgegebene „Ökonomik der Landwirtschaft

oder Allgemeine Landwirtschaftslehre" (Berlin 1889). Leider ist auch dieses an originellen Gedanken reiche Werk stellenweise noch aphoristisch.

Als Denker von starker Eigenart hat sich J. B. Lambl erwiesen. Die Mehrzahl seiner Arbeiten gilt der Buchführung und der Taxation; von volkswirtschaftlichen Voraussetzungen geht seine Theorie der Depopulation aus, wie er sie hauptsächlich in einer Schrift „Depopulation (Viehabnahme) in Europa" (Leipzig 1878) niedergelegt hat. Lambl erklärt die Depopulation für eine im Laufe der Zeiten notwendigerweise eintretende Erscheinung, weil die verfügbare Erzeugung an vegetabilischen Nährstoffen, von denen Menschen und Tiere leben müssen, in erster Linie von der wachsenden Bevölkerung in Anspruch genommen werden muß, bis einmal der — stellenweise schon erreichte — Zustand notwendig eintrete, daß der allenfalls noch mögliche absolute Zuwachs an Vegetabilien diesen steigenden menschlichen Mehrbedarf nicht decken könne; von diesem Augenblicke an müsse die Viehhaltung zurückgehen. Welchen Einfluß die Depopulationstendenz auf die Frage der Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes haben muß, liegt auf der Hand; Lambl hat die Folgerungen mit großer Schärfe gezogen. Die — methodisch sich an Thünen anschließenden — Untersuchungen Lambls haben gerade in der letzten Zeit wieder steigende Beachtung gefunden, so bei S l a b y, der eine vollständige Betriebslehre (Prag 1905) auf Lambls Voraussetzungen aufgebaut hat, und bei A r e h o e.

Die volkswirtschaftliche Richtung der Betriebslehre hat wohl am konsequentesten ein Mann vertreten, der sich selbst als Schüler F. G. Schulzes bekennt: das ist Freiherr Theodor von der Goltz. Er hat seinen Standpunkt in allen seinen zahlreichen Werken bekannt, von denen nur sein „Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre" (1. Auflage, Berlin 1886) und seine „Geschichte der deutschen Landwirtschaft" (Berlin und Leipzig 1902/03) genannt seien. Doch schon in seiner Königsberger Antrittsrede vom Jahre 1870 über „Die heutigen Aufgaben des landwirtschaftlichen Gewerbes und seiner Wissenschaft" (Danzig 1870) spricht er sein Programm aus. Das landwirtschaftliche Gewerbe und somit auch der einzelne Landwirt, so führt er etwa aus, habe eine zweifache Aufgabe, nämlich einmal Ackerbau und Viehzucht so zu betreiben, daß ein möglichst hoher, dauernder Reinertrag aus dem Grund und Boden und aus den in dem Wirtschaftsbetrieb angelegten Kapitalien erzielt werde, zweitens aber danach zu streben, daß nicht nur das Wohl der bei dem landwirtschaftlichen Gewerbe beteiligten Menschen, sondern auch dieses selbst im ganzen wie in seinen einzelnen Teilen möglichst gefördert werde.

Bisher sei, Thäer folgend, meist nur die erstgenannte Aufgabe betont und anerkannt worden. Thäer habe nur diejenigen Aufgaben des Landwirts ins Auge gefaßt, welche ihm als einzelnen Gewerbtreibenden in bezug auf seinen persönlichen Erwerb oblägen; er habe dagegen diejenigen Aufgaben übergangen, die jeder Landwirt einerseits als Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, andererseits als Glied des hervorragendsten aller Gewerbszweige letzterem als Ganzem gegenüber habe. Zum Beweise, daß die beiden Aufgaben, die er als private und öffentliche oder individuelle und soziale scheidet, in der Tat verschiedenartige, sich keineswegs immer deckende seien, weist er etwa darauf hin, daß ein Landwirt seine soziale Aufgabe seinen Arbeitern gegenüber schlecht erfüllen würde, wenn er nur insofern und insoweit für sie sorgte, als er durch ihre besseren und wohlfeileren Leistungen eine Hebung der eigenen Rente zu erzielen hoffe; er habe vielmehr die unbedingte Verpflichtung, das materielle, geistige und sittliche Wohl seiner Arbeiter nach Kräften zu fördern, was er fast stets nur durch seinerseits zu bringende Opfer vermöge. Ebenso lege ihm die Teilnahme an Verwaltung und Gesetzgebung, die nach seinen Kräften nicht minder Pflicht sei, Opfer an Zeit und Geld auf. Als soziale Aufgabe des Landwirts bezeichnet von der Volk die Sorge 1. für Verallgemeinerung und Hebung der geistigen und sittlichen Bildung unter seinen Berufsgenossen; 2. für Förderung und Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereins- und Genossenschaftswesens; 3. für eine zweckentsprechende Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen dem Staate und den staatlichen Korporationen gegenüber; 4. dafür, daß das landwirtschaftliche Gewerbe als Ganzes seine Verpflichtung den übrigen Gliedern des wirtschaftlichen Volksorganismus gegenüber angemessen erfülle. Wenn nun jemand bestreite, daß der Landwirt überhaupt eine andere gewerbliche Aufgabe habe, als sich möglichst hohe, nachhaltige Reinerträge zu verschaffen, daß demgemäß alle seine Handlungen, welche das letztgenannte Ziel nicht fördern, als außerhalb seiner eigentlichen Berufssphäre liegend betrachtet werden müßten, so beruft sich von der Volk auf die Geschichte. Ähnlich wie schon Schulze weist er auf die Komplikationen hin, welche durch die Betonung des Privatinteresses der Gutsbesitzer bei der Lösung der Arbeiterfrage in Preußen zu Beginn des 19. Jahrhunderts sich ergaben; er erinnert, wie Griechenland, Italien und Spanien den größten Teil ihrer früheren Fruchtbarkeit eingebüßt hätten, weil ihre rohen oder entarteten Bewohner kurzfristig teils durch das Niederschlagen der Wälder dem Lande diese so nötigen Regulatoren der Feuchtigkeit und Wärme entzogen, teils durch übermäßige Ausfaugung des Ackers den letzteren zur Erzeugung reichlicher Ernte für lange Zeit unfähig gemacht hätten. Es sei eben ein

allgemeines Gesetz der sittlichen Weltordnung, daß jeder am besten für sich Sorge, wenn er für die Gesamtheit Sorge.

Es ist ein weiter Weg von Thaer bis von der Goltz, und doch stehen sich die beiden nahe genug. Der liberale Aufklärer wie der schlichtfromme Konservative traten beide an die Wissenschaft mit Forderungen heran, zu denen ihr Gewissen sie trieb. Die Betriebslehre des beginnenden 20. Jahrhunderts, wie sie etwa von Friedrich Vereboes „Beiträgen zur Wirtschaftslehre des Landbaues“ (Berlin 1905) und von den neuesten Arbeiten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft repräsentiert wird, knüpft wieder an Thünen, Görriz, Lambl an; sie versucht, soweit der tausendfach bedingte menschliche Geist das vermag, die Tatsachen exakt zu fassen und unbefangen zu deuten. Sie bleibt sich dabei bewußt — und das ist die zweite Erbschaft, die sie von dem scheidenden Jahrhundert übernimmt —, daß alle diese Einzeltatsachen der Einzelwirtschaften Sinn und Bedeutung nur im Zusammenhang der Volkswirtschaft bekommen und behalten.

XXIII.

Die geschichtliche Erforschung der stadtwirtschaftlichen Handwerksverfassung in Deutschland¹.

Von

Paul Sander, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

Anfänge der gewerbegegeschichtlichen Forschung S. 1. — Einfluß der historischen Rechtsschule S. 3. — Die Begründung der wirtschaftsgeschichtlichen Erforschung der mittelalterlichen Handwerksverfassung S. 4. — Zustandsgeschilderungen und Quellenpublikationen S. 8. — Ursprungsproblem S. 9. — Hofrechtstheorie S. 10. — Frage nach Entstehung der Branchenverbände S. 12. — Die Zunft als Organ gewerblicher Selbstverwaltung S. 13. — Streit über die Bedeutung des Zunftzwanges S. 14. — Tendenzen der stadtwirtschaftlichen Gewerbeordnung S. 16. — Zunftaufhebungen S. 17. — Berufsauffassung und Lage des mittelalterlichen Handwerkers S. 18. — Wirkung der stadtwirtschaftlichen Gewerbeordnung S. 19. — Geschichtliche Würdigung des Handwerks als Betriebsform S. 20.

Die Erforschung der Geschichte des deutschen Handwerks ist durch politische Streitfragen angeregt worden, und politische Interessen haben sie oft auch da beeinflusst, wo dem Fernerstehenden ihre Probleme als rein wissenschaftliche erscheinen. Schon die älteren Stadtgeschichtsschreiber deren antiquarischer Sammeleifer auch manche gewerbegegeschichtliche Notiz

¹ Die hier nicht genauer aufgeführten Büchertitel siehe bei von Below, Art. „Zünfte“, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl. (1907), II, 1434 f. Vgl. ferner Stieda, Art. „Zunftwesen“, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. (1901), VII, 1032 f., und Dahlmann-Waib, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 7. Aufl. (1906).

ans Licht zog, schrieben zum Teil wenigstens unter dem Eindruck der wirtschaftspolitischen Spannung, die seit dem Ausgang des Mittelalters zwischen Kaufmannschaft und Handwerk Platz griff. Ein anderer Anstoß ging von dem Antagonismus von Landesherrschaft und Lokalgewalt aus. Er führte die Publizisten des 17. und 18. Jahrhunderts auf die Frage nach dem Rechtsgrunde der städtischen und zünftigen Autonomie hin und ließ sie nicht ohne Parteirücksichten Lehren wie die von der ursprünglichen Unfreiheit des Handwerkerstandes, von der Einsetzung der Zünfte durch fürstliche Willkür, von ihrem revolutionären Ursprung oder von ihrer Identität mit den Collegia des römischen Rechts aufbringen. Adrian Beier (1683 ff.) wieder wollte den praktischen Bedürfnissen der absoluten Staatsverwaltung dienen, als er sich zu einer Darstellung des geltenden Handwerkerrechts entschloß und hierfür auch ältere Quellen verwendete. Vor allem aber gab den Merkantilisten und Kameralisten der Widerstand der Zünfte gegen die Einführung der Manufakturen Anlaß, über die Vergangenheit des lästigen Institutes nachzudenken, um herauszufinden, ob es denn von jeher so schädlich gewirkt oder seine üble Bedeutung erst im Laufe der Zeit entwickelt habe.

Als dann unter dem Einfluß der Physiokraten und Adam Smiths das Verlangen nach Gewerbefreiheit breitere Schichten der Bevölkerung ergriff, als es Mode wurde, gegen den Zunftzwang als einer abscheulichen Ausgeburt des finsternen Mittelalters zu eifern, begannen auch die aufgeschreckten Anhänger des Alten sich zu regen. Sie erinnerten an den früheren Glanz des in Zünften organisierten Gewerbes, der erst erloschen sei, seitdem die unzüftige Konkurrenz übermächtig geworden: und, durch solche Argumente angeregt, wandten auch fortschrittlich gerichtete Geister ihr Interesse der Vergangenheit zu, um sich ein Urteil über die historische Bedeutung der vielumstrittenen Einrichtung zu bilden. Allen sollte die Gewerbegeschichte als Rüstkammer für den politischen Kampf dienen, aber über eine sichere historische Methode verfügten die wenigsten. So mußten philosophische und politische Lehrmeinungen die Lücken der geschichtlichen Erkenntnis ausfüllen. Systematische Forscherarbeit hat nur einer geleistet, der geniale Reformator der bayrischen Finanzen, Georg Karl von Sutter¹. Sein staatsmännischer Wirklichkeitsinn verlangte nach lebendiger Anschauung der früheren Zustände, und um sie zu gewinnen, erforschte er nicht nur an der Hand der ältesten Münchener Gesetzsammlungen die Grundzüge der mittelalterlichen Gewerbeordnung, sondern er versuchte

¹ Über die Verfassung der älteren Gewerbepolizei in München. Historische Abhandlungen der bayrischen Akademie II, 1813.

auch schon aus Steuerbüchern und Ratsprotokollen statistisch zu ermitteln, welches die wirtschaftliche Entwicklung des Münchener Gewerbes unter der Herrschaft dieser Ordnung gewesen sei.

Aber noch standen Volkswirtschaftslehre und Geschichtsforschung einander zu fern, als daß Sutners Beispiel hätte Schule machen können. Seine Arbeit wurde kaum beachtet. Die Führung in der gewerbe-geschichtlichen Forschung fiel Eichhorn zu, den eine rechts-geschichtliche Untersuchung über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland (1815/16) auf die Frage nach der Entstehung der Zünfte hinlenkte. Auch Eichhorn steht unter dem Einfluß einer politischen Tendenz. Nur kämpft er nicht mehr wie die älteren Publizisten, von deren Schriften er ausgeht, für das höhere Recht der Staatsgewalt, sondern er wendet sich gegen den Gebrauch, den überstürzter Reformeifer in rationalistischer Geringschätzung des historisch Gewordenen von diesem Rechte gemacht sehen wollte. Im Gegensatz zu der revolutionären Neuerungs-sucht seiner Zeit will Eichhorn wie die Verfassungsentwicklung überhaupt, so auch die Zunft-einrichtungen als das organische Produkt geschichtlicher Verhältnisse begreifen. Zu diesem Zweck bemüht er sich vor allem die ihnen vorangehenden Rechts-zustände aufzudecken, gleichsam als ob darin die Keimzellen der weiteren Entwicklung enthalten seien. So kommt er zu der These, das Zunftwesen sei aus einer dreifachen Wurzel entsprungen: aus den Einrichtungen der römischen Gewerbepolizei, den Handwerkerverbänden des Hofrechts und der germanischen Sitte freier Verbrüderung einzelner zu bestimmten Zwecken.

Seit Hegels Geschichte der Städteverfassung von Italien (1847) galt die römische Anknüpfung den meisten für erledigt. Schon vorher hatte Wilsa (1831) das Zunftwesen für eine Teilerscheinung des die ganze Germanenwelt beherrschenden Guildewesens erklärt: nicht aus der Abhängigkeit, sondern aus der Freiheit des Handwerkerstandes seien die Zünfte entsprungen. So fand sich Arnold (1854 u. 61), dem die deutsche Städte-geschichte nächst Eichhorn die stärkste Anregung verdankt, zwei Theorien von der Entstehung der Zünfte gegenüber: der sogen. hofrechtlichen und der freiheitlichen. Mit beiden setzt er sich in der Weise auseinander, daß er die Frage nach dem Ursprung des Handwerkerstandes von der nach dem Ursprung der Handwerkerverbände trennt. Ersteren läßt er stufenweise aus der Unfreiheit hervorgehen, das Prinzip der letzteren dagegen erkennt er in der freien Einung. Die Ansicht von der allmählichen Emanzipation des Handwerkerstandes ist für lange Zeit die Grundlage der Forschung geblieben, obwohl Schröder (1865 f.) u. a. auf die Existenz freier Handwerker auch für die ältere Zeit wiederholt hinwiesen. Aber je mehr diese Seite der Arnoldschen Auffassung Anklang fand, um so

weniger vermochte neben ihr seine Theorie von der freien Herkunft der Zünfte sich durchzusetzen, und ob schon Ritzschs Versuch (1859), die mittelalterliche Stadtverfassung und damit auch die Zünfte als eine folgerichtige Fortentwicklung der Fronhofsverfassung darzustellen, entschiedenem Widerspruch begegnete, so konnte sich doch die Meinung, daß hofrechtliche Handwerkerorganisationen von wesentlicher Bedeutung für die Entstehung der Zünfte gewesen seien, selbst bei solchen behaupten, die wie Heusler (1860), Gierke (1868) und Maurer (1870) das zunftbildende Element vor allem in der freien genossenschaftlichen Einung erblickten.

Inzwischen war mit der von Eichhorn angeregten eindringlicheren Bearbeitung der städtischen Verfassungsgeschichte auch die politische Bedeutung der mittelalterlichen Handwerkerverbände deutlicher hervorgetreten. Richard (1819), Arnold (1854) und vor allem Kriegk (1862) haben von den Zunftkämpfen des 14. Jahrhunderts eingehend gehandelt. Für die gewerbliche Seite der Handwerksgeschichte hingegen zeigte sich wenig Interesse. Wohl sammelte der nationalökonomisch interessierte Hüllmann (1826) Nachrichten insbesondere über die mittelalterliche Wollweberei. Wohl teilte der schwäbische Pfarrer Jäger (1831) für Ulm Einzelheiten aus der älteren Gewerbeordnung mit, während in Magdeburg Archivar Stock (1836—44) nach Provinzialakten über die Rechtsverhältnisse von Handwerksmeistern und -gesellen der späteren Zeit berichtete. Aber an eine zusammenhängende Erforschung dieser Gebiete dachte niemand. Was daher die Sammler Berlepsch (1850—53) und Rehlen (1855) in ihren breit angelegten Werken über die Vergangenheit des deutschen Handwerks beizubringen vermochten, war in der Hauptsache weiter nichts, als ein zusammengewürfelter Haufe von Privataltertümern, aus denen auf die wirtschaftsgeschichtliche Entwicklung des Gewerbewesens nur hier und da ein spärliches Licht fiel.

Der bis in die sechziger Jahre fortdauernde Kampf um die Beseitigung der Zünfte hat zu einer wahrhaft volkswirtschaftlichen Behandlung der deutschen Gewerbegeschichte nicht anzuregen vermocht. Zu ihr gab erst die um die Mitte des Jahrhunderts auftauchende soziale Frage Veranlassung. Seit man aus der kaum befestigten neuen Wirtschaftsordnung den Zwiespalt von Kapital und Arbeit, vor dem einsichtige Männer seit langem gewarnt hatten, leibhaftig empormachen sah, erschien die Vergangenheit in einem neuen Licht. Sie war vor solch einem Klassengegensatz bewahrt geblieben. Waren die Zeiten der Zünfte auch dahin, so reizte doch jetzt die Frage, wie sie es zuwege gebracht, der Masse der gewerblichen Bevölkerung die wirtschaftliche Selbständigkeit zu bewahren. Vielleicht, daß sich daraus doch noch etwas für die sozialen

Probleme der Gegenwart lernen ließ. Das etwa ist der Gedanke, der, zuerst von dem Ranke-Schüler S. Hirsch (1854) in den Vordergrund gerückt, sich fortan wie ein roter Faden durch die gewerbegegeschichtliche Forschung zieht. Aus ihm heraus wendet man endlich auch dem materiellen Inhalte der mittelalterlichen Gewerbeordnung größeres Interesse zu. Wie schon S. Hirsch einen ersten Versuch gemacht, ihre Grundgedanken mit wenigen scharfen Strichen zu umschreiben, so tritt auch bei anderen das Bestreben hervor, tiefer in den wirtschaftsgeschichtlichen Sinn der Zunftverfassung einzudringen. Zwar die von der Fablonomwskischen Gesellschaft mit Recht preisgekrönte Danziger Handels- und Gewerbe-geschichte Theodor Hirschs (1858) legte ihren Schwerpunkt in die Darstellung der kommerziellen Verhältnisse; immerhin suchte sie aber auch die gewerblichen Zustände, soweit sie sie berührte, mit bis dahin kaum gekannter Exaktheit statistisch zu erfassen. Ähnlich verriet Lappenbergs Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg (1861), obwohl er gleichfalls das handwerksgeschichtliche Interesse noch nicht zum alles beherrschenden Gesichtspunkte erhob, in seiner methodischen Gründlichkeit den Geist einer neuen Schule. Der Karlsruher Archivar Mone (1858—63) vollends zeigte sich zur selben Zeit bereits tief von der Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Erforschung der gesamten Gewerbe-geschichte durchdrungen, indem er eine gleichmäßige Berücksichtigung der beiden wichtigsten Seiten des älteren Gewerbewesens, der äußeren Gewerbspolizei und der inneren Zunftorganisation forderte und selbst einen vielversprechenden Anlauf nahm, um dieses Programm zu verwirklichen.

Die fruchtbaren Gesichtspunkte, die Mone aufgestellt hat, sind vielleicht nur deshalb nicht unmittelbar wirksam geworden, weil die Urkunden-sammlung, auf die er seine Ausführungen gründete, Belegstücke aus den verschiedensten Orten, Zeiten und Gewerben in sich vereinigte und infolgedessen ein einheitliches und anschauliches Bild der Entwicklung, zu deren Erforschung sie anleiten sollte, nicht zu vermitteln vermochte. Den Weg, diesen Fehler zu vermeiden, hat Bergrath (1857—59) gewiesen, der mit kundiger Feder Organisation und Geschichte der älteren Tuchindustrie des niederrheinischen Weberstädtchens Goch schilderte. In gleicher Richtung suchte die Fablonomwskische Gesellschaft die Vertiefung in die Grund-tatsachen der zünftigen Gewerbe-regelung durch zwei offenbar unter Moschers Einfluß gestellte Preisaufgaben zu fördern, denen wir eine Geschichte der Jglauer Tuchmacherzunft von Werner (1861) und die der bremischen Schusterzunft von B. Böhmert (1862), einem Schüler Moschers, verdanken. Wie wenig aber noch im Grunde durch alle diese und einige andere un-

erheblichere Arbeiten erreicht war, zeigt Maschers vorzeitiger Versuch einer zusammenfassenden Darstellung des deutschen Gewerbewesens der Vergangenheit (1866). Trotz des umfangreichen Stoffes, den er aus der historisch-politischen und volkswirtschaftlich-philosophischen Literatur sammelt, kommt er über eine im Sinne Arnolds gehaltene Schilderung der äußeren Zunft- und Handwerker Geschichte nicht wesentlich hinaus.

Schon 1863 hatte J. Caro im ersten Bande der von B. Hildebrand herausgegebenen Jahrbücher, die in der Folge eine der vornehmsten Pflegestätten der Gewerbe Geschichte geworden sind, unter Hinweis auf die Danziger Musterarbeit Th. Hirschs stärkere Berücksichtigung wirtschaftsgeschichtlicher, statistischer und technologischer Gesichtspunkte gefordert. Aus diesem Bedürfnis, das, wie Mones Beispiel zeigt, auch andere empfanden, erwuchsen die beiden Aufsätze zur Geschichte der deutschen Woll- und Leinenindustrie (1866 u. 69), in denen Hildebrand als erster unter den großen Volkswirtschaftslehrern der historischen Schule sich der gewerbegeschichtlichen Einzelforschung zuwendete, um unter Verwertung eines aus städtegeschichtlichen Publikationen mühsam zusammengetragenen Materials für ein bestimmtes Gewerbe die Frage nach den Rohstoffen und Formen des Betriebes aufzuwerfen. Was aber das Wichtigste war, das Wesen der zünftigen Gewerbeordnung sucht Hildebrand aus dem Wesen der mittelalterlichen Stadt als eines in sich geschlossenen Wirtschaftskörpers zu begreifen. Damit war der Gedanke gefunden, auf den Schönberg seine Abhandlung zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter (1867) aufbauen konnte. Kurz vorher hatte Stüve (1864) den wenig beachteten Versuch gemacht, mit Hilfe des Osnabrücker Kundenmaterials das Zunftwesen nach seinen verschiedenen Seiten hin als eine den ganzen Menschen ergreifende Organisation darzustellen, ohne daß es ihm jedoch gelungen wäre, die Fülle seiner wertvollen Einzelbeobachtungen in befriedigender Weise zu ordnen. Schönberg richtet in weiser Selbstbeschränkung seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf die Frage nach der wirtschaftlichen Natur und Tragweite der Zunftinstitutionen. Dabei beschäftigten ihn aber nicht, wie Hildebrand, die ökonomischen Voraussetzungen des Gewerbes, sondern die Beziehungen des einzelnen Betriebes zum wirtschaftlichen Organismus des Ganzen. Als Untersuchungsmaterial dienen ihm in erster Linie die Lübecker Zunftrollen, durch deren Veröffentlichung Wehrmann drei Jahre zuvor zum ersten Male eine zuverlässige und genügend breite Grundlage für die Erforschung der mittelalterlichen Gewerbeordnung geschaffen hatte. Wehrmann ließ sich bei der Auswahl seines Stoffes von dem Gedanken leiten, daß es eine

Zeit gegeben, in der das Zunftwesen die natürliche Form der Lebensverhältnisse war. In der Meinung, daß es zunächst in dieser seiner reinsten Gestalt erkannt werden müsse, hatte er seine Publikation nur bis auf die Mitte des 16. Jahrhunderts erstreckt. Schönberg ist mit dieser Begrenzung einverstanden. Auch ihn interessiert nur die Epoche, in der das Zunftwesen, das Ideal einer Organisation der Wirtschaft erreichend, die kollidierenden Interessen der einzelnen wie der Gesamtheit, der Konsumenten wie der Produzenten, des Kapitals wie der Arbeit zu versöhnen vermocht hatte; und von der Hypothese ausgehend, daß dies in der von Wehrmann umschriebenen Zeit der Fall gewesen, versucht er, sichtlich beeinflusst durch Mones Zergliederung der älteren Gewerbepolizei, aus der Fülle der urkundlich überlieferten Einzelbestimmungen die Grundgedanken des Ganzen systematisch herauszuheben, ein Versuch, der in glücklichster Weise dadurch ergänzt wurde, daß bald darauf Gierke es unternahm, in seiner Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft (1868) die rechtliche Natur der Zunftverbände zu schildern, auf deren selbstverwaltender Tätigkeit die Realisierung der von Schönberg gekennzeichneten Gewerbeordnung beruhte. Mit beiden Arbeiten war das Fundament gelegt, das nach den bisherigen tastenden Versuchen einen folgerichtigen Ausbau der deutschen Gewerbegeschichte ermöglichte. Maurer, der in seiner Geschichte der Städteverfassung (1870) das Zunftwesen unter ähnlichem Gesichtspunkte wie Gierke behandelte, hat diesen wohl an Reichtum des Details übertroffen, an Vollständigkeit und Geschlossenheit der Gesamtauffassung aber nicht erreicht, und Stahls Versuch (1874), ein an keine bestimmte Zeit gebundenes System des mittelalterlichen Arbeitsrechtes aufzustellen, kam über die Schilderung der Lehrlings- und Gesellenverhältnisse nicht hinaus und hat selbst hierfür die Forschung nicht erheblich gefördert.

Der weitere Fortschritt der deutschen Gewerbegeschichtsschreibung knüpft an die Arbeiten Schmollers und seiner Straßburger Schüler (1873 ff.) an. Wie S. Hirsch und die Forscher nach ihm, wie vor allem Schönberg, so steht auch Schmoller unter dem unmittelbaren Eindruck der sozialen Gegenwärtskämpfe. Er ist davon durchdrungen, daß sozialer Frieden nur durch soziale Organisation gewonnen wird. Dieses organisatorische Problem rückt seine Rektoratsrede über die Straßburger Zunftkämpfe und Verfassungsreformen (1875) dem Leser packend vor die Seele, während sein unter Stiedas Mitwirkung entstandenes Straßburger Lucherbuch (1879) in breiterer Ausführung desselben Gedankens zum ersten Male für ein bestimmtes Gewerbe eine nahezu erschöpfende Reihe von Urkunden zusammenstellte, die es ihm ermöglichte, nicht nur die Epochen

des Zunftwesens deutlicher als bisher zu unterscheiden, sondern auch den stadtwirtschaftlichen Charakter des älteren Gewerbes und die Wechselbeziehungen seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung in lebensvollem Detail konkret zu erfassen.

Ein großer Teil der Arbeit, die seitdem — zum Teil unter dem Einfluß der neueren Bemühungen um die Wiederbelebung des Zunftwesens — geleistet worden ist, um unsere Einsicht in das Wesen der mittelalterlichen Handwerksverfassung zu vertiefen, geht in der Darstellung der gewerblichen Gesamtzustände einzelner Städte auf, wobei die vorwaltenden Gesichtspunkte je nach den persönlichen Interessen des Autors wechseln. Das materielle Gewerberecht der älteren Zeit haben, ähnlich wie dies schon Wehrmann für Lübeck getan, Rüdiger für Hamburg (1874), Bodemann für Lüneburg (1883), Eßan, von Schönberg angeregt, für Frankfurt (1890), Tschern für die wendischen Städte (1898) dargestellt. Die Verfassungsverhältnisse der Zünfte berücksichtigen — zum Teil von Gierke stark beeinflusst — außer den zuerst genannten vor allem Blümcke für Stettin (1884), Kurt Meister für Wernigerode (1890), Krumbholz für Münster (1898) und Höhler, ein Schüler von Belows, das Wehrmannsche Material neu bearbeitend, für Lübeck (1903). Wirtschaftsgeschichtliche Gesichtspunkte verfolgen neben den rechts- und verfassungsgeschichtlichen vor allem Welter für Hamburg (1896), Stieda für Riga (1896), Uhlirz für Wien (1902), für Hildesheim fast gleichzeitig M. Hartmann (1905) und von Belows Schüler Tuckermann (1906). In besonders ausgezeichnete Weise hat diese Seite der Entwicklung Geering (1886), von Schmoller beeinflusst, für Basel behandelt. Die Arbeiten von Rüdiger, Bodemann, Stieda und Krumbholz dienen als Einleitung in umfangreichere Urkundenpublikationen, die nach Art der Wehrmannschen in erster Linie die Zunftrollen, neben der Blütezeit aber zum Teil auch Denkmäler aus den späteren Jahrhunderten umfassen. Die von Stüve verarbeiteten Osnabrücker Quellen hat nachträglich Philippi (1890) veröffentlicht. Andere Publikationen treten hinter diesen zurück, weil sie teils der gewerbegehistorischen Erläuterung, teils auch der systematischen Vollständigkeit entbehren. Auf die noch wenig untersuchten Abhängigkeitsverhältnisse, die zwischen den gewerblichen Rechtsquellen aus verschiedenen Städten obwalten, hat Stieda hingewiesen.

Ergänzend treten neben diese Arbeiten zur Gewerbegegeschichte ganzer Städte Untersuchungen, die sich auf nur je einen Gewerbebezweig einer bestimmten Stadt beschränken. Sie sind überwiegend von Schmollers Darstellung des Straßburger Tucher- und Weberhandwerks angeregt oder beeinflusst, wie denn auch gerade Stieda, der Mitarbeiter an diesem Werk,

sie besonders kultiviert hat¹. Allen gemeinsam ist die relativ starke, fruchtbringende Berücksichtigung der spezifisch wirtschaftsgeschichtlichen Beziehungen, die auch in den Sonderdarstellungen hervortritt, welche Gothein in seiner Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds (1892) einzelnen Gewerbebezügen gewidmet hat. Wie schon die älteren Darstellungen von Bergrath (1857/59), Werner (1861), Heidemann (das Wollamt zu Wesel 1872) und der die Straßburger Hosenstrickerei betreffende Abschnitt bei Schmoller sich auf Verhältnisse bezogen, die z. T. nicht mehr unter den strengen Begriff der Stadtwirtschaft fallen, so haben besonders auch die Untersuchungen Müllings über die Ulmer Baumwollweberei (1890) und Stiedas (1885—95) über die Lübecker Bernstein dreher und das Böttchergewerbe in den Ostseestädten zur Entdeckung von Exportindustrien geführt, die zum Teil einen ausgesprochenen hausindustriellen Charakter tragen, und in dieser Eigenschaft von Stieda im Zusammenhang der Entstehung der deutschen Hausindustrie (1889) geschichtlich gewürdigt worden sind².

Alle diese Zustands schilderungen durchzieht und umschlingt, mannigfach von ihnen bedingt und auf sie zurückwirkend, eine Kette von Erörterungen prinzipieller Natur, die dem Streben entspringen, das methodisch zusammengetragene Tatsachenmaterial in wirkliche Erkenntnis umzusetzen. Sie knüpfen in erster Linie an die alte Frage nach der Entstehung des Zunftwesens an.

Mit dem Problem vom Rechtsgrund der Zünfte, das sich, wie wir sahen, unter den Händen der historischen Rechtsschule in die Frage nach den formalen Ausgangspunkten der Zunftentwicklung verwandelte, hat sich schon früh die Frage nach dem Bedürfnis verquickt, dem das Institut entsprang. Bereits Soden (1810) hat sie aufgeworfen und mit einem Hinweis auf die Notwendigkeit einer geordneten technischen Erziehung beantwortet. Jäger sprach in gleichem Zusammenhang von einem beruflichen Zusammenwirken zur Erhöhung der privaten Leistungsfähigkeit. Die Hofrechtstheorie hielt die im Herrendienst gemeinsam zu erfüllenden gewerblichen Leistungen für das Entscheidende. Andere wieder wiesen auf

¹ Während Stiedas Forschungen sich im Gebiete des Ostseegewerbes bewegen, behandelte H. Meyer die Straßburger Goldschmiedezunft (1881), Bücher die Frankfurter Buchbinderordnungen (1888), Fromm das Frankfurter Textilgewerbe (1896).

² Als bäuerliche Nebenbeschäftigung erscheint diese Hausindustrie bei Mülling, als selbständiger ländlicher Industriezweig in Thuns Beschreibung der nieder rheinischen Klingenfabrikation (1879), in den Arbeiten über die schlesische Leinweberei und in Vopelius' Geschichte der bairischen Glasverarbeitung (1895). Mit dem eigentlichen Dorfgewerbe des Mittelalters, das von ihr wohl zu unterscheiden ist, hat sich bisher nur Dunscher (1903), auf Büchers Veranlassung hin, näher beschäftigt.

korporative Gemeindepflichten der Handwerker (Mone) oder auf religiöse Zwecke hin. Bei weitem den meisten aber galt das allgemeine Verlangen nach Selbsthilfe als Anlaß der ganzen Entwicklung, wobei man den Grund dafür bald in den zerfahrenen Zuständen des Mittelalters überhaupt (Wilda), bald in der Auflösung der älteren natürlichen Verbände (Gierke) erblickte und demgemäß als Zweck der Selbsthilfe Rechtssicherheit im allgemeinen bezeichnete, während Nitzsch (1879) in feinerer Unterscheidung auf die Notwendigkeit der Ausbildung eines gewerblichen Verkehrsrechtes inmitten einer agrarischen Welt aufmerksam machte. Auch der Kampf ums Dasein (Hüllmann) oder die Wahrnehmung der gewerblichen Interessen (Stieba) wird ins Feld geführt. Auf die ökonomische Verursachung gewendet erscheint die Frage, wenn allgemeine Zeitumstände, wie die Kreuzzüge mit dem durch sie bewirkten Aufschwung des Handels (Maurer) oder die Emanzipation der Arbeit als selbständigen Produktionsfaktors vom Grund und Boden (Arnold) als Entstehungsurachen genannt werden; und endlich wird dieser Mannigfaltigkeit der Meinungen gegenüber die Ableitung der Zunft aus einem einheitlichen Prinzip wohl auch ganz abgelehnt und die Forderung einer gleichmäßigen Berücksichtigung aller Faktoren, die auf die Entwicklung von Einfluß waren, der technischen sowohl wie der moralischen, der anthropologischen, politischen, volkswirtschaftlichen usw. aufgestellt (Schmoller). So schwankend ist der Sinn, in dem die Frage nach der Entstehung der Zünfte von den verschiedenen Forschern aufgefaßt worden ist.

Daß unter all diesen Meinungen die sogen. Hofrechtliche Theorie sich lange Zeit hindurch eines überwiegenden Einflusses erfreut hat, dürfte sich zur Genüge daraus erklären, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen des Mittelalters, wie man sie zu verstehen glaubte, noch am ehesten nach allen Seiten hin gerecht zu werden schien. Sie entsprach der schon seit dem 18. Jahrhundert weitverbreiteten Lehre von der ursprünglichen Hörigkeit des Handwerkerstandes und von der großen Zahl der auf den Fronhöfen beschäftigten gewerblichen Arbeiter. Sie knüpfte die Zunftentwicklung organisch an eine ältere Handwerkerfassung an, deren Existenz durch das Straßburger Stadtrecht bewiesen schien, und an deren hofrechtlichem Charakter nur wenige zu zweifeln wagten. Sie trug dem wohlthätigen Einfluß Rechnung, den man der Grundherrschaft auf die Ausbildung der gewerblichen Technik zuschrieb. Sie allein schien geeignet, die merkwürdigen individuellen Beziehungen zu motivieren, welche so häufig zwischen den mittelalterlichen Handwerkerverbänden und der Stadtoberkeit bestanden. Sie erklärte den lokalen Charakter der ganzen Gewerbeorganisation, und sie machte endlich auch diejenige Seite des Zunftwesens begreiflich,

die zu der herrschenden Lehre von der rastlos vorwärtstreibenden Kraft des entfesselten Wettbewerbs gar nicht recht passen wollte, nämlich daß gerade die Konkurrenten es waren, die sich in der Zunft zu einträchtigem Handeln zusammenfanden. Aus solchen Erwägungen heraus entstand eine unklare Allgemeinvorstellung vom Zusammenhang der Zünfte mit dem Hofrecht, die sich trotz manchen Widerspruchs so zähe behauptete, daß noch Stieda (1877) in seinen Bemühungen, den Zusammenhang des Zunftwesens mit hofhörigen Handwerkerverbänden genauer nachzuweisen, sich mit Recht als einen Verfechter der herrschenden Lehre betrachten konnte.

Gerade im Anschluß an seine Ausführungen hat dann aber von Below (1887) die ganze Theorie einer einschneidenden, neuerdings von Reutgen (1903) ergänzten Kritik unterworfen, die der Meinung von dem ursprünglich unfreien Stand aller Handwerker endgültig den Boden entzog und die verhältnismäßig bescheidene Rolle, welche die Hofhandwerker im Rahmen der städtischen Entwicklung spielten, klar hervortreten ließ. Zugleich führte sie aus, daß die Handwerksorganisation der Fronhöfe, soweit davon überhaupt die Rede sein könnte, mit dem Wesen der Zünfte nichts gemein hätte, und daß die eigenartigen Lasten und Dienste der älteren Handwerkerverbände, die man als Reste ehemaliger Hofhörigkeit aufzufassen sich gewöhnt hatte, ohne zureichenden Grund in diesem Sinne gedeutet worden wären. Damit entfielen der Hofrechtstheorie ihre stärksten Stützen, zumal von Belows Kritik in Gotheins (1892) genauerem Nachweis, wie persönliche Unfreiheit und bürgerliche Unterordnung unter die allgemeine Stadtohrigkeit im Mittelalter vielfach Hand in Hand gingen, eine wichtige Ergänzung fand. Der Versuch Eberstadts (1897 u. 1900), in weiterer Ausführung eines von Ritsch vertretenen Gedankens die alte Lehre noch einmal in vollem Umfang zu erneuern, gilt als mißglückt. Eberstadt glaubte in einem von ihm als *magisterium* bezeichneten Institut das Zwischenglied zwischen den alten Hofverbänden und den späteren Zünften entdeckt zu haben. Indem er aber die den mittelalterlichen Handwerkerverbänden eigentümlichen Sonderabhängigkeitsverhältnisse ohne weiteres als Ausflüsse grundherrlicher Gewalt auffaßte, stützte er seine ganze Argumentation gerade auf die These, deren Richtigkeit von Belows Kritik ernstlich in Frage gestellt hatte. Daher die schroffe Ablehnung, der seine Ausführungen begegnet sind. Daß ihnen gleichwohl auch von gegnerischer Seite eine anregende Wirkung zugeschrieben worden ist, dürfte mit dem Umstand zusammenhängen, daß in seiner Darstellung die besagten Sonderabhängigkeitsverhältnisse sehr anschaulich hervortreten. Gerade von ihnen aus fällt nach unserem Dafürhalten ein bedeutsames Licht auf die Natur und den Ursprung der älteren Gewerbeorganisation; denn wir haben darin

das Element zu erkennen, welches das politische Leben des Mittelalters als ein für uns so schwer begreifliches, weil vom Standpunkt der modernen staatsrechtlichen Begriffsbildung widerspruchsvolles Gemisch öffentlicher und privater Herrschaftsbeziehungen erscheinen läßt, dem die Gegner der Hofrechtstheorie, die einseitig den „öffentlichen“ Charakter der mittelalterlichen Gewerbeordnung zu betonen pflegen, doch wohl nicht ganz gerecht geworden sind. Vielleicht kann diese Schwäche ihrer Position es erklären, daß neben anderen auch Bücher sich von ihnen noch immer nicht hat überzeugen lassen. Er hält trotz der gewichtigen Gegengründe von Belows (1897) an der Hofrechtstheorie als Grundlage seiner Lehre von der Entwicklung der Betriebsformen (1893 ff.) fest.

Die Frage, wieso denn gerade die Angehörigen desselben Gewerbezweiges, die Konkurrenten, dazu kamen, sich zu vereinigen, beantwortet die Hofrechtstheorie mit dem Hinweis auf das Interesse des herrschaftlichen Dienstes. Aus dem Prinzip der freien Einung ist sie nicht ohne weiteres zu beantworten. Die von Wilda und Brentano (1871) vertretene Gildetheorie, gegen die schon Arnold sich wendet, hat nur versucht, die Koalition der Handwerker in ihrer Gesamtheit aus dem Gegensatz zu einer älteren umfassenderen Bürgergilde zu erklären, und Michx's Lehre von der großen, alle Handel- und Gewerbetreibenden umfassenden Gesamtgilde sagt — von anderen Bedenken, die von Below (1892) gegen sie erhoben hat, ganz abgesehen — über die Entstehung besonderer Handwerkerverbände überhaupt nichts aus. Dagegen hat schon Eichhorn auf die seiner Meinung nach der römischen Polizeiverfassung entlehnte branchenweise Zusammenlegung der Verkaufsstände als auf ein verbandbildendes Prinzip hingewiesen, und in der Folge hat diese doch auch heute gar nicht so seltene Erscheinung zu verschiedenen Hypothesen Anlaß gegeben. Die meisten meinen, daß das Bedürfnis nach Erleichterung der Gewerbeaufsicht zu dieser Konzentration geführt habe. Doch wird auch die Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Käufers für sie ins Treffen geführt. Daß sie der Initiative der Obrigkeit entsprungen sei, darin scheinen alle übereinzustimmen, wenn auch von Below warnt, den obrigkeitlichen Anteil zu übertreiben.

Wieso die örtliche Vereinigung der Gewerbetenossen zu einem Gewerbeverband führen mußte, wird gewöhnlich nicht genauer erörtert. Man begnügt sich wohl mit dem Hinweis auf das durch die Nachbarschaft geweckte Gemeingefühl, auf die Verlosung der Stände unter den Beteiligten und die gemeinsame Entrichtung des Mietgeldes. Neuerdings hat Philippi (1892 u. 1904), mit Reutgen (1903) den merkantilen Charakter des Handwerks stark betonend, auch die Beschaffung der gemein-

samen Verkaufsgelegenheit — ähnlich wie früher schon Hildebrand die Bereitstellung gemeinsamer Produktionsmittel — als ersten Anlaß zur Verbandsbildung bezeichnet, was dann allerdings wieder gegenüber der örtlichen Konzentration der Verkaufsstände eine der weiteren Aufklärung bedürftige Präexistenz des Verbandes voraussetzen würde.

Ein anderer Versuch, die Entstehung der Branchenverbände zu motivieren, bringt die Zünfte mit der ihnen vorausgehenden obrigkeitlichen Polizeiorganisation in Verbindung. Dieser Gedanke begegnet schon in Lehmanns Speyerer Chronik (1612). Sutner spricht von Beamten, welche der Rat ursprünglich für die einzelnen Gewerbebranchen einsetzte, damit sie ihn in der Handhabung der gewerblichen Polizeiaufsicht unterstützten. Diese „Pfleger“, so meint er, hätten sich mit der Zeit in Zunftführer verwandelt. Ähnlich denkt Hüllmann, gegen den sich Wildas Argument wendet, daß ein Polizeiamt ebensowenig eine Zunft schaffe wie die Ernennung eines Polizeidirektors eine Stadtgemeinde. Später hat Gothein (1892) in der Handwerfergliederung des ältesten Straßburger Stadtrechts, das für diese Frage vor allem in Betracht kommt, obrigkeitliche Verbände zur Leistung von Kriegszufrieden erblicken wollen. Vor allem aber erscheinen in Reutgens Darstellung (1903) die ältesten städtischen Branchenverbände, die er technisch „Ämter“ nennt, als die unmittelbaren Schöpfungen der städtischen Obrigkeit¹. Der hierbei sich erhebenden fundamentalen Frage, wann und inwieweit in jedem einzelnen Falle der Übergang vom „Amt“ zur „Zunft“ vollzogen, d. h. genossenschaftliches Leben innerhalb des obrigkeitlichen Verbandes als vorhanden anzunehmen sei, ist bisher wenig Beachtung geschenkt worden, obgleich seit E. Hirsch und Gierke in der Rechtstheorie zwischen dem im Zunftbegriff zusammenfließenden genossenschaftlichen und obrigkeitlichen Element unterschieden zu werden pflegt.

Die Anschauung von der Entwicklung der Zünfte aus obrigkeitlichen Polizeiamtern sieht in der Zunft in erster Linie ein Organ gewerbepolizeilicher Selbstverwaltung. Das ist schon die Auffassung Wildas und Brentanos (1871) vom Wesen der Zunft. Besonders nachdrücklich hat sie Schmoller vertreten, und umständlicher hat im Anschluß an ihn Neuburg (1880) darüber gehandelt. Sie alle gehen im Gegensatz zu denen, welche, wie Schönberg, Zunftwesen und Gewerbepolizei nicht weiter unterscheiden, oder gar wie Böhmert die Gewerbepolizei erst mit den Zünften selbst entstehen lassen, von der Ansicht aus, daß ursprünglich, d. h. zu

¹ Eine ausführliche Widerlegung dieser Auffassung stellt von Below in seinen demnächst erscheinenden „Problemen der Wirtschaftsgeschichte“ in Aussicht.

einer Zeit, wo es Zünfte noch nicht gab, Gewerbepolizei doch schon und zwar von obrigkeitlichen Organen gehandhabt worden sei, und daß die Handwerker gerade in Opposition gegen diese ältere absolutistische Beaufsichtigung und Leitung sich vereinigt hätten, um die Regelung des Gewerbewesens in die eigene Hand zu nehmen. In Übereinstimmung mit einer von Gierke u. a. vertretenen Meinung, daß wirkliches Verbandsleben ohne entsprechende Verbandsgerichtsbarkeit nicht gedacht werden könne, hat Schmoller in diesem Zusammenhang die selbständige Handhabung der Gewerbegerichtsbarkeit als den eigentlichen Zweck der Zunftbildung bezeichnet. Dagegen hat schon Stieba (1877) eingewendet, es habe auch Zünfte ohne eigene Gerichtsbarkeit gegeben, und wo die Zunfturkunden die Übertragung gerichtlicher Gewalt erwähnten, erscheine dieses Zugeständnis nicht so sehr als das die Zunft begründende, sondern mehr nur als ein zufällig sich mit ihr verbindendes Moment. Dieser Einwand läuft am letzten Ende auf die Frage hinaus, inwiefern dem Mittelalter gewerbliche Gerichtsbarkeit als notwendiger Bestandteil der gewerblichen Polizeiverwaltung gegolten habe und welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit überhaupt vom Vorhandensein genossenschaftlicher Selbstverwaltung im Gegensatz zu obrigkeitlicher Bevormundung gesprochen werden kann.

Eine andere, fast noch wichtigere Kontroverse knüpft an die negative Seite der Schmollerschen These an. Schmoller leugnet, indem er die Selbstgerichtsbarkeit als Zweck der Zunftbildung hinstellt, daß der Zunftzwang als etwas der Zunft Wesentliches anzusehen sei. Unter Zunftzwang verstand man seit dem 18. Jahrhundert den Inbegriff aller Beschränkungen, denen das Recht zum Gewerbebetriebe unterlag (Stahl). Dazu rechnete vor allem das Verbot, daß niemand das Gewerbe treibe, der nicht zur Zunft gehöre, und da die Zünfte diesen Beitrittszwang benutzten, um durch Erschwerung der Aufnahmebedingungen die Konkurrenz nach Möglichkeit einzuengen, erschien gerade er als die Grundlage aller zünftigen Gewerbeordnung. Der Gedanke, daß es von alters her auch eine Gewerbeordnung außerhalb der Zünfte gegeben habe, begegnet zwar schon früh. Aber den meisten verschmolzen doch die Begriffe Gewerbeordnung, Zunftwesen und Beitrittszwang so sehr in eins, daß selbst Brentano, obwohl er das Wesen der Zünfte vor allem darin erblickte, daß sie die bisher von königlichen Beamten geübte Gewerbepolizei in Selbstverwaltung übernahmen, doch noch in der Meinung befangen blieb, die Voraussetzung ihrer regelnden Tätigkeit sei der Beitrittszwang, gerade als ob die Polizeigewalt eines „Selfgovernments“ sich notwendig auf einen bestimmten Mitgliederkreis beschränken müßte. Gegenüber dieser Unklarheit rückt die Schmollersche These den Gedanken in den Vordergrund, daß

an und für sich der Beitritt zur Zunft ebensowenig wie das Streben nach erflußiver Gewerbebeschränkung mit der Idee der Gewerbeordnung oder der gewerblichen Selbstverwaltung etwas zu tun habe. Erst auf Grund des Zwanges, welchen die Zunft dank ihrer Gerichtsgewalt auszuüben vermag, nötigt sie die Berufsgenossen wie zu anderen Dingen so auch zum Beitritt, wobei dann aber dieser natürlich nicht mehr die spezielle Bedeutung einer Unterwerfung unter die ja ohnehin schon für alle rechtsverbindliche Gewerbeordnung, sondern nur noch den allgemeineren Sinn einer Verschmelzung des Einzelinteresses mit dem Verbandsinteresse haben kann. Der Beitrittszwang erscheint von diesem Standpunkt aus nur als eine unter vielen Äußerungen der von der Zunft geübten Zwangsgewalt. Nicht er, sondern diese in ihrer sachlichen, persönlichen und örtlichen Abgrenzung ist es, was Schmoller als Zunftzwang bezeichnet.

Ganz anders faßt von Below das Wesen des Zunftzwanges und der Zünfte auf. Zwar kennt auch er eine Regelung des Gewerbes außerhalb der Zunft. Ihre Trägerinnen sind nach ihm die Gemeinden, und er lehrt, daß die Zunft selbst ihre Polizeibefugnisse aus der Gemeindegewalt schöpfe. Aber er unterscheidet zwischen „gewerblichen Bestimmungen“ im allgemeinen, denen die mittelalterlichen Gewerbetreibenden geradezu unterlagen wie etwa heute die chemischen Fabriken gewissen Polizeivorschriften unterworfen sind, und Zunftzwang im Sinne eines zur Beschränkung der Konkurrenz gehandhabten Beitrittszwanges. Als das Gegenteil dieses Zunftzwanges erscheint ihm „völlige Gewerbefreiheit“, d. h. nicht etwa die Abwesenheit jeglicher Gewerbeordnung, sondern der für jedermann freie Zutritt zum Gewerbebetrieb. Um ihn einzuschränken, schließen sich die mittelalterlichen Handwerker in Zünfte zusammen. Das ist's, was von Below sagen will, wenn er behauptet, die Ausübung des Zunftzwanges sei der Zweck, der die Zünfte ins Leben rief¹. Gegen

¹ Der urkundliche Beweis, den von Below hierfür zu führen versucht hat, ist von Eberstadt angefochten, von Croon (1901) weiter ausgeführt worden. Zu beachten ist, daß Eberstadt den Begriff Zunftzwang rein formal als die Rechtsform auffaßt, durch welche die Durchführung des Zunftwillens sicher gestellt wird. Die Schwierigkeiten, welche sich dem Nachweis der Existenz oder Nichtexistenz des Zunftzwanges im Sinne von Belows entgegenstellen, betont Lau (1898). — Die Schmoller'sche Auffassung der Straßburger Zunftentwicklung kritisiert im Sinne von Belows Dettmering (1903). Weiter ausholend, wendet sich von Below selbst in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1904, gegen die Überschätzung, welche seiner Meinung nach die gewerbegegeschichtlichen Arbeiten Schmollers erfahren haben. Daß ihm dabei das Schmoller'sche Wort, das Zunftwesen sei nationalökonomisch überhaupt nicht zu erklären, schließlich sinnlos erscheint, kennzeichnet die verschiedene Gedankenrichtung

Reutgen, dessen Auffassung vom Wesen der Zunft, soweit es hier in Frage kommt, sich mit der Schmollers deckt, und der die von zünftiger Organisation unabhängige Gewerbeordnung paradox als „Zunftzwang ohne Zünfte“ bezeichnet, faßt von Below seine eigene Auffassung scharf und bestimmt in die Forderung zusammen: wer die Existenz eines Zunftzwanges ohne Zünfte behaupten wolle, müsse nachweisen, daß eine obrigkeitliche Konzessionierung der einzelnen Gewerbe stattgefunden habe. Damit ist ausgesprochen, worum der Streit über die Bedeutung des Zunftzwanges sich am letzten Ende dreht. Es ist die Frage, ob die Beschränkung des Zutritts zum Gewerbe, die als charakteristisch für die mittelalterliche Gewerbeordnung gilt, ein Produkt der Zunftbestrebungen oder der stadtwirtschaftlichen Gewerbepolitik überhaupt gewesen sei.

Daß Zunftwesen und kleinlicher Monopolgeist ein und dasselbe seien, war die Meinung, von der die gewerbegeschichtliche Forschung im 18. Jahrhundert ausging, und die zurückzuweisen noch Schönberg und Gierke für nötig hielten. Gerade sie haben dann wesentlich dazu beigetragen, die die schon von Hegel (1847) nachdrücklich vertretene Ansicht zu verbreiten, daß die Ausschließungsbestrebungen keineswegs das Wesen der Zünfte ausmachten, sondern daß sie sich erst im Laufe der Zeit entwickelt hätten, ja bereits Symptome der beginnenden Entartung seien. Dagegen wollen nun Neuere, wie Schanz, Neuburg, Uhlirz und vor allem Gulenburg, dem von Below prinzipiell zustimmt, die exklusiven Tendenzen der Zünfte auch für die Frühzeit wieder stärker betont sehen und eine scharfe Scheidung zwischen einem Zeitalter der Blüte und des Verfalls nicht gelten lassen, während Maurer, Schmoller und in etwas anderer Formulierung auch Reutgen einer älteren, chronologisch freilich verschieden bestimmten, sturmreichen Epoche der entfesselten egoistischen Triebe ein Zeitalter der Reformen folgen lassen, das die eigentliche Blüte des Zunftwesens erst begründet.

Bedarf die Frage, inwiefern der Zunft exklusive Tendenzen notwendig innewohnten, noch weiterer Untersuchung, so muß das gleiche auch von der anderen gelten, wie es um den Charakter der nichtzünftigen, d. h. von der Obrigkeit direkt gehandhabten Gewerbeordnung bestellt gewesen sei. Eine ältere, von Wilda vertretene Meinung nahm an, daß ursprünglich mit vollfreiem Grundbesitz auch das unbeschränkte Recht zum Gewerbebetriebe verbunden gewesen sei. Später gewann die Ansicht Raum, daß in den mittelalterlichen Städten vor Aufkommen der Zünfte allgemein

beider. Von Below denkt unter Zunftwesen an den Inhalt der wirtschaftlichen Regelung; Schmoller denkt an die politischen Faktoren, welche diese Regelung realisieren.

und unbedingt Gewerbefreiheit geherrscht habe. Für Hildebrand galt das als Tatsache, für Schönberg wenigstens als eine glaubhafte Hypothese, und mit ihm finden auch andere gerade in dieser ursprünglichen Gewerbefreiheit, die Schutzbestimmungen einseitig nur zum Vorteil der Konsumenten gefasst habe, den Grund, weshalb die Handwerker sich zu gewerblichen Schutzvereinigungen zusammenschlossen. Nach Maurer ist es die Marktfreiheit, welche die starren Fesseln des dorfwirtschaftlichen Gewerbewesens sprengt und dadurch die vermeintlich freiheitliche Verkehrsregelung der älteren Zeit anbahnt. Reutgen glaubt sie geradezu mit einem ursprünglichen Überwiegen der marktherrlichen Interessen über die stadtwirtschaftlichen motivieren zu können. Bereits Schönberg hat aber ausgeführt, wie aus der Natur der mittelalterlichen Stadt als eines einheitlichen Wirtschaftskörpers ein Zwangsverhältnis zwischen Produzent und Konsument sich ergebe, welches in dem ausschließlichen Recht auf die in einem bestimmten Absatzgebiet notwendige gewerbliche Arbeit gipfele. Und aus einem ähnlichen Gedanken heraus hat Schmoller die Übertragung der an den Begriff der Gewerbefreiheit anknüpfenden modernen Vorstellungen auf die engen Verhältnisse der früheren Zeit als unhistorisch abgelehnt, indem er die mittelalterliche Gewerbeordnung als das natürliche Ergebnis der Stadtwirtschaft zu begreifen sucht, das in seinen Grundzügen daselbe bleibt, gleichviel ob der Gang der politischen Entwicklung die Handhabung des Gewerbewesens der Obrigkeit oder den Gewerbetreibern in die Hände spielt¹.

Zur Klärung der ganzen Frage sind neben Arbeiten, welche, wie die Stölz über das Gästerecht (1901), die allgemeinen Beziehungen zwischen Zunftwesen und Stadtwirtschaft erörtern, vor allem die Untersuchungen der sogen. Zunftaufhebungen von Wert. Man war sich über die Bedeutung dieser Aufhebungen lange im unklaren und hat sie wohl mit den Einungsverboten zusammengeworfen, die seit dem 13. Jahrhundert begegnen, obwohl schon Sutner vor dieser Verwechslung warnt. Die erste eingehende Untersuchung hat Schmoller darüber angestellt. Sein Ergebnis, daß die Breslauer Zunftaufhebung vom Jahre 1420 den Gewerben ihre selbständige Gerichtsbarkeit und finanzielle Existenz genommen, ihr materielles Gewerbeamt aber nicht angetastet habe, hat sich nach Elkan und Bücher für die Frankfurter Zunftaufhebung von 1617 im wesentlichen

¹ Dazu würde stimmen, wenn Fromm (1896) konstatieren zu können glaubt, daß die Entwicklung von Zunftzwang und Zunftautonomie keineswegs parallel zueinander verlaufen. Dagegen läßt Reutgen Stadtwirtschaft und Gewerbebeschränkung an Stelle der von ihm angenommenen ursprünglichen Marktfreiheit erst unter wesentlicher Mitwirkung der Zünfte ausgebildet werden.

bestätigt. Daß aber auch der Versuch einer freiheitlicheren Ausgestaltung des Gewerberechts damit Hand in Hand gehen konnte, haben die Forschungen Eulenburgs (1893 f.) und Uhlirz' (1902) über die in dieser Hinsicht außerordentlich lehrreiche Gewerbegegeschichte der Stadt Wien gezeigt. Sie lassen zugleich den schon von Adler (1893) betonten sprunghaften Charakter der mittelalterlichen Stadtgewerbepolitik und den Unterschied zwischen dem Wortlaut der Zunftverbote, ihrem eigentlichen Zweck und ihrem tatsächlichen Erfolg deutlich hervortreten¹.

Den Schlüssel für die Eigenart des materiellen Gewerberechts hat man teils in der kanonistischen Wirtschaftstheorie selbst, teils in der ihr zugrunde liegenden mittelalterlichen Auffassung der Arbeit als wirtschaftlicher Erscheinung der Persönlichkeit gesucht. Daß dem Handwerker der früheren Zeit kapitalistisches Gewinnstreben fremd war, ist ein Gedanke, der schon E. Hirsch beherrscht und den besonders Schönberg zur Geltung gebracht hat. Auf ihn hat neuerdings Sombart (1902) eine Theorie vom handwerksmäßigen, d. h. unkapitalistischen Charakter des gesamten mittelalterlichen Erwerbslebens gegründet, während Kulischer (1900) ganz im Gegenteil in jeder einzelnen der dem Mittelalter eigentümlichen Beschränkungen des freien Wettbewerbs den vollgültigen Beweis eines gewinnstüchtigen Strebens nach gesteigerter Kapitalrente sehen will, und Frensdorff wieder (Hansf. Geschichtsblätter 1907) in einer Untersuchung über das Wesen des in diesen Gewerbebeschränkungen eine Hauptrolle spielenden Unehrlichkeitsbegriffes auf die Bedeutung von Standesanschauungen aufmerksam macht, welche, aus der Beschränktheit der älteren Gesellschaftskreise entspringend, dem mittelalterlichen Erwerbsleben seinen fremdartigen Charakter aufprägen². Einer mehr materialistischen Er-

¹ Das Verständnis der Zunftaufhebungen hängt eng mit einer richtigen Würdigung des vielseitigen Charakters der Zünfte zusammen. Daß die Zunft ein Verband sei, welcher den verschiedensten Beziehungen des Lebens sich widme, darüber herrscht seit Wilda Übereinstimmung. Gestritten wird nur über die verhältnismäßige Bedeutung der dabei hervortretenden Interessentkreise. Im allgemeinen werden wohl die gewerblichen Zwecke, die nur Krieger für ganz nebenächlich erklärt hat, stark betont. Aber als ursprüngliches Motiv der Verbandsbildung wollen doch die, welche wie Wilda und Gierke jede Zweckbeschränkung mit dem Wesen der germanischen Genossenschaft für unvereinbar halten, nur rein menschliche, nämlich religiöse und gesellschaftliche Bestrebungen gelten lassen, wobei jedoch die Frage, wie sich diese zu der schon von Eichhorn beachteten Unterscheidung der umfassenderen politisch-militärischen Zünfte und der darin beschlossenen engeren, gewerblichen verhalten, noch kaum aufgeworfen ist.

² Mit Kulischer's Auffassung berührt es sich, wenn Schönlant in einseitiger Fortbildung einer von Schanz zwischen den mittelalterlichen Gesellenverbänden und

klärungsweise neigt sich Grandtke zu, indem er die das mittelalterliche Gewerbewesen beherrschende Lebensauffassung auf die wirtschaftliche Sicherheit zurückführt, welche die Gewerbeordnung in der Blütezeit des Zunftwesens den Handwerkern gewährleistete.

Aber inwiefern hat denn das Gewerbe der Vergangenheit sich überhaupt eines gesicherten Wohlstandes erfreut? Die Lehre vom goldenen Boden des mittelalterlichen Handwerks, früher ein Glaubenssatz, schien wissenschaftlich fundamentiert durch Schönbergs epochemachende Untersuchung über die Vermögensverteilung im mittelalterlichen Basel (1879). Die ähnlich gerichteten Forschungen Büchers für Frankfurt (1886) und Gulenburgs für Heidelberg (1895/96) haben jedoch Anlaß gegeben, die günstige Meinung von der wirtschaftlichen Lage der mittelalterlichen Handwerker abzuschwächen. Für Breslau hat der Letzgenannte (1904) jähe Schwankungen in ihr nachgewiesen, und neuerdings hat Sombart sie selbst nach Schönbergs Ziffern als eine geradezu klägliche charakterisieren zu dürfen geglaubt, wohingegen von Below als gesichertes Ergebnis der bisherigen Forschungen nur die Feststellung gelten lassen will, daß die Vermögensverhältnisse der einzelnen Gewerbetreibenden nicht so gleichartige waren, als man es früher nach den Bestimmungen der Zunftordnungen annehmen zu müssen meinte.

Das schon von Sutner angeschnittene Problem, ob die materielle Blüte des älteren Handwerks, soweit sie wirklich vorhanden war, der mittelalterlichen Gewerbeordnung verdankt wurde, ist später hinter der Frage zurückgetreten, was denn diese Gewerbeordnung ihrer Natur nach überhaupt leisten konnte. Das war die Vergleichheitlichung der Produktionsbedingungen und damit, wie dies mehrfach ausgeführt worden ist, nicht Steigerung, sondern Vergleichheitlichung des Wohlstandes. Soweit erstere in der Größe der Betriebe zum Ausdruck kommt, ist sie in ihren Ergebnissen nur für Heidelberg (s. o.) zum Gegenstand statistischer Untersuchungen gemacht worden, während die damit zusammenhängende

den modernen Gewerkvereinen gezogenen Parallele das ältere Gesellentwesen ganz unter den modernen Gesichtspunkt eines durch kapitalistische Ausbeutung hervorgerufenen Klassengegensatzes von Arbeitgebern und Arbeitnehmern stellt. Schanz selbst, und noch entschiedener Gierke, vertritt die Meinung, daß ursprünglich die unselbständige Arbeit nur Durchgangsstufe jeder Geselle ein werdender Meister war, glaubt aber allerdings in dem Hervortreten besonderer Gesellenverbände eine Folge zunehmender Ausbeutung erkennen zu müssen und sieht daher in ihnen (anders als Gierke) ein Zeichen des beginnenden Verfalls, den Stahl unter dem lebhaften Widerspruch Brenanos geradezu für eine Frucht der Spaltung des Handwerks in Meister- und Gesellenverbände erklärt hatte.

Entwicklung der Arbeitsteilung durch Differenzierung der Berufsarten und Spezialisierung der Betriebe schon früh in weiteren Kreisen Beachtung gefunden hat.

Als allgemeinsten Gesichtspunkt, aus dem die Gewerbeordnung im Rahmen der Stadtwirtschaft geschichtlich zu würdigen sei, hatte Arnold (1861) das ursprünglich gerechtfertigte Verlangen nach lokalem Schutz gegen die Überlegenheit fremder Arbeit angegeben, während heute es sich darum handle, die selbständige Arbeit vor der Überlegenheit des Kapitals zu schützen. Schönberg hatte, einer ähnlichen Gedankenverbindung folgend, das Zunftwesen als diejenige Organisation der Arbeit charakterisiert, welche der mittelalterlichen, von Hildebrand als Geldwirtschaft bezeichneten Wirtschaftstufe entsprach. Beide lassen damit den im Zusammenhang mit Fragen der modernen Handwerkerpolitik besonders von Wäntig (1898) in den Vordergrund gerückten Gedanken anklingen, daß die Zunftregelung nicht, wie immer wieder behauptet wird, das Mittel gewesen sei, um das Handwerk als Betriebsform zu erhalten, sondern daß über das Schicksal der Betriebsform des handwerksmäßigen Kleingewerbes eine höhere Gewalt entschieden habe. Arnold dachte dabei an das Vordringen des Kapitals als Produktionsfaktors und Stüve (1864) hat schon anschaulich die Erscheinungen geschildert, die seit dem 16. Jahrhundert dank der sich ausbreitenden Konkurrenz kapitalistisch organisierter Betriebe hervortreten. Schönberg stellte sich die Entwicklung im Sinne Hildebrands als Verdrängung der mittelalterlichen Geldwirtschaft durch die moderne Kreditwirtschaft vor. Genauer hat erst Bücher (1893) die geschichtlichen Grundlagen des Handwerks als Betriebsform untersucht und entgegen der neuerdings wieder stärker hervortretenden populären Meinung, daß das Handwerk die normale oder schlechthin wünschenswerte Betriebsform sei, eine wahrhaft historische Auffassung von seiner Bedeutung als einer Stufe der Gewerbeentwicklung begründet, indem er den Übergang vom Handwerks- zum Fabrikbetrieb aus einer morphologischen Veränderung des Absatzkreises zu erklären suchte. Die Weiterbildung dieser Lehre zu der sogen. Lohnwerkstheorie, welche eine Stufenfolge der Betriebssysteme auch innerhalb des Handwerks selbst unterscheiden zu können glaubt, ist insbesondere durch von Below (1897) nachdrücklich bekämpft worden. Aber der Hauptgedanke Büchers scheint Anklang zu finden. Ihm folgt auch Sombart (1902), der die Voraussetzung für das Gedeihen des mittelalterlichen Handwerks in der durch Bevölkerungsverhältnisse und Technik bedingten Stabilität von Angebot und Nachfrage erblickt.

XXIV.

Das neuzeitliche territoriale Gewerbewesen bis 1800.

Von

Walter Troeltsch, Marburg.

Inhaltsverzeichnis.

1. Die neuen Formen des Gewerbebetriebs S. 2. — 2. Die wirtschaftlich-soziale Struktur des Handwerks vom 16.—18. Jahrhundert S. 10. — 3. Die territoriale Gewerbepolitik bis 1800 S. 12.

In der wissenschaftlichen Behandlung des neuzeitlichen territorialen Gewerbewesens bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts markiert sich so recht der Fortschritt, den die deutsche nationalökonomische Wissenschaft seit einem Menschenalter von der Spekulation zur Erfahrungswissenschaft vollzogen hat.

Das Interesse konzentriert sich im wesentlichen auf zwei Komplexe von Aufgaben:

1. auf die Erforschung der in jener Zeit entstehenden neuen Formen des Gewerbebetriebs. Hier ist ein Fortschreiten vom einfacheren, äußerlichen bis zu den feinsten und höchsten Problemen zu beobachten;

2. auf die Bewertung der territorialen Gewerbepolitik, die in derselben Zeit die bisher rein lokale Form obrigkeitlicher Regelung ablöst. Hier ist schon vieles geklärt, doch bleiben noch manche Aufgaben für die Zukunft.

Stiefmütterlich behandelt ist dagegen bis heute

3. die altgewohnte Form gewerblicher Arbeit, das Handwerk, soweit es sich um seine tatsächliche soziale Bedeutung und Gliederung, um die Differenzierung im Wohlstand, um seine Leistungen handelt, d. h. um Eigenschaften, die neben der Gestaltung des Handwerkerrechts selbständig für das Urteil ins Gewicht fallen.

Sind es auch vielfach dieselben Persönlichkeiten und Werke, in denen sich die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntnis auf den bezeichneten Gebieten verkörpern, so erscheint es doch um der Sache willen zweckmäßig, diese drei Punkte getrennt zu behandeln, wobei der letztgenannte Komplex von Fragen naturgemäß vor der Behandlung der gewerbepolitischen wissenschaftlichen Probleme seine Stelle findet.

1. Die neuen Formen des Gewerbebetriebs.

Die Erforschung der seit dem Ende des Mittelalters hervortretenden neuen Formen des Gewerbebetriebs, die wir als Hausindustrie (bezw. seit Bücher als Verlagssystem) und Fabrik bezeichnen, setzte ein besonders entwickeltes Gefühl für die volkswirtschaftliche Eigenart dieser Formen gegenüber den beim Handwerk gebräuchlichen Betriebsweisen voraus. Dieses Gefühl aber ist trotz der frühzeitigen, von der englischen Entwicklung und Literatur befruchteten Auseinandersetzungen über die Bedeutung des Fabriksystems und der Maschinen erst angesichts der Vielgestaltigkeit des 19. Jahrhunderts erwachsen und suchte sich nun zunächst in der Untersuchung der Erscheinungen der Gegenwart zu erproben und zu verfeinern.

Welche Wurzeln diese Betriebsysteme in der Vergangenheit hatten, wie sie im einzelnen entstanden und ehemals gewirkt haben, blieb in der ersten Hälfte jenes Jahrhunderts überhaupt unerörtert.

Die ersten Anschauungen darüber finden sich, soweit zu sehen, im kommunistischen Manifest¹ von K. Marx und Fr. Engels (1847).

Dieses epochemachende Dokument, von dem niemand nach seinem ganzen Zweck historische Treue erwartet, ist in mehrfacher Beziehung für uns von Interesse.

Erstens hat es mit seiner lapidaren Erklärung: „Die bisherige feudale oder zünftige Betriebsweise reichte nicht mehr aus für den mit den neuen Märkten anwachsenden Bedarf. Die Manufaktur trat an ihre Stelle. . . Aber immer wuchsen die Märkte, immer stieg der Bedarf. Auch die Manufaktur reichte nicht mehr aus. Da revolutionierte der Dampf und die Maschinerie die industrielle Produktion . . .“ einen Gesichtspunkt in den Vordergrund geschoben, der, obwohl nur sekundärer Natur, noch eine Generation später auch in den Kreisen der akademischen Nationalökonomien lebhaften Anklang fand.

Zweitens ist diese Konstruktion nur auf das eine, den Verfassern allein bedeutsame der beiden neuen Betriebsysteme abgestellt, das Fabrik-

¹ Sechste autorisierte Auflage, S. 10.

system; denn Manufaktur bedeutet dort wie sonst bei Marx nicht Hausindustrie.

Endlich verdient schon hier vermerkt zu werden, daß die im kommunistischen Manifest enthaltene Erklärung nicht in dem späteren wissenschaftlichen Hauptwerk des einen seiner Verfasser wiedergeht. Im Kapital von K. Marx wird das, was in jenem nur aus der verzerrten Zeichnung der Bourgeoisie herausgelesen werden kann, in aller Schärfe und Deutlichkeit hervorgehoben: daß letzte Quelle der Entwicklung im Gewerbe der kapitalistische Erwerbstrieb, der eigentlich vorwärts drängende Faktor das Kapital gewesen sei¹. Eine Erkenntnis, die sich trotz ihrer Einseitigkeit für die Wissenschaft später als außerordentlich fruchtbar erwiesen hat.

Aber wir haben damit vorgegriffen. Daß das kommunistische Manifest in wissenschaftlichen Kreisen zunächst unbeachtet blieb, ist bekannt und begreiflich. Unabhängig von ihm und vor dem Erscheinen des Marx'schen Kapitals haben W. Roscher und A. Schäffle sich, wenn auch sehr kurz, mit unserem Problem beschäftigt. Wir werden im weiteren aber auch hier die beiden neuen Formen auseinander zu halten haben.

Was die anerkannt ältere Neubildung, das Verlagssystem betrifft, so hat Sombart mit Recht hervorgehoben², daß zunächst das Augenmerk fast ausschließlich auf die äußerlichen Anknüpfungen, nicht auf die treibenden Kräfte gerichtet war.

Roscher³ sagt von der älteren Hausindustrie, die er fälschlich als Mittellstufe zwischen Handwerk und Fabrik auffaßt, sie sei „häufig aus den zunftgemäßen Beschränkungen der Betriebsgröße für den einzelnen Handwerker“ hervorgegangen, „anderswo“ aus einem „Nebengewerbe des Landmanns, das im Anfang wohl gar allein von den weiblichen Hausgenossen betrieben wurde“. Er betont weiter den Einfluß unternehmungslustiger Kaufleute. Schäffle begnügte sich, sie „nach ihrem geschichtlichen Gewordensein“ zu bezeichnen als den „meist vor der Vollendung stengebliebenen, gleichsam verdichteten Umschwung vom Handwerk zur geschlossenen Fabrikation“⁴, während z. B. R. H. Rau überhaupt nie auf diese Fragen eingegangen ist⁵.

¹ I S. 372 ff. (2. Aufl. 1872).

² Archiv für soziale Gesetzgebung IV, 1891, S. 106 ff.

³ Ansichten der Volkswirtschaft, 1861, S. 141 (in der 3. Auflage von 1881 unverändert).

⁴ Bluntschli u. Braters Staatswörterbuch V, S. 7 (1860).

⁵ Die Bemerkungen in seiner Jugendschrift, Ansichten der Volkswirtschaft (1821), S. 111 ff. beziehen sich nicht auf die Entstehung der Hausindustrie.

Viel über das 1861 Vorgetragene hinaus ist Roscher auch später nicht gelangt. Immerhin war es ein Fortschritt, daß er in seinem System der Volkswirtschaft wenigstens die Entstehung der Hausindustrie aus dem mittelalterlichen Handwerk unter dem Eindruck wohl hauptsächlich der hanseatischen Urkundenpublikationen etwas genauer präzisierte¹.

Ein bis heute entscheidender Umschwung in der Behandlung unseres Problems bahnte sich seit dem achten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts an, das ja überhaupt in der Geschichte der deutschen Nationalökonomie Epoche macht.

Jetzt beginnen die Gedankengänge von Marx auf die jüngere Gelehrtengeneration bewußt und unbewußt auch bei der Betrachtung der älteren Hausindustrien einzuwirken. Man wurde feinfühlicher für ihre Struktur und soziale Bedeutung. Nächst Brentano in seinem Werk über die englischen Arbeitergilden² ist A. Held der erste, der, zweifellos angeregt durch Marx, den Einfluß des Kapitals in den Mittelpunkt stellte, als er in seiner leider Torso gebliebenen Sozialen Geschichte Englands unter den Umbildungen des dortigen Gewerbes zum Großbetrieb auch die Hausindustrie des 17. und 18. Jahrhunderts untersuchte³.

Überhaupt aber erfolgte nun eine Vertiefung der Auffassung, indem man nun begann, dem konkreten Verlauf der Dinge im einzelnen unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachzugehen, statt sich mit Konstruktionen der Vergangenheit oder mit dem zufällig von politischen Historikern gebotenen Material zu begnügen.

Diese Detailforschungen erst ermöglichten einen vollen Einblick in die organisatorische Bedeutung des neuen Betriebssystems und damit auch ein Urteil über sein Verhältnis zum längst bekannten System zünftigen und sonstigen Kleinbetriebs. Erst jetzt wurde seine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Stellung geklärt.

Bahnbrecher für diese Untersuchungen war G. Schmoller. Er hat erstmals an der Hand seiner Studien über die Lucher- und Weberzunft zu Straßburg 1879 diese allgemeine Bedeutung in kurzen Worten dargelegt, die allen wesentlichen Punkten gerecht wurden⁴. Es folgte ein Jahrzehnt voll fruchtbarster monographischer Arbeit. Was Ende der 70er Jahre mehr noch ein großer Wurf war, erhielt nun seine festere

¹ Bb. III (1881, 1. u. 2. Aufl.), S. 541.

² (1871) bes. in Bb. I, S. 91 ff.

³ Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands 1881, S. 547.

⁴ Es ergänzen sich in diesem Werke die Seiten 500, 533 u. 549.

Grundlage durch Untersuchungen in ganz verschiedenen Gegenden und Gewerben¹. Die Verfasser waren zumeist Schüler von Schmoller.

1889 hat Stieda für den Verein für Socialpolitik einige Hauptergebnisse dieser Forschungen und sonstigen Materials zusammengetragen². Vor allem aber konnte nun Schmoller selbst 1890 und 1891 erneut und diesmal in ganz ausführlicher vergeistigter Darstellung den Gewinn aller dieser Arbeiten zusammenfassen, indem er in seinen Studien über „die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung“ der Hausindustrie für immer den richtigen Platz anwies³. Die hier niedergelegten Hauptgedanken sind später auch in seinen „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre“ übergegangen.

Die Detailforschung des folgenden Jahrzehnts hat sich bemüht, die Gesamtverhältnisse, aus denen das neue Betriebssystem erwuchs, sowie seine sozialen Wirkungen noch weiter im einzelnen darzulegen, so Gothein in seiner Arbeit über Pforzheim (1889) und vor allem in seiner Wirtschaftsgegeschichte des Schwarzwalds (1892), Troeltsch in seiner Darstellung der Calwer Zeughandlungskompanie (1897), die für wichtige Teile Altwürttembergs ähnlich wie das Gotheinsche Werk für Baden die sozialgeschichtlichen Probleme neben den gewerbegegeschichtlichen zu lösen unternimmt, endlich Doren über die Florentiner Wollindustrie (1900).

Nach dieser Arbeit eines Menschenalters erscheint die ältere Hausindustrie nicht mehr als eine bloße historische Übergangsform vom Handwerk oder dem Hausfleiß zur Fabrik, sondern als eine selbständige Vorbedingungen voraussetzende und während deren Vorhandensein lebensfähige Form der gewerblichen Produktion. Sie überrascht nicht durch die Plötzlichkeit, sondern durch die Langsamkeit und Universalität ihres Entstehens. Dies ist nirgends so schön gezeigt wie bei Geering und Gothein. Der Export, das Auffuchen des Weltmarkts, das noch von Brentano mit so starker Betonung hervorgehoben wurde⁴, gilt so wenig wie die äußeren Anknüpfungspunkte mehr als das eigentlich entscheidende. Die Eigenschaften der wagenden Persönlichkeiten und die rechtliche, wirtschaftliche, technische Atmosphäre, die solchem Wagemut Vorschub leistete, sind in den Vordergrund geschoben. Vor allem aber gilt als wesentliches

¹ Aus ihnen ragen hervor die Werke von Thun über die Industrie des Niederrheins, von Schanz über Industrie und Kolonisation in Franken (1884), von Zimmermann über die schlesische Leinenindustrie (1885), von Geering über Basel (1886), von Kückling über die Ulmer Leinenweberei (1890).

² Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. 39. Vgl. hierzu Sombart im Archiv IV, S. 112.

³ Jahrbuch für Gesetzgebung 1890 S. 1053 ff., 1891 S. 1 ff.

⁴ Ursachen der sozialen Not 1889.

Merkmal auch für die ältere Zeit die kapitalistische Abhängigkeit der mit der eigentlichen Produktion beschäftigten, wenn schon äußerlich frei bleibenden Personen, ein Punkt, in dessen starker Hervorhebung sich seit 1890 Bücher¹ und Sombart² begegnen.

Die Frühgeschichte der anderen Form des gewerblichen Großbetriebs, der Fabrik, ist nicht in gleichem Maße erforscht wie die Anfänge des Verlagsystems. Die an sich verdienstlichen statistischen und lokalhistorischen Veröffentlichungen bis in die 60er Jahre bieten dem Wirtschaftshistoriker nur zufällig befriedigende Einblicke, da sie über die nationalökonomisch relevanten Tatsachen meist hinweggleiten. Erst mit Thun (a. a. O. 1879) und Held (1881) beginnen auch hier die brauchbaren Untersuchungen. Doch läßt sich erst seit den fast plastisch wirkenden Arbeiten von Geering über Basel (1886), von Schmoller über Magdeburg (1887) und von Gothein über Baden (1892) erkennen, wie weit das Fabrikssystem, d. h. die räumliche Zusammenfassung der Arbeitskräfte im Dienst der großkapitalistischen gewerblichen Produktion, in einzelnen Teilen Deutschlands gediehen war³.

Dieser mangelnde Unterbau macht manches Eigenartige in den früheren Anschauungen begreiflich. Zunächst wurde die Frage nach der Entstehung dieses Betriebssystems bis vor 30 Jahren nur auf Grund der Entwicklung des 19. Jahrhunderts und etwa der Frühgeschichte der englischen Industrie beantwortet, deren Kenntnis durch die englische Literatur von 1820—1840 vermittelt worden war.

Aus diesem Mangel an historischer Übersicht und einer falschen Verallgemeinerung der Vorgänge in Teilen der Textilindustrie erklärt sich auch, daß das Fabrikssystem jahrzehntelang lediglich als Weiterbildung des Verlagsystems galt. Dafür ist nicht nur Schäffle ein Beispiel⁴, sondern auch Roscher, der diese Ansicht noch zu Anfang der 80er Jahre wiederholte⁵.

¹ Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Aufl. 1893 S. 107. Art. Gewerbe im Hdbw. der Staatswissenschaften.

² Art. Hausindustrie im Hdbw. der Staatswissenschaften. Archiv für soziale Gesetzgebung, IV S. 99 ff., XIV S. 353 ff. Genesis des Kapitalismus (1902), I S. 98 ff.

³ Ansätze zu ähnlichen Einblicken gewähren die Untersuchungen Grünhagens und Fehners für Schlesien, sowie die Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen seit 1893.

⁴ Vgl. das Zitat S. 3.

⁵ System III S. 541: „In der Tat haben sich die größten Fabriken . . . an den meisten Orten erst allmählich durch diese Stufen hindurch (scil. durch wachsende

Ebenso ist die frühere Identifizierung von Fabrik und Maschinentechnik sowie die Annahme, daß vorwiegend technische Bedürfnisse das Fabrikwesen erzeugt hätten, in England aufgekomen und von der deutschen Wissenschaft übernommen worden, weil hier die eindrucksvolle Geschichte der englischen Textilindustrie den freien Blick beengte. Es ist ein spezielles Verdienst von K. Marx¹, die Vorläufer der maschinell eingerichteten Fabrik in den von ihm sogenannten „Manufakturen“ aufgewiesen zu haben, d. h. in Betrieben, die die Beschäftigten auch ohne solche Hilfsmittel unter strenger Aufsicht räumlich zusammenfaßten. Und besonders Geering und Gothein haben uns den Einblick in die Kurzlebigkeit dieser Anstalten vermittelt.

Bei dieser früher vorherrschenden Vorkehrung der technischen Momente hat allerdings wohl nie die Einsicht in die wirtschaftlichen Vorteile des neuen Betriebssystems und in die wirtschaftlichen Vorbedingungen der Frühzeit des Fabrikwesens gefehlt, da beide sich auch aus der zeitgenössischen Entwicklung des Fabrikwesens ergaben. Immerhin sind auch sie erst im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu ihrem vollen Recht gelangt. Mit dem größten Nachdruck hat Marx als die Momente, die zur Vereinigung von Arbeitern in Räumen des Unternehmers führen, die Kooperation und Arbeitsteilung in den Vordergrund gerückt. Und seitdem ist diese Ansicht Gemeingut der Wissenschaft geworden, auch wenn nicht immer das Bedürfnis nach möglichst guter Verwertung des Kapitals, das durch diese Organisation der Arbeit befriedigt werden sollte, so stark wie bei Marx, später bei K. Bücher² und neuestens bei Sombart pointiert worden ist.

Treffend hat schon Geld 1881 über die sekundäre Bedeutung der technischen Umwälzungen seit 1750 ausgeführt, daß „das durch Ausdehnung des Marktes entstandene Bedürfnis die Anregung zur Anstrengung des technischen Erfindungsgeistes gab“³, und ähnlich Brentano 1889, daß erst die wirtschaftlichen Interessen zu der der Entwicklung der Naturwissenschaft weit vorausseilenden Einführung von Maschinen Anlaß gegeben haben⁴.

Überwachung, Lieferung von Muster, Rohstoff, durch eigene Fertigmachung usw.) aus der Hausmanufaktur (bei Roscher = Hausindustrie!) entwickelt.“ Ähnlich auch noch Stieda im *Hdbw. der Staatswissenschaften*, 1. Aufl. Art. Fabrik S. 337.

¹ Kapital I, S. 345 ff., 2. Aufl.

² Entstehung der Volkswirtschaft, 1. Aufl. S. 154 (in den folgenden Auflagen ähnlich). *Hdbw. Art. Gewerbliche Betriebssysteme*.

³ a. a. S. 592.

⁴ Ursachen sozialer Not, S. 7 ff., 12.

Unter den wirtschaftlichen Voraussetzungen hat Bücher¹ die Möglichkeit von Massenabsatz bei einer von der Eigenproduktion sich abkehrenden Bevölkerung, Schmolzer² und Sombart³ die Bedeutung der Volkszunahme im 17. und 18. Jahrhundert und des Vorhandenseins einer Überschußbevölkerung herausgehoben, die auch zu ungünstigeren Bedingungen, vor allem unter Verzicht auf die uralte gewohnte Identität von Wohn- und Arbeitsraum Arbeit zu übernehmen bereit war.

Wie in England längst die Beziehungen zwischen der Armenpflege und dem Fabrikssystem aufgedeckt sind, so hat man auch in Deutschland wenigstens begonnen, auf den Zusammenhang des Fabrikwesens mit den Ideen der Volkserziehung im 18. Jahrhundert und besonders noch mit den Waisen-, Zucht- und Arbeitshäusern zu achten⁴. Es ist ein Verdienst von Gothein, für die badischen Lande diese Beziehungen erforscht und unter große Gesichtspunkte gebracht zu haben⁵. Sicher bestehen solche Beziehungen aber überhaupt viel häufiger als bisher bekannt auch in anderen Teilen Deutschlands.

Diesen Betrachtungen über die Problemstellungen bei jedem einzelnen der beiden für die Neuzeit charakteristischen Betriebssysteme müssen noch einige Bemerkungen beigelegt werden, die sich auf beide gemeinsam beziehen.

Daß ihre Entstehung in Deutschland vielfach auf fremdländischen Einflüssen beruhte, ist nie verkannt worden, da sich diese Abhängigkeit noch im ganzen 19. Jahrhundert auch äußerlich in fremden Eigennamen und in gewissen Gewerbszweigen deutlich ausprägte. Aber man hat dabei zu ausschließlich die Fortschritte im Auge gehabt, die von der Einwanderung der Hugenotten zu Ende des 17. Jahrhunderts ausgegangen sind. Deren Einwirkung auf die Gewerbeteknik wie in wirtschaftlich-sozialer Beziehung kann in der Hauptsache als festgestellt gelten. „Die calvinistische Dia-

¹ Wörterbuch der Ww. Art. Gewerbe. Wenn Bücher an anderer Stelle (Handwörterbuch, 1. Aufl. Art. Gewerbe, S. 943) sagt, im Gegensatz zum Verlagssystem sei die Begründung der Fabrik vorzugsweise durch technische Umstände veranlaßt, so ist dies kein ganz glücklicher Ausdruck, der jedoch mit Rücksicht auf Büchers weitere Ausführungen gar nicht mißverstanden werden kann.

² Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre, I S. 431.

³ Genesis des Kapitalismus, I S. 417 ff.

⁴ Andeutungen bei Geering a. a. O. 471, 593 ff., 602.

⁵ Vgl. dessen Pforzheims Vergangenheit und Wirtschaftsgegeschichte des Schwarzwaldes, S. 698 ff. Außerdem Roscher-Stieda, System, III S. 726 und Stieda im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Fabrik, sowie neuestens Kulischer in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, 1903, XXV S. 186 ff.

spora," sagt Gothein treffend, „ist die Pflanzschule der Kapitalwirtschaft.“ Neben vielen Untersuchungen mit lokaler oder vorwiegend kirchengeschichtlicher Färbung¹ kommen auch hier heute vorzugsweise die zusammenfassenden Würdigungen der Jahre von 1884—1894 in Betracht, die Schanz für Franken, Schmoller für das Herzogtum Magdeburg, Gothein für Baden, Pringsheim für die Niederlande² darboten.

Ob dagegen der geographische Umfang der nicht minder fruchtbaren Einwanderung des 16. Jahrhunderts, aus der Zeit der Gegenreformation, schon genügend festgestellt ist, darf wohl bezweifelt werden. Hier liegen in der Hauptsache bisher nur die allerdings tief eindringenden Untersuchungen von Geering über Basel und von Gothein über den Schwarzwald vor, denen sich jüngst solche von Bothe über Frankfurt a. M. angeschlossen³. Immerhin lassen sie für ihre Gebiete Umfang und Richtungen dieser früheren Befruchtung des gewerblichen Lebens deutlich erkennen.

An der Erforschung des Werdegangs der neuen Betriebsformen im Ausland hat die deutsche Wissenschaft verhältnismäßig wenig Anteil genommen. Zu dem schon genannten Heldschen Werk und den nicht erschöpfenden Pringsheim'schen Studien über die Niederlande (1890) sind neuerdings die Arbeiten von Sieveking über Genua⁴ und die Studien von Doren über Florenz gekommen. Hier sind die Aufgaben besonders verlockend. Mit Recht sagt Sieveking⁵, daß die Anfänge des Kapitalismus in den italienischen und flandrischen Städten studiert werden müßten.

Weit über unser Gebiet hinausreichend, aber doch dasselbe noch berührend, hat 1902 W. Sombart, von Marx'schen Gedankengängen beherrschend, den Versuch einer durch historische Belege gestützten Theorie der Genese des Kapitalismus in seinem gleichnamigen Werk unternommen. Wie sehr man in Einzelheiten die Belesenheit und den Geist des Verfassers bewundern mag, so kann doch der Fortschritt, den sein Werk wenigstens für die hier zu verfolgende Frage gegenüber den älteren, heute noch lebenden Wirtschaftshistorikern enthält, nicht sehr hoch angeschlagen werden. Seiner Theorie der Kapitalbildung widerspricht der geschichtliche Werdegang in wesentlichen Punkten, und auch der von ihm konstruierte

¹ Darunter als eine der besten Töllin über die Réfugiés in Magdeburg 1887—94.

² Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen X, 3.

³ Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt, 1906, und Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt, 1906 (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XXVI, 2).

⁴ Im Jahrbuch für Gesetzgebung, 1897, XXI.

⁵ Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, II S. 211.

Gegensatz zwischen dem Handwerk und den neuen Betriebsformen (etwa gleich der Zeit vor und nach dem Sündenfall) ist eine unhistorische, verwirrende Übertreibung. Dagegen bietet er neben überzeugenden Beweisen für die Rationalisierung des größeren Geschäftsbetriebs seine Beiträge zur Psychologie des Unternehmertums zu Ende des Mittelalters. Dieser bisher zu wenig beachtete Punkt wird weiterhin Aufmerksamkeit verdienen. Doch stehen der Forschung in der Seltenheit authentischen Materials besondere Schwierigkeiten im Wege.

Auf ein ganz neues Gebiet, das Sombart nur eben gestreift hatte, sind seitdem diese psychologischen Probleme durch M. Weber verpflanzt, indem er den Einfluß des Protestantismus auf die neuzeitliche kapitalistische Entwicklung zur Debatte stellte und tief eindringend darstellte¹. Er findet diesen Einfluß in der Ausbildung der dem Katholizismus fremden Idee einer besonderen, Gott wohlgefälligen Berufspflicht, die besonders in der bei den Calvinisten spezifischen asketischen Färbung die Grundlage regster geschäftlicher Tätigkeit auf kapitalistischer Grundlage und ungewöhnlicher Geschäftserfolge geworden ist. Eine Nachprüfung der Grundlagen dieser unter allen Umständen anregenden Auffassung wird vor allem von theologischer Seite zu erwarten sein. E. Troeltsch hat inzwischen Webers Resultate in seine glänzende Abhandlung über „Protestantisches Christentum und Kirche in der Neuzeit“² übernommen.

2. Die wirtschaftlich-soziale Struktur des Handwerks vom 16.—18. Jahrhundert.

Über dem Interesse, das von den verschiedensten Richtungen her die neuen Betriebsformen boten, hat man der alten Weise des Gewerbebetriebs, des Handwerks in seinen beiden, durch Bücher geläufig gewordenen Spielarten ganz vergessen. So genau die Arbeits- und Lebensbedingungen beim Verlagsystem untersucht wurden (diejenigen der Fabriken boten wegen des geringen Materials aus der Frühzeit der Großindustrie keine geeignete Handhabe), so wenig ist das Handwerk in der nachmittelalterlichen Zeit auf seine Struktur, seine Bedeutung gegenüber den anderen Ständen, auf die Möglichkeit, die es dem Emporkommen bot, erforscht. Und doch: wie sehr sich bei Zuhilfenahme der Steuer- und Bürgerregister, der Ratsprotokolle und ähnlicher nur mit großer Selbstlosigkeit auszubeutender Quellen die wirtschaftlich-sozialen, ja auch die gewerblichen Verhältnisse erhellen lassen, das haben für das Mittelalter die Arbeiten

¹ In seinem Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. XX und XXI, 1904.

² Kultur der Gegenwart, Teil I, Abteilung IV (1906) S. 333, 356 ff.

bewiesen, die mit den bahnbrechenden Werken von Schönberg über Basel (1879) und von Bücher über Frankfurt (1886) einsetzen und seitdem besonders von Hartung (für Augsburg) und jüngst von Bothe (für Frankfurt im 16. Jahrhundert) fortgeführt sind.

Für das 17. und 18. Jahrhundert entbehren wir solcher eindringenden Arbeiten so gut wie ganz. Die Arbeit von Wiedfeldt über die Entwicklung Berlins¹ geht lediglich von den Zahlen der Gewerbetreibenden und ihres Personals aus. Dieser Lücke in der Forschung ist es zweifellos zuzuschreiben, daß die Anschauungen über die allgemeine Minderwertigkeit und Nahrungslosigkeit des Handwerks, die infolge der ewigen Klageschriften und Zunfthandel sich gebildet und schon bei J. Möser einen viel zitierten Ausdruck gefunden hatten, bis auf den heutigen Tag lebendig sind. Sie finden sich nicht nur bei Wiedermann² und bei Mascher³, sondern haben auch in der sonst so trefflichen Jugendarbeit von Schmöller über die Geschichte der Kleingewerbe (1869)⁴ eine nur wenig eingeschränkte Sanktion erfahren, die bis heute nachwirkt. Man hat wohl vielfach den Verfall des Zunftwesens gleichbedeutend mit dem Niedergang des Handwerks als Betriebsform und Erwerbsgruppe gehalten.

Und doch kann kein Zweifel darüber sein, nicht nur daß die Verhältnisse je nach der Lage und Größe des Orts, ja auch von Handwerk zu Handwerk im selben Ort ganz verschiedene waren, sondern daß überall eine ähnlich starke Differenzierung bestand, wie wir sie heute von den mittelalterlichen Städten trotz ihres Versuchs der Ausgleichung der Konkurrenzbedingungen kennen. Alle ausländischen Anregungen in Ehren, so hat sich doch der Unternehmerstand des 17. und 18. Jahrhunderts in großem Umfang auch aus dem Handwerk rekrutiert. Schon liegt eine Reihe von Zeugnissen über günstige Verhältnisse vor⁵. Aber noch ist unübersehbar,

¹ Statistische Studien zur Geschichte der Berliner Industrie von 1720—1890 (1898).

² Deutschland im 18. Jahrhundert (1854, 1. Aufl.), I S. 283.

³ Das deutsche Gewerbetwesen, 1866, S. 328, 432 ff. Mascher erkennt übrigens doch einzelne Ausnahmen an.

⁴ S. 13—22.

⁵ Um nur einige herauszugreifen, so hat Schmöller selbst von der Blüte der Magdeburger Tuchmacherei im 18. Jahrhundert, die vielfach als Handwerk betrieben wurde, eine Schilderung gegeben (Jahrb. f. Gesetzgebung, 1887 S. 818). Auch die schlesische gewieb damals noch als Handwerk (v. Schroetter in Forschungen für die brandenburgisch-preussische Geschichte, X), ebenso diejenige von Iglau (Werner, Urkundliche Geschichte der Iglauer Tuchmacherzunft, 1861). Für die Zeugmacher in Göppingen und das württembergische Handwerk des 18. Jahrhunderts überhaupt hat Troeltsch Zeugnisse ihres Wohlergehens gesammelt (Jahrb. für Gesetzgebung, 1896, S. 1255, und in seiner Calwer Zeughandlungskompanie [1897] insbes. S. 362 ff.).

ob diese nur Ausnahmen von der Regel bilden. Ein sicheres Urteil wird über alle diese Fragen erst möglich, wenn sich planmäßige Arbeit auf sie gerichtet hat.

3. Die territoriale Gewerbepolitik bis 1800.

Hier müssen die Zunftpolitik und die Maßnahmen zugunsten der neuen großkapitalistischen Betriebsformen auseinander gehalten werden.

Die Beurteilung der Zunftpolitik der Territorien bis 1800, für die in den einzelstaatlichen Gesetz- und Verordnungsammlungen ein großes, wenn schon natürlich unvollständiges Material zur Verfügung stand, war selbstverständlich in erster Linie beherrscht von den Ansichten, die die Beurteiler sich überhaupt über die Freigabe oder Gebundenheit des Gewerbebetriebs gebildet hatten. Überwiegend waren diese während der ersten drei Viertel des letzten Jahrhunderts allem Zunftwesen und aller staatlichen Regelung feindlich. Ein drastisches Beispiel dafür bildet noch das große, an sich nicht unverdienstliche Werk von Mascher, das, lediglich von gedrucktem Material ausgehend, zu einem gerechten Urteil schon darum nicht gelangen konnte, weil der Verfasser die ihm nur äußerlich bekannte Entwicklung durch die Brille der liberalen Zunftgegner seiner Zeit betrachtete. Die ganze Zunftpolitik des Reichs und der Territorien erschien ihm lediglich als eine Folge der Entartung der Zünfte, und da man die Innungen auch in den fortgeschrittensten Staaten vorsichtig konservierte, als ein minderwertiges und erfolgloses Flickwerk¹.

Ein richtigerer Gesichtspunkt wird in die Behandlung dieses Zeitabschnitts erst durch die Forderung hineingetragen, daß die territoriale Zunftpolitik statt bloß vom Standpunkt der Regierten des 19. Jahrhunderts, vor allem vom Standpunkt des Staats und seiner Entwicklung aus zu würdigen sei. Dies ist das Verdienst der politischen Historiker seit der Mitte des Jahrhunderts, vorab von Ranke und Perthes gewesen².

Auch das badiſche Handwerk macht nach der Darstellung bei Gothein nicht den Eindruck der Abgestorbenheit. Wiedfeldt (a. a. O. S. 57) sagt von Berlin, es zeige um 1725 ein „verhältnismäßig wohlhabendes und rasch aufblühendes handwerksmäßig organisiertes Gewerbe“. Boos (Geschichte der rheinischen Städtekultur, IV, S. 515) findet mit Recht zwischen den Leistungen des Kunsthandwerks in dieser Epoche und den generellen Klagen einen unlöslichen Widerspruch.

¹ Ähnlich W. Böhmert in seinen sonst lehrreichen, weil auf Urkunden ruhenden Beiträgen zur Geschichte des Zunftwesens, 1862.

² Vgl. v. Below in der Historischen Zeitschrift, Bd. 75 (1895) S. 399 ff., Bd. 86 (1900) S. 2 f.

Auf ihren Schultern steht G. Schmoller, der als der erste unter den Nationalökonomern Deutschlands wie den Kampf der Territorien mit den Städten, so auch die territoriale Gewerbepolitik als eine Phase in der Entwicklung des modernen Staats begriffen und dargestellt hat¹. In seinen einige Jahre später erschienenen Magdeburger Studien wie in seiner Abhandlung über das brandenburgisch-preussische Innungswesen² hat er gezeigt, wie wenig sich der Wirtschaftshistoriker einfach nur mit den älteren Verordnungssammlungen begnügen kann und wie sehr es darauf ankommt, Sinn und Erfolg der staatlichen Verwaltungstätigkeit aus den herrschenden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen heraus zu erfassen. Unter vergleichenden Ausblicken auf die übrigen Staaten zeigte er, daß die Reformpolitik Preußens im 18. Jahrhundert, die sich im wesentlichen bis 1845 erhielt, planmäßiger und energischer als andernwärts einsetzte, daß sie trotz mancher Härten befriedigte, weil die Vorschriften doch in vielen Beziehungen beweglich waren, und jedenfalls erfolgreicher war als in den meisten anderen Territorien und in den Reichsstädten. Bis dahin hatte man diese Verschiedenheiten des Vorgehens und der Folge kaum beachtet³.

Die Führerrolle, die Preußen, wie Schmoller zuerst nachwies, in dieser Politik beim Reich hatte, ist jüngst von österreichischer Seite⁴ ohne Beweis als kluger Schachzug zur Schwächung der Rivalen und als bewußtes Vorspiel zur Verschärfung der merkantilistischen Gewerbe- und Handelspolitik Preußens bezeichnet worden. Diese tendenziöse Auslegung hat wenig innere Wahrscheinlichkeit für sich. Eine Schwächung der Konkurrenzfähigkeit fremder Handwerke war nirgends von der Durchführung des Reichsschlusses von 1731 zu erwarten. Ebenso wenig war die Zunftautonomie ein wesentliches Hindernis für diese übrigens gerade in Österreich schon vor 1731 ebenso egoistisch wie später in Preußen gepflegte Politik.

Mit Recht hob Schmoller hervor, daß die Beseitigung der Zünfte

¹ Grundlegend sind hierfür seine Abhandlungen über das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. (1871 ff.), (vgl. ferner Straßburger Tuchmacher- und Weberzunft, 1879 S. 539) sowie über die Handelsperre zwischen Brandenburg und Pommern (beides in der Ztschr. f. preuß. Geschichte und Landeskunde VIII ff., XIX) und die großzügige Zusammenfassung über das Merkantilssystem (Jahrbuch für Gesetzgebung, 1884, VIII S. 15 ff.).

² Erstere in seinem Jahrbuch, XI (1887) S. 880 ff., letztere in den Forschungen zur brandenburgisch-preussischen Geschichte, I (1888).

³ Typisch dafür Bröder im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft, I S. 221 ff. Andeutungen dagegen bei Roscher, System, III S. 611 ff.

⁴ M. Adler in den Wiener staatswirtschaftlichen Studien, IV 3 (1903) S. 106, 120.

außerhalb des Gesichtskreises selbst der radikalsten preußischen Beamten gestanden sei und daß auch die Motive des preußischen Landrechts den wahrhaft staatsmännischen Standpunkt vertraten, daß das Zunftwesen in seiner reformierten Gestalt weiter zu erhalten sei. Während diese Auffassung, für die auch das seit 1884 von mehreren Seiten veröffentlichte wertvolle Material aus der Entwicklung dieser Politik und aus der Verwaltungspraxis¹ spricht, rasch Anklang fand, hat Gothein für die ganze Reformpolitik jener Jahrhunderte das harte und ungerechte Urteil geprägt², sie habe das beste Stück, die nationalen Zusammenhänge der Gewerbetreibenden, zerrissen, das schlechte, das Zunftwesen, konserviert. Beizutreten ist dagegen seiner Ansicht (a. a. O. S. 447), daß der Reichschluß von 1731 und die ihm folgende partikuläre Aktion nichts weniger als ein Vorläufer oder Bahnbrecher der Gewerbefreiheit war, sondern daß der Gewerbebetrieb nach der Reform aufs neue etwas Amtartiges bekam.

Außer für Preußen ist nur für Baden und in einigen Beziehungen für Alt-Württemberg die territoriale Gewerbepolitik genauer untersucht. Auch das Gotheinsche Werk, das freilich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts nur auf den gedruckten Verordnungssammlungen ruht, zeigt trotz des anderen Standpunkts des Verfassers, wie wenig weit man mit den altgewohnten Schlagworten der Entartung der Zünfte und der Erfolglosigkeit der Reformanläufe vom 16.—18. Jahrhundert kommt, die der ältere Liberalismus geprägt hat und die auch noch bei Stieda³ viel zu allgemein begegnen. Jene Schlagworte passen auf die Reichsstädte, auf Bayern, Österreich und einzelne andere Territorien, aber beileibe nicht allgemein.

Daß der Vorwurf auf Alt-Württemberg nicht zutrifft, wo die Zünfte mit am frühesten unter die Aufsicht des Staats kamen und fast ausnahmslos eine demokratische Färbung hatten, und daß dort der Reichschluß von 1731 gegenstandslos war, steht ebenfalls fest⁴, auch wenn hier noch eingehendere Forschungen nötig sind.

¹ Vgl. M. Meyer, Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik, 1884 und 1888, v. Rohrscheid in Jahrbücher für Nationalökonomie, 1893 V, VI und Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898; endlich Roehl in Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, XVII (1900).

² Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, I, S. 393 ff.

³ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Zünfte, ferner Roscher-Stieda a. a. O. S. 818.

⁴ Troeltzsch, Galwer Zeughandlungskompanie, S. 362 ff.

Viel mehr als mit den Zunftreformen haben die Schriftsteller sich mit den staatlichen Maßnahmen beschäftigt, die den neuen gewerblichen Betriebsformen galten und in der Form der allgemeinen polizeilichen Gewerbepflege zutage traten. Da unter ihnen wieder diejenigen des preußischen Staats am stärksten hervorstechen, so konzentriert sich die Beurteilung dieser staatlichen Industriepflege, von der übrigens auch der Handwerksbetrieb Vorteil hatte, fast ganz auf sie.

G. Schmoller konnte mit Recht noch 1883 schreiben, daß um den Höhepunkt dieser Politik, um die Verwaltungstätigkeit des größten der preußischen Könige, damals wie zur Zeit seines Todes der Streit tobe, weil politischer Doktrinarismus, nicht historisches Verständnis die Feder führe. Erst in den letzten zehn Jahren will es scheinen, als ob ein ruhigeres Urteil sich Bahn breche. In meisterhafter Weise hat derselbe Autor die Kritik dargestellt, die Friedrich der Große in den Kreisen der schriftstellernden Politiker- und Beamtenwelt während der seinem Tod folgenden zwei Generationen erfahren hat¹. Hierauf mag auch an dieser Stelle der Kürze halber verwiesen werden. Dagegen bedarf es noch einiger ergänzender Ausführungen über die Stellung der volkswirtschaftlichen Theoretiker.

Bemerkenswert gemäßigt für seine Zeit ist das Urteil des Grafen J. von Soden, der trotz seiner grundsätzlichen individualistischen Stellung doch das preußische wirtschaftspolitische System entschuldigte, weil die Staatsbedürfnisse dazu gezwungen hätten². Daß die Industriepflege des 18. Jahrhunderts bei dem vielgewanderten Fr. List lebhaftesten, übrigens doch nicht ganz kritiklosen Widerhall fand, bedarf kaum der Hervorhebung³. Dagegen ist von Interesse die Besprechung R. G. Kaus über diese Seite von Lists Werk⁴, weil sie bereits das von den folgenden Generationen erst in Angriff genommene Programm klar enthält. Er stellt der Listschen Bewunderung der älteren Gewerbepflege deren Schattenseiten schroff gegenüber; aber er verweist gleichzeitig darauf, daß eine Geschichte

¹ Jahrbuch für Gesetzgebung, 1884 S. 1 ff. Kürzer schon in der Geschichte der deutschen Kleingewerbe, S. 39. Den dort genannten Autoren können z. B. noch Ferber (Neue Beiträge, 1832) und von Gülich, Geschichtl. Darstellung des Handels usw., 1830, II 214 ff. beigelegt werden. Der letztere hielt es übrigens trotz seiner Kritik für nötig, die von dem friderizianischen System der Industriepflege ausgehende Befruchtung ausführlich zu behandeln.

² Die Staats- und Nationalwirtschaft, 1816 S. 265 vgl. mit S. 270.

³ Nationales System, 1841 (in der 7. Auflage S. 83 f.).

⁴ Archiv der politischen Ökonomie, V (1843) S. 387 ff.

der Volkswirtschaftspflege noch völlig fehle¹, und daß es „eine sorgfältige Untersuchung“ darüber verdiene, „welche volkswirtschaftlichen Wirkungen aus diesen wahren Prohibitivmaßregeln entstanden, da mit Lob und Tadel im allgemeinen offenbar wenig getan ist.“

W. Roscher, durch dessen Verdienst nach Rniesz an Stelle des Absolutismus der Lösungen das Gesetz der Relativität zur Anerkennung gelangt sein soll, hat diese wissenschaftliche Aufgabe nicht gefördert. Seine Urteile sind zwar vorsichtig formuliert², aber nicht überzeugend, da ihnen wie sonst auch hier die Fundierung auf primäres Quellenstudium fehlte. Die Schriften Friedrichs des Großen, die Roscher sehr charakteristischerweise allein seinen Studien über den König zugrunde gelegt hat, haben diesen Rang wenigstens für die Wirtschaftspolitik nicht.

Erst Schmoller selbst und Schriftsteller, die direkt und mittelbar unter seinem Einfluß standen, haben dieses Fundament einer aus den Absichten und Erfolgen der Verwaltungstätigkeit schöpfenden Beurteilung geschaffen und damit den letzten Versuch³, ohne genaue Kenntnis der Dinge namens der Wissenschaft eine doktrinaire Ablehnung jener Politik durchzusetzen, den Boden abgegraben.

Von Schmoller selbst kommen nicht als erste⁴, wohl aber wichtigste Publikationen seine Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen 1884—86 in Betracht. In ihnen ist die Industriepflege für den damals verarmtesten und dabei doch fruchtbarsten Teil des brandenburgischen Staats, für Magdeburg, von 1680—1786 als ein Beispiel damaliger gleichartiger Bestrebungen im In- und Ausland quellenmäßig und dabei doch in unübertrefflicher Beherrschung des Stoffs untersucht.

Gleichzeitig (1884 und 1885) boten Zimmermann für die schlesische Leinenindustrie, Schanz für die in Erlangen und Schwabach neu auf-
gekommenen Industriezweige, Bein für die Textilindustrie des Vogtlands,

¹ Erstmals hat wohl L. Ranke 1848 in seinen neun Büchern preussischer Geschichte (III S. 408 ff.) eine objektive zusammenfassende Darstellung von Friedrichs II. Tätigkeit gegeben, während das große Werk von Preuß der Kritik entbehrte.

² Ansichten der Volkswirtschaft, 1861 S. 154 ff. Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Friedrichs des Großen, 1866 (danach auch Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874 S. 381 ff.). System III, 3. Aufl. S. 623.

³ M. Philippson, Geschichte des preussischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen (1880 und 1881). R. Braun, Friedrich der Große, Friedrich Wilhelm III., Mirabeau und Fürst Bismarck (1882). Gwald in der Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Bd. 77 und 78 (1885).

⁴ Vgl. vorher z. B. seine Kritik des eben genannten Philippson'schen Werkes im Jahrbuch für Gesetzgebung, 1882 S. 1373 ff. Die weiterhin genannten Arbeiten sind alle ebenfalls an dieser Stelle erschienen.

ähnliche, nur nicht von so allgemeinen Gesichtspunkten beherrschte bahnbrechende Untersuchungen. Und diese gaben Schmöller 1887 den Anlaß, erstmals die gewerbegegeschichtliche und -politische Bedeutung des Hauptwerkzeugs damaliger Industriepflege, der Reglements und Ordnungen für die Hausindustrien zu formulieren.

Wenige Jahre später (1891) hat er dann den gleichen Gegenstand unter Mitbenutzung weiterer, besonders der von Stieda¹ zusammengetragenen Literatur, zugleich mit Ausblicken auf die französische gleichzeitige Gewerbepolitik noch ausführlicher behandelt als Glied seiner weit- ausgreifenden geschichtlichen Entwicklung der Unternehmung.

Was sich danach als wissenschaftliche Anschauung ergibt, ist kurz gedrängt folgendes:

Der Gedanke des freien Gewerbebetriebs ist ebenso wie den Behörden, auch den Gewerbetreibenden jener Zeit fremd. Kein Kulturland scheint davon eine Ausnahme zu machen. Was Preußen und Deutschland betrifft, so brauchten die fremden Kolonisten wie die altangesessene Bevölkerung die stützende Ordnung, teils wegen der Zünfte, teils um der eigenen Zusammenarbeit willen. Technische Fortschritte durchzusetzen, war den Unternehmern ohne sie selten möglich. Wollends die staatlichen Interessen, ob finanzieller, ob volkswirtschaftlicher oder sozialer Art, ließen sich nur auf diesem Wege verwirklichen. Die Erziehung der Bevölkerung zur Industrie war fast überall an sie gebunden. Die viel härtere Zucht des unbeschränkten Fabrikdespotismus hat später dann jene behördlichen Bestrebungen abgelöst, weder zum Wohl der Arbeiter, noch, wie die Jetztzeit mehr als die ersten 60 Jahre der Freiheit lehrten, zum Besten des Staatsgefüges.

Daß die Behörden dabei Fehler machten, daß sie im einzelnen ausichtslose Gründungen beförderten, daß der Zwang für manche Unternehmer unendlich drückend und kleinlich war, daß es nicht nach allen Richtungen gelang, die Interessen der Arbeiter und Kleinmeister gegenüber Verlegern und Fabrikanten zu schützen, kann die staatliche Industriepflege nicht als grundsätzlich verfehlt erscheinen lassen. Und wir werden weiter hinzufügen können: die generelle Behauptung, daß die unter einer frühen Gewerbebefreiheit sich entfaltenden Industrien zu höherer Blüte gelangten, als die reglementierten, ist ebenso unrichtig, wie die, daß das Reglementieren und die „Treibhausmittel“ den Zusammenbruch vieler Unternehmungen am Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts verschuldet haben. Der damaligen Krisis, die mit der vorhergegangenen Industriepolitik nichts zu

¹ Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 39.

tun hatte, widerstanden auch die ununterstützten Industrien zumeist nicht.

Durch die Schmollerschen Arbeiten hat zwar das Urteil über die Industripflege der älteren Zeit eine nicht genug anzuerkennende Vertiefung erfahren. Aber daß alle Intuition doch die Lücken in den Detailuntersuchungen nicht völlig zu überbrücken vermag, war ihm, dem Vorkämpfer für Einzelforschung am wenigsten verborgen. In der Tat geht denn auch ein großer Teil der monographischen Arbeit, die seit 1890 aufs neue einsetzt, wieder auf seine Anregungen zurück. So vor allem die über die preußische Industripflege entstandene Literatur. Von Schmoller in Verbindung mit v. Sybel und M. Lehmann stammt der von der Akademie der Wissenschaften 1887 angenommene Plan der *Acta Borussiae*, die als „Denkmäler der preußischen inneren Staatsverwaltung des 18. Jahrhunderts“ auch diese wichtige Seite aktenmäßig darstellen sollen. Im Jahre 1892 konnte über die Seidenindustrie ein zweibändiges Urkundenwerk¹ erscheinen. Ihm ist aus der Feder von Hinzé eine treffliche, die internationale Geschichte der Seidenindustrie und ihrer staatlichen Pflege enthaltende Darstellung beigegeben², die zeigt, wie wenig man den Tatsachen gerecht wird, wenn man diese Industrie als Ausgeburt fürstlicher Launen betrachtet und ihrem raschen Niedergang die Entwicklung der angeblich ganz frei erwachsenen Krefelder Industrie gegenüberstellt.

Wenn Hinzé auf Grund seiner Einsichten zusammenfassend hervorhob, Friedrich der Große habe durch seine Maßnahmen den Unternehmungsgeist großgezogen, so wird man ihm dies für viele Fälle zugeben, ihm aber doch entgegenhalten können, daß manche Schritte seiner Politik (oft ohne daß er es wollte) dahin gewirkt haben, ihn lahm zu legen. Anderseits hat Hinzé gewiß recht mit der Zurückweisung Feig's, der die Richtigkeit dieser These später überhaupt bestritt. Der Unternehmungsgeist ist in der Tat, wie Hinzé dies treffend formuliert, keineswegs erst mit der Gewerbefreiheit erwachsen, und er ist von jeher von Bedingungen sozialer und politischer Natur (d. h. von staatlichem Schutz und Pflege in den verschiedensten Formen) abhängig gewesen.

Für später ist nach gelegentlichen Andeutungen von Schmoller³ in den *Acta Borussiae* aus dem hier allgemein zu erörternden Gebiet der Industripflege außer Veröffentlichungen über das Akzisesystem insbesondere noch eine zusammenfassende Edition über die Wollindustrie zu erwarten.

¹ G. Schmoller und D. Hinzé, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Großen.

² Vgl. dazu weiter Hinzé im *Jahrb. f. Gesetzgebung*, 1893 S. 23 ff.

³ *Forschungen zur brandenburg-preussischen Geschichte*, X S. 129 f.

Zu deren Entlastung von provincialen Details sind vorläufig neben einer Studie über die Luckenwalder Wollindustrie von Feig¹ vor allem aus der bewährten Feder des Freiherrn von Schrötter eindringende objektive Untersuchungen über die schlesische Wollenindustrie² erschienen. Sie zeigen, daß die ungeheure Aktivität der Verwaltung neben vielen Anregungen und Fortschritten doch auch häufig große Mißgriffe in sich schloß. Immerhin scheint es doch zu weit zu gehen, wenn der bekannte Erforscher der schlesischen Handelspolitik, Fechner, mehrfach und bis in die neueste Zeit an dem alten generell ungünstigen Urteil über die friederizianische Industriepolitik, wenigstens soweit Schlesien in Frage stehe, festgehalten hat³.

Auch an das Zimmermannsche Werk über die schlesische Leinenindustrie hat sich nachträglich noch eine lebhafteste Kontroverse zwischen Brentano einerseits und Sombart und Grünhagen anderseits angeknüpft, indem ersterer Zimmermann einseitige Problemstellung und daraus hervorgehend zu günstige Beurteilung der Maßnahmen Friedrichs II. vorwarf⁴. Nicht nur Grünhagen auf Grund seiner umfassenden provincialgeschichtlichen Kenntnis⁵, sondern auch Sombart⁶ sind Brentano entgegengetreten, und zwar sowohl seiner schwach gestützten und in ihrer Tragweite von ihm weit überschätzten Hypothese von dem grundherrlichen Charakter des schlesischen Leinengewerbes als auch seinen Ausfällen auf Friedrich den Großen. Selbst wenn Brentanos Darstellung über dessen Maßnahmen zugunsten der Damastweberei richtig wäre, so würde doch nur ein kleiner Ausschnitt aus der weiten Sphäre seiner Tätigkeit in Frage gestellt sein.

Von der außerpreussischen Industriepflege ist diejenige von Sachsen nur teilweise, und die von Hannover noch gar nicht untersucht. Nur über Südwest-Deutschland liegen Paralleluntersuchungen vor in Gotheins Werk über den Schwarzwald und Troeltschs Forschungen über die Calwer Zeughandlungskompagnie, welch' letztere freilich nur einen, allerdings wichtigen Ausschnitt aus der altwürttembergischen merkantilistischen Politik bilden. Diese entbehrt in Baden wie in Württemberg der Starr-

¹ In der in der vorhergehenden Anmerkung genannten Zeitschrift Bd. X.

² Forschungen zur Brandenburg-preussischen Geschichte, X, XI und XIV.

³ B. B. in der Zeitschr. für die gesamte Staatswissenschaft, 1901, und jüngst in seiner Wirtschaftsgeschichte Schlesiens, 1907 S. 728.

⁴ In der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, I (1893) S. 318 ff., II 295 ff.

⁵ Am selben Ort II S. 241 ff.

⁶ Jahrb. f. Nationalökonomie, III. Folge VI S. 756.

heit und Schroffheit, aber auch der Planmäßigkeit und der Erfolge wie in Preußen und hat darum auch weder im Guten noch im Bösen die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Zur monographischen Untersuchung ausländischer staatlicher Industriepflege hat die deutsche Wissenschaft nur wenig beigetragen. Aus jüngster Zeit ist das tüchtige Buch von Fr. Lohmann über die englische Wollindustrie (1900) zu nennen, das zeigt, daß in England der Staat die technischen Einzelheiten den Interessenten überlassen und den Schutz der Arbeiter vernachlässigt hat, daß er auch keine neuen Industrien pflanzte, weil sie sich von selbst bildeten, daß er aber den Bestand der Industrie ähnlich wie in Preußen durch schroffe Handelspolitik und das Verbot der Auswanderung von Angehörigen des Wollgewerbes schützte und förderte. Ähnliche Untersuchungen für französische Industrien wären sehr erwünscht.

XXV.

Die gewerbepolitischen Anschaungen in Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts.

Von

Heinrich Waentig, Halle a. S.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 1. — 1. Kapitel: Der Kampf um die Gewerbefreiheit S. 4. — I. Die deutsche Gewerbeverfassung zu Beginn des 19. Jahrhunderts und die ältere Zunftliteratur. Smith und Turgot. Stein und Hardenberg. Das preussische Edikt vom 2. November 1811. Die Lage in den anderen Teilen Deutschlands S. 4. — II. Die Folgen der Reform. Die Romantiker. Hoffmann und Rau. Die Reaktion. Die preussische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1849. Die Handwerkerbewegung von 1848/49. Wintelblech. Die Reformpläne der deutschen Nationalversammlung. Die preussische Verordnung vom 9. Februar 1849 S. 12. — III. Der Sieg des Liberalismus. Schäffle und Rau. Die Genossenschaftsbewegung. Huber und Schulze-Delitzsch. Die deutsche Freihandelschule und der Kongress deutscher Volkswirte. Der Sieg der Gewerbefreiheit. Die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 S. 23. — 2. Kapitel: Die Reorganisation der Gewerbeordnung S. 34. — I. Der Föderalismus. Der Verein für Socialpolitik. Schmoller und Dannenberg. Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1875 über das Lehrlingswesen. Die gewerbliche Bildungsfrage. Bücher und Steinbeis. Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1877 über die Reform der Gewerbeordnung. Das Lehrlingsgesetz vom 17. Juli 1878 S. 34. — II. Die Gewerbevereine. Die liberale Innungsbewegung. Miquel und Maybach. Bismarck. Das Innungsgesetz vom 18. Juli 1881. Konservativ-klerikale Mittelstandspolitik. Die moderne Handwerkerbewegung. Parlamentarische Reformbestrebungen. Verlepsh und Bötticher. Das Gesetz vom 26. Juli 1897. Roscher und Schönberg. Die Handwerkerenquete des Vereins für Socialpolitik. Hampke, Stieda und Waentig. Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1897 und die Handwerkerfrage. Bücher, Hise und Philippovich. Die neuesten Reformen S. 45. —

Festgabe. Bd. II.

XXV

1

III. Die Organisation der Großindustrie. Schäffle. Die Handwerkskammern. Die Unternehmerverbände. Kleinwächter und Steinmann-Bucher. Die Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte von 1888 über die Kartelle. Brentano und Schönlanf. Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1894. Stieda und Menzel. Bücher und Schmoller. Pöhle, Liefmann und Steinbach. Der österreichische Kartellgesetzentwurf von 1897. Die Verhandlungen des deutschen Juristentages von 1902. Landesberger. Die Verhandlungen des deutschen Juristentages von 1904. Klein. Die Reichskartellenquete. Die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik von 1907. Schmoller. Philippovich. Die Reichskartellpolitik S. 59. — Schluß S. 71.

Wenn ich es auf den folgenden Blättern unternehme, im Rahmen dieses Sammelwerkes ein Bild von dem Werdegang der gewerbepolitischen Anschauungen in der deutschen Wissenschaft und Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts zu entwerfen, so habe ich zunächst die Grenzen meiner Untersuchung genauer abzusteckten. Diese sind mir vor allem durch den Plan des Ganzen gezogen, in das ich mich einzufügen habe. So wurde die Darstellung „der wissenschaftlichen Behandlung der Geschichte des Handwerks und der Großindustrie“ einem besonderen Bearbeiter zugewiesen. Ich werde also, um Wiederholungen zu vermeiden, Betrachtungen über die tatsächliche Entfaltung der gewerblichen Betriebssysteme, wie sie sonst in eine Schilderung der Gewerbepolitik aufzunehmen wären, hier auszuscheiden haben. Vielleicht noch schwerer fällt ein anderer Umstand ins Gewicht. Auch „die Entwicklung der sozialpolitischen Anschauungen in Wissenschaft und Gesetzgebung“ wird später in einem besonderen Abschnitt untersucht werden. So berechtigt nun die selbständige Behandlung dieses wichtigen Problems erscheinen mag, so bedeutet sie doch eine störende Beschränkung meines Themas. Ich werde nämlich, um künftigen Betrachtungen nicht vorzugreifen, auf eine Darstellung der Wandlungen in der rechtlichen Gestaltung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses einschließlich der Heimarbeit verzichten müssen, obschon die deutsche Großindustriepolitik, wenn wir von den letzten Resten polizeilicher Bevormundung des großindustriellen Unternehmers in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts absehen, wenigstens seit 1870 ganz überwiegend Industriearbeiterpolitik gewesen ist. Denn erst im letzten Jahrzehnt, mit dem allmählichen Erstarken der Kartellbewegung, hat die Großindustrie der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung, sowie der wissenschaftlichen Theorie, wieder neue und eigenartige Probleme gestellt, die als gewerbepolitische Fragen allgemeinerer Natur auch hier ausführlich zu behandeln sein werden.

Trotz dieser Beschränkungen bleibt das von mir zu bearbeitende Stoffgebiet ein ungeheures. Eine einigermaßen erschöpfende Behandlung auch nur des Wesentlichsten ist ausgeschlossen. Und meine Aufgabe wird

mir noch dadurch erschwert, daß Deutschland bis 1870 ein mehr oder weniger loses Konglomerat selbständiger Staatsgebilde geblieben, deren jedes, seinen individuellen Bedürfnissen folgend, eine eigene Gewerbeverfassung auszubilden strebte. Aber auch in dieser Mannigfaltigkeit läßt sich ein gemeinsamer Zug erkennen. Er ist das Ergebnis jenes in seinem Wesen doch überall gleichartigen Entwicklungsprozesses der modernen Volkswirtschaft. Versuchen wir, uns von seinem Verlaufe Rechenschaft zu geben, so können wir darin drei charakteristische Phasen unterscheiden. Eine erste merkantilistisch-absolutistische, welche die äußere Herstellung ganz neuer und größerer Wirtschaftsgebiete und Wirtschaftsgemeinschaften verfolgte. Sie ist für die Mehrzahl der westeuropäischen Kulturvölker schon vor Beginn des 19. Jahrhunderts abgelaufen; nur die Besonderheit deutscher Verhältnisse hat es mit sich gebracht, daß die gleichen Entwicklungstendenzen bei uns streng genommen erst viel später, nämlich mit der Begründung des Deutschen Reiches, ihr Ziel erreichten. Die zweite Phase ist die Periode des ökonomischen Liberalismus. Die Auflösung und Zersetzung aller jener aus der Vergangenheit überkommenen Formen sozialer Gebundenheit, die mit den durch die Ausbildung der kapitalistischen Verkehrswirtschaft gegebenen Entwicklungsbedingungen unvereinbar schienen, ward ihre geschichtliche Mission. Sie umfaßt für Deutschland, von gewissen vorbereitenden Schritten abgesehen, etwa die ersten sieben Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts und findet ihren Abschluß mit der endgültigen Legitimation des Prinzips der Gewerbefreiheit. Die dritte, die wir heute noch mit erleben, ist die der sozialen Reorganisation. Die erneute Bindung der in der Periode des Liberalismus entfesselten individuellen Kräfte durch die Ausgestaltung entsprechender sozialer Formen scheint ihre Aufgabe. Demgemäß wird die folgende Darstellung, die nur das 19. Jahrhundert zu berücksichtigen hat, in zwei geschlossene Teile zerfallen, deren erster den Kampf um die Gewerbefreiheit, deren zweiter die Reorganisation der Gewerbeordnung zu schildern hat¹.

¹ Die folgende Darstellung stützt sich nur teilweise auf eigene Forschungen. Die vorhandene Literatur wurde namentlich für die ältere Zeit ausgiebig und, wo dies aus sachlichen Gründen geboten erschien, auch wörtlich benutzt. Ich habe jedoch bei der Fülle der Autoren darauf verzichtet, die betreffenden Stellen regelmäßig durch Quellenzitate kenntlich zu machen, um diese Arbeit nicht überflüssigerweise mit Anmerkungen zu belasten.

Erstes Kapitel.

Der Kampf um die Gewerbefreiheit.

I.

Die Gewerbeverfassung, wie sie sich nach dem endgültigen Scheitern einer einheitlichen Reichsgewerbereform im Laufe des 18. Jahrhunderts in der Mehrzahl der deutschen Territorialstaaten ausgebildet hatte, war das Ergebnis zweier Entwicklungsperioden: einer Epoche mittelalterlich-städtischer Gewerbepolitik, als deren wichtigstes Ergebnis wir die Ausgestaltung der sogenannten Zunftverfassung zu betrachten haben; und einer Epoche neuzeitlich-staatlicher Gewerbepolitik, die, vormiegend von merkantilistischen Ideen geleitet, dahin strebte, die aus der Vorzeit übernommenen gewerbepolitischen Einrichtungen den besonderen Bedürfnissen der modernen Volkswirtschaft anzupassen. Denn war es nach langem Kampfe der Staatsgewalt gelungen, sich zur alleinigen Quelle alles Gewerberechtes und zum entscheidenden Faktor aller Gewerbepolitik zu machen, so daß selbst die Zünfte schließlich als staatlich-polizeiliche Anstalten zur Förderung des Gewerbewesens angesehen, Zunftverfassung und Verwaltung von der Staatsgewalt neu geregelt werden konnten, so waren die Mittel, deren sie sich für ihre Zwecke bediente, doch größtenteils dem Arsenal städtischer Wirtschaftspolitik entlehnt, was bis zu einem gewissen Grade selbst von dem ureigensten Gebiete staatlicher Gewerbepolizei, der obrigkeitlichen Regelung der Fabriken und Manufakturen, zu sagen ist.

Mochte nun auch jene Politik behördlicher Bevormundung viele der schlimmsten Übelstände beseitigen und in einer Reihe von Staaten, namentlich den größeren, wie in Preußen, sogar eine gewisse Blüte des gewerblichen Lebens herbeiführen, ja, die Entstehung einer Großindustrie begünstigen, so schuf sie doch allmählich einen Zustand, der durch die Unterdrückung individueller Bewegungsfreiheit gegenüber den neuen großen Veränderungen in der Technik der gewerblichen Produktion, wie in den Transport- und Verkehrsverhältnissen, zu einem Hemmschuh des gewerblichen Fortschrittes, nicht zum mindesten gerade der Entwicklung des Großbetriebes wurde. Ganz davon abgesehen, daß er die mancherlei Rechte, die man seit Ende des 18. Jahrhunderts für den Einzelnen zu fordern begann, vielfach auf das entschiedenste verletzte, und überdies der Obrigkeit Pflichten auferlegte, welche diese, wenigstens in den größeren Staaten, unter den veränderten wirtschaftlichen Bedingungen auch mit dem besten Willen nicht mehr zu erfüllen vermochte.

Am deutlichsten traten die Folgen dieses Zustandes wohl bei dem eigentlichen Handwerk zutage. Offenbar waren alle noch so wohlgemeinten Anordnungen der Bureaukratie nicht imstande gewesen, seiner erstarrten Verfassung neues Leben einzuhauchen. Immer deutlicher zeigte sich vor allem, daß die das Kunstwesen durchziehenden Grundgedanken sich in der Praxis des Alltagslebens nicht mehr bewähren wollten, daß sie, wie Stieda sagt, mit den Anforderungen und Bedürfnissen der neueren Zeit nicht mehr in Einklang zu bringen waren. Denn hatte man den Künsten immerhin auch noch für das 18. Jahrhundert nachrühmen können, daß sie ihren Angehörigen eine gewisse Sicherheit der Existenz gewährten, dem Publikum eine gewisse Garantie für die Vorzüglichkeit gewerblicher Leistungen böten und im ganzen Handwerk gewisse sittliche Kräfte wach erhielten, so mußte man sich allmählich immer mehr davon überzeugen, daß die zur Verwirklichung dieser Ideen getroffenen Anstalten das nicht mehr leisteten, was man von ihnen erwartete. Kein Wunder, daß sich schon zu Ende des 18. Jahrhunderts auch in der Literatur Stimmen vernehmen ließen, die, teils die Lehren französischer Schriftsteller, besonders Rousseau und der Physiokraten, teils heimische Erfahrungen verwertend, zuerst nur schüchtern, dann immer lauter, wenn nicht die Gewerbefreiheit, so doch mindestens die Beseitigung des Kunstzwanges verlangten.

Hatten nämlich die älteren deutschen Gelehrten, als deren typischer Repräsentant Adrian Beier zu nennen wäre, seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nur allerlei unfruchtbare juristische Abhandlungen über das Kunstwesen verfaßt, die Merkantilisten und Kameralisten, wie Becher, Marperger u. a., dann einer Kunstreform im Sinne des aufgeklärten Despotismus das Wort geredet, so entstand jetzt in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts eine eigentümliche nationalökonomisch-philosophische Literatur, deren letzte Spuren sich bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts hinein verfolgen lassen. So verlangte Reimarus 1770 in seiner Schrift über „Das wahre Beste der löblichen Künfte und Handwerker“ die Beseitigung des Kunstzwanges, Fr. Wm. Taube in seiner „Geschichte der engelländischen Handelschaft von den ältesten Zeiten bis auf das laufende Jahr 1776“ mit großer Entschiedenheit sogar die Einführung der Gewerbefreiheit, wogegen allerdings J. S. Firnhaber in seinem 1782 erschienenen Buche „Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung“ und J. A. Weiß in seiner 1798 gekrönten Preisschrift „Über das Kunstwesen“, das Für und Wider vorsichtig abwägend, zwischen Altem und Neuem zu vermitteln suchten. Immerhin wären bei der allgemeinen Stagnation, die das öffentliche

Leben Deutschlands zu Beginn des 19. Jahrhunderts charakterisierte, die so sehnlichst erwarteten gewerbepolitischen Reformen wohl noch lange ausgeblieben, wenn nicht ein wissenschaftliches Genie ihre theoretischen Richtungslinien bestimmt, und ein wagemutiges Volk das praktische Beispiel gegeben hätte.

„Wie das Eigentum, das jedermann an seiner eigenen Arbeit hat, die ursprüngliche Grundlage alles anderen Eigentumes ist, so ist es auch die heiligste und unverletzliche“, hatte Adam Smith, the affected as impertinent as oppressive anxiety of the lawgiver verspottend, 1776 in seinem großen Werke (B. I. Kap. 10, Abt. 2) betont. „Das Erbteil eines armen Mannes liegt in der Kraft und Geschicklichkeit seiner Hände; und ihn daran hindern zu wollen, diese Kraft und Geschicklichkeit so anzuwenden, wie er es, ohne seinen Nächsten zu kränken, passend findet, ist geradezu eine Verletzung dieses heiligsten Eigentumes; es ist ein offenkundiger Eingriff in die rechtmäßige Freiheit des Arbeiters sowohl, wie derer, die ihn beschäftigen wollen. Wie es den einen hindert, das zu arbeiten, wozu er sich am geschicktesten weiß, so hindert es die anderen, die zu beschäftigen, die ihnen dazu geeignet erscheinen.“ Besonders gewähre die Anordnung einer langen Lehrzeit keine Sicherheit dagegen, daß oft mangelhafte Arbeit zum Verkaufe komme, sie habe auch nicht den Erfolg, die jungen Leute an Fleiß zu gewöhnen, sie sei durchaus unnötig. Desgleichen entbehre der Vorwand, daß Zünfte zu einer besseren Leitung des Gewerbes notwendig seien, aller Begründung. „Die wahre und wirksame Aufsicht, die über den Gewerbsmann geführt wird, ist nicht die der Zunft, sondern die seiner Kunden; die Furcht, ihre Kundschaft zu verlieren, ist es, die ihn vom Betrüge abhält und seine Nachlässigkeit zügelt. Ein Zunftmonopol schwächt notwendig die Kraft dieser Aufsicht. Eine bestimmte Klasse von Arbeitern muß dann beschäftigt werden, mögen sie ihre Sache gut oder schlecht machen. Dies ist der Grund, warum in vielen großen inkorporierten Städten selbst in den notwendigsten Gewerbszweigen kein erträglicher Arbeiter aufzutreiben ist. Will man seine Arbeit erträglich ausgeführt sehen, so muß man sie in den Vorstädten machen lassen, wo die Arbeiter kein ausschließliches Privileg haben und sich nur auf ihren Ruf verlassen können.“

Zu erwarten, „daß die Handels- und Gewerbefreiheit in Großbritannien jemals vollkommen hergestellt werde, ist freilich ebenso töricht, als zu erwarten, daß hier einmal ein Ozeanien oder Utopien gegründet werden könnte. Nicht nur die Vorurteile des Publikums, sondern, was schwerer zu besiegen ist, die Privatinteressen vieler Einzelnen stehen dem schnurstracks entgegen“, hatte Smith skeptisch bemerkt. In der Tat

bedurfte es eines gewaltigen Anstoßes, um dem neuen Gedanken zum Siege zu verhelfen, und nicht England, sondern Frankreich war es, wo der vulkanische Ausbruch lang zurückgedämmten Freiheitsdranges mit vielen anderen auch die hochaufgetürmten Schranken gewerblichen Schaffens hinwegschwemmen sollte. Bekanntlich hatte bereits Turgot die ersten Schritte in dieser Richtung unternommen. Nachdem er durch seine Anweisung an die Fabrikinspektoren vom 26. April 1775 die Industriereglements außer Kraft gesetzt, erging im Februar 1776 das berühmte Edikt zur Abschaffung des Zunftwesens. Es war verfrüht, doch auch des Ministers Sturz und die Zurücknahme des Ediktes vermochten jetzt die Entwicklung nicht mehr aufzuhalten. Freilich erst die Gesetzgebung der Revolution brachte die Entscheidung. Schon die Beschlüsse vom 4. August 1789 beseitigten das Zunftwesen dem Sinne nach; das Gesetz vom 2. März 1791 hob es dann auch formell auf. „Vom nächsten 1. April an,“ bestimmte sein 7. Artikel, „steht es jedem Bürger frei, den Beruf, die Kunst oder das Handwerk zu betreiben, welche ihm gut dünken, vorausgesetzt, daß er ein Patent genommen hat und daß er die Reglements einhält, die etwa aufgestellt werden könnten.“ Der Würfel war gefallen.

Frankreich war es, das den neuen Ideen alsbald auch die Pforten Deutschlands öffnete. In den eroberten Gebieten führte man mit andern Rechtsinstitutionen auch die Gewerbefreiheit ein, so insbesondere 1791 in Rhein-Bayern, 1797, 1808, 1810 auf dem ganzen linken Rheinufer, im Königreich Westfalen, im Großherzogtum Berg und in einem großen Teile Norddeutschlands. Noch wichtiger freilich war es, daß sich Preußen nach seinem tiefen Fall aus eigener Kraft entschloß, dem Beispiel des Siegers zu folgen. Das Allgemeine Landrecht, das im 8. Titel seines II. Teiles vom Bürgerstande, und zwar in 222 ausführlichen Paragraphen von den Handwerkern und Zünften, in 23 weiteren summarisch von Künstlern und Fabrikanten handelte, verkörperte noch durchaus den Geist des 18. Jahrhunderts. Zeigte sich nun nach Röhl um die Jahrhundertwende auch eine gewisse Neigung der Verwaltungspraxis zu liberaleren Maßnahmen, so betrafen diese doch weniger das Handwerk, als den Verlag und die allmählich auftauchende Fabrik- und Großindustrie. Wo diesen nämlich das alte Zunftrecht hinderlich war, begann man, es mehr und mehr und von Fall zu Fall im Sinne freiheitlicher Entwicklung zu durchlöchern, zumal wo die Grundsätze der merkantilistischen Volkswirtschaftspolitik, die Tendenz zur Förderung der gewerblichen Betriebsamkeit und des Volkswohlstandes dies zu verlangen schienen. Aber auch bezüglich des Handwerks konnte sich der alte kameralistische Geist nicht verleugnen, der zu den großen Reformen von 1731 bis 1740 geführt hatte. Noch lebte

bei den Behörden das Bestreben, die Starrheit des Zunftzwanges, wo sie gar zu schlechte Früchte zeitigte, abzuschwächen. Mehr freilich nicht. Jetzt aber beschloß man, das System des gewerblichen Zwanges ganz aufzugeben und die Gewerbefreiheit einzuführen.

Nicht, daß die damaligen Leiter des preussischen Staates von der Richtigkeit dieser radikalen Maßnahmen ausnahmslos überzeugt gewesen wären. Vielmehr standen sich in Stein und Hardenberg, Niebuhr und Schön Vertreter entgegengesetzter Anschauungen gegenüber, indem die einen von den Lebensbedingungen und Interessen der Gesamtheit, die anderen von den Bedürfnissen und Rechten des Individuums ihren Ausgang nahmen. Besonders ist Stein sein Leben lang ein Anhänger des Zunftwesens und ein Gegner der Gewerbefreiheit geblieben. „Ihren Einwürfen gegen die Zünfte,“ schreibt er noch am 8. November 1821 an den Staatsrat Ruhn t, „stelle ich folgendes entgegen: als technologische Anstalten übernehme ich nicht ihre Verteidigung; denn mir ist der Staat kein Verein zur Hervorbringung und Verarbeitung roher Produkte, keine landwirtschaftliche und Fabrikenverbindung, sondern sein Zweck ist religiöse, moralische, geistige und körperliche Entwicklung. Ob also durch Zünfte und dergleichen mehr oder weniger Schuhe, Wagen usw. erzeugt werden, ist mir ganz gleichgültig.“ Doch wird „das Bürgertum besser aus ihnen entblühen, die durch gemeinschaftliches Interesse, Lebensweise, Erziehung, Meisterehre und Jugendkraft gebunden sind, als aus den topographischen Stadtvierteln, wo Nachbar mit Nachbar, selbst Hausbewohner mit Hausbewohner in keiner Verbindung steht und vielmehr durch den allgemeinen Egoismus auseinander gehalten wird.“ Um so energischer trat Hardenberg für die Entfesselung der persönlichen Initiative des preussischen Staatsbürgers ein. „Dadurch, daß einem jeden der Zugang zu allen Stellen, Gewerken und Beschäftigungen eröffnet wird,“ erklärt er in der auf Befehl des Königs am 12. Dezember 1807 verfaßten Denkschrift über die Reorganisation des preussischen Staates, „gewinnt der Bürgerstand, und muß dagegen auch seinerseits auf alles Verzicht leisten, was andere Stände bisher ausschloß.“ Und an anderer Stelle: „Mein System beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staates gänzlich frei sein, seine Kräfte auch frei benutzen und entwickeln könne, ohne durch die Willkür eines andern daran behindert zu werden; daß die Gerechtigkeit strenge und unparteiisch gehandhabt werde; daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne, und daß endlich durch Erziehung, durch echte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung im Vaterlande ein Interesse und ein Sinn gebildet werde, auf dem unser Wohlstand und unsere Sicherheit gegründet werden könne.“

In diesem Kampf der Geister hat Hardenberg gesiegt. Die noch von dem Ministerium Dohna-Altenstein unterzeichnete berühmte „Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämtlichen Provinzen“ vom 26. Dezember 1808 ist durchaus in seinem Sinne gehalten. „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen“, heißt es darin (§§ 34, 50), „muß der Grundsatz leitend bleiben, niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nötig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinweg zu räumen. Es ist dem Staate und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, das heißt: keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützungen zu begünstigen und zu heben, aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten oder Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere, als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen oder nur von gewissen Klassen betrieben werden. Man gestatte daher einem jeden, so lange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verletzt, sein eigenes Interesse auf seinem eigenen Wege zu verfolgen und sowohl seinen Fleiß als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und Kapitale seiner Mitbürger zu bringen. Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen; niemand wird daselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jezt ab Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welchen Gattungen diese sein mögen, erteilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jezt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exklusivrechte gleichfalls soviel als möglich vermieden, höchstens nur dann und nur auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde.“ Ihr Augenmerk muß vielmehr dahin gehen, „die Gewerbe- und Handelsfreiheit

soviel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden; jedoch nur allmählich auf eine legale Weise und selbst mit möglichster Schonung des Vorurteils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Übergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachteiligere Folgen hervorbringt, als der Zwang selbst.“

Nach diesem Grundsatz war man gelegentlich schon früher vorgegangen. So hatte man durch Verordnung vom 4. Mai 1806 die Leinen- und Baumwollweberei in West- und Ostpreußen völlig freigegeben; durch Edikt vom 29. März 1808 für Ostpreußen, Littauen und Ermeland und den Marienwerderschen Kreis den Mühlenzwang beseitigt; durch Verordnung vom 24. Oktober 1808 in den Städten Ost- und Westpreußens und Littauens die Aufhebung des Junftzwanges und des Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Höfergewerbe durchgesetzt. Aber erst das Edikt vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer und das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. November 1811 zogen seine vollen Konsequenzen.

Das erstere machte nach französischem Vorbilde den selbständigen Gewerbebetrieb von der Lösung eines Gewerbebescheines abhängig, welcher niemandem verweigert werden durfte, der ein polizeiliches Zeugnis über seinen unbescholtenen Lebenswandel beibrachte, und ferner von der Zahlung einer durch das Gesetz neueingeführten Gewerbesteuer (§§ 1, 19, 28). Nur bei Gewerbszweigen, „bei deren ungeschicktem Betrieb gemeine Gefahr obwaltet, oder welche eine öffentliche Beglaubigung oder Unbescholtenheit erfordern,“ war „zu vor der Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachzuweisen.“ Doch waren von den im § 21 des Ediktes als solche angeführten 34 Gewerbszweigen streng genommen nur 7 zum Handwerk zu rechnen, nämlich die Juweliers, Maurer, Mühlenbaumeister, Schornsteinfeger, Seeschiffszimmerleute, Verfertiger chirurgischer Instrumente und Zimmerleute. Der bisherige Unterschied zwischen Stadt und Land in gewerberechtlicher Beziehung, ferner alle Einspruchsrechte wider den Gewerbebetrieb Dritter, welche bis dahin Korporationen und Privatpersonen zugestanden hatten oder mit dem Besitz eines Grundstückes verbunden gewesen waren, endlich alle bisherigen, auf Gewerben ruhenden Abgaben, soweit sie die Berechtigung zu deren Ausübung betrafen, wurden beseitigt (§§ 16, 17, 30). Doch sollte auch ferner „der Inhaber des Gewerbebescheines den Polizeiverordnungen eines jeden Ortes, wo er sein Gewerbe treibe, unterworfen sein“, und sich bei dessen Ausübung „Beschränkungen, welche die Aufrechterhaltung einer guten Polizei und aller anderen allgemeinen Gesetze erfordert, gefallen lassen müssen“ (§ 18).

Auch das Gewerbepolizeigesetz von 1811 stand durchaus auf dem Boden der Gewerbefreiheit. Es versuchte nur die gewerblichen Verhältnisse im einzelnen genauer zu regeln, namentlich auch die aus polizeilichen Rücksichten sich ergebenden Einschränkungen des Gewerbebetriebes näher zu bestimmen und teilweise weiter auszudehnen. Vor allem aber unternahm es die Neuordnung des Zunftwesens (§§ 6 ff.). Und zwar wurden die Zünfte nicht aufgehoben, ihre Fortdauer vielmehr ausdrücklich gestattet; nur war fortan kein Gewerbetreibender mehr verpflichtet, ihnen anzugehören. Auch ward jegliches Vorrecht zünftiger Meister und Gesellen beseitigt. Der Austritt einzelner Mitglieder aus der Zunft wie deren Auflösung durch Stimmenmehrheit ward freigestellt. Desgleichen erhielt die Landespolizeibehörde die Befugnis, „jedes Gewerf zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären,“ wogegen sich die Regierung allerdings vorbehielt, wenn es „von Landespolizei wegen in besondern Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nötig erachtet werden sollte“, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zwangsweise zu vereinigen.

Am wenigsten ward von den einschneidenden Reformen der Jahre 1810 und 1811 wohl das Fabrikwesen berührt. Das Prinzip des Allgemeinen Landrechts, daß „die Erlaubnis zur Anlegung einer Fabrik zu erteilen, allein dem Staate zukomme“, und daß „dergleichen Erlaubnis als ein Privilegium anzusehen und zu deuten“ sei, blieb aus gewerbepolizeilichen Gründen auch fürderhin in Kraft.

Da Preußen zur Zeit des Erlasses dieser Gesetze nur aus den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien bestand, so galten ihre Neuerungen auch nur für dieses beschränkte Gebiet. In den durch den Frieden von 1815 neu- oder wiedererworbenen Provinzen Sachsen, Posen, Rheinland und Westfalen ließ man Gewerberecht und Gewerbeverfassung bestehen, wie sie zur Zeit der Besitzergreifung waren, d. h. in dem früheren Königreich Westfalen und dem Herzogtum Berg die schrankenlose Gewerbefreiheit des französischen Rechtes, im Herzogtum Sachsen, in der Ober- und Niederlausitz, sowie in Neuorpommern das alte Zunftwesen. Nur die finanziellen Bestimmungen des Ediktes von 1810 wurden auch hier eingeführt. Wie störend sich diese Rechtsverschiedenheit im gewerblichen Leben erweisen mußte, bedarf keiner besonderen Begründung. Auch wurden diese Mißstände durch das an Stelle des Ediktes von 1810 tretende Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung der Gewerbesteuer keineswegs behoben. Ohne an den Bestimmungen über die Berechtigung zum Gewerbebetrieb etwas zu ändern, befreite es alle stehenden Gewerbe von dem bisherigen Erfordernis der Lösung eines Gewerbescheines und verpflichtete dafür jeden, der einen neuen Gewerbe-

betrieb eröffnen oder einen bestehenden aufgeben wollte, dies der Ortsbehörde anzuzeigen.

Auch die übrigen Teile des heutigen Deutschlands zeigten ein chaotisches Durcheinander. Zwar waren sie alle mehr oder minder in den allgemeinen Strudel der freiheitlichen Bewegung hineingerissen worden. Als aber nach dem Friedensschlusse die Restauration der deutschen Staaten begann, wurde dort, wo das französische Recht eingedrungen war, dieses meistens wieder aufgehoben, und der frühere Zustand mit seiner Zunftverfassung, wenn auch mit einzelnen liberalen Modifikationen, wieder hergestellt. Dies geschah z. B. in Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Bremen. Ja, es sollte sich bald zeigen, daß die liberale Strömung gewissermaßen über ihr natürliches Ziel hinausgeschossen war, und daß die Gewässer jetzt zurückzufluten begannen.

II.

Nicht zwingende Ursachen hatten die Gewerbefreiheit in Preußen herbeigeführt, überzeugende Gründe nur hatten zu ihren Gunsten gesprochen. Doch lassen die Untersuchungen zeitgenössischer Schriftsteller, wie Weber, Ferber und Dieterici, keinen Zweifel darüber, daß diese Politik das Aufblühen des preussischen Volkswohlstandes mindestens nicht gehindert. Nur wenige Industriezweige, wie die Leinenindustrie, die Tabakmanufaktur und ein paar andere, verraten Stockung oder gar Rückgang gegen die alten Zeiten; sonst zeigt sich überall eine fortschreitende Entwicklung mit der Tendenz zum Großbetrieb. Trotzdem darf man nicht annehmen, daß die Gewerbefreiheit von allen Beteiligten mit Begeisterung begrüßt wurde. Wie hätten sich auch Gebatter Schneider und Handschuhmacher für eine Rechtsordnung erwärmen sollen, die sie zwang, mit angestrengtem Fleiß um einen Preis zu ringen, den ihnen das alte Zunftwesen fast mühelos dargeboten hatte, nämlich eine gewisse, wenn auch noch so ärmliche, bürgerliche Nahrung. Dabei erwiesen sich, wie Roehl berichtet, die zünftlerischen Traditionen doch weit stärker, als die liberalen Gesetzgeber geglaubt. Die alten gewerblichen Korporationen waren keineswegs abgestorben; vielmehr behielten sie, zunächst wenigstens, einen durchaus nicht zu unterschätzenden Einfluß auf das gewerbliche Leben, was besonders in der Gestaltung des Lehr- und Arbeitsverhältnisses, sowie in der Handhabung des Befähigungsnachweises zutage trat. Wer z. B. seine Lehrzeit bei einem Unzünftigen absolviert hatte, konnte nie darauf rechnen, bei einem Zünftigen als Geselle anzukommen, oder gar einmal in die Zunft einzutreten. Auch arbeitete man lieber gar nicht bei Unzünftigen, aus Furcht, nie wieder bei Zünftigen Arbeit zu finden. Und entschloß sich dann endlich der Un-

zünftige, um Aufnahme in die Innung nachzusehen, so machte man ihm die größten Schwierigkeiten. Die Behörden aber waren diesen Schikanen gegenüber machtlos, weil weder das Gesetz vom 7. September 1811, noch das Allgemeine Landrecht eine wirksame Handhabe dagegen bot, man sich auch vielfach im unklaren darüber war, inwieweit das neue Recht das alte aufgehoben hatte. Und da endlich eine machtvolle Klasse gewerblicher Großunternehmer, die für die Gewerbefreiheit hätte in die Schranken treten können, damals noch immer fehlte, oder doch nur in ihren ersten Anfängen vorhanden war, so sehen wir auch die weitere Entwicklung der deutschen Gewerbepolitik sich vorwiegend unter dem Einfluß der jeweiligen herrschenden Zeitströmung vollziehen, nur daß sich diese nach den Freiheitskriegen in gerade entgegengesetzter Richtung bewegte.

Hätte man ehemals mit Recht oder Unrecht Frankreich als den Herold eines neuen Zeitalters gepriesen, so mußten die Greuel der Revolution und vielleicht noch mehr die Leiden der napoleonischen Kriege diese Liebe in Haß verkehren. Und es war begreiflich, daß diese Stimmung aus der politischen in die geistige Sphäre hinüber wirkte. „Um die Mitte des 18. Jahrhunderts“, so läßt sich ein damaliger Schriftsteller vernehmen, „begann die paradoxe Lehre der Physiokraten und Enzyklopädisten Frankreichs und unsere moderne Philosophie. Hier ist der Wendepunkt Frankreichs und so mancher Staaten begründet worden, und von diesem Zeitpunkte an datieren sich alle Ummwälzungen des Kontinents. Diese neue Lehre, welche der Menge schmeichelte, fand überall willig Eingang, und darunter lag die Hyder der Revolution versteckt. Adam Smith, übrigens als Gelehrter verehrten Angedenkens, trat noch hinzu und vorrückte vollends die bereits exaltierten Köpfe durch seine Untersuchungen über Nationalreichthum.“ Jahre überschwänglicher Bewunderung wurden von einer Zeit nörgelnder Kritik abgelöst. Und wie seit Ende des 18. Jahrhunderts die Kraus, Sartorius und Lueder, als Trabanten des großen Schotten, in Deutschland seine Lehren als der Weisheit letzten Schluß verkündet, so waren jetzt, den Spuren Edmund Burkes folgend, die Genß, Adam Müller und Haller eifrig darum bemüht, ihr verborgenes Gift herauszudestillieren. Von allen Vertretern dieser Schule der konsequenteste, war L. von Haller nach Roschers Worten „ein durchaus mittelalterlicher Geist, der ohne viel Studium mittelalterlicher Geschichten und Urkunden rein instinktmäßig fast auf jede wichtigere Frage eine Antwort zu geben pflegte, wie sie gewisse Zeiten des Mittelalters gegeben haben oder geben würden“. Wie hätte er also in seiner „Restauration der Staatswissenschaft oder Theorie des natürlich-gefälligen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt“, nicht allen Ein-

richtungen des modernen Staates den Krieg erklären sollen, als deren integrierender Bestandteil auch eine freiheitliche Gewerbeverfassung erschien?

So gewöhnte man sich in immer weiteren Kreisen daran, schon aus Sentimentalität für die „ehrbaren“ Zünfte zu schwärmen, was um so bedenklicher war, als es, trotz aller Zunftschriftstellerei, an einer vorurteilslosen und wahrhaft erschöpfenden Untersuchung derselben noch immer fehlte. Raum wäre es sonst erklärlich, daß J. G. Hoffmann und K. D. Rau, unzweifelhaft die bedeutendsten und kenntnisreichsten der in Frage kommenden wissenschaftlichen Schriftsteller, in ihren gewerbepolitischen Ansichten den durchaus entgegengesetzten Entwicklungsgang nahmen. Denn wenn der erstere, nachdem er im Jahre 1803 in seiner „mit jugendlicher Wärme“ geschriebenen Abhandlung über „das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen“ dringend empfohlen, die Zünfte „als jetzt entbehrlich und selbst schädlich gewordene Anstalten durch eine folgerecht angeordnete Reihe gewerblicher Vorschriften allmählich aufzulösen“, später in seinem Buche „Die Befugnis zum Gewerbebetrieb, zur Berichtigung der Urtheile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang“, von 1841 mit einer Verteidigung gerade dieser Einrichtungen endete, wurde umgekehrt Rau, der sie in seiner Preisschrift „Über das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung“ von 1816 in Schutz genommen, weil „der Gewerbezwang, sich selbst überlassen, in mancherlei Übel geraten müsse“, im Laufe der Zeit, wie sich bereits in der ersten Auflage seiner „Grundsätze der Volkswirtschaftspflege“ von 1828 konstatieren läßt, zu einem immer konsequenteren Vertreter des Prinzipes der Gewerbefreiheit.

Dieser schwankenden Haltung der Theorie entsprach nun durchaus auch diejenige der Politik, nur daß diese in gewissem Umfange dem reaktionären Zeitgeiste Rechnung tragen mußte. So blieben bezeichnenderweise in den vier freien Städten Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen und Lübeck sowie in Mecklenburg die Zünfte unverändert bestehen. Auch in den anderen deutschen Kleinstaaten blieb es, trotz einzelner Reformversuche, im wesentlichen beim Alten. Und selbst in Württemberg, wo man 1828 und 1836, und in Bayern, wo man 1804, 1811 und 1825 den unerträglichsten Mißständen zu Leibe zu gehen suchte, dachte man nicht im entferntesten an eine plötzliche und radikale Einführung der Gewerbefreiheit, sondern man begnügte sich in der Hauptsache damit, das Zunftwesen von seinen schlimmsten Mißbräuchen zu säubern und es durch ein mehr oder weniger liberal gehandhabtes staatliches Konzessionsystem zu ergänzen.

Auch Preußen, wo schon die Buntschichtigkeit des bestehenden Rechtes immer gebieterischer zu einer Neuregelung drängte, wurde von der rück-

läufigen Bewegung ergriffen, und es mehrten sich die Stimmen, die im Gegensatz zur Politik der großen Reformatoren eine Einschränkung der Gewerbefreiheit befürworteten. Höchst bezeichnend für die herrschende Anschauung war die im April 1818 vom Berliner Stadtrat Drake dem König überreichte umfangreiche Denkschrift über die Schäden der Gewerbefreiheit, die, nach Einholung mehrerer Gutachten, am 14. März 1822 dem Minister von Bülow zur Benutzung bei den weiteren Beratungen über eine Gewerbepolizeiordnung zugefertigt wurde. Der Verfasser erklärte darin die Gewerbefreiheit als mit der Eigenart des deutschen Nationalcharakters unvereinbar. Die Erfahrung lehre allen denen, „die vermöge ihrer Verhältnisse das Tun und Treiben und das bürgerliche Leben und Verkehr zu beobachten Gelegenheit hätten, daß vor Einführung der Gewerbefreiheit die Existenz eines jeden, der Erwerb und die Erhaltung der Familien sicherer begründet gewesen, mehr innerer, allgemeiner Wohlstand überall geherrscht, bessere, strengere Sitten und Betragen zwischen Brotherrn und Diener, zwischen Lehrherren und Lernenden gewaltet, unbedingter die Befehle der vollziehenden Gewalt befolgt, und allgemeiner und größer die Achtung gegen- und untereinander gewesen. Das alles sei nun anders geworden. Seit Einführung der Gewerbefreiheit sei das bürgerliche Verhältniß, und zudem das allgemeine, äußerst gelockert. Um den Lehrling, welcher bei einem zu keiner Gewerksverbindung gehörenden Mann zur Lehre trete, bekümmere sich keiner; Niederlichkeiten, Vernachlässigung im Besuche der Kirche risse ein, rüde, roh und ungebildet wüchse selbiger auf, keiner gebe sich mehr die Mühe, das, was er lernen solle, tüchtig und gehörig zu lernen, weil er keiner Aufsicht, keiner Prüfung unterworfen sei. Treue, Folgsamkeit, Bescheidenheit würden fremd, der Gewerbesleiß werde zur Gemeinheit, der Kunstsinne zur Puscherei, weil die Regel fehle. Der etablierte Gewerbsmann, der nicht mit Sicherheit und unbeeinträchtigt sein Gewerbe führen könne, lege sich daher nicht auf gute Arbeit, sondern studiere auf Betrug und Täuschung aller Art. Wer nicht Lust habe, sich in andere zu fügen, sich weiter auszubilden, fange leicht und bald ein Gewerbe an; wer nicht Lust zu arbeiten habe, suche besonders durch Handel sein Brot zu verdienen. Vorzüglich wirke die Menge der seit dieser Zeit entstandenen Branntweinläden, mit ihren anziehenden Aushängeschildern und bequemen inneren Einrichtungen, nachtheilig auf die Moral des Volkes. Die Menschen fingen oft mehrere Gewerbe zu gleicher Zeit an, von welchen sie nichts verstünden. Gehe es, welches nur wenigen gelinge, so sei es gut; gehe es nicht, welches häufiger der Fall, so gingen sie, hätten aber unterdessen vielen Familien geschadet und sie an den Rand der Armut gebracht und durch ihren Fall die Zahl der armen Familien vermehrt.“

Aus allen diesen Gründen müsse anstatt der bestehenden Gewerbeordnung die alte Handwerksverfassung, neuzeitlich umgestaltet, wieder eingeführt werden, wobei vornehmlich auf die Sicherung einer tüchtigen Schul- und Handwerksbildung, auf die Beseitigung alter, unangemessener Handwerks-Privilegien, aber auch auf eine wirksame Eindämmung der schrankenlosen Gewerbefreiheit zu achten sei.

Jedoch nicht nur im Volke, auch bei den leitenden Staatsmännern hatte der bisherige Optimismus einer gewissen Skepsis Platz gemacht. Dies galt namentlich auch von *H o f f m a n n*, der, an die Spitze der 1835 eingesetzten Kommission zur Beratung einer allgemeinen Gewerbe-polizeiordnung für die ganze Monarchie berufen, recht eigentlich als der geistige Vater der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zu betrachten ist. *G. Schmoller* hat sie später als die „letzte große Leistung der bureaukratisch-staatlichen Richtung“ bezeichnet, die „freilich nach der einen Seite rückwärts schaue, konservativ sich an das Bestehende anschließe, die vorhandenen Innungen konservieren wolle, die aber doch noch im ganzen den Zeitbedürfnissen entsprochen, formell als vortreffliche Leistung bezeichnet werden müsse, die Staatshoheitsrechte gewahrt, der Polizei gegenüber Mißbräuchen und Betrug die nötige Gewalt verliehen und in ihrer Neigung, den bestehenden Innungen eher wieder mehr Leben und Gewalt zu geben, für die damalige Zeit nicht allzusehr fehlgegriffen habe.“

Die Gewerbeordnung von 1845 hielt im wesentlichen am Prinzip der Gewerbefreiheit fest. Sie beseitigte demgemäß alle in einzelnen Landes-teilen noch bestehenden Beschränkungen des freien Gewerbebetriebs, besonders alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, alle Zwangs- und Bannrechte (§ 1 ff.), und sie beschränkte, was namentlich für die rechtliche Stellung des gewerblichen Großbetriebes bedeutungsvoll war, das Erfordernis einer besonderen polizeilichen Genehmigung auf den Beginn solcher Gewerbe, bei denen „entweder durch ungeschickten Betrieb oder durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden könnte“, und auf die Errichtung solcher gewerblicher Anlagen, „welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen könnten“ (§ 26). Sie nannte auch ausdrücklich diejenigen gewerblichen Anlagen, welche nach diesem Prinzip einer besonderen polizeilichen Erlaubnis bedurften, und gab genaue Vorschriften über das Verfahren, in welchem diese Erlaubnis zu erwirken war (§ 27 ff.).

Von besonderer Wichtigkeit waren die Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung über das gewerbliche Korporationswesen (§§ 94 ff.). Den alten Zünften und Innungen wurde die Fortdauer gestattet, doch sollten ihre Statuten revidiert und den Vorschriften des neuen Gesetzes angepaßt werden. Und zwar unterschied dieses ausdrücklich zwei Klassen gewerblicher Verbände: einmal solche, deren Mitgliedschaft an den vorherigen Nachweis der Befähigung zum Gewerbebetrieb gebunden war; daneben aber auch solche, wo die Erfüllung dieser Bedingung nicht vorausgesetzt wurde. Nur die ersteren erlangten durch Bestätigung ihrer Statuten Korporationsrechte. Wichtige Funktionen wurden ihnen übertragen. Neben „der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen“ sollten sie „die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgeoffen beaufsichtigen, die Verwaltung ihrer Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen leiten, sich endlich der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Innungsgeoffen namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen unterziehen.“ Ein gesetzlicher Beitrittszwang ward nicht statuiert. Nur wurde ein gewisser Druck in dieser Richtung dadurch ausgeübt, daß nach § 131 der Gewerbeordnung die Befugnis, Lehrlinge zu halten, in einer großen Zahl von Gewerben, nämlich in allen wichtigeren Handwerken, davon abhängig gemacht wurde, daß sich die betreffenden Gewerbetreibenden nach vorherigem Nachweis der Befähigung zum Betrieb ihres Gewerbes in eine ältere oder eine neue Innung aufnehmen ließen, oder diese ihre Befähigung besonders nachwiesen. Endlich traf ein Entschädigungsgesetz vom 17. Januar 1845, das gleichzeitig mit der neuen Gewerbeordnung erlassen wurde, Bestimmungen über die für die aufgehobenen oder ablösbaren Gewerbeberechtigungen eventuell zu leistenden Entschädigungen.

So war denn die neue Gewerbeordnung ein Kompromiß. Durch die dem Gesetz eigentümliche und wohlbedachte Begünstigung des Innungswesens glaubte man, das Prinzip der Freiheit mit dem der Ordnung versöhnen zu können. Gerade darum aber vermochte es die eigentlichen Handwerkerkreise nicht zu befriedigen. Allerdings kamen besondere Umstände hinzu. Seit der Handelskrise von 1839 hatte, wie Schmöller in seiner „Geschichte der deutschen Kleingewerbe“ ausführlich schildert, auch eine Krise im Handwerk begonnen. Schon 1840 beschwerten sich die Stadtverordneten Berlins in einer Denkschrift darüber, daß alle Handwerke überseht seien, während ihre Steuerfähigkeit ab-, die Zahl der Bankrotte unter ihnen erschreckend zunehme. Man klagt über die umfängliche Entfittlichung, die nachlässigere, schlechtere Arbeit der Handwerker, über die Tatsache, daß das Bedürfnis der Berliner Armenkasse

von 104 137 Taler im Jahre 1821 auf 373 530 Taler im Jahre 1838 gestiegen sei. Und solche Klagen seien keineswegs eine Ausnahme gewesen; Köln habe dem König eine Bittschrift ähnlichen Inhaltes überreicht. Auch die Statistik spreche ja deutlich genug. Vergleiche man nämlich die einzelnen Handwerke in ihrer Zahl von 1843 und 1846, so nähmen wohl manche der wichtigeren noch unbedeutend zu. Eine wesentliche Vermehrung aber zeigte nur die Zahl der Maurergehilfen, eine Folge der Eisenbahnbauten und Fabrikanlagen. Viele blieben stabil, manche zeigten schon eine Abnahme, zum Teil von nicht geringer Bedeutung; es seien solche, die unter der Konkurrenz der Fabrikware litten. Einzelne von ihnen hätten dann später wieder zugenommen, als Reparaturgewerbe oder durch andere Ursachen. Was sie aber zunächst darniederdrückte, sei der erste Gewaltstoß der neuen Zeit, der neuen Technik, dem sie nicht gewachsen waren, vor allem damals noch nicht, da der alte Schlendrian, die Unfähigkeit, der neuen Entwicklung sich anzubequemen, noch in hohem Maße vorhanden gewesen. Auch 1847 bis 1849 wurde es nicht besser. Eine Fehlernte kam hinzu, die Revolution, die allgemeine Geschäftsstockung und Unsicherheit. Mehr als je sehnte man sich zurück nach der schützenden Hürde der Zunftverfassung, und bei der Unfähigkeit der meisten, die komplizierten Zusammenhänge der modernen volkswirtschaftlichen Entwicklung zu überblicken und zu begreifen, verknüpfte man naiv das eigene Elend mit den Tücken der Gewerbefreiheit. So entstand jene Handwerkerbewegung, die den politischen Kämpfen von 1848/49 in Deutschland ihre besondere wirtschaftliche Färbung verleihen sollte.

Eine Petition von 391 Handwerksmeistern der Stadt Bonn, unter dem Titel „An unsere Brüder im Handwerk“ am 19. April 1848 dem Minister Camphausen überreicht, dürfte als der Anfang der ganzen Bewegung anzusehen sein. Meisterprüfungen, Beschränkung auf den selbständigen Betrieb eines einzigen Gewerbes, Erschwerung der Niederlassung, Einschränkung des Gebrauchs von Dampfmaschinen, das etwa waren die hauptsächlichsten Forderungen, die man erhob. Dem Beispiele Bonns folgten Gotha, Magdeburg, Karlsruhe, Offenbach und andere Städte. Insbesondere erließen am 22. April des Jahres 28 Leipziger Innungen ein offenes Sendschreiben an ihre Handwerksgenossen, in dem sie „als Sachwalter aller Hausväter, dieser eigentlich geborenen, d. h. durch den Naturwuchs des Volks legitimierten Urmähler“, Front machten gegen „das ganze Wesen, wie es sich jetzt in Frankreich breit mache, den letzten Rest von Tüchtigkeit und Wohlstand untergrabe und gleichsam mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel über Preußen seinen Einzug in Deutschland, zu halten drohe.“ Hiergegen wurde, um „nicht den Gewalt-

stürmen der ewig auf- und abwogenden Gleichmacherei Tür und Tor zu öffnen“, ein allgemeiner Innungszwang empfohlen, „welcher aus dem Hause heraus und wieder in das Haus hineinwächst“, d. h. es wurde, wie A. Schöffle nachmals humoristisch bemerkte, die „Gleichmacherei in der mechanischen Potenz der Knechtschaft, der gleichen Einsperrung alles Erwerbes in den Zunftkäfig, naiver Weise in demselben Augenblick angeraten, da man gegen die auf- und abwogende Gleichmacherei der Freiheit protestiert hatte.“ Schnell wuchs die Aufregung unter den Handwerfern und Arbeitern, welche letzteren im Verein mit den Handwerksgefelln allerdings ebenso sehr gegen das Kapital, wie gegen die einseitige Wahrnehmung der Meisterinteressen ankämpften.

Größere Klarheit erhielt die ganze Bewegung erst, als am 2. Juni zu Hamburg der Vorkongreß norddeutscher Handwerker eröffnet wurde, der von rund zweihundert Gewerbetreibenden besucht war. Sollten auch hier zunächst nur „Handwerker“ zugelassen werden, weil, wie man sagte, „die praktischen Kenntnisse der Arbeiter zu eigener Beratung ihrer Interessen hinreichend seien“, so wurde doch Professor Winkelblech aus Kassel gar bald „die Seele des Ganzen“. Mit größter Entschiedenheit erklärte man sich einmütig gegen die Gewerbefreiheit; ja, man verlangte diese durch einen besonderen Paragraphen des künftigen Reichsgrundgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen zu sehen. Was man hingegen erstrebte, war eine für ganz Deutschland zu erlassende allgemeine Gewerbeordnung. An Stelle der „alten künstlichen“ müsse eine „neue natürliche“ Zunftverfassung treten, wie namentlich auch Winkelblech betonte. Denn allein eine solche könne das deutsche Volk vor den Gefahren des Kommunismus schützen. Und es ward beschlossen, zur Beratung dieser neuen Gewerbeordnung eine Versammlung von Abgeordneten des Handwerker- und Gewerbestandes aus ganz Deutschland einzuberufen, die mit der Ausarbeitung eines Entwurfes betraut werden sollte. So trat denn am 15. Juli 1848 zu Frankfurt a. M., beschied mit 116 Handwerksmeistern aus 24 deutschen Einzelstaaten, der „Erste Deutsche Handwerker- und Gewerbekongreß“ zusammen, der abermals von Winkelblech beraten, in dreißig vom 15. Juli bis 18. August abgehaltenen, meist „stürmischen“ Sitzungen endlich den Entwurf einer Gewerbeordnung für Deutschland zutage förderte.

Die Grundgedanken der neuen Gewerbeordnung, die sich, wie es im Vorwort des Entwurfes pathetisch heißt, „auf einen feierlichen, von Millionen Unglücklicher besiegelten Protest gegen die Gewerbefreiheit“ stützte, waren etwa die folgenden. Ganz Deutschland sollte mit einem Netz von Innungen überzogen werden, deren Zweck die Wahrung der ge-

werblichen Interessen im weitesten Sinne, und denen beizutreten die Pflicht aller derer sein sollte, die an einem bestimmten Ort das gleiche Handwerk oder technische Gewerbe selbständig betrieben. In ihnen wurde die Ordnung der inneren Angelegenheiten ausschließlich den Handwerkern vorbehalten. Und zwar sollte das in der Weise geschehen, daß die Innungsangehörigen aus ihrer Mitte ein System von Organen schufen, die, frei von jeder fremden Willkür, den Gewerbestand bis zu den höchsten Spitzen des Staates vertreten könnten. Als solche Organe waren zunächst die Innungsvorstände gedacht, als zweite Instanz, aus Vertretern aller Innungen einer Stadt zusammengesetzt, die Gewerberäte, über ihnen schließlich die Gewerbekammern, nämlich sowohl Spezialgewerbekammern für die Einzelstaaten, als eine allgemeine deutsche Gewerbekammer, die letztere dazu bestimmt, jedesmal gleichzeitig mit der Tagung des deutschen Parlaments die den gewerblichen Interessen entsprechenden besonderen Maßnahmen und Gesetze zu beantragen. Kurz, was man plante, war nichts Geringeres, als einen Innungsstaat im Staate zu begründen; und welcher Geist diesen beseelen sollte, darüber ließen die sonstigen Bestimmungen des Entwurfes kaum einen Zweifel. Daß Lehr- und Wanderzwang wieder aufleben, und daß die Vorbereitungszeit auf die selbständige Niederlassung in einer theoretischen und praktischen Prüfung ihren Abschluß finden sollte, war noch das geringste. Daneben aber verlangte man: eventuelle Beschränkung der Zahl der Meister an einem Orte, Verbot des Hausierhandels mit Handwerkszeugnissen sowie der Assoziation mit Nichtinnungsgegnossen, Überweisung aller in einer Fabrik erforderlichen Handwerksarbeiten, die nicht die unmittelbare Herstellung der Fabrikate bezweckten, an die zünftigen Meister des Ortes, Einschränkung des Landhandwerks, Zuteilung des Kleinhandels mit Handwerkswaren an die Innungsmeister, Verbot von Staats- und Kommunalwerkstätten wie der öffentlichen Versteigerung noch neuer Waren, Besteuerung der Fabriken zugunsten des Handwerkerstandes, Anerkennung der Verpflichtung des Staates, Arbeit zu geben und eine Geschäftsgrenze für die Fabriken und den Handel mit Fabrikaten aufzustellen, — Forderungen, neben denen in einem Anhang als Mittel zur Hebung des Handwerks im allgemeinen noch Schutzzölle, Handelsverträge, eine allgemeine progressive Einkommens- und Vermögenssteuer, Handwerker Schulen usw. figurierten.

Selbst in Handwerkerkreisen fanden die Vorschläge der Zünftler nicht ungeteilten Beifall. Namentlich aus Süddeutschland ertönten lebhafteste Proteste, die sich freilich noch mehr gegen die Idee einer einheitlichen Gesetzgebung, als gegen die Wiederbelebung des alten Zunftwesens richteten. Erst recht verwahrten sich die Arbeiter gegen „der Meister

Eigennuß.“ Hatten letztere die Gesellen von ihren Beratungen ausschließen wollen, weil nur „ein selbständiger Gewerbebetrieb auf eigene Rechnung und Gefahr die nötigen Erfahrungen zur Beantwortung der einschlägigen Frage gewähre,“ so begannen diese auf einem am 20. Juli ebenfalls zu Frankfurt a. M. eröffneten Gesellenkongreß ihre Beratungen damit, daß sie der Meister Vorschläge einer scharfen Kritik unterzogen, worauf sie einen eigenen, in einzelnen Punkten nicht allzusehr abweichenden Entwurf an die Nationalversammlung gelangen ließen, der allerdings auch freie Entwicklung der Arbeit, freies Niederlassungsrecht in ganz Deutschland, Beseitigung des Zunftzwanges, zwölfstündige Arbeitszeit und ähnliches forderte. Das Parlament, von Hunderten von Bittschriften bestürmt, vermochte sich auf die Dauer solchen Einflüssen nicht zu entziehen. In seiner 44. Sitzung beschloß es den Erlaß eines Heimatgesetzes und einer Gewerbeordnung, indem es gleichzeitig einen Ausschuß mit deren Abfassung betraute. Er entledigte sich seiner Aufgabe dadurch, daß er der Nationalversammlung am 26. Februar 1849 einen von zwei Minoritätsvoten begleiteten Gesetzentwurf vorlegte.

Während das Minoritätsgutachten der Abgeordneten Mohl, Schirmeister und Merck sich auf den Boden der Gewerbefreiheit stellte, das von den Abgeordneten Veit, Degenkolb und Becker verfaßte die alte Zunftverfassung vertrat, hielt der eigentliche Kommissionsentwurf zwischen beiden etwa die Mitte. Alle bestehenden Gewerbebeschränkungen sollten aufgehoben, und der selbständige Gewerbebetrieb nur noch an die Erreichung des 25. Lebensjahres und den Nachweis der Befähigung geknüpft werden. Zünfte und Innungen durften erhalten bleiben, ihnen jedoch keine ausschließliche Gewerbeberechtigung beigelegt, auch keinem Gewerbetreibenden der Beitritt zu ihnen zur Pflicht gemacht werden. Endlich wollte man zur besonderen Wahrung der gewerblichen Interessen in ganz Deutschland Gewerberäte und Gewerbefachmännern ins Leben rufen. Hatte nun schon die Abfassung des Entwurfes die größten Schwierigkeiten bereitet, so häuften sich diese noch, wo es sich jetzt darum handelte, zu einem endgültigen Entschluß zu gelangen. Konnte man sich doch weder über das Prinzip der Rechtseinheit, noch über das Maß der zu gewährenden Gewerbefreiheit vollständig einigen. Unter solchen Umständen zog es die Nationalversammlung vor, auf die formelle Beratung der Gewerbeordnung überhaupt zu verzichten, indem sie alles angesammelte Material „der künftigen Reichsgesetzgebung zur Benützung überwies.“ Da eine solche jedoch vorläufig nicht zustande kam, so verblieb die Initiative bei den Einzelstaaten, unter denen namentlich Hannover und Preußen der reaktionären Strömung nachgaben.

In Hannover ließ man sich unter dem Drucke einer mächtigen Volks-erhebung dazu verleiten, die soeben am 1. August 1847 erlassene freiheits-liche Gewerbeordnung, die am 1. Juli 1848 in Kraft treten sollte, durch ein Gesetz vom 15. Juni dieses Jahres zu revidieren, indem man, wie Stieda sagt, die neue Ordnung zwar der eigentlichen Masse nach bestehen ließ, an nicht wenigen Stellen aber verfügte, daß die „dermalen bestehenden Verhältnisse einstweilen in Kraft bleiben sollten“, so daß die neue Gewerbeordnung schließlich ein Gemisch darstellte, in dem Gewerbe-freiheit, Zunftprivilegien und Konzessionswesen nebeneinander wirkten. In Preußen kam es zu einer regulären Handwerks-Enquete, indem der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Gemeinschaft mit dem Justizminister zur Prüfung der Beschwerden des Handwerks eine Versammlung von Abgeordneten der Meister und Gesellen aus allen Teilen der Monarchie nach Berlin berief, die in der Zeit vom 17.—30. Januar 1849 auch wirklich tagte und natürlich eine reaktionäre Um-gestaltung der Gewerbeordnung von 1845 befürwortete. Diese vollzog sich denn auch durch Erlass der später von den Kammern genehmigten König-lichen Verordnung vom 9. Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-ordnung, der man ein anderes Gesetz desselben Datums über die Errich-tung von Gewerbegerichten angliederte.

Das neue Recht kam den Wünschen der Zünftler in weitestem Um-fange entgegen. So wurde der selbständige handwerksmäßige Gewerbe-betrieb bei etwa siebzig Gewerben vom Eintritt in eine Innung oder dem vorherigen Nachweis der Befähigung vor einer Prüfungskommission ab-hängig gemacht (§ 23). Ferner sollte die gleichzeitige Ausübung meh-rerer Handwerke durch eine Person, je nach den örtlichen Verhältnissen, untersagt werden können (§ 29). Den Fabrikhabern wurde „die Be-schäftigung von Handwerksgefellern nur insoweit gestattet, als sie ihrer zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigstellung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräte“ bedurften, während sich die „Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Hand-werkswaren“ mit deren Anfertigung nur dann befassen sollten, „wenn sie die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden“ hätten (§§ 31 ff.). Detaillierte Bestimmungen regelten das Lehrlings- und Prüfungswesen (§§ 35 ff.). Auch wurden die Innungen noch dadurch begünstigt, daß ihnen durch Ortsstatut eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Ausbildung und über das Betragen selbst der-jenigen Lehrlinge eingeräumt werden konnte, deren Lehrherren der Innung nicht angehörten. Endlich aber wurde jetzt dem so oft geäußerten Ver-

langen nach „Gewerberäten“ nachgegeben (§ 1 ff.). Sie sollten „für jeden Ort oder Bezirk, wo wegen eines erheblichen gewerblichen Verkehrs ein Bedürfnis zu einem Gewerberat obwaltete“, auf den Antrag von Gewerbetreibenden, nach Anhörung der gewerblichen und kaufmännischen Korporationen, mit Genehmigung des Ministers errichtet werden. „Zu gleichen Teilen aus dem Handwerkerstande, aus dem Fabrikenstande und aus dem Handelsstande seines Bezirks gewählt“, dergestalt, daß „in der Handwerks- und in der Fabrikabteilung“ neben den Arbeitgebern auch die Arbeiter eine Vertretung hatten, waren sie mit weitgehenden obrigkeitlichen Befugnissen ausgerüstet, namentlich auch dazu bestimmt, „die Befolgung der Vorschriften über das Innungswesen, über die Meister- und Gesellenprüfungen, über die Annahme und Behandlung der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter, über die festgestellte Abgrenzung der Arbeitsbefugnisse und über sonstige gewerbliche Verhältnisse zu überwachen“. An Orten, wo kein Gewerberat bestände, sollten die Gemeindebehörden seine Funktionen übernehmen.

III.

„Nach dem Erscheinen dieser Novelle, welche der Innung wieder bestimmtere Rechte und mehr Inhalt verlieh“, bemerkt von Wiebahn, „entstand im Handwerkerstande wieder ein lebhaftes Interesse an diesen Korporationen; die Statuten der alten wurden revidiert, zahlreiche neue errichtet. Die Zusammenkünfte, die Prüfungen und Freisprechungen beförderten das korporative Zusammenhalten und die Bildung unter den Gewerbsgenossen. Die Handwerkerfortbildungsschulen sind größtenteils aus der Anregung oder unter Mitwirkung der Innungen hervorgegangen, und wenn sich der gewerbliche Standpunkt und die Leistungen der preußischen Handwerker gehoben haben, so kann auch den Innungen ein gewisses Verdienst dabei nicht abgesprochen werden.“ Das mag richtig sein. Doch hat schon Schmoller betont, daß das eigentlich Treibende, das Leben Gebende, nicht das Innungswesen war, sondern — die Handwerkernot. Ja, es wurden die Innungen bald das Hemmende. „Einmal, weil man sich durch die Existenz der Innungen an sich geholfen glaubte, noch mehr aber, weil die persönlichen Elemente, die in ihnen an die Spitze kamen, keine solchen waren, die Verständnis für die gewerblichen Fortschritte hatten.“ Am meisten freilich versagten die „Gewerberäte“, denen die Durchführung der Verordnung vom 9. Februar 1849 doch in erster Linie übertragen war. Widerspruchsvoll an sich, gerieten sie überdies in einen unlösbaren Konflikt mit den durch die Königliche Verordnung vom 11. Februar 1848, nach dem Muster der durch die französische Regierung im Rheinland und in

der Stadt Emden geschaffenen, jetzt für die ganze preußische Monarchie zur Vertretung der Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks ins Leben gerufenen Handelskammern. Kein Wunder, daß von den 96 unter dem Drucke der Handwerkerbewegung in den Jahren 1849 und 1850 entstandenen Gewerberäten 1854 nur noch 22 existierten, und daß nach Verlauf von weiteren sieben Jahren sich auch diese auflösten, bis 1864 auch der letzte, der Berliner, lautlos verschwand.

So waren denn die Gewerberäte, wie Schönberg sagt, ein „verunglücktes Experiment.“ Ihre unzweckmäßige Zusammensetzung, die Unbestimmtheit der ihnen erteilten Befugnisse, sowie der Mangel an Gemeinfinn in den Kreisen der Interessenten ließen sie nicht zur Entwicklung kommen. Nur eine energische Handhabung der neuen Bestimmungen durch die Staatsbehörden hätte ihnen Geltung verschaffen können. Aber eher war das Gegenteil der Fall. Die Praxis der Behörden war von Anbeginn und wurde mit jedem Jahre immer mehr eine liberale. Sie mußte es sein, um den unabwiesbaren Bedürfnissen der in den fünfziger Jahren zum Durchbruch kommenden industriellen Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft gerecht zu werden. „Die Fortschritte der technischen Bildung in Deutschland“, so schildert Schmoller die allgemeine Lage, „gehen Hand in Hand mit dem Bau der Eisenbahnen. Die internationalen Beziehungen vervielfältigten sich, der Export nach Amerika, nach den Kolonien nimmt nie da gewesene Dimensionen an. Die großen Unternehmungen, vor allen die, welche die Vorteile einer vollendeten Technik, eines großen Kapitals, einer weitstichtigen kaufmännischen Leitung in sich vereinigen, erlangen jetzt erst eine Stellung, wie sie sie in England schon früher inne hatten.“ Mit solchen Tendenzen aber ließen sich reaktionäre Liebhabereien unmöglich vereinbaren.

Kein Wunder, daß die Handwerker sich aufs neue zu regen begannen. Die Befriedigung über das durch die Reform von 1849 Erreichte dauerte nur kurze Zeit. Schon am 16. April 1853 hatte, nach Stieda, der Ausschuß für Handel und Gewerbe beim preußischen Ministerium des Innern über eine ganze Reihe von Petitionen der bestehenden Gewerbeordnung zu berichten, und drei Jahre später lagen dem preußischen Abgeordnetenhaufe nicht weniger als 69 Gesuche gleichen Inhalts aus den verschiedensten Landesteilen vor. Man forderte jetzt geradezu die Wiedereinführung des Zunftzwanges, die Beschränkung des Magazinwesens, die Festsetzung von Arbeitsgrenzen zwischen den einzelnen Handwerken, die Erschwerung der Niederlassung junger Meister. Und ganz ähnliche Gedanken vertrat der vom 27.—31. August 1860 zu Berlin tagende preußische Landes-Handwerkertag. Ja, es kam am 15. September

1862 in Weimar sogar zur Gründung eines „Deutschen Handwerkerbundes“, der es sich ausdrücklich zum Ziele setzte, „diese Pest und den Schwindel gewerblicher und gewerbefreiheitlicher Zustände auf Leben und Tod zu bekämpfen“. Versammlungen desselben zu Frankfurt a. M. im September 1863 und zu Köln im September 1864 folgten. Doch vermochte sich der Bund, dessen Mitglieder sich übrigens vorzugsweise aus dem Norden, besonders aus den Hansestädten, rekrutierten, auf die Dauer doch nicht zu halten. Eine im Jahre 1864 sämtlichen deutschen Regierungen unterbreitete Denkschrift, welche die Grundzüge einer „allgemeinen deutschen Handwerkerordnung“ enthielt, fand keine Berücksichtigung mehr. Ein vollkommener Umschwung der Ansichten hatte sich in der Stille vollzogen, und bald konnte an dem Siege des Prinzipes der Gewerbefreiheit nicht mehr gezweifelt werden.

Was man von einer Diktatur des kleinbürgerlichen Philisters zu gewärtigen haben würde, davon hatten die Ereignisse der Revolutionsjahre einen unvergeßlichen Vorgeschmack gegeben. Daher wirkte, wie Schäffle 1859 in seinen „Vorschlägen zu einer gemeinsamen Ordnung der Gewerbebefugnisse und Heimatrechtsverhältnisse in Deutschland“ betonte, das Studium der Handwerker- und Arbeiterbewegung des Jahres 1848 geradezu als „eine Compelle zur Gewerbefreiheit für den wahrhaft konservativen Staatsmann“. Nicht ohne ein ernstes Bangen könne man auf jene Bewegung zurückblicken. Stand gegen Stand, Stadt gegen Land, Innung gegen Innung, Gesellschafter gegen Meisterschaft, Werkstatt gegen Fabrik, männliche gegen weibliche Arbeitskraft sehe man in feindlicher Ausschließlichkeit einander gegenüber treten, jedermanns Hand gegen jedermann, ein bellum omnium contra omnes! Das wolle besagen, daß nur eine bössartigere und geriebenere Demagogie, nur eine geschickte Nahrung jener Tendenzen seitens auswärtiger Politik dazu gehört haben würde, um Deutschland einer völligen sozialen Auflösung, dem Bürgerkrieg und der Gefährdung durch das Ausland preiszugeben. Frage man sich aber, von welcher Seite diese Auflösung und Begriffsverwirrung ausgegangen, welche die Freiheit mißbrauchen wollte, um das ganze soziale Leben auf lokale Ständesprivilegien zurückzuschrauben, welche damit drohte, eventuell „die Gesetze mit Füßen zu treten“, welche den Ständegegensatz in „sozialen Parlamenten und Ministerien“ zu verdichten strebte, so sei der zünftige Handwerkerstand, „der lebensunfähige Rest einer verwesten Gesellschaftsordnung“, dafür verantwortlich zu machen.

Ich darf es dahingestellt lassen, inwiefern diese Schilderung den Tatsachen entsprach. Sicherlich entsprach sie den Anschauungen weiter Kreise der Gebildeten. Und es verstand sich von selbst, daß die dithyrambische Verherrlichung zünftiger Verdienste in einer rücksichtslosen Aufdeckung zünftiger

Schwächen ihre Ergänzung finden mußte. So gelangte Rau in seinen „Grundsätzen der Volkswirtschaftspolitik“, nach einer vorsichtig abwägenden Vergleichung von Zunftzwang und Gewerbefreiheit, jetzt zu dem Ergebnis, daß die Aufhebung des Zunftzwanges „die Nachteile, die man früher als Folge dieser Maßregel befürchtete, gar nicht oder in geringem Grade nach sich ziehe“, während die Gewerbefreiheit, „den Erfahrungen mehrerer Länder zufolge, zwar von manchen ungünstigen Erscheinungen nicht ganz frei, jedoch im ganzen überwiegend vorteilhaft gewesen, wie das schon die Betrachtung der im Zunftzwange enthaltenen Nachteile vermuten lasse.“ Habe sie doch zumeist die Wirkung, daß „das ausgedehntere Mitwerben, die freiere Annahme von Gehilfen, die Verbindung mehrerer Gewerbe den Käufern bessere und wohlfeilere Gewerksware und überhaupt bessere Bedienung schaffen; die Gewerke, wenigstens teilweise, mit mehr Kunst und Nachdenken betrieben, und dem Talente ein weiterer Spielraum eröffnet wird; die Zahl der Gewerksarbeiter, sowie das ganze Gütererzeugnis vergrößert, und manche bisher unbenutzte Nahrungszweige durch den freieren Wettstreit aufgefunden werden.“

Auch Schäffle, der noch 1856 in seiner Abhandlung über „Abbruch und Neubau der Zunft“ eine gewerbliche Zwangsorganisation empfohlen hatte, mit der Begründung, „es habe der Staat für seine umfassende gewerbepolizeiliche und gewerbepolitische Aufgabe eine solche allgemeine Ordnung so nötig, daß sie von ihm auch zum gesetzlich allgemeinen Institut erhoben werden müsse“, bekämpfte 1859 in seinen „Vorschlägen“ jederlei Korporationszwang, indem er sich Filangieris Charakteristik der Zunft als „einer lächerlichen Republik voll Streit“ zu eigen machte. Dieser Zwang, so führte er aus, „würde gerade das verhindern, was seine Anhänger erzielen wollen: statt einer naturwüchsigen, zeitgemäßen Gesamtbürgerschaft der Gleichen ein mechanisches Zusammenkoppeln der Ungleichen.“ Und doch „kann eine Korporation nur dann fruchtbar sein, wenn gleiche Interessen und Gesittungsverhältnisse den Körper erfüllen. Heutzutage kann wohl eine Fabrik eine äußerst vielseitige und in sich gedrungene Arbeiterkorporation für alle möglichen Zwecke der Bildung, der Sicherung des Lebensunterhaltes und der Familien usw. sich bilden, weil daselbst viele Gleiche eng beisammen sind. Andere Mitglieder desselben Erwerbszweiges aber können nach der einen Seite ihres Lebens in diese, nach der anderen in jene Korporation sich hineinerstrecken; der Buchdrucker kann mit dem Gelehrten zu demselben Konsumverein, der Schneider mit dem Bäcker zu demselben Vorschußverein, der Schuster mit dem Kürschner zu derselben Sterbekasse auf die zweckmäßigste Weise verbunden sein“. Es liege in dieser neueren Gestaltung der sozialen Wechselbürgschaft das

Prinzip derselben Arbeits- und Funktionsteilung ausgesprochen, die in dem Produktionsleben vor sich gegangen. Und wenn der Zunftverband der Zeit der gewerblichen Stadtwirtschaft, so entspreche „die spezialisierte über Ort und Stadt hinwegziehende Form der sozialen Gesamtbürgerschaft einem Zeitalter, welches von der Stadt zur entwickelten industriellen National- und Internationalwirtschaft sich erhoben hat“. Darum werde der moderne Korporationszwang nur „lächerliche Republiken und Karikaturen, wahrscheinlich aber nur leblose, papierne Geschöpfe in die soziale Welt setzen.“

Allerdings fehlte es auch unter denen, welche die Schwächen des landläufigen Zunft- und Innungswesens zugestanden, nicht an solchen, die vor der „Panacee“ der Gewerbefreiheit warnen zu müssen glaubten. So F. von Steinbeis in seinem grundlegenden Buche über „die Elemente der Gewerbeförderung, nachgewiesen an der belgischen Industrie“, von 1853. Gewiß! Wenn man in den Zünften nur die Korporationen erblicke, welche die Fertigung einzelner Arbeiten als ein ihnen zuständiges Privilegium in Anspruch nähmen, und so ihre Fachgenossen am Ende gar hindern wollten, ihre Fähigkeit da zu entwickeln, wo sie gesucht ist, so habe man Recht, wenn man ihre Entfernung als einen Fortschritt, als „eine notwendige Bedingung der höheren Entwicklung der Gewerbstätigkeit“ betrachte. Ganz anders aber verhalte es sich, wenn man diesen wilden Zweig vom Stamme des Zunftwesens abgeschnitten sich denke und des letzteren bildende und kräftigende Zwecke ins Auge fasse. Dann „lehre gerade die belgische Industrie, zu deren intellektueller, handfertiger und moralischer Vervollkommenung ungeheure Anstrengungen gemacht, und Institutionen aller Art geschaffen werden, unverkennbar, daß nicht der unbestimmte Begriff der Gewerbefreiheit, nicht die Entfernung des letzten Instituts für die unmittelbare Einwirkung auf den Gewerbestand und dessen organisches Wachstum, sondern die zeitgemäße Ausbildung des Zunftwesens zum großen gewerblichen Bildungsinstitut die Aufgabe der daselbe noch besitzenden Staaten sei“.

Aber selbst jene, welche nach den bisherigen Erfahrungen dem bestehenden Zunft- und Innungswesen gerade jene Entwicklungsfähigkeit abstritten, mußten sich sagen, daß bei der unleugbaren Not des kleinen Mannes mit bloßer Negation des Gegebenen nichts getan sei, daß man vielmehr die überlebte Form gewerblicher Verbände durch eine lebensfähige ersetzen müsse, wenn man den Schwachen im Daseinskampfe einen Rückhalt geben wolle. Zwei Männer vor allen waren es, die diese Erkenntnis auch in die Tat umzusetzen suchten: B. A. Huber und H. Schulze-Delitzsch. Ein durch und durch konservativer und streng

christlicher Politiker, begann Huber, nachdem er 1823 in England und Schottland, 1844 in Frankreich und Belgien das moderne Genossenschaftswesen studiert, 1846 in Deutschland publizistisch dafür zu wirken. Wenn er, ein Feind aller „Bundesspielerei“, die „Zuchtlosigkeit doktrinärrer Extravaganz“ bei den Zunftreaktionären geißelte, deren Lehren er als „tollgewordene Professorenweisheit“ verspottete, wenn er die Heuchelei derer an den Pranger stellte, die ihren einzigen wahren Zweck, „möglichst ausgedehnten, wirksamen Schutz gegen jede unbequeme Konkurrenz“, hinter allerlei gemeinnützigen Forderungen zu verhüllen strebten, wenn er darauf verwies, „daß die Auflösung des handwerksmäßigen in den fabrikmäßigen Betrieb keine anderen Grenzen haben könnte, als die in der Natur der Arbeit selbst liegenden, und daß diese Grenzen durch kein formales Gesetz auch nur auf zwei Jahre hinaus bestimmt werden könnten, wenn anders nicht die nationale Arbeit selbst als Ganzes und in demselben Grade auch die Konsumtion und die ganze nationale Entwicklung beschränkt, verkümmert oder vom Auslande abhängig gemacht werden sollte,“ so gehörte er doch keineswegs zu den blinden Lobrednern der Gewerbefreiheit. Auch erblickte er in der Handwerkerfrage überhaupt nicht den eigentlichen Kern des sozialen Problems seiner Zeit. Für ihn handelte es sich darum, „nicht etwa bloß die aus der unabweislichen Auflösung der Zünfte hervorgegangenen und hervorgehenden handwerksmäßigen Atome, also kleine Meister und große Gesellen, sondern auch die in der nichthandwerksmäßigen, sowohl fabrikmäßigen als sonstigen Arbeit erzeugten volkswirtschaftlichen und sozialen Substanzen zu neuen, den Bedingungen der gegenwärtig allein möglichen Volkswirtschaft entsprechenden Organen zu verbinden, und das (innerhalb der unbestreitbaren Grenzen sittlichen und formalen Rechts) ohne andere Rücksicht, als deren praktische Wahlverwandtschaft und die wirkliche Zweckmäßigkeit hinsichtlich der von solchen Organen zu fordernden Leistungen.“ Aber gerade die Größe des Zieles, das er mit seinen Kooperativgenossenschaften zur Besserung des Loses der arbeitenden Klassen verfolgte, ließen ihn bei der Ausführung seiner Entwürfe über das Stadium des Theoretisierens nicht weit hinaus gelangen, so daß er in praktischen Erfolgen weitaus von jenem anderen überholt wurde, der in theoretischer Hinsicht wohl sein Schüler war.

Gewiß verfolgte auch Schulze-Delitzsch mit seinen Assoziationsbestrebungen allgemeinere sozialpolitische Zwecke; nur sah er sie unter einem ganz bestimmten Gesichtswinkel. In den kleinbürgerlichen Verhältnissen eines Landstädtchens aufgewachsen, kannte er, wie Schmoller sagt, die Leiden und Wünsche des Handwerkerstandes aus alltäglicher Erfahrung. Hier hatte er in seinen besten Jahren die steigende Not der kleinen Leute

persönlich miterlebt und war dann in Berlin, als Vorsitzender einer 1848 eingesetzten Enquetekommission der verfassungsgebenden Versammlung, einer Anzahl der tüchtigsten Männer des Handwerks aus allen Teilen des Landes nähergetreten. So ward die soziale Frage für ihn die Handwerkerfrage, und da eine Reform durch Wiederherstellung des Zunftwesens seiner Gesinnung wie seiner Einsicht widerstrebte, so fand er „die große Aufgabe seines Lebens in der Hebung des selbständigen Kleinmeisterstandes, in seiner geschäftlichen Erziehung“. In seine Vaterstadt zurückgekehrt, wo er schon 1849 eine Kranken- und Sterbekasse und eine Genossenschaft der Tischler und Schuhmacher, 1850 einen Vorshußverein ins Leben gerufen, versuchte er, diese Ansätze weiter zu entwickeln und durch sein im Jahre 1853 erschienenenes „Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter“, das eine praktische Anleitung zur Gründung der verschiedenen Genossenschaften enthielt, auch andere für seine Pläne zu gewinnen.

„Anstatt sich über die Eingriffe der Fabrik und des Handels, über die Macht des Kapitals zu beklagen“, heißt es in einem „Zuruf an die deutschen Handwerker“, mit dem das Buch abschließt, „sollte man sich lieber selbst der Vorteile des fabrikmäßigen, des kaufmännischen Betriebes bemächtigen und sich das Kapital dienstbar machen. Wollt nur und ihr könnt es. Einer Zeit, in der es vor allem gilt um gleiches Recht und gleichen Raum zu freier Tätigkeit für alle, der darf man nicht mit dem Geschrei um Schutz und Privilegien entgegentreten, ohne die eigene Unreise zuzugestehen. Am meisten bedürfte der deutsche Handwerker des Schutzes gegen sich selbst. Den alten Schlendrian abzutun, jenen bequemen Meisterdünkel, der am Ende aller Weisheit angekommen zu sein wähnt, das tut vor allem not. Ebenso ist es mit den Innungen. Auch dieser Forderung liegt ein richtiges Gefühl zugrunde, indem ohne Einigung an eine Verbesserung der Zustände nicht zu denken ist. Allein das alte Zunftwesen mit seiner bloß formalen beschränkenden Tendenz ist ohne allen Inhalt und tot. Und es ist vergeblich, durch die Gewerbegesetzgebung von außen wieder ein Leben hineinbringen zu wollen, welches nicht aus der inneren Kraft des Organismus selbst hervorquillt. Nicht der Zwang, das eigene Interesse muß den Anschluß hervorbringen und den Verbänden Halt geben, wenn dieselben dauernd auf die Hebung des Arbeiterstandes einwirken sollen. Die Assoziationen mit der ganzen Macht und Fülle ihres Prinzipes sind die Innungen der Zukunft! Und je unerschütterter der Glaube des Verfassers an eine große Zukunft des deutschen Handwerker- und Arbeiterstandes feststeht, desto dringender ergeht die Mahnung an alle Mitglieder desselben, die Fesseln und Banden veralteter Anschauungen, abgestorbener Zustände von sich abzutun, da dieselben nur die freie Regung von Hand

und Kopf, den frischen Mut in der Brust hemmen und sie hindern, sich dieser Zukunft mit ganzer Seele zuzuwenden und je eher, je lieber zu bemächtigen."

Durch die „Blätter für Genossenschaftswesen“, sowie eine Reihe besonderer Schriften, wie „Vorschußvereine als Volksbanken“ (1855), die „Arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland“ (1858) usw., mußte er seine Propaganda in immer weitere Kreise zu tragen und wurde dabei namentlich von W. Böhmer unterstützt, dessen „Briefe zweier Handwerker“ (1854) und „Freiheit der Arbeit!“ (1858) damals in aller Händen waren. So ist er, wie Schmoller richtig sagt, zum „Erzieher des deutschen Handwerkerstandes in bezug auf Kreditformen und Kreditorgane geworden“. Immerhin ist es zweifelhaft, ob er imstande gewesen wäre, seinen Ideen aus eigener Kraft zum Siege zu verhelfen, wenn er sich nicht von einer Bewegung hätte vorwärts tragen lassen können, die auf Jahrzehnte hinaus das öffentliche Leben Deutschlands beherrschen sollte.

„War es bisher eine nationale Eigentümlichkeit der Deutschen“, sagt Roscher, „die aus England oder Frankreich eingeführte Regel der Verkehrsfreiheit durch zahlreiche Ausnahmen zugunsten der Staatseinnahme zu durchbrechen, so finden wir nun zuerst eine förmliche Schule von geistreichen, tatkräftigen Männern, welche innerhalb des allgemeinen Rechtsgesetzes die Aufhebung aller Schranken des freiesten Individualverkehrs auf ihre Fahne geschrieben haben“. Als Führer der ganzen Richtung hat man den scharfsinnigen J. Prince-Smith, als ihren wichtigsten Systematiker M. Wirth zu betrachten, dessen „Grundzüge der Nationalökonomie“ 1856 zu erscheinen begannen. Sie fanden ihre Ergänzung in einer Reihe anderer Männer, unter denen D. Michaelis, J. Faucher, R. Braun, A. Emminghaus genannt sein mögen. Auch Böhmer und Schulze-Delitzsch gehörten zu diesem Kreise. Und es war von Bedeutung, daß die namentlich seit der Gründung des deutschen Freihandelsvereins im Jahre 1847 vorwiegend handelspolitische Ziele verfolgende Agitation der Schule sich nach Wiedererneuerung der im Jahre 1853 zu Ende gehenden Zollvereinsverträge gewerbepolitischen Fragen zuzuwenden begann.

Das trat besonders deutlich auf dem zum ersten Male im Jahre 1858, und zwar zu Gotha, abgehaltenen Kongreß Deutscher Volkswirte zutage, der sich vorwiegend mit der Reform der Gewerbegesetze und dem Assoziationswesen in Deutschland befaßte. Böhmer, der mit Wirth und Pickford ein Jahr zuvor gelegentlich des Frankfurter Wohltätigkeitskongresses auf Lettes Vorschlag mit der Bildung volkswirtschaftlicher Vereine betraut worden war, hatte den entscheidenden

Aufruf dazu im Bremer Handelsblatt erlassen. Huber und Schulze = Deliksch beherrschten die Gothaer Versammlung. Der Kongreß sprach sich unter ihrem Einfluß für den Grundsatz der Gewerbefreiheit aus und wählte einen Ausschuß, welcher der nächsten Versammlung über die in den einzelnen deutschen Staaten vorhandenen Zustände und Einrichtungen des Gewerbewesens Bericht erstatten sollte. Er erklärte endlich, daß die Einführung und Regelung der Assoziationen nicht durch den Staat erfolgen, sondern aus der freien und eigenen Tätigkeit der gewerbetreibenden und arbeitenden Klassen hervorgehen müsse, und daß, „nach den bisher gemachten Erfahrungen, die Bildung von Vorschußvereinen und Darlehnskassen, von Assoziationen spezieller Gewerbe zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen, von Konsumvereinen zur Anschaffung notwendiger Lebensbedürfnisse im ganzen als vorzügliches Mittel zur Selbsterhebung der unbemittelten gewerbetreibenden und der arbeitenden Klassen“ zu betrachten sei. Immer wieder verhandelte der Volkswirtschaftliche Kongreß auf seinen alljährlichen Tagungen über Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, über Innungsweisen und Konzessionsystem. Pickfords „Volkswirtschaftliche Monatschrift“, Fauchers „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“, Wirths „Arbeitgeber“, besonders aber das „Bremer Handelsblatt“, wurden seine Organe, und auch die Tagespresse stellte sich mehr und mehr in den Dienst der Freihandelschule. „Ihrer unermüdlichen Tätigkeit“, sagte Conrad später, „ist es zuzuschreiben, daß in Deutschland die Masse allmählich aus ihrer wirtschaftlichen Lethargie gerüttelt wurde, die durch das langjährige, engherzige Polizeiregiment groß gezogen war.“ Selbst die Bürokratie wurde schließlich von der mächtigen Strömung ergriffen, während die Proteste der Handwerker, die bei ihr bisher meist ein geneigtes Ohr gefunden, ungehört verhallten. Gegen 1860 war der Umschwung vollendet, die öffentliche Meinung für den Gedanken des wirtschaftlichen Liberalismus endgültig gewonnen. H. A. Maschers Werk „Das Deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart“ aus dem Jahre 1866 spiegelt diesen Wandel deutlich wider. Es verstand sich von selbst, daß auch die Gesetzgebung ihm Rechnung tragen mußte.

Österreich begann den Reigen mit dem Gewerbepatent vom 20. Dezember 1859. Dann folgten 1860 Nassau, 1861 Bremen, Oldenburg und das Königreich Sachsen, 1862 Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Meiningen, Waldeck usw. Kurz, es verging fast kein Jahr, wo nicht in dem einen oder anderen der deutschen Staaten eine neue Gewerbeordnung erlassen worden wäre, bis endlich Bayern, mit seinem Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868, den Schluß machte. Selbst in Preußen hatte man

sich seit Beginn der sechziger Jahre zu einigen Reformen in liberalem Sinne verstanden. Auch wurden, außer in Nassau, in den annektierten Landesteilen 1867 Verordnungen über den Betrieb stehender Gewerbe erlassen, die das Recht der Zünfte, andere vom Gewerbebetrieb auszuschließen, und auch einzelne sonstige Beschränkungen aufhoben. Im übrigen aber blieb dort, genau wie in dem siegreichen Preußen, das geltende Recht in Kraft, bis die Gründung des Norddeutschen Bundes und die durch dessen Verfassung geforderte bundesgesetzliche Regelung des Gewerbewesens einen neuen Rechtszustand herbeiführten.

Die Bundesregierungen wie die liberale Reichstagsmajorität waren für die Gewährung der Gewerbefreiheit. Und nachdem am 1. November 1867 das lang ersehnte Gesetz über die Freizügigkeit ergangen war, das den Angehörigen der verbündeten Staaten ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung gewährte, daß sie in jedem Bundesstaate als Inländer behandelt und zum Aufenthalt und Gewerbebetrieb unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen werden mußten, wurde am 7. April 1868 der Entwurf einer auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit ruhenden Gewerbeordnung dem Parlamente vorgelegt. Da er jedoch den Ansprüchen des Reichstages nicht genügte, und sich überdies herausstellte, daß eine vollständige Durchberatung des Gesetzes in der laufenden Session ausgeschlossen war, so brachten die Abgeordneten Lasfer und Miquel einen neuen Gesetzentwurf ein, der sich vorläufig darauf beschränkte, den Grundsatz der Gewerbefreiheit für das ganze Bundesgebiet gesetzlich zum Ausdruck zu bringen. Das Gesetz vom 8. Juli 1868 betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe, gewöhnlich als „Notgewerbegesetz“ bezeichnet, regelte seine Materie in sechs kurzen Paragraphen. Es erklärte das den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, andere vom Betrieb eines Gewerbes auszuschließen, für aufgehoben, einen Befähigungsnachweis nur noch bei Ärzten, Apothekern, Hebammen, Advokaten, Notaren, Seeschiffnern, Seesteuerleuten und Lotfen für erforderlich. Es beseitigte die Unterscheidung zwischen Stadt und Land, sowie jegliche Beschränkung hinsichtlich des Umfanges eines Gewerbebetriebes, und gestattete den Gewerbetreibenden, hinfort Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in unbeschränkter Zahl zu halten. Es bestimmte endlich, daß polizeiliche Konzessionen für den Betrieb eines Gewerbes fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung eingeführt werden könnten.

Aber erst die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 setzte den langjährigen Kämpfen um die Gestaltung des Gewerberechtes ein vorläufiges Ziel. Sie wurde durch Artikel 80 der

Verfassung vom 15. November 1870 in Süddeffen, durch das Gesetz vom 10. November 1871 in Württemberg und Baden, durch das Gesetz vom 12. Januar 1872 in Bayern eingeführt und nach einer Übergangsperiode durch das Gesetz vom 27. Februar 1878 auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, womit denn endlich für ganz Deutschland die lang erstrebte Rechtseinheit geschaffen war. Das Gesetz, das sich in der Anordnung des Stoffes an die preußische Gewerbeordnung von 1845 anlehnte, auch manche Bestimmungen aus dieser wörtlich übernahm, bildete im übrigen eine sinngemäße Ausgestaltung der in dem Notgewerbegesetz festgelegten Prinzipien. Abgesehen von der Regelung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, das hier nicht näher zu behandeln ist, sollten in der Folgezeit besonders seine Vorschriften über das Lehrlings- und Innungswesen Bedeutung gewinnen. In ersterer Hinsicht bestimmte das Gesetz, daß als Lehrling jeder zu betrachten sei, der „bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit trete, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung statfinde, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt werde“. Eine besondere technische Qualifikation des Lehrherrn ward nicht gefordert, wenn dieser „es sich auch angelegen sein lassen sollte, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden“. Auch ward erklärt, daß dies Verhältnis selbst „wider Willen des Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden könne, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergehe“, eine Norm, durch die dem Lehrverhältnis offenbar jede Stabilität genommen wurde (§§ 115 ff.). Hinsichtlich der Innungen verfügte man, daß alle zur Zeit gesetzlich bestehenden Korporationen Gewerbetreibender fort dauern sollten, und daß auch in Zukunft diejenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu Innungen sollten zusammentreten können. Doch war es jedem Mitglied gestattet, vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen, jederzeit auszutreten; auch konnte die Auflösung einer Innung durch absolute Majorität der Anwesenden beschlossen werden. Alle obrigkeitlichen Befugnisse waren ihnen genommen, und es war, wie aus den betreffenden Paragraphen des Gesetzes klar hervorgeht, offenbar beabsichtigt, sie allmählich absterben zu lassen oder doch in freie Vereine zu verwandeln (§§ 81 ff.)

Dafür war man unter Schulze's Leitung bemüht, „die Innungen der Zukunft“, die unterdessen zu immer größerer Verbreitung gelangten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, auch rechtlich zu begünstigen. Dem preußischen Gesetz vom 27. März 1867 folgten bald ähnliche Gesetze in anderen deutschen Staaten; und eines der ersten der vom Nord-

deutschen Bund erlassenen Gesetze war das Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868, das später auf das Reich übergang und durch das Gesetz vom 1. Mai 1889 sowie eine Novelle vom 12. August 1896 den veränderten Bedingungen angepaßt wurde.

Zweites Kapitel.

Die Reorganisation der Gewerbeordnung.

I.

„Der Bundesrat faßt den Gewerbegesetzentwurf nicht auf, wie man etwa eine Verfassung auffaßt, die man eine lange Reihe von Jahren nicht zu ändern gedenkt,“ hatte der Bundeskommissar in der Reichstagsitzung vom 17. März 1869 erklärt. „Wir haben nicht ein Gesetz vor uns, welches die Entwicklung der Gewerbegesetzgebung abschließt, sondern wir wollen ein Gesetz zum Abschluß bringen, welches die gemeinsame Entwicklung der Gewerbegesetzgebung in Deutschland erst möglich macht, weil es einen festen und sicheren Ausgangspunkt bildet“. In welcher Richtung sich diese weitere Entwicklung bewegen mußte, lag auf der Hand. Es konnte sich jetzt nur darum handeln, dem Übermaß der wirtschaftlichen Freiheit durch ein den modernen Bedürfnissen angepaßtes Maß sozialer Bindung ein gewisses Gegengewicht zu geben.

Daß es mit der bloßen Beseitigung aller Schranken nicht getan sei, das hatte bekanntlich selbst die Freihandelschule anerkennen müssen. Die ganze Genossenschaftsbewegung war eine Frucht dieser Einsicht. Doch wollte man nur diejenige Organisation als die „normale“ gelten lassen, in welcher die freie Selbstbestimmung des Individuums durch die Gesamtheit nicht aufgehoben würde, vielmehr der Gesamtwille lediglich das Ergebnis der verschiedenen Einzelwillen wäre, wie die Resultierende beim Parallelogramm der Kräfte in der Physik. „Ganz nach eigenem Ermessen“, heißt es im Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, „treten die Einzelnen in die Verbände ein, welche nur der freien Entschließung der Mitglieder ihre Entstehung verdanken. Durch gemeinsame Beschlüsse werden die Unternehmungen bestimmt, das Verhältnis der Mitglieder geregelt, und nur solche an die Spitze gestellt, welche das allgemeine Vertrauen für die Würdigsten hält. So vermag jeder Einzelne in der Gesamtheit bei gleichem Recht leicht zu seiner vollen Geltung zu gelangen, und fände jemand bei dem Gange der gemeinschaftlichen Angelegenheiten im ganzen oder einzelnen seine Rechnung so wenig, daß er es nicht über sich gewinnen könnte, sich der Mehrheit unterzuordnen, so

steht seinem Austritt wie dem Anschluß an andere Vereine, die ihm besser zusagen, nicht das Mindeste entgegen“.

Aber noch ehe Schulze-Delitzsch dieses liberale System sozialer Organisation zu entwickeln begonnen, hatte R. Marlo, ein Pseudonym, unter dem sich der schon genannte Winkelblech verbarg, in seinem seit 1850 erscheinenden „System der Weltökonomie“ eine wesentlich anders geartete „Organisation der Arbeit“ zu begründen gesucht. „Freiheit der Arbeit“, so hatte er gesagt, könne nicht in einer „bloßen Erlaubnis zur Arbeit“ bestehen, sondern es müsse einem jeden, „insoweit es die Naturgesetze erlauben, die wirkliche Macht verliehen werden, seine Kräfte auszubilden, sie anzuwenden und die Früchte seiner Arbeit zu genießen.“ Dazu diene eine neue „Zunftverfassung“. Diese lasse sich dahin charakterisieren, daß sie „das ganze Heer von zwecklosen Beschränkungen, für deren Beibehaltung kein ökonomischer Grund vorhanden sei, entferne, daß sie sich nicht nur auf das Gewerbe, sondern auch auf den Ackerbau, sowie überhaupt auf alle Arten der Produktion erstrecke und endlich an die Stelle der heidnischen Idee der ungleichen, die christliche der gleichen Berechtigung setze.“ So werde der „Föderalismus“ als eine Lösung des Widerspruches zwischen dem „Liberalismus“, der die „abstrakte Freiheit“, und dem „Kommunismus“, der die „abstrakte Gleichheit“ zu verwirklichen strebe, sich die Herstellung der „wirklichen Freiheit und Gleichheit“ zur Aufgabe machen. Und zwar sollte sich die Wirtschaftsordnung im Zeitalter des Föderalismus etwa folgendermaßen gestalten:

„Der Privaterwerb wird in seinem ganzen Umfange durch eine Erwerbsordnung geregelt. Alle sozialen Geschäfte sind zünftig, und die Erwerbsordnung bestimmt nicht nur die Produktionszweige, welche in eine Zunft gehören, sondern auch die Grenze, bis zu welcher die Mitglieder ihre Unternehmungen ausdehnen dürfen. Die Geschäftsgrenze wird bei den landwirtschaftlichen Zünften nach der Bodenfläche, bei den übrigen nach der Zahl der in einem Geschäft zusammenwirkenden Personen bestimmt. Infolge dieser Bestimmungen entstehen, teils nach der Art der zu betreibenden Geschäfte, teils nach der Ausdehnung des Betriebes derselben, beschränkte Erwerbsphären, deren Umfang auf die produktivste Verbindung aller Arbeitskräfte, oder, was dasselbe ist, auf die für die ganze Gesellschaft ersprießlichste Arbeitsleistung berechnet ist. Ferner enthält die Erwerbsordnung eine Reihe von Bestimmungen, welche die Stetigkeit des Betriebes aller Geschäfte, die angemessenste territoriale Verteilung derselben, die möglichst gleiche Stellung sämtlicher Konkurrenten und einen regelmäßigen Absatz der Produkte verbürgen. Allen Bürgern ist der freie Eintritt in jede beliebige Zunft, sowie der Übergang von der

einen zur anderen gestattet, und nur bei Geschäften, bei welchen es das Interesse der Konsumenten erheischt, wird eine Nachweisung der Befähigung zum Betriebe derselben verlangt. Die Gesellschaft beschäftigt, insofern sie einem jeden ein Recht auf die Anwendung seiner Arbeitskraft einräumt, sämtliche bei der Privatindustrie keine Beschäftigung findenden Personen mit den bei den öffentlichen Unternehmungen (Wasserstraßen, Eisenbahnbauten usw.) vorkommenden unqualifizierten Arbeiten und gibt ihnen für die einer durchschnittlichen Arbeitskraft entsprechenden Leistungen einen zur Befriedigung aller notwendigen Lebensbedürfnisse ausreichenden Lohn.“

Einen Einfluß auf die praktische Gestaltung der Dinge haben diese Lehren zunächst nicht ausgeübt. Selbst die sozialwissenschaftliche Theorie blieb davon unberührt. Deutlichere Spuren einer unmittelbaren Einwirkung lassen sich in den sechziger Jahren nur bei den katholischen Sozialreformern entdecken, so beispielsweise in C. Moufangs Rede „Über die Handwerkerfrage“ von 1864. Weiteren Kreisen wurden jene Ideen überhaupt erst im Jahre 1870 durch Schäffles Buch über „Kapitalismus und Sozialismus“ bekannt, ohne auch jetzt sonderlichen Eindruck zu machen. Wohl aber vollzog sich die Entwicklung der gewerbepolitischen Anschauungen fortan in der Richtung steigender Sozialisierung. Sie ward dabei von einer Gruppe von Männern beeinflusst, die sich, im bewußten Gegensatz zu den im volkswirtschaftlichen Kongreß versammelten Vertretern der deutschen Freihandelschule, nach einer auf F. Eckardts Anregung am 13. und 14. Juli 1872 zu Halle abgehaltenen Vorbesprechung, am 6. und 7. Oktober desselben Jahres in Eisenach zu Verhandlungen über die soziale Frage zusammenfanden und dort den „Verein für Socialpolitik“ gründeten, in dem eine Reihe von Gelehrten mit überwiegend historisch = philosophisch = statistischer Vorbildung, wie L. Brentano, F. Conrad, E. Engel, A. Held, B. Hildebrand, G. F. Knapp, W. Roscher, G. Schmoller und A. Wagner die Führung übernahmen. Die Arbeiterfrage, insbesondere Probleme, wie die Reform der Fabrikgesetzgebung, Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine, Schiedsgerichte und Einigungsämter, endlich die Wohnungsnot der unteren Klassen, waren es, denen sich das Interesse der Sozialpolitiker in erster Linie zuwandte. Doch wurden die Untersuchungen des Vereins sehr bald auf die Gewerbeverfassung im allgemeinen, und zwar namentlich auf das Lehrlingswesen und das gewerbliche Fortbildungsweisen ausgedehnt. Schmollers grundlegendes Werk „Zur Geschichte der deutschen Klein-gewerbe im 19. Jahrhundert“ aus dem Jahre 1870 bildete hier gewissermaßen die Einleitung.

Die Krisis des Handwerks, das etwa war das Ergebnis seiner Betrachtungen, sei keine Sache für sich, sie sei eine Folge der allgemeinen Veränderung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Verhältnisse. Gewiß werde man in der neuen freieren Stellung der Innungen, in dem Wegfall jedes Beitrittszwanges eher eine direkte Förderung zu erblicken haben; eine Rettung aber bringe die Gewerbefreiheit dem kleinen Manne nicht. Ein großer Segen sei auch die Genossenschaftsbewegung, „fast die einzige Richtseite des heutigen Handwerks“, doch komme sie eben nur einer kleinen Elite zu gute. Dem gegenüber sehe nach wie vor die Hauptmasse der kleinen Meister „das Heil der Handwerkersache in Zunftrecht und Innungen, welche doch nichts für das Handwerk leisteten.“ Man lasse sich von der „Fata morgana einer neuen Zunftepoche“ blenden und dadurch gerade von denjenigen Reformen ablenken, auf die es eigentlich ankomme. Gelingen nämlich „die geistige und technische Bildung des Handwerkerstandes, wie des Arbeiterstandes, so sei damit das Wichtigste erreicht. Es handle sich in erster Linie um eine Erziehung der Leute zu anderen gesellschaftlichen Gewohnheiten, zu anderen häuslichen Sitten, zu einem weiteren Blick, zu einer höheren technischen Bildung.“ Was man also zu fordern habe, sei zweierlei. Erstens Erziehung der arbeitenden Klassen, d. h. Schulbildung und ein möglichst überall zugänglich zu machender technischer Unterricht, zweitens Überleitung in neue Zustände und Verhältnisse, soweit eine zurückgebliebene Bildung der Handwerker das nicht selbst vermöge. Ersteres könne nur eine systematische Ordnung des Zeichen- und gewerblichen Fortbildungsunterrichts garantieren, letzteres sei besonderen Organen zur Unterstützung der Handwerker zu übertragen.

„Es bedarf einzelner nur hiermit beschäftigter hochgebildeter und gut bezahlter Beamter“, schließt Schmöller, „gewählt nicht notwendig aus dem Kreise der Bureauraten, sondern und vielleicht noch eher aus dem Kreise tüchtiger Techniker oder Kaufleute, die an der Spitze eines großen Bezirkes gleichsam die Anwälte der arbeitenden Klassen würden. Ich meine damit etwa eine Kombination der Württembergischen Zentralstelle und des englischen Fabrikinspektorates. Die Inspektoren hätten neben der Aufsicht über die Fabriken, neben der Aufgabe, die Berichte hierüber zu publizieren, die Verpflichtung, den kleineren Leuten mit Rat und Anweisung, unter Umständen auch mit positiver Hilfe beizustehen. Ein gewisser Fonds, angewiesen auf staatliche oder kommunale Mittel, müßte ihnen zur Seite stehen. Ihre Hauptforge hätte sich zu beziehen auf die technischen Fortschritte der kleinen Geschäfte; lokale Ausstellungen von Geräten, Werkzeugen und Maschinen aus den Kreisen der Kleingewerbe, Prämien für Anschaffung solcher, einzelne Reiseunterstützungen, unter Umständen Über-

lassung von Werkzeugen auf Probe könnten hinzukommen. Hauptsächlich aber hätten sie Genossenschaften anzuregen, wo es an der Initiative fehlt, die Leute zur Teilnahme zu bewegen, die Buchführung einzurichten. Es fehlt so vielfach nur an einer derartigen gebildeten und sachverständigen Initiative. Dabei hätten sie sich jedes Eingriffs gegenüber bestehenden Genossenschaften, die nichts von ihnen wissen wollen, zu enthalten.“

Hatte sich Schmoller dem Innungswesen gegenüber im Grunde skeptisch verhalten, so bildete J. F. H. Dannenbergs Schrift über „Das deutsche Handwerk und die soziale Frage“ vom Jahre 1872 in dieser Hinsicht eine Ergänzung seines Buches. Mit großer Energie wurde darin gerade auf die Bedeutung des Zusammenschlusses aller an einem Gewerbe Beteiligten zu einer Korporation hingewiesen, und die Abschaffung des Zunftwesens für den gewerblichen Unfrieden, für die Häufigkeit des Kontraktbruchs, namentlich aber für den Verfall des Lehrlingswesens verantwortlich gemacht. Zur Abhilfe wurde die Einführung einer neuen Zunftorganisation gefordert. Es sei den Gewerbetreibenden zu gestatten, zu Genossenschaften zusammen zu treten, deren Vorstand als Gewerbebehörde zu gelten habe, insofern ihm die Entscheidung rein gewerblicher Streitigkeiten zwischen den Gewerbegenossen, besonders aber die Oberaufsicht über das Lehrlingswesen zu übertragen sei. Jeder Lehrling sei in der Mitte und am Schlusse seiner Lehrzeit einer Prüfung zu unterwerfen, und es sei ihm, falls er die Lehre ohne genügenden Grund verlassen sollte, die künftige Aufnahme in die gewerbliche Korporation zu versagen. Dies „Stückchen Zwang im Lehrlingswesen“, meinte Dannenberg, sei im Interesse der Sache unentbehrlich.

Wie sehr in der Tat die Heranbildung des gewerblichen Nachwuchses zu wünschen übrig ließ, wurde von keiner Seite bestritten. Und die in Broschüren und Zeitungen immer wieder erhobenen Klagen fanden in einer 1875 vom Verein für Socialpolitik herausgegebenen Sammlung von Gutachten und Berichten über die Reform des Lehrlingswesens und den 1876 veröffentlichten Ergebnissen einer von der Reichsregierung über die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter angestellten Erhebung ihre vollste Bestätigung. Die Lehrlinge, so wurde behauptet, mißbrauchten vielfach die ihnen eingeräumte Bewegungsfreiheit, wofür sich die Meister als Lehrherren durch bewußte Vernachlässigung der ihnen anvertrauten Jugend schadlos hielten. Die kontraktlich ausbedungene Lehrzeit werde selbst im Handwerk fast nirgends mehr eingehalten, überall sei eine unverkennbare Abnahme des Lerntriebes, des Ehrgefühls, der für das Fach erforderlichen Geschicklichkeit festzustellen. Im Verhältnis zur großen Masse der Arbeiter werde überhaupt nur noch

eine verschwindend kleine Zahl von Lehrlingen wirklich ausgebildet. Die Meister selbst verlockten die einigermaßen fortgeschrittenen Lehrlinge zum Verlassen ihrer Lehrherren, indem sie ihnen einen höhern Lohn in Aussicht stellten. Es habe eben das ganze Lehrlingswesen den Charakter eines Arbeitsverhältnisses angenommen, wahrlich nicht zum Vorteil der immer tiefer sinkenden fachlichen Ausbildung. Inwieweit diese Zustände im einzelnen auf die Gewerbeordnung von 1869 zurückzuführen, darüber waren die Meinungen geteilt. Doch wurde von den Freunden der Gewerbefreiheit mit Recht darauf verwiesen, daß erfahrungsgemäß auch vor Erlass des geltenden Gesetzes die Lehrlingsausbildung eine höchst unvollkommene gewesen. Einstimmig aber wurde anerkannt, daß, in welcher Richtung immer, eine gründliche Reform des Bestehenden nicht länger aufgeschoben werden dürfte.

Diese Ansicht kam im Oktober 1875 auch auf den Verhandlungen der 3. Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik zum Ausdruck, wo sich als Referent J. Brinckmann für eine Revision der Gewerbeordnung im Sinne einer Wiederbelebung des Innungswesens, G. Schönb erg aber gegen eine solche aussprach, während Liebau, als Vertreter der Arbeiterschaft, einen vermittelnden Standpunkt einnahm, indem er, sich an Dannenberg anlehnd, die Begründung sog. „neuer Innungen“ (Einigungsämter) empfahl, für die auch Brentano in seinem Gutachten eine Lanze brach. In seiner Resolution erklärte der Kongreß das Lehrlingswesen für unbefriedigend, seine Reform für unerläßlich. Namentlich bedürfe man besonderer obrigkeitlicher Organe, die, aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammengesetzt, das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und in Streitigkeiten bezüglich des Lehrverhältnisses entscheiden könnten; ferner einer gesetzlichen, mindestens einmonatlichen Probezeit vor Eintritt der Rechtsgültigkeit der geschlossenen Lehrverträge, während deren dem Lehrling wie dem Lehrherrn der Rücktritt vom Lehrvertrag frei stehen müsse; drittens der obligatorischen schriftlichen Abfassung und Registrierung des Lehrvertrages und der Aufstellung von Normativbestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung der Lehrverträge nur in unzureichender Form stattfinde, subsidiär in Kraft zu treten hätten, sowie der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Täter, Anstifter, Teilnehmer und Begünstiger, wie insbesondere auch gegen denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen sei, in Lehre oder Arbeit nehme oder behalte; endlich der Vorschrift, daß nach Abschluß der Lehrzeit dem Lehrling ein Lehrbrief auszustellen sei, in welchem ihm die Fähigkeit, als Geselle zu arbeiten, bezeugt und beglaubigt werde. Auch

der ordentliche Unterricht in besonders für Lehrlinge geeigneten Schulen wurde gefordert, und auf den Antrag R. Büchers, der sich auch an der Debatte beteiligte, außerdem beschlossen, die Frage der Fortbildungsschulen, Fachschulen und Lehrwerkstätten auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses zu setzen und dessen Beratungen durch eine besondere Erhebung über das gewerbliche Fortbildungswesen vorzubereiten.

Schon in den sechziger Jahren hatten einzelne Schriftsteller, wie E. J. Moeggerath in seiner Broschüre über „Die Anstalten zur Beförderung der Gewerbetreibenden und des Gewerbebetriebes in Deutschland“ von 1865, H. Schwabe in seiner Schrift „Die Förderung der Kunstindustrie in England und der Stand dieser Frage in Deutschland“ von 1866 u. a., die Rückständigkeit Deutschlands bezüglich der Ausbildung des gewerblichen Schulwesens in technischer wie künstlerischer Hinsicht beklagt. Andere Autoren hatten in den siebziger Jahren ihre Auffassung bestätigt. In der Tat war man nur in den süddeutschen Staaten und im Königreich Sachsen einigermaßen vorangeschritten. Dagegen war in Preußen die zu Beginn des 19. Jahrhunderts von Kunth und Beuth eingeleitete Reformbewegung fast gänzlich ins Stocken geraten. Das schmachliche Fiasko der deutschen Industrie auf der Weltausstellung zu Philadelphia, die zweifelhaften Erfolge des deutschen Kunstgewerbes auf der Münchener Kunstgewerbeausstellung von 1876 erbrachten den überzeugenden Beweis für die Unhaltbarkeit des Bestehenden, während Bücher, Steinbeis' frühere Forschungen über das belgische Gewerbeschulwesen durch seine Studien über „Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankreich“ von 1878 ergänzend, in seiner Schrift „Die gewerbliche Bildungsfrage und der industrielle Rückgang“ von 1877 und in einem dem Verein für Socialpolitik erstatteten Gutachten über „Das gewerbliche Bildungswesen“ von 1879 die wissenschaftliche Bilanz der bisherigen Politik zu ziehen suchte.

Drei Ursachen nun seien für den unbestreitbaren Rückgang der gewerblichen Arbeitsgeschwindigkeit anzuführen. Einmal hätten die modernen Formen des Gewerbebetriebes das persönliche Band, welches ehemals Produzenten und Konsumenten verknüpfte, entweder gänzlich zerrissen, oder doch bedeutend gelockert und damit das Gefühl der Verantwortlichkeit für die einzelnen Arbeitsleistungen stark erschüttert. Zweitens liege der früheren Gewerbeverfassung die Idee des Berufes zugrunde, der zum allgemeinen Besten betrieben werde; hingegen mache die freie Konkurrenz die produktive Tätigkeit zum Geschäft, das in erster Linie den persönlichen Vorteil verfolge. Endlich aber, und diese Ursache sei die wichtigste, mache die gegenwärtige Gewerbeorganisation eine allseitige, den Zeitanforderungen

genügende Ausbildung des Arbeiters auf dem herkömmlichen Wege in den meisten Fällen unmöglich. Die heutige Lehrlingsfrage sei darum viel schwieriger als die der Vergangenheit. Auf der einen Seite nämlich sei durch die Anwendung der Naturwissenschaft auf das Gewerbe, durch die Steigerung der künstlerischen Anforderungen, durch die kaufmännische Betriebsweise das Maß einer den Zeitanforderungen genügenden gewerblichen Bildung ein weit höheres geworden; auf der anderen Seite verschaffe die Spezialisierung der Industrie, der Maschinenbetrieb, die Arbeitsteilung, die wilde Jagd der Konkurrenz dem Arbeiter nur noch eine mechanische Geschicklichkeit in einzelnen Verrichtungen. Daraus ergebe sich, daß der Gewerbetreibende einer bedeutend höheren allgemeinen Bildung bedürfe, als er sie gegenwärtig durch die Volksschule erlangen könne, und daß eine gründliche Fachbildung, bei Festhaltung der bisherigen Form des Lehrlingswesens, innerhalb der Werkstatt nicht mehr zu erzielen sei. Vielmehr sei eine Form der gewerblichen Ausbildung zu suchen, die ohne Preisgebung der produktiven Zwecke den Unterricht zur Hauptsache mache und damit eine genügende Fachbildung ermögliche.

Das leiste nicht die Fortbildungsschule. Sei doch das ganze Fortbildungsschulwesen nichts weiter, als das unerfreuliche Eingeständnis, daß in unseren Volksschulen nicht einmal das im bürgerlichen Leben auch für den Allgeringsten unbedingt erforderliche Maß von Elementarkenntnissen erworben werde. Auch die Fachschule versage. Denn es sei eine unter den Fachleuten viel verbreitete Klage, daß sie durchgängig zu sehr ins große Allgemeine wirke, daß sie tatsächlich ihre talentvollen Schüler dem Gewerbe entfremde und der Kunst in die Arme führe, oder daß sie doch mehr Dessinateure heranziehe, die nach allen Richtungen tätig sein wollten und sich deshalb keiner besonderen Technik anzupassen wüßten. Wohl aber sei die Lehrwerkstätte nach belgischem Muster als die gewerbliche Bildungsanstalt der Zukunft zu betrachten. Sie vereinige in sich alle Vorteile des alten Systems mit den gesteigerten Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens. In ihr sei es von vornherein möglich, durch stete Unterweisung mit und an der Arbeit selbst das höchste Maß von Handfertigkeit und körperlicher Geschicklichkeit zu erzielen, Sorgfältigkeit und Exaktheit der Arbeit, Zweckmäßigkeit der Ausführung und Schönheit der Form im Lehrling zur zweiten Natur werden zu lassen, wo eine theoretische Unterweisung nötig sei, diese in stetem Zusammenhang mit der praktischen Anwendung zu erteilen, kurz, allseitig tüchtige und selbständige Arbeiter zu erziehen, die in der Verwendung ihrer Kräfte sich nicht mit dem üblichen Minimum des Tagelohns zu begnügen brauchten, sondern einen ihrer Geschicklichkeit entsprechenden Teil des Arbeitsertrages beanspruchen könnten.

Unter den anderen vom Verein für Socialpolitik veröffentlichten Gutachten ist besonders noch das von Steinbeis verfaßte hervorzuheben. Mit Entschiedenheit wird darin vor allem der Gedanke bekämpft, daß es angängig sei, die Werkstattlehre durch irgend einen schulmäßigen Unterricht zu ersetzen, der doch immer nur dazu bestimmt sein könne, jene zu ergänzen. „Früher,“ so heißt es dann weiter, „bei den zwar mit Recht angefochtenen, einer Richtigstellung aber sehr wohl fähigen Zunftgesetzen, welche auch auf die Erziehung in den anderen Ständen reagierten, hatte jeder, bis er majoren war und eingreifend ins gesellschaftliche Leben eintrat, seinen Meister, welcher Elternrechte und Elternpflichten an ihm ausüben konnte und ausüben mußte, durch den er, welchem Stande oder Berufe er auch angehörte, mehr oder weniger, aber immerhin wenigstens einigermaßen, in den Schranken der gesellschaftlichen Ordnung geleitet und gehalten wurde. Diese Leitung hat man entfernt und meint nun, mannigfach die entstandene Lücke durch neue Arten von Schulanstalten ersetzen zu können. An die Stelle der Erziehung, welche nur zu häufig schon zur Zeit des Besuchs der Kinderschule des Unterrichts wegen weidlich vernachlässigt worden ist, soll nun diese letztere auch im reiferen Alter treten, wo doch die Hauptaufgabe darin liegt, für den richtigen Eingriff der nachwachsenden Generation in die ihr vorangehende zu sorgen. Durch technisch-artistische Schulanstalten meint man mannigfach die Erziehung geben zu können, die nur durch unmittelbare kräftige Führung inmitten des Kampfes ums Dasein erhalten werden kann, unter Mitwirkung tüchtiger Unteroffiziere, welche den Anfänger lehren, sich einzufügen in den speziellen Organismus des Geschäfts, an dem er mitzuwirken, und in den allgemeinen der Gesellschaft, in der er dem Grade seiner Bildung entsprechend Stellung zu nehmen hat.“ Was auch die Schule leisten möge, so werde dennoch, insbesondere was die Disziplin unserer gewerblichen Jugend betreffe, keine Besserung eintreten, „solange nicht vermöge allgemeinen Gesetzes derjenige, welcher junge Leute irgendwie beschäftige, oder wenn sie beschäftigungslos seien, sonst beherberge, für ihre Aufführung verantwortlich und, damit ihm selbst Verantwortlichkeit auferlegt werden könne, in die vollen Elternrechte eingesetzt sei. Solange aber der Minorenne ohne Assistenz und Befürwortung eines autorisierten Majorennen, heiße er nun Vormund oder Beistand, seinen Meister oder sonstigen Vorgesetzten nach Laune vor Gericht laden lassen könne, werde es immer weniger und weniger Leute geben, welche sich mit der ohnedies schwierigen Aufgabe befassen, die Erziehung der Kinder anderer Leute zu vollenden.“ Der Lehrling werde deshalb nicht mehr am Tische des Lehrherrn gespeist und womöglich auch anderswohin zum

Wohnen verwiesen. Um seine Erziehung bekümmere sich derselbe, so sehr es sonst in seinem Interesse läge, sich auch der Moralität seines Personals zu versichern, fortan nicht mehr. Die Schule aber könne das alles nicht ersetzen.

Wie wichtig trotz alledem gerade für Preußen die Nachholung des bisher Versäumten, d. h. die systematische Ausbildung des gewerblichen Schulwesens war, das wurde in einer Studie über „Das untere und mittlere gewerbliche Schulwesen“ 1881 auch von Schmoller betont. Vor allem zweierlei sei nötig, um jenes Ziel zu erreichen: die Aufwendung ganz anderer finanzieller Mittel von seiten des Staates und eine einheitliche staatliche Organisation dieses wichtigen Verwaltungszweiges. Die Regierung hat sich auf die Dauer dieser Einsicht nicht verschließen können. In der Tat ist die Zahl der staatlichen und staatlich unterstützten gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen in der Zeit von 1880 bis 1905 von 686 auf 2065, der Betrag der von dem preussischen Staate für das gewerbliche Schulwesen jährlich gemachten Aufwendungen in derselben Periode von 307 101 Mk. auf 7 391 186 Mk. gestiegen, ganz abgesehen von einer ebenso großen Anzahl staatlich nicht unterstützter Schulen von Gemeinden, Vereinen und Privaten. Und in den anderen deutschen Staaten läßt sich die gleiche Entwicklung beobachten.

Für den Augenblick freilich stand ein anderes Problem, die Reform des Gewerberechtes, auf der Tagesordnung. Auch der Verein für Socialpolitik hatte dieses Thema auf seiner für den Oktober 1877 anberaumten 4. Generalversammlung zur Diskussion gestellt. Schmoller übernahm das Referat und versuchte in einer glänzenden Rede, die Prinzipien eines von ihm entworfenen umfassenden Reformprogrammes zu begründen. Dannenberg war Korreferent, und zahlreiche Redner beteiligten sich an der Debatte. Die Versammlung vermied es, in ihrer Resolution auf die Einzelheiten der Reform einzugehen. Sie einigte sich auf die Annahme der ersten der von Schmoller vorgeschlagenen Thesen, die folgendermaßen lautete: „Die derzeitige notwendige Reform der Gewerbeordnung kann weder in einer Wiederbelebung des Zunftrechtes, noch in einer allgemeinen staatlichen Organisation der Industrie oder der gewerblichen Verbände bestehen, sondern sie hat zu versuchen, diejenigen Punkte unseres gewerblichen Lebens, die bedeutende Mißstände und empfindliche Lücken zeigen, und durch die bloße Sitte und das private Vereinsleben nicht zu bessern und auszufüllen sind, einer neuen, der modernen Technik und den politischen und sittlichen Ideen unserer Zeit entsprechenden, in ihrem Geiste einheitlichen rechtlichen Ordnung zu unterwerfen.“ Damit hatte man sich ebenso von den reaktionären Bestrebungen der

Zünftler, wie von den radikalen Reformprojekten der Sozialdemokraten losgesagt, wohl aber anerkannt, daß das gewerbliche Leben nicht wie bisher dem freien Walten egoistischer Kräfte überlassen werden dürfe.

Die Regierung sah sich gezwungen, dem Drängen der öffentlichen Meinung nachzugeben. Hatte man sich in den ersten Jahren nach Erlass der Reichs-Gewerbeordnung darauf beschränkt, deren Vorschriften mit Rücksicht auf eine etwaige Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder auf neuerlassene Gesetze zu ergänzen und fortzubilden, wie das z. B. durch das Gesetz vom 8. April 1878, betreffend Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, in Hinblick auf das Gesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hilfsklassen geschehen war, so entschloß man sich jetzt zu einer grundsätzlichen Umgestaltung des bestehenden Rechtes. Schon seit Mitte der siebziger Jahre hatten zahlreiche Petitionen den Reichstag mit der Forderung gewerberechtlicher Reformen, und zwar sowohl bezüglich der Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals und des Lehrlingswesens, als hinsichtlich des Hausiergewerbes und des Betriebes von Wanderlagern befürt. Jetzt traten während der Reichstagsession des Jahres 1877 auch sämtliche Parteien des Parlamentes mit Initiativanträgen auf eine Änderung der Gewerbeordnung hervor, die, mochten sie im einzelnen auch recht weit auseinandergehen, wenigstens in der Forderung einer Reform des Lehrlingswesens einig waren. Von den im Jahre 1878 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwürfen kam nur der die Regelung der Verhältnisse des gewerblichen Hilfspersonals betreffende zur Verabschiedung, der außer einer Reihe von Arbeiterschutzbestimmungen, mit besonderer Rücksicht auf die Fabrikarbeiter, und Vorschriften über die Einführung des Gewerbeinspektorates auch einen Abschnitt über die Neuordnung des Lehrlingswesens enthielt.

Das Gesetz vom 17. Juli 1878 verfolgte in dieser Hinsicht vor allem den Zweck, die in den Beziehungen zwischen Lehrling und Lehrherrn herrschende Unsicherheit zu beseitigen (§§ 126 ff.). Deshalb wurde die schriftliche Form des Lehrvertrages begünstigt, und das Maß der Pflichten und Rechte der Beteiligten genau gegeneinander abgegrenzt. Auch wollte man die Möglichkeit bieten, gegen Lehrlinge, die sich den übernommenen Verpflichtungen unbefugt entzogen, schnell und wirksam einzuschreiten, wie auch den Lehrherrn gegebenenfalls für seine Verfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen. Der Lehrling war, wie das Gesetz ausdrücklich betonte, „der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen“, und gegenüber demjenigen, „welcher anstelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hatte, zur Folgsamkeit verpflichtet“. Dafür war der Lehrherr verbunden, „den Lehrling in den bei seinem

Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen,“ seine Ausbildung „entweder selbst, oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten,“ ihn auch „zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren“ usw. Das heißt, man war, wenigstens auf dem Papiere, zu jenem patriarchalischen Lehrverhältnis zurückgekehrt, das der Periode des Zunftwesens eigentümlich gewesen war. Und es sollte sich bald zeigen, daß der erste entscheidende Schritt in dieser Richtung nicht der letzte bleiben konnte.

II.

Schon in den Revolutionsjahren hatte es sich gezeigt, daß der liberale Gedanke auch in die Handwerkerkreise eingedrungen war. Namentlich im Süden hatte man gegen eine Wiederbelebung des alten Zunftwesens protestiert, und einzelne Gewerbevereine, wie sie schon damals hie und da entstanden waren, wurden die gegebenen Vereinigungspunkte der freiheitlich Gesinnten. Es waren lose Verbände, die sich wohl in der Hauptsache aus Vertretern des gewerblichen Mittelstandes zusammensetzten, daneben aber auch eine ganze Reihe anderer Elemente, so Fachmänner aus dem Gebiete des gewerblichen Unterrichtswesens, Techniker, Baumeister, Fabrikanten, überhaupt alle Freunde des industriellen Fortschrittes bei sich aufnahmen und ihr Ziel, die Förderung von Gewerbe und Handwerk, weniger durch die einseitige Vertretung ständischer Berufsinteressen, als durch die Verbreitung allgemeiner Bildung, die Pflege des gewerblichen Schulwesens, die Förderung des Arbeitsnachweises und durch ähnliche Mittel zu erreichen suchten. Die Einführung der Gewerbefreiheit und die Beseitigung der letzten Reste des Zunftzwanges in den sechziger Jahren begünstigten ihren Aufschwung. Besonders in Bayern und Württemberg, in Baden und Hessen, wo es unter dem Schutze der Staatsbehörden auch zur regelrechten Ausbildung von Gau- und Landesverbänden kam, breiteten sie sich aus und entfalteten eine emsige Tätigkeit, die besonders seit Mitte der siebziger Jahre in dem Wirken der Kunstgewerbevereine ihre Ergänzung fand.

Ganz anders im Norden. Zwar war es auch hier in einzelnen Gebieten, wie in Sachsen und Thüringen, Hannover und Mecklenburg, zur Entstehung von Gewerbevereinen gekommen. Doch erlangten diese nicht annähernd die gleiche Bedeutung wie im Süden, und in den alt-preussischen Provinzen traten sie vollends zurück. Hier lebte, nachdem es einen Augenblick geschienen, als habe man sich in das Unvermeidliche fügen wollen, bereits zu Anfang der siebziger Jahre die alte Innungsbewegung wieder auf. So versammelten sich im September 1872 zu Dresden

Handwerker aus 145 deutschen Städten, um über die Bildung eines Verbandes zur wirksameren Vertretung ihrer Interessen zu beraten, und in der Tat kam es dann am 23. Oktober 1873 in Leipzig zur Konstituierung des „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten“, der jedoch, eine bezeichnende Konzeption an die herrschende Zeitströmung, an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit äußerlich festhielt und nur eine gewisse innere Organisation des Handwerks wieder hergestellt sehen wollte. Die Innungen, Genossenschaften und sonstigen Korporationen einer Stadt, die Gewerbekammer, der Gewerbeverein, überhaupt jede etwa bestehende Verbindung selbständiger Handwerker, sollten sich zu „Ortsvereinen“ zusammenschließen, die ihrerseits Kreis- und Provinzialverbände bilden und in einem Zentralverbände ihre letzte Einheit finden sollten. Meinte man doch, daß die Begründung fachgewerblicher Korporationen mit gesetzlicher Autorität allein geeignet sei, das Handwerk vor immer tieferem Verfall zu bewahren.

Der Dresdener Tagung folgten zahlreiche andere, und es kam schließlich am 28. Oktober 1878 in Berlin unter liberaler Führung sogar zur Gründung einer „Handwerker- und Gewerbepartei“, die ein Jahr darauf zu Bremen ihr Programm formulierte. Man verlangte die Ausarbeitung einer eigenen, den besonderen Verhältnissen der verschiedenen Zweige der Großindustrie, wie den sozialen Zeitbedürfnissen und dem Stande des öffentlichen Rechtsbewußtseins entsprechenden Fabrikgesetzgebung, die man jedoch von der eigentlichen Kleingewerbeordnung getrennt wissen wollte. Kern der letzteren sollte die Ausgestaltung des Innungswesens und der den Innungen zustehenden gewerberechtlichen Befugnisse bilden, unter denen an erster Stelle die Überwachung der fachlichen Erziehung in Werkstatt und Schule erschien. Übrigens glaubten auch die gemäßigt liberalen Führer mit der neuen Bewegung rechnen zu müssen. So entwarf Miquel, damals Oberbürgermeister von Osnabrück, schon im Sommer 1878 für die Schuhmacher seiner Stadt ein eigenes Innungsstatut, das, von der Regierung genehmigt und empfohlen, auch von den Innungen anderer Städte übernommen wurde. Seine Grundauffassung aber entwickelte der Vielgewandte im Januar 1879 zu Landsberg a. W. in einem Vortrage über die „Die Organisation des Handwerkerstandes“ folgendermaßen. Einen Zwang für den Eintritt in die Innung halte er weder für notwendig, noch für durchführbar, noch für ratsam; wohl aber sei er der Ansicht, daß, nachdem sich das Handwerk durchgängig und allgemein wieder in festgegliederte Innungen gruppiert, die Gesetzgebung diese Tatsache anzuerkennen und daraus die Konsequenzen zu ziehen habe. In diesem Falle „könnte den Innungen oder der Vereinigung der Innungsverbände auch das ausschließliche

Recht der Vertretung der gesamten Interessen des Handwerks übertragen werden“.

Wie es mit jener „durchgängigen“ und „allgemeinen“ Neugruppierung des Handwerks in „festgegliederte Innungen“ stand, zeigten die Erhebungen zu Ende der siebziger Jahre. Danach waren von den in ganz Preußen gezählten 6018 Innungen nach Erlass der Gewerbeordnung von 1869 nur 158 neu errichtet und nur 31 nach Maßgabe ihrer Bestimmungen reorganisiert worden. Sie waren nur im Osten stärker vertreten, fehlten dagegen in der Rheinprovinz und in Westfalen fast ganz. Und auch die formell bestehenden dümmerten größtenteils in aller Stille dahin; d. h. ihre Tätigkeit beschränkte sich in der Hauptsache auf die Verwaltung des Korporationsvermögens. Dennoch glaubte Maybach diese liberale Innungsbewegung durch ein Rundschreiben an die Regierungen vom 4. Januar 1879 unterstützen zu sollen, das besonders die Gemeindebehörden zu einer Förderung des Innungswesens anzuregen suchte. Könnten doch, wie man behauptete, die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli 1873 über das Lehrlingswesen auch erst dann zu voller Wirkung gelangen, wenn ihre zweckmäßige und gewissenhafte Handhabung durch die Innung geregelt und von ihren Organen überwacht würde. So müsse man in den Meistern das Bewußtsein lebendig erhalten, daß sie mit der Sorge für eine tüchtige technische, geschäftliche und sittliche Ausbildung des Lehrlings nicht nur ihrer kontraktlichen Verbindlichkeit nachkämen, sondern auch eine ihnen als Mitgliedern einer Berufsgenossenschaft obliegende Ehrenpflicht erfüllten. Im engsten Zusammenhang damit stehe dann die Beteiligung an der Pflege des gewerblichen Fortbildungsschulwesens. Auch erwachse den Innungen unter den gegenwärtigen Umständen eine wichtige Aufgabe in der Herbeiführung eines besseren Verhältnisses zwischen Meistern und Gehilfen.

Rundige mochten sich von dem Erlasse keine wesentlichen Erfolge versprechen. Glaubte man aber wirklich, daß die Innungen die geeigneten Organe für die Lösung der darin genannten Aufgaben wären, so empfahl es sich, dies auch gesetzlich festzulegen. Bismarck, der im Herbst 1880 aus handelspolitischen Gründen das Handelsministerium übernahm, trat dadurch in nähere Beziehung auch zur Gewerbepolitik. Hatte er sich nun, wie ihm konservative Blätter nachrechneten, im preussischen Landtag 1849 für den Innungszwang ausgesprochen, so war er, wie selbst E. Richter später betonte, „innerlich zünftlerischen Bestrebungen abhold“, dagegen maßvollen Konzessionen an die konservative Strömung nicht abgeneigt, wenn es ohne Preisgabe wichtiger Prinzipien geschehen konnte. So erlangte der vom preussischen Volkswirtschaftsrat begutachtete Entwurf der Regierung nach

mannigfachen Kämpfen, in denen namentlich die Freisinnigen die Verteidigung der Gewerbefreiheit übernahmen, am 18. Juli 1881 Gesetzeskraft.

Das Innungsgeſetz, dem übrigens zwei andere Novellen zur Gewerbeordnung vom 23. Juli 1879 und vom 15. Juli 1880 vorausgegangen waren, die für Privatfranken-, Patentbindungs- und Privatirrenanſtalten, für Schauſpielunternehmer und für das Schantgewerbe verſchärfende Beſtimmungen einführten und das Pfandleihgewerbe der Konzessionspflicht unterwarfen, verfolgte den Zweck, eine neue Blüte des gewerblichen Korporationsweſens herbeizuführen. Die Innungen des Geſetzes wurden zu öffentlich-rechtlichen Inſtitutionen erhoben, mit beſtimmten Aufgaben betraut und mit obrigkeitlichen Rechten und Befugniffen ausſtattet. „Die Pflege des Gemeingeiſtes, ſowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern; die Förderung eines gedeihlichen Verhältniſſes zwiſchen Meiſtern und Geſellen; die Fürſorge für das Herbergswesen der Geſellen, ſowie die Nachweiſung von Geſellenarbeit; die nähere Regelung des Lehrlingsweſens und die Fürſorge für die techniſche, gewerbliche und ſittliche Ausbildung der Lehrlinge; die Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen“, alle dieſe Funktionen wurden ihnen ausdrücklich übertragen. Dazu ward ihnen die Befugnis erteilt, „Fachſchulen für Lehrlinge zu errichten und dieſelben zu leiten; geeignete Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen und techniſchen Ausbildung der Meiſter und Geſellen zu treffen; Geſellen- und Meiſterprüfungen zu veranſtalten und über die Prüfungen Zeugniſſe auszuſtellen; zur Beförderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinſchaftlichen Geſchäftsbetrieb einzurichten; zur Unterſtützung der Innungsmitglieder, ihrer Angehörigen, ihrer Geſellen und Lehrlinge in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder ſonſtiger Bedürfniſſe Kaſſen zu begründen; und Schiebsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten zwiſchen den Innungsmitgliedern und deren Geſellen zu errichten“ (§§ 97 und 97 a). Kurz, an Aufgaben fehlte es den neuen Innungen nicht, die zur Vertretung der gemeinſamen Interereſſen ihrer Mitglieder auch Innungsausſchüſſe bilden oder zu Innungsverbänden zuſammenzutreten durften (§§ 102 und 104 a). Ja, das Geſetz gewährte ſogar die Möglichkeit, die Tätigkeit der Innungen im Lehrlingsweſen und bei Lehrlingsſtreitigkeiten durch eine Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch auf Nichtmitglieder zu erſtrecken (§ 100 e). Dagegen wurde eine Beſtimmung, wonach dieſe weiter befugt ſein ſollte, den Innungsmeiſtern das excluſivliche Halten von Lehrlingen zu geſtatten, vom Reichstag abgelehnt. Auch verzichtete man darauf, den Innungszwang einzuführen. Vielmehr erklärte § 100

ausdrücklich, daß der Austritt aus der Innung, eventuell nach vorheriger Anzeige, allen jederzeit gestattet sei.

Eine weitere Einschränkung der Gewerbefreiheit vollzog sich durch das Gesetz vom 1. Juli 1883. Es verfügte die Ausdehnung der Konzeptionspflicht auf eine große Zahl stehender Gewerbe, während der Gewerbebetrieb im Umherziehen einer stärkeren polizeilichen Aufsicht unterworfen, und dem Geschäftsbetrieb der Handlungsreisenden engere Grenzen gezogen wurden. Zugleich erhielt der Reichskanzler die Befugnis, eine neue Redaktion der Gewerbeordnung zu veranstalten, die alle bisherigen Änderungen in sich aufnehmen sollte. Sie wurde am 1. Juli 1883 veröffentlicht. Wenn man jedoch gehofft, die Revision des Gewerberechtes hiermit auf einige Zeit zum Abschluß gebracht zu haben, so sollte man bald eines anderen belehrt werden. Gerade diejenigen, welche sich am eifrigsten um das Zustandekommen des neuen Innungsgesetzes bemüht, betrachteten das Erreichte nur als eine Abschlagszahlung. „Was sollte auch den Handwerker veranlassen,“ bemerkte später E. Jäger, „zu solchen freien Innungen zusammenzutreten, die ihm nicht den allermindesten Vorteil boten, sondern bloß Pflichten auferlegten und Kosten verursachten, ohne jede Gegenleistung? Warum sollte der Handwerker Innungen bilden, welche ihm gerade das Wichtigste und Notwendigste verweigerten, was er anstrebte, Schutz gegen die wachsende Kapital- und Handelsübermacht?“ So ward das Gesetz von 1881 der Ausgangspunkt einer neuen Handwerkerbewegung, die ihre reaktionären Ziele um so energischer verfolgen durfte, als sie sich dabei des Schutzes einer einflußreichen Gruppe konservativ-klerikaler Mittelstandspolitiker zu erfreuen hatte.

„Das allmähliche Verkommen des gewerblichen Mittelstandes, des kleinen und mittleren selbständigen Handwerksbetriebes“, hatte Dannenberg 1872 gesagt, „ist nicht nur auf das höchste beklagenswert im Interesse der direkt davon Betroffenen, sondern enthält auch eine Gefahr für den ganzen Bestand der jetzigen gesellschaftlichen Zustände, die zu übersehen sich bitter rächen würde. Wenn es je dazu kommen sollte, daß einer kompakten Masse der von ihrer Hände Arbeit Lebenden nur noch die wohlhabenden und speziell sogenannten gebildeten Klassen gegenüberstehen, so läßt sich leicht voraussehen, welche Resultate der erste Zusammenstoß bringen müßte. Die wohlhabenden und gebildeten Klassen werden nicht, wie der Abgeordnete Lasker meinte, die sozialdemokratischen Arbeiter mit Knütteln totschlagen; dazu fehlte ihnen außer anderen Erfordernissen schon die Zahl; sondern werden in dem Augenblick, wo nicht mehr ein starker zahlreicher Mittelstand, der eigenen Besitz zu verteidigen hat, ihnen zum Rückhalt dient, überwältigt werden. Niemand hat also

ein größeres Interesse daran, diesen gewerblichen Mittelstand aufrecht zu erhalten, als gerade die höheren Klassen.“

Der Gedanke, das Handwerk wie den Bauernstand als Schutzwall gegen die herandrängenden Fluten der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung zu benutzen, war nicht neu. In Preußen hatte ihn in der ersten Zeit der Lassalleschen Arbeiterbewegung vor allen die Kreuzzeitung vertreten. „Gegen die Preisgebung des Handwerks und des Grundbesitzes an die Irrlehren und Wucherkünste der Zeit!“ so lautete damals ihre Parole. „Die nackte und krasse Gegenüberstellung der Extreme, des arbeitslosen Kapitals und der kapitallosen Arbeit, welche überdies weit seltener existieren, als theoretische Erörterungen zu unterstellen lieben“, hatte sie im Mai 1864 erklärt, „führt nicht allein zur Einseitigkeit und Ungerechtigkeit, sondern verrückt auch den rechten Gesichtspunkt, unter dem allein eine nachhaltige Hilfe möglich ist. Die wesentliche Aufgabe bleibt die Konservierung des Mittelstandes, wie es ja auch von allen Einsichtigen als die Hauptgefahr der jetzigen industriellen Entwicklung bezeichnet wird, daß sie den Mittelstand absorbiere und je länger desto mehr die oben bezeichneten Extreme in das Leben rufe.“ Und in demselben Jahre waren die gleichen Ideen in Süddeutschland von zwei katholischen Sozialpolitikern, dem Domkapitular C. Mousang, in seiner Rede über „Die Handwerkerfrage“, und dem Bischof W. B. Freiherrn von Ketteler, in seiner Schrift über „Die Arbeiterfrage und das Christentum“, ausgesprochen worden. „Wenn die Regierungen,“ sagte der letztere, „nicht im Dienst der liberalen Partei, von der ich mir auf keinem Gebiete Gutes erwarte, sondern mit Selbständigkeit und Sachkenntnis dem Handwerkerstande eine Ordnung bieten würden, in der er sich wieder zur nötigen Selbständigkeit und zu einer lebenskräftigen Genossenschaft entfalten könnte, so würden wir das für eine der weitgreifendsten und segensreichsten Maßregeln halten, deren Resultate sich gar nicht bestimmen ließen.“ Der Sieg des Liberalismus hatte damals diese Bestrebungen im Keime erstickt. Auch hatten die Konservativen unter Wagners Leitung später andere Ziele verfolgt. Jetzt wurde jene Theorie zum Grundgedanken konservativer Sozialpolitik.

In den siebziger Jahren war namentlich das katholische Zentrum dieser Weisheit Hort. Fr. Hise, in seinen Schriften über „Die soziale Frage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung“ von 1877 und „Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft“ von 1880, wurde zum Dogmatiker dieser Richtung, C. Jäger, mit seinem Buche über „Die Handwerkerfrage“ von 1884, ihr Historiograph. Aber auch in den protestantisch-konservativen Kreisen fanden sich wieder Anhänger.

H. Meyer, von der sozialdemokratischen Presse dafür als „Reichszünftler“ verschrien, verfaßte 1876 eine Serie von Artikeln über die Geschichte des Handwerks und entwickelte im Anschluß daran sein gewerbepolitisches Organisationsprogramm. F. Perrot, der den Landesflüchtigen ablöste, veröffentlichte 1876 eine Schrift über „Das Handwerk, seine Reorganisation und seine Befreiung von der Übermacht des Großkapitals“ ähnlichen Inhalts. Auch A. Stöcker trat in die Schranken, indem er 1880 in einem Vortrag „Zur Handwerkerfrage“ mit Emphase die obligatorische Innung empfahl, genau wie Hise gewissermaßen ex cathedra erklärte: „Die Handwerkerfrage in allen ihren Beziehungen und Ausgestaltungen kann nur ihre Lösung finden in der obligatorischen Innung. Für einzelne Fragen ist sie die ‚beste‘ Lösung, für alle Fragen ist sie die ‚einzige‘ Lösung.“ Der Reichsfreiherr F. R. von Fechenbach zu Laudenbach und Sommerau aus Unterfranken endlich suchte die praktischen Konsequenzen der Lehre zu ziehen, nachdem er sich schon 1878 über „Die Ursachen der Entstehung und Weiterentwicklung der Sozialdemokratie“ geäußert hatte. Sein im Mai 1880 vollendetes „Promemoria zur Sammlung aller christlich-konservativen Parteigruppen auf der Basis eines gemeinschaftlichen sozialpolitischen Programms, eventuell zur Reorganisation, resp. Neubildung einer großen christlich-konservativen Partei in Deutschland“, sollte die Gründung einer alle konservativen Männer beider Konfessionen umfassenden „sozial-konservativen“ Partei vorbereiten. Bis marck aber versagte ihrem Programm die „Ratifikation“. War man also vor der Hand auch gezwungen, getrennt zu marschieren, so zeigte die gewerbepolitische Entwicklung der nächsten Zeit doch deutlich, daß man es nichts destoweniger sehr wohl verstand, vereint zu schlagen, während der Liberalismus, in kleine Gruppen zersplittert, sich in fruchtlosen Protesten erschöpfte.

Auch im Handwerk war man nicht müßig geblieben. Der am 31. Mai 1882 zu Magdeburg eröffnete allgemeine deutsche Handwerker-tag gestaltete sich, von nicht weniger als 323 Abgeordneten besucht, zu einer imposanten Kundgebung. Eine ausgesprochen zünftlerische Richtung machte sich geltend. Der Antrag, die in dem Gesetz von 1881 enthaltenen Vergünstigungen auszunutzen und von einer weiteren Abänderung der Gewerbeordnung einstweilen abzusehen, wurde mit Empörung niedergestimmt. Dafür verlangte man in erster Linie die Legalisierung der Zwangsinnung, die Einführung des Befähigungsnachweises in Gestalt einer obligatorischen Meisterprüfung, die Ausdehnung der Verpflichtung zur Führung eines Arbeitsbuches auf alle Gesellen, Gehilfen usw. ohne

Altersgrenze und die Organisation von Handwerkerkammern als gesetzliche Vertretung und obere Aufsichtsbehörde. Der auf Grund eines Beschlusses der Magdeburger Tagung im folgenden Jahre gegründete „Allgemeine Deutsche Handwerkerbund“, der auch die Reste des immer mehr zusammengefloßenen „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten“ absorbierte, betrieb auf seinen weiteren Kongressen eine Politik, die sich im Rahmen des Magdeburger Programms bewegte. Aber nicht allen war hiermit gebient. So kam es denn, daß am 15. Dezember 1884 die Vorstände von 14 Fachverbänden den „Zentralausschuß vereinigter Innungsverbände Deutschlands“ gründeten, der, wie dies auch auf seinen Tagungen hervortrat, in erster Linie den Innungsgedanken zu verwirklichen suchte, ohne freilich darum den anderen handwerksfreundlichen Forderungen zu entsagen. Berücksichtigt man endlich, von kleineren Organisationen abgesehen, noch den am 8. September 1891 gegründeten „Verband deutscher Gewerbevereine“, der seiner Natur nach einen freieren Standpunkt einnahm, so bestanden für den gewerbepolitischen Kampf der achtziger und neunziger Jahre im Handwerk noch immer drei verschiedene Organisationen nebeneinander, die sich, wie Stieda näher zu begründen sucht, bei ihrer individuellen Färbung nur schwer zu einer geschlossenen Mittelstandspartei verschmelzen lassen wollten.

Doch auch so mußte eine Volksbewegung, die in ihren Bestrebungen von mächtigen Freunden unterstützt wurde, sich schließlich durchsetzen. In Österreich hatte man ein leuchtendes Vorbild. Die durch das Patent vom 20. Dezember 1859 dort eingeführte Gewerbefreiheit ward durch die Novelle vom 15. März 1883 in wichtigen Punkten umgestaltet. Neben einer völligen Reorganisation des gewerblichen Korporationswesens wurde für die „handwerksmäßigen“ Gewerbe, deren genauere Feststellung im einzelnen dem Handelsminister im Verein mit dem Minister des Innern überlassen blieb, der Befähigungsnachweis eingeführt, der regelmäßig, d. h. von bestimmten gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, „durch das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in demselben Gewerbe“ erbracht werden sollte. Wie hätte man diesem Beispiele nicht folgen sollen? Bereits in der Reichstagsession von 1884/85 brachten die Abgeordneten Ackermann, Biehl und Gen. einen entsprechenden Antrag ein. Danach hatte der Bundesrat im Verordnungswege diejenigen handwerksmäßigen Gewerbe zu bestimmen, deren Ausübung künftig von einem Befähigungsnachweis nach österreichischem Muster abhängig sein sollte. Dieser Antrag wurde in der folgenden Session durch einen anderen ersetzt, der die Liste der betreffenden Gewerbe in das Gesetz selbst aufgenommen und den Befähigungsnachweis,

anstatt durch ein Lehr- und Arbeitszeugnis, durch eine besondere Prüfung erbracht sehen wollte, während endlich ein Antrag der Abgeordneten von Kardorff und Bache in der Reichstagsession von 1886/87 den Kreis der in Frage kommenden Handwerke beschränkte und es bei einem Befähigungsnachweis durch ein Lehr- und Gesellenzeugnis bewenden ließ.

Die verbündeten Regierungen widersezten sich allen diesen Vorschlägen. Um so wohlwollender kamen sie den auf eine Stärkung des Innungswesens hinauslaufenden Bestrebungen entgegen. So traf ein Gesetz vom 8. Dezember 1884 die schon in der Regierungsvorlage des Jahres 1881 enthalten gewesene Bestimmung, daß durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde den Mitgliedern einer Innung die ausschließliche Befugnis zum Halten von Lehrlingen in dem betreffenden Gewerbe erteilt werden könne. Ferner gestattete das Gesetz vom 26. April 1886 dem Bundesrat, Innungsverbänden Korporationsrechte beizulegen. Ein Gesetz vom 6. Juli 1887 endlich verlieh den Innungen das Vorrecht, kraft einer Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch Nichtmitglieder zu den Ausgaben für das Herbergswesen, für Fachschulen und für Schiedsgerichte heranziehen zu dürfen. Alles kleine Geschenke, wohl geeignet, die Freundschaft zu erhalten, doch unfähig, lang Bertröstete zufrieden zu stellen. Und als dann das Gesetz vom 1. Juni 1891 nach langem Zögern die höchst reformbedürftigen Arbeiterschutzbestimmungen der Gewerbeordnung einer weitgehenden Umgestaltung unterzog, da zeigte es sich, daß die bisherige dilatorische Politik sich auch in der Handwerkerfrage nicht länger aufrecht erhalten ließ. Nur fehlte es der Regierung an jedem klaren Ziele.

Der von dem Minister Freiherrn von Berlepsch am 18. August 1893 veröffentlichte Reorganisationsplan sah neben den bestehenden Innungen obligatorische Fachgenossenschaften für die einzelnen Handwerkszweige mit innungsähnlichen Aufgaben vor. Aus ihren Wahlen sollten „Handwerkskammern“ hervorgehen, denen die Aufsicht über die Genossenschaften und Innungen ihres Bezirkes im allgemeinen, sowie über Lehrlingswesen, Arbeiterschutz, Arbeitsnachweis und Herbergswesen übertragen war. Der am 13. Dezember 1895 von Böttcher im Reichstag eingebrachte Gesetzentwurf empfahl jedoch nur die Errichtung von Handwerkskammern mit dem Zwecke, bei der weiteren Organisation des Handwerks mitzuwirken und in gewerblichen Angelegenheiten eine gutachtliche und beratende Tätigkeit zu entfalten. Da der Reichstag ihm einen passiven Widerstand entgegensetzte, kam man auf das ältere Projekt zurück. Ein Anfang August 1896 dem Bundesrate vorgelegter preußischer Gesetz-

entwurf befürwortete eine universelle Organisation des Handwerks, diesmal auf der Grundlage von Zwangsinnungen. Für größere Bezirke waren Handwerksausschüsse in Aussicht genommen, die ihrerseits die Handwerkskammern wählen sollten. Der Bundesrat aber ließ die allgemeine Zwangsinnung fallen. Er wollte die Bildung solcher nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker nach Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gestatten. Ebenso entfiel der geplante Handwerksausschuß, während die Bestimmungen über die Handwerkskammern und das Lehrlingswesen entsprechend umgestaltet wurden. Der in der Kommission des Reichstags unternommene Versuch, die in dem preussischen Entwurf enthaltenen Normen über die allgemeine Zwangsinnung wieder herzustellen, scheiterte an dem energischen Widerstand der Regierung. Auch mußte aus dem gleichen Grunde auf die Einführung des Befähigungsnachweises verzichtet werden. Der viel umstrittene Entwurf erlangte am 26. Juli 1897 Gesetzeskraft, nachdem bereits ein Gesetz vom 6. August 1896 mehrere die Gewerbefreiheit einschränkende Bestimmungen, sowohl hinsichtlich des stehenden Gewerbebetriebes, wie namentlich hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, eingeführt hatte.

„Soll die Begünstigung der zeitgemäß neuen oder verjüngten Innungen durch den Staat dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht widersprechen“, hatte Roscher 1881 in der ersten Auflage seiner „Nationalökonomik des Handels- und Gewerbleibes“ gesagt, „so muß der Eintritt in diese Körperschaft jedem unbescholtenen Staatsbürger offen stehen, welcher den Besitz der für das Gewerbe erforderlichen Tüchtigkeit nachgewiesen hat. Andererseits müssen auch diejenigen, die außerhalb der Innung stehen, für ihre Person und mit reifen Gehilfen das Gewerbe ebenso frei ausüben können, wie die Innungsmitglieder. Dagegen sollte das Recht, Lehrlinge anzunehmen, bloß Geprüften zustehen, also den Innungsmitgliedern oder denjenigen, welche von der Innung als hierzu fähig anerkannt sind. Es ist gewiß kein ‚allgemeines Menschenrecht‘, ein oft für das ganze Leben eines fremden Knaben entscheidendes Erziehungsamt zu übernehmen, wenn man nicht vorher seine Fähigkeit dazu nachgewiesen! Ebenso mag der Staat selbst freie Innungen Sachverständiger als die berufsmäßigen Vertreter aller kleingewerblichen Interessen behandeln, so daß ihnen die Wahl zu den Gewerbegerichten, Gewerbekammern usw., sofern sie das Kleingewerbe angeht, die Aufsicht über das Lehrlingswesen, die Arbeitsbücher der Gesellen, die obligatorischen Hilfskassen usw., auch eine Mitwirkung bei Umlage der Gewerbesteuer u. dergl. m., anvertraut wird. Freilich ist dann bei allen mit obrigkeitlicher Autorität bekleideten

zinnungen auch das öffentliche Interesse mit zu vertreten, insbesondere das der Gemeinde, etwa durch Vorsitz eines Beamten, welcher den Arbeitgebern und Arbeitern parteilos gegenübersteht. Endlich fordert noch der Grundsatz der Gewerbefreiheit, daß jedes Mitglied, nach Erfüllung seiner bereits übernommenen Pflichten, frei wieder austreten kann.“

Noch etwas weiter ging Schönberg in der ersten Auflage seines „Handbuchs der politischen Oekonomie“ von 1882. Das Gesetz von 1881, heißt es dort, sei jedenfalls ein großer Fortschritt in der Gesetzgebung; es eröffne der gewerblichen Bevölkerung ein segensreiches Feld für eine wirksamere korporative Tätigkeit als bisher. Ob aber ohne Einführung besonderer obrigkeitlicher Organe — der Verfasser denkt dabei an Kommunalbeamte, oder neue „unentgeltliche Ehrenämter für Personen, die weder Staats- noch Gemeindebeamte sind, aber für diese wichtigen öffentlichen Funktionen das rechte Verständnis und Interesse haben“ — die allseitig geforderte und dringend wünschenswerte Reform des Lehrlingswesens erfolgen werde, das könne erst die Zukunft lehren. Bedenklich sei es jedenfalls, die gewerblichen Korporationen zu alleinigen obrigkeitlichen Organen hierfür zu machen, noch bedenklicher, ihnen in dieser Eigenschaft auch administrative und richterliche Befugnisse über Nichtkorporationsmitglieder und deren Hilfspersonen einzuräumen, oder gar das Halten von Lehrlingen nur Korporationsmeistern zu gestatten. Völlig verwerflich endlich und praktisch unausführbar sei die Forderung von Zwangskorporationen dieser Art. Auch andere Schriftsteller, wie G. Robertag, F. Droste, M. Haushofer, behandelten damals das gleiche Thema. Einen irgendwie maßgebenden Einfluß auf die praktische Gestaltung der Gesetzgebung hat diese ganze Literatur offenbar nicht gehabt. War doch die ganze Handwerkerfrage längst eine Frage „der Zeitungen und Parlamente“ geworden, die, wie Bücher später bemerkte, nicht durch sachliche Argumente, sondern durch das Machtverhältnis der politischen Parteien entschieden wird. So geschah es, daß die wichtige Vorfrage aller vernünftigen Kleingewerbepolitik, die Frage nach der Lebensfähigkeit des Handwerks, im entscheidenden Augenblick eigentlich kaum erhoben wurde.

„Die bisherigen kleinen Mittelstände“, hatten Marx und Engels im Kommunistischen Manifest erklärt, „die kleinen industriellen Kaufleute und Rentiers, die Handwerker und Bauern, alle diese Klassen fallen ins Proletariat hinab, teils dadurch, daß ihr kleines Kapital für den Betrieb der großen Industrie nicht ausreicht und der Konkurrenz mit den größeren Kapitalisten erliegt, teils dadurch, daß ihre Geschicklichkeit von neuen Produktionsweisen entwertet wird.“ Kein Wunder, daß sie einer

Politik des „kleinbürgerlichen Sozialismus“ jede praktische Bedeutung absprachen. Zwar sei in den andern Ländern, wo sich die moderne Zivilisation entwickelt habe, ein neues Kleinbürgertum entstanden, das „zwischen dem Proletariat und der Bourgeoisie schwebt und als ergänzender Teil der bürgerlichen Gesellschaft sich stets von neuem bildet“. Auch dies aber müsse dem allgemeinen Schicksal der Proletarisierung verfallen. Es etwa durch eine Wiederherstellung der alten Produktions- und Verkehrsmittel, durch eine Wiederbelebung des Zunftwesens zu erhalten, sei aussichtslos. Marx hatte dann im ersten Bande seines „Kapitals“ von 1867, namentlich für die ältere Zeit und für England, den aussichtslosen Kampf des Handwerks geschildert, Schmoller, so weit das lückenhafte Material dies gestattete, in seiner „Geschichte der deutschen Kleinindustrie“ von 1870 eine Skizze der neueren deutschen Entwicklung zu geben versucht. Wirklich erschöpfende Forschungen fehlten. Brentano war es, der 1892 im Verein für Socialpolitik Untersuchungen über die Lebensfähigkeit des Handwerks, unter besonderer Rücksicht auf die Konkurrenz der Großindustrie, anregte. Sie wurden unter Büchers Leitung in großem Maßstabe durchgeführt, ihre Ergebnisse in einer stattlichen Reihe von Bänden niedergelegt. Ihre Ergänzung fanden sie in einer Anfang der neunziger Jahre von der Reichsregierung veranstalteten Erhebung über die Verhältnisse des Handwerks und in der 1895 vorgenommenen Berufszählung, die durch eine Vergleichung mit der des Jahres 1882 eine Feststellung der wichtigsten Entwicklungstendenzen gestattete. Th. Hampe's Studien über den Befähigungsnachweis im Handwerk und über die Handwerkerkammern, W. Stiedas gewerbepolitische Untersuchungen, meine Abhandlung über „Gewerbliche Mittelstandspolitik“, sämtlich aus den neunziger Jahren, suchten zu allgemeineren Ergebnissen zu gelangen.

Die Verhandlungen der Vereins für Socialpolitik über die Handwerkerfrage Ende September 1897 gestalteten sich zu einem wichtigen Ereignis, obwohl sie gewissermaßen post festum kamen. Drei einander ergänzende Referate bildeten die Grundlage der Debatten, die überdies durch zusammenfassende Aufsätze von P. Voigt über „Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895“ und H. Grandke über „Die vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland“ besonders sorgfältig vorbereitet waren. „Wenn wir nun die heutige Lage vergleichen mit der sogenannten goldenen Zeit des Handwerks“, dahin faßte Bücher seine Betrachtungen zusammen, „so gibt sie zu Klagen und zu Bedenken nicht mehr Anlaß, als jede größere wirtschaftliche Umwälzung. Es sind Wachstumschmerzen, über die geklagt wird. Gewiß geht das Handwerk

in den Städten auf die Meige, es hört auf, Kundenproduktion zu sein, der Handwerker wird ein anderer Mensch. Ein Teil der Meister, und ein gar nicht kleiner, steigt empor zu kleinkapitalistischen oder vereinzelt selbst zu großkapitalistischen Unternehmern; ein Teil findet als Werkstattevorstände oder als Vorarbeiter in Fabriken Beschäftigung; ein Teil wird zu qualifizierten Fabrikarbeitern; ein Teil endlich zu Liefermeistern und Heimarbeitern. Materiell befinden sich alle diese Gruppen, mit Ausnahme der letzten, besser als die alten Kleinmeister. Ob sie zufriedener und glücklicher sind, ist eine andere Frage.“ Was aber not tue, sei vor allem eine höhere allgemeine und fachliche Bildung, eine wirtschaftliche Erziehung, wie sie den veränderten Zuständen entspreche. Immer bleibe für die höhere Leistungsfähigkeit noch Raum, sie zu betätigen. Die Aussichten für die ungenügend Ausgebildeten dagegen seien die denkbar trübsten. Sie sanken unausbleiblich auf die Stufe gewöhnlicher Fabrikarbeiter oder elender Flickmeister herab. Aufhalten lasse sich der geschilderte Entwicklungsprozeß durch Maßregeln der Gesetzgebung nicht, vielleicht nicht einmal verlangsamen.

Wenn H i z e als zweiter Referent das soeben ergangene Innungsgesetz mit größter Ausführlichkeit zu analysieren und zu verteidigen suchte, indem er durchblicken ließ, daß das Rettungswerk in Zukunft durch die Einführung des gesetzlichen Befähigungsnachweises gekrönt werden müsse, so fand er einen herben Kritiker seiner Theorien in E. v. P h i l i p p o v i c h, der die Argumente des Vorredners durch den Hinweis auf die österreichischen Erfahrungen wirksam zu entkräften vermochte. „Wir haben“, bemerkte er, „schon seit ein einhalb Jahrzehnten zwei Drittel der Gewerbepolitik verwirklicht, von der man sich eine Verstärkung der Position des Kleingewerbes auch heute noch verspricht. Wie hat sich unter ihrem Einfluß in Österreich das Kleingewerbe entwickelt? Weist es eine größere Widerstandsfähigkeit auf als im Deutschen Reiche? Die Antwort kann klipp und klar lauten: nein! Es ist geradezu verblüffend, wie übereinstimmend der Entwicklungsgang hier wie dort ist, und wie sich die kleinen Verschiedenheiten, die vorhanden sind, aus den Unterschieden in der allgemeinen wirtschaftlichen und technischen Entwicklung erklären lassen.“ Eine Auffassung, die der Redner einige Jahre später in seiner „Volkswirtschaftspolitik“ hinsichtlich des Befähigungsnachweises wie der Zwangsinnungen eingehend zu begründen suchte. In der Beurteilung des historischen Verlaufes der Entwicklung des Handwerks, so faßte schließlich S c h m o l l e r das Ergebnis der Debatten zusammen, sei man im wesentlichen einer Ansicht. Das gelte nicht im gleichen Maße hinsichtlich der Kleingewerbepolitik. Er selbst stehe dem neuen Gesetz abwartend

gegenüber. Er verurteile es auch deswegen nicht so sehr wie einige andere, weil ihn das Ideal des Individualismus und der individualistischen Volkswirtschaft nicht so beherrsche, daß er ein im ganzen so harmloses Gesetz als Staatssozialismus verdammen und feierlich erklären möchte, daß es eine unnatürliche Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit sei.

Aber gerade diese „Harmlosigkeit“ wurde von H. Böttger in seinem Buche „Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes vom 26. Juni 1896“ entschieden bestritten. Es führe das Kleingewerbe wieder zurück „in das Gestrüpp und Gewirr der Gewerbeunfreiheit und der behördlichen Aufsicht und Reglementierung an allen Ecken und Enden“, es schädige zwar nicht unmittelbar die Interessen anderer Berufe, binde und beschränke aber die sich mächtiger rührenden Kräfte des kleinkapitalistischen Handwerks und hindere zugleich nicht im geringsten das fortdauernde Sinken der leistungsunfähigen Handwerksbetriebe in die Tiefen des Proletariats. Die Gewerbegesetzgebung erweise sich somit heute „nicht als Trägerin einer großen Kultur- und Sozialidee, nicht als Bildnerin besserer volkswirtschaftlicher Zustände, sondern als Mittel und Werkzeug kleinlicher und beschränkter Interessenpolitik“. Wenn Böttger weiter betonte, die Innungen erführen eine Stärkung und einen Machtzuwachs, der sie nur zur weiteren Verfolgung ihrer utopischen und zugleich der gesunden Entfaltung des Gewerbes gefährlichen Ziele, Befähigungsnachweis und absolute Zwangsinnung, ermuntern werde, so hat ihm die Erfahrung recht gegeben. Die Agitation ist keineswegs zum Stillstand gekommen. Ja, sie hat, wie A. Lang in seiner Schrift „Die badischen Gewerbevereine und Handwerkerverbände und ihre Stellungnahme zum neuen Handwerkergesetz“ von 1900 nachzuweisen sucht, auch die Kreise derjenigen Handwerker ergriffen, die jener reaktionären Gewerbepolitik bisher skeptisch gegenüberstanden. Die Entwicklung des „Badischen Handwerkerverbandes“ im Gegensatz zum „Verbande deutscher Gewerbevereine“ zeige, „daß der proklamierte Gegensatz der norddeutschen und süddeutschen Handwerker ein künstlicher, und daß zwischen den Handwerkern von Nord und Süd kein wesentlicher Unterschied zu entdecken sei.“

Jedenfalls hat die Reichsregierung dem Drängen der Interessenten abermals nachgegeben. Dem Gesetz vom 30. Juni 1900, das sich namentlich mit einer Neuregelung der Arbeitsverhältnisse in Handel und Verkehr befaßt, und dem Gesetz vom 7. Januar 1907, das die Abstellung gewisser Mißstände im Baugewerbe anstrebt, ist im vergangenen Jahre ein Gesetzentwurf gefolgt, der die Einführung des sogenannten „kleinen Befähigungsnachweises“ in Aussicht nimmt. Er ist bei der wohlwollenden Haltung fast aller größeren Parteien, einschließlic der nationalliberalen, soeben zur

Verabschiedung gelangt. „Die Tendenz des vorliegenden Gesetzentwurfes“, so erklärte der Minister von Bethmann-Hollweg in der Sitzung vom 27. Januar 1908, „ist einfach und klar. Sie stellt den Grundsatz auf, daß nur derjenige lehren soll, der selber gelernt hat und dies nachweisen kann. Wenn die Vorlage für den Nachweis des eigenen Lernens denjenigen Bildungsgang vorsieht, den die Gewerbeordnung überhaupt als den regelmäßigen aufstellt, so scheint mir dies die von selbst gegebene und natürliche Konstruktion zu sein. Mit zünftlerischen Bestrebungen hat die ganze uns beschäftigende Frage nichts zu tun, sie liegt lediglich auf erzieherischem Gebiete.“ Als wenn die landläufige Meisterlehre auch nur die geringste Garantie für die „Heranbildung eines gesunden Nachwuchses“ zu bieten vermöchte! So sind wir denn abermals um eines jener Gesetze reicher, deren gewerbepolitische Bedeutung vorwiegend darin liegt, daß sie uns schrittweise jenem Punkte annähern, wo ein Konflikt unvermeidlich ist, wo wir uns entscheiden müssen, ob wir eine wirtschaftliche Großmacht bleiben, oder einer gewissen sozialen Schicht zu Liebe ein Land werden wollen, das die Produktivität seiner Arbeit bewußt auf einer niedrigeren Stufe erhält, um schließlich, von seinen Konkurrenten überholt, „in Chinesentum zu versinken“.

III.

„Von der Vergesellschaftung gleicher oder verwandter Gewerbsbetriebe gilt, was von jeder ähnlichen Vereinigung gilt, daß die höheren, selbständigen, reicheren Glieder nicht bloß eine eminente Befähigung für die Verfolgung der gesellschaftlichen Zwecke, sondern auch ein vorherrschendes Interesse an ihrer Verwirklichung haben,“ hatte Schäffle schon 1856 in seinem Aufsatz über „Abbruch und Neubau der Zunft“ betont. „Es liegt wesentlich an dieser Erkenntnis, daß die neue Ordnung so angelegt werde, daß der lehtin eingetretene Dualismus zwischen Fabrikanten- und Handwerkerstand in gegenseitige Entfremdung und Feindschaft in ihr ausgeglichen und in eine Interessengemeinschaft aufgelöst werde. Um den Segen eines auf wirklicher Interessengemeinschaft ruhenden gewerbsgenossenschaftlichen Lebens in alle Regionen des Gewerbsleißes zu leiten, muß die genossenschaftliche Gliederung eine allgemeine werden, sie muß womöglich alle Zweige der Industrie und in jedem einzelnen jedes Mitglied, vom Fabrikanten bis zum Handwerkslehrling, umfassen. In diesen Merkmalen gesetzlicher Allgemeinheit, nicht in dem der ausschließlichen Ausübung eines bestimmten Gewerbes nach einer bestimmten Ordnung, ist der zünftige Charakter der neuen genossenschaftlichen Gliederung zu suchen.“

Dieser Gedanke, daß die Reorganisation des Gewerbes sich in einer die Großindustrie und das Handwerk gleichmäßig umfassenden Form vollziehen müsse, blieb keineswegs auf dem Papiere stehen. In Österreich wurde er durch das Gewerbepatent vom 20. Dezember 1859 in vollem Umfange mittelst der Zwangsgenossenschaften, in Preußen durch die Verordnung vom 9. Februar 1849 in Gestalt der Gewerberäte wenigstens teilweise verwirklicht, in beiden Fällen ohne praktischen Erfolg. Ja, es konnte Moscher 1881 mit Recht behaupten, daß das Scheitern der preußischen Reform von 1845 und 1849 größtenteils darauf beruhte, „daß sie die Fabrik in das Handwerk einzwängen wollte.“ In Wirklichkeit vollzog sich die Organisation der Großindustrie auf ganz anderer Grundlage. Zunächst in Form der von Westen her sich allmählich über ganz Deutschland ausbreitenden Handelskammern, die sich 1861 auch eine freigebildete Zentralorganisation, den Deutschen Handelstag, schufen. Auf der einen Seite Körperschaften zur Vertretung der Interessen von Handel und Großindustrie, auf der anderen Hilfsorgane der Staatsverwaltung, mit der Aufgabe, sich über die Lage von Handel und Industrie zu orientieren und eventuell auch gewisse obrigkeitliche Funktionen auszuüben, vermochten sie gleichwohl nicht allen Bedürfnissen zu genügen. Vielmehr entstanden im Laufe der letzten Jahrzehnte, und zwar nicht selten in bewußtem Gegensatz zu den von den Handelskammern vertretenen Anschauungen, allerhand Unternehmerverbände, die sich entweder lediglich auf einzelne Industriezweige, oder, wie der am 15. Februar 1876 gegründete „Zentralverband deutscher Industrieller“, auf die Industrie überhaupt erstreckten und sich die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen, insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Forderungen der Arbeiterklasse zum Ziele setzten.

Über eine ganz besondere Art solcher Unternehmerverbände mußte 1879 W. Lexis in seiner für den Verein für Socialpolitik verfaßten Studie über „Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich“ zu berichten, nachdem schon Stieda und Morsbach ihrer gedacht. Die Vereinbarung gemeinschaftlich einzuhaltender Preise für Verkaufsbedingungen, so bemerkte er bei Besprechung der Bestrebungen und Leistungen der Unternehmer syndikate unter anderem, sei ein Gedanke, der allen Verbindungen von Genossen desselben Gewerbes sehr nahe liegen möge und auch von französischen Syndikalkammern vielfach in Erwägung gezogen worden sei. Aber die Ausführung erweise sich als sehr schwierig; nicht etwa wegen des Verbotes der Koalition von Verkäufern im Artikel 419 des Code pénal, sondern wegen der „natürlichen Zentrifugalkraft“ der Interessen selbständiger Unternehmer. Wenigstens scheine es, als ob die feierlich be-

geschlossenen Preisgrundsätze in der Wirklichkeit von den einzelnen Unternehmern immer wieder verletzt worden seien, sobald sie es in ihrem augenblicklichen Interesse fanden. Bald aber erfuhr man, daß seit Mitte der sechziger Jahre, besonders in der Eisenindustrie, auch auf deutschem Boden Vereinbarungen dieser Art zustande gekommen waren. Schon in den Kämpfen um den Schutzolltarif von 1879 haben sie eine gewisse Rolle gespielt. Die Eisen-Enquete-Kommission beschäftigte sich mit ihnen. Und es hat, wie Bücher später betonte, die Tatsache, daß das deutsche Schienenkartell und das Lokomotivenkartell das Ausland wesentlich billiger mit Eisenbahnmateriale versorgten, als das Inland, schon damals die öffentliche Meinung heftig erregt. Eine systematische Behandlung erfuhren die Kartelle zum ersten Male in F. Kleinwächters Buche „Die Kartelle“ von 1883, das einen „Beitrag zur Organisation der Volkswirtschaft“ zu geben versprach und bald darauf durch A. Steinmann-Buchers Studie über „Die Nährstände und ihre künftige Stellung im Staate“ von 1885 ergänzt werden sollte.

Der Autor, der 1875 mit einer kleinen Schrift „Zur Reform der Handwerksverfassung“ schon in die Diskussion über die Organisation des Kleinergewerbes eingegriffen hatte, betrat damit ein völlig neues Gebiet. Die bisherige Betrachtung der „sozialen Frage“ als einer „Frage des Eigentumsrechtes oder der Eigentumsverfassung“ kritisierend, betonte er, daß die Ursache der sozialen Übelstände weit weniger in der Institution des Privateigentums als in einer mangelhaften Organisation der Volkswirtschaft zu suchen sei. Eine Besserung sei daher auch weniger von der Einführung des Kollektiveigentums, als von einer Anpassung der industriellen Produktion an den jährlichen Bedarf zu erwarten, und es könnten gerade die Kartelle dazu berufen sein, für die Gegenwart und die nächste Zukunft das zu werden, was die mittelalterlichen Zünfte für ihre Zeit gewesen. Es seien „Übereinkommen der Produzenten, und zwar der Unternehmer der nämlichen Branche, deren Zweck dahin gehe, die schrankenlose Konkurrenz der Unternehmer einigermaßen zu beseitigen und die Produktion mehr oder weniger derart zu regeln, daß dieselbe wenigstens annähernd dem Bedarfe angepaßt werde“. Allerdings seien die heutigen Kartelle noch ganz unfertige Institutionen, gewisse Schwächen derselben, wie ihre Tendenz, den technischen Fortschritt zu hemmen oder das Ausland auf Kosten des Inlandes zu begünstigen, eben auf ihre ungenügende Organisation zurückzuführen. Die Staatsgewalt könne sich ihnen gegenüber jedenfalls nicht passiv verhalten. Sie habe sie anzuerkennen und ihnen schließlich ein „Produktionsmonopol“ zu erteilen. Die damit etwa verbundenen Gefahren seien durch Einführung eines Konzeptionszwanges

und durch zollpolitische Maßregeln zu bekämpfen. Wenn diese staatliche Anerkennung der Kartelle einer künftigen Fusionierung der kartellierten Betriebe die Wege ebne, so müsse man sich damit trösten, daß man nur die Wahl zwischen „wildem“ und „staatlich geregeltem“ Monopol habe. Endlich aber dürfe man nicht vergessen, daß diese ganze Entwicklung günstig auf die Arbeiterverhältnisse zurückwirke. Könne doch der Staat den kartellierten und privilegierten Unternehmern ohne weiteres gewisse sozialpolitische Verpflichtungen auferlegen, wie z. B. die, ihre Arbeiter lebenslänglich anzustellen, ihnen einen Minimallohn zu zahlen, eine entsprechende Abstufung der Lohnsätze herbeizuführen, für Pensionierung im Falle der Arbeitsuntauglichkeit und für eine Witwen- und Waisenversicherung zu sorgen. Eine Kartellenquete, bei der sowohl Arbeitnehmer wie Angestellte zu Worte kommen müßten, hätte diese Politik einzuleiten.

Eine staatliche Begünstigung der Kartelle wurde auch von Steinmann-Bucher gefordert. Zwar sei es „ein großer Irrtum, zu glauben, daß die einzige Ursache dieser Bestrebungen in der Zuvielerzeugung im Großgewerbe zu suchen sei“. Die vorherrschende Absicht sei vielmehr, „den geschäftlichen Gewinn möglichst den Einflüssen eines ungezügelten Wettbewerbes zu entziehen und ihn auf einer Höhe zu halten, welche günstigere Existenzbedingungen schaffe, als sie ein einigungsloser Zustand biete“. Doch habe die schrankenlose Konkurrenz notwendig zum Verfall des Gewerbes führen müssen. Anderseits freilich seien die heutigen Kartelle keineswegs mustergültige Einrichtungen; sie seien mit den Fehlern von „Notstandsmaßregeln“ behaftet. Der Staat müsse sich ihrer annehmen, er müsse sie zunächst einer „umfassenden und tiefeingreifenden Untersuchung“ unterwerfen, sie dann auf Grund eines Spezialgesetzes in „Genossenschaften mit Beitrittszwang“ verwandeln, zu deren Überwachung und Leitung endlich ein „Industrieamt“ zu errichten sei. Eine „zwangsgenossenschaftliche Organisation“ der von der Kartellierung betroffenen Gewerbezweige befürwortet 1889 in seinem Buche „Preise und Krisen“ auch K. W a s s e r r a b, für deren innere Gliederung in den bestehenden Zwangsberufsgenossenschaften der Unfallversicherung bereits ein gewisser Anhalt gegeben erscheine.

Sahen die bisher genannten Schriftsteller die letzten Ursachen der Kartellbewegung in gewissen unaufhaltsamen Entwicklungstendenzen der modernen Volkswirtschaft, indem sie die Kartelle als die ersten Keime einer genossenschaftlichen Organisation der Großindustrie auffaßten, deren Pflege auch die Staatsgewalt sich angelegen lassen müsse, so vertrat Brentano Ende der achtziger Jahre einen wesentlich anderen Standpunkt. Für ihn waren die Kartelle das Ergebnis einer voraussichtlich

zwar längere Zeit anhaltenden, ihrer Natur nach aber vorübergehenden Weltmarktkonjunktur, „der Fallschirm, dessen sich die zu hoch geflogene Produktion bediene, um wieder auf den festen Boden zu kommen“. „Ich bin der Meinung,“ erklärte er 1888 in der Gesellschaft österreichischer Volkswirte, „daß wir an einem jener kritischen Wendepunkte in der Wirtschaftsgeschichte stehen, welche die Führung in der volkswirtschaftlichen Entwicklung von den bisherigen Sihen volkswirtschaftlicher Blüte hinweg in andere verlegen.“ So sei Europa Amerika gegenüber in die Rolle gedrängt, in welcher sich Italien und Deutschland befanden, als seit dem 16. Jahrhundert die Führung im Welthandel ihren Händen entwunden und auf die Länder am Atlantischen Ozean übertragen wurde. In die Defensive gedrängt, sei es jetzt gezwungen, ein „soziales Schutzsystem“ zu entwickeln. Und als dessen wichtigstes Glied erscheine das Kartell, das zugleich als ein „willkommener Bundesgenosse“ im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit zu begrüßen sei.

In seinem Vortrag über „Die Ursachen der heutigen sozialen Not“ versuchte Brentano ein Jahr später, diese Gedanken zu ergänzen, indem er auch die Preispolitik der Kartelle, sogar ihre Begünstigung des Auslandes, aus höheren Gesichtspunkten zu rechtfertigen suchte. Es würde hierdurch nämlich der Verflechtung der modernen Industrie in die Weltwirtschaft Rechnung getragen, der Preis innerhalb der durch die Schutzzölle gezogenen Grenzen so hoch gestellt, daß die Generalkosten der Unternehmungen schon allein durch den einheimischen Absatz gedeckt würden. Die Kosten, welche die ausgeführten Produkte zu ersetzen hätten, beständen also nur mehr in dem geringen Mehraufwand an Rohmaterial und Löhnen, die speziell auf ihre Herstellung verwendet würden. So würde die heimische Industrie unter allen Umständen konkurrenzfähig auf dem Weltmarkte erhalten, und damit ein großes Hindernis einer energischen Hebung der Lage der Arbeiterklasse beseitigt. „Mit der Sicherung gegen ausländische und innere Konkurrenz,“ so betonte er, „fehlt jede Ausrede gegen die Gewährung von Löhnen, bei denen sich leben läßt. Vor allem aber werden die Betriebsleitungen der Notwendigkeit enthoben, Arbeiter wegen Mangels an Aufträgen entlassen zu müssen. Kleine Schwankungen werden durch Kürzung oder Ausdehnung der Arbeitszeit ausgeglichen. Jeder Betrieb erlangt somit eine stetige Arbeiterschaft, mit der Reservearmee verschwindet auch der verhängnisvolle Druck, den ihr Dasein auf die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ausübt. Und nun droht auch nicht mehr länger eine Krisis, die Arbeiterversicherung unwirksam und ungenügend zu machen. Nunmehr erst wird eine Altersversicherung, die mehr als eine bloße Arbeiterunterstützung ausmacht, überhaupt möglich“.

Gewissen Gefahren dieser Entwicklung, insbesondere der Bedrückung des Publikums durch Verwertung eines eventuellen Monopols auf dem heimischen Markte, und der Arbeiter durch Ausnutzung der gesteigerten Macht des Unternehmers bei der Feststellung der Arbeitsbedingungen, sei durch zollpolitische Maßnahmen und durch einen schnellen Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung zu begegnen.

Diese optimistische Auffassung der Kartellbewegung, die in Wien auch in der Debatte deutlich zutage trat, wurde noch gestützt durch die Schilderungen, die 1889 P. E. Aschrott und später andere von den amerikanischen Trusts entwarfen. Diesen oft mit rücksichtsloser Energie geleiteten, ausgeprägt monopolistischen Gebilden gegenüber erschienen die deutschen Kartelle als verhältnismäßig harmlose Wesen. Auch B. Schönlanck wagte nicht zu bestreiten, daß die in den Kartellen höherer Ordnung immer umsichtiger durchgeführte Verteilung der Absatzgebiete, der Aufträge und der Produktionsquanten nach bestimmten Verhältniszahlen zu einer gewissen Stetigkeit der Produktion, zu einem regelmäßigen Fortgang der gewerblichen Tätigkeit führe, wobei er es dahin gestellt ließ, ob die Kartelle dem Kapitalismus neue Lebenskraft verliehen, oder die bürgerliche Gesellschaft dem Untergang entgegentrieben. Nur „Koalitionsfreiheit auf breiter Grundlage“ müsse den Arbeitern verbürgt werden, „damit ihr Schicksal in der Wagschale des wirtschaftlichen Systems nicht federleicht durch die erzene Wucht der Kartelle emporgeschleudert werde.“ Freilich, eine eingehendere Kenntnis der in Betracht kommenden Tatsachen fehlte. Studien, wie sie Großmann und Steinmann-Bucher 1891 in Schmollers Jahrbuch veröffentlichten, genügten nicht. Erst die Anfang der neunziger Jahre vom Verein für Socialpolitik angestellten Erhebungen über „Wirtschaftliche Kartelle in Deutschland und im Auslande“ und F. Sarters Untersuchung über „Die Syndikatsbestrebungen im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirke“ von 1894 haben dann das über den Kartellen noch immer lagernde Dunkel einigermaßen gelichtet.

Die durch Stiedas und Menzels gedruckte Referate wohl vorbereiteten Verhandlungen des Vereins über die Kartelle im Jahre 1894 spiegelten den Umschwung, der sich in ihrer Beurteilung vollzogen, deutlich wider. Namentlich Bücher ließ dieser pessimistischen Stimmung Worte. Endziel und Ergebnis der Kartellierung, das stehe heute fest, sei eine Benachteiligung der Schwächeren, d. h. der Konsumenten und der Arbeiter, zugunsten der Stärkeren, der Kapitalisten. Das Kapital gewinne in der Industrie in dem Maße eine größere Sicherheit der Anlage, als die Kartelle sich konsolidierten, und die Risiken der verschiedenen Unternehmungen gegeneinander ausgeglichen würden. Die Dividenden der be-

teiligten Aktiengesellschaften näherten sich dem Zins der Staatspapiere. Doch seien die Kartelle „Übergangserscheinungen“, nämlich „der letzte Versuch des personifizierten einzelwirtschaftlichen Unternehmungskapitals, sich der Umschlingung durch das unperjönliche Riesenkapital der Börse zu erwehren und ein Stückchen Selbständigkeit zu retten dadurch, daß man ein anderes Stück aufgebe“. Nur als „Vorbereitung für die künftigen Riesenunternehmungen, von denen jede monopolistisch einen ganzen Produktionszweig beherrsche und nach und nach alle Stadien des Produktionsprozesses, von der Erzeugung des Rohstoffes bis zum Vertrieb der fertigen Ware, ja, bis zum Übergang der letzteren in den Konsum, sich einverleibe“, könne man sie wahrhaft begreifen. Hatte Menzel in seinem Gutachten jede Bekämpfung der Kartelle durch zivil- oder strafrechtliche Normen verworfen und als einzige Möglichkeit die verwaltungsrechtliche Regelung dieser Unternehmerverbände offen gelassen, indem er die Einführung einer Anzeigepflicht mit eventueller Publikationsbefugnis der Staatsverwaltung empfahl, so schloß sich Bücher diesen Vorschlägen im wesentlichen an. Allerdings, nur um vorbereitende Schritte könne es sich augenblicklich handeln, zu denen besonders auch eine gründliche Enquete nach englischem Muster zu rechnen sei. In Zukunft seien dann die Kartelle einer staatlichen Aufsicht zu unterwerfen. Sie seien anzuhalten, ihre Statuten, Verträge, Geschäftsberichte usw. einer noch zu schaffenden Verwaltungsstelle (Kartellamt) einzureichen, und diese dort zu registrieren. Jede Eintragung in das Kartellregister sei ohne Verzug zu veröffentlichen, Verabredungen anderer Art als rechtlich unwirksam zu betrachten.

Auch Schmoller betonte in einem Schlußwort, daß der Kartellbewegung, als einer gleichsam „naturgesetzmäßigen Entwicklung“, keine wesentlichen gesetzlichen Hindernisse entgegenzustellen seien, wohl aber „die Öffentlichkeit ein Recht habe, in diese Dinge hineinzuleuchten“. Die „volle Öffentlichkeit“ müsse eventuell sogar erzwungen werden. Sie werde es dann auch mit der Zeit in irgendwelcher Form dahin bringen, „daß dem tatsächlichen Monopol die entsprechenden Pflichten im Gesamtinteresse, im Arbeiterinteresse, im Konsumenteninteresse auferlegt würden.“ Er sehe in dieser ganzen Kartellbewegung nur einen Spezialfall der allgemeinen Entwicklung, die er öfter so bezeichnet habe: „Je größer unsere Unternehmungen werden, je mehr Aktiengesellschaften entstehen, je mehr nach allen Seiten ganz große Institute sich heranbilden im Bankwesen, im Versicherungswesen, im Verkehrswesen, desto mehr erhalten diese Geschäfte, welche Form sie immer haben, selbst wenn sie in der Hand eines Privatmannes sind, wie Krupp, gleichmäßig einen halb öffentlichen Charakter. Sie hören auf reine Privatgeschäfte zu sein.“

Und er halte das für kein Unglück, sondern gerade für den größten Fortschritt. Er halte das für die richtige mittlere Linie zwischen sozialistischen Experimenten und der bisherigen Organisation der Volkswirtschaft.

„Der Unternehmer im Kartell,“ so hatte 1888 Muppiß in der Kartelldebatte der österreichischen Volkswirte gesagt, „hört auf, ein nützlicher Bürger zu sein, und wird zur monopolistischen, ausbeuterischen Drohne, deren Existenzberechtigung über kurz oder lang in Frage gestellt werden muß. Und diese Frage wird, wenn an dem Kartell noch festgehalten wird, nimmer von der Tagesordnung verschwinden, bis der Privatmonopolist und Ausbeuter, zu dem der Unternehmer im Kartellverband degradiert wird, an die Luft gesetzt, alle Produktion verstaatlicht, alles Privateigentum an Produktionsmitteln aufgehoben sein wird.“ Selbst ein führender Industrieller, hatte er sich damals mit seinem Protest fast lächerlich gemacht. Jetzt gelangte zehn Jahre später L. Pohle in seiner Abhandlung über „Die Kartelle der gewerblichen Unternehmer“ zu ganz ähnlichen Ergebnissen, nachdem 1897 R. Liefmann in seiner Schrift über „Die Unternehmerverbände, ihr Wesen und ihre Bedeutung“ vor allem die Morphologie der Kartelle, E. Steinbach in seinem Buche „Rechtsgeschäfte der wirtschaftlichen Organisation“ desselben Jahres die verschiedenen Formen staatlichen Eingreifens untersucht. Die Entwicklung werde bei den Kartellen nicht stehen bleiben. Steigende Kartellierung bedeute wachsende Sozialisierung, weil es auf die Dauer nicht möglich sei, den Anteil, der dem Renteneinkommen vom nationalen Gesamteinkommen zufalle, in seiner bisherigen Höhe aufrecht zu erhalten oder womöglich noch zu steigern, während das Renteneinkommen gleichzeitig die Grundlagen, auf denen die innere Berechtigung seines Bezuges ruhe, immer mehr verliere. Ein großer Industriezweig nach dem andern werde, soweit er hierfür die Vorbedingungen biete, in den Besitz und die Verwaltung des Staates übergehen, der dem Kapital nur die landesübliche Verzinsung gewähren, den übrigen Teil des in jedem Produktionszweige alljährlich erzielten Gewinnes aber den Beamten, Angestellten und Arbeitern desselben unverkürzt zugute kommen lassen werde, selbstverständlich unter Befolgung einer die Interessen der Gesamtheit berücksichtigenden Preispolitik, damit nicht die Konsumenten, wie jetzt von den kartellierten Unternehmern, in Zukunft von den kartellierten Arbeitern geschröpft würden.

Während man jedoch in Deutschland noch immer debattierte, hatte man sich in dem benachbarten Österreich zum Handeln aufgerafft. Ein am 1. Juni 1897 dem Abgeordnetenhaufe vorgelegter Gesetzentwurf „über Kartelle in Beziehung auf Verbrauchsgegenstände, die einer mit der

industriellen Produktion in enger Verbindung stehenden indirekten Abgabe unterliegen“, gelangte zwar nicht zur Beratung, wurde jedoch mit einigen Modifikationen am 12. Oktober 1897 und dann in unveränderter Fassung am 29. März 1898 wieder eingebracht, um schließlich im Januar 1901 vom Österreichischen Industrierat abermals umgearbeitet und erweitert zu werden. Es war begreiflich, daß die fernere Behandlung des Kartellproblems zunächst an diesen Entwurf anknüpfte. E. v. Philippovich, J. Landesberger und R. Grünberg besprachen ihn 1897 in seiner ursprünglichen, D. Mittelschöfer und ich selbst 1899 und 1901 in seiner veränderten Gestalt. Das Gesetz, das die Kartelle in erster Linie staatlicher Aufsicht unterwerfen wollte, für besondere Fälle aber noch eine Anzahl weiterer Maßregeln vorsah, kam nicht zur Verabschiedung. Doch beschloß, durch den erneuten wissenschaftlichen Meinungsaustausch angeregt, jetzt der Deutsche Juristentag, die Frage „Welche Maßregeln empfehlen sich für die rechtliche Behandlung der Ringe oder Kartelle?“ für das Jahr 1902 zur Diskussion zu stellen.

Das dem Juristentag von J. Landesberger erstattete ausführliche Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, „daß es im wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interesse liege, die Kartelle, ihre konkrete Gestaltung, ihre Gebarung und Politik der öffentlichen Kontrolle, der Staatsaufsicht zu unterstellen, sie aus dem Dunkel zu führen, welches heute nur durch wissenschaftliche Forschung erlichtet werde, und ihnen hiergegen die ihnen etwa noch fehlende Sicherheit rechtlichen Bestandes und rechtlicher Wirksamkeit zu verleihen, soweit nicht ihre Vereinbarungen oder ihre Tätigkeit gegen zwingende allgemeine Normen der Rechtsordnung verstoßen.“ Doch müsse unter den heutigen Verhältnissen die rechtliche Regelung des Kartellproblems auf diese Aufgabe und ihre möglichst zweckmäßige Lösung beschränkt bleiben. Dem pflichtete als Berichterstatter auch Menzel bei. Er beantragte im Sinne seiner früheren Vorschläge die „Einführung öffentlicher Kartellregister und die Statuierung einer Auskunftspflicht gegenüber der Staatsgewalt von seiten der kartellierten Unternehmer, ihrer Organe und Kommissionäre“, empfahl jedoch gleichzeitig „eine Reform der Gesetzgebung über die wirtschaftlichen Korporationen, insbesondere die Aktiengesellschaften, in der Richtung, daß der Staatsverwaltung diesen Körperschaften gegenüber die Wahrung öffentlicher Interessen ermöglicht würde“. Die lebhaften Debatten, an denen sich unter anderen auch F. Klein beteiligte, indem er „eine wirksame, regelmäßige, materielle staatliche Überwachung des Kartells, ein präventives Eingreifen irgend welcher Behörde in die Geschäftsführung des Kartells und der kartellierten Unternehmungen dermalen für rundweg ausgeschlossen“

erklärte, endeten überraschenderweise im Plenum mit einer vorläufigen Vertagung der ganzen Angelegenheit.

Ihre endgültige Erledigung erfolgte zwei Jahre später auf dem Juristentage zu Innsbruck. Und zwar zeigte sich bald, daß die Anhänger staatlicher Intervention hier nur wenig Aussicht hatten, durchzudringen. Schon die beiden in Druck gelegten Gutachten von Scharlach und Dove sprachen sich übereinstimmend gegen jedes Eingreifen der Gesetzgebung zur Regelung des Kartellwesens aus. Die Verhandlungen selbst standen unter dem Einfluß der unwiderstehlichen Dialektik Kleins. In einem „blendenden Vortrage“ mußte er die Versammelten für eine ziemlich schemenhafte Resolution zu gewinnen, die trotz Landesbergers Eingreifen nach längerer Debatte mit geringen Modifikationen angenommen wurde. Sie erklärte „die gesetzliche Anerkennung des rechtsgültigen Bestandes der Kartelle für notwendig“ und bekannte sich zu „der Überzeugung, daß auch im Bereiche des Kartells Normen und Geist des herrschenden Privatrechtes uneingeschränkt zur Herrschaft kommen, und jedermann hier den vollen und gleichen Schutz seiner Interessen und seiner Persönlichkeit genießen müsse, wie im übrigen Rechtsverkehr“. Unberücksichtigt blieb ein Vorschlag, den Klein in seine Rede eingeflochten. Eine Art Beschwerdeinstanz sei zu schaffen, „eine unter Zuziehung von Sachverständigen entsprechend zusammengesetzte staatliche Kommission, die auf Anrufung einer Gemeindevertretung, eines größeren Produzenten- und Händlerverbandes usw. die gegen die Preisfestsetzung des Kartells vorgebrachten Beschwerden gründlichst kontrastisch verhandle“ und über die Berechtigung der betreffenden Preise entscheide. Die Beschaffung alles hierfür nötigen Materials sollte der Staatsverwaltung übertragen werden, die zu diesem Zwecke auch besondere Auskünfte von den Kartellen und deren Mitgliedern verlangen dürfte. Wer an den von der Kommission gemäßigten Preisen dennoch festhielte, sollte die Fähigkeit zur Bekleidung gewisser bürgerlicher oder beruflicher Ehrenämter verlieren.

Wenn keinen anderen, so hatten die in vollster Öffentlichkeit geführten Verhandlungen jedenfalls den Erfolg, immer weitere Kreise für die Fragen der Kartellpolitik zu interessieren. Auch in den Parlamenten begann es sich zu regen. Eine Resolution des Reichstags gab den Anstoß zu einer Reichskartellenquete, die 1902 begonnen, 1906 beendet wurde, während eine im Reichsamt des Innern ausgearbeitete „Denkschrift über das Kartellwesen“ die Resultate der bisherigen Erhebungen übersichtlich zusammenfaßte. Auch der Verein für Socialpolitik konnte der Versuchung nicht widerstehen, das schon früher behandelte

Thema 1905 einer neuen Erörterung zu unterziehen. Schmoller, der die Debatten einleitete, entwarf in einem großzügigen Referate ein anschauliches Bild von der augenblicklichen Lage und den zu beobachtenden Entwicklungstendenzen. Er erklärte namentlich das allgemeine Verlangen „nach einer gesetzlichen Ordnung der Kartelle, nach einer sie an bestimmten Punkten beschränkenden Wirtschaftspolitik, für natürlich und gerechtfertigt“. Zwar dürfe es weder in eine Unterdrückung der Kartelle, noch in eine überstürzte, allgemeine Verstaatlichung einmünden. Auch eine Normativgesetzgebung, die alle Kartelle in gleiche Verfassungs- und Rechtsfäße einzwängen wolle, sei heute noch nicht denkbar. Wohl aber müsse „der Staat sofort durch ein Gesetz alle Kartelle und ähnliche Vereine anhalten, ihre Konstituierung einer Reichsstelle anzuzeigen, ihre Statuten und alle wichtigeren Beschlüsse ihr einzureichen. Alles, was die übrigen Klassen und ihre Interessen betreffe, sei von hier aus zur öffentlichen Kenntnis zu bringen“. Außerdem habe das Deutsche Reich „sofort in eine Änderung der Aktiengesetzgebung in dem Sinne einzutreten, daß die Aktiengesellschaften mit 75 und mehr Millionen Mark Aktien- und Obligationenkapital verpflichtet würden, in ihrem Aufsichtsrat ein Viertel der Stimmen Personen zu übertragen, die der Reichskanzler und die Landesregierung (je zur Hälfte) als solche bezeichnen, daß sie geeignet und verpflichtet seien, die politischen und wirtschaftlichen Interessen von Reich und Staat zugleich mit denen der Gesellschaft wahrzunehmen.“ Auch von einem Viertel der Direktoren seien die gleichen Eigenschaften zu fordern. Das Gesetz habe endlich zu bestimmen, „daß diese Gesellschaften die Hälfte ihres 10 % übersteigenden Gewinnes an Reich und Staat (je hälftig) abzugeben hätten. Auch auf andere Rechtsformen, Korporationen, Privatgeschäfte von gleichem Umfange, welche als Geschäftsunternehmungen erscheinen, hätten diese Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden“.

Wenn die Kartellbewegung auf innerer Notwendigkeit beruhe, hatte Stieda schon 1895 gesagt, „dann vermöge nur eine veränderte, verständlich erweiterte, soziale und finanzielle Gesetzgebung das Gegengewicht herzustellen, die überhaupt die Entstehung zu großer Kapitalien im Reime hindere und eine mehr den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechende Verteilung der Einkommen einzubürgern suche“. Schmoller zog jetzt die praktischen Konsequenzen dieses Gedankens, doch begegneten seine Vorschläge im einzelnen überwiegenden Bedenken. Nicht nur die in erster Linie durch Kirdorf vertretenen Interessenten, selbst die ihm nächststehenden Redner, wie H. Schumacher, erklärten dieselben für unwirksam oder undurchführbar, wobei dieser letztere seinerseits, auf die

Ideen Landesbergers u. a. zurückgreifend, die Veröffentlichung der von den Kartelleitern beschlossenen Preisfestsetzungen empfahl, um „eine Präventiveinwirkung der öffentlichen Meinung“ zu ermöglichen. Eine Verständigung aber wurde, wie in seinem Schlußwort Rathgen bemerkte, trotz zweitägiger Debatten nicht erzielt. Auch die neueste Literatur hat daran nichts geändert.

Immerhin läßt sich ein gewisses Durchschnittsergebnis des gesamten wissenschaftlichen Nachdenkens über das Kartellproblem erkennen. Philipovich dürfte es richtig formulieren, wenn er, nach einer Würdigung der großen organisatorischen Bedeutung des Kartellwesens, 1905 in seiner „Volkswirtschaftspolitik“ betont, die Eingriffe des Staates müßten sich darauf beschränken, „die drei möglichen schädlichen Folgen des Kartells — Steigerung des Unternehmereinkommens ohne Verdienst der Unternehmer, Verlangsamung des technischen Fortschrittes, Nichtbeachtung der Interessen der Arbeiterschaft — zu beseitigen oder zu hemmen. Daher kein Verbot und keine strafrechtliche Verfolgung von Kartellen und keine zivilrechtlich hindernde Vorschrift, sondern 1. Unterstützung von allem, was jenen Richtungen entgegenwirken könne; demnach Erzwingung voller Öffentlichkeit der Kartellverträge, eventuell Unterstützung von Gegenkartellen, von Arbeiterorganisationen, auch Benützung der Zollpolitik und des staatlichen Einflusses in der Verwaltung, um die Kartelle von einer ausbeutenden Monopolpolitik abzuhalten; 2. positive Eingriffe bei einzelnen Kartellen, deren volkswirtschaftliche Wichtigkeit groß sei (z. B. bei Kohle und Eisen), und deren Produktionsbedingungen leicht zu übersehen seien; 3. Verstaatlichung in Fällen vollkommenerer Organisation, welche die Rolle des einzelnen Unternehmers auf die eines Betriebsleiters herabdrücke.“ Endlich sei „angesichts der Weiterbildung der Kartelle in den Trusts auch zu erwägen, ob eine verwaltungsrechtliche Regelung nicht über die Kartelle hinausgreifen und die Monopole überhaupt erfassen müsse.“

Zu praktischen Maßnahmen freilich ist es noch nicht gekommen. Wohl hat sich im Laufe dieses Frühjahrs im Anschluß an eine Resolution des Preussischen Abgeordnetenhauses auch der Reichstag mehrere Tage lang mit dem Kartellproblem beschäftigt. Namentlich das Zentrum und, seinem Beispiele folgend, die Konservativen haben erklärt, daß gegenüber der von den Kartellen der deutschen Kohlen- und Eisenindustrie befolgten, den inländischen Konsumenten zugunsten des Auslandes schädigenden Preispolitik die bisherige Langmut des Staates ein Ende haben müsse. Ein Kartellamt, als besondere Abteilung des Reichsamtes des Innern, sei zu errichten und mit der Führung eines Kartellregisters zu betrauen. Hinsichtlich der Kartellsatzungen seien Normativbestimmungen zu erlassen und innerhalb

gewisser Grenzen eine Anzeigepflicht der Kartelle zu statuieren. Es sei endlich jenem Kartellamt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Kartelle mit dem Rechte der Entsendung eines Kommissars zu ihren Beratungen zu übertragen und das Publikum durch regelmäßige Veröffentlichung seiner Wahrnehmungen aufzuklären. Die Regierung aber hat sich diesen Anregungen gegenüber ablehnend verhalten. Man müsse, so führte der Staatssekretär von Bethmann-Hollweg in der Sitzung vom 6. März dieses Jahres aus, es sich sehr gründlich überlegen, ob man es im Hinblick auf die Konkurrenz des Auslandes wagen dürfe, „durch gesetzliche Vorschriften auf die Verhältnisse der Kartelle unmittelbar einzuwirken,“ und man müsse sich weiter fragen, ob man durch solche Eingriffe überhaupt zu einer Besserung gelange. Von einer politischen Machtstellung der Syndikate, von einem Druck auf die Staatsgewalt sei in Deutschland keine Rede. Die Regierung sei von jeher bemüht, den Erscheinungen auch im Kartellwesen aufs genaueste nachzugehen, und habe sich gegebenen Falles mit einzelnen Kartellen in Verbindung gesetzt, um diejenige Einwirkung auszuüben, die sie auf Grund der bestehenden Gesetze habe. Ob diese Machtbefugnis auf die Dauer genüge, lasse sich heute noch nicht sagen. Doch „habe man den dringenden Wunsch, wenn die Kartelle in ihrer Politik über das zulässige Maß hinausgehen sollten, einen Riegel vorschieben zu können.“ Das ist gewißlich bescheiden gesprochen. Doch, kann man es einem Minister verargen, wenn er sich solange als möglich abwartend verhält bei der Erledigung einer Frage, hinsichtlich deren auch die wissenschaftlichen Akten noch längst nicht geschlossen sind?

So zeigt sich denn nirgends deutlicher als gerade auf dem Gebiet der Kartellpolitik, wo Vorbilder aus der Vergangenheit fehlten, an die man sich anlehnen konnte, die Unfertigkeit der modernen Gewerbeordnung in Deutschland. Mit dem Eintritt einer relativen Beständigkeit unserer wirtschaftlichen Existenzbedingungen wird dieser Mangel allmählich von selbst verschwinden. Schlimmer ist es, daß es unserer Gewerbepolitik in dieser Periode sozialer Reorganisation überhaupt an konsequenter Einheitlichkeit gefehlt hat. Das ist wohl zum Teil auf jenen Widerstand zurückzuführen, den aus gar vielen Gründen von alters die Lehren der Theoretiker bei den Männern der Tat finden, auf jenen ewigen Gegensatz zwischen Denken und Handeln, dessen gährende Kluft sich auch unter den günstigsten Verhältnissen niemals ganz überbrücken lassen wird. Aber auch die Wissenschaft selbst ist von Schuld nicht freizusprechen.

Die Theorie des Liberalismus war seiner Zeit um Jahrzehnte vorausgeeilt. Geistvolle Denker hatten ein Ideengebäude errichtet, das in seiner

Geschlossenheit den Zeitgenossen unerschütterlich dünkte. Und wie groß auch in den Tagen des Kampfes um die Gewerbefreiheit unter dem Einfluß wechselnder Zeitströmungen und konkreter Bedürfnisse die Schwankungen in der deutschen Gewerbepolitik gewesen sein mögen, das wissenschaftliche System der freien Konkurrenz als Mittel zur Entfesselung der treibenden Kräfte in der Entwicklung der Volkswirtschaft blieb davon unberührt. Und mochte man über den Wert des Freiheitsideales streiten, über die praktischen Mittel zu seiner Verwirklichung konnte man nicht im Zweifel sein. Darf man von der Gewerbepolitik unserer Zeit Ähnliches behaupten? Die Wissenschaft hat die Periode der sozialen Organisation nicht vorbereitet, vielmehr hat sie sich von den Ereignissen treiben lassen. Und die Politik ist oft ohne sie, ja gegen sie ihren eigenen Weg gegangen, weil die Wissenschaft, voll von Widersprüchen, jene zwingende Kraft überlegener Einsicht vermissen ließ, die der Theorie des Liberalismus eigentümlich war.

Ein Verhängnis war es, daß Marx, das größte theoretische Genie, das Deutschland Mitte des 19. Jahrhunderts in der Nationalökonomie hervorgebracht, von politischen Leidenschaften geblendet, sein System auf einer Grundlage aufgebaut, die unter den prüfenden Schlägen des kritischen Hammers zerbröckeln mußte. Über seiner Theorie des Klassenkampfes, die eine eventuelle Möglichkeit zur gesetzmäßigen Notwendigkeit stempeln wollte und bestenfalls ein Gesetz sozialer Dynamik hätte ergeben können, übersah er die für unsere Zeit überragende Bedeutung des Problems der sozialen Form, die für ihn gewissermaßen automatisch aus dem spontanen Wirken der wirtschaftlichen Produktivkräfte hervorgehen mußte. Und seine Schüler sind ihm darin gefolgt. Der „Kathedersozialismus“ aber hat seine sozialpolitische Aufgabe in erster Linie darin gesehen, die „sittliche Forderung“ zu vertreten und die relative Berechtigung seiner Ziele durch eine Reihe in ihrer Art glänzender historischer Untersuchungen zu begründen. Für eine Theorie der sozialen Statik als Vorbedingung aller Sozialpolitik hatte man nichts übrig. So ist es gekommen, daß die Frage der sozialen Organisation, die ihre praktische Lösung auf mancherlei Irrgängen erfährt, theoretisch heute im wesentlichen noch ebensowenig durchleuchtet ist wie vor fünfzig Jahren, da Stein, Marx und Schäffle sie zuerst in Angriff genommen. Und doch liegt hier der Schatz begraben, den eine neue Generation von Denkern heben muß, wenn sie, wie einst die Briten der Politik des Liberalismus, so der Sozialpolitik der Gegenwart eine gesicherte wissenschaftliche Grundlage geben wollen.

XXVI.

Ideen und Probleme in der deutschen Handelsgehistorhsforshung.

Von

Franz Eulenburg, Leipzig.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die leitenden Ideen S. 1—16. 1. Der Inhalt der Handelsgehistorhs. 2. Die verschiedenen Gesamtauffassungen. 3. Die Behandlung der Quellen. 4. Gesamtdarstellungen. 5. „Maßstäbe“. — II. Die Probleme der inneren Handelsgehistorhs S. 16—40. 1. Die Händler. 2. Die Handelsorganisationen. 3. Die Verkehrsverhältnisse. 4. Der Betrieb des Handels. 5. Die tatsächliche Gestaltung des Handels. a) Warenhandel. b) Preise. c) Konjunkturen. d) Geld und Kredit. 6. Handel und Kapitalismus — III. Die Probleme der äußeren Handelsgehistorhs S. 40—48. 1. Grundfragen des Außenhandels. 2. Die Handelspolitik. 3. Die äußeren Handelsbeziehungen. 4. Kolonialgehistorhs. — Schluß¹ S. 48.

¹ Eine Literaturgehistorhs der deutschen Handelsgehistorhsforshung scheint mir ein ganz unmögliches Unternehmen. Denn sie besteht wesentlich aus zahllosen Einzeluntersuchungen, die teils selbständig, teils in Zeitschriften erschienen sind und den aller verschiedensten Problemen nachgehen. Wozu noch erschwerend kommt, daß ein Teil ihres Inhaltes überhaupt in anderen Darstellungen gesucht werden muß. Eine chronologische und entwickelnde Behandlung ist sonach nicht angängig. Aber ebenso erscheint eine Aufführung von Namen und Titeln ganz inhaltlos. Sollte daher dieser Beitrag nicht aus dem Rahmen des Gesamtwerkes herausfallen, so mußte ich mich damit begnügen, die Probleme anzudeuten, denen man in der deutschen Handelsgehistorhsforshung nachgegangen ist. Und auch hier glaubte ich, mich mit dem Mittelalter und der Neuere Zeit begnügen zu sollen und spreche nicht von der Urzeit und dem Altertum, deren Gehistorhs doch unter besonderen Bedingungen steht.

Aber auch von einer Begründung der einzelnen Sätze mußte ich Abstand nehmen, da sonst bei jedem Punkte eine Menge Streitfragen und eine Menge „Literatur“ hätte erörtert werden müssen. Aus der kurzen Übersicht wäre dann ein umfangreiches Buch geworden. Darum sind keine Anmerkungen hinzugefügt und nur aus-

I. Die leitenden Ideen.

1. Der Inhalt der Handelsgeschichte.

Jede Darstellung der Handelsgeschichte wird immer auf besondere Schwierigkeiten stoßen, die mit dem Wesen ihres Gegenstandes eng zusammenhängen. Wie der Handel selbst ein Glied der Volkswirtschaft ist, der nur verstanden werden kann, wenn man das vorangehende Stadium der Güterhervorbringung und das folgende Stadium des Güterverbrauches berücksichtigt, wie andererseits die Handelspolitik immer nur ein Glied der Allgemeinpolitik des Staates oder des Landes ausmacht, von ihr die Impulse empfängt und wiederum auf sie zurückwirkt: so steht auch die Geschichte des Handels nicht selbständig da, sondern ist nur zu verstehen im Zusammenhang der übrigen Faktoren des wirtschaftlichen und politischen Lebens. Darin beruht ihr besonderer Reiz, aber auch die besondere Schwierigkeit ihrer Behandlung; darauf auch, daß eine geschlossene Darstellung der Handelsgeschichte erheblich mehr Voraussetzungen und Zusammenhänge berücksichtigen muß, als jeder andere Teil der Kulturgeschichte. Den Umfang ihrer Aufgaben kann man nach zwei Richtungen umgrenzen.

Die äußere Handelsgeschichte erscheint immer als integrierender Teil der allgemeinen und der politischen Geschichte. Es ist gewiß zuviel gesagt, daß alle Kriege und internationale Verwicklungen leßthin Handels- und Kolonialkriege seien. Aber von einem nicht geringen Teile gilt allerdings das Wort Goethes: „Krieg, Handel, und Piraterie, Dreieinig sind sie, nicht zu trennen.“ Von dem Ringen zwischen Persern und Griechen um den Besitz Kleasiens, der Römer und Kartager um die Herrschaft des Tyrrenischen Meeres anfangen bis zu dem spanisch-amerikanischen und dem russisch-japanischen Kriege hin ist ein Zeitmotiv der Völker der Kampf um die See d. h. um die Handelsherrschaft gewesen. Auch die Kreuzzüge, der Schwedenkrieg, die Kriege Ludwigs XVI., der Siebenjährige, die Kriege Napoleons verleugnen den kommerziellen Charakter nicht. Es wird also die äußere Handelsgeschichte, die sich abspielt in den Verträgen

nahmsweise Namen genannt worden, wenn sie mir aus irgendeinem Grunde besonders charakteristisch erschienen: der Kenner wird doch in jedem Falle wissen, was gemeint und wo nähere Literatur zu finden ist. Es handelt sich endlich, wie kaum gesagt zu werden braucht, um Ideen und Probleme, wie sie in der deutschen Wissenschaft wirklich zum Ausdruck gelangt sind, nicht etwa um Normierung künftiger Aufgaben, die nur hier und dort angedeutet werden: es soll ein Rechenschaftsbericht sein, kein Programm.

zwischen den Staaten, den Maßnahmen der Handelsdiplomatie, den Verhandlungen um Recht und Privilegien in fremden Ländern, den Kolonialerwerbungen zum guten Teile immer unter den äußeren Ereignissen der Völker eine Stelle finden müssen. Auch hat sich gerade mit diesen Fragen ein nicht geringes praktisches Interesse dauernd verknüpft. Staatsmänner und Politiker, öffentliches Leben und staatliche Macht wurden von selbst darauf geführt. Vor allem die politischen Maßnahmen etwa der Handelsverträge oder der Getreidepolitik oder der Kolonialverwaltung werden so immer wieder Gegenstand aktiver Teilnahme weiterer Kreise. Und so empfängt sie, zusammen mit der politischen Geschichte, dauernd mannigfache Anregungen aus dem Leben der Gegenwart.

Die innere Handelsgeschichte steht ihrerseits mit den allgemeinen wirtschaftlichen Voraussetzungen in engstem Zusammenhang. Sie ist nur zu verstehen, wenn man Anschauungen über die Art der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktion damit verbindet, sich Klarheit über den Betrieb und Absatz der Waren, über den Umfang des Verkehrs und den Charakter der Handelspersonen, über die Form ihrer Affozierung und die Größe ihres Gewinnes verschafft. Da der Handel hier immer im weiteren Sinne zu verstehen ist, so gehören nicht nur der Warenhandel, sondern ebenso der Geldhandel, die Banken, die Börsen, die Münzverfassung und die Verkehrseinrichtungen, die Preisgestaltung und die Spekulation hierher. Der Handel erscheint so als ein mächtiger Organismus der Volkswirtschaft — gewiß nicht als der einzige, wie man gemeint hat, aber doch neben Bevölkerung, Technik und Kapital als der wesentlichste Faktor aller wirtschaftlichen Entwicklung in der Geschichte. Volkswirtschaftliche Begriffe und Anschauungen über diese Dinge und deren gegenseitige Bedingtheit sind darum erforderlich, um aus den Worten der Quellen und Urkunden Leben zu schöpfen. Diese ganze Betrachtung liegt weniger offen zutage, wird weniger Gegenstand lauter Aufmerksamkeit und das Interesse dafür ist nicht so unmittelbar gegeben wie bei den Ereignissen der äußeren Handelsgeschichte, obwohl sie weit mehr das Wesen des Handels trifft.

In Deutschland waren aber noch besondere Hindernisse für eine solche Darstellung der Handelsgeschichte zu überwinden und sind es teilweise noch. Es ist unverkennbar, daß noch jede geschichtliche Betrachtung ihre Anregungen vor allem aus den Impulsen der lebenden Gegenwart empfangen hat, daß diese die eigentlichen Probleme stellt: wie man das ausgedrückt, daß im Grunde jede Zeit die Geschichte der Vergangenheit von neuem schreibt. Nun ist Deutschland erst in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in die industrielle und kommerzielle Entwicklung

eingetreten, der Handel hat erst in den letzten beiden Menschenaltern bei uns wieder eine führende Rolle zu spielen angefangen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte traten vordem ganz in den Hintergrund des öffentlichen Interesses gegenüber den politischen. Diese waren für die damalige Konstellation Deutschlands die wichtigsten. Fragen der Politik, des Rechtes, der Gesetzgebung und der Verfassung standen voran in der allgemeinen Geltung und diese beherrschten dann auch durchaus bis in die 80 er Jahre die deutsche Geschichtschreibung. Erst nachträglich hat man aus diesen historisch bedingten Zeitmotiven eine logische und absolute Geschichtstheorie zu machen unternommen, als jene Konstellation im Grunde schon vorbei war. Soweit man sich mit der Handelsgeschichte beschäftigte, hat darum auch die politische Seite stark überwogen und das wirkt zum Teil bis zur unmittelbaren Gegenwart nach. Das Betonen der persönlichen Faktoren, der führenden Individuen und Staatsmänner (Wais schrieb das Leben Wullenwebers, Ehrenberg nennt sein Buch nach dem Hause der Fugger), die politischen Verwicklungen und Machtbestrebungen traten daher ebenfalls in den Vordergrund. Selbst wo man sich mit der inneren Handelsgeschichte abgab, waren es doch mehr die Rechtsanschauungen, die Verfassungsfragen, die äußere Ordnung des Verkehrs an Stelle wirtschaftlicher Momente, die vor allem behandelt wurden (Marktrecht, Gildenverfassung, Gesellschaftsform). Die deutschen Historiker besitzen meist die volkswirtschaftlichen Begriffe und Anschauungen nicht, die unerlässlich sind, um wirtschaftliche Gesichtspunkte in der Darstellung zur Anwendung zu bringen. Es kommt freilich sehr in Betracht, daß die Quellen zunächst von selbst mehr auf jene Momente der politischen Behandlung hinführen als auf diese innerlichen. Ein äußeres Moment ist für die deutsche Darstellung der Handelsgeschichte, wie mir scheint, sehr charakteristisch. Die Register der Urkunden sowohl wie der Darstellungen enthalten vor allem Orts- und Personennamen, aber kein Sachregister. Sowohl Simonsfelds *Fondaco dei tedeschi* als auch Daenells *Hanseblüte* entbehren des letzteren, sogar noch Schultes *Handelsgeschichte* ebenso wie viele Urkundensammlungen führen es nicht, obwohl es offenbar für diese Dinge das Wichtigste ist. Sogar die Geschichte der deutschen Hanse hat sich eine vorwiegend politische Darstellung gefallen lassen müssen. Wenn Dietrich Schäfer noch jetzt erklärt, daß die Ursachen des Übergewichts der Hanse keineswegs wirtschaftliche gewesen, sondern in erster Linie ihrer überlegenen Politik zu verdanken seien und vor der Überschätzung wirtschaftlicher Momente gewarnt werden müsse: so ist das eine *petitio principii*. Man kann unmöglich ein Urteil darüber abgeben, ob die Behandlung wirtschaftlicher Momente nötig ist, um uns ein tieferes

Verständnis der Verhältnisse zu erschließen, so lange sie nicht durchforscht sind. Im Gegenteil ist durchaus zu vermuten, daß gerade hier erst die wirtschaftliche Beleuchtung neue Aufschlüsse bringen wird. Die Hanse war in erster Linie ein Verband von Kaufleuten und ist es dauernd geblieben: ihre Geschichte ist also vor allem Wirtschaftsgeschichte. Nicht das politische Verhalten der Städte, sondern die wirtschaftlichen Grundlagen der Hanseischen Kaufleute bedingen deren Bedeutung.

Hier haben die Nationalökonomien die wirtschaftlichen Gesichtspunkte in die deutsche Handelsgeschichtsforschung gebracht und mit Nachdruck betont: Probleme gestellt, Anregungen gegeben, auf die Erschließung und Erforschung der Quellen bestimmter Richtung hingewiesen und die nötigen Anschauungen gegeben. Wir stehen erst im Anfang dieser wirtschaftlichen Forschung in Deutschland. Sie wird gewiß nicht die einzige sein können, aber jedenfalls den ihr gebührenden Platz in Fragen beanspruchen müssen, die ihrer Natur nach wirtschaftliche sind. Die deutsche Forschung hat mannigfache Anregung vom Auslande empfangen, die hier nicht zu schildern ist; aber zweifellos hat sie stärkere zurückgegeben und dadurch auch die Fremdforschung befruchtet. Wie der Handel in das zentrale Problem des geschichtlichen Lebens der Kulturvölker rückt, so gehen auch von der Handelsgeschichte Strahlen auf fast alle Gebiete der historischen Forschung aus.

2. Die verschiedenen Gesamtauffassungen.

Wir werden im ganzen vier Gruppen von Forschern unterscheiden können, die an die Aufgaben der Handelsgeschichte herangetreten sind. Sie repräsentieren Gesamtauffassungen und Ideenrichtungen und bedeuten zugleich eine historische Aufeinanderfolge der Problemstellungen in der deutschen Handelsgeschichtsforschung.

Der politische Historiker wird auf die äußeren Ereignisse das Hauptgewicht legen, die Bedeutung und Verflechtungen der handelsführenden Städte und Nationen, das Streben nach politischer Macht und dessen mannigfache Regungen etwa in der Geschichte der Hanse oder dem Zeitalter des Merkantilismus betonen. Es ist gezeigt, daß in Deutschland bislang diese Richtung bei den eigentlichen Historikern durchaus überwog. Gewiß kann eine solche Darstellung nicht entbehrt werden, da sie den Rahmen der Geschehnisse abgibt, da auch viele Vorgänge des Handels durch sie eine Modifikation erfahren, die sonst nicht erklärt werden könnte. Dietrich Schäfers Darstellungen tragen diesen Charakter der politischen Geschichte, zum Teil auch Heyd; aber noch von Schaub, der doch dem Titel nach „Handelsgeschichte“ treiben will, gilt dasselbe. Auch die

bisherige deutsche Behandlung der Kolonialgeschichte ist nicht weit davon entfernt. Gegen diesen Standpunkt selbst ist nichts einzuwenden, wenn er nur nicht der alleinherrschende sein will und die Notwendigkeit einer anderen Betrachtung ausdrücklich anerkannt wird. Daß der einzelne Forscher durch die Arbeitsteilung gezwungen ist, sich auf eine bestimmte Stoffauswahl zu beschränken, ändert prinzipiell an der Auffassung nichts.

Der Rechtshistoriker betrachtet die Formen des Rechtes, ihre Ausbildung und Veränderungen, ihre Abhängigkeit von den wechselnden Bedingungen des Daseins. Er wird die rechtlichen Begriffe in den Vordergrund stellen, den Gesellschaftsvertrag, den Kaufmannsschutz, die Marktordnung, das Wechselrecht, die Verfassungsfragen des Handels. Dies erscheint darum besonders lehrreich, weil das Handelsrecht einen integrierenden Bestandteil des bürgerlichen Rechtes und der kapitalistischen Gesellschaft ausmacht und seine Genesnis Rückschlüsse auf deren Verdegang gestattet. Gerade die deutsche Literatur hat ein Werk hervorgebracht, wohl das einzige auf unserem Gebiete, das „klassisch“ genannt werden kann: ebenso durch universale Gesichtspunkte wie durch Beherrschung der Materie sich auszeichnet — Goldschmidts Torso. Auch diese rechtliche Betrachtung ist anzuerkennen; nur wird man sich davor zu hüten haben, Recht und Wirtschaft miteinander zu verwechseln oder aus der Darstellung des einen bereits Schlüsse auf die innerliche Gestaltung des anderen zu machen, was immer noch des öfteren geschieht. So tragen z. B. neuere Untersuchungen über den Groß- und Kleinhandel und über die Handelsgesellschaften einen mehr verfassungsgeschichtlichen Charakter, der für die Wirtschaftsgeschichte nur mittelbaren Wert beanspruchen kann.

Der Wirtschaftshistoriker hat Interesse an den Realien und deren theoretischen Durchdringung. Auch er hat wie der Jurist mit scharfen Begriffen zu tun und bestimmte Anschauungen an die Materie zu bringen. Aber Anschauungen und Begriffe sind nicht die juristischen, sondern eben die wirtschaftlichen. Bei der Gesellschaftsform interessiert ihn z. B. nicht die formale Frage, ob offene Handelsgesellschaft oder Gelegenheitsgesellschaft, sondern vielmehr, wie groß die Kapitalsanteile wirklich gewesen und ob man dabei von „kapitalistischem Betrieb“ wird sprechen können, wenn selbst der Nachweis gelungen ist, daß es schon im 14. Jahrhundert die erstere gegeben hat: die Form ist für den wirtschaftlichen Inhalt durchaus etwas Sekundäres. „Kapitalistisch“ kann das eine wie das andere sein, beide brauchen es aber nicht. Der Nationalökonom betont daher die wirtschaftliche Grundlage der Produktion, den Absatz, den Gewinn und die Kosten, die Größe des Umsatzes und die Zahl der Händler. Hier liegen vor allem die neueren Streitfragen der Handels-

geschichte, indem er allerdings der Meinung ist, daß zuerst diese Fragen erörtert werden müssen, um für die übrigen ein Verständnis zu gewinnen. Die Handelspolitik und das Verhalten der Verwaltung brauchen darüber nicht vernachlässigt zu werden, machen doch aber nur einen Teil der „Idee der Wirtschaft“ aus.

Der Kulturhistoriker endlich ist bisher am wenigsten zu seinem Rechte gekommen. Untersuchungen über die Bedeutung, die der Handel für die Ausbreitung gewisser Kulturen hat, gibt es wenig. Das Schiller'sche zum Überdruß zitierte Wort hat eigentlich wenig wissenschaftliche Forschung ausgelöst (Georg Steinhäusen hat einen Anfang gemacht). Der Einfluß des Orientes auf die Ornamentik des 15. Jahrhunderts z. B. in Deutschland ist auf Vermittelung des italienischen Handels zurückzuführen (orientalische Teppiche, Bucheinbände); ebenso der Einfluß der Araber (Arabesken) und Spanier (Majoliken aus Mallorca); ähnlich ist die Nachahmung des japanischen und chinesischen Porzellans durch das holländische im 17. Jahrhundert nur durch den Handel zu erklären. Das Kunstgewerbe vor allem hat Anregung empfangen, die auf den Handel zurückführt. Andererseits hat die Blüte der Hansestädte, die Anhäufung des kaufmännischen Reichtums durchaus keine kulturelle Blüte auf dem Gebiete der Kunst oder der Dichtung oder der geistigen Kultur hervorgerufen. All das verlangt noch eine Erklärung und Aufhellung. Sodann ist der Einfluß spezifisch kaufmännischen Geistes, der „Rechenhaftigkeit“ des Lebens zu erweisen; auch das Gebaren des Kaufmanns, sein Lebensstil, sein geistiges Interesse, sein sittliches Verhalten, seine Sprachkenntnisse in früherer Zeit, auch die Verbreitung der Kulte und Religionen verdienen Untersuchung; Harnack hat z. B. darauf hingewiesen, daß die Ausbreitung des Christentums gern den Spuren des Kaufmanns und den Handelswegen folgte.

Es ist deutlich, daß nicht ein Einzelner in der deutschen Handelsgeschichtsforschung diese verschiedenartigen Ideen und Problemstellungen beherrscht hat. Sinn für auswärtige Handelsverwicklungen und diplomatische Erwägungen zugleich mit einem Blick für das spezifisch Wirtschaftliche oder kulturgeschichtliche Anschauungen zugleich mit Sinn für die Distinktionen des Rechtes verbinden sich kaum. Leicht hält die einzelne Betrachtung sich für das Ganze und für das Ausschlaggebende und übersieht die anderen Seiten des Lebens. Diese verschiedenen Problemstellungen sind, wie bereits hervorgehoben, auch zeitlich in der Darstellung der Handelsgeschichte aufeinandergefolgt. Zuerst ist allenthalben die äußere Geschichte durchforscht worden. Dann wurden die rechtlichen Formen in Angriff genommen. Gegenwärtig stehen die wirtschaftlichen

Fragen im Vordergrund des Interesses. Es ist anzunehmen, daß künftighin die kulturgeschichtlichen noch mehr Bedeutung erlangen werden. Aber diese Gesamtauffassungen können sehr wohl nebeneinander stehen und sich ergänzen. Jede verlangt ihre besonderen Gesichtspunkte und Methoden, sowie ihre besondere Fragestellung und Auslese beim Quellenmaterial.

3. Die Behandlung der Quellen.

Auch von den Quellen gilt, was von der Gesamtauffassung gesagt wurde, daß es sowohl bei der Auswahl im ganzen, als bei ihrer Benutzung im einzelnen, in erster Linie auf die Art der Fragestellung ankommt. Da die Dinge, um die es sich handelt, dem Blicke der gleichzeitigen Historiker meist entgangen sind, selbst die Hansegeschichte keinen Chronisten gefunden hat, so muß die Konstruktion erst nachträglich aus den Akten versucht werden. Man wird prinzipiell zwei Gruppen von Quellen unterscheiden dürfen.

a) Urkunden. Dahin gehören Stadtrechte, Erlasse und Vorschriften, Satzungen von Genossenschaften (Gildenstatuten) und Beschlüsse der Handeltage (Hanserezeffe), Gesetze und Gesetzbücher, Acta mercatoria, Notariatsurkunden und Notularen der Rechtsanwälte, Handels- und Schifffahrtsverträge, Prozeßakten und Gerichtsentscheidungen, sodann alle Maßnahmen der Handelspolitik und deren Begründung.

Es sind, wie man erkennt, vor allem Akte der Handelspolitik, die so Gegenstand einer Aufzeichnung geworden sind, sei es der Ordnung im Innern, sei es der Verhandlung nach außen. Nur allzu leicht scheint sich dann das Leben in dem zu erschöpfen, was in diesen Akten aufgezeichnet ist. In systematischer Weise für die Handelsgeschichte veröffentlicht sind nur wenige dieser Quellen — vor allem die Hanserezeffe und Hanseischen Urkundenbücher; sodann wurden einzelnen Darstellungen Urkunden angehängt. Aber im ganzen sind noch nicht einmal die Regesten systematisch geordnet. Es sind Quellen, die vor allem das Sein-Sollen behandeln: Fragen der äußeren Handelsgeschichte, der Handelspolitik, der Verfassung und Organisation, des Handelsrechts lassen sich aus ihnen bearbeiten. Oder sie haben es mit Entschliefungen und Erwägungen zu tun, die uns die Motive der handelnden Personen nahebringen. Diese Quellen haben namentlich im Anfang die Grundlage der Darstellungen gebildet, da sie am leichtesten auszubeuten sind und schon dem Wortlaute nach am meisten für sich selbst sprechen. Aber so wichtig sie auch sonst sind und so sehr sie oft die einzigen sind, die Rückschlüsse gestatten, für eine Darstellung der wirtschaftlichen Gestaltung des Handels reichen sie nicht aus.

Sie können erst dann diese Probleme erschließen, wenn man sich sonst Vorstellungen von dem Inhalt des Handels gebildet. Werden z. B. die überseeischen Unternehmungen der Welfer überwiegend aus solchen Prozeßakten dargestellt, so bleiben die wesentlichsten Punkte unerforscht, während Außerlichkeiten sich sehr breit darstellen lassen. Lange Zeit haben sie daher auf die Geschichtsforschung eingewirkt, da man erst allmählich den Sinn für andersartige Quellen gewann.

b) Realien: das sind solche Quellen, die uns den konkreten Inhalt des Handels erschließen. Dahin gehören Zollrodeln und Zollbücher, Rodordnungen und Schiffsregister, kaufmännische Lehrbücher und Handlungsbücher, Handelsrechnungen, (etwa des Deutschen Ordens) und finanzielle Abrechnungen, Warenverzeichnisse und Preistaxen, Abgabengebühren und Preisnotierungen, Erbschaftsregulierungen, kaufmännische Korrespondenzen sowie Familienakten, dann natürlich Handelsstatistik und handelsstatistische Aufzeichnungen. Gehen die ersten Gruppen von Quellen den Geschehnissen öfters voran, so sind die zweite Gruppe meist Aufzeichnungen über wirkliches Geschehen. Die Durchforschung dieser Quellen ist noch jüngeren Datums und noch weniger systematisch geschehen, da sie sich oft unter anderen Quellen verstecken und der Benutzer erst lernen muß, aus verstreuten Daten dieser Art einen Zusammenhang zu konstruieren. Die Bewertung gerade dieser Quellengattung setzt daher besondere Vertrautheit mit der Materie und mühsamste Bearbeitung voraus. Es sei z. B. an die Benutzung der englischen „Enrolled accounts“ durch Schanz oder der spanischen „Registros“ durch Häbler erinnert.

Am wichtigsten wären in dieser Beziehung Handlungsbücher, die erst einen wirklichen Einblick in die abgeschlossenen Geschäfte gewähren. Es ist aber im Grunde Zufall, wenn einmal eins erhalten ist: so das des Ott Rulands, des Töllner, des Wido von Gelderfen, der beiden Wittenborgs, der Augsburger Handelsgesellschaft Haug & Co. Aber so bedeutend die Einblicke sind, die wir für das innere Wesen des Handelsbetriebes daraus erhalten, man wird doch wiederum nicht aus ihnen allein oder auch nur vornehmlich die Handelsgeschichte aufbauen können. Dazu sind sie nicht zahlreich genug; dazu können sie auch der Natur der Sache nach nur einzelne Probleme aufklären. Vor allem ist es immer die Frage, wie weit der einzelne Fall verallgemeinert werden darf, wieweit er typischen Wert beanspruchen kann. Gerade jene oben genannten Handlungsbücher zeigen, miteinander verglichen, daß jedes einzelne einen Spezialfall darstellt, der nur mit Vorsicht zu benutzen ist.

Auch diese zweite Gruppe von Quellen hat zu mehrfachen Zwecken Verwendung gefunden. Aber vornehmlich naturgemäß zu wirtschaftlichen,

wenn ihre Verarbeitung auch nicht immer in zweckmäßiger Weise erfolgt ist (das Handlungsbuch der Wittenborg z. B. nach den Rechtsformen, statt nach den Kapitalanteilen). Ubrigens wird man jene oben betonte Vorsicht in der Verwendung und Verallgemeinerung dieser Quellen sogar gegenüber der Benutzung der Handelsstatistik anwenden müssen. Da für frühere Zeiten doch meist keine fortlaufenden Reihen, sondern nur vereinzelte Daten vorhanden sind, so hat man stets zu untersuchen, ob nicht etwa zufällige und abnorme Verhältnisse vorliegen, die den Wert einer vereinzeltten Angabe sehr beeinträchtigen. Beispielsweise hatte man für England 1277 die erteilten Ausfuhrlicenzen benutzt, aber dabei übersehen, daß es sich gerade um ein Ausnahmejahr handelt, das unter ganz besonderen Bedingungen stand. Die beiden Gruppen von Quellen verlangen eben gegenseitige Kontrolle und Ergänzung und vermögen immer nur eine teilweise Antwort auf die Probleme zu geben, die eine fortgeschrittene Fragestellung aufwerfen kann. Alles das hat sich erst im Laufe der Forschung mehrerer Jahrzehnte als Ergebnis der Methode herausgestellt. Aber es ist ersichtlich, mit welcher Schwierigkeit schon wegen der Beschaffenheit der Quellen die Bearbeitung der Handelsgeschichte dauernd zu kämpfen hat.

4. Gesamtdarstellungen.

Wissenschaftliche Gesamtdarstellungen der Handelsgeschichte werden eine Erbschaft sein, die erst das 20. Jahrhundert zu erfüllen hat. Es wird dazu noch vieler Vorarbeiten bedürfen, da bisher das politische und rechtliche Moment in der Forschung so stark überwog, daß darüber die eigentliche Geschichte des Handels zurücktrat und erst langsam aus der neuen Durcharbeitung der Urkunden und Materialien gewonnen werden muß, die bis jetzt vorwiegend unter anderen Gesichtspunkten ausgenutzt sind. Es ist indessen auch für dieses Gebiet charakteristisch, daß mit den Gesamtdarstellungen begonnen wurde, noch bevor zahlreichere Einzelforschungen vorlagen. Das 18. Jahrhundert und die erste Hälfte des 19. sind in der Beziehung der Synthese eben mutiger gewesen als dessen zweite Hälfte (Beer, Scherer). Aber es haben sich seitdem die leitenden Ideen wesentlich geändert. Es soll nicht mehr mit der Geschichte des Handels etwas „bewiesen“ werden zu ethischen oder pädagogischen Zwecken; sondern Wissen und Erkenntnis sind Selbstzweck geworden. Mit anderen Worten: das teleologische Prinzip hat überall dem kausalen Platz gemacht. In den Gesamtdarstellungen ist die reale Schilderung der Erscheinungen, die Erforschung der gesetzmäßigen Zusammenhänge, die sie beherrschen, und die Erklärung der Ursachen, aus denen sie entstanden

sind, das herrschende Zeitprinzip geworden. Unter jenen Darstellungen aus der früheren Zeit entsprechen allerdings nur wenige den modernen wissenschaftlichen Anforderungen. Aber gerade aus einem Teile der älteren Werke (etwa Gülich, Büsch, Karer, Nischwitz) ist doch auch heute noch sehr viel zu entnehmen, vor allem auch tatsächliche Angaben. Auch etwa Falkes „Geschichte des deutschen Handels“ kann noch mit Ehren bestehen und vermag noch des öfteren einen Wegweiser abzugeben.

Doch auch in der neueren Zeit entbehren wir der zusammenfassenden Darstellungen nicht ganz, die zwar meist nur große Teilgebiete betreffen, diese doch aber durch Quer- oder Längsschnitte möglichst vollständig zu erfassen sich bemühen. Dabei sind bis jetzt das Mittelalter und das Zeitalter der Renaissance außerordentlich bevorzugt, sowohl in der Einzeluntersuchung wie in der Gesamtdarstellung und die neuere Zeit ist darüber ganz auffallend zu kurz gekommen. An sich sind die Anfänge durchaus nicht interessanter als der weitere Verlauf, das Entstehen neuer Bildungen nicht wichtiger als der Verfall und der Niedergang. Solche Gesamtdarstellungen aus neuerer Zeit betonen vor allem das Moment der äußeren Handelsgeschichte im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen, im Gegensatz zu jenen älteren Werken, die erheblich „wirtschaftlicher“ gedacht waren. Für das Altertum Specht, für das Mittelalter das Buch von Heyd über die Geschichte des Levantehandels; auf seinen Spuren im ganzen Schaubes Darstellung der Handelsgeschichte der Mittelmeervölker, wenn auch mit weit größerem, inzwischen zu tage gefördertem Material. In ähnlichem Sinne Schultes Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Italien und Deutschland, der allerdings gerade dem wirtschaftlichen Moment und dem verkehrspolitischen einen breiten Raum gewährt und bis zu den Produktionsstätten vordringt. Dänells Darstellung über die Hanse vertritt ausgesprochenermaßen den rein politischen Gesichtspunkt. Und doch ist leztlich die äußere Geschichte nur zu verstehen vom Standpunkt der wirtschaftlichen Grundlagen. Diese für die Hanse festzustellen, hat soeben Kieffelsbach unternommen, wenn auch vielleicht die Lösung bei dem Fehlen eindringender Vorarbeiten noch nicht als erreicht angesehen werden kann. Die Vermischung des chronologischen und des systematischen Gesichtspunktes in der Unordnung des Stoffes bringt die Natur der Sache mit sich, da immer auf die allgemeinen Momente Rücksicht genommen werden muß, die eine zusammenfassende Behandlung verlangen. Die leitenden Ideen aller dieser Darstellungen aber sind: die Handelsbeziehungen der verschiedenen Städte und Länder in ihrer mannigfachen Verästelung und Abhängigkeit von äußeren und inneren Momenten zur Anschauung zu

bringen: sie dienen also vor allem der Aufhellung der internationalen Beziehungen. Andererseits gilt die Darstellung bei Inama-Sternegg vor allem der deutschen Handels- und Verkehrspolitik, weit weniger der tatsächlichen Gestaltung von Handel und Verkehr.

Endlich wird die deutsche Forschung noch dadurch besonders charakterisiert, daß sie international ist. Gerade deutsche Forscher haben zuerst italienische und englische, spanische und französische Handels- und Kolonialgeschichte erschließen helfen; ja für Italien und Spanien bedeutet die deutsche Forschung bei dem fehlenden Interesse im eigenen Lande für diese Fragen überhaupt fast die ganze neuere wissenschaftliche Literatur.

5. „Maßstäbe“.

Für die Handelsgeschichte tritt das allgemeine Problem aller Geschichtsforschung, das der Maßstäbe, in besonderer Form auf. Ich möchte wenigstens einiges hervorheben:

Lafaurie beginnt seine Darstellung der allgemeinen Handelsgeschichte mit einer Betrachtung der sittlichen Natur des Handels. Offenbar hielt der Verfasser eine solche Rechtfertigung für nötig, um das Thema bewältigen zu können. Vom Standpunkte fremder Werturteile auszugehen und ein sittliches Walten darzustellen, ist man jedoch gänzlich abgekommen. Nicht minder hat man es aufgegeben, ein absolutes außerzeitliches Wertmaß anzulegen und danach die einzelnen Vorgänge zu beurteilen. Das gilt vor allem von der Handelspolitik: vom Standpunkte des absoluten Freihandels wäre z. B. der Merkantilismus eine Verirrung. Solche unhistorischen Urteile nach dem jeweiligen Standpunkte des Verfassers haben lange vorgewaltet, bis man zu dem objektiv-historischen Gesichtspunkt kam, jede Zeit nur aus sich und ihren eigentümlichen Bedingungen zu verstehen. Also den Merkantilismus als Ausdruck ganz bestimmter Konstellationen, Vorstellungen, Anschauungen, als einen Teil der Gesamtpolitik der Länder, als bedingt durch die eigene Vergangenheit und die Verursachung seiner Zeit. Man ist vielleicht nicht immer ganz korrekt hierbei verfahren und es will fast scheinen, als wenn in der Gegenwart die Vorliebe für alles politische Eingreifen und für die Tätigkeit der Staatsgewalt auch bei der Handelsgeschichte und bei der Auswahl ihrer Probleme etwas stark mitspräche. Aber der Idee nach ist das Verstehen aus der Zeit heraus das Zeitmotiv geworden. Doch mit dieser sachlich-historischen Auffassung, mit diesem Verstehen-Wollen aus den Bedingungen allein ist das Problem noch nicht gelöst.

Denn es kommt für das Erfassen der Wirklichkeit und für die Beurteilung von politischen Handlungen immer auf die Frage an, welchen

Maßstab kann man aus der Zeit heraus an sie anlegen. Nun ist aber offenbar die Beurteilung der Tragweite einer geschichtlichen Handlung zum guten Teile abhängig von der Tradition. Die Dinge, über die viel geschrieben wurde, die die Aufmerksamkeit der Zeitgenossen auf sich zogen, geben vor allem die Möglichkeit einer ausführlichen Darstellung. Aber kommt denen auch tatsächlich diese Bedeutung zu? Die Welt vollzieht sich doch nicht in den Akten. Das ist gerade in der Gegenwart eine besonders lebhaft streitfrage, daß über die wichtigsten Dinge just am wenigsten geschrieben und gesprochen wird, weil sie sich von selbst verstehen. Hat z. B. das Zunftwesen wirklich für die Gewerbe des Mittelalters die weittragende Bedeutung, die man ihm zugeschrieben, haben sie die Blüte der Städte herbeigebracht, weil besonders viel von ihnen die Rede ist? Man hat angefangen das zu bezweifeln und betrachtet jetzt die formale Regelung, die Eingriffe der Politik mit Recht öfters nur als Stützen, als etwas Sekundäres. Zum mindesten ist die Notwendigkeit erkannt, nach der Wirkung der Politik zu fragen. Stellt sich heraus, daß zur Zeit der Zunft Herrschaft der Gegensatz von Arm und Reich sehr groß war, daß die Bevölkerung keineswegs sich in den Städten stark vermehrte, sondern große Konjunkturschwankungen, ein Auf und Ab des Wirtschaftslebens die Regel bildete: so kann es offenbar die Wirkung, die das Sollen jener Statuten bezweckt, nicht gehabt haben, während beim gegenteiligen Verhalten wenigstens der mögliche Zusammenhang zwischen beiden Reihen zugegeben werden muß. Und nicht anders ist es bei der Beurteilung der Handelspolitik in allen ihren mannigfachen Formen, die erst auf die reale Bedeutung für die Städte und Länder hin abgeschätzt werden müssen. Hier dürfte z. B. der tatsächliche Verkehr, die wirkliche Gestaltung der Preise erst einen Maßstab für die Tragweite der Maßregel abgeben — ein Maßstab, der sehr wohl aus der Zeit selbst genommen sein kann.

Welchen Maßstab soll man nun aber an die Wirklichkeit der Vergangenheit selbst legen? Aus sich heraus die Dinge zu beurteilen vermag man darum nicht weiter, weil jede Anschaulichkeit hierbei fehlt, weil Größe und Macht, Reichtum und Blüte, Glück und Höhe der Kultur selbst ihrerseits wieder einen Maßstab verlangen. Es gibt mehrere Möglichkeiten, hier einen Ausweg zu finden.

a) Das Maß der Gegenwart zu wählen ist darum unerläßlich, weil jeder Vergleich, jedes Urteil über Groß und Bedeutend zunächst aus der lebenden Anschauung der Gegenwart schöpft, die allein gegeben ist, und weil immer diese Latent zugrunde liegt, auch wenn man sich bewußt keine Rechenschaft darüber gibt. Wer aber naiv vorgeht, wie das durchgehend die Historiker tun, der arbeitet mit ungeklärten Begriffen und

Vorstellungen: weil er die Gegenwart nicht versteht, versteht er dann auch die Vergangenheit nicht. Es hat sich das gerade bei der Handelsgeschichte des Altertums und des Mittelalters wie der neueren Zeit besonders deutlich gezeigt, indem man den Begriff des „Händlers“ unbesehen aus der Gegenwart in die Vergangenheit übernahm, indem man auch unkritisch Zahlenangaben immer wieder verwendete, wenn sie nur „groß“ erscheinen. Hier ist die bewußte kritische Vergleichung der Vergangenheit mit gegenwärtigen Größen allein am Platze, um anschauliche Vorstellungen zu erzeugen und diese richtig auseinanderzuhalten.

b) Freilich ist es leicht möglich, daß dadurch das Vergleichene doch in falsche Beleuchtung gerät. Vor allem bei Rechtsbegriffen liegt der Fehler oft vor, daß moderne Begriffe herangezogen und dann an den Worten der Vergangenheit solange herumgeknetet wird, bis sie sich fügen. Man unterscheidet z. B. die Handelsgesellschaften des Mittelalters an den Definitionen des heutigen Handelsgesetzbuches: offenbar würde hier die Definition des französischen Rechtes oder des älteren deutschen schon einen anderen Maßstab und damit ein anderes Urteil abgeben. Man findet sodann, daß gemessen an der Gegenwart alle früheren Größen klein erscheinen und dadurch in ihrer wirklichen Bedeutung für die Vergangenheit nicht richtig gewürdigt werden. Man hat darum vorgeschlagen, die eigene Vorvergangenheit als Maßstab zu nehmen. Aber auch das scheint nicht immer zulässig, weil dann leicht jede spätere Zeit größer erscheint als die vorangegangene. Der Handel im 13. Jahrhundert ist natürlich größer als im 10. u. a. m. Da wir zudem ununterbrochene Reihen, aus denen die Veränderungen deutlich hervorgehen könnten, nicht besitzen, so bedarf auch dieser Maßstab der Berichtigung. Es bleibt darum noch übrig die

c) Vergleichende Methode, d. h. es werden mehrere Größen nebeneinander gestellt und verglichen; das ist bisher wenig versucht worden, da ja die einzelnen Reihen nur isoliert auftreten und wir erst in den Anfängen einer solchen Betrachtung stehen. Es wird also z. B. der Wert einer Ware zum Zwecke der Anschaulichkeit zwar auch im Verhältnis zu unseren Preisen untersucht, aber doch zunächst zur Kaufkraft des Geldes ihrer Zeit, im Verhältnis zu den Waren mehrerer Gegenden. Oder man vergleicht den Absatz der Hanseaten mit dem der italienischen Kommunen und der Ausfuhr anderer Länder: etwa die Wollausfuhr aus England nach Nationen, bei denen die absoluten Zahlen im Verhältnis zur Gegenwart nur klein erscheinen, aber die einzelnen Nationen doch eine ganz bestimmte relative Rangordnung erhalten. — Es wird also eine Kombination verschiedener Maßstäbe nötig sein: der der Gegen-

wart, um überhaupt Anschaulichkeit zu gewähren, der der Vergleichung, um damit wieder dem einzelnen die richtige Stellung anzuweisen. Erst durch diese mehrfachen Maßstäbe kann eine richtigere Beurteilung der Verhältnisse eintreten und sehr wesentliche Momente erfahren dadurch eine Modifikation. Ist z. B. Ende des 13. Jahrhunderts und Anfang des 16. Jahrhunderts der Anteil der Hanse relativ so gering am englischen Handel, wie sich aus der Statistik ergibt, gestatten auch die wenigen realen Angaben aus dem 14. Jahrhundert einen ungefähren Anhalt: so gewinnt dieser Handel eine andere Beurteilung, als wenn man ihn als Hauptvermittler zwischen England und dem Kontinent ansieht. Ich glaube, daß tatsächlich auch zur Zeit der Blüte der Umfang der Tätigkeit der hanseatischen Kaufleute auf den nordischen Gewässern erheblich kleiner war, als man annimmt; ebenso auch die Hanse im Verhältnis zum italienischen Handel. Nicht anders wird aber auch etwa die Handelspolitik des Merkantilismus erst durch diese Maßstäbe eine wirklich sachgemäße Beurteilung erfahren.

Das führt nun aber auf die letzte Frage. Aus welchem Gebiete soll überhaupt der Maßstab genommen werden — unabhängig davon, ob der Vergleich mit der Gegenwart oder mit der Vergangenheit oder durch Kombination dieser Methoden vorgenommen wird? Einen einheitlichen Maßstab kann es darum nicht geben, weil jede Betrachtung mit einem Oberbegriffe (nicht „Wert“!) zu tun hat, der sich nicht weiter unterordnen läßt. Reichtum, politische Macht, Kultur sind nebengeordnete Begriffe, denen ein gemeinsamer oberster Begriff mangelt, die darum auch nicht aufeinander bezogen, sondern für sich betrachtet werden müssen. Nur wird es immer nötig sein, zu wissen, um welchen Oberbegriff es sich in jedem Falle handelt. Der politische Historiker spricht von Blüte oder Niedergangszeiten, je nach der äußeren politischen Machtstellung, gleich wie die übrigen Verhältnisse sich gestalten. „Blüte der Hanse“ in diesem Sinne kann verknüpft sein mit schlechter wirtschaftlicher Lage der Städte. Der Nationalökonom andererseits versteht unter „Blüte“ Zunahme des absoluten Reichtumes, Zunahme der Bevölkerung, vielleicht Fortschritte der Technik; das braucht durchaus nicht mit politischer Machtentfaltung Hand in Hand zu gehen. Der Kulturhistoriker endlich geht aus von dem Vorhandensein gewisser Potenzen des künstlerischen Schaffens, des literarischen Strebens, der geistigen Inhalte: die „Blüte der Hanse“ in politischer Beziehung bedeutet durchaus noch kein wirtschaftliches Wohlergehen, bedeutet vor allem noch keine „Kultur“. Es scheint mir nun nicht möglich, diese verschiedenen Oberbegriffe auf einen letzten, höchsten zurückzubeziehen, da die „Geschichte“ als solche gar keinem

allgemeinen obersten Begriffe entspricht. Wir werden uns also damit begnügen müssen, die einzelnen Oberbegriffe nebeneinander zu betrachten und damit in der ange deuteten Weise vorgehen. Die deutsche Handelsgeschichtsforschung ist diesen Gedanken nicht immer gefolgt, sondern hat sehr oft die Maßstäbe als absolut angenommen, was sie doch nicht sind, und dadurch zu manchen Irrtümern Anlaß gegeben.

II. Die Probleme der inneren Handelsgeschichte.

1. Die Händler.

Eine Untersuchung über die Personen der Händler selbst wird darum erschwert, weil der Begriff etwa des „Mittelalters“ oder der „neueren Zeit“ kein einheitlicher ist, sondern nach Ort und Zeit verschiedene Bedingungen, verschiedene Stadien der Entwicklung, verschiedene Typen enthält.

Zunächst die Frage, inwieweit waren die Personen Berufshändler, inwieweit Gelegenheitshändler? Daß auch Personen sich am Handel beteiligten, deren eigentlicher Lebensberuf außerhalb dieser Tätigkeit lag, ist jetzt als sicher erwiesen und war jedenfalls früher vielfach übersehen worden: freilich Ratsherren und städtische Patrizier werden oft eben „Kaufleute“ gewesen sein. Auch der Deutsche Orden trieb — freilich mit Hilfe einer gefälschten Papsturkunde — einen recht schwunghaften Getreidehandel; am Geldhandel beteiligten sich Tempelherren, Angestellte des päpstlichen Stuhles, Grundbesitzer. Aber selbst wenn die Handelsleute oft nur zu Gelegenheitsgesellschaften sich vereinigten, so hat es doch von früh an auch eigentliche Händler von Berufs wegen gegeben, die teils Fernhandel, teils Ortshandel, teils beides zusammen betrieben, wenn sie auch ihrer Zahl nach nur gering waren. Der Zusammenhang der Geschlechter mit Kaufmannsfamilien scheint für viele Städte authentisch erwiesen. Allerdings nicht alles, was auf den „Markt“ kam, stellte nun schon Kaufleute dar: mercatores waren vor allem in kleinen Städten solche, die zum Markte gingen, ihre eigenen Produkte verkauften und dafür andere Gegenstände in Empfang nahmen. Insofern hat die neuere Forschung (Bücher) die Anschauung, die stillschweigend schon für die ältere Zeit überall Berufshändler annahm, beseitigt und mit dem „*jus emendi et vendendi*“ gewiß das Richtige getroffen. „Händler“, eigentliche Kaufleute, die vor allem zu den Messen, Wochen- und Jahrmärkten kamen, waren zuerst Fremde, die ja immer die ersten Händler in einem Lande sind, indem von seiten der älteren und höheren Kultur ein Passivhandel geübt wird.

In Deutschland sind solche Fremde zahlreich nachgewiesen — Lombarden, Camerfchen, Juden, Friesen, Syrer: Schulte hat den Nachweis davon im einzelnen erbracht. Umgekehrt haben dann die Deutschen dieselbe Rolle in den zurückgebliebenen Ländern Scandinaviens und Rußlands gespielt, indem sie den Passivhandel dieser Völker verrichteten. Aber auch Engländer sind schon früh z. B. in Danzig nachgewiesen. Erst mit Durchbildung der Geldwirtschaft bildete sich allenthalben ein nationaler Handelsstand aus und die Fremden traten dann mehr zurück. Das Fremden- und Gästerecht der Städte bezog sich freilich nicht nur auf diese eigentlichen Ausländer, sondern auf nichteinheimische Händler überhaupt, unabhängig von der Nationalität. Weiter gehörten aber zu den Händlern noch Leute aus anderen Berufen, die sich dann auf den Handel allein oder vorwiegend legten, während sie vordem nur den Verschleiß ihrer eigenen Gewerbezeugnisse hatten: so z. B. sicherlich von den Tuchmachern und Wollschlägern, so aber auch von den Pelzbearbeitern (*pellifices*), die die Bearbeitung aufgaben und dann reine Händler wurden. Diese einzelnen Kategorien von Händlern sind gerade von der neueren Forschung mehrfach untersucht worden, wenn auch nicht allenthalben die Herkunft und die Persönlichkeit der Kaufleute feststeht.

Damit im Zusammenhange steht ihre soziale Stellung im Lande und in der Stadt. Wichtig dafür ist die Frage nach der Zahl der Händler, deren Ermittlung für die neuere Zeit durch Statistik und Handelskammervertretung keine Schwierigkeit bereitet. Für die frühere Zeit ist die Sache sehr zweifelhaft. Zunächst die Zahl der ansässigen Kaufleute im Orte und deren Wechsel. Wie wir die Größenverhältnisse früherer Jahrhunderte überhaupt haben reduzieren müssen, so auch hier. Dabei sind Abweichungen in der Händlerzahl nach dem Typus der Stadt zu beachten: Augsburg oder Lübeck oder Köln müssen recht viele befaßen haben, ebenso Venedig oder Wien. Florenz oder Ulm oder Straßburg jedenfalls relativ weniger. Auch für die folgende Zeit des 16.—18. Jahrhunderts ist bis jetzt nicht allzuviel darüber bekannt geworden. Ebenso wichtig ist es festzustellen, wer denn im Ausland Handel trieb; hierfür geben einige Quellen Fingerzeige, z. B. die Ausfuhrlicenzen für England oder die Zahl der zu vermietenden Stände in Venedig oder die Zahl der Schiffsteilnehmer und die Frequenz der Handelskontore. Überall begegnet man recht kleinen absoluten Zahlen, vor allem wenn man einmal versuchte, sie nebeneinanderzustellen. Aber noch manche irrige Vorstellung ist vorhanden. So wiederholt z. B. ein so gediegener Kenner der Verhältnisse wie Schaubе die Notiz, daß (1170) 20 000 Venezianer als Seeleute, Handeltreibende, Söldner in die Romagna gegangen sein sollen und hält diese Angaben

trotz des Einspruchs Breyfjigs aufrecht. Eine kurze Überlegung mag genügen, um die Unmöglichkeit solcher Zahlen zu erkennen. Die Stadt kann damals schwerlich über 100 000 Einwohner gehabt haben, was jedenfalls schon erheblich zu groß ist. Selbst wenn man auf die unproduktiven Altersklassen 40 % rechnet und von den übrigen Einwohnern nur die Hälfte als Frauen annimmt, so bleiben 30 000 erwachsene Männer übrig. Daraus springt die ganze Unmöglichkeit jener Zahlenüberlieferung, der Schauben folgt, in die Augen, ganz abgesehen von der Zahl der Schiffe, die für einen solchen Menschentransport nötig gewesen wäre.

Am öftersten Darstellung gefunden hat natürlich die soziale und verfassungsmäßige Stellung der Kaufleute, die Verfassungskämpfe mit den Zünften und Handwerkern, ihr Anteil am Regiment. Hier flossen die Quellen am reichsten und hier sind allenthalben seit langem tief eingreifende Studien vorhanden. Allerdings fehlen gerade für die eigentlichen Handelsstädte noch Gesamtdarstellungen. Dafür bringen mehrere Familiengeschichten, etwa der Medici, der Fugger, Welfer, Zucker und anderer Familien interessante Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse. Vor allem die Welthäuser stehen darin voran; aber durch die oben genannten Handlungsbücher erfahren wir doch auch über die Kaufleute zweiten Ranges Genaueres. Die Darstellungen einzelner Firmen, etwa der Breslauer der Moriz-Eichhorn oder des Züricher Hauses der Leu & Co., für das 19. Jahrhundert des Hamburger Hauses Parish, der Diskonto-Gesellschaft und deren Leiter, des Crédit mobilier helfen das Bild ergänzen. Mit Vorsicht sind sie gewiß aufzunehmen, da hier öfters die Familientradition die Objektivität beeinflusst, auch man sich vor Verallgemeinerung hüten muß. Noch wenig sind bisher die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Kaufleute erforscht (Augsburg), da wir erst im Anfang dieser Studien uns befinden. Hier verdient auch die Schar der Angestellten Erwähnung: der Faktoren, Lieger, Handelskommis. Bisher werden sie nur gelegentlich gestreift, obwohl sie doch wichtig genug sind. Bei einigen Handelshäusern, etwa den Ehingern und Welfern, wo sie einen sehr verantwortungsvollen Platz hatten, erfahren wir mehr; sonst nur wenig, z. B. über Augsburger Angestellte, über deren Entlohnung und Gratifikation durch J. Hartung. Bei allen diesen Untersuchungen ist es beachtenswert, daß man sich mehr für die frühere Zeit, das spätere Mittelalter und die Renaissance als für die neuere Zeit interessiert hat. Die „Niedergangszeiten“ sind doch aber für alle diese Verhältnisse ebenso charakteristisch wie die Blüte.

Endlich die Psychologie der Händler: ihre kaufmännische Ausbildung, die Kunst des Rechnens, ihre Tätigkeit im einzelnen, worauf

man jetzt öfters hingewiesen hat. Rechen- und Unterrichtsbücher, die Art der Buchführung, gewähren uns darin Einblicke; die erhaltenen Handlungsbücher, die Korrespondenzen, sodann Privatbriefe zeigen den geistigen Habitus dieser Leute. Auch ihr Werdegang, ihre spezifische Ausbildung war des öfteren zu erörtern; die Frage der Sprachenbeherrschung, der Übergang vom Lateinischen zum Deutschen, die Unterhaltung mit Fremden, die Entwicklung der Buchführung: alles das, was zum Kaufmannswesen gehört und die Persönlichkeit uns näher bringt. Diese Fragen sind erst neuerdings in den Kreis der Beobachtung und der systematischen Forschung getreten.

2. Die Handelsorganisationen.

Der Handel als Organisator der Wirtschaft ist weit mehr Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung geworden. Märkte und Messen haben darum seit längerer Zeit Erörterungen erhalten, vor allem die rechtliche Form, die Marktordnung und das Marktrecht. Zunächst Stützpunkte des lokalen Handelsverkehrs, können Märkte zugleich auch Sitz von Händlern sein, die außerhalb Handel treiben, dort selbst noch dem Detailhandel nachgehen, während sie außerhalb von Platz zu Platz ziehen. Mit dem Markt zusammen hängen Einrichtungen verschiedener Art: die Ordnung der Münzverhältnisse und des Geldwesens, von Maß und Gewicht, die Stadtwage, die vereideten Messer, die Makler und Unterkäufer und deren Kompetenzen; das Verkaufsrecht der Krämer und Handwerker, das Gäste- und Fremdenrecht, die Einrichtung von Kaufhäusern, Lauben und Marktbuden und deren Ordnung. Hierfür lag allenthalben ein reiches Material vor, das in Urkunden und Verordnungen aufbewahrt und mannigfach auch für verschiedene Plätze dargestellt worden ist; der Betrieb auf dem Markte, die Wochenmärkte, die Verleihung von Jahrmärkten, dann auch die Gewährung von Freimärkten für besondere Waren, vor allem Lebensmittel, die so leicht durch Monopol der Einheimischen eine Teuerung erfahren konnten. Der Kampf um den Markt zwischen Stadtherren, bez. Rat und den Zünften, zwischen Händlern und Gewerbetreibenden füllt einen nicht kleinen Teil der städtischen Wirtschaftspolitik aus, die dann später unter den Landesfürsten andere Formen annahm.

Demgegenüber sind die Messen Märkte für den Großverkehr. Es ist neuerdings mit Recht hervorgehoben worden, daß Messen vor allem dort abgehalten wurden, wo kein eigener Händlerstand vorhanden war (so in Deutschland z. B. Frankfurt und Leipzig) und umgekehrt, daß in eigentlichen Handelsstädten wie Genua, Pisa, Lübeck, Augsburg, keine Messen stattfanden. Es waren eben Messplätze, wo dank besonderer Gunst

der Lage, besonderen Schutzes und besonderer Privilegien, besonderer Freiheiten des Verkehrs, die Fremden sich ein Stellbischein gaben und ein Aktivhandel der einheimischen Bevölkerung nicht stattfand. Das war der Fall bei den Messen der Champagne, in Brügge, in Antwerpen. Die eigene Stadtbevölkerung erfüllte dann die Funktionen als Wirte, als Expediture und Befrachter, als Wechsel; also die Nebengeschäfte, während die eigentliche aktive Seite des Handels den Fremden zufiel. Darum hatte dann die Blüte dieser Städte, da sie nur als Meßplatz in Betracht kamen, keinen langen Bestand. Frankfurt und Leipzig haben sich nur dauernd entwickeln können, indem ersteres den aktiven Geldhandel, letzteres den aktiven Buchhandel sich anzueignen verstand. Alle diese Fragen haben Beantwortung gefunden, wenn auch gerade die Geschichte der deutschen Messen noch eine Darstellung verlangt. Das entscheidende Problem ist: wie ist ein Markt, eine Messe, eine Börse möglich — welches sind die Bedingungen ihrer Existenz?

Im Zusammenhang damit steht die Frage der Beteiligung des Handels an der Städtegründung, die eine ganze Literatur hervorgerufen hat und bis jetzt keineswegs gelöst erscheint. Ob Stadt- und Marktrecht identisch, die Stadtverfassung aus der Marktverfassung, die Stadt aus dem Markte hervorgegangen sei, sind lebhafteste Streitfragen. Es wird zu betonen sein, daß Markt noch keine Stadt ist oder doch höchstens „Stadt im Rechtsinne“, womit für wirtschaftliche Forschung sehr wenig gewonnen ist. Von der Vorstellung, daß Marktleute durchgängig Kaufleute seien, hat man sich frei gemacht; „Händler“ können unmöglich das Gros einer Einwohnerschaft ausmachen, selbst wenn das Recht des Marktbefuches ein wesentliches für die Stadt wurde. Wenn der erste Handel Wander- und Hausierhandel gewesen, so können doch die Städter unmöglich aus solchen Wanderhändlern bestanden haben. Auffallend ist es, daß selbst Nationalökonomien an dieser Vorstellung festhalten (Sieveking): „Handeltreibende hätten danach Grundbesitz erworben und das sei in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Ursprung der Städte. Von den wandernden Handelsleuten, die kauften, um mit Gewinn wieder zu verkaufen, geht die neue Entwicklung aus.“ „Die städtischen Anfänge hätten also in den Händen eines berufsmäßig entwickelten Standes von Händlern gelegen.“ Die Stadtbürger als Nachkommen der alten Hausierer (mercatores)? — es ist eine kaum vollziehbare Vorstellung. Bleibt nur noch, daß man die mercatores als genossenschaftlich organisiert annimmt, so ist man von der Anschauung der verpönten Gildetheorie nicht mehr gar zu weit entfernt. Freilich würde auch so die Annahme der Städtegründung durch Händler nicht vorstellbarer:

zumal doch diese Häufierer vorwiegend Stammfremde (nicht bloß Friesen!) waren und man also die Städte durch Fremde gegründet sein lassen müßte. Das Problem der Städtegründung, der Mitwirkung des Handels dabei und damit auch die Genesis der Stadtwirtschaft harret wenigstens für das germanische Mittelalter nach ihrer wirtschaftlichen Seite noch durchaus der Lösung und wird wohl erst durch Vergleiche mit anderen Ländern gelöst werden können.

Für die Wirtschaftsgeschichte des Handels wird man darum von der Aufstellung von Stadttypen nicht absehen können, wofür mehrfache Ansätze in der wissenschaftlichen Literatur vorhanden sind: Landstadt (mit Marktflecken), Gewerbestadt, Handelsstadt, werden sich als Haupttypen unterscheiden lassen, unter denen dann noch mehrere Unterarten in Betracht kommen. Man wird künftig nicht Urkunden verschiedener Provenienz als gleichwertig behandeln dürfen, wie es bisher immer noch geschieht. Es gibt Städte, die schon durch ihre Lage an einem Flusse oder an einer Straßenkreuzung von vornherein zur Handelsstadt als geeignet erscheinen — Städte, die so nur den Transitohandel übernahmen, aber keine eigenen Gewerbezeugnisse exportierten. Dazu gehörten vor allem auch die deutschen Hansestädte. Andere dagegen, bei denen die Verbindung beider Tätigkeiten und der Export durch eigene Händler charakteristisch ist. Andere endlich, welche vorwiegend durch Fremde einen Passivhandel hatten. Die Mehrzahl der kleinen „Städte“ sind Bevölkerungsmittelpunkte — weder das eine noch das andere dieser Typen, Marktflecken ev. mit Wall und Graben, mit Recht des Marktbefuches für die Einwohner und rudimentärer Stadtverfassung. Die Rechtsaufzeichnungen, die bisher vor allem benutzt sind, die Stadtrechte, vermögen nur auf die Frage der Verfassung eine Antwort zu geben. Für die Handelsgeschichte und für die Entscheidung der Frage des Einflusses von Handel im eigentlichen Sinne, d. h. von Berufshändlern, auf die städtische Entwicklung, werden die wirtschaftlichen Momente weit mehr betont werden müssen. Die vergleichende Handelsgeschichte hat hier noch eine ganze Reihe von Aufgaben und Problemen zu lösen.

Zu den Formen der Organisation gehören zunächst die Verbindungen der Kaufleute zu Gilden und Genossenschaften innerhalb der Stadt. Sodann aber die großen Organisationen der Kaufleute im Auslande, die nur zu verstehen sind aus der Rechtlosigkeit des fremden Kaufmannes und der Stammfremden überhaupt. Dadurch bekamen die Organisationen der Nationen im Auslande dann ihre besondere Bedeutung und Ausbildung. So die universitas mercatorum Italiae nundinas Campianiae ac regni Franciae frequentantium (Goldschmidt, Schulte),

so später die fellowship of merchant adventurers (Schanz, Ehrenberg), so vor allem die Hanse der deutschen Kaufleute, die ihrem Wesen nach die Genossenschaft der Kaufleute im Auslande war und es auch geblieben ist. Sodann die Organisation in anderen Ländern — so der deutschen Kaufleute in Venedig (der Fondaco). Dazu würden ferner die Konsulate und konsularischen Vertretungen gehören, die vor allem in den italienischen Kommunen und deren Kolonien ausgebildet waren. Auch etwa die Institution des Hansgrafen, die zwar noch nicht ganz aufgeklärt ist, aber vermutlich einen Beamten zum Schutze der Kaufleute auf Reisen darstellte und die uns in Wien, Regensburg, Rassel, Bremen und einigen anderen Orten begegnet.

Dazu kommt dann das ganze materielle Handelsrecht, das vor allem in den romanischen Ländern seine formelle Ausbildung erfahren hat und dann allenthalben rezipiert wurde: die Gerichtsbarkeit, die Marktordnungen, die Festsetzungen in den acta mercatoria, dazu das Wechselrecht, Haftbarkeit des Schuldners, Wuchergesetzgebung, Schiffsordnungen, Börsenbestimmungen, Dinge, die vor allem in der Renaissance ihre volle Ausbildung erhalten und dann lektthin Aufnahme in die modernen Handelsgesetze gefunden haben. Endlich auch die Organisationen der Handelsgesellschaften, die wieder eine ganze Literatur hervorgerufen haben; die Rechtsinstitute der Commenda und der societas, die Frage, wieweit etwa der nordische Handel selbständige Rechtsformen der Gesellschaft ausgebildet hat und wieweit hier die romanischen Nationen Lehrmeister gewesen sind; die Frage der offenen Handelsgesellschaft, der Gelegenheitsgesellschaft, des Familienverbandes. Der Aktienverein knüpft bekanntlich gerade an die großen Handelsunternehmungen der ostindischen Kompagnien an, wenn auch später die Aktienform sich für den Handel als ungeeignet erwies. In allen diesen Fragen hat die Rechtsgeschichte, die Untersuchung der Verfassungsformen, gewiß eine hervorragende Rolle und wird vor allem Juristen und juristisch denkende Historiker interessieren. Die wirtschaftliche Seite der Frage scheint mir darüber vielfach zu kurz gekommen. Man hat sogar öfters gemeint, durch Entscheidung über die Rechtsformen allein schon eine Entscheidung über den wirtschaftlichen Inhalt geben zu können. Die Geschichte der großen Unternehmungen (Schmoller) hat doch vor allem aber ihre wirtschaftliche Seite.

3. Die Verkehrseinrichtungen.

Da Handel und Verkehr aufs engste zusammengehören, sich gegenseitig bedingen und beeinflussen, so ist in den meisten Darstellungen auch auf die Verkehrsverhältnisse Rücksicht genommen. Zunächst die Verkehrs-

wege, die tatsächlich benutzt wurden. Hier haben wenigstens für das frühere und spätere Mittelalter die Wege über die Alpen mit allen ihren Abzweigungen, mit dem Herbergs- und Gastwesen und deren Einrichtungen durch Schulte eine erschöpfende Darstellung gefunden. Ebenso sind die Tiroler Pässe, auch die Verkehrswege im Gebiete der Hanse untersucht worden. Dagegen ist für das Innere der Länder erheblich weniger geschehen; nur von einzelnen Städten haben die Meßwege eine partielle Aufhellung erfahren, so z. B. für Nürnberg, Frankfurt, Leipzig. Dagegen fehlt eine systematische Bearbeitung, soviel auch die lokale Straßenforschung schon getan hat. Bei gering entwickelter Technik machte die Beschaffenheit der Wege ja vielfach die Benutzung von Flüssen und Flüßchen nötig. Es spielt die Frage der Verkehrsdauer für verschiedene Zeiten eine Rolle, über die nur sporadische und gelegentliche Untersuchungen vorliegen, obwohl Angaben darüber sich feststellen ließen. Reise- und Transportdauer sind aus mannigfachen Ursachen nicht identisch.

Sodann kommt die große Frage des Geleitswesens in Betracht, die vor allem zu Meßbesuchen, aber auch sonst dauernde Einrichtungen wurden. Für Nürnberg z. B. im 15. Jahrhundert liegen ausführliche Aufzeichnungen über die Abmachungen, sowie über die „Freßgelder“ vor, aus denen man auch über den Umfang des Verkehrs Schlüsse ziehen kann. Das Herbergswesen, das Rodwesen und dessen Regelung sind wichtig, da erst dadurch ein eigentlicher Handelsverkehr gewährleistet wurde. Damit zusammen hängen die Einrichtungen der Post, über die wir von mehreren Seiten unterrichtet sind, auch die Entwicklung der Territorialposten, etwa in Preußen, kommt in Betracht. Weit weniger ist bis jetzt die tatsächliche Bedeutung und Benutzung dieser Einrichtungen, der Umfang des Verkehrs, die Beförderung von Briefen, Gütern und Personen untersucht. Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage der Spesen und Verkehrskosten und deren allmähliche Verbilligung, für die das 19. Jahrhundert so epochemachend wirkte. Sie waren in früherer Zeit bedeutend durch die Dauer des Weges, durch die Geleitskosten, durch die mancherlei Zölle, die zu entrichten waren; so haben wir z. B. die Berechnung der Frachtkosten für den Nürnberg-Frankfurter Meßverkehr. Auffallend ist, daß auch hier mehr die Anfänge untersucht sind als die Umgestaltung in der späteren Zeit, in der doch die Staaten festere Grundlagen geschaffen haben. Mit dem Verkehr zusammen hängt sodann die Ausbildung des Nachrichtenwesens, vor allem auch der Zeitungen, die durchaus das Spiegelbild der Zeit darstellen und gerade für die Entwicklung des Handels wichtig werden; sie haben jetzt durch Bücher eine wissenschaftliche Bearbeitung erfahren.

Bedeutungsvoll hierfür ist sodann die Schifffahrt in allen Beziehungen. Die Schlechtigkeit der Landwege machte, wenn es irgend möglich war, die Benutzung der Wasserstraßen, vor allem für die Massengüter, erwünscht, da sie meist billiger war als der Landtransport. Die Behandlung der *W i n n e n -* wasserstraßen ist teilweise in Angriff genommen, so beim Rhein, bei der Elbe, dem Main, meist für einzelne Flüsse und Städte; viel seltener für die spätere Zeit der Landesfürsten. Vor allem die Einrichtung der Zollstationen und Zollplätze, weniger die technischen Fragen der Flußtiefe und die wirtschaftlichen der Organisation des Schiffsverkehrs haben Beantwortung gefunden. Die Schiffergilden spielten auch in den Binnenstädten eine Rolle; Flößerei, Transportbeförderung, Verladung, Dauer und Schnelligkeit der Fahrt sind nur selten erforcht.

Weit mehr hat das Kapitel der Verkehrshindernisse Beachtung gefunden. Die ganze frühere Zeit hat ja den inneren Freihandel von Ort zu Ort nicht gekannt, der Kampf der Landesherren hiergegen hat jahrhundertlang gedauert. Und die Darstellung dieser Verhältnisse, die vor allem ihren politischen Ausdruck gefunden hat, ist oft gegeben worden. So z. B. die Stapelrechte mit allem, was dazu gehört, dem Strandrecht und der Grundruhr, die ein Analogon der Zwangs- und Bannrechte der Städte darstellte. Dazu das gesamte frühere Zollwesen, das so stark auf dem ganzen Verkehr lastete; man zählte, um nur ein Beispiel zu erwähnen, auf dem Gebiete des Mittelmain allein 25 Zollstationen. Die Verhältnisse haben ja noch bis in das 19. Jahrhundert hinein gedauert und die Agitation Friedrich List's für den Zollverein wesentlich gefördert. Die verschiedenen Einrichtungen auf Flüssen, auf den städtischen Gebieten, im Gebiet der Hanse, der Kampf der Territorialherren dagegen ist seit langem dankbarer Gegenstand der Erörterung gewesen. Diese Einrichtungen, die zunächst zum Schutze der fremden Kaufleute wie dem Interesse der einheimischen Gemeinden dienen sollten, wuchsen sich im Laufe der Zeit zu eben so vielen Erschwernissen des Verkehrs aus.

Nicht ganz damit Schritt gehalten hat lange Zeit die Beantwortung der Frage nach der tatsächlichen Belastung des Verkehrs, der Kosten, auf die es doch vor allem für wirtschaftliche Zwecke ankommt. Frachtkosten setzen sich aus Transport-, Geleitsgeldern, Freßgeldern, Zöllen, zusammen. Wenigstens für einige Gebiete sind sie ermittelt, so z. B. stellten sich für den Meßverkehr zwischen Nürnberg und Frankfurt für die Naturprodukte Wein und Getreide die gesamten Frachtkosten auf 25 %, von denen die Zölle und Freßgelder für die Geleitsmannschaft das meiste verschlangen. Daran knüpft sich dann zunächst die Folge, daß die Waren stark verteuert

wurden und der Zuschlag des Handels zu den Einkaufspreisen groß werden mußte. Dadurch entstand einerseits monopolartige Preisbildung für alle die Produkte, die einen größeren Transport nötig machten; andererseits aber folgt, daß nur Waren von Wert einen solchen vertrugen und Massenartikel dafür nicht in erster Linie in Betracht kommen konnten. Das 19. Jahrhundert bedeutet darin tatsächlich eine technisch-ökonomische Revolution.

Ein großer Teil der inneren Handelspolitik der früheren Zeit dreht sich nun um die Ordnung und Regelung dieser Verkehrsverhältnisse, um die Abgaben, um das Geleitswesen, um die Fürsorge der Landesherren für diese Fragen, die für Preußen, für Österreich, Bayern, dann vor allem für den Colbertismus eingehende Darstellungen gefunden haben. Der innere Freihandel in einem Lande stellt sich als das Produkt einer jahrhundertlangen Entwicklung mit entgegenstehenden lokalen Interessen dar, die ja auch in der Gegenwart keineswegs ganz geschwunden sind (Kanalfrage, lokale Eisenbahnen).

Als ein besonders wichtiges Kapitel erscheint die bedeutungsvolle Seeschifffahrt mit den mannigfachen Problemen, die sie aufwirft. Es ist merkwürdig, daß man trotz der eingehenden Behandlung der Hanse wie des Levantehandels bisher noch wenig Blick für diese Dinge hatte. Wiederum sind hier in erster Linie die Bestimmungen über die Schifffahrt, also die Schifffahrtspolitik, die Sorge für Bemannung, für Leuchttürme, die Ausschließung der fremden Nationen von der Schifffahrt, die Sorge für den Schiffsbau, die Einrichtung für Befrachtung, dann die Schifffahrtspolitik als Zweig der Handelspolitik vor allem Cromwells und Colberts nach verschiedenen Richtungen hin untersucht worden. Dadurch wurde von selbst die Zurückverfolgung der französischen und englischen Schifffahrtspolitik bis in das Mittelalter hinein nötig; ähnlich dann auch die Verhältnisse beim herrschenden Seeevolke des 17. Jahrhunderts, den Holländern. Hier waren un schwer lösbare und dankbare Aufgaben zu erfüllen.

Schwieriger dagegen sind reale Untersuchungen über die wirkliche Ausführung des Schiffbaues, über die meines Wissens keine wissenschaftliche Untersuchung weder für die führenden italienischen Seestädte noch auch für Holland und England besteht. Eine andere Frage ist die nach dem Werte, nach der Größe, sowie nach dem Preise der Schiffe. Auch das lag dem Interesse der Historiker ganz fern und ist erst von national-ökonomischer Seite (Stieda) in Angriff genommen worden, obwohl es für das Verständnis der Verhältnisse ganz unentbehrlich erscheint. Die Phantasie hat sich lange in ganz falschen Vorstellungen gefallen und die

bildende Kunst unterstützte diese vagen Anschauungen, weil man keine konkreten Größenangaben damit verband. Aber die Fahrzeuge waren nur klein: die stolzen hanseatischen Schiffe hatten nur 2—300 Tonnen, auch die Flotte der Engländer wies nur kleine Typen auf, die erst unter Elisabeth größer wurden. Die Zahl der Schiffe und ein Vergleich der einzelnen Städte untereinander würden erst eine anschauliche Vorstellung über die Seegeltung gewähren, die bisher noch aussteht. Sogar von der Flotte der Holländer (17.—18. Jahrhundert) haben wir keine bestimmte Vorstellungen, da die bisherige Zahlenüberlieferung nicht zu verwenden ist. (Wie oft mögen nur die legendären Angaben aus Forbonnais nachgeschrieben sein! Auch Naudé scheint daran festzuhalten.) Und doch würde die merkantile Bedeutung einer Stadt, einer Nation erst durch einen ungefähren Vergleich der Schiffszahl zum Ausdruck kommen. Auch die Frage, welche Stellung die Hanseaten wirklich in der Nordsee eingenommen, läßt sich erst durch Vergleich mit der flandrischen, englischen und holländischen Flagge einwandsfrei beantworten. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß durch diese Maßstäbe vermutlich eine Verschiebung unseres Urteils eintreten würde.

Auch die zahlreichen Nebengewerbe der Schifffahrt, die Bodmerei, der Holzhandel, die Reederei sind bisher nur gelegentlich untersucht. Endlich erhebt sich die Frage nach der Dauer der Fahrten für die Hanfen, für die Orientfahrer, die Frage, in welcher Zeit ein Schiff seine Waren umschlug, wie oft es die Hafen anließ, wie groß die Besatzung, welches die Preise; für letzteres hat Stieda ebenfalls zum ersten Male Untersuchungen angestellt, die eine Nachahmung für andere Plätze verdienen. Erst aus der Feststellung dieser einzelnen Tatsachen ergibt sich dann das Bild der Entwicklung im Ganzen, lassen sich die Veränderungen und Verschiebungen zu einander ermessen — Fragen, deren Beantwortung uns für das 19. Jahrhundert leicht fällt und für die frühere Zeit kaum in Angriff genommen ist. Es ist bereits hervorgehoben, daß die Tradition der politischen Quellen allein nicht zuverlässig ist, um eine Entscheidung über diese Fragen zu gestatten.

4. Der Betrieb des Handels.

Für das Verständnis ist die Frage nach den Betriebsformen des Handels unentbehrlich. Wie in der Agrar- und Gewerbegeschichte um die festen Kategorien der Betriebsformen sich erst die Untersuchungen der Wirklichkeit anknüpfen lassen, die mannigfachen Abweichungen und Modifikationen, Übergänge und Kombinationen der Typen dargestellt werden können, so auch hier: Typen, die natürlich nie rein in der Wirklichkeit

sich finden, sondern Orientierungsmarken und Stützpunkte unseres Verstandes sind. Von den „Vorstufen des Handels“, dem naturwüchsigem Güteraustausch und dem Raubhandel (Sombart), die wohl auch für das Abendland anzunehmen sind, soll hier nicht gesprochen werden. Dagegen muß zuerst der „uneigentliche“, der Produzentenhandel, Erwähnung finden, bei dem der Produzent seine Erzeugnisse absetzt, ohne daß dem Handel eine gewinnbringende Tätigkeit entsünde. Es ist der Handwerks- handel und der Fabrikhandel, wie man sie genannt hat — letzterer ganz der Neuzeit angehörend, aber von großer Bedeutung; ersterer jedenfalls schon früh vorhanden, indem Handwerker nicht nur für die Kundschaft, sondern auch auf Vorrat und für den Verkauf auf dem Markte oder im Laden arbeiteten, was durch die zahlreichen Bestimmungen über das Schaustellen der Waren in den Läden hinreichend bezeugt wird. Es sei z. B. an die Leipziger Kramerinnung oder Hamburger oder Breslauer Bestimmungen erinnert. Untersuchungen hierüber sind noch nicht zahlreich genug, um den Umfang dieses Betriebes ganz bestimmen zu können.

Die Betriebsformen des eigentlichen Handels hat man zunächst als Wander- und als stehender Handel gegenüberstellen können; je nachdem der Händler seinen Verkauf von einem wechselnden Platz oder von einem festen Standort aus vornahm, was ein verschiedenes Maß von Kapital und Arbeit erfordert. Beide Gruppen lassen sich dann danach scheiden, ob sie den Verkauf en gros (Samtkauf) oder en detail betrieben. Danach wird das historische Schema sich so darstellen:

Wanderhandel		Stehender Handel	
Hausierhandel	} Detailhandel	Markthandel	} Detailhandel
Jahrmartshandel		Ladenhandel	
Karawanenhandel	} Großhandel	Kontorhandel	} Großhandel
Messhandel		Fungibler Handel	

Der Übergang vom Wanderhandel zum stehenden Handel der festen Krambuden des Marktes ist überall nachweisbar; ebenso die Ersetzung des Messhandels durch die fungiblen Formen des Lieferungsgeschäftes nach Probe und Typen oder den börsenmäßigen Terminhandel. Sodann hat sich eine immer größere Ablösung einzelner Teile vom Handelsbetrieb ergeben, so daß der Kaufmann, der ehemals die Ware an die Orte selbst zu schaffen hatte, nunmehr nur noch Disponent oder eventuell Bankier geworden ist und die einzelnen Funktionen sich verselbstständigt haben. In der historischen Betrachtung hatte man die Betriebsformen früher nicht hinreichend unterschieden, indem man sich oft unter „Kaufmann“ wandernde Krämer oder lokale Großhändler vorstellte. Erst die neueren Forschungen haben

hier schärfere Unterscheidungen gebracht. An diese Betriebsformen knüpfen sich aber noch mehrere Probleme. Zunächst die Frage der Größenverhältnisse selbst. Die Vorstellungen über die vermeintliche Größe der Betriebe sind jetzt erheblich modifiziert worden, nachdem lange Zeit unbewußt die Anschauungen der Gegenwart vorgezeichnet. Es handelt sich absolut genommen bis in die neuere Zeit hinein auch beim Großhandel um kleine Mengen. Ein Beispiel dafür: die Ausfuhr englischer Wolle für 1273 scheint vollständig vorzuliegen, nachdem die früheren Angaben sich als irrig herausgestellt hatten; sie betrug nach neueren Untersuchungen 5500 Tonnen, also eine außerordentlich kleine Menge. Der jährliche Transport über den Gotthard am Ende des Mittelalters ließ sich bequem auf zwei Güterzügen befördern. Es handelt sich also bei jenen obigen Unterscheidungen um absolut kleine Mengen, die nur „groß“ in bezug auf den Kleinbetrieb en detail erscheinen.

Die Frage, ob es Handel gab, der im „Großen“ betrieben wurde, ist noch nicht identisch mit jener, ob es einen eigenen Stand von dauernden „Großhändlern“ gab, der sich nur mit jenem Handel abgab (von Below). Legen wir keinen falschen Maßstab an, sondern den eben erwähnten relativen, so ist der Handel im Großen, d. h. Vertrieb von Waren, die im Ganzen eingekauft und im Ganzen wieder verkauft wurden, durchaus als vorhanden nachgewiesen. Aber auch Händler, die sich ausschließlich oder vornehmlich mit dem Fernhandel en gros befaßten, sind jedenfalls schon früh vorhanden gewesen: in Italien und Flandern in größerer Zahl, aber auch in Deutschland (Augsburg). Nur wird man nicht die Urkunden aus allen möglichen Orten als gleichwertig heranziehen dürfen, sondern daran festhalten müssen, daß hier Unterschiede vorhanden waren, die von der wirtschaftlichen Struktur der Stadt abhingen. Das ist bisher leider viel zu wenig geschehen, indem man Stadt und Stadt, Urkunde und Urkunde als gleichwertig behandelte, was wirtschaftsgeschichtlich zu sinnlosen Resultaten führen muß: es ist heute nicht anders. — Eine weitere Frage ist es, ob diese „Großisten“ eine eigene Korporation gebildet, ob die Kaufmannschaft einer Stadt allein aus ihr bestand, ob die Großisten nicht neben dem Großhandel auch einzelne Teile des Detailverkaufes, vor allem den Tuchschnitt, betrieben, während der übrige Teilhandel den Krämern zustand. Auf jenen legte man auch im Ausland großes Gewicht. Hierüber sind neuerdings die Meinungen durch von Below, Reutgen, Sombart, Schulte geklärt worden, wenn auch bisher Einigung der Lösung nicht erzielt ist. Jene Bemerkung über die unterschiedliche Behandlung der Urkunden nach Stadttypen ist hier ganz besonders am Platze, aber bis jetzt nicht hinreichend beachtet worden.

Weitere Fragen, die lebhafteste Erörterung gefunden haben, sind die, wie groß das Kapital war, mit dem man arbeitete und woher es stammte; das ist wenigstens für einige größere Häuser der Renaissance untersucht worden. Es hängt wieder mit der Form der Handelsunternehmung zusammen: wie weit Einzelgeschäft, wie weit stille Partnerschaft, wie weit offene Handelsgesellschaft vorlag, wie weit endlich die persönliche Arbeit notwendig war. Darüber geben vor allem die Handlungsbücher und Familienarchive Auskunft, wenn man auch bei den Erörterungen bisher mehr die formelle Form der Gesellschaft anstatt der realen Inhalte der Kapitalteile und Kapitaleigner betrachtet hat. Es ist bereits darauf hingewiesen, daß außer der Gelegenheitsgesellschaft auch dauernde Beteiligungen schon im Mittelalter nachgewiesen sind, ohne daß man darum auf kapitalistischen Betrieb schließen kann. Endlich die Frage, wie weit Monopol und Trust für bestimmte Artikel bestanden haben; vor allem im Gewürzhandel scheint die Art des Betriebes solche Bildungen erleichtert zu haben, was auch der beständige Kampf der Städte und Regierungen gegen die Monopolierer wahrscheinlich macht.

Ein ferneres Problem betrifft die Fragen, wie weit vordem Eigen-, wie weit Kommissionshandel vorhanden war, wie weit besonderer Geld- und Warenhandel sich ausgebildet hatte. Aus allem, was wir wissen, geht hervor, daß die beiden Tätigkeiten Hand in Hand gingen und es erst später zu einer Arbeitsteilung gekommen ist, wenn auch oft in demselben Geschäft ein Überwiegen des einen über dem andern stattfand. Noch das schlesische Haus der Moriz-Eichborn betrieb bis in das 19. Jahrhundert gleichzeitig Expeditions- und Warengeschäft, Banktätigkeit wie reine Vermittlung. Die besondere Loslösung des Fracht- und Expeditionsgewerbes ebenso wie die Ausbildung spezieller Großfirmen ist erst jüngeren Datums. Die Entstehung endlich der Warenbörsen mit bestimmten Plätzen scheint im 16. Jahrhundert an den großen Weltplätzen Antwerpen und Amsterdam vor sich gegangen zu sein (Ehrenberg), wenn wir auch gerade darüber im einzelnen nicht viel erfahren. Den Anfängen der Spekulation ist man ebenfalls nachgegangen und hat sie bis zu den Champagner Messen gefunden; an den Börsen sind sie dann früh ins Große gegangen. Spekulation in einzelnen Waren ist häufiger nachgewiesen.

5. Die tatsächliche Gestaltung des Handels.

a) Die Warengattungen.

Die gehandelten Warengattungen selbst festzustellen scheint noch die wenigsten Schwierigkeiten zu bereiten, da sie in zahlreichen Zollrodeln,

Tagordnungen, Rechnungen oft genannt werden. Die Identifikation der einzelnen Namen ist vielleicht nicht immer gelungen; aber erhebliche Schwierigkeiten bereitet das allein kaum. Daher hat die Handelsgeschichte seit langem die Arten der Waren festgestellt, meist in der Weise, daß man ein Verzeichnis der Naturprodukte und Gewerbeerzeugnisse aufstellte, — so schon im Werke von Seyd, welchem Beispiele man dann in Gesamtdarstellungen wie in Monographien folgte. Aber es sind doch dahinter noch eine Reihe von Problemen verborgen, denen man erst in letzter Zeit auf die Spur kam. Zunächst erscheint es nötig, die Quanten festzustellen, die wirklich gehandelt sind. Realangaben darüber fehlen zwar nicht ganz, doch treten sie nur sporadisch auf. Sodann aber wären die Warengattungen ihrer relativen Bedeutung nach mit einem Wichtigkeitskoeffizienten zu versehen, weil sonst die einzelnen Güter koordiniert nebeneinander erscheinen. Schon darum reichen Zolltarife und Tagordnungen in keiner Weise zu dem Verständnis aus, so wenig, wie etwa aus den einzelnen Zollpositionen der Gegenwart etwas über deren relative Bedeutung zu ersehen ist. Denn es ist zu unterscheiden zwischen Massenartikeln und Luxuswaren. Nur die ersteren kommen für den Handel in wirklich nennenswerter Weise in Betracht, was bei der reinen Aufzählung regelmäßig übersehen wird. Die Historiker machen sich meist wenig Kopfzerbrechen darüber, daß Brasilholz und Safran, Aloe und Seide im Mittelalter und der Renaissance für den Großhandel eine ganz verschwindende Rolle gespielt gegenüber den damaligen Massenartikeln. Eben diese Wichtigkeitskoeffizienten sind erst aus Quantitätsbestimmungen zu bestimmen; dafür genügen einzelne Angaben aus Rechnungsbüchern nicht, sondern es bedarf systematischer Untersuchung. Es fragt sich, welches die dauernden und regelmäßigen Handelsobjekte waren, die wirklich die Grundlage eines Verkehrs bilden konnten, und zu denen die anderen Artikel nur nebenbei hinzutraten. So haben wir z. B. Nachrichten über den Lübecker Ausfuhrhandel für 1368 (Stieda, Wendt), aus denen das gegenseitige Verhältnis der Waren hervortritt, und mehrere andere Angaben; aber bisher doch nur vereinzelt.

Sodann wird außer auf die Quanten noch auf die Werte besonders Bedacht genommen werden müssen. Einen weiten Transport vertrugen nur Artikel von hohem spezifischen Werte, da bei den teuren Spesen sonst die Preise zu hoch geworden wären. Diese Waren sind aber der Natur der Sache nach immer nur für kleineren Kundenkreis bestimmt gewesen — alles elementare Momente, die für die Handelsgeschichte in Betracht gezogen werden mußten. Die Artikel, die als hauptsächlichste Verkehrsobjekte übrig blieben, sind also nicht zu zahlreich. Aber wenn man das

Quantum und Quale der Waren bestimmt hat, so fragt es sich: woher kommen sie, wer sind ihre Verkäufer und Produzenten?

Naturprodukte waren in früherer Zeit Nahrungsmittel (Getreide, Fische, Wein) und Rohstoffe (Wolle, Färbemittel, Metalle, Holz). Wer sind die Produzenten? Über den Fischfang und den Fischhandel sind wir durch eingehendste Untersuchungen am besten unterrichtet (Schäfer, Bruns), schon weniger gut über den sonstigen Flußfischfang. Dagegen über die Weinproduktion bis jetzt recht unvollkommen. Vor allem die Vorstellungen über die Weinbergbesitzer und den Einkauf sind nicht deutlich. Schwieriger und wichtiger noch ist die Frage der Getreideproduktion. Wir haben zwar schöne Untersuchungen über die Getreidehandelspolitik, doch wenige über die Getreideproduktion selbst. Vor allem die Frage, wieweit die Grundherrschaft der früheren Zeit für den Markt geliefert, ist wenig geklärt; daß mit der Ausbildung der Gutsherrschaften im höheren Maße die Marktproduktion einsetzt, scheint sicher. Wie weit haben die Bauern den städtischen Markt versorgt, wieweit geschah es auf städtischem Grund und Boden, wieweit waren überhaupt Überschußprodukte vorhanden? Als Getreideländer des deutschen Ostens sind Polen, Litauen und Ostpreußen, das Ordensgebiet nachgewiesen; für West- und Südwestdeutschland fehlen im Grunde noch die Vorstellungen, namentlich bezüglich der Transportentfernungen, in denen Getreide gehandelt wurde; die bisherigen Untersuchungen beziehen sich auf wenige Seestädte. Und ebenso fragt es sich, auf welche Zufuhren die städtische Fleischversorgungspolitik angewiesen war. Auch Holz und Stein zu Häuserbau wird teilweise von weither befördert, vor allem aus holzreichen Gegenden gestößt sein; Ziegeleien gab es oft in städtischer Regie.

Über den Handel mit Spezereien und Gewürzen sind wir schon besser unterrichtet, sowohl bezüglich der Gewinnung im Orient wie über den Vertrieb. Die Veränderungen, die durch Entdeckung des neuen Seeweges hervorgerufen, die Auktionen in Sissabon, der Umschlag in Antwerpen sind uns durch besondere Untersuchungen nahegebracht. Die Tatsache aber, daß die Gewürze teilweise das Rückgrat des Fernhandels bilden konnten, zeigt die Verschiedenheit des ehemaligen Handels von den modernen Massenprodukten. Für die Produktion von Wolle ist festgestellt, daß Flandern und England lange das Hauptkontingent stellten und daß in letzterem vor allem die Umwandlung der Agrarverfassung die Schafzucht befördert hat. Auch in die bergmännische Gewinnung des Metalles, bei der ja mit zuerst moderne Unternehmungsformen sich zeigten, haben wir schon deutlichere Einblicke gewonnen, obwohl der Absatz, die Weiterbearbeitung, der Handel und vor allem die Mengen noch nicht genauer

untersucht sind. Auch hier hat man sich vorwiegend mit der formellen Ordnung, mit den Besitzverhältnissen und politischen Maßnahmen abgegeben. Die Realangaben sind bis jetzt noch außerordentlich zerstreut und müssen erst systematisch gesammelt werden. Nur die Edelmetallproduktion hat schon seit langem genaue Aufzeichnung und gewissenhafte Untersuchung (Soetbeer, Häbler, Vexis) erfahren.

Ein anderes Naturprodukt waren — die Sklaven, die in der ganzen romanischen Handelsperiode eine bedeutende Rolle gespielt und dann die Grundlage des Handels und der Produktion in der neuen Welt wurden. Diese partie honteuse der Handelsgeschichte ist bis jetzt mehr vom politischen als vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, da vor allem der Verwendungszweck in der Produktion von der Kolonialliteratur ganz stiefmütterlich behandelt wurde. Freilich über die Affientos und über das Verhalten der politischen Mächte hat man sich mehr unterhalten als über die Summen der Schwarzen, um die es sich handelte, und um die Verdienste, die daraus gemacht wurden. Aber auch hier hat man doch in letzter Zeit die Probleme als solche erkannt und erörtert (Knapp, Sombart).

Vielleicht noch mehr Probleme gibt uns der Handel mit Gewerbeerzeugnissen in früherer Zeit auf, an deren Lösung ebenfalls emsig gearbeitet wird. Zunächst natürlich auch hier die Feststellung der relativen Quanten und der Gattungen selbst: es kommen Tücher, Leinen, Pelze, Eisenwaren, in weiterem Sinne Luxusprodukte in Betracht. Es fragt sich, wie diese erzeugt wurden. Hat das frühere Handwerk direkt auch für den Markt und den Absatz in der Ferne gearbeitet, oder sind die Produkte in anderer Weise hergestellt? Hat der Händler schon früh die Erzeugnisse des Hausfleißes abgesetzt und hat er selbst Hausindustrie hervorgerufen? Wo kommen Verlag und Manufaktur sowie Fabriken wirklich vor? Es sind Grundfragen für das Verständnis des Handels früherer Epochen. Daß die Fabriken in der ersten Zeit ihres Entstehens vor allem Luxusartikel hergestellt, ist von allem, was wir davon wissen, erwiesen. Daß sie also gar nicht oder erst spät für den eigentlichen Handel in Betracht kommen. Über die Tuchfabrikation in der frühkapitalistischen Entfaltung sind wir durch eingehende Untersuchungen über diese Gewerbe (Schmoller, Doren) am besten unterrichtet. Freilich ist zu bedenken, daß auch die gehandelten Tücher meist wertvollere Produkte darstellten, da die anderen jedenfalls noch lange lokal erzeugt wurden. Über die Barchentweberei und deren Umwandlung in eine Hausindustrie sind gelegentlich zerstreute Nachweise gegeben, so für die Fugger, wie für die Ravensberger und Konstanzer Gegend, in späterer Zeit für die schlesische

Leinenindustrie. Die Erzeugungsorte dieser Waren für den deutsch-italienischen Handelsverkehr sind mannigfach nachgewiesen (Schulte). Am wenigsten Einblick haben wir bis jetzt in die Herstellung der Eisenwaren, der Dinge des täglichen Gebrauches, vor allem der Waffenherstellung, der Venediger Waren; ebenso wenig über die Produktion und den Handel mit Holzwaren, Ledersachen, Paternostern, Schuhen (Wien) und ähnlichen Dingen, die doch jedenfalls auf den Messen zu haben waren. Über die Buchproduktion, die von vornherein eine besondere Herstellung verlangte, sind wir besser unterrichtet.

Es sind Probleme, die nicht vom Boden der Handelsgeschichte allein zu lösen sind, sondern engste Fühlung mit der Agrar- und Gewerbe-geschichte verlangen, wenn sie auch für das Verständnis des Handels unentbehrlich sind. Damit zusammen hängen dann die großen für den ganzen Handel entscheidenden Fragen, wieweit der Handel vordem Aktivhandel mit den eigenen Waren des Landes und der Stadt, wieweit nur Vermittlung ohne dauernde Beziehung zur Produktion; wieweit er anderseits für diese Anreger geworden ist und wieweit er für den Absatz ein dauerndes Hinterland besaß. Der mittelalterliche Handel der Hanseaten war nur Transitohandel, der der Holländer z. T. wenigstens Handel mit eigenen Erzeugnissen.

b) Die Preise.

Im engsten Zusammenhang mit dem Warenhandel steht das Problem der Preise, das als ein Zentralproblem der Handelsgeschichte betrachtet werden kann. In ihm verdichten sich die mannigfachen Verursachungen zu einem konkreten Ausdruck und der Preis übt seinerseits Wirkungen auf Umsatz und Absatz, auf Gewinn und Verlust. Der Bedeutung entspricht allerdings auch die Schwierigkeit der Behandlung für die vergangenen Zeiten. Die Methode der Historiker, gelegentliche Zahlenangaben zur Illustration mitzuteilen, bedarf keiner Widerlegung. Sie ist ganz wertlos, beweist für den einzelnen Fall meist nichts, wozu oft noch kommt, daß sie unkritisch verwendet werden und jeder Anschaulichkeit entbehren (so auch noch die Angaben über Getreidepreise bei Naudé). Auch die Darstellung der Preistagen, die entweder zum Schutze der Konsumenten oder zur Niedrighaltung der Löhne gegeben wurden, ist zwar an sich wichtig, aber noch nicht ausreichend. Denn gerade die Erkenntnis der Wirkung der Preistagen ist erst möglich durch wirkliche Feststellung der Preise. Beides ist keineswegs identisch. Im allgemeinen zeigt sich in der Literatur eine starke Überschätzung in der Bedeutung der Preistagen für die Wirklichkeit: man übersah oft, daß die häufigen Änderungen der

Lagen die Schwankungen der wirklichen Preise vermehren mußten. Gerade hier hat sich am meisten die Einseitigkeit jener Methode herausgestellt, aus den Maßnahmen der Politik, der Aufstellung der Maximen, aus den Statuten und Verordnungen auf den Verlauf und den Gehalt der Wirklichkeit zu schließen. Die wirklichen Preise geben aber auch erst einen Schlüssel zum Verständnis der Zollsätze und deren Wirkung.

Preise sind für größere Zeiträume und für mehrere Waren systematisch zu untersuchen, wenn man ein Urteil über ihre Bedeutung gewinnen will. Solches Material ist nicht zahlreich; Falke, Beißel, Hanauer, Lamprecht, Wiebe u. a. haben hier gearbeitet. Erst die Feststellung vieler Preise für dieselbe Gegend und für mehrere Jahre schützt vor groben Täuschungen. Besondere Schwierigkeit bereitete die Reduktion von Maß und Gewicht, die meist speziell für den einzelnen Fall genau vorgenommen werden muß, da Übertragung auf fernere Zeiten und Orte mißlich ist, wenn sie auch nicht ganz vermieden werden kann und z. B. von Lamprecht zur ungefähren Schätzung mit Erfolg angewendet wurde. Vor allem aber die Feststellung der Münzen und des Münzwertes ist unerlässlich. Die Münzgeschichte hat ihre eigene Behandlung, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Aber selbst wenn man schließlich den wirklichen Gehalt an Edelmetall festgestellt, bleibt die Frage, ob man bei der Reduktion auf Silber nach Gewicht stehen bleiben soll (Lamprecht) oder ob man die Umrechnung in moderne Münzen vornehmen muß. Die Schwierigkeit liegt in der verschiedenen Wertrelation der Edelmetalle Gold und Silber. Aber nach den früheren Bemerkungen wird man doch zur vollen Anschaulichkeit von der Umrechnung nicht Abstand nehmen können, um ein Urteil über die Kaufkraft zu gewinnen.

Doch abgesehen von dieser Reduktion ist natürlich auch die gegenseitige Verschiebung der Warenpreise, die Verteuerung der einen und die Verbilligung der andern von größter Wichtigkeit und führt auf die mannigfachen Verursachungen zurück (etwa die besondere Stellung der Gewürzpreise durch das Monopol der Krone Portugal, Anfang 16. Jahrh.). Vor allem die sogenannte Preisrevolution des 16. Jahrhunderts, die schon den Zeitgenossen bemerkbar wurde und die schon Adam Smith ausführlich behandelte, ist tatsächlich Gegenstand einer ausgezeichneten Darstellung durch Wiebe geworden. Demgegenüber ist die spätere Zeit zurückgetreten, obwohl sie an sich eine besondere Untersuchung verdiente. Für das 19. Jahrhundert hat man nach dem Vorgehen von Jevons dem Problem größere Aufmerksamkeit geschenkt und den Zusammenhang mit der Edelmetallproduktion untersucht. Wie für die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts die Vermehrung von Gold und Silber jedenfalls

die Hauptursache abgegeben, so wird für die Mitte des 19. Jahrhunderts diese Ursachenbeziehung ebenfalls nahegelegt, wenn diese Antwort auch strittig geblieben ist.

Die Wirkungen der Preisänderungen sind erheblich, wenn die Kaufkraft des Geldes im Verhältnis zum Arbeitslohn berücksichtigt wird. Es scheint zum Beispiel erwiesen, daß die Preisrevolution auf der einen Seite eine Verschlechterung in der Lage der arbeitenden Klassen bedeutete, auf der anderen Seite eine größere Differenzierung der Vermögen und Steigerung des Reichtums mit sich brachte. Für die neuere Zeit stehen Untersuchungen zum Teil noch aus, obwohl sie für die Beurteilung auch der sozialen Frage wichtig wären. Vom Preise als dem Gradmesser der Werte, als der Wirkung und der Ursache, als dem Anreger und dem Erfolge wirtschaftlicher Tätigkeit hängt tatsächlich ein guter Teil der weiteren Probleme ab. Es ist ein Zentralproblem der Handelsgeschichte und ihres zeitlichen Verlaufes, der Konjunkturen und Krisen. Auch die Untersuchung einzelner Waren wie die der Getreidepreise oder der Bücherpreise hat ihre Bedeutung und ist mehrfach vorgenommen worden.

c) Konjunkturen.

Hieran schließt sich das Problem der Konjunkturen, der Blüte- und der Niedergangszeiten des Wirtschaftslebens — Schwankungen, die freilich nur zum Teil vom Handel direkt beeinflusst sind, doch aber für den Gang und die Entwicklung des tatsächlichen Verlaufes des Handels von elementarer Bedeutung sind. Bisher liegen nur Untersuchungen der Handelskrisen des 19. Jahrhunderts vor, deren Darstellung auch noch sehr zu wünschen übrig läßt. Wenigstens für England sind wissenschaftliche Erörterungen vorhanden, für andere Gebiete werden sie wohl in kürzerer Zeit zu erwarten sein. Für die früheren Jahrhunderte ist aber bisher das Thema noch kaum in Angriff genommen, nur etwa der Einfluß des Schwarzen Todes und die allmähliche Wirkung der Verlegung des Seeweges nach Ostindien, sowie der Abschneidung Kleinasiens für den Handelsverkehr hat Beachtung gefunden. Das letztere Problem in seinen großen Wirkungen ist bisher nur andeutungsweise behandelt, nachdem man den Einfluß auf den Handel überhaupt in Abrede gestellt hatte, gewiß völlig zu unrecht.

Dagegen haben ganze Zeiträume mit dem Charakteristikum der „wirtschaftlichen Blüte“ vorlieb nehmen müssen (deutsche Städte, Hanse, Spanien unter Karl V.). Soviel Unregendes die Darstellungen auch enthalten, so scheint mir doch gerade hier in hervorragendem Maße der Mangel an Maßstäben fühlbar, wofür z. B. Zu- und Abnahme der Bevölkerung, Bereicherung der Einwohnerschaft, Differenzierung des Wohlstandes in

Betracht kommen würden. Erst von einem solchen Maßstabe aus könnten aber auch die Maßnahmen der Handelspolitik ganz verständlich werden, da erst dann deutlich wird, ob sie ein Ausdruck des Kraftgefühls oder ein Ausdruck der Schwäche, kräftige Förderungsmittel oder künstliche Stützen bedeuten. So kommt z. B. Dänell zu dem Ergebnis, daß die sogenannte „Blütezeit der Hanse“ (15. Jahrhundert) durchaus keine Zeit kraftvollen Vorwärtstrebens und glänzenden kommerziellen Aufschwunges gewesen sei, sondern eher eine Periode der wirtschaftlichen Depression. Darum gerade wurden künstliche Stützen und ein künstliches Schutzsystem notwendig, um die günstigen Verhältnisse und Vorteile zu behaupten, während die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts mehr von selbst, gleichsam durch eine Naturgewalt, diese Vorteile geschaffen hatte. Das ist nur ein einzelnes Beispiel, um die Bedeutung der allgemeinen Wirtschaftslage zu kennzeichnen. Was hierin sich ausdrückt, erscheint doch als ein allgemeines Problem der Handelsgeschichte, von dem aus erst die Handelspolitik ihre richtige Beleuchtung erhält. Wie ja auch im 19. Jahrhundert vor allem Niedergangszeiten von einem System des Schutzes begleitet zu sein pflegen und auch das Zunftwesen zur Zeit seiner Kraftentfaltung weit freier war, als zur Zeit, wo es senil wurde und sich ängstlich gegen alle möglichen Bönhafen und Störer glaubte schützen zu müssen (nur eine Verfeinerung der Umstände hat aus diesem Verfallsymptom das Wesen der Zünfte erschließen zu können geglaubt). Einstweilen stoßen wir in der Handelsgeschichte immer nur auf Andeutungen dieser zeitlichen Schwankungen und Konjunkturen und deren Verursachungen für einzelne Orte.

d) Geld und Kredit.

Die Darstellung des Geldverkehrs hat zum Teil seit längerer Zeit Beachtung gefunden und gerade hier hatte man, wie es in der Natur der Sache liegt, von vornherein die wirtschaftlichen Gesichtspunkte mehr betont, als anderwärts. Zunächst ist die Edelmetallproduktion schon frühzeitig dargestellt worden, da sie ja bis zur Gegenwart von besonderer Bedeutung geblieben ist. Vor allem die Vermehrung der Edelmetalle seit dem 15. Jahrhundert ist Gegenstand der Untersuchung geworden. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß diese Verhältnisse Einfluß auf den Geldwert und Geldpreis erlangt haben und man dem Problem wenigstens für einen kleineren Zeitraum mit Energie nachgegangen ist, wenn auch gerade auf diesem Gebiete die französische und englische Forschung erheblich weiter gelangt ist als die deutsche.

Weit schwieriger ist die Münzgeschichte und das Münzwesen, das vor allem durch die Zersplitterung der deutschen Verhältnisse, durch

die beständigen Änderungen und Münzverschlechterungen so unübersichtlich wird. Für einzelne Gebiete liegen eingehendere Untersuchungen vor, neuerdings auch für das Mittelalter im ganzen (von Luschin). Wie beim Maß und Gewicht bereitet die Umrechnung der verschiedenen Sorten besondere Mühe. Wie bereits hervorgehoben, hat man sich vielfach damit begnügt, eine Reduktion der Münze auf Silbergewicht vorzunehmen und diese Methode allein empfohlen (Lamprecht, Sommerlad, Wiebe, Jnama). Aber das genügt doch nur, wenn es sich um das Verhältnis einzelner Preise zueinander für ein bestimmtes Gebiet handelt, um daraus die Veränderungen abzulesen. Sonst wird man eine Reduktion auf die moderne Währung vornehmen und dabei die veränderte Wertrelation berücksichtigen müssen, um zu bestimmten anschaulichen Vorstellungen über den Geldwert zu gelangen. Fast alle Angaben, die die Historiker nur gelegentlich bringen, entbehren dieser Anschaulichkeit und bleiben darum zur Beurteilung der Verhältnisse ohne Bedeutung, wenn man nicht die Reduktionen und Umrechnungen selbst vornimmt.

Eingehende Untersuchung haben die Geldverhältnisse, die Art und Weise, wie Geld den Kapitalcharakter angenommen hat, erfahren. Dabei sind die Personen des Geldleihens, vor allem aber die Frage des Zinsverbotes und die Art, wie man es umging, durch die Methode des Rentenkaufes, durch Personalexemtionen (Juden, Lombarden), durch Berechnung von Verzugszinsen, erforscht worden. Über die Geschichte des Wuchers ist so eine ganze Literatur erschienen; auch von katholischer Seite hat man das Problem in Angriff genommen. Weniger untersucht ist demgegenüber die konkrete Seite, d. h. die Höhe des Zinsfußes selbst, namentlich auch die Änderungen, die er in den einzelnen Gebieten untereinander aufweist, oder die Abweichungen nach der Art der Geschäfte. Gelegentlich berücksichtigt werden des öfteren auch diese Fragen, ohne daß wir doch jetzt schon mit voller Deutlichkeit über diese Dinge sprechen könnten.

Sodann aber wurden die Geldmächte selbst untersucht. Der Zusammenhang des Geldes mit dem Warenhandel, die einzelnen Persönlichkeiten, die Art ihrer Geschäfte, für manche auch die Höhe des Kapitals. Das Zeitalter der Fugger, in dem die Geldmächte für kirchliche, politische und öffentliche Zwecke so machtvoll in die Erscheinung traten, ist seit einem Jahrzehnt emsig durchforscht worden: die Art der Aktivgeschäfte, der Kreis der Personen, auf den sie sich bezogen, die verschiedenen Bedürfnisse der Schuldner, die Art der Depositen und die Mittel ihrer Heranziehung, die Verquickung mit den Staatsfinanzen, die Sicherstellung der Passiva und endlich die Zusammenbrüche mancher dieser Geldhäuser. Das sind so die Probleme, über die uns Aufschluß zu teil geworden und

die mit den Namen Ehrenberg, Schneider, Schulte vor allem verknüpft sind. Dem vagen Begriff des Bankiers hat man dadurch für die Vergangenheit seinen mannigfachen Inhalt gegeben, vor allem die Beziehungen der Kurie und der Fürsten zu den Geldmächten sind eingehend untersucht worden. Weit weniger das Eindringen des Kapitals in die privatwirtschaftliche Sphäre, das allerdings vornehmlich in den großen überseeischen Handelsunternehmungen Verwendung fand, aber soweit bisher bekannt, von der Sphäre der Produktion sich noch zurückhielt, wohl auch durch die unproduktive Verwendung zu Kriegszwecken davon fern bleiben mußte.

Hand in Hand damit geht die Frage der Entwicklung des Kredites, der eigentlichen Banken und Bankiers, die wohl kaum schon in den Hauptzügen ganz feststeht, so daß trotz einzelner vortrefflicher Darstellungen noch viel zu tun ist; es sei etwa an die Banco San Giorgio, an die Bank von England, an die Preussische Bank erinnert; ferner an solche Darstellungen wie die des Bankhauses Leu & Co., oder an die Geschichte des Crédit mobilier. Aber die städtischen Giro- und Wechselbanken sind bis jetzt nur gelegentlich behandelt worden (Hamburger Girobank durch Soetbeer, Venetianisches Bankwesen durch Rasse). Die Geschichte der Staatsanleihen des Ancien Régime, die Aufnahme der Kriegsanleihen im Zeitalter des Merkantilismus, auch die Darlehnsvermittlung im kleinen Verkehre wird noch genauer darzustellen sein, nachdem wir für das Renaissancezeitalter darüber teilweise so eingehend Aufschluß erhalten. Das Einsetzen und Durchdringen der „Kreditwirtschaft“ ist für die handelsgeschichtliche Forschung wichtig, nachdem die Genesiz der Rechtsform mannigfache Aufhellung erfahren hat.

Ebenso hat die Entstehung der Effektenbörsen bisher nur eine teilweise Darstellung in Deutschland gefunden, andere Nationen stehen freilich darin noch mehr zurück. Die Weltbörsen in Brügge und Antwerpen sind in ihrer Entstehung eingehend durch Ehrenberg geschildert; auch die Stock Exchange. Aber schon von den übrigen Börsenplätzen, den Amsterdamer und Hamburger, sind wir für die Folgezeit weniger unterrichtet. Wie die heutigen Formen des Börsenverkehrs sich bildeten, die Art der Geschäfte, der Umfang der Papiere und die Art ihrer früheren Ausbreitung und Vertriebes harret noch der Darstellung. Sogar für das 19. Jahrhundert fehlen beschreibende Geschichten der Börse und ihres typischen Charakters; sie muß gelegentlichen Berichten entnommen werden. Gerade das aber sind Probleme, die im Mittelpunkt des modernen Handelsbetriebes stehen und in der Handelsgeschichte erörtert werden müssen. Vor allem sind sie imstande, das Problem „Handel und Kapitalismus“ besonders zu beleuchten.

6. Handel und Kapitalismus.

In neuerer Zeit steht ein Problem im Vordergrund des Interesses, das vor allem durch Sombarts Buch über den modernen Kapitalismus angeregt wurde: das ist der Zusammenhang zwischen dem Handel des Mittelalters und dem beginnenden Kapitalismus. Sombarts These ist folgende. Die Anhäufung des Reichtums und des Kapitals in größerer Menge kann nicht, wie die herrschende Auffassung will, auf den Handelsgewinn zurückzuführen sein. Der ganze mittelalterliche Handel, vielleicht abgesehen von einigen italienischen Kommunen, war dazu der ganzen Art des Betriebes wie seinem Umfange nach nicht imstande: er diente dem „Prinzip der Nahrung“. Weder war die Profitrate dauernd groß genug, um einen schnellen intensiven Umschlag des Kapitals und damit relativ hohen Gewinn zu gewähren, da dazu das Risiko und die Spesen im allgemeinen zu hoch waren. Noch auch war die absolute Menge des Kapitals groß genug, um starke Akkumulationen und damit absolut große Gewinnmengen herbeizuführen. Endlich verteilte sich Kapital und Gewinn auf so viele Personen bezüglich Handelsgeschäfte, daß dadurch gar kein größerer Gewinn in einer Hand entstehen konnte. Vielmehr stammt der ursprüngliche Reichtum aus anderen Quellen: vor allem war es akkumulierte Grundrente der städtischen und ländlichen Grundbesitzer u. a.

Uns interessiert hier nur der erste Teil der These. Die Historiker, die sie bekämpfen, haben es sich bis jetzt freilich außerordentlich leicht gemacht: sie begnügen sich damit zu zeigen, daß im 13., 14. oder 15. Jahrhundert hier und dort größere Verdienste beim Handel gemacht wurden und glauben dann damit die These widerlegt und eine „kapitalistische“ Entwicklung bereits in früherer Zeit erwiesen zu haben. Aber damit wird die angefochtene These gar nicht getroffen, denn es fragt sich 1. woher das erste Kapital stammt, 2. unter wieviele sich der Handelsgewinn verteilte, 3. wie groß dauernd der relative Gewinn am Handel sein konnte und 4. ob die absolute Menge dieses Gewinnes genügte, um große Reichtümer anzuhäufen. Die bisherigen Kritiker, vielleicht außer Kulischer, haben denn doch darauf keine zureichende Antwort gegeben, ja zum Teil die Fragen überhaupt nicht erkannt. Nehmen wir die bisher besten Versuche der Forschung heraus, so scheint mir Keutgen den Nachweis erbracht zu haben, daß im Gebiete der Hanse die offene Handelsgesellschaft, d. h. die feste Verbindung lebenslänglicher Gesellschaften, die Regel bildet. Wenn er freilich meint, „nur so sei es zu verstehen (?), daß der hanseatische Handel die bedeutende Ausdehnung erhalten konnte und Gegenstand gewaltiger politischer Anstrengungen

wurde“, so scheint mir damit für die Entscheidung der ganzen Frage sehr wenig gewonnen. Es kommt nicht auf die Formen der Handelsgesellschaften an, sondern auf deren Umfang und Inhalt. Waren die Kapitalsanteile der einzelnen dauernden Gesellschaften und Gelegenheits Teilnehmer groß und vermehrten sich diese Einlagen zu immer größerer Ausdehnung des Handelsgeschäftes mit eigenem Kapital? Erzeugte sich das Kapital aus dem Handelsprofit selbst? Denn es kann in der Form der offenen Handelsgesellschaft ganz kleine Kapitalseigner gegeben haben, bei denen die persönliche Arbeit und Tätigkeit der Gesellschafter die Hauptrolle spielte, und es kann umgekehrt Gelegenheitsgeschäfte geben, die große Einnahmen und Gewinne abwerfen. Witherin ist mit einer Entscheidung über die Art der Handelsgeschäfte „für die ewig gleichen Bedürfnisse des Handels“ noch gar nichts anzufangen. Jene These bleibt nach wie vor ein Problem und die emsige Durchforschung, vor allem in den italienischen Kommunen, wird vermutlich auch zur Lösung führen.

Aber das Problem des Zusammenhanges von Handel und Kapitalismus steht nicht nur am Anfange des modernen Handels; sondern es wird auch für die fortlaufende Entwicklung zu untersuchen sein, wie weit der Handelsprofit speziell kapitalbildend gewirkt: hat er wesentlich zur Ausbildung des englischen Reichtums beigetragen und wie weit wirkt er bei der Vermehrung des deutschen und französischen Reichtums mit? Die Geschichte der großen Unternehmungen, wie sie Schmöller angestellt, vermögen hier mannigfache Aufklärung zu geben. Zum Teil aber hängt das Problem auch mit der äußeren Handelsgeschichte eng zusammen.

III. Die Probleme der äußeren Handelsgeschichte.

1. Grundfragen des Außenhandels.

Für die Behandlung der äußeren Handelsgeschichte sind zunächst einige Grundfragen zu erörtern, die von den Bearbeitern öfters diskutiert wurden. Es ist einmal die äußere Einteilung, die „Epochen der Handelsgeschichte“, sodann die Frage der Hauptverkehrsgebiete und Welthandelsstraßen, endlich die Art der Handelsbeteiligung. Diese Fragen ergeben sich freilich zum Teil aus den Untersuchungen des inneren Handels; zum Teile müssen sie aber für die einzelnen Länder jenem vorangehen und bedürfen besonderer Feststellung, wenn anders man den internationalen Beziehungen gerecht werden will.

Die Einteilung der Epochen der Handelsgeschichte, die zunächst nur eine äußerliche ist, wird darum wichtig, weil damit zugleich

das gemeinsame Charakteristikum vieler Erscheinungen des Handels zusammengefaßt wird, wobei natürlich die arge Verwechslung mancher Historiker zu vermeiden ist, als wenn die ideellen Stufen der Theorie mit den realen Epochen der Geschichte zusammenfielen. Man hat nun verschiedene Einteilungsprinzipien gewählt: einmal (1) die „führenden“ Handelsnationen, die im internationalen Verkehr vor allem die Träger der Vermittlung gewesen sind und die sich immer auf gewisse Vertreter beschränkt haben. Sodann (2) sind die Hauptverkehrsgebiete, d. h. die wesentlichsten Meeressteile, auf denen der Handel sich abspielte, zum Unterscheidungsmerkmal genommen und hierbei vor allem die Zeit der Binnenmeere (Altertum und Mittelalter) und die der offenen Ozeane (neuere und neueste Zeit) gegenübergestellt. Man könnte auch die Epochen der Handelspolitik (3) zum Ausgang nehmen: das Fehlen zentraler Gewalten und das Vorwiegen lokaler Maßnahmen, die beginnenden Versuche zusammenfassender Handelspolitik, das Auftreten selbständiger größerer Handelsgebiete und Staaten würden dabei zu unterscheiden sein. Man hat endlich die Art der Handelsbeteiligung (4) in den Vordergrund gestellt, wobei dann das 19. Jahrhundert in seiner typischen Entfaltung der ganzen früheren Zeit gegenüber tritt. Erst durch die industriell-kapitalistische Umgestaltung ist aus dem rein passiven Tausche gegenüber den tropischen Gebieten umgekehrt das Aufsuchen fremder überseeischer Märkte geworden. Es hängt das damit zusammen, daß das Maß der wirtschaftlichen Entwicklung der verschiedenen Völker und Kulturreise ein verschiedenes ist. Man könnte vielleicht auch sagen, daß das Motiv des Handels (5) dementsprechend im 19. Jahrhundert ein prinzipiell anderes sei, als in der ganzen früheren Zeit. Es stellt sich dabei heraus, daß die Unterscheidung von Aktiv- und Passivhandel, die natürlich wichtig ist, allein für die Durchforschung der Handelsgeschichte nicht genügt. Man wird vielmehr trennen müssen: eigener Aktivhandel d. h. Handel im fremden Lande mit eigenen Waren (Engländer in Deutschland seit 1611) und fremder Aktivhandel, d. h. mit fremden Waren (Hansen in England), während Transitohandel überwiegend mit fremden Waren im eigenen Lande durchgeführt wird. Als zweckmäßigstes Einteilungsprinzip für die Epochen der Handelsgeschichte ergibt sich sonach eine Kombination der äußeren wie der inneren Momente. Erst durch solche theoretische Erwägungen erhalten die Untersuchungen über die äußeren Handelsbeziehungen ihren Halt und ihre leitenden Ideen — nicht anders wie es ja bei der Wirtschaftsgeschichte überhaupt der Fall ist.

Die Untersuchungen über Welthandelsstraßen und Hauptverkehrsgebiete sind zum Teil in Angriff genommen, werden wohl aber erst durch

die genauere Erforschung des tatsächlichen Verkehrs in historischer Zeit vollen Aufschluß erhalten, namentlich auch die Frage, wann und welche Randteile der Küstenländer zugänglich gemacht wurden. Die Erschließung neuer Handelsgebiete und die Angliederung abgeschlossener Völker hat in der Geschichte der Entdeckungen Würdigung gefunden, die allerdings noch mehr nach der handelsgeschichtlichen Seite ausgebaut werden muß und nicht auf dem deskriptiven Standpunkt verharren darf. Sie steht bisher etwas isoliert, macht aber ein notwendiges Glied der äußeren Handelsgeschichte aus und verdient zusammen mit der historischen Geographie mehr wissenschaftliche Durchforschung als sie bisher gefunden. Es sind das alles Fragen, die erst speziell bei einer Darstellung des Welthandels auftreten und daher in älteren Werken mehr erörtert werden als in den jüngeren, da diese sich vorwiegend einzelne Teile, nicht die Universalgeschichte des Handels zur Aufgabe stellen. Diese allgemeinen Probleme sind darum vielleicht neuerdings in der Diskussion etwas vernachlässigt worden, werden sich jedoch aber mit der veränderten Stellung der Völker im Weltverkehr von neuem bemerkbar machen. Wir wollen die Probleme, die die äußere Handelsgeschichte bei uns tatsächlich gefunden hat, nach drei Gesichtspunkten betrachten.

2. Handelspolitik.

Die Geschichte der äußeren Handelspolitik hat nach allen Richtungen Aufklärung erfahren, worauf ja die Beschaffenheit der Quellen unmittelbar hinwies. Von einer ausgesprochenen zielbewußten Handelspolitik zur Zeit der vorherrschenden Stadtwirtschaft wird wohl nur bedingt gesprochen werden können, insofern jede Stadt den Handel für ihr eigenes Gebiet möglichst vorteilhaft zu gestalten suchte: Schutz der angelegenen Händler auf der einen Seite, Einnahmequellen für Hilsgewerbe und für die Stadt selbst auf der anderen, Sorge für eine hinreichende Verpflegung auf der dritten bildeten das Leitmotiv. Die Untersuchungen über die Stadtwirtschaft gehören im Grunde hierher, die Frage auch, wann man von einer freieren Handhabung des Verkehrs zu einer gebundeneren überging. Von diesen Prinzipien unterschied sich die Handelspolitik der größeren Gebiete kaum; der Gedanke des Produktionschutzes ist der Zeit des Mittelalters im Grunde fremd gewesen, so sehr auch der Schutz der Händler als solcher in Betracht kam. Nach außen ging diese Handelspolitik vor allem auf Sicherung von Privilegien und äußeren Schutz: die ganze Geschichte der Hanse, die ja gerade nach dieser Richtung durchforscht ist, zeigt das allerorten. Daselbe aber auch die handelspolitischen Bestrebungen der italienischen Kommunen, die uns so eindringlich vorgeführt sind,

während die süddeutschen Kommunen eine ähnliche Machtstellung im Auslande nicht erstrebt haben und wohl auch nicht erstreben konnten. Unablässiger Kampf um Zoll- und Handelsvorteile füllt die Periode des Mittelalters aus.

Auch gerade der Übergang zu den merkantilistischen Praktiken, zu der Politik der beginnenden National- und Territorialstaaten ist vielfach aufgeklärt worden: die englische Handelspolitik, die spanische, die Kämpfe auch in der Zeit vor Colbert, anderseits die Bestrebungen in Österreich (Rudolf IV.), in Brandenburg-Preußen. Die Getreide-Handelspolitik, die allenthalben ähnliche Beweggründe und ähnliche Maßnahmen aufweist, ist im besonderen Gegenstand vergleichender Studien geworden. Dann aber hat das ganze Zeitalter des Merkantilismus nach allen Richtungen seine historische Würdigung gefunden; der Colbertismus vor allem ist von verschiedenen Seiten behandelt, durch Schmoller in den allgemeinen Rahmen der nationalen Politik seiner Zeit gestellt worden. Die Schifffahrtspolitik ist nicht minder emsig durchforscht und auf ihre Ursprünge zurückverfolgt worden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß man freilich nicht ebenso eingehend den Wirkungen dieser Handelspolitik nachgegangen ist. Die Abbröckelung und Durchlöcherung des merkantilistischen Gedankens, das Erwachen und Eindringen der physiokratischen Ideen, die Entstehung der ersten Handelsverträge (Eden-, Methuen-, Assiento-vertrag) haben ihre Forscher gefunden. Auch die merkantilistischen Schriftsteller sind wiederholt gewürdigt worden. In diesen Zusammenhang gehört dann auch die Behandlung der Kolonialpolitik, die freilich mehr gestreift als systematisch in ihrer geschichtlichen Bedeutung erörtert ist. Aber sonst hat die handelsgeschichtliche Forschung der neueren Zeit sich eben mit Vorliebe gerade dieser politischen Seite zugewendet — nicht ohne eine gewisse beabsichtigte Tendenz. Man ist vor allem durch das Auftauchen der schutzöllnerischen Strömung in Mitteleuropa auf diese Fragen gekommen und die neumerkantilistischen Tendenzen der jüngsten Vergangenheit lenkten auch im einzelnen auf diese Fragen zurück. Die Beurteilung jener Zeit ist weit anders und günstiger ausgefallen als zur Zeit der Freihandelsheerrschaft. Ob immer unparteiischer und ob nicht manche Schattenseiten des Systems stark übersehen sind gegenüber dem verwandtschaftlichen Bestreben der Gegenwart? Es ist hier nicht die Aufgabe, darüber zu handeln.

Nicht minder hat dann die Handelspolitik des 19. Jahrhunderts, man kann fast sagen, allseitige Untersuchung gefunden, sodaß hier kaum noch Aufgaben zu lösen bleiben. Nur etwa die Kontinental Sperre mit ihren Wirkungen auf die einzelnen Länder gibt noch eine Reihe von

Problemen auf. Im ganzen aber gehört wohl gerade die Handelspolitik, die so stark die Aufmerksamkeit auf sich zieht, zu den bestdurchforschten Gebieten der Wirtschaftsgeschichte.

3. Die äußeren Handelsbeziehungen.

Nicht ebenso sind die Handelsbeziehungen selbst schon allseitig aufgeklärt und, was besonders auffallend erscheint, gerade für die Zeit, wo die äußere Handelspolitik so eingehend durchforscht ist, sind wir schlechter unterrichtet als für das frühere und spätere Mittelalter. In den früher angeführten Werken von Heyd und Schaub, von Schulte, von Daenell und Rießelbach haben einerseits die äußeren Beziehungen der Mittelmeervölker zu den anderen Nationen wie unter sich, anderseits die der italienischen zu den süddeutschen Städten und umgekehrt und endlich die der einzelnen Hansestädte zu den Kontoren in der Fremde eine erschöpfende Darstellung gefunden, wozu wohl nur noch kleine Nachträge kommen können. Man ist hier den einzelnen Orten und sogar den einzelnen Personen in den Urkunden nachgegangen, hat ihre Anwesenheit, die Handelseinrichtungen, die allenthalben getroffen waren, oft auch noch die Waren, die gehandelt wurden, mit größter Gewissenhaftigkeit und Akribie aufgespürt, sodaß hier kaum wesentliche Lücken vorliegen. Auch für die großen Meßplätze sind diese Handelsbeziehungen aufgedeckt. Es ist bereits gesagt, daß hier teilweise auch die benutzten Handelswege erforscht sind. Zu den „Beziehungen“ gehören dann ferner die besonderen Abmachungen, Kämpfe, Verwicklungen, die teils durch den Handel, teils aus anderen Ursachen entstanden. Für die Binnenplätze etwa Deutschlands untereinander steht eine solche Arbeit noch aus; die Bedeutung der einzelnen Städte, für die bis jetzt nur sporadische Nachrichten gesammelt sind, könnte dadurch erschlossen werden, auch der Südosten und vor allem Wien mehr hervortreten. Für das Hansegebiet müßte vielleicht umgekehrt das Vordringen der Holländer, aber auch der Engländer, noch weitere Aufhellung erfahren — letzteres ist für Hamburg bereits untersucht (Ehrenberg); erstere sind neuerdings mehr in den Gesichtskreis der Forschung getreten (Daenell).

Aber leider fehlt allen diesen Untersuchungen ein wesentliches Moment, das uns erst vollen Einblick in die Verhältnisse verschaffte — nämlich Vorstellungen über die Größe des Handels, die Werte der Waren, Zahl und Größe der Fahrzeuge und dergl. Dadurch kämen die einzelnen Plätze und Nationen erst in die richtige Rangordnung zueinander, auch ihre Entwicklung würde ersichtlich, indem die einen fortgeschritten, die anderen zurückblieben. Freilich sind auch hierfür jetzt Ansätze vorhanden — aus

den Pfundzollbüchern Revels und Lübecks, aus den Schiffsregistern Danzigs und Hamburgs, aus den englischen Ausfuhrlicenzen, aus den Abrechnungen der Großschiffereien des deutschen Ordens, den Zolleinkünften auf den Champagnermessen u. a. haben sich auch hier wenigstens einigermaßen bestimmte Vorstellungen in der angegebenen Richtung gewinnen lassen, die wohl wesentliche Modifikationen der Anschauungen herbeiführen werden. Auch für einzelne Plätze würden aus den Stadtrechnungen und Zollbüchern noch ähnliche Ermittlungen über den Umsatz der Waren, sowie die Änderungen in der Einföhrung einzelner Artikel u. a. zu machen sein. Bei weiterem Suchen könnten auch hier manche Fragen beantwortet werden und das Bild der Stadtwirtschaft noch schärfer hervortreten.

Für die neuere Zeit seit dem 16. Jahrhundert find wir über die Handelsbeziehungen weit weniger unterrichtet und doch würde es natürlich ein verhängnisvoller Irrtum sein, zu meinen, daß die merkantilistische Politik den Handel von Land zu Land in stärkerem Maße unterbunden hätte, daß in den zollgeschützten Ländern weniger Einfuhr von Gewerbeerzeugnissen stattgefunden. Das hinderte ja schon der geradezu großartig organisierte Schmuggel in früheren Zeiten und der zunehmende Bedarf an Rohstoffen. Soweit ich beurteilen kann, ist nur der internationale Getreidehandel, der überall besonderen Bedingungen unterlag, wenigstens in den Grundzügen festgestellt. Aber nicht einmal der tatsächliche Handel der Holländer, die doch im 17. Jahrhundert die allgemeinen Vermittler für Europa waren, hat bisher eine Darstellung gefunden, die uns ihre Handelsbeziehungen ganz deutlich machte (außer Pringsheim nur holländische Literatur, die aber zum Teil recht veraltet ist!). Nicht anders steht es mit dem französischen und englischen Handel. Man sieht bisher nicht, welche konkreten Wirkungen nun die inaugurierte Handelspolitik des Merkantilismus auf den Aftivhandel der Länder ausgeübt. Über der amtlichen Handelsstatistik scheint, soweit sich bisher beurteilen läßt, ein Unstern gewaltet zu haben. Erst mit Beginn des 18. Jahrhunderts setzt in Frankreich und England die Überlieferung ein, so daß sich sogar über die berühmte Handelsbilanz dieser Länder, über die so viel theoretisiert ist, in der Handelsgeschichte bisher eigentlich nichts Bestimmtes sagen läßt. Preußen scheint eine Handelsstatistik erst seit Mitte des 18. Jahrhunderts bekommen zu haben, deren erste (1753) mit einem erheblichen Aftivsaldo abschließt. Die Handelsbeziehungen der süddeutschen Städte mit Italien, der österreichischen und schlesischen mit dem Osten können damals nicht aufgehört haben, sondern werden teilweise sogar größer geworden sein. Hamburgs Handel, dessen Beziehungen zum Auslande im 17. und 18. Jahrhundert bedeutend gewesen sind, ist allerdings ziemlich gut durchforscht worden

(Baasch); dafür lagen schon frühzeitig „Schiffsbücher“ vor. Erst mit dem Zollverein beginnt in Deutschland die Betrachtung des internationalen Handels von neuem, die seitdem beständig Gegenstand eifriger Aufzeichnung und Erörterung geworden ist. Es fehlt freilich auch für diese Zeit noch die einheitliche Verarbeitung des Materials.

Diese Fragen sind aber auch für die Entscheidung darüber wichtig, welcher Teil des bürgerlichen Reichtums, vor allem Hollands und Englands, denn auf den auswärtigen Handel zurückzuführen ist. Man weiß, daß Adam Smith dem auswärtigen Handel für den nationalen Reichtum eine untergeordnete Bedeutung beimaß und den Gewinn aus dem im Außenhandel angelegten Kapital für geringer erachtet als aus dem Binnenhandel. War dies Urteil in den Verhältnissen zu seiner Zeit tatsächlich begründet? Ähnlich urteilte bekanntlich auch Ricardo über den Kapitalprofit im auswärtigen Handel. Gerade im 18. Jahrhundert muß aber England seinen Reichtum wesentlich vermehrt haben, um dann im 19. Jahrhundert die industrielle Entwicklung durchmachen zu können. Die Genesnis des Reichtums steht nicht nur am Anfange der modernen Handelsgeschichte, sondern auch in deren Verlauf, und die Beurteilung der auswärtigen Handelsbeziehungen ist demnach auch in dieser Hinsicht wichtig.

4. Kolonialgeschichte.

Weit mehr vernachlässigt als die anderen Teile der Handelsgeschichte sind in Deutschland die Probleme der Kolonialgeschichte; ja man hat noch nicht einmal gelernt, hier die richtige Fragestellung aufzuwerfen. Das Urteil mithin, daß die deutsche Kolonialliteratur „sich stolz den Leistungen jedes anderen Landes zur Seite stellen kann“ (von Halle), ist leider durch nichts gerechtfertigt und trifft in keiner Weise zu, wenn man nicht seine Anforderungen auf ein gar zu tiefes Niveau stellt. Als Roscher 1848 seine Kolonialpolitik schrieb, wandte er die von ihm auch sonst befolgte vergleichende historische Methode an, indem er eine systematische Ordnung mit Notizen aus allen möglichen Zeiten und Völkern füllte; aber er wählte nur wenige Gesichtspunkte, die gerade in der Literatur sich fanden und gab im ganzen mehr Geschichten als Geschichte. Die spätere Auflage, von einem anderen Verfasser fortgesetzt, enthält nach dieser Richtung keinen wissenschaftlichen Fortschritt, sondern ist nur in kolonialpolitischer Absicht und Tendenz ergänzt worden. Darauf erschien lange Zeit überhaupt nichts auf diesem Gebiete. Das große fünfbändige Werk von Zimmermann, das zwar zum Teil auf eigenen archivalischen Studien beruht, enthält nur eine ganz äußerliche Aneinanderreihung von

politischen und kriegsgeschichtlichen Ereignissen; es fehlt jeder systematische, jeder wirtschaftliche, auch nur jeder verwaltungs- und organisationsmäßige Gesichtspunkt: es ist kaum als Materialsammlung recht brauchbar. So konnte es kommen, daß ein kleiner Grundriß der Kolonialgeschichte von Dietrich Schäfer allgemeine Anerkennung fand, obwohl er auch nur eine äußerliche Erzählung der Eroberungen und der Besitzergreifung, der politischen Machtausdehnung enthält und die eigentlichen Probleme der Kolonialgeschichte gar nicht berührt. Allerdings sind noch einige größere Einzeluntersuchungen zu nennen: so über die amerikanische Baumwollindustrie, die jetzt eingehende Darstellung gefunden hat; so die preußischen Kolonialbestrebungen unter dem Großen Kurfürsten; so das Venezuela-Unternehmen der Welfer. Aber letztere ist ganz auf Prozeßakten aufgebaut, enthält nur kriegerische Personalgeschichte und muß im ganzen als durchaus verfehlt betrachtet werden. Selbst die großen Kolonialgesellschaften des 17. und 18. Jahrhunderts haben in Deutschland keine eigene Darstellung gefunden; nur Schmoller hat in seiner Geschichte der Unternehmungen auch ihr eine wirtschaftsgeschichtliche Behandlung zuteil werden lassen.

Um eine Kolonialgeschichte in fruchtbarer Weise zu schreiben, fehlt es daher zunächst an Einzeluntersuchungen, die vor allem die richtigen Gesichtspunkte und Fragestellungen anlegen müßten: da ist einmal die Darstellung der ersten Siedelungen nach Grundbesitzverteilung, für die wenigstens einige Studien vorliegen (z. B. Kanada), sodann die Schilderung des ganzen Verwaltungssystems in ihren typischen Formen, die wirtschaftliche Frage der Produktion und des Abbaues, vor allem aber die der Betriebe, endlich die Gestaltung des Kolonialhandels und der Schifffahrt. Die Zahl der wissenschaftlichen Abhandlungen darüber ist, schon absolut genommen, fast an den Fingern aufzuzählen, was vielleicht damit zusammenhängt, daß auch in der modernen Kolonialliteratur diese Fragen gegenüber der politischen Behandlung ganz vernachlässigt worden sind. Im Zusammenhang damit würde auch die Geschichte der Negerflaverei — freilich die partie honteuse der Handelsgeschichte — ihre richtige Stellung finden, während bisher nur die äußere formelle und politische Regelung eine Darstellung gefunden hat. Die Sklavenfrage ist aber geschichtlich die Arbeiterfrage des tropischen Amerikas und des dortigen kapitalistischen Großbetriebes gewesen. Auch die mittelalterlichen italienischen Kolonien in Kleinasien, die Vorgänger in der Sklavenhaltung, harren bis jetzt noch der Erforschung. Die Kolonialgeschichte ist so stark wirtschaftlich bedingt, daß hier eine rein politische Behandlung sich besonders unzulänglich erweisen muß und die eigentlichen Probleme gar nicht berührt.

Auch diese Fragen hängen dann unmittelbar wieder mit der nach der Entstehung des bürgerlichen Reichtums zusammen. Namentlich wie weit der holländische, französische und englische Kolonialbesitz im 18. Jahrhundert, der zum Teil kapitalistisch betrieben wurde, nun seinerseits wieder auf die Bildung und Vermehrung des Kapitals zurückwirkte und wie weit er im Gegenteil unproduktiven Kapitalverbrauch bedeutete. Wenn eingangs gesagt wurde, daß vor allem die Gegenwart die Probleme stellt, so ist wohl zu erwarten, daß von dem Interesse der Gegenwart aus auch die Kolonialgeschichte eine ernsthafte wissenschaftliche Behandlung noch erfahren und man mit einer richtigen Fragestellung an die Bearbeitung gehen wird, nachdem, wie gezeigt, die deutsche Forschung auf anderen Gebieten der Handelsgeschichte so Erhebliches geschaffen. —

Eine geschichtliche Darstellung des Handels kann sich aber nicht nur mit der grauen Vorzeit und dem fernen Jahrhundert begnügen, sondern wird auch an die unmittelbare Vergangenheit des letzten Jahrhunderts und des letzten Menschenalters herantreten, die ja schon der Geschichte angehört. Es ist darauf hingewiesen, daß die Handelspolitik dieser tatsächlich genau durchforscht ist, daß die Bände des Vereins für Socialpolitik auch nach dieser Richtung für die einzelnen Länder alle erwünschte Auskunft geben. Die Entwicklung des Verkehrs, die bisher ziemlich vernachlässigt wird gerade gegenwärtig mehrfach untersucht. Die Darstellung der tatsächlichen Handelsbeziehungen fehlt nicht ganz, ist doch aber gegenüber der Handelspolitik zurückgeblieben, obwohl jetzt die Statistik wie die Handelskammerberichte, die Bearbeitung auf weniger erhebliche Schwierigkeiten stößt. Auch von den anderen Fragen, die vordem aufgeworfen sind, hat nur einzelnes bis jetzt für das 19. Jahrhundert erforscht werden können. Es ist gewiß richtig, daß man den Dingen erst etwas ferner stehen muß, um einen objektiven geschichtlichen Standpunkt zu gewinnen, aber die Ernte harret hier noch in mannigfacher Richtung des Schnitters.

Schluß.

Überblicken wir das Gebiet der deutschen Handelsgeschichtschreibung im ganzen, so sind gewisse Teile überraschend gut durchforscht worden und es ist zum Teil Hervorragendes, ja Ausgezeichnetes geleistet, wenn auch sehr viele Probleme noch der Lösung, ja auch nur der Bearbeitung harren. Eine große Schar von Forschern ist allenthalben weiter unausgesetzt an der Arbeit. Diese kollektive Gesamtleistung ist nicht nur eine sehr erhebliche, sondern sie gibt auch die Möglichkeit einer fruchtbaren, großzügigen und doch sicher fundierten Gesamtdarstellung im 20. Jahrhundert, um

aus den massenhaften Einzeluntersuchungen in einer größeren Synthese ein Gesamtbild der Entwicklung des Handels von neuen Gesichtspunkten aus erstehen zu lassen und die Ernte vor allem des letzten Menschenalters heimzubringen. Man fängt allenthalben an, die Einseitigkeit der früheren Betrachtung zu überwinden und geht mit größerer Vorurteilslosigkeit und Objektivität an die Probleme heran. Die Methoden haben sich im Laufe des letzten Menschenalters immer mehr verfeinert. Eine schärfere Formulierung der Fragestellung ist allenthalben wahrzunehmen, eine schärfere Unterscheidung der Handelsperioden und ihrer verschiedenen Typen ist angebahnt. Die deutsche Forschung kann auch besonders stolz darauf sein, sich wirklich mit der Weltgeschichte des Handels abzugeben und alle Länder und Nationen gleichmäßig heranzuziehen, wenn auch hier noch große Lücken vorhanden sind. Die leitenden Ideen sind dabei wiederholt selbst Gegenstand der Diskussion geworden. Der Fortschritt der Wissenschaft ist so gleichmäßig zurückzuführen auf die Verfeinerung in den Methoden, auf die größere Präzision der Fragestellung wie auf die Erschließung neuen Materiales. Gerade der Handel nimmt eine zentrale Stellung sowohl in der geschichtlichen Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens der einzelnen Völker, wie in den politischen Beziehungen der Völker zu einander ein. Und darum stellen die Ideen, die ihn beherrschten, zugleich Symptom und Wirkung weitgehender Verhältnisse dar. Das Ziel aber, dem wir doch schon näher gekommen sind, ist eine vergleichende Geschichte des Handels der Kulturnationen, aus deren Übereinstimmungen und Abweichungen sich dann „die Gesetze des menschlichen Verkehrs“ in anderem Sinne ergeben werden, als es einst Hermann Heinrich Gossen in seinem tief durchdachten Werke gemeint hatte.

XXVII.

Die Ansichten über Freihandel und Schutzoll in der deutschen Staatspraxis des 19. Jahrhunderts.

Von

Karl Rathgen, Hamburg.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Aufgabe S. 1. — II. Das Einbringen der Freihandelslehre in Deutschland S. 2. — III. Handelspolitische Ideen in Preußen 1786—1806 S. 4. — IV. Die Franzosenzeit. Hardenberg. Rigaer Denkschrift. Die Instruktion von 1808 S. 8. — V. Das preussische Zollgesetz von 1818. Kunth, Beuth, J. G. Hoffmann, Maaßen. Die Gegner. Charakter des Zollgesetzes S. 15. — VI. Die Schutzollbewegung der vierziger Jahre. Friedrich Wilhelm IV. Das Beamtentum. Rud. Delbrück. Hansemann, Camphausen, Mevissen S. 24. — VII. Wachsende Freihandelsbewegung seit der englischen Zollreform. Der französische Handelsvertrag und der preussische Landtag. Sieg der freihändlerischen Richtung S. 34. — VIII. Veränderter Charakter der handelspolitischen Diskussionen. Auf dem Wege zum Finanzzolltarif. Radikale Freihändler. Miquel S. 40. — IX. Der Umschwung der handelspolitischen Meinungen. Bismarck S. 44. — X. Ausblick auf die Zeit nach Bismarck S. 52.

I.

Die Geschichte der Volkswirtschaftslehre hat dem Kampf der Ansichten über die beste Handelspolitik, über Freihandel und Schutzoll immer einen besonders breiten Raum gewährt. Hat sich doch eine Wissenschaft vom Wirtschaftsleben zuerst und vor allem gebildet aus dem Versuche, für handelspolitische Maßregeln eine theoretische Begründung zu finden. Wie Regelung und Beschränkung von Ein- und Ausfuhr das vornehmlichste Mittel wurde, die Produktion und den Reichtum eines Volkes zu steigern, so entstand aus der Erörterung dieser Maßregeln das älteste Kapitel der seit dem 17. Jahrhundert sich bildenden Nationalökonomie.

Festsache. Band II.

XXVII

1

Als dann eine eigentlich wissenschaftliche Volkswirtschaftslehre aufkam, welche die wirtschaftliche Freiheit forderte, setzte sie vor allem bei diesem Punkte ein. Faßt man doch die Epigonen des Adam Smith direkt als „Freihandelschule“ zusammen. Gerade in dem Kernpunkt dieser Lehren konnte aber eine Theorie, welche von den Fragen staatlicher Macht mehr oder weniger abstrahierte, sich nicht so rasch durchsetzen, als auf anderen Gebieten, wie etwa der Gewerbepolitik. War hier doch der Zusammenhang von äußerer staatlicher Macht und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit besonders sinnenfällig. Wie sehr die auswärtige Handelspolitik gleichzeitig ein Ausdruck der Machtverhältnisse innerhalb des Staates, der Macht der sozialen Klassen und Interessengruppen ist, hat man viel langamer begriffen.

Im folgenden soll der Versuch gemacht werden, die Ansichten der Männer des öffentlichen Lebens darzustellen, welche auf den Gang der Handelspolitik in Deutschland Einfluß geübt haben. In dem Drittel-Jahrhundert, das seit dem Erscheinen von Roschers Geschichte der Nationalökonomik verflossen ist, haben wir aus Akten, Memoiren, Biographien ein reiches Material über die Ansichten, die für die praktische Politik maßgebend waren, erhalten. Um das ganz fruchtbar zu machen, müßte man natürlich eigentlich die ganze Persönlichkeit jener Staatsmänner, deren Ansichten wir verfolgen wollen, schildern. Man müßte zeigen, wie diese Anschauungen getragen oder umgestaltet werden durch die Massenbewegungen ihrer Zeit, durch die Ansichten der Interessenten, durch die Volksinstinkte. Man müßte zeigen, wie nationale Bestrebungen und Handelsneid, wie Vorurteile und Abneigungen mitspielen, wie die Rücksicht der großen Politik einwirkt. Alles das muß hier im wesentlichen der ergänzenden Phantasie des Lesers überlassen bleiben, seiner Kenntnis der politischen Gesamtentwicklung, ohne die alle rein wirtschaftliche Betrachtung Stümperei und Stückwerk bleibt.

II.

Die Ansichten der Physiokraten, von Hume, von Adam Smith über freien Handel sind in Deutschland mindestens ebenso früh in den Akten und Gutachten des Beamtentums, wie in den Schriften der Gelehrten zu finden. In einer Zeit, in welcher die Bildung der Regierenden so ganz von Frankreich her beeinflusst war, ist an sich nicht merkwürdig, daß die neuen französischen Modetheorien sich auch in Deutschland verbreiteten, ohne freilich auf die Staatspraxis merklichen Einfluß zu gewinnen.

Die Kritik, die ein Mirabeau an dem überspannten Merkantilismus Friedrichs des Großen übte, fand wohl ein Echo bei allen denen, welche

erleichtert aufatmeten, als die schwere Hand des gewaltigen Monarchen von ihnen genommen war. Aber wenn die neue Regierung Friedrich Wilhelms II. damit beginnt, einige Erleichterungen des Handelsverkehrs zu gewähren, so bleibt sie gleichzeitig durchaus in den alten Gedankengängen, wenn (28. Sept. 1786) dem General-Direktorium aufgegeben wird, bei der Ausarbeitung neuer Tarife alle ausländischen Produkte und Waren, die im Lande erzeugt werden könnten, gänzlich zu untersagen oder so hoch zu importieren, daß die Fremden mit den Inländern den Markt nicht halten könnten. In derselben Zeit, in welcher die Pittsche Zollreform und der französisch-englische Handelsvertrag von 1786 den ersten großen Erfolg der neuen Ideen darstellen, bleiben die neuen preussischen Tarife von 1787 trotz einiger Erleichterungen bei der Durchfuhr und dem Getreidehandel grundsätzlich in den alten Bahnen. „Die Meinung ist niemals gewesen zum Schaden und Nachteile der mit so großen Kosten in dem Landen etablierten sich in dem besten Flor befindlichen Fabriken mit dergleichen Waren einen freien Verkehr zu gestatten, da die wahre Glückseligkeit und Wohlfahrt eines Landes vorzüglich in wohleingerichteten Fabriken und Manufakturen besteht“¹.

Dem gegenüber will es wenig besagen, wenn man hier und da freier klingenden Äußerungen und physiokratischen Rezerreen begegnet². Auch scharfe Kritiker der friderizianischen Regierung, wie Dohm, sind Merkantilisten, so gut wie die einflußreichsten Publizisten der Zeit, J. Möser und A. L. Schölzer. Selbst der Hamburger Büsch ist kein so unbedingter Freihändler, wie sein Altersgenosse J. A. H. Reimarus, der ganz unter dem Einflusse Humes schon 1768 und 1772, also vor dem Erscheinen des *Wealth of Nations*, den Merkantilismus in allen seinen Positionen angreift und deren hartem Staatssegoismus das Wort entgegenstellt: „Die Handlung besteht in einem Tausche, welcher Freiheit, Wettlauf und Gleichgewicht erfordert, und alle Völker durch Auswechselung ihrer Bequemlichkeiten glücklich machen kann. Dies ist auch der allgemeinen Menschenliebe, dem Zusammenhange der Welt und dem Zwecke des Schöpfers gemäß, dessen Einrichtung es ist, daß die Glückseligkeit des Einen mit der Glückseligkeit des Anderen verknüpft ist.“ Das war damals noch eine einsame Stimme.

W. Roscher hat gezeigt, daß Adam Smiths Volkswohlstand, obgleich alsbald nach seinem Erscheinen ins Deutsche übersetzt, doch spät

¹ H. Freimark, Die Reform der preuß. Handels- und Zollpolitik von 1800 bis 1821 und ihre Bedeutung, 1898, S. 20.

² J. B. Dohm über die Handelsbilanz bei Fechner, Die handelspolit. Beziehungen Preußens zu Österreich, 1886, S. 522.

erst Wurzel gefaßt hat, später als entsprechende Erscheinungen der englischen Kritik, Historie und schönen Literatur. Erst seit der Mitte der neunziger Jahre verbreitet sich der Smithianismus, dann aber so rasch, daß zehn Jahre später die Anschauung, daß der Freihandel das Natürliche, das Ideale, das Ziel sei, allgemein verbreitet ist.

Von den Universitäten sind es Göttingen und Königsberg, von wo aus vor allem die neue Lehre sich verbreitet, jenes mit England in dauernder Beziehung, dieses die Stadt der Aufklärung, wo Kraus ebenso viele Zuhörer wie Kant zu seinen Füßen sah und dem jüngeren Beamtentum die Lehren einprägte, zu deren Verwirklichung der unerhörte Zusammenbruch des alten Staats bald Gelegenheit bieten sollte.

Auch sonst sind es vor allem Norddeutsche, sind es neben Göttinger Professoren (Sartorius, Lueder) geborene und adoptierte Preußen, welche der Smithschen Lehre anhängen, die Schlesier Garve und Genß, die Hannoveraner Hardenberg und Thaer, die ganze preußische Beamten generation der Frieße und Runth, der Maassen und Moß, der Beuth und Hoffmann. Und auch die, welche nicht rückhaltlos der Freihandelstheorie folgen, Männer wie der Freiherr vom Stein und Niebuhr, setzen sich ernst und eindringlich mit dem großen Schottan auseinander¹.

Es mag gleich hier darauf hingewiesen werden, daß auch in der Zeit, als der Smithianismus sich allgemein verbreitet und verflacht hatte (die Sachsen Böllig und Bülow!) in Süddeutschland die unbeschränkte Handelsfreiheit sehr viel weniger theoretische Fürsprache fand: die Badener Rotteck und Nebenius, der Bayer Hermann, die Franken Soden und R. S. Rau in seiner jüngeren Zeit zeigen die Atmosphäre, aus der der Schwabe Fr. List stammt, so verschieden diese Männer im übrigen dachten und handelten.

III.

Von 1786—1806 hat alle preußische Politik einen zwiespältigen, schwankenden Charakter. So die Handelspolitik. Im Hauptteil des alten Staates glaubt man sich von der friderizianischen Politik nicht entfernen zu dürfen. Aber in den Außenlanden wird neuen Forderungen einiger Raum gelassen. In den westlichen Provinzen war die alte Akziseverfassung kaum ganz durchzusetzen, die Klagen in diesen kleinen, wirtschaftlich vorangeschrittenen Gebieten unermüdlich. Der Minister von Heintz und der Freiherr vom Stein, der unter ihm als Kammerdirektor

¹ Vgl. Perß, II, S. 462 f., Lehmann, II, S. 76.

die ersten Proben seines Organisationstalentes ablegte, führten 1791 eine völlige Umwandlung der Steuer- und Akziseverfassung durch. Die Beschränkung der Akzise auf Mahl-, Schlacht- und Transteuern, der Ersatz des Ausfalls durch direkte Steuern (Gewerbe-, Klassensteuern) erscheinen als direkte Vorläufer der späteren preussischen Steuerpolitik, und es klingt schon ziemlich freihändlerisch, wenn Stein erklärt: durch die Aufhebung derjenigen Nummern des Tarifs, welche die Lebensmittel oder die Rohmaterialien verteuerten, werde den Fabrikanten eine solche Erleichterung zuteil, daß sie mit den Ausländern Preis halten und weder die Kaufleute noch die Konsumenten in die Versuchung geraten könnten, sich in ausländischen Fabriken zu versehen¹.

Ein Vorläufer späterer Politik war es auch, wenn Heinitz und Stein (4. April 1796) in der Grafschaft Mark die Binnenzölle aufhoben und durch einen Grenzzoll ersetzen². Gewiß waren diese Maßregeln eingegeben durch das wirtschaftliche Bedürfnis, die geographische Lage, die Offenheit der Städte, die Gewerbeverfassung des platten Landes, die mäßigen Abgaben der Nachbarstaaten. Aber hier zuerst liegt doch eine ganz neue Denkweise vor. Ebenso, wenn Stein bald darauf (1802) gegenüber dem Verlangen der Mindenschen Kammer, nach einer Mißernte die Getreideausfuhr zu verbieten, vor allem freie Zirkulation empfahl³, wenn er 1800 das Mindener Stapelrecht einschränkte. Einer der Mindenschen Kriegsräte aber, Hoffbauer, konnte schon 1797 in einem Gutachten über Aufhebung des Mühlenzwanges und der Vorspannpflicht den Satz aufstellen: „Da bei allen diesen Operationen alles auf die eigene Wahl der Untertanen ankommt und alle dasjenige wählen werden, was ihrem häuslichen Vorteile angemessen ist, so bedarf es keines Beweises von der allgemeinen Nützlichkeit dieser Zwangsaufhebung.“⁴

Wie im Westen, so sah man auch im Osten in den neuen polnischen Provinzen von der Einführung der Akzise und des Prohibitionsystems ab. In Südpreußen sollten keine Anlagen gemacht werden, welche den inneren Verkehr von Land zu Stadt oder von Stadt zu Land erschweren oder verhindern können. Der Einfuhrhandel sollte nicht übermäßig besteuert werden, die Einfuhr aus den alten Provinzen, aber nur nicht bis zum Monopol, vor der aus fremden Provinzen begünstigt werden.

Daran daß 1804 auch für die westfälischen Entschädigungsgebiete das Verbotssystem und die Generalakzise nicht eingeführt wurden, hatte

¹ Lehmann, Stein, I, 1902, S. 129.

² Daf. S. 185 ff.

³ Daf. S. 192.

⁴ Daf. S. 224.

Stein einen wesentlichen Anteil. Es ist das bezeichnend für seine Anschauungen, daß er lieber die Fortdauer der Zolllinie zwischen den östlichen und den westlichen Provinzen in Kauf nahm¹.

Unererschüttert aber von den neuen Ansichten blieb das handelspolitische System des alten Staates. Entschloß man sich doch nicht einmal, die alten Kampf- und Ausbeutungsmaßregeln gegen die polnischen Provinzen fallen zu lassen, nachdem diese preußisch geworden waren.

Der junge König, der 1797 zur Regierung kam, war nicht unberührt von den neuen Gedanken. Aber wenn er 1798 eine große Kommission einsetzte, welche das ganze System der Handelspolitik, die Bedeutung der Handelsbilanz prüfen sollte, so gab er doch nicht Direktiven von einer festen Überzeugung aus. Er wollte sich belehren lassen, traute sich gegenüber den schwankenden und widerspruchsvollen Gutachten der Minister und ihrer Räte keine eigene Entscheidung zu². Und wie diese alle von der Wichtigkeit der Handelsbilanz überzeugt sind, so bringt der Minister Graf Struensee seine streng merkantilistischen Überzeugungen voll zur Geltung, so sehr er mit den Mißständen in der Durchführung der Akziseverfassung bekannt war. „Ein paar Jahre“, sagte er zu Schön, „wird die Pacht wohl noch halten.“ Als der König 1802 die Vereinfachung der Tarife, die Erleichterung der Abgaben von den ersten Lebensbedürfnissen, die Aufhebung der Abgaben, die nichts einbringen, fordert — alles Dinge, die freihändlerischen Gedankengängen entsprechen —, antwortet Struensee mit einem streng-merkantilistischen Exposé (15. Febr. 1803)³.

Er weist den König hin auf das Beispiel seiner Vorgänger. Friedrich Wilhelm I. habe die Einfuhr fremder Waren verboten oder mit hohen Imposten belegt, sowie die etablierten Fabriken sich verbesserten und in den Stand kamen, den Landesbedarf zu beschaffen. Friedrich II. habe dieses weise System mit Nachdruck verfolgt. Auch Friedrich Wilhelm II. habe „zur Aufnahme der Fabriken sehr vieles getan und die mancherlei Anträge, so angeblich zur Aufnahme des Handels geschehen sind, bei deren Genehmigung aber die inländische Industrie gelitten haben würde, zurückgewiesen und von allem diesem ist die Folge gewesen, daß viele Millionen, welche sonst außer Lande gegangen sein würden, darin verblieben sind, daselbst wohlthätig gewuchert und fremdes Vermögen ins Land gezogen haben, und auf die Weise der Nachteil ausgeglichen ist, welchen

¹ Lehmann, Stein, I, S. 296 ff.

² Gustav Schmoller, Das preuß. Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818. Beil. zur „Allg. Zeit“, 9. Aug. 1898.

³ Mamroth, Geschichte der preuß. Staatsbesteuerung, 1890, S. 290 ff.

der während der Seekriege gestiegene Preis ausländischer, zur Konsumtion unentbehrlich erforderlicher Waren und Produkte der Staatsbalance zugefügt haben würden.“

„Es ist zur Beförderung des inländischen Kunstfleißes und zur Erweiterung desselben heilsam und notwendig, den Absatz hiesiger Fabrikate nach dem Auslande möglichst zu befördern, auf solche Weise fremdes Geld ins Land zu ziehen und die Arbeiter noch auf Kosten des Auslandes zu beschäftigen“. Zur Erreichung dieses Zweckes sei alles mögliche geschehen und dies von den besten Folgen gewesen, indem sich die Ausfuhr von Leinen-, wollenen, seidenen und baumwollenen Waren vermehrt habe. „Aber noch weit wichtiger für die inländische Industrie ist der sichere Absatz der Fabrikate im Lande selbst. Dieser sichert ihre Existenz, dahingegen der Vertrieb nach dem Auslande von mancherlei Ereignissen abhängt, auch in dem Verhältnisse sich vermindern muß, als die Industrie, worauf die meisten Regierungen jetzt ungleich mehr als sonst ihr Augenmerk richten, auch in anderen Ländern sich vermehrt.“ In Seekriegen gerate der schlesische Leinwandhandel ins Stocken usw. In Ansehung der baumwollenen und Metallwaren hätten die Engländer vor allen anderen Nationen ein sehr bedeutendes Übergewicht durch die Verwendung von Maschinen und die Begünstigungen der Regierung. Auch sonst sei der Verkehr nach dem Auslande mit ungleich größeren Gefahren verknüpft als der im Inlande. Man müsse lange auf Zahlung warten und werde aller Voracht ungeachtet vielfältig betrogen. Zu solchem Verkehr sei ein bedeutender Fonds erforderlich. Kapitalien seien jetzt schwer zu erhalten, außer gegen vollständige Sicherheit. „Es ist daher zur Konsevation der inländischen Fabriken und zu deren Ausbreitung mehr als jemals notwendig, denselben den Absatz im Lande zu sichern; auch haben diejenigen Nationen, wo die Fabriken und Manufakturen am meisten florieren, hierauf von je ihr Augenmerk gerichtet.“ So sei es in England, in Frankreich, in Holland, in Oesterreich. Der Eingang solcher Waren, so allda verfertigt werden, sei theils verboten, theils sehr hoch impostiert worden. „Diese Grundsätze sind auch die meinigen und ich bin überzeugt, daß der inländischen Industrie auf keine wirksamere und dauerhaftere Art als durch Abhaltung der fremden Waren geholfen werden kann.“

Im Jahre darauf starb Struensee und es sollten dreiviertel Jahrhundert vergehen, bis derartige Argumente wieder von leitender Stelle verkündet wurden. Aus allen damaligen Erörterungen und Verhandlungen ergab sich schließlich nur die Aufhebung der Landbinnenzölle, eine Änderung, die mehr prinzipiell als praktisch wichtig war — es handelte sich um kaum 200 000 Thlr. — und die durchzusetzen doch Struensees

Erfatz durch den Freiherrn vom Stein nötig war. (Edikt vom 26. Dez. 1805.)

Es ist nicht die Aufgabe dieses Überblickes, den Änderungen der preussischen Gesetzgebung im einzelnen zu folgen. Was uns angeht, ist die Änderung der Ansichten und Absichten der leitenden Männer. Immer häufiger vernimmt man jetzt auch in den amtlichen Verhandlungen Stimmen, welche freieren Verkehr fordern. So 1805/6 bei der Neuordnung des Akzisetarifs für Ost- und Westpreußen, wo Theodor von Schön hervortritt, der mehr als irgend ein anderer die Ideen des Adam Smith bis zum Doktrinarismus in sich aufgenommen hatte und das Fabrikensystem entschlossen bekämpfte, die Anwendung der „allgemein gültigen Regeln der Finanz- und Staatswirtschaft“ forderte. So wollte Stein die Grenzzolllinie gegen die neuen polnischen Provinzen beseitigt sehen. Das würde dem Landmann den Absatz seiner Produkte, dem Städter den Handel mit seinen Fabrikaten, dem Reisenden ein schnelleres Fortkommen verschaffen und die Handeltreibenden sowie die Frachtfuhrleute von den Beschwerlichkeiten der Grenzrevision befreien. Historischer, realistischer denkend als Schön machte Stein den Vorbehalt, man müsse mit dem Geiste der Bevölkerung und nach der Lokalität gehen¹. Auch die Handelsbilanzideen steckten ihm noch im Blute. Er war nicht abgeneigt, in besonderen Fällen gewerbliche Unternehmungen zu unterstützen², aber ohne Zwang, ohne Monopole. Die Grundstimmung ist auch bei ihm: „Die Vermutung ist für die natürliche Freiheit: man müßte denn der Meinung einiger Rechtsgelehrter sein, welche behaupten, das Recht zu arbeiten und zu handeln sei eine Regel, welche das Oberhaupt des Staates erteilt und der Untertan von ihm erkauft³.“

IV.

Das alte System war zum Sturze reif. Praktische Rücksichten auf die Beseitigung des gar nicht zu unterdrückenden Schmuggels, das Streben nach Vereinfachung der Verwaltung und Hebung der Staatseinnahmen, die wachsende Abneigung gegen die Begünstigung einzelner Unternehmer auf Kosten der Gesamtheit bereiteten den Boden, auf dem die Forderung der wirtschaftlichen Freiheit rasch gedieh. Aber um über allen Widerstand rasch hinwegzukommen, den die Mächte des Beharrens, der in den alten Ideen feststehende Teil der Bureaukratie, die in der Kenntnis des

¹ Juli 1806. Lehmann, Stein, I, S. 348.

² Daf. S. 353 ff.

³ Daf. S. 362.

Details alt gewordenen Altenmenschen entgegensetzten, war die furchtbare Katastrophe des preußischen Staates notwendig, welche die neue Zeit einleitet. Es ist bekannt, wie viel die Reorganisatoren des Staates von der Durchführung wirtschaftlicher Freiheit für den Wiederaufbau des Staates erwarteten. Aber das, was für die Befreiung des Handels geschah, ist doch in den ersten zehn Jahren mehr ein Erzeugnis der Noth des Augenblicks als die Durchführung wirtschaftspolitischer Grundsätze, sind Auskunftsmitel, sind zum Teil sogar Maßregeln, die der Landesfeind den besetzten Provinzen aufzwang. Der französische Generalsekretär Estève setzte durch, daß die Verbote gegen die französischen Waren durch mäßige Eingangszölle ersetzt wurden (1. März 1807)¹. In den östlichen Provinzen wurden im Mai 1807 gewisse Verbote bis auf weiteres aufgehoben, um die Versorgung mit Fabrikwaren überhaupt möglich zu machen. Das General-Arkise-Departement machte dabei noch seine durchaus merkantilistisch gedachten Vorbehalte, aber die kombinierte Immediatkommission erreichte, daß im Juli die Aufhebung der Verbote allgemein wurde. In ihrem von Schön konzipierten Berichte an den König ist von Fabriken die Rede, „welche nur als künstliche Produkte der Staatsverwaltung existieren,“ von empfindlichen Lasten, welche das Land zum Besten der Fabrikanten tragen müsse, von den Bedenken, ein System seiner Strenge nach zu behaupten, das auf die Stimmung der Nation einen so wesentlichen Einfluß habe und dabei auf das Finanzinteresse sogar öfter nachtheilig wirke². In dem gegen die Durchführung dieser Bestimmungen entstandenen Kampf der Provinzialbehörden stellte sich Stein doch nicht ganz auf die Seite der Freihändler. In der Hauptsache blieb dann alles beim alten, bis man Zeit finden würde zu der in Aussicht genommenen allgemeinen Untersuchung.

Über die Richtung, in welcher diese sich bewegen würde, konnte nicht wohl ein Zweifel bestehen. Der König selbst war offenkundig einer freieren Handelspolitik geneigt. In jener großen Denkschrift aber, die Hardenberg in Miga nach dem Zusammenbruche für den König aufgesetzt hatte und die das Programm für die Wiederherstellung des Staates enthielt, hatte dieser Staatsmann sich unzweideutig auch über die Aufgaben der Handelspolitik ausgesprochen.

Hardenberg hatte schon 1792 während seiner Verwaltung von Ansbach-Bayreuth sich gegen ein Zwangssystem im Fabrikwesen ausgesprochen. Wenn aber zunächst dabei die Rücksicht auf die Lage der

¹ Mamrotz, S. 299 ff.

² Daf. S. 306 ff.

Marktgraffschaften den Ausschlag gab, so war er je länger, je mehr auch prinzipiell der Befreiung des Wirtschaftslebens zugetan¹. Er hatte 1792 noch die Wollausfuhr erschwert, 1795 gab er sie frei; verhielt sich bald darauf gegen alle Arten von Sperren ablehnend, verlangte 1802 die Aufhebung aller den freien Verkauf der Produkte hemmenden Bestimmungen, erklärte, es sei durch Theorie und Erfahrung gezeigt, daß Zwang, Preismaximum und Verbote die Übel vermehrten, die sie verhindern sollten; „völlige Freiheit des Getreidehandels, seine Begünstigung in den Städten, aber ohne Zwang, Erleichterung der Getreidemärkte, Beförderung der Kommunikation im Inlande“. Im Jahre 1805 erklärt ein — von Altenstein konzipiertes — Reskript, die Furcht vor einem englischen Handelsmonopol sei unbegründet, denn der Handel könne nie von einer Nation auf Kosten der anderen geführt werden, ihr Handelsinteresse fordere, daß auch sie kaufe, daher dürfe auch der englische Handel nicht unterdrückt werden; was konkurrenzunfähig sei, solle nicht unterstützt werden².

Das sind schon die Ansichten der Rigaer Denkschrift, die sich ja gleichfalls an ein Exposé Altensteins anschließt³. Hier heißt es im grundsätzlichen Teile:

„daß die natürliche Freiheit durchaus nicht weiter beschränkt werden dürfe, als es im gebildeten Zustande des Menschen schlechterdings notwendig ist.“

„Man kann dreist annehmen, daß alles, was jenem Hauptgrundsatz zuwider ist, fehlerhaft ist und hiernach beurteilen, welche Mängel bei unserer inneren polizeilichen Verfassung stattfinden und was derselben künftig für eine Einrichtung zu geben sei. Wenn man bei einem stetigen richtigen Überblick planmäßig und zusammenhängend verfährt, nur das Natürliche bezweckt, nur die Hindernisse, das Schädliche wegzuschaffen strebt, das, was den freien Gebrauch der Kräfte des Einzelnen lähmt, der unbeschränkt sein muß, wenn er die nützlichen Kräfte Anderer oder des Ganzen nicht hemmt; das entfernt, was die Sicherheit gefährdet; wenn man endlich nicht von Staats wegen die Vormundschaft des Einzelnen da übernimmt, wo der Einzelne selbst wirken kann, so hat man die Forderungen erfüllt, die man an die Polizei zu machen berechtigt ist.“

¹ Fr. Hartung, Hardenberg und die preussische Verwaltung in Ansbach-Bayreuth, 1906, S. 217 f.

² Das. S. 247.

³ Denkwürdigkeiten, Bb. IV, Anhang, 1877.

Im einzelnen wird dann unter „Handelspolizei“ ausgeführt:

„Bei der Handelspolizei beherzige man ja vor allen Dingen das *Raissez faire*, was ein Deputierter der Kaufmannschaft Colbert als sein Gutachten sagte Ich bin völlig überzeugt, daß wir die Vorteile des Handels, die größenteils und besonders in dem preußischen Staat auf der Landwirtschaft beruhen, dem Fabrikensystem zum wahren Nachteile des Staats aufgeopfert haben. So manches Ausfuhr- oder Einfuhrverbot, so manche Beschränkung durch Monopole oder andere Begünstigungen auf Orte oder Personen, brachten Schaden statt Gewinn für das Ganze; und man kann wohl annehmen, daß dieser durch sorgfältige Aufmunterung und Unterstützung der Industrie bei Handels- und Gewerbefreiheit weit größer gewesen sein würde und dauerhaftere, der Natur des Landes angemessenere Fabrikationen nebst einer ansehnlicheren und kraftvolleren Bevölkerung hervorgebracht hätte, als alles was durch Kunst und mit so vielem Aufwande bewirkt worden ist. Gewiß hätte auch die Staatsbalance hierbei gewonnen.“

Der Staat könne wohl die Fabriken unterstützen, sie herbeiziehen usw., „aber die recht nützlichen entstehen von selbst, wenn der Handel blüht“.

„Eine Revision und Abänderung unserer Handels-, Zoll- und Accisverordnungen gehört allerdings zu den dringendsten Bedürfnissen.“ Der Zeitpunkt sei günstig.

Es sei nötig, „wo nicht gänzliche Importationsfreiheit stattfinden kann, die Einfuhr doch gegen eine Abgabe zu erlauben“.

„Die Ausfuhrverbote, um wohlfeile Preise zu erzwingen, haben diesen Zweck nicht erreicht und allemal nachteilige Folgen gehabt“ insbesondere Getreidesperren und Wollausfuhrverbote.

Der Hinweis auf den Reiz der Konterbande fehlt natürlich auch hier nicht. Aber nicht minder die Forderung der „Erleichterung des Handels und Verkehrs durch Wegbau, innere Schifffahrt, Verbesserung der Seehäfen und Rheden, auch Begünstigung der Seeschifffahrt und Handelsverträge, wo diese rätlich und möglich sind“.

Auch ein Abschnitt über die Finanzen gehört hierher aus der Ausführung „von indirekten Abgaben“

„den Ausfall, den die größere Handelsfreiheit bewirkt, wird die Besteuerung der Gegenstände, deren Einfuhr bisher ganz verboten war, die Verminderung der Konterbande und der mehrere Anfall allerdings decken“.

Alle Eingangsabgaben seien an der Grenze zu erheben, die auf die Konsumtion beim Verkäufer oder Verfertiger.

Was so in einer für den König bestimmten Denkschrift ausgesprochen war, das wurde demnächst den oberen Behörden gegenüber festgestellt in der Regierungsinstruktion vom 26. Dezember 1808, die aus der Feder Frieses stammt. Angesichts ihrer Bedeutung mögen die hierhergehörigen Abschnitte hier ihren Platz finden, da sie zeigen, wie weit die Herrschaft der Lehren Adam Smiths ging.

§ 34.

Allgemeine Bestimmungen über den materiellen Geschäftsbetrieb.
(Fundamental-Grundsatz.)

„Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohles nötig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.“

§ 50.

Allgemeine Grundsätze über Gewerbepolizei.

„Die Wirksamkeit der Regierungen bei Ausübung der Polizeigewalt muß nicht bloß auf die Abwendung von Gefahren und Nachteilen und Erhaltung dessen, was schon da ist, sondern auch auf die Mehrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt sich erstrecken.“

„Dieses kann nur durch eine feste Ausübung des § 34 enthaltenen Grundsatzes und durch die möglichste Gewerbefreiheit sowohl in Absicht der Erzeugung und Verfeinerung, als des Betriebes und Absatzes der Produkte geschehen. Es ist dem Staat und seinen einzelnen Gliedern immer am zuträglichsten, die Gewerbe jedesmal ihrem natürlichen Gang zu überlassen, d. h. keine derselben vorzugsweise durch besondere Unterstützung zu begünstigen und zu heben; aber auch keine in ihrem Entstehen, ihrem Betriebe und Ausbreiten zu beschränken, insofern das Rechtsprinzip dabei nicht verletzt wird, oder sie nicht gegen Religion, gute Sitten und Staatsverfassung anstoßen. Es ist unstaatswirtschaftlich, den Gewerben eine andere als die eben bemerkte Grenze anweisen und verlangen zu wollen, daß dieselben von einem gewissen Standpunkt ab in eine andere Hand übergehen, oder von gewissen Klassen betrieben werden.“

XXVII

„Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels, sowohl im Innern als mit dem Auslande, ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbesleiß und Wohlstand gedeihen soll, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern.“

„Es werden sich alsdann diejenigen Gewerbe von selbst erzeugen, die mit Vorteil betrieben werden können, und dieses sind wieder diejenigen, welche dem jedesmaligen Produktionszustande des Landes und dem Kulturzustande der Nation am angemessensten sind. Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vorteilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, sind rein verloren und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können. Es ist eine schiefe Ansicht, man müsse in einem solchen Fall das Geld im Lande zu behalten suchen und lieber nicht kaufen. Hat der Staat Produkte, die er ablassen kann, so kann er sich auch Gold und Silber kaufen und sich münzen lassen.“

„Je vorteilhafter der Produzent und Fabrikant seine Erzeugnisse absetzen kann, je mehr bestrebt er sich, sie hervorzubringen, und je mehr davon hervorgebracht werden, um so weniger läßt sich Mangel daran besorgen. Ausfuhrfreiheit ist also gerade dahin gerichtet, dem Mangel vorzubeugen, statt, wie man gewöhnlich glaubt, ihn herbeizuführen. Freiheit des Handels macht den Spekulationsgeist des Kaufmanns rege. Dieser wird seine Waren nicht sofort absetzen, wenn er noch Aussicht hat, solches vorteilhafter tun zu können, oder gerne das Steigen des Preises abwarten wollen, wenn er sie höher eingekauft hat; er wird sie also auch nicht ausführen, wenn er sie im Lande selbst noch mit Vorteil abzusetzen hoffen darf. Auf diese Weise schafft sich der Staat Vorräte und Magazine im Lande, ohne daß er besondere Kosten darauf verwenden darf. Leichtigkeit des Verkehrs und Kommunikation wird die Waren im Lande jedesmal dahin bringen, wo sie am nötigsten sind, weil sie da am teuersten bezahlt werden.“

„Es ist nicht notwendig, den Handel zu begünstigen, er muß nur nicht erschwert werden.“

„Eben diese Freiheit im Handel und Gewerbe schafft zugleich die möglichste Konkurrenz in Absicht des produzierenden und feilbietenden

Publikums, und schützt daher das konsumierende Publikum am sichersten gegen Teuerung und übermäßige Preissteigerung.“

„Es ist falsch, das Gewerbe an einem Ort auf eine bestimmte Anzahl von Subjekten einschränken zu wollen. Niemand wird dasselbe unternehmen, wenn er dabei nicht Vorteil zu finden glaubt; und findet er diesen, so ist es ein Beweis, daß das Publikum seiner noch bedarf; findet er ihn nicht, so wird er das Gewerbe von selbst aufgeben.“

„Man gestatte daher einem jeden, solange er die vorbemerkte Grenzlinie hierin nicht verläßt, sein eigenes Interesse auf seinen eigenen Wegen zu verfolgen, und sowohl seinen Fleiß, als sein Kapital in die freieste Konkurrenz mit dem Fleiße und dem Kapitale seiner Mitbürger zu bringen.“

„Dieses sind die Grundzüge, nach denen die Regierungen bei Verwaltung der Gewerbe und Handelspolizei zu verfahren haben.“

„Nicht staatswirtschaftliche, sondern bloß politische Gründe (oder allenfalls Bedürfnis des Augenblicks, welchem aber, wenn diese Maximen befolgt werden, der Regel nach immer wird vorgebeugt werden können) können es nötig und rätlich machen, andere Maßregeln zu ergreifen. Von einem solchen Falle werden die Regierungen aber jedesmal höheren Orts benachrichtigt werden, vorzüglich in Absicht der Getreideausfuhr.“

„Ihr Augenmerk muß dahingehen, die Gewerbe- und Handelsfreiheit so viel als möglich zu befördern und darauf Bedacht zu nehmen, daß die verschiedenen Beschränkungen, denen sie noch unterworfen ist, abgeschafft werden, jedoch nur allmählich auf eine legale Weise, und selbst mit möglichster Schonung des Vorurteils, da jede neue Einrichtung mit Reibungen verbunden ist, und ein zu schneller Übergang von Zwang zur Freiheit manchmal nachteiligere Folgen hervorbringt als der Zwang selbst. Auf keinen Fall aber müssen die Regierungen von jezt ab Konzessionen oder Berechtigungen zu Gewerben, von welcher Gattung diese sein mögen, erteilen, durch welche ein Exklusiv- oder gar Zwangs- und Bannrecht begründet werden soll. Letztere sollen von jezt ab unter keinen Umständen mehr verliehen, und Exklusivrechte gleichfalls, so viel als möglich, vermieden, höchstens nur dann und auf gewisse Jahre gegeben werden, wenn bei einem neuen Gewerbe der Versuch gemacht werden soll, ob es gedeihen werde. Es ist dazu auch jedesmal die Genehmigung der höheren Behörde notwendig.“

Dies radikale Programm stand freilich, wenigstens was die Handelspolitik betrifft, zunächst auf dem Papiere. Wenn 1812 das Gewerbe-

departement erklärte, die Prinzipienfrage, welches Fabrikensystem anzunehmen sei, sei durch § 50 der Regierungsinstruktion entschieden¹, so zog es doch selbst nicht die vollen Konsequenzen, befürwortete ein gemäßigtes Schutzprogramm².

Seit Hardenberg wieder an der Spitze der Regierung stand, wurde wohl über die Reform der Akzise- und Zollverfassung verhandelt, im Edikt über die Finanzen des Staates (27. Okt. 1810) wurde sie verprochen, Entwürfe wurden aufgestellt. Aber zum Abschluß kam man nicht, obgleich schon durch die Einführung der Gewerbefreiheit das Akzisesystem unhaltbar geworden war, ihre Aufhebung, die Einführung eines Grenzzollsystems feststand.

Die Beteiligung Preußens an der Kontinental Sperre und das anschließende Verbot der Baumwollwaren war selbstverständlich kein Ausfluß einer handelspolitischen Überzeugung, sondern das Erzeugnis des Zwanges. Aber als man endlich wagte, sie aufzuheben (20. März 1813), da verbot man gleichzeitig Verbrauch wie Durchfuhr aller französischen Waren nicht nur in Preußen, sondern auch „in den von unseren Armeen zu besetzenden Ländern“. So zeigte die Praxis, wie man doch eigentlich noch in der alten Denkweise steckte³.

Der harte Kriessnot, Geld aufzubringen, entstammte auch die Einführung des Kriegsimposts, einer allgemeinen außerordentlichen Ein- und Durchgangsabgabe an der deutschen Seeküste. Daß bei seiner Einführung weitergehende handelspolitische Absichten obgewaltet hätten, im Kriegsimpost ein Vorläufer des Zollvereins zu erblicken wäre, kann ich aus dem mir zugänglichen Material nicht herauslesen⁴. Außerhalb Preußens ist er tatsächlich nicht eingeführt, am 16. Mai 1814 auch von Preußen aufgehoben.

V.

Die endgültige Entscheidung über das zu befolgende handelspolitische System mußte nach allem Hinausschieben doch erfolgen, sobald nach hergestelltem Frieden mit der Neueinrichtung der Besteuerung auch die Fest-

¹ Freymark, S. 36.

² Mamroth, S. 328 ff.

³ Es ist interessant, damit zu vergleichen, was 1870 in Deutschland geschah: man entzog dem französischen Wein die Zollermäßigung von 1868, die Frankreich auf Grund der Meistbegünstigung erlangt hatte!

⁴ Wenn Dohna und Schön ihn bekämpfen, weil er durch seine Höhe den Handel schädige, betont die Regierung resp. Heydebreck immer nur den finanziellen Zweck. Vgl. Mamroth, S. 734 ff.

setzung der Zölle für den neuen Staat in Angriff genommen wurde. Zum letzten Male versuchten die Anhänger des Alten, unterstützt von den Interessenten, die Durchführung der neuen Ideen zu hemmen¹. Aber die Grundlage für die eigentliche Entscheidung war doch schon in den prinzipiellen Festsetzungen der ersten Reformzeit gegeben. Das Interessanteste ist die praktisch-politische Durchführung. Das Bemerkenswerteste ist, daß Preußen an der freiheitlichen Richtung der Handelspolitik festhielt zu einer Zeit, in welcher in England, in Frankreich der vorrevolutionäre Ansturm der neuen Ideen durch die Stürme der Revolutionskriege bereits weggelegt war, ringsum das Prohibitionsystem wieder blühte. Eigentümlich auch — aber das ist eine Erscheinung, der man später immer wieder begegnet —, daß die Vertreter beider entgegengesetzter Richtungen regelmäßig in ihren allgemeinen theoretischen Auseinandersetzungen viel weitergehen, als in ihren praktischen Forderungen. Weder die Gegner noch die Anhänger freieren Verkehrs ziehen die vollen Konsequenzen der Sätze, die sie theoretisch aufstellen. Ein einsamer Denker, wie Fichte, mochte kurz vorher den geschlossenen Handelsstaat gefordert haben. Die Interessenten der Baumwollindustrie konnten vollständige Verbote fordern, andere völligen Freihandel, wie diejenigen, deren Proteste gegen das preußische Zollgesetz von 1818 sich gegen jegliche Mauth richteten². Hier handelte es sich um Männer, deren praktische Forderungen viel mehr aus ihren Erfahrungen und Kenntnissen heraus begründet waren, als es in den Deduktionen dieser Söhne eines philosophischen Zeitalters zunächst scheinen will.

Als ein Typus dieser Männer, deren radikale Freihandelsideen durch eine weite Erfahrung ihre praktische Spitze erlangen, erscheint Runtz.

¹ Vgl. C. F. W. Dieterici, über den Volkswohlstand in Preußen, 1846; Gustav Schmoller, Das preuß. Handels- und Zollgesetz vom 26. Mai 1818. Beil. z. „Allgem. Zeitung“, 8.—10. Aug. 1898; Freymark, S. 44 f.; M. Zimmermann, Geschichte der preuß.-deutschen Handelspolitik, 1892, S. 25 ff.

² Vgl. das amüsante, von Freymark S. 61 angeführte Memoire, in dem es heißt: „Eine Staatseinrichtung, die so bodenlos in sich ist, wie die Mauth, so verwerflich als Finanzmittel wegen des ungeheuren Mißverhältnisses zwischen dem Ertrage und den Erhebungskosten, so gesetzwidrig als Mittel zur Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichtums und so sündhaft als Gesetz, weil sie das Gesetz, Recht und Sitte untergräbt“. Es ist doch bemerkenswert, daß Klewiz diese Eingabe zwar für überspannt erklärt, doch seien solche Ansichten von Wichtigkeit. In der Eingabe tritt uns schon die Freihandelslehre als Sache des Glaubens entgegen, wie sie das vor allem in England wurde. So nannte Lord Farrer 1892 den Zweifel am Freihandel a criminal folly. So hat Schön, um sich aus tiefem Schmerz aufzurichten, 1808 Lauberts streng freihändlerische Inquiry into the nature and origin of public wealth bearbeitet (Papiere, II, S. 132 ff.).

Er hatte sich ganz mit dem Geiste Adam Smiths erfüllt. Er verteidigt ihn gegen die Kritik des Freiherrn von Stein. In amtlichen Berichten stellt er für die Nähfadelfabrikation in Aachen, für die Solinger Messerindustrie den Grad der Arbeitsteilung fest. Er hat sich eine umfassende Kenntnis der Industrie erworben. Sein ganzes Streben in seiner reichen Amtstätigkeit gilt der Hebung des Fabriken- und Handelsstandes. Aber für diesen Zweck fordert er „Unterricht und Freiheit innerer und äußerer Handelskonkurrenz“. Die schwierige Lage der Baumwollspinnerei (1816) ließe sich heben, wenn man dem technischen Fortschritt der Engländer folge. Rohrer Eigennutz und Beschränktheit fordern dagegen, daß die Landesregierung durch Zoll oder Verbot ins Mittel trete und die viel wichtigere Weberei den Spinnereien zinsbar mache. Er betont gleichzeitig, „worauf es immer zuerst ankommt, ist das Bedürfnis und der Nutzen des Konsumenten“. Dabei ist er wohl ein Optimist, der das glaubt, was er wünscht, aber durchaus kein Doktrinär. Wenn er sagt, daß hohe Steuern allein das Mittel nicht sind, die Industrie zu beleben (1816), so hat er auch geäußert: „die allgemeinste Handelsfreiheit kann nicht helfen, so lange man seine natürlichen Vorteile gegen die Konkurrenz anderer Fabrikländer nicht geltend zu machen weiß (1818)¹.

Runth ist auch einer der ersten, bei dem eine neue Note anklingt in dem Unisono freihändlerischer Forderungen: die soziale. In einem Berichte von 1827 heißt es: „nicht allein daß eine große Menschenzahl im Staate lebe, sondern vorzüglich wie sie lebe: ob von Sorge der Nahrung gedrückt oder die Früchte der Einsicht und des Fleißes frei und und froh genießend! Ob also die Masse nützlicher Beschäftigungen in der Nation sich langsamer oder schneller, vorübergehend oder dauerhaft vermehre, und durch welche Mittel hierbei die Staatsverwaltungen das Rechte fördern können, das bleibt die Aufgabe und der Gegenstand unserer Aufmerksamkeit“². Aber viel konkreter berichtet er schon 1816 von einer Reise durch die Rheinprovinz, die moralischen Ergebnisse seien wenig erfreulich.

„Es ist allen Fabriken gemein, aber es zeigt sich in vielen der dortigen schon jetzt auffallend, daß, je mehr sie sich ausbilden, je mehr Maschinen und Arbeitsteilung zunehmen, desto mehr der Mensch selbst zur Maschine herabsinke; zumal, wenn von anderen Seiten noch so wenig für die Entwicklung und Erhaltung des Menschlichen geschieht als in den neuen Provinzen des linken Ufers, — denn in den

¹ Fr. und A. Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats Runth, 1881.

² Daf. S. 128.

alten auf der rechten Seite steht es hiermit ohne Vergleich besser, — und sogar die Verleger selbst es bedenklich finden, die Scharen ihrer Fabrikfinder wöchentlich nur einige Stunden für die Schule zu entbehren. In den meisten großen Fabriken müssen die Arbeiten vereinigt in demselben Raum geschehen, der nun die enge, auch körperlich abmattende Welt des Arbeiters wird, von seiner frühesten Jugend an. Die Verleger, das Nachdenken und die Tätigkeit eines ganzen Lebens nur auf einen einzigen oder wenige verwandte Gegenstände heftend, gewöhnen sich bald, diese und ihr Gewerbe für das Wichtigste, alles andere, alle Beschäftigungen des Geistes, alle höheren Zwecke des Lebens im Staate dagegen für gering zu achten und ihr bürgerliches Verhältnis nur nach den Vorteilen zu würdigen, die es ihrem Gewerbe und ihrer Rasse verschafft. Ausnahmen verstehen sich auch hier von selbst, und ich könnte den schon angegebenen Namen der gebildetsten und vertrauenswürdigsten Männer aus dem Fabrik- und Handelsstande noch mehrere beifügen; in der Tat aber sind sie sehr selten. Wer den Zweck des Staats in etwas höherem sucht, als daß die Bürger nur das Leben schwach erhalten, einige Geld erwerben, kann die Ansicht derer nicht teilen, die den Staat am liebsten in eine große Rattun- oder Tuchmacher-Werkstätte verwandelt sähen, sondern nur wünschen, daß die Folgen solcher einseitigen Bestrebungen wenigstens nicht zu sehr auf einzelnen Distrikten lasten, und daß durch den Einfluß der Schulen, sodann durch verfassungsmäßige Anteilnehmung an dem Gewinnwesen im Kleinen und Größten, die Tätigkeit des Fabrikstandes veredelt und erhöht werde.“

So hat auch J. G. Hoffmann aus Anlaß von rheinländischen Klagen 1817 erklärt: Je lebhafter ich anerkenne, wieviel die Fabrikation für Aufklärung, Sitten und Wohlstand getan hat, um desto mehr dringt sich mir die Überzeugung auf, daß in den ganzen inneren Organismus des Staats Einrichtungen verwebt werden müssen, welche hindern, daß aus den Fortschritten der Fabrikation die großen Übel hervorgehen, mit welchen alle Fabrikländer bereits kämpfen. Es kann dem Staate nicht gleichgültig sein, daß die Freiheit und Würde der menschlichen Natur in Anstalten untergeht, welche den Menschen von der frühesten Kindheit an ausschließlich an gewisse Beschäftigungen gewöhnen und in der Regel schon in den Jahren, wo erst die freie Wahl des künftigen Gewerbes stattfinden soll, unfähig gemacht haben, außer der Fabrik seinen Unterhalt zu suchen“¹.

¹ Zimmermann S. 23. Vgl. auch seinen Entwurf einer Antwort auf Vorstellung rheinischer Fabrikanten, 1818, das. S. 444 f.

Im Staatsrat sagte bald darauf der Oberpräsident Merkel aus seiner schlesischen Erfahrung heraus, daß die bisherige Art der Handhabung des Schutzsystems die Arbeiter zu Sklaven der Fabrikherren gemacht habe¹.

Eine vollständige Zusammenfassung seiner Ansichten hat Runth in dem Votum vom 25. März 1817 gegeben, in welchem er und Maaßen sich gegen die prohibitionistische Mehrheit der Spezialkommission des Staatsrats verwahrten². An die Spitze stellt Runth das Prinzip der Freiheit. „Rein staatswirtschaftlich und im Geiste unserer ganzen neueren Gesetzgebung seit 1807, besonders seit 1810 betrachtet, würde der Manufakturhandel für ganz frei durch keine Art von Abgaben gelenkt zu erklären sein, damit jeder nur das unternähme, was ihm den größten Gewinn verspricht, nicht mehr auf besonderen Schutz der Regierung sich verlassend, jeder seine Kenntnisse und äußeren Mittel zu gewerblichen Unternehmungen kaufte, verfehlte Spekulationen seltener würden.“ In den Provinzen der Freiheit seien die Fabriken groß und stark. In den Zwangsprovinzen seien sie in großer Zahl zugrunde gegangen oder hätten keine innere Kraft erlangt. Die Konsumenten würden ihre Bedürfnisse so wohlfeil kaufen, wie möglich, was ihren Verbrauch steigere usw. Er faßt sein Gutachten folgendermaßen zusammen:

Das Wünschenswerteste für die allgemeine Wohlfahrt des preußischen Staats wäre unbeschränkt freier Manufakturhandel. Dieser ist aber wenigstens jetzt noch nicht ratsam; er würde auch der Meinung eben so sehr als dem Finanzinteresse entgegen sein. Daher muß man den Mittelweg der Besteuerung wählen. Der Steuersatz kann aber nominell nur mäßig sein, weil die beabsichtigte Wirkung bei irgend richtiger Hebung dennoch groß ist. Die Furcht vor Vernichtung der Industrie verschwindet, wenn man diese in ihren einzelnen Zweigen und nach bisherigen Erfahrungen untersucht. Auch bei den Baumwollfabriken ist diese Besorgnis ohne Grund. Je größere Freiheit der Manufakturhandel überhaupt hat, desto stärkeren Absatz finden zugleich die inländischen Fabrikate. Für Berlin ist es höchst wünschenswert, daß die dürftig nährenden Gewerbe sich wegziehen. Zu diesen gehört die Baumwollweberei. Auswanderungen darf keine Regierung fürchten, die sich selbst achtet, am wenigsten die preußische. Die erste Grundlage des Fabrikwesens sind wissenschaftliche Kenntnisse und gebildeter Geschmack. Beides wird bei den Fabrikanten und dem Publikum durch die Zulassung fremder Fabrikate befördert werden. Sollte

¹ Schmoller a. a. O.

² Im Wortlaut bei Fr. und P. Goldschmidt, S. 271—306.

dennoch vielleicht beschlossen werden, für den einzigen Artikel der Baumwollwaren den Eingangszoll auf einige Zeit noch merklich höher zu stellen, so ist für die Handelsstädte eine Modalität zur Sicherung ihres Verkehrs nötig. Sollten aber durch die Erklärungen der Fabrikanten bei den höchsten Behörden sogar über die Frage im allgemeinen Zweifel entstehen, so ist es von der dringendsten Notwendigkeit, darüber auch noch einsichtsvolle Kaufleute aus den Handelsstädten zu hören. Für den wenn gleich nicht wahrscheinlichen, aber als möglich angenommenen Fall, daß eine Anzahl einheimischer Weber auf einige Zeit arbeitslos würde, bieten sich andere Arbeiten und die schon sonst gebrauchten Hilfsmittel an. Das Verbot kann das Übel nur verschlimmern.

Eine Kunth verwandte Natur ist der 24 Jahr jüngere Beuth. Als bei den Staatsratsverhandlungen gesagt war, daß Verbote das Auspumpen des baren Geldes verhinderten, antwortete er echt freihändlerisch: „Falls es wahr sei, daß England fertige Baumwollstoffe billiger liefere als wir das rohe Material kaufen, so scheine es geraten, die fremden Fabrikate zu kaufen und so das Geld einzupumpen, welches bisher die Baumwolle mehr kostete und auspumpte¹.“

Einflußreicher als er war in den Verhandlungen J. G. Hoffmann. In einem schriftlichen Gutachten² führte er aus: „Man müsse sich klar machen, was eigentlich streitig sei. Viele Veranlassungen zu Beschwerden der Fabrikanten über Mangel an Absatz und Nahrungslosigkeit liegen ganz außer aller Beziehung auf das Handelssystem des Staates, so teure Jahre und Landeskalamitäten, die Wandelbarkeit des Geschmacks und des Bedürfnisses, die fortschreitende Vermehrung der Fabrikation im Lande selbst. Die wichtigsten Fabrikationszweige der alten Provinzen, Tuch und Weinwand, leiden durch russische und englische Handelsgesetze. Durch ein Verbotssystem läßt sich diese Stockung nicht heben. Durch das Verbot der Einfuhr russischer Rohprodukte schaden wir nur uns selbst und helfen den Tuchfabriken nicht. Auf England haben Einfuhrverbote auch bisher keinen Eindruck gemacht. Ebenso ist es mit Frankreich, unter dessen Verboten die linksrheinischen Fabrikstädte leiden. Die ausländische Konkurrenz auf den Messen von Leipzig und Frankfurt a. M. wird durch Einfuhrverbote auch nicht vermindert. Nur für den Inlandsmarkt haben sie Bedeutung und die Frage ist bloß: ob der inländische Absatz durch

¹ Zimmermann S. 33.

² G. F. W. Dieterici, Der Volkswohlstand im preußischen Staate, 1846, S. 112 ff.

mäßige Abgaben oder durch gänzlichcs Verbot gesichert werden soll. Die früheren Verbote können zugunsten der Fabriken in den alten Provinzen nicht wieder eingeführt werden. Die früher ferngehaltenen Erzeugnisse der westlichen Provinzen müssen in die rechtselbischen Provinzen frei eingehen. Jetzt begreift man die Notwendigkeit, daß der Staat ein Ganzes bilden mußte. Für die rheinischen Fabriken wird auch ein Zoll von acht Prozent im Durchschnitt eine starke Begünstigung bedeuten. Insbesondere für Baumwollwaren schließt die Konkurrenz dieser Fabriken die Möglichkeit fremden Absatzes fast aus, so daß die äußerst schwierige Ausführung eines Verbotsystems nicht lohnen kann; schwierig wegen des ungeheuren Wachstums des Anreizes zum Schmuggel. Störungen des Handels sind nur dann gerechtfertigt, wenn ein erheblicher Vorteil dadurch erzielt wird.

Wie man sieht: die Tonart ist hier doch wesentlich anders als in den radikalen Ausführungen Runtzs. Politische Erwägungen treten stark hervor. Hoffmann ist vom radikalen Freihandel so weit entfernt, daß er den Satz ausspricht: eine mäßige Eingangsabgabe kann als Buße dafür angesehen werden, daß man, wider die Absichten der Regierung, ausländische Arbeit der inländischen vorzieht.

Ähnlich gemäßigt, mehr vermittelnd ist der Standpunkt Maaßens, der in den Vorlagen des Finanzministers Bülow zu Worte kommt, der den Tarif entworfen hatte: freihändlerische Grundstimmung, gegen Verbote und Monopolen, mäßiger Schutz durch Abgaben, „welche für den Zweck ansehnlich, gleichwohl darauf beschränkt sind, daß sich erwarten läßt, sie werden im Lande wenigstens dem größeren Teile nach bezahlt und gleichmäßig erhoben werden.“ Aber sorgfältige Prüfung der Höhe des Zolles „eingedenk, daß Überschreitungen des richtigen Maßes nur zu leicht die Quelle verstopfen kann, aus der man zu schöpfen gedenkt. Dazu die rein praktischen Ermägungen: Zollsätze, die an sich nicht nötig wären, um dafür Reziprozität für unsere Waren bei Handelsverträgen fordern zu können; Ausgangsabgaben zu demselben Zweck; niedrige Sätze auf Waren, die bei hohem Wert ein geringes Volumen haben, wegen der Gefahr der Defraude. Spielt doch die Rücksicht auf den Schmuggel eine bedeutende Rolle. „Das wohlermogene Interesse der Finanzverwaltung erfordert es, die öffentliche Meinung zu gewinnen und die kann nur durch Mäßigung und Willigkeit erlangt werden“. Keine oder geringe Abgaben für „Haupt- und Hilfsmaterialien für unsere Fabriken“, stärkerer Schutz des Bergbaues und der Metallfabrikation, denn „beim Bergwerksbetrieb ist der Gewinn unsicherer und bei manchem Werke wenig Vorteil bringend; die Ernährung einer großen Anzahl Bergleute ist daran ge-

knüpft und die Produktion dem Staate, um wegen der Kriegsbedürfnisse unabhängig zu sein, außerordentlich wichtig“. Abgabensatz nach Maß und Gewicht mit möglichst wenig Abstufungen und nach in die Sinne fallenden Kennzeichen¹.

Nicht übersehen werden darf natürlich auch der finanzielle Zweck der Zollordnung. Wohl wird in den Motiven für die Aufhebung des Prohibitivsystems auf die Lage des preußischen Staates und seine Eignung zu einem ausgedehnten Transitoverkehr und Zwischenhandel, dessen man sich bemächtigen müsse, hingewiesen. Aber das hinderte doch nicht, diese Lage fiskalisch durch die Einrichtung von Durchfuhrzöllen auszunützen, die an der späteren Mißstimmung gegen die preußische Handelspolitik einen starken Anteil hatten.

Mit ganz überwiegender Mehrheit hat der preußische Staatsrat die Umgestaltung des handelspolitischen Systems, wie Maassen und Hoffmann sie vertraten, angenommen. Es ist für die Strömung der Zeit bezeichnend, daß auch Männer, die weder Spezialstudien noch Fachkenntnisse auf diesem Gebiete hatten, wie W. von Humboldt, der Vorsitzende der Steuerkommission des Staatsrats, sich ohne weiteres auf diesen Standpunkt stellten². Gegen die endgültige Entscheidung und gegen das Verbotsystem haben nur drei Mitglieder des Staatsrats gestimmt, Heydebreck, Ladenberg und Beguelin, jene mit dem Argument der alten frederizianischen Praktiker, daß das alte System die Bevölkerung durch Vermehrung der Arbeitsgelegenheit, daß es auch das Nationalvermögen steigere usw. Beguelin geht weniger von wirtschaftlichen als von politischen Erwägungen aus³. Der Freiheit stellt er „das absondernde Gefühl der Nationalität“ gegenüber, dem Vorteil des Einzelnen das Gedeihen des Ganzen. „Solange es noch abgegrenzte Staaten gibt, . . . solange muß auch die Frage: was befördert den Wohlstand des Menschengeschlechts im allgemeinen? der Frage weichen: was frommt dem konkreten Staate, dessen Bürger wir sind, mit Rücksicht auf innere und äußere Verhältnisse?“ Die Fabrikarbeiter würden das Land verlassen, „wenn es entschieden sein wird, daß sie darin außer dem allgemeinen Schutze (den sie überall finden können) weiter nichts zu erwarten haben, als — die Erlaubnis, mit den Ausländern zu konkurrieren“. Alle schönen Sätze über den Nutzen der Konkurrenz müßten schon darum ihre Wirkung verfehlen, weil nur die wenigsten und kleinsten Staaten Europas sich zu

¹ Der Bülow'sche Immediatbericht im Wortlaut bei C. Dieterici, Zur Geschichte der Steuerreform in Preußen, 1875, S. 77 ff.

² S. Gehhardt, Wilh. von Humboldt als Staatsmann, II, 1899, S. 249 ff.

³ Seine Denkschrift bei Zimmermann S. 437.

ihnen bekennen. Die großen Staaten, wie Oesterreich und England, mit ihren abweichenden Grundsätzen sehe man ihren Zweck erreichen. Der Fabrikant gehe dahin, wo er Vorzüge des Orts oder Vorteile von Seiten der Regierung finde. Jene fehlen im größten Teile Preußens. Nichts könne ihn hinziehen oder festhalten, wenn die Regierungen alle Begünstigungen zurückziehen wollen. Zu seiner ganzen pedantischen Strenge solle freilich das Fabrikensystem nicht zurückgeführt werden. Das Verbot erstrecke sich nur auf die Einbringung fremder fertiger Waren. Auf die Textil-, die Metall-, die Lederindustrie komme es an. Das Inland könne allen vernünftigen Anforderungen Genüge leisten. Hinfällige Konkurrenz sei im Inlande vorhanden.

Das preußische Zollgesetz vom 26. Mai 1818 ist bald als freihändlerisch, bald als schutzöllerisch bezeichnet worden. Bülow's Bericht selbst spricht von einer gemäßigten Handelsfreiheit. Daß es den reinen Freihandelsideen nicht entspricht, braucht nicht ausgeführt zu werden. Aber es war unendlich viel freier als irgend ein gleichzeitiges Zollgesetz anderer großer Staaten. Im Verkehr mit allen großen Nachbarstaaten schuf es eine große Erleichterung. Im freudigen Glauben an das große Werk schrieb der alte Kunth in einem seiner großen Berichte (1825): Möchten doch die übrigen Staaten dem Beispiel Preußens folgen. Zu welchem Grade der Entwicklung würde der gesellschaftliche Zustand sich binnen 50 Jahren erheben, wenn anstatt des jetzt noch vorherrschenden Isolierungssystems im allgemeinen freier Verkehr mit den Boden- und Kunstzeugnissen jedes Landes die Regel würde, so daß 10—15 Prozent des nach gemeinschaftlicher Übereinkunft angenommenen mittleren Wertes, allenfalls mit Vorbehalt weiterer Festsetzung von 10 zu 10 Jahren, in der Steuer nirgends überschritten werden dürften¹.

Aber einstweilen und auf längere Zeit hinein stand Preußen mit einer solchen Politik doch allein in der Welt. So war die neue Ordnung unzweifelhaft eine Tat, die man nicht gewagt hätte ohne den Schwung der freihändlerischen Überzeugung ihrer Urheber.

Für Preußen selbst entstand, nachdem schon 1816 für den Osten alle Binnenzölle aufgehoben waren, ein freier innerer Markt, ohne Akzise, ohne Verbote, ohne Monopolen, eine außerordentliche Erleichterung des inneren Verkehrs, aber doch nicht eigentlich grundsätzlich etwas Freihändlerisches, wie ein Blick auf die großen Schutzollstaaten der Gegenwart mit ihrem freien inneren Verkehr zeigt.

¹ Fr. u. B. Goldschmidt, Kunth, S. 120.

Als schutzzöllnerisch aber wurde der Tarif in den übrigen deutschen Staaten empfunden. Nachdem der Wiener Kongreß und der Bundestag die Hoffnungen auf eine handelspolitische Einigung Deutschlands getäuscht hatten, wurde die Einrichtung der preussischen Zolllinien mit ihrer strengen Verwaltung im übrigen Deutschland bitter empfunden. Daher die Entrüstung der Ausgeschlossenen, der deutschen Patrioten.

Ein Mann wie Berthès (Leben II 185) schreibt aus Hamburg in seiner Anfeuerung von der großen Gefahr, welche dem deutschen Handel durch das bestehende preussische und beabsichtigte süddeutsche Zollsystem droht. So spricht Fr. List, ganz falscherweise, vom Übergang vom Freihandel zum Schutzzoll. Auf der anderen Seite sehen auch die, welche einen Schutz für die Industrie im übrigen Deutschland wünschen, in der preussischen Neuordnung vor allem das schützende Moment und damit das Motiv zum Anschluß an Preußen, wie das z. B. bei Nebenius stark hervortritt. Auch Hermann betont den Schutzcharakter des Zollvereins. Das gibt dann auch der Begründung des Deutschen Zollvereins den eigentümlichen Charakter: sie bedeutete für das nichtpreussische Deutschland Annahme oder Steigerung des Schutzzolles. Diejenigen, welche aus wirtschaftlichen Gründen den Zollverein bekämpften, taten das aus freihändlerischen Motiven. Insofern spielt der Gegensatz von Freihandel und Schutzzoll auch in die Entstehungsgeschichte des Zollvereins hinein, die sonst hier nicht zu behandeln ist. Der Kampf um die Zolleinigung Deutschlands hat im übrigen die Erörterung der handelspolitischen Prinzipien in den Hintergrund gedrängt. Erst nach der Befestigung des Zollvereins tritt er wieder hervor¹.

VI.

Die Begründung und Befestigung des Zollvereins auf der Grundlage des preussischen Zollsystems war vor allem eine politische Tat. Nachdem er sich eingelebt hatte, nachdem auf der Grundlage des durch ihn geschaffenen inneren Marktes die Industrie sich eingerichtet und weiter entwickelt hatte, mußte bald der Moment kommen, in dem neben den innerdeutschen auch die äußeren Handelsbeziehungen stärkere Beachtung

¹ Nach den Akten noch nicht in ihren Motiven untersucht und in der allgemeinen Literatur kaum beachtet ist die allmähliche Erhöhung der Schutzzölle, die in Preußen von 1821 bis 1831 stattfand. Betraf sie anfangs namentlich landwirtschaftliche Erzeugnisse, so ist das wohl die Nachwirkung der großen landwirtschaftlichen Krisis. In wachsendem Maße wurden aber auch industrielle Erzeugnisse von Zollerhöhungen getroffen. Die Tatsachen zusammengestellt von Krökel, Das preussisch-deutsche Zolltariffsystem, 1881.

verlangten. Der wachsende internationale Verkehr stellte neue Aufgaben. Seit etwa 1840 kann man beobachten, wie dem Abschluß von Handelsverträgen durch den Zollverein, der Rückwirkung fremder Handelsverträge eine immer größere Beachtung gewidmet wird. Es handelte sich um „die Einführung des Zollvereins in ein richtiges Verhältnis zu anderen Ländern“¹. Hier aber den rechten Weg zu finden, war nicht leicht. Fester Wille und planmäßiges Handeln fehlte den regierenden Kreisen, vor allem in Berlin, wie auf anderen Gebieten, so auch auf dem der Handelspolitik und rief ebenso unklare Gefühle der Unzufriedenheit in den Kreisen der Interessenten hervor.

Daß diese begannen, einen wirklichen Einfluß auf die handelspolitischen Entscheidungen zu verlangen — was wiederum mit der ganzen politischen Entwicklung der Zeit in Verbindung steht —, war das andere Neue. Die Stimmen aus diesen Kreisen werden für unsere Aufgabe damit besonders beachtenswert. Anders dachte freilich damals der größere Teil des Beamtentums. Wohl hatte man auch früher gelegentlich bedeutendere Kaufleute und Fabrikanten um ihre Meinung befragt, vor allem auch bei der Beratung über den Tarif von 1818. Wohl hatte schon 1818 J. G. Hoffmann von der Opposition gegen den Tarif gesagt: „Die Erfahrungen der Zeit bestätigen immer mehr, daß durchaus keine erheblich neue Anordnung mehr ausführbar ist, wenn nicht die Beratungen darüber mit voller Öffentlichkeit geführt werden, die Gründe für und wider offen zu jedermanns Kenntnis daliegen . . . Die Welt läßt sich nicht mehr anders als durch diese Überzeugung beherrschen.“² Aber um 1840 war das Beamtentum durchaus noch überzeugt davon, daß es allein die zur Entscheidung nötige Sachkenntnis besitze; es behandelte den neuen Unternehmerstand, der sich zu fühlen begann, mit verlegendem Hochmut.

Im März 1846 erklärte der Finanzminister den hervorragendsten rheinischen Fabrikanten und Kaufleuten auf eine Vorstellung über Differentialzölle: „Ich kann nicht umhin, den Herren Antragstellern bemerklich zu machen, daß meiner Überzeugung nach die von ihnen vertretenen Interessen besser gefördert werden durch unausgesetzte auf die Bervollkommnung des eigenen Gewerbes gerichtete Tätigkeit der Herren Gewerbetreibenden, als durch Beratungen über Kollektivpetitionen, welche doch nur eine Wiederholung der über die Frage in Zeitungen und Flugschriften zum öfteren ausgesprochenen Ansichten enthalten“³. Es war

¹ Delbrück, Lebenserinnerungen, 1905, I, S. 182.

² Zimmermann, S. 40.

³ Delbrück, I, S. 183.

nicht bloß die Zurückweisung des Anspruches der Interessenten zu entscheiden¹. Es war doch die Vorstellung vom beschränkten Untertanenvorstand, welche dazu beitrug, einen Geist wachsender Opposition gegen die herrschende Bureaukratie hervorzurufen und so auch von dieser Seite her die Unruhe auf dem Gebiete der Handelspolitik zu vermehren. Die Abneigung gegen die unfehlbare Bureaukratie teilte aber vor allem Friedrich Wilhelm IV. selbst, der das Handelsamt gründete als „lebendiges Mißtrauensvotum gegen das Finanzministerium“². Wenn der Präsident des Handelsamts, Fr. v. Rönne, schrieb, der Handel lasse sich nicht vom grünen Tuche aus leiten³, so war das dem König wie den rheinischen Fabrikanten aus der Seele gesprochen.

Beim König wie in den breitesten Kreisen des Publikums macht sich aber als eigentliche Grundnote der handelspolitischen Erörterungen die nationale geltend.

Man pflegt Friedr. List, dessen „nationales System“ 1841 erschien, als den Urheber dieser Richtung zu bezeichnen. Richtiger wäre, Lists Werk und seine ganze Tätigkeit als Teil einer ganzen Bewegung zu bezeichnen. So sehr auch Listsche Gedankengänge und Redewendungen sich nachher in den Deduktionen der Schutzzöllner finden⁴, so wenig kann man die ganze Schutzzollbewegung der vierziger Jahre auf ihn zurückführen. Wie für seine Lehre sich in vielen Punkten Vorläufer aufweisen lassen, so ist diese selbst aus dem Boden erwachsen, den der Zollverein bereitet hatte. Der Gedanke des Zusammenhangs nationaler Macht und gewerblicher Entwicklung ist seit Möser, seit den besseren Merkantilisten nicht vergessen. Man denke an das oben (S. 22) angeführte Gutachten von Beguelin. Jetzt trat er, getragen von der ganzen nationalen

¹ Ausgezeichnet in einer preuß. Denkschrift von 1846 über den Schutzzollstreit: „Daß da, wo es auf die Festsetzung von Abgaben ankommt, diejenigen nicht füglich als die zum entscheidenden Ausdruck Berechtigten betrachtet werden können, welche die fraglichen Abgaben nicht aufbringen, sondern für ihre Unternehmungen daraus Nutzen zu ziehen gedenken“ (Zimmermann, S. 502).

² Delbrück, I, S. 146. Wie wenig modern er dabei dachte, zeigt der Erlaß an Rönne über den Zweck des Handelsamtes: er wolle dadurch die Ansichten ausgezeichneter und erfahrener, außerhalb der Verwaltung stehender Männer zur Erörterung bringen, „ohne daß deshalb Prinzipienfragen, welche, bevor die Verwaltung sich darüber entschieden hat, nicht vor das Forum des Publikums gehören, der vorzeitigen Besprechung desselben ausgesetzt werden“. Zimmermann S. 208.

³ In einem Briefe an Hansemann (Zimmermann S. 497). In dessen Antwort die schärfsten Äußerungen über die Unfähigkeit des Beamtentums, den Forderungen der Zeit gerecht zu werden.

⁴ Bis in die Schranken hinein, so bei Mevissen, „Die Lehrbücher der Schule“ (J. Hansen, G. v. Mevissen, 1906, II, S. 168).

Strömung, wieder stark hervor. Von den Wortführern der rheinischen Schutzöllner hatte Hansemann schon 1820 die Anwendung von Machtmitteln gegen die Staaten, welche sich einem freieren Handel verschlossen, gefordert¹. Kurz vor dem Erscheinen von List's Werk hatte G. Mevissen seine Ansichten über die Notwendigkeit der harmonischen Entwicklung der Produktionszweige niedergeschrieben².

Die neue schutzöllnerische Bewegung ging vom Rhein aus. Die dortige Textilindustrie, in der Franzosenzeit rasch vorwärts gekommen, hatte seit 1818 nicht aufgehört, über die englische Konkurrenz zu klagen. Die ersten rheinischen Provinziallandtage hatten vermehrten Zollschutz verlangt. Als in den vierziger Jahre die politische Bewegung dort ihre Wortführer fand, erhoben dieselben Männer ihre Stimme auch für den Schutz vor allem der Spinnerei. Nur L. Camphausen, der Vertreter der Handelsinteressen Kölns, nimmt eine andere Stellung ein. Er ist der korrekte Freihändler. Aber wenn er das Projekt der Differentialzölle bekämpfte, so tat er es doch nicht nur mit allgemeinen Erwägungen, sondern ausgehend von einer großen Sachkunde³, wie das bald darauf vom Hamburgischen Standpunkte aus und im Auftrage des Hamburger Senats Kirchenpauer tat⁴.

Der Kampf selbst, der um die Schutzzölle auf Garn, auf Eisen, auf Wollwaren geführt wurde — er begann schon auf der Zollkonferenz von 1836 — kann hier nicht geschildert werden. Wenn gegen die Überzeugung der Mehrheit der leitenden preussischen Beamten⁵, gegen das Widerstreben Sachsens, den Forderungen der süddeutschen Staaten, der rheinischen und schlesischen Fabrikanten doch zum Teil nachgegeben wurde, so lag das zum Teil daran, daß Friedrich Wilhelm IV. selbst schutzöllnerische Neigungen hatte: „Man müsse sich hüten, mit der Idee der Handelsfreiheit Miß-

¹ Bergengrün, David Hansemann, 1901, S. 42. — Einer der rührigsten unter diesen rheinischen Schutzöllnern war Friedr. Diergardt in Biersen. Vgl. über ihn auch Delbrücks Erinnerungen, II, S. 129 f.

² Hansen a. a. O. I, S. 166, II, S. 83.

³ Vgl. die von Camphausen verfaßte Denkschrift der Kölner Handelskammer vom 20. Jan. 1846, abgedruckt bei Schneer, Aktienstücke betr. die Differential-Zoll-Frage, 1848, S. 139. Camphausens Biographie von A. Caspari, 1902, ist ganz unbefriedigend.

⁴ Vgl. W. von Melle, Gust. Heinr. Kirchenpauer, 1888, S. 171 ff.

⁵ F. Lottwell bezeichnet die als Konsequenz der erhöhten Garnzölle geforderten Ausfuhrvergütungen auf Gewebe als eine Armensteuer schlechtester Art. Zimmermann S. 201. — Die preussischen Beamten hielten es für wichtiger, den technischen Fortschritt durch direkte Unterstützung, z. B. die Einführung der feinen Leinwandspinnerei und dgl. zu fördern. Delbrück I, S. 228.

brauch zu treiben; nicht bloß solche Gewerbe verdienten den Schutz als einheimische, welche dem Grund und Boden entsprossen seien, wie die Eisenindustrie, die Leinen- und Wollfabrikation, sondern auch andere, wenn sie einmal bei uns Wurzel gefaßt hätten, und es sei angemessen, auch solchen ursprünglich fremden Industriezweigen zur Zeit, wenn sie auf den Standpunkt gediehen seien, um sich hier einzubürgern, Schutz und Pflege angedeihen zu lassen“ (27. Mai 1845)¹.

Zum Teil spielte die wirklich unbestreitbare Hilfsbedürftigkeit der Leinenindustrie mit. Vor allem waren es doch politische Motive: die Rücksicht auf die Stimmung in Süddeutschland und die Erhaltung des Zollvereins. Wie das den König bestimmte, so erklärte z. B. auch Patow die Versöhnung unter den Vereinsregierungen für wichtiger als die rationell richtige Abmessung des einen oder des anderen Zollsatzes². Dieselben Erwägungen haben wohl auch bei den süddeutschen Regierungen zum Einlenken geführt, nachdem Preußen ihnen in einem sehr ersten Rundschreiben (27. Januar 1846) die Frage vorgelegt hatte, ob sie an den Grundsätzen des Zollvereins festhalten oder ein neues „nationales Handelschutzsystem“ wollten³.

Von politischen Erwägungen stark beherrscht waren auch die langen, schließlich im Sande verlaufenen unklaren Pläne der Begünstigung der direkten Einfuhr und eines deutschen Schifffahrtsbundes, weil man dadurch die nordwestdeutschen Staaten zum Anschluß bewegen wollte. Patow wies (24. September 1846) ausdrücklich darauf hin, in der Polemik gegen den starren Freihändler L. Kühne: daß das Publikum über die Nichtausdehnung des Vereins bis ans Weltmeer ungeduldig werde, sei ganz begreiflich. Die dadurch erregte Mißstimmung aber richtete sich gegen Preußen und sie weiter wachsen zu lassen, wäre sehr unflug. Vom Standpunkt der deutschen Politik biete der Plan wegen Beförderung des direkten Verkehrs mit transatlantischen Ländern eine erwünschte Gelegenheit, einen Schritt zu tun, der zur Hebung des deutschen Nationalgefühls dienen und im Norden wie im Süden Deutschlands lebhaften Anklang finden werde⁴.

Die jüngere Generation der preussischen Beamten war vor allem von solchen politischen Erwägungen beherrscht, viel mehr als die früheren radikal-freihändlerischen Staatsmänner. Männer wie Rud. Delbrück waren doch Kinder dieses neuen politischen Zeitalters. Wenn Delbrück bei seiner Berufung zur Bearbeitung der Handelsachen (1844) sagt: sie

¹ Zimmermann S. 198.

² Delbrück I, S. 164.

³ Bei Zimmermann S. 500—508.

⁴ Zimmermann S. 212.

zogen mich mächtig an durch ihre internationale Seite¹, so ist seine Darstellung weiterhin ganz auf diesen Ton gestimmt und zeigt in überraschender Weise, wie wenig doktrinär er war. Die Waffen aus der Rüstkammer der Schutz zölle verschmähte er durchaus nicht, wenn man sie bei Verhandlungen mit fremden Staaten zur Erreichung besserer Bedingungen verwenden könne. So sah er die Einführung der Eisenzölle an².

Selbst der alte Generalsteuere direktor Kühne war für Retorsionen zu haben, als es galt, französischen Prämien angemessene Zuschläge auf die Eingangszölle entgegenzusetzen³ (1848), eine Maßregel, die sich freilich auch in gewisser Weise freihändlerisch rechtfertigen läßt.

Auch bei denen, welche wir vor allem als Vertreter von Interessen auftreten zu sehen erwarten, treten doch die allgemeinen politischen Gesichtspunkte innerer und äußerer Politik immer hervor, so in der Beurteilung der handelspolitischen Beziehungen zu Holland und Belgien⁴. Nach dem für den Zollverein schädlichen und demütigenden Handelsvertrage zwischen Holland und Belgien (1846) sagt Hansemann⁵ in einer Eingabe der Aachener Handelskammer: „Es ist dies die Frucht der noch immer verabsäumten Ausbildung des Zollvereins zu einer wohlorganisierten Handelsmacht, der Verweigerung einer wirklichen und einflußreichen Teilnahme der Nation an der Lenkung ihrer Geschicke, sowie der Abneigung gegen die Entfesselung der öffentlichen Meinung von den Banden, in welchen sie durch die Vorschriften über die Presse, über Beratungen und Petitionen von Korporationen und Versammlungen gehalten wird.“

Von Mevissen haben wir eine eingehende Darlegung seiner Ansichten, die als ein Beispiel der Denkweise seiner Zeit dienen kann⁶.

Schon der Appell des Anfangs an die Versöhnung der Kölner mit ihren Nachbarstädten ist bezeichnend: „Der als existent angenommene Gegensatz der Manufaktur- und Handelsinteressen droht mehr und mehr in fremdartige Gebiete hinüberzugreifen, die Geister durch einseitigen

¹ I, S. 139.

² Delbrück I, S. 158, vgl. auch S. 155 ff. und die sehr bezeichnenden Wendungen S. 178 („ob Preußen davon Gebrauch machen wollte, war eine Sache für sich, aber es hätte seine Handlungsfreiheit gewahrt“), ähnlich S. 185.

³ Delbrück I, S. 219.

⁴ J. B. Hansemann bei Vergengrün S. 288 u. 293: „Die materiellen Interessen Preußens decken sich gerade in diesem Falle mit den Aufgaben seiner deutschen und allgemeinen Politik.“

⁵ Das. S. 296.

⁶ Sie war der Versuch, die freihändlerische Handelskammer von Köln zu gewinnen, eine Antwort auf Camphausen's freihändlerisches Exposé, 8. Juli 1845. Abgedruckt bei J. Hansen II, S. 137 ff. Vgl. dazu I, S. 398 ff.

Kampf für materielle Interessen zu absorbieren und von dem geistig-politischen Fortschritt, der einzig dauernden Gewähr der materiellen Interessen, abzulenken.

Der Schutz sei an und für sich ein Übel, was nur da gerechtfertigt sei, wo es größere Übel abwende.

„Einstimmig wird zugegeben werden, daß in einer ideellen Welt vollkommene Handelsfreiheit herrschen würde. Die ideale Welt hat aber ihre Existenz nur im Reiche der alles in harmonischer Einheit und Freiheit anschauenden Idee. Die Befreiung der Menschheit von dem Zwange der Natur bis zur freien Idealität des Geistes ist der in unendlichem Fortschritt sich entwickelnde Inhalt der Geschichte. Die wirklichen Zustände der Gegenwart sind das Produkt der historischen Vergangenheit, jener Entwicklungsperiode der Menschheit, in der die nationalen Verschiedenheiten sich an der Hand des nationalen Egoismus scharf individualisiert haben. Handelsfreiheit ist die notwendige Voraussetzung einer freien Einheit, in der alle Völker der Erde gleiche Interessen erstreben; bei ausgeprägten Völkerindividuen ist der ideale und ursprüngliche Zustand durch die historische Tat modifiziert. Hat ein Volk die natürliche Rechtsgleichheit aller Völker angetastet durch einseitige Einführung von Schutzzöllen, so kann die natürliche Gleichheit nur künstlich durch Annahme desselben Systems wiederhergestellt, so kann das Unrecht nicht durch das Recht, sondern nur durch die Strafe verfohnt werden.

Mag es noch so schön klingen, das Wort Handelsfreiheit, es wird nicht wirklich werden, solange die Völker nicht erkennen, daß sie alle in Wahrheit dieselben Interessen haben, daß das Wohl jedes Einzelnen das Wohl aller bedingt. Wenn ein einzelnes Volk, in dieser Erkenntnis vorausgeikelt, großmütig genug ist, danach zu handeln, so wird es dieses Verkennen der wirklichen Zustände durch den Verlust seines Wohlstandes bald und schwer büßen.

Schutz Zoll ist heute Notwehr gegen fremdes Unrecht, Repressalie ¹ — — —

¹ Dieser Gedanke des fair trade, daß Freihandel, der nicht erwidert werde, kein Freihandel sei, ist damals wie später ein beliebtes Argument der Schutzzöllner. So läßt 1845 Hansemann die Aachener Handelskammer sagen: „Ein mächtiger Staat kann Handelsfreiheit nur als Ideal lieben, aber nicht vollständig besitzen, weil ihr normaler Zustand durch die feindseligen Zölle anderer großer Staaten gestört ist“ (Wergengrün S. 286). So haben später Harfort und Stumm die Herabsetzung der Eisenzölle bekämpft.

„Einseitig eingeräumte Handelsfreiheit in einem Lande, während das andere seine Tore hermetisch verschließt, ist nur die Freiheit für andere, denjenigen Staat, der die Freiheit bewilligt, in einseitigem Interesse auszubeuten. Die wahre Freiheit ist nicht allein passiv, sondern ebenso sehr aktiv. Ist für eine Handelsstadt die Freiheit, nach dem Auslande zu handeln, zu exportieren, durch Schutz- oder Prohibitivzölle dieses Auslandes vernichtet, so kann die Freiheit, aus einem solchen Auslande zu importieren, dem Handel dieser Stadt nicht genügen. Der Handel derselben hat dann ein bedeutendes Interesse daran, daß durch Schutzzölle der innere Markt der einheimischen Industrie gesichert, und daß die Weiterentwicklung aller Zweige der einheimischen Industrie dem Handel die Eroberung fremder neutraler Märkte ermögliche. Die Schutzzölle auf Manufakturen haben keinen anderen Zweck, als die noch in der Kindheit befindliche Industrie einer Nation gegen Erdrückung durch einen übermächtigen Gegner zu sichern und bis zu einer solchen Selbständigkeit zu entwickeln, daß dieselbe auf dem Weltmarkte mit der Industrie anderer Länder konkurrieren kann. Dieser Zweck kann nur für solche Industriezweige erreicht werden, für deren Produktion andere in der industriellen Entwicklung vorausgeschrittene Länder keine erheblichen, sondern nur künstlich errungene Vorzüge besitzen, und nur auf solche Industriezweige können Schutzzölle mit Nutzen Anwendung finden, die in einer nicht allzu fernen Zukunft im Inlande ebenso billig wie im Auslande hergestellt, also zur freien Konkurrenz auf dem Weltmarkte befähigt werden können.“

Das Interesse der Handelsstädte aber sei mit dem Interesse der Fabrikstädte ganz identisch. „Erst mit der Entwicklung der Industrie steigert sich der Konsum, bilden sich volkreiche Städte, tritt die Kunst bildend und verschönernd in das Leben, emancipiert der Mensch sich und seine Bedürfnisse von der Scholle.“ Im Agrarstaate könne sich der Handel nur wenig entfalten. Der Konsum der zollpflichtigen Waren könne durch Schutzzölle vermindert werden, wenn sie Produkte der Agrikultur beträfen. Auf Manufaktur gelegt, würde der Preis nur auf kurze Zeit teurer. Die Objekte des Handels würden vermehrt, weil mit der Industrie Konsum und Bevölkerung stiegen und eine erhöhte Tätigkeit das ganze Volk durchbringe. Ausländische Rohstoffe würden im Tausche gegen inländische Fabrikate importiert. „Der internationale Handel erlangt immer erweiterten Wirkungskreis, während der innere Handel, der den internationalen bei allen kultivierten Nationen an Wichtigkeit und Umfang weit überragt, mit der

Ausbildung der Manufakturkraft, mit dem dadurch gesteigerten inneren Konsum in gleichem Grade fortschreitet.“

In einem geschichtlichen Rückblicke wird dann ausgeführt, wie an Stelle des Kriegs mit den Waffen der Krieg der Produktivkräfte der Nationen getreten sei. Nur ein bewaffneter Friede, ein System des industriellen Gleichgewichts kann die Völker vor der Übermacht der Einzelnen schützen, so lange sie nicht gemeinsam die Gemeinschädlichkeit der Kraftvergeudung einsehen.

Das bewährte Zollgesetz von 1818 habe seine Wirkungen erschöpft und müsse nun weitergebildet werden angesichts der englischen Übermacht.

Schutzzölle schaffen einen Markt, auf dem verheerende Fluktuationen weniger zu fürchten sind. Bei Handelskrisen kann der Überschuss der Produktion in unbeschützte Länder abgeschoben werden. Ausländisches Kapital und Fertigkeit würden angezogen, der Unternehmungsgeist gesteigert, schlummernde Kräfte geweckt, dem Elend der deutschen Arbeiter abgeholfen. Die Mißstände, die sich in England herausgebildet hätten, würden vermieden werden, „Korngesetze und Unteilbarkeit des Bodens werden in deutschen Landen keinen Eingang finden“. Daß Schutzzölle aber für die Arbeiter nur Palliativmittel seien, erkennt M. an späterer Stelle an.

Aufgabe der Regierung sei es, für gleichmäßige Verbreitung des Handels und der Manufaktur über das ganze Land zu sorgen (ein Lieblingsgedanke Mervissens), vor allem auch in den östlichen Provinzen, die in keinem wirklichen Gegensatz zum Westen ständen.

Die behauptete erschlaffende Wirkung der Schutzzölle sei bei genügender Größe des Marktes und geistiger Entwicklung des Volkes in Deutschland nicht zu fürchten. Der vorübergehende Nachteil der höheren Preise sei gerechtfertigt durch die mittelbaren Vorteile. Der höhere Staatszweck rechtfertige auch die vorübergehenden Ertragserwinne der Fabrikanten (über das Hauptargument der Freihändler, daß es Unrecht sei, Einzelnen Vorteile zuzuwenden, gleitet M. sehr rasch weg).

M. stellt dann, nachdem er den vermeintlichen Vorzug der Prämien bekämpft hat, seine Bedingungen für die Schutzzölle auf: nur wo die natürlichen Vorbedingungen für die Erzeugung einer Ware vorhanden seien, nur zur Ausgleichung der künstlichen Vorteile des Auslandes darf ein Schutz aufgelegt werden und mit der Weiterentwicklung der Industrie muß er fußfessig fallen. Kein Prohibitivsystem! Dem ist aber nur vorzubeugen durch rechtzeitige Ausbildung des Schutzsystems.

Auch der Handel muß seinen Schutz erhalten, als Schiffsahrtsdifferentialzoll und als Prämie und Steuerrabatt bei direktem Import in die Häfen des Zollvereins für die Bodenprodukte Amerikas.

An Manufakturzöllen sind solche auf Garne dringend nötig. Dem Eisenzoll steht M. bedenklicher gegenüber, solange freier Bergbau und Eisenbahnen fehlen.

In einem Appell, daß der Zollverein nicht länger anstehen solle, einer abstrakten Theorie zuliebe die harmonische Ausbildung seiner Produktivkräfte auszuheben, klingt das Ganze aus.

Mevissen hat es wiederholt betont: wenn erst überall den Schutz-zollprivilegien gleiche Privilegien entgegenständen, werde der Moment kommen, wo man in gemeinsamem Interesse die Handelsfreiheit herbeiführe. Die jetzige Bewegung bereite die Handelsfreiheit vor. Die Schutz-zöllner jener Zeit erklären alle die Handelsfreiheit für das letzte Ziel. Sie sind Optimisten in ihrem Glauben, daß die Zölle nur vorübergehend bestehen würden.

Ein Mann von der universellen Bildung Mevissens stand freilich zu hoch, ganz in der Schutz Zollbewegung aufzugehen. Er sah sehr wohl die Enge und Einseitigkeit derer, welche nur an den eigenen momentanen Vorteil dachten. Für das Gedeihen des Vaterlandes seien doch „noch ganz andere Dinge nötig als unsere gutmütigen, nur für die eigenen Taschen zärtlich besorgten Schutz Zollfreunde sich träumen lassen“¹, schreibt er Anfang 1847 und bald darauf² nennt er die Schutz Zollleute das langweiligste Volk der Erde. „Ich hätte nach dem Wunsche dieser Masse nichts anderes und bedeutenderes hier zu tun, als ihre Weisheit anzuhören. Eine verdrießliche Geschichte, die mir zuweilen einen recht tiefen Groll beibringt.“ Mevissen war nicht der letzte, dem vor den Schutz-zollgeistern graute, die er hatte rufen helfen.

Auf dem Vereinigten Landtage kam die Schutzbewegung kaum zu Worte³. Die Bewegung von 1848 spiegelte auch hier die Forderungen der vorangegangenen Jahre nochmals wider. Freihändler und Schutz-zöllner gerieten in der Nationalversammlung und in deren volkswirtschaft-schaftlichem Ausschuß heftig aneinander⁴. Deren Arbeiten haben insofern

¹ J. Hansen I, S. 506.

² Das. II, S. 315 f.

³ Vgl. J. Hansen I, S. 468 ff.

⁴ Vgl. die Erinnerungen des Reichs-Handelsministers Duxwiz S. 90 ff., 97 f. Duxwiz selbst stand auf dem Standpunkt, daß ein verständiger, aber wirksamer Schutz Zoll für die im Vaterlande auf naturgemäße Weise zu erzeugenden Gegenstände

Wert behalten, als sie Material für spätere Verhandlungen im Zollverein wurden¹.

VII.

Während der Revolutionsjahre verschafften sich, wie auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens, so auf dem der Handelspolitik, vor allem die Stimmen der Interessenten, der west- und norddeutschen Schutzöllner Gehör. Aber gerade um dieselbe Zeit verloren diese Bestrebungen den Boden unter den Füßen. Der Hinweis auf England war ein Hauptargument der Schutzöllner gewesen, auf seine hohen Eingangszölle, auf seine Schiffsahrtsgesetzgebung. Der Herabsetzung jener von 1842—1846 folgte 1849 die Aufhebung der Navigationsakte. Die Forderung höherer Schutzöllle, die Einführung von Unterscheidungszöllen zugunsten der deutschen Schiffsahrt konnten mit der alten Dringlichkeit nicht mehr auftreten, da die geforderte Gegenseitigkeit mit einem der wichtigsten Verkehrsgebiete eintrat. Eine ähnliche Entwicklung in den Niederlanden folgte, die Flaggenunterschiede auch in Sardinien und in Belgien fielen.

Für den Zollverein traten außerdem jetzt die politischen Erwägungen in den Vordergrund. Um ihn zu kräftigen hatte Delbrück „schweren Herzens“ sich im Mai 1850 zu einer Tarifreform mit Zugeständnissen an den Schutzoll entschlossen, ohne sich doch für den Schutzoll als Prinzip zu engagieren². An dem Scheitern des Planes, der die Einfuhr von Nahrungsmitteln erleichtern wollte, hatten die Einflüsse des Großgrundbesitzes einen Anteil. In der nächsten Zeit aber traten alle diese Dinge zurück hinter der Sorge um den Zollverein selbst, der Abwehr Österreichs, der Gewinnung Hannovers. Indirekt wirkte freilich beides auf die Behandlung der großen Streitfrage ein. Der Beitritt Österreichs hätte die Schutzforderungen verstärkt, wie er ja auch an den schutzöllnerischen Süddeutschen seine wichtigsten Helfer fand. Der Anschluß Hannovers vereitelte die Fortbildung der Schutzöllle. Der Handelsvertrag mit Österreich von 1853 leitete eine Zeit der Erleichterung für die Zufuhr landwirtschaftlicher Produkte ein, trotz des Widerspruchs der Großgrundbesitzer.

Man kann an Delbrück, den wir als den maßgebenden Vertreter des gebildeten, einflußreichen Beamtentums in Preußen ansehen dürfen,

so lange unerläßlich sei, als nicht das Prinzip des völlig freien Verkehrs zwischen allen Nationen zur Geltung gelangt sein werde (a. a. O. S. 254). Recht machte er es damit keiner Partei.

¹ So Duda. Delbrück (I, S. 221) meint freilich, sie hätten für ihn nur akademisches Interesse gehabt.

² a. a. O. I, S. 259.

beobachten, wie diese Wendung ihn befriedigte. Gewiß war er kein fanatischer Doktrinär. Als 1856 Friedrich Wilhelm IV. unter dem Einfluß Marcus Niebuhrs eine große allgemeine Herabsetzung des Zolltarifs fordert ohne Erörterung des Bedürfnisses im einzelnen, erklärt Delbrück eine Tarifreform aus abstrakten Prinzipien heraus für unmöglich¹. Aber wie er und seine Gesinnungsgenossen bei der Beseitigung der Differentialzollpläne erleichtert aufgeatmet hatten, so wird es ihnen leicht, Hannover die Ermäßigung des Tabak- und des Weinzolls zuzugestehen, wegen des Schutzcharakters dieser Abgaben. So bezeichnet Delbrück als die Absicht der Rübenzuckersteuer-Änderung 1853 „die Konkurrenzfähigkeit des ausländischen Zuckers mit dem inländischen zu sichern“². So tritt er eifrig dafür ein, auch erhebliche Geldopfer zu bringen, um die Hindernisse des Seeverkehrs zu beseitigen (Aufhebung des Sundzolles 1857, des Stader Zolles 1861, des Scheldeszolles 1863).

Der große Erfolg dieser durch praktische Rücksichten gemäßigten Freihandelsströmung ist aber der preußisch-französische Handelsvertrag von 1862 und die dadurch möglich gemachte Tarifreform.

Die rein politische Betrachtungsweise hat darin vor allem den großen Schachzug gesehen, der Österreichs Pläne, in den Zollverein einzutreten oder ihn zu sprengen, endgültig vereitelte. Daß diese Wirkung den preußischen Staatsmännern willkommen war, ist selbstverständlich. Aber wir müssen es Delbrück doch wohl glauben, wenn er in seinen Erinnerungen, wie schon früher, bestreitet³, daß die Verhandlungen dadurch bestimmt gewesen seien. Politisch gedacht war, neben dem Wunsche einer Verständigung mit Frankreich, die Erwägung, daß der Übergang Frankreichs vom Verbotsystem zu einer freieren Handelspolitik seine Rückwirkung auf andere Länder üben mußte. Belgien war im Begriff zu folgen. Italien, die Niederlande gingen dieselben Bahnen. Der Zollverein konnte sich nicht isolieren. Er mußte sich zum französischen Markte denselben Zugang verschaffen, der anderen Ländern geöffnet wurde. Mit dem Tarif von 1865 ist der Zollverein nur dem Vorbild seiner Nachbarstaaten gefolgt.

Die ohnehin vorhandene Notwendigkeit, einen ganz veralteten Tarif nezugestalten, führte aber zu allgemeiner Ermäßigung auch aus den wirtschaftspolitischen Überzeugungen der die preußische Politik leitenden Personen. Die Erweiterung des Absatzgebietes erschien wichtiger als die

¹ a. a. O. II, S. 77.

² a. a. O. I, S. 240, 289, 342.

³ II, S. 216. Vgl. zum folgenden das. II, S. 201 ff., vor allem S. 223 ff., d. preuß. Depesche v. 3. April 1862.

Höhe des Zollschutzes. Die Erziehungszölle hätten genügende Zeit gehabt, ihren Zweck zu erfüllen, Rohmaterialien seien fast sämtlich zollfrei geworden, die Zölle für Nahrungsmittel herabgesetzt. Es sei „nicht mehr als billig, durch Ermäßigung des Schutzes dem Interesse des Verbrauches gerecht zu werden“.

Auch die übrigen Regierungen des Zollvereins, so groß die politischen Schwierigkeiten waren, die sie dem Abschlusse machten, erhoben gegen die wirtschaftlichen Erwägungen keinen Einspruch. Selbst Bayern erklärte, daß der Zollverein „der neuen Richtung wesentliche Zugeständnisse, und zwar zunächst in seinem eigenen Interesse machen müsse“.

Aus der Flut von Kundgebungen aller Art, welche der Kampf um den Handelsvertrag und den Fortbestand des Zollvereins hervorrief, sei als besonders bezeichnendes Beispiel für die damals herrschenden Gedankengänge der Bericht der Kommission des preussischen Abgeordnetenhauses über den französischen Handelsvertrag gewählt (11. Juli 1862). Generalreferent war Otto Michaelis¹.

Der sehr eingehende Bericht (er hat einen Umfang von 100 Quartseiten, von denen 22 auf den allgemeinen Teil entfallen) geht aus von dem Aufschwung des internationalen Verkehrs, von dem Wachsen der internationalen Arbeitsteilung.

„Je mehr sich ein Volk dem Prinzipie der internationalen Teilung der Arbeit anschließt, um so mehr wird es in den Stand gesetzt, auf dem Weltmarkte zu konkurrieren und die Früchte des allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritts daheim zu genießen. Umgekehrt je mehr die internationale Teilung der Arbeit sich entwickelt und sich zu entwickeln strebt, um so hemmender wirken die prohibitiven Zollsätze auf die Konkurrenzfähigkeit des Volkes zurück, welches sich durch dieselben von der allgemeinen Bewegung auszuschließen sucht. In dem Zeitalter der Eisenbahnen und Telegraphen ist Prohibition ein Anachronismus“.

In Deutschland habe die Tarifentwicklung 30 Jahre lang stagniert. Früher sei es vorausgeeilt, jetzt sei es im Nachtrabe.

„Der Zollverein ist es der hohen Bildung und Kulturentwicklung des deutschen Volkes schuldig, sich den vorgeschrittenen Völkern anzuschließen, nur so vermag er der deutschen Nation eine ihrer würdige Stellung und die volle Beteiligung an der Entfaltung der Weltkultur zu sichern.“

¹ Vorsitzende der Kommission waren die alten Gegner der vierziger Jahre, Fr. v. Rönne und A. Kühne.

Deutschland wird sonst in der Konkurrenzfähigkeit zurückbleiben.

Der Export besteht in wachsendem Maße aus Fabrikaten. Von ihm hängt die Versorgung des Bedarfs ab.

Die an Schutz gewöhnten Industrien werden sich geniert fühlen. Sie werden auf die Dauer gewinnen, indem sie gezwungen werden, sich dem technischen Fortschritt anzuschließen, werden lernen, „sich auf die Ausbeutung der ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vorteile mehr zu konzentrieren Je mehr sie sich von dem Zollschutz emanzipieren, um so mehr gewinnen sie an bürgerlicher Freiheit, an Unabhängigkeit von dem Wohl- oder Uebelwollen der jeweiligen Leiter der Handelspolitik.“

Vermehrte Konkurrenz wird Impuls zu rascherer Reform der Mängel in der Verwaltung geben. Gerade der Zollschutz erleichtert den Fortbestand von Mißständen. Verteuerung durch den Zollschutz ist eine schwere Steuerlast, aus welcher für die Staatskasse keine Frucht erwächst. Herabsetzung des Zollschutzes bedeutet Entlastung von Steuerdruck, welche die Staatskasse nicht ärmer macht.

Es gilt das Interesse der Konsumenten und Steuerzahler, welche das Prinzip für sich haben, wenn es sich auch weniger zur Geltung bringen könne. Um so wichtiger als das Schutzsystem die Besteuerung der östlichen Hälfte der Monarchie zugunsten der westlichen bedeutet. Das Schutzsystem beraubt jene der Vorteile des nahen Meeres, hindert die Entwicklung ihres Handels und ihrer Schifffahrt, legt ihre industriellen Kräfte brach, verteuert der Landwirtschaft die Werkzeuge und Kapitalmittel, lenkt die Kapitalien von ihm ab in die ohnehin kapitalreicheren Zentren der industriellen Produktion usw.

Die Tarifreform ist eine Aufgabe der ausgleichenden Gerechtigkeit, bedeutet

„Herstellung einer gesunden Grundlage für die naturgemäße industrielle Entwicklung“.

Der Vorteil der Verbindung der Tarifreform mit der Öffnung bisher verschlossener Märkte ist besonders wichtig wegen der Zerrüttung des nordamerikanischen Marktes. Es ist nötig, in Frankreich die Bevorzugung der belgischen und englischen Konkurrenz zu beseitigen. Französische und deutsche Industrieausfuhr ergänzen sich.

Der Vertrag ist auch eine neue Garantie des Friedens.

Der neue Tarif hält die Mitte zwischen den freihändlerischen Forderungen und schutzökonomischen Interessen. Die Reform ist allerdings nur ein Schritt.

Wenn eine so mäßige Reform einzelne Zweige oder Unternehmungen gefährden sollte, so wäre das ein Beweis, daß das bisherige Zollsystem eine ungesunde Entwicklung herbeigeführt hat und daß schleunige Remedur nötig ist, damit die Last des Krankhaften nicht noch ferner wachse.

Es darf kein Differentialtarif eingeführt, die Tarifierabsetzung müßte allgemein werden.

Dem großen Erfolg des Vertragsabschlusses gegenüber müßten kleine Sonderinteressen und ephemere Gegensätze billig in den Hintergrund treten, „ein Erfolg, durch welchen Preußen als Staat und Volk seinen deutschen Beruf von neuem erhärtet“.

Der schutzöllnerische Widerspruch in der Kommission sei nicht grundsätzlich gewesen:

„Die inländische Industrie verlange einen künstlichen Schutz nicht auf ewig; sie verlange ihn aber so lange, als sie in der Entwicklung begriffen und der konkurrierenden ausländischen Industrie noch nicht gewachsen sei, und als namentlich in der Gesetzgebung und der mangelhaften Entwicklung des Transportwesens noch so mannigfache Nachteile für unsere Industrie beständen.“ Geklagt wird von dieser Seite, daß man nicht gehört sei. Eine Enquete sei notwendig.

Gegen diesen Wunsch erklärt die Mehrheit: man dürfe nicht bloß die Wünsche der Fabrikinteressen hören usw.

Gegenüber der Forderung von Wertzöllen heißt es:

Solche enthalten „das Prinzip eines Schutzes der Arbeit, namentlich der Verfeinerungsarbeit, während die deutsche Arbeit in der Tat keines Schutzes bedürfte und nur zur Ausgleichung der sonstigen maschinellen Vorbedingungen der Produktion, in welcher der Zollverein nachteiliger gestellt sei . . . die Beibehaltung eines mäßigen Zollschutzes gerechtfertigt werden könne“. Ein rationell durchgeführtes Schutzsystem müßte also nicht den Wert der ganzen Ware, sondern nur den Wert derjenigen Teile des Preises zugrunde legen, in welchen das Inland entschieden im Nachteile ist.

Eine Erhöhung der Schutzzölle liegt nicht in der Richtung der Zeit. Die maschinelle Entwicklung sprengt überall die Fesseln des Schutzsystems.

Das System der Handelsverträge ist „ein gegenseitiger vertragsmäßiger Verzicht auf Feindseligkeit der Zollpolitik“. Es bedeutet

Schaffung eines festen Rechtsbodens, Sicherheit der Beziehungen und Garantie der Bedingungen des Absatzes nach fremden Märkten.

Auch der viel kürzere Bericht der Kommission des Herrenhauses über den Vertrag mit Frankreich vom 29. Juli 1862 ist ganz frei gestimmt.

„Nach außen hin ward der Zollverein . . . mit einer sich allmählich steigenden und seine Industrie zerrüttenden Isolierung bedroht; nach innen ward der Kampf zwischen den Produzenten und den Konsumenten, geführt unter der Fahne des Schutzolles und des Freihandels, immer heftiger und intensiver, und gleichzeitig neigte die Zunge der Wage sich mehr und mehr auf die Seite der letzteren, da man sich der Einsicht nicht zu verschließen vermochte, daß viele Fabrikationszweige der Schutzölle theils gar nicht mehr, theils doch nicht in dem Umfange bedurften, daß die derartigen Zölle teilweise zu einer von dem Konsumenten gezahlten Prämie für den Produzenten ausgeartet seien.“

Die allgemeine Stimmung der Zeit ergibt sich am besten daraus, daß der Vertrag im Herrenhause einstimmig, im Abgeordnetenhause gegen 12 meist katholische Stimmen angenommen wurde¹, eine Einmütigkeit, wie sie bei so tief in das Wirtschaftsleben einschneidenden Maßregeln kaum je vorkommt. Und dabei war es die Zeit eines scharfen politischen Konflikts!

Daß diese Stimmung eine freihändlerische war, bedarf kaum eines Nachweises. Es ist selbstverständlich ganz falsch, den Tarif so zu bezeichnen, da er grundsätzlich alle Fabrikate mit wenn auch mäßigen Zöllen belegte. Aber freihändlerisch war es gedacht, wenn jetzt, weil die allgemeine Eingangsabgabe beseitigt war, jeder Gegenstand frei einging, der nicht im Tarif als zollpflichtig bezeichnet war². Freihändlerisch gedacht war es doch auch, wenn bei der Rekonstituierung des Zollvereins der Grundsatz zur Annahme kam, allgemein bei Verhandlungen mit fremden Staaten den Grundsatz der meistbegünstigten Nation zur Anwendung zu bringen, wie das Delbrück schon 1851 im Handelsvertrag mit den Niederlanden erreicht hatte. Er sah darin den „Ausdruck des handelspolitischen Friedens zwischen den Nationen, denn sie verschloß die Quelle der Verstimmungen, welche die ausschließliche Bevorzugung der Einfuhren eines Landes vor denen der übrigen Länder zur Folge hatte“³.

Wie sehr diese Stimmung, die Überzeugung, daß Freihandel das einzig Richtige sei, damals und bis in die Mitte der siebziger Jahre in

¹ Der einzige ernsthafte Opponent war der alte Volksmann und Eisenindustrielle Fr. Harfort.

² Auf sächsische Anregung: Delbrück II, S. 305 f.

³ Delbrück I, S. 240, II, S. 204, 329.

den Kreisen des Beamtentums wie der Politiker die herrschende war, zeigt jeder Blick in die Verhandlungen der Volksvertretungen wie der wirtschaftlichen Körperschaften. Jeder erklärt sich für einen Freihändler, wenn auch mit praktischen Einschränkungen. Alte Schutzzöllner, wie Friz Harfort¹ und junge, wie Stumm, fordern Zollschutz immer nur als „Brücke zum Freihandel“ als Übergangs-, als vorübergehende Maßregel, als Retorsionsmittel oder Kompensationsobjekt gegen fremde Schutzzölle. Daß ein Moritz Mohl in der württembergischen Kammer, im Zollparlament, im Deutschen Reichstag als grundsätzlicher Verfechter des Schutzzolles auftrat, war eine ganz isolierte Erscheinung. Die publizistischen und politischen Führer aber traten auf mit dem Anspruch, daß der Freihandel das einzig wissenschaftlich Mögliche und Erlaubte sei, wobei zwischen Liberalen und Konservativen nur der Unterschied besteht, daß bei jenen die theoretische Deduktion aus dem Prinzip der individuellen Freiheit, bei diesen die rücksichtslose Betonung der wirklichen oder vermeintlichen Interessen der ostdeutschen Landwirtschaft im Vordergrund steht, die in derselben hanebüchenen Art die Zollfreiheit des Eisens fordert, wie bald darauf den Zollschutz für Getreide, Holz und Vieh.

VIII.

Die Erörterungen über die Grundsätze der Handelspolitik mußten einen anderen Charakter annehmen, seit durch die Entwicklung der politischen Zustände die Verhandlungen in zunehmendem Maße öffentlich wurden. Der alte absolute Staat hatte vertraulich auch die Wünsche der Interessenten entgegengenommen, sich aus ihren Kreisen sachlich zu unterrichten gesucht. Aber entscheidenden Einfluß hatte er ihnen nicht gewährt. Das altpreussische Beamtentum sah sich durchaus nicht als einen Vollstreckungsausschuß für die Wünsche der Interessenten an. Die Einführung der Volksvertretungen, die Organisation der wirtschaftlichen Interessentenvertretungen in halböffentlichen Körperschaften und in privaten Vereinen aber gab das Mittel, auf die Entscheidungen einzuwirken. Damit verschiebt sich der Charakter der Erörterungen, aus denen die Anschauungen der Zeit entnommen werden können. In derselben Zeit, in der die Sammlung von tatsächlichem Material die Urteilsbildung in einer nicht gefannten Weise erleichtert, tritt die ruhige, sachliche Untersuchung im öffentlichen Leben immer mehr zurück hinter dem Bestreben, die öffentliche Meinung zu gewinnen, die Parlamente zu beeinflussen, die Gegner einzuschüchtern. Alle öffentlichen Darlegungen sind mit wachsender

¹ E. Berger, Der alte Harfort, 1890, S. 439, 555, 583.

Vorsicht zu benutzen, da sie möglicherweise bestimmt sind, zu bestimmten Zwecken einen bestimmten Eindruck zu machen, aber nicht die Ansichten ihres Urhebers darstellen. Mitteilungen an die Volksvertretung sind vielleicht nur bestimmt, auf die Entschlüsse einer fremden Regierung einen Druck auszuüben usw. Wie selten kann ein Staatsmann ganz unverhüllt seine letzten Gedanken aussprechen. Man muß sich hüten, die wirklichen Anschauungen nur aus den Argumenten des parlamentarischen Wortkampfes zu entnehmen, die den Augenblickseindrücken entnommen, für den Augenblick bestimmt sind.

Dazu kommt die Agitation der Interessenten. Gewiß ist sie schon immer dagewesen. Sie macht sich aber stärker geltend, seit jede Maßregel der Wirtschaftspolitik der Zustimmung der Parlamente bedarf. Das ist in Deutschland regelmäßig erst der Fall, seit es ein Zollparlament gab¹. Wenn seitdem in der Öffentlichkeit die Interessen immer mehr hervortreten als die Überzeugungen, so wird das dadurch gefördert, daß die Zollinteressenten es lernen, zunächst sich vorhandener Organisationen zu bedienen. So wird der 1858 begründete Volkswirtschaftliche Kongreß ein immer radikaleres Organ für Freihandelsinteressen. Bald aber lernten es die Interessenten, besondere Organisationen zu schaffen, die sich für die Agitation die geistigen Hilfskräfte mieten. Wie durch diese bezahlten Interessenvertreter gerade auf handelspolitischem Gebiete die Diskussion verwildert und in ihrem geistigen Gehalt heruntergebracht ist, kann als bekannt vorausgesetzt werden. So ist es für die letzten 40 Jahre bezeichnend, daß in der politischen Diskussion bemerkenswerte neue Gedanken nicht auftauchen, so sehr sich die tatsächlichen Verhältnisse umgestalten. Die Gedanken aber, welche die Männer der Wissenschaft bewegen, verhallen in dem Getöse der Tageskämpfe, während die ältesten Ladenhüter der Handelsbilanzlehre und die primitivsten Trivialitäten der Begründer der Freihandelschule freudige Anhänger finden².

Es ist zunächst die Freihandelslehre, die das Feld so gut wie unangefochten behauptet und um so radikaler wird, je mehr die meisten Vertreter der Wissenschaft sich von diesem Radikalismus abwenden. Von

¹ Klagen über den Ansturm der Interessenten in der Session von 1870.

² Im Zusammenhang damit steht auch die Monotonie der Schlagworte und albernern Wiße, die jeder populären Agitation anhaften. Wie die Freihändler immer wieder das Geschichtchen aufsticht von den Lichtziehern, die einen Schutzoll gegen die Sonne fordern, so bezeichnen die Schutzöllner die Wareneinfuhr unweigerlich als „Überchwemmung“, eine Geschmacklosigkeit, über die schon der oben angeführte Kommissionsbericht des preußischen Abgeordnetenhauses von 1862 spottet.

der ersten Tagung des Zollparlaments im Jahre 1868 an tritt das hervor, auch in der Regierung. Die erste Hilfskraft Delbrücks für die Leitung der wirtschaftspolitischen Angelegenheiten wird Otto Michaelis, einer der publizistischen Vertreter der Freihandelslehre.

Die Ermäßigungen des Zolltarifs wurden schon durch den neuen Handelsvertrag mit Oesterreich 1868 weitergeführt, gleichzeitig aber nicht nur diese Ermäßigungen ohne weiteres allen Staaten eingeräumt. Es wird auch von dem in der letzten Zeit verfolgten Wege abgegangen, Zollermäßigungen im Wege von Handelsverträgen, also unter gleichzeitiger Erweiterung des Absatzgebietes vorzunehmen.

In den Motiven zum Entwurf des Tarifgesetzes vom 7. Mai 1868 heißt es:

„Es leitete hierbei der Gesichtspunkt, daß es die Aufgabe der Steuerreform sei, die nicht zu entbehrenden Erträgnisse des Zoll- und Steuersystems mit der möglichst geringen Belastung des Verkehrs und Verbrauchs aufzubringen.“

Der Tarif solle vereinfacht werden, entsprechend zahlreichen Wünschen und Petitionen.

„Eine solche Reform wird sich nicht nur wirtschaftlich als segensreich bewähren, indem sie das Gebiet voller Verkehrsfreiheit, voller Unbeschränktheit in der Wahl der Gegenstände des Verkehrs und der Verarbeitung wesentlich erweitert, sie wird auch für die finanziellen Interessen auf die Dauer Vorteile herbeiführen.“

„Je mehr der Tarif nach den zuvor angedeuteten Richtungen sich bewegt, um so mehr wird er sich in seinem allgemeinen Charakter zu einem System der Besteuerung des freiwilligen Aufwandes umgestalten.“¹

Bei den Beratungen über die Regierungsvorlage im Zollparlament tritt von rechts und links die Freihandelsforderung ganz radikal auf. Wie Herr von Thadden 1868 erklärt, er sei ein Konservativer und deshalb Freihändler, ein jeder Schutz Zoll sei ein Eingriff in die natürlichen Preise und also in das Eigentumsrecht, so sagt 1869 sein Parteigenosse von Blanckenburg, die Zeit sei vorbei, in der man Schutzzöllnern antworten müsse. Genau so spricht Karl Braun von „antidiluvianischem Standpunkt“ und Bamberger erklärt, es könne nicht Aufgabe der Diskussion sein, allgemein anerkannte Wahrheiten beinahe allgemein verdamnten Irrtümern gegenüberzustellen. Wenn gegen diesen Einflang

¹ Bei der Wiedervorlage 1869 heißt es noch schärfer, „gestaltet sich der Tarif mehr und mehr zu einem System der Besteuerung des freiwilligen Verbrauchs um und wird dadurch stufenweise auf einen rein finanziellen Charakter zurückgeführt“.

nun im allgemeinen nur die Eiseninteressenten Einspruch erhoben, so erklingt eine neue Note nur in der Rede Miquels vom 29. April 1870. „Ein jeder, der ein Interesse zu vertreten hat, sucht gern allgemeine Gründe und Theorien, um das nackte Verfolgen des Interesses zu verdecken.“ Die Zeit sei vorbei, in der diese Theorien hüben und drüben Gläubige fanden. Es handele sich einfach um Interessentenkämpfe. Aber indem M. auf den Nutzen von Erziehungszöllen hinweist, wie er durch die Zucker- und Eisenindustrie bewiesen sei, erklärt doch auch er, daß das letzte Ziel der Entwicklung unzweifelhaft Handelsfreiheit und die Ausbildung des Zolltarifs zum Finanzzoll sei. Zu der Erkenntnis, daß Freihandel und Schutzzoll überhaupt etwas Relatives und keine ewigen Wahrheiten seien, war also auch dieser Kluge noch nicht durchgedrungen, wenn er auch in einer späteren Rede (2. Mai 1870) die Volkswirtschaftslehre für eine reine Erfahrungswissenschaft erklärte, deren Sätze Resultate aus der bestehenden Entwicklung der sozialen Zustände seien. Bemerkenswert ist aber, wie er die ostdeutschen Landwirte, die mit unglaublicher Übertreibung¹ die Eisenzölle für den Grund ihrer Nöte erklärten, als erster in einer deutschen Volksvertretung darauf hinwies, daß die Landwirtschaft der täglich gefährlicher werdenden Konkurrenz der billiger produzierenden Länder schuklos preisgegeben sei. Von den Transportmitteln hänge es ab, wie weit sie der Konkurrenz gewachsen bleibe. Durch die Nähe des Absatzes halte sich die Landwirtschaft.

Es ist bekannt, daß die Freihandelspolitik in dem Gesetz von 1873 über die Aufhebung der Eisenzölle gipfelte. Es ist bezeichnend, daß in den Motiven des Regierungsentwurfs von der Prinzipienfrage überhaupt nicht mehr die Rede ist. Delbrück erklärte (20. Juni 1873), die Regierung habe keine Neigung, theoretische Tarifrevisionsanträge zu stellen. Auch unter den Abgeordneten, welche nicht auf dem reinen Freihandelsstandpunkt standen, war man überwiegend der Meinung, daß die Eisenindustrie keinen Schutz mehr brauche. Ein Praktikus wie Hamacher stellte die schutzzöllnerischen Vorurteile auf eine Stufe mit der freihändlerischen Unfehlbarkeit. Freilich konnte es keinen Eindruck machen, wenn Kardorff erklärte, Deutschland werde seine Einfuhr nicht mehr bezahlen können, das Geld werde abfließen, ein Zwanzigmarkstück werde

¹ So erklärte Riendorf in einer Tonart, die wir seitdem genauer kennen gelernt haben: „Daß die Politik des Zollvereins mit ihren Schutzzollprinzipien die halbe Monarchie des Ostens bis an den Bettelstab gebracht hat und noch weiter bringen wird, wenn das so fortgeht.“ „Sie werden es sonst erleben, daß der verarmte Junker . . . als freihändlerischer Tory hierher kommt.“ Dann mag sich die Regierung in Acht nehmen.

so selten werden, wie in Österreich die Gulden. Es war das erste Auftreten des naiven Naturburschentums in den handelspolitischen Debatten des Reichstags, die „Verbindung des Dilettantismus mit Interessenskoalitionen“, wie Eugen Richter sich später (5. Dez. 1876) einmal ausdrückte.

IX.

Es ist ein Irrtum, wenn die Menschen des praktischen Lebens von sich glauben, daß sie von Theorien nicht beherrscht seien. Das Gegenteil ist für gewöhnlich richtig. Die Massen, und die Politiker machen davon keine Ausnahme, stehen unter der Herrschaft des Schlagwortes, so lange bis irgendwelche Ereignisse und Erlebnisse den Glauben an das alte Schlagwort erschüttern. Dann entsteht das Verlangen nach etwas anderem, danach, daß „etwas“ geschieht, das Suchen nach einem neuen Schlagwort. Thorold Rogers hat einmal sehr hübsch ausgeführt, daß in solchen Zeiten es ziemlich gleichgültig sei, was geschehe, wenn nur etwas geschehe¹, damit Zuversicht und Vertrauen wieder entstehe, die Unternehmungslust belebt werde. Ein solches erschütterndes Ereignis war die schwere Wirtschaftskrise, die, 1873 plötzlich ausbrechend, jahrelang lähmend auf dem Wirtschaftsleben der ganzen Welt lag. Neben den materiellen Werten, die sie vernichtete, zerstörte sie den Glauben, der den Völkern so überzeugend gepredigt war, daß der Freihandel die Quelle des Wohlbefindens der Völker sei, daß der gewaltige Aufschwung des europäischen Wirtschaftslebens ihm zu danken sei. Als die große Krise nicht rasch wie ein reinigendes Gewitter vorbeiging, sondern zu einer dauernd lähmenden Last wurde, war es sehr natürlich, daß die Meinung sich gegen den Freihandel kehrte. War die Handelspolitik wirklich die alles beherrschende Ursache des wirtschaftlichen Gedeihens, dann mußte das bisher befolgte System auch die Ursache des wirtschaftlichen Niederganges sein. Dann war es natürlich, daß man nach einem neuen System suchte und daß die den herrschenden Theorien entgegengesetzten Interessen sich diese Strömung zunutze machten und unter der Flagge des „Schutzes der nationalen Arbeit“² auf ihre eigenen Mühlen lenkten.

Nirgends aber ist dieser Umschwung wohl so radikal gewesen, hat er so weit um sich gegriffen als in Deutschland. Der Grund dafür ist in mancherlei Dingen zu suchen. Er lag in der Gestaltung der politischen

¹ Auf diesem Standpunkte steht schon 1846 in der damaligen Schutzollbewegung der Geh. Rat Rappß (Zimmermann S. 219).

² Am 13. Dez. 1876 mußte sich Kardorff noch im Reichstage sagen lassen, daß das eine leere Phrase sei — was es ja tatsächlich auch ist.

Parteiverhältnisse, der Verständnislosigkeit der links stehenden Parteien für die staatlichen Machtverhältnisse und für die Notwendigkeit, das Reich finanziell zu stärken. Er lag in der Diskreditierung der sogenannten Freihandelschule auf anderen Gebieten des Wirtschaftslebens, in der nationalen Reaktion gegen ihre kosmopolitische Grundstimmung. Er lag in der Rückwirkung der in den Nachbarstaaten sich neu belebenden Schutzzollströmung. Er lag in den neuen Tatsachen der landwirtschaftlichen Konkurrenz, welche bewirkten, daß der einflußreichere und rücksichtslosere Flügel der Freihandelsarmee, der agrarische, mit fliegenden Fahnen zum Schutzzoll überging. Daß aber diese Schwenkung so rasch sich durchsetzte und so breite Kreise erfaßte, liegt zu einem erheblichen Teile an der Stellungnahme Bismarcks, der das ungeheure Prestige seines Namens in die Waagschale warf und mit seiner rücksichtslosen Energie sich selbst an die Spitze der Agitation stellte.

Es ist nicht die Aufgabe dieses Überblickes, Bismarck „als Volkswirt“ darzustellen, klar zu legen, wie seine Anschauungen, volkswirtschaftliche wie politische, überhaupt aus der Eigenart seiner Persönlichkeit sich erklären¹. Er war alles eher, als ein Mann der Theorien, der Dogmen, der Konstruktionen. Alles entsprang der eigenen Anschauung, der eigenen Erfahrung, mochte sie noch so zufällig, noch so vereinzelt sein. Von der Wissenschaft auf dem Gebiete des Staatslebens hat er nie hoch, von der geheimrätlichen Unfehlbarkeit der Bureaukratie denkbar schlecht gedacht.

Nie war er ein Doktrinär, nie ein eigensinniger Systemeschmied. So wenig wie in die Schablone der politischen Parteien paßt er in die landläufigen Rubriken der alten wirtschaftlichen Lehrmeinungen. Er ist der Mann der Tat, die gewaltige und gewalttätige Persönlichkeit, die ihre großen Ziele erreichen will, die an diesen Zielen riesenhaft emporwächst, welche die Mittel und die Ansichten über die zweckmäßigsten Mittel unbedenklich wechselt. Deshalb ist es ebenso töricht, ihm aus diesem Wechsel der Ansichten einen Vorwurf zu machen, als aus seinen einzelnen wirtschaftspolitischen Äußerungen ein System bauen zu wollen.

Deshalb ist es auch ziemlich wertlos, schulmeisterlich die zahlreichen

¹ Vgl. Schmoller, Briefe über Bismarcks volkswirtschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung, Soziale Praxis, I.—29. Sept. 1898. Ferner Viermer, Fürst Bismarck als Volkswirt, 1899; Diebel, Art. Bismarck im Handw. d. Staatsw. II, S. 899 ff.; Brodny, Bismarcks nationalökonomische Anschauungen, 1902. Bismarcks eigene Äußerungen nam. in den Publikationen H. v. Poschingers, Fürst Bismarck als Volkswirt, 1889—1891, und Aktenstücke zur Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck, 1890, 1891.

Irrtümer, schiefen Ansichten, falschen Voraussetzungen aufzuweisen, die gerade in der handelspolitischen Agitation des gewaltigen Mannes häufig sind. Das, worauf es ankommt, wird dadurch nicht getroffen.

Den Wechsel der Meinung vom Freihändler zum Schutzzöllner hat er durchgemacht, wie die große Mehrzahl der norddeutschen Grundbesitzer. Daß die Handelspolitik, je nach den Zeiten Freihandel oder Schutzzoll, der Erhaltung einer starken Grundaristokratie, eines leistungsfähigen Bauernstandes dienen müsse, ist vielleicht die einzige stets festgehaltene wirtschaftspolitische Grundanschauung Bismarcks. Wie das am letzten Ende eine rein politische Anschauung ist, so hat er in allen handelspolitischen Beziehungen vor allem die politische Seite gesehen, die Machtfragen, die Kämpfe. Als Freihändler in seiner Jugendzeit bekämpfte er die schutzzöllnerischen Liberalen vom Rhein und den Industrialismus. Von 1851 bis 1870 erscheint ihm der Zollverein und dessen Tarifpolitik unter dem Gesichtspunkt der preussischen Politik in Deutschland. In der Art, wie der Zollanschluß Hamburgs und Bremens erzwungen wurde, zeigt sich der letzte Nachklang dieses nationalen Kampfes¹. Von der Gründung des Norddeutschen Bundes und des Reiches an ist das große Ziel die Stärkung der Finanzen. Die Auffassung der Handelsbeziehungen der Völker als Macht- und Kampffragen bringt Bismarck zu einer wachsenden Abneigung gegen die Fesseln der Tarifverträge, erklärt seine merkwürdige oft angeführte Beurteilung der Handelsverträge überhaupt. Bei jedem Handelsvertrage frage es sich: wer übervorteilt sei² (1879). So trat Bismarck für Retorsionen und Ausgleichszölle gegenüber fremden Ausfuhrprämien 1876 ein zu einer Zeit, in der er, wie mir scheint, sich durchaus noch nicht für den Schutzzoll entschieden hatte. Andere sehen freilich darin schon den Umschwung. Jedenfalls liegt darin die Überzeugung, daß man ein handelspolitisches System nicht durchführen kann ohne Rücksicht auf die Handelspolitik der Staaten, mit denen man im Verkehr steht.

Von 1869 bis Anfang 1877 kämpfte Bismarck um die Ausgestaltung des Zolltarifs in der Richtung reiner Finanzzölle. Wir mußten uns freimachen von der zu großen Masse zollpflichtiger Gegenstände. Die

¹ Vgl. darüber Wohlwill, Die hamburg. Bürgermeister Kirchenpauer, Petersen, Verzmann, 1903, S. 131—179.

² Vgl. dazu die feine Auseinandersetzung Delbrücks in seinen Erinnerungen II, S. 205 ff. Bei Verhandlungen über einen Handelsvertrag sei wohl Raum für den Irrtum, aber nicht für Übervorteilungen, denn jeder Unterhändler würde sich lächerlich machen, der den Gegenpart über die Tragweite seiner Anerbietungen und Forderungen täuschen wolle.

zehn oder fünfzehn Artikel, welche die größte Einnahme gewähren, müssen so viel geben, wie nötig ist, so Petroleum, Tabak und dgl. In diese Pläne mischt sich zu Anfang 1877 schon der Gedanke, „für die Ausfuhr der wichtigsten Erzeugnisse der deutschen Industrie nach anderen Staaten mindestens dieselben günstigen Bedingungen herbeizuführen, unter welchen die Einfuhr der Industrieerzeugnisse aus diesen Staaten nach Deutschland erfolgt. Dabei kommen nicht bloß die beiderseitigen Einfuhrzölle, sondern auch die Ausfuhrprämien in Betracht“ . . . (Bismarck an Camphausen 13. Febr. 1877). Hier sind also die Zölle noch als Retorsionsmittel, als Kampfmittel, um Ausfuurvorteile zu erreichen, gedacht.

Der Umschwung zu wirklich schutzöllnerischen Anschauungen kam auch bei Bismarck durch die Veränderungen in der ganzen wirtschaftlichen Lage der Welt, auf die oben hingewiesen ist. Er wurde beschleunigt dadurch, daß Bismarck in der zuletzt verfolgten Handelspolitik Erfolge nirgends zu sehen vermochte. Er wurde verschärft durch den tiefen Groll gegen die Parteien, auf welche die Reichsregierung sich stützen mußte und die dem Reich die Mittel versagten zu jener fest begründeten, weit gedachten Finanzreform, die Bismarck vorschwebte. Diese war doch zunächst das eigentlich große Ziel, das er mit den Kräften durchführte, die sich ihm in der veränderten Majorität des Reichstages von 1878 bot.

Schon am 10. April 1878 hatte die Provinzialkorrespondenz die Theorie vom „gegenseitigen Freihandel“ aufgenommen:

„Wie auf dem Gebiete der Steuerpolitik, so ist des Kanzlers Streben auch in der Zollpolitik des Reichs darauf gerichtet, die Behandlung der Zollfragen nicht nach den Auffassungen und Geboten bloßer Lehrmeinungen, sondern vor allem nach den Anforderungen der tatsächlichen Lage der Dinge und nach den wirklichen Bedürfnissen des Volkes zu gestalten. Unsere Handelspolitik huldigt im weitesten Maße dem System des Freihandels, und die Vorzüge desselben an und für sich sollen nicht bestritten werden, insofern dabei die Gegenseitigkeit unter den Völkern gewahrt ist; ohne Gegenseitigkeit schädigt der Freihandel denjenigen, der sich ‚edel‘ dem Prinzip zu opfern bereit ist.“

Die Konservativen und Zentrumsleute waren im Sommer 1878 meist auf die Parole „gegen den einseitigen Freihandel“ gewählt.

Am 17. Oktober 1878 erschien mit 204 Unterschriften eine Erklärung der Freien Volkswirtschaftlichen Vereinigung des Reichstages, daß sie

„angefichts der Handelspolitik der meisten Deutschland umgebenden Länder — in Erkenntnis der den Volkswohlstand schädigenden Mängel des deutschen Zolltarifs und bei der Fortdauer der auf der deutschen Gewerbetätigkeit und Landwirtschaft lastenden Krisis — eine auf das Resultat sorgfältiger Prüfungen und sachgemäßer Abwägungen gestützte Reform des Deutschen Zolltarifs für notwendig halten und demgemäß entschlossen sind, für dieselbe in der nächsten ordentlichen Session des deutschen Reichstags einzutreten. Obschon von verschiedenen handelspolitischen Gesichtspunkten ausgehend, finden sich die Unterzeichneten doch in dem Grundgedanken vereinigt, daß die schwierigen Fragen der deutschen Handelspolitik nicht lediglich nach den Schlagwörtern von Freihandel und Schutz Zoll gelöst werden können, daß es vielmehr entscheidend darauf ankommt, die wirklichen und vermeintlichen Gegensätze der Interessenten mit Sachkenntnis, Umsicht und Vaterlandsliebe auszugleichen“.

Das klang noch vorsichtig genug. Schon am 25. Oktober 1878 erklärte Bismarck in einem Schreiben an den alten württembergischen Schutzöllner, den Freiherrn von Barmbüler, daß seine Absicht sei, eine umfassende Revision des Zolltarifs herbeizuführen. Ein Schreiben Bismarcks vom 15. Dezember an den Bundesrat stellte die Grundzüge auf: voran steht die Finanzreform. Dieser soll die Umgestaltung des Tarifs dienen: Zollpflicht der gesamten Einfuhr, mit Ausnahme der unentbehrlichen Rohstoffe¹, Wiederherstellung und Erhöhung der Industrieschutzzölle. Die Abneigung gegen Schutzzölle als ein Privilegium wird einem Zollsystem nicht begegnen, welches der gesamten inländischen Produktion einen Vorzug vor der ausländischen Produktion auf dem heimischen Markte gewährt.

Ein solches System wird nach keiner Seite hin drückend erscheinen können, weil seine Wirkungen sich über alle produzierenden Kreise der Nation gleichmäßiger verteilen, als es bei einem System von Schutzzöllen für einzelne Industriezweige der Fall ist. Die Minderheit der Bevölkerung, welche überhaupt nicht produziert, sondern ausschließlich konsumiert, wird durch ein die gesamte nationale Produktion begünstigendes Zollsystem scheinbar benachteiligt. Wenn indessen durch ein solches System die Gesamtsumme der im Inlande erzeugten Werte

¹ Tatsächlich waren nach den Motiven zum Zolltarifentwurf 1877 fast 74 Proz. der Einfuhr (dem Werte nach) frei, 1889/91 waren es trotz der Zollpflicht des Eisens und der land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffe doch noch 48—49 Proz. In den letzten Jahren waren es 53 Proz.

vermehrt und dadurch der Volkswohlstand im Ganzen gehoben wird, so wird dies schließlich auch für die nicht produzierenden Teile der Bevölkerung und namentlich für die auf festes Geldeinkommen angewiesenen Staats- und Gemeindebeamten von Nutzen sein; denn es werden der Gesamtheit dann die Mittel zur Ausgleichung von Härten zu Gebote stehen, falls sich in der That eine Erhöhung der Preise der Lebensbedürfnisse aus der Ausdehnung der Zollpflichtigkeit auf die Gesamteinfuhr ergeben sollte. Eine solche Erhöhung wird jedoch in dem Maße, in welchem sie von den Konsumenten befürchtet zu werden pflegt, bei geringen Zöllen voraussichtlich nicht eintreten, wie ja auch umgekehrt nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer die Brot- und Fleischpreise in den früher davon betroffenen Gemeinden nicht in einer bemerkbaren Weise zurückgegangen sind.

Eigentliche Finanzzölle, welche auf Gegenstände gelegt sind, die im Inlande nicht vorkommen und deren Einfuhr unentbehrlich ist, werden zum Teil den Inländer allein treffen. Bei Artikeln dagegen, welche das Inland in einer für den einheimischen Verbrauch ausreichenden Menge und Beschaffenheit zu erzeugen imstande ist, wird der ausländische Produzent den Zoll allein zu tragen haben, um auf dem deutschen Markte noch konkurriren zu können. In solchen Fällen endlich, in denen ein Teil des inländischen Bedarfs durch auswärtige Zufuhr gedeckt werden muß, wird der ausländische Konkurrent meist genötigt sein, wenigstens einen Teil und oft das Ganze des Zolls zu übernehmen und seinen bisherigen Gewinn um diesen Betrag zu vermindern. Daß Grenzzölle auf solche Gegenstände, welche auch im Inlande erzeugt werden, den ausländischen Produzenten für das finanzielle Ergebnis mit heranziehen, geht aus dem Interesse hervor, welches überall das Ausland gegen Einführung und Erhöhung derartiger Grenzzölle in irgend einem Gebiet an den Tag legt. Wenn im praktischen Leben wirklich der inländische Konsument es wäre, dem der erhöhte Zoll zur Last fällt, so würde die Erhöhung dem ausländischen Produzenten gleichgültiger sein.

Soweit hiernach der Zoll dem inländischen Konsumenten überhaupt zur Last fällt, tritt er hinter den sonstigen Verhältnissen, welche auf die Höhe der Warenpreise von Einfluß sind, in der Regel weit zurück. Gegenüber den Preisschwankungen, welche bei bestimmten Warengattungen durch den Wechsel im Verhältnis von Angebot und Nachfrage oft binnen kurzer Zeit und bei geringer örtlicher Entfernung der Marktplätze von einander bedingt werden, kann ein Zoll, der etwa 5 bis 10 Prozent vom Wert der Ware beträgt, nur einen verhältniß-

mäßig geringen Einfluß auf den Kaufpreis üben. Andere Momente, wie die Ungleichheiten der Frachtsätze bei den Differenzialtarifen der Eisenbahnen wirken in dieser Beziehung viel einschneidender vermöge der Einfuhrprämie, die sie dem Auslande, oft zum vielfachen Betrage jedes vom Reich aufzulegenden Zolls, auf Kosten der deutschen Produktion gewähren. Ich bin deshalb auch der Überzeugung, daß mit der Revision der Grenzzölle eine Revision der Eisenbahntarife notwendig Hand in Hand gehen muß. Es kann auf die Dauer den einzelnen Staats- und Privat-Eisenbahnverwaltungen nicht die Berechtigung verbleiben, der wirtschaftlichen Gesetzgebung des Reichs nach eigenem Ermessen Konkurrenz zu machen, die Handelspolitik der verbündeten Regierungen und des Reichstags nach Willkür zu neutralisieren und das wirtschaftliche Leben der Nation den Schwankungen auszuweichen, welche im Gefolge hoher und wechselnder Einfuhrprämien für einzelne Gegenstände notwendig eintreten.

Der Kern der Anschauungen Bismarcks, die er von nun an in einer rast- und rücksichtslosen Agitation vertrat, ist in diesen Ausführungen gegeben. Zur Ergänzung aber seien noch einige grundlegende Stellen aus der Begründung zur Zolltarifvorlage angeführt.

Sie beginnt mit den Worten, daß der Zolltarif weder in finanzieller noch in volkswirtschaftlicher Beziehung mehr genüge.

Die auf die Handelsverträge gegründete Tarifentwicklung habe unvermeidlich zu einer allmählichen Abminderung des früheren Schutzes der einheimischen Produktion geführt. Nur teilweise und nicht durchweg in wünschenswertem Maße konnte hierfür durch Anbahnung größeren Absatzes deutscher Produkte im Auslande Ersatz geschaffen werden.

Diese Politik hätte nur unter zwei Voraussetzungen dem Interesse der Nation entsprechen können: die übrigen Staaten hätten dem von Deutschland gegebenen Beispiele folgen müssen „das Exportinteresse über die Sicherung des einheimischen Marktes zu stellen“ und es durften keine für Deutschland ungünstigen Änderungen in den wirtschaftlichen Machtverhältnissen der Nationen eintreten. Beide Voraussetzungen seien nicht eingetroffen.

Diese volkswirtschaftlichen Rücksichten machen eine Revision aller Positionen des Zolltarifs nötig. Denn es handele sich darum, der gesamten inländischen Produktion einen Vorzug vor der ausländischen Produktion auf dem einheimischen Markte zu gewähren, soweit überhaupt die Gewährung eines solchen Vorzugs angemessen erscheine.

Der einheimischen Industrie solle nicht mehr als ein mäßiger Vorsprung vor der fremden Konkurrenz eingeräumt, die Exportfähigkeit erhalten und durch Sicherung des einheimischen Marktes angemessen verstärkt werden.

Temperamentvoller — im einzelnen freilich viel anfechtbarer — klangen die Argumente der großen Rede, mit der Bismarck die Verhandlungen im Reichstage am 2. Mai 1879 einleitete.

„Ich lasse mich hier auf einen Streit zwischen Schutzzoll und Freihandel überhaupt nicht ein. Bisher sind wir noch alle Schutzzöllner gewesen.“ Denn der bestehende Tarif „ist immer noch ein mäßig schutzzöllnerischer und mäßig und schutzzöllnerisch ist auch die Vorlage. Kein tendenziöser Schutztarif, kein prohibitiver“.

„Alles bleibt innerhalb der Grenze der finanziellen Besteuerung mit Ausnahme desjenigen, wo das Unterlassen eines Schutzes erhebliche augenblickliche Nachteile . . . nach sich ziehen würde.“

Freihandel ein Ideal, was deutscher ehrlicher Schwärmerei ganz würdig ist. Aber die Anderen sind abgeschwenkt.

Deutschland konnte auf die Dauer nicht allein die dupe einer ehrlichen Überzeugung sein.

Es sei in einem Verblutungsprozeß begriffen. Es komme darauf an, dem Volkskörper wieder Blut zuzuführen und die Zirkulation zu kräftigen.

Während Bismarck doch nur den Worten nach, nicht tatsächlich, es ablehnte, auf den Streit zwischen Schutzzoll und Freihandel einzugehen, vermied das Delbrück, der Träger der früheren Handelspolitik, der jetzt die Opposition im Reichstage einleitete, tatsächlich ganz. Eine überaus kenntnisreiche, fein die Einzelheiten der Tarifvorlage kritisierende Untersuchung war freilich nicht das, was die Aufmerksamkeit in diesem kritischen Moment fesseln konnte. Die Verhandlung des Reichstages lief sofort in die allgemeinste Erörterung der alten Streitfragen aus. Man kann nicht sagen, daß in den Diskussionen der Politiker neue Gesichtspunkte seither zutage getreten wären. Neu waren auch die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte Bismarcks nicht. Überall kann man die Vorbilder und Vorläufer nachweisen. Auch das System des Solidarshutzes¹ war ja aus England und Frankreich wohlbekannt. Nur ein überaus wichtiger Gesichtspunkt scheint mir in Bismarcks handelspolitischem Programm neu zu sein; daß er wie keiner vor ihm in der Regelung der Eisenbahntarife und der Beherrschung der Eisenbahnen ein wichtiges Korrelat der Zollpolitik erkannte.

¹ Auch die Schifffahrt wollte Bismarck in dieser Zeit begünstigen.

Ganz falsch wäre es, in Bismarck nach Analogie anderer Agrarschutzzöllner einen Gegner der Exportförderung zu sehen. In seinen Bestrebungen, die „Tür“ zu neutralen Märkten offen zu halten, der Einführung der Postdampfer-Subventionen, der Erwerbung von Kolonien, der dauernden Anspornung der Konsulate, sich um den Export zu kümmern, sehen wir den Ausdruck seiner Exportpolitik.

Von diesem Gesichtspunkt aus verteidigte er auch seine Abneigung gegen die Ausdehnung des Arbeiterschutzes. Sie mindere die Konkurrenzfähigkeit der Industrie auf dem Weltmarkte. Wie sehr dabei seine Abneigung gegen schablonenhafte Regelung des Erwerbslebens und gegen bürokratische Einmischung in die Leitung großer Betriebe mitspielte, ist hier nicht zu erörtern.

Die Schutzpolitik von 1879 war tatsächlich eine sehr gemäßigte. Im weiteren Verlaufe ist auch Bismarck immer schutzzöllnerischer geworden. Aber es ist dabei nicht zu vergessen, daß die Verschärfung der Schutzzölle, vor allem die Erhöhung der Getreidezölle, bei den Mehrheitsverhältnissen im Reichstage die einzige Möglichkeit bot, die Finanzen so erheblich zu stärken, wie es Bismarcks leitendes Ziel war.

X.

Über die Zeit nach Bismarcks Abschied sind wir heute noch nicht genügend unterrichtet. Die Motive der Wandlungen in der Wirtschaftspolitik können wir wohl konstruieren. Über das Einzelne, über die entscheidenden politischen Erwägungen wissen wir noch zu wenig.

Wir haben von 1891 an gesehen, daß Caprivi mit den Versuchen, die innere Politik anders zu orientieren, auch eine leichte Schwenkung in der Handelspolitik vornahm. Diese als Hinwendung zum Freihandel zu bezeichnen, ist selbst durch die Hitze der Kämpfe des Tages kaum entschuldigt. Es handelte sich tatsächlich nicht um mehr als einen Versuch, der wachsenden Protektion unter der Führung Deutschlands Halt zu bieten. War der Abschluß der Handelsverträge von 1891 bis 1894 wesentlich eine politische Tat, so spielen doch Rücksichten auf die Exportinteressen der Industrie mit, die stabilere Absatzverhältnisse verlangte. Es war angesichts der hohen Getreidepreise von 1890/91 zum ersten Male wieder die Rede von den Interessen der Konsumenten. Ob diese Politik weiter in freiere Bahnen zurückgelenkt hätte, ist eine müßige Frage, da die Parteien, welche das forderten, Caprivi in anderen politischen Fragen im Stiche ließen und so sich selbst zur Ohnmacht verurteilten.

Von 1894 bis zur Annahme des neuen hochschutzzöllnerischen Tarifs von 1902 nimmt der Kampf um den Zoll alle politischen Kräfte in

Anspruch. Aber es handelt sich tatsächlich nicht um Freihandel und Schutz Zoll. Was Freihandel genannt wird, ist nichts als das — erfolgslose — Streben, dem Steigen der schutz zöllnerischen Flut Einhalt zu tun. War an den Freihandels doktrinären der siebziger Jahre die anmaßende Unduldsamkeit unerfreulich gewesen, so ist der schutz zöllnerische Terrorismus der neunziger Jahre noch unerquicklicher. Damals rückte man sich gegenseitig vor, der Standpunkt des Gegners sei wissenschaftlich überwunden. Heute beruft sich im Reichstage kein Schutz zöllner mehr auf die Wissenschaft. Wenn diese im Zollschutz eine Zweckmäßigkeitsfrage sieht, die in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen ist, so steht in der Praxis des öffentlichen Lebens dem naive Anspruch gegenüber, daß jedes Privatinteresse das Recht habe, sich durchzusetzen. Jeder Produzent soll lohnende Preise haben, während gleichzeitig die Wirkung des Zolles auf den Preis bestritten wird und die Hilfsmittel der Produktion, wie Eisen und Maschinen, wie Garn oder Talg verteuert werden. Technische Rückständigkeit ist ein Grund für Zollschutz¹. Der inländische Markt soll durch seine hohen Preise die Konkurrenz auf dem Weltmarkt ermöglichen.

Der formell systematische Aufbau des neuen Zolltarifs kann für die inneren Widersprüche seiner Zollsätze nicht entschädigen.

Die früheren deutschen Schutz zöllner hatten auf dem Standpunkte der Listischen Erziehungszölle gestanden, viele taten es noch 1879². Graf Ballestrem hatte im Reichstag (7. Dez. 1875) gefordert, man solle der Eisenindustrie nur den Zoll lassen, bis man Verfahren gefunden habe, welche erlaubten, unsere phosphorhaltigen Erze nach dem Bessemerverfahren zu behandeln. Wer spricht heute, ein Vierteljahrhundert nach der Einführung des Thomasverfahrens, noch von Erziehungszöllen für die Eisenerzeugung? Angesichts der bewundernswerten Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenindustrie wäre das ja auch geradezu beleidigend.

Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat der Wissenschaft eine Fülle der großartigsten Probleme der Handelspolitik gestellt. Die Entwicklung der Kartelle und der gemischten Betriebe, die örtlichen Verschiebungen der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion, die Krisen, die „gelben“ und sonst wie gefärbten „Gefahren“, die Konsolidierung der großen Kolonialreiche, die Einbeziehung der ganzen bewohnbaren Erde in

¹ Vgl. schon in den Motiven von 1879 die Begründung der Zollerhöhung auf Soda.

² So sprach Mevissen, der die Umkehr vom Freihandel gefordert und für unvermeidlich erklärt hatte, 1879 von der Notwendigkeit, die jetzt angelegte Rüstung aufzessive zu erleichtern. Hansen a. a. O. II, S. 623.

die Kreise der europäisch-amerikanischen Kulturwelt fordert und findet wissenschaftliche Erörterung.

Aber neben der Behandlung der handelspolitischen Probleme in den Kreisen der Politiker läuft das alles einflußlos nebenher. Wie der alte, so ist auch der Neumerkantilismus keine wissenschaftliche Theorie, sondern eine Praxis. Auch die Versuche, ihn wissenschaftlich zu fundamentieren, wie sie von Ad. Wagner, R. Oldenberg, L. Pohle gemacht sind, stehen zu dieser Praxis in keinem anderen Verhältnis als die der alten merkantilistischen Schriftsteller: sie sind etwas nachträglich Hinzukommendes. —

Wenig beirrt aber von dem Hin und Her handelspolitischer Theorien wächst der Welthandel von einer Flauteperiode zur anderen in ungeheurem Maße und wächst der Wohlstand der Völker.

XXVIII.

Ansichten über Freiheit und Beschränkung des inneren Handelsverkehrs.

Von

Rudolf Reibel, Mülheim-Ruhr.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung S. 1—4. — Hauptteil S. 4—58. — Adam Smith S. 4 f. — Gleiche Ansichten in Deutschland: Kraus S. 6, Schmalz, Berg S. 8, Loh S. 9. — Maßvoller Sartorius S. 10—13, Jakob S. 14, Stein S. 15, Hoffmann S. 17. — Gegner: Fichte, A. Müller S. 19/20. — Führende Männer bis zur Mitte des Jahrhunderts S. 21—28, Nebenius S. 22, Rau S. 24—26, J. Schön S. 27 f. — Deutsche Freihandelschule, Prince-Smith, M. Wirth S. 28—34. — Umschwung in den Ansichten auf Grund der veränderten Wirtschaftsverhältnisse S. 34—38. — Sozialismus S. 38 f. — Neuere realistische Richtung S. 39—58. — Rückblick S. 59.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war der innere Handelsverkehr in Deutschland noch mannigfach beschränkt und gefesselt. Binnenzölle aller Art, Umschlag-, Stapel-, Niederlage-, Kranenrechte und Straßenzwang; Bannrechte, Fremdenrecht, Konzeffionsystem, Zunftzwang und Einzel-Gewerbeberechtigungen aller Art hinderten ihn in seiner freien Bewegung. Der Handel war vorwiegend auf die Städte beschränkt und an das Bürgerrecht gebunden; jeder Kaufmann, der Bürger werden wollte, mußte angeben, welche Art von Handel er treiben wollte, und blieb auf diese Handelsart beschränkt; Groß- und Kleinhandel waren streng geschieden. Das gleichzeitige Betreiben mehrerer Gewerbe sowie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- und Verkaufsstätten war unterjagt; wie es dem Handwerker verboten war, andere als selbstverfertigte Waren zu verkaufen, so durfte der „Krämer“ wieder nicht Handel mit Handwerkswaren treiben, ebenso war der Zwischenhandel zwischen den Bauern und der Stadt zum mindesten streng geregelt. Der Kleinhandel mit Lebensmitteln, vornehmlich mit Brot,

Fleisch und Bier, unterlag meist obrigkeitlichen Taxen, Korn- und Wollhandel wurden durch sehr erschwerende Bestimmungen beengt. Und wo selbst diese Fesseln schon gelockert waren, da war doch bei der Mangelhaftigkeit der Verkehrsverhältnisse außer an großen schiffbaren Flüssen und an den Küsten ein großzügiger Binnenhandelsverkehr noch nicht möglich.

In diesem Rahmen hatte der innere Handelsverkehr bis zum 19. Jahrhundert hin keine große Bedeutung gewinnen können, und es ist kein Wunder, wenn er infolgedessen auch bei den wissenschaftlichen Beobachtern des Wirtschaftslebens im ganzen nur wenig Beachtung gefunden hat. Damals kam zwar die Ansicht von Adam Smith zum Durchbruch, daß dem Binnenhandel unter sonst gleichen Umständen eine wesentlich größere Bedeutung als dem auswärtigen Handel zukomme, aber einerseits war diese Ansicht doch noch nicht Allgemeingut, andererseits war es gerade für die Vertreter der Smithschen Lehre einfach, die Probleme, die dieser Beachtung verlangende Binnenhandel stellen konnte, zu lösen.

Aus dem Zusammentreffen dieser Tatsachen erklärt es sich wohl, daß eine ausführliche Behandlung des Binnenhandels, ein Abschnitt über „innere Handelspolitik“, abgesehen vom Getreidehandel, in den Lehrbüchern der damaligen Zeit nur selten zu finden ist. Das Hauptproblem war auch für den Binnenhandel damals das allgemeine Problem der Gewerbe-freiheit, das dann im einzelnen noch für den Marktverkehr, den Hausier-handel, den Getreidehandel und zum Teil auch den durch Polizeitaxen ge-regelten Lebensmittelhandel erörtert worden ist.

Das ist im ganzen so geblieben, bis die wirtschaftlichen Verhältnisse selbst eine Änderung der Verhältnisse auch im Binnenhandel herbeigeführt haben, d. h. bis in die zweite Hälfte, ja man kann sagen, bis in das letzte Viertel des 19. Jahrhunderts hinein. Auch Rau, der begeisterte Lehr-buchschreiber, beschäftigt sich mit dem Binnenhandel nur in wenigen kurzen Abschnitten, und selbst Roscher hat in seinem Lehrbuch über die Ratio-nalökonomik des Handels und Gewerbfleißes nicht nur in der ersten Auf-lage von 1881, sondern auch noch in der fünften und der sechsten von 1887 und 1892 Fragen, die nicht nur die unmittelbar beteiligten Kreise, sondern auch die Wissenschaft in den letzten Jahrzehnten lebhaft be-schäftigt haben, Fragen sowohl sozialpolitischer wie rein wirtschaftspoli-tischer Art, wie die Besserung der Lage der Angestellten im Handels-gewerbe und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, überhaupt nicht erwähnt.

Bis zu den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts hin haben die Fragen der Regelung der industriellen Arbeit und dann der Er-

haltung des Handwerkerstandes unter den neuen wirtschaftlichen Verhältnissen weitaus im Vordergrund gestanden. Erst um diese Zeit wird man allgemein auf die Wirkungen aufmerksam, die die teils schnelle, teils allmähliche Umwälzung der gesamten Daseinsbedingungen des Wirtschaftslebens im vergangenen Jahrhundert auch auf den Binnenhandel in seinen mannigfachen Zweigen und Erscheinungsformen ausüben mußte. Von da ab mehrten und vertiefen sich zugleich die Betrachtungen über die Behandlung, die der Binnenhandel unter den veränderten Verhältnissen erfahren muß oder verlangen kann, und bis zur neuen Jahrhundertwende haben wir im Wirtschaftsleben selbst eine Fülle nicht nur von Vorschlägen, sondern auch schon von Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Vorschläge erhalten und erlebt, deren Reihe heute noch nicht abgeschlossen ist und deren Zweckmäßigkeit heute noch den Mittelpunkt lebhafter Erörterungen bildet. Doch ist es auch hier nicht leicht, die Ansichten über den inneren Handelsverkehr völlig losgelöst von den Anschauungen über die Behandlung der gewerblichen Tätigkeit im allgemeinen und der Industrie und des Handwerks zu erörtern, so daß wir die Ansichten über die Zulässigkeit der Gewerbefreiheit im allgemeinen häufig berücksichtigen müssen, um die Ansichten über die innere Handelsfreiheit im besonderen feststellen zu können.

Wollen wir den Wechsel der Ansichten über den inneren Handelsverkehr im Laufe des vergangenen Jahrhunderts überblicken, dann werden wir uns zwar vorwiegend, aber doch nicht ausschließlich, mit dem Handel im besonderen volkswirtschaftlichen Sinne, dem Handel als „abgesondertem Tauschgewerbe“ oder „Tauschvermittlungsgewerbe“¹ zu befassen haben, sondern auch den unmittelbaren „Tauschverkehr“ zwischen Erzeugern und Verbrauchern berücksichtigen müssen, da auch er von der inneren Handelspolitik beachtet werden muß und gegebenenfalls betroffen wird. Wir werden ferner gut tun, den (erst in neuerer Zeit in die Erscheinung getretenen) Immobilienhandel sowie den „Kredithandel“ auszuschalten, also uns auf den Warenhandel und Wertpapierhandel zu beschränken, und dann die Ansichten über Freiheit und Beschränkung des inneren Handelsverkehrs nach Möglichkeit in folgenden vier Richtungen zu verfolgen²:

1. bezüglich des Binnenhandels und des Betriebs des Handelsgewerbes im allgemeinen,
2. bezüglich der persönlichen Berechtigung zum Handelsbetriebe,

¹ Rau, Lehrbuch II, 2, 4. Ausg., 1858, S. 146 u. 271.

² Vgl. Regis in Schönbergs Handbuch, 3. Aufl., Bb. II, § 55 u. 63.

3. bezüglich gewisser Formen des Betriebes (Gewerbebetrieb im Umherziehen, Großbetrieb im Kleinhandel, Märkte, Börsen),
4. bezüglich des Handels mit einzelnen Warengattungen, wobei zu allen Zeiten der Getreidehandel eine besondere Rolle gespielt hat.

Vorausgeschickt sei hier noch, daß von Einfluß auf den inneren Handelsverkehr naturgemäß auch die Außenhandelspolitik eines Landes ist¹. Der innere Handelsverkehr stellt zwar den Verkehr dar, bei dem Güter lediglich innerhalb eines Landes vertauscht werden. Aber der Kreis und der Umlauf dieser Güter kann durch Maßnahmen im Interesse der Einfuhr und Ausfuhr des Landes wesentlich geändert werden². Daraus ergibt sich die Bedeutung, die vom Standpunkte des Binnenhandels auch den Ansichten der Volkswirtschaftslehrer, Staatsmänner und Politiker über die Regelung des Außenhandels beizumessen ist. Es muß hier indessen genügen, auf diesen Einfluß hinzuweisen und ihn weiterhin nur nebensächlich zu berühren³.

Maßgebend für die Beurteilung und Begrenzung der Aufgaben des Staates gegenüber dem Binnenhandel sind naturgemäß außer der allgemeinen politischen Stellung der betreffenden Persönlichkeiten die Ansichten über den Zweck des Staates und auch die Ansichten über die Produktivität oder Unproduktivität des Handels. Die Auffassung über die Freiheit oder Beschränkungen des inneren Handelsverkehrs wird ganz verschieden sein, je nachdem der Staat nur als Rechtsstaat anerkannt oder ihm auch Kulturaufgaben zugestanden werden⁴. Und wer in dem Handel, namentlich auch im Binnenhandel, nur eine Schmarogerpflanze am Volkswirtschaftskörper sieht, wird eher geneigt sein, weitgehende Beschränkungen für ihn zu befürworten, als der, der ihn als das in der Regel notwendige letzte Glied produktiver Tätigkeit bei der Bereitstellung der Verbrauchsgüter betrachtet.

Adam Smith kennt in wirtschaftlicher Beziehung keinen „Staat“, keinen Unterschied zwischen Privat- und Volkswirtschaft, wohl aber erkennt er die Produktivität des Handels an; der Staatsgewalt gesteht er nur die Befugnis zu, für Sicherheit nach außen, Rechtsschutz nach innen und für die öffentlichen Hilfsanstalten zu sorgen, die die Privatkräfte übersteigen,

¹ Vgl. dazu Büsch, Versuch ein. Gesch. der Hamburg. Handlung, angef. bei Ehrenberg, Der Handel, S. 94 ff.; siehe auch Rau, Lehrbuch I, 6. Ausg., S. 539 Anm.

² Siehe dazu A. d. Smith, Natur und Ursachen des Volkswohlstandes, 4. Buch, 8. Kap., wonach in England der Wollhandel zur Verhinderung der Ausfuhr größten Beschränkungen unterworfen war; siehe auch unten Kraus.

³ Einen Fall, in dem umgekehrt eine Beeinflussung des Außenhandels durch Maßnahmen der inneren Handelspolitik erzielt wird, siehe unten S. 57.

⁴ Vgl. R. Ehrenberg, Handelspolitik, S. 1.

weil er an die unbedingte Harmonie der wirtschaftlichen Interessen aller Menschen glaubt und diese auch für gleichartige Größen in der Fähigkeit zur Betätigung jener Interessen hält¹. Da er ferner die Volkswirtschaft wesentlich vom Standpunkte des Verbrauchers aus betrachtet, so ergibt sich damit von selbst die Forderung der unbedingten Freiheit aller menschlichen Tätigkeit, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiete. Und läßt Smith auch beim Außenhandel, von anderen Einschränkungen seiner Lehre abgesehen, besonders im Interesse der Landesverteidigung Ausnahmen von seiner Regel zu, so sieht er jedenfalls aus völlig freiem Binnenhandel, den er ja erheblich vor dem Außenhandel bevorzugt, irgend einen Nachteil nicht erwachsen. Er verwirft alle Zunftprivilegien und Lehrlingsgesetze (I, 10), Polizeitaxen hält er nur als Gegenmittel gegen geschlossene Zünfte für angebracht; die „Vorurteile mancher Publizisten gegen die Krämer und kleinen Geschäftsleute“ erklärt er für „völlig grundlos“ (II, 5). „Es ist keineswegs nötig, sie zu besteuern oder ihre Zahl zu beschränken, denn selbst bei der größten Vermehrung können sie dem Publikum nicht schaden, während sie allerdings untereinander sich Schaden zufügen . . . Ihre Konkurrenz würde vielleicht einige von ihnen zugrunde richten; dies ist jedoch ihre eigene Sorge und kann ihnen getrost überlassen werden“. Er erkennt an, daß die Freiheit des inneren Handels mißbraucht werden kann, aber er hält sie für den Konsumenten trotzdem für vorteilhafter als Beschränkung (IV, 3, 2). Das Übel, daß „bisweilen . . . ein gutmütiger Kunde von ihnen verleitet werden [mag], etwas zu kaufen, was er nicht braucht, . . . würde auch durch Beschränkung der Zahl der Kleinhändler schwerlich verhütet werden können“ (II, 5). Ebenso ist er für Freiheit der Industriellen im Kleinverkauf (IV, 5) und vor allem gegen alle Beschränkungen des Getreidehandels und des Handels mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Gesetze gegen Spekulant, Höker und Aufkäufer sowie durch die Marktprivilegien; die Arbeitsteilung auf diesem Gebiete liege im Interesse der Landwirtschaft

¹ Siehe die bekannte Stelle 4. Buch, 2. Kap. (nach der Übersetzung von F. Stöpel 1878): „Jeder Einzelne ist stets darauf bedacht, die vorteilhafteste Anlage für das Kapital, über das er zu gebieten hat, ausfindig zu machen. Er hat allerdings nur seinen eigenen Vorteil und nicht den des Volkes im Auge; aber gerade die Bedachtnahme auf seinen eigenen Vorteil führt ganz von selbst dazu, daß er diejenige Anlage bevorzugt, welche zugleich für die Gesellschaft die vorteilhafteste ist.“ Wie paßt dazu allerdings die Bemerkung im 1. Buch, Schluß des 11. Kap.: „Das Interesse der Händler in jedem Zweige des Handels und der Gewerbe ist jedoch stets in gewisser Hinsicht vom öffentlichen Interesse verschieden und ihm sogar entgegenge-
gesetzt.“ ?!

selbst, die sonst an der vollen Pflege und Ausnutzung ihres Bodens verhindert würde (III, 2 und IV, 5)¹.

Auf diesen Standpunkt, volle wirtschaftliche Freiheit zu fordern, haben sich die ersten Vertreter der Smithschen Lehre in Deutschland auch gestellt, vor allem Chr. Jac. Kraus, der einflußreiche Lehrer und Berater der Leiter des preußischen Staates im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Im 5. Bande seiner „Staatswirtschaft“² wird der Handel, abgesehen vom Getreidehandel, allerdings in auffallendem Gegensatz zur Landwirtschaft und zum Fabrikationsgewerbe nur ganz außerordentlich kurz behandelt, zum größten Teil, weil nur kurze Notizen von Kraus vorlagen, die ihm bei seinen Vorlesungen als Unterlagen dienen sollten. Doch stehen schon in diesem Abschnitt kurze Bemerkungen über die Freiheit des Handels, in denen sich Kraus u. a. gegen die Beschränkung des Händlers auf einen bestimmten Handelszweig ausspricht und an dem Hausierhandel, abgesehen von der Möglichkeit des Schmuggels an der Grenze, nichts auszusagen hat. Außerdem spricht er sich vorher bei Erörterung des Merkantil- und des Physiokratischen Systems (IV, 348 ff.) so rückhaltlos und deutlich für das System der unbegrenzten Gewerbefreiheit aus, daß man hieraus einen Schluß auf seine Auffassung von der wünschenswerten Behandlung des Handels ziehen kann³. Und wohl als Belege für diese Auffassung finden sich im 5. Band der „Staatswirtschaft“ als Beilagen eine große Anzahl königlicher Verordnungen aus der Zeit der preußischen Staatsreform von 1805—1811 abgedruckt, darunter als eine der ersten die Verordnung über die Aufhebung des Zunftzwanges und des Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Hergewerke in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen und Lithauen vom 24. Oktober 1808, in der, abgesehen von der Bedingung des Erwerbs des Bürgerrechts seitens der Gewerbetreibenden, der Konzessionserteilung, die jedoch nur aus sicherheits- oder sittenpolizeilichen Gründen abgelehnt werden

¹ Smith erkennt übrigens nicht die nachteiligen Folgen weitgehender Arbeitsteilung für die geistigen, geselligen und kriegerischen Fähigkeiten der Masse des Volkes und fordert deshalb volle Aufmerksamkeit des Staates für den Volksunterricht (V, 1, 3).

² Nach seinem Tode 1808/11 herausgegeben.

³ Siehe auch Kraus, Vermischte Schriften I, S. 69 ff.: über den Aufkauf, u. a. S. 123, und S. 215 ff.: über den inneren Getreideverkehr, wo er S. 234 f. den „Zwischenhandel“ im allgemeinen verteidigt: er verschaffe den Produzenten eine Ersparnis an Zeit und Umständen für Transport und Verkauf in der Stadt, den Konsumenten eine reichlichere und geregeltere Bedienung; sein eigener Gewinn aber gehe aus der Möglichkeit billigerer Beförderung größerer Mengen hervor, werde also von keinem andern getragen.

darf, und von den gesundheits- und gewerbepolizeilichen Beschränkungen, die volle Gewerbefreiheit verkündigt wird¹.

Den gleichen Standpunkt vertritt Kraus in ausführlicher Weise für den Getreidehandel². Er ist auch hier, zum Teil in direkter Anlehnung an Smith IV, 5 und unter Berufung auf Albr. Thaer, für uneingeschränkte Freiheit, wie sie die meisten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse genießen, da er einerseits die Möglichkeit einer Überproduktion nicht anerkennt, anderseits sich nicht vorstellen kann, daß die Kornhändler die Preise höher zu steigern suchen können, als die tatsächliche Knappheit der Ernte fordert. Er hält gleich Smith Verabredungen der Händler zur Regelung der Preise in einigermaßen beträchtlichen Ländern,

¹ Siehe auch v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwang zur Gewerbefreiheit, 1898, S. 285, und M. Lehmann, Freih. v. Stein II, S. 496 ff. Durch die Verordnung wurden in den Städten jener drei Provinzen zum 1. Januar 1809 die Hökerzünfte gänzlich aufgehoben, und den Bäcker- und Schlächtergewerken das Zwangs- und Verkaufsmonopolrecht ferner nicht gestattet, weil diese Rechte „den sämtlichen übrigen Einwohnern der Städte zu großem Nachteil gereichen und die zur Beschränkung willkürlicher Verkaufspreise der notwendigsten Lebensmittel angeordneten monatlichen Viktualientagen den Zweck nicht erfüllen und in sich keine feste Grundlage haben, — weil dagegen nur völlige Gewerbefreiheit und uneingeschränkte Konkurrenz von Verkäufern die möglichst wohlfeilsten Preise herbeiführen kann“. Nach § 1 steht es jedem Bäcker und Schlächter frei, den bestehen bleibenden Gewerkschaften beizutreten. Nach § 3 erhält jeder städtische Einwohner ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, der das Bürgerrecht gewonnen hat, „sogleich die Befugnis, zum Verkauf zu schlachten, zu baden und Lebensmittel aller Art feilzuhalten“. Wer ein solches Gewerbe treiben will, muß allerdings nach § 4 sich beim Magistrat der Stadt melden und eine Konzession nachsuchen. Bei Ausfertigung dieser Konzession sollen jedoch nur allgemeine Polizeigesetze berücksichtigt und darf weder der Nachweis der Berufsqualifikation noch des Vermögenszustandes gefordert werden. Nach § 6 kann jeder Konzessionierte die nötigen Gehilfen und Lehrlinge ganz nach seinem Willen annehmen. Durch § 7 werden die beim Betriebe des Hökergewerbes bisher stattfindenden Beschränkungen des Ein- und Verkaufs „ausdrücklich aufgehoben und den sämtlichen Hökern freigelassen, zu jeder Zeit und Stunde die Waren einzukaufen und in beliebiger Größe zu verkaufen“. Nur für die Zeit des Gottesdienstes erfolgt eine Beschränkung. Durch § 8 erhält „jedermann ohne Ausnahme . . . die Erlaubnis, vom platten Lande und aus andern Städten alle Gattungen von Brot, Fleisch und Lebensmittel in die Städte einzuführen, auf den öffentlichen Märkten und in den Häusern feilzubieten, auch Niederlagen einzurichten und in selbigen feilzustellen“. Durch § 9 wird „den Großhändlern und Kaufleuten . . . ebenfalls gestattet, ihre Vorräte im kleinsten Detail an den Consumenten und Zwischenhändler zu verkaufen“. Nach § 12 bleibt nur die Polizeiaufsicht über die Güte und Heilsamkeit der feilstehenden Waren und über die Anstalten zum Gewerbebetriebe unverändert, der jeder Einheimische und Fremde unterworfen ist.

² Staatswirtschaft V, S. 144 ff. und Verm. Schriften I a. a. O.

u. a. wegen der Anzahl der Produzenten, für unmöglich. Kein Handel verdiene mehr den vollen Schutz des Gesetzes und keiner bedürfe desselben so sehr, weil keiner mehr dem Volkshaß ausgesetzt sei. Berechtigt scheint ihm nur eine Verhinderung des Vorkaufs in der Stadt selbst und ein „Marktordnungswesen“, das auch „Beeinträchtigung der Käufer unter einander“ verhüten soll. Im übrigen verwirft er alle Aufkauf- und Vorkaufverbote. Die Not in Mißjahren komme von dem Mangel an „Kornjuden“. Das Mittel der Requisition von Korn bei den Landleuten in solchen Jahren findet er ungerecht; das öffentliche Magazinwesen billigt er jedoch, da es so eingerichtet und mit dem System des freien Handels vereinigt werden könnte, daß es „wohlthätig im ganzen werde“.

Ebenso tritt Kraus lebhaft für Freiheit des Wollhandels ein, im Interesse der Erzeuger und auch der ärmeren Fabrikanten, der Wollarbeiter, denen das Verbot alles Handels bei der Möglichkeit seiner Umgehung durch die Reichen nichts nützen könne.

Dieser schrankenlose Freiheitsdrang war jedoch nicht nur Vertretern der Smith'schen Lehre eigen. Er lag in der Luft. Wie schon Smith sich bei der Forderung nach wirtschaftlicher Freiheit an die Physiokraten anlehnte, so tritt neben Kraus auch Theodor Schmalz in Berlin, der „letzte Physiokrat“, wie ihn Roscher nennt¹, lebhaft für die völlige Freiheit des Binnenhandels ein, dessen Bedeutung auch er voll anerkennt². Freiheit des Handels sei das Beste für die ganze Volkswirtschaft, weil der Handel in alle Zweige der Gewerbe einziehe und sie miteinander verbinde. [Amtliche] Kommerzienkollegien seien nur berechtigt zur Fürsorge für die äußere Sicherheit und Bequemlichkeit des Handels und Gewerbes. Ja, bei völliger Freiheit des Handels hält er auch Wochenmärkte, Jahrmärkte, Messen nicht mehr für nötig. Einen wesentlich abweichenden Standpunkt hat er später allerdings gegen die Börsen eingenommen, da er 1824 in einer Übersetzung der Schrift des Franzosen Coffiniere über die „Stockbörse und den Handel in Staatspapieren“ das Börsenspiel durch Belegung mit mehrjähriger Zuchthausstrafe zu verhindern wünscht³!

Auch G. H. von Berg, der noch nicht von Smith beeinflusst worden ist, hebt in seinem Handbuch des Polizeirechts⁴ nicht nur den angebliehen „Hauptgrundsatz der allgemeinen deutschen Handlungspolizei:

¹ Gesch. d. Nationalökonomik in Deutschland, S. 498.

² Handbuch der Staatswirtschaft, 1808, S. 111 f. u. 257 ff.

³ Siehe Nebeniuss, Der öffentliche Kredit I, 2. Aufl. 1829, S. 594, und Rau, Lehrbuch II, 2, S. 335.

⁴ III, 1803, S. 411, 490, 495, 506 Anm., IV, 1804, S. 509 ff. u. 529 ff.

Freiheit und Sicherheit des Handels im ganzen Umfange des deutschen Reichs“ hervor, sondern erklärt auch Handelsleitung im eigentlichen Sinne des Wortes für Handelsunterdrückung. Er spricht sich daher u. a. gegen Tagelohn und gegen Aufkauf- und Vorverkaufsverbote mit Ausnahme des Aufkaufs in der Stadt aus. Bedenken hegt er in herkömmlicher Weise gegen den Hausierhandel¹.

Von den Anhängern der Smith'schen Lehre vertreten die Forderung vollster Freiheit noch Geng in seiner ersten Zeit², A. F. Lueder³, und auch J. Fr. Euf. Loh⁴. Loh erkennt zwar an, daß der „bürgerliche Verein“ nicht nur ein Sicherungsinstitut gegen innere und äußere Feinde sei, das in dieser Hinsicht „nie anders als bloß negativ“ wirken könne; vielmehr sei der Zweck: durch die vereinte Kraft Aller jedes einzelne Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft auf den Standpunkt der höchstmöglichen menschlichen Vollkommenheit zu erheben, die Garantie der Sicherheit oder der Rechte Aller sei nur ein Mittel zu diesem Endzweck (§. V). Aber er ist trotzdem, genau genommen, für ein völliges Gewährenlassen der Bürger bei ihrer eigentlichen Tätigkeit. Er wünscht vor allem eine „sittliche und intellektuelle Geistesbildung“ und fordert deshalb Unterrichtsanstalten als Ergänzung für die Gewährung der Gewerbefreiheit, um ein selbständiges und verständiges Denken der Bürger zu erzielen; im übrigen wünscht er nur mittelbare Förderung der bürgerlichen Tätigkeit durch Verzicht auf Fesseln des inländischen und ausländischen Handelsverkehrs, Gewährung öffentlicher Sicherheit, Schaffung zahlreicher Marktplätze, gut unterhaltene Wege, schiffbare Flüsse und Kanäle. Bei den einmal gegebenen tatsächlichen Verhältnissen widerrät er allerdings einer „gewaltigen Vernichtung“ der den bestehenden Zünften und Innungen bisher rechtmäßig zugestandenen Befugnisse, weil sie widerrechtlich wäre; er befürwortet nur eine Lockerung der Fesseln für das Gewerbe. Vom Binnenhandel erwähnt er ausführlicher wieder nur den Getreidehandel, für den er mit der gleichen Beweisführung wie Kraus volle Freiheit wünscht.

Diese Forderung unbedingter Verkehrsfreiheit und ihre Begründungen lassen sich ohne Zweifel zum großen Teil aus den damaligen tatsächlichen

¹ Siehe auch v. Struensee, Über den freien Getreidehandel in den preuß. Staaten, Abhandlungen über wicht. Gegenstände der Staatswirtschaft II, 1800, S. 235 ff., bes. 245 f.

² Roscher, Gesch., S. 757.

³ Ebenda S. 619 ff.

⁴ Über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburghausen 1807.

Zuständen im Wirtschaftsleben¹ mit vorwiegend gleichmäßig kleinen, einander ebenbürtigen Geschäftsbetrieben und mit mangelhaften Verkehrsmitteln, die eben auch den Handel beengten, erklären. Jene Männer sahen in dem unbeschränkten Wettbewerb das Allheilmittel für alle Schäden, die aus der bisherigen Lage des Handels hervorgegangen waren. Sie verkannten in ihrem Optimismus, daß auch aus freiem Wettbewerb große Mißstände erwachsen können; denn z. B. Schmalz sagt gelegentlich selbst (S. 163 f.): „ändern zu schaden, hat nach dem Rechte niemand Freiheit, und darum darf und soll jedem untersagt werden, was die Rechte anderer kränkt oder nur sie in Gefahr setzt [...]“. Aber er zieht hieraus nur den Schluß, daß es „durchaus unrecht [sei], irgend die Treibung eines redlichen Erwerbes zu beschränken.“

Aber diese Forderung schrankenloser Verkehrsfreiheit hat auch damals schon selbst von seiten überzeugter Anhänger von Smith erhebliche Einschränkungen erfahren und sie ist seitdem, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen², überhaupt nicht mehr vertreten worden bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts hin, bis zur neuen „Freihandelschule“ von 1845 bis 1870. Die Grundansicht der Physiokraten und von Smith, daß allgemeine Gewerbefreiheit nötig sei, ist seit ihrer ersten Verkündigung in Deutschland vorherrschend geblieben und hat ihr Übergewicht immer mehr verstärkt. Aber die deutschen Vertreter des Smithianismus sahen sich infolge der großen Verschiedenheit zwischen den tatsächlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen in England und Deutschland, wie Br. Hildebrand treffend ausgeführt hat³, gezwungen, bei voller, zum Teil begeisterter theoretischer Anerkennung des Leitsatzes von Smith, daß die auf der unbehinderten Entfaltung des menschlichen Eigennutzes beruhende Wirtschaftsform die vollkommenste und allein richtige sei, für die Praxis doch das Bedürfnis nach staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsleben, zum Teil in weitgehendem Maße, anzuerkennen.

Als Vorläufer dieser Realpolitiker auf dem Boden der Smithschen Lehre kann man u. a. vielleicht J. A. S. Reimarus und Chr. Garve⁴ nennen. An ihrer Spitze steht Georg Sartorius, der in einer ausführlichen, zum Teil recht weiterschweifigen Abhandlung über die „Mitwirkung der obersten Gewalt im Staat zur Beförderung des Nationalreichs

¹ Siehe die Schilderungen bei Schmoller, Grundriß II, S. 3—59.

² Siehe S. 21.

³ Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I, S. 32 u. 325.

⁴ Roscher, Gesch. S. 576 ff. u. 603 ff.

tums“¹ „den Smith'schen Grundsatz der Verkehrsfreiheit in die praktisch richtigen Grenzen beschränken will“². Er verweist darauf (S. 205 ff.), daß Smith selber das Recht der obersten Staatsgewalt, sich in die Leitung der Nationalindustrie zu mischen, nicht zu bezweifeln scheint und ausnahmsweise selbst eine direkte und indirekte Einmischung der Regierung zugesteht, ja, daß er u. a. durch den Rat, im Innern des Staates das Verhältnis zwischen Gutsherr und Pächter durch verschiedene Statute zu binden und dadurch auf die bessere Kultur des Bodens zu wirken, augenscheinlich zugäbe, daß zum mindesten „die vorteilhafteste Benutzung des Bodens keineswegs allein durch das Streben der einzelnen zu erreichen“ sei. Sartorius selbst belegt dann gut mit Beispielen, daß durchaus nicht immer der Vorteil des einzelnen auch der Vorteil des Ganzen sei, er weist darauf hin, daß das Streben der größeren Kapitalisten im Widerspruch mit dem der Kleineren stehe, daß die großen Kapitalisten sich, vor allem in einem kleinen Lande, „mit einander verstehen“ und dann zum Verderben aller wirken können. Die ersteren dürften deshalb nicht (S. 476 ff.), „wie gleichwohl geschieht“, auf Kosten der Kleineren begünstigt werden, so durch Privilegien, wie man sie mehreren Zweigen des Großhandels gegeben habe; das Streben der großen Kapitalisten nach einem Monopol durch Vereinbarung müsse möglichst indirekt durch Konkurrenzschaffung durchkreuzt werden. Klingt dies letzte schon ganz neuzeitlich, so ist das auch bei den Ausführungen über die Nachteile der freiesten Konkurrenz der Fall (S. 225 ff.): daß die Konkurrenten sich unter einander Abbruch tun können und werden und in diesem Kampfe mehrere, besonders die minder wohlhabenden oder minder geschickten zugrunde gehen werden; „niedrige Gefinnung, Neid, Eifersucht, das Bemühen, Mitkonkurrenten durch unerlaubte Mittel zu schlagen, werden entstehen oder dadurch vermehrt werden.“ Auch die Käufer könnten oft betrogen werden, „indem nämlich der innere gute Gehalt der Güter keineswegs immer auf den äußeren ersten Blick zu erkennen steht, und daß demnach die Produzenten oder Kaufleute auf Betrug mehr ausgehen und den äußeren guten Schein ihrer Waren vorzüglich nur beendzwecken werden.“ Er gibt zu, daß ein Teil dieser Gebrechen unabwendbar mit der Einführung eines Privat- und Erbeigentums überhaupt verbunden sei, die Gebrechen auch beim beschränkenden System (bei Zünften usw.) in erheblichem, ja weit größerem Maße vorkämen, und daß der Wechsel in den wirtschaftlichen

¹ Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichtums und die Staatswirtschaft betreffend, I, 1806, S. 199 ff.

² Roscher, Gesch., S. 616.

Verhältnissen mehr noch mit der ganzen Veränderung dieser Verhältnisse „in der letzten Zeit“ als mit der freien Konkurrenz zusammenhinge. Auch biete die freie Konkurrenz z. B. wieder Vorteile zum Ausgleich, wie den leichten Übergang von einem Gewerbe zum andern. Immerhin würde es notwendig sein, daß die Regierung durch Palliative auf kurze Zeit oft eingreife, weil zwar auf die Dauer so gut wie immer dies Streben und Widerstreben der Einzelnen einen Ausgleich würde erreichen lassen, aber bis das gelänge — „und es kann oft lange dauern, bevor dies geschieht“ —, eine bestimmte Hilfe erfordert wird. Er hält ein Eingreifen der obersten Gewalt auch lediglich „in dem inneren Verkehr eines Volkes“ für notwendig: 1. wenn das Streben der einzelnen nach ihrem Privatvorteil mit dem Interesse aller oder der meisten übrigen im Widerspruch steht und nicht durch das freie Streben der andern ausgeglichen werden kann, 2. um den Gebrechen abzuhelpen, die mit der freien Konkurrenz verbunden sind, 3. wenn das Privatinteresse die einzelnen nicht hinlänglich antreibt, um dem Ganzen unentbehrliche Institute oder Gewerbe hervorzubringen oder zu betreiben, 4. um früher gebildete, dem Fortschritt des Ganzen aber nachteilige Verhältnisse wieder aufzulösen, namentlich wenn es die Privaten nicht können. Er behandelt dies zunächst für den Grund und Boden, dann für die beweglichen Güter, bei denen er eine Einmischung des Staates in die Verteilung und Benutzung hauptsächlich bei den „unentbehrlichsten Bedürfnissen des menschlichen Lebens“, d. h. in erster Linie beim Getreidehandel für erwünscht hält. Beim unbedingt freien inneren Handel mit Getreide rechnet er mit der Möglichkeit, daß einzelne reiche Kapitalisten — und nur solche könnten einen Getreidehandel in bedeutender Ausdehnung führen — und große Gutsbesitzer in einzelnen Gegenden die Preise [was damals noch möglich war] so in die Höhe halten könnten, daß für viele so gut als gänzlicher Mangel eintrete. Welche Mittel er zur Besserung dieser Verhältnisse für angebracht hält, das gibt er allerdings nicht genauer an, wie er überhaupt bei seinen Ausführungen über die Notwendigkeit von Eingriffen des Staates stets sehr vorsichtig ist, fast immer zunächst betont, daß freies Gehenlassen auch zum erwünschten Erfolge führen könne, und sich dann auf eine allgemeine Darlegung seines grundsätzlichen Standpunktes beschränkt. So erklärt er es hier auch nur für „töricht“, nun etwa den inneren Handel mit Getreide und die Ausfuhr von Getreide unter allen Bedingungen, in allen Lagen und unter allen Umständen zu untersagen. Der erste könne zur Versorgung des Landes sehr wohlthätig wirken, die zweite (in wohlfeilen Jahren) die Landleute ermuntern, mehr zu erzielen, als das heimische Bedürfnis im Durchschnitt fordert. Unter diesem Gesichtspunkt hält er auch

das Aufkaufen in wohlfeilen Jahren zum Absatz in teuren für zuträglich trotz den Gewinnen, die die Aufkäufer bei der Teuerung naturgemäß machen. Die freigebige Empfehlung der Errichtung allgemeiner öffentlicher Magazine [Soden!] seien zum Teil wahre Hirngespinnste und durchaus unausführbar, namentlich wegen der Kosten; dagegen sei die partielle Anhäufung eines Getreidevorrats von seiten der Obrigkeit, und zwar seitens der Gemeinden, u. a. durch Verträge mit den Getreidehändlern und Produzenten, bestimmte Mengen abzulassen oder stets bereit zu halten, gelegentlich anzuraten. Ein wertvolles Mittel allein schon für die innere wechselseitige Versorgung der verschiedenen Teile Deutschlands unter einander sieht er in der Verbesserung der Verkehrswege (der Anlage von Wasserstraßen).

Polizeiaufsicht fordert er über die der Gesundheit nachteiligen Waren und ihren Verkauf, über Waren, deren Güte der Konsument nicht beurteilen kann (wie Gold- und Silberwaren), über Apotheken und Materialisten. Daß Beschränkungen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit, der guten Sitten, zum Schutz gegen Feuergefährdungen usw. nötig sind, „dies alles leidet gänzlich keinen Zweifel“. Kurz tritt er für Unterrichtsanstalten seitens des Staates, auch für „Handel und Schifffahrt“ ein. Wieder ganz modern betont er schließlich, daß bei dem Sinken der Gewerbe in ganzen Ortschaften und Gegenden Heilmittel ergriffen werden müßten, die nach Zeit und Umständen verschieden sein müßten. Falsch sei es, wenn als Grund des Rückganges oft die Gewerbefreiheit angegeben werde. Das zeige Mannheim, wo die Handwerker die französische Gewerbefreiheit gar nicht kannten und doch Not litten: „Das [!] übliche Markt gewährt nicht mehr den alten Absatz, dies ist der einzig wahre Grund.“ „Es ist wahr,“ fährt er fort, „daß die Beschränkung der Gewerbefreiheit von den Unglücklichen in solchen Fällen gewünscht wird, und daß sie einzelnen von ihnen zum Teil auch von Nutzen sein kann; es ist aber auch nicht minder gewiß, daß eben dadurch das Aufblühen mancher anderer Nahrungszweige gestört wird, und daß daraus für andere, für das Ganze, auch für einzelne dieser leidenden Teile selbst, von anderer Seite her, in der Folge manche Nachteile entspringen können. [Aber] nur der Gefühlloseste kann sagen: es wird sich alles von selbst am besten schon finden . . .“ Was für Heilmittel ergriffen werden könnten, das sei „im Allgemeinen nicht wohl zu bestimmen“; er wird sie nach den vor-
aufgehenden Ausführungen jedoch wohl kaum in einer Beschränkung der Gewerbefreiheit gesucht haben.

Diese Darlegungen von Sartorius zeigen, wie schon vor hundert Jahren ein mit Begeisterung auf dem Boden der Lehre von Smith

Stehender, der diese Lehre in einem sorgfältig bearbeiteten Lehrbuche¹ weiter verbreitet hat, doch den Bedenken gegen eine kritiklose Übertragung jener Lehre in die Praxis, anderseits auch der Abwehr ungerechtfertigter Vorwürfe gegen ihre Grundforderung in Ausführungen Ausdruck geben konnte, wie sie zum Teil heute nicht besser gemacht werden könnten.

Auf einem ähnlichen Standpunkte stehen von den Nachfolgern Smiths etwa Graf Soden² und auch L. H. v. Jakob, dieser wenigstens insofern, als auch er Smiths Lehre mit den Ausnahmen für mittlere und niedere Kulturstufen versteht³. „In der Praxis gibt es keine allgemeinen Sätze“⁴. Die Regel der Freiheit des Handels stellt er dann allerdings mit weniger Einschränkungen auf als Sartorius, wenigstens für den Binnenhandel; er begnügt sich, wohl angesichts der tatsächlichen Verhältnisse, die er in Rußland vor sich sah, hauptsächlich die Vorzüge eines freien Binnenhandels und hier vor allem wieder eines freien Getreidehandels zu schildern, während er auf Gelegenheiten, wo diese Freiheit „offenbar zum Nachteil des Landes und zum Schaden mehrerer Bürger gemißbraucht“ werden kann und deshalb Einschränkungen nötig sein mögen, nicht weiter eingeht. Die Freiheit des inneren Handels sei „das Mittel, den größtmöglichen Reichtum hervorzubringen, welcher durch den inneren Commerz überhaupt hervorzubringen ist“, da auf diese Art jede Provinz und jeder Ort in gegenseitiger Unterstützung den größtmöglichen Wert hervorzubringen Gelegenheit finde. Wenn einige Klassen der Einwohner gedrückt würden, so gebe es zweckmäßigere Mittel, ihre Leiden zu lindern, als ein engherziges Staatssystem, das jede Provinz von der andern isoliere. Er denkt dabei u. a. an ein System der Genossenschaften, die ihre Mitglieder gegen spätere Verarmung versichern. Die Beschränkungen der Hölerei, namentlich „die Deklamationen gegen Vorlauf und Aufkauf“, verwirft er als unbegründet, sobald für den Handel mit Lebensmitteln überhaupt kein Monopolrecht gelte, sondern ganz freie Konkurrenz veranstaltet werde, und ebenso frei wie der Handel mit Fleisch, Butter, Eiern, Gemüse, Obst usw. könne auch der Getreidehandel innerhalb eines Landes sein. Für den Fall der Lebensmittelnot sieht er das beste Heilmittel im Magazinwesen, und zwar in erster Linie in der Verpflichtung der Landwirte (Soden) und Getreidehändler, Vorräte aufzubewahren; wo dies nicht möglich ist, sollen die Gemeinden Magazine anlegen. Bemerkenswert ist, daß er anstelle von Schau- und Stempelanstalten, denen

¹ Handbuch der Staatswirtschaft 1790, 2. Aufl. 1800.

² Roscher, Gesch., S. 677 ff.

³ Roscher S. 692.

⁴ Grundsätze der Polizeigesetzgebung, Charkow, Halle, Leipzig 1809, S. 529.

er einen zweifelhaften Wert beimißt, lieber eine strenge Verantwortlichkeit der Verkäufer für ihre „Deklarationen“ und damit anscheinend eine weitgehende Zulassung eines Fabrik- und Handelsmarkensystems wünscht.

Ebenso gemäßigt wie Sartorius war der große Praktiker Freiherr vom Stein, den ich nach dem Vorbild Roschers¹ als den Urheber der großen preußischen Staatsreform von 1805—1811 hier erwähnen möchte. Auch seine volkswirtschaftlichen Ansichten ruhten auf der Lehre von Smith, von der sie jedoch bei der Verschiedenheit der persönlichen und sächlichen Verhältnisse der beiden Männer auch in wesentlichen Beziehungen abwichen. Sein leitender Gedanke war die Vereinigung der Grundsätze der persönlichen Freiheit und der korporativen Festigkeit, nicht nur im Staat, sondern auch in den Gemeinden und den einzelnen Gewerbezweigen. Daher erkannte er die wichtigen Grundsätze der Gewerbefreiheit und der Freiheit wenigstens des Binnenhandels durchaus an und ihnen entsprechend hat er daher schon im Jahre 1791 in der Grafschaft Mark die Abspernung zwischen Stadt und Land durch Beseitigung der Friderizianischen Generalakzise mit ihren gewaltigen Verkehrshemmnissen aufgehoben und dann als Minister den König Friedrich Wilhelm III. bewogen, zum 1. Januar 1806 die sämtlichen Land-, Binnen- und Provinzialzölle im damaligen Preußen abzuschaffen. Damit war dem inneren Handelsverkehr in Preußen ein weites Feld erschlossen. Aber die unbedingte Gewerbefreiheit hat Stein niemals verteidigt. Gegen Smith hat er gelegentlich behauptet, die Regierung könne dem Volk die freie Wahl seiner Beschäftigungen und Unternehmungen nur unter wesentlichen Bedingungen unbedenklich überlassen. Vom rein wirtschaftlichen Standpunkt fürchtete er, daß bei ganz freier Tätigkeit der Gewerbetreibenden u. a. ein Mißverhältnis zwischen Produktion und Konsumtion entstehen könne. Dann aber erwartete er bei voller Gewerbefreiheit eine Verwilderung, Puscherei, Verarmung und sittliche Herabwürdigung der Gewerbetreibenden, der man durch zweckmäßige Anordnungen entgegentreten müsse. Er erkannte, daß zu diesem Zwecke zwischen Staat und Individuum noch mancherlei Mittelgruppen, Interessengemeinschaften nötig seien. Volle Gewerbefreiheit und freie Konkurrenz wollte er daher nur für die Bäcker, Fleischer und Verkäufer der notwendigsten Lebensmittel zulassen, und auch hier sollten die Zünfte als nützliche Gewerkschaften erhalten bleiben. Er sah in ihnen wohlthätige Stützen der Lehre, der Zucht, des Gehorsams, der Bürgerehre², die nur einer Reform bedürften. Die

¹ Gesch. S. V u. S. 702 ff.

² Siehe Perz, Leben Steins VI, S. 151 u. 182 ff.

Gefellenprüfungen, Meisterstücke usw. wollte er nicht fallen lassen. Nur in außerordentlichen Fällen sollte der Beweis der Tüchtigkeit genügen, ohne daß eine bestimmte Art vorgeschrieben wäre, wie sie erlangt worden. „Eine Regel aber für das Gewöhnliche ist unerläßlich, nach welcher erhaltene technische, sittlich-religiöse Erziehung und ein ihr gemäßer Lebenswandel nachgewiesen und dem wilden regellosen Eindringen roher Menschen in das Bürgertum und Gewerbe abgewehrt wird.“

Es ist klar, daß bei diesen Ansichten Steins manche Handlungen seiner Mitarbeiter (Schön!), die zum großen Teile aus der radikalen Schule von Kraus hervorgegangen waren, seinen Wünschen nicht entsprochen haben werden. Roscher weist schon darauf hin, daß der berühmte § 50 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 26. Dezember 1808¹ mit der Verkündung der Grundsätze völliger Gewerbefreiheit höchst wahrscheinlich weit über Steins persönliche Ansicht hinausgehe. Es ist vielleicht beachtenswert, daß die großen Gesetze von 1810 und 1811, die jene Grundsätze für die ganze Monarchie verwirklichen sollten, in verschiedenen Bestimmungen doch von ihnen abweichen. So begründet das Gesetz vom 2. November 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer, mit der die Einführung der Gewerbefreiheit verbunden wurde, anscheinend noch schärfer als die oben (S. 6) genannte Verordnung von 1808 ein Konzessionsystem², da die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes durch den jährlich neu zu lösenden Steuerschein bedingt wird, und der Bewerber, um diesen zu erhalten, abgesehen von polizeilich bedenklichen Gewerben, dispositionsfähig sein und durch polizeiliches Zeugnis seine Unbescholtenheit erweisen mußte³. Auch wurde im Gegensatz zu der Verordnung von 1808 in dem Gesetz über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie vom 20. November 1810 das Verbot des Vor- und Aufkaufes außerhalb des Marktes wenigstens für die Markttage noch beibehalten⁴. Bei dem Gesetz vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, das u. a. auch die Tagen für Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaren beseitigte, blieb die Schranke zwischen Stadt und Land darin u. a. erhalten, daß der Handel mit Kolonial- und anderen hoch mit Zoll belasteten Waren auf dem Lande an eine besondere Genehmigung der Bezirksregierung gebunden sein sollte.

¹ U. a. bei Rohrscheidt a. a. O. S. 366 ff., Lehmann II, S. 440 f.

² Siehe schon Roscher, System III, 1. Aufl., § 144 N. 7.

³ Für die Juden blieben die für sie geltenden Beschränkungen zunächst noch bis 1812 (Edikt vom 3. Febr.) bestehen (§ 22 des Gesetzes).

⁴ Es ist nach Milderung im Jahre 1845 erst 1869 ganz aufgehoben worden.

Für die Freiheit des Getreidehandels hat sich Stein in einem Verwaltungsbericht aus Westfalen vom 30. März 1801 nur mit Vorsicht ausgesprochen. Wissenschaftlichen Unterricht für die Gewerbetreibenden hat er lebhaft befürwortet.

Einen Beweis, wie die preussischen Beamten dachten, die nicht bedingungslos der Smith'schen Lehre folgten, liefert am besten J. G. Hoffmann. Sein Werk über „Die Befugnis zum Gewerbebetriebe“ ist allerdings erst 1841 erschienen, aber seinem eigenen Bekenntnis nach ist anzunehmen, daß er die hier niedergelegten Gedanken, die sich mit seiner Ansicht von 1803 über die Mängel der alten Zunftverfassungen¹ wohl vereinigen lassen, auch früher schon vertreten hat.

Auch er sieht den Staatszweck nicht nur im Rechtsschutze, sondern in der Entwicklung aller geistigen und körperlichen Anlagen des Menschen, soweit dazu die Kräfte der einzelnen nicht hinreichen (§. 455), und eine Aufgabe des Staates in der Sicherung der für alle Menschen ungewissen Zukunft (§. 389 f.). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines staatlichen Eingreifens auch in das Wirtschaftsleben. Auch ihm ist klar, daß „die Mitbewerbung“ nur solange wohlthätig wirke, als sie sich zur Erreichung ihrer Zwecke „sittlich reiner Mittel“ bedient, und daß es eine der schwersten, aber auch der unerlässlichsten Aufgaben der Gewerbepolizei ist, dem Gebote, „nicht bloß durch die Gesetze, sondern auch durch den Anstand untersagte Mittel zu vermeiden“, willige Beachtung zu verschaffen (§. 27). Daher ist er zunächst für Beschränkung der Gewerbefreiheit (der Freiheit zum Betriebe eines Gewerbes für eigene Rechnung) ganz allgemein wegen Bescholtenheit der Bewerber (§. 7). Dann aber vertritt er gleich Stein die Nützlichkeit von Korporationen, und hält daher beim Handelsgewerbe für die den Kleinverkehr betreibenden Höker, Viktualienhändler und Krämer mit kurzen Waren oder Posamentierarbeit Gilden mit loser Verfassung für ganz angebracht, zumal sie die polizeiliche Aufsicht sehr erleichtern könnten; bei ihnen soll das einzige Erfordernis zur Aufnahme völlige Unbescholtenheit sein. Für den übrigen Handel, der sich zwischen den Großhandel und jenen Kleinverkehr einschiebt, soweit er sich der sog. „kaufmännischen Rechte“ (Glaubwürdigkeit der Bücher, Wechselfähigkeit usw.) bedient, und für den Großhandel hält er kaufmännische Korporationen für nützlich, wie sie von 1820—1825 in Berlin, Stettin, Königsberg usw. neu entstanden sind, u. a., weil sie auch denen ihrer Mitglieder, die nicht weithin bekannt sind, ohne besondere Mühen die Vertrauenswürdigkeit verschaffen, deren sie für ihre Geschäfte bedürfen (§. 175 ff.). Hier ist Hoffmann insofern für freies

¹ Siehe Roscher, Gesch., S. 734.
Festgabe. Band II.

Gehenlassen, als diese Korporationen den Kaufmannschaften der einzelnen Städte nicht aufgebrängt, sondern nur dort errichtet werden sollen, wo ein Bedürfnis dafür vorhanden ist und ihre Errichtung von der Kaufmannschaft selbst beantragt wird. Ist jedoch die Errichtung einmal bewilligt worden, dann soll für jeden großjährigen, dispositionsfähigen, mit dem Bürgerrecht ausgestatteten und vollkommen unbescholtenen Kaufmann, der Handel mit kaufmännischen Rechten treibt, ein Beitrittszwang bestehen, wie er auch in den Statuten der Korporationen von Berlin usw. tatsächlich festgelegt worden und bis zum Erlaß des preußischen Einführungsgesetzes zum Deutschen Handelsgesetzbuch von 1861 bestehen geblieben ist. „Diese Beschränkung des freiesten aller Gewerbe, des Handels, war unvermeidlich.“ Andererseits soll aber auch kein derartiger Unbescholtener zurückgewiesen werden dürfen. Einen weiteren Befähigungsnachweis hält Hoffmann nicht für nötig und wegen der Schwierigkeit der Begrenzung auch nicht für angebracht. Zu bedauern scheint er, daß die Statuten der damals bestehenden Korporationen keine Vorschriften über die Verhältnisse der Lehrlinge und Gehilfen enthalten und auch die schriftliche Mitteilung von Lehrverträgen an den Vorstand nur gestatten, nicht fordern, „aus einer vielleicht zu weit getriebenen Scheu, Beschränkungen einzuführen, welche nicht ganz unvermeidlich sind“. Kaufmännische Genossenschaften zur Förderung der kaufmännischen Bildung hält Hoffmann aber nicht für nötig, wie er überhaupt zu Vorsicht bei der Förderung der Bildung für bestimmte Gewerbebezüge rät, weil dadurch ein schädlicher Andrang zu diesen Berufszweigen herbeigeführt werden könne (S. 387).

Besonders schroff ist er gegen den Hausierhandel. Er leugnet eine Notwendigkeit der Fortdauer der Gewerbebetriebe im Umherziehen für die damalige Zeit (1841) angesichts der Bildungsstufe, auf der sich Deutschland und speziell der preußische Staat befände, durchaus. „Die Zunahme der Gewerbebetriebe im Umherziehen ist ein Anzeichen von Rückschritten sowohl in der sittlichen wie in der gewerblichen Bildung.“ Er erkennt zwar an, daß manches Erzeugnis des Kunstfleißes sehr viel später zur Kenntnis des größten Teils der Nation kommen würde, wenn die „Packenträger und Tabulettträger“ es nicht in allen Winkeln des Landes umhertrügen, bemerkt jedoch, daß darunter Vieles sei, was gar nicht bekannt zu werden verdiene, und hält es, abgesehen von den sonstigen Nachteilen, wie Mißbrauch der Kinder, Schleichhandel, Quacksalberei, Hehlerei, Krankheitsübertragung, für einen wesentlichen Verlust für die Gewerbsamkeit, daß durch die umherziehenden Handelsleute der Besuch der Märkte, wo freier Raum für die Mitbewerbung gegeben sei und die Erzeuger selbst verkauften, sehr vermindert würde. Eine Ausnahme läßt er nur

für die Aufkäufer von Garn und Lebensmitteln zu, die in wesentlich anderen und sehr viel besseren Verhältnissen als etwa die Aufkäufer von Lumpen, Federn usw. und die verkaufenden Hausierer leben; doch hält er für diesen Betrieb der Aufkäuferei zur Vermeidung von Überfüllung eine besondere polizeiliche Erlaubnis für nötig.

Freiheitlicher denkt er über die Gestaltung des Marktverkehrs, wo er die Verbote des Vorkaufs seitens der Höter und anderer Zwischenhändler innerhalb bestimmter Marktfunden und innerhalb einer bestimmten Entfernung von der Stadt verwirft, da sie sich nicht bewährt hätten und zum Teil auch nicht kontrollieren ließen. Er hält die Aufkäuferei von Getreide und auch den anderen Erzeugnissen der Landwirtschaft für durchaus berechtigt, fordert jedoch auch hier wieder, sie von einer polizeilichen Bemilligung wegen der notwendigen Unbescholtenheit und auch zur Beschränkung der Zahl der Aufkäufer abhängig zu machen. Beim großen Holzhandel hält er solche polizeiliche Genehmigung nicht für nötig, beim Viehhandel nur eine polizeiliche Aufsicht.

Bei den Jahrmärkten, die in den großen Städten bereits an Wert verlieren (S. 377 ff.), erklärt er es im Interesse ihres Gedeihens für staatswirtschaftlich vorteilhaft, daß die Zahl und die Dauer der Märkte möglichst beschränkt würde. Andererseits wünscht er die Aufhebung der Beschränkungen der Jahrmarktsfreiheit, die noch für einzelne Handwerkskreise, besonders die Schuhmacher, bestanden. Bei den Wollmärkten, die damals noch eine große Bedeutung hatten¹, soll die Gewerbepolizei die erzielten Preise schnelligst öffentlich bekannt machen. Den Messen spricht er, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, schon keine Bedeutung mehr zu². —

Gegner der Grundgedanken von Smith und damit natürlich auch Gegner seiner Forderung vollster Handelsfreiheit waren zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der „sozialistische Patriot“ J. G. Fichte, der von der Anschauung aus, die Bestimmung des Staates sei, „jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigentum erst einzusetzen, und sodann erst, ihn dabei zu schützen“, alles Erwerbsleben regeln will³, und die „romantische Schule“ mit Adam Müller an der Spitze, die Vertreter

¹ S. 349: Nächst Getreide, Holz, Milch, Schlachtvieh sei die Nutzung der Schafherden durch Wollschur „der bei weitem wichtigste Gegenstand der europäischen Landwirtschaft“.

² Siehe dann auch Rehberg bei Roscher, Gesch., S. 744 ff.

³ Der geschlossene Handelsstaat, 1800, S. 10, 19 ff., 37 ff. Über eine Gegenchrift: Der offene Handelsstaat von R. Hestermann, Leipzig 1802, f. J. Becker, Das deutsche Manchestertum, Karlsruhe 1907, S. 49 ff.

der organischen Staatstheorie¹. Fichte wünscht Zünfte auch für die Kaufleute, damit sie auf ihr Absatzgebiet einen gleich festen und ausschließlichen Anspruch haben können, wie die Landwirte auf ihr Grundstück. Müller ist nicht so schroff wie Fichte. Er verwirft dessen Forderung der „unbedingten Sperrung des Handels“ im „geschlossenen Handelsstaat“, vertritt aber gleichzeitig die Ansicht, daß „das staatsökonomische Geschäft“ keineswegs darin bestehe, „daß man allen Gewerben ihren eigenen Lauf verstatte, daß man es ihnen überläßt, sich selbst ins Gleichgewicht zu stellen . . .“². Vor allem bedürfen nach seiner Ansicht Getreidehandel und Geldwesen einer beständigen „unmittelbaren Leitung der souveränen Gewalt“; bei allen anderen „Bedürfnissen und Produktionen“ könne die Vermittlung viel eher „ihrer Freiheit und sich selbst“ überlassen werden. Bei allgemeiner Freiheit des Getreidehandels fürchtet er als „eine der schrecklichsten Folgen“, daß der Grundeigentümer, vorzüglich der größere Güterbesitzer, zum Kaufmann werde. Doch will er auch beim Getreidehandel wie beim Handel überhaupt keine unbedingte Sperrung, da diese, und besonders strenge Verbote der Aufkäuferei und des Monopolisierens, zwar dem Käufer einen augenblicklichen Vorteil verschaffen, aber das Streben des produzierenden Verkäufers für Jahre hemmen und dahin führen können, daß die Landwirte sich mit ihren „Kräften“ lieber der Stadtwirtschaft zuwenden. Mittel zur Leitung des Getreidehandels sieht er vornehmlich in der Beeinflussung des Marktes und auch des Vorrats. Für den zweiten Fall empfiehlt er vor allem andere Magazinierung, für den ersten anscheinend zugunsten des Verkäufers Verarbeitung des Getreides zu Bier, Branntwein, Stärke sowie Getreideausfuhr, zugunsten des Käufers, dem wegen seines dringenderen Bedürfnisses beim Getreidehandel „mit Klugheit“ der Vorrang eingeräumt werden müsse, vor allem Getreideeinfuhr. Für den Fall einer andauernden Teuerung scheut er sich nicht, selbst wenn eine Zufuhr von Getreide von außen möglich ist, da diese auf alle Fälle unsicher bleibe, eine Verminderung der Nachfrage, d. h. eine Beschränkung der allzuweit in die Höhe gewachsenen „städtischen Industrie“ anzuraten³.

Daß er sehr reaktionär denken konnte, zeigt auch die von ihm verfaßte, von General v. d. Marwitz „im Namen mehrerer Edelleute“ im Februar 1811 dem Staatskanzler v. Hardenberg überreichte „Vorstellung gegen die neuen Gesetzworschriften“⁴, in der er den „voreilige[n] Eifer des

¹ Roßner, Gesch., S. 751 ff.

² Elemente der Staatskunst, 1809, III, S. 122.

³ Elemente III, S. 112 f. u. 117.

⁴ Dorow, Denkschriften und Briefe, Berlin 1838/41, III, S. 215 ff.

Herrn von Stein und seine öfters unüberlegte Nachgiebigkeit gegen die Systeme des Jahrhunderts“ tadelte und die Edelleute u. a. gegen die Aufhebung der gewerblichen Bannrechte protestieren läßt. Über den Handel läßt er sich hier nicht besonders aus¹.

Fast alle bisher genannten Männer, Kraus, Schmalz, Vogt, Sartorius, Stein, Jakob, Fichte, Müller, haben im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts gleichzeitig nebeneinander gewirkt, und ihre oben genannten verschieden gerichteten Werke, meist Hauptwerke, sind in dieser Zeit erschienen. Jetzt folgten bald die einflußreichen oppositionellen Liberalen, die die Reaktion nach den Freiheitskriegen auf den Plan rief, die weiteren kritischen Fortbildner der Smithschen Lehre, denen nach Roscher die meisten volkswirtschaftlichen Werke aus den Jahren 1820 bis 1840 zu verdanken sind, und die zahlreichen Vorläufer der geschichtlichen Methode nächst der romantischen Schule, an der Spitze die „Deutsch-Russen“, deren erster schon Jakob gewesen ist, und die Gründer des Zollvereins².

Wohl alle diese Männer stehen, bis auf wenige³, theoretisch auf dem Standpunkte Smiths; sie vertreten daher vorwiegend und in wachsendem Maße die Forderung größtmöglicher Freiheit des Handels namentlich im Innern eines Staates. Aber auch die überzeugtesten Anhänger Smiths, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, befinden sich dabei in dem oben erwähnten Widerspruche mit sich selbst, daß sie die auf den Eigennutz aufgebaute „Volkswirtschaftslehre“ durch eine „den Zweck des Gemeinwohls erzielende Volkswirtschaftspflege“ zu ergänzen suchen⁴. Der realpolitisch gemäßigte Standpunkt Steins behält auch bei abstrakten Theoretikern das Übergewicht. Als Ausnahmen kann man etwa nennen: W. J. Behr, Fr. Bülow, R. S. Zachariae, die für unbeschränkte Gewerbe-, Erwerbs- und Verkehrsfreiheit eintreten⁵. Alle übrigen schränken die Freiheitslehre ein: R. v. Rotteck erwartet von der unbeschränkten Gewerbefreiheit einen Krieg aller gegen alle, einen Kampf des Spekulationsgeistes, der Marktschreierei, des Betruges gegen die stille, bescheidene Emsigkeit des schlichten Gewerbsmannes⁶. Bei großer Korn-
teuerung scheint ihm das bloße Gehenlassen seitens des Staates ein

¹ Schroffer noch ist wieder Bodz-Raymond, siehe Roscher, Gesch., S. 789 f.

² Vgl. Roscher, Gesch., S. 790 ff.

³ Darunter etwa List. Siehe zu ihm jedoch Br. Hildebrand a. a. O. S. 61.

⁴ Hildebrand a. a. O. S. 32.

⁵ Roscher, Gesch., S. 840 f., 902 ff., 930 ff.; siehe auch J. R. Leuchs und E. Baumstark, ebenda S. 906 f. u. 910.

⁶ Lehrbuch des Vornunftrechts IV, S. 178.

doctrinärer Irrtum. Fr. Gottlob Schulze (Jena) preist das Weimarisches Gewerbegesetz von 1821 als goldene Mittelstraße zwischen unbeschränkter Gewerbefreiheit und monopolistischem Gewerbezwange. R. G. L. Bölich, der lange Zeit für die gebildete Mittellasse Deutschlands Autorität gewesen ist¹, erklärt zwar „die möglichst höchste Freiheit des Verkehrs“ für „den höchsten Grundsatz der Staatswissenschaft“, doch sei die Regierung berechtigt und verpflichtet, den Eigennutz des Individuums in all den Fällen zu beschränken, wo er seinen Vorteil auf Kosten der Wohlfahrt anderer Staatsbürger befriedigen will². Er stützt sich wesentlich auf Sartorius und will auch keine Gewerbefreiheit zwischen Stadt und Land gelten lassen, weil die Städter meist keine ländlichen Gewerbe treiben können, wohl aber die Bewohner der Dörfer die städtischen Gewerbe. Daß Rebenius ebenso wie List trotz grundsätzlicher Forderung der Freigabe des innern Verkehrs³ nicht für ungezügelte Freiheit waren, ergibt sich schon aus ihrem begeisterten Eintreten für den nationalen Zollverein⁴. Rebenius war einer der ersten, der sich eingehend mit dem Effektenhandel und mit der Börse beschäftigt hat und 1829 „die Strenge der Gesetze gegen ausschweifende, das eigene Vermögen überschreitende und fremdes Eigentum gefährdende Unternehmungen der Papierspekulanten“ forderte⁵. Um den reellen Handelsverkehr in keiner Weise auch nur zu beschweren, verwirft er alle Maßregeln, die die Gültigkeit der Geschäfte an irgendwelche Formalitäten knüpfen⁶, und befürwortet das unbedingte Verbot der sogenannten Feuer- oder Prämiengeschäfte, die eigens zur Beförderung des Spieles an der Börse eingeführt seien, und ein strenges Verbot der reinen Differenzgeschäfte in der Art, daß dem Teil, der den Vertrag vollziehen will, die Wahl bleibt, entweder an der Börse zu Lasten des andern Teiles kaufen oder verkaufen zu lassen oder ohne weiteres bei Gericht auf Entschädigung zu klagen. Wenn auf diese Weise das Spiel auch nicht völlig beseitigt werden kann, was er ohne Eingriff in den reellen Verkehr nicht für möglich hält, so hofft er doch, daß der Mafel, den das Verbot jenen Geschäften anhefte, die Neigung zum Spiel „bei vielen“ aufheben werde. — F. B. W. Hermann, einer der be-

¹ Roscher, Gesch., S. 843.

² Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, II, 1823, S. 116, 177, 181.

³ Siehe List's Bittschriften von 1819 und 1820 wegen Aufhebung der deutschen Binnenzölle; Häuffer, Fr. List's ges. Schriften, 2. Teil 1850, S. 15 ff.

⁴ Siehe auch Roscher, Gesch., S. 955 f. u. 961.

⁵ Der öffentliche Kredit, 2. Aufl. I, 1829, S. 525 ff. Obwohl die Börse damals noch lediglich für verhältnismäßig wenige Staatskassenscheine in Betracht kam.

⁶ So ein Vorschlag Coffinieres, f. v. S. 8.

deutendsten Bearbeiter der Smith'schen Theorie, hat für die Praxis wichtige Ausnahmen von der Regel des laissez faire geltend gemacht¹, J. S. v. Thünen gibt zu erkennen, daß er eine wirklich freie Konkurrenz nur bei gleichmäßiger oder mindestens doch durchweg guter Bildung für möglich hält². Bei dem Deutsch-Russen H. Storch läßt die kritische Stellungnahme auch gegenüber Smith und der historische Sinn, mit dem er sich über die wechselnde Produktivität der drei Wirtschaftszweige Landwirtschaft, Industrie und Handel geäußert und das Organische der Volkswirtschaft erkannt hat³, auf eine bei aller Anerkennung der Gewerbe- und Handelsfreiheit maßvolle Richtung schließen. Der Staatsmann Graf Cancrin ist aus seiner russischen Praxis heraus wesentlich schroffer als Storch und im ganzen ein Gegner der Smith'schen Lehre. Er verfällt sogar in den „grob merkantilistischen Irrtum“⁴ zurück, dem Binnenhandel jede volkswirtschaftliche Produktivität abzusprechen. Die Einführung der Gewerbefreiheit scheint ihm durchaus nicht überall erwünscht, die Regel der freien Konkurrenz verlangt Ausnahmen, Fleisch- und Brottaggen seien nicht ganz zu verwerfen, im Kornhandel die Einnischung des Staates unter Umständen geboten. Maßvoll sind die unmittelbaren Vorläufer der geschichtlichen Volkswirtschaftslehre, B. G. Niebuhr, nach dem der „natürliche Gang der Entwicklung des Geldreichtums“ dahin führt, daß die Reichen immer reicher werden, eine unzählige Menge absolut Armer entsteht und die mittlere und genügsame Wohlhabenheit untergeht⁵, G. W. F. Hegel, nach dem alle Freiheit nichts „Natürliches“ ist, sondern durch eine unendliche Vermittlung der Zucht, des Wissens und Willens erworben werden muß⁶, Joh. Schön, dem eine Widerlegung des Zwanges noch keineswegs die Freiheit beweist⁷, Fr. Schmitt-henner, nach dem die Freiheit der Privatwirtschaft auch im inneren Volksleben, wo er sie umfassender gelten läßt, als im äußeren, immer

¹ Roscher, Gesch., S. 870, f. auch Hermanns Kritik der Schrift von W. Dönniges: Das System des freien Handels und der Schutzzölle, in den Münch. Gel. Anz. XXV, 1847, Sp. 507 f. über die Notwendigkeit einer gewissen Beschränkung der Gewerbefreiheit.

² Roscher S. 893 f.; siehe dann auch ebenda S. 907 ff. über J. Rudler, H. F. Riedel, G. W. Th. Schüz.

³ Roscher, Gesch., S. 802 ff.

⁴ Ebenda S. 818.

⁵ Ebenda S. 922.

⁶ Ebenda S. 928 f.

⁷ Neue Untersuchung der Nat.-Ök. u. die natürliche Volkswirtschaftsordnung, 1835, S. 232; siehe unten S. 27 f.

nur eine Freiheit in organischem Zusammenhang mit der Freiheit der andern und in geregelter Ordnung sein darf¹, R. v. Mohl, dem zwar Smith die „Sonne“ ist, der aber mit vielen Forderungen des „Liberalismus“ in lebhaftem Widerspruch steht², R. Stüve, der in der unbedingten Gewerbefreiheit mit ihrem noch künstlich geförderten Übergewicht des Kapitals den Boden für den Sozialismus sieht³. Besonders bezeichnend scheint mir aber, daß auch Karl Heinr. Rau, „der Volkswirtschaftslehrer der gut regierten deutschen Mittelstaaten von 1815—1848“⁴, der sich laut Roscher mehr und mehr den Idealen der Gewerbe- und Handelsfreiheit genähert hat, einer unbedingten Freiheit des inneren Handelsverkehrs keineswegs das Wort redet. Noch 1858 tritt er⁵ für eine Konzessionierung nicht nur der Hausierer, sondern aller Handelsgewerbetreibenden ein. Er erklärt sich zwar gegen den Zwang für die Kaufleute, an einem Kunstverbande teilzunehmen, und im allgemeinen für Handels-gewerbefreiheit bezüglich der Zweige des Warenhandels, hält es aber anscheinend für selbstverständlich, daß die Erlaubnis zum Betriebe eines Handelsgeschäftes [nur] jedem erteilt werde, „der seine Fähigkeit dartut, die Handelsbücher zu führen, weil diese in jedem kaufmännischen Geschäfte gehalten werden müssen. Hierzu ist das Zeugnis eines Lehrherrn oder eine kurze Prüfung erforderlich“⁶. Und beim Kramhandel hält er es, vor allem wegen der Gefahr der Überfüllung des Standes, die „den Stoffarbeiten nützliche Kräfte“ entzieht, für richtig, bei der Erteilung der Konzession außer den nötigen Fähigkeiten auch den guten Ruf der Bewerber und einigermaßen das örtliche Bedürfnis zu berücksichtigen. „Am meisten gilt dies von den Juden, weil diese oft den Kramhandel nur zum Vorwande nehmen, und weil es zur bessern Verschmelzung dieses Volksstammes mit den Christen nötig ist, ihn mehr und mehr von dem Kleinhandel abzuziehen[?].“ Dem Hausierhandel steht er im Verhältnis zu diesen Ansichten freundlicher gegenüber. „Die neuerliche Ungunst“ gegen diese wandernden Klein Händler gehe zu weit. Immerhin hält er aus den üblichen Gründen handelspolitischer, sicherheits-, gewerbe- und gesundheitspolizeilicher Art außer bei wenigen Gegenständen wie den Er-

¹ Zwölf Bücher vom Staate, Band I, 2. Aufl., 1839, S. 636.

² Roscher, Gesch., S. 943; siehe dazu unten S. 32.

³ Ebenda S. 947.

⁴ Ebenda S. 855.

⁵ Lehrbuch II, 4. Ausg., 2. Teil, § 275 ff.

⁶ Ähnlich hat sich Ende des 18. Jahrhunderts Jung-Stilling dafür ausgesprochen, daß die Krämer ihr Geschäft erst nach einem wohlbestandenem Examen in der Buchhaltung treiben dürften. Roscher, Gesch., S. 553.

zeugnissen des Landbaues die Ertheilung eines Gewerbescheins für nötig, der u. a. auch bei solchen Gegenständen verweigert werden soll, die „allermäx regelmäßig von Kaufleuten feilgeboten werden“!

Auch im übrigen ist Raus Stellung zur Freiheit des Handels schwankend. Monopole, auch Staatsmonopole, verwirft er. Beschränkungen der Zahl der Kram- und Jahrmärkte, die ganz nützlich sind, hält er mehr wegen der mit ihnen verbundenen Lustbarkeiten für nötig. Eigentümlich ist, daß er unter den allgemeinen Mitteln zur Beförderung von Wochenmärkten für den Verkehr zwischen Land- und Stadtbewohnern ohne Kritik auch den sogenannten Marktzwang anführt, das Verbot für die Landwirte, an anderen Plätzen feilzuhalten oder mit den Verkäufern schon unterwegs Verträge zu schließen, nachdem er ihn an anderer Stelle (§ 135) für den Getreideverkehr auf den Wochenmärkten verworfen hat. Beim Höferhandel findet er die gewöhnliche Beschränkung der Höfer im Einkauf auf dem Markte, namentlich für die ersten Stunden des Marktes, unberechtigt und auch nachtheilig für die Landleute. Bei den Messen erwähnt er, daß sie jetzt durch große Handelsstädte im Innern des Landes und „häufiges Umherreißen anbietender Kaufmannsgehilfen“ ersetzt würden. Er empfiehlt die Unterstützung der bestehenden, soweit es ohne einen Zwang oder eine Belastung des Handels außerhalb der Messen geschehen kann.

Ausführlich kommt er noch auf die Polizeitaxen für Brot, Fleisch und Bier zu sprechen, die früher bei dem durch die Zunftverfassung erhöhten Mangel an Konkurrenz in den Städten eine unentbehrliche Maßregel gewesen seien. Mit der gelegentlichen Unbestimmtheit, die schon Roscher an ihm festgestellt hat, führt er aus, daß die Taxen wesentliche Mängel hätten, jedoch stellenweise, namentlich für kleinere Städte und Marktflecken, ein Bedürfnis nach ihnen anerkannt werden könnte; es sei jedoch darauf hinzuwirken, daß sie überall beseitigt werden könnten.

Die Einrichtung von Börsen erscheint ihm dort unbedenklich, wo sich ein Bedürfnis nach ihnen zeige, doch sei die Genehmigung der Staatsbehörde und auch eine Überwachung der Beobachtung der Vorschriften durch den Staat erforderlich¹. Auch er spricht schon 1837² von der „ungeheuer großen“ Zahl von Differenzgeschäften und meint, daß „der Papierhandel“ in solcher Ausdehnung, wie er „in neuerer Zeit“ geführt würde, volkswirtschaftliche Nachteile hätte, die keineswegs durch die aus ihm entspringenden Vorteile aufgewogen würden. Ähnlich Nebenius

¹ In der 2. Ausg. der Volkswirtschaftspolitik von 1839 fehlt dieser Satz noch.

² Lehrbuch I, 3. Ausg. § 440 Anm. c. Ebenso 6. Ausg. von 1855.

vertritt er dann die Ansicht, daß man sich wegen der Schwierigkeit der Verhältnisse darauf beschränken müsse, den erweislichen Jobbereiigenschaften (bei denen gleich anfangs beabsichtigt oder erst später verabredet würde, bloß die Kursdifferenz auszugleichen) die Klagbarkeit abzusprechen und diesen Geschäften auch das Vermieten der zu Prämienvorlosungen gehörenden Obligationen (Promessengeschäfte) gleichzusetzen. Ferner sei das Anbieten der Promessen in den öffentlichen Blättern zu unterlagen und vor diesem Geschäft zu warnen. Im übrigen könnten „die verschiedenen Ermunterungsmittel des Gewerbleißes“ eine gute Ablenkung bilden (§ 312).

Beim Getreidehandel ist Rau unter Berufung auf Jakob für völlige Freiheit, da seine Unternehmungen „im ganzen genommen, gemeinnützig“ seien. Die beim Getreidehandel gemachten Gewinne seien ein der Versorgung des Volkes zu bringendes Opfer, „dessen Verminderung übrigens, wenn sie dem Erfolge unbeschadet möglich ist, befördert zu werden verdient“; durch welche Mittel, sagt er jedoch nicht. Er hält auch die Besorgnis, daß die Getreideaufkäufer durch eine künstliche Verteuerung von der Not ihrer Mitbürger unmäßigen Vorteil ziehen können, für „wenig gegründet“, glaubt vielmehr, daß gerade bei Monopolisierung oder erheblichen Beschränkungen des Getreidehandels „den gefürchteten wucherlichen Kunstgriffen ein weiterer Spielraum offen stehen“ könnte. Gegen Regierungs-Kornmagazine hat er triftige Gründe (u. a. würden „die Zehrer“ sorglos); wo ein Bedürfnis nach Magazinen bestehe, da sollten 1. die Gemeinden eingreifen, 2. sollte mit den Landwirten ein Uebersinkommen über die Ablieferung einer bestimmten Menge getroffen werden und die Aufbewahrung gegen Vergütung erfolgen. Ferner empfiehlt er ein Vorrathalten seitens der Landwirte und der Getreidezehrer auf gemeinschaftliche Rechnung, sodaß jene sogleich den halben Ankaufspreis erhalten, und auch Magazine, deren Inhalt von den einzelnen Zehrern eingeliefert oder auf ihre Kosten angeschafft wird, „oder auch von Aktiengesellschaften“ (der damals in der allgemeinen Anwendung noch neuen Gesellschaftsform)¹.

Rau befürwortet die Zulassung von Handelskammern, die „über alles dasjenige beraten, was ihrem Gewerbe nützen oder schaden kann“, und Vorschläge und Anträge an die Regierung bringen sollen. Großes Verständnis zeigt er für Handelschulen, die am besten seitens der Regierung eingerichtet werden. Und zwar ist er auch für „volkswirtschaftlichen Unterricht“ für Gehilfen, „die sich zu großen Geschäften ausbilden“. Er denkt auch an [Fortbildungs-] Schulen „nach Art der Handwerkschulen“.

¹ II, 1, 4. Ausg. 1854, § 133 ff.

Eine ähnliche Stellung wie Rau bezüglich der Konzessionspflicht wenigstens der Krämer nimmt auch J. Schön (f. o. S. 23) ein, weshalb auch er hier noch angeführt sei¹. In seinem „System der geregelten freien Wirtschaft oder der freien Gewerbeordnung“, die die Mitte zwischen dem Gewerbezwang und der absoluten Gewerbefreiheit einhalten soll, scheint ihm zunächst die Bindung des Antritts des Gewerbes an eine Befugnis und dieser an die Darlegung der erforderlichen Gewerbbildung, wenn auch nur durch Zeugnisse, mindestens bei allen kleinen Unternehmungen der städtischen Gewerbe unerlässlich, weil sonst die gewerbliche Vorbereitung immer mehr erschlafft und die Menschen viel zu früh und unausgebildet in bürgerliche Selbständigkeit und in den Ehestand gelangen. Außerdem aber soll bei allen Lokalgewerben, die nur dem Bedürfnisse der Einwohner dienen, zur Verhinderung einer Übersetzung der Gewerbe den Gemeinden das Recht erteilt werden, die Ansetzung neuer Kandidaten nach dem lokalen Bedarfe abzumessen, wie er aus Einwohnerzahl, Sitte und Vermögen der Orte sich herausstellt. Bei den Fabrikunternehmungen und Großhandlungen scheinen ihm solche Konzessionierungen im allgemeinen nicht nötig, einmal weil solche Geschäfte seiner Ansicht nach nicht ohne die nötigen Kenntnisse angefangen werden, dann weil eine Übersetzung der Gewerbe inbezug auf [Groß-] Handelswaren nie zu vermeiden sei, da man den Bedarf hier, „wo das konsumierende Publikum durch die ganze Welt zerstreut ist,“ nicht berechnen könnte; auch hätten die Männer, die sich zu diesen Geschäften meldeten, Einsicht und Vermögen genug, um Nachfrage und Angebot abwägen zu können. Die Beschränkung der Lokalgewerbe scheint ihm aber „ganz unschädlich, billig und rätlich“, wenn man durch gleichzeitige Einführung einer beschränkten Gewerbefreiheit die Verbraucher nicht mehr an die einheimischen Verkäufer hänge, dem Handel die Handwerkswaren freigäbe und auch die Anlage einer Fabrik auf bisherige Gewerksware freistelle.

Auch der Überspannung des Wettbewerbs durch unmoralische Mittel will Schön begegnen, und zwar ähnlich Jakob und ähnlich heutigen gesetzlichen Bestimmungen durch ein Markensystem — jeder Fabrikant müsse sein Fabrikzeichen und kein anderes führen — und die Verpflichtung der Kaufleute, die Richtigkeit ihrer Ankündigungen und Angaben und insbesondere die Genauigkeit ihrer Maße und Gewichte zu vertreten. Sonst könne jene Demoralisation des Gewerbes nicht verschwinden, bei der der Solideste am meisten leidet und der Gewissenhafteste vom Strom fortgerissen wird.

¹ Neue Untersuchung der Nat.-Ök., S. 221 ff.

Schön legt auch großen Wert auf das Korporationswesen. Bei dem idealen System der absoluten Freiheit, meint er gelegentlich¹, sei die Freiheit gerade sehr gebunden, da jede organisierende Tätigkeit der Bürger (durch Affoziation und Korporation) ausgeschlossen werde. Er wünscht eine gehörige Konstituierung der Gemeinden mit korporativer Zusammenfassung der einzelnen Gewerbsstände zur Regelung der praktischen Erlernung der Gewerbe, zur freiwilligen gegenseitigen Bewachung, um jede „betrügerische Industrie“ an das Licht und zur Strafe zu ziehen, und zur Unterstützung der Hilfsbedürftigen, die umso nötiger sei, je leichter jetzt ein Gewerbsmann durch den andern aus dem Erwerb herausgeworfen werden könne. Zum Beweise beruft auch er sich (noch vor Hoffmann) auf Preußen, wo im Jahre 1810 zwar die Zwangsrechte der Gewerbekorporationen gegen das Publikum aufgehoben, dagegen das Fortbestehen von Vereinen ermuntert und 1820 „zum Behufe der Gewerbesteuer“ [?] den Kaufleuten, Wirten, Bäckern, Schlächtern sogar [wieder] geboten worden sei. Allerdings müßte die Organisation zweckmäßig sein: die Innungen dürften nicht den Magistrat besetzen, die Besetzung der Gewerbe dürfte nicht in ihre Macht gelegt werden, und ihre Verfassung müßte einer Fortbildung durch den Magistrat fähig sein. Auch sei keine Korporation zu gestatten, „die nicht in ihrer Zusammenfassung selbst schon eine leitende Intelligenz gewährleistet.“ Daher ist er gegen Korporationen der Gesellen und Tagelöhner, weil eine solche Koalition roher Kräfte nichts als Unfug stiften kann, dessen Unterdrückung der Kommunalgewalt leicht zu schwer fällt. In England seien die Arbeiter „fogar zusammen[getreten], um die Unternehmer zu höherem Lohne zu zwingen“, und hätten die Weigernden mit Mord und Brand bedroht. —

Eine rücksichtslose Übertragung der Grundforderungen der Smith'schen Lehre auch auf die Volkswirtschaftspolitik erfolgte in systematischer Weise in Deutschland erst wieder von der Mitte der vierziger Jahre ab, als vor allem die glänzenden praktischen Erfolge der Smith'schen Lehre in England die unbegrenzte Freiheit für jeden einzelnen Menschen in seiner gesamten Tätigkeit als ein erreichbares Ziel aller Politik erscheinen ließen und damit die sogenannte Freihandelspartei in Deutschland in die Höhe brachten, die von 1858 ab ihren Sammelpunkt in dem „Kongreß deutscher Volkswirte“ fand². Jetzt erst wurden allgemein radikale Freiheits-

¹ S. 206. Ähnlich Fichte im „geschlossenen Handelsstaat“, S. 11 f.

² Vgl. dazu J. Becker, Das deutsche Manchesterium, 1907, und L. Grambow, Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte, Jena 1903.

forderungen vertreten, noch über Smith hinaus (s. S. 11). Man brachte den grundlegenden Gedanken, daß die Interessen aller Menschen miteinander harmonierten und diese nur richtig rechnende Wirte und auch von selbst angespannt tätig seien, um ihre wahren Interessen zu verfolgen, nunmehr konsequent zur Geltung und bekämpfte alle Privilegien, war gegen jede Staatseinmischung in die Privatwirtschaft und lediglich für Selbsthilfe. Die radikalen Forderungen hatten zwar zum Hauptziel die Außenhandelsverhältnisse, da über die Freiheit des inneren Verkehrs wenigstens eine grundsätzliche Übereinstimmung zwischen den einander entgegenstehenden Parteien bestand und u. a. wenigstens in Preußen die Gewerbefreiheit und die Freizügigkeit schon in weitgehendem Maße zur Einführung gelangt waren¹. Doch auch für den inneren Verkehr wurde ein unbeschränkter Individualismus geltend gemacht. Der Hauptführer und unbedingteste Vertreter dieser Schule, Prince-Smith², spricht es rückhaltlos aus, daß der Freihandel sich „durch eine radikal individualistische Auffassung volkswirtschaftlicher Verhältnisse“ kennzeichne, in dem „Volks Haushalte als solchem . . . schlechterdings nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten“ sehe und dem Staat keine andere Aufgabe zuerkenne, „als eben die eine: die Produktion von Sicherheit“. Der Handel könne „bei absoluter Freiheit doch überhaupt weiter nichts tun als beim Einkauf und Verkauf eine möglich starke Konkurrenz veranlassen“, und es könne „niemals im volkswirtschaftlichen Gemeininteresse liegen, die Konkurrenz zu beschränken“. Nur außerordentliche Zustände, wie der Krieg sie erzeugt, oder die durch Unwissenheit und Unselbständigkeit des Volkes nötig werdenden Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit, also politische und polizeiliche Rücksichten könnten Beschränkungen des Kaufes und Verkaufes gewisser Dinge rechtfertigen, nicht aber rein volkswirtschaftliche Rücksichten. Vor allem kämpfe der Freihandel gegen eine mißbräuchliche Verwendung der Staatsgewalt zur Beeinflussung der Marktverhältnisse und Bewirkung von Konjunkturen. „Denn das einzige (?) Mittel des Staates, um auf den Gang des Volks Haushaltes einzuwirken, ist das Beschränken, das Verhindern gewisser Zufuhren zum Markte, das Erzeugen eines künstlichen Mangels gewisser Dinge . . . Da überhaupt, beim Walten absoluter volkswirtschaftlicher Freiheit, jeder nach bester Einsicht und nach Kräften strebt (!), das Einträglichste zu tun und das weniger Einträglichste zu unterlassen, so kann die in den Volks Haushalt sich einmischende

¹ Siehe Kenjich in seinem H.W.B. der Volkswirtschaftslehre 1866, S. 312.

² Siehe ebenda S. 436 ff.

Staatsgewalt überhaupt an dessen freiem Gange nur dadurch etwas ändern, daß sie das weniger Einträgliches gebietet, das Einträglichere verbietet.“ Der einzige, der ein Interesse an der Einmischung der Staatsgewalt in den Volkshaushalt haben könne, sei der Monopolist und es sei „immer nur der Monopolgeist, der die staatliche Intervention in den Volkshaushalt nachsucht, und immer nur im Bunde mit dem Monopolgeist geschieht es, daß der Staat sich in den Volkshaushalt einmischen kann. Und darum bekämpft der Freihändler, als entschlossenster Widersacher des Monopols, jede Einmischung des Staats in den freien Gang des Volkshaushalts.“ Es ist der „Wahn von der Unzerstörbarkeit der Konkurrenz“¹, der hieraus spricht².

Prince-Smith ist für Handelsfreiheit schon deshalb, weil es bisher so schwer gewesen sei, die Menschen zur Aufbietung ihrer Kräfte anzutreiben, besonders sie zu jener Anstrengung und Enthaltensamkeit zu bringen, bei denen ein Erübrigen möglich wird. Eine Abschwächung jener Triebmittel, eine Verminderung jener Not, welche zu wirtschaftlichen Vorkehrungen aufstacheln soll, würde daher die Erhebung der Menschen zum Kulturgenuß hoffnungslos machen. Daß der eine aus dem Markt viel mehr Befriedigungsmittel als der andere bezieht, beruhe gerechtermaßen darauf, daß er, mit größeren Einrichtungen und Hilfsvorräten schaffend, viel größere Schwierigkeiten bei der Versorgung des Marktes bewältige... Keine Familie könne anders aus der ursprünglichen Nahrungsnot erlöst werden, als indem sie wirtschaftlich etwas vor sich bringe. Allerdings sieht er selbst, daß sich hier das „Dilemma“ erhebt, daß die gestärkte Willenskraft der Kapitallosen ihre Not brechen soll, während gerade ihre Not ihre Willenskraft bricht! „Über gelegentlich [!]“, so lautet sein doch wohl unzulänglicher Trost, „wird doch diese Not zeitweise erheblich gemildert, wenn neue Erfindungen und Entdeckungen oder die endliche Wegräumung alter Hemmnisse wirtschaftlicher Freiheit günstige Konjunkturen im Arbeitsmarkt erzeugen“; indem diese Konjunkturen dazu beitragen, die kapitallosen Arbeiter an Besseres zu gewöhnen, ihre Lebensansprüche und Strebekraft zu steigern, sei eine Hebung ihrer selbst, mithin ihrer Wirtschaftslage möglich.

¹ Cohn, System III, S. 156.

² Siehe auch A. Gemminghaus bei Renßsch S. 172 Schluß des Artikels „Concurrenz“: In einem „vollständig organisierten System der Weltwirtschaft“ würde die preisregulierende Macht der Konkurrenz, die unter dem Einfluß der modernen Verkehrsentwicklung mehr und mehr zur Geltung komme, „unwiderstehlich, allzeit wirksam und in ihren Wirkungen genau zu berechnen sein gleich der [Macht] eines Naturgesetzes“.

Andere Vertreter dieser Richtung sind etwas milder. W. Böhmer¹ erkennt an, daß es völlig unbedingte Gewerbefreiheit tatsächlich nicht gibt, da gewerbepolizeiliche Einschränkungen selbstverständlich zulässig seien¹, und scheint sich auch „bei der Konzessionierung einiger weniger, besonders gefährlicher Gewerbe beruhigen“ zu wollen; die Konzessionierung von Gast- und Schankwirtschaften wünscht er jedoch nicht². Franz Neumann erklärt sogar, daß „begreiflicherweise . . . der Inhalt alles dessen, was zur Handelspflege gehört, so ausgedehnt [sei], daß er nur in umfangreichen Werken behandelt werden“ könne; er hebt dann nach dem „leitenden Prinzip der Handelsfreiheit“ kurz das Handelsministerium, Handelskammern, autonome Handelsgremien (Genossenschaften) hervor, als „Mittel“ aber doch nur Handelslehranstalten und kaufmännische Vereine für die kaufmännische Bildung, und für die Förderung des Umsatzes nach den Monopolrechten „der früheren Zeit“ (?) Märkte, Messen, Börsen³. H. Renzsch⁴ erkennt das bisherige erfolgreiche Wirken der Handels- und Gewerbekammern an, die, nach Ersatz der früheren Zunftgesetze durch die Gewerbefreiheit auf gesetzlichem Wege ins Leben gerufen, „zwar im veredelten Sinne der alten Innungen, aber mit freierer Bewegung und mit weitergehenden Tendenzen“ bestimmt seien, „die gemeinsamen Interessen des Handels und der Gewerbe nach innen und nach außen zu vertreten“⁴. F. Schneider gibt bei der Besprechung der Konsumvereine zu, daß „wegen der mancherlei Annehmlichkeiten des Krämergewerbes“ in diesem „erfahrungsmäßig am leichtesten eine Überfüllung“ eintrete, welche dann leicht zu einer Verschlechterung der Waren führe⁵. Max Wirth⁶ führt aus, daß bei „freier Bewegung“ Fälle eintreten können, wo die eine Kraft sich auf Kosten einer andern entwickelt und der Vorteil, den sie erzielt, geringer als der Verlust der andern, also für die Gesamtheit ein Nachteil sein kann! (S. 9 f.). Er verwirft auch das Konzessionswesen wenigstens für solche Unternehmungen nicht, die durch ihre Natur Konkurrenz ganz oder fast ganz ausschließen, wie Eisenbahnen (S. 16), und gibt zu, daß Redlichkeit im Kleinhandel nicht in dem Maße vorhanden sei wie im Großhandel (S. 222) und auch „das Hausiergeschäft nicht ganz reell“ sei (S. 224). Aber er ist für eine Beschränkung des freien Tuns und Lassens in wirtschaftlicher Beziehung doch nur, „wenn ein

¹ Renzsch a. a. O. S. 387.

² Ebenda S. 164.

³ Ebenda S. 433.

⁴ Ebenda S. 445 ff.

⁵ Ebenda S. 183 ff.

⁶ Grundzüge der Nationalökonomie II, 2. Aufl., 1861.

hohes Interesse der Gesamtheit dabei im Spiele“ sei (S. 10), und seine Grundansicht kommt in der Behauptung zum Ausdruck, daß die deutschen Staatswirtschaftslehrer vor ihm, „R. Mohl nicht ausgeschlossen, noch sehr in den Vorurteilen von der Notwendigkeit der staatlichen Bevormundung befangen [seien], welche das Volk gern wie ein Kind am Gängelband sich vorzustellen gewohnt ist“; selbst von Vogt sagt er, daß er in seinem System der Polizeiwissenschaft „exorbitante Bevormundungsvorschläge“ gemacht habe (S. 17). Wirth ist darüber klar, daß die Konkurrenz außer durch den Eigennutz der Bevorrechtigten, d. h. in der Regel des Staates, „anfänglich“ auch durch die Gewohnheit, das Herkommen, „niedergehalten“ werde, das sich an jedes Streben zur Verbesserung menschlicher Zustände wie ein bleierne Gewicht hänge. Aus diesem Grunde empfinde auch „der Preis im Detailverkehr“, wie er nach Mill ausführt, nur langsam und unvollkommen die Wirkung der Konkurrenz. Die freie wirtschaftliche Bewegung sei indessen fortwährend am Werk, die Macht des Herkommens zu untergraben und die Wissenschaft in ihre volle Geltung zu setzen. „Der Großhandel steht schon ganz unter der Herrschaft der Konkurrenz und ebenso der Geld- oder Kapitalmarkt“¹.

Das schlagendste Beispiel dafür, daß die Regierung mit einer Einmischung „fast immer“ das Gegenteil von dem erreicht, was sie bezweckt, sieht er im Getreidehandel, auch beim inneren Verkehr². Denn dieser sei wegen der Unentbehrlichkeit der Ware und der unvorherzusehenden großen Preisschwankungen „der schwierigste von allen“ und könne daher als reelles Geschäft nur mit großen Kapitalien getrieben werden. Würde er noch durch staatliche Einwirkung gehemmt, dann würde er gerade in die Hände kleiner Spekulanten geraten, „die stets größere Gewinne nehmen müssen und das Geschäft in weniger realer Weise zu treiben pflegen“. Der [Groß-]Handel, der in dem (seltenen) Falle einer Getreideknappheit die Vorräte bis zur nächsten Ernte zu verteilen suche, sei „der große Menschenfreund, welcher die Zukunft der Menschen ins Auge nimmt, wo der einzelne vielleicht kurzfristig seine Vorräte vor der Zeit verzehren würde“.

Der Binnenhandel verdient nach Wirth (II, 223) noch mehr Befreiung von allen Hindernissen, als der auswärtige. Dies gelte „namentlich vom Zwischen- und Kleinhandel, sowie vom Hausierhandel“, ohne den die Landbevölkerung, die man oft als darunter leidend darstelle, große Einbuße an Zeit und Geld erleiden würde. Er weist besonders

¹ Grundzüge I, 3. Aufl. 1861, S. 393.

² I, S. 416 ff., II, S. 221 f.

auf die Notwendigkeit des aufkaufenden Hausierhandels¹, auch für Getreide, bei dem entlegenen und zerstreuten Wohnen der Bauern hin. Bei den verkaufenden Hausierern möge die (schlechte) Ware noch so teuer sein: „sie ist nie so hoch bezahlt, als wenn der Bauer nach der Stadt gehen muß.“ Die Klagen gegen den Hausierhandel rührten von einem Brotneid her, der noch dazu unbegründet sei, da die Landleute ihre größeren Einkäufe doch auf die Zeit der Märkte oder auf einen sonstigen Besuch der Stadt verparten.

Messen hält auch Wirth bei den damaligen Verkehrsverhältnissen für veraltet (S. 240 f.). An ihre Stelle würden die Börsen und Industrieausstellungen treten. Den Produktenbörsen und Märkten spricht er bei der Art der Gegenstände, die auf ihnen verhandelt werden, noch eine längere Lebensdauer zu. Wo sich ein Bedürfnis nach ihnen zeige, da solle die Regierung mit Ertheilung der betreffenden Rechte [zu der er die Regierung also befugt erachtet] nicht fargen. Er erkennt die Zweckmäßigkeit der Einrichtung der beeidigten Makler, ebenso der Marktordnungen und einer Marktpolizei zur Verhinderung des Verkaufs gefälschter oder verdorbener Waren und zur Beaufsichtigung des Maß- und Gewichtwesens an.

Bei den Börsen (S. 570 ff.) ist er kühl genug, zu leugnen, daß sie einen außerordentlichen politischen Scharfblick hätten: die Börse sei ein Konglomerat von Menschen, die gleich den gemeinen Soldaten in der Schlacht die Detailoperationen ganz genau kennen und in diesen außerordentlichen Scharfsminn entwickeln, aber keinen Überblick im Großen haben und daher nur von heute auf morgen rechnen; die Börse gebe daher nur auf ganz kurze Fristen, für Stunden, den jedesmaligen Stand einer politischen Krisis richtig an; auf weiter hinaus sei ihr Blick sehr beschränkt. Anderseits weist er aber auch den Vorwurf einer großen Schädlichkeit der Börsen für die Moralität des Volkes zurück: sie seien vielmehr Werkzeuge der Zivilisation geworden, deren Glieder samt und sonders, wenn auch willenlos, im Dienste einer gütigen Vorsehung zu stehen scheinen. Sogar die Agiotage, „eine der viel geschmähten Schmarozkerpflanzen der Börse“, wirke mittelbar zur Verbesserung der Zustände, da sie die verborgenen Kapitalien aus allen Theilen des Landes zusammensuche, sie auf der Börse und in den Geldreservoirs der Banken vereinige, und somit dem Unternehmungsgeist die Mittel zur praktischen Ausführung nützlicher Anstalten und wohlthätiger Erfindungen herbeischaffe. „Der Börsenmann hat nichts im Auge als seinen Gewinn; allein indem er diesem nachstrebt,

¹ Hierunter scheint er den „Zwischenhandel“ zu verstehen.

hilft er die Industrie beleben, hilft er dem Lande in seiner Entwicklung vorwärts schreiten“. Wirth kann daher das reine Spiel an der Börse „nicht so unbedingt als lasterhaft verwerfen“ (S. 576). Das Kapital des Landes werde im allgemeinen dadurch weder vermehrt noch vermindert, dann aber bringe es überhaupt mehr Leben in die Börse, so daß sie für die anderen reellen Geschäfte tauglicher und lebendiger werde. Endlich müsse, wer die Lichtseite will, auch die Schattenseite mit in Kauf nehmen.

Es ist dieser Schule gelungen, mit Hilfe des erstarkenden Parlamentarismus und im Zusammenhang mit der für sie günstigen Lage Preußens in der auswärtigen Politik ihre Ansichten in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auch praktisch zur Geltung zu bringen, obwohl der eigentliche führende Staatsmann in Preußen und im Zollverein, Bismarck, in seinen Grundanschauungen ein Anhänger der organischen Staatstheorie war¹ und als solcher der unbegrenzten Einführung des „laissez faire laissez aller“ in das Wirtschaftsleben im Grunde nicht geneigt sein konnte. Es ging ihm hier ähnlich wie seinem großen Vorgänger Stein (siehe oben S. 16). Den Höhepunkt dieser Entwicklung bildete in der inneren Handelspolitik das Jahr 1869 mit der Einführung der neuen Gewerbeordnung, die die Beschränkungen des Handels in noch weiterem Maße, als es die Regierung schon vorschlug, zurückschraubte und auch dem Hausierhandel, der bisher vom Gesetzgeber stets weiter streng behandelt worden war², größere Freiheit brachte, wenn auch immer noch nicht entsprechend den Wünschen der radikalen Freiheitsmänner, die den Hausierern noch in der vorbereitenden Reichstagskommission auch den Handel mit Wertpapieren hatten überlassen wollen³.

Doch jetzt erfolgte auch schnell der Rückschlag. Auch hier zeigt sich wieder die Erscheinung, daß Systeme ihre höchste Vervollkommenung finden, wenn die sachliche Grundlage tatsächlich schon verschoben ist⁴. Die ge-

¹ Siehe Zeitlin, Fürst Bismarcks sozial-, wirtschafts- und steuerpolitische Anschauungen, Leipzig 1902, S. 4, und Brodnick, Bismarcks nationalökonomische Anschauungen, Jena 1902, S. 133, nach Rosin.

² Siehe dazu Schmoller, Kleingewerbe, S. 241 ff. und Grundriß II, S. 32.

³ Schmoller, Kleingewerbe, S. 253, und Roscher, System III, 1. Ausg., § 146 A. 11.

⁴ Es ist bezeichnend, daß die Freihandelschule sich erst noch zu machtvoller Stellung erheben konnte, nachdem Br. Hildebrand schon 1847/48 auf Grund der tatsächlichen Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse und des Aufkommens der Sozialisten es als deren Verdienst bezeichnet hat, „daß die unethischen Grundlagen der Smithschen Theorie der Nationalökonomie offen am Tage liegen und für die Zukunft unmöglich geworden sind“ (a. a. O. S. 282)!

waltige Veränderung, die das gesamte Wirtschaftsleben im vergangenen Jahrhundert unter der Herrschaft des „kapitalistischen Geistes“ erfahren hat¹, und die nach Fr. Engels die ganze hergebrachte Ordnung der Dinge verkehrt und die Welt aus den Fugen gehoben hat², hatte sich inzwischen auch in ihren Schattenseiten bemerkbar gemacht. Der ungebundene Wettbewerb, der sich entwickeln durfte, ließ im Gegensatz zur Lehre von Adam Smith immer klarer die Ungleichheit der sittlichen und wirtschaftlichen Kräfte, die sich im Wirtschaftskampfe gegenüberstehen, und die nachteiligen Folgen erkennen, die sich aus dieser Ungleichheit für die schwächeren Teile der Gesellschaft ergaben. Man mußte sehen, wie die volkswirtschaftliche Entwicklung sich in erheblichem Gegensatz zu dem „als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwicklungsprinzip der Freiheit und Gleichheit“ vollzog³. Daher hat im Herbst desselben Jahres, in dem die neue deutsche Gewerbeordnung erschien, G. Schmoller bekannt, daß auch er früher die hergebrachten Anschauungen, den großen Optimismus „der liberalen Nationalökonomie“ geteilt, aber durch ein tieferes Studium der tatsächlichen Verhältnisse seine Ansichten geändert hätte⁴. Er warnte vor der „abschüssige[n] Bahn, die von der Gewerbefreiheit zur Spielfreiheit, zur Freiheit, betrügerischen Bankrott zu machen, endlich zur Verbrechenfreiheit führt . . .“⁵. Drei Jahre später wurde im Gegensatz zum Kongreß deutscher Volkswirte der Verein für Socialpolitik gegründet, der an der friedlichen Lösung der unzähligen sozialen Fragen der neuen Zeit mitzuarbeiten unternahm, und wenige Jahre später trat im Zusammenhang mit dem Umschwung in der deutschen Außenhandelspolitik Bismarck auch an die Spitze des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, ein Ereignis, das bei Bismarcks Ansicht vom Staat immerhin erwähnens-

¹ Siehe Sombart, *Der moderne Kapitalismus*, 1902, und *Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert*, 1903, auch Wygodzinski, *Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert*, 1907.

² Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 1845; siehe Hilbrand S. 159.

³ v. Scheel, *Theorie der sozialen Frage*, Jena 1871, S. 16.

⁴ *Kleinewerbe* S. VI.

⁵ Ebenda S. 681. Siehe auch schon Rau 1855 in seinem Lehrbuch I, 6. Ausg., S. IX: „In der neuesten Zeit“ seien verschiedene Angriffe gegen das ganze bisherige Lehrgebäude der politischen Ökonomie gerichtet worden und man versuche, Smith den Vorbeer wieder streitig zu machen. „Solche Meinungen, die von vielen mit Wärme ausgesprochen werden, verdienen in jedem Falle sorgfältigste Beachtung, weil man vermuten muß, daß sie mit gleichzeitigen Erscheinungen im Volks- und Staatsleben im Zusammenhang stehen und auf irgendein Bedürfnis der Gegenwart hindeuten.“

wert ist, wenn Bismarck auch die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens in erster Linie vom politischen oder finanziellen Standpunkt aus betrachtete und sich für den inneren Handel im ganzen nicht interessierte¹, ja den ganzen Handel gelegentlich für unproduktiv erklärte².

Beim Handel hat sich jene Veränderung erst später bemerkbar gemacht als bei den anderen Gewerben, zum Teil weil sie bei ihm erst durch deren Umgestaltung hervorgerufen worden ist und weil der Handel auch im ganzen außerhalb des Gebietes der „unmittelbaren sozialökonomischen Kämpfe“ steht³. Doch auch bei ihm haben sich die Probleme der inneren Wirtschaftspolitik völlig verändert⁴. Die allmähliche Befreiung aller wirtschaftlichen Tätigkeit von lästigen alten Fesseln, die Veränderung der gesamten Produktionsverhältnisse, die Vollendung des Systems der Geld- und der Beginn lebhafter Kreditwirtschaft, und vor allem die gewaltigen Ummwälzungen im Verkehrswesen von der Verbesserung des einfachen Wegebau bis zur Ausbildung des neuzeitlichen, die Welt umspannenden Nachrichtenwesens, das alles hat dem Berufshandel auch für den inneren Handelsverkehr die Möglichkeit einer weitgehenden Ausdehnung und Umgestaltung seines Absatzgebietes und seiner einzelnen Zweige gegeben, zugleich aber auch eine Neigung zur Ausschaltung dieses Berufshandels sowohl von seiten der Verbraucher wie von seiten der Erzeuger hervorgerufen, die sich gegen den gesamten Handel oder auch nur gegen einen seiner beiden Hauptzweige, den Groß- oder den Kleinhandel richtet, und wo seitens der Erzeuger keine Ausschaltung des Handels erfolgt, da wird doch seine Tätigkeit von den Vereinigungen der Erzeuger vielfach einer festen Regelung unterworfen, die den einzelnen Handelszweigen zwar von Vorteil sein kann, aber den Berufshandel doch in seiner Eigenart trifft und ihn nötigt, seine bisherige Führerrolle abzutreten. Die allgemeine Gewerbefreiheit hat ferner bei der ansehnlichen Blüte des Handelsgewerbes einen großen Andrang namentlich zum Kleinhandel gezeitigt, der viele Elemente aus anderen Berufskreisen, vor allem aus dem Handwerk, aufnehmen mußte und muß, die sich dort nicht halten können oder nicht wohlfühlen, aber für den Betrieb eines Handelsgeschäftes vielfach

¹ Zeitlin S. 147 f.

² Brodnik S. 39.

³ Legis, Schbg. § 53, Ehrenberg, Handel, S. 42 ff., Cohn III, S. 228.

⁴ Siehe zum folgenden noch S. B. f. S. Bd. 38 (Conrad) u. 88 (Sombart, Rathgen), Pohle, Die neuere Entwicklung des Kleinhandels, 1900, Bonikowsky, Der Einfluß der industriellen Kartelle auf den Handel in Deutschland, 1907, Cohn III, S. 102 ff. u. 158 ff., Philippovich II, 2, S. 109 ff., Schmöller II, v. d. Borgh, Handel u. Handelspolitik, 2. Aufl. 1907, S. 79 ff.

über ungenügende Vorbildung und ungenügende Kapitalien verfügen. Zugleich haben sich die Betriebsformen geändert. Auch in den Kleinhandel ist der Großbetrieb eingedrungen: dem bisherigen festhaften Kleinhandel, der fast ausschließlich Kleinbetrieb war, sind die großen Kaufhäuser verschiedenster Art zur Seite getreten, die nicht nur die ortsansässigen, sondern auch die auswärtigen Kleinbetriebe bedrängen; der „Handelsbetrieb im Umherziehen“ hat außer durch das Umherschenden von Reisenden (siehe S. 25 Rau) eine Erweiterung durch Wanderlager und Wanderauktionen erfahren. Zum Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens und zur äußerlich am meisten hervortretenden Organisation des Handels aber hat sich die Börse ausgebildet: die Warenbörse zog im Zusammenhang mit der Weltmarktbildung, die auf dem Getreidemarkt eingetreten ist, den größten Teil des Getreidehandels an sich, und die Effektenbörse hat mit der gewaltigen Ausdehnung des Wertpapiermarktes eine ungeahnte Steigerung ihrer Bedeutung erfahren. Der Wettbewerb im Binnenhandel selbst, durch die Erleichterung aller wirtschaftlichen Tätigkeit erst zu voller Wirksamkeit gebracht, ist durch all jene Momente ihrer Umgestaltung auch sofort verschärft worden: vor allem ist der „alte solide Kleinhandel“ aus der „Sphäre der handwerksmäßigen Tradition“ herausgehoben, der Absatz der Ware ein „Problem“ geworden. Die Geschäftsgrundsätze haben sich daher geändert, damit auch das Geschäftsgebahren, und die früher befürchtete Außerachtlassung der sittlichen Forderungen, die die Freiheit an den einzelnen stellt, ist eingetreten: Treu und Glauben sind im Geschäftsleben gefährdet worden. Der rücksichtslose Wettbewerb hat endlich auch beim Handel eine Verschlechterung der Lage der Angestellten, der Handlungsgehilfen und Lehrlinge, zum mindesten in den kleineren Geschäften, zur Folge gehabt¹.

Die Notwendigkeit erneuter Beschränkung der Gewerbefreiheit hat sich schon zu Anfang der siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts ergeben: 1874 wurde das erste Markenschutzgesetz erlassen. Mitte der siebziger Jahre setzte die neue Bewegung gegen das Wandergewerbe, namentlich den Betrieb von Wanderlagern ein. 1880 lenkten erregte Versammlungen von stellenlosen Handlungsgehilfen die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Lage der Handelsangestellten². Und seit jener Zeit ertönen in immer stärkerem Maße auch die Rufe nach Beschränkung der Konsumvereine und der Großbetriebe im Kleinhandel, nach Unterdrückung

¹ Bücher, Die Arbeiterfrage und der Kaufmannstand, 1883, Adler, Die Sozialreform und der Kaufmannstand, 1891, und H.W.B., 2. Aufl., IV, S. 984 ff.

² Bücher a. a. O. S. 4.

des unlauteren Wettbewerbs aller Art und nach festen Eingriffen in die Tätigkeit der Börse, Rufe, die stellenweise bis zur Forderung völliger Aufhebung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit geführt haben¹. Die gesetzgebenden Körperschaften sind diesen Wünschen auch in weitem Maße entgegengekommen. So ist schon 1880 ein Gesetz über die Besteuerung der Wanderlager erlassen worden, das später verschärft wurde, 1883 und 1896 erfolgten weitere Beschränkungen des Gewerbebetriebs im Umherziehen — 1883 wurden u. a. dem Geschäftsbetriebe der Handlungsreisenden engere Grenzen gezogen, 1896 auch das Auffuchen von Warenbestellungen bei Privaten unter die Grundsätze des Gewerbebetriebs im Umherziehen gestellt und dieser damit ganz neu gegen den stehenden Gewerbebetrieb abgegrenzt²; 1891 und 1900 wurden Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die Mindestruhezeit und mittelbar auch die Höchstarbeitszeit der Handelsangestellten getroffen³; gegen den unlauteren Wettbewerb richteten sich u. a. das Nahrungsmittelgesetz von 1879, das Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte von 1894 und das Gesetz zur allgemeinen Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von 1896. Zur Beschränkung des Großbetriebs im Kleinhandel wurde das Warenhaussteuergesetz von 1900 erlassen, dem auch die Konsumvereine unterliegen; diese wurden schon 1889 und scharfer 1896 für ihren Verkauf auf ihre Mitglieder beschränkt und der allgemeinen Gewerbebesteuerung unterworfen, seit 1906 werden sie auch zur Einkommensteuer herangezogen. Zur Regelung der Börsentätigkeit aber erging das Börsengesetz vom 22. Juni 1896, das nach Lexis⁴ den am tiefsten gehenden Eingriff darstellt, der in der inneren Handelspolitik in der neueren Zeit vorgekommen ist.

Diesen Fragen gegenüber hat die unbedingte Freihandelslehre nicht standhalten können. Auch der Sozialismus, der zuerst die Unhaltbarkeit der Smithschen Lehre gegenüber der modernen Wirtschaftsentwicklung nachgewiesen hat⁵, vermochte und vermag sie nicht zu lösen, da er seinerseits in die Frrlehre von der Unproduktivität der Kapitalien und des Handels

¹ Vgl. z. B. Pohle S. 51 über die Konsumvereine.

² Siehe Meyer, Gewerbegesetzgebung, H.W.B. d. St.W., 2. Aufl., IV, S. 429.

³ Dazu kommen noch neben weniger bedeutamen Ergänzungen der Gew.-D. die Einbeziehung in die Arbeiterversicherungsgeetze und die sozialpolitischen Bestimmungen im neuen Handelsgesetzbuch von 1897. Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe sind schon 1888 vom Reichstag mit anderen Arbeiterchutzbestimmungen festgelegt worden, die Bismarck aber ablehnte, da er grundsätzlich nicht in die Gewerbebetriebe selbst hineingreifen wollte (Abler S. 54, Brodnicz S. 142, 144, 152). Erst nach Bismarcks Entlassung wurden jene Bestimmungen angenommen.

⁴ H.W.B. d. St.W. IV, S. 1037.

⁵ Hilbrand a. a. O. S. 278.

zurückfällt¹, diesen für unsittlich und volkswirtschaftlich nachteilig hält² und in dem Glauben an das „Dogma von dem notwendigen Verlauf der Konkurrenz in das Monopol“³ ganz ausschalten und zur Staatssache machen will. Wertvoll für ihre Beantwortung ist jedoch die realistische Richtung der Volkswirtschaftslehre geworden, die etwa zu gleicher Zeit mit der Freihandelschule und dem Sozialismus aufgekommen ist und die Menschen so nehmen will, wie sie wirklich sind⁴, und durch die hieraus folgende Betonung der Relativität der meisten Begriffe und der meisten Regeln der Volkswirtschaftslehre schon die Umkehr der deutschen Wirtschaftspolitik in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vorbereitet hat⁵.

Diese Richtung, welche einzelnen Schulen sie auch umfassen mag, erkennt von vornherein an, daß jede wirtschaftliche Einrichtung ebenso unheilvoll wie segensreich wirken kann⁶, und betont deshalb wieder, „wie verschieden die Wirkungen eines durch Rücksichten auf Recht und Billigkeit oder auf das Wohl der Mitbürger gemäßigten Wettbewerbers von denen einer ungezügelten, nur die Verfolgung des eigenen Vorteils ins Auge fassenden Konkurrenz sind“⁷; sie hat erkannt, daß die Gesetzgebung sich daher nicht darauf beschränken darf, die Gewerbefreiheit zu sichern und im öffentlichen Interesse den Gefahren des Gewerbebetriebs vorzubeugen, gegen die der einzelne sich nicht zu schützen vermag, sondern auch große und wichtige wirtschaftspolitische Aufgaben zu erfüllen hat⁸. Von diesem Standpunkt aus hat sie den neuen Problemen auch der inneren Handelspolitik, sobald sie auftauchten, ihr Interesse entgegengebracht und sie nach bestem Willen zu lösen versucht. Auch der Verein für Socialpolitik hat sich in den achtziger Jahren den Verhältnissen im Handel zugewandt, die Generalversammlung von 1888 hat sich mit dem „Einfluß des Kleinhandels auf die Preise“,

¹ Roscher, Gesch., S. 1020, Ehrenberg, Handel, S. 13 f.

² Fr. Engels in den deutsch-franz. Jahrb. v. Ruge u. Marx 1844 S. 90 ff.; danach und nach Weitling Hilbebrand a. a. O. S. 114 ff. u. 155 ff.

³ Cohn III, S. 156.

⁴ Roscher, Gesch., S. 1032.

⁵ Siehe dazu Schmoller I, S. 113.

⁶ Hilbebrand S. 325 nach Proudhon. S. ebenda S. 279 ff. den Hinweis auf die große Gefahr, daß bei Annahme der Smithschen Lehre jedes unsittliche Treiben auf dem Markte des Verkehrs die Grundsätze der Wissenschaft für sich geltend machen kann.

⁷ G. Riez 1852, siehe Roscher S. 1043; siehe auch v. Mangoldt, Volkswirtschaftslehre 1868 S. 106 ff. Roscher bedauert System III § 155, daß man die alten Zünfte einfach getötet hätte. Schmoller II, S. 52: „Von der alten Ordnung... hätte man viel erhalten oder sofort in neue moderne Formen umgießen können.“

⁸ Loening, H.W.B. IV, S. 411; f. auch Ehrenberg, Handelspolitik, S. 1.

die Generalversammlung von 1899 mit der „Lage des Hausiergewerbes“ und den „Entwicklungstendenzen im modernen Kleinhandel“ beschäftigt.

Man kann sagen, daß die führenden Männer der Wissenschaft heute wegen der Behandlung des inneren Handelsverkehrs in den Hauptgrundsätzen völlig übereinstimmen.

Sie erkennen voll die Produktivität des Handels an¹ und verwerfen die Ansicht, daß der „Zwischen“-Handel im innern Handelsverkehr völlig entbehrlich sei, sprechen ihm vielmehr auch hier bei den heutigen Verhältnissen eine erhöhte Bedeutung zu². Andererseits betonen sie aber, daß bei der Prüfung der Organisation des Handels in erster Linie nicht die Rücksicht auf die Interessen der dem Handelsberuf Angehörigen maßgebend sein dürfe, sondern die Frage, wie weit jene der Produktion Erweiterung und Erleichterung des Absatzes und damit neue Anregung, und der Konsumtion reichlichere und mannigfaltigere Bedürfnisbefriedigung verschafft³. Sie erkennen ferner an, daß das kapitalistische Produktionssystem, an dessen Ersatz durch ein kommunistisches nicht zu denken ist, die innere Handelsfreiheit fordert, und halten es deshalb für nötig, daß der Staat sich darauf beschränkt, die Übel, die mit beiden verbunden sind, soweit wie möglich zu mildern⁴. Sie geben zu, daß ein Mittelstand nötig und die Lage mancher Gewerbe und vor allem der Kleinbetriebe schwierig ist⁵, und wünschen deshalb allen, die unter dem freien Wettbewerb zu leiden haben, den Übergang in andre Gewerbe, in neue Verhältnisse zu erleichtern. Aber sie betonen denen gegenüber, die nun zur Besserung der Verhältnisse scharfe Maßregeln verlangen, nachdrücklich, daß es sich nur um eine Übergangszeit handelt, für die andere Maßnahmen zu treffen sind als für einen dauernden Zustand⁶. Sie warnen, wie schon vor hundert Jahren Sartorius, davor, den wahren Zusammenhang der Dinge zu verkennen und die Ursache der tiefsten und schwersten Schäden unseres wirtschaft-

¹ Siehe u. a. Hildebrand S. 253 u. 256, v. Mangoldt S. 29, Moscher I, § 60, Lexis, Schbg., § 35 ff., u. R. Ehrenberg, Handel, S. 16 ff., der die Neuheit seiner Feststellung etwas übertreibt.

² Lexis, § 8, 16, 42, 53, Sombart S. B. f. S. 88 S. 140, Cohn, System III, S. 102 ff. u. 209, Ehrenberg, Handel, S. 47 f. u. 64, Schmoller II, S. 42.

³ Philippovich S. 109.

⁴ Lexis § 38. Siehe auch Schmoller II, S. 19 u. 30, Ehrenberg, Handelspolitik, S. 1 f., Handel, S. 73 u. 87 ff., Conrad, Grundriß I, 1900, S. 395 f.

⁵ Siehe dazu Schmoller, Kleingewerbe, S. 678, und S. B. f. S. 38.

⁶ Siehe Hildebrand S. 226 ff., Schmoller a. a. O. S. 661 f., Lexis, H. B. B. IV, S. 1036, Pohle S. 44. Sombart S. B. f. S. 88, S. 251: „Wir leben doch in einer Zeit, wo wir uns gleichsam in einer Staubwolke befinden, die vom Sturm aufgewirbelt ist.“

lichen Lebens in der Gewerbefreiheit zu erblicken, statt in jenen großen allgemeinen Faktoren, die das gewerbliche Leben der Gegenwart beherrschen — Maschinenbetrieb, Arbeitsteilung, Ausbildung des Weltmarktes, Leistungsfähigkeit der Verkehrsmittel aller Art —, deren Macht sich kein Kulturvolk entziehen kann und deren nachteilige Wirkungen man vergebens durch polizeiliche Beschränkungen des Wettbewerbes oder durch Rückkehr zu Einrichtungen der Vergangenheit zu bekämpfen sucht. Sie weisen darauf hin, daß Gesetze, die dies anstreben, nur die Übel steigern, die sie verhindern wollen¹.

Gerade bei den Problemen der inneren Handelspolitik befinden sich diese Männer der Wissenschaft daher heute mehr oder weniger in einer Verteidigungsstellung gegenüber den Bevormundungswünschen der wirklich und angeblich benachteiligten Interessenten. Es ist selbstverständlich, daß sie die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Wahrung guter Sitte durch ein staatliches Recht mit weitverzweigten privatrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften für notwendig halten und billigen. Dann aber sind sie für strenge Gerechtigkeit in der Gesetzgebung; daher sich Roscher z. B. deutlich gegen die frühere aus Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes herzuleitende Vorzugstellung der Wanderlager vor dem eigentlichen Hausierhandel ausgesprochen hat². So kommen sie dazu, vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus im allgemeinen allen Beschränkungen des inneren Handelsverkehrs zuzustimmen, die aus wohlfahrts- und sicherheitspolizeilichen Gründen erfolgen³, ferner solchen, die sozialpolitischer Natur sind, weil hier auf den freien Willen aller Beteiligten, sowohl bei den selbständigen Kaufleuten wie bei den Angestellten, zur Besserung der Mißstände, an denen die einzelnen Parteien die Schuld tragen mögen, nur wenig zu rechnen ist⁴, endlich solchen, die die „guten Sitten“ schützen und deshalb jeden wirklich unlauteren Wettbewerb treffen sollen. Sie verwerfen dagegen alle Beschränkungen, die den Haupt- oder Nebenzweck haben, einzelne Gewerbezweige und „lokale Interessengruppen“ nicht nur im Wettkampf mit dem Auslande, sondern auch im inländischen Konkurrenzkampf auf Kosten des nationalen, volkswirtschaftlichen Zusammenhanges zu begünstigen, ein Schutzsystem auch im inneren Handels-

¹ Loening a. a. O., Cohn III S. 3f., 55 ff., Schmoller II, Sombart a. a. O. S. 142.

² System III, 1. Aufl., § 14 A. 16.

³ Regis, § 56.

⁴ Adler S. 2, 22, 29, Sombart S. B. f. S. 88, S. 156 f., Philippovich S. 131. Siehe auch Roscher, System, § 151 A. 8, daß soziale Regulative sich durchaus mit einer rechtverstandenen Gewerbefreiheit vereinigen ließen.

verkehr zu schaffen¹, — Beschränkungen also, die in den lautereren Wettbewerb eingreifen wollen, wo tatsächlich auch eine feste Grenze für derartige Eingriffe nicht zu erkennen und festzulegen ist. Auf diesem Gebiete des Wettkampfes sind sie, mag es sich nun um den Berufshandel oder seine Gegner handeln, nach wie vor für Selbsthilfe seitens der Beteiligten, doch für deren nachdrückliche Erleichterung und Förderung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und des Unterrichts durch den Staat². Dort, wo sich aus dem freien Wettbewerb ein Monopol bilden kann oder zu bilden scheint, sind sie wieder wie Sartorius für mittelbare Bekämpfung durch Schaffung neuer Konkurrenz und zwar entweder durch die schon vorhandenen oder zu errichtende Staatsbetriebe oder mit Hilfe des Verkehrs wesens, wo heute weitgehende Maßnahmen zur Beeinflussung des Handelsverkehrs getroffen werden können³.

Gehen wir die einzelnen Gebiete einer inneren Handelspolitik, wie wir sie oben S. 3 f. bestimmt haben, durch, so glauben wir folgende Ansichten der heutigen Volkswirtschaftslehrer hervorheben zu können:

1. Die alte Hauptforderung für den inneren Handelsverkehr, daß der Staat ein einheitliches Handelsgebiet mit völlig freiem innerem Waren-umlauf bilden müsse⁴, übereinstimmend aufgestellt von Freihändlern und Schutzzöllnern (s. Li ft), wird allseitig anerkannt. Daher werden Binnenzölle irgendwelcher Art allgemein verworfen⁵.

2. Von den allgemeinen Beschränkungen der „Handelsfreiheit“ werden die auf die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs aller Art abzielenden, die in Sonderbestimmungen des Handelsgesetzbuches, in Patent-, Muster- und Warenzeichenschutzgesetzen, dem Gesetz über das Urheberrecht, dem Nahrungsmittelgesetz, dem Gesetz über die Abzahlungsgeschäfte und endlich dem allgemeinen Gesetze über den unlauteren Wettbewerb von 1896 niedergelegt sind, allgemein gutgeheißen. Sie sollen die feineren Nuancen des Betruges, der Täuschung in der Reklame, bei Mengen- und Herkunftsverschleierung, falscher Nachrede usw. fassen, die durch das weitmaschige Netz des Strafgesetzbuchs schlüpfen⁶.

¹ Siehe Lexis, § 55 f.

² Siehe noch v. Mangoldt S. 111 ff., Cohn III, S. 241, Schmoller II, S. 41 u. 42 Schluß, Bonikowsky S. 241.

³ Siehe Schmoller II, S. 12 und unten S. 46 f. u. 57.

⁴ Lexis § 54. Siehe o. S. 8 f. Verg.

⁵ Lexis weist darauf hin, daß ein Rest solcher Binnenzölle im Deutschen Reich noch in den Übergangsabgaben für Bier aus Süddeutschland fortbesteht.

⁶ Sombart, S. B. f. S. 88, S. 146. Siehe Roscher, System, wenigstens S. 679 (§ 148), in der 5. Aufl. von 1887 noch S. 704 Anm. 10. Den „unlauteren Wettbewerb“ erwähnt erst Stieda in der 7. Aufl. 1899 S. 109 u. 899. Cohn S. 278

3. Die Notwendigkeit sozialpolitischer Einschränkungen der Handelstätigkeit findet heute allgemeine Anerkennung. Der erste, der auf die sozialen Veränderungen im Kleinhandelsbetriebe, vor allem seine Überfüllung mit Lehrlingen, aufmerksam machte, Bücher, hielt noch Selbsthilfe auf diesem Gebiete für ausreichend, in der Form großzügigen Zusammenschlusses der Gehilfenvereine zur Überwachung des Lehrlingswesens und zur Regelung der Stellenvermittlung. Ihm schloß sich Roscher 1887 im ganzen an¹. Weitgehende Forderungen stellte dann Adler, der 1890 für gesetzliche Beschränkung der Sonntagsarbeit und Festlegung eines Höchstarbeitstages², den Ausschluß beliebiger Verkürzung der Kündigungsfrist, obligatorische Krankenversicherung, bessere Ausgestaltung der Alters- und Invalidenversicherung, Verhinderung der Lehrlingszüchterei durch staatliches Gesetz, Stellenvermittlung und Überwachung des Lehrlingswesens durch an die Handelskammern angeschlossene Kommissionen von Prinzipalen und Gehilfen, kaufmännische Zwangsgenossenschaften zum Zweck der Unterstützung bei Stellenlosigkeit, staatliche Hilfe für die Besserung der Gesundheitsverhältnisse, und auch schon für Kaufmannsgerichte nach Art der eben errichteten Gewerbegerichte, für Handelsinspektoren und für Handlungsgehilfenkammern eintrat³. Seine Nachfolger sind milder geblieben⁴ und vertreten namentlich die staatliche Regelung der Arbeitszeit, verschließen sich aber auch nicht den Mißständen im Lehrlingswesen (Cohn).

4. Eine besondere Förderung des Binnenhandels seitens des Staates kann hauptsächlich nur durch Erfüllung der allgemeinen Aufgaben erfolgen, die dem Staat im Interesse der Volkswirtschaft und des Verkehrs überhaupt gestellt sind (Lexis), also vor allem durch Sicherung des Rechtszustandes, Sorge für ein gutes Geld-, Maß- und Gewichtswesen und die Vervollkommenung der Verkehrsmittel. Doch wird dabei, namentlich wegen des Mangels an Sachkunde bei der Regierung, in besonderem Maße eine Mitarbeit der Kaufmannschaft für nötig erachtet, die aber ihrerseits noch eine kräftigere Staatsgefinnung bekommen, sich ihrer Verantwortlichkeit für das Gedeihen der Gesamtheit im neuen Deutschen Reich klarer bewußt

möchte die Auswüchse der Reklame auch auf genossenschaftlichem Wege bekämpft sehen. Philippovich S. 128 f. würde an Stelle verschiedener Spezialgesetze lieber einen allgemeinen Rechtsatz sehen.

¹ System III § 151.

² Beides sei im (Klein-)Handel viel leichter durchzuführen als im Fabrikationsgewerbe, weil der Kleinhandel keine ausländische Konkurrenz zu fürchten hat.

³ Adler S. 29 ff. und H. B. B. IV, S. 989 ff. Siehe auch nächste Seite.

⁴ Lexis, § 8 u. 56, Cohn S. 239 ff., Philippovich S. 130 ff., v. d. Borch S. 109 ff.

werden müsse¹. Die Einrichtung der Handelskammern als amtlicher Vertretungsorgane des Handels (und der Industrie, was fast regelmäßig übersehen wird) wird daher begrüßt². Ihre Aufgabe ist vor allem, Regierung und Volk über die Interessen des Handels und der Industrie aufzuklären (Roscher), durch Erhebungen über den inneren Handelsverkehr die Grundlagen für seine richtige Beurteilung zu schaffen (Lexis), und dann in jenem Sinne der Vermittlung zwischen dem Gemeinwohl und den Sonderinteressen der Kaufleute zu wirken (Cohn).

Eine Besserung der Ausbildung der Lehrlinge wird allgemein verlangt, ein staatlicher Zwang zum Besuch bestimmter Schulen jedoch nur vereinzelt gewünscht. Bücher, der selbst die ungenügende Bildung der Kaufleute feststellt, begnügt sich merkwürdigerweise mit dem Vorschlage, die kaufmännischen Vereine sollten jungen Leuten mit ungenügender Vorbildung ihre Hilfe versagen (S. 33 f.); wo sie aber genügende Vorbildung finden sollen und daß sie sie auch während der Lehrzeit in Fortbildungsschulen finden können, scheint er zu übersehen. Adler ist für obligatorische Handelschulen, Lexis hält „irgendwelche auf Zwang begründete Einrichtungen“ für unnötig³. Die inzwischen zum großen Teil auf Drängen der Kaufmannschaft selbst geschaffene Möglichkeit der Errichtung von obligatorischen Fortbildungsschulen seitens der Städte und Handelskammern wird indessen allgemein gutgeheißen⁴. Die Notwendigkeit einer umfassenderen Ausbildung auch der höherstehenden Kaufleute, die aber freiwilligen Charakter behalten muß, wird bei der Zunahme der Großbetriebe, der großen Vereinigungen und des Weltwirtschaftsverkehrs immer mehr anerkannt⁵.

5. Bei dem Kampf zwischen dem Kleinhandel und den Konsumvereinen wird auf Grund der Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse bestritten, daß im Kleinverkehr eine willkürliche Preisbildung, die sehr oft zu einer ganz übertriebenen Verteuerung der Waren führe, die Regel bilde⁶. Andererseits wird aber das Streben nach Ausschluß des Handels seitens der Verbraucher berechtigt genannt, „solange die wirtschaftliche

¹ Ehrenberg, Handel, S. 77 ff. u. 97 f.

² Vgl. Roscher § 101, bei Stieba S. 659 A. 6, Lexis, § 63, Cohn III, S. 99 f. Siehe S. 47.

³ Koch 1898 (4. Aufl.). Roscher spricht § 162 A. 11 nur kurz von Handelschulen und Handelsakademien.

⁴ Vgl. v. d. Borch § 407 ff.

⁵ Ehrenberg, Handelschulhörschulen 1897, H. Schumacher, Die städtische Handelschulhörschule in Köln 1901.

⁶ S. B. f. S. Bd. 38, Lexis § 26 u. 43.

Freiheit der Konsumtion anerkannt wird“¹. Es handelt sich hier um den Kampf zweier Organisationsformen auf dem Gebiet der Warenverteilung². Die Konsumvereine können alle Vorteile eines „kapitalistischen Großbetriebs für den Absatz im kleinen“³ besitzen, während die häufig langsame Anpassung der Preise im Kleinhandel an die Großhandelspreise (siehe schon oben Wirth S. 32) nur durch eine Organisation der Abnehmer zu beschleunigen ist. Volkswirtschaftlich ist es, abgesehen von anderen Vorzügen der Konsumvereine, nur zu begrüßen, wenn infolge der Gründung solcher Vereine ein Teil der Kleinhändler und ihrer Kapitalien anderweitig eine intensivere und nützlichere Verwendung finden⁴. Der Kleinhandel kann kein Recht auf besondere Berücksichtigung geltend machen, da er selbst in seiner heutigen Gestalt und seinem heutigen Umfange ein Kind der neuen Zeit, kaum älter als die Konsumvereine, ist⁵. Andererseits braucht der Kleinhandel im ganzen keine Verdrängung zu fürchten, da die Konsumvereine nur für einzelne Volksklassen und für bestimmte Warengattungen Wert haben, auch nicht an allen Orten und nur in bestimmten Verbindungen gedeihen und auch nur Erfolg haben können, wenn geschickte Leute an der Spitze sind⁶. Die Forderung völliger Gleichstellung der Konsumvereine mit anderen Verkaufsunternehmungen in der Beaufsichtigung der Waren- und Gewichtsbeschaffenheit, der Konzessionierung zum Kleinhandel mit geistigen Getränken und vor allem der Besteuerung wird durchaus gebilligt, doch bei Bewilligung dieser Forderung schon die Beschränkung des Verkaufs lediglich an die Mitglieder als ein Verstoß gegen die Gewerbefreiheit nicht für berechtigt gehalten⁷, und jede Sonderbesteuerung als ungerecht verworfen⁸. — Daß Genossenschaften eine Lücke in dem bisherigen Handel auszufüllen vermögen, zeigen die landwirtschaftlichen Bezugs-genossenschaften⁹.

Das Bestreben der Erzeuger, den Handel namentlich im inneren Handelsverkehr auszuschließen oder in seiner Bewegungsfreiheit zu beschränken und die ihm eigentümliche Funktion in ihren Kartellen selbst zu übernehmen, kann vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus gleichfalls nicht

¹ Philippovich S. 116.

² Pierstorff, S. B. f. S. 38, S. 226.

³ Philippovich S. 114.

⁴ Lexis § 45.

⁵ Siehe Rathgen, S. B. f. S. 88, S. 169.

⁶ Siehe noch Pohle S. 26, Lexis § 45, Cohn S. 158 ff.

⁷ Pohle S. 36.

⁸ Philippovich S. 116.

⁹ Cohn III, S. 184 ff.

bekämpft werden¹. Daß die Bewegung mit der Gesamtentwicklung des Wirtschaftslebens zusammenhängt, zeigt ihr Beginn noch vor der eigentlichen Kartellära². Die zunehmende Regelung der Tätigkeit des Handels hat zudem vielfach auch eine Verbesserung der Verhältnisse des Handels unter den heutigen Wettbewerbsverhältnissen zur Folge, da die Kartelle sehr häufig nicht nur den Großhandel gegenüber den kleinen Abnehmern, sondern auch die Kleinbetriebe im Großhandel und im Kleinhandel gegenüber den Großbetrieben unterstützen³. Bedenken erweckt bei dieser Regelung stellenweise die sogenannte Exklusivklausel, die dem Handel den Betrieb von Geschäften mit Dritten verbietet. Soweit hier Gefahren einer Ausbildung oder Ausnutzung einer Monopolstellung vorzuliegen scheinen, wird eine gesetzliche Regelung der Exklusivklausel gewünscht (Liefmann); andererseits wird betont, daß Übergriffe der Kartelle auf diesem Gebiete bei der Neuheit dieser Organisationsform erklärlich sind und in den meisten Fällen als vorübergehende Erscheinung betrachtet werden können⁴. Soweit der Handel sich beeinträchtigt fühlt⁵, wird auch ihm die Bildung von Vereinigungen empfohlen, wie sie tatsächlich auch bereits in großer Zahl und mit gutem Erfolg entstanden sind⁶. In erster Linie richtet sich die Aufmerksamkeit der Wirtschaftswissenschaft aber nicht auf das Verhalten der Kartelle gegenüber dem Handel, sondern den letzten Abnehmern, für die die Preispolitik der Kartelle weit mehr in Betracht kommt als für den Handel. Hier scheint das eine erwähnenswert, daß u. a. als äußerstes Mittel gegen übermäßige Preise, die die Kartelle festsetzen könnten, staatliche Preisfestsetzungen vorgeschlagen worden sind, die aber nicht von Staatsbeamten einseitig vorgenommen werden sollten, sondern bei denen die Mitwirkung der Beteiligten selbst erforderlich sei⁷. Das bedeutet also ein Zurückgreifen auf die alten polizeilichen Tagen. Im übrigen werden auch hier gegen Übertreibungen der Preispolitik in erster Linie wirtschaftliche Maßregeln empfohlen und zwar, abgesehen von

¹ Bonikowsky a. a. O., bes. S. 185 f., 209 f., 306 f., auch Pohle S. 15 f. u. 50, Liefmann, Kartelle und Trusts, 1905, S. 94 ff., Schmoller II, S. 42. Das Verhältnis der Kartelle speziell zum Handel ist vor Bonikowsky nur selten behandelt worden.

² Siehe Weigert, Die Krisis des Zwischenhandels, 1885, Bonikowsky S. 181 ff.

³ Bonikowsky S. 194; 148; 158 ff. und 285.

⁴ Ebenda S. 267.

⁵ Das ist keineswegs überall der Fall, siehe Bonikowsky u. a. S. 209 f.

⁶ Auch für den Kleinhandel, Bonikowsky u. a. S. 272 ff. und 295 ff.

⁷ Liefmann in der Generalversammlung d. W. f. S. 1905, auch Kartelle und Trusts, S. 124 f.

dem Wettbewerb durch Staatsbetriebe und von Maßnahmen der Zollpolitik, auf dem Gebiet des Verkehrswesens, vor allem der Eisenbahntarispolitik.

6. Beschränkungen der persönlichen Berechtigung zum Handelsbetriebe werden, soweit es sich um Großhandel und Kleinhandel im allgemeinen handelt, weder gefordert noch gebilligt. Kaufmännische Korporationen und Gilden, wie sie noch Hoffmann empfahl (siehe S. 17 f.), sind nicht mehr nötig, auch nach Roscher nicht, der beim Gewerbe, vor allem der Industrie, die Wiederherstellung lebenskräftiger (staatsfreundlicher) Mittelkräfte zwischen Staatsgewalt und Individuum für dringend geboten hält¹. Die Handelskammern sind, wenn sie in vielem auch den tatsächlichen Gebilden entsprechen, zu denen die Korporationen der Großkaufleute im Laufe der Zeit geworden sind², grundsätzlich durchaus anderer Natur³. Niemand kommt auch mehr auf den Befähigungsnachweis zum mindesten für den Kleinhandel zurück, wie ihn noch Rau und Schön wegen der Gefahr ungenügender Vorbildung und der Überfüllung des Berufes vertreten haben (siehe S. 24 und 27), obwohl diese beide Nachteile in den letzten Jahrzehnten sich entschieden fühlbarer geltend gemacht haben als früher. Hier hat vielleicht der Radikalismus der Freihandelschule reinigend mitgewirkt. Soweit eine Überfüllung überhaupt zugegeben wird⁴, will man sie wieder lediglich durch Selbsthilfe aller in Betracht kommenden Parteien, möglichst auf genossenschaftlichem Wege bekämpft sehen⁵, da eine Einschränkung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit auf diesem Gebiete

¹ Vgl. Gesch. S. 1024 und 1044, wo er an die Gewerkvereine denkt, und System, § 155.

² Siehe Lexis § 56.

³ Vor allem ist der Besitz der sogenannten kaufmännischen Rechte nicht von dem Eintritt in solche Körperschaft abhängig. Auch haben die Handelskammern, abgesehen von der Beitreibung eines Beitrags zu ihren Kosten, keine allgemeinen Rechte über ihre Bezirksangehörigen, sondern in erster Linie deren wirtschaftliche „Gesamtinteressen“ nach außen wahrzunehmen. Außer dem Handel umfassen sie auch die Industrie und die Verkehrsgewerbe. Sie brauchen sich ferner, wie schon Roscher bemerkt, nicht auf einzelne Städte zu beschränken, sondern können sich über ganze Bezirke erstrecken.

⁴ Sombart und Pohle verneinen sie angesichts der Steigerung des Bedarfs an Kleinhandelsgeschäften im 19. Jahrhundert. Conrad, S. B. f. S. 38, S. 123 läßt die Frage bei den Mängeln des statistischen Materials offen. Eine Überfüllung wird u. a. zugegeben von Bücher S. 28 f., Adler 17 u. 36, Lexis § 43. Roscher spricht nur gelegentlich von „allzuviel Krämern“ (§ 14).

⁵ Siehe dazu Bonikowsky u. a. S. 296 über Beschränkung des Zugrugs durch Kleinhandelskartelle.

heute als ein Unding erscheint¹. Daher ist auch Adler gegen den Befähigungsnachweis für (Behrlinge, Gehilfen und) Prinzipale — dessen Forderung vor zwanzig Jahren eine „Spezialität“ des Vereins österreichischer Handlungsgehilfen gewesen ist², — weil man „den Zwang stets nur als *dira necessitas* auf dem Wege des Kulturfortschritts hinnehmen“ könne³.

7. Die Beschränkungen der Berechtigung für einzelne Handelszweige aus wohlfahrts- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten, wie sie die deutsche Gewerbeordnung seit 1869 vorsieht, so für den Handel mit Gift, den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus usw., auch die Erweiterungen, die diese Bestimmungen seitdem erfahren haben, finden im allgemeinen Billigung⁴. Anerkannt wird die der allgemeinen Entwicklung des Handels und der Spekulation entsprechende allmähliche Aufhebung der Beschränkung des Maklergewerbes⁵. Die Gewährung eines Monopols für den Betrieb irgend eines Handelszweiges wird für die heutige Zeit als unberechtigt bezeichnet; auch der Staat soll es nur in dringenden Fällen übernehmen⁶.

8. Bei den Beschränkungen gewisser Formen des Betriebes kommen hauptsächlich der Handelsbetrieb im Umherziehen, der Großbetrieb im sesshaften Kleinhandel und die Börse in Betracht. Daneben wird noch gelegentlich die Forderung aus den Kreisen des Handwerks nach Beschränkung des Handels mit Handwerkerwaren, namentlich Kleidern und Schuhen besprochen, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus nicht unterstützt werden kann⁷. Ferner fallen hierunter die Märkte und Messen alter Art, von denen die Wochenmärkte und einzelne Spezialmärkte, z. B. für Vieh, eine besondere wirtschaftliche Bedeutung behalten haben. Die Wochenmärkte haben daher in den großen Städten eine Erweiterung und An-

¹ Siehe Conrad, S. V. f. S. 38, S. 145. Roscher spricht sich in dem Kapitel über „Innere Handels- und Gewerbefreiheit im allgemeinen“ über den Kleinhandel nicht aus (siehe oben S. 2). Bezüglich des Gewerbes ist er dort § 145 für große Vorsicht bei Einführung von Gewerbefreiheit und zwar nötigenfalls für einen Übergang durch sparsame Konzessionerteilung mit zweckmäßig eingerichtetem Examen und der Bedingung eines gewissen Lebensalters. Doch wird er an die gleiche Forderung für den Kleinhandel nicht gedacht haben.

² Nach Roscher, S. V. f. S. 88, S. 205, hat ihn auch die „bekannteste Interessenvertretung des Kleinhandels“ in Deutschland, der Zentralverband deutscher Kaufleute verlangt.

³ Adler, S. 47 u. 56.

⁴ Lexis, § 57 und H.W.B. IV.

⁵ Von Roscher § 99 noch vorsichtig erwogen. Siehe noch Cohn III, S. 228 ff.

⁶ Lexis, § 56 und Cohn S. 192 ff.

⁷ Lexis, § 59 Schluß und H.W.B. IV, S. 1036.

paffung an die neuzeitlichen Verhältnisse durch den Bau fester Markthallen erfahren und eine Wandlung auch insofern durchgemacht, als bei ihnen heut neben den Erzeugern und Verbrauchern, für deren unmittelbaren Verkehr sie ursprünglich gedacht waren und auch heut noch gedacht sind, infolge der Erweiterung der Bezugsgebiete der eigentliche „Handel“, Groß- und Kleinhandel, nicht mehr zu entbehren ist¹. Für die Regelung dieses Marktverkehrs dürfen heut nur noch polizeiliche Rücksichten maßgebend sein. Die noch bestehenden Beschränkungen, u. a. der Zeit und der Gegenstände des Marktverkehrs werden demgemäß im Interesse der Sicherheit und Regelmäßigkeit des Geschäftsganges gutgeheißen².

9. Beim Wanderhandel wird die Beschränkung des Hausierhandels, vor allem des Hausierhandels mit gekauften Waren, aus sittlichen, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen Gründen (Forderung eines Legimationscheins und Möglichkeit seiner Verweigerung, Ausschluß bestimmter Waren) zur Vermeidung der möglichen Auswüchse im Verkehr mit dem Publikum durchaus gebilligt³. Im übrigen aber soll man ihn seine Wege gehen lassen, da er noch von Wert für die absatzsuchende Großindustrie ist, seine Bedeutung aber nicht überschätzt werden darf und eine wirkliche Schädigung des sesshaften Kleinhandels durch ihn bei seinem verhältnismäßig geringen Umfang nicht nachgewiesen worden ist⁴. Wer ist der wirtschaftlich Schwächere?⁵

Ebenso wird die durch die Gesetzgebung vollzogene Gleichstellung der Wanderlager und Wanderauktionen mit dem Hausierhandel gebilligt, da auch sie leicht zu Täuschungen und zu betrügerischen Maßnahmen benutzt werden können. Bedenken erregen jedoch aus oben schon dargelegten Gründen die weitergehenden Beschränkungen, vor allem durch hohe Besteuerung, die lediglich erfolgen, um dem sesshaften Handel einen unbequemen Wettbewerb fernzuhalten. Wanderlager und Wanderauktionen sind wenigstens theoretisch als „zeitgemäße Nachfolger der Jahrmärkte“ zu betrachten, auf denen das Publikum ebenfalls zum Kaufen völlig überflüssiger Sachen verleitet wird, und soweit sie Anlaß zu Mißtrauen geben, sollen sie eben den Bestimmungen über den Hausierhandel unterliegen; gegen den Handel im Umherziehen eines Hauses von gutem Ruf

¹ Lexis, § 22, Schmoller II, S. 27.

² Lexis, § 60.

³ Stieda, S. B. f. S. 88, geht sehr weit mit der Forderung des Verbots für alle Gebrechlichen.

⁴ Roscher § 14, Lexis, § 58, S. B. f. S. 88, Philippovich S. 125.

⁵ S. B. f. S. 88, S. 131 G. Gothein, Lexis, § 58, 4. Aufl.

können polizeiliche Bedenken in keiner Weise geltend gemacht werden. Ein prohibitiver Schutz der örtlichen Kleinbetriebe ist aber auch hier nicht angebracht, da nur die Erhaltung eines wirklich produktiven Mittelstandes berechtigt ist¹, Schutzmaßregeln jener Art aber die notwendige Anpassung der Kleinbetriebe an die neuen Verhältnisse künstlich aufhalten.

Aus dem gleichen Grunde wird die Unterwerfung der Handlungsreisenden und des Aufsuchens von Warenbestellungen bei Privaten unter die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen meist verworfen und darauf hingewiesen, daß folgerichtigerweise dann auch das Bestellen nach Mustern verboten und das billige Paketporto aufgehoben werden müßte². Von anderer Seite wird die Beschränkung des Detailreisens nicht ganz abgelehnt, da „für die Konsumenten die Vorteile größerer Billigkeit oder rascherer Versorgung nicht notwendig gegeben“ seien³. Doch wird die Durchführbarkeit der in Deutschland getroffenen Bestimmungen auch hier bezweifelt.

10. Einmütiger als vielleicht bei dem letzten Punkte ist die Wissenschaft in der Ablehnung aller Beschränkungen des Großbetriebs im sesshaften Kleinhandel, soweit sie nicht unlauteren Wettbewerb treffen sollen. Nur Roscher, für den der Kleinhandel noch unwillkürlich mit dem Kleinbetriebe zusammenfiel, konnte sich mit den Großbetrieben nicht mehr recht befreunden. Der Staat sollte sie „mindestens nicht begünstigen“, sagt er vorsichtig⁴. Doch seine Nachfolger haben sich durch die tatsächlichen Verhältnisse zu anderen Ansichten überzeugen lassen. Sie sehen vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus in dem Großbetriebe, der auf gewerblichem Gebiete schon längst anerkannt wird, auch für den Kleinhandel die zweckmäßigste Form des Vertriebs für die Gegenstände, die nicht alltägliche Verbrauchsartikel sind, da er nicht nur erhebliche Vorteile für die Konsumenten bedeutet, sondern auch die Beseitigung einer nicht unwesentlichen Verschwendung an Zeit und Kraft im Kleinhandel als Ganzem⁵. Deshalb ist es nicht zu bedauern, wenn gerade durch die

¹ Lexis, § 59 und Handelswesen, Sammlung Götschen II, S. 75.

² Lexis, § 59. Das ist tatsächlich auch schon verlangt worden.

³ Philippovich S. 122. Nach Roscher § 14 ist eine strenge Behandlung der Handlungsreisenden bei Bekämpfung des Hausierhandels jedenfalls eine folgerichtige weitere Maßnahme der Regierung.

⁴ 1881 § 14. 1892 S. 861 weist er im Gegensatz zur Auffassung von Lexis noch besonders auf die bedenkliche „in vielen Großstädten beginnende Verdrängung des Kleinhandels durch riesige Bazar's“ hin, die „gar kein persönliches Verhältnis zu ihren Käufern haben, und mit ihren Lokmitteln (prachtvolles Lokal, unentgeltliches Speisezimmer, Erfrischungen usw.) doch nur eine Täuschung beabsichtigen“.

⁵ Sombart, S. B. f. S. 88, S. 147, Lexis, § 46 und 4. Aufl. Anm. 87.

Großbetriebsform auch die „immer noch fortschreitende übermäßige Vermehrung der schlecht oder gar nicht vorgebildeten Kleinhändler mit gänzlich unzulänglichen Kapitalien“ beschränkt wird¹. Angebracht ist nur eine möglichst schonende Gestaltung des Übergangs in die neuzeitlichen Verhältnisse, nicht aber die Begünstigung der Fortpflanzung einer unhaltbaren früheren Wirtschaftsform, die nur die Schwierigkeiten des Übergangszustandes auch auf die Zukunft übertragen würde². Allgemein wird daher die Warenhaussteuer, die nicht finanzpolitischen Gründen entspringt und daher dem Grundsatz der Gewerbefreiheit widerspricht, verworfen³, um so mehr, als die Interessenten selbst über die Form der Steuer in keiner Weise einig sind⁴. Es wird daran erinnert, daß der oberste Grundsatz aller modernen Finanzwirtschaft sei, die Steuern nach der Leistungsfähigkeit zu erheben⁵, und es wird anerkannt, daß nach diesem Grundsatz die bestehenden Gewerbesteuer Gesetze in der Richtung einer stärkeren Heranziehung der Großbetriebe verbessert werden könnten; aber dies müßte in allgemeiner Weise für sämtliche Großbetriebe geschehen. Auch der neueste (schon zur Durchführung gelangte) Vorschlag einer Filialsteuer wird als ein Gedanke bezeichnet, der „stark an die mittelalterliche Abwehrpolitik der Städte gegenüber fremdem Wettbewerb erinnert“ und deshalb ernste Bedenken erwecken muß⁶. Das vielfach unsympathische Geschäftsgebaren der Warenhäuser stellt Takt- und Geschmackslosigkeiten dar, die nicht als soziale Mißstände angesehen werden können und erfahrungsmäßig auch nur vorübergehend sind. Auch auf diesem Wirtschaftsgebiete wird für sachkundige und neuzeitlich denkende kleine Unternehmer eine Anpassung an die neuen Verhältnisse durch Spezialisierung, durch Aneignung der Vorteile und Vorzüge der Großbetriebe möglichst auf genossenschaftlichem Wege, durch Beseitigung vor allem des nachteiligen Borgsystems auf genossenschaftlichem Wege oder durch eine Zahlungsreform, und ähnliche Maßnahmen mehr für durchaus möglich gehalten und deshalb dem Kleinhandel angeraten, und ihre Förderung durch den Staat empfohlen⁷.

¹ Lexis, Sammlung Götchen II, S. 79, Cohn S. 182, Schmoller II, S. 41.

² Lexis, H.W.B. IV, S. 1036, Pöhlle S. 36 und Roscher-Stieda S. 109.

³ Auch von Philippovich S. 118 ff., obwohl er die Vorzüge wenigstens der Warenhäuser kühler betrachtet, als es oben geschieht.

⁴ S. W. f. S. 88, S. 176 f., 222, 231.

⁵ Ebenda Rathgen, S. 178, Sombart, S. 252 f. Siehe schon Adam Smith, 5. Buch, 2. Kap.

⁶ v. d. Borcht S. 377.

⁷ Bücher S. 34, Lexis § 13, Pöhlle S. 32 ff., Cohn S. 158 ff. u. 228 ff. Philippovich S. 117 scheint bei Besprechung der Rabattvereine zu übersehen, daß durch sie jedenfalls die Barzahlung gefördert wird.

11. Bei der Börse ist die Grundansicht der Freihandelschule, daß sie unentbehrlich sei (s. oben S. 33 f. Wirth), beibehalten worden. Mag sie das Herz der Volkswirtschaft, ihr Gehirn oder auch ihr Barometer genannt werden¹, stets wird ihr damit eine außerordentliche Wichtigkeit im Wirtschaftsleben zugesprochen. Man hat nur auch hier die Notwendigkeit der Milderung der Schattenseiten mehr betont. Hat doch nach den Ereignissen der Gründerjahre, wo die „Karikaturen des Unternehmungsgeistes, Agiotage und Schwindel, so furchtbar grassier[t]en“², und nach weiteren Krisenjahren Ende der achtziger Jahre die Kaufmannschaft selbst eine Börsenreform angeregt und versucht³, nur daß sie ihr nicht rechtzeitig gelungen ist.

Doch auch hier ist die Wissenschaft vorsichtig geblieben. Sie erkennt bei der heutigen Bedeutung der Börse im nationalen und internationalen Wirtschaftsleben die Zweckmäßigkeit einer Aufsicht des Staates und gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung und die Organisation der Börsen, das wichtige Emissionswesen, das Maklerwesen und die Kursfeststellung, das Kommissionsgeschäft und auch das Gebiet des Terminhandels im allgemeinen grundsätzlich an und stimmt daher auch den Bestimmungen des Börsengesetzes von 1896 auf diesen Gebieten vielfach, wenn auch fast nirgends ohne Einschränkung, zu⁴. Über das Maß, das dem staatlichen Einflusse einzuräumen ist, sind die Ansichten verschieden. So wünscht Weber, um eine möglichst vollkommene Wirksamkeit der Börse zu erzielen, eine korporative Gestaltung der Börsen, ihre Beschränkung auf den Kreis der großen Kapitalisten nach dem Muster der englischen Börsen durch Gesetz⁵. Andere sehen keine zwingende Veranlassung, den Interessenten in dieser Weise „die Form ihrer inneren Organisation auf-

¹ Siehe Roscher (erst 1887, § 99, Schmoller II, S. 30, Philippovich S. 179, auch Ehrenberg, Handel, S. 72 und H.W.B. II, S. 1039 u. 1050 usw.

² Roscher, Gesch., S. 1024.

³ Ehrenberg, H.W.B. II, S. 1052, Schmoller II, S. 59.

⁴ M. Weber, Börsenwesen und Börsengesetz, 1. u. 2. Suppl.-Bd. 3. H.W.B., 1895 u. 1897, und Die Börse 1896, Wiedenfeld, Die Börse 1898, Lexis, Cohn S. 391 ff., Schanz, Börsenwesen, W.B. d. V.W., 2. Aufl., I, Philippovich S. 187. — Wie wenig aber das Börsengesetz auch bei den Bestimmungen, die gebilligt werden können, den materiellen und formellen Ansprüchen genügt, die an eine sorgsame Gesetzgebung gestellt werden können, s. besonders bei Weber, 1. Suppl.-Bd. 3. H.W.B.

⁵ Die Börse S. 44 ff.; siehe auch Cohn S. 385 f. Die Börsen-Enquete-Kommission von 1892/93 hat die gesetzliche Aufstellung verschiedener Bedingungen für die Zulassung zum Börsenbesuch vorgeschlagen (Ber. d. B.G.R. 1893, S. 16 ff.). Das B.G. hat ihre Berücksichtigung den Landesregierungen überlassen und nur im § 7 eine Reihe von Personen, u. a. Frauen, allgemein vom Börsenbesuch ausgeschlossen.

zudrücken“, und halten es für angebracht, zunächst den Einfluß der vom Börsengesetze eingeführten Ehrengerichte der Börsen auf den Geschäftsverkehr abzuwarten¹. Aber die Ansichten stimmen darin überein, daß eine staatliche Regelung stets von dem Grundsatz ausgehen muß, die Börse in ihren wesentlichen Funktionen zu erhalten². Daher befindet sich die Wissenschaft besonders bei den Bestimmungen über den Terminhandel in einem wesentlichen Gegensatz zum Börsengesetz. Sie legt der Warenbörse im allgemeinen einen größeren volkswirtschaftlichen Wert bei als der Effektenbörse³; sie betont den volkswirtschaftlichen Wert der „Spekulation“, die durch die neuzeitliche Wirtschaftsentwicklung nur zu besonderer Entfaltung gekommen ist⁴, und des auf der Spekulation beruhenden, durch die heutigen Verkehrsmittel zu besonderer Vervollkommenung gebrachten Terminhandels, der der Tätigkeit der Clearinghäuser verglichen wird⁵, und sie vertritt die Ansicht, daß ein wirkliches, volkswirtschaftlich unfruchtbares „Spiel“ wesentlich mehr an der Effektenbörse als an der Warenbörse getrieben wird⁶.

Daher wird einmütig gerade die wichtigste Bestimmung des Börsengesetzes von 1896, das Verbot des „börsenmäßigen Terminhandels in Getreide und Mühlenfabrikaten“ zurückgewiesen⁷, das auch nicht von der Regierung, sondern erst durch die Mehrheit des Reichstages in das Gesetz hineingebracht worden ist, aus der fälschlichen Annahme heraus, daß die Spekulation im Getreidehandel an den durch die Weltmarktlage herbeigeführten niedrigen Getreidepreisen schuld sei. Wie man früher die zu hohen Preise regelmäßig dem Handel zur Last gelegt hat, so muß er heute als Prügelknabe für die niedrigen Preise dienen, und seine Gegner suchen das Übel wieder an der verkehrten Stelle zu heilen⁸. Das

¹ Vgl. Wiedenfeld S. 11 ff., Schanz S. 504 ff.

² Philippovich.

³ So namentlich Lexis, Sch., § 23 u. 50, ähnlich Rau. Zur Bedeutung der Effektenbörse siehe besonders Cohn, Philippovich, Weber, Wiedenfeld.

⁴ Siehe Roscher schon 1881 S. 93 f.: Der Spekulationshandel gleiche bei normalem Betriebe dem klugen Hausvater, der die Zukunft der Seinen vorausberechnet, und zwar um so richtiger, je höher im allgemeinen die Kultur gestiegen ist.

⁵ Cohn S. 333, ähnlich Wirth II, S. 573; siehe dann Cohn S. 360, Wiedenfeld, Börse, S. 43 u. 48, Ehrenberg, Schanz S. 527 usw.

⁶ Lexis § 23 u. 51.

⁷ Lexis, § 48, 4. Aufl., Cohn S. 367 ff., Ehrenberg, Handel, S. 96 und H.W.B. II, S. 1051, Schmoller II, S. 30 u. 36 f., Philippovich S. 186 f., Weber, 2. Suppl.-Bd. 3. H.W.B. S. 245, Wiedenfeld, Börse, und H.W.B. IV, S. 291 N. 2, Schanz S. 534 f.

⁸ Siehe Cohn S. 375. Schon Roscher sagt 1887 § 99: Man strebe, das kranke Blut gesund zu machen, das durch das Herz läuft, hoffe aber nicht, durch

Verbot des Börsentermingeschäfts hat aber die Abhängigkeit des deutschen Getreidemarktes vom Auslande nicht gemindert, sondern eher verstärkt, und durch die Erhöhung des Risikos für den Handel hat es die Konzentrationsbewegung im Großhandel beschleunigt¹.

Das Verbot des Terminhandels in Bergwerks- und Industriepapieren wird eher als grundsätzlich zulässig erachtet², im allgemeinen aber gleichfalls verworfen³, zumal es die Börsengeschäfte zum großen Teil nach dem Auslande gelenkt, in Deutschland aber zu einer Ausdehnung der Bankgeschäfte mit Bankkredit geführt und dadurch eine für die ganze Volkswirtschaft schädliche Verfeinerung des Geldmarktes angebahnt, zugleich aber auch die Vereinigungsbewegung der Großbanken noch beschleunigt hat, die den Effektenhandel mehr und mehr von der Börse loslöst und deren Funktion als „Gehirn“ wesentlich einschränkt⁴. Neben diesen Einwänden gegen die Verbote von Termingeschäften wird vor allem noch die Verstärkung der schon bestehenden Rechtsunsicherheit festgestellt, die die unglückliche Fassung der Vorschriften des Gesetzes über den Terminhandel zur Folge gehabt hat⁵. Bei dieser Sachlage wird auch die Novelle zum Börsengesetz vom 8. Mai 1908, die eine Befreiung der Effektenbörse von ihren Fesseln mit einer Verschärfung der Bestimmungen über die Warenbörse verbunden hat, auf die Zustimmung der Wissenschaft nur in beschränktem Maße rechnen können.

Eine Bekämpfung des reinen „Spieles“ an der Börse, wie sie jene Verbote im Auge haben, wird grundsätzlich durchaus befürwortet, aber es wird betont, daß sie niemals der Hauptzweck eines staatlichen Eingreifens sein darf, sondern nur ein Ziel, das nebenher zu erstreben ist⁶, zumal die Erfolglosigkeit aller bisherigen Versuche in dieser Hinsicht⁷ beweist, wie außerordentlich schwierig ein derartiges Vorgehen ist, schon weil eine wirkfame Trennung der berechtigten und der unberechtigten Spekulation fast unmöglich ist und weil selbst die reine Spiel-Spekulation

Künsteleien am Herzen, Ansehen von Pflastern in der Herzgegend usw. die Blutkrankheit zu heilen.

¹ Wiedenfeld, *H.W.B.* IV, S. 287 f. In gleicher Weise wird das 1899 erlassene Verbot des Terminhandels in Kammzug getadelt, das dem Leipziger Wollhandel sehr geschadet hat: *Lexis*, Sammlung Börsen II, S. 49.

² Wiedenfeld, *Börse*, S. 55, *Schanz* S. 528.

³ Siehe u. a. *Cohn*, *Lexis*, Sammlung Börsen, *Schanz* S. 532 f., *Philippovich*.

⁴ *H. Schumacher*, *Schmollers Jahrbuch* 1906, S. 918 f.

⁵ *Weber*, 2 *Suppl.-B.*, S. 240 ff., *Wiedenfeld*, *Börse*, S. 52 ff.

⁶ *Weber*, 1. *Suppl.-Bd.*, S. 252. Siehe auch *Philippovich* S. 191.

⁷ Besonders in Frankreich, *Lexis*, *Sch.*, § 61.

noch einige Dienste leistet, sobald sie Glieder einer Kette bildet, deren Anfang und Ende reelle Geschäfte sind¹. Die Zulassung des sogenannten Spieleinwandes² gibt dem Staat zwar Gelegenheit, seinen grundsätzlichen Standpunkt zum Ausdruck zu bringen und auf das Börsenspiel einen moralischen Makel zu werfen (vgl. oben Nebenius S. 22), aber jene Möglichkeit kann gerade von unehrlichen Spielern in einer Weise ausgenutzt werden, die das natürliche Rechtsgefühl verletzt³. Eine Besteuerung der Geschäfte zu jenem Zweck kann auf großen Erfolg ebenfalls nicht rechnen⁴. Empfohlen wird daher mehr eine Bekämpfung auf indirektem Wege, wie sie durch die Beschränkung des Kreises der Börsen- und speziell der Terminhandelspapiere erfolgen kann⁵, dann durch die Beschränkung des Kreises der Börsenbesucher, die möglichste Fernhaltung des „Privatpublikums“. Hier ist der weitestgehende Vorschlag der oben genannten der korporativen Gestaltung der Börsen. Das Mittel, das das Gesetz in Anknüpfung an Vorschläge der Börsen-Enquetekommission von 1892/93 eingeführt hat, die Einrichtung des Börsenregisters, ist grundsätzlich anerkannt worden⁶, hat sich aber in der Praxis im Zusammenhang mit den mangelhaften Bestimmungen des Börsengesetzes über den Terminhandel und der inneren wirtschaftspolitischen Lage in Deutschland in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts als verfehlt erwiesen und ist deshalb durch die Novelle von diesem Jahre wieder beseitigt worden. Wertvoll kann dann aber eine genaue Regelung der Stellung der Kommissionäre sein, von deren Verhalten auf ihrem wichtigen Vermittlerposten zwischen der Börse und der Außenwelt der gute Ruf der ganzen Börse in wesentlichem Maße abhängt⁷; das Gesetz hat nur einige Verschärfungen zur Verhinderung von Mißbräuchen des Selbsteintrittsrechts und der Verleitung unerfahrener Personen zum Spiele (Ausbeutungsparagraph 78) gebracht. Als das Wünschenswerteste wird hier die völlige Arbeitsteilung zwischen Kommissions- und Eigenhandel nach englischem

¹ Lexis, *Ch.*, §§ 33 u. 48.

² Vgl. § 762—764 B.G.B.

³ Lexis § 61, 4. Aufl.

⁴ Vgl. Lexis § 61 u. Anm. 126, dazu Bismarcks Auffassung bei Zeitlin S. 247, ferner Cohn S. 395 f., Ehrenberg, *H.W.B.*, S. 1052, v. Hefel, Börsensteuer, *W.B. d. B.W.* I, S. 494.

⁵ Weber, 1. Suppl.-Bd., S. 244 f., auch Ehrenberg, *H.W.B.*, S. 1051 f. Von guter Wirkung ist auch das Verbot des „Handels auf Erscheinen“, Weber S. 245.

⁶ Vgl. Weber, 1. Suppl.-Bd., S. 247, Wiedenfeld, *Börse*, S. 59, Cohn S. 377, dann Philippovich S. 191, Lexis, *Götschen* II, S. 51 f. u. 55.

⁷ Cohn S. 399 f., Philippovich.

Muster bezeichnet¹. Begrüßt wird auch das Bankdepotgesetz von 1896, das den „Schmaroherexistenzen von Börsenhändlern“ ein Ende machen kann².

So wird anerkannt, daß der Staat zur Beschränkung der Auswüchse der Börsentätigkeit erheblich beizutragen vermag, aber es wird dabei nicht übersehen, daß in erster Linie die Börse selbst imstande ist, ihre Ausschreitungen einzuschränken, und daß ihr dieser Weg der Selbstzucht daher nicht verschlossen werden darf³.

12. Bei den Beschränkungen des Handels mit einzelnen Warengattungen ist zunächst noch der Getreidehandel zu erwähnen, der sich außerhalb der Börse abspielt. Ausschließlich „innerer Handel“ ist hier heut, genau genommen, nur noch der aufkaufende Kleinhandel⁴, da der Großhandel wohl ausnahmslos infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Auslande in Verbindung steht. Darin tritt die gewaltige Änderung hervor, die gerade der Getreidehandel in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts durchgemacht hat. Als Roscher mit dem kühlen Blick des maßvollen Realpolitikers Ende der vierziger Jahre das einfache *laissez-faire* für den Kornhandel verwarf⁵ (in Annäherung an den Standpunkt von Sartorius⁶), da hatte er im ganzen noch mit dem Kornhandel der alten Zeit zu rechnen, der bei immer noch unvollkommenen Verkehrsmitteln gelegentlichen Getreidemangel im Lande nicht leicht decken, dagegen in guten Jahren einen erheblichen Überschuß der Getreideerzeugung ins Ausland senden konnte. Erst seit den fünfziger und besonders in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts haben sich diese Verhältnisse geändert, nicht gerade zum Vorteil der deutschen Landwirtschaft, die daher stets von neuem bemüht ist, sich aus der Abhängigkeit vom Auslande wieder zu lösen. Aber Maßnahmen wie Magazinierung und Requisition von Getreide für den Fall einer Teuerung brauchen heut nicht mehr erörtert zu werden.

Bei dem aufkaufenden Kleinhandel machen sich die Nachteile allen Hausierhandels allerdings auch heut noch, und zum Teile anscheinend in stärkerem Maße als früher bemerkbar, da die Landwirte, wo sie regelmäßig mit einzelnen Aufkäufern verkehren, bei dem steigenden Geldbedarf der Landwirtschaft vielfach in ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu den Händlern geraten, das auf ihre Verkaufsverhandlungen bestimmend einwirken muß und einen Wettbewerb der Händler nahezu aus-

¹ Weber, 1. Suppl.-Bd., S. 250 f., 2. Bd. S. 235.

² Wiedenfeld, Börse, S. 66 Anm.

³ Ehrenberg, H.W.B. II S. 1052.

⁴ Vgl. Wiedenfeld, H.W.B. IV, S. 284 ff.

⁵ Über Kornhandel und Teuerungspolitik, 1847, 3. Ausg. 1852.

⁶ Siehe Roscher selbst, Ges., S. 618.

schließt¹. Daher wird für dies Gebiet ein Eingreifen von Verkaufsgenossenschaften und auch ein Eingreifen des Staates durch direkten Ankauf des Getreides seitens der Proviantämter direkt geraten². Doch daneben besteht auch noch bei der Landwirtschaft selbst die Neigung, für den inneren Verkehr den Handel und damit angeblich den Weltmarkt durch Kornlagerhäuser auszufalten, in denen das Getreide für den örtlichen Bezirk der umliegenden Erzeuger zum Verbrauch bereit gehalten werden soll. Der Staat hat diesen Versuch mehrfach unterstützt, die Wissenschaft hat jedoch die Erreichbarkeit des Ziels, der Loslösung des inneren Getreidehandels vom Weltmarkt, bezweifelt, und die Entwicklung hat ihr bisher im ganzen recht gegeben³.

Zur Erleichterung des inneren Getreidehandelsverkehrs werden heut aber Maßnahmen auf dem Gebiet des Eisenbahntarifwesens empfohlen, die hier in wertvoller Weise einen Ausgleich zwischen dem Angebot und der Nachfrage der verschiedenen Landesteile herbeiführen können⁴. Ein Beispiel bietet die Erstellung von Getreide- und Mehlistaffeltarifen im Jahre 1891, die den Widerspruch der Ausfuhr ost- und westpreussischen Getreides und der Einfuhr ausländischen Getreides in West- und Mitteldeutschland durch die Ermöglichung des Absatzes des ostdeutschen Getreides im Westen und in der Mitte Deutschlands wenigstens mildern sollte. Diese Tarife sind leider auf Betreiben der west- und süddeutschen Landwirtschaft und Müllereien, die in ihnen den Grund für niedrige Preise in den Jahren 1893 und 1894 sehen zu müssen glaubten, 1894 wieder beseitigt worden.

Sonstige Beschränkungen des Handels mit einzelnen Warengattungen werden anerkannt, wenn sie aus Rücksichten der Gesundheits- und Gewerbe- polizei erfolgen, wie beim Nahrungsmittelgesetz (s. oben), der Fleisch- und Viehbeschau, der Überwachung der Gold- und Silberwaren, der Spielwaren, kosmetischer Mittel, durch Bestimmungen über die Art der Verpackung usw. Doch werden auch hier Bedenken gegen unmittelbare oder mittelbare Maßnahmen zum Schutze eines konkurrierenden Gewerbes geltend gemacht, wie sie in den Verordnungen über den Verkauf von Margarine von 1887 und 1897 in die Erscheinung getreten sind⁵. Polizeitagen, die gelegentlich noch für den Kleinhandel mit Brot und Fleisch erörtert werden, werden allgemein abgelehnt, da sie nicht mehr zu den modernen Anschauungen

¹ Wiedenfeld a. a. O.; siehe auch Roscher III, 1892 S. 861 und Lexis § 16. Das gleiche gilt auch für den Handel mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, vor allem den Viehhandel.

² Wiedenfeld. Siehe auch Buchenberger, S. B. f. S. 38, S. 252 f.

³ Cohn III, S. 191 f., Leonhard, Kornhäuser und Getreidehandel 1906.

⁴ Wiedenfeld S. 284.

⁵ Lexis, S. B. B. IV, S. 1036.

und der heutigen Stellung des Handwerks passen. Als ein Mittel, das nicht gegen die Gewerbefreiheit verstößt, wird für die Bäckereien die Einführung der Gewichtsbäckerei mit dem Zwange zum Verkauf des Brotes nach Gewicht für alle Brotwaren mit Ausnahme der Erzeugnisse der Fein- und Kuchenbäckerei empfohlen¹. —

So sehen wir, daß die Wissenschaft heute den Forderungen nach staatlichen Eingriffen in das Wirtschaftsleben auf dem Gebiet der inneren Handelspolitik durchaus maßvoll, ja man muß sagen, meistens ablehnend gegenübersteht und den oft leidenschaftlichen Rufen von Praktikern und Parlamentariern nicht gefolgt ist. Aber der Einfluß dieser Politiker hat immer mehr das Übergewicht über die Lehren der Wissenschaft gewonnen und die gesetzgebenden Körperschaften zu teilweise einschneidenden Maßnahmen gedrängt, die unwillkürlich einen Anreiz zu weiteren Forderungen geben mußten.

Erst in den letzten Jahren, die nicht mehr zu dem Betrachtungsgebiet dieser Arbeit gehören, hat in den beteiligten gewerblichen Kreisen, namentlich bei den Kleinbetrieben des Kleinhandels, nachdem die meisten gesetzlichen Maßnahmen den erwarteten Erfolg nicht gehabt haben, der von der Wissenschaft stets in den Vordergrund gestellte Gedanke der Selbsthilfe wieder breiteren Boden gewonnen. Noch eifern die beiden Richtungen gleich stark neben einander: die Forderungen nach gesetzlichem Eingreifen werden von einzelnen Seiten noch lauter erhoben und zum Teil noch höher geschraubt als schon bisher², aber daneben bricht sich die Erkenntnis, daß Selbsthilfe, namentlich in gemeinsamem Handeln, außerordentlich weit führen und auch die Kleinbetriebe den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen kann, immer mehr Bahn. Die wachsende Zahl von Kleinhändlervereinen aller Art, die die Stellung ihrer Mitglieder gegenüber den großen Industrie- und Großhandelsverbänden stärken, ihnen die Vorzüge des Großeinkaufs verschaffen, den Absatz durch Rabattgewährung bei Barzahlung erweitern, dann aber auch gegenseitigen Preisunterbietungen begegnen und unlautere Machenschaften aller Art bekämpfen wollen³, ist dafür der beste Beweis. Das

¹ S. B. f. S. 38, S. 190 u. 256, Roscher III 1887 § 148.

² Siehe aus neuester Zeit die Forderung der Köln. Volkszeitung von Anfang Januar 1908, daß selbst „alle dem Ausverkauf ähnlichen Erscheinungen“, wie die „billigen Tage“, „Ausnahmetage“, „Räumungen des Lagers“ usw. vom Gesetz geregelt werden sollen, und den letzten Antrag Hammer auf Änderung der Warenhaussteuer im preuß. Abgeordnetenhaus (Januar 1908).

³ So ist in Köln im vergangenen Jahr eine freiwillige Vereinbarung der Detailisten der Manufakturwaren- und Konfektionsbranche zur Regelung des Ausverkaufswesens zustande gekommen. — Vgl. auch J. Wernicke, Kapitalismus und Mittelstandspolitik, Jena 1907.

bedeutet eine nachträgliche Rechtfertigung der maßvollen Haltung der Wissenschaft durch die Praxis.

Blicken wir zurück, dann sehen wir zu Anfang des 19. Jahrhunderts auch auf dem Gebiete der inneren Handelspolitik an die Stelle des Grundsatzes der allgemeinen Staatsbevormundung die Forderung unbegrenzter Gewerbe- und Handelsfreiheit treten, die aber bald selbst von den überzeugtesten Vertretern der Smithschen Lehre erheblich eingeschränkt wird. Um die Mitte des Jahrhunderts gewinnt die radikale Strömung noch einmal die Oberhand, um dann aber unter der Macht der tatsächlichen Verhältnisse zusammenzubrechen und einer vorsichtigen realistischen Auffassung Platz zu machen, die nicht nur für die Praxis, sondern auch theoretisch die ideale Auffassung von Adam Smith vertritt. Aus dieser Sachlage ergibt sich die Eigentümlichkeit, daß die Vertreter der neuen realistischen Richtung sich in ihren praktischen Forderungen gar nicht erheblich von den gemäßigten deutschen Vertretern der Smithschen Schule in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts unterscheiden¹; ja im Gegenteil hat, außer dem Einfluß der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse, die radikale Strömung der Freihandelschule sie noch so weit mit Smithschem Geiste durchtränkt, daß sie krasse Forderungen einer Beschränkung der persönlichen Freiheit, die noch erste Vertreter der Smithschen Theorie wie Rau gestellt haben, nicht mehr anerkennen. Ein wesentlicher Gegensatz zu manchen Vertretern staatlichen Eingreifens in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts zeigt sich darin, daß Männer wie List durch staatliche Maßnahmen den natürlichen Fortschritt des Volkes zu immer höherer Reife beschleunigen wollten², heute aber staatliche Maßnahmen empfohlen werden, um diesen Fortschritt, der inzwischen mit voller Kraft eingesetzt hat, im Interesse der Zurückbleibenden etwas zu verlangsamen. Aber der große Grundsatz, der vor hundert Jahren festgelegt worden ist, der Grundsatz der Gewerbefreiheit, bleibt ein Pfeiler der Volkswirtschaftslehre auch auf diesem Gebiet, und die Wissenschaft empfindet es als ihre Pflicht, der Gefahr, daß er je wieder umgestürzt werden könnte, nach Kräften entgegenzuwirken.

¹ So sind schon J. G. Hoffmann und F. B. W. Hermann lebhaft für soziale Fürsorge; J. Roscher III, § 149 A. 1, auch die S. 23 Anm. 1 genannte Kritik von Hermann.

² Roscher Gesch. S. 980.

XXIX.

Der volkswirtschaftliche Einfluß der modernen Verkehrsmittel und die deutsche Volks- wirtschaftslehre des 19. Jahrhunderts.

Von

Kurt Wiedenfeld, Köln a. Rh.

Inhaltsverzeichnis.

Die geringe Entwicklung der deutschen Verkehrswissenschaft S. 1. — Rist; Nebentius, Loh, Hansemann S. 2. — Knies; Roscher, Schmoller, Engel; Behandlung der Agrar-Industrie- und Städte-Entwicklung S. 7. — Sax; Wagner S. 16. — Cohn und die moderne Einzelforschung S. 20. — Zusammenfassung S. 28.

In der wissenschaftlichen Behandlung des Verkehrswesens ist eine auffällige Erscheinung zu beobachten: nirgends besteht ein Zweifel, daß am letzten Ende die modernen Transportmittel es sind, die mit ihrer gewaltigen Ausweitung und ihrer immer weiter gesteigerten Leistungsfähigkeit im 19. Jahrhundert unser ganzes Wirtschafts- und Kulturleben von Grund aus umgewälzt haben, und doch ist gerade dieses Gebiet der Volkswirtschaftslehre wohl am wenigsten angebaut und durchgepflügt worden. Ja, die deutsche Wirtschaftswissenschaft, die doch sonst nach allen Seiten hin die international anerkannte Führerin geworden ist, — hier hat sie sich vom Ausland überflügeln lassen; insbesondere von Frankreich, das allerdings von jeher eine besondere Vorliebe für die Transportprobleme gehabt hat: Werken wie Colson's Transports et Tarifs (2. Auflage, Paris, 1898) oder Picard's Traité des Chemins de Fer (Paris, 1887 fg.) oder auch Colins Navigation Commerciale au 19^e Siècle (Paris, 1901), die das Ganze des Verkehrswesens oder doch geschlossene Teilgebiete mit gleichmäßiger Gründlichkeit umfassen, kann die

deutsche Literatur ein ebenbürtiges Gegenstück nicht zur Seite stellen, und auch die Einzeluntersuchungen, die auf die Feststellung enger begrenzter Faktenkomplexe abgestellt werden, sind bei uns keineswegs gleichmäßig über das ganze Gebiet ausgedehnt worden. Während Technik, Verwaltung und Recht des modernen Transportapparats ziemlich viel Beachtung gefunden haben, sind die wirtschaftlichen Seiten — Organisationstendenzen, Frachtenentwicklung, Weltmarktbildung — geradezu vernachlässigt worden; ein ganzes großes Teilgebiet, die Seeschifffahrt, ist überhaupt erst in den allerletzten Jahren in unsere wirtschaftswissenschaftliche Arbeit hineingezogen — zu derselben Zeit, zu der unsere Flottenpolitik ganz allgemein die Aufmerksamkeit auf die weltwirtschaftliche Verflechtung Deutschlands gelenkt hat.

* *

Die wissenschaftliche Erörterung der wirtschaftlichen Verkehrsprobleme setzt in dem Augenblick ein, wo die Dampfeisenbahnen in England und Amerika die ersten Proben ihrer Leistungsfähigkeit ablegen; diese Erfahrungen sind auch in Deutschland nicht unbemerkt geblieben, während man den Anfängen der Dampfschifffahrt so gut wie völlig teilnahmslos gegenüberstand. Und recht charakteristisch: die Transporttechniker sahen in der eisernen Fahrbahn und in der dadurch gegebenen Reibungsminderung das wesentlich Neue, glaubten aus der Verwendung der Dampfkraft nur eine Steigerung der Geschwindigkeit ableiten zu dürfen, und erwarteten deshalb von ihr Vorteile fast nur für den Personenverkehr — so übereinstimmend ein Baader, Crelle, Gerstner; die Volkswirtschaftler dagegen stellten sofort die Dampfeisenbahn als ein Ganzes in scharfen Gegensatz zu allen andern Landtransportmitteln, auch zu der Pferdeeisenbahn, und erkannten darin die Anwendung des „maschinellen Prinzips“, deren Wirkungen sie mit guter Vorahnung breit in die Zukunft projizierten.

Friedrich List ist der Erste, der sich rühmen kann, die weittragende Bedeutung des auf Schienen laufenden „Dampfwagens“ erkannt zu haben. Sein temperamentvolles Interesse war ja immer den Fragen des interlokalen und internationalen Güteraustausches zugewandt gewesen, und wie er — freilich auf ungangbarem Wege — sehr früh die formelle Wirtschaftseinigung Deutschlands, einen Zoll- und Handelsverein, angestrebt hatte, so warf er sich, nach seiner Rückkehr aus Amerika und gestützt auf die dort gesammelten praktischen Erfahrungen, mit dem ganzen Feuereifer seiner agitatorischen Natur auf die Aufgabe, in den Eisenbahnen die materielle Grundlage für die tatsächliche Ausnutzung der formellen Einheit

zu schaffen. Zwei Arbeiten vor allem sind es, in denen er seine Meinung verfaßt: „Über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden“ (Leipzig, 1833)¹, und dann der Artikel „Eisenbahnen und Kanäle“ im Rotteck-Welcker'schen Staatslexikon (1. Auflage, Bd. 4; Altona, 1837), den er auch selbständig unter dem Titel „Das deutsche National-Transportsystem“ veröffentlicht hat. Dazu kommen noch die zahllosen kleinen Abhandlungen, aus denen sein „Eisenbahnjournal“ (Braunschweig, 1835/37) sich zusammensetzt und die, wenn auch überwiegend der Darlegung ganz spezieller Projekte gewidmet, doch immer wieder ins Allgemeingültige hineinschweifen, und endlich die prachtvoll plastische, aber auch sehr apodiktische Schrift über „Das deutsche Eisenbahnsystem als Mittel zur Vervollkommnung der deutschen Industrie, des Deutschen Zollvereins und des deutschen Nationalverbandes überhaupt“ (Stuttgart-Tübingen, 1841). Seine amerikanischen Erfahrungen sind in den Briefen niedergelegt, die er im Jahre 1827 mit dem bayerischen Oberbergdirektor Baader gewechselt hat, und die dieser dann in der Beilage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung veröffentlichen ließ.

Alle diese Abhandlungen unterscheiden sich von den zahllosen Denkschriften, die in den zwanziger und dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts zur Begründung von Eisenbahnforderungen über Deutschland ergangen sind, insbesondere auch von den bekannten Ausführungen eines Friedrich Hartort², und erhalten wissenschaftlichen Wert dadurch, daß sie in großzügiger Systematik der Gedanken, wenn auch nicht der Darstellungsform, die Wirkungen aufzudecken suchen, die ganz allgemein von den Dampftransportmitteln ausstrahlen werden; die einzelnen Projekte, zu deren Begründung sie wohl dienen, erscheinen fast mehr als ein Mittel zu diesen allgemeinen Erörterungen, denn als Selbstzweck. Aus diesem folgerichtigen Denken heraus kommt List zu einer ganzen Reihe von Ergebnissen, die vor ihm niemand ausgesprochen hat, die dann aber durch eine jahrzehntelange Erfahrung als richtig bestätigt worden sind und uns Heutigen als Gemeinplatz fast gelten.

Die Grundlage seines Gedankenbaus bildet die Überzeugung, daß der Wert der Dampfeisenbahn keineswegs nur in der größeren Schnelligkeit der Beförderung, sondern in erster Linie darin liege, daß die Anwendung

¹ Neu aufgelegt in Reclams Universalbibliothek.

² Berger, Der alte Hartort.

der Dampfkraft den gleichzeitigen Transport von großen Mengen von Personen und Gütern ermögliche und dadurch für die einzelne Beförderungsleistung eine sehr beträchtliche Verbilligung bewirke; daß dazu noch die große Regelmäßigkeit und Berechenbarkeit der Transportzeit trete, wie sie aus der größeren Unabhängigkeit gegenüber den Naturelementen sich ergebe. Aus der Billigkeit folgt, daß zunächst die Eisenbahn keineswegs, wie jedermann sonst glaubte, überwiegend von den besser gestellten Klassen als Luxusgut benutzt werden wird, sondern daß im Gegenteil die unteren Volksschichten den Hauptvorteil daraus zu ziehen haben. Die Billigkeit und Regelmäßigkeit zusammen aber bewirken, daß überhaupt der Personentransport vor dem Güterverkehr zurücktreten muß: billige Rohstoffe, wie namentlich Steinkohle, Eisen u. dergl., die bisher nur auf ganz geringe Entfernungen absetzfähig waren, und unentbehrliche Lebensmittel, wie Getreide, die jede Gegend wegen der Unsicherheit auswärtiger Zufuhren auch bei ungünstigster Naturveranlagung bisher selbst hatte produzieren müssen, — Massenartikel also werden dem Gesamtverkehr das Gepräge geben. Daraus ergibt sich dann weiter die Möglichkeit einer weitgehenden Produktionsteilung zwischen den einzelnen Erdgebieten und zugleich die Sicherheit einer gleichmäßigen Preisbewegung, die weder lokal noch zeitlich die bisher üblichen Schwankungen weiterbestehen läßt; ferner aber auch die Notwendigkeit, nicht nur — wie sonstige Projektentmacher wollten — dem zufälligen Gegenwartsbedürfnis entsprechend die eine oder andere Linie zwischen nah benachbarten Orten zu bauen, sondern von vornherein für ganze Staaten, ja für Erdteile je nach den bestehenden Handelslinien und erkennbaren Produktionsmöglichkeiten Eisenbahnnetze zu entwerfen, die dann den Einzelplänen zugrunde liegen sollten.

Wie List sich solche Netze zunächst dachte, hat er für Frankreich und Deutschland dargelegt; in Frankreich ist sein Plan dann bald, im Jahre 1842, auch wirklich dem einheitlichen Vorgehen des Staates zugrunde gelegt worden, während Deutschland durch seine politische Zerrissenheit und Preußens Verfassungsschwierigkeiten zu einem planmäßigen Arbeiten nicht gelangen konnte, aber tatsächlich doch auch in den von List vorgezeichneten Linien sich bewegt hat. Die praktische Probe auf das wissenschaftliche Exempel hat dessen Richtigkeit also bestätigt, und ebenso besteht heute kein Zweifel, daß die Massenhaftigkeit der Beförderung das entscheidende Merkmal der Eisenbahn ist, daß der Gütertransport seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung nach durchaus vor dem Personendienst steht, und daß gerade die Massengüter den modernen Verkehrsmitteln die wichtigste Nahrung geben; — alles Anschauungen, die damals, als List

schrieb, gänzlich neu waren und daher auch von den Eisenbahntechnikern ihm lebhaftes Gegnerschaft eintrugen¹.

Liszt's wissenschaftliche Bedeutung wird dadurch noch erhöht, daß seine leidenschaftliche Begeisterung für den Eisenbahnbau ihn nicht gegenüber den andern Verkehrsmitteln blind gemacht hat. Allerdings beschäftigt er sich mit der Seeschifffahrt nur mit wenigen Worten in dem Artikel des Staatslexikons; aber auch da sieht er die Wirkungen der maschinellen Massenleistung richtig voraus und prophezeit deshalb dem Dampfschiff, wenn es erst technisch zu dieser Massenleistung befähigt sein werde, die Beherrschung des ganzen Seeverkehrs — ein Ergebnis, das, eben aus technischen Gründen, erst in der unmittelbaren Gegenwart eingetreten ist. Und vollends mißt er der Binnenschifffahrt eine hohe Bedeutung bei; ja, er dachte sich sogar den Schienenweg vielfach nur als eine Ergänzung der von der Natur frei gebotenen oder von einer früheren Zeit erbauten Schifffahrtswege, und von ihm stammt schon die Aufgabenteilung, die auch heute noch meist für die verschiedenen Transportwege aufgestellt wird: die Teilung dahin, daß die billigsten Güter, bei denen auf Schnelligkeit und Regelmäßigkeit weniger ankommt, von der Schifffahrt, und alles übrige von der Eisenbahn befördert werden. Hier hat ihm die tatsächliche Entwicklung freilich nicht recht gegeben — die Schifffahrt ist namentlich in Deutschland zu viel größerer Vielseitigkeit emporgewachsen; aber Liszt konnte auch nicht voraussehen, daß die Wasserbautechnik es lernen würde, aus verwahrlosten Strömen regelmäßig fließende, kanalgleiche Transportwege zu machen und damit dem Dampf zu Wasser eine Arbeitsunterlage zu schaffen, die der Schiene gleich gestellt werden darf. Um so sicherer hat er wieder das Richtige getroffen, wenn er den Chaussees gerade für das Zeitalter des Dampfes eine immer größere Rolle zuweist und damit den Befürchtungen entgegentritt, als würden die zumeist erst soeben erbauten Straßen gleich wieder veröden; das Bedürfnis nach guten Zubringern hat bekanntlich in der neueren Zeit einen so lebhaften Straßenbau gezeitigt, wie nie zuvor.

Und endlich begnügt sich Liszt nicht damit, die wirtschaftlichen Folgen der neuen Verkehrsmittel zu erkennen und darzulegen; er betont vielmehr mit aller Schärfe, wenn auch die so nahe liegende Phrase nicht immer vermeidend, daß die allgemeinkulturellen Wirkungen von noch größerer Bedeutung sein werden: für Kriege- und Friedenszeiten sieht er Umwälzungen voraus, die den Zugang zu einer neuen Kulturwelt eröffnen. Hier ist ihm

¹ Vgl. u. a. Crellé, preuß. Geh. Oberbaurat, Einiges allgemein Verständliche über Eisenbahnen (Berlin 1835); die Schrift polemisiert gegen Liszt, ohne ihn direkt zu nennen, aber doch unverkennbar.

der Personenverkehr das Wichtigere; hier findet er Worte von hinreißendem Schwung, um die erzieherische Wirkung der Seeschifffahrt zu preisen; hier wertet er also in direkt umgekehrter Proportion als im Wirtschaftlichen — ein deutlicher Beweis, daß kein Vorurteil ihm den Blick trübte, daß er die Probleme wissenschaftlich zu ergründen suchte. Und in der Tat, wissenschaftliche Konsequenz des Denkens, gepaart mit einem genialen Wirklichkeitsinn, haben den Mann, der in der eigenen Lebensführung so garnichts Konsequentes und Real-Nüchternes sich abzurufen mußte, dazu befähigt, die gewaltigen Zukunftswirkungen des Dampftransports zu einer Zeit schon klar zu erkennen, nicht nur zu ahnen, zu der kaum erst die primitivsten Erfahrungen des praktischen Lebens ihm einen Fingerzeig gaben. List steht am Eingang der modernen Verkehrswissenschaft. —

Die Größe der Gedankenleistung des genialen Schwaben wird noch in ein besonders helles Licht gerückt, wenn man daneben hält, was zu jener Zeit andere Volkswirtschaftler über die neuen Transportmittel gesagt haben; keiner hat sie so allseitig erfaßt und in ihrer ganzen tiefen Wirkung erkannt.

So hat zwar Nebenius in seinem Buch „Der Deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft“ (Karlsruhe, 1835) eins der längsten Kapitel den „Unternehmungen zur Verbesserung der kommerziellen Verbindungswege“ gewidmet. Aber der große Zahlenapparat, den er zur Nachweisung der größeren Wohlfeilheit des Eisenbahn- und Kanaltransports aufbietet, soll doch nur die Meinung begründen, daß diese beiden Transportarten anstelle der „beschwerlichen“ Fluß- und Seeschifffahrt zu entwickeln seien, und daß dann Deutschland in der europäischen Verkehrsgestaltung wieder den Platz einnehmen werde, den es im Mittelalter gehabt habe. Kein Wort davon, daß in Zukunft Massenartikel dem Welthandel das Gepräge geben werden, nicht mehr Kolonialwaren, und daß außer der Wohlfeilheit und Schnelligkeit auch die Regelmäßigkeit, dieses schlechthin neue Element, ihre Wirksamkeit entfalten solle. Nur eine Steigerung und Verschiebung des Verkehrs, nicht aber eine artändernde Umwälzung faßt Nebenius ins Auge; er klebt allzu nüchtern an der Gegenwart, als daß er das innerste Wesen des Dampftransports erkennen könnte.

Auch Log, der in seinem „Handbuch der Staatswirtschaftslehre“ die Verkehrsmittel und ihre Bedeutung eingehend behandelt, ist noch weit entfernt davon, die bevorstehende Umwälzung zu erkennen¹. Sogar noch in der zweiten Auflage, die im Jahre 1837, also nach der Eröffnung der ersten deutschen Eisenbahnen und nach Lists ersten Schriften

¹ Vgl. v. Philippovich, Die wissenschaftliche Behandlung des Transportwesens, in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, 1905, S. 5.

erschienen ist, fertigt er diese neuen Transportmittel lediglich in einigen Anmerkungen ab; er zeigt sich völlig abhängig von der damals üblichen technischen Auffassung und sieht daher das Wesentliche nur in der eisernen Fahrbahn, nicht im Dampfmotor. Seiner Meinung nach stehen die Eisenbahnen als Förderungsmittel des Verkehrs in der Mitte zwischen guten gewöhnlichen Landstraßen und Wasserstraßen.

Sogar Hansemann bleibt hinter List's großer Auffassung noch sehr weit zurück, obwohl er keineswegs die ihm naheliegenden Fragen der praktischen Verkehrspolitik vom kurzfristigen Standpunkt augenblicklicher Interessen behandelt, vielmehr in systematischer Erörterung zu einem allgemeingültigen Urteil zu gelangen sucht. Aus seinen Schriften ist namentlich die Abhandlung über „Die Eisenbahnen und deren Aktionäre im Verhältnis zum Staat“ (Leipzig-Halle, 1837) hervorzuheben.

Die sonstige Literatur jener Anfangszeiten ist dagegen gemeinhin den speziellen Fragen gewidmet, wie sie bei der Prüfung und Empfehlung bestimmter Projekte aufzutauken pflegen; die allgemeinen Betrachtungen sind darin — in bemerkenswertem Gegensatz zur Methode Friedrich List's — stets nur eines der Mittel zu dem Zweck, die besonderen Absichten in vorteilhaftere Beleuchtung zu setzen.

* * *

Die teilweise glänzenden Finanzergebnisse der ersten Eisenbahnen ließen allenthalben in West- und Mitteleuropa sowie in Nordamerika in rascher Folge neue Schienenwege entstehen, und England wenigstens war schon in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts so stark mit dem neuen Verkehrsmittel ausgestattet, daß wohl von einem Eisenbahnnetz schon gesprochen werden darf; für Frankreich war ein solches Netz schon gesetzlich entworfen, und auch Deutschland hatte in den vierziger Jahren eine größere Anzahl längerer Durchgangslinien aus den kleinen Lokaleisenbahnen der Anfangszeiten entstehen sehen. Hand in Hand mit dem Bau neuer Bahnen waren Betriebsverbesserungen durchgeführt worden, die in einer bemerkenswerten Verbilligung der ursprünglichen Frachtfäße und in größerer Regelmäßigkeit des Verkehrs ihren wirtschaftlichen Ausdruck gefunden hatten. Dazu waren seit dem Ende der dreißiger und in den vierziger Jahren vor allem von England, in geringem Umfang auch vom Festland aus die ersten Dampferlinien über den Ozean erstreckt worden, und auch die Binnenschiffahrt hatte in stärkerem Maße sich der Verwendung des Dampfes zugewandt. Ganz neu war im fünften Jahrzehnt der Telegraph für den Nachrichtenverkehr nutzbar geworden, und um die Mitte des

Jahrhunderts waren auch Versuche mit Ozeanfabeln im Gang, von denen man einen nachhaltigen Erfolg wohl erwarten durfte. Wesentlich anders also, als im Jahre 1830 und selbst 1840, stellt sich das Verkehrsbild im Jahre 1850 dar.

Da meldet sich wieder die Stimme der Wissenschaft, um erst einmal Rechenschaft vom Errungenen zu geben und zugleich die unklaren Zukunftshoffnungen auf die feste Grundlage gedankenmäßiger Systematik zu stellen: Karl Knies veröffentlicht seine Bücher „Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen“ (Braunschweig, 1853) und „Der Telegraph als Verkehrsmittel“ (Tübingen, 1857); beide noch heute schlechthin das Beste, was über die Bedeutung der neuen Transportmöglichkeiten geschrieben worden ist, und selbst in ihren Lücken noch keineswegs ausgefüllt.

Klarer und schärfer als List, dem ja die Form der Darstellung immer durch die Rücksicht auf die praktische Wirkung bestimmt wurde, — im Aufbau streng geschlossen und ein Glied ans andere reihend, basiert Knies seine Behandlung der Eisenbahn auf den Fundamentalsatz, daß durch die Benutzung des Dampfes „auch für das Gebiet der Transportmittel die Menge und die Eigentümlichkeit der Vorteile erreicht sei, welche in der industriellen Fabrikation überall da erzielt wurden, wo die menschliche oder tierische Arbeitskraft durch die Arbeit der Maschine ersetzt werden konnte.“ Infolgedessen sieht auch er die wichtigste Wirkung nicht in der Schnelligkeit, sondern in der Massenhaftigkeit und der daraus folgenden Billigkeit der Transporte, und als „ganz allgemeines, wichtiges Gesetz des Verkehrs“ stellt er den Satz auf, daß „jede Erniedrigung der Transportkosten die Verkehrsfähigkeit der wertgeringeren Güter stärker hebt, als die der werthöheren Güter“; von ihm stammt der Ausdruck, daß die Verbesserung der Transportmittel den „latenten Verkehr“ auslöse und insofern selbst Verkehr schaffe. Aber daneben bezeichnet er in ungleich stärkerer Betonung als List die Regelmäßigkeit des Verkehrs, die ja ebenfalls aus der Maschinenverwendung folgt, als „einen Fortschritt von der erheblichsten Bedeutung“, der sogar die Einheitlichkeit der Zeitbestimmung herbeiführen müsse.

Diese Grundgedanken, die er mit List teilt und nur schärfer in ihrem ursächlichen Zusammenhang hervortreten läßt, führt Knies dann systematisch für die wichtigsten Wirtschaftsbereiche aus, und da kommt er zu Folgerungen, die ihn beträchtlich über Lists Leistungen emporheben, wesentlich Neues zur Beurteilung der Eisenbahnen und überhaupt der Dampftransportmittel beibringen. So gleich bei der Untersuchung der Wirkungen, die sich aus der Verkehrsverbesserung für den Absatz und die Preisbildung der Rohstoffe ergeben sollen. Da hält er gegenüber der üb-

lichen, auch bei List sich gelegentlich findenden Gedankenlosigkeit, die in einem Atem eine allseitige Erhöhung des Grundstückswerts den Produzenten und wohlfeileres Brot den Konsumenten in Aussicht stellt, in selbständigem Ausbau des bekannten Thünen'schen Gesetzes streng die beiden Preismöglichkeiten auseinander, die aus dem verschiedenartigen Verhältnis von Angebot und Nachfrage, aus ihrer verschiedenen Anpassungsfähigkeit sich ergeben: allgemeine Hebung der Grundstückspreise, sofern die etwa durch die Transportverbilligung neu möglich werdenden Produktionen einer entsprechend steigenden Nachfrage begegnen, weil von ihnen die Zunahme der Bevölkerung abhängt; Hebung der Bodenpreise dagegen in marktfernen und gleichzeitige Senkung in marktnahen Gebieten, sofern die Eisenbahnen neue Produktionsgegenden erschließen, ohne daß die Nachfrage entsprechend steigen kann. Und in letzteren Fall rechnet er schon den Getreidehandel hinein, obwohl von überseeischen Zufuhren damals doch erst die leisesten, die Preise noch nicht senkenden Anfänge zu beobachten waren; erst ein Menschenalter später sollte eintreten, was Kries im Jahre 1853 in systematischer Konstruktion als notwendige Folge der Verkehrsmittelentwicklung hingestellt hatte. Dabei ist er aber weit entfernt auch von jener Gedankenlosigkeit geblieben, die dann in dieser späteren Zeit oft genug begangen worden ist und den Fall der Getreidepreise in seinem absoluten Betrage mit der absoluten Ermäßigung der Transportkosten in urfächlichen, unmittelbaren Zusammenhang bringt.

Kries leitet aus diesen Erscheinungen das allgemeine Gesetz ab, daß in der Rohproduktion der geographische Vorteil der bevorzugten Lage durch die Transporterleichterung gemindert werde, und dasselbe soll für die „Gewerbsproduktion“ gelten, insofern sie durch die Lage zu den Produktionsstellen versandbarer Rohstoffe bedingt ist. Hier aber macht er einen bedeutsamen Zusatz: damit steige die Wirkungsmacht in den Arbeits- und Kapitalkräften — bedeutsam deshalb, weil damit zum ersten Mal in die Erörterung der Verkehrsprobleme der Gedanke der kapitalistischen Entwicklung hineingetragen wird. Und dem widmet Kries dann auch weitere Aufmerksamkeit. Er hebt dabei nicht nur hervor, daß schon die Eisenbahnen selbst durch ihre hohen Unlagekosten zu Unternehmungen von ganz ungewöhnlicher Kapitalkonzentration geworden seien; sondern er betont vor allen Dingen, daß erst durch die Eisenbahnen, durch die ihnen folgende Absatzausweitung für die industriellen Großbetriebe die wirtschaftliche Möglichkeit geschaffen werde, die technischen Erfindungen der Fabrikation auszunutzen: die Eisenbahnen und überhaupt die Dampftransportmittel sind schon ihm, der doch eben erst die leisesten Anfänge deutscher Großindustrie sich entfalten sieht, die Träger einer Entwicklung, die unaufhalt-

sam — man möchte hinzufügen: trotz aller Handwerkergeetze der damaligen Zeit — die alte gewerbliche Organisation über den Haufen werfen und den Handwerker nur mit gänzlich geändertem Aufgabenkreis bestehen lassen wird.

Wenn er dann aber weiter folgert, daß wie für die Rohprodukte, so auch für die Fabrikate eine große Gleichmäßigkeit der Preise aus der Marktverbreiterung sich ergeben müsse, dann verkennt er doch die Gesetze großindustrieller Produktion. Gewiß, die lokalen Unterschiede werden gemindert; aber zeitlich sind die Schwankungen größer, nicht kleiner geworden: Hochkonjunktur und Depression sind in ihrem ständigen Rhythmus recht eigentlich Kinder der Dampftransportmittel, und zwar gerade deshalb, weil erst diese jedem Unternehmen gleichsam die Welt als Absatzbereich öffnen. Knieß übersieht, daß die große Forderung der Gleichmäßigkeit, die im Eisenbahnzeitalter auch über dem industriellen Arbeiten steht, den einzelnen Unternehmer zwingt, auch bei fallender Nachfrage seinen Produktionsumfang aufrecht zu erhalten und dadurch die Gesamtproduktion des ganzen Zweiges in ein immer stärkeres Mißverhältnis zur Nachfrage zu bringen, bis schließlich die Auslese der Schwachen eine gewaltsame Reinigung herbeiführt. Eben deshalb haben ja auch selbst schwächere Kartelle gerade diese Wirkung der modernen Transportmittel, die allgemeine Absatzausweitung, einigermassen ausgeschaltet und doch wieder das Moment der geographischen Lage in der Absatzregelung zur Geltung gebracht.

Unzweifelhaft richtig ist dann aber wieder, was Knieß über die bevorstehenden Änderungen in der Handelsorganisation sagt: daß nämlich auch da die Kapitalansprüche gewaltig wachsen würden, und daß zugleich die Zeit der übergroßen Gewinne vorüber sei; dieses heute allgemein anerkannt — jenes aber immer noch vielfach bestritten und doch von der Erfahrung durchaus bestätigt, wenn man nur den eigentlichen Warenumsatz von der Börsenspekulation gesondert betrachtet. Daß freilich der Handel mit fremden Staaten dank der verbesserten Transporttechnik den Binnenhandel wieder an Bedeutung überragen werde, ist nicht eingetreten, und dieser Irrtum ist bei Knieß um so merkwürdiger, als er sonst sehr klar erkennt, daß der Nahverkehr bei den Eisenbahnen eine ungleich größere Ziffer als der Fernverkehr ausmacht. Da steht er offenbar im Bann der — auch von ihm ausgesprochenen — Anschauung, daß Deutschland wieder das große Transitland des Mittelalters werden müsse; da scheint auch bei ihm einmal der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen zu sein.

Und nicht zu voller Klarheit ist er durchgedrungen, wo er für die Formen des internationalen Handels die zu erwartenden Änderungen darlegt. Er erkennt richtig, daß die Messen den gesteigerten Mengen

nicht mehr entsprechen. Aber wenn er dafür die Industrieausstellungen als die Abfaßform der Zukunft anspricht, so bleibt er nicht nur in einer Auffassung stecken, die damals allgemein galt; sondern er zieht auch aus seinen eigenen Ausführungen nicht die notwendigen Schlüsse. Denn im Zeitalter der Eisenbahnen handelt es sich ja — auch nach K n i e s — vor allem darum, für den Handel mit Massenstoffen die erforderliche Organisationsform auszubilden, und dafür kamen gerade zu seiner Zeit die Warenbörsen in die Höhe, die dann in der Tat diese Aufgabe übernommen haben. Die Messe ist eben nicht, wie K n i e s es formuliert, die Organisationsform des nationalen Güteraustausches, sondern sie ist der Ausdruck für die internationale Begleitererscheinung einer im wesentlichen selbstgenügsamen, naturalwirtschaftlichen Verfassung; sie mußte durch die Börse ersetzt werden, als die Verkehrsmittel aus einer Begleitererscheinung die Grundlage des wirtschaftlichen Aufbaus machten und Unentbehrlichkeiten zum Gegenstand des regelmäßigen Austauschs. Aber freilich — das war zu K n i e s' Zeit namentlich in Deutschland kaum schon zu erkennen und ist selbst heute noch keineswegs ganz durchgedrungen. —

Hatte K n i e s unter den Wirkungen der Dampfverkehrsmittel in erster Linie die größere Regelmäßigkeit in der Preisentwicklung betont, so war es nur eine Konsequenz dieses Interesses, wenn er sich alsbald auch an die Aufgabe machte, den technischen Träger der Preisbildung, den Nachrichtenverkehr, in seinen wirtschaftlichen Beziehungen aufzudecken. Und allen Mitteln dieses Verkehrs, auch der Post und der Zeitung, keineswegs nur dem Telegraphen, ist sein Buch über den Telegraphen gewidmet.

Hier ist ihm, noch mehr als bei den Eisenbahnen, die Regelmäßigkeit und daneben die Schnelligkeit, „ein jederzeit zu augenblicklichem Abgang bereit stehendes Transportmittel“, das dringendste Bedürfnis, und er sieht die Hauptwirkung des Telegraphen gerade darin, diesem Bedürfnis für die breiten Massen der Bevölkerung entgegenzukommen, während vorher nur die Großstaaten und die Reichsten sich den erforderlichen Apparat hatten leisten können. Der Telegraph — so führt er treffend aus — beruht zwar nicht auf der Massenwirkung einer maschinellen Leistung; aber er ermöglicht einen „assozierten Konsum“, indem er die Heimlichkeit des Briefes durchbricht und nun eine einzige Nachricht an unzählige Empfänger, durch einen Preiskurant etwa oder ähnliche Bervielfältigungen, gelangen läßt. K n i e s erkennt schon damals, daß besondere Organisationen zur Durchführung dieser Massenwirkung sich allgemein bilden würden, und er ist sich auch klar darüber, daß eben hierdurch die neuen Gesetze der Preisbildung bis in den einzelnen Haushalt hinein Geltung erlangen mußten.

Aber merkwürdig — so richtig er die Zeitung als Annoncenbringer wirtschaftlich wertet, sie auch als Träger der telegraphischen Preisnotizen anzusprechen kommt ihm nicht in den Sinn; es fehlte damals noch an der notwendigen Voraussetzung der heutigen Zeitungs-Preistelegramme, an den öffentlichen, deshalb gemeingültigen Preisnotierungen der Börsen.

Die andere Leistung des Telegraphen wird von Knieß dahin formuliert, daß „er aus verschieden weit entfernten Orten nach demselben Platz hin, sowie von demselben Platz her nach verschieden weit entfernten Orten hin einen ganz gleichzeitigen Nachrichtenverkehr bewerkstelligen läßt.“ Das macht die Welt zur wirtschaftlichen Einheit, setzt an die Stelle der lokalen die Preisbildung des Weltmarkts; „das Verhältnis der Gesamtmassen des Angebots und der Nachfrage zu einander wird sofort für alle einzelnen Plätze die Grundbedingung des Preisstandes“. Und die Folge ist eine noch stärkere und schnellere Ausgleichung der Preise, als sie durch den langwierigeren Transport der Güter selbst, durch die Eisenbahnen und Dampfschiffe herbeigeführt werden kann. — Auch das eine Erkenntnis, die zwar auf die Massenstoffe gleichmäßiger Qualität eingeschränkt werden muß, aber doch eine bedeutende Leistung wissenschaftlicher Abstraktion darstellt, da sie keineswegs schon erfahrungsmäßig vor Augen lag. —

Wie List, so begnügt sich endlich auch Knieß nicht damit, die wirtschaftlichen Wirkungen der neuen Verkehrsmittel festzustellen; auch er bringt sie in Zusammenhang mit der gesamten Kulturentwicklung und nennt sie „eine neue großartige Volksschule für alle Stände und Berufsarten“. Dabei verfährt er aber wesentlich realistischer als sein Vorgänger. So ist er wohl der Erste, der die gewichtigen Ummwälzungen voraussieht, die namentlich auch im Rechtsleben der Völker eintreten werden; ausgehend von der Notwendigkeit, die Enteignungsbefugnis, die vordem nur dem Staate selbst zu allgemeinem Besten zuzustehen pflegte, auch auf Privatunternehmungen zur Durchführung wirtschaftlicher Aufgaben auszudehnen, haben wir ja in der Tat unser ganzes Rechtsgefühl und demgemäß unsere Gesetze sehr stark einseitig nach den wirtschaftlichen, weniger nach den staatlichen Bedürfnissen eingestellt. Knieß will, auch da tiefer schauend als List, nichts davon wissen, daß die Erleichterung des internationalen Verkehrs den ewigen Frieden anbahne; nur „der Leichtsinn, den Krieg um Nichtigkeiten zu beginnen, hat abgenommen — jede Zunahme wahrer Bildung kann das Gefühl der Ehre, welches die Überschreitung gewisser Grenzen mit dem Äußersten ahndet, nur stärken.“ Und doch ist er keineswegs blind gegen die internationalen Annäherungen, sieht im Gegenteil in den betrieblich notwendigen Eisenbahn- und Telegraphenverträgen wichtige Brücken, die Völker zu einander zu bringen.

XXIX

Gerade dieser allgemeinen Wirkungen wegen glaubt Rniesz schon damals, daß die Zukunft den Staatsunternehmungen gehöre, und streng systematisch untersucht er deshalb die Vor- und Nachteile der Staats- und der Privateisenbahnen. Auch geht er bis tief in die Einzelheiten auf die Fragen ein, wie nun Eisenbahnen und Telegraphen am besten ihren Zwecken dienstbar zu machen seien; er erörtert schon verschiedene Tariffsysteme und das Verhältnis zwischen privat- und volkswirtschaftlichen Leistungen, zwischen denen er nur sehr indirekte Verknüpfungen gelten läßt. Kaum eine wichtige Erscheinung oder Möglichkeit ist seinem systematischen Scharfblick entgangen.

Gewiß kann auch Rniesz von seiner Gegenwart sich nicht ablösen; im Gegenteil, als einer der Väter der „historischen Schule“ legt er geradezu entscheidenden Wert darauf, von den erkennbaren Tatsachen des Lebens stets auszugehen, und Irrtümer sind ihm keineswegs erspart geblieben. Aber er bleibt doch nicht an dem unmittelbar zu Schauenden haften, hebt sich vielmehr in gedankenmäßig strenger und doch kühner Konstruktion über seine Zeit hinaus und deckt dadurch Entwicklungstendenzen auf, die erst heute ihre volle Bestätigung vielfach erfahren haben. Ja, er hat vor 50 Jahren wissenschaftliche Anregungen gegeben — wie z. B. über die großkapitalistische Natur der Eisenbahngesellschaften —, die bis zu unsern Tagen nicht ausgeschöpft worden sind. Ein Höhepunkt in der wirtschaftlichen Verkehrswissenschaft ist mit Rniesz erreicht. —

Es sollte nicht gar lange dauern, und ein gut Teil der von Rniesz vorausgesehenen Wandlungen wurde Ereignis; haben doch gerade die fünfziger und dann vollends die sechziger Jahre allenthalben eine sehr kräftige Ausbreitung der modernen Verkehrsmittel gebracht. Da konnte man bald in konkreten Beispielen darlegen, was Rniesz mehr abstrakt sich hatte konstruieren müssen: es wimmelt denn auch in den sechziger und siebziger Jahren von Schriften, in denen die Gegenwart „Großvaters Zeiten“ lobend oder tadelnd gegenübergestellt wird. Vielfach feuilletonistischer oder romanhafter Natur, sind diese Erzeugnisse einer starken Zeitströmung zu gutem Teil doch von wissenschaftlicher Bedeutung.

So hat Roscher in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1865, „die Naturgesetze, welche den zweckmäßigen Standort der Industriezweige bestimmen“, einer systematischen Untersuchung unterworfen und dabei auch des Einflusses gedacht, den die modernen Transportmittel dabei ausüben; sie sind ihm als Förderer der arbeitsteiligen Produktion und dann vor allem deshalb bedeutsam, weil sie die Konzentration der Industrie in den Großstädten ermöglichen, die sonst durch die Schwierigkeiten des Rohstoffbezuges und des weiteren Absatzes

in engen Grenzen gehalten würde. Roscher gestaltet also das von Knies schon gefundene allgemeinere Gesetz nach einer besonderen Richtung hin weiter aus: er ist der erste, der die Beziehung zwischen Verkehrs-entwicklung und Bevölkerungsverteilung aufgreift.

Ferner ist Schmoller in seinem Buch „Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert“ (Halle, 1870) der Frage nachgegangen, wie die gewerbliche Produktion im allgemeinen durch den Dampfverkehr gewandelt worden sei. Er hebt als wichtigste Wirkung, hierin schärfer als Knies schauend, heraus, daß erst jetzt der Massenartikel jener arbeitsteiligen Produktionsweise unterworfen werden könne, die vorher nur für wenige, leicht transportable Luxusgegenstände üblich gewesen sei, und daß eben deshalb der neue Verkehr „das Größte wie das Kleinste“ geändert habe. Er betont dann aber weiter — und das ist vollends in jener Zeit der formalistischen Gesetzeschwärmerei bemerkenswert —, daß erst die neuen Transportmittel einen wirklichen Gegensatz zwischen den gesetzlichen Systemen der Gewerbefreiheit und des Zunft- und Konzessionswesens geschaffen hätten. Schmoller übersieht auch klarer, welche Wirkungen in der Handelsorganisation eingetreten sind; nicht wie bei Knies die Industries Ausstellung, sondern der stehende Laden der Stadt ist es bei ihm, der in dem Absatz der konsumfertigen Waren die Messe zurückdrängt, während die Börse den Austausch der Massengüter zu organisieren hat.

Schmoller hat dann wenig später (Preußische Jahrbücher, 1873) in einem Aufsatz über „den modernen Verkehr im Verhältnis zum wirtschaftlichen, sozialen und sittlichen Fortschritt“ noch einmal das Ganze der Wirkungen zusammengefaßt, die aus Eisenbahnen, Dampfern und Telegraphen abzuleiten sind. In der ihm eigenen, plastischen Gegenüberstellung weniger Zahlen und Tatsachen kommt das Gegensätzliche von Vergangenheit und Gegenwart zu deutlichem Ausdruck. Für die Zukunft ergibt sich die — dann oft ihm nachgesprochene — Aufgabe, das an der Stelle der alten kleinen Hütte erbaute gewaltige Wohnhaus der Menschheit für alle Bewohner, auch für die der Keller- und Mansardenwohnungen, behaglich zu machen: das Verteilungsproblem rückt ihm in den Vordergrund, da das Produktionsproblem durch die neuen Verkehrsmittel ihm der Lösung entgegen gebracht zu werden scheint.

In ähnlicher, die Statistik vor allem benutzender Weise hat dann auch E. Engel die Wirkungen der modernen Verkehrsmittel in einem Aufsatz über „Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statistischer Beleuchtung“ (Zeitschrift des preuß. statist. Bureau's, 1879 und 1880)

behandelt, nachdem er schon früher einmal („Die Grenzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen“, eod. 1864) die technischen Errungenschaften beleuchtet hatte. Engel geht dabei in erster Linie den Transportkosten nach und ist eine wichtige, internationalen Vergleich ermöglichende Quelle, die Fortschritte der neuesten Zeit an den Ergebnissen der Anfangszeiten zu prüfen. —

In dieselbe Richtung schlagen auch alle jene Untersuchungen, die sich von den achtziger Jahren an mit der landwirtschaftlichen Konkurrenz des Auslands als einem Verkehrsproblem befassen. Aus der Fülle der Erscheinungen seien etwa genannt: Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft (Leipzig, 1887); Wolff, Tatsachen und Ausichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel (Tübingen, 1886); Becker, Der argentinische Weizen im Weltmarkte (Jena, 1903) — alle drei darin übereinstimmend, daß sie nicht so sehr in der Entfaltung und Verbilligung der Seeschifffahrt, als vielmehr in der Ausdehnung der Eisenbahnen im Produktionsgebiet die wichtigste Ursache für die Produktionszunahme erblicken, und daß sie eben diese Zunahme, wegen ihres Mißverhältnisses zum Bedarf, und nicht die Frachtemäßigung für den Preisfall in Europa verantwortlich machen. Eine knappe Zusammenfassung, wie der Weltmarkt in landwirtschaftlichen Produkten aus der Verkehrsmittelentwicklung entstanden ist und was der Weltmarkt eigentlich bedeutet, habe ich selbst in dem Aufsatz „Die Entwicklung der Verkehrsmittel und die landwirtschaftliche Konkurrenz des Auslands im letzten Menschenalter“ (Zeitschrift für Agrarpolitik, 1904) gegeben.

Dagegen fehlt es noch vollständig an Arbeiten, die in ähnlicher Weise für einzelne Industriezweige die Wirkung der Verkehrsvermehrung dartun; ein Mangel, der allerdings nur ein besonderer Ausdruck unserer ganz allgemein nur geringen Kenntnis der industriellen Entwicklung ist, aber doppelt empfindlich in einer Zeit wird, die mehr und mehr, vielleicht sogar schon übertreibend das Problem der industriellen Weltmarktkonkurrenz als ein Frachtenproblem erkennt. Ebenso ist der offensichtlich vorhandene Zusammenhang zwischen Verkehrs- und Bevölkerungsentwicklung, insbesondere der sicherlich verschiedene Einfluß der verschiedenen Transportmittel auf die lokale Bevölkerungsverteilung, zwar wiederholt von geographischer (Kohl, Nagel, Settner u. a.), aber nicht von volkswirtschaftlicher Seite untersucht worden; die wenigen Arbeiten, die da vorhanden sind (Schönherr, Einfluß der Eisenbahnen auf die Bevölkerungszunahme in Sachsen; 1899. — Fejdt, Einfluß der ostpreußischen Eisenbahnen auf die Städte; 1904. — Einige ältere Artikel in den Zeitschriften der

verschiedenen statistischen Bureaus), sind zu einseitig auf die Eisenbahnen abgestellt, als daß allgemeinere Schlüsse aus den konkreten Verhältnissen abgeleitet werden dürften.

* * *

Von List zu Rnieß und Schmoller reicht ein einheitliches Band: von den Tatsachen der Entwicklung ausgehend, suchen sie den ursächlichen Zusammenhang zu ergründen und danach die Bedeutung der modernen Verkehrsmittel für Volks- und Weltwirtschaft auch in die Zukunft zu projizieren. Emil Sax ist es, der dann am Ende der siebziger Jahre eine andere Methode zur Anwendung bringt: ohne von den Tatsachen sich loszulösen, geht er in seinem zweibändigen Werk „Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft“ (Wien, 1878 und 1879) doch mehr auf deduktivem Wege vor, um das Ganze des Verkehrsapparats in seinen wirtschaftlichen Beziehungen zu erörtern. Aber — und das ist für die gegenseitige Wertung der historisch-pragmatischen und der gedanklich-abstrahierenden Methode von wesentlichster Bedeutung — in den Ergebnissen kommen beide Linien wieder zusammen; jede Forschungsart ist gleichsam für die andere Weise eine Probe auf das Exempel.

Sax steckt sich den Rahmen seiner Untersuchung erheblich weiter, als alle seine Vorgänger. Er will nicht nur die Wirkung der modernen Verkehrsmittel ergründen, sondern darüber hinaus die Stellung fixieren, die überhaupt die Transportorganisation innerhalb des ganzen volkswirtschaftlichen Aufbaus einzunehmen hat, und daraus leitet er dann die Grundsätze ab, nach denen der Staat sich gegenüber den Verkehrsmitteln zu verhalten habe, und nach denen die Verkehrsunternehmungen selbst zu verwalten seien. Hier mischt sich ihm das Privatwirtschaftliche allerdings sehr stark in das eigentlich Volkswirtschaftliche, und keineswegs ist beides immer noch Gebühr auseinander gehalten; aber dieser methodische Mangel schmälert nur wenig sein Verdienst, das erste und bisher in deutscher Sprache beste System einer wirtschaftlichen Verkehrswissenschaft aufgestellt zu haben¹. Die Wirkung der Verkehrsmittel ist im allgemeinen Teil und dann unter spezieller Berücksichtigung der modernen Fortschritte bei der Behandlung der Eisenbahnen zur Erörterung gebracht.

Als wesentlichster Fortschritt gegenüber den früheren Erörterungen, insbesondere auch gegen Rnieß, ist die scharfe Scheidung zu bezeichnen,

¹ Gustav Cohns „Nationalökonomie des Handels und Verkehrswezens“ (Stuttgart, 1898) ist ihrer ganzen Anlage nach nicht darauf abgestellt, alle Seiten des Verkehrs gleichmäßig zu behandeln, und van der Vorhofs „Verkehrsweisen“ (Leipzig, 1894) ist zu sehr vom Standpunkt des Praktikers aus geschrieben, um mit Sax den Vergleich auszuhalten.

die *Sax* zwischen den Massengütern und den gewerblichen Erzeugnissen aufrichtet; er ist infolgedessen — und das ist ein Vorteil seiner Methode, aber zugleich auch ein Ergebnis der gesteigerten Erfahrung — vor den Irrtümern bewahrt geblieben, denen die älteren Verkehrschriftsteller noch unterworfen waren. So betont er gleich im Anfang seiner Darlegung, daß die Preissenkung und Preisausgleichung, die aus der Vervollkommenung der Transportmittel bei gleichbleibendem Verhältnis von Angebot und Nachfrage sich ergeben soll, nur für solche Güter gelte, die einen Marktpreis haben — d. h. also Massengüter —, weil nur bei diesen die Konkurrenz der ausschlaggebende Preisfaktor sei; für Fabrikate komme ein Preisausgleich nur wenig in Betracht, dagegen die Preisminderung um so mehr, als hier eine fast beliebige Steigerung der Produktion möglich sei und die in der Verbilligung des Rohstoff- und Maschinenbezugs liegende Ermäßigung der Produktionskosten zu jener Steigerung stets den Anreiz abgebe. Eben deshalb enthalte die Verbesserung des Transportapparates auch den Hauptgrund für eine immer stärker sich durchsetzende Entwicklung zum industriellen Großbetrieb; Ermäßigung der Gestehungskosten und Ausweitung der Absatzmöglichkeiten trieben sich wechselseitig.

Die Betonung der Massengüter bringt ihn dazu, das Wesen der Weltwirtschaft und des Weltmarkts klarer zu erkennen, als das vor ihm geschehen war. Nicht der internationale Güteraustausch schlechthin ist ihm Weltwirtschaft, sondern erst der Austausch von Massenstoffen und die darauf sich aufbauende geographische Produktionsteilung. Und wenn R n i e s zu dem Ergebnis gelangt war, daß durch die modernen Verkehrsmittel die Gunst der geographischen Lage hinter den Besitz an Arbeits- und Kapitalkräften zurückgedrängt werde, so kommt *Sax* zu der ebenso richtigen Erkenntnis, daß für die Gewinnung von Massenstoffen die natürlichen Produktionsvorteile an Gewicht beträchtlich gewonnen haben, ja in erster Linie das Wirtschaftssystem bestimmen, so daß das *T h ü n e n* sche, auf die Marktlage basierte Gesetz durchbrochen sei.

Die Verbilligung des Transports von Massenstoffen folgt aber nach *Sax* nicht schon aus dem Bau von Eisenbahnen oder sonstigen modernen Verkehrsmitteln an sich; der Dampferverkehr bedeute z. B. keine Kosten- und damit keine Preisermäßigung. Jene Folge tritt vielmehr erst dadurch ein, daß die Eisenbahnen durch die Eigenart ihres Betriebes sich gezwungen sehen, die Frachten in feste, regelmäßige Tarife zu bringen, und daß sie dann in die Lage kommen, die Frachtenhöhe sowohl nach dem Werte der verschiedenen Güter als auch nach der Größe der Entfernungen abzustufen und so das Gesetz zu besonders prägnanter Anwendung zu bringen, wonach die Abzählfähigkeit eines Gutes nicht so sehr von der absoluten,

als vielmehr von der relativen, d. h. am Wert des Produktions- und Konsumtionsortes gemessenen Frachtenhöhe abhängt. — Hier zeigt sich, daß auch Sax trotz seiner schärferen Methode doch von der Erfahrung seiner Zeit abhängig ist. Gewiß ist es richtig, daß eine angemessene Tarifpolitik wichtiger als der Bau von neuen Bahnen sein kann; aber doch nur in einer Zeit, zu der genügend Bahnen schon vorhanden sind, um Neubauten nicht mehr als grundlegende Neuerungen betrachten zu müssen. Und sicher ist es falsch, im Dampferverkehr kein verbilligendes Moment erblicken zu wollen; die Massenhaftigkeit der einzelnen Transporte ist doch erst durch ihn auf der See eingeführt worden und hat zu einer Frachtenverbilligung die Ursache abgegeben. Auch weiß Sax, offenbar mangels Erfahrung, noch nicht, daß die regelmäßigen Dampferlinien genau ebenso wie die Eisenbahnen nach festen Tarifen ihre Transporte führen; und deshalb jene Mißachtung des Dampferverkehrs, die sich durch das ganze Werk zieht. Er ahnt richtig, daß die Seeschifffahrt eine Parallelererscheinung zur Eisenbahn, nicht zur Binnenschifffahrt sei, und behandelt sie deshalb hauptsächlich im Eisenbahn-, nicht im Schifffahrtszweig; aber er kennt nur die wilde, regellose Seefahrt, nicht den Linienbetrieb und vollends nicht die Postdampferlinien und kommt daher hier zu Schlüssen, die vor der reicheren Erfahrung unserer Gegenwart nicht stichhalten. Andererseits lag die Betonung der Eisenbahntarifpolitik in einer Zeit nahe, die soeben erst umfangreiche Erörterungen über das beste Tariffsystem, insbesondere über die — von Sax gebilligten — Wert- und Differentialtarife in Wissenschaft und Praxis erlebt hatte. Ihm bleibt aber das Verdienst, auf jenen Gegensatz zwischen einer fallweisen Frachtenvereinbarung und einer Tarifaufstellung besonders scharf hingewiesen zu haben; und das ist um so größer, als auch heute noch die Verkehrswissenschaft, anders als die Praxis, für die Tarifpolitik kaum Aufmerksamkeit übrig hat. Auch hat er schon das privatwirtschaftlich wichtige Gesetz gefunden, das jeder Tarifpolitik zugrunde liegen muß: daß wegen der relativ sehr hohen festen Kosten die Gesamtkosten des Verkehrs mit der Intensität in umgekehrter Proportionalität stehen, oder — wie er es noch schärfer ausdrückt — daß bis zu einer gewissen Grenze bei den modernen Transportmitteln nicht die Kosten den Preis, sondern der Preis die Kosten bestimme. Ebenso deckt er als privat- und volkswirtschaftlich notwendig die Monopol-tendenz der Verkehrsmittel auf — eine Tendenz, die namentlich in der Tarifpolitik, in der Bildung von Kartellen u. dergl. zum Ausdruck kommt und für Sax den Grund abgibt, für den Betrieb der Transportanstalten zwar nicht den Staat selbst, aber doch die „staatlich regulierte Privatunternehmung“ als allein geeignet zu erklären. —

Methodisch in ähnlicher Richtung gehen die systematischen Untersuchungen, die Ad. Wagner dem Eisenbahnwesen in seiner „Finanzwissenschaft“ gewidmet hat, und zwar zuerst in der von ihm bearbeiteten 6. Auflage des Rau'schen Lehrbuchs (Leipzig, 1871), also lange vor Saxe's Werk¹. Der Zusammenhang aber, in dem er die Verkehrsprobleme zu behandeln hat, zwingt ihn, solche Fragen in den Vordergrund zu rücken, die hier erst in zweiter Linie interessieren; namentlich die Verwaltungsfrage, ob Staats- oder Privatbahn, wird ausgiebig und abschließend erörtert. Immerhin wird seine Stellungnahme natürlich von der Bedeutung bedingt, die er den Eisenbahnen volkswirtschaftlich und kulturell zuweist, und vollends muß er bei der Darlegung der Grundsätze, nach denen in Bau, Betrieb und Tarifgestaltung verfahren werden soll, die Wirkungen berücksichtigen, die davon ausgehen.

So hebt denn Wagner schärfer, als irgend ein anderer Volkswirtschaftler, die Tatsache hervor, daß die Eisenbahnen ihrer ganzen Natur nach als großkapitalistische Unternehmungen in den Rahmen des eigentlichen Privatbetriebes nicht hineinpassen, vielmehr als Aktiengesellschaften ein öffentliches Element in sich aufgenommen haben. Er gibt damit schon den Kern der von Sax erst später sogenannten „regulierten Privatunternehmung“, zieht aber eine andere, logisch straffere und von der Entwicklung dann als richtig anerkannte Folgerung, wenn er gerade hieraus eins der wichtigsten Argumente für den Staatsbetrieb der Eisenbahnen ableitet. Und die Entscheidung in dieser Frage kommt ihm von der Überlegung her, daß nur bei staatlichem Betrieb die Frachtenpolitik sich nach den allgemeinen, volkswirtschaftlichen Rücksichten bestimmen lasse, wobei er allerdings die Bedeutung dieser Politik, als allgemein anerkannt, keiner weiteren Darlegung unterzieht.

Wagner hat dann, als der erste Volkswirtschaftler, die „Individualisierung“ der Bahnen, d. h. die Anpassung der technischen Ansprüche an die wirtschaftlichen Möglichkeiten des einzelnen Falls, systematisch behandelt; er erkennt in dieser Forderung, die damals nach dem Ausbau der großen Hauptbahnen aktuell geworden war, eine eigenartige Anwendung des bekannten Thünen'schen Gesetzes, wonach die In- oder Extensität der Bodenbenutzung von dem allgemeinen Kulturstand des betreffenden Gebiets bestimmt werde. Und eben diese Einreihung des

¹ Aus noch älterer Zeit ist ein Aufsatz Wagner's über „Die Kohlen und ihre Stellung in der Volkswirtschaft des deutschen Zollvereins“ (Tübinger Zeitschrift, 1856) zu erwähnen; darin werden u. a. die Verschiebungen behandelt, die durch die ersten Eisenbahnen Deutschlands im Bereich der Kohlenverwendung eingetreten oder zu erwarten waren.

besonderen Vorgangs in einen größeren Erscheinungskomplex hebt die Wagnersche Analyse bedeutsam ab von der Art, wie früher schon List für ärmere Länder billigere Bahnen gelegentlich gefordert hatte, und wie auch damals die Frage im allgemeinen behandelt wurde; selbst M. M. v. Weber, der vom Standpunkt des Technikers eine ganze Reihe geistvoller Schriften dem Bau von „Sekundär- und Tertiärbahnen“ gewidmet hatte, kommt doch vom privatwirtschaftlich-technischen Standpunkt nicht los. Wagners Auffassung ist dann später von Roscher (im 3. Bande seines Systems; 1. Aufl., Stuttgart, 1881) aufgegriffen und dahin umgedreht worden, daß der Grad der Vielgestaltigkeit des Eisenbahnnetzes für den Kulturstand jedes Landes einen Maßstab abgebe; und zwar läßt die Formulierung des Gedankens deutlich erkennen, daß auch Roscher damit nicht, wie wir heute glauben möchten, etwas Selbstverständliches zu sagen vermeinte.

Endlich sei noch erwähnt, daß Wagner auch die vielerlei Erweiterungen, die in den sechziger und vollends in den siebziger Jahren dem Eisenbahntarifwesen gewidmet wurden, zu einem theoretischen Gesamtbau vereinigt hat; auch er schon, wie dann später Sax und andere, von der Meinung der Eisenbahnpraktiker und Interessenten sich emanzipierend und die damals viel gescholtene, heute aber ganz allgemein als allein richtig angenommene Werttarifizierung grundsätzlich rechtfertigend.

* * *

Diese abstrahierende Richtung, so ergebnisreich gerade für die Erkenntnis der wirtschaftlichen Seiten des Verkehrswesens sie gewesen ist, hat doch in der jüngeren Generation nur wenig Nachfolge gefunden. Das hängt zum Teil wohl mit der allgemeinen Ideenrichtung zusammen, die in unserm wissenschaftlichen Betrieb in den letzten Jahrzehnten vorherrscht hat; aber es hat für das Verkehrsgebiet noch seine besonderen Gründe. In den Anfangszeiten der modernen Transportgestaltung ging alles unter in der großen Frage, welche Bedeutung hat das Neue, das sich da entwickelt?, und wenig Zeit und Aufmerksamkeit blieb nur für spezielle Fragen; ja, man war von den Ummwälzungen, die sich rasch erkennbar machten und dann auch durchsetzten, dermaßen gebannt, daß man nur als Ganzes sie betrachtete und für Verschiedenheiten der einzelnen Teile keinen Blick schon hatte. Aber das wurde anders und mußte anders werden, sobald in dem Aufbau des Neuen eine gewisse Ruhe, eine Sättigung eingetreten war und man an die Ausgestaltung im einzelnen gehen mußte. Da erhoben sich Fragen der praktischen Politik und drängten nach objektiver, wissenschaftlicher Beantwortung; da galt es, in dem großen

Durcheinander der Tatsachen allgemeine Richtlinien zu ergründen; da wurde es wichtig, für die Regelung der deutschen Verhältnisse von den Erfahrungen des Auslands zu profitieren und deshalb diese kennen zu lernen. Da mußte die Einzelforschung einsetzen und prüfen, ob die allgemeinen Gedanken in den Tatsachen ihre Rechtfertigung finden.

In den siebziger Jahren ist für Deutschland diese Zeit gekommen. In rascher Folge drängen eine ganze Reihe von Problemen zur Lösung: die Verstaatlichung der Privateisenbahnen, durch Bismarcks große Aktion auf Begründung eines Reichseisenbahnnetzes eingeleitet; die Gewinnung einheitlicher Beförderungstarife, durch den kräftigen Aufschwung des Wirtschaftslebens akut geworden; der Ausbau der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen, den man eine Zeit lang zwar nicht ganz — wie in andern Staaten —, aber doch merklich zurückgesetzt hatte und nun wieder in Angriff nehmen wollte. Da wurde es Aufgabe der Wissenschaft, unparteiisch die Entscheidungen vorzubereiten, und damit bekam sie notwendig die Richtung auf die Feststellung der tatsächlich bestehenden Verhältnisse, weil nur aus der genauen Kenntnis des Gewordenen das Urteil über das zu Wünschende abgeleitet werden kann. —

An der Spitze dieser realistischen Richtung steht für die Verkehrswissenschaft Gustav Cohn; er ist recht eigentlich derjenige, der die historisch-pragmatische Methode in dieses Gebiet hineingetragen hat: erst einmal feststellen, was ist und wie es geworden ist, damit man über den Tatsachen zu stehen komme, — das ist der Grundgedanke, der alle seine Arbeiten durchzieht, und aus dem heraus er viele Anregungen zu wissenschaftlicher Analyse gewonnen und auch gegeben hat. Und es versteht sich von selbst, daß bei einer solchen Arbeitsweise zugleich die Grundlagen gefestigt wurden, von denen aus die Wirkungen der neuen Transportorganisation beurteilt werden können; so manche unergiebige Erörterung der Gegenwart über Vorzüge und Nachteile des einen oder anderen Verkehrsmittels wäre uns erspart geblieben, wenn man nach Cohns Art erst einmal die zum Urteil führenden Verkehrstatsachen einwandfrei und systematisch, nicht rein effektiß festzustellen versucht hätte. Auch kommt so manche Wirkung, die ganz allgemein von den modernen Transportmitteln ausgeht, in ihrem eigenen Aufbau zum schärfsten Ausdruck; die Organisationstendenzen der kapitalistischen Unternehmung z. B. lassen sich kaum irgendwo so klar erkennen, wie in der Entwicklung der privaten Eisenbahn- und Schifffahrtsgesellschaften.

Eben auf diesem Gebiet allgemeinsten Bedeutung bewegt sich Cohns Hauptwerk: „Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik“ (Leipzig, 1873, 1875, 1883). Da geht er der Frage nach,

aus welchen staatlichen, technischen, wirtschaftlichen Verhältnissen heraus die englischen Eisenbahngesellschaften zu den Monopolgebilden geworden sind, die sie nach seiner Feststellung damals schon waren; und er untersucht dann weiter, welche Leistungen sie in dieser Monopolstellung für die englische Volkswirtschaft vollbracht haben: ihre Betriebsführung nach Schnelligkeit und Regelmäßigkeit, ihre Tarifpolitik nach Billigkeit. Streng auf England beschränkt, hier aber auch alles Wichtige in die Erörterung hineinziehend, kommt Cohn zu Ergebnissen, die beträchtlich über den selbst gesteckten Rahmen hinausreichen und in der Tat einen unentbehrlichen Beitrag zur Analyse modernen Unternehmertums abgeben¹.

Dann hat ihn namentlich das Verhältnis des Staates zu den modernen Verkehrsmitteln beschäftigt, und eine ganze Reihe von Aufsätzen sind den damit zusammenhängenden Fragen gewidmet². Aber auch hier, wo er als Essayist sich bewährt, bleibt er der Phrase abhold; auf den Tatsachen der Vergangenheit und Gegenwart fußend, nimmt er Stellung zu den Problemen der Zukunft. Die Beschäftigung mit den englischen Bahnen hat ihm ein für alle Mal den Glauben an das Dogma vom freien Wettbewerb genommen, ihm aber auch den Blick für nationale Eigentümlichkeiten geschärft und ihn daher davor geschützt, nun selbst aus der englischen Entwicklung heraus Dogmen für den Verdegang aller staatlichen Verkehrspolitik aufzustellen.

Endlich verdanken wir Cohn eine Reihe von Untersuchungen, die sich mit dem Verhältnis der verschiedenen Transportmittel zueinander beschäftigen; auch sie stets vom Konkreten ausgehend und doch wegen der strengen Systematik des Gedankenganges von allgemeiner Bedeutung. Und das Ganze ist dann schließlich zu einer „Nationalökonomie des Verkehrswesens“ (Band 3 seines Systems, Stuttgart, 1898) zusammengefaßt; einem Buche, das sich allerdings nicht die Aufgabe stellt, alle wirtschaftlichen Seiten der Transportorganisation erschöpfend zu erörtern — das namentlich, recht bezeichnend für Cohns Art, jede Erwähnung allgemeinerer Wirkungen streng vermeidet —, das aber jene besonderen Fragenkomplexe durch ihre internationale, dem Warum auf den Grund gehende Behandlung aus dem Reinkonkreten ins Allgemeingültige hinausrückt. —

¹ Daher konnte Cohn seinen Aufsatz „Zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle“ in das Sammelwerk „Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens“ aufnehmen.

² Die wichtigeren Abhandlungen hat Cohn zu einigen Sammelwerken vereinigt: Volkswirtschaftliche Aufsätze (Stuttgart, 1882); Nationalökonomische Studien (eod. 1886); Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens (eod. 1900).

Wie Cohn der Geschichtsschreiber des englischen, so ist R. von Kaufmann der des französischen Eisenbahnwesens geworden („Die Eisenbahnpolitik Frankreichs“; Stuttgart, 1896). Auch er versucht, die Bedeutung der Bahnen und daneben der Binnenschifffahrt für das Wirtschaftsleben des ganzen Volkes zu ergründen; er bleibt aber in dem vielmaschigen Netz der Finanzverwicklungen im wesentlichen stecken, die die französischen Bahnen mit dem Staate als Fiskus verbinden, und läßt daher noch Raum für die Behandlung der eigentlich volkswirtschaftlichen Beziehungen.

Von andern Gebieten haben wir bisher überhaupt fast nur Darstellungen der staatlichen Verkehrspolitik erhalten, nicht der volkswirtschaftlichen Leistungen. Insbesondere fehlt noch immer eine Untersuchung über die nordamerikanischen Bahnen nach der wirtschaftlichen Seite hin — eine Untersuchung, die allerdings bei der Heimlichkeit der dortigen Tarifpolitik nur sehr schwer durchzuführen ist, für die aber doch in den Veröffentlichungen der Interstate Commerce Commission und der einzelstaatlichen Verkehrsämter, sowie der Industrial Commission und des neuen Commissioner of Corporations selbst amtliche Grundlagen nicht fehlen. Einzelheiten der Entwicklung hat namentlich v. d. Leyen in einer größeren Anzahl von Aufsätzen behandelt, die er dann in zwei Sammelbänden herausgegeben hat: „Die nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen“ (Leipzig, 1885) und „Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen“ (2. Aufl., Berlin, 1895). Die Organisationstendenzen, die drüben reiner als irgendwo anders das Wirken des kapitalistischen Geistes erkennen lassen, habe ich selbst in einer Abhandlung „Die Einheitsbewegung unter den Eisenbahnen der V. St. A.“ (Archiv für Eisenbahnen, 1904) aufzudecken gesucht, ohne indes die Materie erschöpfen zu können, da die Arbeit ausschließlich auf die Verwendung des literarisch vorhandenen Stoffs angewiesen war, nicht auf lokalen Studien beruht. Auch da ist also erst ein leiser Anfang gemacht, und die jüngsten Erscheinungen der nordamerikanischen Verkehrspolitik sollten um so mehr den Anlaß zum Studium ihrer volkswirtschaftlichen Grundlagen geben, als vielleicht nirgend sonst der enge Zusammenhang zwischen Verkehrsgestaltung und allgemeiner Wirtschaftsentwicklung so klar sich erkennen läßt als in jenem „Land der riesigen Entfernungen“.

Sehr zu bedauern ist auch, daß die gegenwärtige Forschung so sehr selten und gleichsam nur ausnahmsweise die wenigen Gelegenheiten wahrnimmt, die Wirkung der modernen Verkehrsmittel in noch unerforschten Gegenden festzustellen. So hat zwar schon H. Meyer in seinem Buch „Die Eisenbahnen im tropischen Afrika“ (Leipzig, 1902) eine Menge statistischen Materials zusammengetragen, und auf noch weiterer Grund-

Lage baut sich die von Zöpfel herrührende Denkschrift des deutschen Kolonialamts über „Die Eisenbahnen Afrikas, Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika“ (Berlin, 1907)¹ auf; aber in beiden Arbeiten waltet zu sehr die Rücksicht auf die Hebung des Außenhandels, also das europäische Interesse vor, während doch sicherlich nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Veränderungen im wirtschaftlichen Aufbau der durch Eisenbahnen oder Flußdampfschiffahrt aufgeschlossenen Gebiete zu beobachten sind. Was wissen wir vollends von der wirtschaftlichen Leistung so eminent wichtiger Verkehrsstraßen, wie es etwa die chinesischen oder südamerikanischen Ströme sind; Schumachers Untersuchung über „den Westfluß und seine wirtschaftliche Bedeutung“ (Verhandlungen der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1898) ist da als volkswirtschaftlich orientierte Monographie zu nennen, während die geographischen Arbeiten naturgemäß das eigentlich Volkswirtschaftliche weniger hervortreten lassen, meist mit der Anführung mehr oder minder zuverlässiger Zahlenangaben sich begnügen. Etwas mehr Aufmerksamkeit hat Sibirien auf sich gezogen; als zusammenfassende, gerade das Intern-Volkswirtschaftliche betonende Arbeit darf ich da mein eigenes Buch über „Die Sibirische Bahn in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung“ (Berlin, 1900) erwähnen. Hoffentlich läßt sich irgendein volkswirtschaftlich interessierter Ortskenner die noch nicht ausgeschöpfte Gelegenheit nicht entgehen, auch einmal die Wirkungen der Anatolischen Bahn festzustellen. —

Selbst unser eigenes Verkehrsweisen ist aber wirtschaftswissenschaftlich noch kaum leise angerührt worden. So haben zwar die siebziger Jahre eine größere Anzahl von Tariffschriften gebracht, die über Tageswert hinausgehen, — in erster Linie ist da die weit ausgreifende Untersuchung von Lehr, Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol (Berlin, 1879), zu nennen —; und später hat namentlich Ulrich sowohl in dem noch immer grundlegenden Werk „Das Eisenbahntarifwesen“ (Berlin-Leipzig, 1886), als auch in der Schrift „Staffeltarife und Wasserstraßen“ (Berlin, 1894) die allgemeinen Grundsätze der Tarifbildung wie die tatsächlich bestehenden Tariffsysteme der verschiedenen Länder unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erörtert. Aber die konkrete Fundamentierung der Urteile und Forderungen fehlt noch vollständig: die Geschichte der preußisch-deutschen Eisenbahntarifpolitik nach ihrer materiellen Seite hin ist noch zu schreiben; das enorme und sehr wertvolle Material, das in den Verhandlungen des preußischen Landeseisenbahnrats aufgestapelt liegt, harret noch der wissenschaftlichen Nugbarmachung.

¹ Als Buch herausgegeben vom Kolonialpolitischen Aktionskomitee.

Nicht einmal der hitzige Kampf um die Handelspolitik hat auf diesem Gebiet in Deutschland eine Wandlung herbeigeführt. Auf beiden Seiten redete man unendlich viel von der Bedeutung, die die Gütertarife der Eisenbahnen für den internationalen Güteraustausch und die Stellung Deutschlands auf dem Weltmarkt beanspruchen können; aber über einige allgemeine Redensarten und in ihrer Allgemeinheit nicht stimmende Vergleiche mit Amerika ist man nicht hinausgekommen — sogar über die Kohlen-Einfuhr- und -Ausfuhrtarife gibt es nur viele Behauptungen, aber keine wissenschaftliche Erörterung. Da ist denn besonders anzuerkennen, daß wenigstens von Österreich aus, auf die österreichischen Verhältnisse basiert, aber doch auch für uns von Wert, eine Untersuchung vorgelegt worden ist, die sich mit dem Zusammenhang zwischen Eisenbahntarifen und Handelspolitik befaßt: Seidler und Freud, zwei genaue Kenner der tatsächlichen Tarife, haben in ihrem Buch über „Die Eisenbahntarife in ihren Beziehungen zur Handelspolitik“ (Leipzig, 1904) etwas Grundlegendes geschaffen.

Nicht viel besser sieht es mit der Behandlung der Wasserstraßen aus. Da haben zwar die letzten Jahre eine wahre Flut von Arbeiten über die Binnenschiffahrtsabgaben auch von wirtschaftswissenschaftlicher Seite her uns gebracht — Schumacher, Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben (Berlin, 1901) sei als das Werk genannt, das die Tagesfrage historisch und grundsätzlich am breitesten fundamentierte —; aber die Frage, welche Rolle denn unsere Wasserstraßen im heutigen Wirtschaftsleben zu spielen haben, ist noch längst nicht erschöpfend beantwortet. Allerdings hat der Verein für Socialpolitik eine seiner Untersuchungen auf dieses Gebiet einmal ausgedehnt, und wichtige Ergebnisse sind dabei in den Bänden 89, 100—102, 115 seiner Schriften niedergelegt; namentlich G. b. Gotheins Arbeit über „Die geschichtliche Entwicklung der Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert“ muß als sehr bedeutsam hervorgehoben werden. Indes darf keineswegs verallgemeinert werden, was für den einen oder andern Strom vielleicht Tatsache ist, und vollends stehen die Kanäle mit ihren gewaltigen Anlagekosten anders in der Volkswirtschaft, als naturgegebene Straßen. Einen Versuch, von konkretem Tatsachenmaterial aus zu einem Urteil über „Die verkehrswirtschaftliche Bedeutung der Binnenwasserstraßen“ zu gelangen, hat G. Seibt in einem Aufsatz des Schmollerschen Jahrbuchs (1902) gemacht — mit dem Ergebnis, daß er nach weiteren Spezialuntersuchungen ruft, um das, was er für die Elbe findet, an andern und andersgearteten Strömen prüfen zu können. Bei den Kanälen oder erst mit großem Kostenaufwand zu verbessernden Flüssen tappen wir vollends im Dunkeln; was Heubach über „Die Verkehrsentwicklung auf den Wasserstraßen und Eisenbahnen des Elbe-

Obergebiets in dem Zeitraum von 1882 bis 1895" (Berlin, 1898) festgestellt hat, erlaubt wegen der Eigenart der dortigen Verhältnisse nicht die leiseste Verallgemeinerung. Auch die sehr weit ausgreifende und ein ungeheures Zahlenmaterial heranziehende Untersuchung von Th. M. Cords über „Die Bedeutung der Binnenschifffahrt für die deutsche Seeschifffahrt" (Stuttgart-Berlin, 1906) ermöglicht kein abschließendes Urteil, da allzugroßer Wert auf die Ergebnisse der vom Verfasser selbst als wenig zuverlässig bezeichneten Statistik gelegt und daher auf die Elemente jener Bedeutung zu wenig eingegangen wird. Nicht einmal der vieljährige Kampf um den Mittellandkanal hat uns die so dringend notwendige, allerdings ein großes Maß technischer Kenntnisse erfordernde Voruntersuchung über vergleichsfähige Selbstkosten von Eisenbahn und Kanal gebracht¹; vollends fehlt es durchaus an wissenschaftlichen Arbeiten über die Frachtenentwicklung und ihre Grundlagen. Ja, bei den Wasserstraßen sind wir nicht einmal ordentlich über das orientiert, was wir bei den andern Verkehrsmitteln noch am besten übersehen können: die Organisation der Transportunternehmungen; nur der Rhein hat durch C e r t (Rheinschifffahrt im 19. Jahrhundert; Leipzig, 1900) eine allerdings mehr verwaltungsrechtlich, als volkswirtschaftlich orientierte Behandlung und dann durch G o t h e i n (a. a. O.) die erschöpfende Darstellung gefunden, während wir von den andern Strömen nur vermuten können, daß da andere Tendenzen am Werke sind, ohne aber ein bestimmtes Urteil zu haben.

Und endlich der Seeverkehr ist erst recht ein Stiefkind der modernen volkswirtschaftlichen Forschung geblieben; gleich als ob S a r e n s Meinung von der geringfügigen Bedeutung der Dampfschifffahrt noch heute sich aufrecht erhalten ließe. Als die am weitesten ausgreifende Untersuchung auf diesem Gebiet darf ich wohl mein eigenes Buch über „Die nordwesteuropäischen Welthäfen in ihrer Verkehrs- und Handelsbedeutung" (Berlin, 1903) bezeichnen; da habe ich den Versuch gemacht, die Grundlagen und Wirkungen des modernen Seeverkehrs wenigstens insoweit aufzudecken, als sie in dem Transport- und Handelsaufbau der zentralen Welthäfen ihren Ausdruck finden, und zu diesem Zweck sind sowohl die geographischen und verkehrstechnischen, als auch die organisatorischen Umwälzungen dargetan und gewertet worden,

¹ Von technischer Seite sind früher Selbstkostenvergleiche versucht worden: v. N ö r d l i n g, Die Selbstkosten des Eisenbahntransports und die Wasserstraßenfrage in Frankreich, Preußen und Österreich (Wien, 1885); S y m p h e r, Transportkosten auf Eisenbahnen und Kanälen (2. Aufl., Berlin, 1885). — In den Erörterungen über den Mittellandkanal sind stets die tatsächlichen Eisenbahntarife mit den möglichen Selbstkosten des Kanaltransports verglichen worden, obwohl in jenen noch ein gut Teil Unternehmergewinn oder richtiger Verkehrssteuer steckt, die der Allgemeinheit zugute kommt.

die im letzten Menschenalter so gewichtige Verschiebungen im Weltverkehr herbeigeführt haben. Die organisatorische Seite der Seeschifffahrt ist dann noch von Thieß in einem Vortrag über „Organisation und Verbandsbildung in der Handelschifffahrt“ (Berlin, 1903) behandelt, während Fitger in den Veröffentlichungen des Vereins für Socialpolitik, Bd. 103 (Leipzig, 1902) statistisch „Die wirtschaftliche und technische Entwicklung der Seeschifffahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart“ schildert. Die vielfachen Wirkungen, die vom Seeverkehr und auch von seiner staatlichen Behandlung auf den Schiffbau ausgeübt worden sind, haben in dem Buch von Schwarz-von Halle „Die Schiffbauindustrie in Deutschland und dem Auslande“ (Berlin, 1902) eine erschöpfende Darlegung erfahren. Endlich seien noch die — noch nicht abgeschlossenen — „Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtvertrags“ von Wüstenbörfner erwähnt, die in ihrem ersten Teil (Dresden, 1905) „Die seewirtschaftlichen Grundlagen der Rechtsentwicklung“ aufzudecken unternehmen und damit über ihre Bezeichnung hinaus einen tiefen Einblick in den gesamten Aufbau des Seeverkehrs und des Großhandels gewähren. Sonst gibt es noch eine beträchtliche Anzahl von Arbeiten, die sich mit ganz speziellen Verkehrsbereichen — etwa der deutsch-amerikanischen (Baasch) oder der deutsch-ostasiatischen (Schumacher) Schifffahrt oder dem Suezkanal (Voss), dem Panamakanal (Lampe) — befassen; aber die Zusammenfassung aller Einzeluntersuchungen zu einer Ökonomik des See- und Weltverkehrs steht noch aus.

Die Träger des Nachrichtenverkehrs warten ebenfalls noch einer eingehenden Würdigung. Zwar hat Lenschau, „Das Weltkabelnetz“ (Halle, 1903), die geographische Verteilung der Seekabel und ihre Entstehung dargelegt, dabei auch der Organisation der Kabelunternehmungen und den Kabeltarifen seine Aufmerksamkeit zugewandt, und Jung hat „den Weltpostverein und seinen Einfluß auf den Weltverkehr und die Weltwirtschaft“ (Straßburg, 1903) behandelt; aber beide Schriften wollen nur in großen Zügen das Wichtigste dem Gemeinverständnis nahe bringen, lassen sich auf tiefer greifende Untersuchungen nicht ein. Vollends ist den Zeitungen als Vermittlern wirtschaftlicher Nachrichten ihr Platz im Weltwirtschaftssystem noch nicht angewiesen, da über einige statistische Zusammenstellungen hinaus ihnen keine Spezialuntersuchung bisher gewidmet worden ist, und doch sind sie es, die durch ihre Preis- und Stimmungsberichte mehr noch, als durch ihre Annoncen den Einfluß des Weltmarkts ganz unmittelbar bis in die kleinsten Wirtschaftseinheiten hineintragen: Börsen und Zeitungen können zusammen geradezu als die Träger des Weltmarkts bezeichnet werden.

*

*

*

XXIX

So ist denn das Gesamtergebnis der wirtschaftswissenschaftlichen Entwicklung auf dem Gebiete des Transportwesens nicht eben erfreulich. Die eine Seite, die Bedeutung der modernen Verkehrsmittel für die allgemeine Wirtschaftsgestaltung, ist über die Erkenntnisse nicht hinausgeführt, die schon ein List, und vollends ein Riese und Sar bei viel geringerer praktischer Erfahrung gewonnen haben, obwohl erst nach Sar die Dampfschiffahrt zur vollen Entfaltung gelangt ist; namentlich fehlt es noch durchaus an den erforderlichen Untersuchungen über das Frachtenwesen, die erst das Maß der Wirkung erkennen lassen würden. Die andere Seite, der Einfluß der Verkehrsmittel auf die Form der Unternehmungsorganisation, ist allerdings intensiver ausgestaltet worden, da wir wenigstens über den inneren Aufbau der Eisenbahn- und Schiffsahrtsgesellschaften einigermaßen jetzt Bescheid wissen; aber auch da fehlt noch die breit angelegte, international vergleichende Untersuchung, die uns zeigen soll, was im einzelnen Lande oder am einzelnen Verkehrsmittel Besonderheit, was allgemeines Entwicklungsprinzip ist. Ja, nicht einmal für den vollen Umfang der Kulturgebiete, gerade nicht für Deutschland können wir wissenschaftlich übersehen, wie der Staat zu seinen Verkehrsmitteln sich gestellt hat, und damit ist dann schließlich ins Ungewisse gerückt, was von den Wirkungen auf allgemeinwirtschaftliche Kräfte, was auf bewußte staatliche Politik zurückzuführen ist.

Als Grund aber für diese auffällige Erscheinung wird in erster Linie der Umstand anzusprechen sein, daß seit den siebziger Jahren die Eisenbahnen Deutschlands in der Hand der Staatsverwaltungen liegen, und daß eben deshalb Öffentlichkeit und Wissenschaft sich damit beruhigten, das wichtigste der modernen Transportmittel in gemeinwirtschaftlicher Weise gehandhabt zu glauben — in den Ländern der Privatbahnen sprudelt die verkehrswissenschaftliche Forschung viel lebendiger. Dazu kommt aber auch, daß reichlich zwei Jahrzehnte hindurch das Interesse der Verteilung durchaus im Vordergrund stand; und als dann die Organisation der Produktion wieder die Aufmerksamkeit auf sich lenkte, da waren es Industriefragen, die sich in erster Linie zur Erörterung drängten. Erst die akuten Kämpfe um den Mittellandkanal und die Flottenbestrebungen haben endlich dem Verkehrswesen wieder das Interesse gewonnen, das in den Anfangszeiten der modernen Technik ihm zugewandt gewesen ist: Volkswirtschaftslehre und praktisches Wirtschaftsleben haben sich als eng verbunden auch hier erwiesen.

XXX.

Die wissenschaftlichen Ansichten über Kolonialpolitik.

Von

Carl Ballod, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

Alexander v. Humboldt S. 1. — Überschätzung der Fruchtbarkeit der Tropen S. 2. — Nationales Interesse an der Kolonialpolitik bei Moeser, Rist, Wappäus, Sturz S. 3. — Versuche der Ablenkung der deutschen Auswanderung nach Südamerika S. 3. — Arten der Kolonien S. 4. — Landpolitik S. 5. — Eingeborenepolitik S. 7. — Herrenkolonien oder Ausdehnung der leichten Nation? S. 8. — Kolonialgegnerschaft S. 9.

Die kolonialpolitische Theorie ist ein Kind der neuesten Zeit, des 19. Jahrhunderts. Abgesehen von der kolonisatorischen Tätigkeit der Alten und der führenden Völker im Mittelalter, hatte es auch in der Neuzeit unter den verschiedenen europäischen Völkern eine nach verschiedenen Richtungen entwickelte, ausgesprochene koloniale Praxis gegeben, lange bevor man daran gedacht hat, die Fragen der besten Kolonisation zu studieren, Nachprüfungen und Vergleiche über die Ursachen der kolonialen Erfolge und Mißerfolge im einzelnen vorzunehmen. Als der Vater der kolonialpolitischen Wissenschaft im Deutschen ist Alexander v. Humboldt anzusehen, der auf so vielen anderen Gebieten, in erster Linie der Geographie, bahnbrechend gewirkt hat. Insbesondere ist sein „Essai politique sur le Royaume de la Nouvelle Espagne et sur l'isle de Cuba“ von grundlegender Bedeutung für die Erkenntnis der Schwächen der spanischen Kolonialpolitik, die eine Herrenpolitik par excellence war, eine rücksichtslose, engherzige, machiavellistische Ausbeutungspolitik, die sich in erster Linie auf die Beschaffung von Edelmetall richtete und die gewaltigen Entwicklungsmöglichkeiten der Landwirtschaft außer acht ließ. Allerdings

Festgabe. Band II.

XXX

1

mag Humboldt mit seinen farbenprächtigen, enthusiastischen Schilderungen der Tropennatur, der ungeheuren Fruchtbarkeit des „üppigen Südens“ eine gewisse Überschätzung der Tropenkolonien veranlaßt haben (so durch seine in alle späteren Lehr- und Lesebücher übergegangene Behauptung, daß ein Bananensfeld 133 mal soviel Frucht hervorbringe als ein Weizenfeld), ähnlich wie schon vor ihm Georg Forster mit seinen idyllischen Schilderungen der Natur der Südseeinseln, wo dem Menschen die fertige Brotfrucht gleichsam in den Mund wachsen soll, und nachher Carl Ritter. Indessen ist doch hervorzuheben, daß Humboldt die unvergleichlich größere Bedeutung der (um einen späteren, von Hübner-Schleiden geprägten Ausdruck zu gebrauchen) systematischen Kultivation gegenüber der bloßen steuerpolitischen und bergbaulichen Ausbeutungspraxis gegenüber der eingeborenen Bevölkerung genau zu würdigen wußte, indem er hervorhob, daß selbst bei den um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts recht unentwickelten Zuständen Neu-Spaniens der Ackerbau eine viel größere Bedeutung hätte als der Bergbau. Das eklatanteste Beispiel ist, daß Frankreich aus der verhältnismäßig winzigen Kolonie Hayti in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen reicheren Gewinn zog als Spanien aus seinem ungeheuren Kolonialreiche vor der Einführung der Handelsfreiheit 1786 (d. h. eigentlich vor der Zulassung fremder Kaufleute). Daß es die innere Zerrissenheit und Schwäche Deutschlands waren, die das deutsche Volk an einem kolonialen Wettbewerbe verhindert haben, hatte freilich bereits Justus v. Möser erkannt, dessen bekanntes, viel zitiertes Klagewort lautet, daß am Ganges anstatt Lord Clive ein Hamburger Ratsherr hätte Befehle erteilen können. . . Am klarsten hat aber wohl die Bedeutung einer großzügigen auswärtigen Kolonialerwerbspolitik der große Nationalökonom Friedrich List erkannt, wenn auch sein vielzitatierter, auch von Roscher vorangestellter Ausspruch: „seefahrende Nationen wüßten, daß die See an guten Gütern reich sei und daß man nur Mut und Kraft haben dürfe, um sie zu holen,“ zunächst auf eine bloße Gewalt-, bezw. Eroberungs- und Ausbeutepolitik, wie es die der Portugiesen, Holländer und anfangs auch die der Engländer war, hinauszulaufen schien. In den 30er und 40er Jahren wurden von Deutschland aus bereits aus nationaler Empfindung heraus mehrfache, leider fast sämtlich verunglückte Kolonisationsversuche unternommen, so z. B. das Unternehmen des deutschen Adelsvereins nach Texas, der Ansiedlungsversuch an der Mosquitoküste. Leidlich gelungen ist das 1849 begonnene Unternehmen des Hamburger Kolonisationsvereins an der Küste von Sante Catharina (Brasilien), das zur Gründung der Kolonie Donna Francisca führte, aber auch keinen größeren Einfluß auf eine Ablenkung

XXX

der deutschen Auswanderung von Nord- nach Südamerika im nationalen Interesse befaß. Das nationale Interesse an der Unterbringung der deutschen Auswanderung im Auslande ist damals (30er und 40er bis 50er Jahre) auch theoretisch, in Schriften und Zeitungsartikeln sehr rege betont worden. Abgesehen von Friedrich List haben ihm namentlich der Göttinger Geograph Wappäus, dem auch v. Tschudi, Avé-Lallemant und der frühere Generalkonsul in Brasilien, Sturz, die letzteren insbesondere mit Rücksicht auf die Herunterdrückung deutscher Kolonisten zu Halbklaven (Parceria-Verträge!) in Brasilien Ausdruck verliehen. Wappäus hat (1846—48)¹ sehr eindringlich auf die Bedeutung von Argentinien und Kalifornien für die deutsche Kolonisation hingewiesen, welche Länder damals fast noch menschenleer waren; das letztere, in der Zeit nach der Abtrennung von Mexiko und vor der Angliederung an die Union nicht einmal zu einer starken Staatengemeinschaft gehörig, hätte sowohl in politischer als in wirtschaftlicher Beziehung unvergleichliche Vorteile geboten, größere noch als das damals bereits in festen Händen befindliche Australien und Neuseeland, auf die ebenfalls vielfach hingewiesen wurde. Bedauerlich bleibt der Streit zwischen Sturz, Avé-Lallemant und Wappäus Anfang und Ende der 60er Jahre: Sturz wollte eine energische Kolonisationstätigkeit nach Argentinien gelenkt wissen, daselbst Landankäufe im Interesse deutscher Auswanderer vornehmen²; Wappäus trat ihm wegen Verunglimpfung Brasiliens entgegen, beschuldigte ihn eigennütziger Ziele. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß wenn es damals, zu Beginn des amerikanischen Bürgerkrieges, als die bereits gewaltig angeschwollene Auswanderung nach der Union stockte, gelungen wäre, den „Drang nach Westen“ der deutschen Auswanderer nach Argentinien abzulenken, daselbst allerdings kompakte deutsche Siedlungen entstanden, eine Germanisation großer Gebiete erfolgt wäre. Der Praktiker Sturz hatte viel klarer als der Theoretiker Wappäus erkannt, daß die großzügigen Verhältnisse in Uruguay und Argentinien, die unabsehbaren Steppen fruchtbarster Schwarzerde für deutsche Ackerbauer unendlich viel größere Vorteile geboten hätten als die kleinlichen Verhältnisse in Brasilien, wo jeder Fußbreit Boden dem Urwalde mühsam abgerungen und nur zu Zwecken des Hachbaues verwendet werden konnte. Sturz kannte genau die Voraussetzung für eine erfolgreiche Kolonisation in Südamerika: die Gründung solider deutscher Kolonisationsgesellschaften,

¹ Wappäus, Deutsche Auswanderung und Kolonisation. Leipzig 1846, 1848.

² J. J. Sturz, Kann und soll ein Neu-Deutschland geschaffen werden? Berlin 1862. Wappäus' Gegentritt, in: Wappäus, Brasilien. Leipzig 1871.

die zunächst daselbst die damals noch spottbilligen unbenuzten Ländereien hätten erwerben können. Jene Gunst der Lage ging unbenuzt vorüber, und die deutsche Auswanderung wendete sich wiederum in verstärktem Maße Nordamerika zu, um daselbst wie früher vollklich im Amerikanertum unterzugehen. Daran haben auch alle glühenden Empfehlungen von Südbrasilien, wie sie namentlich wieder in den 70er und 80er Jahren hervortraten, insbesondere auch in den ersten Jahrgängen der „Deutschen Kolonialzeitung“ (1883—1887), nichts zu ändern vermocht, auch dann nicht, als der Erlaß v. d. Seydt, der auf das Betreiben von Sturz seinerzeit (1859) erfolgt war und die Auswanderung nach Brasilien behinderte, für die Südprowinzen außer Kraft gesetzt wurde (1896). Zurzeit scheint vielfach die Hoffnung, daß wenigstens Südbrasilien mit der Zeit ein Neudeutschland vorstellen könnte, aufgegeben zu sein, zumal das theoretische Interesse für Südamerika seit der Erwerbung eigener Kolonien in Deutschland erlahmt ist.

In theoretischer Beziehung ist von grundlegender Bedeutung das Buch von Roscher über Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung (in erster Auflage 1848, in zweiter 1856, in dritter, im Verein mit Robert Jannasch, 1885 erschienen). Roscher hat fast die gesamte frühere, insbesondere die französische, englische und spanische Literatur verarbeitet, während er die vorausgegangenen deutschen kolonialpolitischen Schriften und Bestrebungen etwas stiefmütterlich behandelt hat. Bekannt sind und haben sich eingebürgert die Roscher'schen Definitionen der verschiedenen Arten der Kolonien, seine Einteilung der Kolonien in Eroberungs-, Handels-, Ackerbau- und Pflanzungskolonien, während die frühere, von Roscher als ungenügend bezeichnete Einteilung Seerens Ackerbau-, Pflanzungs-, Bergbau- und Handelskolonien kannte. Gegenüber Roscher bildet die spätere Definition von Fabri¹, der nur Ackerbau- und Handelskolonien kennt, theoretisch einen Rückschritt. Die Einteilung von Eduard Hahn (in seinem bekannten Buch „Die Haustiere“ [Leipzig 1896]) nach Siedlungs-, Plantagen- und Faktoreikolonien deckt sich bis auf die Auslassung der Eroberungskolonien, deren Rolle auch heute noch nicht ganz ausgespielt ist, mit der Roscher'schen. Zu eng ist schließlich auch die Einteilung von Hübbe-Schleiden² nach Kolonisations- und Kultivationsgebieten: bei einer Handels- bzw. Faktoreikolonie kann von Kultivation nicht viel die Rede sein. Prägnant und zutreffend ist dagegen die Einteilung des französischen Nationalökonom Veroy-Beaulieu in Nutzungs- und Siedlungskolonien: in diese zwei

¹ Fabri, Bedarf Deutschland der Kolonien? Gotha 1879.

² Hübbe-Schleiden, Überseeische Politik I, Hamburg 1881, II 1883.

Klassen lassen sich tatsächlich alle Unterabteilungen eingliedern. Zu erwähnen ist noch die Einteilung Zimmermanns¹ in Ausbeutungs- und Siedlungskolonien, die sich im wesentlichen an Leroy-Beaulieu anlehnt, jedoch eine etwas ominöse Nebenbedeutung hat. Etwas schwerfällig ist die Einteilung Schäffles² in fünf Stufen entsprechend der Entwicklung zu höherer Gesittung durch Niederlassung von Bevölkerungsteilen. Schäffle hat nicht beachtet, daß das treibende Moment bei der Gründung von Nutzungskolonien eben die Nutzung im Interesse des eignen Volkes ist, die Hebung zu höherer Gesittung eine Nebenrolle spielt. Wenn endlich C. v. Stengel³ von den Kolonien ausgeschieden wissen will alle die Länder, die zum Mutterlande nicht mehr in staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Abhängigkeit stehen, so hat er damit die für einen gegebenen Moment selbstverständliche juristische Definition, unter Verzicht auf die für den Nationalökonom wichtigen historische Betrachtung gegeben. C. v. Stengel hat sich im wesentlichen angeschlossen Otto Köbner⁴.

Gehen wir näher ein auf die Frage nach Zweck und Bedeutung von Kolonien und Kolonialpolitik, so hat Roscher in der Hauptsache sich an die in den 30er und 40er Jahren erschienenen spanischen, englischen und französischen Werke von Ulloa, Mérimée, Wakefield, Depons, Torrens u. a. größtenteils angelehnt, zum Teil auch sie kritisiert. Von zentraler Bedeutung ist da die Landpolitik in den Siedlungskolonien, die Auswanderungspolitik und die Eingeborenenpolitik. Roscher anerkennt die Erfolge der spanischen Kolonialpolitik mit ihrer Behandlung der Eingeborenen als Unmündige, der strengen Rastengliederung, durch die das Prinzip des *divide et impera* möglich wurde. In der Tat ist es sehr die Frage, ob ohne die furchtbare Erschütterung durch die napoleonischen Kriege es zu einem Abfalle der Kolonien von Spanien gekommen wäre: die herrschenden Klassen der Kolonien mußten eben durch sechs Jahre hindurch gar nicht, wenn sie gehorchen sollten. Roscher würdigt übrigens die große Bedeutung einer großzügigen Landpolitik, wie sie namentlich in den Vereinigten Staaten seit 1860 Platz gegriffen hatte, nicht ganz nach Gebühr; meines Wissens hat zuerst Sering die fundamentale Bedeutung der Landgesetzgebung auf die ganze Entwicklung der Union genau aufgewiesen, betont, daß um die armen gefnechteten

¹ Alfred Zimmermann, Die europäischen Kolonien. 4 Teile. 1896—1903.

² Lübingers Zeitschr. f. Staatswissenschaft. Bd. 42—44.

³ Annalen des Deutschen Reiches. 1887. S. 309 ff.

⁴ Otto Köbner, Einführung in die Kolonialpolitik. Jena 1908.

Neger sich schwerlich ein Farmerssohn hätte totschießen lassen¹, wohl aber wurden der junge Nachwuchs der nördlichen Farmer und die Einwanderer mit Mut erfüllt durch die auf Betreiben der südlichen Pflanzler und der Landspekulanten festgehaltenen Bestimmungen, wonach Grund und Boden nur in großen Stücken verauktioniert wurde zugunsten der Zwischenwinne der Landspekulanten. Die meist in Australien zur Anwendung gekommene Wakefielbsche Theorie, bei der ein „gebührender“, meist nicht niedriger Landpreis erhoben, jedoch der Erlös zur Förderung der Einwanderung verwendet wurde, wird von Roscher wohlwollend besprochen, und sie verdient zweifellos, da ja dabei das Land nicht in großen Stücken, sondern in erster Linie zwecks Gründung von Großbauernstellen abgegeben wurde, den Vorzug vor der Verauktionierungspolitik oder gar der Verschenkung gewaltiger Landgebiete an große Gesellschaften, wie sie in den deutschen Kolonien Kamerun und Südwestafrika bis in die neueste Zeit gehandhabt ist, und deren Ursache die Unbekanntheit der in Betracht kommenden leitenden Stellen mit der kolonialen Theorie der fortgeschrittenen Länder gewesen ist. (Zu vergleichen namentlich die vernichtende Darstellung von Gerstenhauer, Zeitschrift für Kolonialpolitik, 1904.) Bei Roscher allerdings finden wir keine Verurteilung, zum Teil sogar (3. Aufl. S. 325) eine Rechtfertigung der großen Landkompagnien, bezw. der Überantwortung der Gewinne aus Landverkäufen an Mittelspersonen, und dies mag Unheil genug verschuldet haben: konnte man sich doch zur Rechtfertigung der Landkonzessionen auf Roscher berufen. . . Erfreulicherweise ist dieser Standpunkt von den neueren deutschen Kolonialpolitikern, wie Anton, Röbner u. a., völlig verlassen; in Kiautschau ist zuerst eine rationelle gemeinnützige Landpolitik durchgeführt. Im allgemeinen ist aber die Manchesterdoktrin in kolonialpolitischen Kreisen in Deutschland nicht nur anfangs, sondern bis in die neueste Zeit nahezu herrschend gewesen; in Ostafrika hat es 15 Jahre gedauert, bevor man zu der Überzeugung kam, daß anstatt der von privaten Gesellschaften aufs Geratewohl unternommenen Pflanzungen erst wissenschaftliche Untersuchungen auf vom Staate angelegten Versuchstationen stattfinden mußten. Bekannt ist, daß in den 80er Jahren Brasilien und etwas später, Anfang der 90er Jahre Argentinien mit Freipassagen im großen Stil vorgegangen sind, wodurch es diesen Staaten auch gelungen ist, je $1\frac{1}{2}$ bis etwa 1 Million Einwanderer in ihre Gebiete zu ziehen. Die leitenden Staatsmänner dieser Staaten sind jedoch in bezug auf die Landpolitik durchaus nicht in den Fußtapfen Wakefielbs gewandelt, haben nicht Staatsland in großem

¹ Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz. Leipzig 1887.

Maßstabe den Einwanderern zur Verfügung gestellt, sondern ihr Ziel war lediglich das, billige Arbeitskräfte zu gewinnen. Karl Kaerger¹ empfiehlt nun gerade für diese Länder eine solche Art der Siedlung, bei der die Einwanderer erst mehrere Jahre bei den Großgrundbesitzern arbeiten müssen und sich erst nachher selbständig machen können. Es mag ihm dabei das Beispiel der Union und zum Teil auch Australiens vorgeschwebt haben. Für Südamerika hat er aber die Niedrigkeit des Arbeitslohnes übersehen, die Einwanderern aus kulturell höher stehenden Ländern das Fortkommen außerordentlich erschwert. Insbesondere ist es aber in den Kaffeeprovinzen Brasiliens außerordentlich schwierig, kleinen Grundbesitz in günstiger Lage zu einem annehmbaren Preise zu erwerben. So ist denn trotz eindringlichster Hervorhebung der Vorzüge der Auswanderung nach Süd- anstatt nach Nordamerika seitens fast aller kolonialer Schriftsteller, trotz aller Agitation für Südamerika, dennoch die Union das gelobte Land der Auswanderer geblieben. Der Auswanderer fragt eben in erster Linie danach, wo er selbst am schnellsten materiell vorwärts kommen kann und nicht danach, wohin die Auswanderung aus nationalen Gründen vorzuziehen wäre, welche Länder der deutschen Industrie aus Mangel an Stahl und Eisen keine Konkurrenz bereiten können, welche den deutschen Ackerbau nicht schädigen, sondern andersartige, für den Austausch wichtige Bodenprodukte hervorbringen.

Was die Frage nach der zweckmäßigsten Eingeborenenpolitik anlangt, so ist dieselbe am wichtigsten für die einzelnen Tropengebiete, in denen die Europäer nicht selbst arbeiten, sondern lediglich Kultivation treiben, Pflanzungs- und Faktoreikolonien anlegen können. Man findet da auch bei fast allen deutschen kolonialgeschichtlichen Schriftstellern die Ansicht vertreten, daß die Eingeborenen unter einer Art Bevormundung zu halten, zur Arbeit zu erziehen wären. Es wird wenig beachtet, daß die Eingeborenenkultur selbst wenig produktiv ist; mit oder ohne drastische Zwangsmittel ist die Leistung des Eingeborenen gering, sofern er nicht als Arbeiter unter ständiger Aufsicht von Europäern steht. Wo dies der Fall ist, ist der Erfolg augenfällig: man beachte die Teefkultur der Engländer in Indien und auf Ceylon, die Zuckerkultur auf Java. Sehr wenig wird aber auf die Gefahr hingewiesen, daß Kultivationskolonien eigentlich in der Luft schweben, daß die dauernde Herrschaft über solche Gebiete durchaus nicht gewährleistet ist. Man denke an die winzige Kriegsmacht der Engländer im Verhältnis zur Bevölkerung Indiens, der

¹ Kaerger, Brasilien. Kulturbilder. Leipzig 1889. Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika. 2 Bde. Leipzig 1901.

geringen Bedeutung der holländischen Militärmacht in Inselindien. Es ist das Verdienst des leider so früh verstorbenen Heinrich Semler¹, in eindringlicher Weise darauf hingewiesen zu haben, daß man gar nicht die absolut glühend heißen, eigentlichen Tropengebiete aufzusuchen braucht, um die für den Europäer hoch begehrten Reizstoffe zu erlangen; daß vielmehr nicht nur das Zuckerrohr, sondern auch Kaffee, Tee, Tabak sehr gut in Gebieten gedeihen, die nur eine mittlere Jahreswärme von 18—21° aufweisen, in denen selbst der Europäer noch Feldarbeit verrichten kann. Diese Feststellung ist in der Tat von der gewaltigsten Bedeutung für die ganze Eingeborenenpolitik. Man denke daran, daß in Brasilien heute fast aller Kaffee von weißen Arbeitern erzeugt wird, daß selbst die Baumwollproduktion in Nordamerika, für die man früher die Negerklaverei für unentbehrlich hielt, heute überwiegend von Weißen bewirkt wird². Selbst die Zuckerrohrkultur und der Tabakbau auf dem doch schon sehr heißen Kuba beschäftigt überwiegend weiße Hände. Daß die Engländer in Ceylon und auf den Vorbergen des Himalaya den Teebau mit Hilfe von indischen Arbeitern betrieben, liegt nicht am Klima, sondern an der Billigkeit der letzteren Arbeiter. Man muß sich also bei Kultivationsbestrebungen fragen, was man erzielen will: die Aufrechterhaltung des Herrenstandes der weißen Rasse, wie sie namentlich Treitschke gefordert hat, oder lieber „Raumgewinn für die Ausdehnung der eignen Nation“ (Razenhöfer), dauernde Sicherheit der Verbindung der Kolonien mit dem Mutterlande durch Ansetzung weißer Kolonisten in solchen subtropischen Gebieten, bezw. tropischen Bergländern, in denen der Weiße arbeitsfähig bleibt. Die erstere Politik setzt die möglichst weitgehende Ausfiedlung der Eingeborenen aus solchen Gebieten, in denen der Europäer leben kann, voraus, die letztere eine kluge Erziehungspolitik, bei der der Herrenstandpunkt des Europäers den Eingeborenen einigermaßen erträglich erscheint — — dauernd gewinnen wird man den Eingeborenen freilich nie, alle derartigen Hoffnungen sind Selbsttäuschungen! Da, wo die farbigen Eingeborenen nicht ganz beträchtlich stärker sind als die Weißen, wie dies in Südafrika der Fall ist, mag die dauernde Niederhaltung der Schwarzen möglich sein: unbeachtet bleibt dabei nur, daß ein jeder Schwarze in diesem Klima einem Weißen die Existenzmöglichkeit nimmt; daß, wenn es vom engen privatkapitalistischen Standpunkte aus praktisch ist, den Schwarzen arbeiten zu lassen, vom nationalen und Rassen-

¹ Tropische Agrikultur, 4 Bände, 1887—1889; 2. Aufl. 1900—1901.

² Vgl. E. v. Halle, Baumwollenproduktion in Nordamerika, 1. Band 1896 (Leipzig), 2. Band 1907. Nach dem neuesten Zensus werden sogar 9/10 der Baumwollfarmen von Weißen bewirtschaftet.

standpunkte eine stärkere Vertretung des Weißen erwünscht ist. Eine derartige Ausfiedlungspolitik des Schwarzen aus subtropischen Gebieten braucht durchaus nicht inhuman zu sein; dem Schwarzen kann im Gegenteil für das verlorene Landstück in den Subtropen ein doppelt so großes in den Tropen geboten werden, während doch tatsächlich die Eingeborenenpolitik der Buren darauf ausgegangen ist, den Eingeborenen seines Landes zu berauben, um ihn als Arbeiter auszunutzen. Die Burenpraxis wird übrigens auch von jüngeren deutschen Kolonialpolitikern, wie Rohrbach, für die afrikanischen Besitzungen empfohlen, in erster Linie für Deutsch-Südwestafrika¹. Hier beginnen freilich die Schwierigkeiten. Für Südwestafrika ließ sich die Konfiskation des Landes der Herrero mit dem Aufstande rechtfertigen. Wie aber in Ostafrika oder Kamerun? Für diese Kultivationsgebiete verteidigen die kolonialpolitischen Theoretiker und Praktiker nur die Versuche der Hebung der Produktion seitens der Eingeborenen durch die Erweckung von Bedürfnissen, deren Erlangung das Angebot von Gütern voraussetzt. Es ist nicht zu leugnen, daß namentlich die Franzosen am Senegal und in Indochina mit einer derartigen Politik erhebliche Erfolge erzielt haben. Zum Teil wird auch auf eine nicht zu niedrige Besteuerung der Eingeborenen hingewiesen als Mittel zu dem Ziele der Steigerung der Produktion. Dagegen ist man, abgesehen von der Verurteilung der Sklaverei, auch darüber sich ziemlich einig, daß die Frone zu Kultivationszwecken unzulässig ist: man bricht den Stab auch namentlich über die frühere Kultivationspolitik der Holländer auf Java, den sogen. Kulturstiel, Zwangsanbau gewisser wertvoller Tropenpflanzen gegen eine mäßige Entschädigung. Wenig anerkannt ist, daß gerade diese Form der Kultivation am ehesten geeignet war, die Produktion gewaltiger Mengen Tropenerzeugnisse in kurzer Zeit zu bewerkstelligen. Vor allem wird auf die Inhumanität einer derartigen Frone hingewiesen, während es sich da doch, soweit rationell vorgegangen wurde, um 'eine höchst segensreiche „Erziehung zur Arbeit“ handelte, namentlich weil eine genügende Entschädigung für die verrichtete Arbeit gewährt wurde. Es ist z. B. noch immer fast unbekannt, daß die so bemitleideten Eingeborenen auf Java für jeden in der Zwangskultur erzeugten Zentner Kaffee mindestens das Doppelte bekommen von dem, was heute die freien Arbeiter in Brasilien verdienen. Allerdings war so eine staatliche Zwangskultivation nur möglich bei der an Gehorsam gegenüber

¹ Rohrbach, Wie machen wir unsere Kolonien rentabel? Halle 1907. Deutsche Kulturarbeit in Südwestafrika. 1908.

den einheimischen Fürsten gewöhnten Bevölkerung Javas. Bei nomadifizierenden oder ganz wilden Negerstämmen würde sie versagen.

Man ist sich heute fast allgemein über den Nutzen des Erwerbes von Kolonien klar, während allerdings die Vorschläge über die beste Nutzbarmachung derselben noch weit auseinandergehen. Prinzipielle Gegnerschaft findet der Kolonialerwerb bei dem streng marxistischen Flügel der Sozialdemokratie, während viele „Revisionisten“, wie Bernstein, David, Calwer sich zugunsten desselben ausgesprochen haben. David träumt gar von einer künftigen Futtermittelleinfuhr nach Deutschland im zehnfachen Betrage der deutschen Eigenproduktion¹. Bei den Marxisten, wie Kautsky, Parvus u. a., ist Ausgangspunkt die schroffe Gegnerschaft von Marx gegen Wakefield, zum Teil der englische Liberalismus der 50er und 60er Jahre. Insbesondere Kautsky erklärt, daß keine Kolonie ewig im Stadium der Kolonie bleibe, sondern sich selbständig zu machen pflege². Es ist das ein Standpunkt, der den manchesterlichen Volkswirten der 60er und 70er Jahre durchaus geläufig war. Noch 1881 konnte Fr. Rapp auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß erklären: „angesichts des im Laufe des letzten Jahrhunderts aus eng nationalen Schranken zu großen internationalen Beziehungen angewachsenen Weltverkehrs, auch angesichts der Erfolge der amerikanischen Befreiungskriege, der fast ganz aufgegebenen Handelsmonopole und des Freihandels sei das Verlangen nach Kolonien ein Anachronismus...“ Rapp wollte noch nichts davon wissen, daß die Freihandelsära bereits ihrem Ende zuneigte und die nationalen Schranken wieder eine große Rolle zu spielen anfangen, vor allem aber übersah er, daß die beati possidentes unter den europäischen Nationen auch ohne die engherzige Ausgeschlossenpolitik der Spanier in ihren eigenen Kolonien doch große Vorteile einheimsten, schon weil sie die Klinke der Gesetzgebung sowohl als die vollziehende Gewalt, Beamte und Militär in ihrer Hand hatten, weil sie die Land- und Handelspolitik gerade so zugeschnitten hatten, wie es ihrem Vorteil entsprach. Solange es ihnen um eine schnelle Entwicklung zu tun war, war man entgegenkommend gegen fremde Kaufleute und Kolonisten, (genau so, wie man in den Schutzollstaaten in der ersten Zeit gerne fremde Fabrikanten sieht, damit ja im Lande selbst sich schneller die Industrie entwickelt. Von seiten der streng marxistischen Richtung innerhalb der

¹ David, Sozialismus und Landwirtschaft. Berlin 1903. S. 662 ff.

² Vorrede zu *Atlantica*, Produktion und Konsum im Sozialstaate, Stuttgart 1898; *Die Kolonialpolitik*, 1908; Parvus, *Die Kolonialpolitik und deren Zusammenbruch*, 1907; Bebel, *Die Frau und der Sozialismus*.

Sozialdemokratie wird gegen den Erwerb bzw. das Behalten der Kolonien, abgesehen von ihrer behaupteten Nutzlosigkeit, noch der Einwand geltend gemacht, daß sie nur dem Kapitalismus als Ausbeuteobjekte dienten, ihr Besitz für die Masse des Volkes nur eine ungünstige Wirkung habe. Daß dabei die Frage des Raumgewinns für die Ausdehnung der Produktion, gerade der auch zur Erhaltung der anwachsenden Volksmassen notwendigen Produktion unter den Tisch fällt, wird nicht beachtet. Die Verachtung des Raumes als Produktionsfaktors mag sich aus den Nachwirkungen der Carey'schen Lehren erklären, die sich viele Sozialdemokraten, insbesondere Bebel, zu eigen gemacht haben. Abgesehen von dieser Richtung befestigt sich aber immer mehr der Ausspruch Leroy-Beaulieu's, daß diejenige Nation die größte sein werde, welche am meisten kolonisieren werde. Es wäre schließlich auch nicht nur Rassen- und Volks-Selbstmord, wenn man die fruchtbarsten und ausgedehntesten, zurzeit noch dünn bevölkerten Gebiete des Erdballs ausschließlich den niedriger stehenden farbigen Rassen überlassen wollte, sondern es müßte dies geradezu zum Untergang der Kultur und Zivilisation führen!

XXX

XXXI.

Das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Literatur.

Von

Eugen von Philippovich, Wien.

Inhaltsverzeichnis.

1. Die deutsche Nationalökonomie um die Mitte des 19. Jahrhunderts S. 1. —
2. Anerkennung einer Gesellschaftswissenschaft und einer sozialen Politik neben den Wissenschaften vom Staate: Ahrens, Stein, Mohl, Diegel S. 6. —
3. Bestimmung der Richtungslinien der Sozialpolitik durch die Rechtsphilosophie auf Grund der Erforschung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse: Ahrens, Röder S. 16. —
4. Auf gleicher Grundlage entsteht die historische und ethische Auffassung der Wirtschaft: Roscher, Hildebrand, Schüz, Knies, Schäffle, Rauß, Roesler S. 24. —
5. Reformtendenzen im praktischen Leben: kirchliche Reformbestrebungen, Genossenschaftsbewegung, wachsendes Verlangen nach Reorganisation der Gesellschaft S. 33. —
6. Allgemeiner Charakter der neuen Richtung. Ihre Anerkennung durch die deutschen Nationalökonomien seit der Mitte der sechziger Jahre: Schmoller, Schäffle, Brentano, Scheel, Schönberg, Ab. Wagner. Der Verein für Socialpolitik. Inhalt und Bedeutung der sozialpolitischen Auffassung.

I.

„Vor allem aber hat der Pauperismus die Aufmerksamkeit und Teilnahme aller Gebildeten den Zuständen der arbeitenden Klassen zugewendet, und seit den Weberunruhen in Schlesien und Böhmen nicht nur in den verschiedensten Teilen Deutschlands Vereine zu ihrer Hebung hervorgerufen, sondern auch die große allgemeine Frage immer dringender zur Beantwortung gestellt: ‚welche Sozialreformen die wachsende Kluft zwischen arm und reich erfordert, und welche Pflichten das Recht des Besitzes auferlegt.‘ Und was das Auffallende ist, die Männer, welche man sonst

in der Wissenschaft der Nationalökonomie als Stimmführer zu betrachten pflegt, die Männer wie Hermann, Rau, Nebenius, schweigen bei den meisten dieser Streitfragen, und fast lediglich die Praktiker des Volkes, welche mitten in dem Geschäftsleben stehen, oder die neue Generation politischer Literaten hat sich des Kampfplatzes bemächtigt.“ So hat Bruno Hildebrand im Jahre 1848 die Stellung der deutschen nationalökonomischen Wissenschaft zu den großen Fragen der Zeit charakterisiert¹. Und doch hatte zu dieser Zeit auch Deutschland schon eine Arbeiterbewegung und eine sozialistische Strömung, die nicht mehr unbeachtet bleiben konnte, zumal die neue Gesellschaftslehre in Frankreich bereits zu blutigen Kämpfen geführt hatte und neue zu erregen drohte. Zwar habe es immer einzelne Staatsromane und Utopien gegeben, schrieb einige Jahre später Robert von Mohl, aber „neu ist es, daß die Teilnahme an einer solchen Lehre nicht mehr als ein Zeichen von geistiger Krankheit gilt, sondern man sich offen dazu bekennet als zu einem berechtigten und ehrenwerten Standpunkt, daß man ein Sozialist ist, wie man sonst ein Realist oder Nominalist, ein Kantianer oder ein Anhänger von Hegel, ein Rechtsphilosoph oder ein Mann der historischen Schule war. Neu ist endlich, daß zahlreiche Zeitschriften und Tagblätter bestehen, welche nicht nur durch unmittelbares Lehren, sondern namentlich dadurch, daß sie alle Ereignisse im Sinne der gesellschaftlichen Partei auffassen und besprechen, den Gedankengang immer weiter ausbreiten und zum Bewußtsein bringen.“ Es habe nicht eben viel Scharfsinn bewiesen, daß nicht schon in früherer Zeit und, ehe die französischen Staatsumwälzungen vom Jahre 1848 dunkle Gedanken schnell zu Taten reifen ließen, die sich allmählich häufenden Anzeichen einer neuen Auffassung der menschlichen Lebensverhältnisse Beachtung fanden. Jetzt aber sich noch weiter gleichgültig oder abwehrend zu verhalten, sei weder dem handelnden Staatsmann noch dem Theoretiker erlaubt, „wäre Verbrechen oder völlige Stumpfheit“².

In der Tat lagen um die Mitte des 19. Jahrhunderts bereits alle Gedankengänge vor, welche die Weltanschauung und das ökonomische System des Sozialismus bilden. Die Schriften der französischen Sozialisten, die eine lebhafteste Phantasie und starke Gefühle mit einem wunderbaren Gedankenreichtum verbanden, lagen in deutschen Übersetzungen vor,

¹ Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft. 1. Bd., Einl.

² Gesellschaftswissenschaften und Staatswissenschaften, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1851, S. 7—10.

L. Stein¹, R. Grün², Biedermann³ hatten sie in ihren Darstellungen zu Systemen verknüpft und verständlich gemacht, Rodbertus⁴, Marx⁵, Engels⁶ hatten bereits ihre grundlegenden Gedanken ausgesprochen, Gall, Weitling, Heß, Grün ihren zum Teil eigenwüchsigem, zum Teil von den Franzosen beeinflussten Sozialismus mit Energie und agitatorischem Eifer gelehrt⁷, Marlos System war erschienen⁸. Es gibt keine sozialistische Lehre von wesentlicher Bedeutung, keine sozialistische Theorie der Volkswirtschaft, der geschichtlichen Entwicklung, des Staates, des Rechtes, welche nicht um die Mitte des 19. Jahrhunderts bereits ausgesprochen und zur Kritik der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung verwendet worden wäre. Aber die deutsche nationalökonomische Wissenschaft hielt eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht für nötig. In Raus Archiv der politischen Ökonomie, das von 1835—1853 erschien, findet man nicht eine einzige Abhandlung, welche sich mit dem Sozialismus, mit sozialistischer Literatur oder mit den von ihr aufgeworfenen Problemen beschäftigt⁹, unter den besprochenen Schriften werden in all diesen Jahren nur einige über die Lage der Fabrikarbeiter (Engels, Villermé, Taylor) berücksichtigt. Auch die 1844 begründete Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft wendet

¹ Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte, 1842 (ein Band); zweite Auflage, 1848 (drei Bände): 1. Der Begriff der Gesellschaft und die Bewegungen in der Gesellschaft Frankreichs seit der Revolution; 2. Der französische Sozialismus und Kommunismus; 3. Anhang: Die sozialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der dritten französischen Revolution.

² Die soziale Bewegung in Frankreich und Belgien, 1845.

³ Vorlesungen über Sozialismus und soziale Fragen, 1847.

⁴ Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände. Erstes (einziges) Heft, 1842. Soziale Briefe an Kirchmann, 3 Hefte, 1850—1851.

⁵ (und Engels), Die heilige Familie. Gegen Bruno Bauer und Consorten, 1844; Misère de la Philosophie, 1847; (und Engels), Das kommunistische Manifest, 1848; Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, 1852; Enthüllungen über den Kommunistenprozeß zu Köln, 1852.

⁶ Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 1845.

⁷ Vgl. die Darstellung der Lehren dieser deutschen Sozialisten, wie auch der ersten Arbeiterbewegung bei Georg Adler, Die Geschichte der ersten sozialpolitischen Arbeiterbewegung in Deutschland, 1885.

⁸ Marlo (R. S. Winkelblech), Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie, 1850 ff.

⁹ Der Aufsatz von R. Mohl über die Nachteile, welche sowohl den Arbeitern wie der bürgerlichen Gesellschaft selbst aus dem fabrikmäßigen Betriebe erwachsen, und über die Notwendigkeit der Vorbeugung, der 1835 erschien und keine Nachfolge fand, steht nicht im Zusammenhang mit der sozialistischen Literatur.

der sozialen Frage geringe Aufmerksamkeit zu¹. Es ist kein Zweifel, die deutsche Nationalökonomie ist in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht reich an Ideen gewesen. Aus der Verbindung der alten Kameralistik mit dem Eudämonismus und der Aufklärungsphilosophie entsprungen, schwankte sie zwischen technologisch-administrativen Betrachtungen und unsicheren Wohlfahrtsbestrebungen hin und her. Selbst auf die Entwicklung der individualistischen Freiheitslehre, die in der Wirtschaftspolitik um die Herrschaft rang und die sie selbst vertrat, hat sie keinen Einfluß genommen, der geistige Träger der Bewegung gegen den Polizeistaat ist vielmehr in Deutschland Wilhelm von Humboldt, dessen „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“², auch über Deutschland hinaus gewirkt haben und der Führer auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik ist der Publizist und Deutsch-Engländer Prince-Smith³. Nur in der formalistischen Ausbildung der Volkswirtschaftslehre, in der schärferen Fassung der Grundbegriffe, in der systematisch klareren Gliederung und Ausarbeitung der Lehren der englischen und französischen Klassiker liegt das Verdienst der deutschen nationalökonomischen Theoretiker⁴. In den praktischen Fragen der Wirtschaftspolitik zeigten sie, ihrer kameralistischen Vergangenheit entsprechend, eine größere Bereitwilligkeit, gegenüber den extremen Vertretern des Individualismus die Notwendigkeit von Eingriffen und Anstalten

¹ Der Jahrgang 1846 bringt einen Aufsatz über Sozialismus von Stein, der von 1847 einen über Arbeitervereine von Fallati. Die in der Publizistik so vielfach erörterten Fragen einer sozialen Politik werden nicht beachtet. Von Nationalökonomien berührt nur Schütz in den Jahrgängen 1844 und 1845 einige theoretische Grundfragen der Politik und sozialen Ethik (vgl. unten Anm. 2 S. 28), in späteren Jahrgängen beschäftigen sich nur Philosophen damit (Warnkönig, Vorländer vgl. unten Anm. 2 S. 23 und 2 S. 28).

² 1851 als Buch, aber schon früher bruchstückweise erschienen.

³ Über Handelsfeindseligkeit, 1843; Über die englische Tarifarform und ihre materiellen, sozialen und politischen Folgen für Europa, 1846. Vgl. über Prince-Smith Becker, Das deutsche Manchestertum, 1907.

⁴ Rau faßt noch in der 3. Auflage seiner Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1868 § 45 sein Urteil über den Stand der Volkswirtschaftslehre folgendermaßen zusammen: „Wenngleich manche einzelne Sätze dieses Systems, wie sie Ab. Smith aufstellte, einer genaueren Bestimmung, andere einer Berichtigung bedurften, auch das Ganze noch systematischer dargestellt werden mußte, so waren doch die Grundgedanken so gebiegen, daß die Untersuchungen neuerer Forscher nur eine allmähliche innere Fortbildung herbeiführten, ohne ein anderes System aufzustellen. Daher wird auch heute noch die politische Ökonomie, obgleich sie sich keineswegs mehr auf den Inhalt der von Smith selbst ausgesprochenen Lehren beschränkt, doch noch als das System derselben betrachtet.“

der öffentlichen Verwaltung zur Beseitigung von Übelständen des freien Verkehrs zu vertreten. Sie stehen daher den einzelnen Bemühungen, die Übel der freien Konkurrenz zu mildern, die großen Ungleichheiten in der Versorgung der verschiedenen Klassen des Volkes mit Sachgütern abzuschwächen, die Lage der Fabrikarbeiter zu verbessern, sympatisch gegenüber. Aber sie behaupten, daß durch die Wahrnehmung solcher Gebrechen „die Grundwahrheiten der Volkswirtschaftslehre nicht erschüttert worden sind“, daß nur im einzelnen ihr Kreis von Erfahrungssätzen erweiterungsfähig ist. Diesen Einzelfatsachen gegenüber dürfe sich die Volkswirtschaftspolitik der Anforderung nicht entziehen, „für neue Übel oder Bedürfnisse neue Regierungsmaßregeln aufzufuchen“¹. Von einer grundsätzlichen Bestimmung der Wirtschaftspolitik durch die neuen Erfahrungstatsachen, welche das System der Industrialisierung der Gesellschaft und des freien Wettbewerbes hervorrief, ist keine Rede, eine solche Meinung mußte an dem festen Gefüge der alten Lehre zerschellen. So ging die deutsche Nationalökonomie an den Zeichen der Zeit achtlos vorüber. Der Lärm der Straße, die Geißelhiebe der reformatorischen Publizisten, die historischen und philosophischen Betrachtungen der Kritiker der Gesellschaft berührten sie so wenig, wie den Astronomen, der im Gang der Gestirne die ewigen Gesetze der Natur verfolgt².

Aus dieser selbstbewußten Ruhe ist die deutsche Nationalökonomie erst herausgerissen worden, als die mächtigen Anregungen, welche die sozialistische Literatur und die sozialistische Reformbewegung geboten haben, auf Umwegen in ihr Gebiet eindrangten. Von zwei Seiten her erfolgte dieser Einbruch, von der Seite der Rechtsphilosophie und von der Seite

¹ Rau, Volkswirtschaftslehre, 4. Aufl., 1841, S. 41. Ähnlich in der Vorrede bei seiner Auseinandersetzung mit Sismondi.

² Ein anonymes Aufsatz in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1840, III. Bd.: Die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der politischen Ökonomie charakterisiert diesen Zustand bereits sehr zutreffend. Mitten in der Umbildung der Sozialwissenschaften, meint der Verfasser, ruhe in isolierter Sicherheit die politische Ökonomie auf den Grundlagen, welche ihr vor 60 bis 70 Jahren ein großer Mann gegeben hat. Ist das System wirklich so regelrecht, nach allen Seiten fest? Enthält es die ganze Wahrheit? Der Verfasser verneint diese Fragen und stellt fest, daß es im Gegenteil dringend nötig sei, die Nationalökonomie umzugestalten, denn ihr sei ein bedeutender Teil der fehlerhaften sozialen Zustände zuzuschreiben. Der Aufsatz mündet in der Forderung von Maßregeln zugunsten der Arbeiter: Beschränkung der Arbeitszeit, freiwillige und Zwangsassoziationen, Fabrikparaffassen mit Sparzwang von gewisser Lohnhöhe ab, Schranken für die Ausdehnung einzelner Etablissements. Dieser Aufsatz war von R. Mohl. Vgl. E. Meier in Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1878, S. 494 ff. Ähnlich ein Aufsatz im Jahrgang 1843, I: Der jetzige Stand der Volkswirtschaftslehre.

der Ethik und der historischen Gesellschaftsauffassung aus. Die Volkswirtschaftslehre hatte sich nicht imstande gezeigt, die neuen, fremdartigen Erscheinungen einer ihre Grundlagen — Sondereigentum und freien Wettbewerb — angreifenden Kritik zu überwinden oder die Elemente dieser Kritik sich einzuordnen, man erkannte, daß sie Lücken habe und ergänzungsbedürftig sei. Man forderte eine Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Erforschung der wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen, deren eigentümliches selbständiges Leben man jetzt erkannte und eine Beurteilung von festen philosophischen und ethischen Grundsätzen aus. Eine solche neue rechtsphilosophische Behandlung des Sondereigentums und der wirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen trat auf im engen Zusammenhang mit einer neuen Auffassung der menschlichen Gemeinschaft, die der Sozialismus erkennen gelehrt hatte, mit der der „Gesellschaft“, und die Forderung nach ethischen Maßstäben mit dem Verlangen, daß die Wirtschaft der Menschen nach der ganzen Summe örtlicher, zeitlicher, psychologischer Bedingungen beurteilt werde, welche durch die geschichtliche Entwicklung geschaffen worden sind. Zur Erklärung des Umschwunges, der in der deutschen Nationalökonomie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingetreten ist und zum Verständnis der dadurch begründeten Richtung, welche wir die sozialpolitische nennen, ist eine Betrachtung dieser beiden wissenschaftlichen Gedankenkreise notwendig.

II.

Eines der wertvollsten wissenschaftlichen Ergebnisse der sozialistischen Literatur und der Diskussionen darüber ist die Erkenntnis, daß die Gemeinschaft der Menschen, die neben und außerhalb des Staates existiert, aufgebaut auf die Gleichheit des Blutes, der Rasse, der wirtschaftlichen, geistigen, religiösen Interessen ein eigentümliches, selbständiges, vom Staate in hohem Grade unabhängiges Leben führt. Diese Gemeinschaft ist es, die wir, wenn wir sie als Einheit denken und wenn wir ihr eigenes organisches Leben betrachten, als Gesellschaft bezeichnen. Hegel hat in der deutschen Rechtsphilosophie zuerst auf sie aufmerksam gemacht¹,

¹ „Die bürgerliche Gesellschaft ist die Differenz, welche zwischen die Familie und den Staat tritt, wenn auch die Ausbildung derselben später als die des Staates erfolgt; denn als Differenz setzt sie den Staat voraus, den sie als selbständigen vor sich haben muß, um zu bestehen. In der bürgerlichen Gesellschaft ist jeder sich Zweck, alles andere ist ihm nichts. Aber ohne die Beziehungen zu den anderen kann er den Umfang seiner Zwecke nicht erreichen, die anderen sind ihm Mittel zum Zweck seiner Besonderheit. So wird ein System allseitiger Abhängigkeit begründet, in dem die Subsistenz, das Wohl der einzelnen und sein rechtliches Dasein in die Subsistenz, das Wohl und Recht aller verflochten, darauf gegründet und nur in diesem Zu-

aber er hat dabei mehr den Begriff der durch den Verkehr verknüpften Einzelnen als Einheit und nicht die reale Wirklichkeit der Gliederungen des Volkes vor Augen gehabt. Vollständiger ist die Besonderheit von Gesellschaft und Staat als zweier an Umfang und Art verschiedener Lebenskreise von Ahrens erfaßt worden, der in der Gesellschaft „die einheitliche Totalität aller für die Hauptzwecke des menschlichen Lebens tätigen Lebenssphären“ erblickt, deren jede einen eigenen Organismus von Funktionen und Organen hat¹. Der gesellschaftliche Organismus umfaßt daher den Organismus des Rechtslebens, den Staat, des religiösen Lebens, die Kirche, die „immer kräftiger und ausgedehnter sich entwickelnde Organisation der Industrie und des Handels“, des Unterrichts und der Erziehung, der Wissenschaft und Kunst. Unter diesen Lebenskreisen haben Staat und Kirche größere Selbständigkeit erlangt und die übrigen unter ihre Obhut, Bevormundung, Leitung und Beherrschung genommen. In neuerer Zeit ist das Streben dieser Lebenskreise nach Selbständigkeit und Freiheit immer größer geworden, es sei Aufgabe des Staates, als der gesellschaftlichen Anstalt, die verhältnismäßig zur höchsten Stufe der Entwicklung gekommen sei, die anderen zur Freiheit zu erziehen und dafür die nötigen Bedingungen zu schaffen, niemals aber dürfe völlige Trennung erfolgen, denn der Staat ist der Rechtsorganismus der ganzen menschlichen Gesellschaft. Ebenso aber habe man sich zu hüten, dem Staate alle Lebenszwecke zu überantworten. Dies sei der fundamentale Irrtum der Sozialisten, die sich mit Recht gegen die bisherige negative, formalistische Rechts- und Staatslehre gewendet hätten, selbst aber in ihren Bestrebungen, eine neue gesellschaftliche Organisation herbeizuführen, zur Verwechslung von Staat und Gesellschaft gelangt seien. Der Sozialismus richte seine Angriffe hauptsächlich gegen das Prinzip der Konkurrenz. Allein dieses Prinzip sei an sich eine notwendige Konsequenz der Freiheit und ein unumgänglicher Hebel alles gewerblichen Fortschrittes; diese Freiheit solle jedoch mit einem Prinzip der Ordnung verbunden werden und daraus ergibt sich der beide Prinzipien vereinende

sammenhang wirklich und gesichert ist.“ Rechtsphilosophie, 1820, S. 246/247. Der Begriff der bürgerlichen Gesellschaft ist natürlich schon älter. Goethe gebraucht ihn schon 1774 in den Leiden des jungen Werthers im Sinne einer durch Gesetze und Wohlstand geregelten Gemeinschaft, ungefähr so, wie man später das Wort Bourgeoisie anwandte.

¹ Ahrens war wohl der erste, welcher wissenschaftlich diesen Unterschied hervor-
gehoben hat: Cours du droit naturel, 1839, 2. Abteilung (vgl. dazu Mohls
Rezension in den Heidelberger Jahrbüchern, 1840, Nr. 3); ausführlicher in der
Organischen Staatslehre, 1850, S. 48 ff., Die Rechtsphilosophie, 4. Aufl., 1852,
Juristische Enzyklopädie, 1855, S. 107 ff.

Begriff der Organisation. „Diese Organisation kann und soll vom Staate hervorgerufen werden, indem er die allgemeinen rechtlichen Bedingungen zur Regelung der Verhältnisse unter allen Teilnehmern an der Arbeit, den Arbeitgebern und Arbeitern, in den verschiedenen Abstufungen aufstellt, aber neben diesen allgemeinen Bedingungen auch in jedem Verhältnisse der Freiheit einen gewissen Spielraum läßt, welcher durch Übereinkommen, Vertrag unter den verschiedenen Teilen, die für einen jeden zurzeit annehmbarsten Bedingungen festsetzt.“ In einer solchen Organisation wird auch den Assoziationsbestrebungen in allen Kreisen ein rechtlicher Spielraum verstattet werden. Die Bedeutung, welche diese vom Staate unterstützte, geregelte und geförderte gesellschaftliche Organisation für die Überwindung der Übelstände der Zeit besitzt, erfordert, daß ihre Lebensbedingungen von einer besonderen Wissenschaft, der Gesellschaftswissenschaft, erforscht werden, welche aber nicht auf die ökonomischen Lebensgebiete allein beschränkt bleiben darf, sondern alle menschlichen Lebensgebiete umfassen muß. Diese Erforschung des Wesens des Menschen und der hauptsächlichsten menschlichen Lebensverhältnisse bildet dann den Ausgangspunkt und die Grundlage der Rechtsphilosophie, welche in diesen Lebensverhältnissen den Begriff und die Aufgabe des Rechts und der Rechtsordnung nachzuweisen hat¹. Worin diese Aufgabe besteht, ist bereits aus dem Gefagten zu erkennen: Wahrung der Freiheit des Individuums im Rahmen einer die Interessen aller berücksichtigenden Ordnung. Das innere Gefüge der „Gesellschaft“ wird von Ahrens nur gelegentlich bei Erörterung des Eigentumsrechtes berührt. Dagegen legt Stein in seiner Darstellung des französischen Sozialismus und Kommunismus besonderes Gewicht darauf, zu zeigen, daß das Wesen der Gesellschaft durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Lebens gebildet wird². Die Menschen sind durch die Teilung der Arbeit miteinander verbunden, die Arbeit des einen wird Bedingung und Voraussetzung der Arbeit des anderen, die Ordnung der menschlichen Arbeit daher eine notwendige Voraussetzung des Gedeihens aller. Aus dieser Ordnung der Arbeit, die als Unter- und Oberordnung uns entgegentritt, entsteht aber dann eine Ordnung der Verteilung der Güter, in welcher für den Einzelnen das Maß und die Stellung, in denen er an der Arbeit aller teilnimmt, auch den Teil und das Maß bedingen,

¹ Die Rechtsphilosophie, 4. Aufl., 1852, Einl., Kap. 5 und 6.

² Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs, 1842 enthält schon die Betonung der „Gesellschaft“ als eines selbständigen Kampfplatzes, auf welche die soziale Bewegung sich gründet. Eine Darstellung des Wesens der Gesellschaft schickt Stein aber erst in der 2. Auflage, 1848, im 1. Band der Geschichte des Sozialismus voraus.

die er an der Verteilung der Güter hat. Durch diese bestimmt sich das Maß, in dem er Güter sich unterwerfen, sie besitzen, im Eigentum haben kann. Aber der Besitz schafft auch wieder Gelegenheit, bei jener Verteilung der Güter in eine bessere Stellung zu gelangen. So entstehen gesellschaftliche Klassen, die durch den Gegensatz von Besitz und Nichtbesitz getrennt sind. Diese Scheidung ist insbesondere in der neuesten Zeit, durch die Ummälzungen in den Betriebsformen der Industrie, durch die Maschinen- und Großindustrie, sowie durch die Wirkung der freien Konkurrenz verschärft und den Klassen zum Bewußtsein gebracht worden. Das Resultat der freien Konkurrenz war: „Die ganze Klasse der Nichtbesitzer ist in ihrem Kampf um den Besitz unterlegen, sie hat die notwendige Bedingung der Selbständigkeit des Einzelnen eben durch jene Konkurrenz verloren und verliert sie täglich mehr. In dem ganzen Gebiete der Industrie erscheint die Trennung der Herrschenden und Unterworfenen, der Besitzer und Nichtbesitzer, und statt der gehofften Gleichheit der Klassen hat die Konkurrenz die unaufhörlich wachsende Ungleichheit derselben, den entschiedenen Sieg des Kapitals über die bloße Arbeitskraft hervorgerufen“¹. Dies ist nicht eine zufällige, sondern eine notwendige Folge der Konkurrenz. Sie hat dazu geführt, daß die große, in dauernde Abhängigkeit geratene Klasse der Nichtbesitzer von dem Bewußtsein ihrer Lage erfüllt ist und sich dagegen auflehnt. Sie verlangt ihren Anteil an dem Besitz auf Grund des Prinzips der Gleichheit und der Persönlichkeit, deren Erfüllung von der Verfügung über Güter abhängig ist. So ist das Proletariat der Gegenwart entstanden und der Geist, von dem es erfüllt ist, ist „vielleicht die wichtigste Tatsache des ganzen neueren Lebens der Gesellschaft“². Wir sehen, daß durch das Eigentum die Ordnung der Gemeinschaft der Menschen zu einer dauernden wird, daß es die Lebensaufgabe, die Lebensauffassung der Einzelnen schon in ihrer Erziehung begründet. Diese Ordnung wird durch das Recht geschützt, erhält eine feste Gestalt, die der Lebensbestimmung des Einzelnen von vornherein eine feste Bahn weist. Sie ist es, die wir Gesellschaft nennen³. Sie wird beherrscht von den Gesetzen, welche die Verwertung des Besitzes, der Kapitalien in den Unternehmungen beherrschen oder mit anderen Worten: „die Ordnung der Gesellschaft beruht auf der Herrschaft des Kapitals über die Arbeitskraft ohne Kapital“⁴. Diese Tatsache des Proletariats zwingt uns, die mannig-

¹ Sozialismus und Kommunismus, 1. Aufl., S. 119/120.

² Sozialismus und Kommunismus, 2. Aufl., 1. Bd., S. 47.

³ Ebenda S. 23.

⁴ Ebenda S. 39.

fachen und oft wiederholten Betrachtungen über die menschliche Gesellschaft zur Wissenschaft der Gesellschaft zu erheben; die Wissenschaft der Gesellschaft muß uns lehren, was das Proletariat ist, was es will, was es sein wird¹. Eine Betrachtung des Verhältnisses von Gesellschaft und Staat zeigt uns, daß stets die gesellschaftliche Stellung zur Bedingung der Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt wurde, so daß die Verfassung der Staaten stets die Verfassung der Gesellschaft widerspiegelt und die Geschichte der Gesellschaft die Grundlage der Geschichte der Verfassungen ist. Bisher hatten die Besitzenden allein Anteil an der politischen Gewalt, nun strebt auch das Proletariat darnach, um im Besitz dieser Gewalt seine Grundsätze zur praktischen Anwendung zu bringen. Die Widersprüche, die aus diesem Kampf der Besitzenden und Nichtbesitzenden folgen müssen, sind absolut, durch das Prinzip der persönlichen Freiheit nicht zu lösen. Es gibt nur eine Gewalt, welche über diesen Gegensätzen der Gesellschaft steht, das ist das Königtum, „darum wird Gegenwart und Zukunft der Staaten auf dem monarchischen Prinzip ruhen“². In dem System der Staatswissenschaft³ sucht Stein die Lehre von der Gesellschaft tiefer zu begründen und von verwandten Wissenschaften abzugrenzen, von der Volkswirtschaftslehre und der Staatslehre. Die erstere zeige, wie der Einzelne und die Gesamtheit das natürliche Dasein, die Güterwelt, ihren Zwecken unterwerfen. Im Staate ist die Gesamtheit der Einzelnen zur vollenden und handelnden Einheit als Persönlichkeit zusammengefaßt, die ihre besondere Gestalt durch das Element seiner Gesellschaft und damit seines Güterwesens erhält (Staatsverfassung), der aber zugleich wieder beide Gebiete als Objekt der Betätigung unterworfen sind (Staatsverwaltung). Die Gesellschaft dagegen stellt ein System der Abhängigkeitsverhältnisse der Individuen dar und zugleich eine Gemeinschaftsordnung, die verschieden ist von der des Staates. Denn diese enthält eine Einheit des Willens, jene eine Einheit des Lebens, welche auf der Grundlage des Güterwesens ruht, zugleich aber eine Einheit des geistigen Lebens, gebildet durch die Einheit der Gesittung. In der Gesellschaftslehre untersucht Stein zunächst diese beiden Grundlagen der Gesellschaft, die gesellschaftliche Ethik und den Besitz als materielle Grundlage der Gesellschaft. Maß und Art des Besitzes bestimmen die Gesellschaftsordnung, und zwar die Art des Besitzes die Gesellschaftsform, das Maß des Besitzes die Gesellschaftsklassen. Die letzteren überragen an Bedeutung die

¹ Ebenda S. 13.

² Sozialismus und Kommunismus, 2. Aufl., S. 57 ff.

³ 1. Bd. System der Statistik, der Populationistik und der Volkswirtschaftslehre, 1852; 2. Bd. Gesellschaftslehre, 1856.

ersteren, da die Klassenbildung den Prozeß aufzeigt, durch welchen vermöge der Verteilung des Besitzes eine Verteilung aller Rechte, Güter und Funktionen in der Gesellschaft entsteht. Wir sehen in der Geschichte höhere und niedere Klassen als Gegensätze zwischen großem Besitz und Nichtbesitz und zwischen ihnen die Mittelklasse. Die Geschichte der Gesellschaft ist ein Kampf dieser Klassen und die beste Ordnung der Gesellschaft jene, in welcher der Übergang aus den unteren in die höheren Klassen, die aufsteigende Klassenbewegung möglich ist.

Steins Gesellschaftslehre ist nicht weiter ausgebaut worden, obwohl in ihr viele beachtenswerte Beziehungen aufgedeckt worden sind und namentlich das Prinzip des Klassenkampfes, eine noch heute herrschende Auffassung der Gesellschaftsentwicklung, scharf betont worden ist. Immerhin sind von ihm viele Anregungen ausgegangen und er hat zweifellos die innere Entwicklung der Wissenschaft stark beeinflusst¹. Durch Ahrens und Stein angeregt hat auch Mohl² den Gedanken der Gesellschaft als einer selbständigen Lebensseinheit der Menschheit aufgenommen. Sie ist ihm die Vereinigung der aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften der Menschen, der Gemeinschaften des Stammes, der Rasse, der sozialen Stellung (Adel), der Berufe, des Besitzes, der Religion. Sie sollten Gegenstand einer Reihe von Wissenschaften werden, unter denen eine die Gesellschaftszweckmäßigkeitslehre oder Soziale Politik sei, die Lehre von den Mitteln zur Erreichung der Zwecke der einzelnen Genossenschaftskreise im Innern, gegenüber fremden Einzelnen, im Verhältnis zum Staat. Die Bedeutung, welche er der Tatsache der Gesellschaft zuschreibt, ist eine große, für die Kultur- und Staatsentwicklung entscheidende³.

Die neue Auffassung ist nicht ohne Gegner geblieben⁴ und es ist

¹ Schmoller schrieb 1866 über das System der Staatswissenschaft, es enthalte ebensoviele Geistreiche als abstrus Scholastisches und habe am meisten dazu beigetragen, „Stein zu einem Schriftsteller zu machen, den außer Gelehrten niemand liest, den man daher auch um so ungestrafter plündern und ausschreiben kann, ohne sich nebenher ein Gewissen daraus zu machen, ihn totzuschweigen oder über ihn loszuziehen“. Zur Literaturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, 1888, S. 115 (aus Preuß. Jahrb., Bd. XIX).

² Gesellschaftswissenschaften und Staatswissenschaften, in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1851.

³ Vgl. oben S. 2, ferner unten S. 12 ff.

⁴ Vgl. die Zusammenstellung der Ansichten über das Wesen der Gesellschaft und deren Gegner bei Roessler, Soziales Verwaltungsrecht, 1. Bd., 1872, S. 3 Anm. Treitschke hat eine eigene Gegenschrift „Die Gesellschaftswissenschaft“, 1851, geschrieben, in der er das völlige Zusammenfallen von Staat und Gesellschaft zu beweisen versucht.

sehr merkwürdig, daß sie, so tief sie auch eingegriffen hat in die Entwicklung der Volkswirtschaftslehre, doch nicht zur Begründung einer eigenen Wissenschaft geführt hat. Die allgemeinen Erörterungen über die Gesellschaft verstummen in den fünfziger Jahren und nur ein Nachfolger fand sich noch in Carl Diezfel, der in den sechziger Jahren eine der Stein'schen ähnliche Gliederung der großen, das Kulturleben der Menschen bestimmenden Einheiten vornimmt¹. Bedeutsam ist bei ihm insbesondere die Stellung, die er dem Staate einräumt, dem er die Aufgabe zuschreibt, die Gebundenheit zu beseitigen, in der die wirtschaftlichen Kräfte durch die in der Gesellschaft lebenden Gegensätze sich befinden. Erst wenn alle Individuen als gleiche Glieder eines großen Ganzen in einen alle zusammenfassenden Zusammenhang gebracht sein werden, werden die segensreichen Folgen der Affoziation und Kooperation sich voll entwickeln.

Die Idee einer Gemeinschaft, die aus den inneren Notwendigkeiten des physischen und geistigen Lebens der Menschen geboren wird und eine selbständige, unbenutzte Entwicklung besitzt, hat schon französische und englische Schriftsteller des 18. Jahrhunderts in hohem Grade beschäftigt², aber die überragende Macht des Staates war so groß, daß man vor allem diese entscheidende Art der Gesellschaft betrachtete. Die Staatslehre ist die Lehre von dem Verhältnisse des Einzelnen zum Staate und vom Wesen der Staatsgewalt. Neben ihr hat man in der Volkswirtschaftslehre die Verbindung der Individuen durch das wirtschaftliche Interesse betrachtet, dabei aber das Volk als eine in ihren Atomen gleichförmige Masse von nebeneinander stehenden Einzelnen aufgefaßt, als eine Gesamtheit ohne organische Gliederung. Diese atomistische Auffassung, welche nur Staat und Individuen kannte, wurde durch die deutsche Philosophie, durch Kant und Fichte, wesentlich verstärkt und war so mächtig geworden, daß in der Mitte des 19. Jahrhunderts der Hinweis auf selbständige Lebenskreise, welche zwischen den Individuen und dem Staate stehen, wie eine Entdeckung wirken konnte. „Das späte Auffinden eines neuen großen Gedankens“, schreibt R. von Mohl³, „und die langsame Anerkennung desselben von der bestehenden Wissenschaft tritt gerade in unserer Zeit in einem höchst auffallenden Beispiel in die Erscheinung. Es ist dies der Fall hinsichtlich des Gedankens und der Lehre von der Gesellschaft.“

¹ Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat, 1864.

² Vgl. Huth, Soziale und individualistische Auffassung im 18. Jahrhundert, vornehmlich bei Ad. Smith und Ferguson, 1907; Güntzberg, Die Gesellschafts- und Staatslehre der Physiokraten, 1907, insbes. 2. u. 3. Kap.

³ Gesellschaftswissenschaften und Staatswissenschaften, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1851. S. 7.

Von den griechischen Philosophen und Geschichtschreibern an riß die Reihe derer nicht ab, die den Staatsbegriff erfaßten, die Literatur ist kaum übersehbar. Und jetzt trete auf einmal etwas völlig Neues auf. Während früher alle Verbesserungswünsche sich fast ausschließlich auf den Staat bezogen und auch untergeordnete Änderungen in der Staatsordnung mit Spannung verfolgt wurden, werden jetzt Verbesserungen der Gesellschaft gefordert, der Staat ist nur als Folge davon oder als Machtmittel von Bedeutung. Verfassungsfragen haben nicht mehr das frühere Interesse. „Die Frage, ob Königtum oder Volksherrschaft, wird da vielleicht mit Gleichgültigkeit besprochen, wo ‚das Recht auf Arbeit‘ das Medusenhaupt ist“. Er rühmt darum Stein, weil er „einer der ersten war, welche den Begriff der Gesellschaft wissenschaftlich zu begründen versuchten“¹. Es ist ihm unbegreiflich, daß nicht wenigstens die Politische Ökonomie zur vollen Anerkennung der Gesellschaft und einer eigenen Gesellschaftswissenschaft führte. Behandelte doch die Volkswirtschaftslehre die wirtschaftlichen Fragen außerhalb des Staates, aber in der Voraussetzung eines geordneten menschlichen Verkehrs. „Sobald ein eigenes gesellschaftliches Leben erkannt war, war auch die Bedeutung und die logische Stellung dieser Wissenschaft klar, ohne diese aber und bei Festhaltung der herkömmlichen Auffassung von Staat und Staatswissenschaft war keine folgerichtige Einteilung möglich“². Es ist ein Verdienst der Sozialisten und der sozialistischen Literatur, die Aufmerksamkeit der Wissenschaft auf die gesellschaftlichen Erscheinungen gelenkt zu haben. „Niemand ist z. B. mehr, welcher wähnt, die ganzen Verhältnisse und die volle Bedeutung der fabrikarbeitenden Bevölkerung zu begreifen, wenn er sich über den landesüblichen Mietvertrag und dessen etwaige nähere Bestimmungen für die Fabriken und anderseits über die Teilnahme der Arbeiter am Wahlrecht zu der Ständerversammlung, über ihre Abgaben und ihr gesetzliches Heimatsrecht unterrichtet hat. Wir wissen jetzt alle, daß der diesen Millionen gemeinsame Zustand auch bei ihnen und zwar weit über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus eine Gemeinschaftlichkeit der Lebensweise, der Lebensanschauungen, der Interessen, der Leidenschaften, eine Übereinstimmung in Sitten und Tugenden, ein gleiches Verhalten gegen andere Lebenskreise im Volke erzeugt hat. Wir wissen jetzt alle, daß durch diese so weit verbreitete Eigentümlichkeit ein ganz neues Element in das öffentliche Leben gekommen ist, zum größten Teil unselig in allen seinen Beziehungen und Folgen für die Nichtbeteiligten und unselig

¹ Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 3. Bd. 1858, S. 326.

² Gesellschaftswissenschaften und Staatswissenschaften, S. 14/15.

für die anderen; wie es aber immer sei, ganz unabhängig von der Staatsform und nur ganz äußerlich bis jetzt erreichbar von den Staatsgesetzen“¹.

So wie Mohl urteilten auch andere angesehene Schriftsteller. W. S. Kiehl schreibt: „Jedes Zeitalter findet ein paar große Wahrheiten, ein paarall gemeine Sätze, mit denen es sich seine eigene Welt erobert. Ein solcher Satz neben anderen ist für unsere Epoche darin gefunden, daß die ‚bürgerliche Gesellschaft‘ durchaus nicht gleichbedeutend mit der ‚politischen Gesellschaft‘, daß der Begriff der ‚Gesellschaft‘ im engeren Sinne, so oft er tatsächlich hinüberleiten mag zum Begriff des Staates, doch theoretisch von ihm zu trennen ist.“² Diese Auffassung ist von vielen Schriftstellern übernommen worden³, von nun an gilt die Gesellschaft als ein eigener, sein besonderes Leben lebender Organismus. Man erkennt auch seine Vielgestaltigkeit, ist aber vor allem gefesselt von den gewaltamen Veränderungen im Kreise der Wirtschaft und wird sich bewußt der Rückwirkungen, welche von hier aus sich für die Gesamtgestaltung des menschlichen Lebens in Recht, Sitte, Staat ergeben. Daher erweckt die Gesellschaft vor allem als Produkt wirtschaftlicher Tatsachen die Aufmerksamkeit. Mohl hat dem schon 1840 Ausdruck gegeben und seither kehrt die Auffassung immer wieder, daß die politische Bewegung gegenüber der durch die wirtschaftlichen Gegensätze hervorgerufenen sozialen zurücktreten werde. Stein hatte angenommen, daß die Zeit rein politischer Bewegungen in Frankreich vorbei sei. „Wie sich am Ende des vorigen

¹ Mohl hatte übrigens diese Ansichten schon 1840 in seiner Besprechung des *Cours de droit naturel* von Ahrens in den Heidelberger Jahrbüchern (Jahrg. 1840) ausgesprochen: „Man wird nach und nach begreifen, daß die Lehren über die Art und Weise der Einrichtung der Staatsgewalt und ihrer Organe nur Kinderspiel sind im Vergleich mit den Grundsätzen, welche eine völlig neue Organisation der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, eine ganz neue Stellung der Menschen zueinander zur Folge haben müssen, wenn sie ins Leben treten“ (S. 490). „50—60 Jahre haben hingereicht, die Millionen von Fabrikarbeitern zu erzeugen und im Innersten zu korrumpieren; eine kürzere Zeit kann hinreichen, sie den übrigen Elementen der Gesellschaft in geschlossenen Schlachthäusen gegenüberzustellen.“ „Jede Stimme, welche sich erhebt zur Bekämpfung dieser tief unsittlichen und materiell höchst gefährlichen Folgen unserer Konkurrenz-Nationalökonomie, ist als eine Wohltat anzuerkennen“ (S. 501).

² Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik, 2. Bb. Die bürgerliche Gesellschaft, 1851, S. 4.

³ Ich verweise auf die folgenden Schriften: Fröbel, Soziale Politik, 1847; Hasner, Das Verhältnis der sozialen zur Staatstheorie, in Haimers Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, 1850 (Hasner hat den Begriff der Gesellschaft verwertet in seiner Philosophie des Rechts, S. 81 ff., und im System der Politischen Ökonomie, 1. Bb., 1860, S. 22); Heyssler, Die Gesellschaft und ihre Stellung im System des Rechts, ebenda; Widmann, Gesetze der sozialen Bewegung, 1851; Munt, Die Geschichte der Gesellschaft, 2. Aufl., 1856.

Jahrhunderts ein Stand des Volkes gegen den Staat empörte, so finnt jetzt eine Klasse desselben darauf, die Gesellschaft umzuwälzen und die nächste Revolution kann schon jetzt nur eine soziale sein.“¹ Mohl und Riehl haben diesen Gedanken für Deutschland übernommen.²

„Es ist darum sehr erklärlich, daß die Gesellschaftswissenschaft fast ausschließlich als Sozialökonomie zum Erscheinen kommt. Sie wäre weniger, wenn sie mehr sein wollte. Der Gegensatz von arm und reich ist es nun einmal, der vor jedem anderen die heutige Gesellschaft spaltet...“ „Darin besteht trotz aller Einseitigkeiten und Verirrungen das Hauptverdienst der eigentlichen Sozialisten, daß sie nicht bloß im Sinne früherer Volkswirtschaftslehrer den Tatsachenverlauf der Erzeugung und Verteilung der Güter ins Auge gefaßt haben, sondern mehr noch die persönliche Seite des Güterlebens oder den Menschen und darum die Rückwirkung aller Verhältnisse der Arbeit und des Erwerbes auf die ökonomischen und moralischen Zustände der arbeitenden Bevölkerung.“ Mit diesen Worten hat Schulz-Bodmer³ den Punkt richtig bezeichnet, in dem die Nationalökonomie für ihren Bereich die Konsequenzen aus der neuen Erkenntnis ziehen mußte. Es war das Gebiet ihrer Forschung erweitert worden, indem sie genötigt war, den Tatsachen der wirtschaftlichen Zustände eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden als bisher, und es war ihr ein neuer Gesichtspunkt der Betrachtung aufgezwungen worden. Sobald der Mensch mit seinem Verhalten, seiner Persönlichkeit und ihrer der Idee nach unendlichen Ent-

¹ Sozialismus und Kommunismus, 1842, Vorrede.

² Riehl: „Die soziale Revolution wartet auf ihren Luther, über dessen Thesen die berühmten Entwürfe eines deutschen Verfassungswerkes vergessen werden... In unseren politischen Kämpfen ist heute oder morgen ein Waffenstillstand möglich; in den sozialen wird kein Waffenstillstand, geschweige denn ein Frieden eintreten können, bis längst über unserm und unserer Enkel Grab Gras gewachsen ist.“ Die bürgerliche Gesellschaft, S. 4.

³ Art. Kommunismus im Rottet-Welcker'schen Staatslexikon, 3. Aufl., 1859, S. 678. Stein drückte den gleichen Gedanken, daß die Nationalökonomie den Menschen in den Vordergrund stellen müsse, so aus, daß er sagte, die Nationalökonomie habe bisher nur „das Verhalten der Geseze des Güterlebens zum Einzelnen und seiner Wohlfahrt gänzlich vernachlässigt; sie hat das individuelle Leben dem Leben des Ganzen unbedingt untergeordnet und ist aus der Betrachtung dieses Ganzen nie zu der des Individuums herabgestiegen, aus dem doch das Ganze besteht.“ Diesem Mangel der bisherigen Nationalökonomie werde der Sozialismus nicht abhelfen, aber er werde die Veranlassung sein, daß ihm abgeholfen werde, dadurch, daß die Nationalökonomie eine neue Wissenschaft begründen werde, deren Objekt die individuelle Wohlfahrt in der Gemeinschaft sei, die Wissenschaft der Gesellschaft. Sozialismus und Kommunismus, 2. Aufl., S. 212.

wicklungsmöglichkeit in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt war, war von selbst auch die Rechtsordnung als die die Persönlichkeit schützende und beschränkende Macht zur Prüfung gestellt. Hand in Hand mit den Erörterungen über das Wesen der Gesellschaft gehen daher rechtsphilosophische Untersuchungen.

III.

Durch die historische Schule der Rechtswissenschaft hatte man gelernt, das Recht als das Produkt des ganzen Lebens des Volkes zu erkennen. Wie die Sprache, die Sitte, entsteht es nicht durch Willkür und Reflexion, es ist nicht eine bewußte Schöpfung der Menschen, sondern ein geschichtlich gewordenes Organ, ein Glied des gesamten Volkslebens, das nur im engen Zusammenhange mit dem ganzen nationalen Leben des Volkes erfaßt werden kann. So wertvoll diese objektive Auffassung des Rechtes gegenüber der individualistischen Auffassung der früheren Naturrechtslehre war, so konnte sie doch nicht vollständig befriedigen, weil sie die Tatsache der bewußten Fortbildung des Rechtes auf den höheren Kulturstufen nicht beachtete und keinerlei Maßstab für die Kritik und Fortentwicklung des bestehenden Rechtes gab. Nun zeigte gerade die soziale Bewegung, daß in großen Teilen des Volkes bestehendes Recht als Unrecht empfunden und seine Abänderung gefordert wurde aus dem Verlangen heraus, die Persönlichkeit zu entfalten, die Menschenwürde unabhängig von Besitz und Reichtum zur Geltung zu bringen. Das, was Rechtes sein soll, kann nicht allein aus der geschichtlichen Erfahrung heraus bestimmt werden, in ihr wirkt zugleich ein dauerndes Element, das Verlangen der Menschen nach dem Gerechten, nach der Verwirklichung eines durch das Wesen der menschlichen Persönlichkeit und die ihr zugebachte endliche Bestimmung gestalteten Prinzips. Das Recht stellt sich immer dar als eine Bedingung der Lebensbetätigung des Einzelnen, die aber aus der Gemeinschaft der Menschen, aus ihren gegenseitigen Beziehungen, aus der Begrenztheit der Gütermwelt entspringt und die Beziehungen der Menschen unter sich und zu den Sachgütern unter eine Ordnung stellt, welche die Verwirklichung der einzelnen Lebenszwecke wie jener der menschlichen Gesellschaft sicher stellen soll. Der Mensch ist daher von der Rechtsphilosophie nicht bloß als eine Einzelperson, sondern als Teil eines Kollektivlebens zu erfassen und das Recht hat seine Stellung darin nicht bloß formal, sondern inhaltlich zu bestimmen. Von solchen Gesichtspunkten ausgehend, hat schon Hugo¹ die Ansicht ausgesprochen, daß das Privateigentum der Natur

¹ Naturrecht, 2. Aufl., 1799, S. 236 ff.

des Menschen widerspräche, daß zuletzt das Privatrecht im öffentlichen Recht gänzlich aufgehen werde. Vertieft wurde die soziale Auffassung des Rechtes durch R. Chr. Fr. Krause¹ und vor allem durch dessen Schüler Ahrens und Röder. Insbesondere Ahrens hat der heutigen sozialpolitischen Auffassung der Gesellschaft Bahn gebrochen, indem er die grundlegenden Tatsachen, die bürgerliche Gleichheit, Freiheit, das Eigentum, die Assoziation, den Staat und sein Verhältnis zur Gesellschaft und zu den einzelnen unter einem einheitlichen, von dem Gedanken an das Wohl aller beherrschten Gesichtspunkte betrachtete. Seine Rechtsphilosophie kann geradezu als eine Grundlegung der Sozialpolitik bezeichnet werden². Er wendet gegen die früheren rechtsphilosophischen Theorien ein, daß bei ihnen allen der Wille, sei es als individueller Wille des einzelnen, sei es der in Gewohnheit, Sitte hervortretende gleichmäßige Wille einer Mehrzahl, sei es der angenommene, doch immer von Menschen interpretierte Wille Gottes der Ausgangspunkt der Bestimmung des Rechtes war, daß aber ein den Willen normierendes, zu Recht bestimmendes oberstes Prinzip von keinem früheren Systeme gegeben war. Das Willensprinzip habe allerdings ein Gutes gehabt, die Forderung, daß der menschlichen Persönlichkeit die Freiheit gewahrt werde. Dieses Prinzip kann nicht mehr unterdrückt werden. Aber es kann nicht das oberste, leitende sein, weil es in sich selbst keine Regel und Richtung enthält und alles der Willkür des einzelnen überläßt. Im Begriff des Rechtes ist aber vor allem eine objektive Sachgemäßheit ausgedrückt, es muß in eine Beziehung zu einem wesentlich Objektiven gesetzt werden können. Das Recht muß daher in einer besonderen Art der objektiven, sachgemäßen Ordnung der Lebensverhältnisse gesucht werden, deren Erforschung eine Aufgabe des Denkens und Erkennens, deren richtige und gerechte Gestaltung und Entwicklung eine Anforderung an den Willen ist³.

Die Rechtsideen, welche die Menschen am stärksten bewegen und von deren Verwirklichung in der Rechtsordnung das Maß der Entwicklung der Persönlichkeit abhängig ist, sind die der Gleichheit und Freiheit der Person und die des Eigentums. „Die Gleichheit ist eine Idee und eine Empfindung, welche alle Ideen und Empfindungen des Menschen in seinen sozialen Verhältnissen beherrschen und um ihn jene Atmosphäre von Sympathie verbreiten soll, welche für die Menschen überhaupt die Bedingung des ihnen nötigen gegenseitigen Helfens und Beistehens ist.“ Alle

¹ Abriß der Philosophie des Rechtes, 1828.

² Vgl. die oben Anm. 1 S. 7 angegebenen Schriften von Ahrens.

³ Rechtsphilosophie, 4. Aufl., Einl., 6. Kap.

Menschen sind durch die Bande der Solidarität miteinander verknüpft. Überall, wo die Gleichheit zur Regel gemacht werden kann, ohne das individuelle und persönliche Element zu zerstören, habe sie ein von der Vernunft unzweifelhaft anerkanntes Recht auf den Vorrang. Dagegen bedeute die von den Sozialisten verlangte materielle Gleichheit eine Unmöglichkeit, sie setze die vollständige Hingabe der individuellen Freiheit an die mechanische Regel des Staates oder der Gesellschaft voraus und müsse doch eine Ungleichheit im Genuße zur Folge haben, da die Bedürfnisse der Menschen verschieden seien. Aus jenem Prinzip der Gleichheit folgt die Forderung, daß das Recht für alle Menschen gleicherweise die Bedingungen herstelle, welche es jedem möglich machen, daß er als Mensch leben und sich in seinen Anlagen selbsttätig entwickeln könne, also ein Recht auf Unterricht, Erziehung, auf die Möglichkeit, durch eigene Tätigkeit die materiellen und geistigen Mittel zur weiteren Ausbildung zu erwerben, bei Kindern und Gebrechlichen ein Recht auf Hilfe und Unterstützung durch die Gemeinde, den Staat oder besondere Zweckgesellschaften als den Repräsentanten der Gemeinschaft. Das Prinzip der Gleichheit fordert die Gleichheit der Würde aller Berufstätigkeiten, keine Vorrechte, keine willkürlichen, äußerlichen Unterschiede, welche einen Beruf über den anderen heben würden, aber anderseits sind die aus der Verschiedenheit der Zwecke, der natürlichen Momente, der Anwendung der Anlagen hervorgehenden Ungleichheiten anzuerkennen. Dagegen müßten die auf Unwissenheit, Unterdrückung, Ungerechtigkeit ruhenden Ungleichheiten verschwinden. Die Menschheit habe drei Stufen der Ungleichheit durchlaufen: das Kastenwesen, die Sklaverei, das Lehenwesen, und erlebe nun die vierte, den Pauperismus. Dieser kann angesehen werden „als die letzte Form der Ungleichheit der Menschen, ein Erbteil, welches die Ungerechtigkeit und die mangelhafte Organisation der Vergangenheit der modernen Gesellschaft hinterlassen hat“. Die Vernunft werde nicht ruhen, bis das Recht aller Menschen auf die Mittel der Existenz und Entwicklung anerkannt ist¹. „Unmöglich kann ein Zustand der Gesellschaft von Dauer sein, in welchem ein Teil im Überflusse lebt und seine Reichtümer nicht einmal auf würdige Weise zu genießen weiß, während eine andere Menschenklasse, durch das Elend niedergebeugt und von Sorgen gequält, sich in einer Lage fortzuschleppt, die sie dem Tiere nahebringt, eine niedrige Gefinnung und ungezügelte Leidenschaften nährt und eine dauernde Quelle von Laster und Verbrechen ist. Es ist ungerecht, wenn Menschen mit dem besten Willen, mit dem eifrigsten Wunsche, sich durch Arbeit zu er-

¹ Rechtsphilosophie, 2. Ausgabe, S. 185.

nähren, unter einer unglücklichen, unklugen und mangelhaften Organisation der Gesellschaft erliegen und deshalb hat der Staat, als Verwalter der Gerechtigkeit, hier die unmittelbaren und mittelbaren Maßregeln zu treffen, um ihnen wenigstens die wesentlichen physischen und moralischen Bedingungen einer menschlichen Existenz zu sichern und nicht ferner die Menschheit gegen alle Grundsätze der Religion, Moral und Gerechtigkeit, in einer zunehmenden Zahl ihrer Mitglieder beleidigen zu lassen.“¹

Die zweite, in der Persönlichkeit enthaltene Eigenschaft ist die Freiheit, d. i. das Vermögen, vernunftgemäß über die verschiedenen Mittel der Entwicklung zu verfügen, welche uns in den Stand setzen, in der allgemeinen Ordnung der Dinge den Zweck unseres Daseins zu erreichen. Während auf der ersten Stufe der Menschheitsentwicklung die Auffassung der Freiheit darin besteht, den sinnlichen Trieben zu folgen, läßt sich in höher entwickelten Perioden der Mensch durch den Verstand leiten. Er schätzt dann die Vorteile oder Nachteile einer Handlung nach dem persönlichen Interesse. Bei dieser Auffassung der Freiheit „sieht jeder nur sich als Zweck an und anstatt sich als ein besonderes Glied in dem großen wirtschaftlichen Körper zu erfassen, ist ein jeder versucht, sich als den Mittelpunkt, als das Herz, zu dem jede soziale Tätigkeit hinstreben muß, zu betrachten“. Er sieht in der sozialen Ordnung nicht eine wesentliche Bedingung der Existenz der Gesellschaft, sondern ein Hindernis seiner Freiheit, jede soziale Einheit ist ihm ein Übel. So wird die Freiheit für ihn zur Forderung im Interesse der abstrakten Individualität. Dieser Zustand der abstrakten und individualistischen Freiheit charakterisiere die jetzige Gesellschaft. Er habe viel Gutes geschaffen durch die Entfesselung des Wettewers, aber man fange jetzt an, ihre Nachteile zu begreifen und das Bedürfnis nach einer Organisation zu fühlen, in der die persönliche Freiheit sich mit dem Rechte aller besser in Einklang setzt. Diese Stufe der vernünftigen, harmonischen, organischen Freiheit werde erreicht sein, „wenn man die Überzeugung gewinnt, daß die Gesellschaft kein Aggregat von einzelnen ist, das willkürlich geschaffen, unter den Gesetzen des individuellen Beliebens steht, sondern ein organisches Ganzes bildet, in welchem die besonderen Glieder durch ein höheres Lebensprinzip verknüpft sind, und wenn der Mensch die Gesamtheit der Zwecke, welche ihm durch seine Vernunft vorgeschrieben sind und welche er vermöge seiner Freiheit in der Gemeinschaft erreichen will, erkannt hat“. Dann wird die Freiheit als das Mittel begriffen, welches stets zu einem vernünftigen Zwecke angewendet werden soll, dann gibt es eine innige Solidarität zwischen

¹ Ebenda S. 186.

allen Teilen. Diese harmonische Freiheit muß die Gesellschaft von den Mißbräuchen der abstrakten Freiheit befreien, „und an die Stelle der Rivalität und Konkurrenz eine wahrhafte Organisation aller Gebiete menschlicher Tätigkeit setzen, in welcher die Rechte der Persönlichkeit mit den höheren Gesetzen, welche die Anwendung gemeinschaftlicher Bedingungen und Mittel zur Erreichung der Bestimmung aller ordnen, in Einklang stehen“¹.

Die dritte Grundwesenheit des Menschen ist die Fähigkeit, sich mit seinesgleichen für alle vernünftigen Zwecke des menschlichen Lebens zu verbinden, die Assoziationsfähigkeit. Sie ruht teils auf natürlichen Instinkten, teils auf Überlegungen des Verstandes, teils auf der zur harmonischen Organisation strebenden Vernunft. Die auf verständiger Reflexion ruhenden Verbände breiten sich insbesondere im System der individualistischen Freiheit aus, sie gehen aus der Berechnung und Erkenntnis der Vorteile hervor, welche sie den Einzelinteressen gewähren, sie beruhen daher auf dem Eigennutz und fördern die selbstsüchtigen Triebe. Sie wirken daher nicht ausgleichend, sondern die Gegensätze verschärfend, die Ungleichheiten vergrößernd. Das wahre Bedürfnis der Gegenwart ist daher das, nach Mitteln und Wegen zu suchen, „um aus diesem Stande der Opposition, des Kampfes und der Konkurrenz herauszukommen und alle Bedürfnisse und sozialen Elemente nach den Prinzipien der Nebenordnung und Harmonie zu organisieren“². Die menschliche Gesellschaft sollte nach allen Hauptlebenszwecken und nach den Stufen der Persönlichkeit in ebensoviel besondere Organismen sich gestalten, die untereinander verbunden und durch den Staat in ihren rechtlichen Beziehungen geordnet sind. Immer aber müsse die Persönlichkeit und Freiheit die Grundlage bleiben, das gesellschaftliche Band dürfe sie wohl begrenzen und in ihrer Betätigung auf den gesellschaftlichen Zweck richten, müsse sie aber in ihrer Eigentümlichkeit achten und jedem müssen die Beziehungen zu allen andern Lebensgebieten gesichert bleiben³. Die Assoziation besteht also nicht darin, daß sie alle Zwecke und Interessen des Einzelnen durch den Zweck und die Interessen der Gesellschaft vernichtet. „Die Assoziation, welche den Individualismus ausschließt, ist ebensoweit vom Kommunismus entfernt.“⁴

Die wichtigste Konsequenz dieser gesellschaftlichen Auffassung der Stellung des Einzelnen ist auf dem Gebiete des Eigentumsrechtes

¹ Rechtsphilosophie, 4. Aufl., S. 389/390.

² Rechtsphilosophie, 2. Ausg., S. 209.

³ Rechtsphilosophie, 4. Aufl., S. 407.

⁴ Rechtsphilosophie, 2. Ausg., S. 219.

zu ziehen. Die Definitionen des Eigentums in den Gesetzbüchern verleihen dem Eigentümer fast allgemein ein unbeschränktes und ausschließliches Gebrauchsrecht auf die ihm zugehörige Sache. Aber sie sehen sich denn doch genötigt, mannigfache Beschränkungen aufzustellen, die unbewußt die Anerkennung des Grundsatzes enthalten, daß das Eigentum vernünftigen Zwecken dienen müsse. In der Tat besteht das Eigentum aus zwei Elementen, einem persönlichen und einem sozialen. Die Geschichte lehrt uns, wie große soziale Ideen, wie neue Gedanken in der Moral, Religion, Politik das Eigentum notwendig modifizieren mußten. Das Eigentum ist allerdings ein persönliches, ursprüngliches, natürliches Recht eines jeden Menschen, weil seine physische und geistige Entwicklung von der Verfügung über Sachgüter abhängt. Der Staat schafft das Eigentum nicht, er muß aber das zu Recht bestehende Eigentum sichern, garantieren und die Ausübung des Eigentumsrechtes ordnen. Denn es kann nicht unbeschränkt sein und darf keinen gemeinschädlichen Mißbrauch in sich schließen. In der Art und in dem Maße dieser Beschränkungen spiegelt sich das jeweilige Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat und der Gesellschaft, es ist nach dem Stande der Kultur verschieden. Dieses Recht der Einwirkung ist eines der wichtigsten Mittel, die Gesellschaft aus dem Zustande des Individualismus und der Zersplitterung herauszubringen, in welchem der Einzelne sich als unumschränkter Herr seiner Handlungen und der von ihm bearbeiteten Sachen sieht und dabei die organischen Bande übersieht, die ihn an das Gemeinwesen schließen und ihm Pflichten auferlegen¹.

Mohl hat in seiner Besprechung² der ersten französischen Ausgabe der Ahrens'schen Rechtsphilosophie prophezeit, daß das Buch in Frankreich und allen romanischen Staaten Epoche machen werde. In der Tat hat das Werk noch mehrere Auflagen erlebt und ist in sechs Sprachen übersetzt worden. Von Deutschland behauptete Mohl, daß hier „die meisten von denen, die das Naturrecht von Amts wegen betreiben, sich in dem ruhigen Besitz der allein selig machenden Kant'schen, Hegel'schen und Stahl'schen Lehren nicht irre machen lassen werden.“ Ohne Eindruck ist es aber doch auch hier nicht geblieben. Die deutsche Ausgabe hat fünf Auflagen erlebt und hat noch 1870 neu erscheinen können, sie hat zweifellos auf die zeitgenössischen jüngeren Nationalökonomien eingewirkt³ und ist noch in neuerer Zeit namentlich von Adolf Wagner beachtet worden⁴. In der Rechtsphilosophie

¹ Rechtsphilosophie, 2. Ausgabe insbes. S. 266/369, 4. Aufl. Bef. Teil. Zweiter Abschnitt.

² Heidelberger Jahrbücher, 1840, S. 481—501.

³ Siehe unten S. 29, 31.

⁴ Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Aufl., I. Teil, 2. Halbbd., S. 872 ff.

ist vor allem Röder Krause und Ahrens gefolgt. Er bricht namentlich in der Behandlung der Eigentumsfrage in entschiedener Weise mit den individualistischen Vorstellungen¹, ohne jedoch die sozialistischen Ideen der Güterverteilung anzunehmen. Wenn Bedürfnisse und Würdigkeit eines jeden Einzelnen genau ermittelt wären und ebenso die beiden entsprechenden Mittel mit Rücksicht auf die Gesamtzahl der Bevölkerung, so könnte das, was jedem gebührt, ihm von der Gesellschaft zugeteilt werden. In einfachen, übersichtlichen innigen Gemeinschaftsverhältnissen hat man daher diesen Weg betreten (Jesuitenstaat in Paraguay, Agrargemeinschaft der Germanen, Güterverteilung im alten Rom). Mit der Entwicklung der Völker wird indes eine gesellschaftliche Austeilung der Sachgüter auch unter den günstigsten Verhältnissen kaum andeutungsweise geschehen können, da alle drei maßgebenden Momente, die Bedürfnisse, die Mittel dafür und die Zahl der Menschen sich fortwährend verändern. Dies scheint das heutige System zu rechtfertigen, in dem es jedem überlassen ist, die Erzeugnisse seiner Arbeit zu verwerten und im freien Verkehr durch Verträge sich seinen verdienten Lohn zu sichern. Aber man dürfe nicht vergessen, „daß außer der Arbeit auch das günstige oder ungünstige Geschick, kurz der Zufall sowohl geradezu als mittelbar und zwar oft den entscheidendsten Einfluß ausübt auf die Verteilung der Sachgüter an die Einzelnen“. Dies tritt insbesondere dann ins rechte Licht, wenn man bedenkt, daß der Erwerb von Sachgütern durch Arbeit und die Abhängigkeit der gesamten Güterverteilung von der Arbeit des Einzelnen doch noch von zwei Voraussetzungen abhängig ist: „daß erstens jeder Mensch zu arbeiten imstande wäre, wenn er anders will, und daß ferner das Vertrauen begründet wäre, es werde bei völlig freiem Walten aller individuellen Kräfte jede vorhandene Tätigkeit, jedes wahre Verdienst sich auch entsprechende Anerkennung zu erringen wissen. Beides aber läßt sich, wenn man nicht in Widerspruch mit aller Erfahrung geraten will, höchstens als Regel behaupten, von der ihre Ausnahmen nur wenig übrig lassen. Nur eine Folge hiervon ist unleugbar der schneidende Gegensatz, in den wir so häufig die Austeilung der äußeren Güter — durch ihre übertriebene Anhäufung oder Zersplitterung — mit dem Bedürfnis und der Würdigkeit, also mit dem Rechtsgrund alles Sacheigentums treten sehen.“ Soll nicht dem blinden Zufall des Glücks und Unglücks völlig freies Spiel gegeben und dessen Entscheidung mit türkischer Ergebenheit hingenommen werden, so darf man bei der Feststellung der Rechtsordnung für die Sachgüter (Besitz, Erwerb, Verlust, Verbrauch) nicht vom Standpunkt des Einzelnen

¹ Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, 1. Aufl., 1843, 2. Aufl., 1860—1863, 2. Bb., 5. Hauptstück.

ausgehen, sondern muß in allseitiger Ermägung der wesentlichen Zwecke sowohl des Ganzen wie der Glieder der Gesellschaft entscheiden. „Das neben der Geltendmachung der eigenen Tüchtigkeit herlaufende berechnete Hinarbeiten der Eignsucht auf das Verderben des Nächsten durch alle möglichen schlechten Künste in der sogen. freien Mitbewerbung, also eigentlich der ganze ungenügende Grundsatz und Mittelpunkt der jetzigen Volkswirtschaftslehre, ist jedenfalls von sittlicher, wie wahrhaft wirtschaftlicher und rechtlicher Seite gleich bedenklich.“ Die Ergebnisse der heutigen regellosen, fast bloß vom Zufall abhängigen Verteilung in der Gesellschaft können nicht so bedeutend sein, wie bei geregelter organischem Zusammenwirken. Das Sondereigentum in seiner heutigen übertriebenen Ausdehnung und Ausschließlichkeit ist auf die Dauer unhaltbar. Es kann nur in weit geringerem Maße, als man heute gewöhnlich annimmt, für unbedingt notwendig gelten. Je mehr die Rechtseinsicht, namentlich der allgemeineren und höheren Gesellschaftsbedürfnisse, mit der Bildung zunimmt, desto mehr werden wir uns einer Ordnung des Eigentums nähern, welche durch Rechtschranken einen solchen Gebrauch verbürgt, der den Zwecken des Einzelnen und der Gesamtheit gemäß ist, der den Güterverkehr erleichtert und sichert und die Gütererzeugung fördert. Die einzelnen Normen einer solchen Rechtsordnung müssen den jeweiligen gesamten gegebenen Zuständen eines bestimmten Staates angepaßt sein.

Den Gedanken, das Recht auf die Erforschung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu gründen und ihm inhaltlich die Richtung auf die Sozialreform zu geben, haben auch Eisehart und Warnkönig vertreten. Die juristische Bildung bedarf einer sozialwissenschaftlichen Grundlage, ruft Eisehart aus¹. „Unsere Wissenschaft muß sich erweitern zur Sozialwissenschaft und die verschiedenen Sphären ergänzender Gemeinschaften hereinziehen“, schreibt Warnkönig von der Rechtsphilosophie, zugleich macht er aber doch auch darauf aufmerksam, daß sie nicht allein alle Aufgaben lösen könne, die aus ihren Grundsätzen folgen. „Die Wissenschaft hat aber die Mittel und Wege zu zeigen, wie den nachteiligen Wirkungen des Privateigentums vorgebeugt oder wie sie vermindert oder wieder aufgehoben werden können. Sie muß zu diesem Behufe das juristische Gebiet verlassen und sich an die Ethik, die Nationalökonomie, die Polizei, ja selbst an die Finanzwissenschaft wenden, um Heilmittel für die durch die Strenge und Unerbittlichkeit des Privatrechts notwendig erzeugten sozialen Gebrechen zu finden“².

¹ Philosophie des Staates oder allgemeine Sozialtheorie, 1843, Vorrede.

² Die gegenwärtige Aufgabe der Rechtsphilosophie, in Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1851, S. 257, 280.

IV.

Der Einfluß, den die aufgezeigten rechtsphilosophischen Gedanken auf die Nationalökonomien ausgeübt haben, läßt sich nur in einzelnen Fällen direkt nachweisen, er ist aber zweifellos nicht gering gewesen und im Ganzen jener Auffassung der ökonomischen Wissenschaft zu erkennen, welche sich selbst die historisch-ethische genannt hat. Die soziale Bewegung, die Erörterungen über die Gesellschaft, die rechtsphilosophischen Untersuchungen zeigten eine Fülle von Lebenserscheinungen, die mit den volkswirtschaftlichen Tatsachen zusammenhängen und von der bisherigen Nationalökonomie nicht zu erfassen waren. Als Theorie war sie eine bloße „Arithmetik des Egoismus“, eine ökonomische Logik (Treitschke), deren Unzulänglichkeit zur Erfassung der empirischen Wirklichkeit des wirtschaftlichen Lebens durch die Wahrnehmung des komplexen Ganzen der Gesellschaft erwiesen war; als Politik war sie effektiv, entbehrte sie einer prinzipiellen Einheit. Der unvollkommene Zustand der Nationalökonomie ist von vielen empfunden und auch ausgesprochen worden¹. Von den einen werden die Nationalökonomien gedrängt, ihre Wissenschaft zur Gesellschaftswissenschaft zu erweitern, von andern dazu, ihre Grundauffassung vom wirtschaftenden Menschen zu ändern, ihn in seiner ganzen sittlichen Persönlichkeit zu erfassen und seine wirtschaftliche Betätigung im wirklichen geschichtlichen Leben im Zusammenhange mit allen andern Seiten des gesellschaftlichen Lebens zu erforschen. Die Berücksichtigung der Ethik, der Politik, der geschichtlichen individuellen Erscheinungsform der Volkswirtschaft und ihrer Entwicklung durch die Wirtschaftswissenschaften ergab sich zweifellos als notwendige Folge aus dem ganzen Tatsachen- und Gedankenkomplex, den die Betrachtung der Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der Gesellschaft der Wissenschaft vorlegte. Eine unmittelbare Bezugnahme auf einzelne Schriftsteller mußte dabei nicht notwendig erfolgen, aber wir dürfen die innere, sachliche Verbindung zwischen der ethischen und historischen Richtung der Nationalökonomie und jener oben gekennzeichneten geistigen Bewegung als eine zwingende ansehen.

¹ Man vgl. die Urteile angesehener Gelehrter aus jener Zeit über den un-abgeschlossenen, unvollendeten, ja verworrenen Zustand der nationalökonomischen Wissenschaft: Hildebrand, Gegenwart und Zukunft, 1848, S. 4; Roscher unten S. 25 a. a. O.; Mohl oben S. 5 Anm. 2 und Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 1. Bd., 1855, S. 118, 3. Bd., S. 299 ff.; Treitschke, Gesellschaftswissenschaft, 1859, S. 35 ff.; Schäffle, Der gegenwärtige Standpunkt der wissenschaftlichen Politik, in Deutsche Vierteljahrschrift, 1861, 2. Heft, S. 13; Der selbe, Mensch und Gut in der Volkswirtschaft, 1861, 4. Heft, S. 232.

Es ist dies bezüglich des Historismus vor kurzem von Othmar Spann mit Recht hervorgehoben worden. Er macht darauf aufmerksam¹, daß der Streit der historischen Schule gegen die älteren Systematiker damit beginnt, den bisherigen Begriff der Wirtschaft als eines Abstraktums und überhaupt das bisherige Verhältnis der Isolierung des Wirtschaftlichen von den übrigen staatlichen und sozialen Erscheinungen anzufechten. „Unser Ziel ist,“ schreibt Roßcher², „die Darstellung dessen, was die Völker in wirtschaftlicher Hinsicht gedacht, gewollt und empfunden, was sie erstrebt und erreicht, warum sie es erstrebt und warum sie es erreicht haben. Eine solche Darstellung ist nur möglich im engsten Bunde mit den andern Wissenschaften vom Volksleben, insbesondere der Rechts-, Staats- und Kulturgeschichte.“ Und in den Grundlagen der Nationalökonomie betont er noch stärker, unter zustimmender Berufung auf Ahrens, daß das Volksleben ein Ganzes ist, dessen verschiedenartige Äußerungen im Innersten zusammenhängen³. Die Volkswirtschaft in ihrem Wandel und ihrer Entwicklung unter dem Einflusse aller Kräfte des Volkslebens zu erforschen, ist die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre. Dadurch wird man die relative Berechtigung aller Institutionen aus den besonderen Bedingungen der Völker und Kulturstufen, in denen sie entstanden sind, erkennen lernen und wird lernen, „bei der geringsten einzelnen Handlung der Volkswirtschaftspflege immer das Ganze, nicht bloß der Volkswirtschaft, sondern des Volkslebens vor Augen“ zu haben⁴. In einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Gärung im gesellschaftlichen Leben, mit den Veränderungen in der Wirtschaftspolitik der Zeit und mit den daran sich anschließenden Sozialtheorien bringt Bruno Hildebrand seine Untersuchungen, die „mitten in der

¹ Wirtschaft und Gesellschaft, 1907, S. 13 ff., 136. Allerdings wäre es irrig, anzunehmen, daß der Historismus in der Nationalökonomie aus den Erörterungen über das Wesen der Gesellschaft entsprungen sei. Die maßgebenden Quellen dieser Auffassung, insbesondere die darin gelegene „uralt Reaktion des Empirismus überhaupt und des historischen Empirismus insbesondere gegen die aprioristische Spekulation in staatlichen Dingen“ hat G. Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere, 1883, IV. Bd., 3. Kap., aufgedeckt. Hier ist nur zu zeigen, daß in derselben Richtung die neu auftauchenden gesellschaftswissenschaftlichen Bestrebungen wirken mußten.

² Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswirtschaft. Nach geschichtlicher Methode, 1843, S. IV; ebenso in dem Aufsatz: Der gegenwärtige Zustand der wissenschaftlichen Nationalökonomie und die notwendige Reform desselben. Deutsche Vierteljahrschrift, 1849, I.

³ System der Volkswirtschaft, 1. Bd. Die Grundlagen der Nationalökonomie, 1. Aufl., 1854, § 16.

⁴ Ebenda § 29.

Anarchie der herrschenden Meinungen der Volkswirtschaftslehre die richtige Bahn für die Zukunft aufsuchen“ sollen¹. Er wendet sich gegen den Kosmopolitismus, Atomismus, Materialismus der Smith'schen Schule, die die Volkswirtschaftslehre nur als eine Naturlehre des Verkehrs aufsaßt, in der das Individuum als eine rein egoistische Kraft angenommen wird, aber ebenso lehnt er die aprioristischen Konstruktionen der Sozialisten ab, welche zwar viele Schattenseiten der gegebenen Wirtschaftsorganisation richtig hervorheben, aber die im Laufe der geschichtlichen Entwicklung erzielte und erzielbare allmähliche Vervollkommenung der Gesellschaft übersehen. Die Wissenschaft der Nationalökonomie erhält daher die Aufgabe, „den nationalökonomischen Entwicklungsgang sowohl der einzelnen Völker, als auch der ganzen Menschheit von Stufe zu Stufe zu erforschen und auf diesem Wege die Fundamente und den Bau der gegenwärtigen wirtschaftlichen Kultur, sowie die Aufgabe zu erkennen, deren Lösung der Arbeit der lebenden Generation vorbehalten ist“². Daß in dieser Entwicklung nicht die Individuen allein, sondern ihre organisierten Gesamtheiten als Nation und Staat die entscheidende Rolle spielen, das hatte schon lange vorher Ad. Müller³ und jetzt wieder Friedrich List⁴ betont. Die umfassende Behandlung der geschichtlichen Methode der Nationalökonomie, welche Karl Knieß gegeben hat⁵, dringt noch tiefer in die Zusammenhänge des Wirtschaftlichen mit den übrigen Lebensäußerungen des Menschen ein. „Das gesamte geschichtliche Dasein eines Volkes gibt Hinweise auf die gemeinsame Grundlage für die verschiedenen Lebenskreise, und gerade deshalb, weil durch diese ein einheitlicher Geist weht und das einzelne — wie von einem gemeinsamen Kreisring umschlossen — in einer Gesamtbewegung sich entwickelt, ist ein Volk etwas anderes, als eine beliebige Summe von einzelnen Individuen. Auch die wirtschaftlichen Zustände und Entwicklungen der Völker dürfen nur als ein mit dem gesamten Lebensorganismus derselben eng verbundenes Glied angesehen werden. Die Volkswirtschaft ist in Wirklichkeit nichts Isolirtes, in sich Vervollständigtes, sie ist die ökonomische Seite des einen Volkslebens.“⁶

¹ Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, 1848.

² Die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1863.

³ Elemente der Staatskunst, 1809.

⁴ Das nationale System der politischen Ökonomie, 1841.

⁵ Die politische Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode, 1853, 2. Aufl. (durch Zusätze vermehrt) unter dem Titel: Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkt, 1883.

⁶ Ebenda S. 141.

Diese Einheit des wirklichen Lebens des Volkes ist von Stein, Ahrens, Dieckel genügend betont worden¹, nur Mohl gebraucht eine schroffe Ausdrucksweise und erklärt den Staat für einen von der Gesellschaft völlig geschiedenen Lebenskreis². In den methodologischen Fragen, in der Systembildung und begrifflichen Erfassung der verschiedenen Seiten des Volkslebens treten allerdings Unterschiede hervor, die aber, solange es an einer Methodologie der Geisteswissenschaften und insbesondere der Staatswissenschaften fehlte, zugunsten der geschichtlichen Methode wirken mußten, weil durch sie die Einheit des Objektes scheinbar am vollkommensten gewahrt wurde. Dieses Bewußtsein wirkte insbesondere bei allen wirtschaftspolitischen Fragen mit, für deren Lösung die geschichtlichen Erfahrungstatsachen und Entwicklungsgesetze eine feste Grundlage zu geben schienen³.

Fast alle jene Nationalökonomien, welche der einseitigen Betrachtung der Smithschen Schule die volle empirische Wirklichkeit des menschlichen Wollens und Handelns auf dem Gebiete der Wirtschaft gegenüberstellten, betonten, daß das Unzureichende der herkömmlichen Lehre und ihr Ungeügen gegenüber den stürmischen Forderungen der Zeit nach Sozialreform auf der Beschränkung beruhe, mit der sie die eigennützigen Bestrebungen der Menschen in der Wirtschaft verfolge, so daß sie zu einer Wissenschaft der Habucht und des Geizes werde, während doch in der Wirklichkeit die Menschen bei ihrem wirtschaftlichen Handeln auch dem Sittengesetz unterliegen, von sittlichen Motiven angetrieben werden oder doch geleitet werden sollen. Die deutsche Gruppe der Smithschen Schule hatte zwar niemals mit jener Einseitigkeit wie die englische und französische den Grundsatz vertreten, daß der Einzelne in der Verfolgung seiner eigenen Interessen auch dem Gemeinwohl nütze und hat durch die Absonderung der Volkswirtschaftspflege ein Gebiet bezeichnet, auf dem der Staat und der in ihm hervortretende Gemeinfinn des Volkes die Wirtschaft sittlichen

¹ Vgl. z. B. Stein, System der Staatswissenschaft, 1. Bd., 1852, S. 23 die wirkliche Gestaltung des Lebens und die Wissenschaft: Ahrens, Organische Staatslehre, 1850, S. 73 ff.; Dieckel, Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat, 1864, S. 52.

² Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, 1. Bd., S. 104.

³ So insbesondere betont von Roscher a. a. O., Treitschke, Gesellschaftswissenschaft, S. 45: „Aus den wirtschaftlichen Entwicklungsgesetzen des Völkerlebens, aus der Stellung, welche die ökonomischen Zustände in einer bestimmten Zeit in dem gesamten Volksleben einnehmen, entspringen mit historischer Notwendigkeit die Grundsätze für die Einwirkung des Staates auf die Volkswirtschaft“; Riez, Politische Ökonomie, III, 9. Kap.: Der Absolutismus der Lösungen und das Prinzip der Relativität; Hilkebrand a. a. O.

Prinzipien unterordnen. Aber „Eigennutz und Gemeinfinn können nicht als zwei geschiedene Mächte in zwei getrennten Welten, sondern müssen in der Wirklichkeit immer in sehr verschiedenem und wechselndem Grade je nach der Moralität und Bildung eines Volkes mit und durcheinander wirken“¹. Das Objekt der Nationalökonomie könne daher auch nicht bloß das sein Eigeninteresse verfolgende Individuum, sondern nur der ganze Mensch als Persönlichkeit, d. h. als dem Sittengesetz unterstehende Person sein. Von älteren Nationalökonomien hatte namentlich Ch. Schüz konsequent diesen Gedanken vertreten, der der Nationalökonomie die Aufgabe zuwies, die wirtschaftliche Entwicklung eines Volkes in ihrer Wechselwirkung mit seinem gesamten sittlichen, bürgerlichen, politischen Leben zu betrachten und aufzuzeigen, wie sie sich natürlicher- und vernünftigerweise in der Zukunft gestalten wird². Daß die menschliche Natur nicht bloß auf egoistische Antriebe reagiere, sondern auch sittlichen Motiven folge, wird von diesen Nationalökonomien in derselben Weise wie von den Rechtsphilosophen hervorgehoben. Wenn Röder sagt: „Die Behauptung, daß die Aussicht auf Erwerb von Sondereigentum der einzige Sporn menschlicher Tätigkeit sei, enthält eine erfahrungswidrige Verleumdung der Menschennatur“³, so konnte er auf den Beifall dieser Nationalökonomien rechnen. Insbesondere Knies⁴ hat dann eine eingehendere Kritik des Dogmas vom unwandelbaren Eigennutz des Menschen vorgenommen und auf die Widersprüche hingewiesen, in welche Rau, Hermann und andere führende deutsche Nationalökonomien geraten, wenn sie auf der

¹ Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, S. 33. Ausführlicher vertritt er später den Gedanken, daß die ökonomischen Handlungen auch den ethischen Ideen und sittlichen Grundsätzen unterworfen seien, in dem Aufsatze über die gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1863.

² Über das sittliche Moment in der Volkswirtschaftl. Zeitschr. f. ges. Staatsw., 1844, 1. Bd., S. 132 ff.; Über das politische Moment in der Volkswirtschaft, ebenda S. 329 ff.; Über das Prinzip der Ordnung in der Volkswirtschaft, ebenda 1845, S. 234; Über die sittlichen Ursachen der Armut und ihre Heilmittel, ebenda 1851. — Beachtenswert sind auch die Aufsätze, welche später der Philosoph Vorländer in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. veröffentlichte: Über die ethische und soziale Bedeutung des Wohlstandes und Eigentums, 1855; Das Gesetz der Gerechtigkeit als Grundlage für die Bestimmung der Rechte der Individuen, 1856; Über das sittliche Prinzip der Volkswirtschaft in Rücksicht auf das soziale Problem, 1857; Über das ethische Prinzip der volkswirtschaftlichen Konsumtion, 1858. Vorländer setzt sich hierin mit vielen Gedanken und Forderungen der Sozialisten in ganz allgemeiner, aber verständigen Weise auseinander.

³ Rechtsphilosophie, 1. Aufl., 1846, S. 251.

⁴ Politische Ökonomie, II, 3. Kap.

einen Seite das Verhalten des Menschen zu den Sachgütern als ein unwandelbares erklären, weil es sich auf die egoistische Natur des Menschen gründe, anderseits aber dem Gemeinfinn und altruistischem Verhalten Einfluß auf die Wirtschaft einräumen. Demgegenüber lehre die Beobachtung des geschichtlichen Lebens und das psychologische Studium der Menschheit, daß der Selbsterhaltungstrieb des Einzelnen nicht im Widerspruch stehe mit lebendigem Sinn für das Wohl des Andern und des Ganzen. Ganz in Übereinstimmung mit der rechtsphilosophischen Ansicht von Ahrens und Röder schreibt er: „Die Geltendmachung des rücksichtslosen Eigennutzes in der ökonomischen Tätigkeit beruht nicht auf der Freiheit, sondern auf dem Faustrecht, sie ist die Willkür an Stelle der politischen und gesellschaftlichen Freiheit“ und „der auf das Streben nach dem Eigenwohl in unserem Sinne gestellte Trieb der privatwirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht nur nicht im Widerspruch mit den sittlichen Geboten, er erfüllt für sich selbst ein sittliches Gebot, und die Berücksichtigung und Förderung des Wohles des Nächsten und der Gemeinfinn braucht nicht wie etwas ihm Widersprechendes hinzuzutreten, sie sind im gesunden Menschen an sich mit demselben verbunden“¹. Neben dem Gemeinfinn trete der Sinn für Recht und Billigkeit hervor, er hat seine Quelle „in dem sittlichen Gefühl für Gerechtigkeit“. „Auch hier handelt es sich um keine Fiktion, sondern um die Beachtung einer Tatsache, welche aus der sittlichen Natur und Entwicklung des Menschen hervorgeht und den Verband der einzelnen Glieder des Gemeinwesens untereinander nur kräftigen kann“². Der Fortschritt der sittlichen Bildung, die Kräftigung der nationalen und politisch-gemeinnützigen Triebe in den Völkern hat in diesen die Überzeugung von der Unnatürlichkeit eines Zustandes verbreitet, in welchem die einzelnen Angehörigen in ihrem wirtschaftlichen Tun und Lassen nur auf sich sehen und von jeder Rücksicht auf einander entbunden sein sollen. Auch für die Volkswirtschaft nur gute Wirkungen des Privategoismus konnte die Wissenschaft nur annehmen, solange sie die möglichst große Gesamtproduktion als die alles beherrschende Aufgabe der Volkswirtschaft ansah. Anders dagegen jene Nationalökonomie, welche ihre eifrigste Forschung dem Gebiete der Verteilung der Güter und des Einkommens zuwandte und die tatsächlich sich vollziehende Verteilung darauf hin prüfen will, ob dieselbe eine „gute“, eine „gerechte“, „sachgemäße“ Verteilung ist oder nicht. Hier werde ein moralisch-politischer Begriff zum Richtpunkt der Theorie. Diese tiefere Erfassung des Wesens und Lebens eines

¹ Politische Ökonomie, S. 239.

² Ebenda S. 241.

Volkess habe die Erkenntnis des innigen Verbandes zwischen allen Seiten und Äußerungen des Volkslebens vorbereitet und die Einsicht „in die Ubiquität des Zusammenhanges der Handlungen der Staatsgewalt mit den wirtschaftlichen Privattätigkeiten und Lebenskreisen“ ermöglicht. Nicht nur der sittliche Wert der Einzelpersonlichkeit, sondern die sittlichen Grundlagen der politischen Ordnung der menschlichen Gemeinschaft stehen daher in Frage.

Mit Energie sind diese Ideen von Schäffle vertreten worden, von dem wie von keinem andern Nationalökonom die rechtsphilosophischen Gedanken der Zeit für die Betrachtung der wirtschaftlichen Erscheinungen und der Beziehungen des Staates zu ihnen verwertet worden sind. Er verweist darauf¹, daß diejenigen, welche in neuester Zeit den bedeutendsten Namen in der Weiterbildung der Nationalökonomie erworben haben, teils hervorragende, wenigstens geachtete Vertreter der Moral- und Rechtsphilosophie, teils Historiker sind. Aus andern, wesentlich ethischen Disziplinen sind neue Anschauungen in die Nationalökonomie geflossen, die Reformanträge der Moral- und Rechtsphilosophen, Theologen gegen die Nationalökonomie ruhen auf gerechtem Grunde. „Nicht das erworbene und zu erwerbende Gut, das Chrema, sondern in Erwerbung und Verwendung der Güter der Mensch muß in den Mittelpunkt der Nationalökonomie gestellt, als Ausgangs- und Zielpunkt alles Wirtschaftens betrachtet werden. Und zwar ist das Letztere nicht als ein Naturprozeß anzusehen, etwa vor sich gehend, wie der physische Prozeß des Atmens und des Blutumlaufs, sondern als ein Reich ethischer Betätigung, wobei der Mensch als ein Wesen erscheint, welches mit bewußtem Willen neue Zwecke setzt und erstrebt, als ein Reich der Kulturtätigkeit, nicht als Naturprozeß. In diesem Sinne verlangen sie eine ethisch-anthropologische, statt einer chrematistischen Nationalökonomie².“ Die inneren Grenzen des Reichtums, der Größe der privaten und gesellschaftlichen Geschäftsbetriebe, die sittliche Rechtfertigung des Vermögens, seine Verteilung, die Berechtigung des Zinsrentnerstandes, die Besteuerung des Letzteren, diese Fragen ge-

¹ Mensch und Gut in der Volkswirtschaft. Deutsche Vierteljahrschrift, 1861, 4. Heft, S. 232.

² a. a. O. S. 236. Später hat er den gleichen Gedanken folgendermaßen ausgedrückt: „Die Frage, ob die Nationalökonomie die Würde einer ethischen Disziplin sich beimessen dürfe, ist überhaupt keine Frage der Methode. Der entscheidende Punkt liegt darin, ob sie das ökonomische Volksleben als ein Gebiet freitätigen Willens durchwaltet von allen sittlichen und sinnlichen Kräften der menschlichen Persönlichkeit und mit Bewußtsein gerichtet auf die allseitige Erfüllung der sittlich-vernünftigen Lebenszwecke ansehe. Diese Anschauung nimmt die Nationalökonomie für sich in Anspruch.“ Die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werte, 1862, S. 7.

hören sämtlich in die Nationalökonomie, aber sie hat sie verwahrloßt. Darum konnte sie auch den Kommunismus nicht überwinden, denn er ging doch vom Menschen aus. Zwar sei jetzt die sogenannte soziale, gesellschaftliche Richtung in der Nationalökonomie wirkend, doch über sie herrsche viel Unklarheit. „Aber sie hat jedenfalls den einen Sinn, daß der Mensch in seiner sozialen Wirklichkeit erfaßt wird.“ Man dürfe sich aber nicht genug sein lassen, in dieser dem Egoismus als Korrektiv die moralische Natur der Gemeingefühle gegenüberzustellen. Dazu sind feste soziale Veranstellungen notwendig: Ehe, Familie, Gemeinde, nationaler Verband, die Rechtsorganisation, die Kirche usw. Insbesondere die zentrale Organisation des Staates muß alle autonomen Organisationen der Gesellschaft unter sich und mit der eigenen zentralen Einheit verbinden.

Diese Aufgabe erörterte Schäffle an anderer Stelle¹, wo er die auf wirtschaftliche Freiheit und Beseitigung des Polizeistaates gerichtete Bewegung bespricht. In England, Belgien, Frankreich, Deutschland kämpfen organisierte Schulen und Vereine gegen ein Übermaß beengender Staatsfürsorge, für einen Ersatz durch freie Assoziation. „Den praktischen Bedürfnissen des Lebens gegenüber erweist sich solcher Nihilismus aber als durchaus unhaltbar.“ Die bedeutendsten deutschen Staatsgelehrten haben sich auch nicht zu jenen Extremen hinreißen lassen, Bluntschli, von Mohl, Rau verteidigen mit klarem Bewußtsein oder in indirekter Anerkennung die prinzipielle Berechtigung staatlicher Eingriffe. Aber die grundsätzliche Einheit der Auffassung fehle ihnen. Diese sei gegeben, wenn man Polizei und Recht nicht als Gegensätze betrachtet, sondern sie vereinigt: keine Justiztätigkeit im Staate, welche nicht einem vernünftigen Wohlfahrtszweck dienen und keine Wohlfahrtspflege, welche nicht in Wesen und Form eine Rechtshandlung zu sein hätte. Es handle sich darum, sich von der subjektivistischen Auffassung des Rechtes freizumachen, welche es als bloße Grenzbestimmung der individuellen Willkür betrachtet, man muß es erfassen als den Inbegriff des endlichen Richtens des subjektiven Willens auf die mannigfachen Gesittungszwecke. Man muß den Staat als die für das so verstandene Recht organisierte Gesellschaft betrachten. Die Aufgabe, die spekulative Begründung dieses Rechts- und Staatsbegriffes zu geben und ihn für die einzelnen Teile des positiven Rechtssystems und dessen besondere Anschauungen durchzugestalten, haben Ahrens und Röder glänzend gelöst². In neuerer Zeit habe man wieder dem

¹ Der gegenwärtige Standpunkt der wissenschaftlichen Polizei und Politik, Deutsche Vierteljahrschrift, 1861, 2. Heft.

² Röder konnte im Vorwort zur 2. Auflage seiner Rechtsphilosophie, 1863, mit Befriedigung von Schäffle schreiben, daß endlich sich „ein Deutscher gefunden,

Staat mehr Bedeutung zuerkannt und habe nur zwischen das Individuum und den zentralen Staat eine besondere Gesellschaft, ein besonderes Gesellschaftsrecht eingeschoben, das sei aber rein formal, das Recht muß vielmehr lebendig die ganze Gesellschaft durchdringen. Politik ist überall notwendig, wo Recht ist. Das Recht entsteht und vergeht politisch, die Politik aber ruht auf zwei Stützen, sie gestaltet das Recht historisch, den zeitlichen und örtlichen Lebensverhältnissen entsprechend, aber sie ist auch stets idealistisch, rationell und daher von den sittlichen Grundsätzen abhängig.

Wie Schüz, Hildebrand, Roscher, Rnies, Schäffle bekennt sich endlich auch Rau¹ als Anhänger der historisch-ethischen Richtung. Prinzip und Leitstern der Volkswirtschaft ist ihm der Gemeinfinn, das Gemeinwohl als ethisches Postulat und die Wissenschaft der Volkswirtschaft habe die Aufgabe einer das Privat- und Gemeinwohl begründenden und fördernden ethisch-ökonomischen Gesellschaftsordnung klarzustellen². Die Nationalökonomie habe aber auch mitzuwirken an der Verwirklichung sozialer und politischer Lebensziele. Sie ist eine sozialpolitische Wissenschaft und hat daher auch die Lösung jener Aufgaben vorzubereiten, welche sich auf die Vervollkommenung der sozialen Ordnung beziehen und volkswirtschaftlicher und staatlich-administrativer Natur zugleich sind³. Die Fortführung dieser Gedankenreihen ist es, wenn Roesler das Smithsche System bekämpft, weil in ihm übersehen ist, daß in einer Theorie, welche den Menschen und seine Entwicklung auf der Grundlage des Willens zum Gegenstande hat, überhaupt nur sittliche Begriffe Anspruch auf wissenschaftlichen Charakter haben. Die Wirtschaftstheorie ist ihm daher nur als Bestandteil der Rechtsphilosophie verständlich, weil alle Wirtschaftsverhältnisse wegen ihres gesellschaftlichen Charakters notwendig Herrschaftsverhältnisse sind und daher einer Rechtsordnung

der offen und bestimmt zu diesem Rechtsbegriff, so wie er von Ahrens und mir durchgeführt ist, in allen seinen Folgerungen sich zu bekennen kein Bedenken trug, der in diesem Begriff ein Hauptmittel erkannte, um viele der brennendsten Fragen in Wissenschaft und Leben ihrer Lösung entgegenzuführen, um jene Umwandlung des Polizeistaates in den Rechtsstaat anzubahnen, nach der das Leben längst gerungen hat."

¹ Theorie und Geschichte der Nationalökonomik, 1. Bd. Die Nationalökonomik als Wissenschaft, 1858, insbes. erstes Buch, III. u. IV. Kap.; 2. Bd. Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur, 1860, insbes. S. 465 ff. u. 765 ff.

² a. a. O. 1. Bd., S. 176.

³ Ebenda S. 336.

unterworfen sein müssen¹. Er hat später diesen Gedanken weiter ausgeführt und gezeigt, daß das Sachenrecht und das sogenannte Privatrecht der Personen nicht privater Willkür überlassen ist, sondern von den Kulturverhältnissen bestimmend beeinflusst wird, deren jeweiliger Ausdruck die sozialen Rechtsideen sind. In der gegenwärtigen Kulturperiode sei die Gesellschaft durch die Rechtsprinzipien: Entwicklung aller nach gleichem Rechte und Gemeinschaft in allen Kulturverhältnissen bestimmt².

V.

„Die reichen Arbeiten der sozialistischen Literatur bilden ein selbständiges Ganzes neben der alten Nationalökonomie. Sie sind ihr noch nicht einverleibt, aber es wird unmöglich sein, auf die Dauer ihnen neben anderen Theoremen ihren Platz zu verweigern.“ So schrieb Lorenz Stein im Jahre 1846³. Und in der Tat sind die Lehren von der Gesellschaft als einer selbständigen Tatsache neben dem Staate, von der engen Verbindung zwischen Rechtsordnung und Wirtschaft, von den gegenseitig bedingten gesellschaftlichen Zuständen als Produkten geschichtlicher Entwicklung unter dem Einflusse des sittlichen Wollens der Menschen nichts anderes als Versuche, die Zusammenhänge, welche der Sozialismus ans Licht gebracht hatte, wissenschaftlich zu erfassen. Wenn man dieser Betrachtungsweise in der Volkswirtschaftslehre den Platz anwies, so war dies mit Rücksicht darauf ganz verständlich, daß diese Wissenschaft sich niemals dabei beruhigt hatte, eine Theorie der Ökonomie zu sein, sondern immer über diese beschränkte Aufgabe hinaus danach strebte, die Grundsätze für eine zweckmäßige Ordnung der Gesellschaft, des Rechtes, der Politik in ihren Beziehungen zur Wirtschaft zu entwickeln. Die Nationalökonomie gab sich, ohne sich dessen bewußt zu sein, doch tatsächlich immer als eine Gesellschaftswissenschaft aus und man verlangte nun, nachdem man die vielfältigen Voraussetzungen und Beziehungen einer solchen besser erkennen gelernt hatte, daß die Nationalökonomie sich dementsprechend vertiefe. Dadurch wurde jener bedeutsame Fortschritt erzielt, der die deutsche Wissenschaft von der Volkswirtschaft auszeichnet, daß man der Darstellung der wirtschaftlichen Zustände, ihrer geschichtlichen Entwicklung, der Aufdeckung des wirtschaftlichen Untergrundes in allen gesellschaftlichen Be-

¹ Über die Grundlehren der von Ad. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie. Ein Beitrag zur Rechtsphilosophie, 1868.

² Soziales Verwaltungsrecht, 2 Bde., 1872, 1873.

³ Der Begriff der Arbeit und die Prinzipien des Arbeitslohnes in ihrem Verhältnis zu Sozialismus und Kommunismus, in der Zeitschr. f. ges. Staatswissenschaft, 1846, S. 242.

ziehungen besondere Aufmerksamkeit zuwendete. Freilich war es falsch, zu meinen, daß man damit eine neue „Theorie“ begründet habe, während man doch nur die Ansätze zu einer Gesellschaftswissenschaft, die seit den Merkantilisten in der Volkswirtschaftslehre vorhanden waren, weiter entwickelte. Aber dieser Irrtum hatte um so weniger Bedeutung, als man die neue Auffassung der Volkswirtschaft nicht zu theoretischen Lehren über das Wesen der Zusammenhänge wirtschaftlicher Tatsachen, sondern zur Begründung von Forderungen benützte, durch welche man eine Reform der Gesellschaft, vor allem der Volkswirtschaft, anstrebte. Die sozialistische Kritik, die wirtschaftliche Not namentlich zu Ende der vierziger Jahre, die revolutionären Bewegungen in der Arbeiterschaft Englands und Frankreichs haben die Aufmerksamkeit auf die Übel einer individualistischen Wirtschaftsordnung, wie sie die Freihandelschule wünschte, gelenkt und die Überzeugung von ihrer praktischen Undurchführbarkeit in weiten Kreisen geweckt. Noch bevor die Wissenschaft zu einer Formulierung neuer Grundlagen der Wirtschaftspolitik gekommen war, zeigen sich im praktischen Leben Symptome einer neuen Auffassung der Beziehungen der Menschen untereinander. 1844 wurde im Anschluß an die erste deutsche Gewerbaussstellung in Berlin der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Preußen gegründet und bald in anderen deutschen Staaten nachgeahmt. Sein Zweck war die Verbesserung der sittlichen und wirtschaftlichen Zustände der arbeitenden Klassen. Fragen des Arbeitsverhältnisses: Lohnverhältnisse, Arbeitsordnungen, Koalitionen und solche der Einkommenssicherung durch Unterstützungskassen, Kranken-, Altersrentenkassen wurden in der Öffentlichkeit diskutiert. In den kirchlichen Kreisen wendete man den großen sozialen Fragen der Zeit Aufmerksamkeit zu und mahnte die religiös Empfindenden, auch die wirtschaftlichen Beziehungen unter den Einfluß religiös-sittlicher Ideen zu stellen und die Reform der Gesellschaft durch innere Wiedergeburt zu fördern. Man scheute sich nicht, dabei in einen schroffen Gegensatz zu den herrschenden Auffassungen zu treten. „Der Ausspruch, Eigentum ist Diebstahl, ist nicht bloß eine Lüge, er enthält neben einer großen Lüge eine furchtbare Wahrheit,“ predigt der Bischof von Mainz, Freiherr von Ketteler, und erklärt die falsche Lehre vom starren Recht des Eigentums als eine fortgesetzte Sünde wider die Natur¹. In protestantischen Kreisen entwirft F. H. Wichern 1849 als Aufgabe der inneren Mission ein großes Programm sozialer Wohlfahrtspflege. Die materielle Not hänge enge mit

¹ Die großen sozialen Fragen der Gegenwart, sechs Predigten, gehalten in Mainz im Jahre 1848, Ausgabe von 1878, S. 15.

der sittlichen Not zusammen, zur Hebung der letzteren vermag der Staat allein mit gesetzlichen Maßregeln nichts, es müssen ihm in dieser Beziehung höhere, innerlich befreite Kräfte zu Hilfe kommen. Die Familie und den Hausstand und die damit unmittelbar zu verknüpfenden Verhältnisse der Erziehung, des Eigentums, der Arbeit und der durch sie bedingten Berufsstände mit christlicher Gesinnung zu erfüllen, sei Hauptaufgabe der inneren Mission. Sie könne nicht nur zur Linderung der Not der Armen beitragen, sondern auch zur Heiligung des Eigentums und zur Ausgleicheung des Mißverhältnisses zwischen den durch Besitz unterschiedenen Ständen. Die Krankenpflege, Erziehungsarbeit an Kindern und Jugendlichen, Rettung Verwahrloster, aber auch Arbeitsbeschaffung für die Armen, Affoziationen der Bedürftigen selbst in Verbindung mit den Besitzenden, Affoziationen der verschiedenen Arbeits- und Berufsstände, innere Kolonisation sind die Tätigkeitsgebiete, die er ihr überweist¹. Seit dieser Zeit ist in beiden Konfessionen die kirchliche Arbeit, wie der kirchliche Einfluß ein starker Faktor für die Ausbreitung einer dem wirtschaftlichen Individualismus feindlichen Gesinnung und positiver Organisationsstätigkeit. Eine weitere symptomatische Tatsache war die Genossenschaftsbewegung. Auch sie ist nicht von den Vertretern der Nationalökonomie ausgegangen, sondern von den Männern der Praxis, wie Schulze-Delitzsch, und von politischen Schriftstellern, die anderen Berufen entstammten, wie Viktor Nimé Huber. Dieser letztere, als Politiker der evangelisch-konservativen Richtung angehörig, hat auf Reisen in England, Frankreich und Belgien die dortige Affoziationsbewegung kennen gelernt und die ihr zugrunde liegende Idee, die individualistische Wirtschaftsordnung durch die Affoziation der Individuen zu überwinden, in sich aufgenommen. Seit 1846 ist er publizistisch für die genossenschaftliche Organisation in Wirtschaft und Erwerb tätig und kein anderer deutscher Schriftsteller hat die Genossenschaftsidee nach ihrer materiellen und sittlichen Seite hin so tief erfaßt wie er². Ausgangspunkt seiner Forderungen ist die Erwägung, daß die krankhafte Zersetzung der arbeitenden Klassen, die überall zu beobachten war, mit der Schwächung und Auflösung der älteren gebundenen Organisation der Arbeit und mit

¹ Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche, Hamburg 1849, 3. Aufl. 1889, insbes. S. 118 ff.

² Hubers zahlreiche Arbeiten erstrecken sich von 1846 bis 1869. Die wichtigsten, das Genossenschaftswesen betreffenden Schriften sind die folgenden: Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine und Kolonisation (im Janus, 1848); Über Affoziation in England (ebenda 1851, 1852); Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England, 1855; Soziale Fragen, 1862—1869.

dem Mangel einer Reorganisation der durch veränderten Arbeitsbetrieb und Verwandlung aller sozialen und ökonomischen Verhältnisse aufgelösten Massen zusammenhänge. Die Abhilfemaßregeln mußten vom Geiste des Christentums getragen sein, der modernen Entwicklung der Produktion und Konsumtion entsprechen, den bestehenden Zustand nicht plötzlich und in seinem ganzen Umfange bedrohen, „die Tendenz der organischen Reproduktion der Atome“ haben, die sittlichen und intellektuellen Einwirkungen mit den materiellen und ökonomischen Hand in Hand gehen lassen und endlich das Gefühl berechtigter Selbsthilfe, Selbständigkeit und Selbstachtung nicht schwächen, sondern stärken. Alle diese Bedingungen findet er erfüllt in den gewerblichen und wirtschaftlichen Genossenschaften, von denen die ersteren den gemeinsamen Erwerb und die gemeinsame Produktion der vereinzelter Individuen zum Großbetrieb erhöhen, die letzteren die Nachteile der kleinen Konsumenten im Verbrauch der Lebensmittel, Wohnung u. dgl. beseitigen.

Während W. A. Huber keine praktischen Erfolge erzielte, gründete Schulze-Dehnsch 1848 seine erste Rohstoffgenossenschaft und 1850 seine erste Kreditgenossenschaft und eröffnete damit in Deutschland der neuen Form gesellschaftlicher Organisation die Wege. Er ist im Grunde auf derselben Bahn gegangen wie W. A. Huber, wenn auch ihre Weltanschauungen verschiedene waren. Schulze vertrat das Grundprinzip des Liberalismus von der Selbstverantwortlichkeit und Zurechnungsfähigkeit des Individuums, forderte daher grundsätzlich Selbsthilfe und unterschied sich von den Altliberalen nur dadurch, daß er diese nicht von dem vereinzelter Individuum, sondern von ihrer Vereinigung auf Grund freier Initiative forderte. Er ist Vertreter des Sozialliberalismus und anerkennt auch die Notwendigkeit des Zusammenwirkens öffentlicher Verwaltungskörper, des Staates, der Gemeinde, der Kirchen mit den Privaten, aber in erster Linie zur Schaffung freier Organisationen¹.

Daß „Organisation“ not tue, daß die Atomisierung, die dem konsequent durchgeführten Prinzip des wirtschaftlichen Liberalismus entsprochen hätte, große Übel im Gefolge habe, daß dem Staate wieder grundsätzlich positive Aufgaben zuzuweisen sind, ist eine weit verbreitete Anschauung. Als König Maximilian II. von Bayern 1848 die Preisfrage stellte: Durch welche Mittel kann der materiellen Not der unteren Klassen der Bevölkerung Deutschlands abgeholfen werden?, erhielt

¹ Die zahlreichen Schriften Schulze-Dehnsch' sind meist der praktischen Arbeit oder der Agitation gewidmet. Die ersten dem Grundsatz des Genossenschaftswesens gewidmeten Schriften sind: Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiter-Assoziationen, 1850, und das Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, 1853.

von Holzschuher den Preis, der in seiner Schrift erklärte¹: Die Stände des Feudalstaates sind zugrunde gegangen, der Staat muß eine neue und organische Gliederung an ihre Stelle setzen. „Die Geldmacht allein kann keinen Organismus im Staate bilden. Das Geld, als bloßes Genußmittel, hat keine organisch bindende, sondern vielmehr eine auflösende Kraft in der Gesellschaft entwickelt. Die Herrschaft des Geldes als Kapital dem Arbeiter gegenüber ist eine weit gefährlichere als die ehemalige Feudalherrschaft.“ Der Staat müsse daher Affoziationen und Korporationen, die sich von innen heraus bilden, fördern, ihren Wirtschaftsbetrieb durch verschiedene Maßregeln unterstützen, ohne ins einzelne einzugreifen. Nur im Arbeitsverhältnis der Fabriken könnten solche Einrichtungen zur Erhaltung angemessenen Lohnes, Verringerung der Arbeitszeit, Beseitigung des Trucksystems nötig werden. Ferner sei unter Garantie und Aufsicht des Staates für die Bildung von Unterstützungsfonds für Verunglückte und alte Arbeiter, für außerordentliche Notfälle zu sorgen und die Fürsorge für die wichtigsten Lebensbedürfnisse der Arbeiter, für Wohnungen, Getreide- und Mehlmagazine, Erziehungsanstalten für die Kinder, zu organisieren. „Um aber den Arbeitern gegenüber ihrem Fabrikherrn ein beständiges und wirksames Organ, eine Art Vertretung zu geben, müssen die Arbeiter sich selbst zu Vereinen organisieren und einzelne Ausschüsse unter Kontrolle des Staates wählen, die teils auf alle Übelstände aufmerksam machen und gerechten Klagen ein williges Ohr verschaffen, teils aber auch die Sittenpolizei innerhalb der ganzen Genossenschaft aufrecht zu erhalten haben.“ Diese Ablehnung des anarchischen Zustandes ungebundener Konkurrenz und Freiheit tritt auch sonst in der publizistischen Literatur der Zeit, namentlich in Aufsätzen in der Deutschen Vierteljahrsschrift öfters hervor². Systematisch werden diese Gedanken allerdings nur von Ahrens und Röder vertreten, welche zwischen

¹ Die materielle Not der unteren Volksklassen und ihre Ursachen, 1849.

² Schon 1838 tritt hier Bülow in einem Aufsatz über Pauperismus, wie in seinem Handbuch der Staatswirtschaftslehre 1835 unter Berufung auf gleiche Ziele anstrebende Schriften für genossenschaftlichen Betrieb ein. Grundsätzlich fordern Organisation die Aufsätze: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der politischen Ökonomie, 1840; Der jetzige Zustand der Volkswirtschaftslehre, 1843; Der Pauperismus und dessen Bekämpfung durch eine bessere Regelung der Arbeitsverhältnisse, 1844; Theorie und Praxis zur Bewältigung des Pauperismus, 1845, in welchem schon ausgesprochen wird, daß die organische Gliederung im Gegensatz zur Atomisierung immer häufiger als ein Bedürfnis der Gegenwart empfunden werde. Auch in der Zeitschr. f. ges. Staatsw. vertreten in dieser Zeit einzelne Aufsätze anklingende Gedanken, so Fallati, Das Vereinswesen als Mittel der Sittigung der Fabrikarbeiter, 1844; Schüz, Über das Prinzip der Ordnung in der Volkswirtschaft, 1845.

Liberalismus und Sozialismus die Grundlagen für eine neue Richtung der gesellschaftlichen Politik schaffen wollen.

Ahrens mündet sich bei aller Schärfe, mit der er der Atomisierung der Gesellschaft durch die freie Konkurrenz entgegentritt, doch auch immer gegen das andere Extrem der Staatsomnipotenz, gegen das „Monstrum des Staatssozialismus“¹, wie es namentlich durch die Hegelsche Staatslehre gefördert worden sei. Es heiße eine wesentliche Bedingung der menschlichen Vervollkommenung mißkennen, wenn man dem Staate ein zu enges Ziel steckt, es heiße dagegen einem Despotismus, der alle moralischen Freiheiten zerstört und den Fortschritt überall hemmt, das Wort reden, wenn man alle sozialen Partikularzwecke ihm überweist². Diese seien von den einzelnen Gesellschaftskreisen und den in ihnen bestehenden Organisationen zu besorgen. Allein der Staat hat die Mittel und Wege zur Erreichung der gesellschaftlichen Zwecke vorzubereiten; er ist der Verteiler dieser Mittel und überwacht unaufhörlich ihre Anwendung; er steht den Gesellschaftskreisen schirmend und schützend zur Seite; er ist eine Hilfsmacht für die Entfaltung alles Guten, Schönen, Wahren, alles echt Menschlichen³. Er hat dafür zu sorgen, daß die einzelnen Gesellschaftskreise nicht ineinander übergreifen, er hat daher das Recht der Intervention auch auf dem Gebiete der Wirtschaft, damit er die Unterdrückung der Interessen der Mehrzahl durch eine neue Handelsaristokratie verhindere, „damit nicht im Hinblick auf den materiellen Gewinn die höheren menschlichen Interessen, welche sich auf die intellektuelle, moralische und die rechtliche Entwicklung der Arbeiter jeden Alters beziehen, aus dem Auge verloren werden“. Ahrens verweist im besonderen auf die Notwendigkeit, das Arbeitsverhältnis in den Fabriken zu ordnen. Er zitiert zustimmend Stahl, der zwei Dinge forderte: erstens schützende Gesetze gegen den Druck der Fabrikherren, über Arbeitslohn, Arbeitszeit, gegen Verkümmern der Kinder, zweitens Fürsorge für Vergesellschaftung der Vermögenskräfte der Arbeiter (für Versorgung von Witwen, Kranken, Arbeitslosen, Gebrechlichen). Dazu sollen Hilfskassen errichtet werden mit gesetzlichen jährlichen Beiträgen der Arbeiter und freiwilligen Beiträgen der Fabrikherren. Dem Staate mutet er nur eine beschränkte materielle Beitragsleistung zu, wie er denn auch in der Beurteilung der sozialen Steuerpolitik zurückhaltend ist.

Im Gegensatz dazu betrachtet Röder das Abgabensystem als den „bei weitem bedeutendsten Schritt, den die neuere Zeit überhaupt zum

¹ Juristische Enzyklopädie, 1855, S. 107.

² Rechtsphilosophie, 2. Aufl., S. 124.

³ Rechtsphilosophie, S. 123, 144.

Ziel einer durchgängigen, stetig dem Flusse des Lebens folgenden rechtlichen Ordnung und Regelung der Sachgüter getan hat. Jene (Abgaben) enthalten, sofern sie gerecht und billig bemessen, erhoben und verwandt werden, ein Mittel allseitiger, beständiger Ausgleichung und Nachhilfe, je nach Bedarf und Verdienst, das durch kein anderes ersetzt werden kann“¹. Er betrachtet die Abgaben daher als Abtretung eines Teiles des Sondereigentums und hält diese, wie andere Beschränkungen des Eigentumsrechtes für unerlässlich, wenn nicht Massenarmut, Aufreibung des Mittelstandes und ungeheure Vermögensungleichheit stets von neuem durch die Herrschaft des freien Wettbewerbes erzeugt werden sollen².

Für sehr wichtig hält er die Maßregeln des Staates, welche die Einflüsse von Glück und Unglück bei der Güterverteilung gutmachen sollen. Der Staat solle dafür sorgen, daß angemessene Vorkehrungen getroffen werden zur Sicherung gegen Unglück jeder Art. Der Staat wird daher mit Recht vorschreiben, daß zu Sterbe- und Hilfskassen gesteuert werde von seiten der Gemeinde, Arbeitgeber, Mitglieder bestimmter Berufsstände usw. Es sei unrichtig, „wenn manche den Staat für ungerufen zu Versicherungen irgendeiner Art ansehen, je gewisser es ist, daß nur bei unbedingter Gegenseitigkeit und dabei möglichst weitem Kreise der Beteiligten der Zweck möglichst Unschädlichmachung jedes Unglückes für die zunächst Betroffenen und für das Ganze erreichbar und aller Eigennutz ausgeschlossen ist“³. Durch allmähliche Erweiterung der Befugnisse der Gemeinden könnte ein wesentlicher Fortschritt zum Ziel einer allseitigen Ab- und Nachhilfe getan werden. Sie könnten alle ihre Glieder, vornehmlich aber die Arbeiter, verpflichten, sich an Spar- und Vorschuß-Versicherungskassen und ähnlichen auf der Grundlage der Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit beruhenden Veranstaltungen zu beteiligen, zumal in bezug auf die Mittel des äußeren Lebens: der Wohnung, Nahrung, Organisation der Gemeindegarbeiten, Unterstützung der Auswanderung usw. Die Einengung des Zufalles und bloßen Glückes sei durch Untersagung von reinen Glücksspielen, Regelung des Börsenverkehrs anzustreben, vor allem aber durch Regelung der Erwerbsfreiheit, in der, wenn sie sich selbst überlassen bleibt, der Zufall des Geldbesitzes, also das Recht des Stärkeren entscheidet. Die Grundsätze einer solchen Regelung sollten sein: 1. Jedem müsse Gelegenheit gegeben werden, in der Gesellschaft und durch sie sich zur Arbeit gehörig zu befähigen; 2. jedem Arbeitsfähigen muß

¹ Grundzüge des Naturrechts, 2. Aufl., S. 317.

² Ebenda S. 308.

³ Ebenda S. 321.

die Möglichkeit des Arbeitens und dadurch der Erwerb gegeben werden. „Jedenfalls hat der Staat dafür einzustehen, daß ein Jeder von seiner Arbeit menschlich zu leben imstande ist. Es muß dahin gewirkt werden, daß bei niemand mehr vom bloßen Zufall abhängt, ob er für sich und die Seinigen das Nötige durch seine Arbeit verdienen und seine Lage verbessern kann oder nicht.“ Das Mittel dazu seien Arbeitsnachweisanstalten. Gründliche Abhilfe sei freilich nur möglich durch einen wahrhaft gesellschaftlich wohl geordneten Betrieb. „Täglich unentbehrlicher erscheint in der Tat eine einheitliche Leitung jeder Berufsarbeit durch die Gesamtheit derer, die demselben Berufsstande angehören, im Gegensatz zur alten Zunftverfassung, wonach auf wenige das Recht, in Berufssachen eine Stimme zu führen, beschränkt war.“ Diese Organisationen müßten von den einzelnen Kreisen ausgehen, aber vom Staate rechtlich geregelt sein. 3. Arbeitspflicht der arbeitsfähigen Armen. 4. Es soll jeder Arbeit ihr verhältnismäßiger äußerer Lohn werden. „Am wichtigsten ist die rechtliche Ordnung und Überwachung der Verhältnisse der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern bei größeren Unternehmungen, namentlich die Bestimmung der Arbeitszeit und des ihr entsprechenden Lohnes; die billige Bemessung der Gewinn- und Verlustanteile aller Beteiligten sowie ihrer Beiträge zu gewerblichen Hilfskassen, damit nicht Krankheit, Todesfälle usw. der Arbeiter lediglich den Gemeinden zur Last fallen. Erst jetzt fängt man allgemach an, diese rechtliche Notwendigkeit zu begreifen.“ „Für sich klar ist, wie wenig die Rede sein kann vom Rechtsschutz des Eigentums, so lange diejenigen, deren ganzes Vermögen fast nur in ihrer Arbeitskraft besteht, dem Zufall der Mitverbung und der Willkür hartherziger Geldsacke schutzlos preisgegeben sind.“ 5. Auch die Arbeitsunfähigen sollen alles ihnen Nötige an Sachgütern erhalten¹.

VI.

In diesen literarischen Diskussionen, die außerhalb des Kreises der ökonomischen Fachwissenschaft geführt werden, ist schon das ganze Gebiet der Sozialpolitik in weiten Umrissen abgesteckt. Die sozialistische Kritik der liberalen Wirtschaftsordnung wird durch sie in wesentlichen Punkten als berechtigt anerkannt. „Unsere Gesetzgebung, unsere Verwaltung, unser Gemeinwesen, unsere Vereins- und unsere Privatthätigkeit sind bereits mit sozialistischen Ideen erfüllt“, schreibt Biedermann im Jahre 1847 unter Hinweis auf die Erziehung der Jugend in öffentlichen Schulen, auf Enteignungsgesetze, Einkommensteuer, Einmischungen des Staates in den

¹ a. a. O. S. 350/351.

Verkehr. Aber er betont auch, daß wir uns von den Sozialisten darin unterscheiden, daß diese ein vollständiges Aufgehen des Individuums in der Gesellschaft fordern, während wir es nur für nötig finden, den Kulturfortschritt durch Milderung des individualistischen Prinzips, durch bloße Unschädlichmachung der Konkurrenz, des privaten Erwerbes zu erreichen. Eine veränderte Organisation der Arbeits- und Verkehrs-, überhaupt der Gesellschaftsverhältnisse solle eine größere Gleichmäßigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den besitzenden und den ärmeren Klassen herbeiführen¹. Der allgemeine Charakter dieser gegen das liberale Wirtschaftssystem frondierenden Richtung ist deutlich zu erkennen: Organisation an Stelle der Atomisierung; Beschränkung des Wettbewerbes und Stärkung der schwachen Elemente durch Affoziation; öffentlich-rechtliche Regelung des Verkehrs, wo die Affoziation nicht wirksam werden kann; direkte staatliche oder kommunale Intervention und Fürsorge dort, wo die individuellen Kräfte nicht ausreichen, dies alles unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, des Schutzes der Persönlichkeit, der Verhinderung, daß der Mensch zum Ausbeutungsobjekt werde. Der Ausgangspunkt für alle diese Bestrebungen liegt in den Gedanken, welche die Rechts- und Gesellschaftsphilosophie der Zeit vertreten hatte. In letzter Linie entspringen sie dem Bewußtsein, daß die gesellschaftlichen Beziehungen nicht naturgesetzliche sind, sondern durch den Willen der Menschen und damit durch sittliche Anschauungen beherrscht werden. Zu diesen Auffassungen hatte die Erkenntnis der „Gesellschaft“ als einer Einheit selbständigen, wenn auch unter dem Einflusse des Staates stehenden Lebens geführt. „Auf dem Grundgedanken, daß zu unterscheiden sei zwischen der bürgerlichen Gesellschaft und der politischen erbaut sich die ‚Sozialpolitik‘.“ So faßte Riehl 1851 die Bedeutung jener Scheidung für die praktische Politik auf². Die Aufgaben, die zu lösen waren, waren nicht politische im Sinne der staatsrechtlichen Bestrebungen, sie waren auch nicht wirtschaftspolitische, weil das Ziel nicht die Gütermehrung, der Volksreichtum war, das Ziel lag in der Ordnung der frei in der „Gesellschaft“ gestalteten Beziehungen der Menschen und daher erhielten die auf die Reform der Gesellschaft gerichteten Bestrebungen ihren Namen. Sie sind demnach nicht auf die Organisation der Wirtschaft der Menschen

¹ Vorlesungen über Sozialismus und soziale Fragen, Leipzig 1847, S. 256 ff. Daß die sozialistischen Forderungen Anknüpfungspunkte in bestehenden gesellschaftlichen Einrichtungen haben, hat auch Roscher in seinem Aufsatz: Über Sozialismus und Kommunismus, in Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, 1845, 4. Bd., S. 42, anerkannt.

² Die bürgerliche Gesellschaft, S. 5.

beschränkt, denn die Gesellschaft umfaßt mehr Beziehungen als die der Wirtschaft, aber für sie wurde das Bedürfnis nach einer Reform am stärksten empfunden, weil im System der Freiheit vor allem die Wirtschaft Abhängigkeiten der Menschen und die Möglichkeit der Ausbeutung des einen durch den andern schafft, die zu beseitigen sittliche Pflicht wird. Darum steht die Arbeiterfrage im Mittelpunkt aller sozialen Reformen, weil hier der große Gegensatz von Besitz und Nichtbesitz mit seinen unheilvollen Folgen unserem Denken und Wollen die Aufgabe stellt, „eine Form gesellschaftlichen Lebens zu finden, in der der persönliche Besitz erhalten und dennoch der vollkommenen Entwicklung der Persönlichkeit durch ihn kein absolutes Hindernis gegeben wird“¹.

Alle Erörterungen über soziale Reformen haben daher an die Lage der Arbeiter angeknüpft, sind von Arbeiterbewegungen begleitet und durch sie gestützt worden. Darum haben die sozialpolitischen Anschauungen in Deutschland wesentlich an Festigkeit und Verbreitung zugenommen, als Lassalle 1862—1864 die erste größere deutsche Arbeiterbewegung hervorrief. Er hat die sozialistischen Gedanken für den Verkehr gemünzt und ihnen das Gepräge gegeben, das sie umlaufsfähig machte. Seine hinreißende Beredsamkeit und glänzende Dialektik haben auch politische Gegner eingenommen und namentlich die Sozialpolitiker katholischer Richtung stehen in seinem Bann. Freiherr von Ketteler, Bischof von Mainz, macht sich seine Darstellung und Kritik der Lage der Arbeiter zu eigen² und der Publizist Edm. Joerg veröffentlicht in den historisch-politischen Blättern eine Geschichte der sozialpolitischen Parteien³, in der die Lassalleschen Lehren — soweit sie ökonomischer Natur sind — den Maßstab der Kritik abgeben. Joergs Charakteristik der in den verschiedenen Parteien

¹ Stein, Sozialismus und Kommunismus in Frankreich, 1. Aufl., S. 26.

² Die Arbeiterfrage und das Christentum, 1864.

³ Die Aufsätze erschienen in den „Historisch-politischen Blättern“ 1864—1866 und wurden 1867 unter dem Titel „Geschichte der sozialpolitischen Parteien in Deutschland“ gesammelt herausgegeben. Sie sind nicht eigentlich eine Geschichte, vielmehr eine Charakteristik der sozialpolitischen Ideenrichtungen. Joerg scheidet die liberale, die Bourgeoispartei, die eigentliche Trägerin der herrschenden Wirtschaftsinteressen und Wirtschaftspolitik, in der sich nur ein magerer Sozialliberalismus, der von freier Assoziation Rettung hoffe (Schulze-Delitzsch) bemerkbar mache, die konservativ-günstlerische Richtung, welche die unwiderbringlich untergegangenen Verfassungsformen des Handwerks wieder beleben wolle, die konservativ-organisatorische Richtung, welche eine neue Organisation auf Grund eines die Übermacht der Kapitalsherrschaft abwehrenden Arbeitsrechtes und eine allmähliche Umbildung der Gesellschaft schaffen wolle und die radikale, sozialdemokratische Partei, welche vom Staate eine große rettende Tat der gesellschaftlichen Organisation der Produktion erwarte.

bemerkbaren sozialpolitischen Strömungen läßt erkennen, in welchem Umfang bereits der Boden der liberalen Wirtschaftsauffassung im Volke unterwühlt war, zu einer Zeit, in der sie in der Wirtschaftspolitik ihrem Höhepunkte zustrebte. Mit Recht konnte er schreiben: „Die moderne Volkswirtschaftslehre kann den furchtbaren Widerspruch nicht mehr ignorieren, der sich gegen sie erhoben hat, und innerhalb der Arbeiterwelt hat der neue Geist mächtig um sich gegriffen¹.“ In der Tat ist zu Beginn der sechziger Jahre das Hervortreten neuer Auffassungen bei den Vertretern der Nationalökonomie bemerkbar. Der entschiedenen Stellungnahme von Hildebrand, Schäffle, Rau, Dieckel ist schon oben gedacht worden. 1864 äußert sich Schmoller zum ersten Mal über die Arbeiterfrage². Noch weisen seine Auffassungen der volkswirtschaftlichen Entwicklung ein optimistisches Gepräge und eine große Wertschätzung des wirtschaftlichen Liberalismus auf, aber schon wird der Bruch mit jener „älteren, verderblichen wissenschaftlichen Auffassung“ erkennbar, welche die Meinung verbreitete, daß „der Mensch nicht freigestaltend in das ökonomische Leben eingreifen könnte, als ob auf ihn und seine sittliche Kultur nichts oder nicht viel ankäme“. Es hänge aber von der ethischen Weltanschauung tatsächlich alles menschliche Handeln ab, auch das ökonomische. Die natürliche Gliederung der Gesellschaft durch die Arbeitsteilung werde immer auch zur Grundlage von Pflichten, sittlichen Gewohnheiten, Rechten. „Der Fortschritt in der menschlichen Freiheit ist nie ein Fortschritt in der Willkür, sondern eine Verrückung der Grenzen zwischen erzwingbarem Recht und freier Sittlichkeit.“ Neben dieser einen Grundauffassung, daß sich das ganze ökonomische Leben immer auf der Grundlage der allgemeinen sittlichen Weltanschauung und der Rechtsbildung bewege und in engster Verbindung mit ihr tritt die zweite hervor, daß der Einzelne oder die einzelne Klasse nie für sich allein, sondern stets im Zusammenhange mit der ganzen übrigen Gesellschaft und ihren Zwecken betrachtet und beurteilt werden müsse, so daß der Fortschritt jedes Teiles immer von dem des Ganzen abhängig bleibe. Darum schließen sich Staatshilfe und Selbsthilfe nicht aus, sondern stehen im innigsten Zusammenhange. Die Arbeiterfrage im besonderen erheische dies Zusammenwirken in vielen Richtungen: Steigerung der Lebensbedürfnisse der Arbeiter als Grundlage einer Lohnsteigerung, Verbot der Kinderarbeit, Begrenzung der Arbeitszeit, Sorge für gute Wohnung, Gewinnbeteiligung, Affoziation, Anerkennung der Gewerksvereine sind Gebiete, auf denen öffentliche Meinung und Kirche durch

¹ a. a. O. S. 228.

² Die Arbeiterfrage, in Preuß. Jahrbücher, 14. und 15. Bd.

Ernährung, Staat und Gemeinde durch Zwang, die Interessenten selbst durch Selbsthilfe bessernd eingreifen müssen.

Um diese Zeit tritt auch der Philosoph F. A. Lange durch seine Behandlung der Arbeiterfrage¹ und seine Darstellung der der Sozialreform ungemein entgegenkommenden Ansichten Mills über die soziale Frage² in die Reihe der Sozialpolitiker. Nicht von unmittelbarer Bedeutung für die Sozialpolitik, aber von großem Einfluß auf die Entwicklung der Volkswirtschaftslehre im Sinne einer Gesellschaftslehre, sowie für die Grundlegung einer theoretischen Sozialpolitik war die zweite Auflage von Schöffles Nationalökonomie, die er unter dem bezeichnenden Titel: Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft 1867 erscheinen ließ. Zum ersten Male sind in diesem Buche die wirtschaftlichen Ordnungskräfte der menschlichen Gesellschaft in ihrer Gesamtheit erfaßt und die Eigenart der beiden Organisationsysteme, des privatwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen, sowie ihre gegenseitigen Beziehungen, Bedingtheiten und Einwirkungen dargestellt worden. Die Notwendigkeit der Ausnutzung mehrfacher Triebkräfte, einer Vielheit der gesellschaftlichen Organe und einer Mannigfaltigkeit der öffentlichen Aufgaben, welche durch die gesellschaftliche Entwicklung erzeugt werden, tritt in dieser Darstellung deutlich hervor. Welche Aufgaben daraus für die Politik erwachsen, hat Schöffle kurz einige Jahre später gezeigt³. „Nicht bloß der Staat — ich gehe weiter und sage: alle Kulturmächte der Gesellschaft haben an der sozialen Reform zu arbeiten: die Wissenschaft, die Literatur, die Presse, die Kunst, die Pädagogik, die Schule, die Kirche und die freie Religiosität.“ Die Hauptsache bleibt freilich dem Staat, denn das gesellschaftliche Rechts- und Ordnungsbedürfnis steigt mit der Kultur und mit der Erweiterung der Gemeinschaft. Aber wenn auch die öffentliche Gewalt für das Recht nicht entbehrlich ist, muß doch nicht die ganze Gesellschaftseinrichtung durch Zwang bewirkt werden; vielmehr findet der Voluntarismus mit steigender Bildung immer mehr Anwendung. Staatshilfe und Selbsthilfe arbeiten dann zusammen und bilden keine absoluten Gegensätze mehr. An die Spitze aller Maßnahmen stellt die aufrichtige Untersuchung der sozialen Zustände die Organisation der Arbeiter und Unternehmer, die

¹ Die Arbeiterfrage in ihrer Bedeutung für Gegenwart und Zukunft beleuchtet, 1865.

² F. St. Mills Ansichten über die soziale Frage, 1866.

³ Anläßlich einer großen Auseinandersetzung mit dem Sozialismus in dem Buche: Sozialismus und Kapitalismus mit besonderer Rücksicht auf Geschäftsz- und Vermögensformen. Vorträge zur Versöhnung der Gegensätze von Lohnarbeit und Kapital, 1870.

Einführung von Organen der Wirtschaftspolizei. Diese letztere soll die freie Konkurrenz nicht beseitigen, aber Schutz bieten der industriellen und ländlichen Lohnarbeit und durch eine große Reihe von Einzelmaßnahmen die Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft heben und die Antriebe der einzelnen Erwerbsgruppen sichern.

Um dieselbe Zeit, als Schöffles Sozialismus und Kapitalismus erschien, traten noch andere Nationalökonomien mit Schriften hervor, welche deutlich erkennen ließen, daß in der Wissenschaft der Umschwung vollzogen war. Schmoller bekannte in der Vorrede zu seiner Geschichte der deutschen Kleingewerbe¹, daß er früher zu optimistisch nach der hergebrachten Ansicht der liberalen Nationalökonomie die Gewerbefreiheit als das ausschließliche Heilmittel für alle Übelstände angesehen habe. „Je tiefer aber meine Studien gingen . . . desto mehr verwandelten sich meine früheren Abstraktionen in konkrete Unterscheidungen, der schönfärbende Optimismus in die Einsicht, daß notwendig aus den großen Umwälzungen unserer Zeit neben glänzenden unerhörten Fortschritten tiefe soziale und wirtschaftliche Mißstände sich ergeben; der Nihilismus des *laissez faire*, *laissez passer* wandelte sich in die Forderung nach positiven Reformen, wobei die Reformen mir immer als die Hauptsache erschienen, nicht ob sie der Staat oder die Gesellschaft in die Hand zu nehmen habe.“ In der Zusammenfassung der Ergebnisse seiner Forschungen fordert er positive Tätigkeit von Privaten und Vereinen, von Schule und Kirche, Staat und Gemeinde, um zu verhindern, daß die Vermögensungleichheit sich weiter steigere, um zu bewirken, daß der notwendige freie Wettbewerb sich unter der sittlichen Kontrolle der Öffentlichkeit abspiele. Sätze, wie die folgenden, zeigen, daß Schmoller den Boden der oben besprochenen Rechtsphilosophen und Sozialpolitiker betreten hatte: „Das Volksbewußtsein wird jede bestehende Ungleichheit des Vermögens und Einkommens als erträglich ansehen, welche wenigstens ungefähr den persönlichen Eigenschaften, dem sittlichen und geistigen Verdienst der Betreffenden, der Gesellschaftsklasse entspricht.“ „Das Eigentum ist kein absolutes; der Wert des Eigentums ist immer mehr Folge der Gesellschaft als Verdienst des Einzelnen; jeder Einzelne ist der Gesellschaft und dem Staate so tausendfach verpflichtet, daß sein Eigentum nur denkbar ist mit weitgehenden Verpflichtungen und Lasten gegen das Ganze.“

Gleichzeitig erschienen Brentanos Untersuchungen über die

¹ Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, 1870.

² a. a. D. S. 672

³ a. a. D. S. 686.

englischen Gewerkvereine¹ und zeigten die Bedingungen, die Methoden, die Wirkungen von Arbeiterorganisationen, welche, auf dem Boden der gegebenen Gesellschaftsordnung stehend, doch eine Reform des Arbeitsverhältnisses und eine Hebung der Lage der arbeitenden Klassen erreichten. Den theoretischen, philosophischen Erwägungen entspringenen, allgemein formulierten Forderungen nach Organisation der Arbeiter war damit ein festes, konkretes Fundament gegeben. Im Jahre 1871 veröffentlichte von Scheel seine Theorie der sozialen Frage, eine Schrift, welche die Widersprüche entwickelte, in welche die formelle rechtliche Freiheit und Gleichheit mit der tatsächlichen Entwicklung der Gesellschaft gerät, die zur wirtschaftlichen Unfreiheit und Ungleichheit führt, und zeigt, daß nur die Stärkung der Staatsgewalt, als der höchsten Kulturmacht, zugunsten der Freiheit und Gleichheit, und die Anwendung der Mittel, welche Gesetzgebung, Oberaufsicht und Verwaltung an die Hand geben, zu einer gesunden Gesellschaftsorganisation führen können². Im selben Jahre trat Schönberg mit seinem Vorschlag auf Errichtung von Arbeitsämtern hervor³. Sie sollten eine genaue Feststellung der auf die materielle und soziale Lage der Lohnarbeiter ihres Bezirkes bezüglichen Verhältnisse und die Verfolgung aller in dieser Richtung vor sich gehenden Veränderungen und ihrer Ursachen zur amtlichen Aufgabe haben und als Organe der Reform überall Selbsthilfe und gesellschaftliche Hilfe fördern und anregen, nach Einführung von Arbeiterschutzgesetzen ihre Durchführung überwachen. Damit waren mit aller Schärfe die Verhältnisse der Lohnarbeiter aus dem Kreise rein privater Angelegenheiten herausgehoben und als Gegenstand öffentlicher Verwaltung betont. Im Herbst desselben Jahres hielt Adolf Wagner seine berühmte Rede über die soziale Frage⁴. In ihr verkündete er laut, daß die Nationalökonomie wieder mehr den Charakter und die Bedeutung einer ethischen Wissenschaft erhalten müsse, um die sozialen Fragen richtig zu behandeln. Die Idee einer sittlichen Verantwortlichkeit des Einzelnen, der Gesellschaft, des Staates für die Gestaltung der Wirtschaftsverhältnisse gewinne gegenüber der bloßen Erforschung des natürlichen Werdens wieder an Bedeutung. Daraus ergebe sich die Forderung nach Beseitigung des Luxus, nach besserem Einvernehmen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, nach Beschränkung des privaten Grundeigentums, überhaupt nach vermehrter Staatshilfe, nach besserer Verteilung der Steuerlast. Arbeiterkammern auf gesetzlicher

¹ Die Arbeitergilden, 1. Bd. 1870, 2. Bd. 1871.

² Die Theorie der sozialen Frage, 1871.

³ Arbeitsämter, eine Aufgabe des Deutschen Reichs, 1871.

⁴ Rede über die soziale Frage, 1872.

Grundlage sollten Arbeiter und Unternehmer zur geordneten Erledigung ihrer Streitfragen zusammenführen, zeitweilig sogar die Löhne festsetzen. Verminderung der Arbeitszeit, Verbot der Sonntagsarbeit, Sicherung der Arbeiter in Fällen der Krankheit, Invalidität, Alter, Fürsorge für Witwen und Waisen seien öffentliche Aufgaben. Ebenso die Verbesserung der Konsumtion durch Wohnungsreform, geistliche, sittliche, religiöse Hebung der unteren Klassen, Steuerreform. „Sicher heiße es hier, Freiheit ist besser als Zwang.“ Aber erstere setzt eine große Erziehung voraus, letztere ist heute noch nicht zu entbehren. „Erst weitgehende Staatsintervention, erst das Gesetz und der Zwang des Staates haben hier die simpelsten Pflichten der Menschlichkeit und des Christentums zur Geltung gebracht.“ Darum Selbsthilfe und Staatshilfe.

An diese Rede knüpft jene Polemik der liberalen Schule an, in welcher die theoretischen Vertreter der Sozialpolitik als „Kathedersozialisten“ bezeichnet werden¹. Damit war die neue Richtung als sozialpolitische Schule ausdrücklich anerkannt. Eine äußere Vereinigungsgelegenheit wurde bald darauf geschaffen. Im Sommer 1872 beschloß eine Anzahl national-ökonomischer Professoren, in Verbindung mit einigen Vertretern anderer Berufe regelmäßige Versammlungen zur Besprechung der sozialen Frage abzuhalten, um ein Gegengewicht gegen den schädlichen Einfluß der manchesterlichen Lehre zu schaffen. Im Oktober fand der erste Kongreß zu Eisenach statt². In seiner Eröffnungsrede³ wies Schmoller auf die leitenden Gedanken hin, welche die Einberuher bewogen hatten, die Versammlung anzuregen, in der Hoffnung, hier eine Basis zu finden für die Reform der sozialen Verhältnisse. Das Übersiehen des psychologischen Zusammenhanges zwischen den Organisationsformen der Volkswirtschaft und dem ganzen sittlichen Zustand einer Nation sei der Kernpunkt des Übels der Zeit. Man habe zu sehr die Steigerung der Produktion und zu wenig die Rückwirkung der neuen Organisationsformen auf die Menschen im Auge gehabt, man habe die zunehmende Größe der Vermögens- und Einkommensungleichheit, das Ungenügende der Lebensbedingungen der arbeitenden Klassen, das Entstehen der Klassenkämpfe nicht genügend beachtet. Reform sei notwendig, nicht als Umkehr zu vergangenen Ein-

¹ Oppenheim in der Nationalzeitung Dez. 1871: Manchester Schule und Kathedersozialismus, später als Broschüre unter dem Titel: Der Kathedersozialismus.

² Man vgl. über die Entstehung dieses Kongresses und die ihm vorausgegangene literarische Polemik Dr. Else Conrad, Der Verein für Socialpolitik, 1906, I. u. 2. Kap.

³ Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, 1873.

richtungen oder als Umsturz aller bestehenden Verhältnisse, sondern als Ausbau schon bestehender Ansätze zu einer entgegengesetzte Interessen ausgleichenden sozialen Ordnung, insbesondere durch Verstärkung der Staatsgewalt auf vielen Gebieten des wirtschaftlichen Verkehrs. Daß ein immer größerer Teil des Volkes zur Teilnahme an allen höheren Gütern der Kultur, an Bildung und Wohlstand berufen werde, sei das hierbei anzustrebende Ideal. Von schwebenden Fragen wurden auf dem Kongreß die Frage der Arbeitseinstellungen, der Gewerkvereine, der Fabrikgesetzgebung und die Wohnungsfrage diskutiert.

An der Vorbereitung und Einberufung des Kongresses hatten von den älteren Vertretern der Nationalökonomie Roscher, Hildebrand, Riesz, ferner Ad. Wagner, Conrad, Knapp, Brentano, Schmoller, Mithoff, Rasse mitgewirkt. An dem Kongresse nahmen außerdem noch teil Cohn, Held, Neumann, von Scheel, Schönberg. Von den Fehlenden waren die beiden namhaftesten, Stein und Schäffle, durch ihre ganze literarische Vergangenheit mit der neuen Richtung verbunden. Es war klar, daß die deutsche nationalökonomische Wissenschaft vollständig auf dem Boden der Sozialpolitik stand. Ein Jahr nach dem Eisenacher Kongreß schuf sie sich einen Vereinigungspunkt in dem Verein für Socialpolitik, der seither Wertvolles geleistet hat in der Erforschung der sozialen Zustände und in der Diskussion einzuschlagender Reformen¹. Entsprechend dem für die Eisenacher Tagung aufgestellten Programme war die Arbeit des Vereins stets darauf gerichtet, die Erörterung einzelner konkreter Fragen in sachlicher Weise durch Feststellung von Tatsachen und gutachtlichen Äußerungen verschiedener Interessenten und Beobachter vorzubereiten und diese Erörterung in wissenschaftlicher Weise durchzuführen. Der Verein repräsentierte und repräsentiert daher nicht eine bestimmte Richtung der sozialen Reform und ebensowenig haben sich die Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft auf ein bestimmtes Programm geeinigt. Die sozialpolitischen Ideen sind nicht, wie die wirtschaftspolitischen Ideen des Liberalismus, Forderungen auf der Grundlage eines einfachen und einheitlichen Prinzips. Sie ruhen auf der Anerkennung der Notwendigkeit positiver Tätigkeit nicht nur der Individuen, sondern aller gesellschaftlichen Organe und Mächte. Aber Art, Maß und Richtung dieser Tätigkeit werden sehr verschieden gewertet. Auch bei großer Übereinstimmung in den Grundfragen ist doch eine sehr verschiedene Beurteilung in den einzelnen Fragen der praktischen Politik mög-

¹ Vgl. Else Conrad, Der Verein für Socialpolitik und seine Wirksamkeit auf dem Gebiete der gewerblichen Arbeiterfrage, 1906.

lich und tatsächlich gegeben. Die grundsätzlichen Auseinandersetzungen über Prinzip, Ziel und Grenze der Sozialpolitik treten dort auf, wo die Fragen nach der Stellung des Individuums zum Staate, nach den Folgen aus dem Grundsatz der Freiheit und Gleichheit, nach der Art und Weise der Einkommensverteilung, nach dem Werte der einzelnen Berufsstände, Produktionsorganisationen, Klassen erörtert werden. Grundlegende Erörterungen dieser Art sind nicht zahlreich, doch haben Schäffle, Ad. Wagner und Schmoller sie gepflogen. Übereinstimmend haben sie sich, trotz mancher Divergenzen in Einzelfragen, bemüht zu zeigen, daß die Kultur und ihr Fortschritt in der Gesellschaft davon abhängen, daß das Individuum sich nicht als Selbstzweck, sondern nur als Glied der Gemeinschaft erkenne. Oberstes Ziel auch des wirtschaftlichen Prozesses ist die höchste Befriedigung der Gemeinschaft, die in mannigfacher Gliederung der Vervollkommenung des Lebens aller zustrebe. Der diesem Zwecke dienende Einkommens- und Vermögensbildungsprozeß in Produktion und Erwerb erkennt daher nicht den höchsten individuellen Genuß des Einzelnen oder irgend welcher Klassen als oberstes Prinzip an, sondern die höchstmögliche verhältnismäßige und nachhaltige Gesamtbefriedigung der historisch gegebenen Gesellschaft. Dieses Ziel ist aber ohne Einschränkung der individuellen Freiheit, ohne staatlichen Zwang, ohne eine komplizierte Rechtsordnung, ohne eine Mannigfaltigkeit gesellschaftlicher Organe mit positiven Funktionen nicht zu erreichen. Schäffle und Wagner haben diese Gedanken schon in den siebziger Jahren in ihren Systemen vertreten und namentlich Ad. Wagner hat den Grundlagen der so aufgefaßten Volkswirtschaft eingehende Erörterungen gewidmet¹. Schmoller hatte Gelegenheit, sich darüber zu äußern, als er zur Abwehr von Angriffen schritt, welche Treitschke² gegen die

¹ Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Auflage, 1873; Ad. Wagner, Allgemeine oder theoretische Volkswirtschaftslehre. Erster Teil. Grundlegung. 2. Aufl. 1879 (seither 3. Aufl. 1892—1894). — Die philosophische Begründung der Sozialpolitik im Sinne von Ahrens und Röder ist heute noch maßgebend bei den katholischen Schriftstellern, man vgl. Freih. von Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik, 1897 (insbes. S. 248 ff. über Naturrecht und Sozialpolitik); Franz Walter, Sozialpolitik und Moral, 1899; Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, 1. Bd. Grundlegung, 1905. Ihnen ist insbesondere die Betonung der organischen Gliederung der Gesellschaft eigentümlich, durch welche die Sozialpolitik einen erweiterten Inhalt bekommt. Hertling bezeichnet als ihre Aufgabe: die Leitung, Förderung und Ausgleichung der verschiedenen Gesellschaftskreise durch den Staat und im Interesse der staatlichen Gemeinschaft. a. a. O. S. 254.

² Der Sozialismus und seine Gönner, in Preuß. Jahrbücher, 1874.

Kathedersozialisten richtete. In dieser Streitschrift¹ hat Schmoller Rechenenschaft gegeben über den Umschwung, der sich in der Auffassung von den Aufgaben der Wissenschaft in bezug auf die wirtschaftlichen Erscheinungen vollzogen hat, und zugleich die Grundlinien gezogen für die allgemeinen Aufgaben der sozialen Reform. Er zeigt den Fortschritt und die Vertiefung der Wissenschaft über die ältere historische Schule hinaus, welche zuerst die Idee einer konstanten, über Raum und Zeit erhabenen Normalform der volkswirtschaftlichen Organisation bekämpft hat. Dies war nur eine Teileinsicht. Das ganze Wesen der Wirtschaft erfaßte man erst, als man erkannte, daß die äußeren, natürlichen, technischen Tatsachen der wirtschaftlichen Entwicklung zwar äußerst wichtige, aber nicht allein entscheidende Bedingungen für die Form der wirtschaftlichen Organisation sind. Immer wirken auch Sitte und Recht ein, so daß die Wirtschaft stets ein Produkt des Zusammenwirkens natürlicher und gesellschaftlicher Ursachen ist. Die gesellschaftliche Ordnung, die sittlichen Ideen, die Rechtseinrichtungen sind aber nichts Konstantes, sondern von der gesamten Kultur, von der Bildung und Erziehung abhängig. Darum kann kein Einzelner und keine Klasse den Anspruch auf die Fortdauer einer bestimmten Rechtsordnung erheben, vielmehr besteht der soziale Fortschritt gerade darin, daß das Prinzip der Gerechtigkeit bestehendes Recht umgestaltet und die gesellschaftlichen Lebensbedingungen so ordnet, daß Verdienst und Macht, Leistung und Besitz und Einkommen, gesellschaftlicher Wert und soziale Stellung der Menschen immer mehr zusammenfallen. Unsere Zeit habe durch die wirtschaftlichen Umwälzungen viel wirtschaftliches Unrecht geschaffen, das es zu beseitigen gälte durch die soziale Reform, deren Ziel besteht in der Wiederherstellung eines freundlichen Verhältnisses der sozialen Klassen unter sich, in der Beseitigung oder Ermäßigung des Unrechtes, in der größeren Annäherung an das Prinzip der verteilenden Gerechtigkeit, in der Herstellung einer sozialen Gesetzgebung, die den Fortschritt, die sittliche und materielle Hebung der unteren und mittleren Klassen garantiert.

Mit dieser Auffassung ist die Nationalökonomie weit über den Kreis der Aufgaben hinausgehoben, die ihr als Theorie der ökonomischen Beziehungen der Menschen durch die Begründer der Wissenschaft gezogen war. Sie ist zu dem geworden, was man in den vierziger Jahren an-

¹ Über einige Grundfragen des Rechts und der Sittlichkeit, im Jahrb. f. Nationalöf. u. Statistik, Bd. XXIII, 1874, auch selbständig 1875. Schmollers grundlegende Ansichten sind auch in einem späteren Aufsatze über die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft im Jahrbuch f. Gesetzgebung und Volkswirtschaft, 1880 (Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart, 1890, S. 204) niedergelegt, ferner im „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre“.

gefihts der neuen und fremdbartigen Erscheinungen im Leben der Völker gefordert hatte, zur Gesellschaftswissenschaft. Wer in der Wirtschaft die ganze komplexe Wirklichkeit erfassen will, der hat in der Tat die Lebensbedingungen und die Lebensäußerungen der „Gesellschaft“ zu erforschen und das ist die Bedeutung des Eindringens der sozialpolitischen Ideen in die nationalökonomische Literatur, daß sie diese Erweiterung vollzogen hat. Auch die geschichtliche Erfahrung und die rechtsphilosophische Begründung der wirtschaftlichen Institutionen haben nur vom Standpunkte der Gesellschaftswissenschaft aus Bedeutung. Denn das ökonomische Moment an sich betrachtet ist in der Tat ein Konstantes in Raum und Zeit, es zeigt die Abhängigkeit des Menschen von den Güterquantitäten. Die Beschränktheit der verfügbaren oder erreichbaren Gütermwelt im Verhältnis zur Unbeschränktheit des Begehrens ruft ein wirtschaftliches Verhalten der Menschen hervor, das zu gesetzmäßigem Handeln auf Grund von Wertvorstellungen führt, die durch die psychologische Natur des Menschen bedingt und ihrem Wesen nach immer gleichartig sind. Diese Tatsache war es, welche in der klassischen Nationalökonomie und ihrer Theorie hervortrat und als Erkenntnis von dauerndem Werte Beachtung finden muß, denn sie zeigt uns die Schranken, die allen gesellschaftlichen Einflüssen und allem sittlichen Wollen gesetzt sind. Aber sie zeigt uns doch nur die Wirksamkeit einer Bedingung des gesellschaftlichen Lebens. Wie sich die Beziehungen der Menschen innerhalb dieser Grenzen gestalten, ist nicht mehr von ökonomischen Werturteilen abhängig, sondern ist eine Konsequenz der sittlichen Lebensordnung. Dies aufgezeigt und zum Grunde des Handelns der Menschen in der Gesellschaft und im Staate gemacht zu haben, ist das Verdienst jenes Umschwunges, der durch das Eindringen der sozialpolitischen Ideen in die Nationalökonomie hervorgerufen worden ist. Für die Wissenschaft sind damit neue Aufgaben aufgezeigt worden, welche die ältere Wissenschaft nicht gekannt hat. Aus einer bloßen Wirtschaftslehre wurde sie zur Soziallehre, welche nicht nur den einfachen Zusammenhang zwischen Gütern und handelndem Eigeninteresse beschreiben, sondern ihn auch als Ursache und Wirkung anderen Geschehens erkennen und damit den Wandel der Wirtschaft unter dem Einflusse der Natur und der Gesittung verstehen lehren soll, damit wir lernen ihn zu beherrschen.

XXXII.

Frauenbewegung und Frauenfrage.

Von

Elisabeth Gnauck-Rühne, Blankenburg-Harz.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Die Frauenbewegung ein Kampf zwischen Mann und Weib S. 2. — Die von den Frauen erreichten Fortschritte S. 3. — Historischer Rückblick. Die ideellen Ursachen der Frauenbewegung S. 3. — Erklärung der Frauenrechte S. 4. — Luise Otto-Peters 1848 S. 4. — Beginn der Frauenbewegung in Deutschland: Gründung des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins in Leipzig 1865 S. 5. — Demokratisch-gleichmachende und manchesterliche Ideale S. 5. — Ein neuer Vorstoß von Berlin aus 1888. Verein Frauenwohl S. 6. — Die wirtschaftlichen Ursachen S. 7. — Sozialdemokratie. — Die sozialdemokratische Arbeiterinnenbewegung ist Klassenkampf S. 8. — Umschwung in der Auffassung vom Staate. — Soziale Gesetzgebung S. 9. — Die Vorarbeit der Lehrerinnen. — Ihre Petition 1887. — Die Frauenbewegung der Gegenwart kommt in Fluß S. 10. — Bund deutscher Frauenvereine 1893. — 1895 die christliche Frauenbewegung. — 1899 der Deutsch-evangelische Frauenbund. — 1904 der Katholische Frauenbund S. 11. — Die christliche Frauenbewegung geht von der Unterschiedlichkeit der Geschlechter aus S. 11. — Die Erfahrung verneint das Gleichheitsideal S. 12. — Episodenhaftigkeit der weiblichen Berufstätigkeit statistisch nachgewiesen: die Ehe der Hauptberuf S. 14. — Der Dualismus im Frauenleben die eigentliche Frauenfrage S. 16. — Hausmutterberuf in der Gegenwart S. 17.

I. Einleitung.

Kampf und Fortschritt sind Geschwister, die einander wechselseitig beeinflussen. Ohne Kampf kein bedeutungsvoller Fortschritt. Jeder Fortschritt aber erschließt wieder neue Ziele, zu denen es hindurchzudringen gilt, sei es durch ein Urwald Dickicht von Vorurteilen oder durch einen

Morast von stumpfer Gleichgültigkeit oder eine Mauer fatter Abschließung. So lange wir unter der Wechselwirkung von Kampf und Fortschritt stehen, so lange stehen wir im Flusse lebendiger Entwicklung. Der Kampf ist alt wie die Menschheit. Auf den Zweikampf folgte der Kampf der Familien, der Stämme, der Völker, der Weltteile. Das Gemeinsame dieser Kämpfe war und ist, daß Männer gegen Männer standen, und daß sie sich mit Faust und Eisen bekämpften. Die letzten hundert Jahre nun sind Zeugen geworden eines Kampfes, der neue Züge zeigt. In diesem Kampfe steht nicht ein Volk gegen das andere, sondern der Kampf ist in allen Kulturvölkern innerhalb der nationalen Grenzpfähle entbrannt, und es stehen nicht Männer gegen Männer, sondern Frauen gegen Männer, die weibliche Menschheitshälfte gegen die männliche, und sie kämpfen nicht mit eisernen, sondern mit friedlichen Waffen. Es ist der Kampf des weiblichen Geschlechts um erweiterte Lebensbedingungen, die Frauenbewegung. An ihr wird Ben Affbas Wort zu schanden, sie ist noch nicht dagewesen. Griechenland hat tragikomische Ekkefiazufen gesehen, aber keine Frauenbewegung. Dazu fehlte ihm die erste Vorbedingung: Es hat geistreiche Hetären und hausbackene Wirtschafterinnen, aber keine Frauen gehabt. —

Muß man dieser Bewegung nun aber wirklich den Namen eines Kampfes geben?

Gewiß. Die Frauen machen den Männern streitig, was gegenwärtig so gut wie ausschließlich in deren Besitze ist: Wissen, Erwerbsmöglichkeit, soziale Standesrechte. Aber ist es nicht nur ein Kampf innerhalb einzelner Berufsstände (z. B. der Lehrer oder der kaufmännischen Angestellten und ihrer weiblichen Konkurrenten), sondern tatsächlich ein Kampf zwischen Mann und Weib?

Der aufmerkfame Beobachter wird auch hier zustimmen, wird einen latenten Kampf fühlen, dessen akute Ausbrüche in Männerversammlungen zu erfolgen pflegen, wenn die Berufs- oder Geschlechts-Interessen aufeinanderprallen, wie 1906 in München auf dem Lehrertage. Der Behandlung der Lehrerinnenfrage in dieser Versammlung kommt schlechtthin symptomatische Bedeutung zu. Es bedurfte nicht einmal eines feinen Gehörs, um in den Verhandlungen einen Unterton zu vernehmen, der fehlt, wenn Männer im Interessenkampfe mit Männern streiten: Die Geringschätzung des einen (weiblichen) Konkurrenten, dessen Anspruch, seine Mitarbeit als gleichwertig anzuerkennen, der andere als eine Herausforderung empfindet. Die elementaren Hornesaufbrüche warfen ein grelles Blizlicht auf den Geschlechtsegoismus des betreffenden Standes, aber in diesem Lichte erkannte man um so deutlicher, wie sieghaft das weibliche Geschlecht vor-

XXXII

gedrungen ist. Ja, man könnte diese gelegentlichen Ausbrüche als charakteristische Symptome für den Stand des Kampfes ansehen und buchen. Der Lehrertag zu Weimar 1878 konnte ohne lauten Widerspruch die Schale seines Spottes über die Lehrerinnen (damals die einzigen ihrer Lage bewußten Frauen) und ihre Bildungsansprüche ausgießen, der zu München fand die Lehrerinnen gerüftet. Sie protestierten und hatten dabei die öffentliche Meinung, soweit sie in der Presse sich äußert, auf ihrer Seite. Eine hemmende Wirkung ist diesem jüngsten Ausfalle der Lehrerschaft so wenig beizumessen wie früheren abfälligen Äußerungen. Die Lehrerinnen — sie sind die Pioniere im Kampf — bringen auf der ganzen Linie vor. Ein deutlicher Beweis für ihren Ernst und ihre Kenntnis der Zeitbedürfnisse ist ihre feste Organisation. Der erste Verein wurde 1869 gegründet; ihm folgten andere, die sich 1890 zu dem Allgemeinen deutschen Lehrerinnenverein unter H. Lange zusammenschlossen. Die katholischen Lehrerinnen organisierten sich 1885 unter Pauline Herber. In Göttingen ist der Sitz eines Christlichen Lehrerinnenvereins unter Vorsitz von Frä. Mejer. Die Lehrerinnen wurden für ihr Geschlecht die Außerinnen im Streit, und ihr Ruf verhallte nicht ungehört. Der Verband deutscher Frauenvereine zählt 90 000 Mitglieder, der Katholische Frauenbund 16 000, der Deutsch-evangelische 7000, der internationale Verband zählt nach Millionen. Aber die Frauenbewegung ist nicht nur ein Baum mit vielen Ästen geworden, er hat auch schon Früchte gezeitigt, die ebenso viele Siegeszeichen sind. Die Universitäten haben sich den Frauen erschlossen, die Gemeinde bestellt sie zu Vormündern und Waisensplegerinnen und nimmt sie in den Armenrat auf. Das Ehegesetz anerkennt ihre Geschäftsfähigkeit und ihre Rechtsfähigkeit in umfangreicherem Maße; an Stelle der väterlichen ist die elterliche Gewalt getreten. Der Staat ernennt sie zu Gewerbeinspektorinnen und zieht eine besondere Mauer um die schutzbedürftige Klasse der industriellen Arbeiterinnen durch die soziale Gesetzgebung. Wir sehen, der Kampf hat Fortschritte gezeitigt. —

II. Historischer Rückblick.

Wie konnte dieser Kampf, diese Bewegung entstehen?

Die ersten Ursachen sind ideeller Natur. Eine Französin ist es, die das Signal gibt. Frankreich, soweit es vom Geiste Rousseaus durchsezt war, war bereit, von den naturrechtlichen Ideen der sittenstrengen nordamerikanischen Puritaner das aufzunehmen, was seine politischen Ziele fördern konnte. Rousseau hatte den Begriff des Staates als einer Einheit aufgelöst in die Begriffe Staat und Gesellschaft als zweier gleichberechtigter Faktoren, die vertragsmäßig verbunden sind. Lafayette und

sein Kreis¹ importierten aus Amerika die naturrechtlichen Ideen, die die Gesellschaft in gleichberechtigte Individuen auflöste, Ideen, die ihren Niederschlag in der „Erklärung der Menschenrechte“ fanden. Olympe de Gouges löste den begriffsmäßigen Menschen in eine konkrete männliche und weibliche Hälfte auf und folgerte mit unanfechtbarer Logik, daß, wenn die männliche Hälfte von Natur unveräußerliche Rechte besitze, auch der weiblichen Hälfte diese Rechte zukämen. Da die französische Sprache für Mensch und Mann nur ein Wort hat, so hielt sie die Fassung der Erklärung der Menschenrechte, die ebensogut eine Erklärung der Männerrechte bedeuten konnte, für mißverständlich und veröffentlichte (1792), getreu nach dem Muster der „Menschenrechte“, ihre „Erklärung der Frauenrechte“, die von demselben Geiste gezeugt ist. Begeistert wurde diese Erklärung in den Versammlungen der Frauen aufgenommen und in den weiblichen Klubs diskutiert. Es gab eine Frauenbewegung. Ihre Dauer war freilich kurz. Die Freiheitshelden hatten unter Menschenrechten wirklich nur Männerrechte verstanden. Die Versammlungen der Frauen wurden verboten, die Klubs gesperrt. Man suchte nicht einmal nach einem Paragraphen, um solch unbrüderliches Tun zu bemängeln. Die stärkere Faust machte den Gesetzesballast einer überwundenen Staatsordnung überflüssig.

Die Frauenbewegung konnte man leicht unterdrücken, nicht aber die Ideen, die zu ihr geführt hatten. Sie schlüpfen an allen Grenzwächtern und Zollaufsehern vorbei und fanden ihren Weg nach England und auch nach Deutschland. Hier geschah es — wie in Frankreich —, daß in einer stürmischen, bewegten Zeit, im Jahre 1848, eine Frau, Luise Otto-Peters, den Mut fand, aus ihrer Zurückhaltung herauszutreten. Der Sturmwind der neuen Zeit wühlte auch die tiefen und stillen Wasser dieser Frauenseele auf. Die gesteigerten Empfindungen verlangten nach Ausdruck. Luise Otto-Peters dichtete, schrieb Aufsätze, Leitartikel und Bücher des demokratischen Geistes voll. Sie ist die erste deutsche Frau gewesen, die der „armen Arbeiterinnen“ gedacht hat. Ein Schlagwort der Zeit war: Organisation der Arbeit. Luise Otto, eine Meißnerin, wandte sich mit einer Petition an das sächsische Ministerium Oberländer, bittend, man solle nicht vergessen, auch die Arbeit der Frauen zu organisieren. Luise Otto fand geistesverwandte Freundinnen. Sie gründeten 1865 in Leipzig den „Allgemeinen Deutschen Frauenverein“, der sich aber nunmehr nicht auf die Hebung der „armen Arbeiterinnen“ beschränkte,

¹ Ich bemerke, daß ich bereits 1901 selbständig diese Auffassung vertreten habe („Die Deutsche Frau“, S. 27); sie ist nicht der Jellinek'schen Broschüre entlehnt.

sondern dem ganzen Frauengeschlechte dienen wollte. Die Satzungen sagten deutlich, welchen Fortschritt man erstrebte und wo man den Hebel ansetzen wollte: Erhöhte Bildung und das Recht zur Arbeit waren das Ziel. Im Gegensatz zu den Abstraktionen der Französin vom Recht und von der Freiheit des weiblichen Menschen, gaben diese Frauen dem Rechts- und Freiheitsdrange schon einen konkreten Inhalt. Sie wollten das Recht angewandt und die Freiheit praktisch betätigt sehen, und sie glaubten dies Ziel zu erreichen, wie § 1 der Statuten sagt, durch „Befreiung von allen der Entfaltung der Frauenarbeit entgegenstehenden Hindernissen.“ Wie Olympe de Gouges sind auch diese Frauenrechtlerinnen das Echo ihrer Zeit. Die naturrechtlichen Ideen waren in weiten Kreisen Deutschlands kein Maßstab mehr in der Beurteilung wichtiger Lebensfragen, in anderen Kreisen waren sie durch die Lehre vom historisch gewordenen Rechte abgelöst. Aber der Lebenskeim in ihnen, die Wertung der Freiheit, war als Ferment wirksam geblieben und rief fruchtbare Gärungen auf anderen Feldern menschlicher Tätigkeit hervor. Und nicht nur in Deutschland. In England — damals Fabrik und kaufmännisches Kontor Europas — wurde der Wunsch nach freier Bewegung auch auf das handels- und wirtschaftspolitische Gebiet übertragen. Der manchesterliche Geist kam zu Wort und machte Schule. Dieser Geist tritt uns unverfälscht aus dem vorstehend abgedruckten § 1 der Statuten des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins entgegen, der eine Variante des Leitmotivs der volkswirtschaftlichen Theorie jener Jahrzehnte ist. Verständlich erscheint diese Forderung, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß Sachsen 1865 noch keine Gewerbefreiheit kannte, daß vielmehr die gewerbliche Frauenarbeit innerhalb der weißgrünen Grenzpfähle noch durch den kleinlichsten zünftlerischen Brotneid eingeengt und erschwert war. Die Bönhasenjagd war noch selbstverständlich.

Den Vereinszwecken diente das bis 1907 bei Moriz Schäfer in Leipzig erscheinende Frauenblatt „Neue Bahnen“¹, auch veranstaltete man trefflich geleitete und ausgefüllte Mitgliederversammlungen und ließ die Generalversammlung in verschiedenen Städten tagen. Trotz dieser Tätigkeit der verehrungswürdigen und verdienstvollen Vorkämpferinnen der Frauen Sache in Deutschland fristete der Verein ein stilles, nach außen wenig wirksames Leben, seine Bedeutung blieb nahezu lokal beschränkt. Dies war nicht nur der Fall, weil die Begründerinnen jeder lauten Agitation abhold waren, sie waren mit den Ideen von 1848 verwachsen und hielten noch an ihnen fest, als die nächste Generation diese Ideen schon

¹ Jetzt bei H. Appelius, Berlin. Herausgegeben von Dr. Gertrud Bäumer.

rein historisch bewertete, und andere Ideale verbende Kraft gewonnen hatten. Charakteristisch ist der kleine Umstand, daß man bis Anfang der neunziger Jahre nur von einer Frauenfrage, nicht von einer Frauenbewegung¹ spricht. Ende der achtziger Jahre aber kommt wirklich eine Bewegung in Fluß, die auch den Allgemeinen Deutschen Frauenverein mit sich fortreißt. Diesmal kam der Anstoß von Berlin, und diesmal waren die treibenden Ursachen in erster Linie wirtschaftlicher Natur. Die äußere Veranlassung war die Gründung des Vereins „Frauenwohl“ unter Vorsitz von Minna Cauer 1888. Die Anregung dazu ging von den freisinnigen Abgeordneten Rickert und Schrader aus.

In Berlin kamen mehrere Umstände zusammen, die die Bewegung teils mit Notwendigkeit hervorriefen, teils ermöglichten und begünstigten. Auch in Berlin hatte man „erhöhte Bildung und Arbeit“ als die Angelpunkte längst erkannt. In dem Gründungsjahre des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, der die Befreiung des weiblichen Geschlechts erstrebte, hatte sich in Berlin der Letteverein konstituiert, der lediglich praktische Zwecke verfolgte und jedes politische Ziel und jede propagandistische Tätigkeit für die Zeitideen abwies. Er richtete sein Augenmerk darauf, erwerbsbedürftige Frauen berufstüchtig zu machen durch gründliche Anleitung und Ausbildung. Während der Allgemeine Deutsche Frauenverein wie ein Beilchen im Verborgenen blühte, entfaltete sich der Letteverein überraschend schnell. Er zog die Aufmerksamkeit des Großstadtpublikums in außergewöhnlichem Maße auf sich, allseitige Teilnahme wurde ihm geschenkt. Die Besitzenden steuerten bei, und angehende Berufsarbeiterinnen strömten ihm zu. Die überraschende Inanspruchnahme des Lettevereins öffnete — immer zunächst in Berlin — manchem die Augen über die Lage der Frauenwelt. Auch in Kreisen, die weder Marx noch Bebel lasen, fing man an, von einem Einfluß zu reden, den die veränderte Wirtschaftsform auf die Lage der Frau ausübe. Ebensowenig konnten sich die konservativsten Beamten- oder Offiziersfamilien, selbst wenn sie nie über Familienwirtschaft und Volkswirtschaft theoretisierten, der Einsicht ganz verschließen, daß „die Zeiten andere geworden waren.“ Die reine Familienwirtschaft alten Stils gehörte in Berlin der Vergangenheit an. Ja, man sprach sogar von Fabriken, die Konserven machten — —! — — und die alten Hausfrauen schüttelten ungläubig die Köpfe. Wo blieb das rechtschaffene Tagewerk der Haustöchter in einer Wohnung ohne Wirtschaftsräume, in einem neuen Hause mit einem besonderen

¹ Das Wort taucht auf mit einer vergriffenen und vergessenen Broschüre: „Ursachen und Ziele der Frauenbewegung.“ 1893.

Gingänge „für Lieferanten“? Die Frauen waren einst ihre eigenen Lieferanten gewesen. Jetzt rissen die Unternehmer alles an sich. Früher Produzenten für die Familie, wurden die Frauen jetzt bloße Mitkonsumenten der Fabrikwaren. Man depossidierte die Frauen. Während im Deutschen Reich die Zunftschranke gefallen und die Gewerbefreiheit proklamiert worden war, während die „armen Arbeiterinnen“ kein Hindernis mehr fanden, das sich der Überspannung ihrer Kräfte entgegenstellte, sanken den Haustöchtern der besitzenden Klassen allgemach die Hände in den Schoß. Ihr Leben wurde beschäftigter Müßiggang mit dem ganzen Fluche dilettantenhafter Mittelmäßigkeit, Halbheit und Hohlheit. Sie hatten zu wenig oder keine Arbeit, die „armen Arbeiterinnen“ dagegen zu viel. Während sich auf billige, in der Vereinzelung wehrlose Frauenkraft in Berlin ganze Industrien aufbauten (wie Konfektion und Kartonnage), fragte man sich in den sozialen Schichten, deren Staffel oberhalb der Arbeiterinnenwelt beginnt, wie der chronischen Arbeitslosigkeit der Haustöchter zu begegnen sei. Und diese Frage führte zur Einsicht: Die Tochter muß Arbeit außer dem Hause suchen. Damit war Breche in die Tradition gelegt, die nicht mit Unrecht die Frau ins Haus gewiesen hatte, denn sie hatte im Hause gefunden, was sie vom Leben zu fordern berechtigt war: eine Arbeit und eine Pflicht, Lebensunterhalt und Lebensinhalt. Mit dieser Tradition war das weibliche Geschlecht in Widerspruch geraten. Nun galt es, Ersatz für das verlorene Arbeitsgebiet zu finden und draußen auf dem Markte den Männern wieder abzurufen, was sie an sich gerissen. Aber dazu mußte man Kenntnisse und Fertigkeiten sich erringen. Man hätte gern die Ansichten und Erfahrungen anderer gehört, die denselben Kampf aufzunehmen gezwungen waren. Aber wo sollte man sie finden? Wo war ein Boden, auf dem diese Geister sich begegnen und Fühlung miteinander gewinnen konnten? Da wurde der Verein Frauenwohl gegründet und dadurch diesem Zeitbedürfnisse der Großstadt abgeholfen. Im Verein konnte man weibliche Personen treffen, die in gleicher Not waren, entweder äußerlich durch ihre Lebenslage vorwärts gestoßen, oder innerlich bedrängt und nach Klarheit über die Lage ihres Geschlechts ringend. Jedes Mitglied trug die Anregung aus den Vereinsitzungen in seinen Kreis hinein. So wurden erst einzelne, dann ganze Kreise der Hauptstadt dem Vereinsleben erschlossen.

Die Äußerungen der leitenden Frauen auch dieses neuen Vereins erscheinen als ein Echo ihrer Zeit und ihrer Strömungen.

Die Sozialdemokratie war groß geworden. Man bekämpfte sie durch Ausnahmegeetze. Diese waren Schläge nicht ins Wasser, wohl aber ins Feuer. Die Funken sprühten umher und zündeten an anderen Orten.

Unbestreitbar ist, daß die Sozialdemokratie in ungewöhnlichem Maße die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Lage der neuentstandenen, schnell wachsenden industriellen Arbeiterklasse lenkte. Sie schilderte diese Lage als aussichtslos und weihte eine Gesellschaft dem Untergange, die Massenelend zur Voraussetzung haben sollte. Auch die Lage der weiblichen Hälfte des Proletariats wurde zum ersten Male Gegenstand ernstlicher Untersuchungen und lebhafter Erörterung. Bebel schrieb sein Buch: Die Frau. Eine rührige Agitation, vornehmlich von Männern, setzte ein, um die Arbeiterinnen um das sozialdemokratische Banner zu scharen. Aber bald traten auch weibliche Kräfte auf den Plan. Emma Jhrer gründete die erste Zeitschrift für Arbeiterinnen, „Die Gleichheit“; Klara Zetkin stellte ihre glänzende Beredsamkeit in den Dienst der Sache. Politische und gewerkschaftliche Führer arbeiteten mit, um die Verwirklichung des Programmpunktes anzubahnen, der Gleichheit von Mann und Frau forderte. Als nächster Schritt zu diesem Ziele erschien die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen, und zwar gemeinsam mit den Männern. Diese Organisation verfolgte wirtschaftliche Ziele nur als Mittel zum Zweck. Ihr Endziel war ein politisches. Sie bedeutete nichts weniger und nichts mehr als die Vorschule der sozialdemokratischen Partei. Die sozialdemokratische Arbeiterinnenbewegung, von Männern ins Leben gerufen und mitgetragen, unterschied und unterscheidet sich dadurch bis auf den heutigen Tag wesentlich von der ganzen übrigen Frauenbewegung aller Schattierungen. Während die bürgerliche Frauenbewegung sich entwickelt und differenziert hat, ist die sozialistische dieselbe geblieben. In ihrem Wesenskern ist sie nicht ein Kampf der Frau gegen den Mann, sondern ein Kampf der Proletarierin gegen die Besitzenden, ein Teil des sozialdemokratischen Klassenkampfes und damit zugleich ein Kampf neuheidnischer Kulturauffassung gegen die bestehende Gesellschaftsordnung christlicher Herkunft. Es leuchtet ein, daß mithin die Literatur dieser Bewegung nicht nur ein weiblich abgetöntes Echo der Ideen ist, die die Männer beseelten, daß sie vielmehr schlechthin erfüllt und getragen ist von dem Geiste und von den Anschauungen der Partei. Die Verbrüderung ging so weit, daß besondere Frauentage überhaupt nicht gehalten wurden. Erst Klara Zetkin hat selbständig den Gedanken vertreten und durchgeführt, daß die Frauen- und Männerinteressen sich nicht in allen Punkten decken und selbständige Frauenversammlungen zur Beratung der spezifischen Fraueninteressen nötig seien. Zu einer Annäherung an die bürgerliche Frauenbewegung ist es nicht gekommen, obschon der linke Flügel der letzteren das Gemeinsame nachdrücklich betont hat. Daß Gemeinsames vorhanden ist, kann nur der Blinde übersehen. Wo in Sitte oder Gesetz

das weibliche Geschlecht benachteiligt ist, ist jede weibliche Person benachteiligt, sie sei reich oder arm. Wenn die sozialdemokratischen Führerinnen trotzdem gemeinsames Vorgehen ablehnten, so geschah es mit der Begründung, daß sie das System der halben Maßregeln verdammen und lieber ganze Arbeit tun wollen und zu diesem Zwecke mit der Partei halten, die allem Übel an die Wurzel gehen und es radikal beseitigen will. Der Glaube an den sozialistischen Zukunftsstaat ist es, der die Genossinnen eint, sie aber von der bürgerlichen Bewegung trennt. Die Werbekraft dieses Glaubens muß für die Arbeiterklasse in den sechziger und siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine unwiderstehliche gewesen sein. Die Lage dieser Klasse war tatsächlich besserungsbedürftig; sie trug schwer an den Folgen der liberalen Wirtschaftstheorien. Die Freiheit der Bewegung, die die Manchestertheorie ihnen gebracht, hatte sich als Danaergeschenk erwiesen. Die Freiheit war ihnen zur Vogelfreiheit ausgeschlagen. Keine Schranke für die Anspannung und Ausbeutung ihrer Kräfte! Männer, Frauen und Kinder wurden rücksichtslos ausgenutzt. Ging es so weiter, dann drohte wirklich eine Verelendung dieser Klasse.

Aber da bereitete sich auch schon der Umschwung vor, der Zeitgeist wurde sozial. Eine andere Auffassung von Staat und Regierung und ihren Aufgaben kam erst leise, dann lauter zu Wort und drang allmählich durch. Hatten die liberalen Theorien den Staat zur Rolle des tatenlosen Zuschauers, des Nachtwächters, verurteilt, so wurde er jetzt wieder in die Würde des gewissenhaften und gerechten Vaters eingesetzt, der aller seiner Kinder gedenkt, auch der Schwachen und Schwächsten. Ein Pflichtgebiet, das jeder Staat partikularistisch nach Belieben bearbeitet oder übersehen hatte, wurde nach Beendigung des Krieges 1871 von Reichs wegen in Angriff genommen: die soziale Gesetzgebung. Zaghaft erwog man 1871 im Reichstage, ob die Unternehmer für Unglücksfälle in ihren Betrieben etwa haftbar gemacht werden könnten. Nach zehn Jahren schon erließ Kaiser Wilhelm I. seine soziale Botschaft; sie ist der Markstein des Umschwungs; 1890 bekennt Kaiser Wilhelm II. sich zu denselben Zielen, und 1891 folgt die Enzyklika *Rerum Novarum* Leo's XIII. Der Ausbau der Arbeiterschutzesetzgebung schreitet nun rüstig voran.

Bedeutsame Hilfe auf diesem Wege leistete der Regierung der sozialgefinnte Teil der gebildeten Bevölkerung. Durch Schriften, Vereine (Verein für Socialpolitik) und Kongresse wurde Aufklärung verbreitet, die Stimmung beeinflusst. An dieser Arbeit beteiligten sich neben den Männern auch Frauen, ein Umstand, den die sozialpolitische Jubiläums-

Rundgebung Kaiser Wilhelms II. vom 17. November 1906 anerkennt. Und wenn die Wahrheit verlangt, einzugestehen, daß es Männer waren, von denen die soziale Zeitströmung ausging, so ist es doch ebenso wahr, zu sagen, daß die Männer ohne Hilfe der Frauen nicht so weit gekommen wären.

Zu den Frauen, die der sozialen Strömung Verständnis entgegenbrachten, gehörte der Vorstand des Vereins Frauenwohl. Minna Cauer war von Anfang an entschlossen für soziale Hilfsarbeit eingetreten. Zu einem Versuche, die industriellen Arbeiterinnen zu organisieren, kam es allerdings nicht vor 1898; Frau Cauer half aber Julius Meyer bei der bahnbrechenden ersten Organisation kaufmännischer Gehilfinnen, (einer Organisation, die jetzt in 50 Ortsgruppen 21 000 Mitglieder umfaßt) und bot Jeanette Schwerin und Dr. Alice Salomon die Hand zur Einrichtung der bekannten „Gruppen für soziale Hilfsarbeit.“ So wurde der Verein Frauenwohl eine Pflegestätte sozialer Gesinnung und sozialer Arbeit. Nach wenigen Jahren war er ein großer, rühriger Verein, dessen Versammlungen stark besucht wurden, und der in den verschiedensten Städten Frauenvereine gleichen Namens gründete.

Der Aufschwung des Vereins Frauenwohl beruhte neben der Aufdringlichkeit der wirtschaftlichen Ursachen und ihrer Folgen in der Großstadt und neben dem sozialpolitischen Verständnis des Vorstandes aber auch noch auf einer dritten Voraussetzung. Es mußten Frauen da sein, fähig, die Zeitumstände zu verstehen, in ihr Bewußtsein aufzunehmen und sie anderen zum Bewußtsein zu bringen, es mußten nicht nur gebildete, sondern geistig geschulte Frauen da sein. Solche Frauen stellte vor allem der Lehrerinnenstand. Die Führerin dieses Standes in Berlin war Helene Lange. Durch die Lehrerinnen waren die Geschlechtsgenossinnen aufgerüttelt worden. Ohne diese vorbereitende Arbeit der Lehrerinnen hätte der Verein Frauenwohl nicht solches Verständnis gefunden. 1887, ein Jahr vor der Gründung des Vereins Frauenwohl, hatten die Lehrerinnen einen bedeutsamen Schritt unternommen, einen Schritt, der als der eigentliche Anstoß zur deutschen Frauenbewegung der Gegenwart bezeichnet werden muß. Unter verschwiegener Mitwirkung von Henriette Schrader reichten sie dem preußischen Unterrichtsministerium und dem Abgeordnetenhaus eine Petition ein mit der Begleitschrift von Helene Lange: „Die höhere Mädchenschule und ihre Bestimmung.“ Nun war der Stein ins Rollen gebracht. Deutschland horchte nicht nur auf, die Wirkung auf die öffentliche Meinung erwies sich auch als nachhaltig. Kein Zweifel: es gab eine Lehrerinnenbewegung. Ein Jahr später auch eine Frauenbewegung. Nun wurde auch der alte Allgemeine Deutsche

Frauenverein, der erste nicht charitativen Zwecken gewidmete deutsche Frauenverein, mitgerissen. Auch er ging in beschleunigtem Tempo zur Gründung von Zweigvereinen über. An allen Ecken regte es sich. 1893 organisierte sich die deutsche Frauenbewegung im Bunde deutscher Frauenvereine. 1895 tritt die christliche Frauenbewegung auf dem Evang.-sozialen Kongresse zu Erfurt vor die breite Öffentlichkeit. Die Differenzierung dieser Bewegung erfolgt schnell. 1900 hält der Deutsch-evangelische Frauenverein seine erste Tagung; 1904 der Katholische Frauenbund.

Auch in diesen beiden letztgenannten jüngsten Frauenvereinigungen läßt sich deutlich der Einfluß der Zeitströmungen erkennen, sowohl des ethischen Moments, das in der Volkswirtschaftslehre auftaucht, als auch des Fortschritts von manchesterlicher Raubtierfreiheit zum staatlich organisierten Altruismus¹. Beide Vereinigungen wollen programmgemäß sozial wirken, und beide anerkennen das christliche Sittengesetz als Richtlinie auch im Wirtschaftsleben.

In logischer Folgerichtigkeit gab die christliche, sozial gerichtete Frauenbewegung einen wesentlichen Punkt des liberalen Programms auf.

Die soziale Zeitströmung verlangte nicht nur Schutz für die Industriearbeiter im allgemeinen, sie erstrebte besondere Schutzgesetze für die weiblichen Arbeiter. Indem die christliche Frauenbewegung dieser sozialen Zeitströmung sich anschloß, stellte sie sich mit beiden Füßen auf die Tatsache der Unterschiedlichkeit von Mann und Weib. Diese Tatsache mußte, wofern man nicht mit zweierlei Maß messen wollte, naturgemäß auch als Ausgangspunkt und Grundlage für die Forderungen und Ziele der Frauen höherer Klassen dienen. Damit hatte die christliche Frauenbewegung in einem wesentlichen Punkte eine selbständige Stellung eingenommen und ihre Sonderorganisation gerechtfertigt auch in den Augen derjenigen, die in der Anwendung eines sittlich religiösen Maßstabes gegenüber den Zeitforderungen nur eine unzulässige Verquickung von Religion und Politik erblicken konnten. Die liberale Bewegung ihrerseits war aus der 48er Demokratie hervorgegangen, die von dem Gedanken der Gleichheit beseelt gewesen war und redlich gestrebt hatte, Unterschiede auszugleichen. Weshalb hätte die nivellierende Tendenz der Demokratie gerade vor dem Geschlechtsunterschiede Halt machen sollen? Es

¹ Auch im Bunde deutscher Frauenvereine kommt der soziale Geist mehr und mehr zu Wort, es besteht eine eigene soziale Kommission. Der Allgemeine Deutsche Frauenverein ist gegenwärtig mit der zeitgemäßen Umarbeitung seiner Statuten beschäftigt, siehe „Ziele und Aufgaben der Frauenbewegung“.

war nur konsequent, daß sie den Geschlechtsunterschied ausschaltete und das Gemeinschaftliche ausschließlich betonte. Der gleichen Auffassung entspricht auch das ethische Ideal jener Zeit, die „Humanität“, die in dem abstrakten „Menschen“ das Unterschiedliche von Mann und Weib aufgehen läßt. Aus der bürgerlichen Demokratie der 48er Jahre hat auch die Sozialdemokratie das Ideal der Gleichheit zwischen Mann und Weib übernommen und festgehalten.

Daß das liberale Gleichheitsideal von größter Tragweite für die Frauenbewegung gewesen ist, wird kein Einsichtiger leugnen. Nur die Unterschätzung der Bedeutung des Geschlechtsunterschiedes, nur die feste Überzeugung, daß das Weib es dem Manne in jeder Hinsicht gleich tun würde, wenn es freie Bahn hätte, konnte den liberalen Pionierinnen jene rührige Festigkeit verleihen, die allen Anfeindungen und Hindernissen trotzte und der Frauenbewegung zum Durchbruch verhalf, indem sie Männerbildung und Männerberufe dem weiblichen Geschlechte erkämpfte. Wenn die zur Gleichheit führende „Beseitigung aller der Berufstätigkeit und der Bildung des weiblichen Geschlechts entgegenstehenden Hindernisse“ nur ein Teilzweck gewesen wäre und nicht schlechthin für den Weg in das gelobte Land der Manngleichheit gegolten hätte — wer hätte sich dafür opfern mögen? Und Opfer hat die Frauenbewegung verlangt! Erst die Erfahrung mußte dieses Ideal der Manngleichheit erschüttern, nachdem es seine historische Aufgabe erfüllt hatte.

III. Die Frauenfrage der Gegenwart.

Welche Erfahrungen liegen nun vor?

In der unteren Klasse sind der Vogelfreiheit der Arbeiterin Schranken gezogen. In den oberen Klassen sind Schranken gefallen, die das Weib in der zerbröckelnden Hauswirtschaft festhielten. Wir haben nach der Berufszählung von 1895 175 184 weibliche Personen in freien Berufen (60 000 mehr als 1883), schwerlich greift die Annahme fehl, daß wir hier den selbständig erwerbenden Töchtern gebildeter Klassen wieder begegnen.

Die Schranken sind nicht auf den ersten Anhieb gefallen, noch auch war der Weg in die freien Berufe ein leichter. Nachdem die Pionierinnen auf schwierigen Umwegen erschöpft ans Ziel gelangt waren, fing man an, rückwärts die Straße gerade zu legen. Mit Ausnahme des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium, der unter dem Voritze von Frau Kettler prinzipiell von vornherein von Grund aus aufbaute, vollzog sich die Entwicklung in rückläufiger Bewegung und in der Form von Kompromissen, die der Re-

gierung von Schritt zu Schritt abgerungen wurden. Erst erschloß sich die Universität, wenn auch nicht gleich zur Immatrikulation. Dann wurden Gymnasialkurse errichtet. Schließlich ging man an die Verbesserung der Mädchenschule.

Aber nun war auch das heißumstrittene Ziel erreicht, die „der Arbeit und Bildung der Frauen entgegenstehenden Hindernisse“ waren beseitigt. Die Berufsfrau war da. Sie rekrutierte sich aus allen Bevölkerungsschichten. Die höheren Klassen entließen ihre Töchter in die freien Berufe, der Mittelstand stellte die kaufmännischen Angestellten; die unteren Klassen strömten mehr und mehr in die Fabrik. Und nun steuerte die Berufsfrau in der Barke selbständiger Erwerbstätigkeit frei hinaus in das Meer der schrankenlosen Konkurrenz mit dem Manne, und am Ufer standen Törinnen voll lauten Jubels, hungrige Reider voll Hohn, und Weise, die dachten: Wir werden sehen. Über dies Meer ging es in die neue Welt, die die Frauenbewegung ersehnt und gepriesen hatte: in den „gemischten Staat und die gemischte Kirche“ (Gierke). Aber die Küste dieser neuen Welt sah die Frau nur von fern. Raum auf der Höhe des Meeres blickte sie zurück und kehrte sie zurück — und wohin? In die alte Welt, die, auf der Ungleichheit von Mann und Weib fußend den Schutzhafen der Eheinstitution für das schwächere Weib gebaut hatte. In diesen Hafen rettete sich still, die mit tausend Masten ausgesegelt war. Sie heiratete. Die Arbeiterin heiratete, die kaufmännische Angestellte heiratete, die studierte Frau heiratete. Der Beruf war Lückenbüßer, Durchgangsstadium, Episode gewesen.

Daß man sich hierüber wunderte, war das einzig Vermunderliche dabei. Man konnte es nur, indem man überjah, daß wir längst selbstständige Berufsfrauen gehabt, die es ebenso gemacht hatten: die Krankenpflegerinnen, die Künstlerinnen, die Lehrerinnen, die Dienstboten. Alle diese beruflich Tätigen alten Stils hatten sich verheiratet, alle diese Selbständigen waren bei passender Gelegenheit freiwillig unselbständig geworden und hatten ihren Beruf verlassen, mit der einzigen Ausnahme der katholischen Schwester. Die Erfahrung hatte mithin lediglich zu zeigen, ob trotz aller peripherischen Veränderungen im Kern und Wesen alles beim Alten geblieben war, ob auch die Berufsfrau neuen Stils Weib blieb und sich weder eheuntüchtig noch ehescheu erwies. Und die Erfahrung lehrte es in der Tat.

Diese Erfahrung hat die Statistik in Zahlen gefaßt. Werfen wir einen Blick hinein, um uns zu überzeugen, daß die Ehe noch immer der Hauptberuf des weiblichen Geschlechts ist, und daß die Erwerbstätigkeit sich ihr unterordnet. Wir werden sehen, daß die Ziffern der Ehe-

schließungen und die der Erwerbstätigkeit im umgekehrten Verhältnisse steigen und fallen. Da es sich für uns nur um die ehemündige Bevölkerung handelt, kommen die Altersstufen bis 16 Jahre nicht in Betracht. In den Altersstufen von

			Verhei-	Verwit-	Hauptberufl.
16—20 J.	haben wir	97 ⁸⁸ % ledige	2 ⁰⁶ % ratete	0 ⁰⁶ % wete	66 ²⁷ % Erwerbstätige
20—30 "	" "	56 ⁵⁰ %	42 ⁵⁰ %	1 %	45 ⁹⁸ %
30—40 "	" "	18 ⁵⁰ %	77 ²⁵ %	4 ²⁵ %	23 ⁹² %
40—50 "	" "	11 ⁷⁵ %	76 %	12 ²⁵ %	25 ³⁰ %
50 u. m.	" "	10 ⁹⁶ %	49 ⁶⁴ %	39 ⁴⁰ %	25 ²⁰ %

Auf den ersten Blick fällt auf, daß der niedrigsten Heiratsziffer von 2⁰⁶ % die höchste Ziffer der Erwerbstätigen gegenübersteht mit 66²⁷ %; dem höchsten Prozentsatz an Verheirateten mit 77²⁵ % steht der niedrigste an Erwerbstätigen mit 23⁹² % entgegen. Verweilen wir noch einen Augenblick, so können wir verfolgen, wie die Steigerung der Eheschließungen die Abnahme der Erwerbstätigkeit bewirkt. In dem Jahrzehnt von 20—30 steigert sich der Prozentsatz der Verheirateten um 40, der der Erwerbstätigen vermindert sich um 20 —, also die Hälfte der Heiratenden gibt den Erwerbsberuf auf. Von 30—40 haben wir auf Hundert 35 mehr Verheiratete als vorher (mit 77²⁵ % den höchsten Satz) und 22 auf Hundert weniger Erwerbstätige (mit 23⁹² % den niedrigsten Satz). Von 40—50 ist der Prozentsatz der ehelich Versorgten um 1²⁵ % gefallen, der der Erwerbstätigen wieder um 1³⁸ % gestiegen, ein Umstand, der sicherlich mit dem erschreckend hohen Prozentsatz der Witwen, 12²⁵ %, zusammenhängt. Von 50 Jahr aufwärts haben wir nur 49⁶⁴ % Verheiratete, über die Hälfte des weiblichen Geschlechts ist ab 50 also ohne ehelichen Versorger, davon sind 39⁴⁰ % Witwen, ein Umstand, der erklärt, warum der Prozentsatz der Erwerbstätigen trotz der höheren Altersstufe sich auf 25²⁰ % hält.

Es ist kaum möglich, diese Tabelle zu betrachten, ohne die Furcht vor der zunehmenden weiblichen Konkurrenz in etwa einzuschränken. Nicht etwa, als ob das Weib intellektuell minderwertig wäre. Die Frage, ob das Weib geistig gleichwertig veranlagt ist, kommt hier gar nicht in Betracht. Nicht darum handelt es sich, ob das Weib einen männlichen Beruf ausüben kann oder nicht, sondern darum, ob es im Durchschnitt diesen Beruf nachhaltig lebenslänglich oder episodenhafte ausüben wird. Erfahrung und Statistik bejahen das letztere. Das Weib bleibt trotz, in und unter aller Berufstätigkeit Weib. Der Beruf hebt nicht (so wenig wie beim Manne) den Geschlechtssinstinkt auf, noch auch gleicht er den Geschlechtsunterschied aus. Die Unterschiedlichkeit der Geschlechter

bringt es aber unabwendlich mit sich, daß die Ehe für das Weib eine andersartige Belastung bedeutet wie für den Mann. Der Mann wird durch die Familiengründung nur um so mehr in seiner Berufsarbeit vorwärts getrieben; auf der Höhe seiner Lebenskraft verfügt er bereits über Übung, die den Meister macht und über Erfahrung, die ihm zur Sicherheit des Könnens und Urteilens verhilft. Das Weib, das möglicherweise seinem männlichen Kollegen anfänglich überlegen war an Begabung und Bildung, es hält auf der Höhe seines Lebens inne und schlägt einen anderen Weg ein. Es sattelt um. Es wird Hausmutter. Niemals hat das Weib Gelegenheit, Höheres, Verdienstvolleres, Vollkommeneres zu leisten als in diesem Berufe, aber er fordert dafür auch den ganzen Menschen, mithin die Preisgabe des Erwerbsberufs, gleichviel ob auf Zeit oder für immer. Dieser Umstand legt aber die Annahme nahe, daß die Durchschnittsfrau es dem Durchschnittsmanne im Berufsleben nicht gleichtun wird, daß auch die schrankenlose Konkurrenz schwerlich jemals die von Männern getragene Staats- und Kirchen-Ordnung beseitigen und an ihre Stelle den „gemischten Staat“ und die „gemischte Kirche“ setzen wird.

Wenn diese Einsicht dazu angetan ist, das ursprüngliche Gleichheitsideal der Frauenbewegung zu verneinen, so steht diesem Minus aber auch ein bedeutungsvolles Plus gegenüber. Die Schwierigkeiten und Kämpfe der Frauenwelt, die wir unter dem Namen Frauenfrage zusammenfassen, rücken in ein anderes Licht. Wir kommen ihrem Kernpunkt näher. Wir sehen, daß die Frauenfrage keine so einfache und gradlinige Sache ist, als welche die historisch begreifliche Forderung, Schranken zu beseitigen, sie erscheinen ließ. Die Schranken sind gefallen, die Frauenfrage ist geblieben. Nur ist aus der einfachen Frage: Wie können wir Berufsfreiheit für das Weib erwerben? eine doppelte geworden: Soll die Tochter auf einen Erwerbsberuf oder auf den Eheberuf vorbereitet werden? Soll sie auf einen Erwerbsberuf vorbereitet werden, den sie vielleicht nie oder nur vorübergehend ausübt, oder auf den Eheberuf, den sie vielleicht nie antritt? Vernünftige Eltern werden nach dem durchschnittlichen Frauenlose fragen. Von 100 weiblichen Personen, die das 50. Jahr erreicht haben, sind nur 11⁷⁵ ledig geblieben — also die weit überwiegende Mehrzahl gelangt zum Eheberuf. Aber bis 30 Jahr sind 56⁵⁰ % der ehemündigen weiblichen Bevölkerung ledig, und vom 50. Jahr aufwärts sind 50³⁶ % wieder ohne ehelichen Versorger. Diese Zahlen lehren, daß, wenn der Durchschnitt tatsächlich zur Ehe gelangt, in der Heirat doch keine Versorgung, kein Beruf auf Lebenszeit mit Sicherheit erblickt werden kann. Nur von 30—50 Jahre,

eigentlich nur von 30—40, ist die Mehrzahl des weiblichen Geschlechts im Eheberuf tätig. Bis 30 und nach 50 Jahr ist die größere Hälfte als Ledige oder als Witwen auf sich gestellt, und angewiesen, für Unterhalt oder Inhalt ihres Lebens selbst zu sorgen. Mithin erscheint es geboten, für beide Aufgaben das Mädchen tüchtig zu machen.

Dieser Dualismus im Frauenleben erscheint jetzt als die eigentliche Schwierigkeit, weil er Halbheit, Zersplitterung fast unabwendlich herbeiführt, jedenfalls die Totalität des Lebens beeinträchtigt. Glücklicherweise läßt eine hohe Auffassung vom Beruf der Hausmutter aber eine optimistische Stimmung begründetermaßen zu. Wenn jedes Mädchen so viel von der Hauswirtschaft und Kinderpflege lernt wie der Jüngling vom Militärdienst, so wird es im Heiratsfalle erfolgreich „auf Avancement weiter dienen“ können. Und wenn es eine Arbeit beruflich gründlich lernt, damit es darauf fußen kann, falls es nicht heiratet oder früh Witwe wird, so wird es durch diese Schulung vom Fluche des beschäftigten Müßiggangs und des Dilettantismus befreit, wird durch Selbstzucht ethisch und praktisch tüchtiger. Heiratet es schließlich doch und gibt den Beruf auf, so tritt es als ein wertvollerer Mensch in die Ehe. Nur eine phylisterhafte Auffassung der Hausmutteraufgabe kann wähnen, daß ein Weib durch disziplinierte Berufstätigkeit dazu unfähig gemacht würde. Im Gegenteil: Je leistungstüchtiger das Weib vor der Ehe war, um so tüchtiger wird es als Hausmutter sich bewähren. Die steigende Zentralisation der Produktion, die wachsende Inanspruchnahme des Mannes durch Beruf, Politik oder beides weisen ernstlich darauf hin, daß die Aufgabe der Hausmutter sich nicht in einzelnen Handreichungen noch auch in der Leitung des Konsums erschöpft, so wichtig beides auch ist. Mehr und mehr schieben die Zeitläufte vorwiegend der Frau die Verantwortung für das Kulturniveau des Hauses und die hohe Aufgabe zu, den geistig-sittlichen Befizstand der Familiengemeinschaft zu hegen und zu pflegen, die „Seele des Hauses“ zu sein. Soll sie dieser Aufgabe genügen, muß sie selbst etwas sein, etwas werden, muß sie sich in begünstigten Klassen aus Disziplinlosigkeit und Verweichlichung heraus- und emporarbeiten, wie umgekehrt die Industriearbeiterin aus dem Raubbau, den sie mit ihrer Kraft treibt. Wie können die Frauen der besitzenden Klassen sich aber emporentwickeln ohne ernste, pflichtmäßige Arbeit, sei sie frei oder beruflich? Das größte Hindernis einer gedeihlichen Entwicklung des weiblichen Geschlechts ist der Müßiggang, dem im Durchschnitt die höhere Tochter nach Abschluß der Schule verfällt in Ermangelung eines rechtfertigbaren, im Hause natürlich gegebenen Tagewerks. Darum ist jeder

von der Frauenbewegung erkämpfte Fortschritt mit Freuden zu begrüßen, der der Arbeiterin — Zeit, der bessergestellten Frau — Ersatz für verlorene Pflichtgebiete bringt, gelernte Arbeit an Stelle dilettantischen Halbkönnens setzt und Geist und Willen diszipliniert. Fortschritt in diesem Sinne wird dazu beitragen, im Weibe mit der Schulung in ernster Arbeitstreue auch ein geklärtes, geschärftes Rechtsbewußtsein und den edlen weiblichen Stolz zu wecken, der die Würde einer sittlichen Persönlichkeit für sich fordert und in sich geachtet sehen will. Selbstverständlich bedingt eine solche Würde Innehaltung der Schranken christlicher Ordnung und Sitte und Zurückweisung jeglichen Strebens, eigenmächtige Wünsche über das Wohl des Ganzen zu stellen. Der sittliche Fortschritt des Frauengeschlechts ist der sittliche Fortschritt der Menschheit. In dem Streben nach diesem letzten Ziele begegnen sich, die der Kampf jetzt zu trennen scheint; es führt die beiden Geschlechter zu einer höheren Einheit empor.

XXXIII.

Die Wohnungsfrage.

Von

Carl Johannes Fuchs, Tübingen.

Inhaltsverzeichnis.

Victor Aimé Huber. — Karl Kries — Julius Faucher. — Laspeyres. — Say. — Engel. — Verein für Sozialpolitik 1886. — Schmollers Mahnruf. — Die Bodenreformbewegung. — Oberstadt und Paul Voigt. — Brandts und Lechler. — Neue Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik 1902. — Schriften über Bodenspekulation, städtische Grundrente und Besteuerung. — Wohnungsstatistik und zusammenfassende Darstellungen — Gartenstadtbewegung. — Schluß.

Die Literatur der Wohnungsfrage im 19. Jahrhundert ist, obwohl sie erst in der Mitte des Jahrhunderts beginnt, in Deutschland wie im Ausland fast unübersehbar. Aber nur wenig davon gehört der Geschichte der Volkswirtschaftslehre an, indem es die wissenschaftliche Erkenntnis des Problems und seiner Zusammenhänge mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen Erscheinungen und „Gesetzen“ erschlossen und gefördert hat.

Als Begründer dieser Literatur hat Engel schon 1873 Viktor Aimé Huber bezeichnet, der seit den 50er Jahren in öffentlichen Vorträgen und Schriften „mit der ganzen ihm zu Gebote stehenden Gefühlswärme und Überzeugungstreue“ für die Wohnungsreform eintrat. Er ist aber zugleich auch der erste wissenschaftliche Bearbeiter des Problems in Deutschland. Denn in seinen zahlreichen Schriften und besonders in der Abhandlung „Die Wohnungsfrage I. Die Not“¹ gibt er die erste eindringende Untersuchung nicht nur der Symp-

¹ In „Concordia, Beiträge zur Lösung der sozialen Frage“, 1861. Außerdem kommen von seinen Schriften noch in Betracht: „Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England im Sommer 1854“, Hamburg 1855; „Die Wohnungsnot der kleinen

tome, sondern auch der Ursachen der Wohnungsfrage und der Wohnungsnot, die seit den 40er Jahren zum erstenmal an die Türe der ersten Industrielstaaten England, Frankreich, Belgien und, wenn auch noch in geringerem Maße, auch schon Deutschland, pochte.

Da es die Entwicklung der neuen Fabrikindustrie und der neuen Fabrik- und Großstädte in erster Linie war, welche damals dieses Problem in Westeuropa erzeugte, handelte es sich dabei hier zunächst vor allem um die Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, die Wohnungsfrage ist damals im wesentlichen „Arbeiterwohnungsfrage“. Ihr wendet denn auch Huber vorwiegend seine Aufmerksamkeit zu, wenn er auch betont, daß es sehr wohl auch in den höheren Schichten eine Wohnungsnot gebe, die sich in dem Schmerzensschrei der Mieter jeden Standes, besonders in den Großstädten, gegen die Vermieter hinsichtlich der Beschaffenheit und des Preises der Wohnungen äußere. Aber er beschränkt sich doch ausdrücklich auf die „Niederungen“ der bürgerlichen Gesellschaft und die hier herrschenden Formen und Arten der Wohnungsnot.

Um die Erkenntnis von dem Vorhandensein einer Wohnungsnot auch in Deutschland und zwar vor allem bei den unteren Klassen, wenn gleich noch von geringerer Ausdehnung wie in England und in Frankreich, zu verbreiten, untersucht Huber zunächst, welche Anforderungen an eine gute Wohnung, in bezug auf Licht, Luft, Raum und Wasser zu stellen sind, und nimmt hierbei schon in geradezu klassischer Weise zu der so modernen Frage „Kleinhaus“ oder „Mietskaserne“ Stellung, welche ihm die Kenntnis der von der deutschen oder wenigstens der Berliner Wohnweise schon damals so verschiedenen englischen Wohnweise nahe legte¹. Auch

Leute in großen Städten“, Leipzig 1857; „Die Wohnungsfrage in Frankreich und England“ (Zeitschrift des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen Band 3); „Über die geeigneten Mittel zur Abhilfe der Wohnungsnot“ (Der Arbeiterfreund 1865); „Die Wohnungsnot und die Privatpekulation (Arbeiterfreund 1867). — Vgl. auch M u n d i n g, W. A. Hubers ausgewählte Schriften. Berlin 1894.

¹ „Was endlich die Vereinigung einer größeren Anzahl von Wohnungen unter einem Dache betrifft, so liegt jedenfalls in der Natur der Sache und auf der Hand, daß die Erfüllung aller Bedingungen einer guten Wohnung in dem Maße schwierig wird, wie dabei auf die Verbindung einer größeren Anzahl von Wohnungen in einem Haus Rücksicht genommen werden soll. Die ohnehin größeren architektonischen Schwierigkeiten eines großen Baues im Verhältnis zu einem kleinen vermehren sich in dem Maße, wie den wirklichen Bedürfnissen vieler und zumal kleiner Mieter Rechnung getragen werden soll. Zu den bei jeder Wohnung zu berücksichtigenden Forderungen kommt aber hier namentlich die gesteigerte Gefahr für die Abgeschlossenheit des einzelnen Familienlebens, wovon dessen Reinheit, Gesundheit, — ja Heiligkeit so sehr abhängt; dann die Vermehrung namentlich solcher Beziehungen und Berührungen, welche die Erhaltung des Haus- und Familienfriedens zu stören

XXXIII

auf die ästhetischen Bedürfnisse des Volkes in seinen Wohnungen weist er schon, allerdings nur im Vorübergehen, hin.

Diese Erfordernisse einer guten Wohnung findet nun Huber auch in Deutschland zu seiner Zeit bei den unteren Klassen so wenig erfüllt, daß unter 20 dieser Wohnungen kaum eine ihnen entspricht, während die übrigen mehr oder weniger schlecht, in den größeren Städten, aber auch auf dem Lande, geradezu „so nichtswürdig sind, daß man den Verkauf von in gleichem Maße schlechtem Fleisch, Fisch oder Brot ohne weiteres polizeilich bestrafen oder verbieten würde.“ In einem halbwegs geordneten Gemeinwesen, sagt er, dürfen nur gutes Brot, Fleisch, Fische überhaupt verkauft werden, faule Fische, Fleisch von gefallenem Vieh gar nicht verkauft, nicht einmal umsonst gegeben werden. „Warum sollte nun nicht dieselbe Regel für dasjenige Lebensbedürfnis gelten, welches in gewisser Hinsicht geradezu als das dringlichste und wichtigste bezeichnet werden kann, die Wohnung?“ Aber die Wohnung wird nicht nur ungehindert und ungestraft in so schlechter Qualität dargeboten, sondern diese Wohnungen werden auch jahraus jahrein ohne alle Rücksicht auf ihre Qualität für wahre Notpreise vermietet, „weil die Kunden gar keine Auswahl haben, und das Mißverhältnis zwischen dem Wohnungsbedürfnis und den vorhandenen Wohnungen irgend welcher Art allzu groß ist. Daß aber ein permanenter Notpreis eines der ersten Lebensbedürfnisse, auch den gesündesten Haushalt zugrunde richten muß, liegt auf der Hand.“ Gibt es überhaupt Wucher, so „fallen solche Mietgeschäfte unter diese Bezeichnung, wo lediglich das dringende Bedürfnis des einen Teiles und die äußerste Möglichkeit seiner augenblicklichen Leistung berücksichtigt wird,

geeignet sind. Namentlich ist es dann die Disposition der Räume, der Zugänge usw., welche hier außerordentliche Schwierigkeiten darbietet. Mehr oder weniger können alle diese Aufgaben gelöst werden, und da andererseits sehr gewichtige Gründe vorliegen können, welche jede andere Art der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses in einer gewissen Lokalität ausschließen (namentlich der allzu hohe Preis der Grundstücke), so wäre unbedingte Ausschließung des verrufenen fogen. Kasernensystems in keiner Weise zu rechtfertigen. Jedenfalls aber muß es unter sonst gleichen Umständen immer viel schwieriger sein, eine Kasernenwohnung so gut herzustellen als eine Einzelwohnung (Cottage) und wird auch bei sonst gleicher Güte die letztere überall vorzuziehen sein, wo nicht der Preis durch die Höhe des Bodenwerts allzu hoch getrieben und die Wohnung dadurch für die Mieter, die wir hier im Auge haben, unzugänglich wird, also eigentlich gar nicht vorhanden ist. Wenn wir hier von Einzelwohnungen sprechen, so möchten wir den Ausdruck doch nicht im engsten und strengsten Sinn genommen, sondern auf eine geringe Zahl von Wohnungen unter einem Dach und so weit ausgedehnt haben, als die Möglichkeit eines besonderen Eingangs unmittelbar von außen und ohne einen Nachbar über den Häupten reichen mag.“

ohne daß der andere Teil irgendwelche sittliche Verpflichtung hinsichtlich der Beschaffenheit des Gegenstandes der Befriedigung anerkennt“.

Die Natur und Ursache dieses Übels liegt nun nach Huber wesentlich in der „tiefen Depravation derjenigen Zweige der eigentlichen und uneigentlichen Industrie, welche für die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses zu sorgen haben“, und die einzige Abhilfe kann daher — wie er in dem zweiten Aufsatz in der *Concordia*: „Die Abhilfe“ ausführt, nachdem er eine sachkundige Darstellung dessen gegeben hat, was in England, Frankreich und Deutschland bereits an Wohnungsreform geleistet worden ist — nur durch „eine gründliche positive und negative Reform dieser Industrie“ bewirkt werden. Zu diesem Zweck verlangt er neben negativen staatlichen Maßregeln zur Unterdrückung jener schlechtesten Wohnungen vor allem eine „reformatorische Konkurrenz“ durch Baugesellschaften, wie er selbst eine solche in der „Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft“ hatte gründen und Jahre lang leiten helfen, und zwar — im Rahmen seines allgemeinen Affoziationsprogramms — in eigenartiger Verbindung mit Mietergenossenschaften: die Baugesellschaft soll vor allem durch die Hilfe der wohlhabenden Klassen, deren soziale Pflichten ja Huber zuerst so eindringlich gepredigt hat, die ihn aber in schmerzlichster Weise enttäuschten, das nötige Kapital zu 4 % zusammenbringen, und die Mieter dann von ihr als Mietergenossenschaft durch Anzahlung des Gesamteigentum an den Häusern erwerben. Aber seine Pläne gehen weiter: in jeder solchen Mietergenossenschaft soll dann gemeinsame Beschaffung von Licht und Heizung, aber auch genossenschaftlicher Ankauf von Kohlen, Nahrungsmitteln usw., also eine Konsumvereinsorganisation, Platz greifen, und da Huber dabei nach dem englischen Vorbild, das er so gut aus eigener Anschauung kannte, doch das Einzelhaus oder wenigstens die Einzelwohnung höchstens im Vierfamilienhaus als Ideal vor-schwebte, will er damit nichts geringeres als Schaffung neuer Wohnkolonien — wie er es selbst nennt, eine „innere Kolonisation“ großen Stils¹. Es ist nichts anderes als was heute die „Garten-

¹ „Vor allen Dingen“, — sagt er schon in dem Aufsatz „Die Mietergenossenschaft in ihrer vollen Entwicklung“ (1849/50) — „fordern wir möglichst gute und möglichst wohlfeile Wohnungen in möglichst gesunder Lage, womit dann schon ein kleiner Garten für jede Wohnung inbegriffen ist. Schon diese Forderung allein schließt die Benutzung vorhandener Gebäude aus und noch mehr die folgenden Punkte, so daß es sich in gewissem Sinn um eine wahre innere Kolonisation handelt. Wir sehen dies aber um so mehr als einen Vorteil an, je mehr wir die bisherigen Wohnungen als einen Hauptgrund der sozialen Krankheit und eine Verpflanzung als Hauptbedingung der Heilung ansehen. Jene Forderung [400 besitzlosen Familien einer

stadtbewegung“ in England — und mehr noch in ihrer weiteren Form (d. h. unter Weglassung des Stadtkerns) in Deutschland — auf ihr Programm geschrieben hat, und so ist Huber, dieser in vieler Beziehung so eminent moderne Mensch, auch ihr erster Vorläufer.

* * *

Einen sehr viel nüchterneren Charakter hat die zweite wissenschaftlich wertvolle Untersuchung der Wohnungsfrage in Deutschland, die keinen geringeren als den Altmeister der historischen Nationalökonomie Kries zum Verfasser hat: die Abhandlung „Über den Wohnungsnotstand unterer Volksschichten und die Bedingungen des Mietpreises“¹. Handelt es sich bei Huber um ein sozialpolitisches Programm, für das ihm die von seinen Reisen her wohlbekannte englische Wohnweise zusammen mit seinem Genossenschaftsideal das Ziel abgab — also mehr oder weniger Zukunftsmusik, die erst heute sich zu verwirklichen anfängt —, so gibt uns Kries eine scharfsinnige Erörterung und Erklärung der zu seiner Zeit bestehenden Verhältnisse, insbesondere der damals eben sich geltend machenden neuen Entwicklung im Wohnungswesen, die uns auch in dieser kleinen Arbeit den großen Theoretiker zeigt. Er beschäftigt sich zwar ausdrücklich auch nur mit den Verhältnissen der unteren Klassen, also der Arbeiterwohnungsfrage im weiteren Sinn, aber gerade die hierbei gegebenen theoretischen Ausführungen über die Bildung des Mietpreises sind von viel allgemeinerer, über jene weit hinausreichender Bedeutung.

Er geht davon aus, daß, wie sich an vielen Orten herausgestellt hat, durchschnittlich die kleine und klägliche Wohnung des Armen mehr kostet als die große und wohl eingerichtete des Reichen, und trotzdem seit einer längeren

größeren Stadt (etwa Berlins), deren jede mindestens 100 T. jährlich verdient, die Vorteile der Assoziation zu verschaffen d. h. sie nicht nur vor dem Pauperismus zu sichern, sondern ihre ganze Lebenshaltung nach dem Maß einer Einnahme von 3—400 T. auf der Grundlage des eigenen Herdes zu verbessern, abgesehen von den wohlthätigen geistigen Wirkungen der Assoziation] würde am besten befriedigt durch hundert Häuser im englischen Cottagestil, wovon jedes vier Wohnungen mit eigenem Eingang enthielte.“ Dazu sollte dann ein Zentralgebäude für alle Funktionen der gemeinsamen Ökonomie und überhaupt des gemeinsamen Lebens die nötigen Räume enthalten, wie Geschäfts-, Vorrats- und Verkaufslotale, Gas-, Heiz-, Bad- und Waschanstalten mit Röhren nach allen Häusern, Bäckerei, Schlächtereie, Milchammer, allenfalls auch Brauerei und Mühle, Wohnungen für die Genossenschaftsbeamten, Räume für Versammlungen, Kleinkinderbewahranstalten, Lehranstalten und Bücherei, Krankensaal und Apotheke. Dazu um das Zentralgebäude herum gemeinsame Feld- und Gartenanlagen mit Turn- und Spielplätzen — es ist, als habe Huber Port Sunlight oder Bourneville im Geiste geschaut.

¹ Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 15. Band, Tübingen 1859.

Reihe von Jahren der Neubau kleiner Häuser in den Städten auffällig selten geworden ist, und sieht den Hauptgrund darin, daß das „Gesetz der Arbeitsteilung“ neuerdings auch auf Herstellung, Verkauf und Nutzung des Wohnraums Ausdehnung gefunden hat, indem der Besitz eines Hauses und seine Verwertung immer mehr ein „Verkehrsgeschäft“ („kapitalistisch“ würden wir heute sagen), die besondere Aufgabe einer einzelnen Klasse der Bevölkerung wird, der Häuserbau also auch eine Unternehmung zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse anderer, das Wohnen zur Miete die Regel für die Übrigen wird. Infolgedessen entscheidet dafür nicht unmittelbar das vorhandene Wohnungsbedürfnis selbst, sondern die Aussicht der Kapitalverwertung d. h. des Gewinns.

Hieran schließt sich eine sehr feine Erörterung über die städtische Grundrente, wobei ebensowohl das Lagemonopol der städtischen Grundstücke als ihre Doppelverwendung zu Wohn- und Geschäftszwecken und der Einfluß der letzteren auf erstere hervorgehoben wird. Unter Berücksichtigung des „allgemeinen wirtschaftlichen Gesetzes“, daß „die Höhe des Widerstandes gegen die Erweiterung einer Güterproduktion im geraden Verhältnis steht zur Möglichkeit eines überdurchschnittlichen Ertrags für die in der vorhandenen verwendeten Produktionsmittel“, erscheint es ihm nun nicht als verwunderlich, daß Privatunternehmer auch bei Mietpreisen, welche im Vergleich zu einer nächst vorhergegangenen Zeit recht hoch erscheinen, sich nur in einer spärlichen Zahl zu Neubauten bereit zeigen, und er findet, daß ihrem vorsichtigen Zögern wirklich viel Berechtigtes zugrunde liegt — ein ganz ähnlicher Gedankengang, wie ihn neuerdings Jolles (vgl. unten) näher ausgeführt hat.

Die Abhilfe erwartet daher Kries auch von Aktiengesellschaften, die sich aber nach seiner Meinung nur mit dem Hausbau, nicht mit dem dauernden Hausbesitz befassen sollen. Hierin trifft er wenigstens negativ mit Huber zusammen, gleich dem er auch fragt, warum es erlaubt sein soll, Leben und Gesundheit bedrohende Wohnungen jahraus, jahrein zu vermieten, während man doch unreifes Obst, schlechtes Bier, angefaulte Kartoffeln u. dgl. sofort und ohne Entschädigung konfisziert. Dagegen spricht er sich mit großer Entschiedenheit gegen das so vielfach verlangte Ziel aus, die armen Leute schließlich zu Eigentümern ihrer Wohnungen zu machen, das nach seiner Ansicht mit dem hervorgehobenen Zug der Neuzeit, Hausbau und Hausbesitz zu einem besonderen Geschäft zu machen, ebenso in Widerspruch steht, wie mit der modernen Freizügigkeit und Beweglichkeit des Arbeiters, zumal die Einzelwohnung in dem kleinen Häuschen nur entschieden teurer zu erzielen sei als derselbe Raum in einem größeren, und der Arbeiter nicht die nötigen Eigen-

XXXIII

schaften für einen rationellen Hausbesitzer habe. Ebenso entschieden verwirrt er jedoch auch anderseits schon mit klarem Blick als ganz verfehlt die „schöne Aufgabe“, eine „gesunde Mischung“ von Arm und Reich in demselben Wohnhaus herbeizuführen, bei der die Armen doch selbstverständlich von allen besseren Etagen ausgeschlossen und auf Keller- oder Dachräume verwiesen werden müssen.

Weiterhin findet er dann allerdings doch, eigentlich im Widerspruch zu dem Vorhergehenden, eine gewisse Aussicht auf Besserung auch durch das private Baugewerbe in der Tatsache, die er für Freiburg mit interessanten Zahlen belegt, daß nicht nur bei großen Baugesellschaften, sondern auch in den Händen der einzelnen Privatbesitzer das für kleine und kleinste Wohnungen fixierte Kapital besser rentiert. Wenn trotzdem auch hier für Wohnbedürfnisse des unteren Mittelstandes und der ärmeren Bevölkerung so gut wie gar keine Neubauten vorkommen, und fast jeder Bauunternehmer nur an die Herstellung eines Hauses für die „hohen Herrschaften“ denkt, so sieht er die Erklärung dafür interessanter Weise auch schon in der „wachsenden Neigung der Zeitgenossen zum Luxus“, in diesem Fall einem „Luxus der Produktion“, der aus Großtuerei oder Behagen an einer bestimmten Arbeitsweise auf den höchsten möglichen Ertrag verzichtet, oft freilich auch nur aus Täuschung über den Erfolg, — ohne schon zu erkennen, daß eben gerade diese Abneigung, Kleinwohnungen zu bauen, ein notwendiger Ausfluß der neuen kapitalistischen Hausproduktion für den Verkauf ist, weil solche Häuser sich trotz des höheren Ertrags schwerer verkaufen.

* * *

Auf einem ganz anderen Hintergrund erhebt sich die Wohnungsfrage nur wenige Jahre später bei Faucher in seinen Abhandlungen „Die Bewegung für Wohnungsreform“ 1865 und 1866¹. Inzwischen hatte sich offenbar zuerst in Paris infolge der großen Boulevardbauten des zweiten Kaiserreichs, welche für den ganzen Kontinent das Vorbild prunkvoller Mietkasernen im weiteren Sinn geschaffen haben, dann in Wien und schließlich und ganz besonders auch in Berlin eine allgemeine Wohnungsfrage entwickelt, welche weit über die unteren Klassen hinausgriff, und von ihr, nicht von der der letzteren ist durchweg bei Faucher die Rede. Das zeigt sofort die Fragestellung, von der er ausgeht. „Wie

¹ Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte XII, 4 und XIII, 3. Vgl. dazu die ältere Schrift „Die Vereinigung von Sparrasse und Hypothekenbank und der Anschluß eines Häuserbauvereins als sozialökonomische Aufgabe unserer Zeit“ Berlin 1845.

kommt es," fragt er, „daß der Baustellenpreis schneller wachsen kann als das Gesamtvermögen der Einwohner" oder, wie er an anderer Stelle sagt, als ihr Einkommen, „so daß der Neubau stets schwieriger wird? Und weiter, wie kommt es, daß wir in den meisten größeren Städten des Festlandes unsere Wohnungen ein-, zwei-, drei-, vier-, fünf-, sechs- ja siebenfach übereinander gesetzt haben statt nebeneinander, daß wir uns mit Halb-, Drittel-, Viertel-, Fünftel, Sechstel- und Siebtel-Keller und -Dachboden begnügen, daß wir Hof und Garten mehr und mehr verkümmern lassen und in der modernsten Großstadt des Festlandes, in Berlin, einen Teil der Bevölkerung sogar mit den Betten unter die Erde verwiesen haben?" Und er gibt in seinen Abhandlungen die entschiedene Antwort darauf, daß letzteres die Ursache des ersteren ist.

Daß diese Bau- und Wohnweise keineswegs das notwendige, ja gar erfreuliche Merkmal des Übergangs in den großstädtischen Charakter ist, beweist er damit, daß zwar allerdings Paris so aussieht, aber nicht das mindestens noch einmal so große London. In ungemein eingehender, offenbar auf gründlichster Kenntnis beruhender und ganz ausgezeichnete Weise werden die gesamten Wohnungsverhältnisse dieser Stadt geschildert, und gezeigt, daß „mit unermesslich geringfügigen Ausnahmen die Drei-Millionen Stadt nichts von Häusern weiß, die mehr als eine Familienwohnung enthalten“, das dortige Einfamiliennormalhaus sich zugleich sehr gut zur Weiterbildung zum Geschäftshaus oder boardinghouse eignet, gleichzeitig sich die völlige Trennung der Produktion vom Familienleben vollzieht — „eine Stufe von höchster Bedeutung im Fortschritt der Arbeitsteilung, welche für die Lösung der Wohnungsfrage ganz neue Perspektiven eröffnet“ — und trotz der fürchterlichen slums und rookeries Londons, die vortrefflich geschildert und in ihrer Entstehung erklärt werden, hier eine höhere Norm der Lebensform (standard of life) auf dem Gebiete des Wohnungsbedürfnisses, trotzdem sie solche Ausnahmen herausstößt, herrscht, gegenüber der Kasernierung des Festlandes: die geschlossene Hauswohnung. In der größten Stadt der Welt ist diese Aufgabe im wesentlichen erreicht, und es bestehen kaum viel namhaftere Ausnahmen als auch da noch übrig bleiben, wo man sich im Übergang zur Kasernierung einer niedrigeren normalen Lebensführung anbequemt hat.

Daß letzteres wirklich die Folge der Kasernierung ist, wird dem gegenüber an dem Beispiel von Berlin an der Hand der Statistik überzeugend dargetan, indem gezeigt wird, daß in der äußerlich, mit den Fassaden so schön gebauten und schmuckten Stadt, welche die Bewunderung oberflächlicher fremder Besucher erregt, 1861 nahezu die Hälfte aller Wohnungen nicht mehr als 1 heizbares Zimmer enthielten, in welchen nicht

XXXIII

sehr viel weniger als die Hälfte der Bevölkerung je zu 4,5 Bewohnern lebt. „Wir, und mit uns jeder andere, — sagt er — weigern uns, 4,5 Bewohner auf ein heizbares Zimmer als normale Lebensform unseres Landes zu betrachten.“ Und doch ist es nur der Durchschnitt, was darunter ist, zeigt „furchtbare Zahlen“, vor denen die schlimmsten Londoner Quartiere vollständig verschwinden. Betrachtet man selbst 5 Personen auf ein heizbares Zimmer als normale Lebensform unseres Landes, so gibt es unter den 522 000 Bewohnern Berlins 115 000, die diese normale Lebensform nicht einmal erreichen — „ein Bild des Wohnungsverfalls und der Wohnungsüberfüllung, dessen Rahmen mehr als die Hälfte der Bevölkerung in sich schließt.“

Was ist nun — so fragt Faucher — der Grund, warum Paris, Berlin, Wien und Petersburg nicht so aussehen wie London, sondern Paris in seinen neuen Boulevards, Berlin am meisten in seinen neuen peripherischen Anbauten (Luisenstadt usw.), Wien hauptsächlich in der Ringstraße, aber auch in zwei Vorstädten, und Petersburg überall immer kasernenartiger bauen? Er findet als erste auffällige Tatsache, daß unter gleichen Verhältnissen der *Baustellenpreis* in London bei weitem nicht so hoch ist, wie in den vier festländischen Großstädten: er ist am höchsten in Paris, dann folgt Berlin, dann Wien; anders aber nach dem Verhältnis des Baustellenpreises zwischen Peripherie und Zentrum: hier hat Berlin die geringste Differenz, dann folgt Paris, die größte hat Wien.

In dieser Verschiedenheit sieht Faucher das Spiel dreier volkswirtschaftlicher „Gesetze“. Das erste heißt: das Produkt nützlicher Arbeit bleibt nie unbezahlt; läßt sie sich irgendwer nicht bezahlen, so läßt sich ein anderer dafür bezahlen, ohne wirklich Urheber der Dienstleistung zu sein, und das ist in den meisten Fällen der Grundbesitzer. Er erhält zwar zum Teil damit eine berechnete Prämie für die kulturelle Leistung der Institution des Grundbesitzes, aber bei verkehrter Gestaltung der kommunalen Besteuerung wie in Berlin, welche den Grundbesitz nicht ebenso wie in London zur Deckung der hauptsächlich zu seinen Gunsten erfolgenden Aufwendungen heranzieht, sondern vor allem aus einer Verbrauchssteuer die kommunalen Einnahmen gewinnt, empfängt er darüber hinaus noch einen unverdienten Gewinn. „Diese künstliche Erhöhung des Baustellenpreises gegenüber einer Zahlungsfähigkeit der Bevölkerung, welche eben durch die Verbrauchssteuer, aus deren Verwendung die Erhöhung stammt, schon geschwächt ist, führt unvermeidlich zu der Neigung, beim Bau so wenig Baustelle als möglich auf das Wohnungsgelände oder, was dasselbe sagen will, soviel Wohnungsgelände als möglich auf die Baustelle zu bringen.“

XXXIII

Das zweite „volkswirtschaftliche Fundamentalgesetz“ lautet: „Die normale Lebensform hängt vom nationalen Wohlstand, ebenso aber auch der nationale Wohlstand von der normalen Lebensform ab.“ In dieser Beziehung zeigt Faucher, wie das im Mittelalter — wie heute noch in England und einigen kleinen Teilen des Festlandes — in ganz Nord- und Mitteleuropa geltende Verhältnis, daß Haus und Wohnung identisch waren, durch die wirtschaftliche und politische Entwicklung, vor allem den 30 jährigen Krieg, in Deutschland allmählich verschwand und der Erhöhung und Teilung des Hauses Platz machte, und zwar zuerst im Südosten Dresden, Leipzig, Wien, Breslau, wo zuerst und am stärksten die alte Norm verschwand, aber auch im Nordosten und Südwesten, während nur der reiche und konservative Nordwesten es bis zur Gegenwart erhielt. Damit war die „normale Lebensform“ in bezug auf das Wohnungsbedürfnis herabgestimmt, „man mußte in der bürgerlichen Welt nichts mehr von der Notwendigkeit des Familienhauses,“ und auch der Vorstadtbau, wo keine Eingengung wie in den alten befestigten Städten vorlag, und selbst ganz neue Städte richteten sich gleich von Anfang an auf Zusammenlegung mehrerer Wohnungen in einem Haus ein. Dazu kam, daß die alten Stadtmauern, die jetzt nicht mehr wie früher regelmäßig mit dem Bevölkerungswachstum hinausgeschoben wurden, noch lange zugleich als „Steuermauern“ erhalten blieben. Als sie aber fielen, machte man die merkwürdige Erfahrung, daß an eine Stadt mit hoher und dichter Bebauung sich unmittelbar gar nicht mehr mit niedriger Bebauung anbauen läßt, vielmehr im ersten Gürtel, der frei wird, ebenso hoch gebaut werden muß wie im Inneren, weil die Bodenpreise hier schon so hoch gestiegen sind. Ja bei besonders raschem Steigen der Bevölkerung nimmt die Zahl der Stockwerke und Hinterhäuser zuletzt von der Mitte nach der Peripherie hin zu, denn wenn die Bevölkerungszunahme der Stadt die Erhöhung um ein Stockwerk lohnend macht, richtet sich der in der Peripherie vor sich gehende Neubau zuerst darauf ein.

Diese neuerdings besonders von Eberstadt betonte Erscheinung hat also auch schon Faucher festgestellt. Auch er spricht schon von „sozialer Erkrankung“ und „Wider Sinnigkeit“, daß solche „Fünfstöcker“ sich bei Berlin in vereinzeltten Häuserreihen im Südosten und Norden auf freiem Feld finden und in ihnen der größte Wohnungsverfall besteht. Sie werden bezogen, weil es keine anderen gibt, und es gibt keine anderen wegen des hohen Baustellenpreises — in gleicher Entfernung vom Stadtmittelpunkt hier zehnmal so hoch als in Wien. Der Baustellenpreis aber ist so hoch, weil bei der „Gefügigkeit der Bevölkerung, in solche Mietkassen hineinzuziehen“, sobald ihr nur nicht zu weite Wege zugemutet werden, bei

ihrer stärkeren Vermehrung als in Paris oder Wien und der großen Steigerung ihrer Zahlungsfähigkeit (auch größer als in Paris und gegenüber einer Abnahme in Wien) „mit Erfolg so viel gefordert werden kann, solange nur der Neubau mit dem Angebot des Wohnungsgelasses die Nachfrage im Sinn der gewohnten Verteilung und Ausdehnung dieses Gelasses nicht übersteigt.“

Dieses ist das dritte und wichtigste volkswirtschaftliche Gesetz, das hier wirksam wird, nach Faucher logisch und faktisch die eigentliche Quelle der wachsenden Wohnungsnot in unseren Städten, : „es hilft der Bevölkerung nichts, sich im Wohnungsbedürfnis einzuschränken durch Ersparnis in der Ausdehnung des Grund und Bodens, der für das Wohnungsgelass beansprucht wird. Gibt sie bei gleichbleibender Zahlungsfähigkeit hierin nach, so fließt nichts in ihre Tasche; bei wachsender Bevölkerung wird nur bewirkt, daß der Bodenpreis wächst und das neue Angebot von Wohnungsgelass sich gleich auf die größere Einschränkung d. h. auf höhere Mietpreise einrichtet. Dasselbe geschieht, wenn sie bei steigender Zahlungsfähigkeit ihre Ansprüche an Grund und Boden, von der Gewohnheit beherrscht, nicht steigert.“ Beim Grundbesitz, sagt Faucher ausdrücklich, „haben Angebot und Nachfrage ihr besonderes Gesetz.“

Es gilt daher, zur Lösung dieser allgemeinen Wohnungsfrage eine entsprechende Einwirkung auf die Massen auszuüben, und es gilt, beim städtischen Neubau in den entlegeneren, noch nicht im Preis so hoch stehenden Gürtel vorzudringen, ehe die Ausfüllung des näheren Gürtels dazu zwingt, wodurch zugleich Nachfrage für diesen weggenommen, und damit auch hier der Baustellenpreis herabgedrückt wird. Die Schwierigkeiten dieser „Auswanderung“ sind auf genossenschaftlichem Wege leichter zu überwinden. Der regelmäßige Weg für die Einführung von Neuerungen führt aber nicht durch die untersten, sondern durch die oberen Schichten der Gesellschaft. Sie müssen also zuerst für eine solche Wohnungsreform gewonnen werden.

Im zweiten, ein Jahr später erschienenen Artikel kann Faucher schon freudig von der infolge des ersten geschehenen Gründung einer Kommanditgesellschaft, der „Westendgesellschaft“ berichten, welche ausgedehnten Grundbesitz in Charlottenburg in möglichst großer Entfernung vom Mittelpunkt erworben hat, um ganz neue Stadtviertel von Villen für die Mittelklassen zu errichten, und schildert nun in geradezu glänzender, von größter Kenntnis des täglichen Lebens getragener Darstellung die großen kulturellen Nachteile der Kasernierung, abgesehen von den hygienischen: das hier notwendig mehr oder weniger schlechte Verhältnis zwischen Hauseigentümer und Mieter, die vierteljährliche Unsicherheit des Obdachs und die Wir-

kungen auf das Familienleben, vor allem die Gefahren für die Kindererziehung, die Unrichtigkeit der Vermischung der Klassen, die Verschlechterung der Dienstboten — die wachsende Dienstbotenkalamität in Berlin wie in Paris und Wien wird in geistreicher Weise geradezu hierauf, auf „die Austürmung der Wohnungen zu Mietskasernen“ zurückgeführt, und die von 1861—1864 beobachtete Abnahme der Dienstboten, namentlich der geschulten, daraus erklärt —; alle diese schädlichen Einflüsse auf das Familienleben kommen hinzu zu dem „pekuniären Druck auf die Bevölkerung, welchen der bei der Stockwerkstürmung, Kellerbewohnung und Hinterhaushäufung stets wachsende Tribut an das Baugrundmonopol ausübt“, sowie zu dem „Schaden an der Gesundheit, der Luft- und Wasserverderbnis und der Förderung ansteckender Krankheiten, die jedes allzu dichte Zusammenwohnen der Menschen unwandelbar begleitet.“ Die Vergleichung der Statistik von 1864 mit der von 1861 zeigt aber eine starke Zunahme dieser Entwicklung, der Überwucherung des Mietkasernenbaues und der „damit verbundenen, unablässig und schneller als das Einkommen steigenden Verteuerung des Wohnungsgelaffes.“

Dagegen hilft nur die Rückkehr zur Wohnung in ungeteilten Haus, die nur auf dem Wege der „spekulativen Kapitalvergesellschaftung“ bewirkt werden kann, wegen der Notwendigkeit, „der krankhaften Höhe des Baustellenpreises im nächsten Gürtel um die wachsende Großstadt herum auszuweichen bis in eine Entfernung, wohin der krankhafte Einfluß noch nicht reicht“, und nur durch den Teil der Bevölkerung, von dem alle Wohnheitsreform überhaupt ausgehen muß, den wohlhabenderen und gebildeteren.“ Er muß zuerst den „Schlendrian“ überwinden, der „die Menschen immer enger in große Zellengefängnisse zusammenkriechen ließ.“ Nicht zuerst die Miete, sondern zuerst der Baustellenpreis ist herunterzubringen, und das ist nur möglich „durch allmählichen Übergang zu einer anderen Bau- und Wohnungseinrichtung, bei welcher der Baugrund nicht durch solche Häufung der Wohnungen in übereinander getürmten Stockwerken ausgenutzt wird, und ein größeres Areal zur Konkurrenz herangezogen werden kann, und dieser Übergang ist wiederum nur möglich, wenn sich das Volk statt an das Treppensteigen an weitere Wege gewöhnt.“

Nirgends in der ganzen Literatur der Wohnungsfrage find die starken nichtwirtschaftlichen Momente, welche sich in ihr preisbestimmend geltend machen, ebenso fein und erschöpfend behandelt¹.

* * *

¹ Im Anschluß an Faucher ist in der Literatur der Wohnungsfrage der sechziger Jahre noch das Sammelwerk zu erwähnen „Die Wohnungsfrage mit besonderer

Die ganz spezielle Frage des Einflusses der Wohnung auf die Sittlichkeit untersucht dann eine kleine Schrift von Laspeyres¹, aber sie handelt wieder ausschließlich von den arbeitenden Klassen, und zwar denen der Stadt Paris, auf Grund zweier Enquêtes der Pariser Handelskammer in den Jahren 1849 und 1860 über die Pariser Arbeiter „in eigenen Meubeln und fremden Meubeln (chambre garnie)“ und „in fremden Meubeln und fremder Kost (chez le patron)“. Auf ihre feine Analyse der bei diesen verschiedenen Kategorien im Zusammenhang mit der Wohnung sich zeigenden moralischen Zustände kann hier nur verwiesen werden.

* * *

Auch die Schrift von Sax „Die Wohnungszustände der arbeitenden Klassen und ihre Reform“, Wien 1869, beschäftigt sich, wie schon der Titel sagt, hauptsächlich mit der Arbeiterwohnungsfrage. Aber er kennt daneben, wie die Einleitung zeigt, auch eine „allgemeine Wohnungsfrage“ und weiter auch schon eine Wohnungsfrage auf dem Lande². Während er die letztere treffend als eine „Kulturfrage“ bezeichnet, deren Lösung zum großen Teil von den Fortschritten der Volksbildung überhaupt und der Erhöhung des standard of life des Landvolkes zu erwarten ist, führt er jene gleich Faucher auf die durch die Macht der Sitte und Gewohnheit von der englischen abweichende Wohnweise in Deutschland und Österreich zurück und sagt sehr richtig, daß die Wohnungsnot der arbeitenden Klassen hier eine ganz spezielle Gestaltung der allgemeinen Wohnungsfrage bildet und daher nicht ohne die Erkenntnis der letzteren ganz klar verstanden werden kann. Die Wohnungsnot der arbeitenden Klassen besteht aber für ihn darin, „daß der so überaus traurige physische, ökonomische und moralische Zustand der arbeiten-

Rückzicht auf die arbeitenden Klassen“, in Verbindung mit der ständigen Deputation des Kongresses deutscher Volkswirte herausgegeben vom Zentralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin 1865. Es enthält Beiträge von Huber, Faucher u. a. und ist eine Zusammenstellung der damaligen Anschauungen über die Wohnungsfrage, insbes. in den Reihen des Volkswirtschaftlichen Kongresses. Vgl. auch den Art. „Wohnungsfrage“ in Kersch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre 1866 und Grambow, Die deutsche Freihandelspartei zur Zeit ihrer Blüte. Jena 1903, S. 113 ff.

¹ Laspeyres, Der Einfluß der Wohnung auf die Sittlichkeit. Eine moralstatistische Studie über die arbeitenden Klassen der Stadt Paris 1869.

² Sie ist zuerst besonders behandelt worden in der Schrift von Frh. v. d. Golz und W. Rinzel „Ländliche Arbeiterwohnungen oder Darstellung der Notwendigkeit einer Verbesserung der ländlichen Arbeiterwohnungen“, Königsberg 1865.

den Klassen, kurz das Proletariat, in den greulichen Wohnungsverhältnissen derselben eine seiner Hauptursachen hat.“ Darum ist ihm eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen „die unerläßliche Vorbedingung für den Erfolg jeder anderen sozialen Reform.“

Dieses Problem und die Mittel und Wege zu seiner Lösung werden nun in klarer und erschöpfender Weise behandelt. Besonders ausgezeichnet durch realpolitisches Verständnis und besonnenes Urteil sind die Ausführungen im 4. Kapitel des ersten Teils über „Cottage-“ und „Kasernensystem“. Die Schattenseiten des letzteren in sanitärer und moralischer Hinsicht werden auch hier mit voller Schärfe aufgezeigt, und sehr richtig gesagt, daß sie gerade unter den arbeitenden Klassen infolge des tieferen moralischen und intellektuellen Standpunktes derselben am allermeisten hervortreten.

Aber demgegenüber werden auf der anderen Seite ökonomische Vorteile des Kasernensystems hervorgehoben, nämlich das in hohem Grade günstige Verhältnis zwischen der bebauten Brutto- und der Nettofläche und die mehrfache Ausnützung des Bodens, wodurch die Kosten der einzelnen Wohnung sich entsprechend niedriger stellen sollen, — ohne daß jedoch bereits die Frage der relativen Baukostenermäßigung unabhängig vom Bodenpreis (wie neuerdings von A. Voigt) aufgeworfen würde — und anerkannt, daß das auf den Fortschritten der modernen Technik beruhende Kasernement dort, wo die Baustellenpreise sehr hoch stehen und das Einkommen der Arbeiter sehr gering ist, allein die erforderliche Billigkeit der Wohnungen gewährt und daher auch in aller Zukunft für die untersten Schichten der Arbeiterklassen in den Großstädten nie zu umgehen sein wird. Im übrigen aber werden nicht nur schon Mittelformen wie ein- und zweistöckige Häuser mit etwa 2—3 Wohnungen empfohlen, welche die sanitären und moralischen Gefahren des Kasernensystems nur in sehr geringem Grade haben, dagegen seine pekuniären Vorteile genügend aufweisen können, sondern es wird durch entsprechende Konstruktion auch für den Cottagebau¹ ein besseres Verhältnis von Brutto- und Nettofläche und eine höhere Ausnützung des Terrains durch Anordnung der Räume der Einzelwohnung übereinander in verschiedenen Stockwerken, wie beim englischen Wohnhaus, vorgeschlagen, und vor allem Kompensierung jener besseren Ausnützung des Terrains bei der Mietskasernen durch Herabsetzung der Baukosten für die Cottage (Fachwerkbau usw.) verlangt; überhaupt wird doch mit aller Entschiedenheit daran festgehalten, daß „das Cottage-system mit den

¹ Die Pariser Weltausstellung von 1869 hatte damals gerade besonders die Aufmerksamkeit auf Musterarbeiterhäuser gelenkt, wie sie auf ihr von verschiedenen Seiten ausgestellt waren.

Mitteln eines großen Teils der arbeitenden Klassen in Einklang gesetzt werden kann und soweit als möglich zum Durchbruch und zur möglichst allgemeinen Herrschaft gebracht werden muß.“ Da nun aber, wo bereits das Kasernensystem herrscht, nicht nur in den Städten selbst, sondern auch in einem gewissen Rayon um dieselben herum die Baustellenpreise schon nach diesem angelegt sind, muß die Reform, darin folgt Sax wieder Faucher, diesen Rayon überspringen und das Terrain für die Cottage in jener Entfernung auffuchen, auf welche das Kasernement noch nicht diese Wirkung erstreckt hat. Die Reform der Arbeiterwohnungsfrage muß also „genau dieselben Bahnen einschlagen, welche der allgemeinen städtischen Wohnungsreform vorgezeichnet sind, und es wird sich hier in der Vereinigung der einzelnen Häuser zu größeren Komplexen das Mittel bieten, sich nicht durch allzu große Entfernung von dem Mittelpunkt des städtischen Lebens selbst in Frage zu stellen.“

So führt auch nach Sax der Kampf gegen das Kasernement zur Anlage von sogenannten Arbeiterkolonien oder „Ansiedelungen“, deren Bedeutung auf diese Art mit der des Cottageystems zusammenfällt. Für sie empfiehlt er nun, in den Bahnen Hubers, die genossenschaftliche Gründung und Ausgestaltung, die „Assoziation“, die „Wirtschaftsgemeinde der Zukunft“, der er noch das weitere Ziel steckt, den Maschinenbetrieb mit der Hausindustrie zu vereinen und die gewerbliche Produktion in gewissem Umfang aus den Fabriken in die häuslichen Werkstätten zurückzuverlegen, — eine Entwicklung, welche mit der neuzeitlichen Ausbeutung der Wasserkräfte die nächste Zukunft vielleicht z. T. zu verwirklichen bestimmt ist. Der älteren schon von Knies überwundenen Anschauung entspricht es dagegen, wenn Sax dabei so überwiegenden Wert auf den Eigentumserwerb des Arbeiters an der Cottage legt.

Im zweiten Teil des Buches werden dann sehr eingehend und sachkundig die verschiedenen Mittel und Wege zur Lösung des Problems erörtert und der Anteil, welcher dabei auf die Arbeitgeber, die geschäftlichen Gesellschaftsunternehmungen, die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen und den Staat entfällt bzw. entfallen soll — ein sozialpolitisches Programm, von dem heute doch einiges bereits verwirklicht ist.

* * *

Ähnlich geht auch Engel¹ in seinem Referat über die Wohnungsfrage in der Gründungsversammlung des Vereins für Socialpolitik davon aus, daß die Wohnungsnot der Gegenwart in Deutschland ganz andere Kreise umfaßt als bisher, nicht nur die kleinen Leute, sondern auch

¹ Die moderne Wohnungsnot. Signatur, Ursachen, Abhilfe, Leipzig 1873.

die höheren Klassen ergriffen hat, daß eine „allgemeine“ Wohnungsfrage besteht, die auch er auf das Stagenwohnen zurückführt. Denn, wie er ebenfalls richtig erkennt, in den englischen und schottischen Groß- und Fabrikstädten, in welchen die Zunahme der Bevölkerung fast noch größer ist als in den unfrigen, ist eine alle Schichten der Bevölkerung umfassende Wohnungsnot nicht anzutreffen; hier herrscht lediglich eine Wohnungsnot unter den arbeitenden Klassen und kleinen Leuten. Aber der Schwerpunkt der Not liegt nach ihm nicht so sehr im Mangel an Wohnungen, auch nicht im Bewohnen von Mietskasernen, sondern in der „über jedes Maß hinausgehenden Abhängigkeit der Mieter von den Eigentümern der Mietskaserne“, die überall bei dieser Art des Wohnens sich entwickelt — dem „Wohnungsfeudalismus“, wie er es nennt.

Die Signatur der Wohnungsnot in Deutschland besteht nach Engel also darin, daß die Wohnungen nicht zahlreich genug, zu teuer sind und ihre Innehabung zu unsicher ist. Das mangelnde Angebot von Wohnungen aber hat nach ihm seine wesentlichste Ursache in den Monopolpreisen der Baustellen, im „Baustellenmonopol“; ihm weist er ausdrücklich auch gegenüber der zugestandenen Erhöhung der Baukosten den Löwenanteil der Verteuerung zu. Dazu kommt dann die „Benutzungs- und Vermietungsweise der Wohnungen in den (deutschen) Großstädten.“ Vortrefflich zeigt Engel hier, daß Wohnungen und Gebäude nicht Waren gewöhnlicher Art sind, daß hier ein „Affektionswert“ wirksam wird (die Abneigung gegen Ausziehen), und nun der Grund und Boden diesen Affektionswert aufsaugt und der Grundrente assimiliert. Deshalb werden hier immer noch andere als nur ökonomische Ursachen wirksam, und es steht — das wird also wie neuerdings von Eberstadt so hier schon von Engel erkannt und betont — der Hausseepartei hier keine Baissseepartei gegenüber. Wie sich aber „in jeder Monopolwirtschaft bald ein Feudalismus ausbildet, so auch in der durch keine wirksame Konkurrenz eingeschränkten Monopolwirtschaft des gewerbsmäßigen Hausbesitzer- und Wohnungsvermietertums“. Und hierin liegt nach Engel die wirksamste und nachhaltigste Ursache der Wohnungsnot, soweit sie auf Wohnungsunsicherheit beruht, wie gerade die der bemittelten und wohlhabenden Klassen. Denn für diese besteht die Wohnungsnot nicht so sehr darin, daß sie unermöglicht wären, für ihre Wohnungen selbst hohe Preise bezahlen zu können, sondern darin, daß sie trotzdem unablässig Steigerungen ausgesetzt sind, daß sie sich in diesen Wohnungen wegen des unaufhörlich über ihnen schwebenden Damoklesschwertes der Kündigung nie behaglich einrichten können und zu einem ihnen widerwärtigen Nomadentum verdammt werden.

Sehr fein hebt Engel hervor, wie diese Heimatlosigkeit der Mehrzahl der städtischen Bewohner die Industrie und die ganze nationale Arbeit schädigt, indem ein enger Zusammenhang der Bauspekulation und der Wohnungsnot mit der zunehmenden Unsolidität der Erzeugnisse vieler unserer Bau- und Wohnungsausstattungsgeräthe besteht.

„Baustellenwucher“ und „Wohnungsfeudalismus“ sind also nach ihm die beiden Ursachen der in Deutschland entstandenen allgemeinen Wohnungsnot, mit der er sich im Gegensatz zu Say vorzugsweise beschäftigt. In eingehender und verständnisvoller Weise wird nun untersucht, was zu ihrer Abhilfe von Seiten des Staats, der Gemeinde und der Selbsthilfe geschehen kann. Es wird die Ansicht vertreten, daß den Hauptursachen der Wohnungsnot so wenig die Staatsverwaltung wie die Gesetzgebung direkt zu Leibe gehen kann, daß sie aber zunächst sehr viel durch Herstellung oder Hinwirkung zur Herstellung von guten Verkehrsmitteln tun kann, und es wird hier eine sehr interessante Eingabe des Berliner Magistrats von 1871 an den preussischen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeführt, welche in klarster Weise die bauliche Entwicklung Berlins aufdeckt — die „peripherische Vergrößerung durch vielstöckige Wohnhäuser“ —, sie aus dem Mangel geeigneter Kommunikationsmittel erklärt und die Hilfe des Staates zur Schaffung von solchen und zwar durch Eisenbahnen anruft. „Wenn nur gute Kommunikationen geschaffen werden“ — heißt es in der Eingabe — „so werden wir bald genug sehen, mit welcher Begierde Berlin sich von dem Druck seiner hochgebauten Straßen entlastet, wie neue Bauungszentren im Kreis um Berlin entstehen und wie intensiv und in jetzt noch kaum geahnter Weise — sei es zum Geschäft, sei es zum Genuß — der Berliner Einwohner diese Ringlinien benutzen wird.“

Die Haupteinwirkung aber kann und soll der Staat nach Engel dadurch ausüben, daß er allen seinen Beamten, nicht nur einigen kleinen Kategorien, an Stelle des Wohnungsgeldes, das nur die Grundrente steigern hilft, „also weder das Baustellenmonopol bricht, noch den Wohnungsfeudalismus beugt“, eigene Dienstwohnungen baut oder bereit stellt, also die Wohnung nicht in Geld, sondern in natura liefert. Dadurch würden viele Tausende von Beamten aus der Konkurrenz der Wohnung Suchenden heraustreten, und dadurch ebenso dem Wohnungsfeudalismus wie, da der Staat genügend eigenes Areal dafür besitzt, dem Baustellenmonopol wirksam entgegen getreten werden.

Auch für die Gemeinden erhebt Engel die gleiche Forderung, während er allgemeine Wohnungsproduktion durch diese ablehnt, sondern ihnen vielmehr das Recht einräumen will, von Arbeitgebern, die einen

neuen Zuzug von Arbeitern verursachen, zu verlangen, daß sie wenigstens für den Stamm ihrer Arbeiterschaft die Wohnungsfürsorge übernehmen.

Bei der Selbsthilfe endlich wird sehr richtig hervorgehoben, daß die bisherigen Bestrebungen der Selbsthilfe an dem Fehler der Nichtberücksichtigung des Prinzips der Arbeitsteilung leiden, indem sie fast ohne Ausnahme die Beseitigung aller einzelnen Formen der Wohnungsnot anstreben, statt sich auf ein Gebiet zu spezialisieren. Ferner wird gerügt, daß noch immer die Tendenz sowohl der Aktienbaugesellschaften als der Baugenossenschaften sei, die Mieter zu Hauseigentümern zu machen und daher kleinere Wohngebäude für eine Familie herzustellen. Dies sei aber in den inneren und bebauten Teilen der deutschen Großstädte nicht mehr durchführbar, da das Wohnen in vertikaler Ebene (soll heißen Richtung) deutschen Gewohnheiten zuwiderläuft. Gegen den Strom der Gewohnheit aber lasse sich nicht schwimmen, „Familienhaus und Stadtnähe sind für die Mehrzahl der Stadtbewohner unvereinbare Begriffe“. Der Wohnungsnot könne daher ungleich wirksamer auf dem Wege des gemeinschaftlichen als des Einzeleigentums dauernd begegnet werden.

Zu diesem Zwecke, um damit den Wohnungsfeudalismus zu brechen, soll das gewerbmäßige Hausbesitzer- und Vermietertum tunlichst ausgeschaltet werden durch Mieteraktiengesellschaften, welche die Mieter zu gemeinschaftlichen Eigentümern der Häuser, die sie bewohnen, machen, und zunächst nur für bemittelte Mieter gebildet werden sollen, um auch das Börsenkapital zu gewinnen, später aber durch Hereinziehung des Sparbankgeschäfts auch auf Unbemittelte Ausdehnung finden können. Dafür entwickelt Engel am Ende seiner Schrift einen detaillierten Plan.

* * *

Wir haben diese ältere Literatur der Wohnungsfrage in Deutschland ausführlicher behandelt, weil sie weniger zugänglich und bekannt ist.

Trotz der in ihr von Faucher begründeten und auch bei Sax und Engel so deutlich ausgesprochenen Erkenntnis, daß Deutschland neben der Wohnungsfrage der unteren Klassen im Gegensatz zu England eine allgemeine auch die oberen umfassende Wohnungsfrage hat, beschäftigen sich die folgenden zwei Jahrzehnte doch auch in Deutschland ausschließlich mit der ersteren, als der zunächst allerdings brennenderen und, wie man meinte, leichter zu lösenden. Insbesondere ist es die Frage der Wohnungsinspektion und Wohnungspolizei d. h. eine hygienisch-technische Frage, welche in dieser Zeit besonders hervortritt.

XXXIII

So widmet auch der Verein für Socialpolitik, der mit jenem Vortrag Engels sofort bei seiner Begründung das Problem der Wohnungsfrage so ausgezeichnet behandelt hatte, seine Untersuchung vom Jahre 1886¹ nur den unteren Klassen. Sie weist vor allem durch eine Anzahl von Monographien zunächst überhaupt das Bestehen einer Wohnungsfrage der arbeitenden Klassen in den deutschen Großstädten nach und untersucht nur die Frage, von welchen gesetzlichen Bestimmungen eine Minderung der Wohnungsnot in unseren Großstädten erwartet werden kann. In dem Vorwort wie in dem Referat tritt Miquel vor allem für eine reichs-gesetzliche Regelung der Wohnungsinspektion und Sanierung, aber auch für eine gesetzliche Bekämpfung des Wohnungswuchers ein.

Auch der packende, an die Gewissen klopfende „Mahnruf in der Wohnungsfrage“², den Gustav Schmoller 1887 auf Grund dieser Untersuchung des Vereins für Socialpolitik ergehen ließ, handelt nur von den arbeitenden Klassen und den Pflichten der besitzenden und gebildeten Klassen gegen diese. Darum kann er auch, nachdem er gezeigt, wie die Not in Deutschland geographisch sehr verschieden ist, und im Süden und Westen Deutschlands, welche in der Industrie am weitesten voran sind, sehr viel bessere Zustände als im Osten herrschen, sagen, daß die Höhe der Grundrente nicht einmal der wesentlichste Faktor für die Entstehung der Wohnungsnot sei, sondern daß sich in unseren Groß- und Fabrikstädten seit 30 Jahren eine rasch wachsende Arbeiterbevölkerung anhäuft, für die nicht entsprechend gebaut wird und die sich allzu leicht eine Verschlechterung gefallen läßt. Ersteres geschieht aber nicht, trotzdem die Armenwohnungen die höchsten Prozente abwerfen, weil die Bausppekulation nicht vermieten, sondern verkaufen will, und solche Häuser nur schwer Käufer finden. So ist ein allgemeiner Rückgang der Wohnungsverhältnisse der unteren Klassen zu konstatieren — ein „notwendiges Produkt bestimmter psychologischer Ursachen und der Gewohnheiten, die unser Bauwesen, unser Mietwesen, unsere Mietverträge bestimmen.“

Für die Abhilfe scheint ihm daher auch neben der Mißbräuche einschränkenden negativen Tätigkeit des Staats und der Gemeinde die direkte Tätigkeit gegen die Wohnungsnot durch Vermehrung der Wohnungen die Hauptsache. Und zwar verlangt er, indem er die Schaffung von Arbeiter-Hauseigentümern durch die gemeinnützigen Baugesellschaften — das bis-

¹ „Die Wohnungsnot der ärmeren Klassen in deutschen Großstädten“. 2 Bände 1886 (Schriften des Vereins für Socialpolitik Band 30 und 31).

² Jahrbuch für Gesetzgebung usw. XI; wieder abgedruckt in „Reden und Aufsätze“, Leipzig 1892.

herige Ideal der letzteren in Deutschland — zurückweist (ihm lagen ja dafür auch schon die ungünstigen Erfahrungen bei der *cité ouvrière* in Mülhausen vor), daß gegenüber den kleinen „spießbürgerlichen Versuchen“ der bisherigen deutschen Baugesellschaften die Sache in großem Stil, mit großem Kapital, mit Bautechnikern ersten Ranges in Angriff genommen wird durch Gründung großer Aktiengesellschaften. Diese sollen in den Vorstädten Einzelhäuser für die Elite der Arbeiter, die kleinen Beamten, die Werkmeister bauen, aber nicht in erster Linie den Verkauf ins Auge fassen; noch mehr aber beginnen, die eigentlichen Arbeiter- und Armenquartiere im Zentrum der Städte aufzukaufen, sie soweit es nötig ist, nach den englischen Vorbildern umzubauen, soweit es aber geht, sie nur zu renovieren und in musterhafter Weise zu vermieten. „Wenn im Verlauf von ein bis zwei Menschenaltern“, sagt er, „nur 10 % der Gebäude unserer Groß- und Fabrikstädte in solchen Besitz und solche Verwaltung übergangen, so wäre damit schon unendlich viel gewonnen, ein Vorbild geschaffen, das auch auf Privatvermieter notwendig zurückwirkt“. Auch hier also wird in großem Maßstab Ausschaltung des berufsmäßigen Privathausbesitzertums und damit des Wohnungswuchers verlangt, aber nicht wie bei Engel zuerst für die bemittelten Klassen, sondern gerade und zunächst für die unteren Klassen.

Nur von diesen handelt auch die erste umfassendere systematische Bearbeitung der Wohnungsfrage in Deutschland, das von der staatswirtschaftlichen Fakultät zu Tübingen preisgekrönte Werk von Trübinger, *Die Arbeiterwohnungsfrage* (1888) und die kleinere ausgezeichnete Schrift von Albrecht, *Die Wohnungsnot in den Großstädten und die Mittel zu ihrer Abhilfe* (1891).

* * *

Der allgemeine Teil der Wohnungsfrage wird in dieser Zeit ausschließlich von der deutschen Bodenreformbewegung, auf die hier nicht einzugehen ist, in mehr agitatorisch wirkungsvoller, als wissenschaftlicher Weise behandelt. Wir verdanken ihr aber insbesondere die Hervorhebung der Rolle, welche bei den abweichenden englischen Wohnungsverhältnissen das Recht am Grund und Boden, die Trennung des Eigentums am Haus und am Boden, spielt, und im Anschluß daran die Propaganda für Schaffung ähnlicher Verhältnisse bei uns durch Wiederbelebung des Erbbaurechts, sowie eine eifrige Erörterung, aber freilich auch Überschätzung der Bodenspekulation und der Besteuerung als Mittel zu ihrer Bekämpfung.

Erst 1894 wird der allgemeine Charakter der Wohnungsfrage in Deutschland von anderer Seite her durch Oberstadt und dann

erneut durch Paul Voigt wieder erkannt und hervorgehoben: ersterer bezeichnet in seiner Schrift „Städtische Bodenfragen“ den verfehlten Berliner Bebauungsplan und die durch ihn geradezu erzwungene Mietkaserne, sowie in dem 1901 erschienenen Buch „Der deutsche Kapitalmarkt“ außerdem noch die Ordnung unseres städtischen Realcredits durch die Pfandbriefe ausgebenden Hypothekenbanken als die Ursachen der allgemeinen Wohnungsfrage in Deutschland, letzterer dagegen in seinem Buch „Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten“ (1901) speziell die Bauordnung und die Bodenspekulation¹.

Aus dieser Zeit ist außerdem auch noch besonders die Schrift des verstorbenen hervorragenden Wohnungspolitikers Max Brandts in Düsseldorf „Aufgaben von Gemeinde und Staat in der Wohnungsfrage“² zu nennen, weil sie zwar speziell die Arbeiterwohnungsfrage behandelt, aber als „Frage des Stadtbauplans und der Stadtbauordnung“, und den großzügigen Plan staatlicher „Generalkommissionen für städtischen Grundbesitz“ und „staatlicher Baubanken“ entwickelt und damit erheblich über die bisher immer zur Lösung der Arbeiterwohnungsfrage vorgeschlagenen Mittel der Wohnungsinspektion und der genossenschaftlichen oder Aktienbaugesellschaften hinausgreift. In ähnlicher Richtung bewegen sich auch die von Lechler (und Schäffle) in mehreren Schriften vertretenen Vorschläge zu einer nationalen Wohnungsreform³.

In den 1902 herausgegebenen „Neuen Untersuchungen“ des Vereins für Socialpolitik „über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland“ kommt dann auch der allgemeine Charakter der Wohnungsfrage in Deutschland (und Österreich) zum Ausdruck, da sie mit Untersuchungen über die städtische Grundrente (besonders gut diejenige von Schwarz über Wien) beginnen. Andererseits tritt hier auch schon Andreas Voigt seinem Namensvetter in einem kritischen Überblick über dessen Buch grundsätzlich entgegen und sucht die Bedeutung der Bodenspekulation einzuschränken, indem er seinerseits das Moment der Baukosten als Hauptursache der gestiegenen Mieten in den Vordergrund rückt. Ihm sekundierte dann Philippovich auf der Münchener Versammlung des Vereins in seinem scharfsinnigen und durchsichtigen Referat, das die Übertreibungen hinsichtlich der Bodenspekulation und die Über-

¹ Vgl. dazu dann auch Mewes, Bodenwerte, Bau- und Bodenpolitik in Freiburg i. B. 1863—1902 (1904), v. Renauld, Beiträge zur Entwicklung der Grundrente und Wohnungsfrage in München (1904) und andere Monographien.

² Sonderabdruck aus „Arbeiterwohl“ 1897.

³ Insbesondere: „Nationale Wohnungsreform“ (1895) und „Die staatliche Wohnungsfürsorge“ (1900).

schätzung von Steuermaßregeln zur Bekämpfung derselben vorzüglich kritisiert, aber selbst doch anderseits einer Unterschätzung der Bodenspekulation verfällt.

In der gleichen Richtung der Verteidigung, aber auch der Unterschätzung der Bodenspekulation bewegen sich dann auch das Buch von A. Voigt und Geldner „Kleinhaus und Mietkaserne“ und von Adolf Weber „Über Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt“ (beide 1905), von denen letzteres im übrigen sehr gute Ausführungen über Grundrente, Verkehrsmittel usw. enthält, ersteres aber das, wie wir sahen, bereits bis an den Anfang der deutschen Literatur zur Wohnungsfrage zurückgehende Problem der Wohnform wieder aufwirft, es ausschließlich zu einer technisch-privatwirtschaftlichen Frage der relativen Baukosten macht und daher die Mietkaserne ganz einseitig begünstigt.

Im schärfsten Gegensatz hierzu zeigt Eberstadt in seiner Schrift „Rheinische Wohnungsverhältnisse und ihre Bedeutung für das Wohnungswesen in Deutschland“ (1903), wie sich in Westdeutschland trotz der hohen industriellen Entwicklung nicht das Berliner Massenmiethaus mit Hofwohnungen entwickelt hat, sondern sich aus der mittelalterlichen Überlieferung heraus ein vortrefflicher Typus der Kleinwohnung — nicht ein Einzelhaus, sondern ein kleines Miethaus, das „Bürgerhaus“ — herausgebildet hat, und stellt in seinem neuesten Buch „Die Spekulation im neuzeitlichen Städtebau“ (1906) die Vorherrschaft der Spekulation in diesem dar und fordert ganz neue Grundsätze für den modernen Städtebau, wodurch vor allem der Flachbau in den äußeren Quartieren wieder hergestellt werden soll.

In diesen jüngsten theoretischen Werken ist nun eine Grundfrage der allgemeinen Nationalökonomie immer mehr in den Vordergrund getreten: das Problem der Bildung der städtischen Grundrente. Mit ihm beschäftigt sich außer ihnen noch in besonders origineller Weise ein Aufsatz von Jolles „Die allgemeine Monopolrente von städtischem Grundbesitz“¹. Es ist die Grundrententheorie Ricardos und die Frage ihrer Anwendbarkeit auf den städtischen Grundbesitz, worauf zuletzt alles hinausläuft. Sodann sind es namentlich in der jüngsten Zeit die Fragen der Besteuerung in ihrer Bedeutung für die Wohnungsfrage, insbesondere die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert und die Wertzuwachssteuer, welche mehrere gute Monographien behandeln. Hier führt die Wohnungsfrage, namentlich mit der

¹ Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1906, Heft 3. Vgl. auch meine Abhandlung „Über städtische Bodenrente und Bodenspekulation“ im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik Band 22 und 23, 1906.

Frage der „Abwälzbarkeit“, auch in die Grundprobleme der Finanzwissenschaft hinein.

* * *

Neben diesen theoretischen Werken hat ferner in dieser Zeit besonders die beschreibende statistische Literatur der Wohnungsfrage in Deutschland eine große Entwicklung erfahren: an die klassische Arbeit von Bücher¹ über Basel hat sich eine ganze Reihe von Untersuchungen angeschlossen, und die Wohnungsstatistik im Jahrbuch deutscher Städte hat eine weitere Ausbildung erfahren. Und hieran reiht sich nun die Region der Schriften, welche einzelne praktische Fragen der Wohnungspolitik in zum Teil vortrefflicher Weise behandeln, aber ihre wissenschaftliche Erforschung nicht unmittelbar gefördert haben. Hier seien nur zum Schluß noch die zusammenfassenden Darstellungen erwähnt, welche die Wohnungsfrage neuerdings gefunden hat in dem großen Materialienwerk von Eugen Jäger „Die Wohnungsfrage“ (1902/3), dem Sammelwerk des Vereins Reichswohnungsgesetz, in Oberstadts ausgezeichnetem knappen Grundriß „Das Wohnungswesen“² und in den Artikeln „Wohnungsfrage“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und im Wörterbuch der Volkswirtschaft. Seit 1903 besteht auch eine von Albrecht ins Leben gerufene und herausgegebene „Zeitschrift für Wohnungswesen“.

Endlich aber führt die in der jüngsten Zeit in Deutschland so rasch an Bedeutung gewinnende Gartenstadtbewegung, die allerdings auch erst eine agitatorische, noch keine wissenschaftliche Literatur besitzt, mit ihrer Ausweitung der Wohnungsfrage zur Frage der ganzen Ansiedlung und der Dezentralisation der städtischen Bevölkerung, auf den Ausgangspunkt der deutschen Literatur der Wohnungsfrage, auf W. A. Huber, zurück.

* * *

Wlicken wir zurück auf die Entwicklung der Lehre von der Wohnungsfrage im 19. Jahrhundert, so dürfen wir zwar stolz sagen, daß überhaupt nur Deutschland eine solche aufzuweisen hat — in den anderen Ländern finden wir fast nur praktische und agitatorische Schriften, die auf das Prädikat wissenschaftlich keinen Anspruch erheben können —, aber auf der anderen Seite muß doch betont werden, daß der theoretische Fortschritt von Huber, Jauchner und Say bis zur Gegenwart eigentlich beschämend gering

¹ Die Wohnungsenquete der Stadt Basel. 1891.

² Wehls Handbuch der Hygiene, 4. Supplementband; auch gesondert erschienen.

ist. Es kommt daher, daß man eben gerade in dieser Frage vor 50 Jahren schon ungewöhnlich weit war, indem Huber einerseits hier wie auf dem ganzen Gebiet der Sozialpolitik schon Gedankengänge entwickelte, die erst in unserer Zeit Allgemeingut geworden sind, und auch Faucher anderseits in dieser Frage durch die harte Not der Verhältnisse schon weit über das Manchesterium hinausgeführt wurde. Aber viel mehr muß es uns doch im Grunde beschämen, daß trotz dieser klaren Kenntnis und Erkenntnis, über die wir schon so lange verfügen, noch so verschwindend wenig zur Lösung dieses Problems geschehen ist, daß wir noch heute in fast allen Einzelheiten für die Verwirklichung des Programms eintreten müssen, das die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine schon 1871 aufstellten. Zur Entschuldigung mag wohl darauf hingewiesen werden, daß das Problem, ohne in seinem Wesen erheblich anders geworden zu sein, als es jedenfalls schon Faucher und Sax erkannt hatten, in dieser Zeit ungeheuer in die Breite und Tiefe gewachsen ist, indem die Arbeiterwohnungsfrage heute bei uns hinter der immer weitere Kreise ziehenden allgemeinen Wohnungsfrage ganz in den Hintergrund getreten ist.

Aber noch immer gilt auch heute das Mahnwort Schmollers aus dem Jahre 1887:

„Die besitzenden Klassen müssen aus ihrem Schlummer aufgerüttelt werden, sie müssen endlich einsehen, daß, selbst wenn sie große Opfer bringen, dies nur eine mäßige, bescheidene Versicherungssumme ist, mit der sie sich schützen gegen die Epidemien und gegen die sozialen Revolutionen, die kommen müssen, wenn wir nicht aufhören, die unteren Klassen in unseren Großstädten durch ihre Wohnungsverhältnisse zu Barbaren, zu tierischem Dasein herabzudrücken.“

Die Arbeiterwohnungsfrage ist in Deutschland, wie schon Faucher erkannt hat, aber man heute erst allgemeiner einzusehen beginnt, nicht lösbar ohne die allgemeine Wohnungsfrage und diese nicht ohne eine Reform der Wohnsitte in den oberen Klassen. Die Anzeichen mehrten sich, daß das 20. Jahrhundert diese und damit auch jene endlich bringen will.

„Die Zeit ist vorbei, in der wir die Hände in den Schoß legen dürften, mit ehernen Schlägen pocht eine neue Zeit an unsere Tore.“

XXXIV.

Soziale Hygiene.

Von

A. Grotjahn, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

Vereinzelte Betonung des sozialen Momentes in Medizin und Hygiene gegen-
über der einseitigen naturwissenschaftlich-biologischen Richtung S. 1. — Die Rückkehr
der epidemiologischen Forschung zur Statistik S. 4. — Die bewußte Orientierung
der Hygiene an Nationalökonomie und Soziologie S. 5. — Die deskriptive und
normative Seite der Sozialen Hygiene S. 6. — Die Beziehungen der Sozialen
Hygiene zur Arbeiterversicherungsgegebung und die Soziale Medizin S. 8. —
Die Soziale Hygiene und das Problem der körperlichen Entartung S. 9.

Die Hygiene, die in methodischer Weise als Wissenschaft erst in der
zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgebildet worden ist, steht vor-
wiegend im Zeichen der messenden, wägenden, kasuistisch beobachtenden,
biologischen Medizin und Naturwissenschaft. Die Fortschritte, die die
Hygiene nach dieser Richtung hin gemacht hat, treten am deutlichsten in
das Bewußtsein des Zurückblickenden, wenn er etwa das an der Wende
des 18. und 19. Jahrhunderts entstandene Werk J. P. Franks, das
den für die damalige Zeit bezeichnenden Titel eines „Systems einer voll-
ständigen medizinischen Polizei“ führt, mit dem jüngsten hygienischen
Sammelwerke unserer Zeit, das von Th. Weyl¹ herausgegeben ist, ver-
gleicht. Aber diese imponierenden Fortschritte liegen fast ausschließlich
auf physikalisch-biologischem Gebiete. Während in dieser Epoche die
hygienischen Beziehungen von elementaren Faktoren, Wohnung, Kleidung,
Nahrung, Spaltpilzen usw. zu dem biologisch umschriebenen Individuum

¹ Weyl, Th., Handbuch der Hygiene. 10 Bände. Gustav Fischer. Jena. 1896.
Festgabe. Band II.

mit einem außerordentlichen Aufwande von Fleiß und Scharfsinn erforscht wurden, versäumte man es, die Einwirkungen der gesellschaftlichen Verhältnisse und des sozialen Milieus, unter dem die Menschen ihre physischen Bedürfnisse befriedigen, in den Kreis der Beobachtungen einzubeziehen. Es bedurfte erst starker, aus der allgemeinen sozialpolitischen Atmosphäre des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts herstammender Impulse, um Ärzte und Hygieniker darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen dem Menschen und der Natur die Kultur steht, und diese gebunden ist an die gesellschaftlichen Gebilde, deren Wesen und Zusammenhang uns nur durch die Anwendung geisteswissenschaftlicher Methoden offenbar werden. Erst jetzt stellte sich das Bedürfnis heraus, die physikalisch=biologische Hygiene durch eine soziale zu ergänzen.

Dieses gilt nur von der Hygiene als Wissenschaft, die uns ja ausschließlich in den folgenden Zeilen beschäftigen soll, nicht von der Hygiene als Praxis, der Gesundheitspflege, die sowohl in ihrer privaten wie in ihrer öffentlichen Form seit Jahrtausenden auf Grund einer naiv-empirischen Erkenntnis der gesundheitschädlichen und gesundheitsförderlichen Einflüsse der Umgebung des Menschen ausgeübt worden ist. Insbesondere bei den alten asiatischen Völkern ist die praktische Soziale Hygiene¹ im weitgehenden Maße zur Anwendung gekommen. Es ist das Verdienst von A. Roffig², gerade diese Seite des Altertums in einer ausführlichen Monographie gewürdigt zu haben.

Die hygienischen Erfahrungen der alten Kulturvölker des Mittelmeeres gingen in den Jahrhunderten der Völkerwanderung und der Bildung der germanischen Staaten fast vollständig verloren. Erst das Mittelalter brachte es wieder in den engen Städten zu bescheidenen Ansätzen auf diesem Gebiete. Wir verdanken dieser Zeit vor allen Dingen die radikale Beseitigung des Aussatzes durch die streng durchgeführte Isolierung der Leprösen in besonderen Anstalten. Dagegen stand man im Mittelalter den von außen plötzlich hereinbrechenden Epidemien vollständig machtlos gegenüber. Hier war die Neuzeit glücklicher, indem schon in den absolutistischen Staaten der italienischen Renaissance ein rationelles System der öffentlichen Gesundheitspflege ausgebildet wurde, das von da

¹ Der Bezeichnung „Soziale Hygiene“ begegnet man in Deutschland erst seit wenigen Jahrzehnten; in Frankreich ist sie dagegen im Laufe des 19. Jahrhunderts häufig und in den meisten Fällen synonym mit dem, was wir mit „öffentlicher Gesundheitspflege“ bezeichnen, gebraucht worden.

² Roffig, A., Einführung in das Studium der Sozialen Hygiene, geschichtliche Entwicklung und Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege. Deutsche Verlagsanstalt. Stuttgart 1894.

aus sich auf die übrigen europäischen Staaten verbreitete und auch an den medizinischen Bildungsstätten als „Medicina publica“ traktiert wurde. Das klare Bewußtsein vom Zusammenhange der Medizin und Hygiene mit den gesellschaftlichen Zuständen dürfte dagegen erst neueren Ursprungs sein. Einen lebhaften Ausdruck fand es in Deutschland erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts bei einigen temperamentvollen Ärzten, die die Idee einer politisch bewegten Zeit auch auf ihr berufliches Sondergebiet zu übertragen strebten. So findet sich in einer Schrift des Berliner Arztes S. Neumann vom Jahre 1847 wohl der erste prägnante Hinweis auf die Wichtigkeit des sozialen Momentes in Medizin und Hygiene. „Daß der größte Teil der Krankheiten, welche entweder den vollen Lebensgenuß stören oder gar einen beträchtlichen Teil der Menschen vor dem natürlichen Ziel dahintraffen,“ schreibt S. Neumann¹ „nicht auf natürlichen, sondern auf gesellschaftlichen Verhältnissen beruhe, bedarf keines Beweises. Die medizinische Wissenschaft ist in ihrem innersten Kern und Wesen eine soziale Wissenschaft, und so lange ihr diese Bedeutung in der Wirklichkeit nicht vindiziert sein wird, wird man auch ihre Früchte nicht genießen, sondern sich mit der Schale und dem Schein begnügen müssen. Die soziale Natur der Heilkunst steht über allem Zweifel.“ Die nämlichen Anschauungen vertritt mit besonderem Nachdruck der junge Rudolf Virchow in der von ihm in den Jahren 1848 und 1849 herausgegebenen Wochenschrift². „Die Ärzte“, sagt er im Einführungsartikel, „sind die natürlichen Anwälte der Armen und die soziale Frage fällt zum größten Teil in ihre Jurisdiktion“, und ein andermal: „Die öffentliche Gesundheitspflege hat, indem sie in ihren Forschungen den Lebensverhältnissen der verschiedensten Volksklassen nachgeht und die feinen, gleichsam geheimen Schwankungen des Massenlebens verfolgt, bei den meisten sozialen Schwierigkeiten eine entscheidende Stimme. Allein darauf beschränkt sich ihre Wirksamkeit nicht. Von Zeit zu Zeit werden jene Schwankungen größer, zuweilen ungeheuer, indem einzelne Krankheiten in epidemischer Erkrankung auftreten. In solchen Fällen wird die öffentliche Gesundheitspflege souverän, der Arzt gebietend. Die Geschichte hat es mehr als einmal gezeigt, wie die Geschicke der größten Reiche durch den Gesundheitszustand der Völker bestimmt wurden, und es ist nicht mehr zweifelhaft,

¹ Neumann, S., Die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigentum. Berlin, 1847.

² Die Medizinische Reform. Eine Wochenschrift, erschienen vom 10. Juli 1848 bis 29. Juni 1849, herausgegeben von R. Virchow und R. Leubuscher. Berlin, G. Reimer.

daß die Geschichte der Volkskrankheiten einen untrennbaren Teil der Kulturgeschichte der Menschheit bilden muß.“

Doch diese Worte verklangen in der politisch so aufgeregten Zeit, ohne unter den Medizinern Widerhall zu finden. Auch Rudolf Virchow selbst hat in seiner folgenden glänzenden Laufbahn für eine Durchbringung der medizinischen und hygienischen Fragen mit sozialwissenschaftlichen Gedankengängen wenig mehr getan. Zwar hat er noch zahlreiche Abhandlungen über Gegenstände der öffentlichen Gesundheitspflege veröffentlicht, aber diese lassen ein Eingehen auf allgemeine Gesichtspunkte durchaus vermissen und erstrecken sich fast ausschließlich auf spezielle Fragen der Städteassanierung, des Krankenhausbaues usw. Überhaupt absorbierte die Gesundheitstechnik und die Aufbesserung der hygienischen Zustände in den rasch wachsenden Städten nach englischem Vorbilde bald alle Kräfte der für hygienische Fragen Interessierten. Die sich glänzend entwickelnde Technik und der Aufschwung der physikalisch-chemischen Wissenschaften begünstigten diese Richtung, deren wissenschaftlicher Hauptvertreter unbestritten Pettenkofer ist. Ihm und seinen Schülern verdanken wir vor allem das Studium der Wirkung der elementaren Faktoren auf die Gesundheit des Menschen, ferner die wichtigen Vorarbeiten, die eine rationelle Kanalisation, Trinkwasserverschaffung und Nahrungsmittelkontrolle in den Städten erst ermöglichten. Die Arbeit im physikalisch-chemischen Laboratorium ist für diese Richtung bezeichnend. Doch hat schon Pettenkofer¹ selbst und besonders deutlich nach ihm sein Schüler H. Buchner² von einer „positiven Hygiene“ gesprochen und damit in eine dem Einfluß des sozialen Milieus Rechnung tragende Betrachtungsweise eingelenkt. Während so die physikalisch-chemische Hygiene hauptsächlich der Gesundheitstechnik und der Städteassanierung zugute kam, wurde Ätiologie und Prophylaxe der Infektionskrankheiten völlig beherrscht durch die gleichzeitig mächtig emporblühende Bakteriologie. Fußend auf den Untersuchungen Pasteurs und mit Hilfe des vervollkommenen Mikroskopes gelang es Robert Koch und seinem ausgedehnten Schülerkreise, die mikroparasitären Erreger zahlreicher Volkskrankheiten zu er-

¹ In dem von Pettenkofer im Verein mit Ziemssen im Jahre 1882 herausgegebenen „Handbuch der Hygiene des Menschen“ faßt die Unterabteilung „Soziale Hygiene“ das öffentliche Gesundheitswesen und die Städteassanierung zusammen, wobei der Ausdruck aber noch nicht die für uns heute wesentliche Bedeutung erhalten hat. Dasselbe gilt von der Schrift „Soziale Hygiene“ von Georg (1895), die nur eine populäre Darstellung der städtischen Gesundheitspflege darstellt.

² Auf der Versammlung der Deutschen Ärzte und Naturforscher in Frankfurt a. M. im Jahre 1896.

mitteln und so die Lehre von den Infektionskrankheiten in ganz neue Bahnen zu leiten. Die Entdeckung des Tuberkelbazillus im Jahre 1881 und die des Cholerabazillus im Jahre 1883 durch Robert Koch bildeten die Höhepunkte dieser Richtung, die im raschen Siegeslaufe fast alle Zweige der hygienischen Wissenschaft sich untertänig machte. Die schnellen Erfolge, die jene Epidemiologie, die sich auf geographische und statistische Untersuchungen stützte, völlig in den Hintergrund drängte, führten jedoch bald zu einer Überschätzung der Laboratoriumstätigkeit und zu einer mechanischen Übertragung der durch das Tierversiment gewonnenen Forschungsergebnisse auf den Menschen. Gegen diese Einseitigkeit nahm schließlich einer von Kochs ersten und bedeutendsten Schülern, Ferdinand Hueppe¹, energisch Stellung, indem er den Bakteriologen strenger Observanz gegenüber die Bedeutung nicht nur des Krankheitserregers, sondern auch der Krankheitsanlagen und besonders auch der Krankheitsbedingungen, die natürlich hauptsächlich auf sozialem Gebiete liegen, hervorhob. Gleichzeitig wies ein anderer bakteriologisch geschulter Forscher, Adolf Gottstein², auf die Wichtigkeit der unter der rein bakteriologischen Ara als nebensächlich behandelten Medizinalstatistik für die Erkenntnis des Wesens der großen Volksseuchen hin und kam auf diese Weise selbständig zu einer sozialhygienischen Auffassung.

So sehen wir von den beiden die wissenschaftliche Hygiene des 19. Jahrhunderts beherrschenden Strömungen Abzweigungen nach der sozialen Richtung hin ausgehen. Sie begegneten sich hier mit einer Anschauung, die in der physikalisch-chemischen und der bakteriologischen Laboratoriumswissenschaft überhaupt nur eine Vorbedingung, nicht aber mehr den Kern des hygienischen Fortschrittes anerkannte, sondern eingestandenermaßen und mit vollem Bewußtsein sich an der Nationalökonomie und der Soziologie orientiert hatte. Nach den Anschauungen dieser Richtung können die gewiß imposanten Ergebnisse der rein naturwissenschaftlich betriebenen Hygiene erst dann zu verallgemeinernden Normen verarbeitet werden, wenn kulturhistorische, psychologische, nationalökonomische und politische Erwägungen in die Kalkulation einbezogen werden, die damit erst zu einer sozialhygienischen wird. Die Notwendigkeit dieser Ergänzung erhellt deutlich das Beispiel der Hygiene der Ernährung. Hier hat die physikalisch-biologische Betrachtung den Einfluß von Quantität, Nähr- und Verbrennungswert, Schmachhaftigkeit und Ver-

¹ Hueppe, F., Handbuch der Hygiene. Berlin, 1899.

² Gottstein, A., Allgemeine Epidemiologie. Wiganths Bibliothek für Sozialwissenschaft. Leipzig, 1897.

daulichkeit der Nahrungsmittel auf den Stoffwechsel des menschlichen Körpers zu untersuchen und Normalkostmaße festzustellen, unter die die Ernährung ohne Schaden für den Körper und seine Funktionen nicht sinken darf. Die sozialhygienische Betrachtung vergleicht damit die Ernährungszustände, wie sie die Konsumstatistik, die Haushaltsbudgets und andere der Nationalökonomie entlehnte Daten sich uns im wirklichen Leben, differenziert nach der sozialen Lage der betreffenden Bevölkerungsschicht, zu erkennen geben¹. Dieses Beispiel aus einem Spezialgebiete der Hygiene lehrt zugleich, daß die Soziale Hygiene, was bisher immer vergessen wurde, auch eine deskriptive Seite hat. Als solche ist die Schilderung des jeweiligen Status präsens hygienischer Kultur ihre vornehmste Aufgabe, während ihr niemals bestrittener normativer Charakter auf die Verallgemeinerung der hygienischen Maßnahmen, die naturgemäß zunächst nur einer bevorzugten Minderheit zugute kommen, und somit auf eine fortschreitende Verbesserung des jeweiligen Status präsens hinweist. Der Anschluß der Ärzte, die das soziale Moment in Medizin und Hygiene mit Bewußtsein literarisch pflegen, an die Nationalökonomie liefert allein die Garantie, daß ihre Anschauungen sich dereinst zu einer wirklichen Theorie der Sozialen Hygiene verdichten und daß diese wie alle älteren Disziplinen einen sicheren Schatz anerkannter Wahrheiten sammeln wird, den sie dann der sozialen Praxis wieder ihrerseits zur Verfügung stellen kann.

Um diese Bestrebungen zu unterstützen, den Medizinern das Eindringen in die nationalökonomische Literatur zu erleichtern und umgekehrt auch den Volkswirten die sie interessierenden Daten der Hygiene zu übermitteln, ist vom Verfasser in Verbindung mit einem Nationalökonom, F. Kriegel, der „Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene und Demographie“ gegründet worden, in dessen Einführungsworten über Wesen und Methode der Sozialen Hygiene ähnliche Ansichten wie hier geäußert worden sind².

¹ Die Arbeit des Verfassers, „über Wandlungen in der Volksernährung“ (Band 20, Heft 2 von Schmollers Staats- und Sozialpolitischen Forschungen 1902) ist im Schmollerschen staatswissenschaftlichen Seminar entstanden. Von Arbeiten, die Ärzte in staatswissenschaftlichen Seminaren anfertigten, seien weiter erwähnt: „Alkohol und wirtschaftliche Arbeit“ (Gustav Fischer, Jena 1904) von A. Stehr in v. Schulze-Gävernitz' staatswirtschaftlichem Seminar zu Freiburg i. B. und „Die Methoden der medizinischen Statistik“ von F. Winkler (Statistische Monatschrift, Heft 2, 1907) in v. Jurascheks statistischem Seminar in Wien.

² Grotjahn, A., und Kriegel, F., Jahresberichte über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene und Demographie. Gustav Fischer. Jena 1902. Seither jährlich. Vergl. besonders das Vorwort zum dritten Band der

Über die Beziehungen der Sozialen Hygiene zur Statistik, Anthropometrie und Nationalökonomie hat sich A. Gottstein¹ vor kurzem ausführlich ausgesprochen. In der nämlichen Arbeit ist auch ausgeführt, wie die bisher etwas in den Hintergrund gedrängten Disziplinen der Gewerbehygiene, der Epidemiologie im engeren Sinne und der Versicherungsmedizin zu neuer Blüte und weiteren Gesichtspunkten gelangen können, wenn sie dem weiteren Begriff der Sozialen Hygiene unterstellt werden. Dem überall sich durchdringenden Interesse für eine sozialhygienische Betrachtung hat Th. Weyl² dadurch Rechnung getragen, daß er seinem monumentalen „Handbuche der Hygiene“ einen umfangreichen Supplementband unter dem Titel „Soziale Hygiene“ angeschlossen hat. Endlich hat E. Kürz³ in einer Artikelferie den umfassenden praktischen Aufgaben dieser Wissenschaft eine zusammenhängende Darstellung gewidmet.

Diese eifrige literarische Betätigung dürfte in Zukunft noch reger werden, da manche Bedürfnisse des öffentlichen Lebens, die früher nicht so lebhaft wie gegenwärtig empfunden wurden, darauf hindrängen. Es ist eine charakteristische und zugleich erfreuliche Erscheinung, daß in Deutschland im Laufe der letzten Jahrzehnte förmliche „Bewegungen“ zur Erreichung von speziellen, auf physische Wohlfahrt der Bevölkerung gerichteten Zielen entstanden sind. Es sei nur an die Bestrebungen zur Bekämpfung des Alkoholismus, der Geschlechtskrankheiten, der Säuglingssterblichkeit, zur Errichtung der Lungenheilstätten, zur Reform der Frauenkleidung, zur Einführung der Jugendspiele usw. erinnert. In allen diesen „Bewegungen“ treiben gemäßigte und radikale Elemente eine mehr

Jahresberichte 1904; ferner Ascher, Was ist Soziale Hygiene und wie soll sie ge-
rieben werden? Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten, 1902; F. Krieger,
Zusammenarbeit von Nationalökonomien und Ärzten auf dem Gebiete der Sozial-
statistik, weiland Monatschrift für Soziale Medizin, 1903, und Breitung, Die
sozialpolitische Bedeutung der Volkshygiene, Vortrag gehalten auf der 75. Versammlung
Deutscher Naturforscher und Ärzte in Cassel 1903.

¹ Gottstein, A., „Die Soziale Hygiene, ihre Methoden, Aufgaben und Ziele“
Band 2 Heft 1 und 2 der Zeitschrift für Soziale Medizin, Medizinallstatistik,
Arbeiterversicherung, Soziale Hygiene und die Grenzfragen der Medizin und Volks-
wirtschaft. F. C. W. Vogel. Leipzig 1907. Die Medizinallstatistik dokumentierte ihre
steigende Bedeutung durch das Erscheinen eines neuen „Handbuches der medizinischen
Statistik“ von F. Prinzing, bei Gustav Fischer, Jena 1907.

² Weyl, Th., „Soziale Hygiene“ IV. Supplementband des Handbuches der
Hygiene. Gustav Fischer. Jena 1904.

³ Kürz, E., „Soziale Hygiene“, Sonderdruck aus der medizinischen Klinik
1906 und 1907.

oder weniger temperamentvolle Agitation, stellen Forderungen an Staats- und Kommunalbehörden und versuchen Sitten, Lebensgewohnheiten und Gesetzgebung in ihrem Sinne zu beeinflussen. Wenn diese „Bewegungen“ zu dauernden und erfreulichen Resultaten kommen sollen, so bedarf es ordnender Prinzipien, die in diesem Falle allein eine Theorie der Sozialen Hygiene liefern kann. Einen weiteren mächtigen Anreiz, sich mit sozialhygienischen Problemen zu beschäftigen, hat für Ärzte und Laien auch die Ausdehnung des sozialen Versicherungswesens geboten. Die Beschäftigung der meisten Ärzte und zahlreicher Verwaltungsbeamter mit der Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung hat eine Literatur geschaffen, für die sich die Bezeichnung „Soziale Medizin“¹ eingebürgert hat. Nachdem die soziale Versicherung in Deutschland in einer für andere Länder mehr und mehr vorbildlich werdenden Weise zu einem integrierenden Bestandteile des Volkskörpers geworden ist, hat sie ihre ursprüngliche Aufgabe der Rentengewährung an kranke, verunglückte und invalide Arbeiter längst dadurch erweitert, daß sie sich auch in den Dienst der Verhütung von Krankheit, Unfall und vorzeitiger Invalidität gestellt hat. Damit ist der Sozialen Hygiene ein breites Feld der Betätigung eröffnet und ihre Entwicklung zu einer normgebenden Theorie definitiv notwendig geworden. Nicht ohne Grund gehen daher die Soziale Medizin und die Soziale Hygiene bei ihren literarischen Vertretern eine Personalunion ein².

Die Soziale Hygiene bezweckt die Verallgemeinerung hygienischer Kultur und möchte möglichst viele oder gar alle Menschen der hygienischen Ob Sorge unterstellen. Deshalb könnte man einer wachsenden hygienischen

¹ Die Bezeichnung „Soziale Medizin“ findet sich in Deutschland zuerst in dem Aufsatz, mit dem der junge Rudolf Virchow im Jahre 1848 die erste Nummer seiner Wochenschrift „Medizinische Reform“ einleitete; der Ausdruck ist nach Virchows eigenem Zeugnis den medizinischen Zeitschriften Frankreichs entlehnt.

² Diese Personalunion kommt besonders im Zeitschriften- und Vereinswesen zutage. Zur Zeit vertreten außer dem bereits oben erwähnten Jahresbericht über Soziale Hygiene in Deutschland drei wissenschaftliche Zeitschriften diese Richtung: 1. Die Zeitschrift für Soziale Medizin, Medizinallstatistik, Arbeiterversicherung, Soziale Hygiene und die Grenzfragen der Medizin und Volkswirtschaft“, herausgegeben von A. Grotjahn und F. Krieger, bei F. C. W. Vogel, Leipzig; 2. die „Medizinische Reform“, herausgegeben von R. Lennhoff, Verlag Guttenberg, Berlin; 3. Die Monatschrift „Soziale Medizin und Hygiene“, herausgegeben von M. Fürst und R. Jaffé, bei Leopold Voss, Hamburg. Einen Zusammenschluß haben die Vertreter der neuen Richtung in der „Gesellschaft für Soziale Medizin, Hygiene und Medizinallstatistik“ zu Berlin, die im Jahre 1905 von P. Mayer, R. Lennhoff und A. Grotjahn gegründet wurde und gegenwärtig 220 Mitglieder zählt.

Kultur die für den Volkskörper bedenkliche Wirkung zum Vornurf machen — und das ist in der Tat auch schon geschehen —, daß sie die körperliche Minderwertigkeit zahlreicher Individuen bis zur Fortpflanzung erhalte und so deren Minderwertigkeit im Wege des Erbganges konserviere, anstatt sie einem frühzeitigen Ende zu überlassen. Hier berührt sich die Soziale Hygiene auf das engste mit dem Problem der körperlichen Entartung, mit dem sich auseinanderzusetzen die Vertreter der Sozialen Hygiene allerdings die Pflicht haben¹. In der Tat gibt es Krankheiten, die die starken Konstitutionen verschonen, während sie die Schwächlinge dahinnaffen, sodaß eine weitgehende Prophylaxe dieser Krankheiten den Artprozeß ungünstig beeinflussen würde. Aber dieser Konflikt läßt sich vermeiden, wenn man in das Gebiet der Sozialen Hygiene eine sich sowohl auf genaue Kenntnis des Vererbungsvorganges als auch der bevölkerungsstatistischen Gesetzmäßigkeiten stützende sexuelle Hygiene einbegreift. Zwar liegen auf diesem Gebiete gegenwärtig noch keine Leistungen vor, die den Anspruch auf Allgemeingültigkeit unter Medizinern und Demographen erheben können; aber wir dürfen doch hoffen, daß auch dieser Zweig der Hygiene, der nur in enger Verknüpfung mit dem Studium der wirtschaftlichen und kulturellen Zustände ausgebildet werden kann, in Zukunft ein fruchtbares Gebiet gemeinsamer Tätigkeit der Ärzte und Volkswirte sein wird.

Daß degenerative Tendenzen auch in unserem Volksleben ihr Unwesen treiben, geht daraus hervor, daß die Hälfte der gesamten männlichen Bevölkerung nicht zum Kriegsdienst tauglich ist, ferner mindestens 40 % aller Kinder mit irgend einem körperlichen Fehler behaftet sind, und schließlich ein großer Prozentsatz der Frauen nicht imstande ist, die normale Kinderstillung auszuführen. Aber die Aufzählung dieser Symptome beweist schon, daß das Studium dieses Problems in das Gebiet der Sozialen Hygiene hinein gehört.

Die Beschäftigung mit dem Entartungsproblem führt keineswegs dazu, die letzten Forderungen der Sozialen Hygiene zu verneinen, da sie durchaus nicht im Gegensatz zu ihr stehen, sondern recht eigentlich in diese Disziplin hineingehören. Der Begriff der Sozialen Hygiene, wie er oben entwickelt wurde, schließt eben die Beschäftigung mit dem Wesen und der Verhütung der körperlichen Entartung ein, denn er begreift nicht nur die Erörterungen über die Notwendigkeit und Möglichkeit hygienischer Kultur auf eine Gruppe nebeneinander befindlicher Individuen, sondern auch auf deren Nachkommen in sich. Gerade in der Diskussion

¹ Grotjahn, A., Soziale Hygiene und Entartungsproblem. 64 S. Gustav Fischer. Jena 1904. — Grotjahn, A., Krankenhauswesen und Heilstättenbewegung im Lichte der Sozialen Hygiene. 337 S. F. C. W. Vogel. Leipzig 1908.

des Entartungsproblems wird die junge Wissenschaft der Sozialen Hygiene zwar ihre größten Schwierigkeiten, aber auch ihre höchste Bedeutung und Würde gewinnen. Der überall in der neuen Disziplin herrschende Zwang, neben den biologischen auch soziologische Gesichtspunkte gelten zu lassen, tritt hier besonders deutlich hervor. Es muß deshalb jedem Mediziner und Hygieniker, der das Gebiet der Sozialen Hygiene betritt, zur unerläßlichen Pflicht gemacht werden, sich von herrschenden vulgärökonomischen Vorstellungen frei zu machen und sich mindestens die Elemente der Volkswirtschaftslehre im allgemeinen, sodann der deskriptiven und der historischen Nationalökonomie und der Bevölkerungsstatistik im besonderen zu eigen zu machen. Daß er nach einseitigster naturwissenschaftlicher Schulung hierdurch wieder gezwungen wird, sich einer geisteswissenschaftlichen Denkweise zu bedienen, dürfte einen dauernden Gewinn für ihn bedeuten. Nachdem in Medizin und Hygiene sowohl wissenschaftlicher Betrieb wie praktische Betätigung in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Arbeitsteilung geführt haben, weisen die Zeichen der Zeit gegenwärtig wieder auf eine rückläufige Bewegung hin, indem die Spezialitäten wenigstens in ihrer theoretischen Ausgestaltung wieder auf allgemeine, vereinheitlichende Grundvorstellungen hindrängen. Der Sozialen Hygiene wird diese Tendenz zugute kommen, denn in ihr wird die Verschmelzung biologischer und soziologischer Daten, naturwissenschaftlicher und geisteswissenschaftlicher Methoden am innigsten sein. Um aber jede Verschommenheit auszuschließen, ist es erforderlich, daß die junge Disziplin ihre Aufgaben präzise umschreibt und ihre Vertreter sich auf eine Definition einigen, die ihre Fragestellung und ihre Ziele von der physikalisch-biologischen Hygiene scharf trennt. Als solche bietet sich ungezwungen jene dar, die der Sozialen Hygiene sowohl eine deskriptive wie eine normative Seite zubilligt und sie nach der ersten Richtung hin als die Lehre von den Bedingungen erklärt, denen die Verallgemeinerung hygienischer Kultur unter der Gesamtheit von örtlich, zeitlich und gesellschaftlich zusammengehörigen Individuen und deren Nachkommen unterliegt, während sie der Sozialen Hygiene als normative Wissenschaft die Lehre von den Maßnahmen vindiziert, die die Verallgemeinerung hygienischer Kultur unter einer Gruppe von örtlich, zeitlich und gesellschaftlich zusammengehörigen Individuen und deren Nachkommen bezwecken.

XXXV.

Die wissenschaftlichen Ansichten über das soziale Versicherungswesen.

Von

Friedrich Zahn, München.

Inhaltsverzeichnis.

A. Die sozialpolitische Grundfrage der Arbeiterversicherung (ihre Entwicklung) S. 2. — B. Die Versuche zur Lösung des sozialen Problems, insbesondere die Form der Versicherung (Begriff der Arbeiterversicherung als Versicherungsform. Arbeiterversicherung und Versicherungstechnik) S. 4. — C. Die Organisation der Versicherung. Freie Selbsthilfeversicherung oder staatl. Zwangsversicherung. 1. Die Vertreter des Prinzips der freien Selbsthilfe S. 9. 2. Kritik ihrer Meinungen S. 11. 3. Die Vertreter des Prinzips der sozialen Hilfe, der Sieg ihrer Anschauungen S. 13. — D. Die Kaiserlichen Botschaften als Niederschlag der wissenschaftlichen Anschauungen S. 16. — E. Bismarck als Schöpfer der Arbeiterversicherung S. 19. Wagners Mithilfe S. 21. — F. Korrektur der wissenschaftlichen Meinungen durch die günstigen Wirkungen der Arbeiterversicherung S. 22. — G. Ansichten über Einzelfragen der Durchführung und Organisation der Arbeiterversicherung S. 24. 1. Tempo der Einführung S. 24. 2. Freie Berufsgenossenschaften oder staatliche Organisation und Verwaltung S. 25. 3. Zentralisation oder Dezentralisation S. 28. 4. Zwangskassen oder bloßer Kassenzwang S. 29. 5. Betriebskassen oder freie Kassen S. 29. 6. Der Umfang der Arbeiterversicherung, ihr Ausbau S. 30. 7. Reform der Organisation der Arbeiterversicherung S. 33. 8. Sonstige Einzelfragen S. 35.

A.

Das Urteil der Wissenschaft über das soziale Versicherungswesen berührt sich aufs engste mit ihren Anschauungen über praktische Sozialpolitik überhaupt. Steht doch die Arbeiterversicherung als eines der Hauptmittel, mit denen man die Lösung der modernen Arbeiterfrage ver-

Festgabe. Band II.

XXXV

1

sucht hat, heute unstreitig im Mittelpunkt aller sozialpolitischen Bestrebungen. Deshalb ist unter den vielen neuen Fragen, welche die Arbeiterversicherung aufgerollt, unter den zahlreichen Problemen, die sie der Wissenschaft gebracht hat, an erster Stelle der sozialpolitischen Grundfrage zu gedenken, aus der das große Reformwerk hervorgegangen ist und auf der auch jetzt noch seine Existenzberechtigung in letzter Linie beruht. Gerade ihr sozialpolitischer, gemeinwirtschaftlicher Charakter unterscheidet auch die Arbeiterversicherung von der Privatversicherung, bei der in der Hauptsache rein privatwirtschaftliche, geschäftsmäßige Gesichtspunkte in Betracht kommen.

Dieser soziale Gedanke ist so alt wie die Menschheit selbst, hat aber während der Jahrhunderte in den Ideen der Menschen wie in den tatsächlichen Verhältnissen die mannigfaltigsten Wandlungen durchgemacht. So war das Mittelalter voll von sozialpolitischen Anschauungen verschiedenster Art. Auch die folgende Zeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, in der dem Staate die weitgehendsten Aufgaben zur Ordnung des wirtschaftlichen Lebens zugewiesen wurden, kannte viele soziale Einrichtungen, wie z. B. die Idee des Eintretens des einen für den anderen in den Zünften usw. Mit dem Siege der Idee vom wirtschaftlichen Individualismus im 19. Jahrhundert verschwanden sie aber mehr und mehr, bis sich unter den Auswüchsen des manchesterlichen Liberalismus in der jüngsten Zeit wieder eine neue soziale Reaktion Bahn brach.

In dieser neueren Sozialreform fanden die beiden großen Prinzipien individualistischer und sozialistischer Wirtschaftspolitik, die lange miteinander um die Vorherrschaft in den Grundanschauungen der Wissenschaft gestritten hatten, eine gewisse Vereinigung. Sie akzeptiert weder die streng individualistische, noch die extrem sozialistische Weltanschauung; sie hat erkannt, daß die Adam Smithsche Schule das ethische Moment in der Wirtschaftsordnung allzusehr vernachlässigt hat, und daß anderseits der konsequente Sozialismus in seinen Endzielen an völlig utopischen Plänen hängt. Sie will von dem schrankenlosen Sich-Selbst-Überlassen der Individuen ebensowenig wissen wie von einer völligen Gleichheit aller Individuen, von einem Aufgehen aller in einer Einheit staatlicher Gemeinschaft.

Zwischen beiden prinzipiellen Lehrmeinungen sucht sie vielmehr — wenn auch in ihren einzelnen Ideenrichtungen auf etwas abweichenden Wegen — ihr Ziel darin, in erster Linie die Interessen der Gesamtheit, die gesamte Kultur zu fördern, die ethischen und sozialen Bedürfnisse des Volksganzen durch den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren im Konkurrenzkampfe zu pflegen, dabei aber zugleich auch die allgemeine

XXXV

persönliche Freiheit der Individuen soweit als möglich bestehen zu lassen. Die Wissenschaft befand sich mit dieser Stellungnahme im Einklang mit der Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse, die schwerwiegende soziale Schäden gezeitigt hatten und gebieterisch Abhilfe forderten.

Den Standpunkt solcher Sozialreform nahmen bereits die Vertreter der älteren historischen Schule, namentlich Rau, Hildebrand, Rnies und Roscher ein, und noch mehr kam er in der neueren deutschen Schule zum Ausdruck, sowohl bei den Anhängern der historischen Richtung Schmollers als auch bei den sogenannten Staatssozialisten Adolf Wagner, Schäffle, Cohn und anderen. In verhältnismäßig kurzer Zeit gewann die neuere sozialpolitische Richtung in der Wissenschaft völlig die Oberhand. „Von 1870—1890 vollzog sich aller Welt sichtbar der vollständige theoretische und praktische Bankrott der beiden alten Schulen; er äußerte sich in der epigonenhaften Ausspinnung der alten Theoreme, in der Unfähigkeit zu wirklich wissenschaftlicher Neuarbeit auf der alten Grundlage“ (Gustav Schmoller, Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1898, S. 334). Der individualistisch-freihändlerische „Volkswirtschaftliche Kongreß“ wurde 1872 abgelöst durch den zum Zweck der wissenschaftlichen Förderung der Sozialreform gegründeten „Verein für Socialpolitik“. Die Vertreter der alten individualistischen Wirtschaftsordnung sind an Zahl immer weniger geworden und haben ihre Haltung zum Teil den Forderungen der Sozialreform entsprechend modifiziert; die meisten lehren heute, wie schon in den 70er Jahren, nicht mehr die uneingeschränkte Doktrin vom *laissez faire, laissez aller* hervor, sondern wollen die Sozialreform nur auf anderem Wege durchführen wie die Sozialisten. Während jene eine Reform durch soziale Hilfe (Staatshilfe) anstreben, wollen diese nur durch Selbsthilfe der Arbeiter, also im Einklang mit der bereits bestehenden Wirtschaftsordnung, eine Besserung der Verhältnisse herbeigeführt wissen. Schulze-Delitzsch, Max Hirsch und Bujo Brentano (letzterer allerdings nur in seinen früheren Schriften) sind die Hauptvertreter dieser Richtung.

Auf dem durch die geschilderte Entwicklung der Ideen geschaffenen Boden, wo sich unter dem Schild der sozialen Reform die individualistische und sozialistische Anschauung gleichsam zu einem Kompromiß vereinigten, steht das große Werk der sozialpolitischen Versicherung. Es bedarf deshalb nach dem bereits Gesagten keiner näheren Begründung, daß die Meinungen der Wissenschaft die Berechtigung der sozialen Grundfrage der Arbeiterversicherung heute so gut wie einstimmig anerkennen; schon in den 70er Jahren waren es nur noch wenige unbedeutendere

Vertreter des alten Regimes, die sie nicht zugeben wollten, obwohl die sozialen Schäden in der Lage weiter Volkskreise immer unverkennbarer hervortraten.

Auf der anderen Seite konnten sich die Vertreter des radikalen Sozialismus von vornherein durchaus nicht mit dem positiven Reformwerk befreunden, das ohne eine merkliche Umwälzung der bestehenden Wirtschaftsordnung und ohne auf die utopischen Pläne sozialistischer Gleichmacherei loszusteuern, den sozialen Bedürfnissen der Zeit gerecht zu werden suchte.

Die ganze übrige Wissenschaft aber war gleichmäßig von der Notwendigkeit einer umfassenden sozialen Reform auf diesem oder jenem Wege überzeugt, wenn man auf die Dauer einen wohl situierten Arbeiterstand als Grundlage der nationalen Volkskraft erhalten und nicht das Risiko einer sozialen Revolution auf sich nehmen wollte. Auch über den Kernpunkt des anzustrebenden Zieles befand man sich in Übereinstimmung.

B.

Wie freilich dieses Ziel zu erreichen, wie die soziale Reorganisation durchzuführen sei, darüber gab es viele geteilte Meinungen.

Die meiste Übereinstimmung herrschte noch über die zur praktischen Durchführung des sozialreformatoryschen Gedankens zu wählende Form der Versicherung. Zwar hat man auch noch zahlreiche andere Vorschläge zur Lösung des sozialen Problems vorgebracht, und in den Staaten, die sich der Arbeiterversicherung nach dem in Deutschland eingeführten System bisher ferngehalten haben, erörtert man sie heute noch sehr eifrig.

Man hatte zunächst an eine Ausgestaltung der öffentlichen Armenpflege als Mittel zur Abhilfe der sozialen Schäden gedacht, mußte aber bald sehen, daß diese Idee als gänzlich ungeeignet zu verwerfen sei, wenn man nicht den ganzen Charakter der Armengesetzgebung von Grund auf ändern wollte. Zwar hängt die Arbeiterversicherung eng mit der Armenpflege zusammen, sie ist in gewisser Beziehung nur eine weitergehende Ausgestaltung des öffentlichen Fürsorgewesens als jene. Aber die Armenpflege tritt immer erst dann ein, nachdem die wirtschaftliche Existenz des Arbeiters vernichtet ist, während es bei der sozialen Reform doch gerade darauf ankam, die Existenz des Arbeiters bei unglücklichen Zufällen sicher zu stellen. Sie hat außerdem den Charakter eines herabwürdigenden Almofens und schmälert die bürgerlichen Ehrenrechte, während das anzustrebende Ziel, dem Arbeiter in Fällen unver schuldbeter Not zu Hilfe zu kommen, doch nur durch eine würdigere Form

XXXV

erreicht werden konnte. Es galt deshalb, nicht bloß ein erhöhtes Almosen zu gewähren, sondern den Makel der Armenunterstützung zu beseitigen und möhlerworbene Rechtsansprüche für die Arbeiterklasse zu schaffen. Dieser Standpunkt, die Armenpflege nicht zu erweitern, sondern sie möglichst überflüssig zu machen und zu beseitigen, wurde in der Wissenschaft fast allseitig anerkannt. „Das Prinzip des Versicherungswesens“ — so sagt z. B. Gustav Schmoller — „wird in ganz anderer Weise als heute Platz greifen und für franke und alte Tage einen Trost gewähren, der heute noch fehlt. Das Versicherungswesen ist bestimmt, in der Zukunft ganz an Stelle des heute noch unentbehrlichen Armenwesens mit seiner rohen Gestaltung und seinen stets zweifelhaften psychologischen und materiellen Folgen zu treten.“¹ In ähnlicher Weise urteilt Albert Schäffle: „Die Gemeinden- und Staatsarmenpflege wird viel besseren Ersatz durch die Versicherungspflicht finden und dann fast ganz entbehrlich sein. Ohne diesen Ersatz ist ihre Aufgabe Härte.“² Noch besser gibt er diesem Gedanken Ausdruck in den „Deutschen Kern- und Zeitfragen“ (S. 384), nachdem er geschildert, weshalb früher keine allgemeine Zwangsversicherung notwendig war: „Die Armenpflege mit dem kommunistischen Merkmale, das ihr breit auf die Stirn gedrückt ist, wird von dem Besitzenden als eine Last empfunden, sie ist nur der letzte Ausweg in Beschränkung auf die Reichung der äußersten Notdurft. So füllt die Arbeiterversicherung ein starkes eigenartiges Bedürfnis unserer Zeit aus.“ (Vergleiche ferner auch A. Schäffle, Aus meinem Leben, Bd. II, S. 143 fg.)

Noch weniger geeignet war der von mancher Seite befürwortete Plan, die privatrechtlichen Vorschriften über die Alimentationspflicht der Verwandten zu erweitern. Er erwies sich bei näherem Zusehen überhaupt als praktisch kaum durchführbar und, selbst wenn die Durchführung möglich gewesen wäre, als gänzlich unwirksam, weil die Unverwandten der Arbeiter sich meist selbst in gedrückter Lage befinden.

Eine dritte Möglichkeit bot sich im Anschluß an den Arbeiterschutz durch Erweiterung der Haftpflicht der Unternehmer, wie sie bereits im Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 eingeführt worden war. Doch ist auch auf diesem Wege nur Unvollkommenes zu erreichen, und was bestenfalls erreicht wird, beschränkt sich in der Hauptsache auf die Sicherung gegen Betriebsunfälle. Erst wenn der Grundsatz der Haftpflicht subsidiär mit dem der Versicherung verbunden wird, ist der Erfolg

¹ Vgl. Gustav Schmoller, Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1898, S. 130/131.

² Vgl. A. Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus, Tübingen 1870, S. 704.

ein größerer. Diese Verbindung wird denn auch in der Regel da angewendet, wo man die Erweiterung der Haftpflicht ernstlich in Betracht zieht. Gegenwärtig ist dies noch der Fall in Frankreich, Italien, Spanien und Dänemark. In Deutschland war das System bei der Einführung der Arbeiterversicherung ebenfalls sehr lebhaft erörtert worden. Noch am 10. Januar 1882 wurde z. B. von den vereinigten liberalen Parteien des Reichstags ein Gesetzentwurf (Buhl und Genossen) eingebracht, der die Lösung der Unfallfrage auf dem Boden erweiterter Haftpflicht unter Zulassung der bereits bestehenden Privatversicherungsgesellschaften auf Grund von Normativbestimmungen lösen wollte. Der Antrag fiel bekanntlich. Aber auch der Bismarcksche Entwurf wurde nur teilweise durchgebracht; die in ihm vorgesehene Reichsanstalt mit Reichszuschuß wurde abgelehnt. So kam man schließlich zur Form der Berufsgenossenschaften der Unternehmer und zur Form der Krankenkassen.

Soviel Erfolge durch die Erweiterung der Haftpflicht mit subsidiärer Versicherung auch erreicht werden mögen, sie bleiben jedenfalls weit zurück hinter den Vorteilen, welche durch die Form der Versicherung als Hauptmittel zur Lösung des sozialen Problems geboten werden. Diese Vorzüge sind so offenbar, daß der Grundsatz der Versicherungsform von der Wissenschaft fast ganz allgemein als das beste Mittel zur Abhilfe anerkannt worden ist.

Schon in früherer Zeit war die Versicherung als ausgezeichnetes Mittel der Fürsorge bei einzelnen Bevölkerungskreisen mehrfach erprobt worden, so in der Unfallfürsorge, die sich an die römisch-rechtliche Lex Aquilia anschloß, in den Gesellenkassen der mittelalterlichen Zünfte, in den Knappschaftskassen der Bergarbeiter usw. Das Werk Brentanos, „Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung“ (Leipzig 1879) gibt darüber in seinem ersten Teile, der die geschichtliche Entwicklung von Erwerbsordnung und Unterstützungswesen behandelt, eingehenden Aufschluß.

Ein heftiger ideologischer Streit hat sich über den Begriff der Arbeiterversicherung als einer Versicherungsart entsponnen. Der Natur der Sache nach ist er in der Hauptsache unter Juristen geführt worden, die eben scharf formalen Betrachtungen mehr zugänglich sind als Nationalökonomien. Auf der einen Seite ist behauptet worden, der Begriff der Versicherung könne auf die heutige Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung nicht angewendet werden, weil ihnen der Grundsatz der wechselseitigen Entgeltlichkeit fehle, der untrennbar zum Versicherungswesen gehöre, weil die Mittel der Arbeiterversicherung nicht nur durch die Arbeiter, sondern zum großen Teile auch durch die Unternehmer und

XXXV

durch die Gesamtheit der Bevölkerung aufgebracht würden. Die Arbeiterversicherung sei deshalb — so folgert man — keine Versicherung im technischen Sinne, auch das Merkmal der Gegenseitigkeitsversicherung treffe auf sie nicht zu. Auf der anderen Seite hebt man mit Recht hervor, daß trotz der Unternehmerbeiträge und trotz des Reichszuschusses von einer Verbindung von Versicherung und Unterstützung bei der Arbeiterversicherung nicht die Rede sei, weil in ihr der Charakter einer Almosenverteilung grundsätzlich ausgeschlossen worden ist. Das Wesen der Versicherung komme bei ihr darin zum Ausdruck, daß das wirtschaftliche Risiko, dem die Arbeiterschaft bei Krankheit, Unfällen und Invalidität ausgesetzt ist, und das der einzelne Arbeiter nicht tragen kann, auf die Gesamtheit verteilt ist. Dem einzelnen werde die Gefahr abgenommen, er werde sicher gestellt, d. h. versichert, dadurch, daß die Gesamtheit den Schaden ersetzt.

Rosin¹ präzisiert den Standpunkt der erstgenannten Auffassung dahin, es handle sich bei der Arbeiterversicherung nicht um ein einheitliches und zweiseitiges Rechtsverhältnis, sondern um zwei einseitige, von denen das eine — prinzipale — die den Arbeitern von Staats wegen zugesicherte Fürsorge, das andere aber, sekundäre und mit dem ersteren nicht in notwendiger rechtlicher Verbindung stehende, die behufs Aufbringung der nötigen Mittel gewissen Personen auferlegte Leistung von Beiträgen zum Gegenstande hat. Dem stimmen u. a. bei Laband, Seydel, Bohn, Rehm, Philippovich, Stier-Somlo². Dagegen sprechen sich — meines Erachtens mit Recht — besonders Menzel, Piloty, Schmoller, Manes, Köhne aus. Ausführlich ist die Streitfrage, die dem praktisch Denkenden als müßig erscheinen muß, bei Weyl, Lehrbuch des Versicherungsrechts, 1894, S. 877 ff. behandelt. Wer die realen Lebensverhältnisse in Rücksicht zieht, wird Schmollers Worten über diesen Streit rückhaltlos zustimmen: „Einige überkluge Juristen haben . . . geglaubt, den Begriff der Versicherung überhaupt auf die neueren Kranken-, Unfall- und Invaliditätskasseneinrichtungen nicht anwenden zu sollen; aber sie widersprechen damit dem Wortlaut der Gesetze, dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem Kern der Sache. Wenn man die Arbeiterversicherung begrifflich in zwei selbständige rechtliche und wirtschaftliche Vorgänge, in die staatlich-soziale Fürsorgepflicht und die Beitragspflicht der belasteten Kreise auseinanderreißt, tut man der ganzen Einrichtung Gewalt an. Unter den Begriff der staatlichen Fürsorgepflicht fällt auch das Armenwesen, das Erziehungswesen, der Arbeiterschutz usw.

¹ Vgl. Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. I, 1893, S. 255 ff.

² Vgl. Stier-Somlo, Recht der Arbeiterversicherung. Bonn 1906.

Die betreffenden juristischen Theoretiker haben bei ihrem engen Versicherungsbegriff nur die Merkmale des privatrechtlich-kaufmännischen Versicherungsvertrages im Auge; es entgeht ihnen, daß bei aller Versicherung eine öffentlich-rechtliche Kontrolle vorkommt, eine gewisse gesellschaftliche Fürsorge mitspielt und daß in der Mehrzahl der Fälle aller Versicherung Leistung und Gegenleistung sich nicht direkt und glatt decken.“¹

Trotz solcher Stellungnahme zu diesem juristisch-begrifflichen Streite darf man andererseits die Form der Versicherung in ihrer Bedeutung für die Arbeiterversicherung nicht so überschätzen, wie es seitens mancher Versicherungstechniker geschehen ist. Von ihrem fachmännischen Standpunkte aus sahen sie die Ausführung des Werkes in der Hauptsache als eine Aufgabe der Versicherungsmathematik an, meinten, alles müsse sich dabei nach versicherungswissenschaftlichen Prinzipien regeln, sahen überall nur die versicherungstechnischen Schwierigkeiten und wirkten durch Berechnung hoher Forderungen bei geringen Leistungen abschreckend². Allerdings ist ihnen nicht zu bestreiten, daß die Einführung einer Arbeiterversicherung ohne richtige statistisch-mathematische Grundlage unbedingt zu verurteilen gewesen wäre; zu geringe Rücksicht auf sie haben im Arbeiterhilfskassenwesen Englands und Deutschlands früher Unheil genug angerichtet. Aber deshalb bleibt die Versicherungstechnik immer nur das Mittel zur Durchführung der sozialen Reform; sie hat nicht die prinzipiellen Richtlinien und das Ziel des Werkes zu bestimmen, sondern dafür haben in erster Linie die sozialpolitischen Gesichtspunkte maßgebend zu sein. „Alles, was bis jetzt im Arbeiter-Kassenwesen Großes geleistet worden ist“, bemerkt Schmoller treffend bei der Besprechung des Popperschen Werkes, „ist nicht mit Versicherungstechnik, sondern durch genossenschaftlichen Geist oder staatliche Initiative trotz der Versicherungstechnik geleistet worden“... „Die Versicherungstechnik ist die Leuchte, welche der Kugel die Bahn weisen muß, wenn sie 'mal ins Rollen geraten ist; aber sie kann die Kugel nicht ins Rollen bringen, ja, sie schreckt durch ihre Rautelen, durch hohe Forderungen und geringe Leistungen die unteren Klassen, um die es sich hier handelt, im Anfang leicht ab.“³

¹ Vgl. G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil. Leipzig 1904, S. 348.

² Vgl. E. Popper, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung. Leipzig 1880; teilweise auch F. Gerkrath, Zur Frage der Arbeiterversicherung. Berlin 1880, und Derselbe, Über die Höhe der Beiträge für die Arbeiterversicherung. Berlin 1881.

³ Vgl. Schmoller, Materialien zum Arbeiterversicherungswesen. Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 5. Jahrg. 1881, S. 280.

C.

War man einig darüber, das Hilfsmittel der Versicherung zu benutzen, so standen sich über den Charakter dieser Versicherung zwei grundsätzlich sehr verschiedene Anschauungen gegenüber. Auf der einen Seite forderte man ihre Durchführung auf dem Boden der freien Selbsthilfe, ohne weitergehende staatliche Intervention, sei es durch Ausgestaltung des Hilfskassenwesens zur gegenseitigen Unterstützung bei Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter usw., sei es durch Förderung der freiwilligen Versicherung der Arbeiter bei privaten Versicherungsgesellschaften. Auf der anderen Seite erblickte man in der öffentlich-rechtlichen sozialen Versicherung durch den Staat auf der Grundlage des Versicherungszwanges und unter pekuniärer Beihilfe der Unternehmer sowie der Allgemeinheit die geeignetste Organisation. Selbsthilfe, Freiwilligkeit und strenge Entgeltlichkeit waren hier, und ihnen direkt entgegengesetzt Staatshilfe, Zwang und soziale Unterstützung¹ dort die grundsätzlichen Forderungen der Organisation.

Das Prinzip der freien Selbsthilfe — schon von H. Rau durch Empfehlung der seitens der Arbeiter selbst zu gründenden Hilfskassen betont² — wurde in Deutschland hauptsächlich von denjenigen Anhängern der manchesterlichen Freihandelspartei verfochten, die es für gut befanden, bei der immer stärker anschwellenden sozialistischen Bewegung in den 70er Jahren eine gesetzliche Einführung der Arbeiterversicherung nicht mehr grundsätzlich abzulehnen. Mit dem Begriff der Selbsthilfe hätten sie den Boden der freiheitlich-individualistischen Weltauffassung noch nicht verlassen, sie hätten das Grundprinzip noch erhalten können, das durch eine zwangsweise staatliche Versicherung mit Staatszuschüssen fundamental durchbrochen worden wäre. Eine Intervention der Gesamtheit zugunsten des einzelnen hätte auf diese Weise noch vermieden werden können und eine Neugestaltung des deutschen Rechts auf öffentlich-rechtlicher und sozialpolitischer Grundlage, wie die staatliche Zwangsversicherung sie erheischte, wäre nicht notwendig geworden. Dem entsprachen denn auch größtenteils die rechtlichen Vorgänger der großen Versicherungsgesetze, das Reichshaftpflichtgesetz vom 27. Juni 1871, das Gesetz vom 7. April 1876, betreffend die eingeschriebenen, freien Hilfskassen und das Gesetz vom 8. April 1876, betreffend die Gemeindefrankenkassen.

¹ Durch Reichszuschuß oder Versicherungssteuer und durch Beiträge der Unternehmer.

² Vgl. Heinrich Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, 5. Aufl., 1863, II, S. 416.

Eine kräftige Stütze fanden diese Bestrebungen an dem Gewerksvereinswesen, das sich auch in Deutschland immer mehr ausgestaltete. In England, das in dieser wie in vielen anderen Beziehungen noch als vorbildlich galt, hatte die Arbeiterversicherung im Anschluß an das mächtig ausgebildete Gewerksvereinswesen bereits einen für die damaligen Verhältnisse sehr großen Umfang erreicht, und es mußte noch als Ideal gelten, für Deutschland Ähnliches zu schaffen, da man die Schattenseiten jener freien Vereinskassen noch nicht kannte.

Einen seiner geistvollsten und beredtesten Verteidiger fand das Versicherungsprinzip der Selbsthilfe in Lujó Brentano, einem begeisterten Anhänger des englischen Gewerksvereinswesens, der 1879 in seinem Buche über die „Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung“ für die Lösung des sozialen Reformwerkes mit Hilfe einer „korporativen Organisation der Arbeiter“, also „auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung“ eintrat. Die auf Freiheit und Selbstverantwortlichkeit gegründete heutige Wirtschaftsordnung vertrage sich nicht mit einer Zwangsversicherung, denn Erwerb und Unterstützungswesen müßten in ihr einheitlich geregelt sein. Bei der Zwangsversicherung könne die Freiheit der Arbeit nicht bestehen bleiben, es müsse dann der Staatssozialismus mit seiner Unterdrückung aller persönlichen Freiheit und Individualität Platz greifen. Brentanos Forderungen bezüglich des Umfanges der Versicherung waren sehr weitgehende, sie schlossen z. B. sogar eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit als unbedingtes Erfordernis in sich ein und verlangten nationale, nicht bloß lokale Vereinskassen. Aber nur die „modernen Gewerksvereine“ (in der von Brentano befürworteten Organisation) waren nach seiner Überzeugung die berufenen Organe zur Durchführung des Werkes. Diese korporativen Organisationen der Arbeiter könne freilich der Staat aus inneren und äußeren Gründen niemals ins Leben rufen, sie müßten sich vielmehr aus den Arbeitern selbst entsprechend ihren Bedürfnissen und ihrer Erkenntnis entwickeln. Eben das Künstliche in der Entstehung der Hirsch-Duncker'schen Gewerksvereine, der Mangel an Naturwüchsigkeit sei ja auch die Hauptursache, daß sie sich so bedeutungslos zeigten. Das einzige, was von dem Staate zu fordern sei, damit die korporative Organisation der Arbeiter (im Sinne Brentanos) sich entwickle, sei, daß er dieser Entwicklung durch seine Gesetzgebung keine Hindernisse in den Weg lege. Neue positive Gesetze zugunsten dieser Organisation seien nicht erfordert. Aus der derzeitigen Mangelhaftigkeit und Bedeutungslosigkeit der deutschen Gewerksvereine heraus dürfe man keinen Anlaß nehmen, daran zu verzweifeln, daß auch im Deutschen Reiche die Arbeiterbevölkerung sich mit der Zeit noch aus sich selbst heraus in kor-

porative Organisationen eingliedern, und daß damit — wenn auch erst nach der zur Reifung der Menschen und der Verhältnisse erforderlichen Zeit — eine Lösung der Arbeiterfrage auf der Grundlage der bestehenden Wirtschaftsordnung herbeigeführt werde.

Ähnlich wie Brentano entwickelte A. Sartorius von Waltershausen¹ seine Anschauungen über die Arbeiterversicherung aus der Forderung heraus, das Unterstützungswesen müsse mit der bestehenden Wirtschaftsordnung im Einklang bleiben. Er schlug eine auf freiwilligen Beitritt gegründete staatliche, allgemeine deutsche Alters- und Invalidenversicherung vor. Bei einer solchen staatlichen Kasse bleibe die Selbstbestimmung und ökonomische Verantwortlichkeit der Individuen wie die Freizügigkeit und die freie Entwicklung der Gewerksvereine gewahrt. Anderseits werde eine sichere, sehr billig arbeitende Kasse geschaffen, ohne Zustimmung an die Kräfte der Steuerzahler. Sartorius von Waltershausen will also dem Staate schon weitergehende Aufgaben zuweisen als Brentano. Sein Vorschlag deckt sich im großen und ganzen mit dem, was man vorher bereits mit der Kaiser Wilhelm-Spende bezweckt hatte².

Neben der individualistischen Richtung der Nationalökonomie kamen aus dem Lager des politischen Liberalismus, der Sozialisten, der privaten Versicherungsgeschäfte, der Gewerksvereine zahlreiche weitere Stimmen gegen die geplante Staatsversicherung. Den Standpunkt der Gewerksvereine vertrat namentlich deren Anwalt, Dr. Max Hirsch, als prinzipieller, ganz entschiedener Gegner des Versicherungszwanges, der das höchste Gut des Arbeiters, seine persönliche Unabhängigkeit und Koalitionsfreiheit bedrohe, der Teilnahme der Arbeitgeber usw., kurz alles dessen, was gegen das Prinzip der Selbsthilfe sei. Die auf Selbsthilfe beruhenden freien Kassen, insbesondere die der Gewerksvereine, seien, zumal wenn durch ein Normativgesetz geschützt und gefördert, die beste Art der Arbeiterversorgung³.

Alle anderen Stimmen wetteifern in gleicher Weise, die segensreichen Folgen freier Vereinstätigkeit, die Gefahren staatssozialistischer Art, die Schädlichkeit der Zwangsmaßregeln und der bürokratischen Schablone zu schildern.

Zweierlei haben Brentano und die Anhänger seiner Meinungen überschätzt: erstens die Bedeutung und die Gefahren der staatlichen

¹ A. Sartorius von Waltershausen, Die Stellung des Staates zu der Alters- und Invalidenversorgung. Berlin 1880.

² Vgl. G. Schmoller, Materialien zum Arbeiterversicherungswesen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 5. Jahrg., 1881, S. 281/82.

³ Vgl. M. Hirsch, Was bezwecken die Gewerksvereine? 2. Aufl. Berlin 1880. Derselbe, Die Perle der deutschen Gewerksvereine. 2. Aufl. Berlin 1880.

Einmischung, zweitens die Wirkungen, die durch freie Selbsthilfe beim Gros der Arbeiterschaft zu erreichen sind. In ersterer Hinsicht kritisiert G. Schmoller wie folgt: „Brentano übersah, daß keine Wirtschaftsordnung der Welt ohne Rechtszwang an vielen Punkten besteht, daß wir heute im Armenwesen, in der allgemeinen Schulpflicht, in der Arbeiterschutzgesetzgebung staatlichen Zwang neben der reichlich bestehenden wirtschaftlichen Freiheit haben, daß der Versicherungszwang dem nur ein kleines Stück beifügt. Jedes solche Stück Zwang und Staatsordnung ändert natürlich unsere Ernährungsordnung etwas, aber dieses Stück tut es doch nur in der Richtung, in der sie sich überhaupt heute umbildet, und sie tut es nicht so, daß damit die wirtschaftliche Freiheit verschwände.“¹

Was zweitens die Frage der Selbsthilfe betrifft, so wird man der Auffassung Brentanos insofern unbedingt zustimmen müssen, als vom allein sittlichen Standpunkte aus die Frage der Arbeiterversicherung durch freie Selbsthilfe am besten gelöst wäre. Aber wie lange hätte es in Deutschland dauern sollen, bis sich die erforderliche Einsicht in der breiten Masse der Bevölkerung Bahn gebrochen hätte und eine hinreichende Volksfürsorge geschaffen worden wäre? Und wäre dann wirklich eine so gründliche Hilfe möglich, wie sie die staatliche Zwangsversicherung bringt? Die Frage wird unbedingt zu verneinen sein. Sehen wir doch selbst bei einem wirtschaftlich so fortgeschrittenen Lande, mit so wohlorganisierten Arbeitervereinen wie England, daß durch freie Selbsthilfe nur eine ganz ungenügende Beteiligung der Arbeiter an den Versicherungseinrichtungen zustande kommt, die mit der Ausdehnung der deutschen Staatsversicherung nicht im entferntesten verglichen werden kann. Ebenso umfassen in Frankreich die seit einem halben Jahrhundert vom Staate reichlich geförderten freiwilligen Hilfsvereine nur einen verhältnismäßig sehr kleinen Teil der Arbeiterschaft. Mit Recht hatte auch schon Lasser im Reichstage betont, die Abweisung des Hilfskassenzwanges sei, weil sie an die Armenkasse verweise, geradezu Zerstörung der Selbstverantwortlichkeit, der Versicherungszwang erziehe zu dieser¹.

Die geringe Beteiligung der Arbeiterschaft, die also für eine freie Versicherung zu erwarten war, sprach deutlich genug gegen eine solche Lösung des Problems. Aus demselben Grunde konnte man von der Förderung der freiwilligen Versicherung der Arbeiter bei privaten Versicherungsgesellschaften nur unzulängliche Erfolge erwarten. Dieser Plan,

¹ Vgl. G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil. Leipzig 1904, S. 363.

der besonders von den liberalen Parteien im Reichstage vertreten worden war, begegnete deshalb ebenfalls lebhaftesten Widersprüchen, obschon er den Vorteil in sich barg, daß man beim Aufbau des großen Werkes an bereits vorhandene Versicherungseinrichtungen hätte anknüpfen und die Ausführung hätte erleichtern können.

Schon von vornherein wandten sich dementsprechend die maßgebendsten Stimmen der Wissenschaft der Form der öffentlich-rechtlichen Zwangsversicherung durch den Staat unter Beihilfe der Unternehmer und der Gesamtheit zu. Sie ermöglichte, in kurzer Zeit das zu erreichen, was für das Wohl der gesamten Arbeiterschaft notwendig war, und barg nebenbei noch so große andere Vorteile in sich, wie z. B. das sozialpolitisch so wichtige Zusammenarbeiten von Unternehmern und Arbeitern, die Möglichkeit besserer Unfallverhütung, zweckentsprechender Heilbehandlung usw., die bei der freiwilligen Versicherung der Arbeiter nicht mit erreicht worden wären. So ging in der Arbeiterversicherung das Prinzip der sozialen Hilfe als Sieger hervor, das der Selbsthilfe unterlag. Die hervorragendsten Sozialpolitiker stimmten Brenzano nicht zu, sondern wandten sich damals schon, als er mit seinen Meinungen hervortrat, der sozialen Auffassung zu.

Allen voran hat sich Adolf Wagner des öfteren entschieden für die staatliche Versicherung, für eine möglichste Ausdehnung derselben, für Kassenzwang und für eine Beihilfe der besitzenden Klassen zu den Kosten ausgesprochen¹. So sagt er u. a.: „Die früher geltend gemachten Bedenken gegen einen Zwang zum Beitritt und Beitrag entspringen nur einer extrem individualistischen, auch der falschen Auffassung, als ob es sich hier bloß um „Wohltaten“ für das Individuum handle, während hohe, soziale, ethische, politische Gemeininteressen mitspielen. Die ökonomischen, technischen, administrativen Mängel solcher allgemeinen obligatorischen Arbeiterversicherung brauchen deshalb nicht geleugnet zu werden. Aber sie wiegen die eminenten sozialpolitischen Vorteile nicht auf“². Die eigenen Mittel der Arbeiter und auch die Zuschüsse der Arbeitgeber hielt er für unzureichend und plädierte deshalb für eine allgemeine Reichsversicherungssteuer, ein Gedanke, der von D. Arendt noch näher ausgeführt worden ist³. Dieselben Grundsätze wie Wagner, wenn auch nicht ganz so weitgehend, hat Gustav Schmoller vertreten. An einer Stelle nennt er sie

¹ Vgl. z. B. Adolf Wagner, Theoretische Sozialökonomik, 1. Abteilung, Leipzig 1907, S. 104 und 479 ff.

² Vgl. ebenda S. 481.

³ Vgl. Otto Arendt, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. Leipzig 1881. Insbef. S. 14 ff.

„eine weltgeschichtliche Wendung im Sinne der Korrektur der sogenannten kapitalistischen Volkswirtschaft“¹. Einen ähnlichen Standpunkt nimmt F. Conrad ein. Er sieht die Einrichtungen der Zwangsversicherung „nur als einen Nothbehelf an, der aber unter unseren Verhältnissen sich als unvermeidlich herausgestellt hat, und dessen Wirkung in Deutschland eine unbedingt segensreiche gewesen ist“².

Ein Mann, der von vornherein mit großer Entschiedenheit eine soziale Staatsversicherung — wenn auch in ganz anderer Form als die später tatsächlich eingeführte — gefordert hat, ist Albert Schäffle. Schon im Jahre 1873 schrieb er: „Vielleicht gehört zu den ersten eingreifenden Maßregeln sozialer Reformen, zu welchen die Zukunft bei vor kommenden Erschütterungen greifen wird, die Einführung eines allgemeinen Zwanges minimaler Kapital-, Renten-, Alters-, Witwen-, Ausstattungs- und Invaliditätsversicherung für Witwen und Waisen, gealterte und verunglückte Personen.“³

Ein weiterer Vertreter der grundsätzlichen Berechtigung des Versicherungszwanges ist Adickes, der sich in dieser wie in einer Reihe anderer Fragen entschieden gegen Brentanos Meinungen gewandt hat⁴. Mit ausgezeichneten Worten vertrat der Geh. Regierungsrat v. Wödtke seine Stellung zur staatlichen Zwangsversicherung im preussischen Volkswirtschaftsrat: „Die Grundzüge (der Arbeiterversicherung) sind von der Auffassung getragen, es sei nicht angängig, dem Belieben des Arbeiters zu überlassen, ob er sich seinen Lebensabend sicher stellen wolle oder nicht. Der Arbeiter soll nicht bloß seiner selbst, sondern auch der Gesamtheit wegen angehalten werden, für seine Zukunft zu sorgen und sich der Armenpflege tunlichst zu entziehen. Er soll im Interesse der Allgemeinheit, wie in seinem eigenen, einem heilsamen Zwang unterworfen werden.“

Von Otto Arendt⁵ verdienen folgende Worte hier verzeichnet zu werden: „Man geht entschieden zu weit, wenn man annimmt, daß mit der Lösung der Arbeiterversicherungsfrage die soziale Frage überhaupt

¹ Vgl. G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. II. Teil. Leipzig 1904. S. 375/76.

² Vgl. F. Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie. II. Teil, 4. Aufl., 1904, S. 292 u. 297.

³ Vgl. A. Schäffle, Gesellschaftliches System der menschlichen Wirtschaft. Tübingen 1873. II. Band. S. 482. Vgl. ferner seine oben S. 5 zitierten Äußerungen.

⁴ Vgl. E. Adickes, Zur Frage der Arbeiterversicherung. Ein Wort zur Verständigung. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 35. Band, 1879, S. 599 ff.

⁵ O. Arendt, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. Leipzig 1881. S. 87. Ebenda S. 4.

gelöst sei; indessen das läßt sich anderseits nicht verkennen, daß gerade hier, wenn irgendwo, der Hebel angefaßt werden muß, um vorwärts zu kommen, daß nirgends mehr, nirgends leichter, nirgends segensreicher der soziale Friede befördert werden kann.“ — „Es ist selbstverständlich, daß die Selbsthilfe immer berufen ist, im sozialen Kampfe die erste Stelle einzunehmen, allein sie reicht nicht aus, es ist notwendig, daß ihr die soziale Hilfe fördernd beitrifft. Die soziale Hilfe wird aber wesentlich durch den Träger der Gesamtheit, durch den Staat ausgeübt werden müssen.“

Mit vorstehenden Angaben sind natürlich nur einzelne Stimmen der Wissenschaft für das soziale Prinzip der Arbeiterversicherung wiedergegeben. Viele andere namhafte Nationalökonomten schließen sich ihnen an.

Man war indessen auf dieser Seite der Wissenschaft trotz der unterschiedenen Befürwortung des Versicherungszwanges weit entfernt davon, die mancherlei Unzuträglichkeiten zu verkennen, die er mit sich bringen mußte, und hütete sich wohlweislich, Übertreibungen dieses Zwanges das Wort zu reden¹. Man verkannte die Vorzüge der Selbsthilfeversicherung, wenn man ihr auch nicht den Vorzug gab, durchaus nicht und wollte deshalb auch in der Arbeiterversicherung keine gänzliche Ausschaltung der Selbsthilfe und Selbstverantwortung, man wollte keineswegs ein Werk rein staatssozialistischen Charakters.

Die tatsächliche Gestaltung der Arbeiterversicherung entspricht dem auch. Sie beruht auf gesunder Mischung von Zwang und Freiheit und läßt die beiden treibenden Kräfte im Volksleben, Selbsthilfe und Staatshilfe einander ergänzen. Ihre Grundlage bilden einerseits der unentbehrliche Zwang, welcher sich in der Versicherungspflicht und Beitragspflicht äußert, zum anderen das in fremden Ländern kaum geahnte große Maß von Freiheit der Beteiligten in der Durchführung der Arbeiterversicherung. Denn diese Durchführung ruht in den Händen von freien sozialpolitischen Körperschaften mit weitgehenden Rechten der Selbstverwaltung (eigene Satzungen, Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung und Rechtsprechung usw.), die es ermöglichen, daß die Arbeiterversicherung auf den mannigfachen Gebieten gemeinnütziger Aufgaben eine umfassende und segensreiche Tätigkeit entfaltet (Förderung der Volksgesundheit durch die verschiedensten Maßnahmen, Unfall- und Krankheitsverhütung, Kampf gegen den Alkoholismus usw.).

¹ Sogar der sehr sozial denkende Schäffle warnt in seinem Werke „Die Quintessenz des Sozialismus“ nachdrücklich vor solchen Übertreibungen.

D.

Diese Anschauungen der Wissenschaft kamen bei der tatsächlichen Gestaltung des Versicherungswerkes in hohem Maße mit zur Geltung. Als ihren Niederschlag kann man die Kaiserlichen Botschaften und amtlichen Rundgebungen betrachten, mit denen die Arbeiterversicherung inaugurirt und in ihren Grundlinien sowie in ihrer Entwicklung programmatisch durch klare, scharf umrissene Worte festgelegt wurde. Wenn sie auch keiner der vielen theoretischen Schulmeinungen ganz genau entsprachen, so gaben sie doch den Standpunkt der einsichtigen Nationalökonomien im großen und ganzen recht gut wieder.

An erster Stelle kommt in Betracht die denkwürdige Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, die magna charta der deutschen Sozialpolitik, welche die unerläßliche Notwendigkeit einer sozialen Reform und die Haupttrichtlinien ihrer Durchführung folgendermaßen darlegte:

„Schon im Februar dieses Jahres haben wir unsere Überzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere Kaiserliche Pflicht, dem Reichstage diese Aufgabe von neuem ans Herz zu legen und würden Wir mit um so größerer Befriedigung auf alle Erfolge, mit denen Gott Unsere Regierung sichtlich gesegnet hat, zurückblicken, wenn es uns gelänge, der einst das Bewußtsein mitzunehmen, dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen. In Unseren darauf gerichteten Bestrebungen sind Wir der Zustimmung aller verbündeten Regierungen gewiß und vertrauen auf die Unterstützung des Reichstags ohne Unterschied der Parteistellungen.

„In diesem Sinne wird zunächst der Entwurf eines Gesetzes über die Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle für eine erneute Beratung vorbereitet. Ergänzend wird ihm eine Vorlage zur Seite treten, welche sich eine gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens zur Aufgabe stellt. Aber auch diejenigen, welche durch Alter oder Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können. Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf dem sittlichen Fundament des christlichen Volkslebens steht. Der engere Anschluß an die realen Kräfte

XXXV

dieses Volkslebens, das Zusammenfassen der letzteren in Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz und staatlicher Förderung, werden die Lösung auch von Aufgaben möglich machen, denen die Staatsgewalt allein in gleichem Umfange nicht gewachsen sein würde. Immerhin aber wird auch auf diesem Wege das Ziel nicht ohne die Aufwendung erheblicher Mittel zu erreichen sein."

In ähnlicher Weise gelangte die Tendenz des sozialen Gesetzgebungswerkes in den Motiven des unterm 8. März 1881 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfes über die Unfallversicherung der Arbeiter zum Ausdruck:

„Daß der Staat sich in höherem Maße als bisher seiner hilfsbedürftigen Mitglieder annehme, ist nicht bloß eine Pflicht der Humanität und des Christentums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserkaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Klassen der Bevölkerung, welche zugleich auch die zahlreichsten und am wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, daß der Staat nicht bloß eine notwendige, sondern auch eine wohlthätige Einrichtung sei. Zu dem Ende müssen sie durch erkennbare direkte Vorteile, welche ihnen durch gesetzgeberische Maßregeln zuteil werden, dahin geführt werden, den Staat nicht bloß als eine lediglich zum Schutze der besser situierten Klassen der Gesellschaft erfundene, sondern als eine auch ihren Bedürfnissen und Interessen dienende Institution aufzufassen."

Ferner gehört hierher die Kaiserliche Botschaft vom 14. April 1883, die mit den Worten schließt: „Unsere Kaiserlichen Pflichten gebieten Uns, kein in Unserer Macht stehendes Mittel zu versäumen, um die Besserung der Lage der Arbeiter und den Frieden der Berufsclassen untereinander zu fördern, solange Gott Uns Frist gibt zu wirken."

Die Weiterbildung der Arbeiterversicherung unter Kaiser Wilhelm II., der neben ihr auch die Arbeiterschutzgesetzgebung (durch Botschaft vom 2. Februar 1890) in Fluß brachte, hielt sich in den gleichen Bahnen. Mit besonderem Nachdruck formulierte dieser den Zweck und Charakter der deutschen Sozialgesetzgebung in der Thronrede, mit der er am 22. November 1888 den Gesetzentwurf über die Invaliditäts- und Altersversicherung dem Reichstag ankündigte:

„Als ein teures Vermächtnis Meines in Gott ruhenden Herrn Großvaters habe Ich die Aufgabe übernommen, die von Ihm begonnene sozialpolitische Gesetzgebung fortzuführen. Ich gebe Mich der Hoffnung nicht hin, daß durch gesetzgeberische Maßnahmen die Not der Zeit und das menschliche Elend sich aus der Welt schaffen lassen, aber Ich halte

es doch für eine Aufgabe der Staatsgewalt, auf die Vinderung vorhandener wirtschaftlicher Bedrängnisse nach Kräften hinzuwirken und durch organische Einrichtungen die Betätigung der auf dem Boden des Christentums erwachsenden Nächstenliebe als eine Pflicht der staatlichen Gesamtheit zur Anerkennung zu bringen. . . .“

Ebenso führte er noch in der Thronrede vom 3. Dezember 1903 aus: „Die sozialpolitische Gesetzgebung auf den in früheren Rundgebungen vorgezeichneten Grundlagen fortzuführen, den Bedürftigen erweiterte Fürsorge, den Schwachen erhöhten Schutz zu gewähren, sind die verbündeten Regierungen, unbeirrt durch politische Strömungen, fest entschlossen. Sie geben sich der Hoffnung hin, in allen Kreisen volles Verständnis dafür zu finden, daß durch das schnelle Anwachsen unserer Bevölkerung und durch die allgemeine Entwicklung unserer Erwerbsverhältnisse, die Tätigkeit der Regierungen, die Opferfreudigkeit des deutschen Volkes noch vor große Aufgaben gestellt sind, wenn wir den Anforderungen steigender Kultur gerecht werden sollen.“

Am 17. November 1906, nach 25 jähriger praktischer Sozialreform endlich, brachte Kaiser Wilhelm II. seinen Standpunkt zur Fortbildung der Arbeiterversicherung mit folgenden Worten zum Ausdruck:

„Der heutige Tag, an welchem vor 25 Jahren der in Gott ruhende Kaiser und König Wilhelm der Große Seine unvergeßliche Botschaft erließ, gibt Mir willkommenen Anlaß, mit dem deutschen Volke in ehrfurchtsvoller Dankbarkeit dieses Friedenswerkes zu gedenken durch welches Mein erlauchter Ahnherr zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen der Gesetzgebung neue Bahnen wies. Nach Seinem erhabenen Willen ist es unter freudiger Zustimmung der verbündeten Regierungen und der verständnisvollen Mitwirkung des Reichstages gelungen, den schwierigen und weitverzweigten Ausbau der staatlichen Arbeiterfürsorge auf dem Gebiete der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung so zu fördern, daß die Hilfsbedürftigen in den Tagen der Not einen Rechtsanspruch auf gesetzlich geregelte Bezüge besitzen.

„Die Arbeiter haben damit, dank der umfassenden Leistungen des Reichs und ihrer Arbeitgeber, sowie auf Grund ihrer eignen Beiträge eine erhöhte Sicherheit für den notwendigen Lebensunterhalt und für den Bestand ihrer Familien erreicht. Die großen und werbenden Gedanken der Kaiserlichen Botschaft haben diesen Erfolg aber nicht nur in unserem eigenen Vaterlande gezeitigt, sondern wirken auch weit über dessen Grenzen hinaus vorbildlich und bahnbrechend.

„Leider wird die Erreichung des höchsten Zieles der Kaiserlichen Botschaft gehemmt und verzögert durch den andauernden Widerstand gerade

XXXV

von der Seite, welche glaubt, die Vertretung der Arbeiterinteressen vorzugsweise für sich in Anspruch nehmen zu können.

„Gleichwohl vertraue Ich auf den endlichen Sieg der gerechten Erkenntnis des Geleisteten und auf das wachsende Verständnis für die Grenzen des wirtschaftlich Möglichen in allen Kreisen des deutschen Volkes. Dann wird auch die Hoffnung Kaiser Wilhelms sich erfüllen, daß sich die Arbeiterversicherung als dauernde Bürgschaft des inneren Friedens für das Vaterland erweisen möge.

„In dieser Zuversicht ist es Mein fester Wille, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nicht ruhe und in Erfüllung der vornehmsten Christenpflicht auf den Schutz und das Wohl der Schwachen und Bedürftigen fortgesetzt bedacht sei.

„Durch gesetzliche Vorschriften und Leistungen allein ist indes die Aufgabe im Geiste der Kaiserlichen Botschaft und ihres erlauchten Schöpfers nicht zu lösen. Ich erkenne es am heutigen Tage gerne an, daß es im deutschen Volke nie an Männern und Frauen gefehlt hat, die freiwillig und freudig ihre Kraft in den Liebesdienst am Wohl des Nächsten gestellt haben und Ich sage allen, die sich dem großen sozialen Werke unserer Zeit selbstlos und opferwillig widmen, meinen Kaiserlichen Dank.“

E.

Das große Verdienst der praktischen Durchführung des sozialen Gedankens einer Zwangsversicherung unter Beihilfe der Arbeitgeber und des Staates gegen den Widerstand der in den 80er Jahren noch sehr mächtigen individualistischen Anschauungen gebührt dem Fürsten von Bismarck¹. Seiner machtvollen Persönlichkeit und seiner großen staatsmännischen Initiative ist das Gelingen des Werkes, die Anbahnung einer ruhigen sozialen Entwicklung für das deutsche Volk in erster Linie zu danken. Er war aber auch innerlich fest durchdrungen von der Notwendigkeit einer positiven Sozialpolitik und ist bei jeder Gelegenheit für eine solche eingetreten, mit voller Entschiedenheit schon bei der ersten Beratung des Entwurfs zum Unfallversicherungsgesetz am 2. April 1881 im Reichstage, wo er ausführte, das „laisser faire, laisser aller“, „das reine Manchestertum in der Politik“, „jeder sehe, wie er's treibe, jeder sehe, wo er bleibe“, „wer nicht stark genug ist, zu stehen, wird niedergedrückt und zu

¹ Vgl. G. Schmoller, Briefe über Bismarcks volkswirtschaftliche und sozialpolitische Stellung und Bedeutung. Soz. Praxis, VII. Jahrg., Nr. 48 fg. — Leon Zeitlin, Fürst Bismarcks sozial- und wirtschafts- und steuerpolitische Anschauungen Leipzig 1902, S. 61 fg. — Georg Brodny, Bismarck nationalökonomische Anschauungen. Jena 1902, S. 140 fg.

Boden getreten“, könne in den monarchischen, landesväterlich regierten Staaten keine Anwendung finden. Das Landrecht, wonach niemand verhungern soll, genüge nicht, um den Arbeiter mit Zufriedenheit auf sein Alter und seine Zukunft blicken zu lassen, daher seien die Bestrebungen der Regierung dahin gerichtet, den Arbeiter in Zukunft besser und namentlich würdiger zu behandeln als dies bisher geschehen sei; er wünsche, daß ein Staat, der in seiner großen Mehrheit aus Christen bestehe, die Grundsätze der Religion, namentlich in bezug auf die Hilfe, die dem Nächsten zu leisten, in bezug auf das Mitgefühl mit dem Schicksal, dem alte leidende Leute entgegengehen, sich einigermaßen durchdringen lasse¹.

Daß die Ausführung nur einer überragenden Persönlichkeit, nur einer Riesenkraft, einer „titanenhaften Willensenergie“, wie sie Bismarck besaß, gelingen konnte, wird durch eine von Schmoller berichtete Anekdote trefflich illustriert. „Die drei grundlegenden Reformen wurden in neun Jahren mit dem Hochdruck aller parlamentarischen Mittel durchgesetzt; ich habe einem der von mir hochgeschätzten Verfasser der Entwürfe einst in privater Unterredung eingewandt, das sei Überstürzung; ich glaubte damals, man solle die Sache mehr ausreifen lassen, vor neuen Schritten mehr Erfahrung sammeln. Es wurde mir die schlagende Antwort: Wenn das Ganze nicht unter Bismarck fertig werde, so könnten Generationen vergehen, bis man wieder einen Schritt vorwärts komme. Parlamentarische Verfassungen mit ihrer starken Züchtung von Partei- und Klasseninteressen sind meist zu großer Sozialreform unfähig.“²

Mit Recht durfte Bismarck deshalb am 29. März 1889 auch im Reichstage sagen: „Ich darf mir die erste Urheberchaft der ganzen sozialen Politik vindizieren,“ denn er hatte die Gedanken der sozialen Reform in die Tat umgesetzt. Insbesondere ist die Arbeiterversicherungs-gesetzgebung die große, unfsterbliche soziale Tat seines Lebens. Sie wäre ohne seine Überzeugung und seine Tatkraft nicht vorhanden. Er hat eine manchesterliche Hochflut zum Stehen und zur Umkehr gebracht, der preußischen und deutschen Sozialpolitik eine veränderte Wendung von weltgeschichtlicher Bedeutung gegeben, hat die preußische Krone mit den Tropfen sozialen Öls gesalbt, die nötig waren, um ihre innere und soziale Rechtfertigung in der Gegenwart zu behaupten³.

¹ Zitiert nach der Zeitschrift „Die Arbeiterversorgung“, 1. Jahrgang, 1884, S. 4/5.

² Vgl. G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil. Leipzig 1904. S. 376.

³ Vgl. G. Schmoller, a. a. O. Soz. Praxis, VII. Jahrg., Sp. 1303 fg.

Der eigentliche geistige Vater des Planes der Arbeiterversicherung ist aber Bismarck nicht gewesen. Die Genesiß dieses Entwurfes sowie der Kaiserlichen Botschaft von 1881 führt vielmehr auf den Geheimen Oberregierungsrat Hermann Wagener zurück, der lange Zeit Bismarcks Gehilfe und Ratgeber gewesen war und auch nach seiner amtlichen Tätigkeit als erster Redakteur der Kreuzzeitung ihm nahe gestanden hat. Wagener, der für das „soziale Königtum“ und die „Organisation der Produktion“ schon geschwärmt hatte, als Bismarck selbst noch Freihändler und Manchestermann war und sich auf Delbrück und Michaelis verließ. In einer Denkschrift, die man im Jahre 1875 im Nachlaß des konservativen Sozialpolitikers Robertus fand, hatte Wagener neben anderm (wie die Eisenbahnverstaatlichung, das Tabakmonopol usw.) schon die Grundzüge für die spätere Sozialgesetzgebung vorgezeichnet. Er gab darin der Ansicht Ausdruck, die Schäßfle in Österreich zu verwirklichen gesucht und die Radowiz schon 1846 ausgesprochen hatte, daß „eine Monarchie, welche die Fahne wahrer sozialer Reform ergreift, dadurch ein höheres Alter erreichen könne als durch Bajonette“. Über die Ankündigung der Sozialpolitik führt Wageners Denkschrift, die sichtlich für den Fürsten Bismarck bestimmt war und später auch von ihm benutzt worden ist, folgendes aus:

„Was die Form des Vorgehens betrifft, so müßte dasselbe in einer Weise beginnen, welche, indem sie den Eindruck eines ernstesten und wohlüberlegten Entschlusses der Regierung macht, zugleich das Vertrauen der arbeitenden Klassen erweckt. Die beabsichtigten Reformen und deren Grundtendenz müssen daher in einem Staatsakte ausdrücklich verkündet werden, z. B. in einer Thronrede.... Es ist das deshalb von Bedeutung, weil, sobald ein ernstes Vorgehen beabsichtigt wird, es nur von Vorteil sein kann, wenn das Königtum als Schöpfer und Führer der Reform erscheint.....“

F.

Die Priorität der Ideen Wageners sowie der Einfluß anderer Meinungen lassen Bismarcks Leistung für die Sozialreform nicht kleiner erscheinen, sie reiften bei ihm zu ganz selbständigen Ideen und Handlungen, zu originalen Schöpfungen aus. Wie Präsident Bödiker treffend bemerkt, ist der weitgehende Plan, mit dem die Kaiserliche Botschaft von 1881 hervortrat, ein glänzendes Zeugnis für die Kraft der Bismarckschen Überzeugung von der Notwendigkeit eines umfassenden, geschlossenen Vorgehens, ganz besonders aber auch für die hohe Ein-

sicht seines kaiserlichen Herrn, der mit äußerster Energie ein so großes Programm auf seinen kaiserlichen Schild erhob¹.

Dem entsprach das tatkräftige, zielbewußte Vorgehen der Regierung in der ganzen Frage und der großartige Erfolg des Vorgehens, der schon nach einigen Jahren deutlich hervortrat. Dieser Erfolg trug in hohem Maße dazu bei, die Meinungen der anfänglichen Gegner der Arbeiterversicherung zu korrigieren und viele Einwände verstummen zu lassen.

In erster Linie war dies naturgemäß bei den politischen Gegnern des sozialen Reformwerkes der Fall. Aber auch in der Wissenschaft ließ man manche der früheren Vorurteile fallen und brachte auch in ihr die neuen großartigen Prinzipien der Sozialpolitik immer allgemeiner zur Anerkennung. Heute ist man schon so gut wie einstimmig von der segensreichen Bedeutung des Versicherungswerkes überzeugt. So hatte Bismarck die Genugtuung, sogar von freisinniger Seite hinterher Anerkennungen seiner geschickten, kühnen und erfolgreichen Politik zu ernten, nachdem von vornherein seine sozialpolitischen Bestrebungen die maßlosten Anfeindungen fast aller liberalen Parteien erfahren hatten. Bereits am 16. Mai 1882 bekannte z. B. im Reichstage der freisinnige Abgeordnete Lenzmann, der vorher einer der eifrigsten und demagogisch geschicktesten Gegner der Bismarckschen inneren Politik gewesen war, in offenen Worten: „.....Ich war früher über die Unfall- resp. Krankenversicherung der Arbeiter anderer Ansicht wie jetzt; ich war früher ein Manchestermann..... Ich bin von diesem manchesterlichen Standpunkte zurückgekommen.... ich werde den Boden nicht mehr verlassen, auf den sich die Regierungen gestellt haben....“

Brentano, dessen Plan einer Arbeiterversicherung bereits oben geschildert worden ist, nahm keinen Anstand, sich nach der Durchführung der Regierungsvorlage fast ganz auf ihren Boden zu stellen, obschon sie in manchen Punkten von seinen früheren Vorschlägen grundsätzlich abwich. So legte er im Jahre 1888 in einem gedankenreichen Aufsatz in Conrads Jahrbüchern (Band XVI, 1) seinen Standpunkt zu dem Regierungsentwurf der Alters- und Invalidenversicherung mit dem Vollbehagen einer fast uneingeschränkten Zustimmung dar. Es sei das große Verdienst des Entwurfes, sich vor der Hand auf das bescheidenere, aber zunächst allein erreichbare Ziel beschränkt zu haben. Er veredele die bisherige Armenunterstützung durch Einfügung eines Moments der Selbsthilfe, ohne im übrigen die letztere ganz absorbieren zu wollen. In solcher wohl moti-

¹ Vgl. L. Bödiker, Die Fortschritte der deutschen Arbeiterversicherung in den letzten 15 Jahren. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 28. Jahrgang, 1904.

vierten Beschränkung sei die projektierte Versicherung mustergültig; sie hebe moralisch ihren Empfänger und ermögliche, wenigstens zu zwei Dritteln, die Überwälzung bisher kommunistisch getragener Produktionskosten auf die Interessenten; sie löse so das vielversuchte Problem einer Verstaatlichung der Armenpflege. Bedenklich scheint Brentano nur, daß der neue Entwurf nicht auch die Mißstände beseitige, welche den privaten Zusatzversicherungen nach wie vor anhafteten; diese raubten dem Arbeiter noch immer ein gutes Stück seiner Unabhängigkeit und seien eine Quelle ständiger sozialdemokratischer Unzufriedenheit.

Mehr und länger als Brentano hat Schäffle seine anfänglichen Bedenken gegen die Versicherungsgesetzgebung der Regierung aufrecht erhalten, doch richtete sich seine Gegnerschaft, wie schon erwähnt, nicht im geringsten gegen den sozialpolitischen Grundgedanken, sondern lediglich gegen die Art der Durchführung des Versicherungswerkes¹. Aber auch seine Widersprüche sind mit der Zeit milder geworden, obschon die tatsächliche Organisation der Versicherung sich immer mehr von seinen Plänen entfernte. Als er im Jahre 1888 in fünf Zeitartikeln der Allgemeinen Zeitung (Nr. 125—132) bei der Besprechung der Regierungsvorlage des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes die Hauptgedanken seiner Kritik nochmals zusammenfaßte, tat er es bereits viel zögernder als früher und nur in der resignierenden Empfindung, „sein bürgerliches Gewissen entlasten zu wollen“. Er kam schon damals nicht mehr zu einer runden Ablehnung des von der Regierung Gebotenen, sondern empfiehlt, „wenn zunächst keine andere Wahl bliebe als das Gebotene oder gar nichts“, dann das Gebotene dankbar anzunehmen“.

Am längsten und schärfsten haben die Vertreter des Deutschfreisinn, die ihrer prinzipiellen Stellung zufolge über dem individualistischen Momente das des Gemeinschaftsinteresses am meisten überwiegen und den einseitigsten Standpunkt verteidigten, ihren Widerspruch gegen den umstürzenden Versuch der Sozialreform aufrecht erhalten. Wohl am besten hat der Abgeordnete Schrader in den Nummern 9 und 15 der „Nation“ vom Jahre 1888 in einer Besprechung des Entwurfes der Alters- und Invalidenversicherung die leidenschaftlichen Widersprüche von jener Seite, alle die Argumente, welche die Vertreter der überschätzten Selbsthilfe gegen das Projekt einnahmen, in jüngerer Zeit nochmals zusammengefaßt. Das sorgsam gepflegte Verantwortlichkeitsbewußtsein des Arbeiters werde durch eine rücksichtslose Nivellierungsmaschine zerstört, die selbstgegründeten Rassen verschwänden, die Bevormundungstendenz reize den Appetit, ge-

¹ Vgl. auch unten S. 28.

wöhne den Arbeiter, in jeder Beziehung Hilfe vom Staat zu erwarten, der Staat werde auf diese Art widerstrebend in extrem sozialistische Kreise hineingerissen usw.¹

Die tatsächliche Entwicklung der Dinge unter der Herrschaft der Versicherungsgefeße² hat gelehrt, daß diese Befürchtungen sich nicht bestätigt haben, obschon mancherlei für sie spricht. Deshalb sind auch die Widersprüche der schärfsten Gegner mehr und mehr verstummt, und zwar trotzdem (und vielleicht auch weil) jede weitere Novelle den Arbeitern neue Vorteile brachte. Heute denkt niemand mehr daran, das große Werk wieder zu beseitigen; alle aber sind eifrig bestrebt, es zu verbessern.

G.

Daß die Prophezeiungen der anfänglichen Gegner nicht, oder doch nur in ganz geringem Maße eingetroffen sind, lag größtenteils an der Durchführung der Arbeiterversicherung im einzelnen, die, abgesehen von Fehlern, wie sie bei einem pionierartigen Vorgehen auf ganz unbekannten Gebieten unvermeidlich sind, fast in allen Punkten als geradezu meisterhaft gelten muß. Man hat die Durchführung von vornherein nicht überstürzt, hat sich von Übertreibungen, wie sie übereifrige Sozialpolitiker befürworteten, vorsichtig ferngehalten und sich in vieler Beziehung Beschränkungen auferlegt, um den Befürchtungen der Gegner Rechnung zu tragen. Trotzdem ist es naturgemäß, daß die Ansichten der Wissenschaft über die Durchführung und Organisation der Arbeiterversicherung im einzelnen sehr verschiedenartig sind und oft weit auseinandergehen.

Eine Anzahl von Detailfragen mußte dabei noch gelöst, über viele Punkte mußte Entscheidung getroffen werden, in denen noch keinerlei Übereinstimmung der wissenschaftlichen Meinungen bestand.

Es ist unmöglich, alle diese Ansichten der Wissenschaft im einzelnen zu verfolgen; hier können aus Raumrücksichten nur einige besonders wichtige Spezialfragen hervorgehoben werden.

¹ Vgl. R. Oldenberg, Stimmen über das Projekt der Alters- und Invalidenversicherung: E. Brentano, A. Schäffle, R. Schrader. In Schmollers Jahrbuch, 12. Jahrgang, 1888.

² Vgl. hierüber meine amtlichen Denkschriften: Einrichtung und Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung (gemeinsam mit Laß). 3. Aufl., Berlin 1904, S. 127 fg.; die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung (mit Bielefeldt, Hartmann, Klein, Laß), 3. Aufl., Berlin 1906, S. 127 fg.; ferner meinen Aufsatz: L'assurance ouvrière allemande a-t-elle répondu à son attente? Revue économique internationale 1907, No. 1, pag. 38 fg.

Was zunächst das Tempo der Einführung der Gesetze betrifft, so konnte von vornherein kein Zweifel darüber bestehen, daß man auf dem ganz neuen Gebiete, auf dem noch so gut wie keinerlei Erfahrungen vorlagen, nur langsam, Schritt für Schritt vorgehen, den „Sprung ins Dunkle“ nicht mit allen Zweigen der Versicherung zugleich wagen durfte. Diese Anschauung wurde denn auch in der Wissenschaft so gut wie allseitig geteilt. Ebenso sollte nach Bismarcks Ausspruch das Gebiet der sozialen Reform nicht auf einmal, sondern schrittweise betreten werden, schon deshalb, um durch die Größe der Aufgaben nicht abzuschrecken und die Opposition nicht zu stärken.

Dementsprechend sind die Versicherungsgesetze nicht auf einmal, sondern nacheinander fertiggestellt worden; 1884 das Krankenversicherungsgesetz, 1885 das Unfallversicherungsgesetz, 1891 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Aber trotz dieses allmählichen Vorgehens haben sich unter der Wirksamkeit der Gesetze neben allen Vorzügen auch eine ganze Anzahl von Mängeln herausgestellt, weil man erstens auf ganz unbekanntem Terrain operieren mußte und zweitens aus taktischen und parlamentarischen Rücksichten nicht immer die geeignetsten Formen wählen durfte. Ferner hatte die Einführung der Gesetze nacheinander die notwendige Folge, daß das ganze Werk nicht aus einem Guß, sondern ziemlich wenig einheitlich wurde. Deshalb sind seit dem Inkrafttreten der Gesetze schon viele Verbesserungen und Ergänzungen durch besondere Novellen notwendig geworden, und auch heute besteht immer noch der Wunsch nach Vereinfachung, Vereinheitlichung und Verbilligung des ganzen Versicherungswerkes.

Für die Bismarcksche Überzeugung, beim Aufbau der Sozialversicherung vor allem anderen erst die Fundamente zu legen, erschien als wesentlichste Vorbedingung lebensfähiger Organisation die Herstellung berufsgenossenschaftlicher Verbände mit möglichst freier Selbstverwaltung, für welche seiner Ansicht nach die schon am weitesten vorbereitete Unfallversicherung der Arbeiter auch die leichteste Handhabe bot. „Haben wir die Berufsgenossenschaften“, so schreibt er an Albert Schäffle, mit dem er damals eingehend seine Pläne erörterte, „so wird sich eine Erweiterung ihrer Tätigkeit auf die Alters- und Invalidenversorgung weit leichter herbeiführen lassen, als wenn man zu Anfang ihnen ein so umfassendes Programm als Aufgabe hinstellt.“ Deshalb steht die Unfallversicherung in der Kaiserlichen Botschaft von 1881 zuerst und wurde (allerdings in Verbindung mit der Krankenversicherung) zuerst dem Reichstage vorgelegt. Nach Bödiker sind die Berufsgenossenschaften „eine ureigenste Schöpfung des Fürsten Bismarck“.

XXXV

Diese Lieblingsidee Bismarcks wurde besonders auch durch den Präsidenten Böttker geteilt, der 1883 Bismarcks rechte Hand für die Ausführung seiner sozialpolitischen Pläne wurde und damit an die Stelle des Geheimrats Lohmann trat, der aus bureaukratischer Abneigung gegen die berufsgenossenschaftliche Selbstverwaltung dem Plane der Unfallversicherung auf der Grundlage berufsgenossenschaftlicher Organisation Schwierigkeiten entgegensetzte. Bismarck soll sogar den Gedanken gehabt haben, die berufsgenossenschaftliche Gliederung zur Grundlage eines Systems der allgemeinen Wahlen zu machen. Auch eine erweiterte Beteiligung der Arbeiter innerhalb des Rahmens der Berufsgenossenschaften hatte er ins Auge gefaßt, um so eine feste Organisation zu schaffen, auf deren Boden Arbeitgeber und Arbeitnehmer desselben Industriezweiges zu gemeinsamer Wirksamkeit für soziale Zwecke sich zusammenfinden und zugleich die Gelegenheit haben sollten, allgemeine Fragen der Arbeitsbedingungen gemeinsam zu erörtern. (Vgl. „Die Berufsgenossenschaft“, Organ des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften, Nachruf für Böttker.)

Diese weitgehenden Pläne einer Ausgestaltung des berufsgenossenschaftlichen Gedankens haben sich bekanntlich nicht verwirklicht. In der Krankenversicherung ließen sie sich nicht recht verwerten und in der Invalidenversicherung hat man statt ihrer eine fast vollkommen staatliche Organisation mit nur geringem Selbstverwaltungsrecht gewählt. Die Aufgaben der Berufsgenossenschaften sind infolgedessen bis heute unvollkommene geblieben. Es mag darin einer der Gründe liegen (aber auch nur einer derselben), weshalb sie sich in vieler Beziehung nicht voll bewährt haben.

Die wissenschaftlichen Meinungen über die beiden entgegengesetzten Organisationsformen, hier berufsgenossenschaftliche Korporationen der Unternehmer mit Selbstverwaltung, dort staatliche Organisation und staatliche Verwaltung, sind bis heute noch sehr geteilt geblieben. Jede der beiden Formen hat ihre eigenen Vorzüge und Nachteile, so daß keine als der anderen unbedingt überlegen zu betrachten sein dürfte.

Einer der Hauptanhänger der berufsgenossenschaftlichen Organisation ist Brentano, der sie in seinem bereits erwähnten Werke „Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung“ (1879) aufs eifrigste empfiehlt. In seiner späteren Abhandlung in Conrads Jahrbüchern, Band XVI, 1 (1888) stellt er die neuen zentralistischen Versicherungsverbände der Berufsgenossenschaften als das adäquate Verwaltungsorgan moderner Industrie hin, der älteren politischen Einteilung ebenso gegen-

überstehend wie die Organisation der englischen boards of guardians dem selfgovernment.

Die Versicherung durch Berufsgenossenschaften, also durch eine sachgemäß nach Industrien gegliederte Selbstverwaltung, fand ferner in Schäffle, Schmoller und anderen eifrige Befürworter. Schmoller sagte darüber im Jahre 1880: „Auch Schäffle betont in seinem neuesten Werke mit Recht, daß der Staat auf dem ganzen Gebiete (der Unfallversicherung) weniger direkt durch Staatsanstalten handeln, als zur Selbstverwaltung zwingen soll. Wenn wir uns auf diesen Standpunkt stellen, werden wir auch viel eher die verschiedenen heutigen volkswirtschaftlichen Parteien zu einem gemeinsamen Handeln bewegen können, werden wir viel leichter dem Einwurf, durch die staatliche Aktion die Selbsttätigkeit zu ersticken, nur in anderer Form die ganze Misere des Armenwesens wiederherzustellen, die Spitze abbrechen. Wenn wir so, nicht ohne staatliche Hilfe, staatliche Initiative und staatlichen Zwang, aber doch von unten herauf die gewerbliche Selbstverwaltung organisieren, so geht es wohl etwas langsamer, als wenn mit einem Schlage ein staatliches Rieseninstitut . . . geschaffen wird, aber wir erreichen sicherer unser Ziel und wir benutzen die Resultate zugleich für andere heilsame Zwecke, für die Reform des Hilfskassenwesens und des gewerblichen Korporationswesens.“¹ An dem ersten Bismarckschen Entwürfe der Unfallversicherung vom Jahre 1881 tadelte Schmoller bei aller Übereinstimmung in anderen Punkten, daß eine einzige große, bureaukratische Staatsanstalt in Aussicht genommen worden war.²

Diese Meinung Schmollers ist zwar später auf Grund der etwas fraglichen Bewährung der Berufsgenossenschaften zum Teil modifiziert worden, im großen und ganzen aber dieselbe geblieben³. Bödiker, der die Berufsgenossenschaften tatsächlich zum Leben gebracht, schlug 1895 in seinem bekannten Werke — offenbar ebenfalls beeinflusst durch die zutage getretenen Wirkungen der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung — vor, sie nur für die wichtigsten konzentrierten Industrien bestehen zu lassen, die Mehrzahl aber aufzulösen und ihre Geschäfte den provinziellen Invalidenanstalten zu übergeben.

Die dem ganzen staatlichen Versicherungswerke widerstrebenden Kreise

¹ Vgl. G. Schmoller, Materialien zum Arbeiterversicherungswesen. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 5. Jahrg., 1881, S. 312/13.

² Ebenda S. 318.

³ Vgl. G. Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, II. Teil, 1904, S. 371/72.

erblickten pessimistisch in den Berufsgenossenschaften nur eine Übergangsstufe zur sozialistischen Verstaatlichung. So meint Schrader in seinem bereits zitierten Aufsatz, die berufsgenossenschaftlichen Organe würden den Lasten nicht gewachsen sein, die man ihnen aufbürde. Ihre Beamten würden in die Abhängigkeit der Regierung geraten. Der wohlfeilere und für die Gruppierung teilweise auch mehr rationelle Staatsbetrieb werde immer mehr die selbstverwaltende Organisation verdrängen, und am Ende sei die ganze Versorgung wieder Arbeit des Staates und der Kommunen, deren Händen sie doch entwunden werden sollte.

Auf sozialpolitischer Seite hat sich besonders R. Freund für das Aufgeben des sogenannten berufsgenossenschaftlichen Prinzips in der Arbeiterversicherung und seine Ersetzung durch andere Organisationen ausgesprochen¹.

Ein entschiedener Gegner der im Unfallversicherungsgesetz geschaffenen Berufsgenossenschaften war auch Schäffle, aber — wie schon oben S. 23 ersichtlich ist — nicht aus dem Grunde, weil er die Selbstverwaltung verurteilt hätte, sondern deshalb, weil ihm die Zentralisation in diesen Korporationen grundverfehlt erschien. Seinerseits forderte er eine weitgehende Dezentralisation der Verwaltung, ihre Überweisung an kleine lokale Organe, denen zugleich die weiteren sozialen Funktionen des Reformwerkes aufgetragen werden könnten. Die Dezentralisation würde nach seiner Meinung den Mechanismus der Verwaltung nicht nur einfacher, sondern auch besser funktionieren lassen. Er maß diesem Gesichtspunkte sogar eine so weittragende Bedeutung bei, daß er in seinem oben angeführten Aufsatz verkündete: „Kommen wird der Tag, da die Zentralisation bankrott in sich zusammensinken und die Umkehr zur Dezentralisation und Vereinfachung² der Nation wirklich den sozialen Frieden, den ihr Kaiser Wilhelm geben wollte, und der ganzen Arbeiterwelt alles das bringen wird, was überhaupt geleistet werden kann.“³

Der Meinung Schäffles direkt entgegengesetzt befürwortet Brentano in seinem Werke „Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung“ (1879) und in seiner Abhandlung in Conrads Jahrbüchern (1888) entschieden die Verwaltung durch zentrale Gemeinschaftsträger. Was Schäffle als die Urquelle alles Verkehrten an der Arbeiter-

¹ Vgl. R. Freund, Die Zentralisation der Arbeiterversicherung. Berlin 1888.

² Vgl. weiter unten S. 33/34.

³ Näheres über die Stellungnahme Schäffles zu den Unfallversicherungsentwürfen und seine Mitwirkung beim Zustandekommen des Gesetzes auf Grund seiner Beziehungen zu Bismarck siehe in seinem Werke „Aus meinem Leben“, II. Band, S. 143 ff.

versicherung erscheint, die berufsgenossenschaftliche Zentralisation, ist ihm eine Errungenschaft von ganz hervorragend moderner und zweckentsprechender Bedeutung¹.

Besonderen Umfang hat die Kontroverse zwischen Zentralisation und Dezentralisation in der Krankenversicherung gewonnen. Namentlich Freund hat hier nachzuweisen gesucht, daß eine auf lokaler Zentralisation (auf großen Ortskrankenkassen) beruhende Organisation die billigste und einfachste Versicherungsform darstellen würde, daß aber, um diese Organisation zu erreichen, vor allem das Aufgeben des sogenannten berufsgenossenschaftlichen Prinzips notwendig sei². G. Schmoller hat von vornherein für lokale, von Arbeitgebern und -nehmern verwaltete Berufskrankenkassen plädiert, die zugleich die lokalen Organe und Vertreter der Unfall- und Invalidenversicherungsverbände wären; diese müßten möglichst als große provinzielle oder nationale Berufskassen organisiert werden³. Dieser Vorschlag berührt sich nur wenig mit dem Freund's⁴.

Ebenfalls auf dem Gebiete der Krankenversicherung hat lange Zeit die Frage der Zwangskassen eine besonders große Rolle gespielt. Es verbietet sich aber aus Raumrücksichten, auf diese Frage hier näher einzugehen. Es sei nur erwähnt, daß beispielsweise Adolf Wagner neben dem Kassenzwang auch für die Zwangskassen eingetreten ist, während G. Schmoller möglichst beim Kassenzwang stehen bleiben und gar nicht oder nur, wo es durchaus nicht anders ginge, zur Zwangskasse übergehen wollte⁵.

Eine wichtige, hierher gehörige Frage ist endlich die, wie die freien Hilfskassen und die Betriebskassen oder Fabrikkassen zu den gleichsam in der Mitte zwischen ihnen stehenden Ortskrankenkassen sich verhalten sollen. So sehr man bekanntlich auf liberaler Seite für die freien Hilfskassen eingetreten ist, ebenso scharf hat die ganze liberale Nationalökonomie bis zu Brentano hin, ferner die Interessenvertretung der freien Kassen (Max Hirsch) und die Sozialdemokratie die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen verurteilt. Auch bei dieser Frage kann hier nicht weiter verweilt werden.

¹ Vgl. auch R. Oldenberg, a. a. O., S. 1031 fg.

² Vgl. R. Freund, Das berufsgenossenschaftliche Prinzip im Krankenversicherungsgeetze usw. Schmollers Jahrbuch, N. F. 11. Jahrgang, Heft 2, S. 25—55. Ferner: Derselbe, Die Zentralisation der Arbeiterversicherung. Berlin 1888.

³ Vgl. G. Schmoller in seinem Jahrbuche, 5. Jahrgang 1881, S. 312—15.

⁴ Vgl. G. Schmoller, ebenda, 12. Jahrgang 1888, S. 313/14.

⁵ Vgl. G. Schmoller, ebenda, 5. Jahrgang 1881, S. 312/13.

Dagegen erscheint es erforderlich, auf die sehr lebhafteste Kontroverse noch etwas näher einzugehen, die sich in der Wissenschaft über den Umfang der Arbeiterversicherung entsponnen hat. Sie betrifft weniger die Fragen nach der Höhe und Art der Versicherungsleistungen, weil diese vor allem Sache des Praktikers oder Versicherungstechnikers sind, sondern mehr die Fragen, welche Bevölkerungskreise in die Zwangsversicherung einzubeziehen seien, und ferner, welche Versicherungsarten der Staat einzuführen, wie weit sich seine Fürsorge in dieser Richtung zu erstrecken habe.

Was die Begrenzung der Bevölkerungskreise betrifft, denen man die Wohltaten der Versicherung zugänglich machen wollte, so bestand allseitige Übereinstimmung darin, daß nicht nur die Elite der Arbeiterschaft einzubeziehen sei, wie es bei der freiwilligen Selbsthilfeversicherung in der Regel der Fall ist, sondern gerade auch ihre bedürftigsten Teile an den Segnungen der Versicherung teilhaben müßten, daß also nach unten hin keine Grenze gezogen werden dürfte. Anders war es in der Begrenzung nach oben hin; hier war von vornherein die Grenze zu niedrig gesetzt worden, und erst nach Jahren kam man — auch in der Wissenschaft — zu der Einsicht, daß man zu Unrecht die unteren Schichten des Mittelstandes ausgeschlossen hatte, deren Lage zum Teil schlechter ist als die der oberen Arbeiterklassen, und versuchte dann auch durch die Gesetzgebung, sie wenigstens im Wege der freiwilligen Versicherung mit einzubeziehen¹.

Der Ausbau der Arbeiterversicherung durch die Einführung weiterer Versicherungszweige ist von Anfang an Gegenstand eifrigster wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen. Gerade in jüngster Zeit sind aber die Erörterungen darüber besonders angeschwollen, weil die Notwendigkeit eines Umbaues, einer gründlichen Reform des ganzen sozialen Versicherungswesens sich immer notwendiger erweist, und weil so gut wie alle Stimmen mit der Frage der Reform auch die des weiteren Ausbaues in Verbindung bringen. Tatsächlich ist beides beim heutigen Stande der Dinge auch gar nicht zu trennen. Es empfiehlt sich deshalb, die Ansichten der Wissenschaft über Umbau (Reform) und Ausbau der Arbeiterversicherung zusammen zu betrachten.

Die Erweiterungsvorschläge fordern an erster Stelle die Einführung einer zwangsweisen Witwen- und Waisenversicherung der Arbeiter, die auch schon 1881 in der Begründung des ersten Gesetzentwurfs zur Arbeiterversicherung als wünschenswert, aber wegen der

¹ Vgl. weiter unten S. 32 den Vorschlag der Handwerkerversicherung.

Höhe der Kosten als vorläufig nicht durchführbar bezeichnet wurde. Durch das letzte Zolltarifgesetz von 1903, das einen Teil der Zollerträge zur Verwendung für eine Witwen- und Waisenversicherung bestimmt, ist man der Durchführung des Planes erheblich näher gekommen. Über die grundsätzliche Berechtigung dieses weiteren Zweiges im Rahmen der gesamten Arbeiterversicherung herrscht in der ganzen Nationalökonomie Übereinstimmung; aber trotzdem ist man sehr verschiedener Ansicht darüber, ob man sie tatsächlich einführen soll, weil die Kostenfrage gerade bei ihr sehr schwer ins Gewicht fällt. Ähnlich ist es mit der Arbeitslosenversicherung, die zweifellos ebenfalls ein wichtiges Erfordernis zur Sicherstellung der Arbeiterexistenz bildet, und z. B. Brentano bereits als Hauptteil einer Arbeiterversicherung erschien, „ohne dessen Erfüllung alle anderen Versicherungen der Arbeiter unwirksam seien“¹. Aber hier sind die Meinungen doch schon viel mehr geteilt. Ihrer Durchführung stehen eine ganze Reihe von Schwierigkeiten entgegen; zunächst auf psychologischem Gebiete, weil niemand die Gründe der Arbeitslosigkeit (ob unverschuldet, ob gegen den Willen des Versicherten usw.) genau feststellen kann, ferner weil die Kosten unter allen Umständen sehr große wären und weil eine brauchbare Form der Arbeitslosenversicherung, insbesondere eine solche, die Versicherung bleibt und nicht bloße Armenpflege wird, kaum zu finden ist. Die wenigen praktischen Versuche, die man ganz im kleinen mit der Arbeitslosenversicherung angestellt hat, haben sich auch nur wenig bewährt. So sind dem Projekt der Arbeitslosenversicherung eine ganze Reihe verschiedener Gegner erwachsen. Im Anschluß an die bereits bestehenden Berufsgenossenschaften der Arbeiterversicherung haben Zacher und Herkner eine Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen, Freund hat den Gedanken ausgesprochen, sie mit dem Arbeitsnachweis in Verbindung zu bringen. Nach dem augenblicklichen Stande der wissenschaftlichen Meinungen sind mehr Stimmen für eine ausgedehntere Arbeitslosenfürsorge² als für eine Arbeitslosenversicherung.

Gegenüber der Meinung Brentanos, daß die ganze Arbeiterversicherung ohne eine Arbeitslosenversicherung bedeutungslos sei, weist J. Conrad mit Recht darauf hin, daß dies doch heiße „das Bessere zum Feind des Guten machen“³.

¹ Vgl. E. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, 1879, S. 200.

² Vgl. das Werk des Kaiserlichen Statistischen Amtes: „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich.“ Berlin 1906.

³ Vgl. J. Conrad, Grundr. d. politischen Ökonomie, Bd. 2, S. 328.

Den ferner noch diskutierten Ausdehnungsbestrebungen der Arbeiterversicherung, der Schaffung einer obligatorischen Handwerkerversicherung, die namentlich von Professor Dr. Adler¹ in Kiel ständig befürwortet wird, einer Mutterschaftsversicherung², einer staatlichen Versicherung der Privatbeamten usw. steht die Wissenschaft zum größten Teile noch unentschieden gegenüber; am meisten geklärt ist die Frage der Privatbeamtenversicherung, namentlich durch ihren Vorkämpfer H. Pothhoff.

Daß die so geforderten Weiterbildungen der sozialen Versicherung in absehbarer Zeit nicht sämtlich verwirklicht werden können, ist bei der Größe der Aufgaben und ihrer Kosten ganz klar; ja, es ist die Frage, ob es sich im volkswirtschaftlichen Interesse nicht empfiehlt, auf die eine oder andere dieser Erweiterungen ganz zu verzichten. Man wird die Staatsversicherung nicht ins Uferlose ausdehnen dürfen; volkswirtschaftliche Einsicht, insbesondere wirtschaftliche Rücksichten und die Stellung Deutschlands zum Auslande gebieten vielmehr, auch hierin gewisse Grenzen zu ziehen. So bestehend in unserer Zeit, wo Regierung und fast alle Parteien im Schutz der wirtschaftlich Schwachen wetteifern, auch jedes weitere Vorgehen auf sozialem Gebiete ist, so muß übertriebener humanitärer Schwärmerei im Interesse der Gesamtheit doch entgegengetreten werden. Dies bringt der Kaiserliche Erlaß vom 4. Februar 1890 schon um Ausdruck, in dem es heißt: „Ich bin fest entschlossen, zur Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu bieten, soweit die Grenzen es gestatten, welche Meiner Fürsorge durch die Notwendigkeit gezogen werden, die deutsche Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenzfähig zu erhalten und dadurch ihre und der Arbeiter Existenz zu sichern. Der Rückgang der heimischen Betriebe durch Verlust ihres Absatzes im Auslande würde nicht nur die Unternehmer, sondern auch ihre Arbeiter brotlos machen. . . .“ Mit treffenden Worten und im Einklang mit einem großen Teile der Wissenschaft hat Graf von Posadowsky im März 1905 zu dieser Frage folgendes ausgeführt:

„Gewiß kann als große Tat des deutschen Volkes die in neuerer Zeit erfolgte sozialpolitische Gesetzgebung angesehen werden, die für diejenigen Teile des Volkes sorgt, denen keine Selbständigkeit ermöglicht wird, und die verhältnismäßig wenig Aussicht haben, selbständig zu

¹ Vgl. G. Adler in Conrads Jahrbüchern, 1904, Bd. 27, Heft 2.

² Vgl. Elfe Lüders, Das Problem der Mutterschaftsversicherung. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, 1905. — Paul Mayet, Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Medizin usw., 1906, Heft 13.

werden. Aber jeder Einsichtige muß zugestehen, daß damit gleichzeitig ein gewagter Schritt in wirtschaftlicher Beziehung getan ist. Dazu kommt, daß kaum in einem Menschenalter die Gesetzgebung in allen Teilen zur vollständigen Durchführung gelangen kann. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die sozialpolitische Gesetzgebung für unser deutsches Volk einen ungeheuren Segen gebracht hat. In dieser Beziehung steht das deutsche Volk auf einer ungeahnten Höhe gegenüber anderen Völkern. Aber auch jedes Lichtbild hat seine bedenklichen Schattenseiten, die in der Überspannung des Versicherungsprinzips im ganzen bestehen. Schon jetzt treten Erscheinungen hervor, die einen Mangel an Energie bekunden, eine Schwäche, nicht durch Zusammenraffung seiner Kräfte eine Existenz zu begründen, sondern sich auf die Rente zu verlassen, die geradezu zu einer fixen Idee wird und sich als höchstes Glück darstellt, die man mit allen rechten und unrechten Mitteln erlangen möchte. Man muß sich aber weigern, einen Weg zu gehen, der aus Deutschland eine große Versicherungsanstalt macht. So etwas kann man sich wohl in Neuseeland erlauben. Wenn man in einem so großen Staatswesen wie Deutschland fortwährend neue Versicherungszweige einführt, so möchte ich fragen, was denn noch übrig bleibt, was nicht versichert ist. Es bleibt als Nichtversicherter schließlich nur noch der von seinem Geschäft zurückgezogene Rentier übrig. Ob dieser Teil unserer Bevölkerung aber die Kraft unserer Nation darstellt, ist fraglich. Wer selbständig sein will, muß auch die Kraft haben, für seine Zukunft zu sorgen, der muß auch das Risiko des Geschäfts übernehmen. Wenn wir durch Staatsfürsorge dieses Risiko abschwächen und auf die Gesamtheit übernehmen, so würden wir unserem Volke die wichtigsten Wurzeln seiner Kraft rauben.“

Wichtiger als der Ausbau ist die Reform der Organisation der Arbeiterversicherung, die, wie erwähnt, drei Zielen zustreben hat, nämlich einer größeren Vereinheitlichung, Vereinfachung und Verbilligung. Der Vorschläge zur Lösung dieser Aufgabe sind eine große Zahl. Am meisten gefordert werden eine Zusammenlegung von zwei oder von allen drei zurzeit bestehenden Zweigen der Versicherung, die Schaffung einheitlicher Versicherungsträger, die Herstellung eines lokalen Unterbaues der ganzen Sozialversicherung und eines zentralen Oberbaues, Vereinfachung der Verwaltung und Rechtsprechung, Verminderung der Kosten usw. Weitblickende Vertreter der Wissenschaft hatten entgegen der Bismarckschen Ansicht von der allmählichen Einführung der Sozialversicherung, die eine einheitliche Organisation zur Unmöglichkeit machte, eine einfachere und gleichmäßigere Gestaltung des ganzen Werkes gefordert. So hat sich besonders Schäffle von Anfang an gegen die schwer überblick-

liche Mannigfaltigkeit der Organisation ausgesprochen und hat wiederholt auf den Nachteil hingewiesen, „daß die verschiedenen Zweige der Arbeiterversicherung zerhackt und infolgedessen unwirtschaftlich neben- und auseinander stehen“. In seinen Artikeln in der Allgemeinen Zeitung von 1888 (Nr. 125—132) fordert er direkt eine Verschmelzung der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung mit gleichzeitiger Vereinfachung der Organisation und prophezeit die kommende Rückkehr dazu¹. Auch Schmöller ist für eine bessere Verbindung und größere Harmonie der drei Organisationen eingetreten².

Im Jahre 1895 hatte Bödiker Vorschläge zur Vereinfachung und Vereinheitlichung gemacht, die im Reichsamt des Innern durchberaten wurden, und 1896 erschien dann als amtliche Publikation die Begründung eines Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung der Arbeiterversicherungsgesetze. Ungefähr gleichzeitig hatte Freund seine bekannte Schrift „Die Vereinfachung der Arbeiterversicherung“ (1896) veröffentlicht. Bödiker wollte die Invalidenversicherung mit der Unfallversicherung verschmelzen, wollte die Marken als Einziehungsmittel der Beiträge beseitigen, und eine Reihe anderer Reformen anbringen. Freund's Vorschläge gingen dahin, die Kranken- und Invalidenversicherung miteinander zu vereinigen. Die Regierung setzte in ihrer Denkschrift diesen sowie noch weitergehenden Plänen begründeten Widerstand entgegen. Im Jahre 1903 begann von neuem eine äußerst lebhafteste Diskussion über die Reformbestrebungen mit einem Aufsatz Sachers in der „Arbeiterversicherung“, Band XX, S. 57 ff., wo er baldige Beseitigung der aus der Zersplitterung der Arbeiterversicherung hervorgehenden Schäden verlangte, und der bekannten Schrift Düttmanns, „Umbau der Arbeiterversicherung“ (1904)³. Düttmann beabsichtigte nur eine Verschmelzung der Invaliden- und Krankenversicherung, und zwar auch nur eine teilweise Verschmelzung. Aber spätere Schriftsteller (so z. B. v. Frankenberg)⁴ wollen alle drei Versicherungszweige vereinigen. An der wissenschaftlichen Kontroverse darüber haben sich weiterhin Sahn, Romacker, v. Jagwitz, Hirschberg, Mayet und andere beteiligt. Zusammenstellungen der von allen diesen Seiten vertretenen Ansichten sowie der Vorschläge vieler

¹ Vgl. oben S. 28.

² Vgl. Band V seines Jahrbuches (1881) und Band II seines Grundrisses der Volkswirtschaftslehre, 1904 (besonders S. 376/77).

³ Vgl. auch „Arbeiterversorgung“, Band XXI, S. 353, 377 ff.

⁴ Vgl. Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Band V, 1905. Volkstümliche Zeitschrift für Arbeiterversicherung, 1904, S. 241. Soziale Praxis, Jahrgang 14, Spalte 1249.

Praktiker zu der Frage finden sich bei Jagow in seinem Buche: Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung und der VII. Internationale Arbeiterversicherungskongreß, Berlin 1906, sowie in einem inhaltreichen Vortrage Stier-Somlo (abgedruckt in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Band VII, Heft 3, Juli 1907). An dieser Stelle kann aus Raumrücksichten nicht näher auf sie eingegangen werden. Nur soviel sei erwähnt, daß die jüngsten Stimmen (z. B. Meesmann und Stier-Somlo) sich gegen einen radikalen Umbau der Arbeiterversicherung zur Vereinheitlichung aussprechen. Sie halten ihn weder für notwendig, noch praktisch-politisch für möglich und fürchten bureaukratische sowie andere Nachteile von einer Vereinheitlichung.

Aus dem gleichen Grunde verbietet es sich, näher auf die wissenschaftlichen Ansichten über die lange Reihe der weiteren organisatorischen Einzelfragen der Arbeiterversicherung einzugehen, die bei dem großen Problem noch in Frage kommen. Solche sind die Fragen der Aufbringung der Mittel, ihrer Einziehungsweise, ihrer Höhe und Verteilung auf Arbeitgeber, Arbeiter sowie Staat, die Art und Höhe der Versicherungsleistungen, die Frage der Simulation, die Ärztesfrage, die Organisation der Rechtsprechung, Verwaltung usw. Die vielen wissenschaftlichen Meinungen darüber auch nur kurz zu skizzieren, würde viel zu weit führen¹.

¹ Doch mag wenigstens die Stellung des Staatssekretärs des Innern, Dr. v. Bethmann-Hollweg, zu dieser Frage, wie er sie in seiner Reichstagsrede vom 2. Dezember 1907 angedeutet hat, hier Erwähnung finden: „Die Vorarbeiten für die Revision des Arbeiterversicherungswesens habe ich nach Möglichkeit zu fördern gesucht. Ich lege für die Reform Wert auf folgende Punkte: tunlichste Vereinheitlichung des Kreises derjenigen Personen, welche gegen Krankheit und Invalidität zu versichern sind; Schaffung der Möglichkeit, daß die Behandlung durch die Krankenkassen den Interessen der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalten nicht vorgreift; Schaffung eines einheitlichen, mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragenden auszuführenden behördlichen Organs in der Lokalinstanz, vor dem der Arbeiter tunlichst in allen Versicherungsangelegenheiten Recht suchen und Recht finden kann, ohne Gefahr zu laufen, durch Irrtum über die Instanz Rechte zu verlieren; Entlastung der obersten Instanz; Stärkung der Krankenkassenorganisationen durch Verteilung des Risikos auf möglichst breite Schulern, sei es durch Zentralisation der Kassen, sei es durch Zusammenfassung zu Zweckvereinigungen in Anlehnung an kommunale Verbände; Maßregeln zur Sicherung der Verwaltung der Ortskrankenkassen gegen politischen Mißbrauch.

Das sind alles Wünsche, die ich einstweilen für richtig ansehen möchte. Wollte ich auf die Details eingehen, auf die Regelung des Verhältnisses der Berufsgenossenschaften und der Versicherungsanstalten zu den lokalen Versicherungsämtern, von denen

Je weiter man überdies in die Detailfragen eindringt, um so mehr Raum nimmt neben den wissenschaftlichen Ansichten die Praxis mit ihren vielen, sehr geteilten Meinungen ein. In der Tat handelt es sich in den Einzelheiten vielfach um rein praktische Fragen, bei deren Entscheidung man der Praxis auch unumwunden den Vorrang vor der Wissenschaft überlassen soll. Die Meinungen der Praxis und Politik über die soziale Versicherung, die von Anbeginn an noch viel zahlreicher gewesen sind als die der Wissenschaft (— man denke nur an die Entwürfe von Baare, Bochum, Stumm-Halberg, Max Hirsch und vielen anderen Interessenten bereits beim Beginn der Versicherungsgesetzgebung —), müssen aber hier, als nicht in den Rahmen der Abhandlung gehörig, außer Betracht bleiben. Soweit die Meinungen der Praxis und Politik wissenschaftlich fundamentiert waren, sind sie in den vorstehenden Darlegungen bereits mit zur Geltung gebracht worden.

Blickt man noch einmal auf alle die vorgebrachten Ansichten der Wissenschaft zurück, so kommt in ihrer Vielheit und Mannigfaltigkeit die ungeheure Arbeit deutlich zum Ausdruck, welche die Wissenschaft bei dem großen Werke der Arbeiterversicherung mitgeleistet hat. Wenn auch die einzelnen wissenschaftlichen Meinungen oft weit auseinander gingen, wenn auch keine von ihnen die alleinige Richtschnur für das Vorgehen der Regierung abgegeben hat, so haben sie doch eine äußerst heilsame Klärung des schwierigen, ganz neuen Problems herbeigeführt, ohne die praktische Durchführung des Werkes kaum möglich gewesen wäre. Dazu hat jede der wissenschaftlichen Richtungen ihr Teil beigefeuert. Indem die Wissenschaft so die Erkenntnis der Arbeiterversicherung gefördert, hat sie die Arbeiterversicherung und ihre tatsächliche Ausgestaltung selbst gefördert.

ich sprach, auf das zukünftige Verhältnis der Ortskrankenkassen zu den Betriebskassen, Innungskassen und freien Hilfskassen, auf die Reorganisation der Ortskrankenkassenverwaltungen, auf die Frage der Halbierung der Beiträge und des Stimmrechts, auf die Arztfrage, so würde ich den Rahmen überschreiten, der einerseits durch die heutige Tagesordnung, andererseits durch den gegenwärtigen Stand der Arbeiten gezogen ist. Aber schon aus der Ausführung dieser einzelnen Details, meine Herren, werden Sie selber sich noch einmal vergegenwärtigen, mit welchen Schwierigkeiten wir bei dieser Reform der Versicherungsgesetzgebung zu tun haben, und ich bin der Ansicht, daß, wenn nicht auf allen Seiten der beste, auch zu Opfern bereite Wille vorhanden ist, es nicht möglich sein wird, unsere Versicherungsgesetzgebung so einheitlich und so durchsichtig zu gestalten, daß der Zweck der Versicherungsgesetzgebung, dem Versicherten schnell und gerecht zu seinem Rechte zu verhelfen, erreicht werden kann. Es würde meinem Wunsche entsprechen, diese Reform gleichzeitig mit der Einführung der Witwen- und Waisenversorgung ins Leben treten zu lassen.“

XXXVI.

Das private Versicherungswesen.

Von

Paul Moldenhauer, Köln.

Inhaltsverzeichnis.

- I. Überblick über die Entwicklung der versicherungswissenschaftlichen Literatur S. 1. —
II. Die Behandlung der Hauptfragen der Versicherungswirtschaftslehre S. 4. —
a) Die Theorie der Versicherung (Begriff, Wesen, wirtschaftliche Bedeutung und Stellung im System der Volkswirtschaftslehre) S. 4. — b) Voraussetzungen und Grenzen der Versicherung S. 10. — c) Organisation der Versicherung (Aktiengesellschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Staats- und Privatbetrieb, Versicherungskartelle) S. 12. — d) Versicherungspolitik, insbesondere Staatsaufsicht über das Versicherungswesen S. 16.

I. Während Versicherungsrecht und Versicherungstechnik, allerdings im wesentlichen nur die Technik der Lebensversicherung, eine umfangreiche Literatur auch bei uns in Deutschland gefunden haben, erheben sich bis in die neueste Zeit Klagen darüber, daß die Lehre von der Versicherungswirtschaft, die allein in dieser Abhandlung zu behandeln ist, arg vernachlässigt worden sei, wenn auch etwa seit Beginn der neunziger Jahre eine erfreuliche Wendung zur Besserung beginnt. Diese eigentümliche Entwicklung hängt damit zusammen, daß in Deutschland das private Versicherungswesen erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich mächtiger zu entfalten beginnt, daß es ferner für den außerhalb der Praxis Stehenden sehr schwierig ist, in die komplizierten Einrichtungen eines modernen Versicherungsbetriebes hineinzusehen, der Praktiker aber im allgemeinen wenig Zeit und Lust hat, seine Erfahrungen und seine Gedanken über das Versicherungswesen schriftlich niederzulegen. Eine Ausnahme bietet nur die Behandlung aktueller Probleme, wie z. B. die Frage der Verstaatlichung des Versicherungswesen. Die versicherungsrechtliche und versicherungs-

technische Literatur, welch' letztere fast ausschließlich Praktiker zu Autoren zählt, hat gerade in der Notwendigkeit, Tagesfragen zu entscheiden, den Grund für ihre bedeutende Entwicklung. Außerlich tritt die Vernachlässigung der Versicherungswirtschaftslehre dadurch in die Erscheinung, daß ihr bis 1895 an den deutschen Hochschulen so gut wie keine Beachtung geschenkt wurde. Erst die Gründung des Seminars für Versicherungswissenschaft in Göttingen 1895 unter Lexis und Ehrenberg und das Entstehen der Handelshochschulen hat die Pflege der Versicherungswissenschaft auch an unseren Hochschulen heimisch gemacht. Allerdings erfolgt die Weiterentwicklung an den Universitäten erst recht langsam (vgl. Manes, Versicherungswissenschaft auf deutschen Hochschulen, Berlin 1903; Vorschläge zur Förderung der Versicherungswissenschaft, enthaltend die Referate von Bischoff, Florischütz, Manes, Moldenhauer und Pietzsch; Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft III, Berlin 1904). Bezeichnend ist es auch, daß erst 1899 der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft gegründet wurde, dessen Zeitschrift wesentlich zur Förderung der Versicherungswirtschaftslehre beiträgt.

Systematische Abhandlungen über die Versicherungswirtschaftslehre finden wir erst recht spät und recht spärlich. Die Lehrbücher der Volkswirtschaftslehre behandeln und behandeln noch das Versicherungswesen in der Regel ziemlich kurz dort, wo es sich am besten in das System einzufügen scheint, die älteren sogar an den verschiedensten Stellen nur die einzelnen Versicherungszweige. Die umfangreichste Darstellung findet sich in Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie von Adolf Wagner (2. Bd. 1882, 2. Aufl. 1898). Die erste Untersuchung über die Theorie der Versicherung stellt Herrmann an (Die Theorie der Versicherung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt, 2. Aufl., Graz 1869). Die Artikel über Versicherungswesen im Rottke-Weidnerschen Staatslexikon, in Bluntschlis Staatswörterbuch, in Kengschs Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften und in Elfters Wörterbuch der Volkswirtschaft geben zwar eine gute Übersicht, ohne jedoch tiefer in die Materie einzudringen oder den Stoff erschöpfend zu behandeln. Den ersten Versuch einer umfassenden Gesamtdarstellung machen H. und K. Brämer (Das Versicherungswesen, Leipzig 1893). Sie enthalten sich im allgemeinen einer eigenen Ansicht, indem sie die Anschauungen anderer referierend wiedergeben, so namentlich über die Frage der zweckmäßigsten Organisation. Einen übermäßig breiten Raum nimmt die Lebensversicherung ein, während andere Versicherungszweige, so besonders die Transport-, Unfall- und Haftpflicht-

versicherung zu kurz kommen. Einen bedeutenden Fortschritt ihnen gegenüber stellt Manes (Das Versicherungswesen, Leipzig 1905) dar. Es ist das beste Handbuch, das wir zurzeit besitzen. Seine Vorlesungen über Versicherungswesen hat schließlich Moldenhauer in einem knappen, alles Wesentliche berührenden Grundriß (Das Versicherungswesen, Leipzig 1905) zusammengefaßt¹.

Neben diesen größeren systematischen Abhandlungen gibt es eine Reihe anderer, die sich mit einzelnen Fragen beschäftigen und auf die im besonderen Teil dieser Abhandlung näher einzugehen ist, oder die die einzelnen Versicherungszweige behandeln. Beflagenswert ist es, daß die beiden großen Versicherungszweige, Transport- und Feuerversicherung, noch keine Darstellung gefunden haben, während die Literatur über die Lebensversicherung sehr reichhaltig ist, allerdings meist sich nur mit der Technik beschäftigt, und kleinere Versicherungszweige, wie namentlich Hagel-, Vieh- und Haftpflichtversicherung, eine lebhaftere Bearbeitung erfahren haben.

Noch ist die Geschichte des Versicherungswesens nicht geschrieben, auch nicht die des deutschen. Richard Ehrenbergs Abhandlungen in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft (Band 1 und 2) tragen doch nur den Charakter einer Skizze. Masius, Lehre der Versicherung und statistische Nachweisung aller Versicherungsanstalten in Deutschland, (Leipzig 1846), ist nur eine lose, wenn auch wertvolle Zusammenstellung der Statuten, Versicherungsbedingungen und Geschäftsergebnisse der einzelnen Versicherungsgesellschaften. Auch die Geschichte der Transport- und Feuerversicherung harret noch des Chronisten, wenn auch schon viele Bausteine gesammelt sind, namentlich zur Geschichte der Seeversicherung. Hier geht die juristische Literatur (vor allem Goldschmidt in der Universalgeschichte des Handelsrechts, Stuttgart 1891, und Reag, Geschichte des europäischen Seeversicherungsrechts, Leipzig 1870) mit der nationalökonomischen (vgl. namentlich Schaub in Conrad's Jahrbüchern, Bd. 60 u. 61; Plaf, Geschichte der Affekuranz und der hanseatischen Seeversicherungsbörsen, Hamburg 1902; Riebelbach, Die wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Entwicklung der Seeversicherung, Hamburg 1901) Hand in Hand. Für die Geschichte der Lebensversicherung kommen neben verschiedenen Aufsätzen in Ehrenzweigs Affekuranzjahrbuch namentlich die Darstellung bei Gebauer (Die sogenannte Lebensversicherung, Jena 1895) und Emminghaus (Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha, Weimar 1877) in Betracht.

¹ Der während der Drucklegung erschienene Grundriß der Allgemeinen Versicherungslehre von Wörner (Leipzig 1908) konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Reiches Material, allerdings vorzugsweise statistisches, enthalten die jährlichen Übersichten in Ehrenzweigs Asssekuranzjahrbuch, die Veröffentlichungen des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung, Berlin seit 1902, die von den verschiedenen Lebensversicherungsgesellschaften bearbeitete Statistik in den Tageszeitungen oder in selbständigen Abhandlungen (Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherung, Jena 1853 bis 1901), ferner die von den Versicherungsgesellschaften oder Verbänden herausgegebenen Jubiläumsschriften. Aus der großen Zahl heben wir außer der bereits erwähnten Schrift von Emminghaus nur hervor: Berndt, Die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft vom 2. September 1844 bis 1894, (Magdeburg 1894), und Ziegler, Denkschrift zum 25 jährigen Bestehen des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften (Berlin 1897).

II. Im engen Rahmen dieser Abhandlung ist es nicht möglich, alle Fragen der Versicherungswirtschaftslehre, die im 19. Jahrhundert in Deutschland wissenschaftlich erörtert worden sind, einer Betrachtung zu unterziehen. Ich greife deshalb die wichtigsten, die allgemeiner Natur sind, heraus, um wenigstens deren Entwicklung in knappen Umrissen zu zeichnen.

a) Der Streit über Begriff und Wesen der Versicherung¹ dreht sich um verschiedene Punkte. Zunächst: Gehört die Verteilung auf eine Mehrheit von Wirtschaften, die Vereinigung der Bedrohten zur gemeinsamen Tragung der Gefahr, kurz gesagt das Assoziationsprinzip zum Wesentlichen der Versicherung oder nicht? Wer den Begriff Versicherung sehr weit faßt, wie Gebauer (a. a. O.), wird es leugnen müssen. Gebauer definiert die Versicherung als Inbegriff aller ökonomischen Akte und Einrichtungen, welche gegen künftig mögliche, in ihrem Eintritt ungewisse Nachteile Vorkehrungen treffen sollen. Unter dem Einfluß des Franzosen About (L'Assurance, Paris 1865) und dem Hermanns (a. a. O.) teilt er diese Akte ein in Meidung, Unterdrückung und Vorsorge für Ersatz. So wertvoll nun die Unterscheidung in diese drei Gruppen ist, so geht doch Hermann nicht so weit, alle als Versicherung zu bezeichnen. Aber auch er erklärt das Assoziationsprinzip nicht als ein wesentliches Moment der Versicherung, schon deshalb nicht, weil man dadurch die Selbstversicherung ausschalte. Er meint, diejenigen, die in der Verteilung

¹ Eine kritische Darstellung der Lehrmeinungen über die Theorie der Versicherung enthalten die Abhandlungen: v. Boenigt, Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom ökonomischen Standpunkt (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Tübingen 1895), und Leuckfeld, Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft (Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 1).

das Charakteristische der Versicherung fänden, übersehen, daß es sich hier nur um das Mittel handle. Dieses habe aber die Versicherung gemeinsam mit dem Glücksspiel („das Versicherungsgeschäft gleicht einer Lotterie mit dem Zeitpunkt und den Gewinnen nach unbestimmten Ziehungen“). Ja, er geht in seinen Vergleichen so weit, vom Versicherungslotto zu sprechen, wenn er auch an anderer Stelle (§. 49) sich über den Unterschied zwischen Versicherung und Glücksspiel klar wird. Elster (Die Lebensversicherung in Deutschland, Jena 1880) weist zwar die Glücksspieltheorie Hermanns, die in der Literatur überhaupt überall abgelehnt worden ist, zurück, erklärt sich aber gerade mit Rücksicht auf die Selbstversicherung mit Hermanns Ansicht über das Assoziationsprinzip einverstanden. In dieser Frage stimmt auch v. Boenigk (a. a. O.), der sonst Elster und Hermann stark bekämpft, mit ihnen überein. Auch das Transportgeschäft sei als einzelnes unrentabel. Leuckfeld (a. a. O.) erklärt die Assoziation ebenfalls für ein lediglich akzidentielles Moment der Versicherung. Er ist auch der einzige, der Hermann in dem Vorschlage folgt, bei Erörterung der Theorie der Versicherung die Stellung des Versicherers und des Versicherten getrennt zu behandeln.

Aber diese Anschauungen sind doch vereinzelt geblieben. Sowohl die ältere Literatur (namentlich Roscher, Schäffle, Stein, Karup, Knies), wie die jüngere (so besonders v. Philippovich, Schmoller, Wagner, Conrad, Cohn, Emminghaus, Manes und Moldenhauer) halten an dem Assoziationsprinzip fest. So erklärt, um nur einige Belege anzuführen, Schäffle (Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Aufl., Tübingen 1873, Bd. II, S. 327): alle Real- und Personalversicherung hat auch als spekulative Versicherung die solidarische Verbindung der Versicherten für Ausgleichung des Schadens zur tiefsten Grundlage. Adolf Wagner (a. a. O.), der unter Hermanns Einfluß die Versicherung als ein Glied der Methoden zur Bewältigung ungünstiger Umstände neben und nach Meidung und Unterdrückung der Gefahr kennzeichnet, definiert: Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen einzelner, für den Betroffenen zufälliger, daher auch im Einzelfalle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens verhindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt. Dieser schwerfälligen Definition, die im einzelnen vielen Widerspruch (s. u.) gefunden hat, stellt Manes (Versicherungswesen) die kurze gegenüber: Unter Versicherung versteht man auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltungen zwecks Deckung zu-

fälligen schätzbaren Vermögensbedarfs. Während sich Emminghaus (Die Grenzen der Versicherungsmöglichkeit, Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des fünften internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft, Berlin 1906, Bd. 1) dieser Definition anschließt, tadelt an ihr v. Mayr (Fünfter internationaler Kongreß für Versicherungswissenschaft, Bd. 3), daß der Begriff auf Gegenseitigkeit bereits für eine bestimmte Unternehmungsform beschlagnahmt sei, also besser nicht verwandt würde, außerdem sie die Arbeiterversicherung von der privaten Versicherung scheide. Freilich will das Manes nicht, denn auch er erklärt, daß die Arbeiterversicherung unter seine Definition falle, nur enthalte sie eine Vereinigung von Versicherung und Unterstützung (a. a. O. S. 2)¹. Diesen Schwierigkeiten zu entgehen, definiert deshalb Moldenhauer die Versicherung als Verteilung eines künftigen ungewissen und zufällig eintretenden Bedarfs auf eine Mehrheit von Personen. In dieser Definition sind außerdem zwei Momente, die Manes berücksichtigt, als für den Begriff unwesentlich fortgelassen, nämlich die Planmäßigkeit der Veranstaltung (von Manes ausgedrückt in den Worten: wirtschaftliche Veranstaltungen) und die statistische Meßbarkeit des Vermögensbedarfs (schätzbar). Es zeigt sich hier der in der ganzen Literatur bestehende Unterschied, ob man Versicherung als eine Einrichtung (siehe namentlich Wagner und Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, 2. Bd., 3. Aufl., Jena 1902) oder als einen Vorgang (z. B. Gebauer) oder als beides betrachten soll (z. B. von Boenigk).

Die zweite wichtige Frage bei der Erörterung der Theorie der Versicherung ist die nach dem Gegenstand der Versicherung. Die Schwierigkeit besteht hier in der besonderen Stellung der Lebensversicherung. Denn wenn man auch als Gegenstand der Schadensversicherung Ersatz eines Schadens, eines wirtschaftlichen Nachteils (Wagner), Elimination des Zufalls (Herrmann) bezeichnen kann, so trifft das für die Lebensversicherung nicht in vollem Umfang zu. Denn der Tod braucht durchaus nicht immer einen wirtschaftlichen Nachteil hervorzurufen, er kann sich als Zufall darstellen, aber auch als Amortisation des im Menschen repräsentierten Kapitals (Herrmann). Während sich nun die einen über diese Erwägung hinwegsetzen und in dem Umstand der Ungewißheit des Zeitpunktes des Eintritts des Todes den Zufall schlechthin erblicken (so z. B. Adolf Wagner), sind andere, unter dem Einfluß juristischer

¹ Im Gegensatz zur juristischen spielt in der nationalökonomischen Literatur die Frage, ob die Arbeiterversicherung überhaupt als Versicherung zu betrachten sei, keine Rolle. Die Frage wird durchweg bejaht.

Erwägungen und der juristischen Literatur (vor allem Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung, Straßburg 1879) so weit gegangen, überhaupt der Lebensversicherung den Charakter einer Versicherung abzuspochen, da ihr das für die Versicherung wesentliche Moment der Gefahr fehle, so Elster (a. a. O.) und namentlich sein Schüler Gebauer, der schon im Titel, die sogenannte Lebensversicherung, seine Anschauung zum Ausdruck bringt. Gebauer erklärt die Lebensversicherung nur für ein gemeinsames Sparen, dessen Zweck die sichere Erreichung des Sparzieles ist, er bezeichnet sie deshalb als Garantiesparwesen im Gegensatz zum Einzelsparen. Wir sehen aber, daß hier zu der juristischen Erwägung noch eine technische hinzukommt. Die eigentümliche Technik der modernen Lebensversicherung, die zu einer Zurückstellung und Verzinsung von Prämienteilen bis zum Eintritt des Versicherungsfalles oder Rückkaufs führt, veranlaßt die Analogie mit dem Sparprozeß, obgleich diese Technik nichts für den Begriff Lebensversicherung Wesentliches bedeutet, da sie von Sterbefällen, die auf dem Umlageverfahren beruhen, nicht geübt wird. Aber diese Vorstellungen sind so stark, daß verschiedene Nationalökonomien, die nicht mit Elsters und Gebauers Ansichten übereinstimmen, trotzdem in der Lebensversicherung neben dem Versicherungs- noch einen Sparprozeß erblicken wollen (so namentlich Cohn, System der Nationalökonomie, Bd. 3, Stuttgart 1898, S. 671) und Leuckfeld, letzterer auch unter der Einwirkung der von demselben Gedanken ausgehenden Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag von A. Rüdiger (Berlin 1885). Eine neuere Theorie sucht einen für Schadens- und Lebensversicherung gemeinsamen Zweck und findet ihn in der Befriedigung eventueller Bedürfnisse. Sie ist begründet von dem Italiener Gobbì (Die Theorie der Versicherung, begründet auf den Begriff der eventuellen Bedürfnisse; Zeitschrift für Versicherungsrecht und Wissenschaft, Straßburg, Bd. II und III). Gobbì unterscheidet dringende oder sichere und zukünftige oder mögliche Bedürfnisse. Einem möglichen Bedürfnis gegenüber kann der Mensch verschiedene Wege einschlagen. Er kann es abwarten oder er kann Vorsorge treffen, und zwar durch Prävention (Meidung und Unterdrückung) oder Ersparnis oder Versicherung. Die Versicherung bezweckt, bei geringsten Kosten und bei genügender Sicherheit das erforderliche Kapital zur Verfügung zu stellen zur Befriedigung eines eventuellen Bedürfnisses, im Falle das Ereignis eintritt, welches das Bedürfnis hervorruft. Die Versicherung kann aber nur bei einer Gesamtheit von Elementen angewandt werden, für ein einziges Element hat der Begriff der Wahrscheinlichkeit keinen Wert und auch derjenige der Versicherung könnte keinen haben. Einen ähnlichen Gedanken-

gang finden wir übrigens schon bei Schäffle (a. a. O. S. 482), wenn er die Versicherung als eine Ausgleichung der Einkommen verschiedener Perioden mittels bankmäßiger Übertragung und Rückübertragung der Erübrigungen bezeichnet. Auch Elster erklärt die Versicherung für ein Befriedigungsmittel für ungewisse eventuell künftig eintretende Bedürfnisse, ohne allerdings dem Gedanken weiter nachzugehen. Gobbis Theorie hat auf Hülße (Die Versicherung als Deckung eines ungewissen Vermögensbedarfs, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. III) und Manes und Moldenhauer eingewirkt (vgl. die oben zitierten Definitionen), während v. Mayr (a. a. O.) ihr eine Bedeutung abspricht, da ungewisser Vermögensbedarf nur der positive Ausdruck für Schaden sei, man also nichts gewonnen habe.

Viel weniger als über Begriff und Wesen der Versicherung herrscht der Streit über ihre wirtschaftliche Bedeutung. Es liegt auf der Hand, daß in den meisten Punkten Übereinstimmung besteht. Da aber fast jeder das Versicherungswesen unter einem anderen Gesichtswinkel zu betrachten pflegt, unterscheiden sich auch die Betrachtungen über den wirtschaftlichen Nutzen desselben. Es ist hier nicht möglich, alle nationalökonomischen Schriftsteller zu Worte kommen zu lassen. Bereits bei Małowiczka, Artikel „Versicherungsanstalten“ in Bluntzschlis deutschem Staatswörterbuch (11. Bd., Stuttgart-Leipzig 1870) finden wir eine treffliche Erörterung der wirtschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens. Roscher (Grundlagen der Nationalökonomie, 22. Aufl., Stuttgart 1897) ist der erste, der scharf den privatwirtschaftlichen Nutzen der Versicherung, den er in der Elimination des Zufalls erblickt, von dem volkswirtschaftlichen trennt, der seiner Ansicht nach darin besteht, daß ein großer Schaden nicht durch Anbruch des vorhandenen Vermögensstammes, sondern durchersparnisse vom Einkommen ersetzt wird, ein Gedanke, den Conrad (a. a. O.) in dem Satz ausdrückt: die Versicherung ist wirksam, um dem Schwungrad wirtschaftlicher Arbeit an den toten Punkten solcher Störungen hinfort zu helfen und sie in fortgesetzter Tätigkeit zu halten. Die scharfe Unterscheidung zwischen privatwirtschaftlichem und volkswirtschaftlichem Nutzen ist aber später nicht immer beibehalten worden, so z. B. wenn v. Philippovich (Grundriß der politischen Ökonomie, 6. Aufl., Tübingen 1906) die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens in einer besonderen Art der Einkommensbildung erblickt. Mit Recht hat wohl Leuckfeld darauf hingewiesen, daß es sich hier stets um eine indirekte Wirkung auf die Volkswirtschaft handle, um eine direkte nur auf die einzelne Privatwirtschaft. Wagner untersucht die Wirkung vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, ohne privat- und volkswirtschaft-

lichen Nutzen scharf zu trennen; ihm schließt sich Manes an, während Moldenhauer wieder privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung getrennt behandelt. Beide letztere heben im Anschluß an die Ausführungen Philippovichs die kapitalerhaltende und kapitalbildende (Lebensversicherung) Wirkung der Versicherung hervor, wie sie auch auf die soziale und ethische Bedeutung (altruistischer Zug in der Lebensversicherung) hinweisen. Aber schon bei Mohl (Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, Tübingen 1832) finden wir eine Würdigung der sozialen Bedeutung des Versicherungswesens, indem er es im Kapitel „Hilfe bei Nahrungslosigkeit einzelner“ behandelt, und ganz besonders trägt Schmoller (Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 2. Bd., Leipzig 1904) dieser Seite des Versicherungswesens Rechnung, wenn er unter die drei großen Institutionen, die neben dem Arbeitsvertrag in erster Linie heute die Lage der unteren Klassen beeinflussen, neben Armenwesen und Arbeitervereinswesen das Versicherungswesen rechnet, dessen Hauptbedeutung ist, daß der Ungleichmäßigkeit des wirtschaftlichen Bedarfs mit ihren schädlichen Folgen, soweit die Versicherung reicht, die Spitze abgebrochen ist. Knieß (Der Kredit, Berlin 1879) behandelt die Bedeutung der Versicherung für den Kredit, indem er Untersuchungen über den Unterschied der Affekuranz- oder Versicherungsprämie von der Risiko- oder Wagnisprämie, wie sie z. B. im höheren Zins für zweite Hypotheken enthalten ist, anstellt. Alle späteren Schriftsteller weisen auf diese Bedeutung des Versicherungswesens wie auf die Förderung der Unternehmungslust hin, ohne daß dadurch Neues zutage gefördert worden wäre. Auf den Umstand, daß die großen Lebensversicherungsgesellschaften durch die angesammelten Prämienreserven den Geldmarkt und zwar besonders den Hypothekenmarkt beeinflussen, da sie dieser Anlage vor allen anderen den Vorzug geben, hat, soviel ich sehe, zum ersten Male Sasaki (Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens und der Nutzen der einzelnen Versicherungszweige, Leipzig 1866) aufmerksam gemacht. Erst später ist dieser Gedanke von Manes und besonders von Moldenhauer wieder aufgenommen worden. Einen von allen anderen ganz verschiedenen Standpunkt in dieser Frage nimmt eine erst kürzlich erschienene Schrift ein: Bischoff, Kulturaufgaben des Versicherungswesens (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft III, Berlin 1907). Bischoff erblickt den Zweck des Versicherungswesens in letzter Linie darin, zur Mehrung gemeinnütziger Kultur beizutragen. Diesen Zweck erreicht das Versicherungswesen aber nicht ausschließlich in einer weitgehenden Sicherung, wie auch die soziale Frage nicht in erster Linie eine Sicherheitsfrage sei, sondern dadurch, eine solche

Sicherung zu gewähren, bei der arbeitsfreudige, nach aufwärts strebende freie Individuen erzogen würden. Dies gilt in gleicher Weise von den Versicherten wie von den Versicherern.

Von der Auffassung vom Wesen der Versicherung und von der Systematik der Volkswirtschaftslehre, deren sich der einzelne bedient, hängt die Stellung, die er dem Versicherungswesen im System der Volkswirtschaftslehre anweist, ab. Daher finden wir eine große Mannigfaltigkeit. Nachdem man aufgehört hatte, nur die einzelnen Versicherungszweige (wie oben erwähnt) an den verschiedensten Stellen zu betrachten, vielmehr begann, das Versicherungswesen einheitlich zu behandeln, stellte man es dar unter dem Kapitel von der Konsumtion der Güter (so z. B. Roscher a. a. O.: Konsumtion der Güter 1. im allgemeinen, 2. Luxus, 3. Versicherung im allgemeinen; ferner Rnies, Die politische Ökonomie, Braunschweig 1883, bei der Besprechung der Konsumtion durch die Natur) oder in der Lehre von der Sicherung des Vermögens und des Erwerbes (L. Stein, System der Staatswissenschaft, Stuttgart und Tübingen 1852) oder in der Lehre vom Einkommen (so Schäffle a. a. O. in dem Kapitel vom Einkommensprozeß in der bürgerlichen Gesellschaft) und namentlich Philippovich unter Einkommen und Güterverbrauch. Gustav Cohn (a. a. O.) behandelt das Versicherungswesen im engeren Zusammenhang mit dem Handel, Bank- und Verkehrswesen. Er geht dabei von der Erwägung aus, daß die große Masse der Versicherungen zumal nach ihrem historischen Ursprung auf dem Wege des Handels abgeschlossen werden, während er als Grund für die Zusammenstellung mit dem Bankwesen anführt, daß bei diesem die Einheit in der Vermittlung des Gegensatzes von Kapitalbedürftigen und Kapitaldarbietenden, bei dem Versicherungswesen dagegen in der Aufhebung der Vereinzelung durch Herstellung des Zusammenhanges zwischen dem einzelnen Interessenten liege. Er gibt aber selbst zu, daß die Arbeiterversicherung eine andere oder bequemere Stelle im System der Nationalökonomie verlange, als eine Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens gewähren könne (a. a. O. S. 692). Auch Gemminghaus (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1901) weist dem Versicherungswesen die Stellung beim Handel zu und ebenso behandelt Conrad (a. a. O.) in einem gemeinsamen Abschnitt Handel, Verkehr- und Versicherungswesen. Auf die eigenartige Stellung, die Schmoller, ausgehend von der sozialen Wirkung, dem Versicherungswesen zuweist, ist schon oben hingedeutet worden.

b) Viel weniger eingehend als mit der Theorie der Versicherung hat sich die Literatur mit den Voraussetzungen und Grenzen der Versicherung

beschäftigt. In den älteren Abhandlungen wird diese Frage, wenn überhaupt, so doch nur flüchtig, gestreift, meist im Zusammenhang mit einer Erörterung über Begriff und Wesen des Zufalls. Nur Herrmann verweilt länger bei diesem Problem, indem er die Gefahren des Versicherers bespricht, das Einzel- und Gesamtrisiko des Versicherers unterscheidet und im einzelnen folgende Gefahren immer noch unter dem Bilde des Glücksspiels untersucht: 1. das Mißverhältnis zwischen Einfluß und Erwartungswert; 2. das Risiko aus der Zahl der Ziehungen; 3. das Risiko aus der ungleichen Größe der Gewinne — er erkennt hier scharf die Notwendigkeit gleich großer Versicherungsobjekte und weist auf Maximierung und Rückversicherung als Gegenmittel hin —; 4. das Risiko aus der Ungewißheit des Ziehungspunktes; 5. das Aufhören der Prämienzahlungen. Kries (Der Kredit) gelangt auf Grund seiner bereits erwähnten Untersuchung über Affekuranz- und Risikoprämie zur Ablehnung der Hypothekenversicherung. Die Erfahrung hat ihm recht gegeben. Erst in jüngster Zeit beginnen die Versuche, dieses wichtige Gebiet wissenschaftlich näher zu erforschen. Emminghaus (Voraussetzungen der Versicherungshilfe, Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 1) stellt folgende Voraussetzungen auf. Die Ereignisse, gegen welche Versicherung genommen wird, müssen zufällig, d. h. ihr Eintritt möglichst vom Willen des Versicherten unabhängig sein, mit einer gewissen Regelmäßigkeit eintreten, nicht an verhältnismäßig beschränkte Lokalitäten gebunden sein, schließlich muß die Neigung der Menschen, sich zu versichern, bestehen. Dies richtet sich nach der im Lande herrschenden Kultur. In dem bereits oben erwähnten Referat für den fünften internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft hat er, von der Definition von Manes ausgehend, diese Untersuchung noch erweitert und namentlich auf die Möglichkeit der statistischen Meßbarkeit Gewicht gelegt, obgleich er zugibt, daß es große, blühende Versicherungszweige gebe, z. B. Hagelversicherung, bei denen diese Voraussetzung fehle. Manes unterscheidet in einer kurzen Betrachtung objektive und subjektive Voraussetzungen und Grenzen, ohne jedoch Voraussetzung und Grenze scharf auseinanderzuhalten. Auch er legt, entsprechend seiner Definition, großen Wert auf das Erfordernis der Schätzbarkeit. Eine rationelle Versicherung ist nicht denkbar, ohne daß wenigstens annähernd eine statistische Ermittlungsfähigkeit des gesamten in Betracht kommenden Bedarfs möglich ist. Demgegenüber erklärt Bleicher (Die Grenzen der Versicherungsmöglichkeit, Berichte usw. für den fünften internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft, Bd. 1), daß es weniger auf das Vorhandensein statistischer Unterlagen als vielmehr darauf ankomme, daß es sich um normale, d. h.

regelmäßig wiederkehrende Erscheinungen des täglichen Lebens handle, bei deren Eintreffen Geld bereitgestellt werden solle und im Prinzip anzunehmen sei, daß eine gleichmäßige, d. h. gerechte Verteilung der Kosten der Versicherung in Aussicht stehe. Für den Versicherer sei es notwendig, daß möglichst kein Zweifel bestehe, ob ein Versicherungsfall vorliege, auch ferner nicht über den Umfang des Schadens. Er untersucht also die Frage getrennt vom Standpunkt des Versicherers und des Versicherten aus. Er hält es schließlich für unmöglich, die Grenzen der Versicherungsmöglichkeit objektiv und allgemein gültig zu umschreiben; wichtiger sei die Frage: auf welche Weise läßt sich die der Eigentümlichkeit des betreffenden Versicherungszweiges am besten Rechnung tragende Organisation schaffen? Moldenhauer widmet in seinem Grundriß der Frage der Voraussetzungen eines rationellen Versicherungsbetriebes ein längeres Kapitel. Er geht zunächst von der Anwendung der Wahrscheinlichkeitslehre auf die Prämienberechnung aus und untersucht die sich für die Praxis ergebenden Folgerungen: Notwendigkeit möglichst gleichbleibender Schadensziffern in den einzelnen Jahren, Gleichwertigkeit der Versicherungsobjekte, Gesetz der großen Zahl. Er stellt dann fest, unter welchen Voraussetzungen der Reiz zur Versicherung genügend groß ist, insbesondere Abhängigkeit von der Höhe der Prämie und regelmäßige Wiederkehr der betreffenden Ereignisse. Schließlich erwähnt er als weitere Voraussetzungen Zufälligkeit des Ereignisses und Möglichkeit einer leichten Ermittlung des Umfangs des Schadens.

c) Der scharfe Kampf zwischen Aktiengesellschaften und Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit, zwischen privaten und öffentlichen Versicherungsunternehmen spiegelt sich auch in der Literatur wider. Während Makowiczka entsprechend seiner individualistischen Weltanschauung für die Aktiengesellschaft eintritt, da der Eigennuß sich reichere Früchte rühmen könne und die Menschheit mit mehr Wohltaten überschüttet habe als sein edler Bruder, der Gemeinnuß, und Dehmel (Staatssozialismus und Feuerversicherung in Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch, Bd. X) der Aktiengesellschaft den Vorzug gibt, da sie am besten in sich die beiden dem Versicherungswesen zukommenden Eigenschaften als Geschäft und zugleich als gegenseitige Vereinigung repräsentiere, geben Schäffle, Elster, Conrad und Wagner dem Prinzip der Gegenseitigkeit den Vorzug. Conrad wägt die Vorzüge und Nachteile beider Systeme im allgemeinen objektiv gegeneinander ab, er verkennet nicht, daß auch bei dem Versicherungsverein das Interesse der Gesamtheit dem des einzelnen oft schroff gegenüberstehe, erklärt aber, es sei die Aufgabe, das Prinzip der Gegenseitigkeit möglichst allgemein zur Durchführung zu bringen und nur

die andere Form, die Aktiengesellschaften, selbst zur Anwendung gelangen zu lassen, wo dieselben unter besonderen Umständen wesentliche Vorzüge aufzuweisen haben. Wagner dagegen bekämpft in dem Streben, die Notwendigkeit einer gemeinwirtschaftlichen Organisation des Versicherungswesens zu begründen, auf das schärfste die Aktiengesellschaft, deren wirtschaftstechnische Vorzüge er zwar anerkennt, der er aber im übrigen, namentlich gestützt auf die sehr subjektiven Ausführungen v. Hülfsens und Brämers (Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland und ihre rechtliche Stellung gegenüber den privaten Feuerversicherungs gesellschaften, Ergänzungsheft zur Zeitschrift des königl. preussisch. statistischen Bureaus, Berlin 1874; ferner v. Hülfsen, Geschichte, Umfang und Bedeutung des öffentlichen Feuerversicherungswesens, Zeitschrift des königl. preussisch. statistischen Bureaus, Berlin 1867) vorwirft, daß sie einseitig nur das Gewinninteresse verfolge, zur Förderung von Meidung und Unterdrückung nicht beitrage, ja auf dem Gebiet der Feuerversicherung durch das Agentenwesen Überversicherungen und infolgedessen Spekulationsbrände hervorrufe. Diese Mängel fehlten dem Versicherungsverein, der Wagner immer als die kleine, lokal begrenzte Genossenschaft vorschwebt. Dieser einseitigen Auffassung gegenüber entwickelt sich eine Anschauung, die zunächst das beiden Systemen Gemeinsame betont und dann im einzelnen untersucht, welche Organisation für die einzelnen Versicherungszweige am zweckmäßigsten ist, wo die Vorzüge des einen und die des anderen Systems liegen. Die Schlußfolgerung ist, daß einzelne Versicherungszweige sich mehr für die Aktiengesellschaft eignen (z. B. Transport- eventuell auch Feuerversicherung), andere mehr für die Gegenseitigkeit (z. B. Kranken- und Viehversicherung), während in den übrigen beide Systeme miteinander konkurrieren können, ja in der Lebensversicherung infolge der Gewinnbeteiligung der Versicherten durch die Aktiengesellschaften der Unterschied fast aufgehoben ist. Vertreter dieser Anschauungen sind namentlich Cohn (der Schwerpunkt liegt in der Verwaltung, nicht im System; er weist auch darauf hin, daß der heutige große Versicherungsverein der Aktiengesellschaft viel näher steht als der alten Gilde); Manes, der acht Formen gemischter Organisationen unterscheidet, und Moldenhauer. Nur eine Betrachtung der äußeren Entwicklung gibt Müller (Das Gegenseitigkeitsprinzip im Versicherungswesen, besonders in der Lebensversicherung, Berlin 1905). Das zurzeit aktuelle Problem der mehr und mehr sich bildenden genossenschaftlichen Versicherungsverbände hat Moldenhauer für die Haftpflichtversicherung näher untersucht (Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände, Berlin 1907), während die wissenschaftliche Untersuchung des

auch im Versicherungswesen sich entwickelnden Kartellwesens noch aussteht. Wir besitzen, abgesehen von einer allgemeinen Übersicht bei Manes und Moldenhauer, nur zwei Parteischriften: Prange (Kritische Betrachtungen zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, zugleich eine Darstellung der herrschenden Feuerversicherungspraxis, Leipzig 1904), der leider die Objektivität völlig vermissen läßt, und Ziegler (Feuerversicherungsvereinigungen, Berlin 1905), eine gut geschriebene Verteidigung des Feuerversicherungskartells.

Der Hauptvertreter des Gedankens der Verstaatlichung des Versicherungswesens ist Adolf Wagner (Der Staat und das Versicherungswesen, Tübingen 1881; s. ferner den oben zitierten Aufsatz in Schönberrgs Handbuch der politischen Ökonomie). Er verlangt die Überführung des Versicherungswesens aus der privatwirtschaftlichen in die gemeinwirtschaftliche Organisation, weil das Versicherungswesen eine öffentliche Einrichtung sei und außerdem die öffentliche Anstalt die Versicherung gerechter und billiger bewirke, denn die planmäßige Regelung gegenüber der heutigen Zersplitterung entspreche dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, mit einem Minimum von Kraftaufwand ein Maximum von Effekt zu erreichen; die Prämienberechnung der öffentlichen Anstalten sei dem ungerechten Klassifikationsystem vorzuziehen, das Interesse der Versicherten werde bei einer Staatsanstalt mehr berücksichtigt als bei den privaten Gesellschaften, schließlich ließen sich die Aufgaben der Meidung und Unterdrückung am besten mit einer öffentlich-rechtlichen Organisation des Versicherungswesens verbinden. Obgleich seine Ausführungen für das gesamte Versicherungswesen bestimmt sind, sind sie doch fast ausschließlich auf das Feuerversicherungswesen zugeschnitten. Daher erklärt es sich, daß hier hauptsächlich die Gegner Wagners zu finden sind. Wenn wir von den vielen Aufsätzen zu dieser Frage in der Fachpresse absehen, treten zunächst gegen Wagner die drei Sekretäre des Verbandes deutscher Privat-Feuerversicherungsgesellschaften auf, und zwar als erster Kellstab (Der Staat und das Versicherungswesen, 1882), der gegen Wagner den Vorwurf erhebt, daß er nicht auf die Quellen zurückgegangen, sondern sich auf die sehr ansehbaren Ausführungen der Vertreter der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (v. Hülsen und Brämer) gestützt habe, ferner die Zersplitterung mit der Notwendigkeit der Gefahrnteilung erklärt, als letzter Ziegler in der erwähnten Denkschrift, die aber mehr das Verhältnis der privaten zu den öffentlichen Versicherungsanstalten betont, vor allem aber zwischen jenen beiden Dehmel (in dem oben erwähnten Aufsatz, und: Über die Organisation des deutschen Feuerversicherungswesens in Conrads Jahrbüchern, Bd. 51). Der letztere Auf-

satz wendet sich besonders gegen eine Abhandlung von Simon (Vorzüge und Nachteile der Organisation des Feuerversicherungswesens, in *Sirths Annalen* 1888), dessen auf einer Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse beruhende unrichtige Beurteilung des privaten wie öffentlichen Feuerversicherungswesens Dehmel treffend zurückweist. In seiner Polemik mit Wagner betont Dehmel zunächst, Wagner verkenne, daß die Versicherung auch ein Geschäft sei. Diesem Umstand könne nur die Aktiengesellschaft völlig gerecht werden. Er geht dann den einzelnen Behauptungen Wagners nach und sucht sie zu widerlegen. Der Gewinn der Aktiengesellschaft rechtfertige sich aus der Übernahme der Haftpflicht für Nachschüsse. Die Erfahrung (z. B. Hamburger Brand von 1842) habe gelehrt, daß man auf diese Nachschußpflicht der Aktionäre vertrauen dürfe, während die Nachschußpflicht der Versicherten diesen erhebliche Schäden zugefügt habe. Deshalb sei auch die Sicherheit der öffentlichen Anstalten, schon mit Rücksicht auf ihre lokale Begrenzung, nicht sehr groß. Einen Rückversicherungsverband aber könnten sie wegen der Nachschußpflicht nicht schließen. Meidung und Unterdrückung seien Aufgaben des Gemeinwesens und von diesem zu lösen, während die Versicherung eine privatwirtschaftliche Handlung sei und nicht mit ersteren verquickt werden dürfte. Übrigens hätten die privaten Gesellschaften dasselbe Interesse an Meidung und Unterdrückung wie die öffentlichen Anstalten. Gerade bei öffentlichen Feuerversicherungsanstalten hätten sich infolge mangelhafter Kontrolle massenhafte Spekulationsbrände ereignet. Es sei verkehrt, wenn Wagner im Anschluß an v. Hülßen und Brämer zum Beweis für die Auswüchse des privaten Feuerversicherungswesens auf englische und amerikanische Vorfälle hinweise. Die Verhältnisse dort seien nicht mit denen in Deutschland zu vergleichen. An besonderen Beispielen sucht er die Wohlfeilheit der Versicherung bei den privaten Gesellschaften nachzuweisen und hebt deren Bedeutung gerade für Handel und Industrie hervor. Das Klassifikationsystem sei gerecht und habe zu einem Sinken der Prämie geführt, da es zur Förderung der Feuerficherheit führe. Gerade das Klassifikationsystem ermögliche auch die Versicherung gefährlicher Risiken. Übrigens werde es mehr und mehr von den öffentlichen Versicherungsanstalten nachgeahmt. Auch der Realkredit sei bei den privaten Versicherungsgesellschaften jetzt ebenso gut geschützt wie bei den öffentlichen Versicherungsanstalten. Schließlich sei die große Verbreitung des Feuerversicherungswesens den privaten Gesellschaften und ihren so viel, aber unberechtigt angegriffenen Agenten zu danken. Im Interesse einer gedeihlichen Weiterentwicklung des Feuerversicherungswesens verlangt er, daß die Konkurrenz der drei Systeme, öffentliche Anstalt, Aktiengesellschaft und Versicherungs-

verein auf Gegenseitigkeit erhalten bleibt, allerdings gebühre der Aktiengesellschaft der Vorzug. (Im allgemeinen mit Dehmel übereinstimmend, jedoch ohne Parteinahme für die Aktiengesellschaft: Hopf, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung, Berlin 1880.) Wagners extremer Standpunkt hat in der versicherungswissenschaftlichen Literatur wenig Beifall gefunden¹. Nur Conrad kommt ihm in etwa nahe, wenn er verlangt, daß zunächst die privaten Versicherungsgesellschaften die Versicherung weiter betreiben und dann an ihre Stelle Staatsanstalten treten sollen, die die Versicherung wahrscheinlich vollkommener durchführen können. Roscher und Gmninghaus lehnen Wagners Anschauungen völlig ab, Lexis (Die wirtschaftlichen Momente im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag, Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Heft II, Berlin 1904) tritt für das Klassifikationssystem ein, indem er erklärt, es sei ein Irrtum, das hohe Risiko mit dem wirtschaftlich Schwächeren zu identifizieren, ebenso häufig könne die Sachlage umgekehrt sein. Cohn nimmt eine vermittelnde Stellung ein: da die Sphäre der Staatsverwaltung bereits sehr groß sei, müsse zu der Zweckmäßigkeit auch die Notwendigkeit hinzutreten. Auch Manes und Moldenhauer betonen, daß sich die Frage nicht generell beantworten lasse, sondern der Staatsbetrieb eben dort eintreten müsse, wo die private Versicherung versage (z. B. Arbeiterversicherung), im übrigen stimmen sie mit Dehmel darin überein, daß sie in dem Nebeneinanderbestehen der verschiedenen Systeme den größten volkswirtschaftlichen Vorteil erblicken. So erklärt Moldenhauer: die Industrie wäre ohne die privaten Feuerversicherungsgesellschaften in einer bedenklichen Lage gewesen, wie vielfach die Landwirtschaft ohne die Sozietäten. Aus der oben angeführten Auffassung Bischoffs von den Aufgaben des Versicherungswesens ergibt sich ohne weiteres seine Gegnerschaft gegen die Verstaatlichung, während ein anderer Praktiker auf Grund rein technischer Erwägungen zur Ablehnung der für Bayern vorgeschlagenen Verstaatlichung der Mobiliarfeuerversicherung gelangt (v. Rasp und Rehm, Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliarbrandversicherung in Bayern, München 1906).

d) Mit dem Wechsel in den Anschauungen über die Stellung des Staates zur Volkswirtschaft wechselt auch in der versicherungswissenschaftlichen Literatur die Ansicht darüber, ob und inwieweit dem Staat eine

¹ Auf die Zustimmung, die dagegen Wagner bezüglich der staatlichen Regelung der Arbeiterversicherung im allgemeinen gefunden hat, ist hier bei einer Darstellung des privaten Versicherungswesens nicht einzugehen.

Aufsicht über das private Versicherungswesen zuzugestehen ist. Die ältere freihändlerische Literatur namentlich der siebziger Jahre lehnt jedes Eingreifen des Staates ab und verlangt nur im Interesse der Versicherten möglichste Öffentlichkeit (Publizitätsprinzip), so Małowicza (a. a. O.: es ist Freiheit zu verlangen als eins der ersten Grundrechte eines freien Volkes), Sasaki (a. a. O.), Emminghaus in Reuschs Handwörterbuch und Hirths Annalen (Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens, 1880), Jacobi (Beiträge zur Gesetzgebung über das Versicherungswesen, Ergänzungsheft zur Zeitschrift des königl. preussisch. statistischen Bureau's, 1869: der wahre Wächter der Versicherung ist auch bis jetzt schon die Versicherung gewesen, d. h. die Konkurrenz, unterstützt durch die Presse). Eine Verschärfung demgegenüber bedeutet schon Giffers Vorschlag (a. a. O.), das Normativsystem einzuführen. Auch Hopf (a. a. O.) verlangt dieses System. Darüber hinaus aber gehen die, die für das Konzessionsystem eintreten, da nur bei diesem allein das Entstehen schwindelhafter Unternehmungen verhindert, einem unlauteren oder dem Interesse der Versicherten zuwiderhandelnden Geschäftsgebaren entgegengetreten werden kann. Wir zitieren hier nur: Wagner in Schönbeargs Handbuch; Schäffle a. a. O.; Ehrenberg, Versicherungsrecht, Leipzig 1893; Cohn a. a. O.; Bödiker, Die Reichsversicherungsgesetzgebung, Leipzig 1898; Gager, Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland, Berlin 1900; Manes, Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Privatversicherungsgesetzgebung, in Conrads Jahrbüchern, III. Folge, Bd. 23; G. v. Wiedtke, Über Privatversicherungswesen, in Schmollers Jahrbuch 1898; Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, Leipzig 1903. Diesem Umschwung der Anschauung hat das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 12. Mai 1901 Rechnung getragen. Daneben sind freilich die Stimmen derer, die eine größere Freiheit fordern, nie ganz verstummt, und neuerdings hat wieder Bischoff in dem erwähnten Aufsatz über die Kulturaufgaben des Versicherungswesens einen Vorstoß in dieser Richtung unternommen. Wichtiger als alle Staatsaufsicht ist ihm die Aufklärung der Versicherten, die Bekämpfung der unter diesen sich entwickelnden bedenklichen Konsumentenmoral, während sich die Versicherer mehr von dem Gedanken durchdringen lassen sollen, Träger einer gemeinnützigen Kultur zu sein.

XXXVII.

Statistik.

Von

Gustav Seibt, Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

1. Literatur zur Geschichte der Statistik S. 1. — 2. Staatskunde im 17. und 18. Jahrhundert S. 3. — 3. Private Tabellenstatistik S. 4. — 4. Staatskunde im 19. Jahrhundert und ihr Zerfall S. 4. — 5. Politische Arithmetik S. 5. — 6. Anfänge der amtlichen Statistik S. 6. — 7. Gründung der ersten statistischen Ämter S. 6. — 8. Preussische Statistik unter Hoffmann 1810—44 S. 7. — 9. Unter Dieterici 1844—59 S. 8. — 10. Bayerische Statistik unter Hermann 1838—68 und vorher S. 10. — 11. Ältere Theorie der Statistik S. 12. — 12. Aufschwung der amtlichen Statistik seit der Mitte des Jahrhunderts S. 15. — 13. Gründung der späteren staatlichen Ämter 1840—70 S. 15. — 14. Einfluß Quetelets S. 16. — 15. Internationale statistische Kongresse S. 17. — 16. Fortschritte der statistischen Technik S. 18. — 17. Sächsische Statistik bis zum Ausscheiden Engels 1858 S. 19. — 18. Preussische Statistik in den ersten Jahren unter Engel 1860—72 S. 21. — 19. Zollvereinstatistik S. 22. — 20. Gründung des Kaiserlichen Statistischen Amtes 1872 S. 23. — 21. Reichsstatistik unter Becker 1872—91 S. 25. — 22. Unter Scheel 1891—1901 S. 27. — 23. Unter Wilhelmi 1901—1904 S. 29. — 24. Unter van der Borcht seit 1904 S. 30. — 25. Preussische Statistik im letzten Jahrzehnt unter Engel 1872—82 S. 32. — 26. Preussische Statistik unter Blendl seit 1882 S. 33. — 27. Sonstige neuere Landesstatistik S. 34. — 28. Städtestatistik S. 35. — 29. Reichs-, Landes- und Städtestatistik untereinander S. 36. — 30. Neuere Theorie der Statistik S. 37. — 31. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie, Internationales Statistisches Institut S. 39. — 32. Statistik an den Universitäten S. 40. — 33. Vorbildung und Beruf der Statistiker S. 40. — 34. Zukunft der Statistik S. 42.

1. Literatur zur Geschichte der Statistik.

Die Statistik hat sich im 19. Jahrhundert außerordentlich entwickelt. Der von ihr hervorgebrachte Stoff ist gewaltig, aber die Übersicht schwer zu finden. Am leichtesten unterrichtet man sich über die ältere Zeit. Zwei

Festgabe. Band II.

XXXVII

1

Schriftsteller haben sich um die Kenntnis der damaligen Literatur besonders verdient gemacht. Voran steht Adolph Wagner mit seinem Artikel „Statistik“ in Bluntschlis und Braters Staatswörterbuch, der in gedrängter Form eine sehr durchdachte Darstellung der wissenschaftlichen Richtungen in der Statistik gibt. Die amtliche Statistik ist weniger berücksichtigt. Da die Arbeit im Jahre 1867 erschienen ist, enthält sie die viel wichtigere neuere Entwicklung nicht mehr. Groß angelegt ist der Versuch einer „Geschichte der Statistik“ von John. Doch ist nur der erste Teil 1884 vollendet, der bis Duetelet (1835) reicht. Er behandelt in ausgezeichnete Weise die ältere deutsche Universitätsstatistik, d. h. die beschreibende Statistik oder Staatskunde, wie sie seit langem als akademisches Lehrfach gepflegt wurde, sowie die politische Arithmetik jener Zeit, eine Literatur, die auf Grund zahlenmäßiger Massenbeobachtungen, d. h. von Statistiken in unserem Sinne, Gesetze oder Regeln der Erscheinungen festzustellen suchte. Im Vorwort sind die älteren Schriften zur Geschichte der Statistik angeführt, worauf Bezug genommen werden kann, ohne auf sie einzugehen. Seitdem ist die Geschichte der Statistik einigermaßen vernachlässigt worden.

Die Lehrbücher sind genötigt, geschichtliche Einleitungen zu geben. Hier sind zu nennen die früher beliebten Grundrisse von Bloß-Scheel (1879) und Haushofer (2. Aufl. 1882). Scharfsinnig und voll reicher Einzelangaben ist die Darstellung bei Meichen (2. Aufl. 1903), während v. Mayr in seinem System (1. Bd. 1895) das beste Gesamtbild bietet. Westergaards Grundzüge der Theorie der Statistik (1890) enthalten einen geschichtlichen Abschnitt zur mathematischen Statistik. Die größte Verbreitung unter den Lehrbüchern hat gegenwärtig Conrads Grundriß (2. Aufl. 1902/04), der eine bequeme Orientierung über die Geschichte der Statistik zuläßt.

Die Statistischen Ämter haben mehrfach selbst einen Überblick über ihre Tätigkeit gegeben. Anfänglich geschah es in formloser Weise seitens ihrer Leiter auf den seit der Mitte des Jahrhunderts stattfindenden internationalen Statistischen Kongressen, später erschienen selbständige Berichte. Für die Reichsstatistik ist grundlegend der nach 25jährigem Bestande des Amtes herausgegebene Bericht über „die Statistik des Deutschen Reichs im Jahre 1897“. Das Preussische Amt hat kürzlich (1905) aus Anlaß seines 100jährigen Jubiläums eine umfängliche Festschrift beschert; gleichzeitig hat Behre eine Geschichte der brandenburgisch-preussischen Statistik bis zu der Gründung des Amtes gegeben, in der er einen schwer zugänglichen, wertvollen Stoff ans Licht zieht. In der Festschrift sind ältere

XXXVII

Arbeiten aufgegangen. Die erste, sehr genaue Bearbeitung der Entwicklung der preussischen Statistik hat Voeckh geliefert (1863). Von geringerem Wert ist Buslowskis Schrift (1872). Auch für andere Staaten sind neuere Berichte vorhanden, so für Bayern (1895), Sachsen (1881), Württemberg (1896) und Braunschweig (1904). Für Oldenburg hat der frühere Vorstand seines Amtes in Conrads Jahrbüchern eine ausgezeichnete Darstellung gegeben. Die deutsche Städtestatistik ist von Seutemann in dem Sammelwerk „Die deutschen Städte“ (1904) und in Schmollers Jahrbuch (1906) geschildert worden.

Einen Überblick über die amtliche Statistik Deutschlands nach heutigem Stand geben Wiedenfeld in seinem Bericht für das Internationale Statistische Institut (1903) und Neuhaus in der Sozialen Kultur (1906); die Organisation der deutschen wie der ausländischen Statistik behandelt Mischler in seiner Verwaltungsstatistik (1892). Schließlich kann das Handwörterbuch der Staatswissenschaften nicht unerwähnt bleiben, das in dem Artikel „Statistik“ in Beiträgen von Lexis, Jahn, Blenck und Mischler auch die geschichtliche Entwicklung vorführt und mancherlei beibringt, was in der Literatur sonst nicht zu finden ist.

2. Staatskunde im 17. und 18. Jahrhundert.

Die Statistik ist als Staatspraxis sehr alt; in die Wissenschaft ist sie mit Hilfe eines akademischen Lehrfachs eingetreten, das heute nicht mehr besteht. Das war die ältere Statistik oder Staatskunde, später auch Universitätsstatistik genannt. Sie war Staatsbeschreibung und suchte eine Kenntnis der öffentlichen Zustände für die künftigen Staatsmänner und Beamten zu einer Zeit zu schaffen, als es ein entwickeltes politisches Leben noch nicht gab und es schwer war, sich über öffentliche Fragen zu unterrichten. Zwar hatte schon der berühmte Polyhistor Conring († 1681) die Staatskunde in den akademischen Unterricht eingeführt. Als ihr eigentlicher Begründer, als Vater der Statistik aber gilt Achenwall († 1772), der sie mit Schölzer († 1809), seinem Schüler und Nachfolger in Göttingen, dem erfolgreichsten Publizisten der vornapoleonischen Zeit, zu höchstem Ansehen brachte. Achenwall brauchte zuerst den Namen Statistik. Das Wort geht auf das lateinische status = Zustand oder neulateinisch = Staat zurück und ist anscheinend durch Vermittlung des italienischen statista = Staatsmann ins Deutsche übergegangen. Neben den Göttingern gelangte der Geograph Büsching († 1793) zur Bedeutung. Er begründete die sogenannte vergleichende Statistik, indem er den Stoff nicht wie Achenwall und seine Schule nach Staaten, sondern nach Gegenständen

ordnete und hierbei die einzelnen Länder einander gegenüberstellte; außer den politischen berücksichtigte er auch die wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Zahlen spielen in der Statistik bis dahin keine eigene Rolle.

3. Private Tabellenstatistik.

Seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts erschienen die ersten zahlenmäßigen Veröffentlichungen über Staat und Volkswirtschaft. Sie kamen von privater Seite, gründeten sich jedoch vielfach auf amtliches Material, das schon reichlich gesammelt wurde. Manche waren recht unzuverlässig, enthielten Schätzungen und bloße Annahmen. Um wenigstens einen Namen zu nennen, so hat Crome die älteste europäische Wirtschaftsstatistik geliefert (1782). Da die Schriftsteller mit Vorliebe die tabellarische Form anwandten, wurden sie Tabellenstatistiker genannt. Sie begegneten anfänglich heftiger Gegnerschaft der Göttinger Schule; die späteren Vertreter der Statistik nahmen aber immer mehr Zahlenmaterial auf, bis es die Hauptsache wurde.

4. Staatskunde im 19. Jahrhundert und ihr Zerfall.

Achenwall und Büsching hatten zwei Grundrisse herausgegeben, die bis Ende des 18. Jahrhunderts immer wieder neu aufgelegt wurden. Es erschienen aber auch mehrere andere. Große Verbreitung fand Meusels Lehrbuch bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts. Er behandelte als erster auch die deutschen Staaten vollständig. Im Streben nach politischer Erkenntnis erstand im neuen Jahrhundert ein wahrhafter Sammeleifer und die Literatur der Staatskunde gewann einen sehr großen Umfang, zumal man alles mögliche unter dem beliebten Namen verstand. An Lehrbüchern war zunächst das von Hassel erheblich. Das umfassendste und wertvollste Handbuch der europäischen Staatenkunde aber wird Schubert (6 Bde. 1835—46) verdankt. In ihm hat die Achenwall'sche Schule ihre letzte Höhe erreicht. Büsching fand in Bisfinger und vor allem Malchus bedeutende Nachfolger. Mehr der Geographie als der Statistik gehört das von Stein begründete, von Hörschmann und Wappäus mit anderen fortgesetzte, noch jetzt viel benutzte große Handbuch der Geographie und Statistik an.

Die ältere Staatenkunde behandelte mehr das Ausland als das Inland. Mit dem 19. Jahrhundert wurde es anders. Reden stellte in seinem Werk Deutschland in den Vordergrund; er war es, der 1846 zur Förderung der deutschen Statistik einen eigenen Verein gründete. Wert-

voll ist auch Brachellis deutsche Staatenkunde. Für Österreich hat Hain das Beste geleistet. Seine Vorgänger hat jedoch Wiebahn mit der Statistik des Zollvereins in den Schatten gestellt. Dies 1858—1868 erschienene Werk ist das letzte von wissenschaftlichem Rang, das das ganze Programm der Staatskunde mit Hilfe mehrerer Mitarbeiter zu erledigen trachtete. Die textliche Darstellung wiegt noch vor, wenn auch Zahlenangaben geschätzt sind. Von da ab zerfiel das in lebhaftem theoretischen Streite nur mühsam zusammengehaltene Lehrgebäude der Staatenkunde völlig. Sein Stoff ging größtenteils in die Volkswirtschaftslehre und Geographie über; in der Volkswirtschaftslehre übernahm vor allem die historisch-realistische Richtung die Tatsachenammlung. Die statistischen Systeme und Handbücher hörten fast auf zu erscheinen. Das letzte, das große Verbreitung fand, war Kolbs vergleichende Statistik, die fast nur noch Zahlen enthält. Kürzlich (1907) ist auch Brachellis Werk unter dem Titel „Die Staaten Europas“ von Suraschef neu herausgegeben. Indem dies vortreffliche Buch noch heute in einigen Stücken über die Zahlenstatistik hinausgeht, übernimmt es einen Teil der Überlieferungen der alten Staatenkunde in die Gegenwart. Im übrigen erinnern an die ehemalige Staatenkunde heute am meisten manche volkstümliche Schriften über Bürger- und Landeskunde, die dem niemals ganz verschwundenen Bedürfnis nach einer Zusammenfassung der Kenntnisse über Staat, Land und Leute aus den verschiedenen Wissensgebieten nachkommen.

5. Politische Arithmetik.

Unabhängig von der Staatskunde entwickelte sich ein Wissenszweig, dessen Methode sich die spätere Statistik aneignete. Es waren rechnerische Untersuchungen über Bevölkerungsverhältnisse, zuerst von den Engländern unternommen, die hierfür die Bezeichnung politische Arithmetik hatten — ein Wort, das auch in die deutsche Literatur überging. Die bekanntesten Namen sind die von Graunt, Petty und Halley, Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts. Auch in Frankreich, Holland und Schweden fand die politische Arithmetik Vertreter. Schließlich erschien in Deutschland, gleichfalls durch die Engländer angeregt, 1741 Süßmilchs bekanntes Werk auf dem Plan. Seiner Auffassung als Theologe entsprechend nannte er es „Betrachtungen über die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen.“ Er untersuchte hierin die Regeln des menschlichen Lebens-

ganges und knüpfte politische Betrachtungen daran. Dem von ihm benutzten preußischen Material stellte er auch Zahlen aus dem Auslande gegenüber, so daß er bereits eine gewisse Verschiedenartigkeit der Bevölkerungsentwicklung je nach den äußeren Bedingungen, unter denen sie erfolgt, feststellen konnte. Sein Buch ist das älteste System der Bevölkerungsstatistik.

6. Anfänge der amtlichen Statistik.

Entscheidend für die weitere Entwicklung der Statistik wurden die statistischen Ämter der Regierungen. Nur die Staatsgewalt vermag die Organisationen zu schaffen, den Zwang auf die Bevölkerung auszuüben und die Geldmittel aufzubringen, die zur Durchführung großer Zählungen erforderlich sind. Über amtliche Zählungen haben wir schon aus den ältesten Zeiten Nachrichten. Im 17. und 18. Jahrhundert wurden sie mit der Erstarkung der absoluten Monarchie zu einem Hilfsmittel der Regierungskunst. Vorzüglich beförderte das herrschende Merkantilsystem die Aufzeichnung der „Staatskräfte“. In Preußen wurde das „Tabellenwesen“ im 18. Jahrhundert zu einer regelmäßigen Einrichtung. Friedrich der Große legte viel Wert darauf und verfolgte die Ergebnisse der Tabellen mit Lob und Tadel an die Behörden. Die Süßmilch'schen Untersuchungen machten großen Eindruck auf ihn, warfen sie doch ein Licht auf die von ihm beförderte Bevölkerungs- und Kolonisationspolitik. Auch andere deutsche Staaten haben zu jener Zeit mancherlei Zählungen vorgenommen.

7. Gründung der ersten statistischen Ämter.

Ein eigenes statistisches Bureau errichtete in Deutschland zuerst Preußen im Jahre 1805, nachdem das Ausland schon verschiedentlich vorangegangen war; Bayern folgte 1808 und Württemberg 1820. Dies sind die drei Frühgründungen, alle anderen Ämter wurden erheblich später geschaffen. Im Anschluß an die in der wissenschaftlichen Statistik oder Staatskunde herrschenden Auffassungen wurden die Aufgaben der statistischen Ämter erheblich weiter gefaßt als heute. Von einer grundsätzlichen Beschränkung auf die Zahlenstatistik war nicht die Rede. Tatsächlich aber trat letztere allmählich in den Vordergrund, von vornherein beim preußischen, später beim bayerischen und erst nach und nach beim württembergischen Amt. Die Verschiedenheit der Entwicklung hängt mit den Verhältnissen zusammen, unter denen die drei Ämter entstanden. Bei den preußischen Behörden bestand bereits ein ausgebildetes Tabellenwesen. Auf dieser Grundlage hatte Leopold

Krug, der sich schon durch andere statistische Arbeiten ausgezeichnet hatte, 1805 ein Werk „Betrachtungen über den Nationalreichtum des preussischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner“ veröffentlicht. Mit viel Scharfsinn waren hierin in physiokratischen Gedankengängen Berechnungen über Vermögen und Einkommen des Landes gemacht. „Diese Darstellungen zu berichtigen und jährlich fortzusetzen um die Veränderungen, so vorgehen, zu übersehen“, hielt der König für so wichtig, daß er die schon von Stein angeregte Bildung eines statistischen Bureau's noch im selben Jahre anordnete. Nach den Kriegswirren trat 1810 J. G. Hoffmann an die Spitze, der der eigentliche Begründer der preussischen Statistik wurde. Das bayrische Bureau wurde 1808 zur selbständigen Amtsstelle, nachdem schon seit Anfang des Jahrhunderts nach französischem Vorbild ein System eingehender und fortlaufender Berichterstattung seitens der Verwaltungsbehörden eingerichtet war. Die Berichte bezogen sich sowohl auf den Zustand der Bezirke wie auf die Ergebnisse der Verwaltungstätigkeit. Aus ihnen wurde für das Jahr 1809/10 die erste vollständige „Statistik des Reichs“ aufgestellt; für 1811/12 wurde sie wiederholt. Die beiden Erhebungen stellen eine gewaltige Arbeit der Behörden dar, wie wir sie heute für statistische Erhebungen nicht zu beanspruchen gewöhnt sind. Sie füllen in den Originaltabellen 438 Foliobände. Das im Jahre 1820 gegründete Württembergische Amt sollte nicht bloß der Erforschung der gegenwärtigen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern auch der Landesgeschichte und Beschreibung dienen; letzteres war lange seine Hauptaufgabe und es behielt bis heute einen mannigfaltigeren Aufgabenkreis als sonst die statistischen Ämter.

8. Preussische Statistik unter Hoffmann 1810—1844.

Die preussische Statistik hatte in Johann Gottfried Hoffmann 1810—1844 eine hervorragende Persönlichkeit zum Leiter; er war zugleich Professor an der Berliner Universität und zeitweise überwiegend in Staatsgeschäften tätig, so daß nur der kleinere Teil seiner Lebensarbeit der Statistik gewidmet war. Bei Übernahme des Amtes stieß er auf eine Übersättigung der Behörden mit Tabellen, die von verschiedenen Stellen eingefordert wurden. Er schränkte den „Tabellenfram“ ein und forderte, um dem bestehenden Mißtrauen gegen die Zahlen zu begegnen, nur solche Auskünfte ein, die er zuverlässig zu bekommen hoffte. Die Haupttabelle war die sogenannte statistische, früher auch historische Tabelle, die noch dem 18. Jahrhundert entstammte. In der 1810 von Hoffmann zur Anwendung gebrachten Fassung ent-

hielt sie nicht weniger als 625 Spalten, d. h. sie hatte eine Länge von etwa 16 m. Ihr Inhalt war aus einer fortdauernden Erweiterung der Volkszählungen erwachsen und erstreckte sich auf Gebäude, Bevölkerung, Religion, Unterrichtsanstalten, Polizeianstalten und Erwerbsmittel. Sie verkörperte das Bestreben, in einer Erhebung möglichst alles Wissenswerte zu erfragen. Die spätere Statistik sonderte die Erhebungen. Schon Hoffmann zerstückte sie bald in mehrere Teile. Neben der statistischen Tabelle waren die Bevölkerungslisten, die von den Geistlichen aus den Kirchenbüchern über die Geborenen, Getrauten und Gestorbenen zu liefern waren, am wichtigsten. Überhaupt stand die Bevölkerungsstatistik ganz im Vordergrund. Was außerdem an statistischem Stoff unmittelbar erhoben wurde, blieb gering; am meisten mehrten sich die Mitteilungen, die mittelbar der Verwaltungstätigkeit entsprangen und von den Ministerien zugänglich gemacht wurden; so nahm die Steuerstatistik größeren Umfang an. 1838 wurde im Anschluß an ähnliche Bestrebungen in Bayern versucht, die Landräte zur Anfertigung von Kreisbeschreibungen zu veranlassen, eine Einwirkung, die indes nur geringen Erfolg hatte. Im ganzen war der Schaffensdrang Hoffmanns während seiner langen Geschäftsführung nicht sehr groß; manche Erhebungen wurden noch eingeschränkt. Veröffentlichungen gab das Bureau nicht heraus, doch besprach Hoffmann die Ergebnisse der Erhebungen von Zeit zu Zeit in privaten Schriften; am wertvollsten sind seine bevölkerungsstatistischen Untersuchungen, die er im Anschluß an die politischen Arithmetiker betrieb, wenn sich auch in der Fülle seiner Schriften auf anderem als statistischem Gebiete hervorragendere Leistungen finden. Lange Zeit sah er als seine Lebensaufgabe an, eine „motivierte Statistik“ des preussischen Staates zu schreiben, d. h. „nicht allein eine Darstellung des Zustandes, worin sich Preußen als Staat befindet, sondern auch die Lehren enthaltend, worauf ein verständiges Urteil darüber zu gründen ist.“ Dieser unverwirklicht gebliebene Plan läßt seine Auffassung über Wesen und Zweck der Statistik erkennen. Seine Vorlesungen hielt er in gleichem Geiste. Als Gelehrter nimmt Hoffmann einen ersten Platz ein; nicht minder beruhte das Ansehen, das die preussische Statistik im Inlande und Auslande genoß, auf seiner Persönlichkeit, während der Umfang, die Mittel und die Tätigkeit des Bureau bescheiden blieben.

9. Unter Dieterici 1844—1859.

Hoffmanns Nachfolger wurde 1844 Wilhelm Dieterici, der schon seit 1835 nach dem Ausscheiden Krugs dem Bureau angehörte

XXXVII

und auch die Professur für Staatswissenschaften übernommen hatte. Dieterici war der Lieblingschüler Hoffmanns und in seiner amtlichen Tätigkeit sichlich bemüht, an den Überlieferungen seines Lehrers festzuhalten. Die wichtigsten Erhebungen, die statistische Tabelle und ihre Teile, ferner die Bevölkerungslisten blieben in den Grundzügen unverändert. In der Bevölkerungsliste wurde bei den Sterbefällen zum erstenmal eine wissenschaftlich begründete Namens-einteilung der Todesursachen ausgearbeitet; auch sonst geschah einiges zur Verbesserung der medizinisch-statistischen Angaben. Erheblich war der Einfluß, den der Beschluß des Zollvereins, im Jahre 1846 eine gewerbestatistische Aufnahme zu veranstalten, auf die preußische Gewerbetabelle ausübte. Preußen hatte als Bestandteil der statistischen Tabelle eine verhältnismäßig gute, jedenfalls die beste Gewerbestatistik, die es damals gab. Dieterici verteidigte deshalb den Zusammenhang mit den früheren Erhebungen. Dies gelang ihm im wesentlichen hinsichtlich der Handwerker, während die Nachweisungen über die Fabriken, worauf es dem Zollverein ankam, verändert und erweitert wurden. Dieterici suchte auch zu einer landwirtschaftlichen Statistik zu gelangen, wovon der Zollverein noch abgesehen hatte. Bei der nächsten Erhebung der Gewerbetabelle von 1849 fügte er Spalten über Zahl und Größe der Besitzungen, ihrer Fläche, der nutzbaren Grundstücke und die vom Landbau sich nährenden Personen ein. Das waren Ansätze zu einer landwirtschaftlichen Besitz-, Anbau- und Berufsstatistik. Später kamen noch Erhebungen über Parzellierung und Verschuldung des Grundbesitzes hinzu. Indes befriedigten die Versuche hauptsächlich wegen der Mängel des Vermessungswesens nicht.

Einen großen Fortschritt für die preußische Statistik bedeutete es, daß Dieterici dem Bureau zwei eigene Organe für seine Veröffentlichungen schuf. Seit 1848 erschienen die Mitteilungen des statistischen Bureau's in Berlin und seit 1851 die Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preußischen Staat, die auf Wunsch der Volksvertretung mit besonderen Mitteln ausgestattet wurden. Dieterici's Nachfolger ließ beide Veröffentlichungen fallen und setzte andere an ihre Stelle. Die 13 Bände der Mitteilungen und die 10 Bände der Tabellen zeigen demnach neben den privaten Veröffentlichungen die Tätigkeit Dieterici's und seines Bureau's. Die Tabellen enthalten in ausführlicher Wiedergabe die Ergebnisse der großen Erhebungen. Hierin finden sich: 1. Statistische Tabelle (Torso der früheren, enthaltend Stand der Bevölkerung und Viehstand), 2. Übersicht der Wohnplätze. 3. Judentabelle, 4. Bevölkerungsliste (Geborene, Getraute, Gestorbene), 5. Kirchen- und Schultabelle, 6. Sanitätstabelle, 7. Handwerker-tabelle, 8. Fabriken-

tabelle, 9. Resultate der Verwaltung bei den einzelnen Ministerien, 10. Meteorologische Beobachtungen. Die Mitteilungen gaben die Möglichkeit, in zahlreichen meist von Dieterici mit Unterstützung seiner Beamten persönlich verfaßten Aufsätzen die Ergebnisse der großen Erhebungen nach den verschiedensten Richtungen zu besprechen, sie dienten ferner zur Veröffentlichung kleinerer Statistiken namentlich von Auszügen aus solchen, die vom statistischen Bureau nicht selbst aufgenommen waren. Deren Zahl war nicht gering; denn Dieterici's Ansicht war es nicht, alle Statistiken an sich zu ziehen, zu denen das Bedürfnis in den einzelnen Verwaltungszweigen führte; er wollte nur die der „allgemeinen“ Statistik angehörigen Tabellen aufnehmen. Material aus den einzelnen Ministerien enthielten auch die in dem Tabellenwerk veröffentlichten Ergebnisse der Verwaltung. In Helling hatte er einen ständigen Mitarbeiter für die Besprechung der wirtschaftlichen statistischen Literatur.

In seinen privaten Veröffentlichungen widmete sich Dieterici ebenso wie sein Vorgänger gern der Bevölkerungsstatistik. Diese Studien sind fast ausschließlich in Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften niedergelegt, deren Mitglied er war. Verdienstvoller noch ist sein großes Werk „Statistische Übersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preussischen Staate und im deutschen Zollverbände“. Es ist eine Fortsetzung der Ferber'schen Beiträge für den Zeitraum von 1831—53, doch behandelte er nicht bloß den äußeren, sondern auch den inneren Verkehr, um ein Bild der materiellen Zustände zu geben. Lehren, die Adam Smith auf Vernunftschlüsse gestützt habe, wollte er an der Hand der Tatsachen prüfen. Eine so umfassende Darstellung der Gütererzeugung und des Warenverkehrs bei damals allerdings noch einfacheren Verhältnissen ist später nicht wieder erreicht worden. An dieses Quellenwerk schloß er seine Untersuchung über den „Volkswohlstand im preussischen Staate“ an, in der er die glückliche Entwicklung seit 1806 beleuchtete. Auch einen Plan, den Hoffmann lange mit sich herum getragen hatte, die Abfassung eines Handbuchs der Statistik des preussischen Staates, brachte er noch der Ausführung nahe. Es erschien kurz nach seinem Tode, fertiggestellt von seinem Sohn und wurde das Vorbild der späteren amtlichen Handbücher.

Das Wirken Dieterici's zwischen einem bedeutenderen Vorgänger und Nachfolger wird leicht zu gering eingeschätzt. Indem er mehr als der erstere seine Arbeitskraft der Statistik widmen konnte, hat er, ohne die Mittel und die Unterstützung der leitenden Stellen in solchem

Maße zu haben wie sein Nachfolger, die preußische Statistik in unermüdlicher Tätigkeit gefördert und für die Statistik des Zollvereins durch seine private Tätigkeit vieles ausgeglichen, was amtlich versäumt wurde.

10. Bayerische Statistik unter Hermann 1839—1868 und vorher.

Die bayerische Statistik mühte sich zunächst weiter mit der Einsammlung umfassender Verwaltungsberichte, für deren fachmännische Verarbeitung an der Zentralstelle die Kraft fehlte. Die Überlieferung ihrer wichtigsten Ergebnisse wird privaten Arbeiten, namentlich Rudhart, Über den Zustand des Königreichs Bayern (1825/27), verdankt. Seit 1833 wurden Auszüge aus den Berichten gefertigt und auch den unteren Behörden mitgeteilt. Um die statistischen Arbeiten zu verallgemeinern, wurden bei den Kreisregierungen sogar eigene statistische Bureaus geschaffen, die aber nicht recht in Wirksamkeit traten. Trotz oder vielleicht gerade wegen der zahlreichen Bemühungen blieb der Zustand der bayerischen Statistik wirr und unbefriedigend. 1838 wurde deshalb ein Ausschuß zu ihrer Verbesserung eingesetzt, dem auch der Professor Hermann angehörte.

1839 wurde Friedrich Benedikt Wilhelm v. Hermann unter Belassung seiner Münchner Professur zum Vorstand des Bureaus ernannt, womit dem Vorgange Preußens gefolgt wurde, einen namhaften Gelehrten an die Spitze zu stellen. Der Beginn seiner Tätigkeit stand unter dem Einflusse der Beschlüsse jenes Ausschusses. Wiewohl dessen Beratungen zur Beseitigung vieler nutzloser Einzelheiten und zu einer klareren Gestaltung der Verwaltungsberichte und der beizulegenden Tabellentafeln führten, ging die Grundauffassung, daß das statistische Bureau die Möglichkeit geben sollte, „das materielle und politische Verwaltungsinventar des Reichs immer in klarster Evidenz vor Augen zu haben“, doch noch viel zu weit. Hermann mußte hiernach von den Kreisregierungen anfänglich Berichte mit 11 Abschnitten und 37 Tabellen einfordern. Die Abschnitte waren wie ein System der Staatskunde gegliedert und erstreckten sich auf alle Gebiete des staatlichen und öffentlichen Lebens. Es dauerte noch ein Jahrzehnt wenig fruchtbaren Schaffens, ehe eigene Überzeugungen und äußere Einwirkungen Hermann um die Mitte des Jahrhunderts zu einer gründlichen Umgestaltung der bayerischen Statistik führten.

In den von ihm 1849/50 ausgearbeiteten Grundgedanken ging er davon aus, daß, was nicht in Zahlen dargelegt werden könne und wobei man auf das Raisonnement der äußeren Behörden angewiesen sei, gar keinen Wert besitze. Dem-

entsprechend wurden die Verwaltungsberichte, die bisherige Grundlage der bayerischen Statistik, gänzlich abgeschafft, dagegen die Zahlentafeln, die ihnen beigelegt hatten, erweitert. Der Ausbau der Zahlenstatistik auf Grund eines Systems von Einzelerhebungen an Stelle der Berichtserstattung in Baufch und Bogen war das Werk Hermanns für die nächsten Jahre. Das lebhafteste Interesse des Königs an der Statistik, die dementsprechende Geneigtheit der Zentralbehörden, und die Bereitstellung erheblich größerer Mittel ermöglichten ihm, der Bayerischen Statistik großes Ansehen zu verschaffen. Was er geleistet hat, ist aus den Beiträgen zur Bayerischen Statistik ersichtlich, die seit 1850 erschienen und von denen er die ersten 20 Hefte herausgegeben hat. Seine Hauptverdienste liegen auf dem Gebiet der Bevölkerungsstatistik; er hat auch die ersten amtlichen Sterbetafeln für ein ganzes Land und nach einer Methode berechnet, die alle bisherigen weit übertraf. Seine landwirtschaftliche Statistik, besonders die Anbau- und Erntestatistik war damals die beste. Auch die Gewerbestatistik förderte er. Weit ging er mit der Kriminalstatistik voran, was dem durch Duetelet veranlaßten Streit um die Willensfreiheit und die Gesetzmäßigkeit der menschlichen Handlungen zu verdanken war. In Mayr hatte er einen ausgezeichneten Gehilfen hierfür. So reichhaltig wie die Preussische Statistik war die Bayerische Statistik jedoch nicht, und die Fruchtbarkeit Dietericis hat Hermann in den textlichen Erläuterungen zu den Erhebungen nicht erreicht.

11. Ältere Theorie der Statistik.

Ehe die weitere Entwicklung der praktischen Statistik dargestellt wird, ist ein Blick auf die Theorie zu werfen. Man muß eine ältere und neuere Theorie der Statistik unterscheiden. Die ältere beschäftigte sich mit der Statistik im Sinne von Staatskunde, suchte deren Begriff, Aufgabe und Umfang festzustellen und behandelte die Sammlung und Prüfung der Nachrichten sowie die literarischen Hilfsmittel hierfür. Je mehr die Zahlenstatistik aufkam und in die Systeme der Staatskunde einbrach, desto mehr mühte sie sich, wenn auch vergeblich, deren Einheit mit der Staatskunde festzuhalten und zu begründen. 1850 erschien um die Zeit, von der ab auch die Praxis der Zahlenstatistik immer entschiedener eigene Wege ging und einen großen Aufschwung nahm, eine Schrift von Kries über „die Statistik als selbständige Wissenschaft“, welche die Notwendigkeit einer Trennung der Staatskunde und der neueren Statistik in scharfsinniger Weise begründete. Erst mit Durchdringen dieser Erkenntnis lebte die neuere Theorie der Statistik auf, die bis dahin nur unklare Ansätze gefunden hatte.

XXXVII

Zu Anfang des Jahrhunderts stellte die Göttinger Schule eine gewisse Geschlossenheit der Ansichten dar. Nach Achenwall war die Statistik die Lehre von der „Staatsverfassung“ (im Sinne von Zustand des Staates), d. h. dem „Inbegriff der wirklichen Merkwürdigkeiten eines Staates“. Er stellte den von ihm mit soviel Erfolg vertretenen Lehrzweig in Gegensatz zur philosophischen Staatslehre, indem er den Philosophen ihre Wissenschaft lassen wollte, sofern sie aus allgemeinen Gründen schlossen, während die Statistik sich bloß mit den Erfahrungen beschäftigte. Die Statistik war hiernach auf die tatsächliche Erkenntnis der Gegenwart gerichtet oder, wie Meusel es ausdrückte, sie war die wissenschaftlich geordnete Darstellung von der Beschaffenheit und der gegenwärtigen politischen Verfassung der Staaten. Eine an die Franzosen angelehnte, an den Sprachgebrauch des Merkantilismus erinnernde Abart der Meinungen war es, daß die Untersuchung der Kräfte der Staaten der Statistik obliege, eine Aufgabe, die manche Statistiker mit solcher Genauigkeit glaubten erfüllen zu können, daß der Ausgang von Kriegen vorauszubestimmen sei.

Seit Lüdewig wurde betont, daß die Statistik nicht bloß den Zustand eines Staates schildere, wie er gegenwärtig ist, sondern auch, wie er in einem gewissen Zeitpunkte war. Es fragte sich nunmehr, wie sie gegen die Geschichte abzugrenzen sei. Schlözer fand das Wort: „Geschichte ist eine fortlaufende Statistik und Statistik ist eine stillstehende Geschichte.“ Darnach handelte es sich um einen Unterschied der Betrachtung; die Geschichte schildere das Werden, die Statistik das Gewordene. Sollte sich nun die Statistik auf die Darstellung lediglich des Staates beschränken oder, wie die Geschichte, darüber hinausgehen? Stillschweigend faßten die meisten Schriftsteller die Aufgabe weiter. Reden betonte ausdrücklich, daß die gesamten Verhältnisse des Staates und Volkslebens hierunter fielen. Seine systematische Gliederung des statistischen Stoffes zeigt, wie fast alles Irdische hierunter fallen kann, wenn es unter einem Gesichtspunkt angesehen wird, von dem aus es für die menschliche Gesellschaft von Bedeutung ist. Erheblich gingen die Ansichten darüber auseinander, inwieweit die Statistik auch Ursachen und Wirkungen zu berücksichtigen habe. Die Göttinger maßen ihr nur reine Beschreibung zu, und als die spätere Wissenschaft zur Untersuchung der inneren Zusammenhänge überging, wurde spätern Statistikern eingeworfen, daß das Sache der Nationalökonomie sei, während die Statistik den Stoff hierzu liefere. Schon seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde von allen Statistikern den Zahlen Zugang in die statistischen Werke gewährt und, so schon von Schlözer,

ihre größere Genauigkeit gegenüber der Beschreibung in Worten gerühmt. Die vollständige Beschränkung der Statistik auf zahlenmäßige Darstellung und Untersuchung aber, wie sie vor allem der große Belgier Duetslet verkündete, gewann in Deutschland zuerst in Kries einen scharfsinnigen Vertreter. Diese Auffassung löste die heutige Statistik allmählich aus der alten Staatskunde aus. Die letzte bedeutende Theorie der alten Schule, die Jonaks (1856), stand noch ganz auf der Seite der Unionisten. Dem wirklichen Betriebe der Statistik um die Mitte des Jahrhunderts wurde vielleicht am besten der Standpunkt Mohls gerecht. Mit der großen Mehrheit der Schriftsteller wie der praktischen Statistiker hielt er an der Einheit der Statistik fest und vermittelte im übrigen zwischen den verschiedenen Richtungen, denen er in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften eine eigene kleine Monographie (1858) widmete. Der Begriff der Statistik bildete sich nach ihm im Laufe der Zeit dahin aus, daß sie „die Wissenschaft sei, welche die zu einer gegebenen Zeit bestehenden menschlichen Zustände, und zwar vorzugsweise die in einem bestimmten Staate vorhandenen und zum staatlichem Leben in unmittelbarem Verhältnisse stehenden, mit möglichster Genauigkeit und Wahrheit darstelle, damit aber Einsicht gewähre in die Tatsachen, ihre nächsten Ursachen und die natürlichen Gezehe der veränderlichen Erscheinungen, und zwar zunächst zum Zwecke einer Benützung bei Regierungshandlungen, dann aber auch zur allgemeinen Bildung.“

Interessant ist, wie sich die praktische Statistik zu dem Streite stellte. Als Kries' kleine Schrift erschien, nahm sie Hellwing in den Mitteilungen des preußischen Bureaus in der schlimmsten Weise auf. Mit derartigen Vorschlägen und Scheidungen, meinte er, sei kein Hund von dem Ofen zu locken. Die Ansicht entsprach auch dem Standpunkt Dieterici, den er bis zu seinem letzten Werk, dem Handbuch der Statistik des preußischen Staates, in Anlehnung an Schlözer festhielt. Was das preußische Bureau alles als Statistik ansah, ist aus den Literaturbesprechungen Hellwings zu entnehmen. Die weite Auffassung wirkte zwar auf den Inhalt der Mitteilungen ein; doch stand die Zahlenstatistik tatsächlich durchaus im Vordergrund, weil das Bureau selbst andere Erhebungen als Zählungen nicht vornahm. Der erste amtliche Statistiker, der sich auf den Boden von Kries stellte, war Hermann. Gegenstand der Statistik sei, „was sich in den Ergebnissen der Staatstätigkeit und den Lebensverhältnissen eines Volkes auf Größe und Maß reduzieren und quantitativ vergleichen läßt“ (1853). In den Akten hatte er sich schon vor Kries ähnlich ausgesprochen (1849), wenn auch zunächst nur hinsichtlich der technischen Möglichkeit

der Ermittlungen, nicht zur Abgrenzung des Begriffs der Statistik. Wie hierdurch die Bayerische Statistik beeinflusst wurde, ist bereits erwähnt.

12. Aufschwung der amtlichen Statistik seit der Mitte des Jahrhunderts.

Mehrere Umstände wirkten seit der Mitte des Jahrhunderts zusammen, die weitere Entwicklung der Statistik zu fördern. Der Aufschwung wurde getragen von der lebhaften politischen Bewegung, die in Deutschland seit 1840 begann und zunächst in den Ereignissen des Jahres 1848 ihren Höhepunkt erreichte. Die öffentliche Meinung, vertreten durch die rasch wachsende Macht der Presse, sowie die Volksvertretungen verlangten nach Aufklärung über die staatlichen Zustände. Den Regierungen wurde sie in den politischen Kämpfen selbst zum Bedürfnis. Zahlreiche Gründungen von statistischen Ämtern erfolgten; reichlichere Mittel wurden zur Verfügung gestellt, auch wurden amtliche Veröffentlichungen der Statistik ins Leben gerufen. Dazu kam die Verbesserung der statistischen Technik, die mit den größeren Geldmitteln möglich wurde und die Anregungen, die die Statistik vom Auslande, insbesondere durch die internationalen Statistischen Kongresse seit 1853 empfing. Auf die einzelnen Punkte ist noch näher einzugehen.

13. Gründung der späteren staatlichen Ämter 1840—1870.

Wenn man betrachtet, in welchen Jahren weitere statistische Ämter gegründet wurden, so zeigt sich von der Mitte des Jahrhunderts ab eine schnelle Aufeinanderfolge. Selbständige Ämter wurden eingerichtet für Österreich 1841, Hamburg und Bremen 1847, Sachsen 1850, Mecklenburg 1851, Baden 1852, Braunschweig 1853, Oldenburg 1855, Sachsen-Koburg-Gotha 1858 und Hessen 1861. 1864 schufen die vereinigten Thüringischen Staaten ein Bureau und 1867 folgte Anhalt, sodaß nach der Reichsgründung nur noch die Ämter von Lübeck 1871 und von Sachsen-Meiningen 1875 zu errichten blieben. — Nachdem Preußen (1805), Bayern (1808) und Württemberg (1820) lange vorangegangen waren, fällt auf, daß Österreich und Sachsen so spät folgten. In Österreich hatte indes schon 1829 ein regelmäßiger statistischer Dienst begonnen; aber erst 1840 wurde in der Direktion der administrativen Statistik eine eigene statistische Stelle unter der Leitung Goernings, der unter die besten Statistiker seiner Zeit rechnet, gebildet. Sachsen gibt einen Beweis dafür,

wie sehr die Statistik weite Volkskreise interessierte. Hier hatte anfänglich ein 1831 von Schlieffen gegründeter statistischer Verein unter staatlichem Schutze die statistischen Arbeiten übernommen, bis 1850 das offizielle Bureau unter Engel, dem nachmaligen Leiter der preussischen Statistik, an seine Stelle trat. Auch daß Lübeck erst 1871 ein amtliches Bureau erhielt, hat seinen Grund darin, daß seit bereits 1841 ein freier Verein die notwendigen statistischen Aufgaben erfüllte. Zwischen 1840 und 1870 vollendete sich also fast in allen deutschen Staaten die Organisation selbständiger statistischer Ämter.

14. Einfluß Quetelets.

Derjenige Ausländer, welcher den größten Einfluß auf die deutsche Statistik gehabt hat, war Quetelet. Er war Mathematiker und Astronom und wurde 1841 Chef der amtlichen Statistik Belgiens. Wie Süßmilch in seiner Göttlichen Ordnung die physischen Veränderungen des menschlichen Geschlechts seiner Beobachtung unterzogen und den Hauptanstoß für die Bevölkerungsstatistik gegeben hatte, so suchte Quetelet die Gesetze zu entwickeln, denen das moralische Leben des einzelnen und der Völker unterliegt. Durch ihn wurde die Moralstatistik in den Vordergrund gerückt, namentlich behandelte er hiervon die Kriminalstatistik. Er war der Ansicht, daß die menschlichen Handlungen nicht aus Willkür, sondern nach bestimmten Gesetzen wie die Erscheinungen der Natur erfolgen. So entrichteten die Völker jährlich ein Budget der Gefängnisse mit größerer Regelmäßigkeit als jenes der Finanzen. Um die zufälligen Abweichungen auszugleichen, stellte er überall die Eigenschaften des „Durchschnittsmenschen“ fest, in dem er den reinen, ja idealen Ausdruck des Typus einer Bevölkerung sah. Diese Anschauungen erweckten einen Streit über die Willensfreiheit zunächst auf philosophischer Grundlage, in welchem bedeutende Männer wie Adolph Wagner und Engel sich auf die Seite Quetelets, Schmoller u. a. sich auf die Gegenseite stellten. Das bedeutendste Werk über Moralstatistik, das in deutscher Sprache geschrieben ist, das von Ottingen (3. Aufl. 1882), steht auf anderem Boden. Ihre endgültige Überwindung haben seine Theorien durch die Fortbildung der Wahrscheinlichkeitsrechnung, vor allem durch Lexis erfahren. Wie sehr auch Quetelets philosophische Anschauungen die Öffentlichkeit erregten, seinen Namen bekannt machten und das Interesse für die Statistik erweckten, ist er durch die Begründung der Internationalen statistischen Kongresse, durch seine Tätigkeit auf diesen, ferner durch seine organisatorischen

Leistungen und durch die Weiterbildung der Technik der Statistik doch noch von größerem Einfluß gewesen. In Deutschland hat er am meisten Engel angeregt, worüber noch zu sprechen sein wird.

15. Internationale statistische Kongresse.

Die ältere Staatenkunde wurde international betrieben, auch die amtliche Statistik zog schon in ihren ersten Anfängen internationale Vergleiche; dringender wurde das Bedürfnis mit ihrer weiteren Ausbildung; Quetelets Studien wiesen vollends auf die Herbeiziehung internationalen Materials hin. Er war es, der vornehmlich mit englischer Unterstützung 1853 den ersten internationalen statistischen Kongreß in Brüssel ins Leben rief. Im ganzen fanden neun statt, in Paris 1855, Wien 1857, London 1860, Berlin 1863, Florenz 1867, Haag 1869, Petersburg 1872 und Osnabrück 1876. Es gibt kaum ein Gebiet der praktischen Statistik, über das auf diesen Kongressen nicht verhandelt worden wäre. Dadurch ist die Methodik und Technik der Statistik mächtig gefördert worden. Dagegen gelang es nicht, was ursprünglich in ihrem Zwecke gelegen hatte, eine weitgehende Vereinheitlichung der Erhebungen und damit eine bequeme Vergleichbarkeit herbeizuführen. Die Verschiedenheiten in der Gesetzgebung, den Verwaltungseinrichtungen und den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen stellten sich als Hindernis entgegen. Immerhin kam es in einigen Zweigen der Statistik zu internationalen Zusammenstellungen; doch der größere Teil des vom Haager Kongreß hierfür aufgestellten Programms blieb unerledigt. Namentlich kam, was noch heute immer wieder gewünscht wird, keine vergleichbare Handelsstatistik und keine Berufs- und Gewerbestatistik zustande. Die Kongresse waren in erster Linie für die praktischen Statistiker geplant und trugen einen amtlichen Charakter, doch erschienen auch viele Gelehrte, Verwaltungsbeamte und Laien. Die große Zahl der Teilnehmer, die überreichen Arbeiten, die flüchtige Organisation — die später durch eine Permanenzkommission nur wenig gefestigt wurde — waren den Geschäften nachteilig. Indem die Permanenzkommission sich den Staaten gegenüber zu weitgehende Befugnisse beilegte, die Nützlichkeit der Kongresse bezweifelt wurde und ihre Kostspieligkeit ins Gewicht fiel, schlossen sie ein. Andere Veranstaltungen traten später an ihre Stelle. Die deutsche Statistik haben die Kongresse nicht wenig befruchtet, und die in ihren Verhandlungsberichten niedergelegten Materialien sind heute noch von Wert.

16. Fortschritte der statistischen Technik.

Die statistische Technik hat seit der Gründung der ersten statistischen Ämter ununterbrochen Fortschritte gemacht; entscheidend aber war die Zeit von 1850 bis 1870. Um es vorweg zu nehmen, so ist zweierlei für die Zuverlässigkeit und Ergiebigkeit der statistischen Erhebungen notwendig, die Aufzeichnung der Einzelfälle auf Grund unmittelbarer Befragung z. B. die namentliche Feststellung aller Personen bei der Volkszählung (Einzelaufnahme) und die Verarbeitung des erhobenen Stoffes an einer Stelle (zentralisierte Aufbereitung). Beide Grundsätze brachen sich in dieser Zeit Bahn. Solange es an Erfahrung fehlte, wurden statistische Aufnahmen nicht anders bewirkt als die sonstige Berichterstattung. So war es in Bayern noch zu Anfang des Jahrhunderts, wo es selbst an gleichmäßigen Formularen für die Erstattung der statistischen Verwaltungsberichte fehlte. In Preußen besaß man zwar in den Tabellen einheitliche Formulare, aber wie die Zahlen zu gewinnen waren, blieb den unteren Behörden überlassen. Hoffmann hielt es sogar für unmöglich, bestimmte Vorschriften zu geben. Die Tabellen gingen im Instanzenzug an die übergeordneten Stellen, indem jede die Zusammenstellung für ihren Bezirk vornahm; dem Statistischen Amt blieb nur übrig, die Summe für den ganzen Staat zu ziehen. Die Zuverlässigkeit der Aufnahmen hing damit von der Einsicht und dem guten Willen von Hunderten von Behörden ab, die an höherer Stelle kaum nachzuprüfen waren. Die von den untersten Stellen auszufüllenden Tabellen mußten bereits alle Rubriken enthalten, wie die endgültigen Zusammenstellungen. Die Ergiebigkeit blieb deshalb gering, selbst wenn die Tabellen verhältnismäßig umfangreich waren, weil andere Verknüpfungen, als sie in den Tabellen vorgesehen waren, in den statistischen Ämtern nicht gemacht werden konnten. Zunächst war das Bestreben überall darauf gerichtet, die Behörden zu möglichst genauen Ermittlungen zu veranlassen. Namentlich geschah es bei den Volkszählungen, auf die man am meisten Wert legte. Die Führung hatte Preußen, dessen Fortschritte sich mit Hilfe des Zollvereins auch bei den übrigen Staaten durchsetzten. Aufsehen erregte es, als die belgische Volkszählung von 1846 den Weg einschlug, die gesamte Bevölkerung von Haushaltung zu Haushaltung durch besondere Zähler aufzunehmen, wobei in jeder Haushaltungsliste die zu ihr gehörigen Personen der Reihe nach aufgeführt wurden. 1852 befolgte Engel zuerst für Sachsen dasselbe Verfahren. 1861 geschah es in Berlin und in einigen anderen großen Städten, 1864 in ganz

Preußen. Noch heute erfolgen so die Volks-, die Berufs- und andere Zählungen. Für die Volkszählungen ging Preußen seit 1871 noch weiter, indem es nicht bloß für jede Haushaltung, sondern sogar für jede einzelne Person ein eigenes Aufnahmepapier bestimmte. Andere Staaten taten das gleiche.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse aus dem Urmaterial ist heute bei den statistischen Ämtern zu einer besonderen Kunst entwickelt. Es kommt dabei darauf an, die erhobenen Daten auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen; zu dem Zwecke ergehen zahlreiche Rückfragen; sodann sie nach strengen Grundsätzen und in einem Kosten und Mühe sparenden, Fehler möglichst ausschließenden Arbeitsgange zu verarbeiten. Deshalb muß für die großen Zählungen ein Heer von Arbeitern eingestellt und zu einer bis in die Einzelfragen gleichmäßigen Tätigkeit geschult werden. Die Anweisungen, die für die Arbeiten bei der Berufs- und Betriebszählung 1907 ergangen sind, übersteigen 100 Druckseiten des Formats dieses Werkes. Der Anfang zur Ausbildung solcher Aufbereitungstechnik konnte erst gemacht werden, nachdem die statistischen Ämter die Zusammenstellungsarbeiten übernommen hatten. Das war für die größeren Staaten eine beträchtliche Aufgabe. In Preußen geschah es 1871 für die Volkszählungen. Bayern war schon 1867 vorangegangen. Am frühesten hat es wohl Engel bei der sächsischen Berufszählung von 1849 getan. Von kleineren Zählungen ist hierbei abzusehen. Welchen Umfang solche Arbeiten haben, ermißt man daraus, daß Preußen für die Verarbeitung der letzten Berufs- und Betriebszählung jetzt mehrere tausend Personen beschäftigt.

Die Zentralisation der Aufbereitung setzte sich mehr und mehr durch. Für die Volkszählungen hatte sie der Bundesrat 1871 empfohlen. Die statistischen Ämter wuchsen von da ab an Bureaupersonal, in dessen Hände die Aufbereitungsarbeiten gelegt werden, und ihre Ausgaben stiegen stark. Doch werden nicht alle Statistiken zentralisiert bearbeitet. Am wenigsten ist es vonnöten, wenn Fachbehörden die Übersichten herstellen, deren Sachkunde und eigenes Interesse für eine gute Arbeit bürgen, zumal einheitliche Vorschriften auf gleichmäßige Behandlung des Stoffes hinwirken können.

17. Sächsische Statistik bis zum Ausscheiden Engels 1858.

Die sächsische Statistik brachte den Mann hervor, der zuerst im sächsischen Dienst, später als Leiter des preußischen Bureau der hervorragendste Bahnbrecher werden sollte, den die deutsche Statistik gehabt hat, nämlich Ernst Engel. 1831 war der statistische Verein

für Sachsen gegründet worden, kurz nachdem das Land eine neue Verfassung erhalten hatte. Die Stände des Landes hatten in einer Denkschrift „den Geist der Öffentlichkeit als den Genius des öffentlichen Wohls bezeichnet“. In diesem Sinne wollte der Verein die Vaterlandskunde fördern. Treibende Kraft war v. Schlieben; der Verein hatte einen halbamtlichen Charakter, indem er amtliche Aufträge ausführte, sich der Mitarbeit der Behörden und finanzieller Unterstützung seitens des Staates erfreute. Seine Arbeiten gab er in den Mitteilungen des statistischen Vereins für das Königreich Sachsen heraus, die vom Jahre der Gründung des Vereins ab erschienen. Sie enthalten in 17 Heften die Bearbeitung der Volkszählungen, der Bevölkerungsbewegung auf Grund der sogenannten Kirchenzettel, der Viehzählungen, und der Ernteberichte und zahlreiche kleinere Mitteilungen. Nach dem Hinscheiden Schliebens entfaltete der Verein von 1840 bis 1850 nur noch eine geringe Tätigkeit.

1850 entschloß sich der Staat, das statistische Bureau unter seine Verwaltung zu nehmen. Zu seinem unmittelbaren Leiter wurde der Ingenieur Engel bestellt, der alsbald eine rastlose Tätigkeit entwickelte. Zunächst wandte er seine Aufmerksamkeit der Fortbildung der Bevölkerungsstatistik zu, über die er ausgezeichnete Veröffentlichungen in den seit 1851 erschienenen „Statistischen Mitteilungen aus dem Königreich Sachsen“ herausgab. Mit der Volkszählung von 1849 war eine Berufszählung verbunden gewesen, aus der er eine Berufsstatistik gewann, wie sie bisher kein anderer deutscher Staat hatte. Um dies zu erreichen, verzichtete er auf die von den Ortsbehörden vorgenommenen tabellarischen Zusammenstellungen und ging zur zentralisierten Aufbereitung nach einem so durchdachten Plane über, daß er heute noch unsere größte Anerkennung verdient. Gleich zu Anfang seiner Laufbahn als Statistiker begab er sich auf Reisen nach London, Paris und Brüssel, darauf nach Berlin und Wien. Am meisten Eindruck machte auf ihn Quetelet in Brüssel, sowohl durch seine wissenschaftlichen Anschauungen als seine organisatorischen und technischen Leistungen, so sehr, daß er namentlich in den ersten Jahren bei seinen wichtigsten Unternehmungen von ihm angeregt oder doch beeinflusst war. 1852 änderte er, wie schon oben bemerkt, das Erhebungsverfahren bei den Volkszählungen, nach belgischem Vorbild. Damit war die gesamte Bevölkerung zur Mitwirkung an der Statistik aufgerufen, indem jeder Haushaltungsvorstand eine Haushaltsliste auszufüllen hatte. Die Neuerung erfuhr viel Anfechtung. Den größten Unwillen aber erregte es, als er bei der nächsten Volkszählung von 1855 noch weiter ging

und eine Produktions- und Konsumtionsstatistik hieran anschloß, wie sie weder vormem noch nachdem in Deutschland aufgenommen ist. Die hinausgegebenen Listen und Fragebogen betrugen nicht weniger als 18 Stück. Diese Belastung des Publikums und die weiteindringenden Fragen riefen solche Erregung vor, daß der Versuch fast ganz scheiterte. Auch auf anderen Gebieten dehnte Engel die Statistik aus. Seit 1855 wurde aus den Mitteilungen eine „Zeitschrift des statistischen Bureaus des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern“, die einen reichen, nicht bloß statistischen, sondern auch wirtschaftsgeschichtlichen Inhalt bot. Zu den besten Arbeiten gehören die über Moralstatistik. Schon 1853 hatte Engel ein Jahrbuch der Statistik und Staatswirtschaft des Königreichs Sachsen erscheinen lassen; weitere Jahrgänge kamen leider unter ihm nicht zustande. Sein Bestreben war immer darauf gerichtet, die Statistik volkstümlich zu machen; deshalb verfolgte er auch Pläne, durch eine Korrespondenz mit der Presse, namentlich auch der kleinen Lokalpresse in Verbindung zu treten. Seine Absichten eilten indes der Zeit voraus; der Widerstand, den er im Parlament und schließlich auch bei der Regierung, die sonst sein Wirken sehr anerkannte, bei neuen Anforderungen fand, und einige in den Kammern gefallene mißliebige Äußerungen veranlaßten ihn 1858, sein Amt niederzulegen.

Nach ihm kam für die sächsische Statistik eine Zeit der Ruhe. Die Leitung des Bureaus erfolgte lange nur im Nebenamt.

18. Preussische Statistik in den ersten Jahren unter Engel 1860—1872.

Engel war kaum 2 Jahre aus dem sächsischen Dienst geschieden, als sich ihm ein neues und größeres Feld der Tätigkeit eröffnete, indem er an die Spitze des preussischen Bureaus berufen wurde. Die Berliner Professur für Staatswissenschaften ging in andere Hände (Hanssen) über. Im Anfang seiner Tätigkeit steht eine Anzahl von organisatorischen Maßnahmen. Zuerst veranlaßte er die Errichtung der statistischen Zentralkommission, um die Statistik mit sämtlichen Spitzen der Verwaltung in Verbindung zu bringen, ihren Rat und ihre Hilfe bei der erstrebten Ausdehnung der Statistik über alle Gebiete des Staatslebens zu erlangen. Die Kommission leistete der Statistik anfänglich gute Dienste; in neuerer Zeit, namentlich seitdem die Reichsstatistik immer größeren Einfluß gewann, trat sie aber allmählich zurück. Sodann suchte er die Pflege der Statistik bei den Regierungen und den Landräten zu fördern, wozu auch die Staats-

regierung die Hand bot; doch gelang dies nur vorübergehend. Denn je höhere wissenschaftliche Anforderungen die Statistik an ihre Vertreter stellte und je kunstvoller ihre Technik wurde, desto weniger waren die Verwaltungsbehörden in der Lage, sich damit selbständig zu befassen. Schließlich errichtete er für die Ausbildung des Nachwuchses an Statistikern und Verwaltungsbeamten ein Seminar, das als besondere Einrichtung erst neuestens einging. Ein Aufruf zur Begründung eines statistischen Vereinswesens für die Länder deutscher Zunge blieb erfolglos. Alle diese Unternehmungen waren aber geeignet, das Interesse für die Statistik zu heben. Das gleiche Ziel hatte er auch bei der Umgestaltung der Veröffentlichungen des Bureaus im Auge. Schon im Jahre 1860 ging er an die Begründung des Preussischen Statistischen Jahrbuchs. Die Jahrbücher, wie sie später fast alle Ämter herausgaben, haben den Zweck, aus allen Gebieten der Statistik die wichtigsten Zahlen übersichtlich zusammenzufassen und tragen hierdurch besonders zur Benutzung der Statistik bei. An Stelle der bisherigen Mitteilungen schuf er die reichhaltigste statistische Zeitschrift Deutschlands, die „Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus“, in der namentlich unter seiner Schriftleitung auch außerhalb des Bureaus stehende Personen schrieben. Später begründete er die statistische Korrespondenz zur Unterrichtung der Presse. Als hauptsächliches amtliches Quellenwerk diente seit seinem Amtsantritt die „Preussische Statistik“. Seine wichtigste erste Schrift war die über die Methoden der Volkszählung, die grundlegend wurde für die spätere Fortbildung der Bevölkerungsstatistik; auch war er von vornherein sehr für die Fortbildung der Technik der Statistik bemüht, indem er die Zählkartenmethode einführte, von der schon die Rede war. Bei der Vorbereitung der Reichsstatistik war er hervorragend beteiligt.

19. Zollvereinsstatistik.

Der Abschluß des Zollvereins im Jahre 1833 führte zu den Anfängen einer gemeinsamen deutschen Statistik. Für die Abrechnung der Zollerträge war zunächst die Feststellung des Warenverkehrs mit dem Auslande und, da die Abrechnung nach dem Kopf der Bevölkerung erfolgte, auch deren Zählung notwendig. Der Warenverkehr, die Zollerträge hieraus und die Erträge der gemeinsamen indirekten Steuern wurden in den sogenannten Kommerzialnachweisungen vom Zentralbureau des Zollvereins zusammengestellt, unbequeme Übersichten, die zunächst nur für die Behörden bestimmt waren. Seit 1841 wurden sie veröffentlicht und bilden das älteste bedeutsame Druckwerk einheitlicher

XXXVII

deutscher Statistik. Vom Standpunkte des Volkswirts sind sie sehr unvollkommen, da sie nicht den gesamten, sondern nur den zollpflichtigen Verkehr aufnahmen. Da Ausgangszölle fast fehlten, fiel nahezu die gesamte Ausfuhr aus; auch wurde nur die Menge, nicht auch der Wert der Waren angegeben. Nur das nächstliegende finanzielle Interesse war für diese Statistik maßgebend. Die Volkszählungen entwickelten sich besser, weil bei den steigenden Einnahmen auch das Interesse an zuverlässigen Aufnahmen wuchs. Entscheidend war, daß seit 1846 wirkliche Zählungen von Person zu Person durch namentliche Aufzeichnung an einem festen Tage stattfinden mußten und die Ermittlung aus polizeilichen Registern, Schätzungen und dergl. ausgeschlossen wurde. Gemeinsam mitgeteilt wurden nur die Hauptergebnisse, da sie für das Abrechnungswesen genügten. Später erheischte die Handels- und Gewerbepolitik des Zollvereins Erhebungen über die Berufs- und Erwerbsverhältnisse, und zwar stand das Interesse an den Fabriken voran. 1846 kam die erste Aufnahme, wie es damals üblich war, im Anschluß an die Volkszählung zustande. Man dachte die Gewerbestatistik zu einer regelmäßigen Einrichtung zu machen. Aber erst 1861 wurde sie, und zwar in größerem Umfang wiederholt. Schmoller hat im Beginn seiner Laufbahn die Zählung von 1861 für Württemberg bearbeitet und in seiner Geschichte der Kleinindustrie beide Aufnahmen vorzüglich benutzt. Seit 1860 schloß sich eine jährliche Statistik des Bergbaus an, dagegen blieb die Landwirtschaft ganz außer Betracht. Der Zollverein übernahm nur, was unmittelbar seinen Aufgaben entsprach. Er hatte auch kein eigentliches statistisches Bureau; denn das Zentralbureau war eine reine Finanzbehörde, die die Kommerzialnachweisungen auf Grund von Nachweisungen der Zoll- und Steuerbehörden bei Erledigung der Abrechnung zusammenstellte.

Private Arbeiten von Bienengraber, Dieterici und Viebahn werden gern an Stelle der Kommerzialnachweisungen benutzt. Doch sind auch diese, selbst soweit sie nicht öffentlich bekannt gegeben sind, vielfach zugänglich; auch ist ein amtlicher Auszug veröffentlicht.

20. Gründung des Kaiserlichen Statistischen Amtes 1872.

Die Erweiterung der gemeinsamen Statistik wurde immer dringender. Schon die Frankfurter Nationalversammlung hatte darüber verhandelt. Bei den internationalen statistischen Kongressen, die auf deutschem Boden in Wien 1857 und Berlin 1863 stattfanden, traten die deutschen Vertreter für sich zusammen, um hierüber zu beraten. Indes ohne Erfolg.

Die Reichsstatistik sollte sich unmittelbar aus der Zollvereinsstatistik entwickeln. Auf Anregung des hessischen Zollvereinsbevollmächtigten Fabrizius wurde 1868 eine „Kommission zur weiteren Ausbildung der Statistik des Zollvereins“ einberufen, der Männer wie Becker, Boeckh, Engel, Rümelin und Mayr angehörten. Sie empfahl als Vorbedingung ihrer sonstigen Vorschläge die Errichtung einer Behörde, der nicht bloß die Aufgabe einer Rechnungs- und Redaktionsstelle zugewiesen werde, sondern die auch die wissenschaftliche Bearbeitung des ihr zufließenden statistischen Stoffes zu übernehmen und entsprechende Veröffentlichungen herauszugeben habe. Demzufolge wurde 1872 das Kaiserliche Statistische Amt mit einem Direktor und zwei Mitgliedern errichtet. Der erste Direktor wurde der bisherige Vorstand des Oldenburgischen Statistischen Bureaus, Karl Becker.

Der Aufgabenkreis des Amtes war anfänglich beschränkt. Er umfaßte die bisherige Tätigkeit des Zentralbureaus des Zollvereins, d. h. die Zusammenfassung der Ergebnisse der Volkszählungen, die Handelsstatistik und die Zoll- und Steuerstatistik sowie die Bergwerksstatistik. Dazu kamen nach den Vorschlägen der Kommission die Statistik der Bevölkerungsbewegung (Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle), einschließlic der Auswanderung, des Viehstandes und der Binnen- und Seeschifffahrt. Das Hauptarbeitsgebiet war die Handels- und Verkehrsstatistik. Die Handelsstatistik wurde vor allem dadurch verbessert, daß sämtliche ein- und ausgeführten Waren nach einem besonderen statistischen Warenverzeichnis nach Gewicht und Wert notiert wurden. Die wichtige Bevölkerungsstatistik blieb grundsätzlich bei den Bundesstaaten; nur wenige Ergebnisse wurden an die Reichsstelle zur einheitlichen Veröffentlichung mitgeteilt.

Nach den grundlegenden Bestimmungen wird der Geschäftskreis des Amtes durch Gesetz oder Anordnung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) umschrieben. Kleinere Arbeiten, für die sich der Stoff von selbst bietet oder von den Landesämtern hergegeben wird, führen sich ohne weiteres ein. Der Direktor ist der allein verantwortliche Vorsteher; er ist gehalten, in wichtigen wissenschaftlichen Fragen die Mitglieder zu hören. Der Personalbestand und der Etat war verhältnismäßig niedrig bemessen. Es waren außer dem Direktor nur zwei Mitglieder und acht sonstige Beamte vorgesehen. Die Ausgaben beliefen sich für 1872 (9 Monate) auf 95 000 Mark. Das war nur möglich, weil im Amte keinerlei Zählstoff aufzubereiten war. Seine Tätigkeit erstreckte sich zunächst nur auf die Zusammenfassung von anderer Seite ihm zugehender Übersichten, deren Veröffentlichung und Erläuterung.

21. Reichsstatistik unter Becker 1872—1891.

Die erste größere Aufgabe, die an das Amt neu herantrat, und die wichtigste, die es überhaupt in den ersten Jahren seines Bestehens zu erledigen hatte, war die gewerbliche Betriebszählung von 1875, die im Anschluß an die Volkszählung des Jahres stattfand. Sie ging erheblich über die Gewerbezahlungen des Zollvereins hinaus und behandelte namentlich die größeren Betriebe ausführlich. In mancher Beziehung, so namentlich in Hinsicht auf die Unterscheidung der zahlreichen Gewerbearten legte sie bereits den Grund zu den späteren Leistungen. Im Jahre 1878 begab sich das Amt mit zwei wichtigen Aufnahmen auf das Gebiet der Landwirtschaftsstatistik. Es fand die erste Statistik der Bodenbenutzung und eine Ermittlung der Ernteerträge gleichmäßig in allen Bundesstaaten statt. Die beiden Erhebungen, von denen die erstere seitdem zeitweilig, die andere jährlich veranstaltet wird, gehören noch heute zu den Grundlagen der landwirtschaftlichen Statistik. Eine bedeutende Erweiterung erfuhr das Amt durch die Umgestaltung der Handelsstatistik infolge des Zolltarifgesetzes von 1879. Das Gesetz führte die Anmeldepflicht für alle ein- und ausgehenden Waren und die sogenannte statistische Gebühr ein, wodurch der Anmeldung zugleich ein finanzielles Interesse zukommt. Bei der Anmeldung werden auch Herkunftsz- und Bestimmungsland festgestellt, die bis dahin unbekannt geblieben waren. Die Aufbereitung wurde zentralisiert, indem die Anmeldebescheine fortan dem Statistischen Amt zingingen, wodurch eine zuverlässige und gleichmäßige Auszählung und eine viel weitergehende Ausbeutung ermöglicht wurde. Die Handelsstatistik wurde zu einer eigenen großen Abteilung des Amtes.

Den Interessen des Handelsverkehrs dient ferner die seit 1871 aufgestellte Statistik der Großhandelspreise einer Anzahl wichtiger Waren. 1882 fand mit Hilfe der statistischen Landeszentralstellen die erste allgemeine Berufs- und Betriebszählung für das Reich statt. Sie war für die Zwecke der sozialen Gesetzgebung in der Kaiserlichen Botschaft des Vorjahres angekündigt und erfaßte die gesamte Bevölkerung nach ihrem Beruf und alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, in denen sie sich betätigt. Die Reichsgesetze über die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Arbeiter sind mit Hilfe der von dieser großen Erhebung geschaffenen zahlenmäßigen Unterlagen ausgearbeitet worden. Dasselbe Jahr brachte auch noch die Einrichtung der Kriminalstatistik, die seitdem alljährlich veröffentlicht und vom Reichsjustizamt und vom Kaiserlichen Statistischen Amt mit eingehendem Text versehen

wird. Sie ist nach Plänen von Scheel, dem späteren Direktor des Amtes, und Bierhaus so vorzüglich angelegt, daß sie seitdem alle gleichen Statistiken des Auslands erheblich hinter sich läßt, insbesondere auch die altberühmte französische Kriminalstatistik, die den Stoff zu Quetelets Untersuchungen über das Budget der Verbrechen geliefert hatte, bedeutend übertrifft. Sie stützt sich auf Zählkarten der Gerichte, die über alle Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze einzeln aufgestellt und unter großer Arbeitsaufwendung im Amte bearbeitet werden. In der juristischen Literatur hat sich ihr die jüngere Kriminalistenschule unter Führung von Liszt besonders zugewendet. Schon 1881 war gleichfalls im Interesse der zukünftigen sozialen Gesetzgebung eine erste Erhebung über den Umfang der öffentlichen Armenpflege unternommen worden, 1885 wurde die schwierige Aufgabe mit besseren Ergebnissen wiederholt. Als dann die Krankenversicherung der Arbeiter geschaffen war, setzte mit dem Jahre 1885 die jährliche Statistik der Krankenversicherung auf Grund von Nachweisen der Krankenkassen ein. Die erwähnten Statistiken sind nur die wichtigeren, daneben spielen andere eine Rolle. Die Ausdehnung der Arbeiten des Amtes wurde, wie man leicht sieht, überwiegend durch unmittelbar vorliegende praktische Bedürfnisse hervorgerufen. So blieb es auch für die spätere Zeit.

Als hauptsächlichliches Quellenwerk wurde unter Becker die „Statistik des Deutschen Reichs“ geschaffen, von der 1873—1890 102 Bände erschienen. Daneben wurden zunächst „Vierteljahrshefte“ (bis 1876), dann „Monatshefte“ zur Statistik des Deutschen Reichs herausgegeben (welche letzteren übrigens seit 1892 wiederum in Vierteljahrshefte und in „Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel“ zerlegt wurden). Schon 1880 erschien das erste Jahrbuch für das Deutsche Reich. Wie sehr das Statistische Amt unter Becker gewachsen war, zeigen auch Personalbestand und Etat. 1891 waren außer dem Direktor 5 Mitglieder und 67 etatmäßige Bureau- und Kanzleibeamten vorhanden. Die Ausgaben betrugen 720 000 Mark.

Becker, der ursprünglich Offizier war, hatte sich dem Studium der Volkswirtschaft und Statistik gewidmet. Schon als Leiter des Oldenburgischen Statistischen Bureau's hatte er vorzügliche, das Zahlenmaterial mit Schärfe durchdringende Arbeiten geliefert und in den Beratungen der Kommission für die weitere Ausbildung der Statistik des Zollvereins die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Seine persönlichen Neigungen zogen ihn mehr zur mathematischen als zur stofflichen Behandlung der Statistik. Das Bedeutendste hat er deshalb in der Bevölkerungsstatistik geleistet. Vor allem hat er die

Methode der Berechnung von Sterbetafeln gefördert. Die Beckersche Methode ist noch heute im Reich wie in Preußen angewendet. Sonst bietet Bd. 44 der Statistik des Reichs „Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten in den Jahren 1841—1886“, der nach seinem Tode von Schumann herausgegeben ist, seine wertvollste Veröffentlichung, eine Frucht langer, mühevoller Arbeit und noch heute die hauptsächlichste Quelle für die ältere Bevölkerungsstatistik. Auch an der Vorbereitung der Berufs- und Betriebszählung von 1882 nahm er besonderen Anteil.

Als bedeutender Mitarbeiter unter Becker ist außer Scheel und Schumann, die schon erwähnt sind, Meitzen, namentlich für die Landwirtschafts- und Wasserstraßenstatistik, zu nennen, doch liegen seine Verdienste mehr außerhalb seiner amtlichen Tätigkeit.

22. Unter Scheel 1891—1901.

Gleich in den Anfang der Tätigkeit Hans von Scheels als Leiter der Reichsstatistik fällt das wichtigste Ereignis unter ihm, die Gründung der Kommission für Arbeiterstatistik im Jahre 1892, an deren Stelle nach einem Jahrzehnt die Abteilung für Arbeiterstatistik mit seinem Beirat trat.

Die Kommission bestand aus einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden, sechs vom Bundesrat und sieben vom Reichstag gewählten Mitgliedern; damit waren die Beziehungen zu den gesetzgebenden Körperschaften gegeben. Ein weiteres Mitglied wurde vom Reichskanzler aus den Beamten des Statistischen Amtes als der geschäftsführenden Behörde ernannt. Die Wirksamkeit der Kommission während der zehn Jahre ihres Bestehens war jedoch nur gering. Sie setzte acht größere Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse, vornehmlich die Arbeitszeit in verschiedenen Gewerben, ins Werk, nämlich in Bäckereien und Konditoreien, in Getreidemühlen, im Kleinhandel, sowie in den Kontoren des Großhandels, der Fabriken usw., ferner über Kellner und Kellnerinnen und das Küchenpersonal der Gast- und Schankwirtschaften, schließlich die Sonntagsruhe in der Binnenschifffahrt und über die Konfektion. Alle diese Erhebungen hatten gesetzgeberische Akte zur Folge; noch nicht verwertet ist die sogenannte Kontorerhebung, die ihren Abschluß erst später fand. Die Kommission wendete gern die Methode der Stichproben an, indem sie nicht alle einschlägigen, sondern nur nach bestimmten Grundsätzen ausgewählte Verhältnisse erhob. Die zahlenmäßigen, schriftlichen Erhebungen pflegte sie durch mündliche Befragung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu ergänzen.

Sie bildete den Gang der arbeiterstatistischen Erhebungen für Deutschland aus, die nur zum Teil auf dem Wege einheitlicher Massenbefragung (Statistik), zum anderen Teil mittels verschiedenartiger Massenbefragung (Enquete) erfolgt.

Das Jahr 1893 war für die Agrarstatistik besonders wichtig. Zunächst wurde die Ermittlung der Bodenbenutzung oder Anbaustatistik zum dritten mal (vorher 1878 und 1883) wiederholt und es wurde bestimmt, daß diese große, zumeist den Ortsbehörden übertragene und durch die Katastralvermessung kontrollierte Erhebung alle zehn Jahre zu erneuern sei. Daneben bestanden schon, ebenso alt wie die Bodenbenutzungsstatistik, jährliche Ermittlungen der Ernteerträge mit Hilfe überschlagsweiser Schätzung der Durchschnittserträge und Berechnung auf Grundlage der aus der Anbaustatistik bekannten Bodensfläche. Wichtig aber erschien es für die Interessenten, außerdem schon möglichst früh vor der Ernte Nachrichten über deren voraussichtlichen Ausfall zu erhalten. Seit 1893 begannen deshalb die Veröffentlichungen des Saatenstands und der vorläufigen Erntenachrichten im Statistischen Amt. Sie werden vom Frühjahr ab monatlich auf Grund von Notizen bekannt gegeben, die von einem Neke sachverständiger Berichterstatter für die Hauptfrüchte gemeldet werden. 1897 kam noch der Nachrichtendienst für die Getreidepreise auf deutschen Fruchtmärkten hinzu, die auf Grund drahtlicher Meldungen täglich im Reichsanzeiger veröffentlicht werden und die die Börsenpreise, deren Notierung zeitweilig in Frage gestellt war, ersetzen sollten.

1895 fand die zweite allgemeine Berufs- und Betriebszählung statt, für die Schumann den Grund gelegt hatte und Z a h n eine den Stoff nach allen Richtungen ausführlich klarlegende, sehr geschickte Darstellung lieferte. 1898 fand eine Erhebung über die gewerbliche Kinderarbeit statt. Seit 1898 wurde ferner die Statistik über die zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere, 1899 die Streikstatistik eingeführt und die Auswanderungsstatistik erweitert. Die Agrarstatistik (Manet) erfuhr erhebliche Wandlungen. 1899 wurde auch die Saatenstandsberichterstattung, die jährliche Anbau- und die Erntestatistik umgestaltet. Die Zahl der Berichterstatter wurde verdoppelt; sie haben fortan nicht bloß über den Stand der Saaten von Monat zu Monat zu berichten, sondern auch in der ersten Hälfte des November für dieselben Fruchtarten die Ernteerträge zu schätzen. Die früheren Erntermittelungen fielen seitdem fort. 1900 fand abermals eine Aufnahme der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung und des Viehstandes und zwar mit Rücksicht auf die bevorstehenden Handelsverträge früher als planmäßig statt. Der Bodenbenutzungsstatistik wurde eine umfassende Forststatistik mit Ermittlung der Erträge einverleibt. 1901 wurde schließ-

lich die Statistik der Bevölkerungsbewegung erweitert, indem namentlich über Alter, bisherigen Familienstand und Religionsbekenntnis der Ehegeschlossenen und über das Alter der Gestorbenen Nachweisungen verlangt wurden. Unter Scheel wurde auch noch die erst 1902 zum ersten mal zur Veröffentlichung gelangte Finanzstatistik von Zahn in die Wege geleitet, die einen gleichmäßigen Überblick über die Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten gestattet.

Scheel, der der akademischen Laufbahn entstammte und zuletzt Ordinarius für Staatswissenschaften in Bern war, hat eine erhebliche schriftstellerische Tätigkeit entfaltet; sein Hauptinteresse fand er in der Erörterung sozialer Probleme. In der amtlichen Tätigkeit lag ihm deshalb auch die Fortbildung der Arbeiterstatistik, für die er eine eigene Organisation wünschte, sehr am Herzen. Sonst hat er am meisten für die Kriminalstatistik, die Krankenkassen-, auch die Handelsstatistik gewirkt.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Amt waren neben dem Direktor sieben Mitglieder und ein wissenschaftlicher Hilfsarbeiter tätig. Die Zahl der etatsmäßigen Bureau- und Kanzleibeamten hatte sich im Jahrzehnt seiner Amtsführung mehr als verdreifacht und betrug 206. Die Ausgaben waren auf 1 1000 000 Mk. gestiegen.

23. Unter Wilhelmi 1901—1904.

Leopold Wilhelmi stand nicht viel länger als zwei Jahre an der Spitze der Reichsstatistik, indem er sein Amt Ende 1901 antrat und Anfang 1904 verschied. Seine Tätigkeit war vordem im Reichsamt des Innern der sozialpolitischen Gesetzgebung gewidmet gewesen; hier und in der Literatur hatte er sich als scharfsinniger, in allen Einzelheiten seines Arbeitsgebiets bewandeter Jurist erwiesen. Daß er zum Präsidenten des Statistischen Amtes ernannt wurde, ist darauf zurückzuführen, daß damals die Gründung einer eigenen Abteilung für Arbeiterstatistik geplant war, die auch 1902 unter Auflösung der Kommission für Arbeiterstatistik erfolgte. Dies Ereignis ist das bei weitem wichtigste, das unter seiner Amtsführung vorfiel. Der Abteilung ist ein Beirat für Arbeiterstatistik angegliedert, dessen Vorsitzender der Präsident des Statistischen Amtes ist und dessen 14 Mitglieder, gleichwie in der früheren Kommission, je zur Hälfte vom Bundesrat und Reichstag gewählt werden. Die arbeiterstatistische Abteilung hat ebensowenig wie sonst das Statistische Amt das Recht freier Initiative, doch steht dem Beirat zu, dem Reichskanzler Vor schläge für Erhebungen zu unter-

breiten. An der Organisation der Arbeiterstatistik und ihren ersten Arbeiten hat Wilhelmi noch lebhaften Anteil genommen. Um den Zusammenhang besser zu wahren, soll erst bei seinem Nachfolger hierüber gesprochen werden.

24. Unter van der Borgh seit 1904.

Seit dem Amtsantritt des gegenwärtigen Präsidenten Richard van der Borgh, der wiederum Volkswirt und Statistiker ist, hat sich die Reichsstatistik in wenigen Jahren schnell weiterentwickelt. Das Amt zerfällt zurzeit in drei Abteilungen, die Allgemeine, die Handelsstatistische und die Arbeiterstatistische, von denen letztere beide unter einem Direktor, Fuhrj bzw. Zacher, letzterer Stellvertreter des Präsidenten, stehen.

In der allgemeinen Statistik wurde 1904 die Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik eingeführt. Die Agrarstatistik erfuhr weiter mehrfache Ausdehnung. 1906 und 1907 ist zuerst eine Statistik der Kraftfahrzeuge gefertigt. 1907 fand als größte Erhebung der deutschen Statistik die dritte allgemeine Berufs- und Betriebszählung statt. Die Statistik der Binnenschifffahrt wurde im selben Jahr zunächst für die Schiffsaufnahmen verbessert, auch die Anfänge einer Aktiengesellschaftsstatistik wurden veröffentlicht. Wie besonders das Statistische Jahrbuch ausweist, wurden kleinere Statistiken zum Teil aus dem Geschäftskreis anderer Behörden oder unter Beteiligung der Landesstatistik in größerer Zahl eingefügt.

1906 trat der neue Zolltarif in Kraft; er machte ein viel eingehenderes statistisches Warenverzeichnis und damit eine reichere Gliederung der Handelsstatistik nötig. Im gleichen Jahre erfolgte die Aufnahme der Freihäfen von Hamburg, Bremerhaven usw. in die Handelsstatistik, wodurch diese stark beeinflusst ist. Wichtige Daten über Getreide-, Mehl-, Zuckerverkehr und andere Waren werden seit 1906 alle zehn Tage bekannt gegeben. Seit 1906 werden auch die Fänge der deutschen Seefischerei, wiewohl sie keine eigentlichen Einfuhrwaren sind, im Anschluß an die Handelsstatistik besonders nachgewiesen. Die Seeschiffahrtsstatistik wird seit 1908 in verbesserter Form aufgenommen. Zu den verschiedenen Steuerstatistiken ist seit 1907 auch eine Statistik über die Stempelung der Wertpapiere, die Zigaretten- und die Erbschaftsteuer getreten.

Die Abteilung für Arbeiterstatistik leitete unter Beteiligung des Beirats Untersuchungen ein über die Arbeitsverhältnisse im Fleischer- gewerbe, im Fuhrwerksgewerbe, in der Binnenschifffahrt, in der Fisch-

industrie, in den Plätt- und Waschanstalten und über die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion. Sie nahm weiter Erhebungen über die Kinderarbeit in der Landwirtschaft und über die Wirkungen des Handwerfergesetzes von 1897 vor. In dem Reichsarbeitsblatt erhielt sie seit 1903 ein eigenes Organ, dessen Schriftleiter Leo ist. In erster Linie der monatlichen Berichterstattung über den Arbeitsmarkt auf Grund ausgedehnter Beobachtungen bestimmt, verfolgt es außerdem die sozialpolitischen Begebnisse und Verhältnisse im Inlande und Auslande. Auch gibt die Abteilung Einzeldarstellungen über arbeiterstatistische Fragen, überwiegend auf Grund besonderer Ermittlungen, heraus. Erschienen sind solche „Beiträge zur Arbeiterstatistik“ über die Arbeiterstatistik in den wichtigsten Staaten, Notstandsarbeiten der Städte, Tarifverträge und die Regelung des Arbeitsverhältnisses bei Vergebung öffentlicher Arbeiten. In Bearbeitung oder Vorbereitung sind Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen, über städtische Arbeitsordnungen und über die Lohnverhältnisse städtischer Arbeiter, ferner Darstellungen der beruflichen Organisationen und des Streik- bzw. Einigungs- und Schiedswesens, sowie des Wohnungswesens in großen Städten. Auch eine umfangreiche Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung ist aus der Abteilung (Leo) hervorgegangen und die private Erhebung über die Altersversicherung der Privatangestellten ist teilweise hier bearbeitet worden. Schließlich wird in der Abteilung seit 1903 die Herstellung einer beruflichen Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik (Manet) in Verbindung mit dem Gesundheitsamt betrieben.

Den bequemsten Überblick über das, was die Reichsstatistik geschaffen hat, erlangt man aus dem 1907 zum ersten mal erschienenen Statistischen Handbuch für das Deutsche Reich in 2 Bänden, das die wichtigsten Ergebnisse seit ihrem Beginn übersichtlich zusammenfaßt. Einen Quellenachweis bieten jedesmal die statistischen Jahrbücher.

Infolge der wachsenden Aufgaben vermehrte sich der Personalbestand, namentlich der wissenschaftlichen Beamten außerordentlich; bei letzteren stieg er seit 1901 auf mehr als das dreifache. Vorhanden sind (1908) 1 Präsident, 2 Direktoren, 16 Mitglieder, 6 ständige Mitarbeiter und 4 außeretatmäßige wissenschaftliche Hilfsarbeiter, 322 etats- und 198 außeretatmäßige Bureau- und Kanzleibeamte, darunter 110 Damen. Die Ausgaben sind auf 1 900 000 Mk. zu veranschlagen.

Außerhalb des Statistischen Amtes wird gleichfalls Reichsstatistik getrieben; so bearbeitet das Gesundheitsamt die Medizinalstatistik, das Reichsjustizamt die Justizstatistik, auch ist es an der Kriminalstatistik beteiligt. Bedeutsam ist die Eisenbahnstatistik, die teils vom Reichs-

eisenbahnamt, teils vom preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten aufgestellt wird. Auch das Patentamt, das Reichsversicherungsamt, das Reichspostamt und das Reichsschatzamt, sowie die Reichsbank befaßten sich mit Statistik für ihre Zwecke. Das Reichsamt des Innern greift mitunter zu eigenen Statistischen Erhebungen oder bedient sich der Hilfe des Statistischen Amtes für seine Arbeiten. In den Nachrichten für Handel und Industrie hat es ein Organ, in dem es mancherlei statistische Mitteilungen auch aus dem Auslande verbreitet.

25. Preussische Statistik im letzten Jahrzehnt unter Engel 1872—1882.

Die Gründung der Reichsstatistik war von größtem Einfluß auf die Landesstatistik. Um wenigstens das preußische Bureau etwas näher ins Auge zu fassen, so erstreckte sich seine unmittelbare Tätigkeit bis Anfang des Jahres 1872, in dem das Kaiserliche Statistische Amt ins Leben trat, auf folgende Gebiete: 1. Topographie des Staates, 2. Meteorologische Verhältnisse (seit 1848), 3. Bevölkerungsstatistik, einschließlich Berufsstatistik und Gewerbestatistik, 4. Selbstmorde und Verunglückungen, 5. Grundeigentum und Gebäude, 6. Viehstand, 7. Marktpreise der Lebensmittel, 8. Schiffsunfälle an den Küsten, 9. Organe und Anstalten der Gesundheitspflege, 10. Anstalten und Personal der Seelsorge, 11. der Geistespflege, 12. Wahlstatistik, 13. Kalenderverwaltung (seit 1852), 14. Kommunalfinanzstatistik.

Außerdem verfolgte das Bureau die statistische Tätigkeit der übrigen Behörden und brachte namentlich in der Zeitschrift Aufsätze über die verschiedensten Gegenstände.

Durch die Reichsstatistik wurden dem preußischen Bureau unter Engel hauptsächlich eine Anzahl von Arbeiten neu zugeführt, wie aus der Darstellung der Entwicklung der Reichsstatistik näher zu entnehmen ist. Am wichtigsten war zunächst die Anregung, die das Reich auf die Medizinalstatistik ausübte. Im selben Jahre 1874, in dem eine Reichskommission zur Vorbereitung einer Reichsmedizinalstatistik zusammentrat, wurde beim preußischen Bureau ein Geschäftsbereich für Medizinalstatistik eingerichtet. Damit wurde der Grund gelegt zu dem Ausbau der preußischen Medizinalstatistik, die erheblich über die vom Reich durch das Gesundheitsamt gestellten Anforderungen hinausgeht. Die Berufs- und Betriebszählung von 1882 stellte dem preußischen Amte in technischer Hinsicht die größten Aufgaben, indem hier ein Zählstoff aufzubereiten war, wie ihn die Statistik bis dahin noch nicht zu bewältigen gehabt hatte.

Außerdem übernahm das Bureau aus eigener Veranlassung besonders die: 1. Sparkassenstatistik, 2. Brandstatistik, 3. Grundeigentums- und Gebäudestatistik in neuer Gestalt und 4. Unterrichtsstatistik.

Namentlich die Ausdehnung der Grundeigentums- und Gebäudestatistik nach Fertigstellung der Grundsteuerkataster bedeutete eine erhebliche Bereicherung der preussischen Statistik; auch die Sparkassenstatistik gehörte fortan zu ihren wichtigeren Zweigen, während die Unterrichtsstatistik sich erst später fortbildete.

Engel war noch zu einer Zeit Leiter des Bureau's, in der es nicht so groß war, daß nicht eine ungewöhnliche Arbeitskraft wie er sich persönlich selbst der einzelnen Arbeiten annehmen konnte. Bei seinem Amtsantritt 1860 waren außer ihm drei Mitglieder, ein Hilfsarbeiter und acht sonstige Beamte, im ganzen 13 Beamte vorhanden. Als er 1882 ausschied, wurden sechs Mitglieder, vier Hilfsarbeiter und 23 sonstige Beamte, im ganzen 34 Beamte gezählt. Engel war auf den meisten Gebieten der Statistik auch persönlich tätig. Seine Grundauffassung lehnte sich an Quetelet an und er verleugnete niemals seine technisch-naturwissenschaftliche Vorbildung. Im statistischen Seminar las er lange über die „Physik der Gesellschaft“. Er ist der fruchtbarste deutsche Statistiker gewesen und hat als Organisator, Lehrer und Schriftsteller neue Wege gefunden und die vielseitigsten Anregungen gegeben.

26. Preussische Statistik unter Blenz seit 1882.

Nach Engels Rücktritt wurde Emil Blenz 1882 zum Leiter des Preussischen Statistischen Bureau's bestellt. 1905 erhielt das Bureau aus Anlaß seines 100 jährigen Jubiläums die Bezeichnung als Landesamt. Das Arbeitsgebiet des Amtes dehnte sich trotz der schnellen Erweiterung der Reichsstatistik noch immer aus. Abgesehen von dem, was für die Reichsstatistik neu zu leisten war, wurde die Medizinalstatistik erweitert, die sehr beachtenswerte Finanz- und Steuerstatistik und eine ganze Anzahl kleinerer Statistiken, eine Besitzwechsel-, Verschuldungs-, Hypothekar-, Zwangsversteigerungs- und Fideikommissstatistik, Aktiengesellschafts-, Theater- und Kirchenstatistik neu aufgenommen. Neuestens hat das Amt die Bearbeitung einer Militärtauglichkeitsstatistik für Armee und Flotte übernommen.

Auf den meisten bisherigen Gebieten wurde außerdem die Erhebung wie die Bearbeitung erweitert. So geht z. B. die Bevölkerungsstatistik erheblich über das hinaus, was die Reichsstatistik bietet, auch die

Agrarstatistik wird eingehender behandelt. Im ganzen zeigt sich in der preußischen Statistik eine gleichmäßige, an die unter Engel geschaffene Gliederung anschließende glückliche Fortentwicklung, wie dies auch die „Zeitschrift“ zur Hundertjahrsfeier des Amtes näher dartut.

Dem Präsidenten des Amtes steht eine Reihe vom Fachleuten, im ganzen zehn Mitglieder, darunter sein Stellvertreter Evert nebst 77 etatsmäßigen Beamten zur Seite.

Ebenso wie im Reich wird nicht bloß vom Statistischen Amt, sondern auch von anderen Stellen Statistik gemacht. Am wichtigsten sind die Statistik des Bergbaues beim Handelsministerium, der Strafanstalten beim Ministerium des Innern und der Justiz, bei letzterem auch die Statistik der Justizverwaltung, ferner die Statistik der Evangelischen Landeskirche beim Evangelischen Oberkirchenrat, die Statistik gewisser Zweige der Finanzstatistik beim Finanzministerium und die Statistik der landwirtschaftlichen Kreditinstitute, einzelne Teile der Landwirtschaftsstatistik sowie die Forststatistik beim landwirtschaftlichen Ministerium.

27. Sonstige neuere Landesstatistik.

Auch in den übrigen größeren Bundesstaaten hat sich die Statistik ständig weiter entwickelt; in den kleinsten Staaten allerdings geht sie nicht viel über das hinaus, was das Reich fordert. Das war bisher auffälliger Weise auch in Elsaß-Lothringen der Fall; seit 1907 aber erfährt die Statistik des Reichslandes durch Pläzer eine Neuordnung. Im übrigen müssen einige Bemerkungen über die sonstige Landesstatistik genügen. Näheres über den heutigen Stand ist aus den eingangs erwähnten Arbeiten von Wiedenfeld und Neuhaus zu entnehmen. Das bayerische Bureau hatte nach dem Ausscheiden Hermanns in Georg v. Mayr 1869 einen Nachfolger erhalten, der noch heute zu den ersten Namen in der Statistik zählt und der Herausgeber des allgemeinen Statistischen Archivs, der einzigen nichtamtlichen Zeitschrift für Statistik, ist. Das Jahrzehnt seiner Vorstandschaft brachte einen außerordentlichen Aufschwung für die Statistik Bayerns, deren Arbeitsgebiete er sehr vermehrte. Er gründete auch die Zeitschrift des Bureaus. Spätere erfolgreiche Nachfolger waren Rapp (1887—95) und Pröbst (1896—1901). Seit 1907 hat Friedrich Zahn, der aus der Reichsstatistik hervorgegangen ist, die Leitung des Bureaus übernommen. Die sächsische Statistik wird nach der preußischen mit dem größten Aufwand an Mitteln betrieben. In Böhmen erhielt das Bureau 1875 wiederum einen bedeutenden

Direktor, der es bis 1895 leitete. Seit 1902 führt Würzburger die Geschäfte. In Württemberg ist die Statistik bei den Behörden einigermaßen zerplittert, andererseits erstrecken sich die Aufgaben des Statistischen Landesamts nicht bloß auf die Statistik, sondern auch auf Landeskunde, Topographie und Kartographie. Das Bureau hat einst Gustav Rümelin, dem die Theorie und die Bevölkerungsstatistik besonders viel verdanken, geleitet. Neuestens ist v. Haffner an die Spitze des Amtes getreten, dem seit längerem Hermann Losch angehört. Die badische Statistik hat sich unter Lange seit 1894 ausgedehnt; sie beansprucht auch durch die Genauigkeit ihrer Durchführung besondere Beachtung. Die Leistungen der übrigen Landesstatistik sind zum großen Teil nicht minder bemerkenswert. Wenn noch der Name des Leiters der Statistik eines kleineren Bundesstaats genannt werden darf, so ist es der Kollmanns, der als früherer, langjähriger Vorsteher des oldenburgischen Amtes mit seltenem Geschick manche sehr beachtenswerte Leistung bei kleinen Mitteln zu bieten verstand.

28. Städtestatistik.

Mit dem schnellen Wachstum der deutschen Städte und der Vermehrung der Aufgaben der Selbstverwaltung trat in den größeren Städten das Bedürfnis nach eigenen statistischen Ämtern hervor. Das erste wurde 1865 in Berlin gegründet; heute haben fast alle Großstädte und eine Anzahl von Mittelstädten ihre Ämter; sie wurden namentlich seit den neunziger Jahren geschaffen. Im ganzen sind es heute 37 (1908), ungerechnet die der Hansestädte, die zugleich staatliche Ämter sind. Ihr Aufgabenkreis weicht erheblich von dem der staatlichen Ämter ab und pflegt den Interessen der Verwaltung noch enger angepaßt zu werden als bei jenen. Sie behandeln besonders z. B. Bevölkerung, Grundbesitz und Gebäude, Wohnungsverhältnisse, Gewerbe und Arbeiterchaft, städtische Anstalten, Versicherungswesen, Straßen, Märkte, Preise, Verbrauch, Verkehr, Vereine, Polizei, Armenwesen, Finanzen und Steuern, unternehmen neben ihren regelmäßigen Aufnahmen oft Ermittlungen größerer und kleinerer Art für vorübergehende Zwecke und sind zum Teil allgemeine volkswirtschaftliche Auskunftsstellen für die Stadtverwaltung geworden. Außerhalb der städtischen Verwaltungen dürften die Leistungen der Städtestatistik vielleicht auf zwei sehr verschiedenen Gebieten am meisten geschätzt werden. Einerseits hat Boeckh in Berlin die Bevölkerungsstatistik zum Ausgang genommen, die Methode der Statistik zu fördern und sich hierdurch einen ausgezeichneten Namen in der Wissenschaft gemacht; andererseits hat die Städtestatistik — namentlich die jüngeren betonen diese Richtung — die soziale Statistik z. B. in der Unter-

fuchung der Wohnungsverhältnisse und der Lage der Arbeiterschaft weiter gefördert, als es die staatliche Statistik bisher zu tun vermochte.

Seit 1879 halten die Städtestatistiker gemeinsame Konferenzen ab und geben seit 1890 durch Neefe in Breslau das Statistische Jahrbuch deutscher Städte heraus, in dem die wichtigeren Gebiete der Gemeindeverwaltung, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse fast aller Städte mit über 50 000 Einwohnern behandelt werden.

29. Reichs-, Landes- und Städtestatistik untereinander.

Reichs-, Landes- und Städtestatistik sind unabhängig voneinander. Zwischen der Reichs- und Landesstatistik ergeben sich engere Beziehungen von selbst. Rümelin hat einst die Unterscheidung zwischen zentraler, föderierter und partikularer Statistik gemacht, eine Dreiteilung, die noch heute zutrifft. Den zentralen Teil bilden diejenigen statistischen Arbeiten, welche ohne alle Mitwirkung der Einzelstaaten ganz und unmittelbar von Behörden des Reichs besorgt werden. Dahin gehört die Statistik des Warenverkehrs, der Zollverwaltung sowie die Arbeiterstatistik. Die föderierte Statistik macht dasjenige aus, was zwar von den Einzelstaaten, aber nach gemeinsamen Grundsätzen und gleichartigen Formularen zu erheben und an die Reichsbehörde vorzulegen ist. Auf die Zentralbehörde treffen hier die Arbeiten der Einsammlung, Prüfung und Berichtigung etwaiger Mängel und Ungleichheiten, der Zusammenstellung und Verarbeitung, der Veröffentlichung. In diese Klasse fällt die Bevölkerungsstatistik, Agrarstatistik, Berufs- und Betriebsstatistik, Kriminalstatistik, Krankenkassenstatistik, überhaupt der größte Teil der Reichsstatistik. Die partikulare Statistik besteht aus denjenigen Arbeiten, welche in den einzelnen Staaten nach freiem Ermessen und ohne Beziehung zum Reich ausgeführt werden. Das Band zwischen Reichs- und Landesstatistik ist durch die föderierte Statistik gegeben. Der größere Teil der föderierten Statistik, z. B. die Bevölkerungsstatistik, die Berufsstatistik, überwiegend die Agrarstatistik, wird von den landesstatistischen Zentralstellen aufbereitet und dem Kaiserlichen Statistischen Amt in fertigen Übersichten geliefert. Dieses stellt sie nur untereinander zusammen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Verständigung über Methode und Technik der Erhebungen. Abgesehen von dem regen schriftlichen Verkehr dienen diesem Zweck die „Versammlungen der Statistiker des Reichs- und der Bundesstaaten“, die vom Jahre 1874 ab und zwar seit 1900 jährlich stattfanden. Bis 1908 wurden 26 Tagungen abgehalten, neben denen in neuerer Zeit noch Sitzungen besonderer Ausschüsse üblich wurden. Diese

Versammlungen, die längere Zeit zu dauern pflegen, sind der Fortbildung der Statistik äußerst förderlich. Sie haben vor den internationalen Kongressen den großen Vorzug, daß immer unmittelbar praktische Aufgaben zur Erörterung stehen und daß ihre Beschlüsse sich demnach fast ausnahmslos in die Tat umsetzen. Da die Statistiker am allerersten die Vorteile einer einheitlichen Statistik empfinden, so sind es ebensosehr die Vertreter der Bundesstaaten wie die des Reichs, die dahin drängen, die Reichsstatistik zu verbessern und auf weitere Gebiete auszudehnen. Bei den landesstatistischen Zentralstellen haben diese Zusammenkünfte die Tätigkeit der eigenen beratenden Organe zurückgedrängt. So ist die Preussische Statistische Zentralkommission, die einst Erhebliches genutzt hat, schon seit Jahren nicht mehr zusammengetreten.

Die Beziehungen zur Städtestatistik sind weniger enge, was sich zum Teil aus ihrem etwas anderen Aufgabenkreis erklärt. Den städtischen Ämtern liegt regelmäßig die Durchführung von allgemeinen Erhebungen für ihr Gebiet ob; sie tun das in ihrer Eigenschaft als städtische Organe in Unterstützung der Stadtverwaltungen, die sonst anderweit hierfür zu sorgen hätten. Nur ausnahmsweise übernehmen sie auch die Bearbeitung des gewonnenen Stoffes zur Erleichterung der Arbeiten der Landeszentralstellen und aus eigenem Interesse hieran. Etwas näher gestaltet sich neuerdings die Fühlung der Städtestatistik mit der Reichsstatistik, namentlich für arbeiterstatistische Ermittlungen; an den gemeinsamen Beratungen der Städtestatistiker nehmen deshalb auch Vertreter der Reichsstatistik teil.

30. Neuere Theorie der Statistik.

Nachdem Knies in seinem Buch über die Statistik als selbständige Wissenschaft (1850) die heutige Statistik scharf von der alten Staatenkunde unterschieden und sie als eine „Wissenschaft mit einer ihr allein angehörigen Aufgabe und Methode“ gekennzeichnet hatte, untersuchte Gustav Rümelin, der statistischen Praxis nicht fremd, in seinen beiden Aufsätzen „zur Theorie der Statistik“ (1863 und 1875) als erster das Wesen der statistischen Methode. Sie ist ihm eine besondere Anwendung der induktiven Methode auf Massenerscheinungen. Die Massenbeobachtung hat gegenüber der Einzelbeobachtung mit Schwierigkeiten zu kämpfen, die sie durch methodische Organisation der Beobachtung überwindet. Die Statistik ist, um es kurz zu nennen, „methodische Massenbeobachtung“. Da diese Beobachtungsweise Sammelbegriffe, wie Volk, Kirche, Bezirk usw. in die Einzelheiten, die sie zusammenfassen, wieder auflöst und von jedem einzelnen

zu beobachten hat, ob eine gewisse Erscheinung bei ihm stattfindet oder nicht, so muß stets ein Zählen stattfinden und ist die Zahl ein charakteristisches Merkmal der statistischen Methode. Kümelin setzt voraus, daß die Beobachtung der zu untersuchenden Massen eine allgemeine ist, d. h. daß die gesamte Masse, von der etwas ausgesagt werden soll, unter Beobachtung gestellt wird. Es sei hier angeschlossen, daß die Praxis die Repräsentativmethode oder Stichprobenerhebung ausgebildet hat, bei der nur ausgewählte Teile beobachtet, aus den Ergebnissen aber auf die Beschaffenheit der gesamten Masse geschlossen wird. Namentlich bei den arbeiterstatistischen Erhebungen findet die Stichbeobachtung Anwendung; auf manchen Gebieten haben sich ihre Feststellungen als unzuverlässig erwiesen, was auf den Tagungen des Internationalen Statistischen Instituts zuletzt in Berlin 1903 zu Beratungen geführt hat. In Deutschland befürwortet sie Mayet für die Agrarstatistik. Der Beirat für Arbeiterstatistik befolgt den Grundsatz, die Stichproben bei kleineren Massen verhältnismäßig zahlreicher stattfinden zu lassen und für ihre Verteilung eine mechanische Regel zu wählen, um jede Beeinflussung auszuschließen. Im übrigen fehlt es aber noch an einer Theorie für die Voraussetzungen und die Regeln der Anwendbarkeit der Stichmethode. An Kümelin hat Sigwart in seiner Logik (1873—78, 3. Aufl. 1904) angeknüpft und die statistische Methode, ihrem Wesen und ihrer Anwendung nach, die über das Gebiet der Staats- und Gesellschaftswissenschaften hinausreicht, in die Einzelheiten hinein untersucht. Kümelins und Sigwarts Untersuchungen sind grundlegend geblieben.

Der Theorie der Statistik fällt nicht bloß die Erforschung der allgemeinen Gesetze der planmäßigen Massenbeobachtung zu, sie hat auch die gleiche Aufgabe für die Beurteilung ihrer Ergebnisse. Sowohl die Gesetze der Beobachtung wie der Beurteilung gehören der Logik an, aber da die Ergebnisse sich in Zahlen darstellen, kann die Mathematik der Beurteilung als Gehilfin dienen. Dies findet dann statt, wenn die erbrachten Zahlen nicht unmittelbar als Tatsachen verwertet, sondern weiterer rechnerischer Untersuchung unterworfen werden, um daraus Schlüsse zu ziehen. Die hier entstehenden Fragen sind namentlich im Gebiete der Bevölkerungs- und Moralstatistik nicht einfach und haben zur Ausbildung der mathematischen Statistik geführt. Sie schuf genauere Methoden für die Bevölkerungsstatistik, als die alten politischen Arithmetiker hatten, und widerlegte anderseits durch die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die Massenerscheinungen der menschlichen Gesellschaft den grundlegenden Irrtum der Queteletschen Schule, daß jene

feststehenden natürlichen Gesetzen unterworfen seien, indem sie im Gegenteil zeigte, daß die Zahlen trotz des oft gegenteiligen Anscheins für solche Annahme nirgends stabil genug sind, daß sie vielmehr mit der Veränderung der Zustände, auf die sie zurückzuführen sind, meist empfindsam wechseln. In Deutschland haben sich unter den Neueren Becker, Zeuner, Knapp, Boeckh und Walldorf um die Fortbildung der Bevölkerungsstatistik, Bortkiewitsch und vor allem Lexis um diese und allgemein um die mathematische Statistik verdient gemacht. Die Grundzüge einer Theorie der Statistik auf mathematischer Grundlage hat der dänische Statistiker Westergaard in deutscher Sprache verfaßt (1890). Sonst ist der Mathematiker Blaschke mit seinen „Vorlesungen über mathematische Statistik“ (1906) hervorgetreten.

31. Internationaler Kongreß für Hygiene und Demographie. Internationales Statistisches Institut.

Nachdem die statistischen Kongresse zu bestehen aufgehört hatten, nahmen die Statistiker seit 1882 Anschluß an die Mediziner, indem sie die hygienisch-demographischen Kongresse besuchten, um mit jenen zusammen über bevölkerungs- und medizinisch-statistische Fragen zu beraten. Der jüngste, 14. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie fand 1907 in Berlin statt. Für die Fortbildung der Statistik konnten diese Kongresse nur auf beschränktem Gebiet von Einfluß sein.

1887 wurde hauptsächlich auf Betreiben von Neumann-Spallart das Internationale Statistische Institut gegründet. Es ist eine freie Vereinigung, die bestrebt ist, die ersten Statistiker aller Länder in sich aufzunehmen, und zurzeit an 200 Mitglieder, ganz überwiegend aus den praktischen Statistikern, zählt. Den Vorsitz hat von Inama-Sternegg. Das Institut tagte bisher elfmal, in Rom 1887, in Paris 1889, in Wien 1891, in Chicago 1893, in Bern 1895, in Petersburg 1897, in Christiania 1899, in Ofenpest 1901, in Berlin 1903, in London 1905 und in Kopenhagen 1907. An den Versammlungen nehmen regelmäßig zahlreiche Gäste teil. Die Berichte auf den Versammlungen und deren Beratungen, die im Bulletin de l'Institut veröffentlicht werden, bieten ein ausgezeichnetes Material für die verschiedensten Gebiete der Statistik. Das Institut hält sich davon fern, durch seine Beschlüsse einen unmittelbaren Einfluß auf die Statistik der Staaten nehmen zu wollen, doch hat es durch sein wissenschaftliches Ansehen und die von ihm ausgehenden Anregungen nicht geringe Bedeutung. Die beabsichtigte Herausgabe eines internationalen statistischen Jahrbuchs ist bisher nicht

erfolgt; doch ist die Bevölkerungsstatistik in ihren Grundzügen international bearbeitet. Wirtschaftsstatistische Übersichten bieten die von Neumann-Spallart begründeten und von Juraschak fortgesetzten Übersichten der Weltwirtschaft. Auf der Berliner Tagung des Instituts bot das Kaiserliche Statistische Amt in einem Anhang zu seinem Jahrbuch einen internationalen Teil dar, der seitdem beibehalten und erweitert ist. Von deutschen Zeitschriften verfolgt die Statistik des Auslandes die Österreichische Statistische Monatschrift am besten. Für die Arbeiterstatistik geht neuerdings das Reichsarbeitsblatt voran; auch in den Beiträgen zur Arbeiterstatistik werden die Fortschritte der amtlichen Arbeiterstatistik in den wichtigsten Staaten behandelt.

32. Statistik an den Universitäten.

Solange die Statistik als Staatskunde betrieben wurde, war sie ein verbreitetes und beliebtes Lehrfach an den Universitäten. Die neuere Statistik ging überwiegend in die Hände der Praktiker über; das ergab sich, weil ein sicheres Urteil über ihre Methodik und Technik kaum anders als durch längere Praxis zu erlangen ist. Zurzeit pflegen an reichsdeutschen Universitäten an früheren und gegenwärtigen Praktikern Knapp, v. Mayr, Ballob, Hesse, Schott über Statistik zu lesen. Auch Bücher und Stieda haben in der praktischen Statistik gestanden. Aus der mathematischen Richtung sind Lexis und v. Bortkewitsch zu nennen. An den meisten Universitäten wird die Statistik von den Nationalökonomern nebenher, an vielen nur ausnahmsweise oder überhaupt nicht behandelt. Bei diesem Stande hat die Theorie abgesehen von der Bevölkerungsstatistik nur geringen Einfluß auf die Praxis. Besser wird die Statistik in Österreich versehen, wo sie zum Studienplan der Juristen gehört.

33. Vorbildung und Beruf der Statistiker.

Die Vorbildung der praktischen Statistiker war früher sehr verschiedenartig; sie entstammten den verschiedensten Berufen, doch waren bei den meisten volkswirtschaftliche Kenntnisse zu finden. Die wenigen Statistiker, die man brauchte, wurden so genommen, wie sie sich boten, zumal früher die Volkswirtschaftslehre als ausschließliches Fachstudium noch selten war. Das Statistische Seminar beim Preussischen Bureau, zu Engels Zeiten die Hauptschule für praktische Statistik, wurde von Angehörigen aller Laufbahnen, besonders aber von Juristen,

befucht. In neuerer Zeit bildeten sich mit dem stark vermehrten Bedarf an Statistikern festere Gewohnheiten und Anschauungen hinsichtlich ihrer zweckmäßigen Vorbildung aus. Da die amtliche Statistik fast ausschließlich der Untersuchung des gesellschaftlichen menschlichen Lebens gewidmet ist, so ist klar, daß der Statistiker mit den Staatswissenschaften, vor allem der Volkswirtschaftslehre, vertraut sein muß, die eben diese Verhältnisse als ihren Stoff behandeln. Daneben ist, weil der Statistiker mit zahllosen Behörden verkehren und sich an die Bevölkerung wenden muß, eine erhebliche Geschäftsgewandtheit und Kenntnis des Staatsorganismus, seines Rechts und der herrschenden Gebräuche notwendig, wenn er nicht anstoßen will. Hierfür schult am besten die juristische Laufbahn. Aber auch von vielen Nationalökonomern wird auf juristische Kenntnisse Wert gelegt und Geschäftskunde läßt sich auch durch die Praxis erwerben. Andererseits gibt es unter den Juristen zahlreiche tüchtige Nationalökonomern. Demnach ist erklärlich, daß Nationalökonomern und volkswirtschaftlich gebildete Juristen gegenwärtig die meisten Statistiker stellen. Erstere sind in der Städtestatistik im Übergewicht, allerdings ohne überall im Geschäftsverkehr volle Selbständigkeit zu genießen. In der staatlichen Statistik sind die Juristen gleichfalls nicht mehr in der Überzahl. Die größten Ämter, das des Reichs und von Preußen, legen Wert darauf, außer Juristen und Nationalökonomern entsprechend der bei ihnen herrschenden Arbeitsteilung Fachleute verschiedenster Art (Zollbeamte, Mathematiker, Mediziner, Techniker) in sich aufzunehmen.

Aufgabe des Statistikers ist nicht bloß, schwer zu übersehende Zahlenwerke anzufertigen, sondern auch, um einen Ausdruck Engels zu gebrauchen, ihnen die Zunge zu lösen, d. h. die Ergebnisse aus ihnen zu entnehmen und darzustellen. Hierbei wird er nicht dabei stehen bleiben, die unmittelbar gewonnenen Tatsachen wiederzugeben, sondern selbst auch als amtlicher Statistiker sich nicht zu enthalten haben, auch auf die zuverlässig erkennbaren Zusammenhänge von Ursachen und Wirkungen der Erscheinungen hinzuweisen, da er regelmäßig den Stoff am besten kennen muß, wenn er auch nicht die ganze Kette der Schlußfolgerungen, vor allem nicht die praktisch-politische Natur zu ziehen haben wird. Hierzu gehört zum mindesten schriftstellerische, wenn möglich wissenschaftliche Begabung im höheren Sinne, d. h. die Fähigkeit, eigene Wege der Forschung zu gehen. Solche Veröffentlichungen sind nicht bloß Erzeugnisse einer Behörde, sondern tragen auch einen von dem Bearbeiter abhängigen persönlich-wissenschaftlichen Charakter, so daß es üblich ist, ihre Verfasser zu nennen.

Über die Fähigkeiten, die von dem Leiter eines statistischen Amtes zu fordern sind (von seinen Mitarbeitern wird heute ähnliches zu wünschen sein), hat vor nunmehr 60 Jahren ein preussischer, wahrscheinlich von Dieterici herrührender Bericht für die Frankfurter Nationalversammlung so zutreffende Worte gefunden, daß sie hierher gesetzt werden mögen: „Es liegt in der Eigentümlichkeit dieses Berufs, daß der Direktor des statistischen Bureau's seine Lebensaufgabe nicht erfüllen, seinem Amte nicht mit vollem Glücke vorstehen kann, wenn er nicht in seiner Person zweierlei vereinigt: eine gewisse Anerkennung in der gelehrten Welt, die ihn mit den ausgezeichneten Statistikern des In- und Auslandes in Verbindung bringt, und eine Durchbildung als praktischer Geschäftsmann, die ihn befähigt, mit den k. Regierungen und den verschiedenen Landesbehörden die amtlichen Beziehungen und die geschäftliche Auffassung seiner dienstlichen Stellung mit Ordnung und Erfolg durchzuführen. Die persönliche Leistung, Fähigkeit, Tätigkeit ist bei diesem Beruf von der amtlichen Stellung gar nicht zu trennen. Beide gehen Hand in Hand.“

34. Zukunft der Statistik.

Die meisten älteren Statistiker hofften, das staatliche und gesellschaftliche Leben mit einem lückenlosen Netze der Beobachtung zu überziehen. Umfassende Programme wurden aufgestellt oder schwebten vor. Seit dem neuen Aufschwung der Statistik von der Mitte des Jahrhunderts ab stiegen die Erwartungen am höchsten. Die älteren statistischen Kongresse beschloßen, prunkvoll unter den Augen der Welt abgehalten, Erhebungen in noch heute nicht erreichter Ausdehnung. Der Ausführung stellten sich finanzielle Schwierigkeiten, die Abgeneigtheit der Behörden und der Bevölkerung entgegen, abgesehen davon, daß die Pläne oft nicht reif genug waren. In Engels Person verkörperte sich am meisten das Streben, schnell vorwärts zu kommen. Aber selbst dieser bedeutende Mann scheiterte in vielem, weil er dem Verständnis und der Opferwilligkeit seiner Zeit voraneilte. Die Erfahrung lehrt, daß die Statistik sich nur allmählich entwickeln kann. Ausschlaggebend sind die Bedürfnisse der Staatsverwaltung und des politischen Lebens. Der Gang der Statistik ist deshalb unregelmäßig, bald geht sie auf diesem, bald auf jenem Gebiet vor. Selbstverständlich ist, daß die Statistik ihre Aufgaben in wissenschaftlichem Geiste zu lösen sucht, dient doch die wissenschaftliche Arbeit der Praxis am besten. Deshalb werden die statistischen Aufnahmen, wenn sie in der Regel auch aus bestimmten praktischen Bedürfnissen hervorgehen, nicht lediglich nach

diesen zugeschnitten, sondern möglichst allseitig ausgestaltet, um eine systematische Kenntnis des Gebiets zu schaffen, auf das sie sich beziehen. Solches Verfahren dient nicht bloß den Fragen der Gegenwart, sondern auch der Zukunft; es sichert auch die Beständigkeit der Erhebungen, die im Falle ihrer Wiederholung nicht neu geformt zu werden brauchen, und erhöht damit ihren Wert, indem sie untereinander vergleichbar werden, wodurch erst die volle Einsicht in die Entwicklung der Verhältnisse möglich wird. Mitunter führen auch rein wissenschaftliche Anforderungen, d. h. ohne daß unmittelbar an praktische Maßnahmen gedacht wird, wenn nur gewichtige Interessen im Hintergrunde stehen, zu statistischen Erhebungen. Das jüngste Beispiel ist die Aufnahme einer Militärtauglichkeitsstatistik im Jahre 1907, die den Streit um die Grundlagen unserer Wehrkraft klären soll.

Die künftige Entwicklung der Statistik wird wie die seitherige von den Bedürfnissen der öffentlichen Verwaltung und der Wissenschaft abhängen. Wir leben in einer Zeit, in der die Tätigkeit des Staates und seiner Organe immer weitere Aufgaben ergreift, das politische Leben an Macht gewinnt und die Staats- und Gesellschaftswissenschaften schnell fortschreiten. Die Statistik ist für die Gesetzgebung unentbehrlich geworden; kaum eine wichtige wirtschaftliche und sozialpolitische Vorlage wird ohne statistische Unterlagen eingebracht, die Verwaltung kann der Statistik in ihren täglichen Aufgaben ebensowenig entbehren, die Interessensvertretungen, das sonstige öffentliche Leben bedienen sich ihrer und allenthalben, wo die Gegensätze in der Politik aufeinander stoßen, verlangt man nach der unparteiischen Statistik, die wenigstens soweit Frieden wirkt, als es sich um die Anerkennung der Tatsachen handelt. Die Wissenschaft dankt der Statistik viel und je mehr sie ihre Lehren auf feste Tatsachen zu gründen strebt, desto erwünschter ist sie ihr. Die Statistik wird heute soviel benutzt und wird hierdurch und durch die Erhebungen der Bevölkerung so allgemein bekannt, daß man sie bei manchen Klagen über sie fast als volkstümlich bezeichnen kann. Sie ist — die nötigen Geldmittel vorausgesetzt, denn gute Statistik ist teuer — noch sehr der Ausdehnung und Verbesserung fähig.

XXXVIII.

Geschichte der Finanzwissenschaft

unter besonderer Berücksichtigung der Lehre vom Verhältnis zwischen Volkswirtschaft, Staat und Finanzen.

Von

Otto Gerlach, Königsberg i. Pr.

Inhaltsverzeichnis.

I. Vorgeschichte S. 1. — § 1. Gasser S. 1. — § 2. Justi S. 3. — II. Entwicklung der Finanzwissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts S. 11. — § 3. Beeinflussende Faktoren S. 11. — § 4. Lehren im Einzelnen S. 11. — § 5. Allgemeine Charakteristik S. 20. — § 6. Die Grenzen der Staatsausgaben S. 22. — § 7. Privaterwerb. Regalien S. 24. — § 8. Rau S. 25. — III. Die zweite Hälfte des Jahrhunderts S. 30. — § 9. Lorenz von Stein S. 30. — § 10. Schäffle S. 36. — § 11. Roscher S. 37. — § 12. Wagner S. 37. — § 13. Allgemeine Charakteristik der Entwicklung S. 41.

§ 1. Simon Peter Gassers Einleitung zu den ökonomischen politischen und Cameral-Wissenschaften, worinnen für dieses Mal die Deconomico-Cameralia von den Domainen- oder Cammer- auch andern Gütern, deren Administration und Anschlägen, so wol des Ackerbaues als anderer Pertinentien halber, samt den Regalien angezeigt und erläutert werden (Halle 1729), ist nach Roscher¹ „eine nach den damaligen Begriffen ziemlich vollständige Finanzwissenschaft“. Gasser schreibt für junge Cameralisten, und will ihnen „fundamenta und principia“² lehren und „alles in general-Reguln verfassen und es so einrichten, daß man sich nicht nur an diesem oder jenem Orte, sondern überall helfen und danach richten könne“³. In dem allein erschienenen ersten Bande be-

¹ Roscher, Geschichte der National-Ökonomik in Deutschland, München 1874, S. 372.

² Gasser, Einleitung zu den ökonomischen politischen und Cameral-Wissenschaften, Vorbericht, S. 11.

³ Ebenda, Vorbericht, S. 23.

handelt er die Staatseinnahmen, und zwar, wie aus dem mitgetheilten Titel ersichtlich ist, die Domänen und Regalien. Die Ausgaben berührt er, in Anlehnung an Seckendorff, nur mit der Unterscheidung des „civil-etats“ und des „militair-etats“¹: diesem dienen die „militair-Einkünfte“ aus Steuern und die Ritterdienste, jenem die Kammer- und Domänenrevenue, welche entweder von den landesherrlichen Gütern oder den Regalien kommen. Hinter der Darstellung der Domänen, welche 248 Seiten in Anspruch nimmt, tritt die der Regalien sehr zurück; von den Steuern handelt nur das XIX. Kapitel auf neun Seiten; im letzten Kapitel (S. 333—347) wird der Kammeretat und die Rentirechnung beschrieben.

Der Jurisconsultus Gasser behandelt bei den einzelnen Materien zuerst gründlichst die Rechtslage; hierauf folgen technische und privatwirtschaftliche Erörterungen. Einen erheblichen Raum nehmen die Kosten- und Ertragsanschläge ein. Dabei fallen gelegentlich nebenher Bemerkungen volkswirtschaftlichen Charakters; sie zeigen bisweilen Verständnis für die Bedingtheit der einzelnen wirtschaftlichen Maßnahmen, bilden aber nicht Glieder des systematischen Ganzen wissenschaftlicher Erkenntnis².

In der Lehre von den Domänen vertritt Gasser die Unveräußerbarkeit, weil „diejenige necessaire Ausgabe, so von dergleichen Gütern zu nehmen, dem Lande zur Last fallen müßte“³.

Die Regalien sind „ein Annerum und Consequenz der Landeshoheit“⁴. Sie „seyen die höchste Gerechtsame dessen, der die Landes-Hoheit hat zu Bestreitung derer Nutzen und splendeurs; die höhern Regalia, so diese Hoheit vornemlich ausweisen, behält er also lediglich für sich, die kleinern aber concediret er auch zuweilen denen, so wichtige Güter oder Jurisdiction haben“⁵. Kennzeichen der niedern Regalien ist: „was denen Privatis eigenthümlich nicht zustehet, sondern dem Publico, das könne ein Landes-Herr sich wohl anmaßen. Auf die Observanz kommt es hiebey gar sehr an“⁶. Als Beispiele der niedern Regalien führt er auf⁷: „1. das Recht über die Salz- und Bergwerke, auch alle rare unterirdische Dinge, 2. das Recht über die öffentlichen Ströme und daraus entstehenden Zuwachs, 3. das

¹ Gasser, Einleitung, S. 6 f., 306.

² Mangel an systematischem Denken wird Gasser bereits von Justi in der Vorrede zur ersten Auflage seiner Staatswirtschaft vorgeworfen (Abd. I., 2. Aufl. 1758, S. XII).

³ Gasser, Einleitung, S. 5.

⁴ Ebenda, S. 248.

⁵ Ebenda, S. 252.

⁶ Ebenda, S. 254.

⁷ Ebenda, S. 257 f.

Fortrecht, 4. die Jagten, 5. das jus albergariae oder Anzugs-Gerechtigkeit, 6. das Recht über erledigte Güter, so keinen Erben haben, 7. die Gabella oder Abzugs-Recht, 8. das Strandrecht“.

§ 2. Das ein Menschenalter jüngere Lehrgebäude Johann Heinrich Gottlobs von Justi geht zielbewußt aufs Praktische. Er stellt die Kameralwissenschaften neben Religion, Sittenlehre und Rechtswissenschaft und rechnet sie zu den „notwendigen“ Wissenschaften, weil sie zum bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben und zur Ausübung unserer vollkommenen Pflichten erfordert werden¹. „Die Regierung der Republiken kann ohne die ökonomischen und Cameralwissenschaften nicht bestehen; und es giebt keine Einrichtung und Anstalt in der Beherrschung der Staaten, es ist auch kein Stand oder Lebensart zu finden, zu welchen diese Erkenntniß gänzlich entbehret werden könnte. Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab, und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policy forget vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens, und die guten Sitten der Unterthanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Ueberfluß zu verbreiten. Die Commerciwissenschaft kann uns Reichtum und alle Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen, welche die Natur unserer Himmelsgegend versaget hat; und die eigentliche Cameralwissenschaft lehret uns, das Vermögen des Staats vernünftig zu gebrauchen, und das bereiteste Vermögen daraus zu erheben, wodurch alle Mittel und Anstalten zur Glückseligkeit des Staats bestritten werden müssen. Wie viel Bedienungen, wie viel Stände sind nicht vorhanden, welche folglich diese Erkenntniß nöthig haben; und kann es wohl einen einzigen Stand oder Beschaffenheit in dem bürgerlichen Leben geben, dem nicht wenigstens die Haushaltungskunst, oder die Wissenschaft mit seinem Vermögen und Einkünften wohl umzugehen, und Vermögen zu erwerben, untentbehrlich seyn sollte?“² Von einem guten „Universalcameralisten“ werden zusammenhängende Grundsätze und Einsicht in das Ganze verlangt, damit er richtige Maßregeln für die Besonderheiten des Zustandes des einzelnen Landes finden kann³. Die Lehren müssen aus allgemeinen Grundsätzen in richtiger Folge hergeleitet werden⁴, diese aber wiederum aus dem Endzweck des Staats⁵. Justis Methode wird am besten charakterisirt durch

¹ Vorrede der ersten Auflage der Staatswirtschaft (1755); Von der Notwendigkeit und der Art und Weise, die ökonomischen und Cameral-Wissenschaften auf Universitäten zu lehren. Vgl. Justi, Staatswirtschaft, Bd. I, 2. Aufl., Halle 1758, S. XVI ff.

² Justi, Staatswirtschaft², I, S. XX.

³ Ebenda, I, S. XXXf.

⁴ Ebenda, I, S. XXX; 29.

⁵ Ebenda, I, S. 33.

den Titel seines 1766 erschienenen Werkes: „System des Finanzwesens, nach vernünftigen aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften, und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staats hergeleiteten Grundsätzen und Regeln.“ Er gibt überall Normen für die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft und für die Finanzwirtschaft, indem er die Mannigfaltigkeit der gesellschaftlichen Erscheinungen in ihrem Zusammenhange zu verstehen und unter dem obersten Gesichtspunkt des Endzweckes der bürgerlichen Gesellschaft zu bestimmen versucht. Während die theoretischen Erörterungen einen nur geringen Raum einnehmen und sich zum Teil in merkantilistischen Bahnen bewegen, zum Teil stark von Montesquieu beeinflusst sind, steht überall die Bezugnahme auf den Endzweck des Staates im Vordergrund; es ist alles Lehre und Anweisung zum Handeln.

Im Geiste des Wolffschen Eudämonismus wird der Endzweck des Staates in der „gemeinschaftlichen Glückseligkeit“ erblickt¹. „Der Staat ist eine Vereinigung einer Menge Menschen unter einer höchsten Gewalt zu dem Endzwecke ihrer Glückseligkeit“². Hiermit wird die Auffassung, daß die Untertanen um des Regenten willen vorhanden sind, mit allen ihren Konsequenzen für die praktische Politik von vornherein abgewiesen³. „Glückseligkeit im philosophischen Verstande“ bedeutet die „Vollkommenheit unsers moralischen Zustandes und die daher rührende Zufriedenheit unsrer Seele“⁴. „Hier verknüpft man mit dem Worte Glückseligkeit einen Begriff, der mehr auf den äußerlichen Zustand der Unterthanen geht, ob zwar die Vollkommenheit ihres moralischen Zustandes, in so weit es einer weisen Regierung davor zu sorgen möglich ist, nicht davon ausgeschlossen wird. Ich verstehe demnach hier unter der Glückseligkeit der Unterthanen eine solche gute Einrichtung und Beschaffenheit eines Staats, daß jedermann einer vernünftigen Freyheit genieße, und durch seinen Fleiß vermögend sey, sich diejenigen moralischen und zeitlichen Güter zu erwerben, die er nach seinem Stande zu einem vergnügten Leben nötig hat“⁵. Unter vergnügtem Leben aber ist nicht die Befriedigung der Leidenschaften zu verstehen; ein vernünftiger Mensch kann zufrieden sein, „wenn er sich der Notdurft nach Beschaffenheit seines Standes und seiner Lebensumstände nicht beraubt sieht. Kann man sich aber überdies noch die Bequemlichkeit verschaffen; so hat man alles erreicht, worauf man mit

¹ Justi, Staatswirtschaft², I, S. 35.

² Ebenda, I, S. 34.

³ Ebenda, I, S. 35.

⁴ Ebenda, I, S. 65.

⁵ Ebenda, I, S. 66.

einigem Grunde Anspruch machen kann, und man hat alle Ursache, mit seinem Zustande vergnügt zu sein“¹.

Zur Glückseligkeit der Untertanen bedarf es eines genügenden Reichthums an Gütern und der vollkommenen Sicherheit. Auf diese beiden Ziele muß sich die Tätigkeit des Regenten richten². Die Untertanen aber müssen durch ihren Gehorsam und Fleiß die Maßregeln des Regenten zur Erhaltung und Vermehrung des Reichthums erleichtern³. „Der Wohlstand des Regenten und die Glückseligkeit der Unterthanen können niemals von einander getrennet werden; und eines ohne das andere kann niemals auf eine dauerhafte Art vorhanden seyn“⁴.

Zum „Vermögen des Staates“ gehören alle beweglichen und unbeweglichen Güter, welche im Lande vorhanden sind⁵, mögen sie den Untertanen gehören oder dem Staate unmittelbar zustehen⁶; mit diesem Terminus wird also das bezeichnet, was wir heute Volks- oder Nationalvermögen nennen. Justi rechnet dazu auch „alle Fähigkeiten und Geschicklichkeiten derer in der Republik befindlichen Personen, ja die Personen selbst“⁷. Die „höchste Gewalt“ besteht im Gebrauche dieses gesamten Vermögens und der Kräfte des Staates“⁸. Wie es zu erhalten und zu vermehren ist, lehrt die „Staatskunst, die Policen- und Commercienwissenschaft benebst der Oekonomie“, wie es aber „weislich und der Glückseligkeit des Staats gemäß zu gebrauchen“ ist, lehrt die eigentliche Kameralwissenschaft⁹. Des weiteren unterscheidet Justi den allgemeinen und besonderen Gebrauch des Staatsvermögens. Jener umfaßt die Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung desselben; der Gebrauch des Staatsvermögens im engen Verstande ist aber „die weise Einrichtung des Regenten, aus dem allgemeinen Vermögen des Staats gewisse Nutzungen und allezeit bereite Mittel ohne Verletzung des Vermögens selbst dergestalt heraus zu ziehen und weislich anzuwenden, als es die innerliche Erhaltung des Staats und die Endzwecke zu seiner Glückseligkeit erfordern“¹⁰. Sie bilden das Einkommen oder die Einkünfte des Regenten oder des Staates. Diese und die in den verschiedenen Rassen und anderen Regierungs-

¹ Justi, Staatswirtschaft², I, S. 67.

² Ebenda, I, S. 68 f.

³ Ebenda, I, S. 53.

⁴ Ebenda, I, S. 53.

⁵ Ebenda, I, S. 48, 152.

⁶ Ebenda, I, S. 415 ff., II, S. 5.

⁷ Ebenda, I, S. 48, II, S. 5.

⁸ Ebenda, I, S. 48, II, S. 5.

⁹ Ebenda, I, S. 52.

¹⁰ Ebenda, II, S. 6.

anstellen befindlichen Vorräte machen das „bereitetste Vermögen des Staats“ aus¹.

Der Staat hat also nach Justi die Glückseligkeit der Staatsangehörigen zum Endzweck. Er hat für die Sicherheit sowie für die Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens zu sorgen. Der Reichtum eines Landes besteht in den Ge- und Verbrauchsgütern; bei internationalem Verkehr aber bedarf es des Goldes und Silbers als Preismittel und Wertmaß und es kommt auf den Besitz dieser Metalle und den Geldpreis der Güter an². Deshalb erblickt Justi, befangen in merkantilistischen Vorstellungen, das Wesen des Reichtums im Metallgeld, welches unter den Untertanen verteilt ist, sich im Gewerbe befindet und beständig „aus einer Hand in die andere geht“³. Es gibt drei Hauptwege, den Reichtum des Landes zu vermehren: die Bevölkerungszunahme, die auswärtigen Commercien und den Bergbau⁴. Für die Circulation des Geldes bedarf es des guten Zusammenhanges des gesamten Nahrungsstandes im Lande⁵; sie wird befördert durch den Kredit⁶, einen blühenden Zustand der Manufakturen, Fabriken und Handwerke⁷ sowie durch die Verhütung des Müßiggangs und des Bettelns⁸. Obwohl Justi den Wert einer „vernünftigen Freiheit der Untertanen“ schätzt⁹, im Eigentum die Triebfeder der Arbeit und des Fleißes erkennt¹⁰ und sich gegen Staatsgewerbe¹¹ und Monopolen¹² erklärt, hält er es für erforderlich, daß sich der Regent auf allen Gebieten um das Wirtschaftsleben kümmert und es selbst dirigiert; er empfiehlt allenthalben die merkantilistische Politik.

Die Mittel, deren der Staat zur Erfüllung seiner umfassenden Aufgaben bedarf, müssen die Untertanen durch Beiträge aus ihrem Vermögen aufbringen, soweit die Einkünfte aus den Domänen und Regalien nicht ausreichen¹³. Die Staatseinkünfte müssen auf die unschädlichste Art erhoben und auf den Gewinn der Untertanen gegründet werden; die Substanz

¹ Justi, Staatswirtschaft², II, S. 20 f.

² Ebenda, I, S. 152 ff.

³ Ebenda, I, S. 156.

⁴ Ebenda, I, S. 158 f.

⁵ Ebenda, I, S. 260.

⁶ Ebenda, I, S. 276.

⁷ Ebenda, I, S. 289.

⁸ Ebenda, I, S. 317.

⁹ Ebenda, I, S. 66, 165, 432.

¹⁰ Ebenda, I, S. 66, 433.

¹¹ Ebenda, I, S. 264.

¹² Ebenda, I, S. 209.

¹³ Ebenda, I, S. 415 ff.

des Vermögens darf nicht angegriffen, daher darf nur ein Teil des Gewinns den Untertanen entzogen werden¹. Andererseits darf der Staat auch nicht zu wenig beanspruchen: es muß „der gerechte Teil des Gewinns, und zwar nicht mehr, aber auch nicht weniger, zu dem bereitesten Vermögen des Staats wirklich erhoben werden; und ist es in der That eine unzeitige der Wohlfahrt des Staats gar nicht gemäße Gütigkeit der Regierung, wenn sie nicht so viel bereitetes Vermögen gründet, als die Nutzung des gesammten Vermögens der Republik auf eine unnachtheilige Art ertragen könnte. Wenn der Regent wenig Einkünfte hat, so ist es natürlich, daß er viele heilsame Anstalten zu der Wohlfahrt des Staats unterlassen muß. Wenn auch zu wenig Abgaben eingeführt sind, so nehmen dadurch viele Unterthanen Anlaß, der Neigung zu der Faulheit nachzuhängen, indem viele es für eine größere Glückseligkeit halten, nicht zu arbeiten, als Vermögen zu erwerben. Die Güter der gesammten Republik werden also nicht so genuzet, wie es seyn könnte. Ueberdies kommt es bei so wenig Abgaben bloß auf die Neigung eines Unterthanen an, ob er das Ersparte in dem Kasten müßig liegen oder in den Gewerben circulieren lassen will. Dahingegen ein weiser Regent und seine Casse gleichsam das große Meer ist, in welches ein großer Teil des baren Geldes fließt, und welches sich hinwiederum durch wohl eingerichtete Ausgaben und Regierungsanstalten über alle Teile des Nahrungsstandes ergießt, und allenthalben einen blühenden Zustand der Gewerbe und die Circulation des Geldes verbreitet.“² Der Aufwand aber muß sich nach der Beschaffenheit des breitesten und des gesammten Vermögens des Staates richten³. Hier schneidet Justi das Problem an, wie weit der Staat in der Erfüllung von Staatsaufgaben und somit mit Staatsausgaben und in der Besteuerung gehen darf und soll. Er nimmt in seinem Werk über die Staatswirtschaft in Anlehnung an die tatsächliche Besteuerung in den meisten Ländern an, daß alle Arten der Kontribution und Abgaben zusammen sich auf den vierten oder höchstens den dritten Teil der Einkünfte der Untertanen belaufen dürfen⁴. Später⁵ bekämpft er gegen von Bielefeld den Satz, daß der gerechte Teil in einem Viertel der Einkünfte der Untertanen bestehe: bei unbeweglichen Gütern könne man vielleicht ein Sechstel und bei Erwerben einen noch geringeren Teil als gerecht ansehen. Wie man durch den Gebrauch des gesammten

¹ Justi, Staatswirtschaft², II, S. 18 f., 26 ff.

² Ebenda, II, S. 52 f.

³ Ebenda, II, S. 31 f.

⁴ Ebenda, I, S. 418 f.

⁵ Justi, Finanzwesen, S. 65.

Staatsvermögens die höchste Glückseligkeit erstreben soll, so muß auch der Gebrauch des breitesten Vermögens auf dieses Ziel gerichtet sein und man muß „das Allernützlichste und Heilsamste dem weniger Nützlichen beständig vorziehen“¹. „Man kann öfters den Maaßregeln eines Regenten und seiner Minister nicht absprechen, daß sie nützlich sind und zu der Wohlfahrt des Staats gereichen. Allein so bald man erwäget, wie viel nützlichere und heilsamere Anstalten, entweder gar nicht unternommen, oder doch schläfrig und nachlässig besorget werden; so fällt aller Verdienst hinweg, den man ihnen vielleicht auf den ersten Anblick bey jenen nützlichen Maaßregeln zugestanden hat“². So steht das Finanzwesen im Mittelpunkt der ganzen Staatswirtschaft und die Finanz- oder Kameralwissenschaft ist eine „Wissenschaft, das in dem gesammten Staatsvermögen wohlgegründete bereiteste Vermögen der Republik wirthschaftlich zu erheben, zum gemeinschaftlichen Besten des Regenten und der Unterthanen klüglich anzuwenden, und die darzu nöthigen Anstalten und Geschäfte in guter Ordnung und Einrichtung zu erhalten“³. „Sie lehret nicht nur dasjenige Vermögen der Republik, welches durch die Staatskunst, die Policy, die Commercienswissenschaft und Oekonomie gegründet, erhalten und vermehret worden, vernünftig gebrauchen und zum Besten des Staats weislich anwenden; sondern sie führet auch in der großen Wirthschaft des Staats gleichsam die innerliche Haushaltung, dergestalt, daß ohne ihre Mitwirkung in keiner Art der Regierungsangelegenheiten etwas unternommen werden kann, weil man zu allen Unternehmungen bereitestes Vermögen bedarf.“⁴

Der zweite Teil der „Staatswirtschaft“ ist eine vollständige Finanzwissenschaft, wogegen das 1766 erschienene System des Finanzwesens nur die Einnahmen behandelt. Jener umfaßt eine Einleitung von dem vernünftigen Gebrauch des Staatsvermögens und drei Bücher über die Staatseinnahmen, Staatsausgaben und die Kameralverwaltung. Die Lehre von den Staatseinnahmen zerfällt in 3 Abteilungen: von der Gründung des bereitesten Vermögens des Staates und beständiger Vermehrung der Einkünfte des Regenten, von den ordentlichen und von den außerordentlichen Staatseinkünften. Die ordentlichen Einnahmen werden in 4 Abschnitten behandelt: Domäneneinkünfte, Regaleinkünfte, Steuern und Kontributionen, zufällige Einkünfte aus Rechten der obersten Gewalt. Außerordentliche Einkünfte sind außerordentliche Abgaben und Anleihen. Im zweiten Buch

¹ Justi, Staatswirtschaft², II, S. 15 f., 33 f.

² Ebenda, II, S. 16.

³ Ebenda, II, S. 22 f.

⁴ Ebenda, II, S. 23.

werden in der ersten Abteilung die bei den Ausgaben nötigen Grundsätze und Maßregeln entwickelt, in der zweiten die einzelnen Staatsausgaben und in der dritten die Ausgabengeschäfte, insbesondere das Rassenwesen behandelt. Die Ausgaben zerfallen in den Militäretat und Ziviletat, dieser in die Ausgaben für den Hof, die eigentlichen Kammerausgaben, die Bezahlung der Schulden und die Schatzbildung. Die eigentlichen Kammerausgaben umfassen: Apanagen und Wittumsgelder, Ausgaben für die Staats- und Landesverfassung, Kosten der Erhebung der Einkünfte und Unterhaltung der Gegenstände oder Fonds, woraus sie entstehen, Besoldungen und Pensionen aller Zivilbedienten, Landeskulturausgaben, Kosten des Landesbauwesens, Kirchen- und Schulausgaben, Aufwand zur Bequemlichkeit und Zierde des Landes. Das dritte Buch endlich handelt in der ersten Abteilung vorwiegend von der Behördenorganisation und in der zweiten von den Arbeiten im Kameralwesen, welche dem Regenten, den bei den Kammerkollegiis befindlichen Personen und den eigentlichen Kameral- und Wirtschaftsbedienten obliegen.

Der Entstehung der Finanzwirtschaft aus zwei Wurzeln, den Einkünften des Landesherrn aus seinem Grundbesitz und den Leistungen der Untertanen für die gemeinsamen Angelegenheiten, entsprach die Verwaltung beider Einnahmen durch verschiedene Behörden, die Kammer des Landesherrn und die landständischen Rassen, sowie ihre verschiedene Zweckbestimmung, welche bei Gasser die Grundlage für die Einteilung der Einnahmen bildete. Zu Justis Zeit ist die Verschmelzung beider und die Entwicklung zur einheitlichen Staatswirtschaft bereits soweit gediehen, daß auf jenen Unterschied „fast in allen Ländern wenig oder gar kein Betracht genommen wird“¹. Er sei geschichtlich zu erklären, in der Natur der Sache aber habe er keine Grundlage: die Einheit der Staatsausgaben und -einnahmen unter dem Gesichtspunkt der Staatswohlfahrt wird zum Prinzip erhoben.

Die beste und sicherste Vermehrung der Einkünfte des Staates beruht auf der Hebung des Wohlstandes und der Vergrößerung der Bevölkerung². Justi ist ein ausgesprochener Feind der Blutmacherei „unächter“ Kameralisten. Er ist für eine Vermehrung des Domaniums; es soll dazu aber nicht der Adel ausgekauft oder das Land und die Untertanen bedrückt werden³. Die rechtliche Unveräußerlichkeit der Domänen erkennt er nur soweit an,

¹ Justi, Staatswirtschaft², II, S. 90.

² Ebenda, II, S. 63.

³ Ebenda, II, S. 103.

als es sich um unmittelbares Eigenthum des Staates handelt; soweit sie Lehnsgüter oder Eigenthum der Familie des Landesfürsten sind, kann man die Unveräußerlichkeit nur auf „Fideikommiß- und Seniorats Verordnungen und Familienverträge“ stützen.¹ Er ist aber gegen die Veräußerung der Domänen und will ihre bessere Ausnutzung durch Verpachtung der Feldgüter². Unter Regalien versteht er diejenigen Rechte, „welche der obersten Gewalt über die, zum Privateigenthume nicht schicklichen, dennoch aber zu dem allgemeinen Vermögen der Republik gehörigen Güter und Dinge zu dem Ende zugestanden sind, damit dieselben, vermöge der darüber zu machenden Anstalten, nach Maaßgebung des gemeinschaftlichen Besten genutzt werden, und durch einen Nebenzweck Einkünfte abwerfen mögen“³; er rechnet zu ihnen nur das Zoll- oder Mauth- und Geleitsregal, welches aus dem hohen Recht des Regenten über die Landstraßen entsteht, das Postregal, welches denselben Grund hat, die Wasserregalien, das Forst- und das Jagdregal, das Bergwerks- und Salzregal und das Münzregal. Von ihnen trennt er die „zufälligen“ Einkünfte⁴, welche sich bei der Verwaltung der Staatsangelegenheiten ergeben, die Einnahmen aus dem Lehnswesen, Gerichtswesen, der Oberpolizeidirektion, dem Kriegswesen sowie aus der Hoheit in Kirchensachen; es handelt sich hier also im wesentlichen um das Gebiet der heutigen Gebühren. Während bei den Regalien die Staatseinkünfte ein wichtiger Nebenzweck sind, sind die Quellen der zufälligen Einkünfte so beschaffen, daß die Staatswohlthat darunter leiden würde, sobald man die Einkünfte daraus als wichtigen Nebenzweck setzen wollte. Wie sich Justi hier gegen eine fiskalische Ausnutzung der eigentlichen Staatstätigkeit wendet, so fordert er auch von den Regalien, daß ihr Gebrauch nach dem Besten des Landes eingerichtet werde, weshalb sie nicht verpachtet werden dürfen⁵, und bekämpft die Erfindung neuer Regalien, die „im Grunde nichts als Monopolia sind“⁶. Weiter auf die Einzelheiten der Justischen Lehren einzugehen, ist hier nicht der Ort. Es kam nur darauf an, ein Bild vom Stande der Finanzwissenschaft und ihre Methode in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu gewinnen. Seine Staatswirtschaft ist nach Stein-
lein (1831) die beste Quelle der in der Praxis seiner Zeit geltenden

¹ Justi, Staatswirtschaft², II, S. 99 f.

² Ebenda, II, S. 103 f.

³ Ebenda, II, S. 129 f.

⁴ Ebenda, II, S. 400 ff.

⁵ Ebenda, II, S. 78, 137.

⁶ Ebenda, II, S. 80.

Grundsätze¹ und Roscher hält seine Lehre vom Staatshaushalt unserer Finanzwissenschaft viel ähnlicher, als seine Lehren von der Volkswirtschaft unserer heutigen Nationalökonomik². „Wie denn auch wirklich seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft außer Ricardos Theorie der Steuerabwälzung und Nebenius Lehre vom Einflusse der Staatsanleihen wenig Epoche machende Entdeckungen vorgekommen sind“³.

§ 3. Die Entwicklung der Finanzwissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist entscheidend beeinflusst

1. durch die Reaktion der Physiokraten und der Smithschen Schule gegen die merkantilistische Wirtschaftspolitik und durch die Forderung, die Staatstätigkeit vorwiegend auf die Fürsorge für Sicherheit zu beschränken;
2. durch die Kantische Rechtsphilosophie;
3. durch den Ausbau der Volkswirtschaftstheorie im Anschluß an die Physiokraten und Adam Smith.

Außerem Anlaß zur intensiven Beschäftigung mit Finanz-, insbesondere mit Besteuerungsfragen boten die staatlichen und politischen Umwälzungen um die Jahrhundertwende. Es galt die verschiedenen Finanzsysteme der einzelnen Provinzen und Landesteile, welche zu einem Staatswesen vereinigt worden waren, zu einem einheitlichen und tragfähigen Finanzsystem zu verschmelzen und dabei ein Steuer- und Zollsystem zu schaffen, welches Stadt und Land gemeinsam belastete, nach klaren Prinzipien ausgestaltet war und die Unübersichtlichkeit und Ungleichmäßigkeit der alten Steuersysteme vermied. Über die Schriften, welche im besondern den Steuerreformen gewidmet sind, wird an anderer Stelle dieses Werkes berichtet werden.

§ 4. Die Abweisung der staatlichen Leitung des Wirtschaftslebens von seiten der Physiokraten und von Adam Smith sowie das Verlangen des wirtschaftlichen Liberalismus nach der Befreiung von staatlicher Bevormundung und von veralteten, die Entwicklung hemmenden Einrichtungen und nach der Entfesselung aller Kräfte beherrschte auch die finanzwissenschaftliche Literatur zu Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. 1792 schrieb der jugendliche Wilhelm von Humboldt: „Der Staat enthalte sich aller Sorgfalt für den positiven Wohlstand der Bürger, und gehe keinen Schritt weiter, als zu ihrer

¹ Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland, 1874, S. 445.

² Ebenda S. 461.

³ Ebenda S. 548.

Sicherstellung gegen sich selbst und gegen auswärtige Feinde notwendig ist; zu keinem andern Endzwecke beschränke er ihre Freiheit.“¹ Als philosophische Grundlage bediente sich die neue Richtung der Kant'schen Lehren, in welchen aber keineswegs gefordert ist, daß sich der Staat um die Entwicklung der materiellen Wohlfahrt nicht kümmern solle.²

Den Eudämonismus und die aus ihm fließende Auffassung, daß die gemeinsame Glückseligkeit Endzweck des Staates sei, tut Kant mit einigen, kurzen Bemerkungen ab. „Das gerade Widerspiel des Prinzips der Sittlichkeit ist: wenn das der eigenen Glückseligkeit zum Bestimmungsgrunde des Willens gemacht wird. . . . Das Prinzip der Glückseligkeit kann zwar Maximen, aber niemals solche abgeben, die zu Gesetzen des Willens tauglich wären, selbst wenn man sich die allgemeine Glückseligkeit zum Objekt machte. . . . Die Maxime der Selbstliebe (Klugheit) rät bloß an, das Gesetz der Sittlichkeit gebietet.“³ Kant ist weit davon entfernt, die Maxime der Glückseligkeit als solche zu verwerfen; sie eignet sich nur nicht zum allgemeingültigen Gesetz, nicht als Endziel, welches die Voraussetzung für die sittliche Beurteilung bildet. Was sie empfiehlt, muß unter dem Kriterium des Sittengesetzes, das sie selbst nicht liefern kann, geprüft werden. Unter dem Heil des Staats „muß man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückseligkeit verstehen; denn die kann vielleicht, (wie auch Rousseau behauptet,) im Naturzustande, oder auch unter einer despotischen Regierung viel behaglicher und erwünschter ausfallen.“⁴ „Warum hat es noch nie ein Herrscher gewagt, frei herauszusagen, daß er gar kein Recht des Volks gegen ihn anerkenne; daß dieses seine Glückseligkeit bloß der Wohlthätigkeit einer Regierung, die diese ihm angedeihen läßt, verdanke, und alle Anmaßung des Unterthans zu einem Recht gegen dieselbe, (weil dieses den Begriff eines erlaubten Widerstands in sich enthält,) ungereimt, ja gar strafbar sei? — Die Ursache ist: weil eine solche öffentliche Erklärung alle Unterthanen gegen ihn empören würde; ob sie gleich, wie folgsame Schafe, von einem gütigen und verständigen Herrn geleitet, wohlgefüttert und kräftig beschützt, über nichts, was ihrer Wohlfahrt abginge, zu Klagen hätten. — Denn mit Freiheit begabten Wesen genügt nicht der Genuß der Lebensannehmlichkeit, die ihm auch von Andern (und hier von der Regierung)

¹ Wilhelm von Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Gränzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, Breslau 1851, S. 39.

² Vgl. auch Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre, Leipzig 1901, S. 85.

³ Kant, Kritik der praktischen Vernunft (1788), I. Teil, I. Buch, I. Hauptstück, § 8 Anm. II.

⁴ Kant, Rechtslehre (1797), II. Teil, 1. Abschnitt, § 49.

zu Theil werden kann; sondern auf das Prinzip kommt es an, nach welchem es sich solche verschafft. Wohlfahrt aber hat kein Prinzip, weder für den, der sie empfängt, noch der sie austheilt, (der eine setzt sie hierin, der andere darin,) weil es dabei auf das Materiale des Willens ankommt, welches empirisch und so der Allgemeinheit einer Regel unfähig ist.“¹

„Das größte Problem für die Menschengattung, zu dessen Auflösung die Natur ihn zwingt, ist die Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft.“² „Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.“³ Das allgemeine Prinzip des Rechts ist die Vereinigung der Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit⁴: „Eine jede Handlung ist recht, die oder nach deren Maxime die Freiheit der Willkür eines Jeden mit Jedermans Freiheit nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann.“⁵ Alle rechtliche Gesetzgebung eines Volkes muß auf der Idee des ursprünglichen Vertrags gegründet sein⁶. Das bedeutet nicht, daß die oberste Gewalt aus einem ursprünglichen Vertrage entstanden sei⁷, sondern daß das Recht so ausgestaltet werden soll, daß es durch einen ursprünglichen Vertrag Aller entstanden sein könnte: „Meine äußere (rechtliche) Freiheit ist die Befugniß, keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können.“⁸ „Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen.“⁹ „Die Idee einer mit dem natürlichen Rechte der Menschen zusammenstimmenden Constitution: daß nämlich die dem Gesetz Gehorchenden auch zugleich, vereinigt, gesetzgebend sein sollen, liegt bei allen Staatsformen zum Grunde, und das gemeine Wesen, welches, ihr gemäß durch reine Vernunftbegriffe gedacht, ein Platonisches Ideal heißt (*respublica noumenon*), ist nicht ein leeres Hirngespinnst, sondern die ewige Norm für alle bürgerliche Verfassung überhaupt. . . . Vorläufig aber ist es Pflicht der Monarchen, ob sie gleich autokratisch herrschen, dennoch republikanisch (nicht demokratisch) zu regieren, d. i. das Volk nach Prinzipien zu behandeln, die dem Geiste der Freiheitsgesetze, (wie

¹ Kant, Streit der Fakultäten (1798), II. Abschnitt, 6.

² Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht (1784), Fünfter Satz.

³ Kant, Rechtslehre, II, 1, § 45.

⁴ Ebenda, Einleitung, § B.

⁵ Ebenda, Einleitung, § C.

⁶ Kant, Zum ewigen Frieden (1795), Erster Definitivartikel.

⁷ Kant, Rechtslehre, II, 1, Allgemeine Anmerkung, A.

⁸ Kant, Zum ewigen Frieden, Erster Definitivartikel. Vgl. Rechtslehre, II, 1, § 46.

⁹ Kant, Rechtslehre, II, 1, § 46.

ein Volk mit reifer Vernunft sie sich selbst vorschreiben würde,) gemäß sind, wenn gleich dem Buchstaben nach es um seine Einwilligung nicht befragt würde.“¹ Unter dem Heil des Staats ist nicht die Glückseligkeit der Staatsbürger, sondern der Zustand der größten Übereinstimmung der Verfassung mit Rechtsprinzipien zu verstehen².

Die grundsätzliche Beschränkung der Staatstätigkeit auf Sicherung der Person und des Eigentums treffen wir in der finanzwissenschaftlichen Literatur nur selten an. Nach Schmalz ist „des Staates höchster und eben darum Einziger Zweck“: „Sicherung unsrer Rechte, das ist, der Freiheit, sey es gegen Übel der Natur, sey es gegen ungerechte Willkühr Anderer.“ Das vermag der Staat wirklich zu gewähren, ein jeder fordert das vom Staat und hat ein Recht, es zu fordern; Glück und Ausbildung dagegen vermag der Staat nicht zu geben, sondern nur zu sichern, auch fordern sie nicht Alle vom Staat, würden sie sogar widerwillig von ihm nehmen³. Diese Beschränkung der Staatsaufgabe wird also naturrechtlich durch den übereinstimmenden Willen Aller begründet. Für die Vermehrung des Nationaleinkommens kann die Regierung „außer strenger Rechtspflege und außer der Wegräumung der Hindernisse, die dem freien Verkehr sich entgegensetzen“, „schlechthin nichts tun“⁴.

Krug verweist darauf, daß „der Wille eines jeden einzelnen Staatsbürgers, also der Wille einer ganzen Nation ist: bei der Vereinigung zu einem Staate die Freiheit, ihr Eigentum zu benutzen und ihre Kräfte anzuwenden, nicht aufzugeben, sondern sie durch diese gesellschaftliche Vereinigung zu schützen und zu erhalten.“⁵ Die Ablehnung der wirtschaftspolitischen Staatstätigkeit wird also auch hier auf den Gesellschaftsvertrag gestützt und naturrechtlich begründet. Wenn an anderer Stelle⁶ als „Zweck der Nation“ „die Erreichung eines immer höher steigenden Wohlstandes in moralischer und ökonomischer Hinsicht“ aufgeführt und verlangt wird, daß die Regierungsausgaben auch diesen Zweck fördern sollen, so wird doch die dahingehende Verpflichtung der Regierung sofort auf die Fürsorge für die Sicherheit eingeschränkt. Die ökonomischen Zwecke werden in der Regel am besten gefördert, wenn der Staat das Reglementieren

¹ Kant, Streit der Fakultäten, II, 8.

² Kant, Rechtslehre, II, 1, § 49.

³ Schmalz, Encyclopädie der Cameralwissenschaften (1797), 2. Aufl., Königsherg 1819, S. 25.

⁴ Ebenda S. 296.

⁵ Leopold Krug, Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre, Berlin 1808, S. 10.

⁶ Ebenda S. 219.

und Dirigieren des Wirtschaftslebens unterläßt, dem Einzelnen vollste Freiheit im wirtschaftlichen Leben gewährt und die vorhandenen Hemmnisse aus dem Wege räumt¹. Krug ist daher gegen die Reglementierung der Gewerbe und Abstufung der Eigentumsrechte²; die Armenpflege ist Sache der Wohltätigkeit, nicht aber Pflicht des Staates³; er verwirft die Aufmunterung der Gewerbe durch Prämien und Patente, bei nützlichen Erfindungen zieht er eine Belohnung der Verleihung eines Monopols vor⁴. Eine staatswirtschaftliche Gesetzgebung wird soweit zugelassen, als es sich um Maßnahmen handelt, welche für den Vorteil des Ganzen ratsam, nötig oder unentbehrlich, aber von dem Privatinteresse Einzelner nicht zu erwarten sind⁵. So billigt er staatliche Ausgaben für Unterricht und Wissenschaft⁶, weil die Bildung des Geistes andern Gesetzen unterworfen ist, als die Sorge für den Wohlstand; er ist für das Münzregal⁷, bedingungsweise auch für das Postregal⁸ und für staatliche Landesmelioration⁹.

Auch Behr erblickt den Zweck des Staats ausschließlich in der Garantie des Rechts und läßt eine Obforge der Staatsgewalt für die Privatwirtschaft der Staatsglieder nur insofern zu, als dadurch die Lösung jener Aufgabe bedingt ist: die Verhütung von Rechtsverletzungen ist nur möglich, wenn die Armut möglichst beseitigt wird; das gehört zur Aufgabe der Polizei. Sie hat die „durch menschliche Willkür und den Lauf der Natur gelegten Hindernisse ihrer (der Staatsglieder) Betriebsamkeit“ hinwegzuräumen und die „die Kräfte der Einzelnen übersteigenden Bedingungen und Mittel der möglich größten Ausdehnung ihrer Betriebsamkeit“ zu erschaffen. Dagegen hat sich die Staatswirtschaft (= Finanzwirtschaft) jeder Sorge für die steuerliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu enthalten; sie würde damit in eine fremde Sphäre eingreifen und etwas unternehmen, was dem Zwecke des Vereins zum Staate widerspricht: der Sicherung der Freiheit über das Seinige¹⁰.

¹ Leopold Krug, Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre, passim.

² Ebenda S. 232.

³ Ebenda S. 242 ff.

⁴ Ebenda S. 258 ff.

⁵ Ebenda S. 13.

⁶ Ebenda S. 14, 269 ff.

⁷ Ebenda S. 193.

⁸ Ebenda S. 199 ff.

⁹ Ebenda S. 211 ff.

¹⁰ Wilhelm Joseph Behr, Die Lehre von der Wirtschaft des Staats oder pragmatische Theorie der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung, Leipzig 1822, S. 9 ff.

Häufiger finden wir die Auffassung, daß der Staat nicht auf die Sorge für die Sicherheit beschränkt ist, sondern daneben oder darüber Wohlfahrts- und Kulturaufgaben zu erfüllen hat; teils wirkt hier die eudämonistische Auffassung der Kameralisten des 18. Jahrhunderts nach, ohne daß aber dem Glückseligkeitsprinzip die zentrale, die ganze Finanzwissenschaft beherrschende Stellung eingeräumt wird, welche es noch bei Justi inne hatte; zum Teil besinnt man sich in Reaktion gegen die Theorie von dem ausschließlichen Rechtszweck auf die wichtigen Aufgaben, welche der Staat auf andern Gebieten zu erfüllen nie aufgehört hat. Dabei kommt man aber aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ebenfalls zur Forderung einer liberalen Wirtschaftspolitik.

Krönke sieht den Endzweck des Staates in der Sicherstellung des freien Gebrauches der Naturkräfte und der Produkte dieser Naturkräfte, welche die Quellen des Nationalwohlstandes sind¹; er ist aber für Unterstützung von Gewerben, für welche der Boden im Lande günstig ist, welche aber noch nicht eingeführt sind².

Harl geht von der Vermehrung des Nationalreichtums als Zweck der Staatswirtschaft aus³. Erste Vorbedingung dafür ist die Sicherheit der Person und des Eigentums, deren Schutz nur vom Staate zu erwarten ist; deshalb ist der Staat eine wesentliche Bedingung der Entstehung und Vermehrung des Nationalreichtums. Die Sicherheit aller Bürger und ihres Sacheigentums muß dem Staate heilig sein; er muß das „Urrecht“ jedes Menschen oder die „natürliche Freiheit“ sicherstellen. In der natürlichen Freiheit ist enthalten die „Erwerbsfreiheit“ und der „freie Gebrauch der Arbeitsprodukte“. Zu diesem Zwecke bedarf es einer weisen Gesetzgebung, welche mit dem Naturrecht und den Bedürfnissen des Zeitalters harmonisiert, hinlänglicher Polizeianstalten, welche alle Gefahren im Innern des Staates verhüten und Beschädigungen durch Naturübel abwenden, sowie einer unparteiischen Rechtspflege⁴. Das System der vollkommensten Freiheit ist also „rechtlich“; es ist aber auch „nützlich“, weil die Erwerbsfreiheit eines der vorzüglichsten und besten Beförderungsmittel der Industrie ist⁵. Mit dem Prinzip der vollkommensten Freiheit vereinigt Harl aber

¹ C. Krönke, Das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen, Darmstadt und Gießen 1804, S. 3 f.

² Ebenda S. 315 ff.

³ Johann Paul Harl, Vollständiges Handbuch der Staatswirtschafts- und Finanz-Wissenschaft, ihrer Hilfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur, Erlangen. 1811, I, S. 20, 80.

⁴ Ebenda, I, S. 175 ff.

⁵ Ebenda, I, S. 344 ff.

Maßregeln der Regierung zur Hebung der Erwerbszweige; er ist für ein oberstes Ackerbau-Kollegium, welches alle Hindernisse der Aufnahme und Verbesserung des Ackerbaues erforschen und zweckmäßige Maßregeln dagegen wählen soll; als örtliche Organe desselben sollen Landwirtschafts-Kommissäre angestellt werden, welche unter anderm auch die Errungenschaften der Wissenschaft und die neuesten Entdeckungen den praktischen Landwirten näher bringen; als wichtiges Mittel hierfür werden Beispiele, auf öffentliche Kosten angestellte Versuche empfohlen¹. Besonderes Gewicht legt er auf guten Fachunterricht und empfiehlt Ackerbau-, Handwerker- und Handelsschulen².

Soden versucht gegenüber der Theorie des Rechtsstaates das Recht der „beglückenden Gewalt“ des Staates zu erweisen. Bei der Auflösung des Staates in die drei Gewalten fehlt es an jeder rechtlichen Grundlage für die Staatswirtschaft. „Die gesetzgebende Gewalt enthält nur den vereinigten Willen der Staats-Bürger zur Erhaltung der Übereinstimmung ihres bürgerlichen Daseyns nach Rechts-Prinzipien; der vollziehenden, die nur diesen vereinigten Willen vollstreckt, und der richtenden, die nur dem Staats-Bürger das Seine zuerkennt, ist die Staats-Wirtschaft vollends fremd“³. „Die Staats-Wirtschaft als mit Zwangs-Recht verbundene Pflicht ist eine Staats-Gewalt, und in diesem Sinn kann man das rechtliche Daseyn einer beglückenden Gewalt keineswegs bestreiten“⁴. Die Rechtllichkeit dieses Prinzips läßt sich nicht im Heil des Staates, sondern nur im höchsten Sittengesetz, dem Streben nach Vollkommenheit auffuchen; der Staatsbürger als solcher bringt die Pflicht der allgemeinen Vervollkommenung in den staatsbürgerlichen Verein. „Vervollkommenung im allgemeinen (nicht der bürgerlichen Gesellschaft) ist also das rechtliche Prinzip der Staats-Wirtschaft“⁵. „Die Grenzen dieser Gewalt müssen genau da beginnen, wo die Idealisation der National-Ökonomie beginnt. Und so wie das, was sie verwirft und verbietet, in der Staats-Wirtschaft keine Stelle finden kann, so müssen auch ihre Gesetze der Markstein des Staats-wirtschaftlichen Zwangs-Rechts seyn“⁶. Die Nationalökonomie aber untersucht die Quellen des Wohlstandes des geselligen Menschen, und der Mittel,

¹ J o h a n n P a u l H a r l, Staatswirtschafts- und Finanzwissenschaft, I, S. 402 ff.

² Ebenda, I, S. 406, 449, 460.

³ J u l i u s G r. v. S o d e n, Die National-Ökonomie, I, Leipzig 1805, S. 5.

⁴ Ebenda, I, S. 23.

⁵ Ebenda, I, S. 6 f.

⁶ Ebenda, I, S. 23.

ihn zu befördern; ihr Gegenstand ist „die Beförderung des Glücks, des Wohlstands der einzelnen Individuen im geselligen Verein, obwohl ohne Beziehung auf diesen Verein“¹; „ihr Prinzip ist weltbürgerlich“². Die Staatswirtschaft muß bei ihrer Fürsorge für den Wohlstand der Gesellschaft auf die Nationalökonomie zurückgehen und ihre „prohibitiven Gesetze respektieren“ sowie einen großen Teil ihrer „präzeptiven Gesetze“ aufnehmen³. Bei der materiellen Ausführung tritt Soden zwar eine freiheitliche Gestaltung des Wirtschaftslebens, er versucht aber, auch Maßnahmen für die positive Förderung des Wohlstandes zu finden. So scheut er beispielsweise vor der Bestimmung eines Maximum und eines Minimum des Grundeigentums nicht zurück⁴; er stimmt mit Young darin überein, daß jeder „national-ökonomistische“ Staatsaufwand nützlich und jede Ersparnis daran der Nation schädlich sei, und befürwortet Staatsaufwendungen zum Anbau von Ödländereien⁵. Wohl soll das alte Zunftsystem vernichtet werden; aber er sieht die Gefahren, welche „aus der Verbannung aller gesellschaftlichen Verbindung der Gewerbe“ drohen, und fordert ein neues, dem Zeitgeist entsprechendes Gewerbesystem, welches, „neben Verteilung aller gesetzlichen Gewerbs-Abmarkungen, die gesellschaftlichen Gewerbsvereinigungen in Schutz nimmt“⁶.

Rühl erklärt, daß „wir von dem beschränkten Gesichtspunkt der Sicherheit der Person und des Eigentums zurückgekommen sind, von der wir für die Bestimmung des Staatsverbandes ausgingen. Die Ansicht von der Bestimmung der Staatsanstalt hat sich höher aufgeschwungen, indem sie unter dem Prinzip des Rechts und der Moral nicht bloß eine Garantie der absoluten Bedingungen, unter denen die Menscheneexistenz möglich ist, der Person und des Eigentums nämlich, geben, sondern indem sie den Verband auch dazu benutzen soll, um Mittel aufzusuchen und herbeizuschaffen, wodurch die Realisierung der Menschenzwecke erleichtert wird; indem sie nicht bloß in negativer Tätigkeit ist, sondern selbst positiv einwirkt, um das Individualinteresse der Einzelnen zu beraten, und dadurch die Garantie fester zu begründen“⁷. Der Einzelne sucht im Staatsverbande

¹ Julius Gr. v. Soden, Die National-Ökonomie, I, S. 12 f.

² Ebenda, I, S. 21.

³ Ebenda, I, S. 11.

⁴ Ebenda, VI (Aarau 1816), S. 90.

⁵ Ebenda, VI, S. 102 f.

⁶ Ebenda, VI, S. 210 f.

⁷ Rühl, Das Steuerwesen nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirtschaft, Erlangen 1816, S. 134.

die Sicherstellung der Bildungsbedingungen, ohne welche der durch das Grundgesetz der Vervollkommnung gebotene Bildungszweck der Menschheit nicht realisiert werden kann, und der Staat findet seine Bestimmung nur in dieser Sicherstellung, wie sie der Einzelne fordert und bedarf¹.

Fulda kennt neben dem absoluten Endzweck des Staates, welcher in der Sicherheit aller Menschenrechte besteht², noch einen „relativen Staatszweck“: es müsse der Staats-Regierung „alles Gute Zweck sein, was ohne Verletzung des absoluten Staatszwecks die Gewerbsamkeit der Staatsgenossen zu ermuntern und die gesamte Staatsgesellschaft selbst zu bereichern dienen kann“³. Da Arbeit und Kapital die einzigen Mittel sind, welche der Mensch unter allen Umständen anwenden muß, um sich materielle Güter für seinen Genuß und seine Bereicherung zu verschaffen, so kann das leitende Prinzip für die Staatsregierungen nur sein: „Ein jedes Gesetz und eine jede von der Staatsregierung ergriffene Maaßregel, welche die Kräfte der Arbeit ermuntert und die Anlage der Kapitalien begünstigt, ist dem Nationalreichtum zuträglich und hiemit in staatswirtschaftlicher Beziehung gut.“⁴ Die wichtigsten Hilfsmittel für diesen Zweck sind neben Rechtssicherheit und der Handhabung der öffentlichen Ordnung die Entfesselung des Eigennuzes durch Freiheit der Gewerbe in den Grenzen der Rechtlichkeit, Hochschätzung der Gewerbe, gute Verkehrsmittel, Ackerbau-, Industrie- und Handelsschulen, staatliche Gewerbebetriebe als Musteranstalten, Patente auf beschränkte Zeit u. a.⁵.

Auch Jakob erblickt den Zweck des Staates nicht nur in der Handhabung der Gerechtigkeit, sondern auch in der Beförderung des Wohlstandes aller Einzelnen sowohl als des Ganzen durch das allgemeine bürgerliche Band⁶. Er ist von der geschichtlichen Bedingtheit der zu wählenden Maßnahmen überzeugt und hält sich von Doktrinarismus fern⁷.

Pölig verurteilt es zwar, daß die Eudämonisten ihre Politik auf den Grundsatz der Glückseligkeit bauten, weil die unbedingte Herrschaft des Rechts der erste Zweck des bürgerlichen Vereins bleibt; er ordnet ihm aber den Wohlfahrtszweck als zweiten Zweck des Staates bei, in-

¹ Krehl, Beiträge zur Bildung der Steuerwissenschaft, Stuttgart 1819, S. 3.

² Friedrich Carl Fulda, Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, Tübingen 1816, S. 1.

³ Ebenda S. 4.

⁴ Ebenda S. 189.

⁵ Ebenda S. 190 ff.

⁶ Ludwig Heinrich von Jakob, Die Staatsfinanzwissenschaft, Reutlingen 1824, I, S. 47, II, S. 7 f.

⁷ Ebenda, I, Vorrede, S. IX ff.

sofern das Streben nach Glückseligkeit und der Genuß und die Vermehrung derselben mit dem unbedingten Zweck des Rechts vereinigt werden kann¹. Er betont energig die Notwendigkeit eines positiven Einwirkens der Regierung auf das Wirtschaftsleben des Volkes. Doch muß dieser Einfluß auf festen Grundsätzen des Rechts und der Volkswirtschaftslehre beruhen, damit er nicht weiter gehe, als er wohlthätig ist, und damit er nicht hemmend in das Volksleben eingreift. Nicht immer befördert der Einzelne, wenn er seinem Interesse nachgeht, die Wohlfahrt des Ganzen; der Eigennuß des Individuums muß beschränkt werden, wo derselbe seinen Vorteil auf Kosten der Rechte und der Wohlfahrt anderer Staatsbürger befriedigen will. Die freie Konkurrenz ist heilsam und soll die Regel bilden; wo sie aber ausartet, sobald einzelne Klassen von Staatsbürgern, oder einzelne Ortschaften und Provinzen dadurch verarmen, besonders wenn sich Neid, Eifersucht und Spekulationsgeist vereinigen, andere Bürger von der Konkurrenz und dem Markt auszuschließen, ist die Regierung verpflichtet, dem Mißbrauch eine Grenze zu setzen. Auch kann sie in mannigfacher Weise fördernd in das Wirtschaftsleben eingreifen, ohne durch Künsteleien die Tätigkeit der Bürger in falsche Bahnen zu lenken².

§ 5. Es kann nicht behauptet werden, daß in der deutschen finanzwissenschaftlichen Literatur der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Staatsbegriff „entleert“ erscheint. Vereinzelt treffen wir wohl auf die Auffassung, daß der Staat sich ausschließlich nur dem Schutz der Person und des Eigentums zu widmen hat; herrschend ist aber diese Ansicht nicht geworden, vielmehr weisen die meisten Schriftsteller dem Staat auch die Aufgabe zu, für die Vermehrung des Nationalreichtums zu sorgen.

Verändert hat sich aber gegenüber den Lehren aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Stellung der Prinzipien, unter denen man die Pflege des Nationalwohlstandes fordert. Der Eudämonismus ist durch den Idealismus überwunden. Wie für die einzelne Persönlichkeit das höchste Ziel nicht in der Glückseligkeit sondern in der Freiheit gefunden wird, so wird in der Staatswirtschaft der Endzweck des Staates nicht mehr in der allgemeinen Glückseligkeit sondern in der Rechtsorganisation erblickt, welche die Willkür eines Jeden mit der Willkür aller Andern nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit vereinigt. Unter diesem Endziel hat die staatliche Wohlfahrtspflege stattzufinden: sie steht in der zweiten Linie und findet ihre Grenze im Rechtsprinzip nach Freiheit.

¹ Karl Heinrich Ludwig Pölik, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, I, 2. Aufl., Leipzig 1827, S. 374 f.

² Ebenda, II, 2. Aufl., S. 140 ff.

Auch in der Finanzwissenschaft beobachten wir diese Verwandlung der Grundsätze. Mehr und mehr besinnt man sich auf ihren eigenen Gegenstand und scheidet die ihrem Wesen fremden Materien aus, indem man diese andern Wissenszweigen, insbesondere der Polizeiwissenschaft oder Staatswissenschaftslehre (= Volkswirtschaftspolitik) zuweist¹. Die Finanzwissenschaft will nur die Grundsätze lehren, nach denen die für die Staatsaufgaben erforderlichen Mittel des Staates aufgebracht und verausgabt werden sollen. Es handelt sich bei der Untersuchung also um die Bewertung der einzelnen Maßnahmen für die Zwecke des staatlichen Haushaltes. Da aber die staatliche Wirtschaft ein Mittel für die Existenz des Staates ist, so müssen ihre Maßregeln den Zwecken des Staates entsprechen: sie unterliegen den Grundsätzen des Rechts oder der Gerechtigkeit und der Klugheit, Gemeinnützigkeit oder der Nationalökonomie². Im Namen des Rechts wird gefordert, daß die Rechte der Einzelnen nicht verletzt werden und daß die Verteilung der Lasten in gerechter Weise erfolgt. Den Grundsätzen der Gerechtigkeit wird der Vorrang vor denen der Nationalökonomie eingeräumt: „Die Forderungen der Gerechtigkeit an die Finanzwissenschaft sind unbedingt; die Forderungen der Nationalökonomie müssen sich Einschränkungen gefallen lassen, sobald dieselben durch höhere Zwecke unvermeidlich geboten werden“³.

Die Finanzwissenschaft trägt auch im 19. Jahrhundert einen durchaus politischen Charakter: sie geht aufs Praktische und will Prinzipien für die Finanzwirtschaft entwickeln. Dabei bildet sie aber schrittweise eine systematische, umfassende Darstellung der Finanzmaßnahmen aus und bringt immer mehr in ihr Wesen, ihre rechtlichen Grundlagen und geschichtliche Entwicklung sowie in ihren volkswirtschaftlichen Charakter und in die volks- und privatwirtschaftlichen Wirkungen ein; mit der Zeit beanspruchen diese mehr theoretischen Untersuchungen einen breiteren Raum.

Wurde die Förderung des Nationalwohlstandes nach wie vor als Aufgabe des Staates anerkannt, so mußte es von entscheidender Bedeutung sein, worin man das Wesen und die Quellen des Nationalreichtums erblickte. Die merkantilistischen Auffassungen, welche die deutsche Finanzliteratur des 18. Jahrhunderts vollständig beherrschten, sind überwunden; Krug und Schmalz vertreten physiokratische Anschauungen, die übrigen Finanztheoretiker sind stark von den Lehren Smiths und seiner Schule

¹ Soden, I, S. 13, VI, S. 18 ff.; Behr S. 6 ff.; Jakob, I, S. 46 ff. und passim; Bölig, I, S. 10 f., II, S. 138 f., 263.

² Harl, II, S. 7; Jakob, I, S. 46 ff.; Bölig, I, S. 10 f., II, S. 272.

³ Jakob, I, S. 48; vgl. ebenda Vorrede, S. XXII; Bölig, II, S. 273; Schmalz S. 36.

beeinflusst. Allgemein wird, wie schon hervorgehoben, die staatliche Leitung der wirtschaftlichen Entwicklung abgelehnt und die Bedeutung des Selbstinteresses und der wirtschaftlichen Freiheit für die Förderung des Volksreichthums betont.

Die Volkswirtschaftstheorie beeinflusst die Finanzwissenschaft dadurch, daß sie die Wirkungen der finanzwirtschaftlichen Maßnahmen auf die Volkswirtschaft, vornehmlich auf die Preisbildung, untersucht. Mit Recht konnte Jakob schreiben: „Man findet in ihr (der Nationalökonomie) die Grundlage der Finanzwissenschaft, und die Beurtheilung der hauptsächlichsten Finanzmittel viel vollständiger, als sie je die ältern Schriftsteller in ihren Finanzsystemen liefern konnten“¹.

Ferner liefert die Volkswirtschaftstheorie den von ihr entwickelten Begriffsapparat, welcher auch für die Vertiefung der finanzwissenschaftlichen Untersuchungen bedeutsam wird. Die Wirkungen aller dieser und der vorgenannten Einflüsse konzentrieren sich in der Herausbildung der Steuerlehre, über welche an anderer Stelle berichtet wird.

Ein umfassenderes Tatsachenmaterial wird in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zusammengetragen und in den Finanzsystemen dargestellt. Auch wird das Gebiet der Erkenntnis durch wertvolle geschichtliche Untersuchungen erweitert². Rug weist gelegentlich auf die Bedeutung der vergleichenden Finanzstatistik für die Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Erscheinungen hin³.

§ 6. Das Problem, wie weit der Staat mit seinen Ausgaben gehen darf, wird meist nur oberflächlich berührt. Man nimmt die Staatsausgabe als eine gegebene, von andern Instanzen bestimmte Größe hin⁴ und mahnt nur zur Beschränkung auf Aufwendungen für „ächte“ Staatsbedürfnisse⁵, zur Sparsamkeit⁶ und wohl auch dazu, in den Grenzen der etatsmäßigen Einnahmen zu bleiben⁷. Es finden sich auch noch Versuche,

¹ Jakob, I, Vorrede, S. IV.

² Hegewisch, Historischer Versuch über die römischen Finanzen, Altona 1804. Boße, Grundzüge des Finanzwesens im römischen Staate, Braunschweig 1806; Böckh, Die Staatshaushaltung der Athener, Berlin 1818, 1819, 2. Aufl. 1851, 3. Aufl., herausgeg. von Fränkel, 1886; R. H. Lang, Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung seit den Karolingern bis auf unsere Zeiten, Berlin und Stettin 1795; R. J. Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805, u. a.

³ Rug, Abriß der Staatsökonomie, S. 117.

⁴ Fuldä, Handbuch der Finanzwissenschaft, S. 20 f.

⁵ Carl, II, S. 67, 79.

⁶ Carl, II, S. 71 f., 81; Böliß, Staatswissenschaften, II, 2. Aufl., S. 278.

⁷ Carl, II, S. 82.

die zulässige Höhe der Staatsausgabe in einem Bruchteil des National-einkommens zu bestimmen¹. Allgemein wird anerkannt, daß sich die Staatseinnahme nach der Ausgabe richten müsse². Soden faßt die Frage tiefer auf und verlangt von der Staatsausgabe die Wieder-erzeugung der Steuer: „Unphilosophisch ist die Allgemeine Frage: den wievielen Teil des National-Vermögens die Staats-Finanz-Wirtschaft centralisiren dürfe.“³ „Es gibt keine Zeitfolge in der Bestimmung der Staats-Finanz-Wirtschaftlichen Produktion (d. i. Staatseinnahme), und Konsumtion (d. i. Staatsausgabe). Weder die Masse des Bedarfs noch die Masse der Erhebung darf zuerst oder zuletzt, beide müssen durchaus zu gleicher Zeit ergründet und bestimmt werden.“⁴ Während der Privatmann nicht mehr konsumieren darf, als er zu produzieren vermag, wohl aber mehr produzieren darf, als er für seinen Konsum braucht, muß die Finanzwirtschaft ausgeben, „was der Oekonomistische Organismus des Staats, also der Zweck der Bewahrung des Staats-Vereins fordert“, und sie muß das erheben, was sie „nach diesem Organismus“ ausgeben muß und erheben kann⁵. „Die streng-ökonomistische Staats-Finanz-Konsumtion ersetzt, was sie nimmt; die unökonomistische nimmt, ohne zu ersetzen. Die antiökonomistische nimmt und vernichtet zugleich ihre eigne Produktions-Möglichkeit.“⁶ Loh erkennt den Grundsatz, daß sich die Einnahmen nach den Ausgaben richten müssen, nur bei Aufwendungen für die „Sicherheit und Erhaltung des gemeinen Wesens und der bürgerlich vereinten Menschheit“ an: wo es sich um diesen Staatszweck handelt, treten staatswirtschaftliche Erwägungen zurück. Will dagegen die Regierung die Lebensbedingungen der Staatsangehörigen verbessern, so „bedingen und bestimmen“ „die staatswirtschaftlichen Regeln selbst die Rechtllichkeit der Forderungen“; nur wenn die Kräfte des Volks den Aufwand zulassen und wenn die durch ihn herbeigeführten Vorteile die Kosten überwiegen, darf derartigen Plänen zugestimmt werden⁷. Mit Nachdruck fordert er, daß die öffentliche Konsumtion nicht die „Betriebsamkeit“ der Staatsbürger schwächt und den Anreiz zu ihr vermindert; deshalb darf sie nie den ganzen Betrag des „reinen“ Volkseinkommens

¹ Bölig, II, S. 275.

² Harl, II, S. 78 f.; Bölig, II, S. 281 f.

³ Soden, V, Die Staats-Finanz-Wirtschaft nach den Grundsätzen der National-Oekonomie (1811), S. 31.

⁴ Ebenda S. 18.

⁵ Ebenda S. 33 f.

⁶ Ebenda S. 167.

⁷ Johann Friedrich Gusebius Loh, Handbuch der Staatswirtschaftslehre, III (1. Aufl. 1822), 2. Aufl., Erlangen 1838, § 126, S. 104 ff.

verschlingen¹. Jakob will die Staatsausgaben soweit erstrecken, als sie ein durch die Vernunft bestimmter Volkswille bemessen würde². Rotteck setzt an die Stelle einer solchen regulativen Idee den in Erscheinung tretenden übereinstimmenden Willen der Interessenten über die Steuerhöhe: „Die rechtlich zulässige und politisch vorteilhafte Höhe der Steuern wird am Zuverlässigsten durch den Gesamtwillen bestimmt, . . . ausgesprochen allernächst durch eine möglichst ächte und lautere Volksrepräsentation“³.

§ 7. Daß Staatsgewerbe und Monopolen von den Schülern Smiths verworfen werden, ist selbstverständlich. Jakob wägt auch hierin vorsichtig ab: „Daß der Staat selten ein besserer Gewerbsmann ist, als der Privatmann, ist in vielen Fällen vollkommen wahr. Dennoch können nicht blos Ausnahmen vorkommen, es kann auch Hindernisse geben, welche machen, daß es doch besser ist, der Staat behält die unvollkommene Betreibung seines Gewerbes noch eine Zeitlang bey, als daß er es der Gefahr aussetzt, von Privatleuten noch unvollkommener betrieben zu werden, weil noch alle Bedingungen der vollkommeneren Betreibung durch dieselben fehlen.“⁴ Er erkennt bereits, daß die Überlegenheit der Privatindustrie zweifelhaft wird, sobald sie nicht mehr von einem einzelnen Unternehmer, sondern von einer Gesellschaft betrieben wird; er ist in dieser Beziehung ein Vorläufer der neueren Lehren von berechtigten Staatsgewerben: „Es scheint also durchaus unzweifelhaft zu seyn, daß ein Privatmann ein Bergwerk, das er wie sein Eigenthum betrachtet, viel sparsamer und vortheilhafter bewirthschaftet, und also auch ein viel größeres reines Einkommen daraus gewinnen wird, als der Staat durch seine Bewirthschaftung desselben. Ob dieses auch mit der Bergwerkwirthschaft von Privatgesellschaften der Fall sey, wenn insbesondere die Mitglieder derselben keine Bergbauverständige sind, und die Administration ihren Beamten überlassen, ist sehr zu bezweifeln. Denn eine solche Gesellschaft treffen alle Nachtheile und keiner von den Vortheilen des Staats.“⁵

In der Lehre von den Domänen gilt die Auffassung von der rechtlichen Unveräußerbarkeit der Domänen für überwunden⁶: sie sind für die Bestreitung der Staatsausgaben nicht mehr unentbehrlich. Die Hauptfrage

¹ Boh, Staatswirtschaftslehre, ² III, § 125, S. 88 ff.

² Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, II, S. 6.

³ E. v. Rotteck, Art. „Finanz“ im Staats-Lexikon, herausgegeben von Carl von Rotteck und Carl Welcker, IV, Altona 1846, S. 702 ff.

⁴ Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, I, Vorrede, S. IX f.

⁵ Ebenda, I, S. 191.

⁶ Carl, II, S. 104 f.

ist die, in welcher Form die Domänen genutzt und ob sie veräußert werden sollen, wobei die bekannten Gründe für und wider ins Feld geführt werden. Mehrfach äußern sich die Finanzschriftsteller für die Beibehaltung, aber Vererbpachtung des Domänenbesitzes¹. Auf dem Forstboden soll man teilweise kolonisieren, im übrigen aber die Bewirtschaftung der Forsten Privaten überlassen, unter Vorbehalt staatlicher Aufsicht² und unter Bewahrung eines Restbestandes staatlicher Forsten³.

Die Lehre von den Regalien hält teilweise an der Justischen Absonderung der zufälligen Staatseinkünfte aus Staatshoheitsrechten sowie an der Ausscheidung der Monopolen fest⁴. Doch werden auch alle diese Einkommensarten unter dem Regalbegriff vereinigt⁵. Jakob erkennt die beiden Quellen der Regalien: die grundherrlichen Rechte und die Landeshoheit. Auch sieht er bei manchen Regaleinkünften das in ihnen stekende steuerliche Element⁶.

§ 8. Von den dreißiger bis in die sechziger Jahre und darüber hinaus beherrschte das Lehrbuch *Rau*⁷ den Unterricht an den deutschen Universitäten. Roscher bezeichnet ihn als den „Volkswirtschaftslehrer der gut regierten deutschen Mittelstaaten von 1815 bis 1848“⁸, welcher „hauptsächlich durch seine ebenso vielseitige wie gründliche Benutzung der Hilfsmittel, welche die neueren amtlichen Publikationen, Landtagsverhandlungen usw. darbieten, Epoche macht“⁹, und Wagner erblickt in „den für seine Zeit mustergültigen Werke von *Rau*“ den „Höhepunkt“ der älteren deutschen systematischen Finanzwissenschaft¹⁰. Die *Rausche* Lehre ist hiernach geeignet, den Stand der deutschen Finanzwissenschaft im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts zu kennzeichnen.

Bei *Rau* ist aus der Finanzwissenschaft alles Technische und Privatwirtschaftliche ausgeschieden. Sie beschäftigt sich ausschließlich mit der „besten Einrichtung der Regierungswirtschaft oder der besten Befriedigungs-

¹ *Rug*, Abriß, S. 121; *Jakob*, I, S. 128 f.

² *Jakob*, I, S. 164 ff., 177 ff.

³ *Carl*, II, S. 131; *Soden*, V, S. 60 ff.

⁴ *Carl*, II, S. 144; *Fulda*, Finanzwissenschaft, S. 81 ff.

⁵ *Jakob*, I, S. 208 f.

⁶ I, S. 201 ff.

⁷ *Karl Heinrich Rau*, Lehrbuch der politischen Ökonomie, III. Band, Grundsätze der Finanzwissenschaft. Erste Abteilung, Heidelberg 1832, zweite Abteilung 1837. 5. Auflage. Leipzig und Heidelberg 1864, 1865.

⁸ *Roscher*, Geschichte der National-Ökonomie in Deutschland, S. 855.

⁹ *Roscher*, System der Finanzwissenschaft, § 5.

¹⁰ *Wagner*, Finanzwissenschaft, I. Teil, 3. Aufl., § 26, S. 44.

weise der Staatsbedürfnisse durch sachliche Güter“¹. Ihre „allgemeinen Grundsätze“ sind von „dreifacher Art und aus drei verschiedenen Grundwissenschaften abzuleiten, sie sind nämlich: 1. allgemein-wirtschaftliche; 2. philosophisch-staatsrechtliche und politische, überhaupt staatswissenschaftliche; 3. volkswirtschaftliche“². Mit jeder Privatwirtschaft hat das Finanzwesen gemein, daß es auf ein besonderes ausgeschiedenes Vermögen angewiesen ist, daß es die Einnahmen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht setzen und auf die Nachhaltigkeit der Einnahmen Rücksicht nehmen, also den Vermögensstamm schonen muß, aus dem die Einnahmen fließen; es muß den rohen und reinen Ertrag der Einkünfte wohl unterscheiden, auf Vermehrung derselben und Verminderung der Ausgaben Bedacht nehmen und durch genaue Aufzeichnung aller wirtschaftlichen Vorgänge eine Übersicht derselben erlangen³. Das Finanzwesen ist ein Zweig der Staatsverwaltung; deshalb steht es unter den „allgemeinen Vernunftgesetzen, welche das Wesen des Staates, die Bestimmung desselben und die in derselben enthaltenen einzelnen Staatszwecke sowie die im Staate obwaltenden Rechtsverhältnisse ausprechen“⁴. In ihnen ist die Befugnis der höchsten Gewalt zur Führung einer eigenen Wirtschaft und die Finanzgewalt begründet, und sie geben auch die Richtschnur für die Begrenzung dieses Rechtes⁵. Da alle Zweige der Staatsverwaltung in organischer Verbindung miteinander stehen müssen und sich nicht entgegenwirken dürfen, so muß bei jeder Art von Finanzgeschäften darauf geachtet werden, daß der Volkswohlstand nicht beeinträchtigt und die Wirksamkeit der Volkswirtschaftspflege nicht fruchtlos gemacht werde; deshalb fordern die Gesetze der Volkswirtschaft Beachtung; nach ihnen ist zu untersuchen, wie weit der Staatsaufwand ausgedehnt und wie die Mittel für ihn aufgebracht werden können, ohne die Gütererzeugung zu schwächen. Auch die richtig aufgefaßten Interessen des Finanzwesens fordern die Schonung des Volkswohlstandes, weil auf ihm die Nachhaltigkeit reichlicher Staatseinkünfte beruht⁶. Die Lehre von der Volkswirtschaftspflege und die Finanzwissenschaft schließen sich zusammen zur Volkswirtschaftspolitik und können sowohl als Teil der Staatswissenschaft als auch der politischen Ökonomie betrachtet werden⁷.

¹ Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft⁵, § 5.

² Ebenda § 14.

³ Ebenda § 7.

⁴ Ebenda § 11.

⁵ Ebenda § 11.

⁶ Ebenda § 12.

⁷ Ebenda § 13. Lehrbuch der politischen Ökonomie, I. Band, die Volkswirtschaftslehre⁵, § 15.

Die politische Ökonomie behandelt die Versorgung mit sachlichen Gütern in Beziehung auf den ganzen Staat¹. Wie der Staat aus dem Volk und der Regierung besteht, so hat sich die politische Ökonomie mit den Wirtschaftsangelegenheiten beider zu beschäftigen². Die wirtschaftliche Tätigkeit aller einzelnen im Staate zur Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes ist die Volkswirtschaft, welche nicht eine bloße Anhäufung nebeneinander bestehender Privatwirtschaften, sondern einem Organismus vergleichbar ist, weil die Privatwirtschaften in Verbindung untereinander stehen und zusammen ein ganzes System von Tätigkeiten bilden³. Ihre natürlichen Gesetze entwickelt die Volkswirtschaftslehre⁴. Die Regierung hat in bezug auf die Versorgung mit Sachgütern zwei Aufgaben: die Beförderung der wirtschaftlichen Zwecke des Volkes und die Befriedigung der eigenen Bedürfnisse der Regierung. Jene gehört der Volkswirtschaftspflege, diese dem Finanzwesen an. Zwar hat die Regierung weder die Pflicht noch die Kraft, den Vermögenszustand jedes Staatsbürgers zu beaufsichtigen und zu leiten; sie kann aber die Volkswirtschaft im ganzen und in ihren Zweigen unterstützen, von Hindernissen befreien und emporheben, insofern dieser Erfolg von den einzelnen nicht hinreichend bewirkt werden kann⁵. Nach dem Gesetz der Arbeitsteilung werden die für die Regierung erforderlichen Dienste von solchen Personen verrichtet, die sich ihnen ausschließlich widmen, und es werden auch andere Leistungen, Sachgüter u. dgl. m. von einzelnen Personen in Anspruch genommen; diese müssen dafür in Sachgütern entschädigt werden. Dem dienen die Ausgaben der Regierung⁶, für welche es des Finanzwesens bedarf.

Manche Staatsausgaben sind notwendig zur Erhaltung des Staates und der durch seine Bestimmung gebotenen Einrichtungen oder zur Erfüllung eingegangener Verpflichtungen; bei ihnen kann nur ermogen werden, ob sie sich ohne Gefährdung des Zweckes vermindern lassen. Andere Ausgaben sind nützlich; wenn man prüft, ob sie gemacht werden sollen, muß man den von ihnen zu erwartenden Vorteil mit der Schwierigkeit, die erforderlichen Mittel aufzubringen, und den dadurch entstehenden Beschwerden für die Bürger vergleichen⁷. Für die Gütererzeugung können die Staatsausgaben unmittelbar oder mittelbar produktiv sein; in

¹ Rau, Volkswirtschaftslehre⁵, §§ 2 f.

² Ebenda §§ 4 f.

³ Ebenda §§ 5 ff.

⁴ Ebenda § 12.

⁵ Ebenda §§ 10, 14.

⁶ Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft⁵, § 2.

⁷ Ebenda § 26.

jenem Falle, z. B. beim Bau von Erbstollen, bei der Urbarmachung, beim Straßenbau u. dgl. liegt kein wirtschaftliches Opfer des Volkes vor. Mittelbar produktiv sind die Ausgaben für Schutz und Bildung; die Größe ihrer produktiven Wirkung läßt sich nicht bestimmen; aber selbst dort, wo sie im Verhältnis zur Aufwendung gering ist, braucht die Ausgabe nicht verwerflich zu sein, weil der Staat nicht nur wirtschaftliche Zwecke (im Sinne der Sachgüterversorgung) hat; es muß aber der Aufwand dieser Art in den Grenzen gehalten werden, welche sich aus dem Umfang der jährlichen Gütererzeugung und dem ohne volkswirtschaftlichen Nachteil zu erlangenden Staatseinkommen ergeben¹. Der Grundsatz der Sparsamkeit fordert, daß öffentliche Mittel nur für Zwecke, welche dem Gemeinwohle angehören, verausgabt werden, daß minder wichtige Zwecke hinter den dringlicheren zurücktreten und daß die beabsichtigte Wirkung mit dem geringsten Güteraufwand herbeigeführt wird². Die Lehre, daß ein über das Bedürfnis hinaus gesteigerter Staatsaufwand volkswirtschaftlich nicht schädlich sei, wenn die ausgegebenen Geldsummen wieder in das Volk zurückkehren, wird unter den Gesichtspunkten bekämpft, daß es auf die wirkliche Verzehrung von Sachgütern ankommt und daß durch den öffentlichen Aufwand die Erzeugung und der Absatz der Unternehmer im ganzen nicht vergrößert, sondern nur auf andere Gegenstände gerichtet wird³.

Rau verwirft es, ein vollkommenes und allgemeingültiges System der Staatseinkünfte, welches den allgemeinen Grundsätzen des Finanzwesens entspricht, zu entwerfen und dessen Verwirklichung zu fordern. „Eine gewisse Art von Einkünften erscheint oft bei einer genauen Prüfung bald besser, bald nachteiliger 1. nach den gegebenen volkswirtschaftlichen Umständen des einzelnen Landes, wobei auch im Laufe der Zeit manche Veränderungen eintreten, so daß die Nachteile zu- oder abnehmen, 2. nach der Dauer ihres Bestehens, indem man sich allmählich an sie gewöhnt und die wirtschaftlichen Verhältnisse, z. B. die Preise der Dinge, die Richtung der Gewerbe usw., sich ihr anpassen, 3. nach ihrer besonderen Einrichtung, die verschieden gestaltet und in Gemäßheit der Erfahrungen nach und nach ausgebildet werden kann. Die Finanzwissenschaft soll sich daher nicht allein mit dem Staate in der Idee, sondern auch mit den bestehenden Staaten beschäftigen und den Weg vorzeichnen, auf welchem sich das Finanzwesen derselben verbessern läßt.“ Sie muß die in den

¹ Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft⁵, § 27.

² Ebenda §§ 28, 32.

³ Ebenda §§ 29 ff. Vgl. Log, Staatswirtschaftslehre, ²III, S. 72 ff.

christlich-zivilisierten Staaten üblichen Einnahmearten einer Prüfung unterziehen, wobei neben den allgemeinen Grundsätzen auch die besonderen Umstände zu erwägen sind, welche hier oder dort die Befolgung jener Grundsätze erschweren¹.

Die Staatseinkünfte werden eingeteilt in erworbene und befohlene oder geforderte, welche Auflagen genannt werden. Zu jenen rechnet Rau den reinen Privaterwerb aus der Benutzung werbenden Staatsvermögens und die Finanzregalien, bei welchen das Mitwerben der Bürger untersagt oder erschwert ist, so daß das Einkommen aus ihnen nicht nur dem werbenden Vermögen entspringt, sondern zugleich einen Monopolgewinn enthält. Die Auflagen zerfallen in Gebühren und Steuern².

Der Regalbegriff wird auf solche Einkünfte beschränkt, welche ohne eine besondere gesetzliche Bestimmung zu den bürgerlichen Nahrungen gehören würden: damit ist das sogenannte Zollregal ausgeschieden. Rau ist gegen die Errichtung neuer Regalien in schon bestehenden Gewerben, hält aber die fortbauernde Beibehaltung eines Regals für zulässig, 1. in Gewerben, in welchen die Regierung den Privatunternehmern nicht untersagen ist, 2. als Besteuerungsform, wenn die betreffende Steuer berechtigt und auf anderem Wege unvollkommener zu erheben ist und wenn der staatliche Gewerbebetrieb volkswirtschaftlich nicht mehr schadet, als das Regal der Staatskasse nützt, 3. wenn ein Gewerbe in Privathänden nicht so gemeinnützig betrieben wird, als es von der Regierung geschehen kann³. Behandelt werden das Bergwerksregal, das Salz- und Salpeterregal, das Regal der Jagd und Fischerei, das Münzregal, das Tabakregal und andere Gewerks- und Handelsregalien, das Postregal, die Staatseisenbahnen, das Fähr- und Floßrecht und das Regal der Glücksspiele.

Die Gebühren unterscheiden sich von den Steuern dadurch, daß sie „bei solchen Gelegenheiten gefordert werden, wo der einzelne Bürger mit einer Staatsbehörde oder einer wesentlichen Staatsanstalt in eine gewisse besondere Beziehung kommt. Sie können als eine besondere Vergütung für den Aufwand angesehen werden, welchen die Staatsgewalt bei irgend-einer Veranstaltung zu machen hat, und haben insofern mit der Bezahlung für geleistete Privatdienste Ähnlichkeit“⁴. Es sind die „zufälligen“ Einkünfte Justiz: Die hierher gehörige „Tätigkeit oder Veranstaltung der Regierung wird nicht wegen der an sie geknüpften Gebühr, sondern zufolge

¹ Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft⁵, § 82.

² Ebenda §§ 84 ff.

³ Ebenda §§ 166 ff.

⁴ Ebenda §§ 86, 227.

der Sorge für das Wohl des Staates angeordnet, und es ist für ihre Wesenheit gleichgültig, ob sie gegen eine Vergütung von Seite der bei ihr beteiligten Bürger oder unentgeltlich erfolgt.“¹ In diese sachlich richtige und formal scharfe Abgrenzung der Gebühren durch ihre Anknüpfung an die Erfüllung anerkannter Staatsaufgaben trägt ihre Auffassung als eine Vergütung für Staatsaufwendungen ein fremdes Element hinein, es ist von seinen Nachfolgern, z. B. von Wagner, zur Begriffsbestimmung verwendet worden, wodurch diese an Schärfe einbüßen mußte². In der weiteren Behandlung der Gebührenlehre verläßt Rau den sicher abgegrenzten Kreis und behandelt unter den Gebühren auch Verkehrssteuern, welche in Stempelform oder bei amtlichen Aufzeichnungen und Eintragungen erhoben werden, z. B. Urfundestempel, Rechnungstempel, enregistrement, Erbschaftsgebühr³. Dagegen rechnet er den Stempel auf verkäuflichen Gegenständen, wie den Zeitungen- und Spielfartenstempel, zu den Steuern⁴.

Was Rau über die Aufgaben der Finanzwissenschaft hinsichtlich der Darstellung der Staatseinnahmen sagt, charakterisiert seine Behandlungsweise der gesamten Finanz. Er gibt in systematischer Durcharbeitung einen Überblick über die in den Kulturstaaten vorkommenden staatlichen Ausgaben- und Einnahmearten und prüft sie unter wirtschaftlichen, staatswissenschaftlichen und nationalökonomischen Grundsätzen, wägt sein Urteil vorsichtig ab und erkennt die empirische Bedingtheit im einzelnen an, ohne doch ein tieferes geschichtliches Verständnis für die Erscheinungen zu zeigen. Er hält sich von der Konstruktion eines idealen Finanzsystems fern, läßt aber auch oft ein tieferes Eindringen in die Probleme vermissen. — Er streift in der Lehre von den Regierungsausgaben den Gemeinde- und Bezirks- und Provinzialhaushalt⁵.

§ 9. Die Vorherrschaft, welche die volkswirtschaftliche Betrachtung des Einflusses der Finanzwirtschaft auf das privatwirtschaftliche System

¹ Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft⁵, § 227.

² Wagner, Finanzwissenschaft², II, § 15, S. 35 f. Vgl. die Kritik von Gerlach in Roscher-Gerlach, System der Finanzwissenschaft⁵, § 5a. Die „Vergütung für Staatsaufwendungen“ und das Wagner'sche „Gebührenprinzip“ (Wagner a. a. O., ³I, § 201, S. 479 ff., ²II, § 16, S. 36 f.) gehören in die Gebührenpolitik, in die Untersuchung darüber, ob an eine Staats-tätigkeit oder Staatsanstalt mit Gebühren angeknüpft und wie der Gebührentarif ausgestaltet werden soll, nicht aber in die Begriffsbestimmung.

³ Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft⁵, §§ 231, 236, 237.

⁴ Ebenda § 231.

⁵ Ebenda §§ 52 ff.

in der Finanzwissenschaft erlangt hatte, wird von Lorenz von Stein¹ bekämpft und gebrochen. Er nimmt die Finanzwissenschaft für die Staatswissenschaft in Anspruch, von welcher sie ein wesentlicher Bestandteil ist und in welcher ihre Prinzipien wurzeln. Damit knüpft er wieder an Just und Sonnenfels an. Sie hätten die Lehren vom Staat aus der Rechtsphilosophie ausgeschieden und in den drei großen Gebieten der Volkswirtschaft, Finanzen und Verwaltung (=Polizei) als selbständigen Zweigen der Wissenschaft vom Staat behandelt; wenn man auch empfand, daß eine Wechselwirkung zwischen Volkswohlstand, Staatswirtschaft und Verwaltung bestand, so kam man doch nicht zu einer erschöpfenden Erörterung ihres Verhältnisses zueinander und vermeinte einer weiteren inneren Verbindung und höheren Einheit nicht zu bedürfen. Dieser Zustand der Wissenschaft konnte das verfassungsmäßige Bedürfnis des Staatslebens unserer Zeit nicht befriedigen, wie er auch ein rechtes Verständnis desselben nicht ermöglichte². „Volkswirtschaft, Finanzen und Verwaltung sind nicht mehr da bloß in dem Staat, sondern sie sind selbst der lebendige Staat.“³ Der höhere Begriff, von dem man bei der staatswissenschaftlichen Auffassung der Staatswirtschaft ausgehen muß, ist der „des Staates, innerhalb des Staates aber wieder der der Verwaltung, von welcher letzteren die Staatswirtschaft einen ganz bestimmten und selbständigen Teil bildet“⁴. „Die Finanzwissenschaft ist diejenige Behandlung des Finanzwesens, welche das letztere im ganzen als ein organisches und bewußtes Glied des Systems der Staatswissenschaft auffaßt“⁵.

Im Staatsleben stehen in beständiger Wechselwirkung die „selbständige und organische Persönlichkeit des Staates an und für sich“ und die „ebensofalls selbständige Persönlichkeit seiner Staatsbürger.“ Der Staat ist das „zur höchsten persönlichen Einheit erhobene Zusammenleben der einzelnen“. Insofern die Menschheit als eine „Vielheit von an sich Gleichen“ betrachtet werden kann und eine „Gemeinschaft“ bildet, ist auch der Staat „vermöge der Natur dieser Gemeinschaft sich selber unter allen Verhältnissen gleich“. Hieraus entsteht der „organische Inhalt oder das begriffliche System des Staates; dasselbe enthält dasjenige in allen noch so verschiedenen Staaten, was sie als ihre organische Grundbegriffe

¹ Lorenz Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig 1860. 5. Auflage in 2 Teilen und 4 Bänden, 1885, 1886.

² Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, ⁵I, S. 3.

³ Ebenda, ⁵I, S. 4.

⁴ Ebenda, ⁵I, S. 4.

⁵ Ebenda, ⁵I, S. 90.

gemeinsam haben.“ Es ist Gegenstand der „Staatslehre“. „Der Staat an sich hat keine Geschichte.“ Sofern aber die Menschheit ein „Zusammensein von ungleichen“ ist und die „menschliche Gesellschaft“ bildet, wird mit ihr auch der Staat ein verschiedener. Hieraus entsteht die „Individualität der Staaten“ und die „Geschichte der Staaten“. Da der Staat durch das Wesen seiner Gemeinschaft zuerst eine Persönlichkeit und dann durch das Wesen seiner Gesellschaft eine Individualität ist, so muß er auch alle organischen Elemente des an und für sich Persönlichen enthalten. Die Darstellung des Staates muß daher die „absoluten Kategorien des Daseins und des Begriffs der Persönlichkeit an sich“ zum Grunde legen: Das zeichnet die „organische Staatslehre“, im Unterschiede von der „historischen“, aus¹.

Unter Verfassung versteht Stein „die durch das Wesen der Persönlichkeit gegebenen absoluten Elemente des Staats als eines persönlichen Organismus, die dann durch das Wesen der Gesellschaft im Staate wieder ihre höchst verschiedene und mit der letztern beständig wechselnde positive Gestalt empfangen“², „den Organismus der Staatspersönlichkeit, für sich gedacht“³. Seinen „Inhalt“ empfängt der Staat, sobald er in das wirkliche Leben hineintritt, durch die „unendliche Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse, deren persönliche Einheit er ist“. Diese sind nicht erst durch den Staat da und haben daher ihre eigenen vom Staate unabhängigen Lebensgesetze. „Erst wo jene organischen Lebensverhältnisse mit ihren selbständigen Begriffen und Kräften zu bewußten und in ihren eigentümlichen Lebensgesetzen verstandenen Objekten für Wille und Tat, Gesetzgebung und Regierung des Staates werden“, entsteht die Staatswissenschaft; ihr Inhalt und Ziel sind daher nicht die Natur und Lebensgesetze des Objekts, sondern vielmehr die Frage, „ob und in wie weit“ der Staat „auch diese Tatsachen und Gesetze des natürlichen oder menschlichen Lebens durch Gesetzgebung oder Vollziehung den Zwecken des Staats zu unterwerfen vermag“. Die Arbeit des Staates zur Verwirklichung des „gemeinsamen Zieles aller Arbeit“, in welchem „das Einheitliche in den tausendfachen Formen derselben zur Geltung gelangt“, ist die Verwaltung. Sie zerfällt in fünf Gebiete: den Verkehr mit anderen Staaten (äußere Angelegenheiten und Völkerrecht), Ordnung der physischen Kraft im Heerwesen, Verwirklichung des geltenden Rechts in der Rechtspflege, Herstellung der Bedingungen der allgemeinen

¹ Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, ⁵I, S. 5 ff.

² Ebenda ⁵I, S. 9.

³ Ebenda ⁵I, S. 13.

Entwicklung des Volkes in der Verwaltung des Innern und die Staatswirtschaft, welche das wirtschaftliche Leben des Staates und mit ihm die materiellen Bedingungen aller anderen Gebiete des arbeitenden Staates zum Gegenstande selbständiger Verwaltung macht¹. Da die Einzelwirtschaft der Staatsbürger und ihre Entwicklung die „Voraussetzung und das Ziel der wirtschaftlichen Staatsregierung sein muß“, da „das Maß der Entwicklung des persönlichen Staates in dem Maße der Entwicklung aller seiner einzelnen Staatsbürger gegeben“ ist, so hat die Staatswirtschaft „das Einzelleben der Wirtschaft mit dem des Staates in Harmonie zu bringen“. „Das Ideal jeder Persönlichkeit, also auch das des Staates, ist die unendliche Entwicklung ihres Lebens.“ Das unbegrenzte Streben nach der Entwicklung seiner Lebensfunktionen auf allen Gebieten seiner Tätigkeit findet eine Schranke in dem Maß der materiellen Bedingungen, welches außerhalb der Staatsidee liegt und durch eigene Kräfte und Geseze beherrscht ist². Hieraus ergeben sich für die Stellung der Staatswirtschaft in der Verwaltung ihre drei staatswissenschaftlichen Prinzipien: 1. „Was durch die Staatswirtschaft möglich ist, ist überhaupt möglich; was durch die Staatswirtschaft verweigert wird, ist überhaupt nicht möglich“³; für die „Finanzwirtschaft aber ist nur dasjenige möglich, was die unabänderlichen Geseze der Volkswirtschaft möglich machen“⁴. 2. Durch den „geordneten Staatshaushalt“ müssen jedem einzelnen Verwaltungszweige die beschränkt vorhandenen Mittel zugeteilt werden, nicht in Willkür und Zufall, sondern nach dem Maß der Notwendigkeit der Befriedigung seines Bedürfnisses für das Leben des Ganzen neben dem Bedürfnis der übrigen⁵. 3. Die Staatswirtschaft und der Staat müssen durch sich selbst die Bedingungen ihres Daseins wieder erzeugen: Die Reproduktivität der Staatswirtschaft beruht darauf, daß der Wert der Leistungen der Verwaltung des Staates für die gesamte Produktion des Volkes mindestens dem Betrage seiner Einnahmen gleich ist, welche ja aus der Produktion der einzelnen fließen. „Gesundheit und Fortschritt aller Staatswirtschaft steigen in dem Grade, in welchem vermöge der Verwaltung die Staatsausgaben wieder zu Quellen der Kapitalbildung der einzelnen und durch die letztere wieder zu Einnahmen des Staates werden müssen.“ Die Staatswirtschaftspolitik bildet die

¹ Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, ⁵I, S. 13 ff.

² Ebenda, ⁵I, S. 18 ff., 24.

³ Ebenda ⁵I, S. 21.

⁴ Ebenda ⁵II, S. 4.

⁵ Ebenda ⁵I, S. 21 f.

Befolgung dieses höchsten wirtschaftlichen Prinzips der Staatswirtschaft zu einem wissenschaftlichen Ganzen von Beobachtungen und Gesetzen aus¹. Die Staatswirtschaft bedarf endlich des positiven Rechtes, welches „das Maß und die Ordnung der gegenseitigen Leistungen von Staat und einzelnen, wie dieselben eben durch den Gesamtwillen einmal bestimmt sind, gegen jede individuelle Willkür schützen“, der einzelnen sowohl wie des Staates. „Daher ist keine Staatswirtschaftslehre eine vollständige, welche nicht den Rechtsbegriff und seine Aufrechterhaltung im gesamten staatswirtschaftlichen Leben als das unantastbare Korrelat der Staatswirtschaftspolitik anerkennt und das staatswirtschaftliche Recht damit zu einem integrierenden Teile des Staatsrechtes macht.“² Da, wo der begriffliche Staat als ein wirklicher erscheint, entsteht die Individualität des Staatslebens. Sie beherrscht auch das Finanzwesen und bildet die Grundlage jeder positiven Bearbeitung desselben für den einzelnen Staat. Die Finanzwissenschaft aber muß diese Individualität eines jeden Volkslebens als die bewegende Kraft für die Besonderheiten seines Finanzwesens verstehen. Zum Ausdruck kommen diese in der Verfassung und Verwaltung. Daher führt die wissenschaftliche Untersuchung der Individualität eines Volkes zurück auf die Kräfte und Ursachen, welche die Ordnung der Staatsverfassung und -verwaltung beherrschen, nämlich auf die „Verteilung der Güter und damit der Gesellschaft“. „Alle Wissenschaft dieses positiven Finanzwesens in seiner individuell-staatlichen Gestalt hat daher die erste Aufgabe, diese Individualität aus der sozialen Ordnung des Volkes zu begreifen, aus der sie entsteht und mit der sie beständig wechselt.“³ Gegenüber diesen Besonderheiten und ihrer geschichtlichen Entwicklung steht aber fest die „absolute Kategorie der Existenz des Gemeinsamen“, deren Organismus das System der Finanzwissenschaft ist. Aus der Verbindung beider entsteht die „vergleichende Finanzwissenschaft“⁴.

Auf dieser Grundlage hat Stein seine Finanzwissenschaft entworfen und von Auflage zu Auflage umfassender ausgestaltet. Sind in der ersten Auflage bereits die Grundzüge für das System der absoluten Kategorien der organischen Staatslehre festgelegt, so ist in der letzten der Versuch, zu einer vergleichenden Finanzwissenschaft zu gelangen, am weitesten durchgeführt. In der Einleitung gliedert Stein die Staatswirtschaft und das Finanzwesen in die Staatswissenschaft ein, wobei er neben

¹ Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, ⁵I, S. 23 ff.

² Ebenda, ⁵I, S. 28 ff.

³ Ebenda, ⁵I, S. 93 ff.

⁴ Ebenda, ⁵I, S. 96 ff.

dem Staatsfinanzwesen auch das Finanzwesen der Selbstverwaltung, das Bundesfinanzwesen, das Kolonialfinanzwesen und das internationale Finanzwesen charakterisiert; er skizziert in ihr die Methode und Geschichte der Finanzwissenschaft und entwirft ein Bild von den Elementen des europäischen Finanzwesens. Der erste Teil handelt von der Finanzverfassung und untersucht die Finanzgesetzgebung und das Budget, die vollziehende Gewalt und das verfassungsmäßige Verwaltungsrecht im Finanzwesen. Die Finanzverwaltung, welche den zweiten Teil bildet, wird in die Lehren vom Staatshaushalt (Rassenwesen, Kontrolle, Geldverwaltung), von den Staatsausgaben und den Staatseinnahmen eingeteilt.

Stein hat das Verdienst, die Notwendigkeit dargetan zu haben, den staatswirtschaftlichen Charakter des Finanzwesens in der Finanzwissenschaft zum Ausgangspunkt zu nehmen und in diesem ihre Lehren zu begründen. Wenn seine Einzelausführungen nur in geringem Umfange in den Bestand der Wissenschaft übergegangen sind und sich hauptsächlich nur als Anregung für die Arbeiten anderer bewährt haben, so erblicke ich den Grund dafür nicht nur darin, daß seine Geschichtsüberblicke zwar groß angelegt und geistreich durchgeführt sind, aber der kritischen Nachprüfung bedürfen. Die wichtigste Ursache der geringen Aufnahme seiner Lehren scheint mir darin zu liegen, daß er mit dem System der absoluten Kategorien in seiner organischen Staatstheorie in den Fehler des Naturrechts zurückfällt, aus dem Gleichartigen in der Natur des Menschen ein inhaltliches a priori für das Rechtsleben herzuleiten. Die „organische“ Auffassung des Staates als selbständige Persönlichkeit kann nur als ein Bild zur Veranschaulichung, nicht aber als ein methodisches Hilfsmittel für die Erkenntnis zugelassen werden. Ferner kann die Analyse der „organischen Persönlichkeit des Staates“ niemals die Frage nach dem Endzweck des Staates erregen. Auch bei Stein tritt an vielen Stellen das wissenschaftliche Bedürfnis hervor, auf eine solche letzte Einheit zurückzugehen: Da ist es denn bald die Persönlichkeit und das Dasein des Staates, bald die einzelne Persönlichkeit und ihre Entwicklung, nach welcher die Richtlinien hinlaufen sollen. Mit der Forderung der Harmonie zwischen der Entwicklung des persönlichen Staates und der Entwicklung aller Staatsbürger kann diese Unbestimmtheit nur notdürftig verdeckt werden. So wird es denn schließlich auf die staatsmännische Weisheit abgestellt. Tatsächlich liegt in der scharfen Betonung der Persönlichkeit des Staates und ihres Anspruchs auf Existenz und Ausweitung ihrer Lebensfunktionen, in Verbindung mit dem Gesetzgebungsrecht, eine Bedrohung des Staatsbürgers in seiner Selbstbestimmung; das Prinzip der Reproduktivität der Staatsausgabe gewährt hier nicht

genügende Einschränkung: Diese kann nur von der Idee der Freiheit geboten werden.

§ 10. Schäffle ordnet den Staat und seine Tätigkeit in den gesamten gesellschaftlichen Wirtschaftsprozeß ein. „Die Wirtschaftsführung in der menschlichen Gesellschaft findet statt unter Zusammenwirken verschiedener Organisationen. Wir nehmen wahr: die spekulative (vom Privatinteresse des Kapitals getragene), die öffentliche (staatlich-korporative, auf obrigkeitlicher Gewalt beruhende) und die von freier Hingebung (Liberalität) bewirkte Organisation wirksamster Bedürfnis-Befriedigung.“¹ „Der Staat kommt für die Volkswirtschaft in folgenden drei Hauptrichtungen in Betracht: erstens als eine Organisation wirtschaftlichster Befriedigung des Kollektivbedürfnisses nach Recht, Sicherheit und Ordnung durch Anschaffung und Vergeltung der dem politischen Kollektivbedürfnis zu widmenden Sachgüter und Dienste, d. h. einerseits als Finanz (Anschaffung und Auszahlung des Geldbedarfes), andererseits als wirksamste Regulierung der politischen Technik in allen Staatsdienstzweigen, als wirksamste Verarbeitung der Sachgüter und Dienste von Privaten zu öffentlichen Diensten und Anstalten — d. h. als Staatswirtschaft im e. S.; zweitens als Organ der Anwendung des spezifischen Mittels des Staates, der öffentlichen Gewalt und Autorität für die wirksamste Befriedigung von privatwirtschaftlichen Bedürfnissen, wofern öffentliche Gewalt und Autorität als das wirksamste oder unentbehrliche Mittel der Verbindung der Einzelwirtschaften sich erweist, z. B. im Straßenbau, bei der Zwangsfeuerversicherung usw., d. h. als Wirtschafts-Polizei; drittens, indem er als Personifikation der ganzen sittlichen Gemeinschaft in der ihm eigenen machtbegabten Rechts- und Ordnungsfunktion alle Glieder zu dem Zwecke an der rechten Stelle erhält und durch einander stützt, um auf die wirksamste Wirtschaftsführung der ganzen sittlichen Gemeinschaft, namentlich auf die wirtschaftliche ‚Verteilung des Volkseinkommens‘, einzuwirken. Dies geschieht nämlich durch die Volkswirtschaftspolitik, welche ein leitender oder doch begleitender Gesichtspunkt aller Art staatlicher Betätigung ist, wenigstens sein soll. In dieser dritten Funktion erscheint der Staat als ein Dirigent fruchtbarster Verketzung und Zusammenordnung aller Einzelwirtschaften untereinander.“²

Während Lorenz von Stein alle im Namen der Staatswirtschaft geforderten Leistungen und Zahlungen an den Staat für jede

¹ Albert Eberhard Friedrich Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, 3. Auflage, 2 Bände, Tübingen 1873, I, § 17, S. 24.

² Ebenda ³I, § 21, S. 32.

Einzelwirtschaft als einen „integrierenden Teil der Produktionskosten jeder wirtschaftlichen Erzeugung“¹, die Staatsausgaben sonach als volkswirtschaftliche Produktionskosten auffaßt, erblickt Schäffle in ihnen „Bedarfsdeckung“. Der allgemeine Volks- und Sozialhaushalt umfaßt den Staatshaushalt und die Privathaushaltungen als gleichwertige Glieder. „Staatliche und nichtstaatliche Bedarfe sind integrierende Teile eines in immer neuen Verhältnissen zusammengesetzten Gesamtbedarfes; die einen wie die anderen sind im Verhältnis ihrer Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der ganzen Gesellschaft einschließlich aller Glieder der letzteren berechtigt.“ Daher stellt er das „Prinzip der verhältnismäßigen Deckung sowohl der staatlichen als der nichtstaatlichen Bedarfe“ auf²; er fordert „die Erzielung und Erhaltung des staatlich und volkswirtschaftlich gebotenen Gleichgewichtes zwischen dem öffentlichen und nichtöffentlichen Bedarfe, genauer zwischen dem schlechthin gemeinnützigen Teile des öffentlichen Aufwandes und dem übrigen Volksbedarfe“³.

§ 11. Wilhelm Roscher⁴ stellt in meisterhafter Beherrschung eines breiten, historischen Materials mit prägnanter Kürze die Zusammenhänge der finanzwirtschaftlichen Erscheinungen untereinander und in ihrer Abhängigkeit von der geschichtlichen Entwicklung des Wirtschaftslebens und der Staatsverfassung dar. Die historischen, rechtlichen und statistischen Daten werden, wie es früher, auch bei Rau, üblich war, vorwiegend in Anmerkungen gebracht, oft in nur loser Angliederung an die Ausführungen im Text. Die Verflechtung geschichtlicher Betrachtungen über die Entwicklung und den Charakter der einzelnen finanziellen Erscheinungen mit der Darstellung des Finanzwesens der Gegenwart macht zuweilen die Durchführung einer strengen Systematik unmöglich. Den theoretischen Hintergrund des Werkes bilden die volkswirtschaftlichen Anschauungen, welche in Deutschland unter dem Einflusse von Smith und seinen Nachfolgern im zweiten Drittel des Jahrhunderts herrschend waren.

§ 12. Aus einer Neubearbeitung des Rau'schen Lehrbuches hat sich zu einem selbständigen Werk, welches auf breiter Basis angelegt und

¹ Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, ⁵I, S. 25.

² Schäffle, Die Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen 1880, S. 16 f.

³ Derselbe, Die Steuern, I, Leipzig 1895, § 132.

⁴ Wilhelm Roscher, System der Volkswirtschaft, IV. Bd., System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1885, 4. Aufl. 1894. 5. Aufl. bearbeitet von Otto Gerlach, 1901.

durchgeführt ist, die Finanzwissenschaft Adolph Wagners entwickelt¹. Er behandelt in der Einleitung unter Verweisung auf seine Grundlegung der politischen Ökonomie das Verhältnis von Staat und Finanzwirtschaft sowie den wirtschaftlichen Charakter der Finanzwirtschaft und die systematische Stellung und Geschichte der Finanzwissenschaft. Im System stellt er die Ordnung der Finanzwirtschaft an die Spitze und läßt ihr den Finanzbedarf und die ordentlichen Einnahmen folgen. Der erste Band schließt mit der ersten Abtheilung der ordentlichen Einnahmen, der Lehre vom Privaterwerb, ab. Der zweite Band enthält die Gebührenlehre und die allgemeine Steuerlehre. Die beiden folgenden Bände bringen von der speziellen Steuerlehre die Geschichte, Gesetzgebung und Statistik der Besteuerung in den wichtigsten Staaten. Es stehen noch aus das System der speziellen Steuerlehre und der öffentliche Kredit.

Wagner verlangt eine reinliche Scheidung zwischen Finanzwissenschaft und Finanzgeschichte und lehnt eine Identifizierung von Theorie und Geschichte als unklar ab². So sind bei ihm die geschichtlichen Überblicks- und umfassenderen Darstellungen streng von der systematischen Untersuchung getrennt. Diese hat die Finanzwirtschaft innerhalb der modernen Volkswirtschaft in ihrer gegenwärtigen Ausbildung und Entwicklung zum Gegenstande; Wagner beschränkt ihre Aufgabe nicht auf den Staat, sondern bezieht die übrigen „Zwangsgemeinwirtschaften“, die Staatenverbindungen und Selbstverwaltungskörper, in die Untersuchung ein. Er geht von der Volkswirtschaft und den Zwangsgemeinwirtschaften als ihren Gliedern aus und schreitet in der Analyse der wirtschaftlichen Erscheinungen des Staatslebens von oben nach unten, vom Allgemeinen zum Speziellen fort. Aus der Charakteristik der staatlichen Wirtschaft und aus ihren Zusammenhängen mit dem Ganzen der Volkswirtschaft sowie aus den Wechselbeziehungen und Aufgaben der Ausgaben und Einnahmen, des Privaterwerbs, der Gebühren, Steuern und Anleihen innerhalb der Finanzwirtschaft gelangt er zu „Axiomen“ und prinzipiellen Forderungen, welche dann auf die speziellere Behandlung der nachgeordneten Erscheinungsguppen übertragen und in ihnen weiterverfolgt werden.

Bei dieser Methode ist sein finanzwissenschaftliches System im ganzen sowie in seinen Teilen entscheidend beeinflusst von seiner Auffassung über das Verhältnis vom Staat zur Volkswirtschaft, welche in der „Grundlegung“ entwickelt wird. Die Volkswirtschaft ist „der als abgeschlossenes

¹ Adolph Wagner, Grundlegung der politischen Ökonomie, 3. Aufl., Leipzig 1892, 1894. Finanzwissenschaft, I, 3. Aufl. 1883; II, 2. Aufl. 1890; III, 1889; Ergänzungsheft 1896; IV, 1901.

² Wagner, Finanzwissenschaft, ³I, Vorwort S. VI.

Ganzes gedachte Inbegriff der unter einander durch Arbeitsgliederung verknüpften und nach Maßgabe einer bestimmten wirtschaftlichen Rechtsordnung verkehrenden selbständigen Einzelwirtschaften in einem zum Staat (auch Bundesstaat) organisierten oder durch staatliche Wirtschaftsmaßregeln zu einem Wirtschaftsgebiete („Zollverein“) verbundenen Volke: ein organisches Ineinander, nicht ein mechanisches Nebeneinander von Einzelwirtschaften. . . . Sie ist ein reales Ganzes, welches sich in entscheidenden Punkten als ein Organismus darstellt, dessen nicht bloß Teile, sondern Glieder die Einzelwirtschaften, und zwar einschließlich der vom Staate repräsentierten Gemeinwirtschaft, sind.“¹ Sie sei zwar insofern ein „Naturprodukt“, als sie „den Naturtrieben der Menschen, dem Trieb der Selbsterhaltung, dem Geschlechtstrieb ihre Existenz, ihre Fortdauer und Weiterentwicklung verdankt“, sie ist aber zugleich ein „Gebilde bewußter, menschlicher Tat“, eine „künstliche Organisation“². In ihr sind drei „Organisationsprinzipien“ durch „zweckbewußte, menschliche Tat zur Gesamtorganisation der ganzen Volkswirtschaft verbunden“: das „privatwirtschaftliche oder ‚individualistische‘“, das „gemein=, namentlich zwangsgemeinwirtschaftliche oder ‚kommunistisch=sozialistische‘“ und das „karitative“³.

Weber das privatwirtschaftliche, noch das zwangsgemeinwirtschaftliche Prinzip können der Ergänzung durch einander entbehren; in ihrer Kombination ist die Abgrenzung ihrer Gebiete aber „keine absolut richtige, natürliche“, sondern kann nur „durch beständige Veränderung eine richtige bleiben“, d. h. eine solche, welche zur höchstmöglichen Produktion und gleichzeitig zu einer befriedigenden Verteilung führt⁴. Als wichtigster Vertreter des zwangsgemeinwirtschaftlichen Prinzips tritt der Staat auf. Auch für seine Tätigkeit lassen sich die Grenzen nicht „prinzipiell ein für allemal feststellen“. Auf eine „richtige“ Abgrenzung muß aber der Staat jeweilig Bedacht nehmen⁵. In der Geschichte beobachten wir „zwei eigentliche organische Staatszwecke“, den „Rechts= und damit verbunden den Machtzweck“ und den „Kultur= und Wohlfahrtszweck“ sowie die „Entwicklungstendenzen“ „der wachsenden Ausdehnung der ‚öffentlichen‘ bzw. der Staatstätigkeiten bei fortschreitenden Kulturvölkern“⁶. Für die jeweilige

¹ Wagner, Grundlegung, ³I, § 149, S. 353 f.

² Ebenda, ³I, § 299, S. 770 ff.

³ Ebenda, ³I, § 300, S. 772 ff.

⁴ Ebenda, ³I, § 301 f., S. 778 ff.

⁵ Ebenda, ³I, §§ 355 ff., S. 879 ff.

⁶ Ebenda, ³I, §§ 357 ff., S. 883 ff.

Abgrenzung der öffentlichen Tätigkeit muß neben dem Produktionsinteresse, welches die bisherige Theorie fast ausschließlich beachtet hat, auch die Wirkung auf die Verteilung des Volkseinkommens und die Entwicklung der sozialen Machtverhältnisse berücksichtigt werden¹. Auf sie und auf die ganze Organisation der Volkswirtschaft kann der Staat durch die Verwendung seiner Einkünfte und durch seine Einnahmewirtschaft, durch die Ausgestaltung seiner Besteuerung und des öffentlichen Kredits sowie durch die Entwicklung des Staatsbesitzes von sachlichen Produktionsmitteln einen erheblichen Einfluß ausüben². In Übereinstimmung mit Schäffle stellt Wagner die allgemeine Regel auf: „Der Staat hat diejenigen Tätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen selbst zu übernehmen, welche weder die Privatwirtschaften, noch freie, noch andere Zwangsgemeinwirtschaften überhaupt oder welche alle diese nur weniger gut oder nur kostspieliger ausüben können.“ Für Staatstätigkeit spricht die Vermutung, „wenn die tüchtige Herstellung der betreffenden Leistung von der möglichsten zeitlichen Nachhaltigkeit, räumlichen Ausdehnung und Einheitlichkeit oder selbst Ausschließlichkeit der erforderlichen Tätigkeiten in einer Hand abhängt, und wenn die Benutzung der Leistung entweder unvermeidlich, nach der Natur der letzteren, eine gemeinsame ist, oder ohne besondere Schwierigkeiten zum Vorteil vieler und mit wenig oder gar nicht vergrößerten Kosten eine gemeinsame werden kann: die Leistung auch so beschaffen ist, daß sie einer Mehrzahl einzelner, jedem in unmeßbarem Grade, zugute kommt“³. Die Ausdehnung der Staatstätigkeit über diese Grenze hinaus wird auf manchen Gebieten durch die moderne Umgestaltung der Produktionstechnik und die Entwicklung des Großbetriebes „ökonomisch=technisch“ leichter möglich, der Privatbetrieb durch die hier allein zweckmäßigen großen Erwerbsgesellschaften wird öfters „ökonomisch=technisch nicht leistungsfähiger und sozialpolitisch ungünstiger als jener öffentliche“⁴. Zur Bekämpfung der ungünstigen Wirkungen des freien Konkurrenzsystems in der Einkommensverteilung und auf sozialpolitischem Gebiete, welche man bisher nicht genügend beachtet hatte, sowie zur Vermehrung seiner Einkünfte kann der Staat auf Produktionsgebieten, für welche er nicht weniger leistungsfähig als die Privatunternehmung ist, die Produktion, die Produktionsmittel und das Renteneinkommen an sich ziehen.

¹ Wagner, Finanzwissenschaft, ³I, Vorwort S. IX, § 27, S. 46 f. und passim.

² Ebenda, ³I, § 27, S. 46 f.

³ Grundlegung, ³I, §§ 377 ff., S. 915 ff.

⁴ Ebenda § 368, S. 902 f.

Unter diesen Gesichtspunkten wird die Lehre vom Privaterwerb des Staates und von den Regalien behandelt. In der Regalientheorie werden die alten Regaleinkünfte aufgelöst in Gebühren und in Finanzregalien oder Monopolen, welche steuerlichen Charakter tragen, wenn in ihren Einkünften auch Gewerbegewinn steckt¹. Die weiteren Konsequenzen seiner Grundauffassung, welche Wagner für die Besteuerung und den öffentlichen Kredit zieht, insbesondere die Auffassung der Besteuerung auch als ein Mittel, die Verteilung des Volkseinkommens zu ändern, werden an anderen Stellen der Festschrift ihre Würdigung finden.

§ 13. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist infolge der Öffentlichkeit des Finanzwesens das in den Budgets, Denkschriften der Regierungen und Parlamentsverhandlungen enthaltene Material angeschwollen. Der wachsende Finanzbedarf und die sich aus ihm ergebenden Deckungsfragen haben eine reiche populäre und wissenschaftliche Literatur erzeugt, durch welche die wissenschaftliche Erkenntnis nicht nur in Einzelfragen, sondern auch in den grundlegenden Auffassungen vertieft ist. Eine Sammelstätte hat sich in dem vortrefflich geleiteten Finanz-Archiv herausgebildet. Durch die Behandlung von Reform-, insbesondere Steuerreformfragen ist die wissenschaftliche Diskussion zur Würdigung der volks- und finanzwirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Staaten übergegangen und durch die Anwendung ihrer Prinzipien auf gegebenes empirisches Material ihrerseits wieder befruchtet worden. Dabei ist sie keineswegs immer nur den staatlichen Reformbestrebungen beobachtend und beratend gefolgt, sondern hat, vorwiegend auch wieder auf dem Gebiet der Steuerfragen, dem gesetzgeberischen Vorgehen bahnbrechend vorgearbeitet. Neben vielen Monographien einzelner Gelehrter ist hier die fruchtbare Tätigkeit des Vereins für Sozialpolitik hervorzuheben. Das gesamte Finanzwesen der wichtigsten Staaten ist durch Einzeldarstellungen in das Bereich der Erkenntnis gezogen. Die Finanzgeschichte hat wertvolle Bereicherungen erfahren. Durch die Entwicklung von Staatenbündnissen und Bundesstaaten und das Anwachsen der Ausgaben der Gemeinden hat ihr Finanzwesen und sein Verhältnis zum Staatsfinanzwesen eine stetig zunehmende Bedeutung erlangt, welche in der Finanzwissenschaft Berücksichtigung fordert. Alle diese Fortschritte im einzelnen zu würdigen oder auch nur ihre wichtigsten Ergebnisse mitzuteilen, ist in dem engen Rahmen dieser Übersicht nicht möglich. Ich muß mich auf die Hervorhebung der für die Gesamtentwicklung der Wissenschaft charakteristischen Punkte beschränken.

¹ Wagner, Finanzwissenschaft, ³I, §§ 207, 210 f., S. 493 ff., 501 ff.

Sie hängt auf das engste mit den Wandlungen in der Auffassung von Volkswirtschaft und Staat und der Stellung der Finanzwirtschaft in ihnen zusammen. Der Schwerpunkt der finanzwissenschaftlichen Untersuchung ist von dem Verhältnis zwischen der Finanzwirtschaft und den Privatwirtschaften in das Verhältnis der Finanzwirtschaft zum Staat und zur Volkswirtschaft, welche die privaten und öffentlichen Wirtschaften umfaßt, verlegt werden. Das ist das bleibende Verdienst von Stein, Schäffle und Wagner, welche in dieser Beziehung die Arbeit von Justi, Soden und Rau fortsetzen. Demgegenüber treten die Lehren von dem „Gleichen in allen Menschen“, von den „Gemeinbedürfnissen“ und von „ideellen Kapitalien“ zurück, welche kaum ein Heimatrecht in der Wissenschaft erwerben dürften. Der mit großer Gedankenschärfe durchgeführte Versuch von Say¹, die Staatswirtschaft kausal zu erklären und hierfür eine Theorie der Kollektivbedürfnisse zu entwickeln, kann den letzten Fragen der Finanzwissenschaft nach Beurteilung und Bewertung finanzwirtschaftlicher Einrichtungen und Reformen nicht gerecht werden².

In der ersten Hälfte des Jahrhunderts war unter Volkswirtschaft fast ausschließlich das privatwirtschaftliche System verstanden worden; die deutsche Freihandelschule sah sogar in der Volkswirtschaft nichts „als ein Nebeneinander von Einzelwirtschaften, die nur durch den Markt miteinander verbunden sind“³, man gab sich der Vorstellung hin, daß dies Wirtschaftssystem von ewigen Gesetzen beherrscht sei; der Staat stand daneben und beeinflusste es mehr oder weniger; die Wirtschaft, welche er führte, interessiert besonders in ihrer Einwirkung auf die Volkswirtschaft in dem damaligen Sinne, wie man auch in der Erklärung ihrer Erscheinungen auf die dem privatwirtschaftlichen System geläufigen Vorstellungen zurückgriff. Die neuere geschichtliche Untersuchung hat ergeben, daß die Volkswirtschaft weit entfernt davon, ein natürliches Gebilde zu sein, ein sogar recht junges Erzeugnis geschichtlicher Entwicklung und staatenbildender Politik ist; Schmoller hat uns gelehrt, die merkantilistische Politik und Theorie im Rahmen dieser Staatenbildung zu verstehen und Vorsicht in der Bewertung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zu üben, welche nicht an einem allgemein für alle Verhältnisse gültigen Ideal gemessen, sondern aus ihrer Zeit heraus verstanden und gewürdigt sein wollen⁴.

¹ Emil Say, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien, 1887.

² Roscher-Gerlach, System der Finanzwissenschaft², § 45, I S. 227 ff.

³ Prince-Smith, Artikel „Handelsfreiheit“ in Kenksch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, Leipzig, 1866, S. 439 ff.

⁴ Gustav Schmoller, Städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen

Die Volkswirtschaft gilt uns heute nicht mehr als ein Aggregat von Einzelwirtschaften, sie ist vielmehr das Ganze, von welchem die Einzelwirtschaften abhängige Glieder sind, ohne dessen Existenz die Einzelwirtschaften so, wie sie bestehen, gar nicht vorhanden sein könnten. Der Staat steht uns nicht als Schützer und Hüter oder als neckender böser Kobold neben der Volkswirtschaft, sondern ohne ihn ist die Volkswirtschaft ebensowenig denkbar wie ohne die Privatwirtschaft. Seine universelle Bedeutung für das Wirtschaftsleben wird erkannt. Nun umfaßt die Volkswirtschaft das privatwirtschaftliche und das öffentlichrechtliche Wirtschaftssystem, welche sich beide in Einheit durchdringen. Sie beruhen auf verschiedenen Ordnungsprinzipien: dort Freiheit der Person, Privateigentum und freie Initiative des einzelnen, hier Herrschaft des Staates, Finanzhoheit und gesetzliche Bestimmung. Die Erscheinungen in den beiden Gebieten sind daher artverschieden; die Finanzwirtschaft kann nicht mit den begrifflichen Hilfsmitteln erklärt werden, welche dem anderen System entnommen sind. Diese Konsequenz ist in der Wissenschaft erst teilweise gezogen, und Schritt für Schritt begegnen wir noch in der Finanzwissenschaft Vorstellungen, welche dem privatwirtschaftlichen System entlehnt sind.

Die kapitalistische Organisation der Volkswirtschaft hat ihre soziale Frage erzeugt. Daß diese dem Staate neue Aufgaben gestellt hat, ist Tatsache; ihre Bewältigung ist Aufgabe der Wirtschaftspolitik. Die Finanzwirtschaft darf der sozialen Wirtschaftspolitik nicht entgegenarbeiten; sie muß die Einkommensverteilung und die Gestaltung der sozialen Machtverhältnisse berücksichtigen: das können wir Wagner zugeben. Hierbei sind ihr aber enge Grenzen gesteckt: Die kapitalbildende Kraft des privatwirtschaftlichen Systems darf durch finanzwirtschaftliche Maßregeln nicht gefährdet werden¹. Deshalb kann ich in der Berücksichtigung der modernen sozialen Frage nicht eine derartige Veränderung der Finanzwissenschaft, ihrer Methode und ihres Lehrgebäudes erblicken, welche es rechtfertigt, vom Beginn einer neuen, sozialen Epoche der Wissenschaft zu sprechen.

Reiche, Band VIII, 1884. Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, 1898.

¹ Stein, Lehrbuch der Finanzwissenschaft⁵, I S. 148 ff.

XXXIX.

Die Steuern.

Von

Max von Hefel, Münster i. W.

Inhaltsverzeichnis.

I. Die vorbereitende Stufe der wirtschaftsliberalen Periode S. 1. — II. Die Steuerwissenschaft des deutschen Beamtenstaats (1832—1870) S. 8. — III. Die staatswissenschaftlich-sozialpolitische Epoche der modernen Finanzwissenschaft seit 1870 S. 16.

I.

Die Entwicklung der Steuerlehre in der deutschen Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts gliedert sich in drei große Epochen, die durch ihre Entwicklungstendenzen in scharf erkennbaren Umriffen voneinander geschieden sind.

Die erste dieser Perioden in der Geschichte der Finanztheorien umfaßt die Zeit von 1800—1832 und kann als die vorbereitende Stufe in der neueren wissenschaftlichen Vervollständigung der deutschen Finanzwissenschaft angesprochen werden. Ihrer Struktur nach fügt sie sich in die wirtschaftsliberale Richtung der Nationalökonomie überhaupt ein. Die zweite Epoche dürfen wir vielleicht in Anlehnung an eine von Roscher geprägte Terminologie die Steuerwissenschaft des deutschen Beamtenstaates nennen. Sie reicht von 1832—1870 und fällt schon rein zeitlich mit dem Schaffen und Wirken Karl Heinrich Raus zusammen. Für die dritte Entwicklungsphase, die mit 1870 einsetzt und die moderne Finanzwissenschaft in sich schließt, wählen wir den Ausdruck der staatswissenschaftlich-sozialpolitischen Epoche der Steuerlehre.

Die wirtschaftsliberale Periode der deutschen Finanzwissenschaft beruht sowohl auf den geistigen Gärungsprozessen aus der Revolutions-

Festgabe. Band II.

XXXIX

1

zeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts als auch auf den Anregungen, die sie unmittelbar aus der staatlichen und nationalen Umwertung Deutschlands in der napoleonischen Kriegsära empfing. Die Steuerlehre konnte um so raschere Fortschritte machen, als sie nicht durchaus neues Land unter den Pflug zu nehmen brauchte, sondern vor allem an die bewährte Tradition der deutschen Kameralistik anknüpfen konnte. Mit ihr fand die Finanzwissenschaft auf den deutschen Universitäten eifrige Pflege, wobei die Probleme der Besteuerung in den Mittelpunkt der Forschung und Lehre traten. Denn dem Werdegang der staatsrechtlich-politischen Ereignisse entsprach es, daß beim Unterricht der künftigen Verwaltungsbeamten in finanziellen Dingen die Steuer und das Steuerrecht eine bevorzugte Stellung einnahmen. Wenn auch diese Entwicklung in den süddeutschen Staaten und an ihren Universitäten raschere Fortschritte machte als im Norden, so kamen doch die Errungenschaften der Forschung der ganzen deutschen Wissenschaft zugute.

Zu dem bewährten Alten trat als Ferment der Entwicklung der Einfluß der britischen Nationalökonomie, die Ideen von Adam Smith und seinen Nachfolgern, unter denen besonders Ricardo und Macculloch zu nennen sind. Sie versorgten auch die deutsche Fachliteratur mit neuen Grundanschauungen für die Steuerlehre. Fehlte es den Engländern an allseitiger Vertiefung und systematischer Behandlung der steuerwissenschaftlichen Probleme, so haben sie doch die allgemeinen Grundlagen der Steuerwissenschaft gefördert, indem sie ihre Aufgaben mit den volkswirtschaftlichen Erkenntnissen in Zusammenhang brachten, oder Einzelfragen, wie die Überwälzungslehre, eingehend erörterten. Dagegen haben anerkannte Überlieferungen und im deutschen Geiste tiefwurzelnde Anschauungen der Freihandelsdoctrin einen wirksamen Damm entgegengesetzt. Sie vermochte nicht die realistische Auffassung von den Aufgaben und Zwecken des Staates zu verdrängen. Dieses große Besitztum als materielle Grundlage der wissenschaftlichen Behandlung von Steuerfragen wurde den Deutschen niemals völlig entfremdet. Gleichwohl war der englische Einfluß mächtig genug, um die Steuerlehre in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit manchen Einseitigkeiten der britischen Wirtschaftslehre zu durchsetzen. Andererseits kehrte sich die deutsche Wissenschaft früher denn ihre ausländischen Schwestern von der Schutzrechttheorie und der rationalistischen Rechts- und Staatsphilosophie ab und baute die organische und historische Staatslehre auf. Keine willkürliche Bildung, keine auf dem Wege des Vertrags entstandene Handelsgesellschaft oder ein notwendiges Übel ist der Staat, sondern die unersehbare Bedingung und die höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen. Er

ist ein Produkt der Geschichte. Der individualistische Staatsbegriff weicht der fortgeschrittenen Anschauung, daß neben der Gewährung des Rechtsschutzes der Staat auch Aufgaben im Gebiete der Kultur- und Wohlfahrtsbeförderung zu lösen hat, ohne an logisch und rechnungsmäßig festgegebene Grenzen gebunden zu sein. Diese grundlegende Erkenntnis mußte namentlich in der Steuerlehre, bei Begründung der Steuerpflicht, für die Wahl der Steuerarten und deren steuertechnische Ordnung von entscheidendem Einflusse sein. Damit paarten sich endlich alle jene philosophischen und politischen Ideen des Revolutionszeitalters, die sich neben den aus der Tatsachenwelt geschöpften Vorstellungen zu Idealen eines „besten Steuersystems“ verdichteten.

Zeigen uns so jene geistigen Prozesse die intellektuelle und ethische Umwelt der Epoche, so war die staatsrechtliche und politische Umwertung der napoleonischen Ära auf finanziellem Gebiete verbunden mit den vielseitigen praktischen Aufgaben, die an das deutsche Staatsleben herantraten. Nicht zuletzt aber lag ihre Lösung im Bereiche der Besteuerung. Denn die raue Hand der napoleonischen Kriegezeiten hatte im Territorialbestande der deutschen Staaten weitgehende Verschiebungen herbeigeführt. Neue Erwerbungen, Gebietsabtretungen und die Einverleibung der Landesteile der mediatisierten Reichsstände in die größeren und kleineren Staaten stellten diese vor die Aufgabe, die verschiedenen territorialen Besitzungen zu einer politischen Einheit zu verschmelzen. Da waren aber auch vor allem Finanzfragen zu lösen. Die Steuern mußten einheitlich gestaltet werden, die Verschiedenartigkeit der mit den neuen Erwerbungen mitübernommenen Steuerformen war dem Steuersystem einzugliedern und daher stellte sich allenthalben die Notwendigkeit ein, Steuerreformen im großen Stile durchzuführen.

Endlich mit der Ära der Verfassungen in vielen deutschen, namentlich süddeutschen Mittelstaaten erwachte das politische Leben von neuem und förderte die Erkenntnis der Bedeutung guter Finanzen für das Wohlergehen der Staaten, was wiederum mit einer guten Ordnung der Besteuerung zusammenhing¹.

Diesen allgemeinen Grundlagen der „staatsbürgerlichen Periode“ (Lorenz von Stein) entsprach auch die literarische Produktion auf dem Gebiete der Steuerlehre. Die eine Gruppe von Schriftstellern schließt sich enger an die englische Überlieferung an, der sie den Gedankeninhalt entnimmt, und begnügt sich mit der Wiedergabe und Auslegung ihrer Lehren.

¹ Vgl. v. Hefkel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Band I. Leipzig 1907 S. 58—80.

Sie sind aber nicht nur unselbständig in ihren Lehrmeinungen, sondern auch in der Systematik der Steuerlehre, die sie, wie das ganze Finanzwesen überhaupt, als eine Unterabteilung der Systeme der Nationalökonomie behandeln. In dieser materiellen und formellen Abhängigkeit von den Engländern und teilweise von den Franzosen, wie von Jean Baptiste Say, befinden sich Soden¹, Loh², Pölitz³, Kraus⁴. Andere Autoren, wie Harl⁵, Krug⁶ und Schmalz⁷, stehen noch auf dem Boden physiokratischer Anschauungen und wollen nur die Urproduktion besteuern und die Staatseinkünfte auf die Ertragnisse der Domänen und die Grundsteuer beschränken.

Wenn auch im wesentlichen in den Bahnen der englisch-französischen Anschauungen wandelnd, so hat doch eine zweite Gruppe von Finanzschriftstellern versucht, das Steuerproblem etwas selbständiger zu behandeln und die Erfahrungen deutscher Steuerpolitik und deutscher Steuergesetzgebung auch theoretisch zu verwerten. Zwar kehrt auch bei ihnen die Tendenz wieder, die Steuerpflicht, im Sinne des Naturrechts der atomistischen Staatslehre, mit der Gewährung des Rechtsschutzes für Person, Eigentum und Wirtschaft und mit dem Genuß der staatlichen Garantienanstalten durch die Untertanen zu begründen, und zeigen sich grobe Einseitigkeiten in der Bewertung der einzelnen Steuerarten, so liegt der Fortschritt doch in dem organischen Aufbau der ganzen Besteuerung. Kröncke⁸ entfernt sich öfters von den Ansichten Adam Smiths und Ricardos und empfiehlt ein System von Repartitionssteuern auf Grund-

¹ Graf Soden (1754—1831), Die Nationalökonomie. 9 Bde. Leipzig 1805 bis 1808: 5. Band; Lehrbuch der Nationalökonomie (Auszug). Leipzig 1810. Staatsfinanzwirtschaft nach den Grundsätzen der Nationalökonomie (Sonderausgabe des 5. Bandes des Hauptwerkes). Leipzig 1811.

² Loh (1770—1838), Handbuch der Staatswirtschaftslehre. 3 Bde. Erlangen 1821—1822. 2. Aufl. 1831—1838.

³ Pölitz (1772—1838), Die Staatswirtschaften im Lichte unserer Zeit. 5 Bde. Leipzig 1823—1824. 2. Aufl. 1827—1828.

⁴ Kraus (1753—1807), Staatswirtschaft. Nach seinem Tode herausgegeben von H. v. Auerzwalb. Königsberg 1808. 2. Aufl. Breslau 1837.

⁵ Harl, Vollständiges Handbuch der Staatswirtschaft und Finanz. Erlangen 1811.

⁶ Krug (1770—1843), Abriß der Staatsökonomie oder Staatswirtschaftslehre. Berlin 1808.

⁷ Schmalz (1770—1831), Staatswirtschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen. 2 Teile. Berlin 1818.

⁸ Kröncke (1771—1843), Das Steuerwesen nach seiner Natur und seinen Wirkungen untersucht. Darmstadt 1804. Ausführliche Anleitung zur Regulierung der Steuern. Darmstadt 1810.

befiz, Kapital und kapitalisierter Erwerbskraft. Seeger¹ und Kremer² entwerfen „Versuche über das beste Abgabensystem“ und wollen auf einer breiteren Grundlage die Steuerpflicht aus dem Maße der Beitragsfähigkeit jedes pflichtigen Bürgers und aus der Notwendigkeit bestimmter Staatsanstalten ableiten und gelangen zu einem mehr oder weniger konsequent differenzierten Steuersystem, in dem aber die Aufwandsteuern entweder ganz fehlen oder doch auf einen beschränkten Raum zurückgedrängt werden. Auch Schön³ mit seiner Erklärung der Steuerpflicht aus der Notwendigkeit des Staates und aus der Zahlungsfähigkeit des Staatsbürgers bewegt sich in diesen bereits vorgeschrittenen Gedankengängen. Murchard⁴ und Lips⁵ erscheinen als Vorkämpfer einer allgemeinen Einkommensteuer und stehen damit im Widerspruch zu den Grundanschauungen der meisten Schriftsteller ihrer Zeit.

Unter den Systematikern unserer Epoche ragen neben Barth⁶, der einen Grundriß der Finanzwissenschaft veröffentlicht hat, und Behr⁷, der in radikaler Weise die Rechtsschutztheorie vertritt, als Steuern nur eine proportionale Einkommensteuer verbunden mit einer Luxussteuer vom nicht rentierenden Vermögen gelten lassen will und alle übrigen, namentlich die Verbrauchsabgaben, als Anerkennung der eine unverantwortliche Höhe betragenden Staatsausgaben verwirft, vor allem Jacob, Malchus und Fulda hervor. Alle drei dürfen auf unserem Gebiete als die führenden Schriftsteller bezeichnet werden und erscheinen als die Vertreter eines Übergangsstadiums zur folgenden Epoche⁸.

¹ Seeger, Versuch des vorzüglichsten Abgabensystems. 1810. 2. Aufl. 1811.

² Kremer, Darstellung des Steuerwesens. Wien 1821.

³ Schön (1802–1839), Grundsätze der Finanz. Eine kritische Entwicklung. Breslau 1832.

⁴ Murchard (1781–1863), Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen 1834.

⁵ Lips (1779–1838), Über die allein wahre und einzige Steuer. Erlangen 1812.

⁶ Barth, Vorlesungen über Finanzwissenschaft. Augsburg 1843.

⁷ Behr (1775–1851), Die Lehre von der Wirtschaft des Staates. 1. u. 2. Aufl. Würzburg 1818.

⁸ von Jacob und von Malchus beurteilt m. E. Roscher in seiner Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (München 1874, S. 687 u. 747/48) entschieden ungerecht. Denn für ihre Zeit boten sie immerhin die besten systematischen Leistungen. Die behagliche, mitunter auch langatmige Breite, die uns heute ermüdet, war eben auch eine Eigenschaft der vormärzlichen, staatsbürgerlichen Periode. Dagegen sprechen sich über diese beiden Schriftsteller günstiger aus: Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft I, S. 20, und Rauß, Theorie und Geschichte der Nationalökonomie. Wien 1860. Bd. II, S. 628.

Jacob¹ ist der Zeit nach der älteste unter ihnen und seine Begründung der Steuerpflicht bewegt sich noch in den Gedankengängen der älteren wirtschaftsliberalen Schule. Die Steuer ist ihm eine Gegenleistung des Staatsbürgers für die Vorteile, die dieser unter dem Schutze des Staates und der staatlichen Einrichtungen genießt. Das oberste und leitende Prinzip der Besteuerung ist ihm daher die Gerechtigkeit, der gegenüber die Erwägungen der finanziellen und volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zurücktreten. Als Objekt der Besteuerung wird das Einkommen der Einzelwirtschaften funktionell als Ganzes betrachtet und zur Lösung des Steuerproblems die Auflösung in seine einzelnen, objektiv greifbaren und faßbaren Bestandteile empfohlen. Als festes Resultat dieser Anschauungsweise ergibt sich dann ein System von direkten Steuern nach dem Reinertrage der einzelnen Erwerbsquellen. Neben diesem Hauptbestandteil des ganzen Steuerwesens läßt er eine Mehrzahl von Aufwandssteuern und sonstigen indirekten Auflagen zu mit Ausschluß solcher, die notwendige Lebensbedürfnisse belasten. Zwar erscheinen sie ihm nicht als vollberechtigte und gleichwertige Glieder im Staatshaushalt, sondern sie sollen wirken teils als Ergänzung, wo die Erwerbsbesteuerung Ertragssteuern übersehen hat oder nicht auffinden kann, teils als Ausgleichung von Härten der Ertragssteuern, teils sind sie zweckmäßige und einfache Steuerformen zur Besteuerung der besitzlosen Klasse an Stelle der direkten Steuern überhaupt. Abgaben von Handlungen, die über das Maß der Gebühr hinausgehen, und alle Verkehrssteuern werden schlechterdings verworfen.

Tiefer in das Problem der Steuerpflicht und ihrer Begründung dringt Malchus² ein. Die Steuer geht aus dem Verhältnis der Steuersubjekte zum Staate an und für sich hervor, woraus sich mit Notwendigkeit bestimmte Rechte und Pflichten entwickeln. Von seiten des Staates besteht die Pflicht, Anstalten anzuordnen, zu erhalten und zu vervollkommen, durch die wesentliche Aufgaben des „Staatsvereins“ bedingt sind, und gemeinsame Zwecke zu erstreben. Auf seiten der Mitglieder des Staatsvereins ist die Verpflichtung gegeben, verhältnismäßige Beiträge zu dem dadurch notwendig gewordenen Aufwand zu leisten. Steuerquelle des öffentlichen Einkommens ist daher das Einkommen der Einzelwirt-

¹ von Jacob (1759—1827), Staatsfinanzwissenschaft. 2 Bde. Halle 1821. 2. Aufl. von Gifelen 1837. Es erschien von diesem Werke auch eine französische und eine spanische Übersetzung.

² Freiherr von Malchus (1770—1840), Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung. Stuttgart 1830.

schaften, und für das Maß seiner Benutzung ist neben der Allgemeinheit der Steuerpflicht zugleich die gleichheitliche Verteilung der Steuer oder das Gesetz der Gleichheit in der Natur und dem Wesen des Staatsvereins begründet. Der Grundton seiner Anschauung liegt in einem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Staat und Staatsbürger. Da sich aber eine absolute Gleichheit oder eine numerisch gleiche Belastung der Steuersubjekte durch die Steuer nicht verwirklichen läßt, so kann praktisch die Steuergerechtigkeit nur durch die Verteilung nach Maßgabe des „reinen“ Einkommens erreicht werden. Die konsequente Vollendung dieser Forderung würde eine allgemeine Einkommensteuer als einzige Steuer sein. Diese ist aber ein Ideal und tatsächlich undurchführbar. Darum bescheidet sich Malchus mit dem praktisch Erreichbaren und empfiehlt ein Steuersystem nach der mittleren Ertragsfähigkeit auf die einzelnen Erwerbsquellen, aus denen als den objektiven Bestandteilen das gesamte Einkommen hervorgeht. Von diesen Ertragssteuern nimmt er als echtes Kind seiner Zeit die Kapitalrentensteuer aus, die er für unausführbar verwirft und als Doppelbesteuerung wegen des unmöglichen Schuldenabzugs ablehnt. Da aber dieses System nicht das ganze Einkommen zu erfassen vermag, sondern mancherlei Lücken offen läßt, so sollen Aufwands-, Verkehrs- und Erbschaftssteuern als Ergänzungen eintreten, wodurch auch notwendige Lebensmittel mit herangezogen werden können. In den Verbrauchssteuern selbst erblickt er weniger den Genuß belastende Abgaben, denn die Erfassung des Einkommens nach dem äußeren Merkmal des Aufwands. Von diesem aber wird auf jenes zurückgeschlossen. Dagegen ist er allen Auflagen abhold, die aus dem Kapital oder Stammvermögen selbst genommen werden müssen. Zugunsten der Erbschafts- und einzelner Verkehrssteuern führt er deshalb an, daß sie nicht immer das Kapital angreifen müßten.

Auch Fulda¹ geht bei seiner Steuerlehre von dem Verhältnis des Staatsbürgers zum Staat und von der Herrschaft des Rechts und den allgemeinen Maßregeln zur Wohlfahrtsbeförderung in der bürgerlichen Gesellschaft aus. Die Steuern sind daher nach ihm gesetzlich bestimmte Leistungen vom Ertrage der Erwerbsquellen der einzelnen Glieder der Nation zur Erreichung der Staatszwecke und beruhen auf der allgemeinen, staatsrechtlichen Verbindlichkeit der Glieder des Staates zur Deckung des öffentlichen Bedürfnisses. Hier tritt uns bereits die moderne Grundanschauung sichtbar entgegen, nach der die Steuer ihre materielle Wurzel in der Notwendigkeit des Staats und in den Lebensbedingungen des ganzen zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems hat. Steuerquellen sind der

¹ von Fulda (1774—1847), Handbuch der Finanzwissenschaft. Tübingen 1827.

Naturfonds, die Arbeit und das Kapital. Die Steuern schließen sich daher an die drei Produktionsfaktoren der Volkswirtschaft an und sind nach einem möglichst gleichen Maßstabe anzulegen, der sich aus der Forderung der Gerechtigkeit der Verteilung der Steuerlast nach dem Maße der „reinen Erträgnisse“ herleitet. Die einzelnen Steuern müssen sich daher als „Abzüge“ von der Rente des Naturfonds, des Arbeitslohns und des Kapitalgewinns darstellen. Auf diesem Wege schreitet er zu einem konsequenten System von Reinertragssteuern vor, das drei Hauptglieder, die Grund- (Gebäude-), Arbeitsertrags- und Gewerbesteuer, umfaßt. Für die Aufwandbesteuerung bleibt in seinem Steuersystem eigentlich kein Platz übrig. Er macht aber dieser Steuerform ein realpolitisches Zugeständnis, indem er die Verbrauchssteuern als unvermeidlichen Notbehelf der Finanzhaushalte gelten läßt. Für ihre Einrichtung verlangt er aber als obersten Grundsatz, daß die Steuersätze um so niedriger sein müssen, je unentbehrlicher das Bedürfnis ist, das die besteuerten Gegenstände befriedigen. Vermögenssteuern, die kapitalaufzehrend wirken, lehnt er grundsätzlich ab. Das führt ihn zur weiteren Konsequenz, daß er Verkehrs- und Erbschaftssteuern in dieser Eigenschaft durchaus mißbilligt und eine Erhebung derartiger Auflagen nur bedingt und insoweit befürwortet, als sie die Höhe von Gebühren nicht überschreiten und damit dem Grundsatz der speziellen Vergeltung angepaßt sind.

II.

Die Steuerwissenschaft des deutschen Beamtenstaats füllt den Zeitraum von 1832—1870 oder, um uns noch genauer auszudrücken, sie ist in ihrem theoretischen Gedankeninhalt von dem Anschauungs- und Vorstellungskreise beherrscht, der sein Gepräge aus dem Staatsleben der deutschen Mittelstaaten seit der politischen Konzentration nach den napoleonischen Kriegen bis zur Begründung des neuen Deutschen Reiches empfing. Die Fortbildung der finanz- und steuerwissenschaftlichen Literatur knüpft an zwei Tatsachen an, die auf ihre Gestaltung bestimmend einwirken. Einmal zeigen sich die Einflüsse der Finanzwissenschaft als Lehrfach an den deutschen Universitäten, denen es als höchste Bildungsanstalten obliegt, die künftigen Staats- und Verwaltungsbeamten auf ihren Beruf vorzubereiten und ihnen diejenigen allgemeinen und wissenschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, deren sie in Ausübung ihrer praktischen Amts- und Berufspflichten bedürfen. Die Universitäten, besonders in Süddeutschland und Österreich, setzen die guten kameralistischen Überlieferungen fort und suchen den Wissensstoff vor allem für die

XXXIX

akademischen Lehrzwecke durch neue Tatsachen zu erweitern und systematisch zu konzentrieren, wie denn überhaupt aus der Lehrtätigkeit heraus und in stetem Zusammenhang mit dieser die Eigenart der literarischen Produktion bestimmt wird.

Sodann aber boten die zahlreichen Finanz- und Steuerfragen, die in den deutschen Mittelstaaten und in Österreich in jener Zeit zu lösen waren, ein umfassendes und reichhaltiges Material an steuerpolitischen und steuerrechtlichen Tatsachen, die von der wissenschaftlichen Forschung zu sichten, zu deuten und zu bearbeiten waren. In die Epoche von 1815/20 bis 1870 fällt die Neubegründung der modernen Steuersysteme in den deutschen Einzelstaaten. Die Jahre 1820, 1851 und 1873 stellen die Hauptetappen der preussischen Steuerentwicklung dar. Das bayerische Ertragssteuersystem wurde 1828, 1848 und 1856 ausgebildet und das württembergische 1820 und 1873 geschaffen. Für Baden brachten die Jahre 1820, 1848 und 1876, für Hessen die Jahre 1824, 1848 und 1869 die entscheidenden Reformen. Die sächsischen Ertragssteuern wurden 1834 ausgebildet. Eine gleich rege Bewegung auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung weisen auch die deutschen Mittel- und Kleinstaaten auf. Die Jahre 1812, 1819, 1848/49 bezeichnen für Österreich die Stufen seiner steuerrechtlichen Entwicklung.

Endlich haben die politischen Umstände des Zeitalters und das neu erwachende Verfassungsleben das allgemeine Interesse für alle Finanz- und Steuerfragen geschärft. Von den Amtsstuben gelangen sie mehr und mehr in die Arena der öffentlichen Diskussion in den Volksvertretungen und in der öffentlichen Meinung. Mit den verfassungsmässigen Rechten und der positiven Mitwirkung an der Steuergesetzgebung wird auch das Verantwortlichkeitsgefühl verstärkt und dadurch bricht sich die Ansicht Bahn, daß nicht nur Klagen über zu viele und hohe Steuern Sache des Volkes, seiner Vertretung und der Politik seien, sondern die kritische Prüfung der Gesetzmärsigkeit und neue Vorschläge zur Verbesserung der Steuerzustände wesentliche Attribute der neuen Verfassungsära sein müßten. Erhebliche Fortschritte bringt daher besonders das Sturmjahr 1848. Sind damals auch viele unreife, teilweise auch phantastische Steuerpläne entstanden und wurden unerfüllbare Forderungen von der radikalen Demokratie gestellt, so wirkten sie doch als Ferment für die spätere positive Entwicklung, die das Unmögliche vom Erreichbaren schied und auf einem gefunden Mittelweg vorschreitend lebensfähige Gestaltungen in Finanzen und Steuern schuf.

Diese Gärungsprozesse hatten aber noch einen weiteren Vorteil gebracht. Denn durch das konstitutionelle Staatsleben sah sich die deutsche

Bureaukratie genötigt, aus ihrer Abgeschlossenheit herauszutreten, mit den staatsbürgerlichen Elementen über Steuerfragen öffentliche Diskussionen zu pflegen und den Boden einer gemeinsamen Verständigung zu suchen. Für beide Teile erwuchs daraus mancherlei Gewinn. Diese Entwicklung setzt früher in den süddeutschen Mittelstaaten ein, später in Preußen und im Norden und in Österreich. Auch hier mußten zahlreiche zähe Widerstände überwunden werden, die aus der Macht des Beharrens beim Alten zu erklären sind. Für die Finanz- und Steuerwissenschaft entsprang aus diesen geistigen Kämpfen eine charakteristische Erscheinung, der Typus des schriftstellernden Verwaltungsbeamten, der in Deutschland neben dem eigentlichen theoretischen Forscher von Fach mit Geschick und Erfolg Steuerfragen systematisch lieber in Einzelschriften behandelt. Insbesondere die monographische Literatur verdankt dieser Gruppe von Schriftstellern die reichste Förderung. Die Finanz- und Steuerwissenschaft zeigt sich daher in einem doppelten Bilde: sie ist teils akademischer Natur, teils zeigt sie ein beamtenartiges Gepräge.

An erster Stelle müssen wir unter den systematischen Bearbeitern der Steuerlehre in jener Epoche Karl Heinrich Rau nennen. In seinen in sieben Auflagen erschienenen Grundsätzen der Finanzwissenschaft¹, die für die Einteilung des Lehrstoffes aller späteren Lehr- und Handbücher geradezu das Vorbild abgaben, ist den Steuerproblemen eine umfassende Darstellung gewidmet. Er begründet die Steuerpflicht mit der Teilnahme derjenigen, die im Staate leben, an den Segnungen der Staatsverbindung und den Vorteilen, die die Staatsbürger durch manche einzelne Anstalten genießen, und aus der Verpflichtung, dafür auch die Beschwerden und Aufopferungen mitzutragen, ohne die der Staat seine volle Wirksamkeit nicht äußern könnte. Die Gewähr, welche der Staat dem Eigentum seiner Bürger leistet, ist daher keine unbedingte, sondern unter dem Vorbehalte zu verstehen, daß nötigenfalls ein Teil davon für die Staatseinnahmen in Anspruch genommen werden könnte. Das Besteuerungsrecht des Staates erscheint daher als Ausfluß und Folge des staatsbürgerlichen Verhältnisses, das wiederum in ganz bestimmten Bedingungen der Gegenseitigkeit wurzelt. Die Genuß- und Äquivalenztheorie wird hier durch das Ferment der staatsbürgerlichen Pflichten gemildert und mit der Opfertheorie verbunden. Die leitenden Steuergrundsätze sind daher die Allgemeinheit und die Belastung nach gleichen Regeln und in einem in ihrem Verhältnis zum Staate begründeten Maßstabe. Er findet daher das

¹ Rau (1792—1870), Grundsätze der Finanzwissenschaft. Heidelberg 1832. 7. Auflage herausgegeben von Adolf Wagner. Leipzig 1872.

Prinzip der Gerechtigkeit am besten verwirklicht, wenn die Steuer nach dem Vermögen der Staatsbürger abgestuft wird. Da aber das Kapital niemals Steuerquelle sein kann und die Genußmittel keine angemessenen Steuerobjekte sind, so kann die Steuer nur aus den regelmäßig wiederkehrenden Zuflüssen neuer Vermögensteile oder aus dem Einkommen schöpfen. Deshalb sind dessen einzelne Teile in den Erträgen der Einkommensquellen zu besteuern. Denn Ertrag und Einkommen sind nur die objektiven und die subjektiven Erscheinungsformen der gleichen Sache und stehen miteinander in unlösbarer Verbindung.

Von diesen Grundlagen ausgehend konstruiert er sein Steuersystem aus fünf gleichheitlichen „Schätzungen“ oder Ertragssteuern von den fünf Einkommensquellen: die Grund- und Gefällsteuer, die Haussteuer, die Gewerbesteuer, die Zinsrenten- oder Kapitalsteuer und die Besteuerung des Arbeitslohns. Dabei soll die Grund- und Kapitalrente in vollem Maße besteuert werden, während vom Lohn- und Gewerbeverdienst der notwendige Unterhalt abgezogen werden soll, weil diese die Arbeit des Empfängers voraussetzen. Es leuchtet bereits bei Rau somit die Idee der steuertechnischen Differenzierung des fundierten und unfundierten Einkommens durch. Die allgemeine Einkommensteuer an Stelle aller einzelnen Schätzungen zu setzen empfiehlt er nicht, da die Ungenauigkeit der Steueranschläge bei hohem Steuerfuß sich zu drückender Belastung verdichtet und keine Gewähr dafür bietet, daß ihr Ergebnis besser als dasjenige der Ertragssteuern sein würde. Den bestehenden Schätzungen die allgemeine Einkommensteuer hinzuzufügen, heißt zwar dem älteren Ertragssteuersystem ein zweites, neues Schätzungssystem beigegeben. Wenn auch an sich prinzipwidrig, so kann es doch bei länger bestehenden Schätzungen dazu dienen, Lücken und Fehler bei jenen auszugleichen oder dort Steuererhöhungen entbehrlich machen. Immerhin aber betrachtet Rau die Einkommensteuer als „einstweiliges Hilfsmittel“, mit ergänzender Funktion ausgestattet, bis es gelingt, die Schätzungen zur möglichen Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit zu entwickeln.

Die Aufwandsteuern werden gleichfalls im Zusammenhang mit der notwendigen Ergänzung des Erwerbssteuersystems begründet. Einmal, weil man die Steuerfähigkeit auch nach gewissen Verwendungen des Vermögens bemessen und die Steuern an die Ausgaben des Steuerpflichtigen anlehnen kann, sodann, weil es unmöglich ist, die Bürger ganz genau nach ihrem Einkommen durch die Schätzungen zu besteuern, und endlich, da nach geläuterten Grundsätzen angelegte Konsumtions- oder Aufwandsteuern unschädlich sind, so wird es möglich durch die Verbindung von Schätzungen und Aufwandsteuern die unvermeidlichen Fehler jeder Kategorie zu ver-

ringern. Aufwandsteuern dürfen aber notwendige Lebensmittel nicht belasten. Deshalb sind auch Wohnungssteuern zu verwerfen. Von den Akzisen oder Aufschlägen werden die Getränkesteuern und die Zölle als passende Steuermittel befürwortet, ebenso die Tabak- und Zuckersteuer. Mehl- und Fleischaufschläge dagegen sind keine geeigneten Verbrauchssteuern. Endlich werden verschiedene direkte Aufwandsteuern, wie die Hunde-, Pferde-, Bedientensteuer und andere ähnliche Auflagen, die man als Merkmale eines höheren Einkommens ansehen kann, ihm als zweckmäßig erscheinen.

Die Vermögenssteuern als regelmäßige Finanzinstitute finden keine Billigung, da sie auf die Dauer doch am Vermögensstamme haften bleiben, was den allgemeinen Steuergrundsätzen widerspricht. Aus der gleichen Ursache werden Besitzwechsel-, Erbschafts- und ähnliche Steuern vom wirtschaftlichen Verkehr, soweit sie in ihrer Höhe das Maß der Gebühren überschreiten, von Rau abgelehnt.

Sehr richtig wird von ihm der grundsätzliche Unterschied zwischen Gebühr und Steuer erkannt. Doch bleibt seinen theoretischen Auffassungen die Scheidung zwischen jener und den Verkehrssteuern fremd. Er nimmt keine Trennung beider in systematischer Form vor und stellt nicht den Begriff einer selbstständigen Verkehrssteuer auf.

Von den Zeitgenossen Raus, die in systematischer Form Steuern und Steuerprobleme behandelt haben, sind Umpfenbach und Bergius zu nennen.

Umpfenbach¹ ist in der Begriffsbildung in mancher Hinsicht schärfer als Rau, wie er überhaupt sein ganzes finanzwissenschaftliches System auf eine breitere Grundlage zu stellen sucht. Durch eine Analyse der Grundlagen der Finanzwirtschaft will er die Vorschläge für deren Ordnung mit bestimmten allgemeinen Grundsätzen in Einklang bringen. Darum soll auch die ganze Finanzwissenschaft zu einem System des allgemeinen Finanzrechts ausgebaut werden. Wenn Rau noch auf dem Boden der Äquivalenztheorie steht, die er durch die staatsbürgerlichen Pflichten des einzelnen mildert, so sucht Umpfenbach bereits die Steuerpflicht aus der Notwendigkeit des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems herzuleiten. Die Steuern erscheinen ihm aber als subsidiäre Mittel der gesamtethischen Bedarfsdeckung und sie sollen nach der Leistungsfähigkeit der Staatsbürger eingerichtet werden, indem jeder eine verhältnismäßige, seiner wirtschaftlichen Leistungskraft entsprechende Steuerquote entrichtet. Der Ausdruck dieser verglichenen Beitragskraft ist das Einkommen, und

¹ Umpfenbach (1832—1907), Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2 Teile. Erlangen 1859—60. 2. Aufl. Stuttgart 1887.

zwar mit Berücksichtigung eines Existenzminimums und einer Kapitalisierungsquote zur Schonung des unfundierten Einkommens gegenüber dem Besitzeinkommen. Die Lösung der Besteuerung des Einkommens, wozu eine (einzige) allgemeine Einkommensteuer nicht tauglich ist, kann auf einem doppelten Wege geschehen: einmal, wenn die einzelnen Bestandteile des Einkommens als Ertrag in das Vermögen eintreten, und sodann, wenn sie als Verwendung aus ihm verschwinden. Dadurch entstehen die zwei Haupttypen, die Ertrags- und Verwendungssteuern, die als Belastung des gesamten steuerbaren Einkommens im Prinzipie gleichberechtigt sind. Aus praktischen Erwägungen wird aber eine Kombination beider zu einem Hauptsystem empfohlen. Dagegen werden Verkehrs-, Besitzwechsel- und ähnliche Abgaben verworfen, wie auch den Gebühren nur ein enger Spielraum zugemessen wird. Vergius¹ ist der prinzipiellen Auffassung der Steuerprobleme weniger geneigt und arbeitet daher das Begriffliche weniger scharf heraus. Die theoretischen Grundlagen seiner Steuerlehre entnimmt er dem Gedankenkreise John Stuart Mills, legt ihnen aber weniger selbständige Bedeutung bei, da er sie als Folie für seine beschreibende Darstellung des preussischen Steuerwesens benutzte. Einer Trennung von Gebühr und Steuer legt er wenig Wert bei. Auch bei Erörterung der „Grundregeln der Besteuerung“ kommt es ihm weniger auf die feste Basis an, auf der sie beruhen, als auf ihre praktische Anwendung in der Steuergesetzgebung. Diese steht bei ihm überhaupt im Vordergrund. Seine „Grundsätze der Finanzwissenschaft“ zeichnen sich aber vor der zeitgenössischen Literatur vor allem durch den Umstand aus, daß sie dem Steuerrecht eine selbständige Stellung anweisen. Den hauptsächlichsten Anteil haben daran die preussischen Steuern, wie sein ganzes Werk eine kritische Paraphrase des preussischen Finanzwesens darstellt. Allein er läßt es gleichzeitig an Illustrationen aus der fremden Gesetzgebung nicht fehlen, um durch Beziehung englischer und französischer Vorbilder die heimischen Steuerverhältnisse zu beleuchten. Die ganze Art von Vergius' literarischem Schaffen bringt es daher mit sich, daß seine Spuren in der Geschichte der Steuertheorien kaum erkennbar sind.

An diese beiden Systematiker reihen sich noch von Hock und J. G. Hoffmann. Beide dürfen als die tüchtigsten Vertreter der schriftstellernden Verwaltungsbeamten angesprochen werden. Zwar stehen beide noch im Banne des liberalen Doktrinarismus, den sie durch die Erfahrungen der Staatspraxis mildern. Hock², als österreichischer Staatsbeamter in vielen

¹ Vergius (1804—1871), Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat. Berlin 1865. 2. Aufl. 1871.

² Freiherr von Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden. Stuttgart 1863.

leitenden Stellungen tätig, geht zwar bei Begründung der Steuerpflicht vom Entgelt für Staatsleistungen aus, scheidet aber sofort die gleichen Dienste des Staates von den ungleichen. Daraus entwickelt er dann seine drei „Ursteuern“: die Personalsteuern aus den gleichen Diensten, die Einkommensteuer aus den ungleichen, nur mittelbar schätzbaren Diensten und die Steuern von besonderen Diensten. Diese drei Fundamental- oder Ursteuern kleiden sich in mannigfache Formen, und in jedem rationellen Steuersystem müssen sich dessen Bestandteile auf diese drei Ursteuern zurückführen lassen. Neben den Ursteuern werden als „Surrogate“ noch Verbrauchs-, Wohnungs- und Luxussteuern zugelassen, die als Ersatz der Personalsteuern und als Ergänzung der Ertragssteuern für die größeren Einkommen wirken sollen. Zugleich ist Hock der Begründer der modernen Steuerüberwälzungslehre, für die er mit Geschick die heute allgemein angenommene Terminologie geprägt hat. Im einzelnen ist er aber nicht frei von doktrinen und theoretischen Einseitigkeiten. Das gleiche Urteil müssen wir über J. G. Hoffmann¹ fällen. Er ist seinen Grundanschauungen nach Freihändler und steht im ganzen auf dem Boden des liberalen Individualismus. Allein die Traditionen des altpreussischen Beamtentums sind bei ihm so mächtig, daß durch sie seine Lehmeinungen, die die preussische Finanzpraxis im Spiegelbild wiedergeben, in neue Formen gegossen werden. Das zeigt sich schon in seiner Begründung der Steuerpflicht, die er aus einem Obereigentumsrecht des Staates ableitet. Er vertritt vor allem die Klassensteuer und bekämpft vornehmlich mit doktrinen Gründen die Einkommensteuer. Auch die Grundsteuer beurteilt er ungünstig, die er nach englischem Muster als ablösbare Reallast zu behandeln empfiehlt. Seine fiskalische Anschauung tritt namentlich in seiner Bewertung des Zollvereins hervor, bei dem er weniger die großen nationalen und eigentlichen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte hervor-treten läßt, als er ihn wegen der einträglichen Steuern für den Staats-haushalt schätzt. Wir vermissen daher bei ihm eine prinzipielle Stellung-nahme und systematische Schärfe bei den Aufwandsteuern. Der beamtenmäßige Vorstellungskreis beherrscht hier seine Ideen.

An der Grenzschiede zur folgenden Epoche steht Wilhelm Roscher². Zweifellos dürfen wir in ihm den hervorragenden Repräsentanten des

¹ J. G. Hoffmann (1765—1847), Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840.

² Wilhelm Roscher (1817—1894), System der Volkswirtschaft: IV. Finanz-wissenschaft. Stuttgart 1886. 5. Aufl. bearbeitet von Otto Gerlach in 2 Bänden, 1901. Der pietätvolle und umsichtige Herausgeber hat insbesondere neben mannig-fachen Zusätzen das Tatsachenmaterial bis auf die neueste Zeit ergänzt. Den Charakter des Werks hat er indessen mit Recht unverändert gelassen.

Übergangs erblicken: persönlich und sachlich. Seinem Alter nach ein jüngerer Zeitgenosse der Kauschen Periode kann er sich von den Grundlagen der staatsbürgerlichen Anschauungen schwer trennen und nur allmählich vermögen bei ihm die Ideen des sozialen Zeitalters feste Gestalt gewinnen. Hat er doch erst als Neunundsechziger seine „Finanzwissenschaft“ der Wissenschaft dargeboten. Sie ist, wie er selbst angibt, aus langjähriger Lehrtätigkeit erwachsen. Und darum ist auch ihr seltsames Schicksal durch diese Tatsache beeinflusst, am meisten aber wiederum seine Steuerlehre. Aus dieser äußeren Geschichte seines Werks geht schon hervor, daß die Formulierung seiner Lehren in einer Zeit erfolgte, die den Fortschritten der staatswissenschaftlich-sozialpolitischen Epoche der modernen Finanzwissenschaft vorangegangen war. Was Stein und Wagner leisteten, hat er zwar berücksichtigt und nachgetragen, ohne die prinzipiellen Anschauungen neuzubilden. Was Roscher aber seinen älteren Vorgängern gegenüber auszeichnet und worauf seine selbständige Stellung beruht, das ist die Anwendung der historischen Methode auf die Finanz- und Steuerprobleme. Von seinen Vorgängern hat er die darstellende Methode mit ihrer hauptsächlich teleologischen Formulierung zu festen Resultaten übernommen, sein Verdienst ist es, bei seinen Betrachtungen scharf erkennbar den Gedankengang in den steuerwirtschaftlichen Erscheinungen herauszuarbeiten. Dagegen hat er dem gesetzgeberischen Material keine selbständige Stellung eingeräumt und auf den Versuch verzichtet, die Haupttatsachen und Entwicklungstendenzen des Steuerrechts in anschaulichem Bilde festzuhalten. Wenn auch umfassender als Rau, so hat er hier doch immerhin die Übung gepflogen, das Tatsachenmaterial als Arabeske oder Buchschmuck, bestenfalls als Erläuterung und Beleg zu seinen allgemeinen Ausführungen zu behandeln. Die Steuer ist nach Roscher ein Opfer an sonst möglichen Sondergenüssen, das nicht nur nach wirtschaftlichen, sondern auch nach ethischen Rücksichten bemessen wird. Seine Lehre sucht keine selbständige Motivierung des Steuerproblems, sondern mehr eine geschichtliche und ethische Wertung des vorhandenen Tatbestands. Darum steht ihm auch unter seinen drei Grundsätzen des Steuerwesens: Gerechtigkeit, Ordnung und Wirtschaftlichkeit, das Prinzip der gerechten Verteilung obenan. Sein Steuersystem baut sich auf der Vielheit von Steuern auf und besteht in einer Verbindung von Ertrags-, Verbrauchs- und Verkehrssteuern und wurzelt in ganz modernen Auffassungen. Dagegen legt er der allgemeinen Einkommensteuer nur eine Reservebedeutung bei und stattet sie mit einer Notfunktion aus, ohne zum klaren System der Personalbesteuerung vorzudringen. Auch in steuertechnischen und steuerpolitischen Einzelheiten macht er zwar dem

Geist der modernen Zeitepoche Zugeständnisse, wie z. B. bei der Steuerprogression, ohne sich seelisch ganz damit zu befreunden. So reichhaltig und umfassend sein Werk auch sonst ist, so vermissen wir doch die allseitige und konsequente Durchführung der grundsätzlichen Grundlagen. Wie seine „Finanzwissenschaft“ der akademischen Lehrtätigkeit entsprungen ist deren deutlichen Stempel sie aufweist, so finden wir überall breit angelegte und gründliche Untersuchungen über die Steuerfragen, die durch klare Übersicht und sorgfältige Fassung ausgezeichnet sind. Die abschließende Grundlegung und Vertiefung blieb aber trotzdem der staatswissenschaftlich-sozialpolitischen Epoche vorbehalten¹.

III.

Die staatswissenschaftlich-sozialpolitische Epoche der modernen Finanzwissenschaft seit 1870 konnte auch in der Steuerlehre um so raschere Fortschritte machen, als eine Mehrzahl allgemeiner Entwicklungsbedingungen das Erdreich für die neue Aussaat vorbereitet hatten.

Sie ist vor allem durch die Tendenz ausgezeichnet, die finanz- und steuerpolitischen Probleme auf der breiteren Grundlage einer staatswissenschaftlichen Auffassung zu begreifen und zu erklären. Die Behandlung geht davon aus, daß Finanzwissenschaft und Steuertheorie ein Teil eines großen Ganzen sind und ihr Verständnis auf dem Zusammenhang mit den Fragen des Staatslebens beruht. Damit löst sich die Steuerlehre los von der Anschauungswelt der Kameralisten, denen die Finanzfragen in der technischen Absonderung als spezielle Verwaltungsmaximen erschienen und die auf die entscheidenden volkswirtschaftlichen Zusammenhänge und die allgemeinen gesellschaftlichen Verbindungsglieder zu wenig Rücksicht nahmen. Sie entfernt sich aber ebenso sehr von der Grundauffassung der klassischen Nationalökonomie und ihren wirtschaftsliberalen Epigonen, die mit naturgesetzlich einheitlichen Kräften die Steuerprobleme aus allgemeinen Wirtschaftstheorien ableiteten, ohne die Tatsachen der praktischen Politik und der Finanzbedürfnisse zu Worte kommen zu lassen, und in der theoretischen Formulierung vor allem Anwendung und Beweisstücke ihrer volkswirtschaftlichen Grundlehren erblickten. Die moderne Wissenschaft dagegen sieht in der Besteuerung nur ein Glied eines gewaltigen, einheitlichen, aber verwickelten Organismus, dessen Funktionen

¹ In diese Gruppe sind überdies noch zu zählen: von Prittwitz (Die Theorie der Steuern und Zölle. Stuttgart und Tübingen 1842) und Bierack (Über Besteuerung, ihre Grundsätze und Ausführung. Frankfurt a. M. 1850).

von dem sicheren und konstanten Zusammenwirken aller einzelnen Teile abhängig sind.

Sodann vermochte die Finanzwissenschaft für die Steuerlehre die Fortschritte der neueren volkswirtschaftlichen Forschung auszuwerten und ihren Aufbau durch die neu gewonnenen, allgemeinen wie methodologischen Erkenntnisse zu stützen. An die Stelle der aprioristischen, aus deduktiven Schlüssen hergeleiteten Gesetze und der Lehren der britischen Doktrin trat seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts ein neuer Aufbau der theoretischen Grundlehren unserer Wissenschaft. Sie kehrt aus den lichten Höhen unsicherer Abstraktionen zu einer realistischen Grundlage zurück, die auf einem umfassenden, sorgfältig beobachteten, gesichteten und streng klassifizierten Tatsachenmaterial beruht. Sie erkennt, daß alle wissenschaftliche Behandlung des wirtschaftlichen und sozialen Geschehens von dem, was ist und was geworden ist, ausgehen muß und daß alle Theorien nur Niederschläge geschichtlicher Vorgänge und positiver Rechtsentwicklung sein können. Darum wendet sich auch die moderne Theorie gegen die einseitigen, nicht realistischen Aufstellungen der Freihandelschule, einer Treibhauspflanze auf deutschem Boden, und ihre „atomistische“ Rechts- und Staatslehre. Sie sucht den „entleerten“ Staatsbegriff wieder mit positivem Inhalt anzufüllen, begründet eine neue aus Erfahrungen und Tatsachen geschöpfte Lehre von den Staatszwecken und Staatsstätigkeiten, macht den Staat zu einem hauptsächlichlichen Träger eigentlich wirtschaftlicher Aufgaben und schafft so für den Neubau der Steuerlehre ein festes Fundament.

Vornehmlich in einer zweifachen Richtung erweist sich diese Umkehr für die Wissenschaft fruchtbar: nach der historischen und nach der ethischen Seite der Forschung. Die historische Methode beginnt sich in den staatswissenschaftlichen Studien zu verbreiten, sie sucht aus dem Gewordenen die Entwicklungstendenzen herauszuschälen und jede einzelne Erscheinung in der Umwelt ihrer Entstehung zu verfolgen, die Resultate der genetischen Prozesse aufzuhellen und aus ihr zu erklären. Diese wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen haben im letzten Menschenalter den Untersuchungstoff durch zahlreiche finanz- und steuergeschichtliche Arbeiten wesentlich bereichert. Man begann jetzt den Tatsachen der Finanzgeschichte und damit im Zusammenhang auch dem Stande der Steuer-gesetzgebung und dem Steuerrecht größere Beachtung zuzuwenden, wodurch der theoretische Gesichtskreis erweitert wurde und die allgemeinen Auffassungen über Steuerfragen an der Hand des Tatsächlichen berichtigt werden konnten. Andererseits war der Geist, der die nationalökonomische Anschauungsweise beherrscht, ein anderer geworden: er hat einen ethischen

Gäuerungsprozeß durchgemacht. In die individualistische und privatwirtschaftliche Denkweise dringen die Forderungen der Ethik ein, alle wirtschaftlichen Ereignisse verbinden sich mit den Niederschlägen des ethischen Bewußtseins, das sich zu sittlichen Vorstellungen und Postulaten verdichtet. Auch die Steuerlehre empfängt diese Fermente und durch sie wird ein neuer Gärungsprozeß hervorgerufen, in dem die Ordnung des Steuerwesens nach ethischen Gesichtspunkten erstrebt wird. Damit ist dann nahe verwandt die sozialpolitische Auffassung des Wirtschaftslebens, die nun gleichfalls die Steuertheorien durchseht. Die Forderungen der Steuerpolitik werden durch das soziale Geschehen geleitet und geführt. Unter dieser Führung wird es der Wissenschaft möglich, Prinzipien zu entwickeln und Postulate aufzustellen und zu begründen, die dem sozialen Niveau der neuen Zeit angepaßt sind. Sie sind befürwortet worden, lange bevor Gesetzgebung und Finanzpraxis sich zu entschließen vermochten, sie einzuführen. Erst nach mehr denn einem Jahrzehnt folgen diese nach und beginnen solchen Anregungen zugänglich zu werden. So hat denn die Steuertheorie den Boden für die Früchte der Praxis vorbereitet¹.

Neben diesen Wandlungen auf geistigem Gebiet empfängt die Steuerlehre neue Anregungen aus den Steuerreformen, die nach 1871—73 die meisten deutschen Staaten beschäftigten. Denn in den meisten von ihnen bezeichnet insbesondere die Zeit von 1878—81 den Anfangspunkt einer Reformepoche, die sich bis zur Gegenwart hinzieht. Auf den nationalen Aufschwung folgt seit den 80er Jahren ein wirtschaftlicher und eine Ära finanzpolitischer Fortschritte. Sie zerfällt in zwei Stappen: in die Epoche der mittelstaatlichen Steuerreformen von 1878—90 und in die Epoche seit der preußischen Steuerreform von 1891—93. Vorher hatte schon Hessen (1868) das Prinzip der Personalbesteuerung angenommen und Baden hat 1876 sein Ertragssteuersystem vollendet, um in den 80er Jahren gleichfalls zur Personalbesteuerung überzugehen. Seit der zweiten Hälfte der 70er Jahre begann man auch im Deutschen Reich ein eigenes Steuersystem aufzurichten und später sind auch hier zahlreiche Reformen gefolgt, in deren Mittelpunkt stets die durch den wachsenden Finanzbedarf nie ruhenden Steuerprobleme standen. In dem Streit politischer und finanzpolitischer Meinungen hat die Steuerwissenschaft versucht, die Fülle der tief ins Leben einschneidenden Steuerfragen erneut zu prüfen, die Ruhe der Unruhe der Tagespolitik entgegenzusetzen und aus der Masse flüchtiger Einzelercheinungen eine einheitliche Gesamtauffassung

¹ Man denke nur an die Geschichte der preußischen Einkommensteuergesetzgebung (1873—1891—1906) oder an die Frage der Wertzuwachssteuern!

herauszuarbeiten, die auf festen Grundsätzen beruht und die typischen Entwicklungsformen der Besteuerung feststellt. Das gilt vom alten Kampf zwischen direkten und indirekten Steuern, vom Widerstreit zwischen Ertrags- und Personalsteuern, von den Steuermethoden und Steuerformen, von technischen Verwaltungsfragen und von anderen Dingen mehr. Auf diesem Gebiet haben wir uns allmählich daran gewöhnt, an Stelle von aprioristischen und doktrinären Prinzipien, die auf dogmatische Geltung Anspruch erhoben, den Tatsachen und realpolitischen Erwägungen den Vortritt zu lassen und in Anlehnung an diese die Entscheidung zu treffen. Auf der anderen Seite haben die Fortschritte der Steuertechnik und Steuerverwaltung den Forschungsarbeiten neues und fruchtbares Gelände erschlossen, das noch kaum unter den Pflug genommen war und reiche Ernten verspricht.

Aus all diesen Entwicklungsbedingungen ist die Erneuerung der methodologischen und systematischen Behandlungsweise der Finanzwissenschaft hervorgegangen. Die Schilderung, Aufzählung und Aneinanderreihung von Tatsachen der Besteuerung, ihre teleologische Bewertung und ihre Ergänzung durch Beispiele aus Gesetzgebung und Statistik weicht einer scharf ausgeprägten prinzipiellen Auffassung. Man bescheidet sich nicht mehr mit einer Behandlungsweise, die an der Oberfläche der Steuerphänomene haften bleibt, sondern versucht bis zu den letzten Zusammenhängen vorzudringen. Nicht mehr bloß einzelne Gebiete, die ohne weiteres der grundsätzlichen Behandlung zugänglich sind, werden im logischen Aufbau systematisch verwertet, sondern man sucht eine allgemeine Grundlage für das Ganze der Steuertheorie zu gewinnen und will sie insbesondere mit den ökonomisch-technischen Prozessen und mit dem gesellschaftlichen Geschehen in Verbindung bringen, versucht die psychologische Begründung der Einzelerrscheinungen zu erforschen und ist bemüht, sie in den Bau der Finanzwissenschaft organisch und auf der Grundlage einer allgemeinen Gesellschaftslehre einzugliedern. Dabei gelangt man jetzt zur methodologischen Erkenntnis, daß dem Material der Gesetzgebung im System eine selbständige Stellung anzuweisen sei. Dadurch wird das Steuerrecht als solches ein fester Bestandteil des ganzen Systems der Finanzwissenschaft. Die Wissenschaft geht aber noch einen Schritt weiter. Wie es überhaupt Aufgabe der Staatswissenschaften ist, das Tatsächliche zu beschreiben, zu vergleichen, zu klassifizieren, aus dem Verschiedenartigen das Gleichartige herauszuschälen und die Entwicklungsbedingungen und Entwicklungstendenzen aufzuhehlen, so geht man nun daran, die Steuergesetzgebung der verschiedenen Kulturstaaen in vergleichender Darstellung auf ihre Verwandtschaft zu prüfen und die einheitlichen

Grundformen der Besteuerung herauszuarbeiten. Daraus baut sich allmählich eine vergleichende Steuerwissenschaft der wichtigsten Staaten auf. Endlich hat die Finanzwissenschaft auch auf dem Gebiete der Steuerlehre ihr Beobachtungsfeld erweitert. Wie diese aus einer „Staatsfinanzwissenschaft“ eine solche der politischen Gemeinwesen, der unterstaatlichen, wie der oberstaatlichen Körper, geworden ist, so bieten ihr gerade die Bundes- und die Gemeindesteuern ein fruchtbares Feld für emsige Forscherarbeit. Und gerade hier liegen mitunter die schwierigsten und am meisten verwickelten Probleme der modernen Steuerwissenschaft.

Den ersten Entwurf zu einem völligen Neubau der modernen Finanz- und Steuerwissenschaft hat Lorenz von Stein in seinem Lehrbuch der Finanzwissenschaft versucht¹. Er bringt Staat und Staatswirtschaft mit der Finanzwissenschaft in Zusammenhang und weist die Einheit der staatswissenschaftlichen Erscheinungen nach. Von solchen allgemeinen Grundlagen ausgehend, sucht er für die Finanzwissenschaft eine feste Basis zu gewinnen, indem er das staatsrechtliche Element mit dem staatswirtschaftlichen verbindet. Er war es ferner, der, wenn auch zunächst in allgemeinen Umrissen, die Finanzwissenschaft als Wissenschaft von der Wirtschaft des Staates und der übrigen öffentlichen Körper sowie der Kolonien behandelt und das Gleichartige und Verschiedene der staatlichen und der unter- und oberstaatlichen Finanzprobleme durchgeführt hat. Endlich wagt er den kühnen Wurf einer vergleichenden Darstellung der Finanzgeschichte, Finanzverwaltung und Finanzverfassung der europäischen Staaten nach systematischen Grundsätzen. Wenn auch dieser erste Versuch, zwischen den Einzelercheinungen die Einheit herzustellen, mit mancherlei Mängeln behaftet ist, und er manches, was heute allgemein anerkannt ist, in schiefer Konstruktion wiedergibt, so ist zu bedenken, daß die für einen solchen Vorwurf notwendigen Vorarbeiten noch nicht oder doch nicht in genügendem Umfang geleistet waren. Er hat aber das Substrat geschaffen, auf dem die Späteren fortbauen konnten. Erst durch die Nutzung der Forscherarbeit der historischen Schule vermochten sie das zu vollenden, was Stein als Ziel vorschwebte.

In seiner Steuerlehre geht er von der allgemeinen Staatslehre aus: der Staat ist die zur höchsten Form des persönlichen Lebens erhobene Gemeinschaft, ihr Wille seine Verfassung, die im Gesetz seine Selbstbestimmung und in der vollziehenden Gewalt und Verordnung den Organismus der Kraft besitzt, diesen Willen zur Geltung zu bringen. Und die Staats-

¹ Lorenz von Stein (1815—1890), Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 1. Aufl. Leipzig 1860. 4. Aufl. 2 Bde. Leipzig 1878. 5. Aufl. 4 Bde. 1885/1886.

wirtschaft umfaßt die materiellen Bedingungen der Leistungen (Arbeit) des Staats. Die Steuer knüpft daher an das Leben der Einzelwirtschaften an, erzeugt einen Prozeß, in dem sich die Wirtschaft des Staates und des einzelnen innig verschmelzen und seine abstrakte Idee sich füllt mit der wirtschaftlichen Kraft seiner Staatsbürger. Der Fonds, aus dem die Steuer genommen wird, ist die Steuerkraft oder die als Kapitalbildung jedes einzelnen sich betätigende Resultante aller Bedingungen der persönlichen Entwicklung. Da aber die Kapitalbildung des einzelnen durch die Leistungen des Staats in seiner Verwaltung erzeugt und bedingt wird, so ist die leistende Gemeinschaft wirtschaftlich und rechtlich befugt, ihren Anteil davon zurückzufordern. Demzufolge ist die Steuerquelle das Einkommen, das die Grundlage der Kapitalbildung ist. Die einzelnen Steuerobjekte sind aber die Quellen des Einkommens: Kapital, Arbeit und die den Verkehr erzeugende persönliche Tätigkeit oder die „wirtschaftliche Individualität“. Die Steuer muß somit bemessen werden nach dem Einkommen, das aus jedem Steuerobjekt fließt, also nach den objektiven Bestandteilen des Einkommens.

Auf dem Fundament dieser Grundanschauung gelangt Stein zu einer dreifachen Gliederung der Besteuerung. Da Kapital und Arbeit ihrem Wesen nach, also losgelöst von der zufälligen Persönlichkeit des Rechtssubjekts, Einkommen erzeugen, so müssen sie auch selbständig nach dieser objektiven Steuerkraft gemessen werden. Dies geschieht beim Kapital nach seinem Ertrag und darauf gründet sich die direkte Steuer. Ihre Erscheinungsform ist eine doppelte; die Ertragssteuern treffen das vom Besitzer vollständig geschiedene Kapital als Grund-, Gebäude- und Rentensteuer und die Erwerbssteuern erfassen die Verbindung von Kapital und persönlicher Arbeit als Gewerbe- und Verkehrssteuern. Bei der Arbeit wird die Steuerkraft selbständig und losgelöst vom Kapital gedacht und erscheint steuerlich meßbar durch die Summe von Sachgütern, die die Arbeitskraft braucht, um zu existieren, oder durch die Konsumtion. Diese aber als die Summe der Verzehrungsgegenstände der arbeitenden Person wird belastet nach Art der Konsumtionsartikel durch die indirekte Steuer. Da aber die Verzehrungssteuer, wenn auch als solche prinzipiell berechtigt ist, sie in dieser Funktion unausführbar ist, weil die einfachste, physische Arbeit die Steuer nicht reproduzieren kann und die Einkommenseinheit sich in der Verzehrungseinheit niemals richtig berechnen läßt, so tritt an ihre Stelle die Klassensteuer und es bleibt nur noch die Genußsteuer mit qualitativem Steuerfuß übrig. Unter dieser letzteren erscheinen vor allem die Getränkesteuern, die Zucker-, Tabak- und Zeitungssteuern, sowie die Zölle. Das Geltungsbereich der Verzehrungssteuern erstreckt sich

dagegen auf die Pflanzen-, Tier- und Mineralnahrung. Da aber die direkte und die indirekte Besteuerung nicht ausreichen, das wirkliche Einkommen ganz und ausreichend zu besteuern, vielmehr neben Kapital und Arbeit die natürlichen, wirtschaftlichen und individuellen Kräfte unberücksichtigt bleiben und steuerpolitische Lücken entstehen würden, so ist zum Abschluß des ganzen Systems noch die allgemeine Einkommensteuer für das Gesamteinkommen einer Person, die dieses zum Maße hat, erforderlich und deren Steuerfuß um so niedriger sein muß, je mehr es den direkten und indirekten Steuern gelingt, selbst „Einkommensteuern“ zu sein und damit Teile eines Systems, das die Besteuerung nach dem Maße des wirklichen Einkommens zum Ziele hat. Stein will also hier offenbar die Ansicht vertreten, daß die allgemeine Einkommensteuer in dem Maße Ersatz- und Ergänzungsfunktionen zu verrichten hat, als die beiden anderen Grundformen der Besteuerung die tatsächliche, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht voll und allseitig zu belasten vermögen. Sie wird aber in dem Grade zurücktreten können, je mehr jene hierzu auch tatsächlich befähigt sind.

Steins Deduktionen werden mit einem großen Aufwand von dialektischer Geistesstärke vorgetragen. Seine Hauptstärke liegt darum in seinen kühnen Konstruktionen der steuerwissenschaftlichen Probleme. Seine Ausführungen sind stets bestechend und glanzvoll, aber mitunter problematisch und ohne genügende und vorsichtige tatsächliche Vertiefung artet sie leicht in Begriffsspielerien und dialektische Kunststücke aus. Stets originell und anregend schreitet er über den Zwang historischer und tatsächlicher Bedingtheit hinweg und ergeht sich in den lichten Höhen der Phantasie. Seine Steuerlehre ist darum für die Entwicklung der Wissenschaft bedeutungsvoll nicht in dem, was er selbst bietet, sondern in den Gedankenprozessen, zu denen er anregt. Seine Theorien dürfen daher ohne weiteres als eines der wirksamsten Fermente im Gärungsprozeß der modernen Finanzwissenschaft angesprochen werden.

Die weitere Etappe der neuen Entwicklung wird durch das literarische Schaffen von Adolf Wagner gekennzeichnet¹. Er hat zunächst versucht, die Ergebnisse seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen, die er in seiner neuen „Grundlegung der Volkswirtschaftslehre“² niedergelegt hat,

¹ Adolf Wagner, Finanzwissenschaft. Bb. II. 2. Aufl. Leipzig 1890. Bb. III. 1889/1896. Bb. IV. 1899 ff. „Spezielle Steuerlehre“ in Schönbergs Handbuch, Bb. III, Abh. 6.

² Grundlegung der Politischen Ökonomie. 3. Aufl. Leipzig 1892. Theoretische Sozialökonomie (Grundriß). 1. Abt. Leipzig 1907.

auf die Finanzwissenschaft und ihre Probleme anzuwenden. Diese Verbindung zwischen nationalökonomischer Theorie und finanzwirtschaftlichen Erscheinungen muß aber stets in einer abstrakten Fassung der Ergebnisse seiner Untersuchungen den formellen Abschluß finden. Durch die prinzipielle Behandlung der Probleme werden nicht nur die konkreten Finanzphänomene, sondern auch die typischen Gruppen- und Artbildungen verfolgt, das Wesentliche und Bleibende wird vom Zufälligen abgesondert und dadurch schält sich die theoretische Anschauung heraus, daß wir die Tatsachen der Finanzwirtschaft nicht bloß als solche erfassen dürfen, ohne die inhärenten und treibenden Kräfte zu erforschen. Endlich sucht Wagner stets die leitenden Prinzipienfragen in einen systematischen Zusammenhang zu bringen. Nicht ein loses Nebeneinander von einzelnen Lehren wird uns dargeboten, sondern ein abgeschlossener Bau einer vollständigen Finanztheorie. Die Neigung zur Systembildung äußert sich auch in der Anordnung des Stoffes, der durch die prinzipiell-systematische Arbeit und durch die Herausziehung genereller Resultate in einheitliche Grundformen gegossen wird.

Unter diesen Gesichtspunkten müssen wir Wagners Steuerlehre betrachten. Er nimmt die Fäden der älteren Literatur wieder auf und sucht sie zu einem vollständigen Gewebe zu gestalten. Andererseits läßt er sich von dem Ideenreichtum Steins beeinflussen, dessen Gedanken er prüft und kritisch sichtet, und wo er die bleibenden Ergebnisse vom Phantastischen scheidet. Die Finanztheorie wird dadurch wieder auf den festen Boden der Realistik zurückgeführt. Überall verdichten sich seine Forschungsergebnisse zu einem weiter angelegten, fundamentalen Ausbau der Finanz- und Steuertheorie. Haben auch vor ihm Schriftsteller zur Begründung ihrer Lehren von den Steuern zunächst die allgemeinen Grundlagen der Besteuerung erörtert und der speziellen Darstellung vorausgeschickt, so erscheinen diese bei Wagner zur systematischen Selbständigkeit fortentwickelt. Auf diesem Wege gelangt er zur prinzipiellen Scheidung in eine allgemeine und in eine spezielle Steuerlehre. In jener sehen wir die Steuern als solche und als Glieder des Ganzen der Besteuerung, in dieser sollen die konkreten Erscheinungen der einzelnen Steuern in den besonders eigentümlichen Punkten behandelt werden. Dort herrscht das Begriffliche und das Systematische vor, hier stehen Geschichte, Verwaltungsrecht und Steuertechnik im Vordergrund. Darum wird zunächst die Stellung der Besteuerung zur Volkswirtschaft, zur Rechts-, Eigentums- und Erwerbsordnung und dann zur politischen Verfassung und zum Staatsleben geschildert. Einen breiten Raum nehmen sodann die Erörterungen über die obersten Grundsätze der Besteuerung ein. Was bei den Früheren von

Adam Smith ab in wenige, gleichsam programmatische Sätze konzentriert ist, das erscheint bei Wagner als abgeschlossenes, systematisches Lehrgebäude. Seine grundlegenden Anschauungen sind dabei stets getragen von den vorgeschrittenen Erkenntnissen der modernen Volkswirtschafts-, Staats- und Rechtslehre. Darum erscheint ihm das ganze Problem der Besteuerung als eine Lebensäußerung des zwangsgemeinwirtschaftlichen Systems und von diesem nicht zu trennen. Alle Einzelheiten sind dann lediglich logische Schlüsse, die sich aus diesen Vorderfätzen mit Notwendigkeit ableiten. Darum ist auch Wagner einer der Hauptvertreter der historischen und organischen Steuertheorie, er kämpft gegen die individualistische Rechtsstaatstheorie mit ihrer „Entleerung“ des Staatsbegriffes und erblickt im Staate mit das wichtigste Organ der allgemeinen Kultur- und Wohlfahrtsbeförderung. Daraus geht aber hinwiederum die Notwendigkeit der Vermehrung der Staatsaufgaben und Staatszwecke hervor, die sich in der Vielfältigung, Erhöhung und in dem feineren Ausbau der einzelnen Steuern und der Steuersysteme widerspiegelt.

Sein finanzwissenschaftlich gebildetes Steuersystem setzt sich aus drei Hauptgruppen zusammen: aus der Erwerbsbesteuerung, der Besitz- und Verbrauchsbesteuerung. Die Erwerbsbesteuerung umfaßt wieder drei Glieder, die Besteuerung des berufsmäßigen Erwerbs durch die „direkte Besteuerung“, die Besteuerung einzelner Erwerbsakte oder Rechtsgeschäfte zur Ergänzung und zum Ersatz der sonstigen Erwerbsbesteuerung durch die Verkehrssteuern, und endlich die Besteuerung des Erwerbs durch Unfall und Wertzuwachs ohne persönliche Leistung durch Erbschafts- und Gewinnsteuern. Die Besitzbesteuerung deckt sich mit den realen und formellen Vermögenssteuern und die Verbrauchsbesteuerung umfaßt das ganze Gebiet der Aufwandsteuern.

Unter den obersten Grundsätzen der Besteuerung stehen bei Wagner die finanzpolitischen, vor allem die „Zureichendheit“, obenan. Dann folgen die volkswirtschaftlichen und endlich die Grundsätze der gerechten Steuer- verteilung und der Steuerverwaltung. Die normale Steuerquelle ist das Nationaleinkommen und der Maßstab für die Verteilung der Steuerlast die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einzelwirtschaftlichen Rechtssubjekte. Diese kann aber nicht durch eine einzige Steuer richtig und zweckmäßig erfaßt werden und daher ist ein kompliziertes System von Subjekt- und Objekt-, von Verkehrs- und Aufwandsteuern erforderlich; denn nur durch eine solche „Vielfalt“ von einzelnen Steuern läßt sich im modernen Staate das Steuerproblem einigermaßen befriedigend lösen.

Als außerordentliche Steuerquelle kann aber in Notzeiten auch das Einzel- und Volksvermögen angesprochen werden, und zwar in der Form

von reellen Vermögenssteuern. Auch für die Bewertung der einzelnen Steuerarten entscheidet bei ihm nicht zuletzt die fiskalische Benutzbarkeit. Auf dieser Grundlage werden die Aufwandsteuern, deren große Mängel, Bedenken und Gefahren keineswegs gering geschätzt werden, nicht nur als gleichberechtigte Steuerformen betrachtet, sondern wegen ihrer finanziellen Ergiebigkeit als unentbehrliche Glieder des Finanzsystems gekennzeichnet. Ihre Mängel sind dann durch ersetzende Einrichtungen bei anderen Steuern, namentlich bei der Erwerbsbesteuerung, auszugleichen. Für diese sieht er die Entwicklungstendenz in der Vollenbung der Personalbesteuerung, als deren Lebenszentrum die allgemeine Einkommensteuer wirkt, während sie Ertrags- und Vermögenssteuern ergänzen und die Verkehrssteuern sie teils zu ersetzen, teils unvermeidliche Lücken auszufüllen haben. Allein zum vollen Verständnis seiner Steuertheorie gelangen wir erst, wenn wir seine Anschauungen mit seiner ganzen sozialökonomischen Auffassung und mit den Grundlagen einer vergleichenden Steuerwissenschaft in Zusammenhang bringen. Sein ganzes Lehrgebäude erhält eine wesentliche Stütze durch seine sozialpolitische Auffassung des ganzen Steuerproblems. Sie hat den Gedanken zum Inhalt, daß die Finanzwirtschaft nicht nur den nächsten Zweck hat, durch Schaffung von öffentlichen Einkünften den Staatsaufwand zu bestreiten, sondern ihren substantziellen Mitteln und vor allem dem Finanzinstitute der Steuer die weitere Aufgabe zu übertragen ist, regulierend und verändernd in die Verteilung des Volkseinkommens und Volkseinkommens, sowie in die Verwendung des Einzelvermögens und Einzeleinkommens einzugreifen, um so die Wirkungen des privatwirtschaftlichen Systems der Volkswirtschaft und die durch die freie Konkurrenz entstandene Vermögens- und Einkommensbildung zu korrigieren. Die zweite charakteristische Erscheinung seines Steuerwerks ist die Verbindung der theoretischen Erkenntnisse mit den Grundlagen einer vergleichenden Steuerwissenschaft. Wagner greift damit eine der Hauptideen Steins wieder auf und sucht sie auf einer realistischen Grundlage aufzubauen. Darum hat er zwei Bände des ganzen Werks der Darstellung der Tatsachen und des Rechtsstandes der Besteuerung in wichtigen Kulturländern gewidmet. Nicht nur geschichtlich und statistisch wird das Material gesammelt und gesichtet, sondern es ist zugleich in systematischer Zusammenfassung und kritischer Beleuchtung dargestellt. Er sucht immer wieder aus der Vielheit der konkreten Erscheinungen den typischen Werdepriß herauszuarbeiten und die Entwicklungsmomente festzuhalten. Durch diese Verbindung wird die Steuertheorie auf das feste Fundament des Tatsächlichen gegründet und jene durch diese in stetem Einklang gehalten.

Scharf und originell sind A. G. Schäffles¹ Forschungen, der mit einer fast naturwissenschaftlichen Analyse die Steuerprobleme zergliedert und, wie ein Anatom oder Physiologe, den Bau und die Einrichtungen der einzelnen Steuern, ihre Wechselbeziehungen und gegenseitige Abhängigkeit prüft. Er verbindet die Eigenschaften des Theoretikers mit denen eines Praktikers zugleich, indem er das Endziel klar erkennt und sich mit dem für eine Entwicklungsstufe erreichbaren Möglichen bescheidet. Mit Wagner ist er durch die sozialpolitische Auffassung, wenn auch durch einzelne Nuancen von ihm getrennt, doch am meisten geistesverwandt. In seinen „Grundsätzen der Steuerpolitik“ knüpft er die allgemeinen Lehren an die Steuerreformfragen, die in den 70er Jahren in Deutschland und Österreich zur Lösung standen. Sein letztes finanzwissenschaftliches Werk, die „Steuern“, stützt die Grundauffassung der Naturwissenschaft auf seine Grundlegung der Sozialwissenschaft und gibt eine systematische Darstellung der Besteuerung, die auf einer streng prinzipiellen Grundlage eine biologisch-morphologische Darstellung gibt, wogegen die Materialien des positiven Rechts fehlen.

Der Maßstab der Steuerverteilung ist auch bei Schäffle die Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaften; sie wird aber vom Einkommen nicht der Wirklichkeit entsprechend, sondern nur im Durchschnitte dargestellt. Darum betrachtet er die Ertragssteuern als Mittel zur Besteuerung der objektiven Bestandteile des Einkommens und mit der Einkommensteuer, die nicht Hauptsteuer sein soll, zusammen als geschlossenes System. Die Grund-, Häuser- und Erwerbssteuern sollen Reinertragssteuern sein, den Abzug der Schuldzinsen zulassen und wie die Einkommensteuer mit progressiven Sätzen ausgestattet sein. Da aber das Einkommen nur die durchschnittliche, nicht die wirkliche Leistungsfähigkeit darstellt, so sollen sie die Verbrauchssteuern ergänzen, die auf die Erfassung der konkreten Steuerkraft gerichtet sind. Diese vermögen diese Funktion nur in unberechenbarem Maße zu erfüllen und darum ist ihre quantitative und qualitative Ausdehnung vonnöten, die eine substantielle Ausgleichung herbeiführen soll. Die Verbrauchssteuern sind der eine Hauptbestandteil der indirekten Steuern, während der andere von den „Steuergebühren“ gebildet wird. Diese, in der Hauptsache die Verkehrssteuern, werden nicht günstig beurteilt. Außer den Erbschafts- und Schenkungssteuern und dem Gebührenäquivalent werden keine solchen Abgaben empfohlen.

¹ Albert G. Schäffle (1831—1906), Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen in Deutschland und Österreich, Übungen 1880. Die Steuern. 2 Bde. Leipzig 1896/97. (Handb. der Staatsw. II, 2—3.)

F. J. Neumann¹ hat sich gleichfalls als scharfsinniger Theoretiker um die Ausbildung der Steuerwissenschaft beträchtliche Verdienste erworben. Vor allem hat man ihm und seiner tiefgründigen Dialektik mancherlei Fortschritte der Begriffsbestimmungen und der Steuerterminologie zu verdanken. Seine Arbeiten geben sich als Einzeluntersuchungen, die insbesondere die Fragen der direkten Besteuerung behandeln. Im allgemeinen spricht er sich für die allgemeine Einkommensteuer aus, die dann durch Ertrags- oder Vermögenssteuern verbunden werden sollen. Von grundlegender Bedeutung ist sein Werk: „Die Steuer“, von dem der erste Band: Die Steuer und das öffentliche Interesse (1887) vorliegt. Eine Fortsetzung ist bisher nicht mehr erschienen. Die Aufgabe, die er sich stellt, ist die erneute Untersuchung der Grundsätze der Besteuerung. Hier sucht er die Stellung der Steuer im Abgabensysteme und in ihrem Verhältnis zum öffentlichen Interesse oder zum Wesen und den Aufgaben des Staats und der Gemeinde, zum Privat- und öffentlichen Recht festzustellen und die Verschiedenheiten gegenüber anderen Einnahmearten nachzuweisen. In gründlichen Untersuchungen über die Begriffe direkte und indirekte Steuern klingt der Band aus. Auch über die Wehrsteuer und über die Gemeindesteuerreform hat er uns feinsinnige Betrachtungen dargeboten.

Adolf Held², der allzufrüh Dahingesehene, hat neben einem Beitrag zur Lehre von der Steuerüberwälzung in einer Schrift über die Einkommensteuer der Wissenschaft mehr geboten denn dieser schlichte Titel vermuten läßt. Denn er gibt uns im ersten Teile in abgerundeten Umrissen eine allgemeine Steuerlehre, in der er die wichtigsten Prinzipienfragen erörtert und eine den modernen Grundanschauungen angepasste Steuertheorie entwickelt. Alle einschlägigen Spezialfragen werden in konzentrierter Form behandelt und dann auf das Einkommensteuerproblem angewendet. Im vorletzten Abschnitt zeichnet er dann ein Bild der Geschichte der preussischen Einkommensteuergesetzgebung bis 1871.

¹ Friedrich J. von Neumann, Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Leipzig 1874. Ertragssteuern oder persönliche Steuern vom Einkommen oder Vermögen. Freiburg 1876. Die Steuer. I. Bd.: Die Steuer und das öffentliche Interesse. Leipzig 1887. Die Gemeindesteuerreform mit besonderem Bezuge auf sächsische Verhältnisse. Tübingen 1895. Die persönlichen Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- und Vermögenssteuern. Tübingen 1896. Die Steuer nach der Steuerfähigkeit. Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1877. Die Wehrsteuer. Finanzarchiv IV (1887).

² Adolf Held, (1844—1880), Die Lehre von der Überwälzung der Steuern. 3tchr. f. Staatsw. 1863. Die Einkommensteuer. Bonn 1872.

Wilhelm Boche¹, der zahlreiche Abhandlungen über das Steuerwesen und speziell das bayerische veröffentlicht hat, ist der Verfasser einer vortrefflichen Geschichte der Steuern des britischen Reiches und hat dann in zwei selbständigen Werken die allgemeinen Grundlagen der Besteuerung im Zusammenhang bearbeitet. In seinen „Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkt der Geschichte und der Sittlichkeit“ macht er, dem Gedankenkreis Steins nahestehend, den Versuch, die Entwicklungsgeschichte der Besteuerung in einem systematischen Bilde zu überschauen, in dem er den genetischen Prozeß der Steuer auf der Grundlage des allmählichen Werdens der gesellschaftlichen Gruppierung zum Staate zu erfassen und in jeder dieser Entwicklungsperioden die Herausbildung der dem jeweiligen Stande des gesellschaftlichen Geschehens angepaßten Steuern und Steuerformen, ihre Abwandlungen und ethische Bedeutung zu zeigen sucht. In seinen „Grundzügen der Finanzwissenschaft“ gestaltet er dann seine leitenden Ideen zur systematischen Einheit. Er ist durchaus ein selbständiger Forscher und beherrscht von den Bedürfnissen der Praxis, was ihn aber trotzdem zu einseitig übertriebenen Postulaten verleitet. Wichtige Lehren, die der Erfahrung entnommen sind, werden in Abrede gestellt, wie die Steuerüberwälzung und der reallastartige Charakter der Grundsteuer. Verbrauchsaufgaben sind keine Steuern, sondern Überreste eines staatlichen Monopols. Das gleiche nimmt er von den Verkehrssteuern an. Er erhebt Sittlichkeit und Gerechtigkeit zu den obersten Prinzipien der Besteuerung. Die Steuerlast soll nach der Leistungsfähigkeit verteilt werden. Die Ertragssteuern bevorzugt er im allgemeinen und vertritt den Standpunkt, daß ein verbessertes, gut durchgeführtes Steuersystem, das Ertrags- und Einkommensteuern zu harmonischer Einheit zusammenfügt, unter normalen Verhältnissen ausreicht, den vernünftig bemessenen Staatsaufwand zu decken. Die praktische Konsequenz ist die Vorstellung, daß Verbrauchs- und Verkehrssteuern dann überflüssig sind. So verläßt er mitunter den festen Boden der Tatsachen und schweift umher in den blumigen Gefilden seiner Phantasie.

Das System der Finanzwissenschaft von Gustav Cohn² zählt zu den besten Darstellungen des Fachs, wie es durch glänzenden Stil und große Anschaulichkeit ausgezeichnet ist. Seine Steuerlehre erhebt nicht

¹ Geschichte der Steuern des britischen Reichs. Leipzig 1866. Die Abgaben, die Auflagen und die Steuer vom Standpunkt der Geschichte und Sittlichkeit. Stuttgart 1887. Grundzüge der Finanzwissenschaft. Leipzig 1894. (Handbuch der Staatsw. II, 1.)

² System der Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889.

den Anspruch auf neue und originelle Forschungsergebnisse, vielmehr will sie den Stand der herrschenden Lehre in anziehenden Bildern vor unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen. Sie will ein Lesebuch für Studierende sein und daher durch den interessanten Vortrag fesseln und nicht durch Schwerfälligkeit abstoßen. Die Materie ist in zwei Büchern abgehandelt, von denen das erste die allgemeinen Lehren der Besteuerung vorträgt, das zweite die deutsche Steuergesetzgebung der Gegenwart schildert. Dabei tritt das geschichtliche und theoretische Element stark in den Vordergrund; der rechtsvergleichende Stoff zeigt sich nur in einzelnen Organansätzen, indem dem Leser gleichsam nur das entwicklungsgeschichtliche Destillat vorgeführt wird. Auf noch begrenzterem Raume haben die Grundrisse von Heberg¹, Conrad² und van der Borgh³ die Steuerlehre dargestellt, die vor allem den Bedürfnissen der studierenden Jugend entgegenzukommen suchen. Ebenso dienen die zahlreichen Finanz- und Steuerartikel des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften und des Wörterbuchs der Volkswirtschaft dem Zwecke einer raschen und übersichtlichen Orientierung.

Haben die älteren, größeren systematischen Bearbeitungen der Finanzwissenschaft in den letzten zwanzig Jahren keine ebenbürtigen Nachfolger erhalten, so hat sich die finanz- und steuerwissenschaftliche Monographie der reichsten Entwicklung zu erfreuen gehabt. Kaum ein Gebiet des Steuerwesens ist hier vom deutschen Forscherfleiß vernachlässigt worden. An erster Stelle ist der Name Georg Schanz⁴ zu nennen, der wie kaum ein Zweiter unter den zeitgenössischen Schriftstellern unermüdlich die Studien der Finanz- und Steuergesetzgebung gefördert hat. Neben seinem monumentalen Werke, das in fünf Bänden mit bewundernswerter Genauigkeit die Steuern der Schweiz schildert, hat er in dem von ihm herausgegebenen „Finanzarchiv“ (seit 1884) die verschiedensten Steuer-

¹ Finanzwissenschaft. 9. Aufl. Leipzig 1907.

² Grundriß zum Studium der Finanzwissenschaft. 4. Aufl. Jena 1906.

³ Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Leipzig 1901 (Sammlung Goeschel).

⁴ Die Steuern der Schweiz. 5 Bde. Stuttgart 1890. In seinem Finanzarchiv erschienen an umfangreicheren Arbeiten: Die direkten Steuern Hessens (1885), Die Besteuerung der Genossenschaften (1886), Zur Frage der Steuerpflicht (1892), Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze (1896), Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftsteuer (1900/01), Das bayerische Ertragssteuersystem und seine Entwicklung (1900). Das Finanzarchiv wird das bleibende Verdienst seines Herausgebers bleiben, der es verstanden hat, diese Fachzeitschrift zu einem wirklichen „Archiv“ zu machen, in dem keines der wichtigeren Dokumente und keine beachtenswerten Materialien der deutschen und der auswärtigen Finanz- und Steuergesetzgebung fehlen.

reformen in den deutschen Staaten teils ausführlich behandelt, teils die wichtigsten Gesetze mit erklärenden Einleitungen begleitet. Auf der anderen Seite hat er in vielen Punkten die herrschenden Lehren berichtigt, indem er an der Hand eines oft mühsam zusammengetragenen Tatsachenmaterials neue Gesichtspunkte zu gewinnen suchte, um die Theorie und Praxis gleichmäßig zu fördern. Neben ihm haben zahlreiche Arbeitskräfte ihre Leistungen in den Dienst der Einzeldarstellungen gestellt. Es ist unmöglich, in diesem knappen Abriß der Entwicklung der Steuerlehre im 19. Jahrhundert auf die einzelnen näher einzugehen. Jedem Kundigen sind die Namen Raizl, v. Falck, Paaſche, Wolf, Friedberg, Robert Meyer, Loß, Gerlach, v. Philippovich, v. Myrbach-Rheinfeld u. a. m. bekannt als Träger der steuerwissenschaftlichen Einzel Forschungen.

Wir dürfen also hoffen, daß auch im 20. Jahrhundert die deutsche Wissenschaft die Führung unter den Kulturenationen auf dem Gebiete der Finanz- und Steuerwissenschaft behalten werde!

XXXX.

Öffentliches Schuldenwesen.¹

Von

Georg Schanz, Würzburg.

Inhaltsverzeichnis.

Die Stellung der Theoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts S. 1. — Adam Smith und die von ihm beeinflussten deutschen Schriftsteller S. 7. — Die nicht auf Smith'schem Boden stehenden Schriftsteller S. 11. — Eine neue Richtung S. 11. — Kritiker der neuen Richtung S. 17. — Völlige Antipoden S. 21. — Versuche, eine Norm für die Schuldaufnahme zu finden S. 22. — Das Tilgungsproblem S. 29.

Das öffentliche Schuldenwesen der älteren Zeit war ganz überwiegend unproduktiver Natur, meist Folge der Kriege. Es kam in der abendländischen Welt besonders zur Entwicklung mit dem Auftreten der auf die Geldwirtschaft sich stützenden Söldnerheere, und zwar zuerst in den Städten, dann in den Staaten². Man weiß, wie ungelenk anfänglich die Schuldaufnahme war, wie drückend und gefährlich für die Fürsten sie sich gestaltete, wie langsam der volle öffentliche Charakter des Schuldenwesens und die Gesamtgarantie des Volkes sich herausbildete und wie damit das Staatswesen selbst sich umgestaltete.

¹ Wollte ich die dogmengeschichtliche Entwicklung der Lehre von den öffentlichen Anleihen in allen ihren Einzelheiten vorführen, so müßte ich nach dem von mir gesammelten Material ein Buch vorlegen. Nachdem mir aber nur wenige Seiten eingeräumt sind, stand ich vor der Wahl, entweder einen ganz kurzforischen Überblick zu geben oder nur einen Teil herauszugreifen, diesen aber etwas eingehender zu behandeln. Ich hielt es für besser, wenn ich den zweiten Weg einschlug und mich auf die Frage der Zulässigkeit und Tilgung der Schulden beschränkte. Eine Bibliographie der deutschen Literatur über das Schuldenwesen werde ich nächstens im Finanzarchiv publizieren.

² Vgl. Richard Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger I (1896), S. 1 f.
Festgabe. Band II.

Mit dem Entstehen und der raschen Zunahme der Schulden mußte auch die Theorie Stellung zu dieser Erscheinung nehmen. Die deutschen Theoretiker des 17. Jahrhunderts sprechen sich noch ziemlich einhellig gegen die Benützung des Staatskredits aus und geben dem System des Staatschazes den Vorzug¹.

Im 18. Jahrhundert sind die Schriftsteller nicht mehr so ablehnend.

J. H. G. v. Justi², der damals hervorragende deutsche Finanztheoretiker weist zwar bei außerordentlichem Aufwand dem Staatschaz die Rolle des primären Aushilfsmittels zu, für den Fall aber, daß, wie es meist der Fall ist, ein Staatschaz fehlt oder unzureichend ist, wird von ihm der Kredit des Staates als das leichteste und beste Hilfsmittel angesprochen. Er zieht die Schuldaufnahme manchen außerordentlichen Steuern, besonders der Vermögenssteuer, angesichts ihrer Unvollkommenheiten und Schwierigkeiten, noch mehr der Verpachtung und Vorausentrichtung von Einkünften, dem Stellenverkauf oder gar der Abtretung von Landesteilen vor. So sehr er deshalb die Erhaltung des Kredits empfiehlt, was, wie das Beispiel Hollands und Englands zeige, mehr durch pünktliche Zinsentrichtung als durch Rückzahlung der Kapitalien geschehe, so sieht er doch in der Notwendigkeit der Kreditbenützung ein Unglück, und es ist ihm unverständlich, daß es Staaten gibt, die trotz unermesslicher Schuldenlast nicht nur in Friedenszeiten nicht tilgen, sondern sich sogar in immer neue Dinge einlassen.

Jos. v. Sonnenfels³, eine andere bekannte Finanzautorität des 18. Jahrhunderts, betrachtet den öffentlichen Kredit bereits als eine nahezu selbstverständliche Maßregel und hält sich deshalb nicht lange bei seiner Rechtfertigung auf. Er begnügt sich mit dem einen Sage: „Der Staatskredit ist das einzige und ergiebigste Hilfsmittel, wenn die Umstände zu dringend sind, als daß der teilweise und langsame Einfluß der Abgaben erwartet werden könnte“. Ein Schaz ist darum auch nur nötig, wenn man den Staatskredit noch gar nicht kennt oder wenn des Geldes zu viel ist und folglich die Waren trotz des niederen Zinsfußes

¹ Vgl. G. O b r e c h t, *Constitutio* von notwendiger und nützlicher Aufstellung eines aerarii sancti (1610); R. R i o d, *De contributionibus* (Bremen 1635), VIII, 51; Chr. B e s o l d, *De aerario* (1639) 55; W. v. S c h r ö d e r, *Fürstliche Schaz- und Rentkammer* (1686). Jac. B o r n i g, *De nummis* (1608) X, 6; *Aerarium* (Frankfurt 1612) VII, 1 glaubt sowohl Staatschaz als Staatsschulden ablehnen zu können.

² *Staatswirtschaft*, Leipzig, 1755, 2. Teil, S. 428, 587; *Abhandlung von der Macht, Glückseligkeit und Kredit eines Staates*, Ulm 1760; *System des Finanzwesens*, Halle 1766. S. 38, 592.

³ *Grundsätze der Finanzwissenschaft*, Wien 1776, S. 384.

zu teuer würden; bei geringer Geldzirkulation könnte die Ansammlung eines Schatzes das Übel nur steigern.

Auch Karl August Struensee¹, der Bruder des berühmten dänischen Staatsmannes Johann Friedrich Struensee und preußischer Finanzminister (1791—1804), war dem öffentlichen Kredit günstig gesinnt. Ursprünglich Mathematiker und Kriegsschriftsteller, hatte er sich nach seiner Rückkehr aus Dänemark (1772), wo er als Mitglied des dänischen Finanzkollegiums viele praktische Kenntnisse sich erworben hatte, mit staatswissenschaftlichen Studien beschäftigt und ein Buch von Isaac de Pinto übersetzt, das, wie Büsch 1780 erzählt, bei den Zeitgenossen „fast das Ansehen eines klassischen Buches gewonnen“ hatte². Diese in der That interessante Schrift war in der Hauptsache unserm Gegenstand gewidmet. Pinto, der als ein Mann der Praxis³ nicht nach einer strengen Disposition, aber klar und lebendig schrieb und oft über eine glückliche Wendung und ein treffendes Bild verfügte, hatte einen guten Einblick in die Grundlagen des öffentlichen Kredits, er teilte die Besorgnisse der Schwarzseher hinsichtlich der Staatsschulden nicht, war aber, so sehr er die Lichtseiten zu betonen verstand, doch gegen eine zu große Ausdehnung der Schulden und für Tilgung. Den öffentlichen Schatz verurteilte er, weil dadurch zu viel Zirkulationsmittel dem Umlauf entzogen würden; selbst wenn er nur zwei Jahre die Kriegskosten decken sollte, würde er der Nation mehr Schaden verursachen, als das Übel, das man hätte vermeiden wollen. Die Schrift Pintos gab Struensee Anlaß, auch selbständig das Problem zu behandeln⁴, er will nicht, wie dies Pinto getan, bloß Frankreich und England berücksichtigen, sondern seine Betrachtungen allgemeiner gestalten. Er gibt ihnen auch einen größeren

¹ Eine gute Charakteristik seiner Person bei M. Philippson, Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrich des Großen bis zu den Freiheitskriegen Bd. II, Leipzig 1882, S. 95.

² *Traité de la circulation et du crédit*, Amsterdam 1771, übersetzt von Struensee in der „Sammlung von Aufsätzen, die größtenteils wichtige Punkte der Staatswirtschaft betreffen“. I. Riegeln 1776. Pinto hat auch auf Justus Möser großen Eindruck gemacht, wie Möser's Aufsatz „Von dem öffentlichen Kredit und dessen großem Nutzen“ (*Patriot. Phantasien* Nr. 75, 1774, 4. Aufl., Bd. 2, 1820, S. 134) zeigt.

³ Nach Michaud, *Biogr. univ.* Bd. 33, S. 383 war er zu Amsterdam geboren, lebte später in Haag, wo er am 13. Aug. 1787 starb.

⁴ „Über die Mittel eines Staates, bei außerordentlichen Bedürfnissen, besonders in Kriegszeiten, Geld zu erhalten“, 1776 geschrieben, 1777 in den „Eigenen Abhandlungen“ erschienen, wieder abgedruckt in den „Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft von Herrn v. Struensee“. I. Berlin 1800, S. 165—434.

Hintergrund, indem er die Staatsanleihen im Zusammenhang mit der außerordentlichen Bedarfsdeckung überhaupt bespricht. Es ist unstreitig die bedeutendste deutsche Arbeit über unsern Gegenstand im 18. Jahrhundert.

Struensee faßt als Deckung für außerordentliche Bedürfnisse drei Mittel ins Auge: Die rechtzeitige Ansammlung eines Schatzes, Vermehrung und Erhöhung der Abgaben, Anleihen. Struensee, der in seiner preussischen Umgebung die Bedeutung des Schatzes kennen gelernt ¹, aber auch vom merkantilistischen Gesichtspunkt aus eine reichliche Geldzirkulation nicht unterschätzt, hält die Ansammlung des Schatzes für außerordentliche Fälle unter gewissen Bedingungen für zweckmäßig, nämlich dann, wenn das Land eine vorteilhafte Bilanz hat und die in den Schatz zu legende jährliche Summe mit dem Nationalgewinn in gehörigem Verhältnis steht, wenn durch die aus dem Umlauf genommene Summe das Land nicht verhindert wird, an Wohlstand und Vermögen zuzunehmen, und wenn man dadurch dem sonst zu schnell einreisenden ordentlichen Luxus vorbeugt. Die jährliche Rücklage ist jedenfalls besser als die Hinausfendung einer gleich hohen Zinssumme an ausländische Gläubiger, und der Schatz verhütet wenigstens das noch stärkere Anschwellen der Staatsschulden und der Steuerlast. Bei den jetzt erforderlichen Kriegskosten wird ein öffentlicher Schatz, den übrigens nur wenige Fürsten besitzen, in der Regel nicht hinreichen, auch der König von Preußen (Friedrich II.) konnte den langwierigen Krieg von sieben Jahren mit seinem Schatz nur deshalb durchführen, weil er von England vier Jahre hindurch jährlich 4 Mill. Thlr. Hilfselder erhielt und sich in weitem Maße mit Naturalrequisitionen und Münzverschlechterung behalf.

Die Steigerung und Vermehrung der Auflagen bei außerordentlichem Bedarf hat viele Vorzüge, besonders wenn eine Nation sich verteidigen muß und enthusiastisiert ist, andernfalls stößt diese Mehrbelastung auf große Schwierigkeiten, sie reicht auch nur aus, wenn der außerordentliche Bedarf nicht zu hoch ist; bei einer schnellen und starken Erhöhung der Abgaben schränkt jeder seine Ausgaben ein, und das übt einen großen Druck aus, wenn viel Industrie im Lande ist, weniger, wenn Ackerbau und Handwerk vorherrschen und viel Geld, das bisher im Kasten verschlossen lag, durch die Steuern in Verkehr gebracht und die Industrie beschäftigt wird. Ein zuverlässiges Kataster, das beurteilen ließe, wieviel sich durch erhöhte Abgaben herbeischaffen ließe, existiert nirgends, die bestehenden Steuern haben,

¹ Die Vorteile eines Schatzes auch in der Friedenszeit werden ausführlich an Schlefien gezeigt. S. 247 f.

XXXX

wie ausführlich dargelegt wird, ihre großen Mängel. In einer künftigen Zeit, wenn die richtigen Grundsätze der Finanzwissenschaft mehr durchgedrungen sein werden, lassen sich die Schwierigkeiten leichter beheben. Jetzt streitet man noch darüber, ob man die Auflagen von den Einnahmen oder von den Ausgaben der Nation, vom Reinertrag der Ländereien oder von der Konsumtion und dem Luxus nehmen solle. Unter diesen Umständen kann man es begreiflich finden, wenn der Staatsmann, der auch mit der Unzufriedenheit der Bevölkerung rechnen muß, lieber andere Mittel wählt.

Struensee, der ähnlich wie Pinto die meisten Vorwürfe gegen die Staatsanleihen für übertrieben hält und die Ausstellungen Montesquieus und Humes¹ teils zu widerlegen, teils abzuschwächen sucht,

¹ Montesquieu und Hume reagierten gegen diejenigen, die das Schuldenwesen verteidigten. Schon 1726 glaubte ein Engländer in den Staatsschulden eine Quelle des Wohlstandes zu erblicken; zehn Jahre später bestritt zwar Berkeley (The Querist No. 233, 234) diesen Satz, nannte aber doch auch den Kredit Englands Goldgrube und hob hervor, daß die Anleihen nur überflüssige Kapitalien absorbierten, den produktiven Tätigkeiten also nichts entzögen; fast gleichzeitig (1734) verteidigte der französische Theoretiker des Mercantilismus Melon (Essai politique sur le commerce, 1734, deutsch Kopenhagen 1756) die Staatsschulden und prägte den vielzitierten Ausdruck von der Zahlung der rechten Hand an die linke Montesquieu (Esprit des lois 1. Aufl. 1748; 2. Aufl. Amsterdam 1749, S. 346 f.) leugnete, daß die Staatsschulden irgendeinen Vorteil hätten; es sei unzutreffend, daß die Schulden durch Vermehrung der Zirkulation den Reichtum steigerten, sie seien keine Umlaufpapiere, kein Geld. Sie hätten dagegen den Nachteil, daß die zur Bezahlung der Schuldzinsen nötigen Abgaben durch Verteuerung der Handarbeit den Manufakturen schaden, daß man die wahren Einkünfte des Staates den betriebsamen Menschen entziehe, um sie Müßiggängern zuzuwenden, daß, wenn die Ausländer viele Staatspapiere besäßen, der Nation alle Jahre eine beträchtliche Summe entzogen werde, sowie daß dieser schuldnerischen Nation der Wechselpreis nachteilig sein müsse. Hume (Essay on public credit 1752 in den Essays and treatises on several subjects Vol. I, 2. Ausg., London 1788, S. 314—329; Deutsche Übersetzung von Chr. A. Fischer, Leipzig 1795, 2. Aufl., 1799; von C. F. Kraus, Königsberg 1800) gibt zunächst zwei günstige wirtschaftliche Wirkungen der Schulden zu: die eine sei die, daß kein Kaufmann mehr erhebliche Kasse zu halten brauche, er habe Staats- und andere Fonds, für die er durch Verpfändung jeden Augenblick Geld sich beschaffen könne, sie trügen ihm Revenuen, er könne infolgedessen sich mit geringerem Handelsgewinn begnügen, die Waren würden billiger, der Konsum größer, der Absatz für Industrie und Handwerk umfangreicher; die andere Wirkung sei die, daß große Kaufleute nicht mehr wie ehemals mit ihrem Gewinn Grund und Boden erwürben und zu country gentlemen würden, sondern Kaufleute blieben, indem sie ihre Gewinne in Wertpapieren anlegten; ihre Konkurrenz drücke etwas den Handelsgewinn, fördere dafür Zirkulation und Industrie. Allein diese Vorteile würden weit durch die Nachteile aufgewogen. Wie Montesquieu findet er mißlich, daß die Staatsschuld müßige Rentner schaffe.

ist aber weit entfernt, einem grenzenlosen Schuldenmachen das Wort zu reden. Gerechtfertigt sind nach ihm Anleihen, wenn sie dazu dienen, dem inneren Wohlstand aufzuhelfen, z. B. um Land urbar zu machen oder Menschen herbeizuziehen, die diese Ländereien bebauen; freilich unter 100 Anleihen ist kaum eine, die diesen Charakter hat, sonst hätten die Schulden nicht so ungeheuer anschwellen können; denn der Gewinn hätte gestattet, sie in kurzer Zeit wieder abzutragen. Verwerflich sind Schulden, um Luxus zu treiben und widersinnige Entwürfe auszuführen, sie bringen nur in der Nähe des Hofes einen scheinbaren Wohlstand, während die Provinzen ausgelogen werden. Notwendig sind Anleihen zur Verteidigung des Landes und zum Schutze der Unabhängigkeit, wenn die andern Mittel versagen, wobei es aber gut ist, sich die Vorteile und Nachteile vor Augen zu halten, um ein richtiges Verhalten vor und nach dem Vorgen einzuhalten.

Will man sich gegen Katastrophen schützen, die aus einer zu großen Schuldenmenge hervorgehen, so muß man im Kriege sparsamer wirtschaften¹, insbesondere aber sich in einen Krieg nicht anders als durch die äußerste Notwendigkeit gezwungen einlassen, ferner die Friedensjahre besser zur Verminderung der Last benutzen, teils durch Tilgung der Kapitalien, teils durch Herabsetzung der Zinsen; für beide Zwecke ist die Einrichtung eines unangreifbaren Tilgungsfonds empfohlen; leider wollen aber, wie England zeigt, die Kapitalisten in Zeiten des Friedens keine

eine gewisse Tributpflichtigkeit gegenüber dem Gläubigerstaat erzeuge, die Abgaben und den Preis der Arbeit erhöhe oder einen Druck auf die ärmere Klasse ausübe, die Gläubiger wegen der Zinsentrichtung in die Stadt ziehe und, da dort die Zinsen ausgegeben würden, auch die Geschäftsleute, wogegen die Provinzen, aus denen die Steuern stammen, verarmten; sie schwäche den Staat, bringe mit immer härteren Steuern immer mehr vom Volkseinkommen in die Hände der Stockholbers, die nicht mit dem Staat verwachsen seien und in großen Städten dem Luxus frönten, wogegen die Nobilität, Gentry und Familientradition immer mehr erlöschen; der Satz, was die rechte Hand gebe, erhalte die linke, sei trügerisch. Schließlich müsse entweder die Nation den Staatskredit oder dieser die Nation vernichten. Der Staatskredit erscheine hume hinsichtlich der Verleitung zu allen möglichen Unternehmungen weit weniger gefährlich als das Schuldenmachen und Verpfänden immer weiterer öffentlicher Einkünfte. Es sei kaum unklüger, einem verschwenderischen Sohn einen Kredit bei jeder Bankstelle in London zu eröffnen, als einen Staatsmann zu ermächtigen, in dieser Weise Wechsel auf die Zukunft zu ziehen. Der Schatz habe zudem den Vorteil gehabt, daß seine Öffnung bis zu einem gewissen Grad die unvermeidlichen Kalamitäten des Krieges milberte, indem er einen ungewöhnlichen Zufluß von Gold und Silber brachte und die Industrie zeitweise ermunterte.

¹ Schon Pinto hatte behauptet, daß die Engländer bei der Kriegführung viel zu verschwenderisch vorgingen und manchmal mit einem Drittel der ausgegebenen Summe hätten auskommen können.

XXXX

Rückzahlung ihrer Kapitalien, weil sie nicht wissen, wie sie dieselben unterbringen sollen, und die Grundbesitzer sind wenig geneigt, die zur Tilgung erforderlichen Steuern weiter zu zahlen.

Die Pinto = Struensee'sche Auffassung des Staatsschuldenwesens, namentlich das von den Genannten verfochtene Paradoxon, daß die Nationalschuld die Nation bereichere und ein neues, künstliches Kapital bedeute, hat noch lange bei deutschen Autoren nachgewirkt, so bei J. G. Büsch¹, J. Chr. Jon. Fischer², L. T. Spittler³, Jh. Fr. v. Herrenschwand⁴, Ad. Weißhaupt⁵.

Hatte schon bisher die reiche englisch-französische Literatur über das Schuldenwesen ihre Wellen nach Deutschland geworfen und dort nachhaltigen Einfluß ausgeübt⁶, so war dies noch mehr der Fall, als Adam Smith auf der Bildfläche erschien.

Adam Smith publizierte seinen berühmten *Wealth of nations* im gleichen Jahre als Struensee seine Abhandlung. Seine Anschauungen waren dem Staatsschuldenwesen durchweg ungünstig. Der Humesche Ideenkreis wird aufgegriffen und weitergeführt.

Die Schatzbildung war nach Ad. Smith notwendig, so lange es keinen Handel und Manufakturen gab und das Vertrauen auf Gerechtigkeit fehlte, die Leute also ihr Geld verstecken mußten; nun aber, da dies

¹ Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handlung I. Teil, Hamburg und Kiel 1780, S. 328 f.

² Geschichte des deutschen Handels, der Schifffahrt usw., Hannover, 1785 fg., 4. Bd., S. 573.

³ Vorlesungen über Politik, gehalten 1796, herausgeg. von seinem Schwiegersohn Wächter. Stuttgart und Tübingen 1826.

⁴ *Du vrai principe actif de l'économie politique ou du vrai crédit public* 1797; über die Mittel, den öffentl. Kredit in einem Staate wieder herzustellen, dessen politische Ökonomie zerstört ist; deutsch herausgeg. von A. L. v. Massenbach, Amsterdam 1810.

⁵ Über die Staatsausgaben und Auflagen, ein philosophisch-statistischer Versuch (1817) mit Gegenbemerkungen von Dr. Konr. Frohn, Nürnberg, 1820, S. 51 f.

⁶ Auch James Stewart, der einen großen Teil seines Wertes (engl. Ausg. 1767) der Erörterung des Schuldenwesens widmete, wurde sehr bald ins Deutsche übersetzt. In der Tübinger Übersetzung (Unters. der Grundsätze von der Staatswirtschaft 1772) ist der 4. Teil des IV. Buches, der vom öffentl. Kredit handelt, im V. Band, S. 53—228 enthalten. Ursprung und Fortgang des öffentlichen Kredits, Zustand und Vergleich des Kredits in England und Frankreich, technische Details über die Methoden der Kontrahierung und Heimzahlung werden von ihm besprochen, der wachsende Gegensatz zwischen denen, welche die Steuern zahlen und denen, welche die Zinsen erhalten, sowie die Schwächung des Einflusses der Grundbesitzer durch die Zunahme der Kapitalisten erörtert; insbes. beschäftigt ihn das Problem, wie weit die Schulden sich ausdehnen können, und die Frage des Staatsbankrotts.

XXXX

anders geworden, sparen die Regierungen auch nicht mehr, sondern ver-laffen sich darauf, daß sie bei außerordentlichen Gelegenheiten Geld be-kommen. Das Anwachsen der ungeheueren Schulden werde aber wahr-scheinlich die Nationen zugrunde richten. Er verweist zum Beweis dafür, daß die Staatsschulden noch jeden Staat geschwächt haben, auf Genua, Venedig, Spanien, Frankreich, er kennt kein Beispiel, daß die Staats-schulden, wenn sie einmal eine gewisse Höhe erreicht haben, ehrlich und völlig bezahlt worden seien, denn die Staatseinkünfte seien immer nur durch einen offenen oder versteckten Bankerott wieder frei gemacht worden. Bezüglich Englands gibt er zu, daß es mit Leichtigkeit eine Last trage, die jedermann vor einem halben Jahrhundert noch für unerträglich ge-halten haben würde, aber daß es seine Schulden je bezahlen könne, sei unwahrscheinlich, es sei denn, daß es seine Staatsausgaben erheblich ver-mindere oder seine Einkünfte vermehre. Er plaidiert deshalb sehr ver-nünftig für ein besseres Steuersystem und für die damals vielfach erörterte Heranziehung von Irland und Britisch-Amerika zur Mittragung der Lasten.

Aber auch vom theoretischen Gesichtspunkte aus verurteilt Ad. Smith die Staatsschulden. Nach seiner Auffassung ist die Staatsstätigkeit un-productiv. Das Kapital, welches die Staatsgläubiger der Regierung vorstrecken, hört von dem Augenblick an, wo sie es verleihen, auf, ein Kapital zu sein und wird zu einem Einkommen, es hört auf, produktive Arbeiter zu unterhalten, dient zum Unterhalt unproduktiver, es wird oft in einem einzigen Jahre ausgegeben und verschwendet, ohne auch nur eine künftige Reproduktion hoffen zu lassen. Pintos Behauptung, daß die öffentlichen Fonds ein neues Kapital bedeuteten, wird zurückgewiesen. Die Deckung der Ausgaben durch Schulden bedeutet nach Smith Ver-nichtung vorhandenen Kapitals, die Deckung durch Steuern verhindert höchstens das Ansammeln neuen Kapitals, meist wären die Beträge, die für Steuern bezahlt wurden, ohne diese auch nicht zurückgelegt worden. Ließen sich die Kriegskosten durch Steuern decken¹, so könnten die

¹ Die Frage, ob man die Kriege nicht mit Steuern führen könne, wurde in England vielfach erörtert. Geneigt waren, sie zu bejahen, Davenant (An essay on ways and means of supplying the war, London 1695, Works Vol. I p. 18), Decker (Serious considerations on the several high duties, which the Nation labours under, 1744, S. 20), Postlethwayt (Great Britains true system 1757) — doch gestand dieser zu, Kriegskosten, wie sie später auftraten, nicht im Auge gehabt zu haben — Pulteney (On the present state of public affairs 3^{ed}. 1779, S. 31), Arth. Young (Political arithmetic p. II London 1797, S. 44); auch der Kanzler des Exchequer Fr. Lord North hielt in einer Rede v. 24. Febr. 1779 einen solchen Plan für erwägenswert. Sinclair (The history of the public

Privaten während des Krieges weniger sparen, aber der Krieg würde weniger leichtsinnig unternommen und nur dann, wenn es ein wirklich solides Interesse zu verfechten gäbe, er würde weniger lange dauern, die Friedenszeiten würden größer, in diesen also um so mehr gespart werden. Haben die dauernden Schulden eine gewisse Ausdehnung genommen, so ist schon in Friedenszeiten die Fähigkeit der Privatleute zur Kapitalbildung so geschwächt, als sie nur immer durch Steuern in Kriegszeiten geschwächt werden kann. Wären die Friedenseinnahmen von Großbritannien frei und unverpfändet, so könnte man damit den schwersten Krieg bestreiten, ohne einen Schilling neue Schulden machen zu müssen.

Die deutsche Literatur, soweit sie unter dem Einfluß von Ad. Smith steht¹, ist im allgemeinen den Staatsschulden abgeneigt, die Vorteile und Nachteile werden einander gegenübergestellt, und letztere als überwiegend gefunden. Wesentlich Neues tritt nicht zutage. So Treffliches im einzelnen geleistet wird, man braucht nur an Nebenius' klassisches Werk über den öffentlichen Kredit zu erinnern, so rückt die Problemstellung selbst doch nicht recht vorwärts. Man verurteilt die Anleihen, ebenso den Staatsschatz, gibt aber doch zu, daß erstere unter Umständen unvermeidlich sind, indem man nur zugleich betont, daß sie allmählich getilgt werden sollten. Es verlohnt sich nicht, auf alle kleinen Nuancen einzugehen².

revenue of the British Empire Vol. I, 1785, 3. Aufl. 1803 S. 339 f.) ist skeptisch und hält die Ausführung nur für möglich, wenn man auf Naturalleistungen zurückgreift.

¹ J. v. Soden, Die National-Finanzwirtschaft, Leipzig 1811 (er will Erhöhung der Steuern auch für produktive Anlagen, die allerdings damals sehr unbedeutend waren). Fr. Nebenius, Der öffentliche Kredit, dargestellt in der Geschichte und in den Folgen der Finanzoperationen der großen europäischen Staaten usw., Karlsruhe und Baden 1820; Derselbe, Über die Natur und Ursachen des öffentlichen Kredits, Staatsanleihen, die Tilgung der öffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen den Kreditoperationen der Staaten und dem ökonomischen und politischen Zustande der Länder. Karlsruhe und Baden 1829. L. H. v. Jacob, Die Staatsfinanzwissenschaft, theoretisch und praktisch dargestellt und erläutert durch Beispiele aus der neuern Finanzgeschichte europäischer Staaten. 2 Bde. Halle 1820/21. 2. Aufl. von Eifelen 1837. E. Loß, Handb. der Staatswirtschaftslehre, 3. Bd. Erlangen 1822 (etwas weniger ablehnend). N. Th. v. Gönn er, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, 1. (einz.) Abt. München 1826. R. A. v. Malchus, Handb. der Finanzwiss. und Finanzverwaltung. 2 Teile. Stuttgart 1830. Fr. R. Fuld a, Handb. der Finanzwissenschaft. Tübingen 1827. Jh. Schö n, Die Grundsätze der Finanz. Breslau 1832. Ed. Baumfart, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere. Heidelberg 1832. R. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1. Aufl. Bd. 2 (1837), S. 300 f.

² Einige sind charakterisiert bei G. Cohn, Finanzwissenschaft. Stuttgart 1889. S. 731 f.

XXXX

Nur einer aus der Smith'schen Schule nimmt eine entschiedenere Stellung ein, es ist dies Christoph Bernoulli in Basel¹. Er stellt, nachdem er den toten Schatz ebenso wie die Veräußerung von Staatseigentum als im allgemeinen unvorteilhaft ausgeschieden, klipp und klar die Frage, ob außerordentliche Staatsbedürfnisse durch Anleihen oder Auflagen zu decken seien. Im letzten Grund laufen, wie er ausführt, beide Wege auf dasselbe hinaus, da ja auch die Zinsen und Tilgungsquoten durch Steuern aufgebracht werden müssen; es ist eine Nützlichkeitsfrage, ob die unmittelbare oder mittelbare Steuererhebung angezeigt ist. Mit großer Prägnanz sucht Bernoulli darzutun, daß in nationalökonomischer und finanzieller Beziehung die sofortige Deckung durch Steuern das Bessere ist. Wenn eine Nation eine Summe darzuleihen imstande ist, so muß sie dieselbe auch als Abgabe zahlen können; es verschlägt nichts, wenn der einzelne seine Quote entleihen muß von denen, die die nötigen Summen parat haben (!). Jede Auflage wendet sich geradezu an das Einkommen der Staatsangehörigen; jeder wird veranlaßt, durch größere Tätigkeit oder Sparsamkeit den Mehrbedarf aufzubringen. Die durch Besteuerung erhobenen Summen werden ebenso wie die Anleihebeträge wieder ausgegeben und namentlich an die arbeitenden Klassen; da die Steuer aber gerade diese vornehmlich trifft, werden sie um so eher aus dem vergrößerten Einkommen ihre Raten abführen können. Für diese verwandelt sich die Auflage gewissermaßen in eine Forderung von Arbeit. Mit der Notzeit hört diese Forderung auf und jede Täuschung fällt weg. Und ebenso erscheint die Steuer der Kapitalbesitzer in ihrem wahren Licht, sie ist ihnen nicht, wie die Anleihen, eine Gelegenheit zu einträglicherer Verwendung ihres Vermögens. Anleihen verrücken den natürlichen Zustand der Dinge; das Jahr der Not wird scheinbar ein Jahr des besseren Einkommens und das Volk seufzt und darbt in den Jahren, die es segnen sollte. Der Druck, sagt man, soll durch Anleihen gleichmäßig auf alle Jahre verteilt werden, die Erfahrung zeigt aber, daß er fortwährend zunimmt.

Gält Bernoulli im Prinzip die Steuern für Deckung außerordentlicher Bedürfnisse für richtig, so läßt er doch zwei Ausnahmen zu, einmal mit Rücksicht auf die Unvollkommenheit des Steuersystems, das nicht jeden nach seinem Einkommen trifft und eine zu hohe Belastung nicht gestattet, und sodann bei so großem Bedarf, daß er aus dem Gesamteinkommen nicht entnommen werden kann; denn wenn auch die

¹ Christoph Bernoulli, Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen überhaupt und der verschiedenen Anleihsformen. Karlsruhe 1833.

ausgegebenen Summen in der Regel wieder den vermögenslosen Klassen zufließen, so geht doch die Erhöhung der Abgaben voraus.

Auch die nicht auf Smith'schem Boden stehenden Schriftsteller weichen in der Beurteilung des Schuldenwesens wenig von den übrigen ab, wenn sie auch nicht immer die gleichen Gründe verwerten. Ich erinnere nur an den physisokratisch angehauchten Schmalz, den Roman-tiker Haller, den Vertreter der deutsch-russischen Schule Cancrin.

Die Abneigung des ersteren ist eine ziemlich bezidierte, weshalb er auch die Forderung aufstellt, daß jede Generation ihre Schulden zahle und nach Zahlung derselben durch Ansammlung eines Schatzes neuen Schulden vorbeugen müsse¹.

Bei C. L. v. Haller ist die strikte Verurteilung der Anleihen eine notwendige Folge seiner Vorstellungen vom Fürstentum; er betrachtet es als unangemessen für den Fürsten, als Schuldner seiner Untertanen zu erscheinen; drückende Schulden führen dahin, daß er sich, um nicht wortbrüchig zu werden, für Bewilligung der nötigen Steuern alle möglichen Beschränkungen abnötigen läßt, so daß man, wie England zeige, zuletzt nicht wisse, ob man den Staat unter die Monarchie oder unter die Republiken zählen solle; das Volk werde in zwei feindliche Lager, Gläubiger und Nichtgläubiger, gespalten; der oft gerühmte Verlaß auf die Gläubiger als treue Anhänger der Monarchie sei trügerisch, wie die französische Revolution beweise².

Nach G. Cancrin sind Anleihen nur gerecht, wenn sie zu produktiven Zwecken erfolgen, die Zins und Amortisation bringen, ferner wenn sie gemacht werden, um den gefährdeten Staat zu erhalten, die lebende Generation das Nötige aber nicht aufbringen kann. (!) Er fürchtet bei einem neuen europäischen Krieg für die meisten Staaten einen Bankerott. Er plaidiert für einen mäßigen Schlagschlag, um das Anwachsen der Schulden zu mindern³.

Eine neue, ganz anders klingende Saite schlug der geistreich-frivole R. S. Zachariae an⁴. Augenscheinlich war er durch die Vorgänge in England

¹ Th. Schmalz, Handbuch der Staatswirtschaft. Berlin 1808. S. 339 f. Die Gegnerschaft der französischen Physisokraten gegen die Staatsschulden ist bekannt; Mirabeau bezeichnet in seiner Philosophie rurale 1767/68 die Rentner geradezu als reißende Wölfe. Manche seiner Argumente werden gut von Pinto widerlegt.

² C. L. v. Haller, Restauration der Staatswirtschaft. 3. Bd. 2. Aufl. (1821), S. 31 f.

³ G. Cancrin, Die Ökonomie der menschlichen Gesellschaft. Stuttgart 1845. S. 285 f.

⁴ R. S. Zachariae v. Lingenthal, Über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. Jahrb. d. Gesch. u. Politik 1830. S. 193, 289; daselbe auch eigens erschienen, Leipzig, Hinrichs 1830.

angeregt worden, die Ende der 20er Jahre des vorigen Jahrhunderts gegen die Schuldentilgung sich richteten. Ein Pseudonym (Hermes) hatte in Briefen an die Times¹ dieser Strömung lebhaften Ausdruck gegeben².

Zachariae stellt zunächst in seiner an Widersprüchen nicht ganz freien Abhandlung das Paradoxon auf, daß die Anleihen Steuern sind, nicht etwa nur antizipierte, sondern wirkliche Steuern; der äußeren Form nach liege zwar ein Vertragsverhältnis vor, seinem Rechtsgrund nach sei es aber keines; denn die Staatsanleihen stehen nicht unter den Zivilgesetzen des Staates, der Staat könne wegen seiner Schulden weder von seinen Gerichten noch von denen des Auslandes belangt werden, der Staat könne die Staatsschulden herabsetzen, in dringendster Not ganz streichen. Von allen Abgaben seien aber vom Standpunkt des Staatshaushalts aus die Anleihen die vollkommensten, keine werde mit so geringen Kosten erhoben, mit dem Sinken des Geldwertes minderten sie sich fortwährend von selbst, und da ihre Rückzahlung ad calendas graecas ausgesetzt sei, so sei dieser Vorteil sehr bedeutend, auch würden sie immer geringer im Verhältnis zum wachsenden Vermögen, die Marktlage gestatte, bald die Zinsen, bald das Kapital herunterzusetzen, ohne dem Gläubiger sein Wort zu brechen, und im schlimmsten Fall könne der Staat auch Bankrott machen. Anleihen verwandeln, führt er weiter aus, eine außerordentliche Staatsausgabe durch die Verteilung auf viele Jahre in eine gewöhnliche. Die durch die Anleihen bewirkte Steigerung des Zinsfußes wird in etwas wett gemacht, weil der Zinsfuß stetiger wird, indem die Verkäuflichkeit der Staatsschuldscheine Privatanleihen erleichtert. Und dadurch, daß man die im Gewerbe und Handel befindlichen Mittel nicht durch hohe Steuern entzieht, ermöglicht man, daß diese einen Gewinn bringen, welcher den Zins der Kapitalien vielleicht um das Doppelte übersteigt. Indem also der Staat Geld aufnimmt, borgt er es in der Tat den arbeitsfleißigen Mitgliedern des Gemeinwesens. Die Ablenkung der Kapitalien von andern nützlichen Verwendungen, wie Grundstückskauf und

¹ Times v. 19. Decbr. 1829, 7. u. 30. Jan. 1830.

² Sehr bekannt daraus ist die Stelle geworden: „Wenn wir Steuern erheben, so gehen wir zu eines Mannes Hause, bewaffnet mit einem tüchtigen Prügel, wir schlagen ihn, bis er weich wird, wir stellen ihn perpendicular auf den Kopf und schütteln, bis daß das Geld aus seiner Tasche fällt; alles dieses zum großen Jammer und Elende des Mannes. Aber wenn wir borgen, so kommt derselbe Mann aus eigenem freiem Willen zu unserem Hause, zieht seinen Hut ab und legt das Geld auf den Tisch: ‚Schreibt es mir gut‘, ist alles, was er sagt und ruhig geht er wieder an sein Geschäft.“ — Auch noch Mac Culloch (A treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system, London 1845, S. 465) suchte seine Landsleute von der Nutzlosigkeit der Tilgung zu überzeugen, indem er auf das Gegengewicht hinwies, daß in der Vermehrung des Volkseinkommens liege.

dergleichen, hat wenig zu bedeuten, wenn Überfluß an Kapitalien vorhanden ist; durch Gründung von Privatbanken kann zudem noch viel Kapital privaten Zwecken zugeführt werden. Das Agiotieren, das die Staatspapiere ermöglichen, ist belanglos. Durch ihren verschuldeten Zustand sind die größeren europäischen Staaten in Volksherrschaften verwandelt worden, wenn auch ihre Verfassung der Form und dem Buchstaben nach noch so antidemokratisch sein mag, und seitdem dieser Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt worden ist, sind auch die Kriege für den Wohlstand der europäischen Völker weit weniger nachtheilig als sie es ehemals waren. Ja kein größerer Staat darf ohne Schulden sein, wenn seine Angelegenheiten mit Besonnenheit und Stetigkeit verwaltet werden sollen, der Stand seiner Papiere ist das Barometer seiner Geschäftsführung. Immerhin gibt Zachariae zu, daß die Staatsschuld den Nachteil im Gefolge zu haben „scheine“, die Vermögen der Einzelnen ungleicher zu machen, auch leugnet er nicht, daß die Zinsenlast zu hohen Steuern führen könne, wogegen aber der Schutz in der Verfassung zu suchen sei.

Im Schlußergebnis ist die Schuldenpolitik Zachariaes weniger weitheilig, als man erwarten sollte. Nach ihm soll eine Regierung Gelder aufnehmen: 1. wenn die Nation (richtiger die Mehrheit der Steuerpflichtigen) nicht instande ist, die erforderliche Summe aus ihrem Einkommen zu bestreiten, wenn sie also ihr Vermögen angreifen müßte, was man daran erkenne, daß die Abgaben nur mit Schwierigkeiten beigetrieben werden können oder wenn der Ertrag der Abgaben im Sinken begriffen ist; 2. wenn die Nation eine Erhöhung der Auflagen zwar aus ihrem Einkommen bestreiten, aber ihre Ersparnisse den Umständen nach gewinnreicher im Ackerbau, Handel und Industrie anlegen könnte, in welchem Fall sich auch empfiehlt, die Anleihe im Auslande aufzunehmen; 3. wenn die Ausgaben zu plötzlich steigen und infolge dessen auch die Abgaben zu plötzlich erhöht werden müßten, denn solche plötzliche Steuererhöhungen sind für die Haushaltungen lästig.

Blieb diese Darstellung auch nicht ohne entschiedenen Widerspruch¹, so machten sich doch bald verwandte Ideenengänge bemerkbar.

¹ E. ph. Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten? Oder Beleuchtung einiger Ansichten des Herrn Geh. Rats Zachariae über das Schuldenwesen (wesen) der heutigen Staaten. Basel, Schwaighäuser 1832; Jh. Bapt. Hisinger, Kurze Beleuchtung der Zachariaeschen Schrift über das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa. Trier, Troschel 1832; Ed. Baumstark, Staatsw. Versuche über Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere. Heidelberg 1833. S. 307 f., 326 f., 391 f., 462 f., 496 f., 513 f., 527 f., 531 f.

Ein russischer Staatsmann trat 1840 mit einer deutschen Schrift hervor, in der er eine Theorie des Staatskredits entwickelt und daran eine Darstellung des Staatskredits in Frankreich (negatives Beispiel) und in England (positives Beispiel) anschließt¹. Sie zeigt den Praktiker, der an der Oberfläche hängen bleibt, wie sich schon darin zeigt, daß er ähnlich wie Pinto in den Staatspapieren eine wirkliche Vermehrung der Kapitalien sieht, sowie allen Ernstes die Meinung vertritt, bei Anleihen würden nur die Zinsen dem Verkehr entzogen, bei Deckung der Steuern dagegen der ganze Betrag, als ob die geliehenen Kapitalien nicht auch dem Verkehr entnommen würden.

Der russische Staatsmann betont den Satz, daß die ganze Finanzwissenschaft darin bestehe, die beiden Mittel, Auflagen und Kredit, in ein vollkommenes Gleichgewicht zu bringen, so daß die Auflagen dem Kredit nicht schaden und der Kredit die Auflagen erleichtere. Die „gewöhnlichen“ Ausgaben seien durch mäßige Auflagen zu decken, und mäßig seien sie, wenn die Gesellschaft, welche sie bezahlt, durch die Befestigung der Ruhe und Sicherheit mehr gewinnt, als sie durch Auflagen verliert. Für außerordentliche Fälle verlangt er Staatskredit. Schatzbildung ist verkehrt und nicht ausreichend, Tilgung der Schuld nicht notwendig, der Rückkauf hat nur den Zweck, den Kurs zu heben und auf diese Weise die Zinsherabsetzung einzuleiten und die Steuern zu erleichtern. Schulden bzw. ein geringes Zinsopfer sollen England groß gemacht, die Nichtverwendung des Kredits dagegen Napoleons Untergang herbeigeführt haben.

Den Faden, den der russische Staatsmann und Zachariae gesponnen, greift Carl Diezel auf. In seiner geistvoll und packend geschriebenen Schrift „Das System der Staatsanleihen“ (1855) geht auch Diezel davon aus, daß die regelmäßigen, gewöhnlichen Ausgaben durch Steuern, daß dagegen alle Ausgaben zu dauernden Verwendungen in den Staat oder in seine einzelnen Anstalten und Institute und zur Erweiterung derselben durch Staatsanleihen aufgebracht werden müssen. Während aber der russische Staatsmann dies Postulat als selbstverständlich hinstellt, sucht Diezel es zu vertiefen und die Aufnahme von Anleihen in den normalen Prozeß der Volkswirtschaft einzugliedern. Dazu dient ihm die Lehre von der Produktivität und die Lehre vom Kapital, wie er sie entwickelt. Die Staatstätigkeit, ihr Schutz

¹ Über den Staatskredit. Von einem russischen Staatsmanne. Leipzig 1840. Verlag von Otto Wigand. Die Schrift wird fälschlich Cancrin zugeschrieben; wenigstens weichen die von Cancrin in seinem „Weltreichtum“ 1821 und in seiner „Ökonomie“ 1845 entwickelten Ansichten vielfach von denen der obigen Schrift ab.

ist nach ihm ebenso produktiv, wie die materielle Produktion, und der Begriff Kapital umfaßt nicht bloß materielle, sondern auch immaterielle Güter. Der Kapitalbegriff und seine Kategorien sind auf die öffentliche Wirtschaft nach allen Richtungen anwendbar. Die Güter, welche mehrere Wirtschaftsgemeinden überdauern, wie Staatsgebäude mit ihrem Mobiliar, die Anstalten und das Material der Land- und Seemacht, wie Festungen, Kriegshäfen, Küstenbefestigungen, Kriegsflotte usw. gehören zum stehenden Kapital, die Güter, welche den sämtlichen im Staatswesen beschäftigten Personen überlassen werden müssen, damit ihre Tätigkeit statfinde, und Güter, welche auf die Unterhaltung des stehenden Kapitals verwendet werden müssen, bilden das umlaufende Kapital der öffentlichen Wirtschaft. Das letztere muß in jeder Wirtschaftsperiode neu hervorgebracht werden, weil sein Wert während dieser Zeit gänzlich konsumiert wird, eben deshalb müssen diese wiederkehrenden Staatsausgaben durch Steuern aufgebracht werden; es muß jedes Mitglied der Gemeinschaft seinen Beitrag während des Jahres produzieren und beisteuern, da es außerdem keinen Anspruch auf die von der Gesamtwirtschaft produzierten Güter haben könnte, und da diese Güter von größtem Nutzen sind, wird dies im allgemeinen auch jeder können. Die Ausgaben zu dauernden Verwendungen in den Staat oder seine einzelnen Anstalten und Institute müssen dagegen durch Anleihen aufgebracht werden. Steuern sind hierfür nicht gerechtfertigt, weil die Steuernden nicht wie im obigen Fall ein entsprechendes Gut als Gegenwert zurückerhalten können; die Nutzungen des stehenden Kapitals dehnen sich auf unbestimmte Zeit aus und auch die künftigen Generationen nehmen an diesen Nutzungen teil. Und wenn diejenigen Staatsmitglieder, welche ihr Betriebskapital infolge des Vorschusses anderer, die ihre disponiblen Kapitalien zur Verfügung stellten, behalten und damit große Gewinne machen konnten, so ist das auch für ihre Erben und wieder deren Erben vorteilhaft.

Die Anleihen bedeuten also keine egoistische Benachteiligung einer folgenden Generation durch die gegenwärtige, und das Tilgen um seiner selbst willen ist unnötig, nur ein teilweiser Rückkauf ist geboten, um den Staatskredit zu halten oder eine zweckmäßige Verwendung aller vorhandenen Kapitale herbeizuführen. Die Anleihen benachteiligen auch nicht, wie manche Theoretiker behaupten¹, die arbeitenden Klassen, da der Staat

¹ Verwiesen ist auf Thom. Chalmers und J. St. Mill, der in gewisser Begrenzung ersterem zustimmt. Vgl. Chalmers, On political economy in connexion with the moral state and moral prospects of society. Glasgow 1832. S. 127f., 253f., 490—509, zum Teil schon in The christian and civic economy of large towns. 3 Bde. 1821—26, deutsch von D. Gerlich, Berlin 1847; J.

die Anleihebeträge ja ebenfalls für Beschaffung von Gütern, also direkt oder indirekt für Lohn verwendet. Insofern aber jede Anleihe bestimmte Güter in Anspruch nimmt, z. B. im Krieg Nahrungsmittel, Bekleidung, Munition usw., ist ihre Herstellung nur möglich durch eine Einschränkung der herkömmlichen Konsumtion oder durch erhöhte Arbeitsleistung. Man wird jedoch bestrebt sein, auch die bisherigen Genußgüter noch neben den für den Staatszweck erforderlichen zu produzieren, und die Folge wird eine vermehrte Kapitalbildung sein. Es ist wie bei den Bienen, welche man durch Hinwegnahme des Honigs zur beständigen Wiedererzeugung desselben veranlaßt. Das Anleihesystem wird so zur Grundlage neuer Segnungen für die Zukunft. Ja, das Dasein einer Schuld selbst ist vom größten Nutzen für die Belebung und Erhöhung der Wirksamkeit des ganzen Kapitals der Volkswirtschaft, die Staatsschuld ist gleichsam eine Assoziationsanstalt der Kapitalbesitzer; jeder schiebt sein Kapital in die Masse ein, sobald er es nicht besser gebrauchen kann, jeder zieht es wieder daraus zurück, sobald er es gebrauchen kann; sie ist das große Zentralorgan, das alle Kapitalien im Zusammenhang erhält und jederzeit zweckmäßig verteilen hilft. „So ist das System der Staatsanleihen die oberste Stufe für die Entwicklung der Volkswirtschaft, welche unter den gegebenen Verhältnissen der Menschheit denkbar ist.“ Der Entwicklung des volkswirtschaftlichen Zustandes von der Naturalwirtschaft zur Geld- und Kreditwirtschaft entspricht die Entwicklung von der Naturalleistung zur Steuer und zum Staatskredit in der Regierungswirtschaft. Die Ausdrücke Schuldenmachen und Staatsschulden erwecken irrige Vorstellungen; je mehr Staatsanleihen erhoben worden sind, desto mehr neue disponible Arbeitsprodukte sind als stehendes Nationalkapital zur dauernden Verbesserung oder Erweiterung des Staates und seiner einzelnen Werke und Einrichtungen angelegt worden; ein Volk ist (allerdings normale wirtschaftliche Verhältnisse vorausgesetzt) um so reicher, je mehr die Volkswirtschaft um so blühender und fortschreitender, einen je größeren Teil der gesamten Staatsausgaben die Zinsen der Staatsanleihen ausmachen. Schriftsteller, welche die Staatsschuld für neu gewonnene Teile des Volkvermögens erklären, haben so gewaltigen Irrtum nicht begangen, wie ihnen vorgeworfen wird; fehlerhaft war es nur, die Staatsschuldbriefe selbst als dieses neu gewonnene Kapital zu bezeichnen.

So sehr auch sonst noch Diegel die Vorzüge der Anleihen ins Licht zu setzen und die ihnen gemachten Vorwürfe abzuschwächen sich

St. Mill, Principles of political economy, book I ch. V § 8 und book V ch. VII § 1 (People's ed. London 1876, S. 48, 526 f.). Chalmers hat übrigens gar nicht die arbeitenden Klassen allein im Auge.

XXXX

bemüht, so statuiert doch auch er eine Grenze, bis zu welcher mit der Aufnahme von Anleihen geschritten werden kann. Diese soll darin liegen, daß die Steuern zur Deckung der Zinsen nur mit größter Mühe aufgebracht werden, so daß sie mit wesentlicher Benachteiligung der Einzelwirtschaften verbunden sind. So lange die Steuern für die Zinsen leicht aufgebracht werden können, ist das nach Diezel ein Zeichen, daß die produktive Wirkung des Kapitals fort dauert; ist ersteres nicht mehr der Fall, so muß die produktive Wirkung der Kapitale als erloschen betrachtet werden. Diese Grenze ist, wie Diezel hervorhebt, unbestimmt und schwankend, da sie von dem jedesmaligen Zustande der Volkswirtschaft und auch von der Güte des Steuersystems abhängt. Das Merkmal zur Erkennung der Grenze ist auch nur ein rein äußerliches, wenn auch für die Praxis gut brauchbares; denn im letzten Grunde muß wie sonst in der Wirtschaft so auch in der öffentlichen das umlaufende Kapital zu dem stehenden ein richtiges Verhältnis haben. Wie ein Gewerbetreibender ein neu in seine Hände gelangendes disponibiles Kapital nicht ganz als stehendes z. B. in Maschinen anlegen darf, weil ihm sonst der zu verarbeitende Stoff für dieselben ohne das entsprechende umlaufende Kapital fehlen würde, ebenso muß von dem disponibelen Kapital ein Teil den Einzelwirtschaften bleiben, um die Steuern zu bezahlen, welche die Verzinsung des im Nationalkapital angelegten Teiles erfordert.

Der in sich geschlossene Gedankengang Diezels, der dem der Smithschen Schule ganz entgegengesetzt war, machte großen Eindruck und übte sofort seinen Einfluß auf die Literatur¹. Sehr bald regte sich aber auch der Widerspruch.

Karl Umpfenbach bestritt die Grundlage der Diezelschen Ausführung, wonach jedes durch Staatsanleihen erfaßte Geldkapital in seiner finanziellen Verwendung volkswirtschaftlich reproduziert werde².

H. v. Mangoldt³ fürchtet von Diezels Lehre großen Mißbrauch mit dem Kredit und hält sie auch theoretisch für verfehlt. Er hebt hervor, daß wenn die Staatsanleihen ein Mittel sein sollen, die produktive Tätigkeit der Bevölkerung zu steigern, nicht einzusehen ist, warum man damit aufzuhören hat, so lange sich noch eine Verwendung von Kapital durch den Staat auffinden läßt, deren Ergebnisse die zu bewilligende Verzinsung noch wert sind; es müßte dies dahin führen, den ganzen

¹ Vgl. M. Wirth, Grundzüge der N.V. 2. Bd. 1859.

² K. Umpfenbach, Finanzwissenschaft. 2. Bd. 1860, S. 127.

³ Art. Kredit in Pluntzschlis Staatswörterbuch 6 (1861) S. 73 f.

Schwerpunkt des wirtschaftlichen Fortschritts aus der Privatwirtschaft in die Staatswirtschaft zu legen, also die ganze Wirtschaftsordnung umzustülpen. Mangoldt vermisst auch jeden Beweis für die Diezelsche Behauptung, daß die zur Bildung des sogenannten stehenden Nationalkapitals zu verzehrenden Werte von der Volkswirtschaft energischer wieder ersetzt werden, wenn der Staat sie in Form der Anleihen als wenn er sie in Form der Steuern in Anspruch nimmt. Wenn die Anleihen dadurch, daß sie die Produktion in andere Bahnen lenken und das Angebot der für den Verbrauch der Einzelnen bestimmten Güter beschränken, das Streben hervorrufen sollen, die bisher regelmäßig verbrauchte Menge der Genußgüter auch noch neben den für den Staatszweck erforderlichen Gütern zu erzeugen, so müsse doch, sollte man meinen, die Wegnahme in Form von Steuern die gleiche Wirkung hervorrufen. Ebenso bekämpft Mangoldt die Diezelsche Lehre, daß man Schulden nicht zu tilgen brauche. Auch Festungswerke, Kasernen, Gerichtsgebäude erfordern Abschreibung und selbst die durch den Krieg gemonnene Sicherheit dauert nicht ewig. Auch das Ankaufen von Wertpapieren, um den Kurs zu halten, findet Mangoldt bedenklich, weil die Regierung dadurch mit in das Börsenspiel gezogen werde.

In sehr bedeutungsvoller Weise griff in die Diskussion Ad. Wagner, damals ein junger Mann von 28 Jahren und Professor an der Wiener Handelsakademie, mit einer äußerst lehrreichen an die österreichischen Verhältnisse anknüpfenden Schrift ein¹. Er vindiziert Diezel das Verdienst, in der Frage, ob Steuern oder Anleihen, ein oberstes Prinzip gewonnen zu haben, indem er die Ausgaben nach der Dauer ihrer Wirkung unterschied. Aber auch Wagner kann Diezel nicht in allem folgen, er lehnt es ab, daß staatswirtschaftliche Kapitalanlagen und außerordentliche Ausgaben, welche durch abnorme Umstände veranlaßt werden, stets durch Anleihen gedeckt werden müßten. Es gibt Fälle, in denen die Diezelsche Lehre überhaupt versagt; denn freiwillige Anleihen führen nicht immer zum Ziel oder nur durch Steigerung des Zinsfußes. Ist ersteres der Fall und muß infolge dessen eine übermäßige Besteuerung vorgenommen werden, so wirkt sie auf die Produktion ebenso wie eine Anleihe, die nicht disponibiles Kapital erfaßt, also Kapital, das entweder schon als umlaufendes dient oder ohne die Beanspruchung seitens des

¹ Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts mit besonderer Rücksicht auf den Ausgabeetat und die Staatsschuld. Wien 1863. Siehe auch dessen Artikel „Staatsschulden“ in Bluntichlitz Staatswörterbuch 10 (1865) S. 7f. und in Renkhof's Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1866. S. 856 f.

Staates dienen würde, was in jedem Fall schließlich den arbeitenden Klassen abträglich ist. Ein wesentlicher Unterschied von Steuer und Anleihe liegt aber darin, daß bei ersterer der Staat nicht mit den Zinsen der Schuld belastet bleibt, ein gleichmäßiges Steuersystem alle Klassen trifft, die wohlhabenden Klassen sich jedenfalls der Beitragsleistung nicht oder nur teilweise entziehen können und durch dieses Mittragen die unteren Klassen sich erleichtert fühlen. Auch in anderer Richtung beurteilt Wagner die wahrscheinlichen volkswirtschaftlichen Wirkungen richtiger als Diezel; im Gegensatz zu diesem vertritt er die Ansicht, daß die Steuern mehr zum Sparen zwingen als die Anleihe; denn bei der Steuer würden die wirtschaftlich höheren Klassen ihren Konsum einschränken, um ihr Kapital nicht zu mindern, die Steuer werde auch zu erhöhter Produktion und Arbeitstätigkeit anspornen; der Kapitalist dagegen, der an einer Anleihe sich beteilige, vermindere, da er ja Zinsen erhält, sein Einkommen nicht, selbst wenn er das Kapital einer produktiven Verwendung entzieht, möglicherweise mehrt er es noch¹. Wagner tadelt es weiterhin mit Recht, wenn Diezel sogar die Kriegsausgaben unter die dauernden Verwendungen und Kapitalanlagen einreihen will. Ein Krieg möge ja für das politische Leben und die volkswirtschaftliche Entwicklung erfreuliche Folgen haben (Beispiel: Freiheitskriege), allein er sei doch anders zu beurteilen, als andere Kapitalanlagen in den Staat, wie die erste Einrichtung neuer Justiz- und Verwaltungsbehörden. Bei der Kriegsausgabe bestehe keine Gewißheit, daß die Nutzung des gemachten Aufwandes länger andauern und die betreffende Ausgabe künftigen Perioden erspart bleibe. Die Rechtssicherheit sei besten Falls nach dem Kriege wieder ebenso groß wie im Frieden vor demselben. Die kommenden Generationen fühlen von dem geschaffenen Immaterialkapital keinen besonders hervortretenden Nutzen. Richtiger sei es, Unruhen und Kriege mit Elementarereignissen zu vergleichen, die Kapital in Masse auf einmal zerstören. Diesen Verlust könne man nicht einer Finanzperiode aufbürden, man müsse ihn auf mehrere Jahre repartieren, nach und nach abschreiben, was dadurch geschehe, daß man jede einzelne Finanzperiode mit dem Zinsbetrage (und doch wohl auch Tilgung!) belaste. In seinen späteren Publikationen hat Wagner gegenüber Diezel noch mehr Ein-

¹ Auf die Komplikation, daß die Konsumbeschränkung der wirtschaftlich höheren Klassen auf die Produktion zurückwirkt, daß die durch die Anleihe hervorgerufene Zinssteigerung auf die weitere Kapitalbildung der Kapitalisten etwas anspornend wirkt, die Rücklagen in der Produktion dagegen erschwert, braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

schränkungen vorgenommen, so in der Anwendung der Begriffe umlaufendes und stehendes Kapital auf die Finanzwirtschaft¹ und auch hinsichtlich der Tilgung drückt er sich etwas vorsichtiger aus².

Auch der bedächtige E. Rasse³ fand an der Diehelschen Lehre mancherlei auszufegen. Er tritt besonders dem Vorgang Diehels und Wagners entgegen, die Begriffe stehendes und umlaufendes Kapital hereinzuziehen und das Prinzip der Anleihen in der Umwandlung disponibeler Güter in stehendes Kapital zu suchen. Stehendes Kapital ist nicht dasjenige, dessen Nutzung eine Finanzperiode, also z. B. ein Jahr überdauert, sondern das zu mehreren Produktionsvorgängen dient. Eine Nähmadel ist stehendes Kapital, auch wenn sie nicht entfernt ein Jahr aushält. Stehendes und umlaufendes Kapital decken sich nicht mit ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben. Bei rein produktiven Ausgaben kann es richtig sein, nicht bloß das stehende Kapital, sondern auch das Betriebskapital durch Anleihen zu beschaffen, wie das ja auch tagtäglich in der Privatwirtschaft geschieht⁴. Die Verwertung des Begriffs der Immaterialkapitalien gesteht Rasse zu, warnt aber vor ihrer Überschätzung. Wenn man Ersparnisse des Volkes durch eine Anleihe zur Herstellung langsam verzehrbarer Genußgüter (z. B. Luxus- und Prachtbauten) verwendet, so wird das Volksvermögen zwar nicht unmittelbar vermindert, eine nachteilige Einwirkung auf die spätere Produktion bleibt aber doch die Folge. Namentlich hebt Rasse aber hervor, daß in Wirklichkeit oft sehr schwer zu entscheiden ist, ob eine Staatsausgabe als ein neues Immaterialkapital anzusehen sei oder nur als ein Ersatz für ein Kapital, das ganz oder teilweise seinen Wert verloren hat. Wenn Festungen umgebaut werden müssen, so tun die neuen Anlagen nur dieselben Dienste, wie die alten, ein neues Geschütz bei veränderter Technik funktioniert nur wie das alte bei alter Technik, eine Justizreform bedeutet im Grunde nur eine gründliche Reparatur des alten Gebäudes, keinen Aufbau eines neuen neben dem bestehenden. Kriege, die nur Güter sichern, deren ein Volk sich schon bisher erfreut hat, sind keine neue Kapitalanlage. Unter diesen Umständen schwindet die praktische Bedeutung des Diehelschen

¹ So enthält die Finanzwissenschaft I, 3. Aufl. 1883, S. 137 den einschränkenden Zusatz „wenn die Gleichartigkeit der Verhältnisse auch keine ganz vollständige ist“.

² Siehe unten S. 32.

³ E. Rasse, Steuern und Staatsanleihen, eine Revision der neueren Untersuchungen über die Verschiedenheit ihrer volkswirtschaftlichen Wirkungen. Tübingen Zeitshr. f. Staatsw. 24 (1868) S. 1 f.

⁴ Damit war auch ein Irrweg von E. Laspeyres (Art. Staatswirtschaft in Bluntzschs deutsches Staatswörterbuch. Bd. 10, 1865, S. 84—94) in der Auffassung und Verwertung dieser Begriffe beseitigt.

XXXX

Prinzipes gewaltig zusammen. Auch Rasse findet es ähnlich wie Mangoldt unverständlich, wie angesichts der Tatsache, daß eine Menge Kapitalanlagen unter der Hand durch Technik und geänderte Bedürfnisse ihren Wert verliert, man die Notwendigkeit der Schuldentilgung abzuleugnen könne.

Als völlige Antipoden Diegels treten der Hamburger Adolf Soetbeer¹ und der Bremische Staatsmann Otto Gildemeister² auf, denen man aus neuester Zeit Karl Fiedler³ anreihen kann.

Alle drei gehen von der Anschauung aus, daß man durch Schuldaufnahme nicht die Zukunft zu den Lasten der Gegenwart heranziehen, eine für ein Jahr zu schwere Bürde nicht auf viele Jahre repartieren könne. Sie findet sich auch, wie schon oben erwähnt, bei Diezel. Aber die genannten Schriftsteller stellen diesen Punkt in den Vordergrund, um dann von ihm aus zu einer prinzipiellen Beurteilung der Schulden zu kommen. Sie sind unermüdlich, um durch Beispiele anschaulich zu machen, daß man Güter, die man braucht, nur der Gegenwart entnehmen kann, und daß die späteren Zinsen — sofern die Anleihe in Händen von Inländern ist — für die Volkswirtschaft im ganzen nicht eine Belastung bedeuten könne, da die zu ihrer Zahlung geforderten Steuern an die Rentenempfänger gelangen, also in die Volkswirtschaft zurückfließen. Das Nationaleinkommen wird durch die Zinszahlung weder vermehrt noch gemindert. Kann die Zukunft nicht belastet werden, sondern entnehmen die Anleihen die Güter auch aus der Gegenwart, so ist es richtiger, den erforderlichen Kapitalaufwand ohne die Form der Staatsschuld zu bewerkstelligen, zumal die Anleihen eine ungünstige Verteilung des Einkommens und Vermögens nach sich ziehen. Mit dem Anwachsen der Schulden werden die einen immer stärker den Staatsgläubigern tributpflichtig und setzen schwer unter der Steuerlast, nachdem das angeliehene Geld schon längst in alle Windrichtungen geflattert ist⁴. Eine große Schuld bringt einen großen Steuerdruck nach unten⁵.

¹ Ad. Soetbeer, Betrachtungen über das Staatsschuldenwesen und dessen Einfluß auf die Verteilung des Volksvermögens. Vierteljahrsschrift f. Volkswirtschaft. 3. Jahrg. 1865, II. Bd., S. 1—35.

² Otto Gildemeister, Kriegsanleihen. Preuß. Jahrb. 17. Bd. 1866, S. 119—152.

³ Karl Fiedler aus Wien, Über Staatssanleihen, eine Kritik der sie verteidigenden Ansichten. Heidelb. Dissert. 1897.

⁴ Soetbeer sucht durch ein fiktives Beispiel klar zu machen, wie sehr bei Anleihen die unteren Einkommen zugunsten der oberen geschädigt werden. Vgl. jedoch dazu die Kritik von Rasse, S. 37.

⁵ Auch G. Schmoller, Die Epochen der preussischen Finanzpolitik (Jahrb. f.

Die genannten Autoren verlangen deshalb schlechtweg Steuern für die außerordentlichen unproduktiven Ausgaben statt Anleihe. Sind erstere zu mangelhaft, so muß man sie verbessern. Ausnahmen sollen insoweit zulässig sein, als Extrasteuern nicht rasch genug aufgebracht werden können. Ähnlich wie bei einer großen Havarie man die nächstbesten und schwersten Güter über Bord wirft, hernach aber diesen Verlust auf die ganze Ladung verteilt, so darf der Staat die Mittel da nehmen, wo er sie am leichtesten und ausreichendsten erlangen kann, soll aber sie hernach unter Anrechnung des dargebotenen repartieren, d. h. durch Steuerauflage sofort tilgen. Fiedler will 3—5 Jahre, bei auswärtigen Anleihen, damit durch die Kapitalrückzahlung ins Ausland keine fühlbare Kapitalentziehung im Inland entstehe, 6—10 Jahre als Tilgungsperiode festgehalten wissen.

Die übrigen Autoren, welche die Schuldaufnahme für unproduktive Verwendung nicht verwerfen, mußten nach einer Norm suchen, welche sie regelt.

Umpfenbach sieht das Prinzip der Schulden in dem Prinzip der staatlichen Expansionskraft. Die schwächere Gegenwart sucht die spätere Generation mit Rücksicht auf ihre gesteigerte Leistungsfähigkeit heranzuziehen und ihre eigene Entwicklung zu beschleunigen. Spätere Generationen genießen, indem sie die von früheren eingegangenen Schuldverbindlichkeiten erfüllen, bereits die reifen Früchte von verwirklichten Staatszwecken, zu deren bloßer Aussaat erst sie eigentlich imstande gewesen wären. Umpfenbach glaubt das Gesetz der Anwendbarkeit des Staatskredits folgendermaßen formulieren zu können: „Jeder wirkliche Staatszweck rechtfertigt und verlangt die Herbeischaffung solcher Befriedigungsmittel durch Schuldaufnahme dann, wenn seine Erfüllung auf diesem Wege dem Gedeihen der unsterblichen Gesamtheit mehr nützt, als seine unterbleibende oder auf anderm Wege (Befteuerung) erfolgende Erfüllung“. Die rein konsumtive Verwendung einer Anleihe kann durch die Wichtigkeit des Staatszwecks ebenso sehr gerechtfertigt sein, wie eine konsumtiv-produktive (z. B. Landstraße) oder rein produktive (die sich selbst verzinst und tilgt), wie auch letztere die Schuldaufnahme leichter gestatte. Neben dem Zweck soll auch der Stand des Kapitalmarktes, ob der Kapitalentzug leichter oder schwerer ertragen wird, in Betracht kommen. Zu einer ähnlich vagen Regel kommt auch L. v. Stein¹.

Gesetzgeb. Verw. u. Volksw. N. F. I, 1877, S. 103) meint: „Je höher die Staatsschulden sind, desto leichter erwerben und leben die besitzenden Klassen auf Kosten des Ganzen“. Vgl. auch dessen Grundriß der allg. Volkswirtschaftslehre, 1900, I. S. 310.

¹ Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 5. Aufl. 2. Teil. 3. Abt. Leipzig 1886. S. 228 f.

Ad. Wagner¹ sucht nach einem schärfer formulierbaren und konkreteren Prinzip. Wie schon oben angedeutet, sieht er das oberste Prinzip für die Anwendung von Steuern oder Anleihen in der Unterscheidung der Ausgaben nach der Dauer ihrer Wirkung. Dementsprechend sollen privatwirtschaftliche Kapitalanlagen und der Aufwand für Schuldentilgung in letzter Konsequenz stets durch Anleihen aufgebracht werden, dagegen hält er hinsichtlich der Heranziehung für staatswirtschaftliche Kapitalanlagen und außerordentliche Ausgaben, welche durch abnorme sich der Verwirklichung der Staatszwecke entgegenstellende Schwierigkeiten z. B. Kriege veranlaßt werden, nicht, wie Diezel, ein Müssen, sondern nur ein Dürfen für gerechtfertigt. Und auch in solchen Fällen sollen Anleihen nur zulässig sein, wenn sie aus wirklich disponibelen, d. h. noch nicht in der Produktion beschäftigten heimischen oder aus auswärtigen Kapitalien entnommen werden können. Durch Anleihen aus disponibelen heimischen Kapitalien wird der Produktion, der Arbeiterbeschäftigung kein Kapital entzogen, keine Einschränkung der Produktion notwendig und erfolgt keine allgemeine Steigerung des Zinsfußes, ebenso hat die Heranziehung fremder Kapitalien, welche die disponibelen Kapitalien vermehrt, überwiegend günstige Wirkungen². Muß dagegen durch die Anleihe Kapital einer anderweitigen produktiven Verwendung im Inlande entzogen werden, so ist die Besteuerung besser³. Aber auch im ersteren Fall ist nicht außer Auge zu lassen, daß staatswirtschaftliche Kapitalanlagen hinsichtlich der Dauer ihrer günstigen Wirkung mit einem unsicheren Moment verknüpft sind. Wenn nicht eine in jeder Beziehung unbedenkliche Anleihe in Aussicht steht, so hält Wagner die Deckung durch ordentliche Einnahmen für besser und auch bei Kriegskosten wenigstens eine Mitverwendung ordentlicher Mittel für erwünscht. Indem dann Wagner auch noch die Fälle, in denen Anleihen unmöglich oder nicht in gewünschter Zeit zu realisieren sind, ins Auge faßt und hierfür die Notwendigkeit eines beschränkten Kriegsschatzes sowie die Vorsehrung eines Systems von Kriegssteuern entwickelt, bringt er seine Theorie zu einem vollständigen Abschluß.

Aber auch die Wagner'sche Theorie blieb nicht unwidersprochen. E. Rasse⁴ legt dem Umstand, ob die Anleihen aus disponibelen heimischen

¹ Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts (Wien 1863) und Finanzwissenschaft I. 3. Aufl. 1883, wo Wagner noch etwas zurückhaltender gegenüber der Aufnahme von Anleihen ist.

² Erhebliche Einschränkungen machte geltend D. Michaelis, Über auswärtige Anleihen (Viertelj. f. Volkswirtschaft, Politik u. Kultur). 1867. I. S. 101—133.

³ Siehe oben S. 18.

⁴ A. a. O. S. 22.

oder aus ausländischen Kapitalien entnommen werden können, nicht die große Bedeutung wie Wagner bei. Sind wirklich Kapitalien im Sinne Wagners disponibel, d. h. findet die Privatwirtschaft für schon erspartes Kapital keine Verwendung, so bietet sich auch für das freie Einkommen keine nützliche Verwendung; es kann nur zu Luxus Zwecken dienen; die Besteuerung würde in diesem Fall z. T. entbehrlichere Güter angreifen als die Anleihe. Kann dagegen das freie Einkommen zur Vermehrung des Kapitalvermögens benutzt werden, so entnehmen Steuer und Anleihen Güter von ziemlich gleicher Entbehrlichkeit, die Steuer ist aber dann besser, weil bei ihr die Zinszahlung wegfällt. Auch auf den Zweck der Anleihe soll es nicht ankommen; eventuell muß man selbst das chronische Defizit, unabhängig von der Pflicht, dasselbe durch Ausgabenminderung zu beseitigen, durch Anleihe decken. Maßgebend ist vielmehr nach Rasse die Höhe der Steuern im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Mit Steuern soll man den außerordentlichen Bedarf decken, solange die Steuern nicht einen Rückgang im Güter- oder Arbeitsvermögen der Einzelwirtschaften nach sich ziehen. Dagegen sind Anleihen zu verwenden, wenn die Steuern eine Höhe erreichen, daß sie auch bei vermehrter Sparsamkeit und gesteigertem Fleiß das Vermögen der Einzelwirtschaften angreifen. Anleihen sind in diesem Fall besser, weil sie die wirtschaftlich entbehrlicheren Teile des Volksvermögens wegnehmen und die Lasten gleichmäßiger verteilen¹. Zwischen dieser Untergrenze und Obergrenze gibt es ein weites Gebiet, wo die Entscheidung zweifelhaft und davon abhängig zu machen ist, ob das Geld zu laufenden Bedürfnissen gebraucht wird, ob zu neuen Kapitalien oder zu langsam sich aufzehrenden Genußgütern, ferner ob disponibele Kapitalien zur Verfügung stehen oder nicht, weiter welche Arten von Wirtschaften etwa durch Steuererhöhung rückgängig werden usw.².

¹ Die Requisitionen von 1806 und 1807, auf die die Gegner der Anleihen hinweisen, sind Rasse gerade ein Beweis, wie schädlich zu hohe Steuern und Lasten wirken.

² Ähnlich wie Rasse spricht auch G. Cohn (Finanzwissenschaft 1889. S. 197) von einem mittleren Gebiet, auf dem die Vorzüge der Steuerdeckung oder Anleihe-deckung gegeneinander streiten, während darüber hinaus die Schuldaufnahme ebenso unvermeidlich, wie darunter die Steuerdeckung unbedingt angezeigt ist. Der Einwand der älteren Theorie in betreff der Entziehung des Kapitals durch die Anleihe ist nach Cohn heute angesichts des großen Aufschwungs der Kapitalbildung in allen Kulturländern von keiner Bedeutung mehr. Es sei auch vorteilhaft, daß weite Kreise durch die Staatspapiere von törichten Wagnissen abgehalten werden und daß durch sie weniger entwickelten Volkswirtschaften Kapitalien zufließen, die sonst nicht dahin wandern würden. Bedenklich sei dagegen die durch die Staatsanleihen hervor-

XXXX

Ein Angriff von anderer Seite gegen Ad. Wagner erfolgte in neuerer Zeit seitens des schon oben genannten R. Fiedler. Nach ihm ist der Ausgangspunkt Wagners, die Zulässigkeit des Kredits prinzipiell von der Wirkungsdauer der Ausgaben abhängig zu machen, verfehlt. Um eine Richtschnur dafür zu haben, wie weit man mit dem Staatskredit bei mindester Gefahr gehen dürfe, könne man ebenso gut mit der Periodizität und Nichtperiodizität der Ausgaben operieren, und habe dann den Vorteil, daß man auch die außerordentlichen Ausgaben für den Krieg und die Notstände darunter subsumieren könne und damit ein einheitliches Prinzip erhalte, was bei Wagners Auffassung nicht möglich sei. Ebenso gut könnte man noch andere Regeln aufstellen, etwa daß die Schulden eine gewisse Quote des Vermögens nicht übersteigen dürften. Allein im Grunde besagten sie alle nichts anderes, als daß ein Staat, wolle er in guter Finanzlage bleiben, die Anleihen beschränken müsse. Die innere Begründung für die Anwendung des Staatskredits müsse aus dem Wesen des Kredits selbst fließen, d. h. der Kredit sei dann anzuwenden, wenn etwas geleistet werden soll, was nur er zu leisten imstande ist, wenn es sich also darum handele, mit ihm rasch große Beträge in einer für die Privatwirtschaften angenehmsten Weise aufzubringen. Die Art der Verwendung habe nichts damit zu tun. Wenn bei Anleihen für privatwirtschaftliche Kapitalanlagen des Staates der Zweck der Ausgaben von Belang zu sein scheine, so müsse hervorgehoben werden, daß es sich hierbei gar nicht eigentlich um Staatskredit handle, sondern um reinen Privatkredit. Der Staat sei in diesem Wirtschaftsverhältnis nicht Staat, sondern Privatunternehmer. Fiedler beschuldigt auch Wagner eines Widerspruchs, insofern dieser auf der einen Seite leugne, daß Anleihen eine Belastung der Zukunft bedeuteten, auf der andern aber doch wieder geltend mache, daß die Wirkung der außerordentlichen Ausgabe (erhöhte Staatseinnahmen, gesteigerte Produktionsfähigkeit, verminderte Ausgabe) „der Belastung künftiger Perioden mit den Zinsen und Kosten der Anleihen“ ausgleichend gegenüberstehe. Ebenso opponiert Fiedler der Theorie Wagners, daß der Kredit für Ausgaben mit dauernden Wirkungen tatsächlich benutzt werden solle (!), wenn heimische disponibele oder fremde Kapitalien zur Verfügung stehen. Es sei zwar eine der Wirkung des Kredits, die disponibelsten Kapitalien an sich zu ziehen, aber das sei kein Grund, des-

gerufene ungünstigere Verteilung des Volkseinkommens, indem durch sie die Last der Befähigten vergrößert, das Einkommen der Besizenden vermehrt wird. Das Problem sei jedoch eine bessere Gestaltung des Steuerhystems; von ihr und der größeren staatsbürgerlichen Reife hängt es ab, ob das Mittelgebiet noch weiter für die Steuerdeckung gewonnen werden könne.

XXXX

halb eine Anleihe zu machen; die disponibelen Kapitalien hätten die Reichen, diese seien aber auch durch die Besteuerung teilweise zu erreichen.

Hatte schon Ad. Wagner das Schuldenproblem mit der Theorie der Deckung des Staatsbedarfs verwoben, so stellte diesen Gesichtspunkt noch mehr in den Vordergrund M. Schäffle, der in den achtziger Jahren in einer vielbeachteten und geistvoll durchgeführten Arbeit über dieses Thema sich verbreitete¹. Er legt den volkswirtschaftlichen Gründen, welche für die Wahl der einen oder andern Art von Deckung angeführt werden, geringen Wert bei, weil sie nach seiner Ansicht keine allgemeine und überall zutreffende Gültigkeit besitzen²; um so mehr betont er die politische Seite. Er stellt den Satz in den Vordergrund: das Normale ist, daß die Gegenwart keine für den Staat lösbare Aufgabe den Enkeln zuschiebe³. Die materielle Leistungsfähigkeit des Staats, seine finanzielle Kriegsbereitschaft wie seine friedliche Schaffenskraft werden am besten gewahrt, wenn jeder außerordentliche wie ordentliche Bedarf, für welchen ohne Gefahr Steuerdeckung volkswirtschaftlich unbedenklich durchsetzbar ist, durch Steuerdeckung bestritten wird. Der Kreditgebrauch ist zwar zulässig, aber er muß immer als Ausnahmemassregel angesehen werden.

Die Inanspruchnahme des Kredits erleichtert zwar für den Augenblick die politische Lage. Es ist geradezu verführerisch, den Kapitalisten ihr Geld freiwillig bringen zu lassen, statt den Steuerpflichtigen es abzurufen. Man macht niemand unzufrieden und kann sich selbst neue Schöpfungen zu gemeinem Nutzen erlauben, die eine zeitlang die allgemeine Anerkennung finden. Allein gerade politisch darf man die Rehrseite der Medaille nicht übersehen. Sofort und bei steigender Anhäufung der Schulden immer mehr wird die Lage des Staatsmannes dauernd und steigend schwieriger; denn Verzinsung und Tilgung heischt immer mehr Steigerungen der ordentlichen Steuern. Einen je größeren Betrag der ordentlichen Einnahmen die Staatsschuld verschlingt, desto schwieriger wird es, die ordentlichen und außerordentlichen Aufgaben der Zukunft zu lösen⁴. Zuletzt gerät man an den Rand des Bankerotts. Die späteren Steuerzahler fragen in ihrem Widerstande nichts danach, ob sie etwa dadurch, daß man ihre Vorfahren schonte, wirtschaftlich in eine bessere

¹ Schäffle, Theorie der Deckung des Staatsbedarfs. Tübinger Zeitschr. f. Staatsw. 1883. S. 273, 633; 1884. S. 107; im wesentlichen auch in seinem Werk: „Die Steuern, allg. Teil“. Leipzig 1895. § 134—138; § 158—168.

² Die Steuern. § 162.

³ Ähnlichen Gedanken begegnet man in den Niederlanden im 17. Jahrhundert; vgl. C. L. S. p. h. r. e. s., Geschichte der volksw. Anschauungen der Niederländer. 1863. S. 255.

⁴ Vgl. auch G. Schanz, Ein Wort zur Schuldenwirtschaft des Deutschen Reichs in den letzten 30 Jahren. Finanzarchiv 25 (1908) S. 255.

Lage gekommen und steuerkräftiger geworden sind. Auch nicht danach, ob die früheren Anlehenseingänge etwa zu dauernd nutzbaren Anlagen geführt haben, welche über die Gegenwart Segen verbreiten; das bewirkt eine nur sehr geringe Befähigung des Belastungswiderstands. Der Staatsmann, welcher vor der Belastung einer wirklich steuerfähigen Gegenwart, sei es mit außerordentlichen, sei es mit ordentlichen Deckungen zurückweicht, während die Belastung politisch ungefährlich und volkswirtschaftlich erträglich ist, versündigt sich an der Zukunft seines Volkes.

Die Deckungsregeln, die Schäffle entwickelt, verfolgen denn auch das Ziel, die Schuldaufnahme so viel wie möglich zurückzudrängen. Vor allem ist in dieser Hinsicht schon wichtig, daß ihm seine Auffassung des ordentlichen und außerordentlichen Bedarfs eine vorteilhafte Stütze gewährt. Er lehnt die Scheidung der Ausgaben in ordentliche und außerordentliche auf Grund ihrer Wirkungsdauer ab und legt das Moment der Periodizität zugrunde. Indem er aber betont, daß man behufs Entscheidung des periodischen oder unperiodischen Charakters nicht von der einzelnen Ausgabe ausgehen dürfe, sondern vom Gesamtbedarf der einzelnen Dienstzweige (besser wohl des gesamten Haushalts), erreicht er, daß von vornherein ein großer Teil der vielfach als außerordentliche bezeichneten Ausgaben dem ordentlichen Etat anzureihen ist. Und wäre man imstande, Budgets für eine lange Reihe von Jahren aufzustellen, so würden die außerordentlichen Etats vollends zusammenschwinden. Da dies nicht möglich ist, muß man doch der großen Schwankungen Herr zu werden suchen, und das Problem geht dahin, die nachhaltige Deckung längerer Perioden zu erreichen, indem man gute und schlechte Jahre möglichst ausgleicht. Es ist deshalb dahin zu trachten, daß in mittelmäßigen Jahren mit ordentlichen Einnahmen der durchschnittliche Betrag aller ordentlichen Bedarfe, welche unveränderlich sind, die schwebende Schuld schlechter Vorjahre, endlich mäßige außerordentliche Tilgungen der Schulden und Zinsen schlechter Vorjahre gedeckt werden, daß dagegen in günstigen Jahren bewegliche, aber kräftige Tilgungen der Schulden und Zinsen, Deckungen der verschobenen großen und kleinen außerordentlichen Bedarfe, Erfolge der Schatzlegungen durchgeführt werden und daß in schlechten Jahren dann, wenn es volkswirtschaftlich und politisch unerlässlich erscheint, von den außerordentlichen Deckungsmitteln, also auch von Schulden Gebrauch gemacht werde, und zwar unter Umständen nicht bloß hinsichtlich der außerordentlichen, sondern teilweise auch der ordentlichen Ausgaben.

Das nähere Detail, das Schäffle hinsichtlich der beweglichen Deckungsmittel entwickelt, können wir hier übergehen. Erwähnt sei nur noch, daß er, was seinem sonstigen Standpunkt auch entspricht, keineswegs

XXXX

zugibt, daß der produktive außerordentliche Bedarf immer durch Kredit gedeckt werden müsse. Es könne sich ein Volk bei günstigen Zeiten sehr wohl allmählich den Bau von Verkehrsanstalten teilweise aus laufenden ordentlichen Mitteln auferlegen müssen, wenn es seine Zukunft gegen die Tarifordnung von Völkern mit amortisierten Verkehrsmitteln sicherstellen wolle. Im internationalen Wettstreit und Daseinskampf auch künftig obenan zu bleiben, sei ein so hohes Interesse, daß jede Gegenwart nicht genug tun könne, aus ordentlichen Mitteln Rückquellen für die Zukunft anzuhäufen.

Es ist ein entschiedenes Verdienst von Schäffle, die Theorie der Deckung vertieft zu haben. Fiedler hat Unrecht, wenn er behauptet, die Deckungsregeln seien belanglos für die Theorie des Schuldenwesens. Die Hauptfrage ist und bleibt, wann und wie weit Schuldaufnahmen zulässig sind. Mit der Wirkungsdauer zu operieren, wie Ad. Wagner es vorschlägt, ist schon deshalb mißlich, weil sie sich meist gar nicht feststellen läßt, und es auch leicht untunlich wird, für jeden Ausgabezweck mit längerer Wirkung Schulden mit verschiedener Tilgungszeit zu freieren. Übrigens ist die praktische Differenz zwischen Wagner und Schäffle nicht so groß, als es auf den ersten Augenblick scheint, da auch ersterer — abweichend von seinem Prinzip — als Regel statuiert, daß die sogenannten staatswirtschaftlichen Kapitalanlagen durch ordentliche Einnahmen gedeckt werden. In der Hauptsache wollen beide, daß jede Zeit so viel wie möglich ihre Bedarfe nicht durch Anleihen deckt; jede Zeit stellt dann eventuell der Zukunft umsonst einen Genuß zur Verfügung, hat aber den Vorteil, daß sie auch selbst in gleicher Lage gegenüber der Vergangenheit ist. Der Hinweis Schäffles, daß die außerordentlichen Ausgaben bei strenger Auffassung, vom Gesichtspunkt des ganzen Budgets angesehen, zum größten Teil gar keine sind, sondern zum normalen Bedürfnis zählen, ist eine theoretisch und praktisch wertvolle Wahrheit. Was aber die Ausgleichung guter und schlechter Jahre anlangt, so bedarf die Schäfflesche Lehre wohl noch einer weiteren Durcharbeitung¹. Benutzt man die Überschüsse guter Jahre, größere außerordentliche Bedürfnisse zu befriedigen, namentlich Bauten herzustellen, während man in schlechten Jahren die Ausgaben einschränkt und verschiebt, was sich verschieben läßt, so hat das leicht zur Folge, daß man die Hochkonjunktur steigert, die Depressionen noch verschärft. Tilgt man in guten Jahren kräftig, was vorteilhaft sein kann, da in solchen die Staatspapiere meist niedrig stehen, während man in schlechten Jahren, wo die Staatspapiere

¹ G. Schanz, Die Frage der Arbeitslosigkeit und die öffentliche Haushaltsführung. Zeitschr. f. Sozialwissenschaft. 1902. S. 47.

hoch stehen, außerordentliche Verwendungen macht und vor Schuldaufnahmen nicht zurückschreckt, so kann das zur Abstumpfung der Depressionen beitragen. Da aber große Tilgungsbeträge unter Umständen bei hochgehender Konjunktur auch schädlich wirken, indem sie diese anzustacheln geeignet sind, so kann auch eine teilweise Reservebildung sehr rätlich sein, um für schlechte Jahre gerüstet zu sein, wie Württemberg (Ges. v. 29. Juli 1899), Preußen (Ges. v. 3. Mai 1903), Hessen (Ges. v. 26. März 1904; 28. März 1907) und auch die Kommunen bereits versucht haben¹.

Blickt man zurück, so findet man, daß in der ersten Zeit das Problem lautete: Schulden oder Staatschatz, um dann sich umzuwandeln in die Frage: Schulden oder Steuern; die neuere Theorie ist dahin gelangt, daß alle drei Deckungsmittel am Platze sein können, der Staatschatz im alten Sinne allerdings nur noch sehr begrenzt. Aber auch die Einengung der unproduktiven Schuld wurde von der Theorie immer klarer und schärfer befürwortet. Das Diehelsche Feuerwerk ist bald erloschen; doch hat gerade Diehel dazu beigetragen, die Kritik zu wecken und eine allseitige Beleuchtung anzubahnen.

Die Stellung der Theorie zur Frage der Zulässigkeit der Schulden beeinflusst naturgemäß auch ihre Stellung zur Frage der Tilgung.

Daß man die Schulden zurückzahlen müsse, erschien selbstverständlich, solange die Anleihen gewöhnliche Darlehen, also seitens der Gläubiger kündbar waren und noch nicht die Eigenschaft der Jungibilität besaßen. Erst in dem Maße als beide sich entwickelten, konnte der Gedanke, die Schulden nicht zurückzuzahlen, Wurzel fassen. Doch beherrschte zunächst das von England ausgegangene System des sinkenden Fonds² die Praxis und die Theorie³. Auch Struensee, der die großen Vorteile der Rentenschuld voll und ganz erkannte⁴, aber der Besorgnis sich nicht ent-

¹ Finanzarchiv 16 (1899) S. 884; 20 (1903) S. 859; 22 (1905) S. 331; 24 (1907) S. 858; 25 (1908) S. 259.

² Bekanntlich zuerst von Nathaniel Gould 1726 und dann von Price 1772 entwickelt. Montesquieu, De l'esprit des lois. 2. Aufl. Amsterdam 1749, S. 347 griff den Gedanken sofort auf.

³ Vgl. Sonnenfels, Finanzwissenschaft 1776. S. 482 f.

⁴ „Ein Staat hat eigentlich nichts als Einnahmen, die von Jahr zu Jahr zurückkehren: er besitzt keine Kapitalien, die von Zeit zu Zeit wieder eingehen. Ein Staat kann also von Rechts wegen seinen Gläubigern nichts anderes versprechen als Renten, die er durch seine erweisliche Einnahme befreeten kann. Verbindet er sich zur Wiederbegebung von Kapitalien entweder nach einer gewissen bestimmten Zeit oder nach einer beliebigen Aufkündigung von seiten des Gläubigers, so verbindet er sich zu einer Sache, die eigentlich nicht in seiner Gewalt steht.“ Darum empfiehlt er Frankreich, um aus seinen finanziellen Wirren herauszukommen, die gewalttame

schlagen konnte, daß sie leicht dazu verführten, an die Verminderung der Schulden gar nicht zu denken und sie zu sehr anschwellen zu lassen¹, war deshalb, wie sein Vorbild (Pinto), für den Tilgungsfonds² und auch dafür, daß man einen Teil der Schuld in Zeit- oder Leibrenten kleide, die mit der Zeit von selbst erlöschen³. Auch die für die Steuerzahler im Effekt der Tilgung gleichzuschätzende Zinsreduktion⁴ mußte er zu schätzen.

Das System des sinkenden Fonds hat bekanntlich die Hoffnungen nicht erfüllt, die man auf es setzte. Nachdem in England namentlich R. Hamilton scharfe Kritik geübt⁵, hat im Anschluß an ihn auch Nebenius die Schwächen aufgedeckt⁶ und damit die deutsche Theorie maßgebend beeinflusst. Dies ist gleich an den nächsten Schriftstellern ersichtlich. So hält Eusebius Loh⁷ die Einrichtung von Tilgungsfonds bei Aufnahme eines Anlehens überhaupt für einen Widerspruch; tilgen könne man nur in günstiger Zeit, auch da sei Vorsicht nötig, die Tilgung könne den regelmäßigen Fortgang der Betriebsamkeit zerstören, es könne unter Umständen besser sein, die Schulden unabgetragen zu lassen, als dem Volk Lasten aufzuerlegen. Zu starke Tilgungen leiteten Kapitalien in gewagte Unternehmungen oder führten zu Verschwendungen, wie Lauderdale gezeigt⁸. Nicht darum handele es sich, daß man keine Schulden habe, sondern daß der Wohlstand so wenig wie möglich beeinträchtigt werde. Das eigentliche und zuverlässige Mittel zur Abtragung der

Umwandlung seiner Schulden in Rentenschulden. „Über Neckers französische Finanzverwaltung in den Jahren 1788, 1789, 1790“ in Strueniees Abhandl. III. Bd. (1800) S. 46. Vgl. auch „Landchaftliches Kreditssystem in Schlesien“ (geschr. 1776) in den Abhandl. I. Bd. (1800) S. 31 und „Über die Mittel eines Staates bei außerordentlichen Bedürfnissen (geschr. 1777) ebenda S. 428.

¹ Ebenda S. 429.

² Ebenda S. 387.

³ „Denn die Parzen sind unerbittliche Finanzbediente“ (Pinto).

⁴ Schon Stewart hat in seinem Versuch, die Tilgungsmethoden zu systemisieren, diesen Punkt gut erörtert. Tübinger Überf. 5 (1772) S. 224.

⁵ R. Hamilton, An inquiry concerning the rise and progress, the redemption and present state and the management of the national debt of Great Britain. 1. Aufl. Edinburgh, 1813. Ihm folgt später auch M'Culloch, A Treatise on the principles and practical influence of taxation and the funding system. London 1845.

⁶ Nebenius, Der öffentliche Kredit. 1820. S. 224f. Vgl. dazu 2. Aufl. 1829, S. 414f. und dessen Schrift „Über die Herabsetzung der Zinsen der öffentl. Schulden.“ 1837. S. 28.

⁷ Euf. Loh, Handb. der Staatswirtschaftslehre 3 (1822) S. 432f.

⁸ J. M. Lauderdale, Inquiry into the nature and origin of public wealth, Edinburgh, 1804, deutsch Berlin 1809.

XXXX

Schulden sei richtige Zahlung der Zinsen und dadurch Einwirkung auf Zinsherabsetzung. Auch das merkantile Treiben der Schuldentilgungsanstalten, die bei niedrigen Kursen kaufen, bei hohen verkaufen, mißbilligt Loh. Th. v. Gönner, obwohl er den Tilgungsfonds empfiehlt, warnt doch vor täuschenden Künsteleien und vor einem Schuldentilgungsluxus¹. Ed. Baumstark ist für die Einhaltung einer richtigen Mitte; zu schnelle Tilgung vermehrt das Angebot von Kapitalien zu stark, steigert den Kurs der Papiere und benachteiligt damit die Tilgung; zu weit ausschauende Tilgungspläne haben aber den Nachteil, daß sie die Friedensdauer nicht bestehen². R. H. Rau ist zwar prinzipiell für das Tilgen, will aber keine Scheintilgungen, verwirft deshalb die strengen Tilgungspläne und tritt für die sogenannte freie Tilgung ein³. Die im Ausland aufgetauchten Vorschläge, die Schulden in anderer Weise als im Wege der gewöhnlichen Tilgung aus der Welt zu schaffen, fanden in Deutschland meist keinen Anklang⁴.

Mit dem Auftreten einer neuen die Schulden günstig beurteilenden Richtung wird das Tilgen überhaupt für unnötig gehalten, nur insoweit wird ein Rückkauf als nötig angesehen, als es gilt, den Kurs zu heben⁵ und die Zinsherabsetzung vorzubereiten. Eventuell wird die Tilgung noch als ein Mittel betrachtet, um auf den Zustand des Kapitals einzuwirken, indem man durch die im Wege der Steuern gebildeten Tilgungsbeträge Kapitalien der Volkswirtschaft zuführt, falls sie solche bedarf⁶.

¹ Loh. Th. v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren. München 1826. S. 121.

² Ed. Baumstark, Staatswiss. Versuche usw. Heidelberg 1833. S. 348. Seine Polemik gegen Hamilton. S. 338.

³ R. H. Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft. 1. Aufl. 2 (1837). S. 367 f., 382 f.

⁴ Der Plan von Arch. Hutcheson (A collection of treatises relating to the national debts and fonds. London 1721), die Staatsschulden auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen zu repartieren, wurde schon von Hume kritisiert und übereinstimmend von Struensee (Abh. I, S. 391) abgelehnt. Ein ähnlicher Vorschlag Sodens (Philosoph. Versuch. IV, 389; V, 245) blieb unbeachtet. Die Wiederaufnahme des Gedankens durch Heathfield (A plan for liquidation of the public debt 1820) und Ricardo (Edinburgh Review, Okt. 1827) wurde von Nebenius (Öff. Kredit. 2. Aufl. 1829. S. 463 f.) als untunlich erwießen. Der Vorschlag Pintos, Traité de la circulation et du credit. Ausg. v. 1773. S. 139 (eine modifizierte Nachahmung eines ähnlichen von Adrian v. Dam vom J. 1729, vgl. Laspeyres, Volksw. Ansch. der Niederländer. 1868. S. 248), bei jeder Veräußerung des Stocks den Nominalbetrag um 1% zu kürzen, wurde von Struensee nicht rezipiert.

⁵ Das ist auch bei Cancrin, Ökonomie, 1845, S. 292, der Hauptzweck der Tilgung, weshalb er sie diskretionär gestaltet wissen will.

⁶ Der russische Staatsmann, Über den Staatskredit. 1840. S. 37, 40; Dieckel,

Die Reaktion hiergegen blieb nicht aus. Die Kritiker der neuen Richtung bekämpften auch diesen Punkt der Lehre. Nicht unwesentlich zu dem Umschwung trug bei, daß England 1866 und die Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Bürgerkrieg mit großem Erfolg die Tilgung aufgriffen und der staunenden Welt zeigten, daß selbst bei einer enormen Schuldenlast durch ernstliches, beharrliches Streben sich Nennenswerthes erreichen lasse¹. Die Theorie bemühte sich wieder einerseits die Notwendigkeit der Tilgung zu begründen und energischer zu vertreten, andererseits die besten Methoden der Tilgung ausfindig zu machen.

Schon Nasse meint², insofern als Steuern zur Schuldentilgung erhoben werden könnten, ohne daß die Höhe der Steuersumme oder die Art ihrer Erhebung einen Rückschritt in der Lage der Privatwirtschaften voraussetzt, so weit sind sie auch zur Abtragung bestehender Schulden zu verwenden; denn es ist überflüssig, den ganzen Apparat der Zinszahlung und die dafür nötigen Steuern mit allen dadurch Jahr für Jahr erwachsenden Kosten beizubehalten, wenn man sich derselben ohne überwiegenden Nachteil entledigen kann. Mit Recht wurde von ihm und Anderen, wie oben hervorgehoben, betont, daß die staatswirtschaftlichen Kapitalanlagen sich aufzehren und die privatwirtschaftlichen der Abnutzung und den technischen Wandlungen unterliegen, daß manche der letzteren in ihren Erträgnissen überdies noch durch andere Umstände, wie die Eisenbahnen durch Ermäßigung der Tarife, Herstellung unrentabler Linien, durch Kriegszustände beeinträchtigt werden können. Selbst wenn also, wie es richtig ist, die Mittel zur gewöhnlichen Erneuerung der

System der Staatsanleihen. S. 218f.; Zachariae rät aus politischen Gründen wenigstens kleineren Staaten das Tilgen an. Jahrb. der Geschichte u. Staatsk. 1830. S. 315. Ab. Wagner, Ordnung des österr. Staatshaushalts. 1863. S. 56, 99 hält für den entwickelten Staat die Tilgung für zwecklos, jedenfalls nicht für absolut notwendig: „Die Meisten der jüngeren finanztheoretischen Schule verwerfen prinzipiell die Tilgung; diese Ansicht scheint auch uns die theoretisch richtige und für die Praxis heilsamste zu sein. Die künftige Generation braucht in dieser Hinsicht den Staat nicht in günstigerer Lage zu übernehmen, wie die gegenwärtige (!! aber doch auch nicht in schlechterer, was der Fall ist, wenn jede Generation neue unproduktive Schulden zu den alten hinzufügt. Sch.). Vom finanziellen Standpunkt hat die Tilgung nur Sinn, wenn sie aus realen Überschüssen erfolgen kann; ob in solchem Fall eine Herabsetzung der Steuer nicht vorzuziehen ist, läßt sich nicht allgemein entscheiden.“ Etwas vorsichtiger ist Wagners Darstellung in Schönbergs Handb. 3. Aufl. 3 Bd. (1891) S. 580f., bes. 583. Entrüstet wendet sich gegen die Strömung des Nichttilgens K. Mohl, Erört. über die Württemb. Staatsschuld (Zeitschr. f. d. gef. Staatsw. 1846. S. 686).

¹ Schanz, Finanzarchiv. 5 (1888). S. 493—507.

² Nasse, Steuern und Staatsanleihen. Zeitschr. f. Staatsw. 1868. S. 32.

privatwirtschaftlichen Anlagen aus den ordentlichen Staatseinkünften gestellt werden, so bleibt doch die Notwendigkeit der Tilgung aufrecht. Für ganz unproduktive Anleihen (für unglückliche Kriege, Mißernten, Überschwemmungen und dergl.) erscheint die Tilgung ohnehin geboten, weil sonst unweigerlich von Generation zu Generation ihre Masse anwächst. Auch das politische Moment, die Schwächung infolge einer hohen Staatsschuld, wurde wieder mehr beachtet und diejenigen, die in der sozialpolitischen Seite den Schwerpunkt sahen, mußten ebenfalls auf Tilgung drängen. Freilich läßt sich da der Einwand machen, daß man diejenigen, deren Schonung man bezwecke, nun auch noch mit dem Tilgungsbetrag belaste. Die Erwartung Fiedlers, daß bei rascher Tilgung die Bessersituierten die Hauptlast zu tragen hätten, läßt Zweifel Raum. Eher wird man geltend machen können, daß die wirklichen Tilgungen Zinsreduktionen ermöglichen, mit deren Ersparnissen die Tilgungsbeträge größtenteils gedeckt werden können, so daß die unteren Klassen nicht erheblich getroffen werden.

Was die Tilgungsmethoden anlangt, so wurde bald erkannt, daß die freie Tilgung der Idee noch zwar richtig sei, in Wirklichkeit aber immer mehr auf ein Nichttilgen hinauslaufe¹. Parlamente und Regierungen sind nur zu sehr geneigt, jede Ausgabe für wichtiger zu halten als die für Tilgung, wozu noch kommt, daß die Kapitalisten ihre Kapitalien oft nicht zurück haben wollen, die Steuerpflichtigen aber Herabsetzung der Steuern wünschen². Der Vorschlag Schäffles, die freie Tilgung festzuhalten, aber mit gewissen verfassungsrechtlichen Kautelen zu umgeben³, fand keinen Beifall⁴. Tatsächlich sind seiner Kautelen so viele, daß von einer Tilgungsfreiheit nicht gesprochen werden kann. Dagegen blieben die Erfolge Englands mit der Tilgung in Form der Annuitäten

¹ L. v. Stein, Finanzwissenschaft, Leipzig. 5. Aufl. 2. Teil. 3. Abt. (1886). S. 360 f.; D. Schwarz, Staatsschuldentilgung in den größeren europäischen und deutschen Staaten; ein Beitrag zur Lösung der Frage: Freie Schuldentilgung oder Zwangstilgung. Berlin 1896 (vgl. dazu meine Besprechung im Finanzarchiv 13, 1896, S. 192); H. Köppe, Freie oder Zwangstilgung der Staatsschulden. Rostocker Diss. 1901; Dr. Adam, Staatsschuldentilgung in Württemberg (Schwäb. Chronik vom 21.—24. Oktbr. 1902, Nr. 490, 492, 493, 496); Konrad Jörn, Über die Tilgung von Staatsschulden, Würzb. Diss. 1905; auch sep. in den Abh. aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgeg. von Ph. Jörn und Stier-Somlo I, 3; H. Köppe, Die Tilgung von Staatsanleihen. Bankarchiv 6 (1907). S. 209.

² Schon von Stewart erwähnt, Tüb. Übers. 5. Bd. S. 104. Ähnlich Struenjée; siehe oben S. 6.

³ Tüb. Zeitschr. 40 (1884), S. 142 f.; Steuern, Allg. Teil, § 167, S. 233 f.

⁴ Eine zutreffende Kritik gibt R. Jörn, a. a. O., S. 36 f.

nicht ohne Eindruck¹ und wurde deren begrenzte Verwendung in Deutschland befürwortet². Als ein relativ guter Modus wurde die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Tilgungsprozents erachtet, wodurch der Staat, ohne den Gläubigern gegenüber sich zu verpflichten, sich selbst bindet, eine im gleichen Verhältnis zur Schuld stehende Summe in den ordentlichen Etat einzustellen³. Dieser Modus wurde von Preußen, Württemberg und dem Reich akzeptiert. Seine Schwäche liegt darin, daß der Tilgung eine Verrechnung auf bewilligte Anleihen gleich zu achten ist⁴. Notwendig ist eine solche Bestimmung, will man nicht gleichzeitig tilgen und neue Schulden machen, aber sie ermöglicht die Tilgung illusorisch zu machen. Das Tilgungsprozent hängt, wie schon Malhus richtig hervorhob, von der Größe der Schuld, des Nationaleinkommens und der Steuerkräfte, des notwendigen Staatsaufwands einschließlich der Verzinsung, sowie den politischen Verhältnissen ab⁵. Doch hat, wie die Erfahrung zeigt, Gönner ziemlich richtig gegriffen, wenn er die Grenzen auf $\frac{1}{2}$ und 1 % fixieren zu sollen glaubte⁶.

¹ Schanz, Finanzarchiv 5 (1888), S. 493—507.

² R. Zorn a. a. D., S. 64, 78 und D. Schwarz a. a. D. R. v. Stein plaidierte überhaupt für diese Form; sein „Heimfallsrecht der Staatsschulden“ ist nichts anderes als eine Zeitrente. Gegen ihn Ad. Wagner in Schönbergs Handb. 3. Aufl. 3 (1891), S. 584 f.

³ Schwarz a. a. D.

⁴ Schanz, Finanzarchiv. 13 (1896), S. 915; Kaufmann, Finanzarchiv. 14 (1897), S. 507 f. 17 (1900), S. 158; R. Zorn a. a. D. S. 95 f.

⁵ Malhus, Finanzwiss. I (1830), S. 540.

⁶ Gönner, Von Staatsschulden usw. 1826, S. 123.

XXXX